



UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class

270

Book

H 36

Volume

3

Ja 09-20M



Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet
von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Dritter Band.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagsbuchhandlung.
1877.

Zweigniederlassungen in Strassburg, München und St. Louis, Mo.

270
H 36
v. 3

1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Vorrede.

Schon ein Blick auf die Seitenzahl (800 gegen frühere 732 Seiten) läßt erkennen, daß diese neue Auflage des dritten Bandes der Concilien-geschichte eine vermehrte genannt werden darf. Ob ich berechtigt sei, sie auch als verbesserte zu bezeichnen, darüber mögen die geehrten Leser urtheilen, nachdem sie besonders die Paragraphen 284, 285, 289, 290, 296, 298, 314, 324, 360, 362, 366, 367, 368, 370, 374, 375, 378, 383, 384, 399 und 406—408 in's Auge gefaßt haben. Mehrere vor-dem nicht bekannte alte Concilien sind jetzt an der geeigneten Stelle ein-ge schaltet, viele neue Forschungen benutzt, manche frühere Fehler und Mängel beseitigt worden. Wohl die wichtigsten Veränderungen sind in den Paragraphen eingetreten, welche sich auf Bonifaziüs, den Apostel der Deutschen, und auf Papst Honorius I. beziehen. Zu ersteren gaben die neneren Untersuchungen von H. Hahn, Dünzelmann, Oelsner, Alberdingk-Thijm u. A. Veranlassung; rücksichtlich der auf Papst Honorius bezüglichen Modificationen aber habe ich es für angemessen erachtet, jede irgendwie bedeutendere Abweichung der zweiten Auflage von der ersten deutlich anzugeben. Schon in der ersten Auflage, sowie in dem lateinischen Schriftchen Causa Honorii Papae stellte ich als Resultat auf: Honorius habe wohl orthodox gedacht, aber besonders in seinem ersten Briefe an Patriarch Sergius von Constantinopel sich unglücklich, nach Monotheleten-Art ausgedrückt. Diesen Hauptsatz halte ich jetzt noch fest, wenn ich auch in Folge wiederholter neuer Beschäftigung mit diesem Gegenstand und unter Berücksichtigung dessen, was Andere in neuerer Zeit darüber geschrieben haben, manches Einzelne meiner früheren Aufstellungen nunmehr modifizirte oder völlig aufgab, und insbesondere über den ersten Brief des Honorius jetzt milder urtheile als früher.

Unbestreitbar bleibt, daß Honorius den monotheletischen Ausdruck

una voluntas (in Christus) selbst gebraucht, und das Schiboleth der Orthodoxie δύο ἐνέργειαι (duae operationes) mißbilligt habe, aber er hat das Eine und Andere aus Mißverständniß, indem er bei Beginn des großen dogmatischen Kampfes die beiden Termini noch nicht klar genug erfaßte. Daß er trotz des unglücklichen, häretisch lautenden Ausdruckes orthodox dachte, hatte ich, wie gesagt, früher schon behauptet, jetzt aber muß ich hinzufügen, daß er an einigen Stellen seiner beiden Briefe den orthodoxen Gedanken auch auszusprechen suchte.

Wenn er nämlich im ersten Briefe Christo die Lex mentis zuschreibt, so ist damit nach dem paulinischen Sprachgebrauch (Röm. 7, 23), dem er folgte, nichts anderes gemeint, als der unverdorbene menschliche Wille Christi, und damit sind in Christus eo ipso zwei Willen: eben dieser menschliche und der göttliche statuiert.

Wenn Honorius dennoch nur *una* voluntatem in Christus zu geben wollte, so verstand er darunter die moralische Einheit des unverdorbenen menschlichen mit dem göttlichen Willen in Christus. Nicht minder finden sich schon im ersten Briefe des Honorius Andeutungen, daß er selbst auch zwei Energien oder operationes in Christus annehme (s. unten S. 158); viel besser aber drückt er sich darüber in seinem zweiten Briefe aus, wenn er schreibt: „Die göttliche Natur in Christus wirkt das Göttliche, die menschliche aber vollzieht das, was des Fleisches ist,” d. h. es sind in Christus zwei Energien oder operationes zu unterscheiden. Da jedoch Honorius den monotheletischen Ausdruck una voluntas selbst gebrauchte und den orthodoxen δύο ἐνέργειαι mißbilligte, so schien er den Monotheletismus zu bestätigen und hat damit der Häresie factisch Vorschub geleistet.

Wie in der ersten Auslage so halte ich auch jetzt wieder fest, daß weder die Briefe des Honorius, noch die Acten des sechsten allgemeinen Concils, welches ihn verurtheilte, verfälscht seien; behauptete auch, trotz der Einreden des von mir persönlich hochgeachteten römischen Professors Pennachi (s. unten S. 297), jetzt noch den ökumenischen Charakter derjenigen Sitzungen, welche über Honorius das Urtheil sprachen; gelange aber zu dem Resultat: daß Concil habe sich einfach an den vorliegenden Wortlaut der Briefe des Honorius, an das Factum gehalten, daß er den häretischen Terminus selbst gebrauchte und den orthodoxen mißbilligte, und auf diese hin seine Sentenz ausgesprochen. Haben ja in alter Zeit die Gerichte überhaupt weit mehr um die bloßen Facta als um psychologische Erwägungen sich bestimmt. Nebrigens ist es dem

schösten allgemeinen Concil selbst nicht entgangen, daß einzelne Stellen in den Briefen des Honorius mit seinem scheinbaren Monotheletismus im Widerspruch ständen (§. unten S. 293). Genauer als das Concil präcierte Papst Leo II. die Verschuldung des Honorius, darin bestehend, daß er der Häresie, statt sie durch klare Hervorhebung der orthodoxen Lehre gleich bei ihrem Beginn zu ersticken, durch negligentia Vorschub geleistet habe (§. unten S. 294).

Wie ich eben vom Verleger vernehme, ist bereits auch vom vierten Bande eine neue Auflage nöthig, und werde ich dieselbe so bald als möglich in Angriff nehmen; dankbar für die gütige Aufnahme, welche die Conciliengeschichte in weiten Kreisen gefunden hat; dankbar aber auch für jede Berichtigung und jeden Beitrag zur Verbesserung. Ein solcher ist mir dieser Tage durch die Güte des Hrn. Prof. Dr. Evest in Paderborn zugegangen, welcher rücksichtlich der auf S. 625 erwähnten Synode zu Paderborn, oder Lippstadt oder an den Ufern der Lippe i. J. 780 Nachstehendes bemerkt: „Es wird zwar Lippstadt (7—8 Stunden westlich von Paderborn) in mittelalterlichen Documenten Lippia genannt; dieser Ort aber ist erst in den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts durch den — später ebenso frommen als vordem fehdelustigen — Bernard von der Lippe (Vater dreier Bischöfe und zuletzt selbst Bischof in Livland) angelegt worden. Es kann nur um den — erst seit Kurzem als Badeort wieder mehr bekannt gewordenen Flecken Lippespringe sich handeln ($1\frac{1}{2}$ Stunde von Paderborn), wo außer der Lippe noch ein zweiter kleiner, in die Lippe bald einmündender Fluß entspringt, dessen Name „Jordan“ auf die Taufe der alten Sachsen zurückgeführt wird. Paderborn selbst wird von jener großen Versammlung (d. i. der Synode i. J. 780) allerdings mitberührt sein; aber als deren eigentliche Stelle wird man doch Lippespringe ansehen müssen, da die Annalen jener Zeit ad ann. 776, 780 u. 782 von dem Orte, „wo die Lippe entspringt“, ad ann. 777 u. 785 dagegen von „Paderborn“ sprechen. — Zur Errichtung der bischöflichen Stühle von Minden etc., wie Harzheim meint, konnte i. J. 780 sicherlich noch nicht geschritten werden, wie das auch S. 585 u. 593 (der ersten Auflage der Conciliengeschichte; in der zweiten Auflage S. 627 u. 635) hervorgehoben ist. Wohl aber mag Carl d. Gr. damals (i. J. 780) in dem Lande gewisse Missionsbezirke näher abgegrenzt und in denselben den betreffenden auswärtigen Bischöfen und Äbten etc. einzelne oder mehrere der späteren Bischofsstühle als Mittelpunkte ihrer Thätigkeit angewiesen haben; wie denn

alsbald darauf der Abt Bernard im Münsterlande und speciell in Münster, Willehad an der unteren Weser auftritt. — Der ebendaselbst (d. h. S. 583 der ersten, S. 625 der zweiten Auflage dieses Bandes der Conciliengeschichte) erwähnte heilige Meinolph (auf den der alte Satz sich bezieht: *Unum sanctum genuit Westfalia tantum*) stieg zu keiner höheren kirchlichen Würde auf (ich bezeichnete ihn irrig als Bischof von Paderborn). Er wurde Diakon an der Kathedrale zu Paderborn und gründete nachher ganz nahe der Stelle, wo seine Mutter Wichtrud (von der S. 583 resp. 625 die Rede ist) ihn unter einer Linde geboren hat, das Franenkloster, nachherige Chorherrenstift Böddelsen, jetzt der Familie v. Mallinckrodt gehörig. Daß Wichtrud als Wittwe vor den Nachstellungen ihres heidnischen Schwagers bei Carl d. Gr. zu Paderborn Schutz gesucht habe, berichtet auch die alte Vita S. Meinolphi. Indes scheint letzterer erst um 793 geboren zu sein.“

Leider komte ich von diesen sehr schätzbaren Bemerkungen an der zutreffenden Stelle der Conciliengeschichte nicht mehr Gebrauch machen.

Rottenburg, im November 1876.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Fünfzehntes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode bis zum Beginn der monotheletischen Streitigkeiten.

Erstes Kapitel.

Die Synoden bis Ende des sechsten Jahrhunderts.

	Seite
§ 284. Die fränkischen Synoden um die Mitte des sechsten Jahrhunderts	1
§ 285. Die Synoden zwischen den Jahren 560—575	14
§ 286. Die Synoden zwischen den Jahren 575—589	32
§ 287. Spanien wird katholisch auf der Synode zu Toledo im J. 589	48
§ 288. Die letzten Synoden des sechsten Jahrhunderts	53

Zweites Kapitel.

Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 600—680.

§ 289. Die Synoden zwischen den Jahren 600—630	60
§ 290. Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 633—680	78

Sechzehntes Buch.

Die monotheletischen Streitigkeiten und die sechste allgemeine Synode..

Erstes Kapitel.

Die Vorbereihungen vor der sechsten allgemeinen Synode.

§ 291. Entstehung der monotheletischen Irrlehre	121
§ 292. Synode zu Konstantinopel im J. 626 und Verhandlung zu Hierapolis im J. 629	134
§ 293. Cyrus von Alexandria umirbt die Monophysiten	137
§ 294. Sophronius tritt für den Dyothelitismus auf	140

§ 295.	Das scheinbare Justemilieu des Sergius. Er schreibt an Papst Honorius	141
§ 296.	Erster Brief des Papstes Honorius in der monotheletischen Angelegenheit	145
§ 297.	Synode zu Jerusalem im J. 634 und Synodalschreiben des Patriarchen Sophronius	159
§ 298.	Zweiter Brief des Honorius. Seine Orthodoxie	166
§ 299.	Die Ekthesis des Kaisers Heraclius im J. 638	178
§ 300.	Zwei Synoden zu Konstantinopel im J. 638 und 639. Annahme der Ekthesis	181
§ 301.	Tod des Papstes Honorius. Die Ekthesis wird zu Rom verworfen	182
§ 302.	Die Synoden von Orleans und Cypern. Papst Theodor	185
§ 303.	Abt Marinus und seine Disputation mit Pyrrhus	189
§ 304.	Astikanische und römische Synoden zur Verwerfung des Monotheismus	204
§ 305.	Paul von Konstantinopel schreibt an Papst Theodor	208
§ 306.	Der Typus	210
§ 307.	Papst Martin I. und die Lateransynode im J. 649	212
§ 308.	Briefe des Papstes Martin I.	230
§ 309.	Papst Martin I. wird Märtyrer für den Dyothelitismus	232
§ 310.	Abt Marinus und seine Schüler werden Märtyrer. Die Lehre von drei Willen	239
§ 311.	Papst Vitalian	248

Zweites Kapitel.

Die sechste allgemeine Synode.

§ 312.	Kaiser Constantinus Pogonatus wünscht eine große Conferenz der Morgen- und Abendländer	249
§ 313.	Abendländische Vorbereitungssynoden, besonders zu Rom im J. 680	252
§ 314.	Die Deputirten Roms und die ihnen mitgegebenen Schreiben	254
§ 315.	Erste Sitzung der sechsten allgemeinen Synode	260
§ 316.	Zweite bis siebente Sitzung	264
§ 317.	Achte Sitzung	267
§ 318.	Neunte und zehnte Sitzung	272
§ 319.	Eilste und zwölftje Sitzung	274
§ 320.	Dreizehnte Sitzung	276
§ 321.	Vierzehnte bis siebenzehnte Sitzung	279
§ 322.	Achtzehnte Sitzung	283
§ 323.	Papst und Kaiser bestätigen die sechste allgemeine Synode	287
§ 324.	Das Anathem über Papst Honorius und die Nächtheit der Acten des sechsten allgemeinen Concils	290

Siebenzehntes Buch.

Die Zeit vom Ende des sechsten allgemeinen Concils bis zum Beginn des Bilderstreits.

§ 325.	Die Synoden zwischen 680—692	314
--------	--	-----

	Seite
§ 326. Prüfung der Acten des sechsten allgemeinen Concils	326
§ 327. Die Quiniserta oder trullanische Synode im J. 692	328
§ 328. Rom's Urtheil über die trullanischen Canones	345
§ 329. Die letzten Synoden des siebenten Jahrhunderts	348
§ 330. Die abendländischen Synoden im ersten Viertel des achtten Jahrhunderts	356
§ 331. Im Orient wird der Monothelitismus erneuert und abermals unterdrückt	363

Achtzehntes Buch.

Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Bildersreits bis zur Berufung der siebenten allgemeinen Synode.

§ 332. Entstehung des Bildersreits	366
§ 333. Die ersten Synoden wegen des Bildersreits	404
§ 334. Johannes von Damaskus	407
§ 335. Kaiser Constantinus Copronymus	408
§ 336. Die Aftersynode zu Constantinopel im J. 754	410
§ 337. Ausführung der Synodalbeschlüsse. Abt Stephanus	418
§ 338. Der Kirchenstaat von Anfang an durch die Griechen bedroht	419
§ 339. Die Grausamkeiten des Kaisers Constantinus Copronymus	421
§ 340. Drei Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder	429
§ 341. Die Franken und die Synode von Gentilly im J. 767	431
§ 342. Kämpfe um den hl. Stuhl	433
§ 343. Lateransynode im J. 769	434
§ 344. Kaiser Leo IV.	439

Zweites Kapitel.

Die siebente allgemeine Synode zu Nicäa im J. 787.

§ 345. Die Kaiserin Irene trifft Anstalten zur Berufung einer allgemeinen Synode	441
§ 346. Der erste Versuch zur Abhaltung einer allgemeinen Synode mißglückt	456
§ 347. Berufung der Synode von Nicäa	457
§ 348. Erste Sitzung zu Nicäa	460
§ 349. Zweite Sitzung	462
§ 350. Dritte Sitzung	463
§ 351. Vierte Sitzung	464
§ 352. Fünfte Sitzung	468
§ 353. Sechste Sitzung	470
§ 354. Siebente Sitzung	471
§ 355. Achte Sitzung	474
§ 356. Die Canones der siebenten allgemeinen Synode	475
§ 357. Die übrigen Synodalacten	482

§ 358. Uebersicht der Ereignisse im Orient bis zum Regierungsantritt Leo's des Armeniers	487
--	-----

Venuzehntes Buch.

Die den Bilderstreit nicht berührenden Synoden zwischen 738—788.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten des hl. Bonifacius.

§ 359. Zwei englische Synoden	491
§ 360. Der hl. Bonifaz und seine bayerische Synode im J. 740	491
§ 361. Das erste deutsche Nationalconcil, Concilium Germanicum, im J. 742	497
§ 362. Concilium Liftingense	501
§ 363. Austrasische Synode im J. 744 und zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifaz	513
§ 364. Römische Synode im J. 743	515
§ 365. Synode zu Soissons im J. 744	518
§ 366. Generalsynode für das östliche und westliche Franken im J. 745, identisch mit der Liftingensischen	522
§ 367. Römische Synode im Lateran im J. 745	533
§ 368. Angebliches fränkisches Concil im J. 746 unter Erzbischof Bonifaz	544
§ 369. Briefe und 27 Capitula des Papstes Zacharias	545
§ 370 u. 371. Fränkische Generalsynode im J. 747. Bonifaz wird Erzbischof von Mainz	552
§ 372. Synode zu Cloveshove (Glyss bei Rochester) im J. 747	560
§ 373. Synode zu Düren im J. 748. Pipin wird König	567
§ 374. Synode zu Vermeria im J. 753 (756)	573
§ 375. Versammlungen zu Rom, Oriercy und Mainz. Schenkung Pipins an den Papst	577
§ 376. Die zwei Synodalstatuten des hl. Bonifaz	580

Zweites Kapitel.

Die Synoden zwischen 755 und 788.

§ 377. Synode zu Verneuil im J. 755 und fränkische Herbissynode des Jahres 755	587
§ 378. Synoden in England, zu Liftinga und zu Compiegne	592
§ 379. Synoden zu Rom und Constanz in den Jahren 757—759	596
§ 380. Synode zu Aschaim in Bayern	597
§ 381. Englische, römische und fränkische Synoden, besonders zu Attigny	602
§ 382. Karl d. Gr. und die ersten Synoden unter seiner Regierung	604
§ 383. Synoden zu Dingolfing und Neuching in Bayern, in den Jahren 769—772	607
§ 384. Fränkische Synoden in den Jahren 773—781	620

	Seite
§ 385. Fränkische und lombardische Synoden von 782 und 783	626
§ 386. Wigetius und die Synode von Sevilla im J. 782	628
§ 387. Synoden zu Paderborn, Altigny und Worms in den Jahren 785 und 786	635
§ 388. Vier englische Synoden in den Jahren 787 und 788	638
§ 389. Tassilo und die zwei Synoden zu Worms und Ingelheim in den Jahren 787 und 788	640

Zwanzigstes Buch.

Die Synoden zwischen den Jahren 788 und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.

Erstes Kapitel.

Der Adoptionismus und die Synoden zwischen 788 und 794 incl.

§ 390. Charakter und Ursprung der adoptionistischen Irrlehre	642
§ 391. Die ersten Gegner und Freunde des Adoptionismus	658
§ 392. Papst Hadrian I. und die Synode zu Narbonne im J. 788	661
§ 393. Synode zu Aachen im J. 789	664
§ 394. Die Synode zu Regensburg im J. 792 und Felix von Urgel	671
§ 395. Felix in Rom und bei den Sarazenen	673
§ 396. Schreiben Alcuins an Felix	675
§ 397. Die zwei Schreiben der Spanier an Carl und an die gallischen und deutschen Bischöfe	676
§ 398. Frankfurter Synode im J. 794	678

Zweites Kapitel.

Die Beteiligung des Abendlandes am Bildersstreit und die Carolinischen Bücher.

§ 399. Entstehung, Ausgaben, Verfasser und Achtheit der libri Carolini	694
§ 400. Inhalt der libri Carolini	699
§ 401. Die Carolinischen Bücher und die nach Rom gesandten capitula Caroli	712
§ 402. Hadrians I. Antwort auf die capitula Carls d. Gr.	715

Drittes Kapitel.

Die Synoden von 794 bis zur Kaiserkrönung Carls d. Gr.

§ 403. Englische Synoden zu Verulam um's J. 794	717
§ 404. Synode zu Friaul unter Paulinus im J. 796	718
§ 405. Synoden zu Tours, Aachen, Finchall und Becancels	720
§ 406. Synoden zu Rom und Aachen wegen des Adoptionismus im J. 798	721
§ 407. Synode zu Riesbach, Freisingen und Salzburg im J. 799	725
§ 408. Synoden zu Cloveshove, Tours und Rom im J. 800	737

Viertes Kapitel.

Die Synoden zwischen der Kaiserkrönung und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.	
§ 409. Die Aachener Synoden in den Jahren 801 und 802	741
§ 410. Die Synoden zwischen den Jahren 803 und 809	746
§ 411. Streit über Filioque. Synode zu Aachen im J. 809	749
§ 412. Römische Synode im J. 810 wegen Filioque	753
§ 413. Synoden zu Aachen und Constantinopel im J. 811 und 812	755
§ 414. Die fünf Reformsynoden zu Arles, Rheims, Mainz, Tours und Châlons im J. 813	756
Register	769

Fünfzehntes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode, bis zum Beginn der monotheletischen Streitigkeiten.

E r s t e s K a p i t e l.

Die Synoden bis Ende des sechsten Jahrhunderts.

§ 284.

Die fränkischen Synoden um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

Vom Schluß der vorigen Periode ab verfloß mehr als ein ganzes Jahrhundert, bis die Christenheit wieder den großartigen Anblick eines allgemeinen Concils genoß. Deßto zahlreicher begegnen uns kleinere, übrigens vielfach nicht unwichtige Synoden, und wenn bisher vorherrschend der Orient die Stätte solcher Versammlungen war, so wurde von nun an die Mehrzahl im Abendland, besonders in Spanien und im Frankenreich gefeiert.

Bald nach dem Ausbruch des Dreikapitelstreits und noch vor dem Zusammentritt des fünften allgemeinen Concils wurden in Frankreich fünf Synoden gehalten, deren Besprechung wir, um den Zusammenhang in der Darstellung des Dreikapitelstreits nicht zu unterbrechen, jetzt erst vornehmen können.

Dem Jahre 549 gehört die große fünfte Synode von Orleans an, deren Protokoll am 28. Oktober jenes Jahres von 7 Erzbischöfen, 43 Bischöfen und 21 bischöflichen Stellvertretern unterzeichnet wurde. Die sieben Erzbischöfe waren nach der Reihenfolge des Protokolls: Sacer-

bos von Lyon (wahrscheinlich Präsident), Aurelian von Arles, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Desideratus von Bourges, Aspasius von Clusa (Gauje) und Constitutus von Sens¹⁾). Nicht anwesend war der eigene Bischof der Stadt Orleans, weil er auf falsche Anklagen hin exiliert, und unsere Synode von König Childebert I. von Paris (Sohn Chlodwigs) unter Anderm gerade auch zur Aburtheilung seiner Sache berufen war²⁾. Er wurde unschuldig befunden und restituirt³⁾. Außerdem soll eine in der Gegend von Orleans vielverbreitete Häresie die Berufung des Concils nöthig gemacht haben. Die alte von den Bollandisten (ad 7 Maji) edirte Biographie des Bischofs Domitian von Trajectum an der Maas, der wir diese Nachricht verdanken⁴⁾, spricht von der arianischen Häresie. Aber der erste Canon unserer Synode weist auf Monophysitismus und Nestorianismus hin, und da sie gerade in die Zeit des Dreikapitelsstreits fällt, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Vertheidiger der drei Kapitel ihren Gegnern Monophysitismus, diese jenen aber Nestorianismus werden vorgeworfen haben, oder daß wirklich die Parteien sich bis zum Rückfall in diese Häresien verrannt hatten. Eine Biographie sagt dann weiter: gleich bei Eröffnung der Synode hätten die Häretiker ihre Irrlehre mit vielem Pompe der Vereidigung unterstützt, aber Bischof Domitian, von seinen Collegen zum Sprecher erwählt, habe sie durch Zeugnisse aus der hl. Schrift überwunden und sehr viele be-

1) Remy Ceillier (*histoire générale des auteurs sacrés etc.* Paris 1784. T. XVI. p. 737) und die Verfasser der *histoire littéraire de la France* T. III. p. 247 zählen auch die Bischöfe Urbicus von Besançon und Avolus von Aix zu den Metropoliten; aber Besançon und Aix wurden erst unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern zu Metropolen erhoben. Zu den Unterschriften des Protokolls unserer Synode folgen die Bischöfe von Besançon und Aix nicht unmittelbar auf die genannten Erzbischöfe, sondern erst beträchtlich später; ein Beweis, daß sie damals noch nicht Metropoliten waren.

2) Orleans hatte früher zum Reichsantheil Chlodomars gehört, aber dieser war im J. 524 in einer Schlacht gegen die Burgunder gefallen.

3) Vgl. die Nachricht Gregors von Tours in *s. vitae patrum c. 6*, abgedruckt auch bei Mansi, *Collect. Concil. T. IX. p. 138* und Harduin, *Collect. Concil. T. II. p. 1450*.

4) Abgedruckt bei Mansi, l. c. p. 138 sq. Trajectum an der Maas oder Trajectum Tungrorum ist Maastricht. Sitz des Bistums war früher Tungern, in der Nähe von Maastricht; später kam der Stuhl nach Lüttich. Die Unterschriften unserer Synode zeigen einen Domitianus episcopus ecclesiae Tungrensis. Ein Bischof Domitian von Tungern (oder Köln?) begegnete uns schon auf der ersten Synode zu Clermont im J. 535, s. Bd. II. S. 761. Über Tungern vgl. den Thesaurus des Bollandistenwerks T. I. p. 357.

kehrt. Die Hartnäckigen seien aus der Kirche ausgeschlossen und von den Fürsten exiliert worden.

Die 24 Canonen unserer Synode verordnen: 1. die Verwerfung der eutychianischen und nestorianischen Irrlehre.

2. Kein Bischof soll einen Rechtgläubigen aus unwichtigen Gründen excommuniciren.

3. Kein Bischof, Priester oder Diacon darf eine fremde Frauenperson im Hause haben, und selbst verwandte Frauenpersonen dürfen nicht zu unpassenden Stunden in seinem Hause sein.

4. Wenn ein Cleriker irgend welchen Grades wieder zum Ehebett zurückkehrt, so soll er zeitlebens der Würde seines Ordo (ab honore accepti ordinis) verant und vom Amt (ab officio) abgesetzt sein; aber die Communion muß man ihm gestatten.

5. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker oder Lector, ohne daß dessen Bischof zustimmt, befördern oder für sich in Anspruch nehmen. Thut er es dennoch, so darf er sechs Monate lang nicht mehr Messe lesen, und der von ihm Promovirte soll nach dem Erneissen des eigenen Bischofs ab honore vel officio suspendirt werden (vel = et, s. Bd. II. S. 299).

6. Kein Bischof darf einen Sklaven oder Freigelassenen ohne Zustimmung des Herrn oder Freilassers ordiniren. Thut er das, so darf er sechs Monate lang nicht mehr Messe lesen, und der von ihm Ordinirte muß seinem Herrn zurückgegeben, aber von diesem seinem (geistlichen) Stand gemäß behandelt werden. Geschieht dies nicht, so muß der Bischof jenem Herrn zwei andere Sklaven geben und den Ordinirten für seine Kirche zurückfordern.

7. Wenn Sklaven von ihren Herrn freigelassen sind, so soll die Kirche ihre Freiheit schützen.

8. Ist in einer Stadt der Bischof gestorben, so darf vor Wiederbesetzung des Stuhles kein anderer Bischof in jener Stadt oder in den Parochien Cleriker ordiniren oder Altäre weißen, oder etwas vom Kirchengute hinwegnehmen.

9. Kein Laie darf, bevor ein Jahr seit seiner Conversion (s. Bd. II. S. 704 c. 2) abgelaufen, zum Bischof ordinirt werden. Innerhalb dieser Frist soll er von gelehrten und bewährten Männern genanen Unterricht in den geistlichen Disciplinen und Regeln empfangen.

10. Niemand darf ein Bisthum durch Geschenke oder Kauf erlangen, sondern mit Zustimmung des Königs soll nach der Erwählung durch Clerus und Volk, den alten Canonen gemäß, der neue Bischof von dem

Metropoliten oder dessen Stellsvertreter, in Verbindung mit den Comprovinzialen, consecrirt werden. Wer ein Bisthum kauft, wird abgesetzt.

11. Niemand soll einer Gemeinde wider ihren Willen als Bischof aufgedrungen, und es dürfen die Bürger und Cleriker nicht durch Mächtige gezwungen werden, (einer solchen Intrusion) zuzustimmen. Der gewaltsam Intrudirte verliert die bischöfliche Würde auf immer.

12. Keinem Bischof darf bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger gegeben oder ein anderer Bischof entgegengestellt werden, außer wenn er wegen Capitalvergehen abgesetzt ist.

13. Niemand darf, was den Kirchen, Klöstern, Xenodochien oder Armen geschenkt ist, zurückhalten oder entfremden. Wer es thut, soll wie ein Mörder der Armen (j. Bd. II. S. 647 u. 651) den alten Canonen gemäß aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er das Entzogene zurückgibt.

14. Kein Bischof oder sonstiger Cleriker, überhaupt Niemand, darf die Güter einer andern Kirche an sich ziehen oder in Empfang nehmen.

15. Was das Xenodochium anlangt, welches König Childebert und seine Gemahlin Ultrogotho in Lyon gegründet haben, so darf von dessen Gütern der Bischof von Lyon nichts für sich oder seine Kirche in Anspruch nehmen. Ueberhaupt wird Jeder, wessen Standes er sei, wenn er die Rechte oder Güter dieses Xenodochiums antastet, als Mörder der Armen mit unwiderruflichem Anathem belegt (vgl. Kellner, Das Buß- und Strafverfahren. Trier 1863, S. 84).

16. Wer das, was er selbst, oder einer seiner Vorfahren den Priestern oder Kirchen oder sonstigen heiligen Orten geschenkt hat, wieder zurücknehmen will, soll als Mörder der Armen (j. c. 13) mit Excommunication belegt werden.

17. Wer mit einem Bischof oder Kirchengütsverwalter (actor) Streit hat, versuche zuerst eine friedliche Ausgleichung mit demselben. Gelingt sie nicht, so wende er sich an den Metropoliten. Wenn der angeklagte Bischof auf zwei Mahnungen des Metropoliten weder seinen Gegner befriedigt, noch selbst vor dem Metropoliten erscheint, so ist er auf so lange a charitate des Metropoliten auszuschließen (j. Bd. II. S. 301, 523, Note 1), bis er erscheint und über den Streitfall Rechenschaft ablegt. Zeigt sich, daß er mit Unrecht belästigt wurde, so soll der ungerechte Kläger auf ein Jahr excommunicirt werden. Ist aber der Metropolit von einem seiner Comprovinzialbischöfe zweimal in einer Angelegenheit angegangen worden, und hat er ihn nicht gehört, so darf der Bischof seine

Sache bei der nächsten Synode vorbringen, und was die Comprovinzialen für Recht erklären, soll er beobachten.

18. Erneuerung von c. 19 der zweiten Synode von Arles, Bd. II. S. 301.

19. Mädchen, die freiwillig in ein Kloster eintreten oder von ihren Eltern geopfert werden, sollen ein Jahr lang in dem Kleid verbleiben, das sie beim Eintritt trugen. In einem Kloster, wo sie nicht beständig eingeschlossen sind, sollen sie das mitgebrachte Kleid drei Jahre lang tragen, und dann erst das Ordenskleid empfangen. Wenn sie später austreten und heirathen, so sollen sie sammt ihren Männern excommunicirt sein. Trennen sie sich von diesen wieder, so können sie die Communion wieder ersangen.

20. Die Gefangenen sollen vom Archidiakon oder Propst der Kirche alle Sonntage besucht werden, damit ihre Noth nach dem Gebot Gottes durch Barmherzigkeit erleichtert werde. Der Bischof soll eine treue und fleißige Person aufstellen, welche für die Bedürfnisse der Gefangenen sorgt. Die nöthige Kost sollen sie von der Kirche empfangen.

21. Der Bischof soll besonders für die Ausfälzigen, für ihre Speisung und Kleidung sorgen.

22. Ist ein Sklave in eine Kirche geflohen (als Asyl), so darf er den alten Verordnungen gemäß (Bd. II. S. 662) nicht zurückgegeben werden, bis sein Herr ihm eidlich Verzeihung zugesichert hat. Hält der Herr das Versprechen nicht, und quält er den Sklaven irgendwie, so wird er von allem Umgang mit den Gläubigen ausgeschlossen. Hat er aber jenes Versprechen geleistet, und der Knecht will nicht aus der Kirche herausgehen, so darf ihn der Herr mit Gewalt herausnehmen. Ist der Herr ein Heide oder Sectirer, so muß er mehrere gutchristliche Personen als Bürigen stellen für sein Versprechen, dem Knechte verzeihen zu wollen.

23. Alle Jahre soll eine Provinzialsynode statthaben.

24. Die alten Canonen sollen in Kraft bleiben¹⁾.

Bald nach Beendigung der fünften Synode von Orleans traten, wohl noch in demselben Jahre 549, zehn der dort gewesenen Bischöfe zu einem neuen Concil zu Clermont in Auvergne zusammen, Arvernense II.²⁾,

1) Mansi, T. IX. p. 127 sqq. Harduin, T. II. p. 1443 sqq. Sirmond, Concilia Galliae. T. I. p. 277 sqq. Bruns, Bibliotheca ecclesiastica P. II. p. 208 sqq. Vgl. Remy Ceillier, l. c. T. XVI. p. 737 und Histoire littéraire de la France, T. III. p. 247.

2) Die erste Synode zu Clermont, Arvernensis I., hatte im J. 535 statt, s. Bd. II. S. 761.

darunter die vier oben genannten Erzbischöfe von Vienne, Trier, Bourges und Elusa. Die eigentliche Ursache dieser neuen Versammlung ist unbekannt¹⁾ und wir wissen von ihr nur, daß sie die Canones der Orleans'schen Synode wiederholte. Nach dem Codex, welchen Sirmond zu Toulouse fand, hätte sie dieß nur in Betreff der 15 ersten und des 17. Canons gethan; aber Mansi entdeckte einen zweiten Codex, der, ein Excerpt aus allen jenen Canonen, mit einziger Ausnahme des vorletzten, enthielt und sie unserer Synode von Clermont zuschrieb. Schon früher hatten Petrus de Marca und Petrus la Vande aus dem Archiv der Kirche von Urgel (in Spanien) die Präfatio unserer Synode mitgetheilt, welche ebenfalls nichts anderes ist, als die um vier Linien vermehrte, übrigens nicht interessante Präfatio des fünften Concils von Orleans²⁾.

Am 1. Juni, wahrscheinlich des Jahres 550, wurde auf Befehl des Königs Theodebald von Austrasien eine Synode zu Toul unter dem Vor- sitze des Erzbischofs Nicetius von Trier gefeiert. Die Acten sind nicht mehr vorhanden; aber wir besitzen noch einen auf diese Versammlung bezüglichen Bericht des Erzbischofs Mappinius von Rheims an Nicetius, des Inhalts: König Theodebald (den Mappinius seinen „Sohn und Herrn“ nennt) habe ihn auf den 1. Juni nach Toul zu einer Synode berufen, ohne über deren Zweck etwas anzugeben. Er habe deshalb jogleich um weitere Auskunft gebeten und erfahren, daß Nicetius von einigen fränkischen Großen, die er wegen incestuöser Ehen ercommunicirte, verschiedentlich bedrängt und verfolgt werde. Mappinius versichert ihn nun seiner Theilnahme, verschweigt aber nicht, daß er sich eher an ihn (seinen Nachbar-Metropoliten), als an den König hätte wenden sollen. Endlich bemerkt er, er habe das zweite Schreiben des Königs erst am 27. oder 28. Mai erhalten und deshalb unmöglich am 1. Juni zu Toul erscheinen können³⁾. Es scheint jedoch fast, als ob er nicht habe kommen wollen,

1) Nicht unwahrscheinlich ist, daß König Theodebald von Austrasien, zu dessen Antheil die Gegend von Clermont gehörte, den Wunsch aussprach, es möchten die Bischöfe auch in seinem Reich eine Kirchenversammlung abhalten.

2) Mansi, l. c. p. 142 sqq.; weniger vollständig bei Harduin, l. c. p. 1451 u. Sirmond, l. c. p. 289. Vgl. Remy Ceillier, l. c. p. 741 u. Histoire littér. l. c. p. 248.

3) Mansi, l. c. p. 147. Harduin, l. c. p. 1454. Sirmond, l. c. p. 292, im ersten Band der Actes de la Province ecclés. de Reims, von Cardinal Gouffet, 1842, p. 33. Vgl. Remy Ceillier, l. c. p. 741, Histoire littér. l. c. p. 306 u. Hontheim, història Trevirensis diplomatica, T. I. p. 34 sqq., wo ausführlich von Erzbischof Nicetius gehandelt wird.

da Rheims und Toul nur ungefähr 40 Stunden von einander entfernt sind und beide zu Austrasien gehörten.

Eine ganz kurze Nachricht über eine Synode zu Metz verdanken wir dem hl. Gregor von Tours (hist. Franc. IV, 6. 7). Er erzählt: „nach dem Tode des Bischofs St. Gallus von Clermont wollten die befreuhs der Exequien anwesenden Bischofe den dortigen Priester Cato zu seinem Nachfolger ordiniren. Er nahm jedoch aus Stolz von ihnen die Weihe nicht an, erklärend: „kehrt nur in eure Städte zurück, nam ego canonice assumpturus sum honorem.“ Was Cato damit meinte, gibt Gregor nicht an, fügt aber bei: „von der Mehrzahl der Cleriker Clermonts zum Bischof erwählt, bedrückte Cato schon vor der Ordination den Archidiacon Cautinus, weshalb dieser zu König Theodebald floh. Der König berief nun eine Synode nach Metz und von dieser wurde Cautinus zum Bischof von Clermont geweiht“¹⁾. — Die Zeit dieser Synode kann nicht näher bestimmt werden, als daß sie nicht vor 549 und nicht nach 555 stattgehabt haben; denn im J. 549 war Bischof Gallus von Clermont noch auf der oben erwähnten Synode zu Orleans anwesend, im J. 555 aber starb König Theodebald von Austrasien.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt die zweite Pariser Synode²⁾. Anwesend waren sechs Metropoliten: Sapaudus von Arles (der Nachfolger des hl. Aurelian, s. Bd. II. S. 830), wahrscheinlich Präsident, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Probian von Bourges, Constitutus von Sens und Leontius von Bordeaux, sammt 21 anderen Bischofen. Das Synodaldecreet sagt: König Childebert berief die Synode, um verschiedene Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und besonders für den Stuhl von Paris zu sorgen, dessen Bischof Saffarius vor Kurzem abgesetzt worden war. Die über ihn vorhandenen Acten wurden verlesen, und als man an die Stelle kam, wo Saffarie vor mehreren Bischofen und anderen Geistlichen (den Richtern) seine Schuld bekannte, da wurden letztere von der Synode zu einer neuen Erklärung darüber aufgefordert und beteuerten, daß Saffarie in der That solches Selbstgeständniß gemacht habe. Überdies versicherte ein weiterer Bischof, Ardaeus, auch er habe aus dem eigenen Mund Saffaries das Gleiche gehört. Darum bestätigte die Synode einstimmig den Spruch der früheren Richter, daß Saffarie fortan in einem Kloster leben müsse, und seinem eigenen Geständniß zufolge die

1) Mansi, l. c. p. 151; Hardouin spricht davon nur im Index zu Bd. II.

2) Die erste gehört dem J. 360 oder 361 an, s. Bd. I. S. 726.

Abſetzung verdiene, weil das, was er begangen, von den alten Canonen als Capitalverbrechen bezeichnet werde (was er begangen habe, wird nicht gesagt). Der Erzbischof (von Sens) aber wurde aufgefordert, gemäß der Verordnung der neulichen Synode von Orleans in Betreff der Capitalvergehen (can. 12, s. oben S. 4), einen neuen Bischof für Paris zu ordiniren¹⁾. So weit geht das Protokoll; aus einer andern Quelle wissen wir, daß jetzt Eusebius zum Bischof von Paris bestellt worden sei²⁾. Da jedoch der dritten Pariser Synode im J. 557 bereits der hl. Germanus als Bischof von Paris anwohnte, wie wir in Bälde sehen werden, also Eusebius im J. 557 schon gestorben war, so erachteten es Le Cointe, Remy Ceillier u. A. für ratsam, unsere zweite Pariser Synode schon in's Jahr 551 und nicht mit Sirmond, Hardouin u. A. (auch Mansi) in's Jahr 555 zu verlegen³⁾.

Demselben Jahre 551 gehörte auch die Synode von Cluſa an, welche Erzbischof Aspasius von Cluſa (Gause) mit seinen Suffraganen abhielt⁴⁾. Dieselbe war uns früher völlig unbekannt, bis Professor Dr. Friedrich ihr Protokoll aus einem Pergamentcodex der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aus dem 8. oder 9. Jahrhundert (früher dem Kloster Dießen gehörig) im J. 1867 in seinem Schriftchen: „Drei unedirte Concilien der Merovingerzeit“ veröffentlicht hat. Die sieben Canonen dieser Synode lauten in ihren Hauptzäßen:

1. *Quicumque post acceptam poenitentiam ad thorum uxorum suarum, sicut canis ad vomitum, redisse probantur (j. Bd. II. S. 588 c. 8) vel aliis, tam viri quam feminae, se illicite conjunxisse noscuntur, tam a communione quam a limitibus ecclesiae vel convivio catholicorum sequestratos esse cognoscant.*

2. *Si quis vero episcopus, presbyter, diaconus secum extraneam mulierem praeter has personas, quas sancta synodus (j. o. S. 3*

1) Mansi, l. c. p. 739. Harduin, T. III. p. 335. Sirmond, l. c. p. 301.

2) Aus Aimonius, de miraculis S. Germani bei Mansi, l. c. p. 741. Note a von Binius.

3) Vgl. Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum, Paris 1665, T. I. p. 778. Remy Ceillier, l. c. p. 774 u. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 256.

4) Dr. Fr. Maassen in j. Schriftchen: Zwei Synoden unter K. Chilberich II. (Graz 1867) bemerkt, daß schon Amort in seinem Werk Elementa juris canonici, Aug. Vind. 1757 T. II. die Acten dieser Synode aufgenommen habe. Aber vernahm davon Notiz?

c. 3 u. Bd. II. S. 652) in solatio clericorum esse constituit, habere forte praesumpserit, aut ad cellarii secretum, tam ingenuam quam ancillam, ad nullam (?) ullam familiaritatem habere voluerit, deposito omni sacerdotali sacrificio remotus se a liminibus saeculae ecclesiae vel (= et s. oben S. 3) ab omni conloquio catholicorum suprascriptae synodi ordine feriantur.

3. De incantatoribus volens (?), qui instinetu diaboli cornua praecantare dicuntur ¹⁾, si superiores forte personae (sint), a liminibus excommunicatione pellantur ecclesiae, humiliores vero personae vel servi, correpti ad judicium fustigentur, ut si se timore Dei corrigi forte dissimulant, velut scriptum est, verberibus corriganter.

4. Sacerdotum vero vel (= et) omnium clericorum negotia (= Processe), ut non apud laicos, nisi apud suos comprovinciales episcopos suas exerceant actiones, sanctae synodi Arausicanae ²⁾ praecpta convenit custodire, ea videlicet ratione, ut si quis suprascripta praecpta contempserit, excommunicatione omnium ac detestatione dignus habeatur. Pariter, ut si quis spreto suo pontifice ad laici patrocinia fortasse confugerit, cum fuerit a suo episcopo repetitus, et laicus eum defensare voluerit, similis eos excommunicationis poena percellat.

5. De ordinatione vero clericorum id convenit observari, ut cum presbyter aut diaconus ab episcopo petitur ordinandus, praecedentibus diebus VIII. populus quemquam ordinandum esse cognoseat, et si qua vitia in eo populus forte esse cognoscit, ante ordinationem dicere non desistat; ut si nullus comprobatione certa contradicturus extiterit, absque ulla hesitatione benedictionem inspector mereatur accipere.

6. Si quis vero pro remedio animae suaem mancipia vel loca sanctis ecclesiis vel monasteriis offerre curaverit, conditionem quam qui donaverit scripserit, in omnibus observetur, pariter et de familiis ecclesiae id intuitu pietatis et justitiae convenit observari, ut familiae Dei leviore, quam privatorum servi, opere teneantur, ita ut quarta tributi vel quodlibet operis sui, benedicentes Deo, ex praesente tempore sibi a sacerdotibus concessa esse congaudeant.

1) Cornua praecantare = Zauber sprüche über die Trinkhörner sprechen, vgl. Nr. 22 des Indiculus superstitionum, s. u. § 362.

2) Die zwei Synoden von Orange, die wir kennen, handeln nicht von diesem Gegenstand, s. Bd. II. S. 291 ff. u. S. 726 ff.

7. Nam sicut patrum sanctorum nostrorum praecepta declarant, semel in anno sanctas congregations episcoporum per loca, qua convenerit, specialiter convenit observari; quam rem si quis nostrorum fortasse contempserit, usque ad aliam congregationem sit (a) charitate fratrum suspensus. Kal. Febr. anno XL. regni domini nostri Hildiberhti et Hlothari regis.

Außer dem Metropoliten Aspasius unterschrieben Julian (von Bigorra), Proculianus (von Auscii = Auch), Liberius (von Acqs), Theodorus (von Conferans), Amelius (von Cominges) und drei weitere Suffraganen, deren Sitze nicht ermittelt werden können.

Die zwei ersten Synoden, die dem fünften allgemeinen Concil unmittelbar nachfolgten, waren wie dieses durch den Dreikapitelstreit veranlaßt, und sind deshalb von uns schon in Bd. II. S. 903 und 914 f. besprochen worden. Ich meine die Synoden von Jerusalem und Aquileja, zwischen 553—555; von denen jene dem fünften allgemeinen Concil bestimmt, die andere widersprach. Ob auch die Bischöfe von Illyricum unter dem Metropoliten Frontinus von Salona in Dalmatien damals eine Synode hielten und sich dabei gemeinsam gegen den Beschuß des fünften allgemeinen Concils aussprachen, muß zweifelhaft bleiben (vgl. Bd. II. S. 913).

Die Reihe der fränkischen Synoden wurde im J. 554 durch die fünfte von Arles wieder fortgesetzt. Das kurze noch vorhandene Protokoll, vom 29. Juni 554 (43. Jahr Childeberts, des Sohnes Chlodwigs) datirt, zeigt, daß Erzbischof Sapaudus von Arles den Vorsitz führte. Außer ihm unterschrieben 18 weitere Bischöfe und Stellvertreter von Bischöfen, meist, aber nicht sämtlich, der Kirchenprovinz Arles angehörig¹⁾. Die Präfatio des Protokolls spricht von dem Zweck der Provinzialsynoden, daß durch sie die alten Canones wieder in Erinnerung gebracht und neue Verordnungen gegeben werden sollen.

Canon 1 gebietet, daß alle Comprovinzialbischöfe in Betreff der Oblaten, die in der Kirche geopfert werden, die Praxis der Metropolitankirche von Arles nachahmen müßten, bei Strafe der Ausschließung a charitate fratrum (s. oben S. 4 c. 17).

1) Nicht zur Provinz Arles, sondern zu der von Embrun gehörten die Bischöfe Simplicius von Sanicum (Senez) und Hilarius von Dinia (Digne). Vgl. Gallia christiana T. III. p. 1113 u. 1252 und Wiltzsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 111.

2. Die Klöster und die Disciplin über die Mönche stehen dem Bischof zu, in dessen Sprengel das Kloster liegt.

3. Kein Abt darf ohne Erlaubniß des Bischofs längere Zeit aus seinem Kloster abwesend sein.

4. Kein Priester darf einen Diacon oder Subdiacon ohne Wissen des Bischofs abscheiden. Thut er es, so soll der Abgesetzte wieder in die Gemeinschaft aufgenommen, der Absetzende auf ein Jahr excommunicirt werden.

5. Der Bischof soll für die Frauenklöster in seiner Stadt sorgen, und die Abtissin darf nichts gegen die Regel thun.

6. Die Cleriker dürfen die Kirchengüter, die ihnen der Bischof anweist, nicht verschlechtern. Thun sie es, so sollen die jüngeren (unter dem Subdiacon) gezüchtigt, die älteren wie Mörder der Armen betrachtet werden (s. oben S. 4).

7. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker, ohne einen Brief von dessen Bischof, zu einem kirchlichen Grade befördern. Thut er es, so verliert der Ordinirte die empfangene Würde (ab honore, quem accepit, remotus), und darf die ihm aufgetragene Function nicht verrichten; der Ordinirende wird auf drei Monate aus der Gemeinschaft ausgeschlossen¹⁾. Vgl. Bd. II. S. 57, 83 f., 293, 300, 582, 710, 754, besonders den Canon 20 von Chalcedon, ebendaselbst S. 523 Note 1.

Nur sehr wenig wissen wir von einem Concil in der Bretagne (der Ort ist unbekannt), wahrscheinlich im J. 555, auf welchem Bischof Maclavius oder Maclivius von Vannes mit Excommunication belegt wurde, weil er nach dem Tod seines Bruders Thanaus, Grafen der Bretagne, den geistlichen Stand verlassen, die Herrschaft über die Grafschaft übernommen und zu seiner Frau zurückgekehrt war, die er vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand geheirathet hatte²⁾.

Ebenfalls nicht genau bekannt ist die Abhaltungszeit der dritten Synode zu Paris; da aber Bischof Euphroniüs von Tours dabei anwesend war, und das siebente Jahr seines Episcopates mit dem zweiten Jahr des Königs Sigibert zusammenfällt³⁾, d. h. mit dem J. 563, so erhält

1) Mansi, l. c. p. 701 sqq. Harduin, T. III. p. 327 sqq. Bruns, l. c. P. II. q. 217. Vgl. Remy Ceillier, T. XVI. p. 774. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 263.

2) Vgl. Gregor. Turon. hist. Franc. lib. IV. c. 4 und Mansi, l. c. p. 742.

3) Gregor. Turon. de miraculis S. Martini lib. I. c. 32.

man die Zahl 556 als erstes Jahr der Amtsführung jenes Bischofs, und es kann sonach unsere Synode nicht vor 556 stattgehabt haben. Sirmond u. Al. verlegen sie darum in's J. 557. Den Vorsitz führte Erzbischof Probianus von Bourges; außer ihm waren der Erzbischof Prätextatus von Rouen und 13 andere Bischöfe anwesend, deren Sitze fast sämmtlich nicht genannt sind. Der berühmteste war der hl. Germanus von Paris. Die 10 Canonen haben folgenden Inhalt:

1. Wer Kirchengut unrechtmäßiger Weise in Besitz hat und zurückhält, soll allgemein aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er seine Schuld abträgt. Solche Leute sind Mörder der Armen (J. S. 4). Der Bischof aber muß, bevor er sie straft, eine admonitio manifesta vorausgehen lassen, damit der ungerechte Besitzer das Kirchengut zurückgeben kann. Unterläßt letzterer diese Zurückgabe, und muß er dazu gezwungen werden, so soll den Räuber schleunige Züchtigung treffen. Auch darf bei Strafe der Excommunication Niemand, um ein Kirchengut zu behalten, behaupten, es sei in einem andern Reich gelegen (als die Kirche, der es gehört), denn die Gewalt Gottes kennt keine Reichsgrenzen. Ebenso darf Niemand ein Kirchengut unter dem Vorwand behalten, es sei ihm in früheren Zeiten vom König geschenkt worden. Gegen solche Leute hätten die Bischöfe schon früher auf die Canonen gestützt sich erheben sollen; aber jetzt, von dem Schaden fast erdrückt, müßten sie es endlich thun. Lebt der ungerechte Inhaber eines Kirchengutes in einer andern Diözese, so soll der Bischof (dessen Kirchengut er in Besitz hat) den andern Bischof davon benachrichtigen, damit dieser ihn entweder durch Ermahnung bessere oder mit canonischer Strafe treffe. Hat in früheren Zeiten der Zwietrachtemand mit Erlaubniß des Königs Chlodwig, seligen Andenkens, Kirchengüter in Besitz genommen und seinen Kindern hinterlassen, so müssen diese sie zurückgeben. Die Bischöfe müssen nicht bloß die Stiftungsurkunden bewahren, sondern das Kirchengut auch faktisch vertheidigen.

2. Ebenso wie die Räuber des Kirchenguts sollen diejenigen gestraft werden, welche das Eigenthum des Bischofs beeinträchtigen.

3. Auch ein Bischof darf nicht fremdes Gut besitzen; er muß, selbst ohne Rücksicht darauf, daß der König es ihm geschenkt hat, dasselbe zurückgeben.

4. Inkastiose Ehen sind verboten, nämlich die mit der Wittwe des Bruders, mit der Stiefmutter, mit der Wittwe des Oheims (Vaters- und Mutter-Bruder), mit der Schwester der eigenen Frau, mit der

Schwiegertochter, mit der Tante (Mutter- und Vaters-Schwester), mit der Stieftochter und Stiefenkelin¹⁾.

5. Niemand darf eine gottgeweihte Jungfrau heirathen, weder durch Raub noch durch Werbung²⁾. Ebenso darf man sich nicht mit denen verheirathen, welche die weltlichen Kleider abgelegt und Virginität oder Virginität gelobt haben; bei Strafe beständiger Excommunication.

6. Niemand darf vom König fremdes Eigenthum sich erbitten. Niemand darf eine Wittwe oder ein Mädchen ohne den Willen der Eltern rauben oder vom König sich erbitten, bei Strafe der Excommunication³⁾.

7. Kein Bischof darf den von einem andern Bischof Excommunicirten aufnehmen.

8. Niemand darf einer Stadt als Bischof aufgezwungen werden, wenn er nicht von Volk und Clerus völlig frei gewählt ist. Er darf nicht durch Befehl des Fürsten oder auf irgend welche Weise gegen den Willen des Metropoliten und der Comprovinzialen eingesetzt werden. Wagt es jemand, auf königlichen Befehl sich stützend, in diese hohe Stelle einzudringen, so darf er von den Comprovinzialen nicht aufgenommen werden. Tritt ein Comprovinziale mit ihm in Verbindung, so ist er aus der Gemeinschaft seiner Collegen auszuschließen. In Betreff der bereits vollzogenen Bischofsweihen beschließt die Synode, daß der Metropolit mit den Comprovinzialen oder den von ihm gewählten benachbarten Bischöfen in gemeinsamer Verathung (über ihre Gültigkeit) entscheiden solle.

9. Wenn Abkömmlinge⁴⁾ von Sklaven (von ihrem sterbenden Herrn) zu gewissen Diensten an den Gräbern bestimmt werden, so müssen, mögen sie den Erben oder der Kirche zur Vertheidigung übertragen sein, die Bedingungen, unter denen sie entlassen (freigelassen) wurden, (also) der Wille des Verstorbenen in Betreff ihrer in allweg vollzogen werden. Falls die Kirche sie von den Dienstleistungen⁵⁾ für den Diœcœus gänzlich

1) In der letzten Zeile dieses Canons steht bei Mansi, l. c. p. 745 irrig privignae statt præcipimus.

2) Die Worte des Canons, et hi qui eas rapere aut competere voluerint etc. stehen im Text nicht am rechten Platze. Sie gehören zum ersten Absatz vor similiter.

3) König Chlotar verordnete Lehnsliches in seiner Constitutio generalis bei Mansi, l. c. p. 761, Harduin, T. III. p. 343. Sirmond, l. c. p. 318.

4) Degeneres = Bastarde, Bezeichnung der Sklavenkinder überhaupt, da nach römischem Rechte die Sklaven keine Ehen schließen konnten.

5) Functio = exsolutio tributorum, Leitzpyleu. Du Cange, Glossar. T. III. p. 743.

befreit, so müssen sie und ihre Nachkommen im beständigen Schutz der Kirche verbleiben und Schutzgeld entrichten¹⁾.

10. Alle abwesenden Bischöfe sollen vorstehende Verordnungen unterzeichnen²⁾.

Einige weitere, unserer Synode von den Canonensammelnern Burchard von Worms und Ivo von Chartres zugeschriebene Canonen hat Mansi zusammengestellt, aber sie gehören wohl in die Zeit Ludwigs d. Fr. — Vgl. Mansi, l. c. p. 749 sqq.

§ 285.

Die Synoden zwischen den J. 560—575.

Bei dem Jahre 560 werden in den Conciliensammlungen drei alt-britische Synoden zu Ulandaff erwähnt, welche Bischof St. Dudoceus in dieser seiner Bischofsstadt in Südwales abhielt, um über drei Hälplinge (Könige) wegen Mordthaten die Excommunication auszusprechen, und nach eingetretener Reue ihnen Bußübungen aufzulegen. Die kurzen Nachrichten, die davon auf uns gekommen sind, zeigen, daß es nur Diözesansynoden waren, die in der Zeit ziemlich von einander abliegen, deren Datum aber nicht genauer angegeben werden kann³⁾.

Unsicher sind die Nachrichten des libellus Synodicus über zwei Synoden zu Constantinopel und Antiochien, von denen jene im J. 565, unter Kaiser Justinian und dessen Wunsch gemäß die Lehre des Monophysiten Julian von Haliacarnass, daß der Leib Christi unverweslich sei, (s. Bd. II. S. 574) bestätigte und die Exilirung des Patriarchen Euthymius von Constantinopel, der nicht unterschreiben wollte, zur Folge hatte; während die andere zu Antiochien die Gegner des Concils von Chalcedon mit dem Anathem belegte⁴⁾.

Im J. 562 wurde in Irland eine Synode zu Teilte (jetzt Teltow, Dorf bei Kells in der Grafschaft Meath) gefeiert. Der hl. Co-

1) Occursum impendant. Occursus = census. Vgl. Du Cange, s. v. Occursus.

2) Mansi, l. c. p. 743 sqq. Harduin, T. III. p. 338 sqq. Sirmond, l. c. p. 313 sqq. Bruns, P. II. p. 219 sqq. Vgl. Remy Ceillier, l. c. p. 775. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 264.

3) Mansi, T. IX. p. 763 sqq. Harduin, T. III. p. 343 sqq. Vgl. Bd. II. S. 667.

4) Libellus synodicus c. 119 u. 120 bei Mansi, l. c. p. 766 sq. Harduin, T. V. p. 1534. Vgl. Pagi, Critica, ad ann. 563. n. 2 u. 3.

lumba, aus königlichem Hause, Abt von Derry und andern irischen Klöstern, hatte, als er bei seinem früheren Lehrer, Abt Finnian auf Besuch war, heimlich eine Abschrift von dessen Psalmenbuch gemacht. Finnian beanspruchte dieselbe als sein Eigentum (weil Copie seines Buches), und der irische Oberkönig Diarmid, Columba's Vetter, entschied für Finnian. Darüber, sowie wegen einer Verletzung des kirchlichen Asylrechtes durch den König wurde Columba so erbittert, daß er einen Aufstand gegen denselben veranlaßte. Es kam zu einer blutigen Schlacht und Diarmid mußte fliehen. In Folge hievon wurde von der Synode zu Teile über Columba, ohne daß man ihn vorlud, der Kirchenbann verhängt, weil er Schuld am Blutvergießen gewesen sei. Nun erschien Columba selbst auf der Synode und der Bannspruch wurde aufgehoben. Dem Columba aber wurde auferlegt, er müsse so viele Heiden bekehren, als Christen durch seine Schuld umgekommen seien. Er verließ nun sein Vaterland und wurde der Apostel von Schottland. Jenes verhängnißvolle Manuscript aber ward später von den Irren als eine Art von nationalem, militärischem und religiösem Palladium verehrt und existirt noch im Besitz der Familie O'Donnell¹⁾.

Als zweite Synode zu Braga (in der spanischen Provinz Galicien) wird unter Anrechnung der angeblichen ersten vom J. 411 (s. Bd. II. S. 104 die des J. 563 gezählt. Anwesend waren 7 Bischöfe der Provinz Galicien nebst ihrem Metropoliten Lucretius von Braga und vielen Priestern und Clerikern. Gleich im Beginn erklärte der Metropolit, daß die Bischöfe schon längst eine Synode gewünscht, daß aber eine solche erst jetzt durch Genehmigung des Königs Ariamir möglich geworden sei. Galicien war von den Sueven besetzt und bildete ein eigenes Königreich unter arianischen Fürsten. Diese sahen es natürlich ungern, daß die orthodoxen Bischöfe sich zu Synoden zusammen thaten; aber anders gestaltete sich die Sache, als Ariamir, den Gregor von Tours Charrarich nennt, um's J. 560 vom hl. Bischof Martin von Dumium bekehrt, zur katholischen Kirche übertrat²⁾. Jetzt kam die Synode von Braga am 1. Mai

1) Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Karl Brandes (Benedictiner in Einsiedeln, † 7. Aug. 1867), Bd. IV. S. 126 ff. und Greith (Bischof v. St. Gallen), Geschichte der altirischen Kirche, S. 189. Einen kurzen Überblick über das Leben und Wirken des hl. Columba gab ich in der Tübinger theol. Quartalschrift 1867 S. 499 ff.

2) Von dieser Bekehrung spricht ausführlich Gregor von Tours, de miraculis S. Martini, lib. I. c. 11.

563 zu Stande. Auf den Vorschlag des Metropoliten handelte sie zuerst von dem Glauben, der Priscillianistischen Häresie gegenüber. Schon in Bd. II. S. 306 sahen wir, daß Papst Leo d. Gr. die spanischen Bischöfe zu kräftigen Schritten gegen die Priscillianistische Häresie aufforderte, und daß auf seine Veranlassung zwei große spanische Synoden sich mit dieser Sache beschäftigten, die zu Toledo (aus den Bischöfen der bürgerlichen Provinzen von Tarragona, Carthagena, Lusitanien und Baetica) und die der Provinz Galicien (in municipio Celenensi, s. Bd. II. S. 306). Nur von ersterer haben wir noch Acten, nämlich ein Symbolum und 18 Canones. Beide Stücke wurden jetzt zu Braga wieder verlesen und 17 neue Capitula zur Verdammung der Priscillianistischen Häresie beigefügt, mit der einleitenden Bemerkung: wer immer, Cleriker, Mönch oder Laie, so etwas denke oder vertheidige, solle als faules Glied von dem Körper der katholischen Kirche sogleich abgeschnitten werden. Sie lauten:

1. Wer nicht bekennt, daß Vater, Sohn und hl. Geist drei Personen sind Einer Substanz oder Kraft oder Macht, wie die katholische und apostolische Kirche lehrt; wer vielmehr nur eine einzige Person anerkennt, so daß derselbe, der der Sohn ist, auch der Vater und der Paraklet sei, wie Sabellius und Priscillian lehrten, der sei Anathema.
2. Wer außer der hl. Dreieinigkeit noch irgend welche Namen der Gottheit einführt, behauptend, daß in der Gottheit eine Trinität der Trinität sei ¹⁾, wie die Gnostiker und Priscillianisten lehrten, der sei Anathema.
3. Wer sagt, der Sohn Gottes, unser Herr, habe nicht existirt, bevor er aus Maria geboren wurde, wie Paul von Samosata, Photinus und Priscillian lehrten, d. s. A.
4. Wer den Geburtstag Christi nicht ehrt, sondern an diesem Tage und am Sonntage fastet, weil er nicht glaubt, daß Christus in wahrer Menschennatur geboren worden sei, wie Cerdo, Marcion, Manichäus und Priscillian, d. s. A.
5. Wer glaubt, die Menschenseelen und die Engel seien aus der Substanz Gottes entstanden, wie Manichäus und Priscillian behaupteten, d. s. A.
6. Wer sagt, die Menschenseelen hätten zuerst in den himmlischen

1) D. h. aus jeder göttlichen Person seien wieder drei persönliche Kräfte hervorgegangen.

Wohnungen gesündigt, und seien dafür in menschliche Leiber auf die Erde herabgestürzt worden, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

7. Wer längnet, daß der Teufel anfangs ein guter von Gott geschaffener Engel gewesen sei, vielmehr behauptet, derselbe sei aus dem Chaos und der Finsterniß aufgetaucht, und habe keinen Schöpfer, sondern sei selbst das Princip und die Substanz des Bösen, wie Manichäus und Priscillian lehrten, d. s. A.

8. Wer glaubt, weil der Teufel einige Dinge in der Welt hervorgebracht hat, so mache er auch aus eigener Macht Donner und Blitz und Gewitter und Trockenheit, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

9. Wer glaubt, Seelen und Körper der Menschen seien gewissen Schicksalssternen unterworfen, wie die Heiden und Priscillian lehrten, d. s. A.

10. Wer glaubt, die zwölf Zeichen (des Thierkreises), welche die Mathematiker zu beobachten pflegen, seien an die einzelnen Glieder der Seele und des Leibes vertheilt und den Namen der Patriarchen zugeschrieben, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

11. Wer die Ehe verwirft und die Zeugung verabscheut, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

12. Wer sagt, die Bildung des menschlichen Leibes sei ein Werk des Teufels, und die Empfängniß im Leibe der Weiber werde durch Thätigkeit der Dämonen bewirkt, und deßhalb nicht an die Auferstehung des Fleisches glaubt, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

13. Wer sagt, die Erschaffung alles Fleisches überhaupt sei nicht ein Werk Gottes, sondern der bösen Engel, wie Manichäus und Priscillian lehrten, d. s. A.

14. Wenn jemand die Fleischspeisen, welche Gott zum Gebrauch der Menschen verliehen, für unrein erklärt und nicht wegen der Züchtigung des Körpers, sondern wegen der vermeintlichen Unreinheit sich derselben so enthält, daß er nicht einmal mit Fleisch gekochte Gemüse genießt, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

15. Wenn ein Cleriker oder Mönch außer seiner Mutter oder Schwester oder Tante (thia) oder sonstigen nahen Blutsverwandten irgend welche andere Frauenspersonen adoptirt und bei sich behält und mit ihnen wohnt, wie die Priscillianiſche Secte lehrt, d. s. A.

16. Wenn jemand am Donnerstag vor Ostern, an der coena Domini, nicht zur bestimmten Stunde, nach der Non, mächttern in der Kirche die Messe hält (missas non tenet), sondern nach Art der Priscillianiſchen Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

stischen Secte die Festfeier jenes Tages von der Terz an mit aufgehobenem Fasten durch eine Todtenmesse begeht, d. s. A.

17. Wer die hl. Schriften, welche Priscillian nach seiner Irrlehre verfälscht hat, oder die Tractate des Dictinius, welche dieser vor seiner Bekkehrung schrieb, oder andere Bücher der Häretiker, die sie auf den Namen von Patriarchen, Propheten oder Apostel fingirt haben, liest, und ihre gottlosen Erdichtungen annimmt oder vertheidigt, d. s. A.

Nach Vollendung dieses ersten Geschäftes der Synode wurden viele ältere Disciplinar-Canones von allgemeinen und besonderen Synoden verlesen, ebenso ein Schreiben des Papstes Vigilius an Profuturus, den früheren Erzbischof von Braga, vom J. 538¹⁾), unter achtungsvoller Anerkennung der Autorität des apostolischen Stuhls, und dann 22 neue Capitula zur Erzielung größerer Einförmigkeit in kirchlichen Dingen aufgestellt:

1. Es soll eine und dieselbe Art des Psalmengesangs in den Früh- und Abendgottesdiensten überall statthaben, und nirgends, namentlich nicht in Klöstern, dürfen besondere Gewohnheiten herrschen.

2. Bei den Vigilien oder (= und) Messen der Festtage sollen überall die gleichen Lectionen in der Kirche gelesen werden.

3. Bischöfe sollen das Volk auf gleiche Weise wie die Priester grüßen mit Dominus vobiscum, wie das seit den Aposteln der ganze Orient in der Praxis hat, und sie dürfen nicht die von den Priscillianisten eingeführte Veränderung annehmen²⁾.

4. Die Messe soll überall nach dem Formular (ordo) gefeiert werden, welches der frühere Metropolit Profuturus von Braga schriftlich von Rom zugeschickt erhielt.

5. Ebenso in Bezug der Taufe.

6. Die Bischöfe sollen nach dem Ordinationsalter sitzen, der Metropolit aber hat den Vorrang.

1) Bei Mansi, T. IX. p. 777. Harduin, T. II. p. 1429, unter der falschen Überschrift ad Eutherium.

2) Die Priscillianisten verlangten, daß der Bischof mit pax vobis, der Priester mit Dominus vobiscum grüße. Unsere Synode erklärt dies als eine Neuerung, und infosfern mit Recht, als durch die Priscillianisten eine Differenz zwischen dem Gruß des Bischofs und dem des Priesters vorgeschrieben wurde. Aber der Gebrauch des pax vobis ist an sich keine Neuerung, vielmehr war dies in der alten Kirche für Bischöfe und Priester die gewöhnliche Grussformel, namentlich im Orient. Das Dominus vobiscum scheint erst dann allherrschend geworden zu sein, als auch Heiden und Häretiker dem Gottesdienst ungehindert anwohnen durften. Das pax vobis nämlich passte nur auf Gläubige. Vgl. Lüft, Liturgik, Bd. II. S. 76 u. 77.

7. Alle Kircheneinkünfte sind in drei gleiche Theile zu theilen: für den Bischof, für den übrigen Clerus, für Reparatur und die luminaria der Kirche (gl. Bd. II. S. 652, Note 1). Über den letztern Theil muß der Archipresbyter oder Archidiacon, der ihn verwaltet, dem Bischof Rechnung ablegen.

8. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker weißen, ohne schriftliche Zustimmung von dessen Bischof.

9. Die Diaconen sollen das Orarium (Stola) nicht unter der Tunica (Tunicella, Dalmatik) tragen, sondern über der Schulter (sichtbar), weil man sie sonst nicht von den Subdiaconen unterscheidet.

10. Nicht jeder Lector, sondern nur die Subdiaconen dürfen die hl. Altargefäße tragen.

11. Die Lectoren dürfen nicht in weltlicher Kleidung in der Kirche singen, und keine herabhängenden Haare tragen ¹⁾.

12. Außer den Psalmen und Hymnen der Bibel A. und N. Test. soll nichts Poetisches in der Kirche gesungen werden, wie die hl. Canones vorschreiben.

13. In das Sanctuarium des Altars darf kein Laie, sondern nur die Cleriker zum Empfang der Communion eintreten.

14. Cleriker, die kein Fleisch essen, müssen in Fleisch gekochte Gemüse genießen, um den Verdacht des Priscillianismus zu entfernen, bei Strafe der Excommunication und Absetzung.

15. Mit Excommunicirten darf Niemand Gemeinschaft unterhalten.

16. Für Selbstmörder soll bei dem Opfer keine Commemoratio gemacht und ihre Leiber nicht unter Psalmengesang begraben werden. Ebenso in Bezug der hingerichteten Verbrecher.

17. Ebenso bei Katechumenen, welche vor der Taufe sterben.

18. Leichname dürfen nicht innerhalb der Kirchen beerdigt werden, sondern höchstens außen an der Kirchenmauer.

19. Ein Priester, der nach ergangenem Verbot wagt, daß Chrîisma zu weißen oder Kirchen und Altäre zu consecriren, soll seines Amtes entsezt werden. Vgl. Bd. II. S. 80 e. 20 und S. 722 unten, und 723.

20. Kein Laie darf Priester werden, bevor er ein ganzes Jahr lang als Lector oder Subdiacon die kirchliche Disciplin erlernt hat und durch alle Stufen hindurch bis zum sacerdotium aufgestiegen ist.

1) Neque granos gentili ritu dimittant. Du Cange (s. v. grani) meint, es seien unter grani nicht Haare überhaupt, sondern der Schnurrbart gemeint.

21. Was von den Gläubigen als Geschenk oder wegen Gebets für die Verstorbenen geopfert wird, soll von einem Cleriker gesammelt und jährlich ein oder zweimal unter alle Cleriker vertheilt werden, indem eine große Ungleichheit und daraus Zwietracht entstünde, wenn jeder in seiner Woche das eben fallende Opfer für sich behalten dürfte.

22. Die in diesem Concil verlesenen älteren Canonen müssen von Allen befolgt werden, bei Strafe der Absetzung.

Zum Schluß forderte der Metropolit die einzelnen Bischöfe auf, diese Verordnungen in ihren Diözesen zu publiciren, und alle von der Priscillianistischen Häresie angesteckten Cleriker und Mönche zu excommuniciren, bei Strafe eigener Excommunication¹⁾.

Zur Vollziehung des Canons 7 der dritten Pariser Synode versammelte der Metropolit Leontius von Bordeaux die Bischöfe seiner Provinz im J. 563 zu Xaintes (Concilium Santonense I.), um den Bischof dieser Stadt, Emerius, abzusetzen, weil er auf uncanonische Weise intrudirt worden war. König Chlotar I. hatte nämlich befohlen, ihn auch ohne Zustimmung des Metropoliten und in dessen Abwesenheit zu weihen. Statt seiner erhob jetzt die Synode den Priester Heraclius von Bordeaux zum Bischof von Xaintes und schickte ihn an König Charibert nach Paris, um dessen Zustimmung zu erlangen. Auf dem Wege dahin bat er den Erzbischof Euphronius von Tours um Unterschrift des Synodalbeschlusses. Aber dieser verweigerte sie. Noch schlimmer ging es in Paris, indem König Charibert darüber ergrimmte, daß man eine Anordnung seines Vaters Chlotar entkräften wolle. Er ließ den Heraclius auf einen Karren voll Dornen legen, schickte ihn dann in's Exil, restituirte den Emerius und strafte den Erzbischof Leontius um tausend Goldstücke, die anderen Synodalmitglieder nach Verhältniß. So erzählt Gregor von Tours, hist. Franc. lib. IV. c. 26²⁾.

1) Mansi, T. IX. p. 773 sqq. Harduin, T. III. p. 247 sqq. Bruns, P. II. p. 29 sqq. Aguirre, Concilia Hispan. T. II. p. 292 sqq. Am besten in der neuen Sammlung der spanischen Canonos Colección de Canones de la iglesia española, por Don Francisco Ant. Gonzalez, con notas e ilustraciones por D. Juan Tejada y Ramiro, Madrid 1849, T. II. p. 606 sqq. Vgl. Remy Ceillier, l. c. p. 779. Mandernach, Gesch. des Priscillianismus 1851, S. 72 ff. und Ferreras, Gesch. von Spanien, Bd. II. S. 252 ff.

2) Abgedruckt bei Sirmond, l. c. p. 319. Mansi, T. IX. p. 783. Harduin, T. III. p. 353. Gregor von Tours erzählt im Detail: Heraclius habe bei seinem Eintritt den König mit den Worten begrüßt: Salve rex gloriose, sedes enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam. Der König habe

Gregor von Tours gedenkt (ibid. lib. V. c. 21) auch der zweiten Synode von Lyon, welche im J. 567 statthatte. Veranlassung dazu gaben die beiden Bischöfe Saloniūs von Embrun und Sagittariūs von Gap (Vapingum), welche sich verschiedener Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, Ehebrüche und anderer Laster schuldig gemacht hatten. Insbesondere hatten sie den Bischof Victor von Augusta Tricastinorum (St. Paul de trois Chateaux), als er seinen Geburtstag feierte, durch eine bewaffnete Schaar übersallen, misshandeln und berauben, seine Diener tödten lassen. Als König Guntram von Orleans dieß erfuhr, befahl er die Abhaltung der Synode von Lyon. Jene zwei Bischöfe wurden hier als schuldig erfunnen und abgesetzt. Sie appellirten an Rom, und Papst Johann III. veranlaßte ihre Wiedereinsetzung, die auch in der That durch den König erfolgte. Sofort versöhnten sie sich mit dem Bischof Victor, der mit ihnen wieder communicirte. Dafür schlossen letztern die Bischöfe, welche auf unserer Synode anwesend gewesen, aus ihrer Gemeinschaft aus, weil er mit einem von ihnen Excommunicirten, den er selbst angeklagt, wieder Verkehr gepflogen habe. Soweit Gregor von Tours. Die Sache der beiden Bischöfe wurde auf der zweiten Synode zu Chalons im J. 579 auf's Neue verhandelt, s. u. S. 35 f.

Das zweite Geschäft unserer Lugdunenser Synode war die Außstellung von 6 Canones.

1. Wenn Bischöfe aus einer Kirchenprovinz in Streit gerathen, so sollen sie mit dem Ausspruch des Metropoliten und der Comprovinzialen zufrieden sein. Kommen Bischöfe verschiedener Provinzen in Streit, so sollen ihre Metropoliten zur Entscheidung zusammenentreten. Wird ein Bischof von einem Collegen oder von irgend Jemand belästigt, so soll er von allen Brüdern gemeinsam vertheidigt werden.

2. Was Bischöfe oder andere Cleriker der Kirche oder wem immer testamentarisch vermacht haben, soll unveränderlich in Kraft bleiben, wenn es auch dem ordo der weltlichen Gesetze nicht ganz gemäß ist. Wer solche

geantwortet: Numquid Turonicam adiisti urbem, ut papae illius nobis salutem deferas? Darauf Heraclius: Pater Leontius tuus cum comprovincialibus episcopis salutem tibi mittit. Wir sehen daraus, daß damals auch die Metropolitanstühle, wie hier Tours und Bordeaux, sedes apostolicae genannt wurden. Ruinari und nach ihm Abbé Migne haben in ihren Ausgaben der Werke Gregors statt Turonicam gesetzt Romanam, auf einen Gedenk sich stührend; aber wohl mit Unrecht. Schon in dem Ausdruck papae illius urbis liegt eine Andeutung, daß nicht der Papst *xxv' ἐποχήν* gemeint sei.

Vermächtnisse antastet, ist von aller Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, bis er restituirt.

3. Wer jemanden, der lange Zeit ohne Beanstandung seines (freien) Standes in Ruhe gelebt hat, zum Sklaven macht oder machen will, wird excommunicirt, bis er restituirt.

4. Wer von einem Bischof excommunicirt ist, soll von allen andern Bischöfen als excommunicirt betrachtet werden, bis der, der ihn ausschloß, ihn der Wiederaufnahme werth achtet.

5. Was frühere Bischöfe einigen Clerikern verliehen, entweder aus dem Kirchengut zur Nutznutzung, oder aus dem eigenen Vermögen als Eigenthum, das sollen die späteren Bischöfe nicht wieder zu entziehen wagen. Wenn aber Cleriker gefehlt haben, so soll die Strafe nach der Qualität der Person und in Gemäßheit der Canones an den Personen, nicht an den Gütern vollzogen werden.

6. In der ersten Woche des neunten Monats, vor dem ersten Sonntag in diesem Monat, sollen von allen Kirchen Bittgänge gehalten werden, wie solche nach Anordnung der Väter vor dem Himmelfahrtsfest statthaben.

Das Protokoll ist unterzeichnet von den zwei Metropoliten Philippus von Vienne und Nicetius von Lyon, außerdem von 6 Bischöfen und 6 bishöflichen Stellvertretern aus den Provinzen Vienne, Lyon, Trier und Arles¹⁾.

Der eben genannten Synode fast gleichzeitig war die zweite zu Tours, wo sich am 17. November 567 in der Basilika des hl. Martin 9 Bischöfe, darunter Euphronius, Erzbischof von Tours (Präsident), Præteratus, Erzbischof von Rouen und St. Germanus von Paris, mit Einwilligung des Königs Charibert zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin versammelten. Sie fassten ihre Verordnungen in 27 Canones zusammen.

1. Jährlich sollen zwei Provinzialsynoden statthaben, oder wenn diez, wie bisher, nicht möglich ist, doch wenigstens jährlich eine einzige. Nur Krankheit, nichts Anderes, entschuldigt das Nichterscheinen, nicht einmal ein königlicher Befehl. Erscheint ein Bischof nicht, so bleibt er bis zur nächsten größern Synode von der Gemeinschaft seiner Collegen ausgeschlossen (s. o. S. 4) und kein Bischof einer andern Provinz darf mit ihm Gemeinschaft haben.

1) Mansi, T. IX. p. 786 sqq. Harduin, T. III. p. 354 sqq. Sirmond, T. I. p. 325 sqq. Bruns, P. II. p. 222 sqq.

2. Wenn Bischofe Streitigkeiten mit einander haben, so sollen sie Priester (presbyteros) als Schiedsrichter und Vermittler wählen. Wer dem Spruch dieser beiderseitig gewählten Richter und Vermittler nicht gehorcht, soll von der Synode bestraft werden.

3. Ut corpus domini in altari non in imaginario ordine, sed sub cruceis titulo componatur. Die Einen übersetzen: „der Leib des Herrn, d. h. die Partikeln des gebrochenen consecrirten Brodes, sollen nicht nach einer willkürlichen Ordnung, nach eigener Phantasie des Priesters, sondern in Kreuzesform auf den Altar gelegt werden.“ Andere: „der Leib des Herrn soll auf dem Altar nicht in die Reihe der Bilder gestellt, sondern unterhalb des Kreuzes aufbewahrt werden.“ Daß die erstere Erklärung vorzuziehen sei, zeigen Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. II. Thl. II. S. 166 f. Note * und Dr. Schwarz und Laib in den Studien über d. christl. Altar, Stuttg. 1857, S. 30. Dasselbe erhellt auch aus der mozarabischen Liturgie, welche eine kreuzförmige Legung der hl. Partikeln vorschreibt, vgl. meine Schrift über Cardinal Ximenes, 2. Aufl. S. 160. Dabei ist noch zu bemerken, daß, wie wir Bd. II. S. 294 sahen, in Gallien, wie in Rom der Gebrauch herrschte, während der Messe eine schon früher consecrirte Hostie auf den Altar zu legen und von dieser Hostie eine Partikel in den Kelch zu werfen. Die Partikeln dieser Hostie nun sollten in Kreuzesform gelegt werden.

4. Sowohl bei den Vigilien als bei den Messen dürfen die Laien nicht unter den Clerikern neben dem Altar stehen, auf welchem die hl. Geheimnisse gefeiert werden; sondern der Raum zwischen dem Gitter und Altar ist nur für die Chöre der singenden Cleriker bestimmt. Zum Beten aber (d. i. zum Privatgebet außerhalb des Gottesdienstes) und zur Communion dürfen die Laien, auch die Frauen, der Sitte gemäß, den heiligsten Ort (sancta sanctorum) betreten.

5. Jede Gemeinde soll ihre Armen ernähren, und die Armen sollen nicht in fremden Städten umherschweifen.

6. Kein Cleriker oder Laie darf Epistolen aussstellen; dieß steht bloß dem Bischofe zu. Vgl. Bd. II. S. 857 c. 13.

7. Kein Bischof darf einen Abt oder Archipresbyter ohne Beirath der anderen Abtei oder Priester absetzen.

8. Wenn ein Bischof weiß, daß jemand von einem andern Bischof excommunicirt ist, und mit ihm doch Gemeinschaft unterhält, so wird er selbst bis zur nächsten Synode aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

9. In der Provinz Armoricum darf Niemand weder einen Britannen

noch einen Römer zum Bischof weihen ohne Zustimmung des Metropoliten und der Comprovinzialen, bei Strafe der Ausschließung von der Gemeinschaft der Bischöfe bis zur nächsten Synode (j. o. S. 4).

10. Kein Bischof, Priester, Diacon oder Subdiacon darf eine andere Frauensperson, als Mutter, Schwester oder Tochter bei sich haben, um sein Hauswesen zu führen; nicht eine Klosterfrau, oder eine Wittwe, oder eine Magd.

11. Kein Bischof darf in Durchführung dieser Verordnung nachlässig sein. Der Metropolit muß dabei seine Comprovinzialen, diese den Metropoliten unterstützen.

12. Der Bischof darf seine Frau nur wie seine Schwester betrachten. Er muß stets, wo er sich immer aufhält, von Clerikern umgeben, und seine und seiner Frau Wohnungen müssen von einander getrennt sein, daß die ihm dienenden Cleriker in keine Berührung kommen mit den Diennerinnen der Frau des Bischofs.

13. Ein Bischof, der keine Frau (Bischofin, episcopam) hat, darf keine Frauensperson in seinem Geleite haben, und die ihm dienenden Cleriker haben das Recht, fremde Frauenspersonen aus der Wohnung des Bischofs auszutreiben.

14. Kein Priester oder Mönch darf mit einem Andern in einem Bett schlafen, um allen bösen Verdacht zu verhüten; auch dürfen die Mönche nicht einzeln oder zu zwei in besonderen Zellen wohnen, sondern sie müssen alle gemeinsam in einer schola (= Dormitorium vgl. Du Cange s. h. v.) unter Aufsicht des Abtes oder Propstes schlafen. Dabei sollen abwechselnd zwei bis drei wachen und vorlesen, während die andern sich erholen.

15. Wer in ein Kloster eingetreten ist, darf nicht mehr austreten und heirathen. Wer es dennoch thut, wird excommunicirt und, wenn unthig, mit Hülfe des weltlichen Richters von seiner Frau getrennt. Will der Richter diesen Beistand nicht leisten, so wird auch er excommunicirt. Wer einen Mönch, der sich durch solche Verbindung befleckt hat, verheirathet, wird wie dieser excommunicirt, bis der Mönch in das Kloster zurückkehrt und die Buße verrichtet, die ihm der Abt auflegt.

16. Keine Frau darf ein Mannskloster betreten. Ein Abt, der solches duldet, wird excommunicirt.

17. In Betreff der Fasten der Mönche soll die alte Ordnung fort-dauern. Von Ostern an bis Pfingsten (quinquagesima = πεντηκοστή) soll mit Ausnahme der Rogationstage täglich den Mönchen ein prandium

(Frühessen, vor der coena, etwa zu Mittag) bereitet werden; nach Pfingsten sollen sie eine volle Woche lang, und von da bis zum 1. August wöchentlich dreimal fasten am Montag, Mittwoch und Freitag, ausgenommen die Kranken. Im August ist täglich prandium, weil täglich missae sanctorum sind (nicht de feria). Im September, October und November muß wieder dreimal wöchentlich, wie oben, gefastet werden, im Dezember aber bis zu Weihnachten täglich. Von Weihnachten bis Epiphanie ist täglich prandium, weil alle Tage Feste sind. Ausgenommen sind nur die drei Tage im Anfange Januars, auf welche die Väter, um die heidnischen Gewohnheiten zu bekämpfen, Privatlitanien angeordnet haben. Am ersten Januar, dem Beschneidungsfeste, soll die Messe um 8 Uhr gesungen werden. Von der Epiphanie an bis zur Quadragesima muß dreimal in der Woche gefastet werden.

18. Zur Ehre des hl. Martin soll sowohl in seiner Kirche als in den andern folgende Ordnung des Psallirens festgehalten werden: an den Festtagen (nach anderer Leseart *aestivis diebus*) sollen zur Matutin 6 Antiphonen mit je 2 Psalmen gesungen werden; im ganzen August sind manicationes (d. h. frühes Aufstehen, vgl. *Du Cange*, s. h. v.), weil in diesem Monat Feste und Heiligen-Messen sind; im September sind 7 Antiphonen mit je 2 Psalmen; im October 8 mit je drei Psalmen; im November 9 mit je drei Psalmen; im Dezember 10 mit je 3 Psalmen; ebensoviele im Januar und Februar bis Ostern, mehr oder weniger, nach Möglichkeit. Doch dürfen es bei der Matutin nie weniger als 12 Psalmen sein, wie bei der Sext 6, und bei der Duodecima 12, sammt Alleluja. Wer bei der Matutin weniger als 12 Psalmen nimmt, soll fasten bis zum Abend, und dann nur Wasser und Brod genießen. Erst am andern Tag darf er sich wieder erquicken.

19. Weil sehr viele Archipresbyteri auf dem Lande, ebenso Diaconen und Subdiaconen, im Verdacht stehen, den Umgang mit ihren Frauen fortzuführen, so soll der Archipresbyter stets einen Cleriker bei sich haben, der ihn überall begleitet und in derselben Zelle mit ihm sein Bett hat. Es können hierin sieben Subdiaconen oder Lectoren oder Laien mit einander abwechseln. Die übrigen Priester, Diaconen und Subdiaconen auf dem Lande sollen dafür sorgen, daß ihre Sklavinnen stets dort wohnen, wo ihre Frauen; sie selbst sollen allein in ihrer Zelle wohnen und beten. Wenn ein Presbyter mit seiner Presbytera (seiner Frau), der Diacon mit seiner Diaconissin, der Subdiacon mit seiner Subdiaconissin Umgang pflegt, so wird er auf ein Jahr excommunicirt, (für immer) seines geist-

lichen Amtes entsezt und unter die Laien gestellt. Nur unter den Lectoren darf er singen. Einen Priester, der mit seiner Frau lebt, soll das Volk nicht verehren, sondern mißbilligen, weil er ein Lehrmeister nicht der Zucht, sondern des Lasters ist.

20. Jungfrauen, welche den Schleier genommen, und Wittwen, welche das Gelübde abgelegt haben, dürfen sich bei Strafe der Excommunication nicht mehr verehlichen (Erneuerung älterer Verordnungen der zweiten Synode von Arles e. 52 Bd. II. S. 302 und der Synode von Carthago im J. 418 c. 18, sonst irrig dem Concil von Mileve zugeschrieben, s. Bd. II. S. 119). Es gilt nicht die Ausrede, eine Jungfrau habe nur deshalb das Kleid geändert (den Schleier genommen), um nicht von einem Niedrigen¹⁾ befleckt zu werden; denn es ist ja von den Königen Childebert, Chlotar und Charibert bestätigt, daß Niemand ein Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern zur Ehe zwingen darf (s. S. 11). Fürchtet also eine Jungfrau Gewalt, so fliehe sie in die Kirche, bis ihre Unverwandten sie befreien können; dann mag sie heirathen; verändert sie aber das Kleid, so muß sie bei ihrem Vorhaben verharren. Zu Betreff der Wittwen aber darf man nicht sagen, sie könnten sich wieder verheirathen, weil sie nicht benedicirt seien. Ihre Benediction ist allerdings verboten (s. Bd. II. S. 684 c. 21), aber ihr Gelübde ist doch bindend (Bd. II. S. 295 c. 27).

21. Die alten Canones in Betreff der incestuösen Ehen sollen in Kraft bleiben. Mehrere derselben, den Synoden von Orleans, Epaon und Clermont (Bd. II. S. 664, 685, 762) angehörig, nebst Bibelstellen (III. Mos. 18, 4 ff. sc.), werden angeführt.

22. Einige halten noch den alten Irrthum fest, daß sie den 1. Januar ehren. Andere bringen an Petri Stuhlfreier den Todten Speiseopfer dar, und genießen Speisen, die dem Dämon geweiht sind. Andere ehren gewisse Felsen oder Bäume oder Quellen sc. Die Priester sollen diesen heidnischen Übergläuben ausrotten.

23. Außer den Ambrosianischen Hymnen, welche wir im Canon haben, können auch andere, die dessen würdig sind, gesungen werden, wenn ihre Verfasser genannt sind.

1) Das Concil von Carthago (Mileve) hatte e. 18 den Fall gesetzt, daß eine Jungfrau den Schleier nimmt, weil ein Mächtiger sie zur Ehe zwingen will. Diesen Passus wiederholt unser Canon und fährt dann fort: Excludatur excusationis inventio, quod propterea se veste mutaverint, ne eas inferiores personae macularent.

24. Durch die gegenseitigen Kriege der fränkischen Könige unter einander soll das Kirchengut nicht Schaden nehmen. Wer (bei kriegerischen Einfällen in einen andern fränkischen Reichsteil) Kirchengut raubt oder confiscirt etc., soll zur Rückgabe ermahnt, und wenn er hartnäckig bleibt, zuletzt von allen Bischöfen gemeinsam unter Absingung des Psalm 108 nicht nur mit Excommunication, sondern auch mit dem Anathem belegt werden bis zum Tode. (Excommunication und Anathem wurden in älter Zeit meist als ganz identisch gebraucht. Wo beide Ausdrücke unterschieden werden, bedeutet Anathem die excommunicatio major, während dann unter Excommunication nur die Ausschließung vom Abendmahl (minor) zu verstehen ist. Später jedoch, nach dem Erscheinen der Decretalen-sammlung Gregor's IX. (Sec. XIII.) verstand man unter Anathema die durch Verwünschungen u. s. w. verschärzte größere Excommunication. S. Koerber, Kirchenbann S. 37 ff. Vgl. noch unten S. 30, wo von einer feierlichen Excommunication mit Absingung des Psalm 108 die Rede ist).

25. Theilweise Wiederholung des ersten Canons der dritten Pariser Synode, in Betreff des Kirchenguts, s. S. 10.

26. Richter oder Mächtige, welche die Armen unterdrücken, sollen excommunicirt werden, wenn sie sich auf Ermahnung des Bischofs nicht bessern.

27. Es ist nicht bloß sacrilegisch, sondern häretisch, wenn ein Bischof für die Weihen der Cleriker Geld nimmt, wie dies in dem Buch de dogmatibus ecclesiasticis (von Gennadius) auseinander gesetzt ist. Beide, der Geld Annehmende und Anbietende, sollen bis zur nächsten Synode aus der Kirche ausgeschlossen sein¹⁾.

Der Jesuit Sirmond theilte zuerst aus mehreren Handschriften einen Brief mit, welcher entweder während der zweiten Synode von Tours, oder bald nach ihr (wie die Neberschrift sagt) von vier Bischöfen, welche Mitglieder jener Synode gewesen, namentlich Erzbischof Euphronius von Tours, an das christliche Volk gerichtet wurde. Sie fordern darin die Gläubigen zur Buße und Besserung auf, um dem bevorstehenden göttlichen Strafgericht zu entgehen. Die Verlobten sollen ihre Hochzeit verschieben, theils um durch Gebet und Keuschheit Gott zu erweichen, theils

1) Mansi, T. IX. p. 790 sqq. Harduin, T. III. p. 355 sqq. Sirmond, l. c. p. 329 sqq. Bruns, P. II. p. 224 sqq. Vgl. Remy Ceillier, T. XVI. p. 784 sqq.

um, wenn sie in dem bevorstehenden Elend unkommen, mit reiner Seele abzuscheiden. Von allem Besitzthum solle gewissenhaft der Zehnte gegeben werden, selbst je der zehnte Sklave; ebenso soll für jeden Sohn ein Drittels-Mß ($\frac{1}{3}$ Pfund) dem Bischof gegeben werden, zur Loskaufung der Gefangenen. Feindschaften sollen beigelegt, incestuöse Verbindungen aufgelöst werden¹⁾.

Außerdem beziehen sich auf unser Concil noch zwei andere Briefe, nämlich ein Schreiben der hl. Königin Radegundis (Wittwe Chlotars I.), worin sie die Bischöfe um Bestätigung des von ihr gestifteten Frauenklosters zu Poitiers bittet, und ein zweites, die Antwort darauf enthaltend²⁾.

Am 1. Januar des Jahres 607 der spanischen Aera, d. i. 569 unserer Zeitrechnung³⁾, berief der fromme Suevenkönig Theodomir von Galicien (in Spanien) die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode in der Stadt Lugo (ad Lucum) und stellte ihnen unter Anderem vor, daß sein Reich zu wenige Bischöfcher und nur einen Metropolitanstuhl (Braga) habe. Diesem Uebel möchte die Synode abhelfen. Sie that es, erhob die Stadt Lugo zur zweiten Metropole, bestimmte andere Städte (ihre Namen sind nicht genannt) zu Bischöfssitzen, und circumscribte die nunmehrigen 13 galicischen Bischöfcher des Genauerens, damit keine Streitigkeiten entstehen könnten.

Diese kurze Nachricht ist das Einzige, was sich über die erste Synode von Lugo auffinden ließ. Was der gelehrte Garsias Loaisa in seiner Collectio Conciliorum Hispaniae (1593) weiter beifügte, ist theils unächt, wie die Nachricht über die Circumscribierung der spanischen Bischöfcher unter Kaiser Constantin d. Gr., theils gehört es viel späteren Zeiten an. So die Tabellen der spanischen Erzbischöfcher und Bischöfcher, die er beifügte⁴⁾. Uebrigens hat der Herausgeber der *España sagrada*, Florez, im 4. Bande dieses großen Werkes, die Existenz der Synode von Lugo in Abrede gestellt, und sein Fortsetzer, der Augustiner Manuel Risco, hat im 40. Bande jenes Werkes die Behauptung seines Vorgängers gegen

1) Mansi, l. c. p. 808. Harduin, l. c. p. 367. Sirmond, l. c. p. 343.

2) Mansi, l. c. p. 810. Harduin, l. c. p. 370. Sirmond, l. c. p. 345.

3) Garsias Loaisa, der früheste Herausgeber der spanischen Concilien (Cardinal Aguirre ist um ein Jahrhundert jünger) vermuthet, statt 607 solle 600 gelesen werden. Danach würde unsere Synode dem J. 562 angehören.

4) Abgedruckt bei Aguirre, Concil. Hispan. T. II. p. 299 sqq. Mansi, T. IX. p. 815 sqq. Harduin, T. III. p. 373 sqq.

die Angriffe des Domdechanten von Lugo vertheidigt, in einer umfangreichen Disertacion sobre los documentos de la santa Iglesia de Lugo, que se dicen Concilios Lucenses celebrados en el Reynado de los Suevos, p. 229 sqq.

Wichtiger ist die dritte (eigentlich zweite) Synode zu Braga in Spanien, zu welcher der Suevenkönig Miro (der Sohn Theodomirs) die Bischöfe der drei Kirchenprovinzen (hier utrumque concilium genannt) seines Reichs Galicien im J. 572 berief. Die beiden Erzbischöfe Martin von Braga (früher Bischof von Dumium) und Nitigjus von Lugo standen an der Spitze, und ersterer führte den Vorsitz. Auf seinen Vorschlag wurden vor Allem die Capitula der früheren Synode von Braga, der er noch als Bischof von Dumium angewohnt hatte, verlesen, und zur Ergänzung weitere 10 Canones aufgestellt. Sie beziehen sich sämtlich auf die Disciplin, und es ist auffallend, wie Erzbischof Martin im J. 572 sagen konnte, es sei de unitate et rectitudine fidei in hac provincia nihil dubium, während doch nur 9 Jahre früher die vorige Synode von Braga die Priscillianisten so kräftig zu bekämpfen für nöthig erachtete (s. oben S. 16 ff.). War vielleicht diese Häresie unterdessen bis zum Erlöschen abgeschwächt worden? Doch nimmt der zehnte Canon unserer Synode noch Rücksicht auf dieselbe.

Die 10 Canones verordnen:

1. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen visitiren, und darauf sehen, daß die Cleriker ihre Functionen recht verrichten, namentlich daß die Katechumenen 20 Tage vor der Taufe exorcisiert und im Symbolum unterrichtet werden. Das Volk aber sollen die Bischöfe ermahnen, sich von allem Götzendienst und den Lastern fern zu halten.
2. Bei diesen Visitationsreisen dürfen die Bischöfe von jeder Kirche nichts verlangen als zwei Solidi (in honorem cathedrae), auch von dem Pfarrgeistlichen keine knechtischen Dienstleistungen begehrten.
3. Die Weihen müssen unentgeltlich ertheilt werden.
4. Für die kleine Portion Balsam (Chrisam), der behuß der Taufspendung vom Bischof den Kirchen zugeschickt wird, soll fortan keine Bezahlung mehr geleistet werden.
5. Wird ein Bischof gebeten, eine Kirche zu weihen, so darf er dafür nichts verlangen, wohl aber ein freiwilliges Geschenk annehmen. Er soll aber eine Kirche nicht weihen, wenn er nicht zuvor eine Urkunde empfängt über die hinlängliche Dotirung derselben.
6. Es geschah schon, daßemand eine Kirche aus Eigennutz bante,

und dann die Hälfte der darin fallenden Opfer bezog. Eine derartige Kirche soll kein Bischof weihen.

7. Da Manche die Taufe ihrer Kinder verschieben, weil sie die Taufgebühren nicht entrichten können, so sind diese von nun an aufgehoben, und die Geistlichen dürfen für die Taufe nichts fordern, wohl aber ein freiwilliges Geschenk annehmen.

8. Wer einen Cleriker der Fornication anklagt, muß zwei oder drei Zeugen haben (nach I Tim. 5, 19), sonst wird der Ankläger excommunicirt.

9. Der Metropolit soll das Datum des nächsten Osterfestes den Bischoßen anzeigen, und am Weihnachtsfest, nach dem Evangelium, soll es von jedem Geistlichen dem Volk verkündet werden. Am Beginn der Quadragesima sollen 3 Tage lang Litaniae gehalten werden.

10. Es ist wohl ein Ueberrest des Priscillianistischen Irrthums, daß einige Priester Todtenmessen halten und consecriren, nachdem sie zuvor Wein genossen haben. Wer fortan noch zu consecriren wagt, nachdem er schon etwas genossen, soll vom Bischof abgesetzt werden¹⁾.

Einige weitere angeblich Bracarenſische Canones, welche Burchard von Worms und Gratian citiren, haben Aguirre und Mansi (ll. ec.) zusammengestellt.

Ganz unglaubwürdig ist, was der spanische Chronist unter Philipp II., Hieronymus Moralis, und nach ihm Baronius ad ann. 572. n. 10. 11. 12) über eine zweite Synode von Lugo vom J. 572 berichtet. Schon Florez und sein Fortsetzer Manuel Nisco haben diez in der Espana sagrada (T. IV. n. XL. p. 252) dargethan. Es ist zwar richtig, daß der mehrgenannte Erzbischof Martin von Braga die von ihm veranstaltete Sammlung und Uebersetzung 84 älterer griechischer Canones (Martin stammte aus Pannonien) dem Erzbischof Nitigissius von Lugo und universo concilio Lucensis ecclesiae zuschickte²⁾. Aber unter Concilium ist hier, wie oben S. 29, nichts Anderes als „Kirchenprovinz“ zu verstehen.

In Frankreich wurde jetzt die vierte Synode zu Paris gefeiert.

1) Mansi, T. IX. p. 835. Harduin, T. III. p. 383. Aguirre, T. II. p. 316. Bruns, P. II. p. 37. Am besten in der neuen Colección de Canones de la iglesia española, T. II. p. 620 sqq. s. oben S. 20.

2) Diese Sammlung Martins ist abgedruckt bei Mansi, T. IX. p. 846 sqq. Harduin, T. III. p. 390 sqq. Aguirre, T. II. p. 325 sqq. und in der Colección de canones etc. p. 631 sqq.

Derselben gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. lib. IV. c. 48, früher 42), wenn er sagt: um einen Zwist zwischen den Königen Guntram und Sigebert beizulegen, habe Guntram die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode nach Paris berufen.

Bekanntlich waren Guntram und Sigebert Brüder, letzterer König von Austrasien, ersterer von Burgund; beide Söhne Chlotars I. Neben ihnen besaß ihr Bruder Chilperich das Königreich Soissons, der älteste Bruder Charibert aber war im J. 570 gestorben, und sie hatten sein Reich unter sich getheilt. An Bruderkriegen zwischen ihnen fehlte es fast niemals, und wenn auch Guntram und Sigebert theilweise mit einander gegen Chilperich verbündet waren, so standen doch auch sie einander mehrmals feindlich entgegen, und es ist darum nicht nothwendig, mit Valesius und Le Coite den Text Gregors zu ändern, als ob er sage: „um einen Streit zwischen Chilperich und Sigebert zu schlichten, berief Guntram die Synode.“

Gegenstand des Streites zwischen Guntram und Sigebert bildete die Bestellung eines Bischofs zu Chateaudun (Castello-Dunum). Dieses Schloß gehörte zur Diözese Chartres, aber zum Reiche Sigeberts, während Chartres unter Guntram stand. Mit Sigeberts Zustimmung weihte der Erzbischof Aegidius von Rheims den Priester Promotus zum Bischof von Chateaudun, erhob also diese Stadt zu einem Bisthum und riß sie von der Diözese Chartres los, ohne irgend welche Zustimmung des Bischofs Pappolus von Chartres. Letzterer klagte bei der vierten Pariser Synode, welche am 11. September 573 in der Basilika des hl. Petrus (später St. Genovefa) abgehalten wurde. Sie war von 32 Bischöfen und einem Priester als Stellvertreter seines Bischofs besucht, und zählte unter ihren Mitgliedern 6 Metropoliten, Philippus von Vienne, Sapaudus von Arles, Priscus von Lyon, Constitutus von Sens, Laban von Causse und Felix von Bourges. Natürlich war auch der hl. Germanus von Paris anwesend. Sämtliche unterzeichneten das Synodal schreiben an den Erzbischof Aegidius von Rheims, worin dessen Benehmen scharf getadelt und die Absetzung des Promotus ausgesprochen wurde. In einem zweiten Schreiben ermahnten sie den König Sigebert, jene Ungerechtigkeit nicht mehr länger zu beschützen¹⁾.

In letzterem Schreiben sagen sie unter anderem, die Synode sei wohl

1) Mansi, T. IX. p. 865 sqq. Harduin, T. III. p. 402 sqq. Sirmund, T. I. p. 350 sqq.

non absque conniventia Sigeberts berufen worden; allein es scheinen dieß nur Worte der Höflichkeit zu sein. Hätte Sigebert eingewilligt, die Sache synodaliter zu untersuchen, so wären gewiß auch aus seinem Reich viele Bischöfe nach Paris gekommen, während die Anwesenden fast sämtlich zum Gebiete Guntrams gehörten.

Aus einer andern Neuherung unserer Synode, im Anfang ihres Schreibens an Erzbischof Aegidius von Reims, scheint hervorzugehen, daß jener Streit nicht der einzige Gegenstand ihrer Verhandlungen war, denn sie sagt: dum pro causis publicis, privatorumque querelis Parisiis moraremur; aber wir wissen nichts weiteres von ihr.

Uebrigens erfahren wir von Gregor von Tours (hist. Franc. VII. 17), daß Promotus nach dem Tode seines Königs Sigebert (\dagger 575) abgesetzt wurde, und daß sein Gesuch um Restitution erfolglos blieb.

§ 286.

Die Synoden zwischen den Jahren 575—589.

Dem Jahre 575 gehört ein irisches Concilium mixtum (Reichstag und Synode zugleich) an, welches unter König Medb oder Midus zu Drum-ceitt (dorsum ceti = Walfrücken) am Meere (jetzt Drumkeath in der Grafschaft Londonderry) gefeiert wurde. Auch der hl. Columba, der große Nationalheilige Irlands und Apostel Schottlands (s. o. S. 14) war anwesend, und seiner Beredsamkeit gelang es, trotz des entgegenstehenden königlichen Willens, die Fortdauer der Barden zu sichern, welche seit lange christlich geworden waren, und nun wie andere irische Helden, so auch den hl. Columba, und zwar mit besonderer Vorliebe besangen. Außerdem entfragte auf dieser Synode der irische Monarch jeder Oberherrlichkeit über den König der Dalriadier Albingens, d. i. der irischen Ansiedler in Schottland. Auch dieß scheint St. Columba bewirkt zu haben¹⁾.

In demselben Jahre 575 wurde der oben genannte fränkische König Sigebert von Austrasien menschlings ermordet, während er seinen Bruder Chilperich, König von Soissons und Paris, bekriegte. Seine Wittwe Brunehilde wurde zu Paris gefangen und nach Rouen exiliert. Schon während ihrer Gefangenschaft hatte Meroväus, Chilperichs Sohn erster

1) Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Brandes, Thl. III. S. 201 ff.

Ehe, Neigung zu ihr gefaßt, und vermaßte sich nun mit ihr zu Mouen ohue Wissen seines Vaters. Um dem Zorne Chilperichs zu entgehen, mußten sich beide in Bälde wieder trennen und Brunehilde begab sich nach Metz zu ihrem jungen Sohne Childebert II., dem König von Austrasien. Zwischen Chilperich und Meroväus aber entstand so heftige Feindschaft, daß der Sohn gegen den Vater rebellirte, und dieser jenen von der Nachfolge ausschloß, hauptsächlich auf Betrieb seiner Gemahlin Fredegunde, die den Stieffsohn stürzen und ihren Kindern die alleinige Erbschaft zuwenden wollte. Auf ihr Betreiben verfolgte Chilperich, als ihm das Waffenglück wieder günstiger war, alle Freunde des Meroväus, und unter diesen besonders den Erzbischof Prätextatus von Rouen. Er ließ ihn verhaften und stellte ihn zur Verurtheilung vor die fünfte Synode von Paris im J. 577. Wir kennen sie, da von ihr keine Acten mehr vorhanden sind, nur aus Gregor von Tours (hist. Frane. lib. V. c. 19). Es waren 45 Bischöfe, darunter Gregor selbst, in der Basilika des hl. Petrus (später St. Genovefa) zu Paris versammelt. König Chilperich erschien in eigener Person und klagte, Erzbischof Prätextatus habe den Prinzen Meroväus den Canonen zuwider mit seiner Tante Brunehilde copulirt, ihn zur Empörung gereizt, daß Volk durch Geschenke für denselben gewonnen und den Sturz und Tod des Königs beabsichtigt, um den Meroväus zu erheben. Falsche Zeugen bestätigten die Anklage. — Nachdem der König sich entfernt hatte, suchte Gregor von Tours durch eine schöne Rede den eingeschüterten Bischöfen Muth zu einer unparteiischen Unterredung einzuflößen, aber zwei Collegen denuncirten ihn (wie es scheint, Vertram von Bordeaux und Magnemod von Paris). Er mußte vor dem König erscheinen, ließ sich aber weder durch Drohungen noch durch Schmeicheleien, auch nicht durch Geschenke Fredegunde's gewinnen.

Am andern Tage, in der zweiten Sitzung, erschien der König abermals und klagte den Erzbischof Prätextatus auch des Diebstahls an. Er habe Gold und Kostbarkeiten im Werth von 5000 Solidi entwendet. Prätextatus konnte zeigen, daß diese Dinge Eigenthum Brunehilde's seien, von ihr in Rouen zurückgelassen, und daß der König selbst von diesem Depositum gar wohl wisse. Chilperich sah ein, daß seine Beweise nicht ausreichten, und daß ein anderer Weg gewählt werden müsse. Einige Höflinge begaben sich jetzt zu Prätextatus und stellten ihm unter dem Schein des Wohlwollens vor, er werde die Gunst des Königs am leichtesten wieder erlangen, wenn er sich vor ihm demuthige und die Beschuldigungen

zugebe. Habe er dieß gethan, so werde ihm der König sogleich verzeihen. Der Erzbischof ging darauf ein, warf sich in der dritten Sitzung Chilperich zu Füßen und gestand, daß er gefehlt und dem König nach dem Leben gestrebt habe, um den Prinzen zu erheben. — Doch die versprochene Verzeihung erfolgte nicht, im Gegenteil warf sich der König vor den Bischöfen auf die Knie und verlangte Verurtheilung. Von den weinenden Bischöfen wieder aufgerichtet, begab er sich sogleich in seine Wohnung zurück und überschickte von da der Synode eine Canonensammlung, der eine neue Abtheilung angefügt war, die sogenannten apostolischen Canones enthaltend. Der 25. (24.) von diesen spricht aus, daß ein Bischof, wenn er der Fornication oder des Meineids oder Diebstahls schuldig, abzusetzen, jedoch nicht von der Communion auszuschließen sei (vgl. Bd. I. S. 807). In dem Exemplar, welches der König schickte, war noch beigesetzt: „oder des Mordes“, und Chilperich verlangte nun nicht bloß Absetzung, sondern feierliche Excommunication des Erzbischofs unter Absingung des Psalms 108 und seiner Verwünschungsformeln. Weil die Bischöfe nach dem Anrathen Gregors von Tours auf diese Überschreitung der Canones nicht eingingen, ließ der König den Prätextatus verhaften, wegen eines Fluchtversuchs grausam schlagen und dann nach einer Insel bei Coutances (in der Normandie) deportiren¹⁾. Den Stuhl von Rouen erhob Melanius oder Melantius; aber nach dem Tode des Königs (584) führten die Bürger von Rouen den Prätextatus mit großen Festlichkeiten wieder zurück. Er begab sich sogleich nach Paris zu König Guntram, dem Vormund des jungen Clotar II. (Chilperichs Sohn), und verlangte neue Untersuchung. Die Königin-Witwe, Fredegunde, behauptete, er sei ja von 45 Bischöfen abgesetzt worden, da aber Bischof Ragnemod von Paris erklärte, es sei ihm nur Buße auferlegt, nicht aber völlige Absetzung über ihn ausgesprochen worden, so wurde er von dem König in Gnaden aufgenommen und in sein Bisthum restituiert²⁾.

Nicht genau zu ermitteln ist die Abhaltungszeit des Concilium Brennacense. Gregor von Tours, hier unsere einzige Quelle, gibt darüber keine genauere Auskunft, und die Vermuthungen schwanken zwischen 577—581. Früher wurde gewöhnlich Braine bei Soissons als Abhaltungsort dieser Synode angenommen; aber Abbé Lebeuf hat deutlich

1) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. V. c. 19; abgedruckt bei Mansi, T. IX. p. 875 sqq. Harduin, T. III. p. 406. Sirmond, T. I. p. 357.

2) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. VII. c. 16 u. 19.

erwiesen, daß an die königliche Domaine Berni (Bergni, Bargni) zwischen Paris und Soissons (14 lieues von Paris, 7 von Soissons) zu denken sei¹⁾). Diesmal stand Gregor von Tours selbst vor Gericht. Leudastes, der sich von den untersten Stufen durch Nänke aller Art bis zur Würde eines Grafen oder Statthalters von Tours emporgeschwungen und in dieser Eigenschaft viel Unrecht und Gewaltthat begangen hatte, meldete dem König Chilperich, Gregor von Tours habe die Königin Fredegunde eines ehebrecherischen Verkehrs mit Bischof Vertechram (Bertram) von Bordeaux beschuldigt. Chilperich veranstaltete deshalb die Synode von Berni, und Gregor reinigte sich auf derselben, indem er unter eidlicher Versicherung die Urheberschaft jener Beschuldigung gegen die Königin in Abrede zog. Er wurde darauf für unschuldig erklärt, Leudastes aber, der geflohen war, mit allgemeiner Excommunication belegt²⁾.

Schon oben S. 21 erwähnten wir der Bischofe Saloniūs und Sagittarius und berichteten, daß sie von der zweiten Synode zu Lyon im J. 567 abgesetzt, durch Papst Johann III. aber restituirt worden seien. Da sie jedoch in ihren Verbrechen fortführten, berief König Guntram wegen ihrer im J. 579 die zweite Synode von Chalons sur Marne. Sie wurden des Ehebruchs, Todtschlags (sie thaten Kriegsdienste) und Hochverraths angeklagt, abgesetzt und in der Basilika des hl. Marcellus in Gewahrsam gehalten. Später gelang es ihnen zu fliehen, aber ihre Stühle erhielten Andere³⁾.

Von dieser oder einer andern Synode zu Chalons unter König Guntram spricht auch eine alte Urkunde zweifelhafter Rechtlichkeit, welche unter den Manuskripten des gelehrten Jesuiten Sirmond gefunden, aber erst von den späteren Conciliensammlern Labbeus, Hardouin und Mansi mitgetheilt wurde. Hienach erhielt eine fromme Frau zu Maurienne von einigen Mönchen, die aus Jerusalem kamen, Nachricht über die Reliquien des hl. Johannes Baptista und ruhte nicht, bis sie dieselben auffand.

1) Hist. de l'Aead. des Inscript. T. XXI. p. 100—110.

2) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. V. c. 49 u. 50; theilweise abgedruckt bei Mansi, T. IX. p. 930. Harduin, T. III. p. 450. Sirmond, T. I. p. 369. Bäl. Roisselet de Sauclières, hist. des conciles. T. II. p. 514 und les Actes de la Province ecclés. de Reims von Cardinal Gouffet, 1842, T. I. p. 35, wo übrigens noch Braine bei Soissons als Ort der Synode angenommen wird.

3) So berichtet Gregor von Tours, hist. Franc. lib. V. c. 28 u. lib. IV. c. 43. Mansi, T. IX. p. 919. Harduin, T. III. p. 447. Sirmond, T. I. p. 367.

Darauf ließ König Guntram zu Maurienne eine Kirche bauen, und auf einer Synode zu Chalons wurde Felmasius zum ersten Bischof von Maurienne, in der Kirchenprovinz Vienne, ordinirt ¹⁾.

Dem J. 579 gehört wohl auch jene Synode von Xaintes (Santonensis) an, auf welcher Graf Nantinius von Augoulême die geraubten Kirchengüter zurückgab und deshalb wieder von dem Bann losgesprochen wurde, den Bischof Heraclius von Angoulême über ihn verhängt hatte ²⁾.

Von der angeblichen Synode zu Grado vom J. 579 haben wir schon in der Geschichte des Dreikapitelstreites (Bd. II. S. 917) gesprochen, und gehen darum sogleich zu der ersten Synode von Macon (Matisconensis I.) über, welche von dem fränkischen König Guntram im J. 581 berufen wurde. Sie war von 21 Bischöfen aus verschiedenen Kirchenprovinzen besucht, und die angesehensten waren die vier Erzbischöfe Priscus von Lyon, Evantius von Vienne, Artemius von Sens und Remedius von Bourges. Die Synode beschäftigte sich, wie die Präfatio des Protokolls sagt, theils mit öffentlichen Angelegenheiten, theils mit der Sorge für die Armen, und stellte 19 Canones auf:

1. Bischöfe, Priester und Diaconen sollen mit fremden Frauenpersonen keinen Verkehr haben. Nur Großmutter, Mutter, Schwester oder Nichte darf, wenn nötig, bei ihnen wohnen.

2. Kein Cleriker oder Laie darf, wenn er nicht von erprobter Tugend und vorgerückten Alters ist, aus irgend welcher Ursache ³⁾ ein Frauenkloster betreten und geheime Unterredung mit den Nonnen haben. Nebenhaupt dürfen sie nur in das Sprachzimmer kommen. Insbesondere sollen nicht Juden in Frauenklöstern Zutritt haben.

3. Keine Frauenperson darf das Zimmer des Bischofs betreten, wenn nicht zwei Priester oder Diaconen anwesend sind.

4. Wer das, was Verstorbene der Kirche opfertern, zurückhält, wird aus der Kirche ausgeschlossen.

5. Kein Cleriker darf weltliche Kleider, weltliche Schuhe oder Waffen tragen. Thut er es, so soll er 30 Tage lang bei Wasser und Brod eingesperrt werden.

1) Mansi, l. c. p. 921. Harduin, l. c. p. 448.

2) Gregor. Turon. l. c. lib. V. c. 37. Mansi, l. c. p. 922. Harduin, l. c. p. 450.

3) Statt praeter utilitatem ist mit dem Codex regius B wohl propter zu lesen.

6. Der Erzbischof darf ohne das Pallium nicht Messe lesen.
7. Wenn der weltliche Richter einen Geistlichen ohne Zustimmung des Bischofs verhaftet oder straft, außer wegen Criminalsachen, d. i. Mord, Diebstahl und Betrug, so soll er vom Bischof auf beliebige Zeit aus der Kirche ausgeschlossen werden.
8. Kein Cleriker darf den andern beim weltlichen Richter belangen. Thut solches ein jüngerer (niederer) Cleriker, so erhält er 40 Schläge, weniger einen; gehört er zu den höhern Clerikern, so wird er 30 Tage lang eingesperrt.
9. Vom Tage des hl. Martin an bis Weihnachten muß am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche (sabbati, vgl. *Du Cange*, s. h. v.) gefästet werden. Das Opfer ist nach Art der Quadragesimalzeit zu feiern. Auch sollen in dieser Zeit die Canonæ verlesen werden, damit Niemand bei einem Fehler Unwissenheit vorschützen kann.
10. Die Cleriker dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs die Festtage nicht andernwärts feiern.
11. Höhere Cleriker, die den ehelichen Umgang fortführen, werden abgesetzt.
12. Eine gottgeweihte Jungfrau, welche heirathet, soll sammt dem, mit dem sie sich verbunden, bis an's Lebensende excommunicirt sein. Lösen beide ihre Verbindung reuig wieder auf, so soll der Bischof sie von der Commununion ausschließen, so lange es ihm gutdünkt.
13. Juden dürfen nicht Richter noch Steuereinnehmer über Christen sein.
14. Vom Donnerstag in der Charwoche bis zum Osterfest dürfen nach einer Verordnung des verstorbenen Königs Childebert die Juden nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen sich zeigen, weil sie solches zur Verhöhnung der Christen thaten. Auch müssen sie allen Clerikern Achtung bezeugen, und dürfen sich nicht früher als die Priester setzen, wenn sie nicht dazu aufgefordert sind.
15. Kein Christ darf bei Strafe der Excommunication an Mahlzeiten der Juden theilnehmen.
16. Kein Christ soll fortan bei Juden Sklave sein, und hat ein Jude einen christlichen Sklaven, so kann denselben jeder Christ um 12 Solidi kaufen, entweder um ihn freizulassen, oder um ihn selbst als Sklaven zu benützen. Ist der Jude nicht zufrieden und zögert er, die bestimmte Summe anzunehmen, so darf der christliche Sklave, wo er will, bei Christen wohnen. Ist aber der Jude überführt, daß er einen christlichen

Sklaven zum Abfall habe bereden wollen, so verliert er den Sklaven und das Recht, ein Testament zu machen ¹⁾.

17. Wer einen Andern zu einem falschen Zeugniß oder Meineid verleitet oder zu verleiten sucht, wird auf Lebenszeit excommunicirt. Diejenigen, die ihm bei dem Meineid beistimmen, dürfen kein Zeugniß mehr geben und sind ehrlos.

18. Wer Unschuldige bei den Richtern oder dem König anklagt, ist, wenn Laic, zu excommuniciren; wenn höherer Cleriker, abzusetzen, bis zu geleisteter Satisfaction.

19. Die Nonne Agnes hat von ihrem Vermögen mehreres an Mächtige verschenkt, um durch sie Schutz in ihrem ungeordneten freien Leben zu erhalten. Geberin und Empfänger werden excommunicirt ²⁾.

Unter den häretischen Synoden dieser Zeit gedenken wir nur einer einzigen, der arianischen zu Toledo im J. 581 oder 582, und zwar deshalb, weil ihre Mitglieder auf der toletanischen Synode des J. 589, zur orthodoxen Kirche zurückkehrend, auf jene ihre frühere Versammlung selbst Rücksicht genommen haben. — Der Westgotenkönig Leovigild, als heftiger, verfolgungssüchtiger Arianer bekannt, berief im 12. Jahre seiner Regierung (581 oder 582) seine arianischen Bischöfe zu einer Synode nach Toledo, und sie beschlossen, daß die zum Arianismus übertretenden Katholiken nicht wieder getauft, sondern nur durch Händeauflegung gereinigt werden sollten. Auch müsse die doxologische Formel: „Ehre sei dem Vater durch den Sohn ec.“ gebraucht werden. — In Folge dieser Verordnung wurden, wie der spanische Chronist Johann Biclariensis, ein Zeitgenosse, schreibt, viele Katholiken zum Uebertritt verleitet. Daß diese Synode auch einen libellus veröffentlicht habe, um die Römer (die römischen Provinzialen) zum Uebertritt zum Arianismus zu verleiten, wird auf der dritten toletanischen Synode (589) berichtet ³⁾.

Am 22. Mai 583 versammelten sich zu Lyon (Lugdunensis III.) unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Priscus 7 Bischöfe und mehrere bischöfliche Stellvertreter aus verschiedenen Kirchenprovinzen, und verordneten:

1) Bgl. Möhler, über Aufhebung der Sklaverei, in seinen gesammelten Schriften, Bd. II. S. 119, und meine Abhandlung über Sklaverei im Kirchenlexicon von Weizsäcker und Welle, Bd. X. S. 215.

2) Mansi, T. IX. p. 931 sqq. Harduin, T. III. p. 450 sqq. Simeon, T. I. p. 370 sqq. Bruns, P. II. p. 242 sqq.

3) Mansi, T. IX. p. 941. Aguirre, Concil. Hisp. T. II. p. 424. Bgl. unten § 287.

1. Die Cleriker, vom Subdiacon an aufwärts, dürfen keine fremde Frauenpersonen im Hause haben, und die verheiratheten dürfen nicht mit ihren Frauen zusammenleben.

2. Wenn Bischöfe irgend einem Bedürftigen oder Gefangenen Empfehlungsbriebe ausstellen, so soll die Unterschrift zweifellos und zugleich bemerkt sein, wie hoch sich die Summe belauft, womit der Gefangene sich loskaufen könnte, und welche Bedürfnisse er habe.

3. Nonnen, die das Kloster verlassen, sind excommunicirt, bis sie zurückkehren. Nur das Vaticum darf ihnen gereicht werden.

4. In Bezug der incestuosen Ehen gelten die alten Verordnungen.

5. Weihnachten und Ostern muß jeder Bischof in seiner eigenen Kirche feiern.

6. Die Leprosen jeder Stadt sollen vom eigenen Bischof Nahrung und Kleidung erhalten, und dürfen nicht auswärts betteln¹⁾.

Von der zweiten Synode zu Valence²⁾ im Mai oder Juni 584 wissen wir nur, daß sie die frommen Stiftungen des Königs Guntram und seiner Familie bestätigte, und daß ihr 40 Bischöfe unter dem Vorsitz des Erzbischofs Sapaudus von Arles angewohnt haben³⁾.

Von größerer Bedeutung war die zweite Synode von Macon am 23. October 585⁴⁾, eine Art französischen Generalconcils. Wie schon oben angedeutet, war damals das ganze Gebiet der fränkischen Herrschaft nur in drei Reiche getheilt, unter Guntram von Burgund, Chlotar II. von Paris und Childebert II. von Aufrasien (s. S. 31); factisch aber regierte Guntram zwei Reiche, indem er auch Vormund des unmündigen Chlotar II. war. Aus den beiden ihm unterstellten Reichen waren jetzt die Bischöfe zu Macon versammelt, 43 in Person, 20 durch Stellvertreter, und überdies noch zwei Bischöfe, die keine eigenen Sitze hatten, nämlich jener Promotus von Chateaudun, dessen wir oben S. 31 gedachten, und der von den Gothen vertriebene Bischof Froniminus von Agde. Den Vorsitz führte Erzbischof Priscus von Lyon, der in der Präfatio des Protokolls Patriarch genannt wird, ein Titel, womit ehemals

1) Mansi, T. IX. p. 942. Harduin, T. III. p. 455. Sirmond, T. I. p. 377. Bruns, l. c. p. 246.

2) Neben die erste Synode zu Valence s. Bd. II. S. 738 ff.

3) Mansi, T. IX. p. 946 sq. sammt der Adnotatio auf p. 947. Harduin, l. c. p. 458. Sirmond, l. c. p. 379.

4) Dies Datum erhellt aus Gregor. Turon. lib. VIII. c. 1 u. 7 und theilsweise aus den alten Überschriften des Protokolls.

die Primaten ganzer Länder, z. B. die Bischöfe von Toledo und Canterbury, nicht selten geehrt wurden¹⁾). Außer ihm waren noch anwesend die Metropoliten Evantius von Vienne, Prätextatus von Nyon (seit kurzem restituirt, s. S. 34), Bertachram von Bordeaux, Artemius von Sens und Sulpitius von Bourges. Sapandus von Arles hatte einen Stellvertreter geschickt.

Die 20 Canones handeln: 1. Von der Sonntagsheiligung. 2. Von der sechstägigen Feier des Osterfestes (vom Gründonnerstag bis Ostersonntag incl. ist alle knechtliche Arbeit verboten). 3. Notfälle ausgenommen, darf fortan Niemand mehr an einem andern Tage, als am Charsamstag getauft werden. 4. An allen Sonntagen müssen alle Gläubigen, Männer und Frauen, auf dem Altare Brod und Wein opfern. 5. Das alte Gesetz, der Kirche den Zehnten zu entrichten, wird vielfach vernachlässigt und muß daher neu eingeschärft werden. Der Zehnten ist zum Nutzen der Armen (auch des Clerus) und zur Löschung der Gefangenen zu verwenden; wer ihn hartnäckig verweigert, wird für immer excommunicirt. 6. Die Vorschrift des Concils von Hippo (Bd. II. S. 58 c. 28), daß die Messe nur von nüchternen Priestern gehalten werden darf, wird erneuert und verordnet, daß die Ueberreste des consecrirten Brodes, mit Wein befeuchtet, je am Mittwoch oder Freitag unschuldigen Kindern, die aber auch nüchtern sein müssen, zum Speisen gegeben werden. 7. Sklaven, die in der Kirche freigelassen wurden, sollen von den Bischöfen beschützt werden, und Streitigkeiten über ihre Freiheit sind nicht von den weltlichen Richtern, sondern vom Bischof zu entscheiden. 8. Das Asylrecht soll in Kraft bleiben. 9. Es ist vorgekommen, daß Geistliche von der weltlichen Gewalt aus ihren Kirchen gerissen und in öffentliche Gefängnisse gesperrt wurden. Das darf nicht mehr geschehen; vielmehr muß, wer gegen einen Bischof klagen will, seine Klage vor den Metropoliten bringen, der in leichteren Fällen selbst oder mit Beziehung von 1 bis 2 Bischöfen entscheidet, schwerere einem Concil vorlegt. 10. Aehnlich darf Niemand einen Priester oder Diacon oder Subdiacon verhaften, sondern sie müssen beim Bischof verklagt werden. 11. Die Bischöfe müssen Hospitalität üben. 12. Ebenso müssen sie die Wittwen und Waisen gegen Mißhandlungen der weltlichen Richter schützen. Letztere dürfen bei Strafe der Excommunication über Wittwen oder Waisen nicht zu Gericht sitzen, ohne zuvor dem Bischof oder seinem Archidiacon etc. Meldung gemacht

1) Vgl. Noris, hist. Synodi quintae, c. 10, edit. Baller. T. I. p. 784.

zu haben, damit er an der Gerichtssitzung und Urtheilsfällung Antheil nehme. 13. Im bischöflichen Hause dürfen keine Hunde sein, damit die Armen, die dort Zuflucht suchen, nicht gebissen werden. Auch Falken sind den Bischöfen verboten. 14. Die Mächtigen, auch aus dem Gefolge des Königs, dürfen die Niedrigen nicht widerrechtlich um Hab und Gut bringen, bei Strafe des Anathems. 15. Wenn ein Laie einem angeseheneren Cleriker begegnet, soll er ihn durch Verbeugung ehren. Begegnen einander ein Cleriker und Laie, beide zu Pferd, so soll letzterer den Cleriker durch Abnehmen des Hutes grüßen. Ist der Cleriker zu Fuß, der Laie zu Pferd, so muß letzterer absteigen und grüßen. 16. Die Wittwe eines Subdiacon, Exorcisten oder Akolythen darf nicht wieder heirathen, bei Strafe der Einsperrung in ein Kloster. 17. Ist eine Leiche noch nicht verwest, so darf man in ihr Grab nicht auch einen andern Leichnam legen. Auch darf man einen Leichnam nicht in ein Grab legen, welches Eigenthum eines Andern ist, außer er erlaube es. 18. Incestuöse Ehen sind verboten. 19. Cleriker dürfen nicht den gerichtlichen Verurtheilungen von Verbrechern und nicht den Hinrichtungen anwohnen. 20. Nach drei Jahren sollen wieder Alle zu einer Synode zusammenkommen, und der Bischof von Lyon soll im Einverständniß mit dem König einen hiefür gutgelegenen Ort bestimmen. Wer ohne Grund wegbleibt, wird a charitate fratrum (S. 4) ausgeschlossen¹⁾.

Von Gregor von Tours erfahren wir, daß unsere Synode weiterhin den Bischof Faustianus von Dar (Aquaec) absetzte, weil er auf Befehl des Empöters Gundobald (Bastard Chlotars I.) geweiht worden war. Die drei Bischöfe, die ihn ordinirten, Bertechram von Bordeaux, Drestes und Palladius, mußten ihm aber jährlich 100 Goldgulden als Unterhalt reichen. Ein anderer Bischof, Ursicin, wurde auf drei Jahre suspendirt, weil er es mit Gundobald gehalten. Ein Bischof, der behauptet hatte, die Weiber könnten nicht Menschen im vollen Sinne genannt werden, wurde von der Synode zurechtgewiesen. Endlich verlas vor ihr Prætextatus von Rouen die Reden, welche er im Exil ausgearbeitet hatte²⁾.

Diese Verordnungen der Synode von Macon publicirte König Guntram in einem Decret vom 10. November 585, worin er genane Sonn-

1) Mansi, T. IX. p. 947 sqq. Harduin, T. III. p. 459 sqq. Sirmond, T. I. p. 381 sqq. Bruns, P. II. p. 248 sqq.

2) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. VIII. c. 20. Vgl. Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reiche, Wien 1869, S. 17 f., und Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1867, Bd. XVII. S. 214 f.

tagssfeier einschärft, die Sünder geistlichen und weltlichen Standes mit Strafe bedroht, den Richtern befiehlt, gerechtes Gericht zu halten, und zwar persönlich, nicht durch Stellvertreter, und die Bischöfe und Richter auffordert, die Fehler ihrer Untergebenen nicht zu verheimlichen, sondern zu bestrafen¹⁾.

Das Concil von Auxerre war nur eine Diöcesansynode, welche Bischof Alunacharius von Auxerre mit 7 Nebten, 34 Priestern und 3 Diaconen seiner Diöcese abhielt. In den Conciliensammlungen wird sie zum J. 578 und den Acten der zweiten Synode von Macon voran gestellt, weil einige Codices in der Ueberschrift jenes Datum angeben. Allein die Ahnlichkeit, welche manche Canones von Auxerre mit denen von Macon haben, führte schon längst auf die Vermuthung, daß Bischof Alunacharius, welcher der Synode von Macon beiwohnte, bald nach deren Beendigung in seiner Bischofsstadt eine Diöcesansynode abhielt, um die Verordnungen jener auch in seinem Sprengel einzuführen und andere zweckmäßige beizugeben. Die 45 Canonen, die hier aufgestellt wurden, bieten manche sprachliche und archäologische Schwierigkeit.

1. Niemand darf am 1. Januar nach heidnischer Art sich in Kuh (oder alte Weiber) und Hirsche verkleiden oder diabolische Neujahrsgeschenke machen; vielmehr sollen an diesem Tag keine andern Geschenke als sonst vertheilt werden (vgl. S. 26 c. 22 und *Du Cange*, Gloss. s. vv. *vetula*, *cervula* und *strena*).

2. Alle Priester (auf dem Lande) sollen vor Epiphanie Boten an den Bischof senden, um den Anfang der Quadrages zu erfahren. Sie sollen dann diesen Anfang an Epiphanie ihrem Volk verkünden. Vgl. oben S. 30 c. 9.

3. Privatopfer in den eigenen Häusern und das Uebernachten in der Kirche vor den Heiligenfesten ist verboten; auch darf man nicht bei einem Dornstrauß oder hl. Baum oder einer Quelle ein Gelübde lösen; vielmehr, wer ein Gelübde auf sich hat, soll in der Kirche wachen und es zum Besten des Matrikels (Verzeichniß der Cleriker) oder der Armen lösen; auch darf Niemand Bilder, bestehend in einem hölzernen Fuß oder Menschen, machen. (Statt *lineo* = aus Linnen, ist vielleicht auf Grund des folgenden Canons *ligneo* zu lesen. Ueber *compensum* = *oblata* und *matricula* vgl. *Du Cange*, s. h. vv.)

4. Man darf nicht auf Wahrsgager und Vorher sagtungen achten, auch

1) Mansi, Harduin, Sirmond II. cc.

nicht auf Zukunftsdeuter (caragus oder caragius, s. *Du Cange*), oder auf die sortes sanctorum (Bd. II. S. 595), und nicht auf daß sehen, was sie aus Holz oder Brod bilden.

5. Auch die Nachtwachen zur Ehre des hl. Martin sind verboten.

6. Um die Mitte der Fastenzeit soll jeder Priester das Chrīsma verlangen. Kann er wegen Krankheit nicht selbst kommen, so soll er dieß Geschäft seinem Archidiakon (also auch an Pfarrkirchen gab es solche), oder dem Archisubdiakon übertragen. Aber das Chrīsma muß in einem chrismarium und Limentuch getragen werden, wie die Reliquien (*Chrīsmarium = theca*, worin Reliquien und das Chrīsma, letzteres wohl noch in einer ampulla, aufbewahrt wurden. Vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

7. Mitte Mai's sollen alle Priester, am 1. November alle Nebe zu einer Synode in die Stadt kommen.

8. Nur Wein mit Wasser gemischt darf zur Consecration geopfert werden, und durchaus nicht mit Honig gemischter Wein oder sonst eine Flüssigkeit.

9. In der Kirche dürfen nicht weltliche Chöre oder Gesänge von Mädchen aufgeführt, auch keine Mahlzeiten gehalten werden.

10. Man darf nicht an einem Altar täglich zweimal Messe lesen, und an dem Altar, wo der Bischof Messe gelesen, darf an diesem Tag kein Priester celebriren.

11. Non licet in vigilia Paschae ante horam secundam noctis vigilias perexplere, quia in illa nocte non licet post mediam noctem bibere (nec manducare); nec in natali Domini nec in reliquis solemnitatibus.

Wir glaubten bei diesem schwierigen Canon den Originaltext selbst mittheilen zu sollen. Entschieden klar ist hier nur ein Punkt: daß an den Vigilien vor Paſcha, Weihnachten und andern Festen nach Mitternacht nichts mehr genossen werden darf, während bei den Griechen die Fasten nur bis Mitternacht fortgesetzt wurden und dann die feierliche Ostermahlzeit statt hatte, wie wir aus den neuentdeckten Festbrieffen des hl. Athanasius (übersetzt von Larow, S. 79, 94 u. 113, s. Bd. I. S. 446) und aus c. 89 der trullanischen Synode vom J. 692 ersehen. — Aber es fragt sich, was soll der erste Satz unseres Canons bedeuten? Fleury und andere franzöfische Gelehrte zogen noctis zu vigilias, verstanden darunter die Nachtfasten, nahmen hora secunda als zweite Stunde des Tages (= Morgens 7 Uhr) und übersetzten: „die nächtlichen Vigilfasten darf man vor Morgens 7 Uhr nicht beendigen, denn

nach Mitternacht darf man nichts mehr genießen." Dieß gibt allerdings einen guten Sinn, aber ich zweifle, ob man unter hora secunda die zweite Tagessstunde verstehen darf. Bedenken dagegen werden uns bald entgegentreten. — Andere ziehen noetis zu hora secunda und übersetzen: „vor der zweiten Stunde der Nacht dürfen die Vigilien nicht geendet werden," d. h. nicht vor Nachts 7 Uhr, indem die Nacht zur Zeit Osterns ungefähr mit 6 Uhr beginnt. Aber bei dieser Auffassung wird es schwer sein, daß quia zu erklären und einen Causalzusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Satz unseres Canons zu finden, denn auf die Frage: „warum sollen die Vigilien nicht vor 7 Uhr Nachts endigen," ist das zweite Sätzchen: „weil nach Mitternacht nichts mehr genossen werden darf" keine verständige Antwort. — Ganz versieht ist die Weise, wie Binterim, statt die Schwierigkeit zu lösen, sie noch mehr verwirrt. Im zweiten Band seiner Geschichte der deutschen Concilien S. 144 übersetzte er: „vor der zweiten Nachtstunde ist es am Charsamstag nicht erlaubt, die Vigilien aufzuheben (oder zu beenden), weil man in dieser Nacht nicht nach Mitternacht trinken darf," und verweist auf seine Denkwürdigkeiten Bd. V. Thl. II. S. 157. Hier aber begegnete ihm das Mißgeschick, daß er *post* medium noctem mit *ante* medium noctem verwechselte und dahin argumentirte, als ob unser Canon vorschriebe: vor Mitternacht dürfe nichts genossen werden. Allein keine einzige Handschrift hat *ante* statt *post*, und auch die Satuten des hl. Bonifaz, welche diesen Canon einfach repetirten, geben *post*. — Sehen wir nun, ob nicht von außerwärts her Licht auf unseren Canon falle. Ungefähr hundert Jahre vor unserer Synode schrieben die gallischen Bischöfe St. Lupus von Troyes und Euphronius von Autun an Bischof Talaius von Angers: paschalis vigilia a vespere raro in matutinum usque perducitur, und sie fügen bei, an dieser vigilia seien zu lesen die lectiones passionis, die lectiones verschiedener biblischer Bücher, quae totae habeant aliquid de praefiguratione aut vaticinio passionis (Harduin, T. II. p. 791). Hienach ist also unter Vigil nicht bloß, wie Fleury u. A. annehmen, das Fasten zu verstehen, sondern auch der mit dem Fasten verbundene Vigilgottesdienst, und dieser dauerte in Gallien im fünften Jahrhundert selten bis über Mitternacht hinaus und in den Morgen hinein. Hienach kann in unserem Canon nicht wohl verlangt werden: diese Vigilien müßten bis 7 Uhr Morgens dauern. — Zu dem gleichen Resultat kommen wir noch auf einem anderen Wege. Wie gesagt, hat Bonifaz als apostolischer Legat für Deutschland und Frankreich unseren Canon wörtlich

in seinen Statuten wiederholt; derselbe war sonach um's J. 750 noch in voller Praxis in Frankreich. Hundert Jahre später aber schrieb der französische Bischof Herard von Tours in seinen Capitulis vom J. 858 n. 83: qui sabbato Paschae usque ad noctis initium non jejunant, excommunicentur (*Harduin*, T. V. p. 455). Die Fasten dauerten damals also in der Ostervigil nur bis in den Anfang der Nacht, was mit der hora secunda noctis in unserem Canon ganz gut zusammenstimmt. An andern Tagen endete das Fasten schon mit der Vesper, und Theodor von Canterbury sagt c. 29: an der Vigil vor Weihnachten manducant Romani hora nona expleta, d. h. Nachmittags 3 Uhr (*Harduin*, T. III. p. 1774). Wir müssen hienach festhalten, daß unser Canon, strenger als die Römer, für die Vigilien von Östern, Weihnachten und andern Festen eine Fortsetzung des Vigiliengottesdienstes und Fastens bis Abends 7 Uhr verordnete, und außerdem allen Gläubigen in diesen heiligen Nächten nach Mitternacht etwas zu genießen verbot. Aber das quia bleibt uns rätselhaft, wenn wir nicht etwa den Sinn hineinlegen: „weil die folgenden Feste so hoch sind, daß von Mitternacht an nichts mehr genossen werden darf, so müssen auch die Vigilien, die diesen Tagen vorangehen, strenger gefeiert werden.“

12. Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Kuß geben, auch ihre Leiber nicht mit dem Velum oder den Pallen bedecken.

13. Der Diacon darf seine Schultern nicht mit dem Velum oder der Palla bedecken.

14. Im Baptisterium darf keine Leiche begraben werden.

15. Es dürfen nicht zwei Leichen aufeinander gelegt werden.

16. An Sonntagen sind knechtische Arbeiten verboten.

17. Es ist nicht erlaubt, Oblationen von Selbstmörдern anzunehmen.

18. Nothfälle ausgenommen, darf nur an Östern getauft werden.

19. Ein Presbyter, Diacon oder Subdiacon darf, wenn er etwas genossen hat, weder bei der Messe functioniren, noch während derselben in der Kirche stehen (weil die adstantes clerici communicirten).

20. Wenn ein Priester, Diacon oder Subdiacon ein Fleischesvergehen begeht, und der Archipresbyter zeigt es dem Bischof oder Archidiacon nicht an, so wird er auf ein Jahr excommunicirt, jener Sünder aber abgesetzt.

21. Kein Priester darf nach empfangener Weihe mit seiner Frau (presbytera) in einem Bett schlafen, oder ehelichen Umgang mit ihr haben. Ebenso nicht der Diacon oder Subdiacon.

22. Die Wittwe eines Priesters, Diaconus oder Subdiaconus darf nicht mehr heirathen.

23. Wenn ein Abt ein größeres Vergehen eines Mönchs nicht straft oder nicht dem Bischof oder Archidiaconen anzeigt, so wird er zur Buße in ein anderes Kloster versezt.

24. Kein Abt oder Mönch darf zu einer Hochzeit gehen.

25. Kein Abt oder Mönch darf Taufpathē sein (commater heißt eine Frau im Verhältniß zu dem Pathen ihres Kindes, vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

26. Kein Abt darf eine Frau in sein Kloster eintreten lassen, etwa um eine Festivität zu sehen. Thut er es, so wird er auf drei Monate bei Wasser und Brod in ein anderes Kloster gesperrt.

27—32. Verbot incestuöser Ehen.

33 u. 34. Kein Cleriker darf der Folter oder Verurtheilung eines Verbrechers anwohnen.

35. Kein Cleriker darf den andern beim weltlichen Richter belangen.

36. Keine Frau darf mit unbedeckter Hand die hl. Eucharistie empfangen.

37. Sie darf auch die Palla nicht berühren.

38 u. 39. Man darf mit einem Excommunieirten nicht umgehen und nicht mit ihm essen.

40. Ein Priester darf bei Mahlzeiten nicht singen oder tanzen.

41. Kein Priester oder Diaconus darfemand persönlich vor Gericht belangen, sondern er soll diez durch einen Laien, etwa einen Bruder, thun lassen.

42. Jede Frau muß bei der Communion ihr Dominicale haben (d. i. entweder das Tuch zur Bedeckung ihrer Hand vgl. e. 36, oder einen Schleier zur Bedeckung des Hauptes. Vgl. *Du Cange*, s. v. *Dominicalis*).

43. Ein Laie oder Richter, der gegen einen Cleriker ohne Erlaubniß des Bischofs Gewalt braucht, wird auf ein Jahr von aller Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.

44. Ein Laie, der die Ermahnungen seines Archipresbyters hartnäckig mißachtet, soll aus der Kirche ausgeschlossen und dem Edict des Königs gemäß (S. 41 f.) gestrafft werden.

45. Wer diese Verordnungen vernachlässigt, oder die Uebertrreter nicht dem Bischof anzeigt, soll auf ein Jahr entweder vom Verkehr mit den

Brüdern (den andern Clerikern), oder vom Umgang mit allen Christen ausgeschlossen sein¹⁾.

Zwischen 585 und 588 fällt die Provinzialsynode zu Clermont in Auvergne (Arvernensis), auf welcher der Erzbischof Sulpitius von Bourges mit seinen Suffraganen den Streit der Bischöfe Innocenz von Nördz und Ursicin von Cahors (auf der zweiten Synode zu Macon auf 3 Jahre suspendirt, S. 41) wegen einiger Pfarreien zu Gunsten der Kirch von Cahors entschied. Dieser Beschluß scheint mir wenigstens in den Worten Gregors von Tours (hist. Franc. lib. VI. c. 38 u. 39) zu liegen, während gewöhnlich angegeben wird, die Entscheidung sei zu Gunsten des Bischofs von Nördz ausgefallen²⁾.

Einer spanischen Synode des J. 587 gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. lib. IX. c. 15), indem er erzählt: als der Westgothenkönig Reccared nach dem Tod seines Vaters Leovigild den Plan saßte, katholisch zu werden, veranstaltete er zuvor eine Versammlung (Disputation) der arianischen und katholischen Bischöfe, und legte großes Gewicht darauf, daß die Arianer die Wahrheit ihrer Lehre niemals durch Wunder bewiesen hätten. Nach Beendigung jener Versammlung rief er dann die katholischen Bischöfe besonders zu sich, ließ sich von ihnen des Genaueren unterrichten und nahm den katholischen Glauben an³⁾.

Im folgenden Jahre 588 rechtfertigte sich Patriarch Gregor von Antiochien auf einer Synode zu Constantinopel gegen die Anschuldigung, als habe er mit seiner Schwester im Inceste gelebt. Die gleiche Synode benützte Johannes Nestorius von Constantinopel, um sich selbst „öcumениscher Patriarch“ zu betiteln⁴⁾. Schon früher jedoch waren auch seine Vorgänger von Anderen, selbst von den Kaisern als „öcumениsche Patriarchen“ betitelt worden (j. Bd. II. S. 692, 768 und Hergenröther, Photius, Bd. I. S. 178 f.).

Auf den 1. Juli 588 berief König Guntram alle Bischöfe seines Reichs zu einer großen fränkischen Synode, um über incestuöse Ver-

1) Mansi, T. IX. p. 911. Harduin, T. III. p. 443. Sirmond, T. I. p. 361. Bruns, P. II. p. 237.

2) Mansi, T. IX. p. 973.

3) In allen Sammlungen, die Mansische (T. IX. p. 971) ausgenommen, ist diese Synode übergangen.

4) Evagrius, hist. eccl. lib. VI. c. 7 und Gregor. M. Epist. lib. V. indict. XIII. ep. 43. ed. Bened. T. II. p. 771. Vgl. Pagi, ad ann. 588. n. 4—7. Mansi, T. IX. p. 971.

bindungen, über die Ermordung des Erzbischofs Prætextatus von Neonen u. a. zu berathen. Gregor von Tours, die einzige Quelle darüber, hielt ihre Berufung nicht für nöthig, sagt auch nicht, ob und wo sie wirklich gehalten und was beschlossen worden sei (hist. Franc. lib. IX. c. 20).

§ 287.

Spanien wird katholisch auf der dritten Synode zu Toledo im J. 589.

Nachdem König Reccared den orthodoxen Glauben angenommen hatte, berief er die Bischöfe seines Reiches (Spanien und Gallia Narbonensis) im Mai 589 zu einer Generalsynode nach Toledo (Toletana III.), von der ein ziemlich ausführliches Protokoll auf uns gekommen ist. Bevor die Verhandlungen begannen, forderte Reccared die Bischöfe auf, durch Fasten und Gebet sich auf das hl. Werk vorzubereiten. Sie beschlossen, drei Tage lang zu fasten, und kamen dann am 8. Mai zur ersten Sitzung zusammen. Der König war wiederum gegenwärtig, ersuchte die Synode, für die Rückkehr so vieler zum rechten Glauben Gott zu danken, und ließ dann eine von ihm abgefaßte Erklärung verlesen. Sie enthält das orthodoxe Bekenntniß über den Sohn und hl. Geist, lehrt dessen procedere a Patre et a Filio (vgl. Bd. II. S. 307), beschreibt, wie bisher der orthodoxe Glaube in Spanien bedrückt wurde, und erzählt, wie er, der König, zur allgemeinen Kirche zurückgekehrt sei und sein ganzes Volk zu dem gleichen Schritt aufgesfordert habe. Die berühmte und herrliche Nation der Gothen, sagt er, nehme nun in voller Zustimmung mit ihm Theil an der Gemeinschaft der katholischen Kirche, und auch die Sueven, die er unterworfen, und die durch einen Andern (Leovigild) zur Häresie verleitet worden waren, habe er wieder zur Wahrheit zurückgerufen (s. oben S. 15). Sache der Bischöfe sei es nun, diese Völker zu unterrichten, und er habe die Synode berufen, um vor ihr Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit abzulegen. Er anathematisire sonach den Arius sammt seiner Lehre und anerkenne die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, sammt den Concilien aller rechtgläubigen Bischöfe, welche von den genannten vier Synoden im Glauben nicht abweichen. Er fügte noch die Glaubenserklärungen von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon wörtlich bei, daß von Constantinopel mit der Formel ex Patre et Filio procedentem, und unterschrieb diese Urkunde sammt seiner Gemahlin Badda.

Die Synode antwortete mit Acclamationen zur Ehre Gottes und des Königs, und forderte die neuconvertirten gothischen Bischöfe, Cleriker und Edle auf, nun auch ihrerseits das Bekenntniß abzulegen. Sie thaten es in 23 Anathematismen:

1. Wer die Lehre und Gemeinschaft der Arianer noch festhält, der sei Anathema.
2. Wer nicht bekennet, daß der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, aus der väterlichen Substanz ohne Anfang gezeugt, dem Vater gleich und weisengleich sei, d. s. A.
3. Wer nicht glaubt, daß der hl. Geist vom Vater und Sohn ausgehe, und gleichewig und gleich sei mit dem Vater und Sohn, d. s. A.
4. Wer in der Trinität die Personen nicht unterscheidet, d. s. A.
5. Wer Sohn und Geist für geringer erklärt als den Vater, d. s. A.
6. Wer nicht glaubt, daß Vater, Sohn und Geist eines Wesens, einer Allmacht und Ewigkeit seien, d. s. A.
7. Wer behauptet, der Sohn wisse etwas nicht, d. s. A.
8. Wer dem Sohn und Geist einen Anfang zuschreibt, d. s. A.
9. Wer behauptet, der Sohn sei seiner Gottheit nach sichtbar oder leidensfähig gewesen, d. s. A.
10. Wer den hl. Geist nicht für den wahren allmächtigen Gott hält, wie den Vater und Sohn, d. s. A.
11. Wer einen andern Glauben als den von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon für den katholischen erklärt, d. s. A.
12. Wer den Vater, Sohn und Geist in Betreff der Herrlichkeit und Gottheit trennt, d. s. A.
13. Wer glaubt, der Sohn und Geist seien nicht mit dem Vater zugleich zu ehren, d. s. A.
14. Wer nicht sagt: gloria et honor Patri et Filio et Spiritui sancto, d. s. A.
15. Wer die Wiedertauſe vertheidigt oder übt, d. s. A.
16. Wer unsere verabscheunigungswürdige Schrift, die wir im 12. Jahr Leovigilds verfaßt haben, um die Römer zur arianischen Häresie zu verleiten, für gut hält, d. s. A. (vgl. oben S. 38).
17. Wer das Concil von Ariminum (Bd. I. S. 697 ff.) nicht aus ganzem Herzen verwirft, d. s. A.
18. Wir bekennen, daß wir aus ganzem Herzen sc. von der arianischen Häresie zur katholischen Kirche bekehrt sind. Den Glauben, welchen unser König vor der Synode bekannt hat, bekennen auch wir und wollen Hesele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

ihm unsern Gemeinden Lehren. Wem dieser Glaube nicht gefällt, der sei Anathema, Maranatha (I. Cor. 16, 22¹).

19—22. Wer den Glauben der Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon sc. verwirft, d. s. A.

23. Diese Verdammung der arianischen Irrlehre unterschrieben wir eigenhändig. Die Bestimmungen jener Synoden von Nicäa sc. unterschrieben wir; sie enthalten deutlich die rechte Lehre über die Trinität und Incarnation. Wer diese hl. Lehre verfälscht und von der katholischen Gemeinschaft, die wir eben erlangt haben, sich wieder trennt, der ist schuldbar vor Gott und der Welt.

Abermals wurden die Glaubensdecrete von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon buchstäblich, wie in der Erklärung des Königs, angefügt, und das Ganze von 8 Bischöfen, vielen andern Clerikern und den anwesenden gothischen Häuptlingen unterzeichnet.

Darauf schlug der König der Synode vor, zu verordnen, daß im westgotischen Reich nach Art der griechischen Väter vor der Communion das hl. Symbolum allgemein recitirt werde, um den orthodoxen Glauben zu befestigen. Außerdem sollten die Bischöfe Disciplinarvorschriften aufstellen, um die Sitten zu regeln. Dies geschah in folgender Weise.

Capitulum 1. Die alten Canones, die Verordnungen der Concilien und die Synodalschreiben der hl. Bischöfe von Rom haben Geltung. Niemand soll fortan ihnen zuwider zu geistlichen Würden gelangen.

2. In der Messe soll nach dem Vorschlag des Königs vor dem Gebet des Herrn das Symbolum von Constantinopel mit heller Stimme gesungen werden.

3. Kein Bischof darf Kirchengut veräußern. Was er ohne Beschwerde für seine Kirche an Mönche oder an Kirchen in seinem Sprengel vergibt, soll gelten. Auch soll er die Fremden, die Cleriker und die Armen unterstützen.

4. Mit Zustimmung seines Concils kann der Bischof eine seiner Pfarrkirchen in ein Kloster umgestalten.

5. Da die von der Häresie herübergekommenen Bischöfe, Priester und Diaconen theilweise noch mit ihren Frauen ehelich zusammenleben, so wird ihnen dies verboten. Wer es thut, soll wie ein Lector angesehen werden.

1) Ueber Maranatha vgl. Kirchenlexicon von Weizer und Welte. Ergänzungsband S. 761 ff. Ueber die Beifügung von Maranatha bei dem Anathem s. Kober, Kirchenbann S. 40 f.

Wer fremde Frauenspersonen in seiner Wohnung hat, die Verdacht erregen, soll gestraft, jene Frauenspersonen aber vom Bischof verkauft werden. Der Erlös gehört den Armen.

6. Die Freigelassenen stehen unter dem Schutz der Kirche.
7. Während des Essens der Geistlichen soll aus der hl. Schrift vorgelesen werden.

8. Cleriker, welche aus Familien stammen, die dem Christus gehören, dürfen von Niemand unter dem Vorwand, der König habe sie ihm geschenkt, gefordert werden. Sie haben nur das Kopfgeld zu bezahlen, und bleiben bei der Kirche. Der König stimmt damit überein.

9. Die bisher arianischen, jetzt katholischen Kirchen gehören sammit ihrem Vermögen jenen Bistümern, in denen sie liegen.

10. Wenn Wittwen nicht mehr heirathen wollen, so darf sie Niemand dazu zwingen. Wollen sie wieder heirathen, so dürfen sie denjenigen ehelichen, den sie selbst frei wählen. Ebenso die Mädchen, und man darf sie nicht zwingen, gegen ihren oder ihrer Eltern Willenemand zum Mann zu nehmen. Wer eine Witwe oder Jungfrau am Vorhaben, keusch zu bleiben, hindert, wird excommunicirt.

11. In einigen Kirchen Spaniens ist die Unordnung im Bußwesen eingerissen, daß man nach Belieben sündigt und immer wieder vom Priester die Reconciliation verlangt. Dieß darf nicht mehr geschehen, sondern den alten Canones gemäß muß jeder, den sein Vergehen reut, zuerst von der Communion ausgeschlossen werden und als Pönitent öfters zur Händeauflegung sich einstellen. Ist seine Bußzeit vorüber, dann mag er, wenn es dem Bischof gut scheint, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Wenn er aber während der Bußzeit oder nachher in die alte Sünde zurückfällt, so soll er nach der Strenge der alten Canones gestraft werden¹⁾.

12. Wenn ein Mann Buße thun will, so müssen ihm zuvor die Haare abgeschnitten werden; die Frau aber muß zuvor das Kleid wechseln; denn es geschieht öfter, daß Laien nach lässiger Buße wieder zu den alten Vergehen zurückkehren (es muß darum wieder schärfere Buße mit Haarabschneiden &c. eingeführt werden, vgl. Bd. II. S. 653 u. 779 und

1) Die alte Kirche gestattete nur eine einzige öffentliche Buße, und wer nach der Buße abermals in eine grobe Sünde fiel, blieb für immer ausgeschlossen (s. Bd. I. S. 156, can. 3 S. 158, c. 7 S. 176 f., c. 47 u. S. 409). Neben den 11. und 12. Canon unserer toletanischen Synode schrieb Cardinal Aguirre mehrere treffliche Dissertationen in s. Sammlung der spanischen Concilien, T. II. p. 358 sqq.

Aguirre, Concil. Hispan. T. II. p. 280 u. 363. Coleccion de Canones de la iglesia española por Gonzalez, Madrid 1849, T. II. p. 213 sqq.).

13. Ein Cleriker darf den andern nicht vor ein weltliches Gericht ziehen.

14. Kein Jude darf eine Christin zur Frau oder Concubine haben; sind aus solcher Verbindung Kinder da, so müssen sie getauft werden. Auch dürfen Juden kein öffentliches mit Strafgewalt verbundenes Amt über Christen verwalten; sie dürfen für eigenen Gebrauch keine christlichen Sklaven kaufen, und sind letztere von ihnen mit jüdischem Ritus bestellt worden, so sollen sie ohne Lösegeld frei werden und zum Christenthum zurückkehren. Der König will, daß dieß in die Canones aufgenommen werde.

15. Wenn Fiscal-Knechte Kirchen gebaut und dotirt haben, so soll der Bischof den König bitten, solches zu bestätigen.

16. Die geistlichen und die weltlichen Richter müssen gemeinsam dahin wirken, daß der in Spanien und Gallien sehr verbreitete Götzendienst wieder ausgerottet werde. Bgl. oben S. 26 u. 42.

17. Ebenso müssen sie gemeinsam das vielverbreitete schreckliche Verbrechen ausrotten, daß Eltern ihre Kinder tödten, um sie nicht ernähren zu müssen.

18. Weil die Kirchen in Spanien so arm und so weit von einander entfernt sind, soll jährlich nur ein Provinzialconcil (statt zwei) gehalten werden. Dem Befehl des Königs gemäß müssen sich auch die Richter und Fiscalbeamten dabei einfinden, am 1. November, um zu lernen, wie man mit dem Volk milde und gerecht umgehen muß. Auch müssen die Bischöfe nach dem Willen des Königs eine Aufsicht führen über das Verhalten der Richter, und sie wegen insolenten Benehmens tadeln, oder dem König anzeigen, oder excommuniciren, wenn sie sich nicht bessern. Der Bischof soll mit zwei Senioren überlegen, was eine Provinz ohne Schaden an die Richter bezahlen kann¹⁾). Vor Auflösung einer Synode soll Zeit und Ort der nächsten verkündet werden, damit keine weiteren Ausschreiben und Einladungen des Metropoliten nöthig sind.

19. Manche, welche eine Kirche erbaut haben, verlangen deren Consecration unter der Bedingung, daß das von ihnen der Kirche vermachte Vermögen nicht unter der Verwaltung des Bischofs stehe. Dies ist unstatthaft.

1) Statt *judicium* ist mit *Gams judicibus* zu lesen.

20. Manche Bischöfe belasten ihre Cleriker ungebührlich mit Frohdiensten und Abgaben auf grausame Weise. Es soll aber nichts Ungewöhnliches an sie geleistet werden, und die belästigten Cleriker sollen beim Metropoliten klagen. Vgl. oben S. 29.

21. Die Richter und Beamten dürfen die Knechte der Kirche und des Clerus nicht mehr zu Frohdiensten für öffentliche oder Privatzwecke verwenden, bei Strafe der Excommunication.

22. Bei Beerdigungen soll man nur Psalmen singen; die besonderen Leichengedichte und der Gebrauch, sich an die Brust zu schlagen, werden verboten. Wo möglich soll der Bischof dieß bei allen Gläubigen, wenigstens bei den Geistlichen, durchsetzen ¹⁾.

23. Die Tänze und unsaubern Gesänge an Festtagen werden verboten.

Der König bestätigte in einem besondern, dem Synodalprotokoll eingefügten Decret diese Beschlüsse, verlangte ihre Befolgung von Clerikern und Laien, und bedrohte ihre Nebertretung mit schweren Strafen. Darauf unterzeichnete er selbst zuerst das Protokoll und nach ihm 64 Bischöfe und 7 bischöfliche Stellvertreter. Unter den Bischöfen stehen die Metropoliten Massona von Emerita, Euphemius von Toledo, Leander von Sevilla, Wigetius von Narbonne und Pantardus von Braga in Galicien oben an. Letzterer unterzeichnete zugleich für seinen Collegen Nitigissius, den zweiten Metropoliten Galiciens (s. S. 28). Auch die 8 früher arianischen Bischöfe, welche übergetreten waren, unterzeichneten. Endlich hielt der hl. Leander von Sevilla eine Rede, um die Freude der Kirche über die Conversion der Westgoten auszudrücken ²⁾.

§ 288.

Die letzten Synoden des sechsten Jahrhunderts.

Als bald auf die große Synode von Toledo folgte das Provincialconcil zu Narbonne, im gothischen Gallien, welches am 1. November desselben Jahres (589) der dortige Erzbischof Wigetius zur Beobachtung des

1) Religiosus ist hier nicht bloß Mönch, sondern Geistlicher überhaupt, vgl. c. 1. von Narbonne, s. S. 54.

2) Mansi, T. IX. p. 977—1010. Harduin, T. III. p. 467 sqq. Aguirre, l. e. T. II. p. 338 sqq. Bruns, P. I. p. 210 et 393. Coleccion de Canones etc. l. e. p. 256 sqq. Ausführlich handelt über die dritte Synode von Toledo Dr. Gams, Kirchengeschichte von Spanien, Bd. II. Thl. II. S. 6—16.

c. 18 von Toledo (S. 52) mit seinen 7 Suffraganen veranstaltete, die theils wie er persönlich, theils durch Deputirte dem Toletanum angewohnt hatten. Sie verordneten:

1. Kein Geistlicher darf Purpurkleider tragen; dieß ziemt sich für Fürsten, nicht für Religiosen (= Cleriker und Mönche, s. S. 53 Note 1).
2. Nach jedem Psalm soll gloria Patri etc. gesungen werden; größere Psalmen sind zu theilen, und nach jeder Abtheilung ist gloria Patri zu singen (vgl. unten c. 15 der vierten Synode von Toledo).
3. Kein Cleriker darf an öffentlichen Straßen wohnen (wegen der Berstreuung).
4. Einschärfung der Sonntagsfeier.
5. Nach c. 18 von Chalcedon (hier irrig als Nicäa bezeichnet) sind Verschwörungen der Cleriker und Beleidigung der höhern Cleriker durch die niedern verboten. Renitenten sollen ein Jahr lang in einem Kloster Buße thun.
6. Wenn ein Geistlicher oder ein angesehener Mann aus der Stadt wegen Vergehen in ein Kloster gesperrt wird, so muß der Abt ihn so behandeln, wie der Bischof es vorschreibt.
7. Ein Cleriker, der dem Nutzen der Kirche zuwider handelt, wird abgesetzt.
8. Ebenso, wenn er das Kirchengut beeinträchtigt.
9. Die Juden müssen ihre Leichen nach altjüdischer Sitte, ohne Gesang, beerdigen.
10. Jeder Cleriker muß in dem Bisthum bleiben, von dessen Bischof er geweiht wurde.
11. Kein Unwissender darf zum Priester oder Diacon ordinirt werden. Ist er schon ordinirt und will er das Lesen und Vollziehen des Officiums nicht nachträglich lernen, so geht er des Stipendiums so lange verlustig, bis er es lernt. Ist er hartnäckig, so wird er in ein Kloster gesperrt.
12. Kein Presbyter oder Diacon darf den Altar verlassen, während die Messe gehalten wird, und kein Diacon, Subdiacon oder Lector darf vor dem Ende der Messe die Alba aussziehen.
13. Die Subdiaconen, Ostiarier und anderen Kirchendiener müssen ihre Amtspflichten sorgfältig erfüllen. Sie müssen den höheren Geistlichen die Vorhänge an den Thüren aufheben. Thun sie es hartnäckig nicht, so sind die Subdiaconen am Stipendium zu strafen, die andern durch Schläge zu züchtigen.
14. Wahrsagerei ist verboten; ebenso

15. Die heidnische Festfeier des Donnerstages¹⁾.

Einer Synode von Sourci (Sauriacum) im J. 589 oder 590 gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. IX. 37). Sie gestattete dem Bischof Droctigisilus wieder nach seiner Bischofsstadt Soissons zurückzukehren. Derselbe war wahnsinnig geworden. Einige sagten, wegen Trunkenheit, Andere: durch Verzauberung. Da es immer am schlimmsten mit ihm stand, wenn er in der Stadt wohnte, und besser, wenn er auf dem Lande lebte, so hatte er Soissons verlassen müssen. Jetzt war die Krankheit gebrochen und er durfte zurückkehren²⁾.

Ein Convent mehrerer Bischöfe zu Poitiers und später eine eigentliche Synode im J. 589 wurden durch eine Revolution unter den Nonnen von Poitiers veranlaßt. Chrodieldis, eine fränkische Prinzessin und Nonne zu Poitiers, wollte die Nebtissin Leubovera verdrängen, verließ mit 40 Freundinnen das Kloster, zog allerlei Gejindel an sich, verschanzte sich in der Basilika des hl. Hilarius zu Poitiers, und ließ die Bischöfe, welche sie excommunicirten, überfallen und gräßlich mißhandeln, so daß Blut floß. Die Bischöfe wandten sich an den König Guntram, und die um Letzteren versammelten Bischöfe fanden nöthig, die Angelegenheit am nächsten 1. November auf einer gemeinsamen Synode (wo, ist nicht angegeben) zu berathen. Näheres ist darüber nicht bekannt; dagegen wissen wir, daß im J. 590 eine große Synode zu Poitiers die Chrodieldis, ihre Base Basina und ihre andern Genossinnen mit Excommunication belegte. Eine andere Synode desselben Jahres 590 zu Meß hob diesen Bann wieder auf und sprach zugleich über Erzbischof Negidius von Rheims wegen Hochverraths die Absetzung aus³⁾.

Einer Art Synode zu Alerandrien um's J. 589 gedenkt Photius. Es war dies jedoch eigentlich eine Disputation zwischen den beiden Parteien der Samaritaner, und Erzbischof Eulogius von Alexandrien war mit einigen andern Bischöfen nur zur Entscheidung des Streites anwesend. Beiden Parteien wurde ihr Irrthum gezeigt⁴⁾.

1) Mansi, T. IX. p. 1014. Harduin, T. III. p. 491. Aguirre, T. II. p. 385. Bruns, P. II. p. 59. Coleccion de Canones etc. p. 693 sqq. Gams, a. a. D. S. 16—19.

2) Mansi, T. IX. p. 1010. Harduin, l. c. p. 490.

3) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. IX. c. 41. lib. X. c. 16 und 19. Mansi, T. IX. p. 1011. T. X. p. 455 u. 459. Harduin, T. III. p. 490. 527 u. 531. Vgl. Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Brandes, Bd. II. S. 343 ff.

4) Photii Bibliotheca, Cod. 230 p. 285 ed. Bekkeri. Mansi, T. IX.

Von einer römischen Synode um diese Zeit ist nur in einem unächten Briefe des Papstes Pelagiūs II. an die Bischöfe von Germanien und Gallien die Rede¹⁾; dagegen gehörte in die letzten Regierungsjahre jenes Papstes eine Synode der Dreikapitelvertheidiger zu Mariano oder Marano in Friaul (Bd. II. S. 918), und die Synode zu Salona in Dalmatien, auf welcher der dortige Metropolit Natalis seinen Archidiacon Honoratus ungerechter Weise absetzte. Um ihn von seinem wichtigen Posten zu entfernen, wollte ihn der Erzbischof zum Priester weißen, also dem Ordo nach befördern; aber Honoratus weigerte sich und wurde deßhalb verurtheilt. Er wandte sich an Papst Pelagiūs II., und nach dessen baldigem Tod nahm sich Gregor d. Gr. seiner an²⁾.

In das erste Regierungsjahr Gregors d. Gr. fallen die zwei Synoden der schismatischen Dreikapitelvertheidiger, deren wir Bd. II. S. 918 f. gedacht haben; die projectirte römische Synode des Jahres 590, zur Zurückführung der Schismatiker, scheint aber wegen der heftigen Reclamationen der letztern nicht zu Stande gekommen zu sein (Bd. II. S. 919).

An der Grenze der drei Städte Clermont in Auvergne, Gabales und Rodez versammelten sich im J. 590 die Bischöfe sammt weltlichen Großen zu einer Synode und urtheilten über Tetricus, die ihren Gemahl, den Grafen Gulalius von Auvergne, verlassen und bestohlen, und dann den Herzog Desiderius geheirathet hatte³⁾.

In demselben Jahre feierte Erzbischof Leander mit 7 Suffraganen eine Provinzialsynode in seiner Metropolitanstadt Sevilla (Hispalensis oder Spalensis I.). Ihre 3 Beschlüsse (Capitula) finden wir in ihrem Synodalschreiben an den abwesenden Suffraganbischof Pegarius von Astigitis, jetzt Ecija bei Sevilla⁴⁾. Der Vorfahrer desselben, Gaudentius,

p. 1022. Photius schrieb irrig: „im 7. Jahre des Kaisers Marcian,” statt „des Kaisers Manricius.”

1) Mansi, T. IX. p. 1022. Pagi, ad ann. 590, n. 5. (das J. 590 behandelt er zweimal, die citirte Stelle aber findet sich in seiner ersten Behandlung jenes Jahres).

2) Gregorii M. Epist. lib. I. ep. 19, 20 u. lib. II. ep. 18 u. 19. Mansi, T. X. p. 470.

3) Gregor. Turon. hist. Franc. lib. X. c. 8. Mansi, T. X. p. 454. Harduin, T. III. p. 527.

4) Mansi, T. X. p. 450. Harduin, T. III. p. 522. Aguirre, T. II. p. 390. Bruns, P. II. p. 62. Coleccion de Canones etc. l. c. p. 661 sqq. Baronius meinte, dieses Synodalschreiben sei an Papst Pelagiūs II. gerichtet gewesen, was Cardinal Noris corrigirte (de Synodo V. cap. 9. § 4. p. 717 ed. Baller.).

hatte verschiedene Sklaven freigelassen und Mehreres vom Kirchenvermögen seinen Unverwandten geschenkt. Die Synode erklärt nun in cap. 1, gestützt auf c. 33 von Agde (Bd. II. S. 655, vgl. S. 652 f. c. 6), diese Schenkungen für ungültig; die Freilassungen sollten kraftlos sein, wenn nicht Gaudentius aus seinem Privateigenthum der Kirche ein Aequivalent dafür hinterlassen habe. Dasselbe soll nach c. 2 für die ganze Provincia Baetica gelten; endlich wird c. 3, das Verbot, fremde Frauenspersonen im Hause zu haben, den Clerikern auf's Neue eingeschärft, mit dem Beifall, die weltlichen Richter sollen solche Weibspersonen verkaufen, nach c. 5 von Toledo (J. S. 51). Burchard u. A. citiren noch weitere Canones von Sevilla, welche Mansi (l. c.) zusammenstellte¹⁾.

Zu Saragoſſa kamen am 1. November 592 die Bischöfe der Kirchenprovinz Tarragona unter ihrem Metropoliten Artemius zu einer Provinzialsynode (Caesaraugustana II.) zusammen und beschlossen:

1. Wenn ein arianischer Priester katholisch wird, und rechtschaffen, namentlich leusich ist, so kann er auf's Neue zum Priester geweiht werden. Ebenso der Diacon.

2. Reliquien, in arianischen Kirchen gefunden, sollen von den Priestern verbrannt werden.

3. Wenn arianische Bischöfe, welche convertirten, Kirchen einweihen, bevor sie selbst auf's Neue ordinirt waren, so bedürfen diese Kirchen einer neuen Weihe.

In einem Schreiben an die königlichen Steuerbeamten bestimmten die Bischöfe, wie viel Getreide aus den unter den Bischöfen stehenden Territorien erhoben werden dürfe²⁾.

Daz um jene Zeit in Numidien keine Synode gehalten worden sei, zeigte schon Mansi (l. c. p. 474); dagegen fand wohl etwas später im J. 594 oder 595 eine solche zu Carthago statt, behufs der Unterdrückung des donatistischen Schisma's. Näheres ist nicht bekannt³⁾.

Das Protokoll einer römischen Synode vom 5. Juli 595⁴⁾ findet sich unter den Briefen Gregors d. Gr., in den ältern Ausgaben als epist. 44 des 4. Buchs, in der Mauriner Ausgabe als Nr. 5 im Appendix

1) Vgl. über diese Synode Gams, a. a. D. S. 19—22.

2) Mansi, T. X. p. 471. Harduin, T. III. p. 534. Aguirre, T. II. p. 414. Bruns, l. c. p. 64. Coleccion de Canones de la iglesia española, Madrid 1849, T. II. p. 119 sqq. Gams, a. a. D. S. 22 f.

3) Mansi, T. X. p. 475.

4) Ueber die Chronologie vgl. Pagi, ad ann. 595 n. 4.

zu den Briefen (*Gregor. Opp. ed. Bened. T. II.* p. 1288; auch abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 1226, T. X. p. 475. *Harduin*, T. III. p. 496). Um Papst Gregor d. Gr. waren 23 Bischofe und viele Priester und Diaconen versammelt, und er proponirte nachstehende, von der Synode durch Acclamation gebilligte Verordnungen:

1. Es ist seit längerer Zeit Sitte in der römischen Kirche, Cantoren zu Diaconen zu weihen und sie doch ferner für den Gesang, statt für Predigt und Armenpflege zu verwenden. Dieß hat die Folge, daß man bei der Anstellung zum hl. Dienst mehr auf gute Stimme als auf gutes Leben sieht. Deßhalb darf fortan kein Diacon mehr in der Kirche singen, außer das Evangelium in der Messe; die übrigen Lectionen und Psalmen sollen von Subdiaconen, oder wenn es nöthig ist, von Minoristen gesungen werden.

2. Zur Bedienung der Person des Papstes dürfen nicht mehr, wie seit einiger Zeit geschah, Laien, sondern nur Cleriker oder Mönche verwendet werden.

3. Die Verwalter des Kirchenguts dürfen nicht mehr wie bisher, auf den Gütern, von denen sie vermuthen, daß sie kirchliches Eigenthum seien, eigenmächtig Titel aufstellen (d. h. hölzerne Tafeln mit den Namen des Eigentümers), nach Art der Fiscusbeamten, und so auf dem Weg der Gewalt, statt des Gerichtes, das Kirchengut vertheidigen¹⁾.

4. Es ist die Sitte eingerissen, bei der Beerdigung eines Papstes seinen Leichnam mit Dalmatiken zu bedecken, die dann vom Volk in Stücke zerrissen und wie Reliquien in hohen Ehren gehalten und aufbewahrt werden, während man Tücher, womit die Apostel und Martyrer bedeckt waren, weniger ehrt. Dieß darf nicht mehr geschehen.

5. Für Weihen, Pallium und die darauf bezüglichen Urkunden &c. darf nichts mehr gefordert werden, unter welch' immer für einem Titel, z. B. als Pastellum (= pastillum, ein kleiner Imbiß, unser Trinkgeld); will aber der Geweihte nach Empfang der Urkunden oder des Palliums einem (römischen) Cleriker etwas freiwillig geben (für Bemühung), so darf es angenommen werden.

6. Es geschieht oft, daß Sklaven, die der Kirche oder Weltleuten gehören, in's Kloster gehen wollen. Geben wir dieß zu, so verliert die Kirche zuletzt alle ihre Sklaven; gestatten wir ihnen aber den Eintritt

1) Neber titulus und titulos ponere, und titulare vgl. *Gregor. M. Epist. lib. I. ep. 65* und *Du Cange*, s. v. titulus 1.

in's Kloster nicht, so verweigern wir Gott ein Opfer. Deßhalb soll fortan, wenn ein Sklave in ein Kloster gehen will, zuvor sein Betragen genau untersucht, und ist dieß tadellos, ihm der Eintritt gestattet werden.

Ob Gregor d. Gr. auf der gleichen Synode auch die Angelegenheit der beiden Priester Johann von Chalcedon und Athanasius, Mönch aus dem Kloster St. Mile (Tannaco in Lycaonien) untersucht habe, ist zweifelhaft. Beide waren bei dem Patriarchen Johann von Constantinopel der Häresie beschuldigt und durch seine Commissäre verurtheilt worden, hatten jedoch an Rom appellirt und wurden hier, nachdem Gregor ein Concil darüber gehalten, freigesprochen. Die darauf bezüglichen Briefe Gregors (lib. VI. ep. 15, 16, 17 u. 66) gehören dem sechsten Jahre seines Pontificatus (595) an.

Am 17. Mai des Jahres 597 vereinigten sich 16 Bischöfe mehrerer spanischer Kirchenprovinzen zu einer Synode in der Kirche zu St. Peter und Paul in Toledo. Wir wissen nur, daß sie zwei Canones aufstellten, im ersten den Clerikern die Verpflichtung zur Keuschheit einschärften, im zweiten den Bischöfen verboten, die Güter einer in ihrer Diözese errichteten Kirche für sich einzuziehen. Vielmehr solle dem Willen des Stifters und den Canones gemäß an solcher Kirche ein Priester oder Diacon, oder wenigstens, wenn die Einkünfte nicht mehr erlauben, ein Ostiarius angestellt werden, um Abends vor den hl. Reliquien die Lichter anzuzünden¹⁾.

Eine andere spanische Synode zu Huesca (Osensis) in der Provinz Tarragona, im J. 598, verordnete: 1. alle Jahre solle eine Diözesansynode gehalten werden, und 2. alle Cleriker müssen ein keusches Leben führen²⁾.

Derselben Kirchenprovinz Tarragona gehört die Synode zu Barcelona vom 1. November 599 an, welche unter dem Vorßitz des Metropoliten Asiaticus von Tarragona vier Canones erließ:

1. Weder der Bischof noch einer seiner Cleriker darf bei Ertheilung der Weihen und bei Anstellung von Geistlichen etwas verlangen.
2. Ebenso darf für das Chrisma nichts verlangt werden.
3. Kein Laie darf ohne Einhaltung des von den alten Canones vor-

1) Mansi, T. X. p. 478. Harduin, T. III. p. 535. Aguirre, T. II. p. 416. Gams, a. a. D. S. 25 f.

2) Mansi, l. c. p. 479. Harduin, l. c. p. 535. Aguirre, l. c. p. 417. Colección de Canones etc. l. c. p. 699. Gams, a. a. D. S. 26.

geschriebenen terminmäßigen Aufsteigens durch die verschiedenen Ordines zum Bischof geweiht werden. Sind vom Clerus und Volk zwei oder drei gewählt und dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen vorgestellt, so soll derjenige geweiht werden, auf welchen nach vorangegangenem Fästen der Bischöfe das Loos fällt.

4. Eine Jungfrau, welche das Laiengewand abgelegt, das Kleid der Devoten angezogen und Keuschheit gelobt hat, darf nicht mehr heirathen. Ebenso nicht, wer immer die benedictio poenitentiae (Bd. II. S. 653, 678 u. 684) empfangen hat¹⁾.

Zweites Kapitel.

Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 600—680.

§ 289.

Die Synoden zwischen den Jahren 600—630.

Die Reihe dieser Synoden eröffnet jene römische unter Papst Gregor d. Gr., welche nach der Berechnung Pagi's (ad ann. 601 n. 11 u. 12) im J. 600, und zwar im October (nicht November, wie Pagi annahm) statthatte²⁾, und sich mit der Verurtheilung des Mönches Andreas, sowie mit der Angelegenheit des Abtes Probus beschäftigte. Jener griechische Mönch Andreas gehörte zu den Aphthartodoketen (s. Bd. II. S. 573), und hatte, um seine Irrthümer zu unterstützen, verschiedene patristische Stellen versälscht, wie wir aus Photius wissen (Biblioth. Cod. 162). Ihn bekämpfte besonders Erzbischof Euzebius von Thessalonich (Photius gibt l. c. Auszüge aus dessen 10 Büchern gegen Andreas); der Mönch aber fälschte auch ein Schreiben dieses Erzbischofs, so daß es einen ganz heterodoxen Sinn zu geben schien. Dieß erzählt Gregor d. Gr. in seinem Brief an Euzebius, mit dem Bemerkten, der Ueberbringer dieses Schreibens, der Lector Theodorus, werde mündlich über die andern Frevel des Andreas und darüber berichten, was die

1) Mansi, l. c. p. 482. Harduin, l. c. p. 538. Aguirre, l. c. p. 418. Coleccion de Canones etc. l. c. p. 690 sqq. Gams, a. a. D. S. 26 f.

2) Vgl. die Note t der Mauriner zu T. II. p. 1299 ihrer Ausgabe der Werke Gregors d. Gr.

Synode über ihn beschlossen habe¹⁾. Das Zweite, was wir von dieser Synode wissen, ist, daß sie dem Abt Probus von St. Andreas die von ihm erbetene Erlaubniß ertheilte, über sein in der Welt zurückgelassenes Vermögen zu Gunsten seines Sohnes testiren zu dürfen, weil er so plötzlich aus dem Laienstand zum Abt erwählt worden war, daß er diese Angelegenheit nicht mehr zuvor bereinigen konnte²⁾.

Kurze Zeit später feierte Gregor d. Gr. mit 24 Bischöfen und vielen Priestern und Diaconen wieder eine Synode in der Laterankirche zu Rom am 5. April 601, und verkündete im Namen Jesu Christi und krafft der Autorität des hl. Petrus das Decret: „Kein Bischof oder Laie darf das Eigenthum eines Klosters unter irgend welchem Vorwand beeinträchtigen. Gibt es Streit, ob ein Gut zu einer Kirche des Bischofs oder zu einem Kloster gehöre, so sollen Schiedsrichter entscheiden. Stirbt ein Abt, so soll nicht ein Fremder, sondern Einer aus derselben Gemeinschaft (congregatio = Klostergemeinde) von den Brüdern frei und einträchtig zum Nachfolger gewählt werden. Findet sich im Kloster selbst keine taugliche Person, so sollen die Mönche dafür sorgen, daß Einer aus einem andern Kloster bestellt werde (ordinandum eurent). Bei Lebzeiten des Abtes darf kein anderer Vorsteher dem Kloster vorgezeigt werden, außer wenn der Abt Verbrechen begangen hat, die in den Canones verpönt sind. Gegen den Willen des Abtes darf kein Mönch zur Leitung anderer Klöster (ad ordinanda alia monasteria) oder zum Empfang der hl. Weihen aussersehen werden. Der Bischof darf kein Inventar über die Klostergüter aufnehmen und auch nach dem Tod des Abtes sich nicht in die Angelegenheiten des Klosters mischen, darf im Kloster keine öffentliche Messe halten, damit kein Zusammenlauf von Leuten, auch Frauen, entstehe, darf keine Kanzel darin aufstellen, keine Auordnung treffen und ohne Zustimmung des Abtes keinen Mönch zu irgend einem Kirchendienst verwenden.“

Alle Bischöfe antworteten: „Wir freuen uns über die Freiheiten der Mönche, und bestätigen, was Eure Heiligkeit darüber aufgestellt hat.“³⁾

1) Gregor. Epist. lib. XI. ep. 74 ed. Bened., früher lib. IX. ep. 69.

2) Das Synodaldecret findet sich unter den Briefen Gregors d. Gr. in der Mauriner Ausgabe im Anhang, T. II. p. 1297, in den andern Ausgaben Epist. lib. IX. ep. 22.

3) Gregorii M. Opp. ed. Bened. T. II. p. 1294 Nr. 7 des Appendix ad epist., in andern Ausgaben Epist. lib. IV. ep. 44, bei Mansi, T. X. p. 486 sqq. Harduin, T. III. p. 538.

Einer oder eigentlich zweier britischer Synoden vom J. 601 gedenkt Beda der Ehrwürdige. Der Abt Augustinus, welchen Gregor d. Gr. an die Spitze der angelsächsischen Mission gestellt und zum Erzbischof von Canterbury erhoben hatte, sollte nicht bloß die noch heidnischen Angelsachsen bekehren, sondern auch die tief herabgekommenen alten Briten zur kirchlichen Ordnung zurückführen. Mit Hülfe des angelsächsischen Königs Ethelbert von Kent, den er zuerst bekehrt hatte, gelang es ihm nach manchen Schwierigkeiten, die altbritischen Bischöfe und Lehrer zu einer Zusammenkunft mit ihm an einem Ort in Worcesterhire, seitdem Augustinaizac (Augustinseiche) genannt, zu bewegen (Synodus Wigornensis, Vigornia = Worcester). Er ermahnte sie, mit ihm Frieden zu unterhalten, ihn in Bekhrung der heidnischen Angelsachsen zu unterstützen und ihre unrichtige Art, Ostern zu berechnen, aufzugeben (J. Bd. I. S. 335). Da sie nicht einwilligen wollten, schlug Augustin vor: ein Wunder solle entscheiden, ob die römische oder britische Tradition die richtige sei; und es wurde sogleich ein Blinder aus dem Volk der Angelsachsen herbeigebracht. Die britischen Prälaten vermochten nicht, durch ihr Gebet ihn zu heilen; dagegen gelang dies dem Augustinus so entschieden, daß jene sich für überwunden erklärten, aber befügten, sie könnten nicht für sich allein und ohne Zustimmung der übrigen in das Verlassen der alten Gebräuche einwilligen; es möge darum eine größere Synode abgehalten werden. Auch diese kam zu Stande und war von 7 britischen Bischöfen und vielen Lehrern, besonders aus dem britischen Kloster Bangor (in Nordwales), besucht. Bevor sie bei der Synode sich einfanden, besuchten die Briten einen angesehenen Anachoreten ihres Volkes, um auch seinen Rath einzuholen. Er erklärte: „wenn Augustin bei eurer Ankunft von seinem Sitz aufsteht, um euch zu begrüßen, so ist er demuthig und ein Mann Gottes, und dann müsst ihr ihm folgen; thut er es aber nicht, so sollt ihr euch um seine Worte nicht kümmern.“ Als sie ankamen, erhob sich Augustin (more romano) nicht von seinem Sitz und deshalb widerstanden die Briten hartnäckig seinen drei Forderungen: daß sie a) in Betreff der Osterzeit und b) des Taufritus sich der römischen Kirche conformiren, und c) an der Mission unter den Angelsachsen sich betheiligen sollten. Im Uebrigen wollte er sie bei ihren Eigenthümlichkeiten belassen¹⁾. Als Augustin ihren Eigensinn nicht überwinden

1) Eine angeblich stark antipäpstliche Rede, welche der Abt von Bangor auf dieser Synode gehalten haben soll, ist rein fingirt. Vgl. die Anmerkung des

könnte, sprach er prophetisch: „weil ihr mit uns nicht Frieden haben wollt, sollet ihr Krieg von den Feinden haben, und weil ihr uns nicht helfen wollt, den Angeln das Leben zu verkünden, werden diese zur Strafe euch den Tod bringen.“ Dies geschah in der That in Välde durch König Edelsried von Northumbrien, der unter Andern nicht weniger als 1200 Mönche aus Bangor (das Kloster zählte 2100 Personen) niederrhauen ließ, weil sie sich am Krieg gegen ihn betheiligt hatten¹⁾.

Einer Synode zu Sens im J. 601 gedenkt der alte Biograph des hl. Bischofs Betharius von Chartres²⁾. Letzterer war selbst dabei anwesend. Veranlassung zur Abhaltung gab wohl Papst Gregor d. G., der durch Schreiben an die Könige, an Brunehilde, an Virgilinus von Arles und Andere aufgefordert hatte, Synoden zu halten, um verschiedene Mißstände in Frankreich, auch Simonie, zu beseitigen³⁾. Vielleicht ist dies die gleiche Synode, zu der auch der hl. Columban, damals Abt zu Luxovium in den Vogesen, eingeladen, aber nicht erschienen war. Ist dem also, so wollten die fränkischen Bischöfe auf dieser Synode den hl. Columban zum Ausgeben seiner irischen (= britischen) Österrechnungsweise bestimmen; er aber antwortete ihnen auf wenig freundliche Weise⁴⁾.

Im J. 602 forderte Papst Gregor d. Gr. (Epist. lib. XII. ep. 32) die Bischöfe der byzantinischen Provinz in Afrika auf, die Anschuldigungen gegen ihren Primas Clementius auf einer Synode zu untersuchen. Eine ähnliche Auflösung erging an die numidischen Bischöfe, um über die Sache des Diakon Donatens, der wegen ungerechter Absehung an Rom appellirt hatte, und über den Bischof Paulinus, welcher Simonie getrieben und gegen seinen Clerus gewütet haben sollte, Untersuchung

Übersehers zu Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, Bd. III. S. 400 f.

1) Beda Venerab. hist. Anglorum, lib. II. c. 2; abgedruckt bei Mansi, T. X. p. 491 u. Harduin, T. III. p. 539. Vgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche, S. 29 ff., Lingard, Alterthümer der angelsächsischen Kirche, deutsch von F. H., herausg. v. Ritter. Breslau 1847, S. 27 ff. Montalembert, die Mönche des Abendlandes, Bd. III. S. 396 ff.

2) Acta Sanct. ed. Bolland. ad diem. 2 Augusti p. 171. Mansi, T. X. p. 486.

3) Gregor. M. Epist. lib. XI. epp. 55. 56. 57. 59. 60. 61. 63.

4) Mansi, T. X. p. 483 sqq. Mabillon, annales Benedict. T. I. p. 233. Vgl. meine Schrift: Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland sc. S. 268. Montalembert, a. a. O. Bd. II. S. 460, Greith, altirische Kirche S. 267. 296 f. u. 300 f.

anzustellen (*Gregor. Epist. lib. XII. epp. 8 u. 28*). Ob solche Synoden zu Stande gekommen, ist nicht bekannt.

Im folgenden Jahre 603 wurde Erzbischof St. Desiderius von Vienne auf einer Synode zu Chalons an der Saone durch die Intrigen der Königin Brunehilde und des Erzbischofs Aribius von Lyon abgesetzt und Donnulus statt seiner erhoben. König Theoderich schickte darauf den verfolgten Bischof in's Exil und ließ ihn, als er daraus zurückkehrte, steinigen ¹⁾.

Daß eine Synode zu London um's J. 605 unter Augustinus von Canterbury, Mellitus von London sc. die Ehen im dritten Grad der Verwandtschaft verboten habe, wissen wir aus einem Briefe des hl. Bonifacius, des Apostels der Deutschen, an Papst Zacharias. An Weihnachten des Jahres 605 aber soll König Ethelbert von Kent auf einer Synode zu Canterbury das Kloster zu St. Peter und Paul bei Canterbury bestätigt und dotirt haben ²⁾.

Mit wenigen Worten erzählt das römische Pontificalbuch, daß Papst Bonifaz III. (im J. 606) in der Peterskirche zu Rom eine Synode von 72 Bischöfen und vielen Priestern sc. gehalten und darin das Decret verkündet habe, daß, so lange ein Bischof lebe, Niemand von einem Nachfolger desselben sprechen, und Niemand eine Partei für sich gewinnen dürfe. Erst am dritten Tage nach der Beerdigung solle die Wahl des neuen Bischofs durch den Clerus vorgenommen werden ³⁾.

Von einer andern römischen Synode im J. 610 erhalten wir eine kurze Nachricht durch Beda den Ehrwürdigen, welcher (lib. II. c. 4) erzählt: Bischof Mellitus von London sei nach Rom gereist, um wegen einiger wichtigen, die englische Kirche betreffenden Angelegenheiten mit Papst Bonifaz IV. zu verhandeln ⁴⁾. Dieser habe nun mit den Bischöfen

1) *Fredegari Chronicum ad ann. 603 u. 607*; als Anhang zu *Gregor. Turon. hist. Franc. ed. Migne*, p. 618 u. 622. Bei Mansi, T. X. p. 494. Harduin, T. III. p. 542.

2) Mansi, T. X. p. 495 sqq.

3) Mansi, T. X. p. 502.

4) Näheres über den Zweck dieser Reise wissen wir nicht. Baronius vermutet (ad ann. 610 n. 10 u. 11), Mellitus von London sei deshalb nach Rom gereist, um vom Papst das Wunder bestätigen zu lassen, welches bei der Einweihung der Westminster-Abtei vorgekommen. Nachdem nämlich König Sabareth von Essex diese Abtei im Westen vor der Stadt London erbaute, soll nächstlicher Weile der hl. Petrus vom Himmel herabgekommen sein und sie eingeweiht haben. Vgl. Montalembert, a. a. O. Bd. III. S. 424 f.

Italiens eine Synode gehalten, um de vita monachorum et quiete Anordnungen zu treffen. Auch Mellitus sei dabei anwesend gewesen, am 27. Februar 610, habe die gesuchten Beschlüsse unterschrieben, und nach England als Richtschnur mitgenommen, sammelt den Briefen des Papstes an Erzbischof Laurentius von Canterbury (den Nachfolger Augustinus), an den gesamten Clerus und an König Ethelbert. — Näheres berichtet Beda nicht; aber der gelehrte Lucas Holstenius glaubte ein Decret unserer Synode und das hieher gehörige Schreiben des Papstes Bonifaz IV. an König Ethelbert aufgefunden zu haben. Ersteres sagt: „Einige behaupten, die Mönche dürften nicht Priester werden und die Sacramente der Taufe und Buße nicht spenden. Dies ist ganz unwahr. Gregor (d. Gr.), Augustin, der Apostel der Angeln, und Martin von Tours waren Mönche und wurden dennoch Bischöfe. Auch hat Benedict, der hohe Lehrer der Mönche, diesen die Annahme des Priestertums nicht untersagt. Nur von weltlichen Geschäften sollten sie sich enthalten, — und dies gilt nicht nur von den Mönchen, sondern auch von den Canonikern. Die Priestermönche wie die Canoniker heißen Angeloi, d. i. Boten, weil sie die Gebote Gottes verkünden. Die verschiedenen Ordnungen der Engel sind aber um so höher, je näher sie dem Herrn stehen, wenn sie ihn beschauen. Werden nun nicht die Mönche gleich den Cherubim von sechs Flügeln bedeckt? Zwei sind an ihrer Kopfbedeckung, zwei andere werden durch die Bedeckung der beiden Arme gebildet, und auch das Kleid, das den Körper umhüllt, hat zwei Flügel. Es darf darum Niemand mehr die Mönche vom Priesteramt ausschließen wollen; denn je erhabener jemand ist, desto mehr Macht soll er auch haben.“

Nach diesem Inhalt ist es kein Wunder, wenn das Actenstück fast allgemein für unächt und für die Arbeit eines späteren Mönchs gehalten wird. Schon Remy Ceillier (*Histoire des auteurs sacrés*, T. XVII. p. 778) meint, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Papst und so viele Bischöfe an der (läppischen) Allegorisirung der Mönchskleidung sich ergötzt haben sollten. Noch stärker sprechen sich darüber Du Pin (*nouvelle Bibliothèque*, ed. Mons 1692. T. VI. p. 12 unter d. A. Boniface IV.) und Bower (*Hiſt. d. Päpste*, Bd. IV. S. 34) aus. Wir fügen noch bei, daß die Art, wie hier von den Canonicis gesprochen wird, auf die nach-chrodegang'sche Zeit hinweist, obgleich der Ausdruck canonici clerici schon früher vorkommt (s. Bd. II. S. 776).

Das angebliche Schreiben des Papstes Bonifaz IV. an König Ethelbert enthält nur eine Bestätigung des bei Canterbury gestifteten Klosters Hesele, Concilienges. III. 2. Aufl.

(§. S. 64), und verräth seine Unächttheit schon durch die Angabe, daß Bischof Mellitus wegen dieser Angelegenheit (allein) nach Rom gereist sei, während doch, von allem Andern abgesehen, dieß Kloster gar nicht in seine Diöcese gehörte ¹⁾.

Weniger zweifelhaft, aber doch nicht ganz unbestritten sind die Nachrichten über eine toletanische Provinzialsynode des Jahres 610. Das kurze ihr zugeschriebene Protokoll sagt, daß die Bischofe der gesammten carthaginensischen Provinz den Stuhl von Toledo als Metropolitanstuhl anerkannt hätten, und zwar wollten sie ihm damit nicht etwas Neues zusprechen, sondern nur das Vorrecht anerkennen, daß er schon seit lange, schon zur Zeit der toletanischen Synode unter Montanus (§. Bd. II. S. 720 f.) besessen habe. — Noch näheren Aufschluß gibt ein gleichzeitig Decret des westgotischen Königs Gundemar, worin auch er seinerseits anordnet, daß die ganze carthaginensische Provinz unter dem Metropolitan von Toledo stehen müsse. Er fügt bei, daß dieß damals von einigen Bischofsen bestritten worden sei und daß sie die carthaginensische bürgerliche Provinz in zwei kirchliche zu spalten versucht hätten, darauf sich stützend, daß Bischof Euphemius von Toledo auf der Synode des Jahres 589 (§. S. 53) sich in der Unterschrift nur den Metropolitan der Provinz Carpetania genannt habe. Euphemius habe dieß, sagt der König, mir aus Irrthum gethan, denn Carpetania sei keine Provinz, sondern nur eine regio, ein Theil der Carthaginensis provincia. Wie die andern bürgerlichen Provinzen: Lusitania, Vätica, Tarragonensis, je nur einen Metropolitan hätten; so müsse dieß auch bei der carthaginensischen der Fall sein, und wer diese Ordnung zu stören suche, werde außer der kirchlichen Strafe (womit die Synode drohte) auch die Strenge des Königs empfinden. — Nebst dem König unterschrieben 26 Erzbischöfe und Bischöfe, welche sich eben am königlichen Hoflager befanden, voran der hl. Isidor von Sevilla.

Endlich stellten die Conciliensammler zu unserer Synode auch drei kleine Bittschriften von Angehörigen des Bisthums Mentesa (in der Provinz Toledo), worin sie sich einen von ihnen sehr gerühmten Aemilian als Bischof erbaten. Diese drei Stücke gehören jedoch wohl einer andern Zeit an, indem unserer Synode ein anderer Bischof von Mentesa, Jacobus, anwohnte ²⁾.

1) Die Acten bei Mansi, T. X. p. 503 sqq. Harduin, T. III. p. 543.

2) Mansi, T. X. p. 507 sqq. sammt seiner adnotatio critica, p. 511. Har-

Unter Gundemars Nachfolger, König Sisebut, feierte Erzbischof Euzebius von Tarragona mit seinen Suffraganen am 13. Januar 614 eine Provinzialsynode zu Egara. Daß diese Stadt identisch sei mit dem jetzigen Terrassa bei Barcelona, zeigte Valuzius in einer besonderen Dissertation; die Synode von Egara aber begnügte sich damit, die Verordnung des Concils von Quesca in Betreff des Ehelocks der Geistlichen auf's Neue einzuschärfen¹⁾.

Nachdem Chlotar II. durch den Tod seiner Vettern Alleinregent aller fränkischen Reiche geworden war im J. 613, berief er die Bischöfe seines Reiches zu einer Generalsynode nach Paris (Parisiensis V), welche unter allen bisherigen fränkischen die großartigste und von nicht weniger als 79 Bischöfen besucht war. In den Conciliensammlungen (*Mansi*, T. X. p. 539 sqq. *Harduin*, T. III. p. 551) finden sich ihre Acten, wie man stets bemerkt hat, nicht ganz vollständig; im J. 1867 aber theilte Prof. Friedrich das ganze Protokoll der Synode aus einem Münchener Pergamentcodex mit (Drei unedirte Concilien der Merovinger Zeit, §. o. S. 8). In diesem Münchener Codex zerfallen die Acten dieser Synode in eine Präfatio und 17 Canones, während es in den Conciliensammlungen der letzteren nur 15 sind. Dieß röhrt daher, weil der bisherige Canon 1 bei Friedrich in zwei Canones zerlegt ist (c. 1 u. 2), und der Münchener c. 4 in den bisherigen Ausgaben gänzlich fehlt. Überdies war der 2. Canon (bei Friedrich c. 3) bisher nicht ganz vollständig. Zuletzt kommt noch eine Schlußformel sammt den Unterschriften. Gerade aus der Schlußformel geht hervor, daß die Synode VI Id. Octobr. (10. Okt.) in der Basilika St. Petri (später St. Genoveſa) zu Paris im 31. Jahre Chlotars, d. i. im Jahre 614 gefeiert worden sei, was man bisher nicht genau wußte. Und wenn es am Schluß des bisherigen Textes einfach hieß: *Huic synodo subscripterunt episcopi num. 79*, so gibt der Münchener Codex die Namen dieser 79 Bischöfe, denen sich

duin, T. III. p. 546. *Aguirre*, T. II. p. 433 sqq. Letzterer und *Mansi* (l. c.) theilen hinter diesen Acten auch den Tractat von Garsias Loaisa über den Primat der Kirche von Toledo mit. Außerdem ließ Aguirre auch eine Abhandlung über den Primat von Toledo aus dem berühmten Werke Thomassins *vetus et nova ecclesiae discipl. de beneficiis*, P. I. Lib. I. c. 38 abdrucken. Von dieser Synode handelt *Gams*, a. a. D. S. 71 ff.

1) *Mansi*, T. X. p. 531. *Harduin*, T. III. p. 550. *Aguirre*, T. II. p. 457. *Colección de canones etc.* l. c. p. 701. Aguirre und *Mansi* theilen auch die Dissertation von Valuze mit. Von der Synode zu Egara handelt *Gams*, a. a. D. S. 66 f.

noch ein Abt beigesellte. An erster Stelle unterschrieb der Erzbischof Aribius von Lyon, auf welchen Florianus von Arles, Domulus von Vienne, Hilulf von Rouen, Sabaudus von Trier, Proardus von Besançon, Solarius von Köln, Austrigisilus von Bourges, Arnegisilus von Bordeaux, Lupus von Sens, Sunnacius von Rheims und Leodomundus von Elusa folgten¹⁾. Sie kamen, wie die Präfatio sagt, zusammen, theils um nach Bedürfniß der Zeit alte Canones zu erneuern, theils um Klagen, die von allen Seiten kamen, abzuhelfen, und für das Beste des Fürsten, des Volkes und der Kirche zu sorgen. Die 17 Canones lauten:

1. Die alten Canones müssen in Allem wieder beobachtet werden.
2. Nach dem Tod eines Bischofs muß derjenige zu seinem Nachfolger ordinirt werden, den der Metropolit mit den Comprovinzialen und dem Clerus und Volk der betreffenden Stadt ohne Simonie gewählt hat. Eine andere Ordination ist irrita. (Wie gesagt, bilden c. 1 u. 2 in den bisherigen Ausgaben zusammen den Canon 1.)
3. (bisher 2.) Kein Bischof darf bei Lebzeiten seinen Nachfolger wählen, und so lange der Bischof lebt, darf Niemand unter was immer für einem Vorwand seinen Platz sich anmaßen, und auch nicht ordinirt werden, außer wenn es entschieden ist, daß der Bischof Kirche und Clerus nicht regieren kann. (Zusatz im Münchener Codex: wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, versäßt der canonischen Strafe.)
4. (neu.) Einstimmig haben wir beschlossen, daß wenn ein Bischof, was wohl nie geschehen wird, einen Abt (quia fratres nostri sunt) uncanonicalisch absetzt, letzterer an die Synode recurriren soll; falls aber der Bischof stirbt, soll sein Nachfolger den Abt wieder einsetzen.
5. (bisher 3.) Kein Cleriker, in welcher Würde er immer stehem mag, darf mit Umgehung seines Bischofs (contempto episcopo) sich an einen Fürsten oder Mächtigen wenden; und ihn zum Patron wählen. Ein solcher darf gar nicht angenommen werden, außer damit er Verzeihung (von Seite des Bischofs) erlangen kann. Wer dawider handelt, wird nach den alten Canones bestraft.
6. (bisher 4.) Kein weltlicher Richter darf ohne Wissen des Bischofs irgend einen Cleriker strafen. Thut er es, so wird er so lange aus der Kirche ausgeschlossen, bis er seine Fehler einsieht und bessert.

1) Hienach waren Trier und Köln damals Metropolitankirchen, aber sie hatten diese Würde zur Zeit des hl. Bonifacius wieder verloren. Ueber die zu Paris im J. 614 anwesenden Bischöfe und ihre Stühle handelte eingänglich Prof. Friedrich, a. a. D. S. 17 ff.

7. (bisher 5.) Die Freigelassenen stehen unter geistlichem Schutz und dürfen nicht mehr für den Fiscus zurückgesordert werden. Wer sie wieder um die Freiheit zu bringen sucht oder für den Fiscus zurückgesordert und auf die Mahnung des Bischofs nicht hört, wird excommunicirt.

8. (bisher 6.) Was zum Unterhalt der Kirchen gestiftet ist, soll nach dem Willen des Stifters vom Bischof, Priester oder dem an der betreffenden Kirche dienenden Cleriker verwaltet werden. Wer etwas davon nimmt, wird excommunicirt.

9. (bisher 7.) Wenn ein Bischof oder sonst ein Cleriker stirbt, so darf das hinterlassene Kirchen- und Privatvermögen, auch nicht krafft königlichen oder richterlichen Befehls, angetastet, sondern es muß von dem Archidiacon oder dem Clerus aufbewahrt werden, bis man die Bestimmungen des Testaments erfährt. Wer dawider handelt, ist als Mörder der Armen (§. S. 4) von der Communion auszuschließen.

10. (bisher 8.) Auch der Bischof und Archidiacon darf nicht, was bisher öfters geschehen, die Hinterlassenschaft (praesidium, s. *Du Cange*, s. h. v.) eines Abtes oder Priesters oder sonstigen Dieners an einer Kirche (= titulus) für sich oder seine Kirche in Beschlag nehmen, sondern es muß dem Ort (Kirche) verbleiben, wohin der Sterbende es vermachts hat.

11. (bisher 9.) Kein Bischof oder Laie darf Güter eines andern Bischofs oder einer Kirche oder Privateigenhum sich anmaßen oder von Jemand annehmen und besitzen, unter dem Vorwand der Beschützung des Reichs oder einer (neuen) Eintheilung der Provinzen¹⁾.

12. (bisher 10.) Die Testamente der Bischöfe und aller Cleriker, worin sie der Kirche oder irgendwem Schenkungen machen, müssen Geltung haben, wenn sie auch der Form des weltlichen Rechts nicht ganz gemäß sind.

13. (bisher 11.) Hat ein Bischof Proceß mit einem andern Bischof, so muß er sich an den Metropoliten und nicht an den weltlichen Richter wenden.

14. (bisher 12.) Kein Mönch und keine Nonne (monacha) darf aus dem Kloster wieder zurücktreten bei Strafe der Excommunication usque ad exitum vitae.

1) Vor regnorum ist in einzufügeln, woraus die Variante interregnorum entstanden ist.

15. (bisher 13.) Jungfrauen und Wittwen, welche in ihren Wohnungen verbleibend das religiöse Kleid angezogen, oder denen es ihre Eltern angelegt haben, dürfen nicht heirathen.

16. (bisher 14.) Incestuöse Ehen sind verboten.

17. (bisher 15.) Kein Jude darf eine militärische oder amtliche Gewalt über Christen ausüben. Thut er es, so muß er sammt seiner Familie getauft werden.

Am 18. October 615 erließ König Chlotar II. ein Edict, worin er die Verordnungen der Synode bestätigte und mit einigen Zusätzen wiederholte, wovon die wichtigsten sind: zu c. 2: der canonisch zum Bischof Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs (per ordinationem principis ordinetur); zu c. 6: nur in Civilsachen darf der weltliche Richter nicht gegen Geistliche verfahren, ohne Wissen des Bischofs, wohl aber in Criminalangelegenheiten und wenn die Schuld ganz offen darliegt. Ausgenommen sind hier nur die Priester und Diaconen. Streitsachen zwischen Laien und Clerikern sollen vom weltlichen Richter und dem geistlichen Vorgesetzten gemeinsam entschieden werden; zu c. 9: ist irgend jemand ohne Testament gestorben, so erben ihn nach dem Gesetz die Verwandten. — Weiterhin verspricht der König Aufhebung ungerechter Abgaben und viele andere gute Einrichtungen und sagt am Schluß, daß er diese Verordnungen in Gemeinschaft mit den Bischöfen und Optimaten auf dem Concil gegeben habe¹⁾.

Ein anderes fränkisches Concil, vielleicht ebenfalls zu Paris, schärfste (wann, ist unbekannt) die Verordnungen der obigen Pariser Synode abermals ein und fügte neue Bestimmungen hinzu. Von ihren Canones sind die Nummern 1. 2. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. 14, also zehn und der Anfang von Nr. 15 noch erhalten. Sie lauten:

1. Die Verordnungen der Synode von Paris und des Königs Chlotar bleiben in Kraft.

2. Nur in solchen Kirchen, wo sich Heiligen-Leiber finden, dürfen Altäre consecrirt werden.

1) Mansi, T. X. p. 539 sqq. Harduin, T. III. p. 551 sqq. Sirmond, T. I. p. 470 sqq. Pertz, Monum. Germ. hist. T. III. legum T. I. p. 14 sqq. Friedrich, Drei unedirte Concilien der Merowinger Zeit. Bamberg 1867. Nach Maassen's Bemerkung hat schon Amort im J. 1757 die vollständigen Acten dieser Synode drucken lassen in s. Elementa juris canon. T. II., aber Niemand kannte sie. (Maassen, Zwei Synoden unter König Chilperich II. Graz 1867.) Amort's Werk war mir nicht zugänglich.

4. Die Mönche sollen nach der Regel gemeinsam leben und kein Eigenthum haben.

5. Innerhalb der Klöster darf nicht getauft, auch nicht für verstorbene Weltlente Gottesdienst gehalten, und die Leichen von Weltleuten nicht beerdigt werden, außer mit Erlaubniß des Bischofs.

8. Kein Cleriker darf eine fremde Frauensperson im Hause haben.

9. Das Asylrecht wird bestätigt.

11. Abtei und Archipresbyteri dürfen ohne Schuld nicht abgesetzt und nicht für Geld aufgestellt werden. Auch soll kein Laie zum Archipresbyter erhoben werden, außer wenn es der Bischof wegen Vertheidigung der Kirche für durchaus nöthig erachtet.

12. Priester und Diakonen dürfen durchaus nicht heirathen, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche.

13. Wenn der Bischof oder ein Priester jemanden excommunicirt hat, so soll er dies unter Angabe des begangenen Verbrechens den benachbarten Städten oder Pfarreien anzeigen. Wer dann nach erhaltener solcher Kunde dennoch mit dem Excommunicirten verkehrt, wird auf zwei Jahre excommunicirt.

14. Wenn Freie sich um Geld verkauft oder verpfändet haben, so kehren sie sogleich in ihren Stand zurück, sobald sie die empfangene Summe wieder zurückstatten, und es darf nicht mehr, als man für sie gegeben hat, von ihnen zurückverlangt werden.

15. Hieron sind nur die Worte übrig: si quis Christianorum dioecesim, quae ab anterioribus episcopis¹⁾.

Vielleicht ist diese Synode identisch mit derjenigen, welche Chlotar nach der Angabe des fast gleichzeitigen fränkischen Historikers Fredegar mit den Bischöfen und Baronen von Burgund im 33. Jahre seiner Regierung (618) in der Villa Bonogelo (Bonneuil in der Nähe von Paris und Meaur) gehalten haben soll²⁾.

Zu den Synoden rechnet man auch eine Zusammenkunft zu Kent, wo die drei Bischöfe Mellitus von London, Laurentius von Canterbury und Justus von Rochester den Entschluß faßten, das angelsächsische Reich zu verlassen und nach Gallien zu flüchten, weil in den Königreichen Kent und Essex das Heidenthum wieder herrschend geworden war³⁾.

1) Mansi, T. X. p. 546. Harduin, T. III. p. 555.

2) Mansi, l. c. p. 546.

3) Dies erzählt Beda Venerab. hist. Angl. II. 5, bei Mansi, T. X. p. 555. Vgl. Schrödl, a. a. D. S. 55.

Ein ziemlich großes und wortreiches Protokoll besitzen wir von der Provinzialsynode, welche der hl. Isidor von Sevilla mit seinen Suffraganen in der Jerusalemkirche seiner Bischofsstadt am 13. November 619 abhielt (Hispalensis II). Anwesend waren auch zwei königliche Beamte und viele Cleriker. Sie beschlossen unter vielfacher Hinweisung auf Analogien in der weltlichen Gesetzgebung:

1. Das Bisthum Malaga soll diejenigen Gebiete zurückhalten, welche ihm durch Krieg entrissen und an die Bischömer Astigis, Elvira und Agabro (Egabra) gekommen waren.
2. Der Grenzstreit zwischen den Bischöfen von Astigis und Corduba soll durch eine Commission entschieden werden.
3. Kein Cleriker darf wider Willen seines Bischofs in die Dienste einer andern Kirche treten.
4. In der Diözese Astigis wurden neulich einige Männer, welche mit Wittwen verheirathet sind, zu Leviten geweiht. Dies ist ungültig.
5. Der verstorbene Bischof Unianus von Egabra hat einen Priester und zwei Diaconen in der Art geweiht, daß er, weil blind, ihnen nur die Hand anslegte, ein Priester aber die Benediction gab. Diese Weihe ist ungültig.
6. Der Priester Fragitanus von Corduba, den sein Bischof mit Unrecht absetzte, wird restituirt und es wird erklärt, daß kein einzelner Bischof, sondern nur das Provinzialconcil einen Priester oder Diacon absetzen dürfe.
7. Die Errichtung und Consecration eines Altars, ebenso die Firmung, die öffentliche Reconciliation eines Pönitenten in der Messe &c. kann nur vom Bischof, nicht von einem Priester vollzogen werden.
8. Elisäus, ein Freigelassener der Kirche von Egabra, wird wieder zur Sklaverei verurtheilt, weil er den Bischof und die Kirche von Egabra beschädigt hat.
9. Einige der anwesenden Bischöfe haben Laien zu Deconomen. Nach c. 26 von Chalcedon (Bd. II. S. 527) sind hiezu nur Cleriker zu bestellen.
10. Die neuerrichteten Klöster in der Provinz Bética werden bestätigt und den Bischöfen jede Heraubung oder Aufhebung eines Klosters bei Verlust der Seligkeit verboten.
11. Die Frauenklöster in Bética sollen von Mönchen administriert und geleitet werden. Letztere müssen aber entfernt wohnen, dürfen nur mit der Vorsteherin und mit dieser nur vor Zeugen reden.

12. Ein monophysitischer Bischof aus Syrien legte nach mehrtägigen Disputationen ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ab und wurde aufgenommen.

13. Endlich wurde den Monophysiten gegenüber die orthodoxe Lehre von der Zweihheit der Naturen und der Einheit der Person ausführlich auseinandergesetzt und mit vielen Stellen aus der Bibel und den Vätern belegt¹⁾.

Aus einer anonymen Geschichte der armenischen Patriarchen entnahm Galanus, der sie übersetzte (*Conciliatio eccles. Armen.* T. I. p. 185), die Nachricht, daß der armenische Patriarch Esra (Esfer Necainus), der dem orthodoxen Glauben zugethan war, die monophysitische Häresie aus seinem Volk zu verdrängen suchte und hiezu den Kaiser Heraclius, der eben auf seinem Zug gegen den Perserkönig Chosroes nach Armenien gekommen, um Hilfe bat. Von ihm unterstützt veranstaltete der Patriarch um's J. 622 eine große Synode zu Garin oder Charnum (später Theodosiopolis) in Großarmenien. Viele armenische Bischöfe und Optimatoren, auch Griechen und Syrer, waren auf Befehl des Kaisers anwesend, und es wurde beschlossen, die Decrete von Chalcedon anzunehmen, im Trisagion den Beisatz: „der für uns gekreuzigt wurde“ wegzulassen (s. Bd. II. S. 566. 572. 603), und die Geburt und die Taufe Christi nicht mehr an einem Tage zu feiern²⁾.

Diese Angaben berichtigt Tschamtschan in seiner armenischen Nationalgeschichte (Bd. II. S. 537 ff.) dahin, daß Kaiser Heraclius den Katholikus Esra zu sich rief und ihn zur Union mit der orthodoxen Kirche aufforderte. Der Katholikus stellte Anfangs die Bedingung, daß man orthodoxer Seits das Concil von Chalcedon aufgebe; als ihm aber der Kaiser drohte, für die ihm unterworfenen Theile Armeniens einen andern Katholikus bestellen zu wollen, wurde er nachgiebiger, prüfte das chalcedonische Bekenntniß, fand darin nichts Unrichtiges, nahm es auf der Synode zu Garin mit einer Anzahl anderer hoher armenischer Geistlichen an und verwarf die Synode von Dovin (s. Bd. II. S. 716). Dagegen läugnet Tschamtschan, 1) daß diese Union mit der orthodoxen Kirche in Armenien längern Bestand gehabt habe, und 2) daß auf der Synode zu

1) Mansi, T. X. p. 555 sqq. Harduin, T. III. p. 558 sqq. Aguirre, T. II. p. 462 sqq. Coleccion de Canones etc. l. c. p. 666 sqq. Gams, a. a. D. S. 85—90. Vgl. Pagi ad ann. 619 n. 2.

2) Mansi, T. X. p. 571.

Garin auch in Betreff der Doxologie und des Weihnachtsfestes etwas beschlossen worden sei. Außerdem glaubte Tschamtschein, daß die Synode dem Jahre 627 oder gar 629 zuzuweisen sei. Wir werden später, in der Geschichte der monotheletischen Streitigkeiten (§ 291), wieder darauf zurückkommen¹⁾.

Nicht genau zu ermitteln ist die Abhaltungszeit einer Synode zu Macon. Sie fällt wohl zwischen 617 und 627 und wurde durch den Streit zwischen dem Abt Eustasius von Luxovium und seinem Mönch Agrestin veranlaßt. Letzterer setzte, unterstützt vom Bischof Apellinus von Genf, alle Hebel in Bewegung, um die Abschaffung der Regel des hl. Columban, der das Kloster zu Luxovium gestiftet, zu erwirken. Aber die Synode entschied gegen ihn für die Regel und für den Abt. Acten der Synode sind nicht vorhanden, wohl aber eine kurze Nachricht über sie bei Jonas in seiner Vita Eustasii abbatis Luxoviensis²⁾.

Von der ersten Synode zu Rheims erhalten wir durch Flodoard, den Geschichtschreiber der rheinischer Kirche (Sec. X), Nachricht, und ertheilt uns sogar die Namen der anwesenden Bischöfe und ihre 25 Canones mit; aber er verschweigt das Jahr der Abhaltung. Sirmond glaubte sie um das Jahr 630 anzusehen zu müssen, weil Rusticus von Cahors (Cadurei), der dabei anwesend war, erst unter König Dagobert Bischof geworden sei, Dagobert aber im J. 628 seinem Vater Chlotar II. folgte. Es wurde jedoch hiegegen von Verschiedenen, am besten von Mansi (T. X. p. 591. not. 1) bemerkt, daß Dagobert schon im J. 622, noch bei Lebzeiten seines Vaters, Austrasien als eigenes Königreich erhalten habe, und daß unsere Synode zwischen 624—625 anzusehen sei. Unter den Anwesenden finden wir nämlich Senocus oder Sanctius von Eloja und Arnulf von Meß. Nun wurde Senocus erst im J. 624 Bischof von Eloja, folglich kann die Synode nicht früher stattgehabt haben; Arnulf aber resignierte im J. 625, folglich darf die Synode nicht später angesehen werden. Den Vorsitz führte Erzbischof Sonnatius (Sunnatus) von Rheims, und es waren, sagt Flodoard, 40 oder mehr Bischöfe um ihn versammelt. Wir finden darunter außer den schon genannten auch die Erzbischöfe Theodorich von Lyon, Sindulf von Vienne, Modoald von Trier, und

1) Neben die Synode von Garin lieferte eine Dissertation Assemani, Bibliotheca juris orientalis T. IV. p. 12 u. T. V. p. 207 sqq.

2) Abgedruckt bei Mansi, T. X. p. 587. Harduin, T. III. p. 570. Sirmond, T. I. p. 477. Vgl. Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Brandes, Bd. II. S. 525 ff. Greith, Die altirische Kirche sc. S. 296.

die Bischöfe St. Kunibert von Köln und Lupoald von Mainz. Sie beschlossen:

1. Das Kirchengut darf nicht durch Verjährung in den Besitz eines Andern übergehen.
2. Geistliche, die sich in Verschwörungen einlassen und dem Bischof nachstellen, werden abgesetzt.
3. Die Canones der Generalsynode von Paris unter König Chlotar (J. S. 67 ff.) sollen Kraft haben.
4. Die Geistlichen sollen den Häretikern in Gallien sorgsam nachspüren und sie bekehren.
5. Niemand soll vorschnell excommunicirt werden, und der Excommunicirte kann bei der nächsten Synode reclamiren.
6. Der weltliche Richter, der einen Cleriker ohne Wissen des Bischofs aus was immer für einem Grunde straf oder verunehrt, wird excommunicirt. Der Bischof aber soll den Fehlenden bestrafen. Die Consualen des Staates ¹⁾ dürfen ohne Erlaubniß des Fürsten oder Richters nicht in den religiösen Stand (als Cleriker oder Mönche) aufgenommen werden.
7. Das Asylrecht wird der Kirche vindicirt.
8. Incestuöse Ehen werden verboten und von der weltlichen Gewalt mit Verlust der Nemter, auch im Militär, und mit Beschlagnahme des Vermögens bestraft.
9. Mit einem Mörder darf man nicht Gemeinschaft haben; hat er Buße gethan, so darf ihm beim Sterben das Viaticum gereicht werden.
10. Cleriker und Laien, welche die von ihren Eltern oder von ihnen selbst an Kirchen und Klöstern gemachten Schenkungen zurückhalten oder annulliren wollen, sind aus der Kirche auszuwählen.
11. Christen dürfen nicht an Juden oder Heiden verkauft werden. Wer es thut, wird excommunicirt und der Kauf ist ungültig. Wenn ein Jude seine christlichen Sklaven zum Judenthum verleiten will oder grausam plagt, so verliert er sie und sie fallen an den Fiscus. Juden dürfen kein öffentliches Amt bekleiden, und ihre Schmähungen gegen die Christen sind gänzlich zu unterdrücken.

1) Hi, quos publicus census spectat = die dem Staate mit ihren Gütern oder auch mit ihrer Person dienstbar sind. Vgl. Du Cange s. vv. *census regalis* und *consiles homines*.

12. Ein Cleriker soll nur mit Empfehlungsbriefen seines Bischofs reisen; ohne solche darf er anderwärts nicht aufgenommen werden.

13. Ein Bischof darf das Eigenthum, auch die Sklaven der Kirche, nicht verkaufen.

14. Wer Wahrsagerei und andere heidnische Gebräuche nachahmt und mit den Heiden an abergläubischen Mahlzeiten theilnimmt, soll mit Buße belegt werden.

15. Sklaven können nicht Ankläger sein; und überhaupt darf der Ankläger, wenn er die erste Klage nicht erwiesen hat, nicht zur zweiten übergehen.

16. Wer nach dem Tod des Bischofs vor Eröffnung des Testaments etwas von der Hinterlassenschaft antastet, wird von der Gemeinschaft der Christen völlig ausgeschlossen.

17. Ein Freier darf nicht zum Sklaven gemacht werden.

18. Cleriker dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs weder in Privat- noch in kirchlichen Angelegenheiten sich an den weltlichen Richter wenden.

19. In den Pfarreien soll kein Laie zum Archipresbyter bestellt werden.

20. Was den Bischöfen geschenkt wird, sei es ihm und der Kirche zugleich oder ihm allein, das gehört nicht dem Bischof als Eigenthum, sondern ist Kirchengut, denn der Schenkende will für das Heil seiner Seele, nicht für den Nutzen des Bischofs sorgen. Auch fordert die Gerechtigkeit, daß, wie der Bischof hat, was der Kirche vermacht ist, so die Kirche habe, was dem Bischof geschenkt wird. Ist aber etwas dem Bischof oder der Kirche als Fideicommixt vermacht, so daß es später einem Andern zukommen soll, so darf dieß die Kirche nicht als Eigenthum behalten ¹⁾.

21. Wenn ein Bischof einer andern Kirche etwas entzieht, sei es zu seinem eigenen oder seiner Kirche Vorteil, so soll er, da er nicht excommunicirt werden kann, abgesetzt werden.

22. Wenn ein Bischof, ausgenommen den höchsten Nothfall zur Loskaufung Gefangener, die Kirchengefäße veräußert, so wird er abgesetzt.

23. Mädchen und Wittwen, die sich Gott geweiht haben, darf Niemand, auch nicht mit Erlaubniß des Königs, rauben und heirathen.

1) Ist Wiederholung des c. 6 von Agde (Bd. II. S. 652).

24. Richter, welche die Canones den königlichen Geboten gegenüber verachteten und das zu Paris erlassene Edict des Königs (j. S. 70) verlezen, werden excommunicirt.

25. Stirbt ein Bischof, so soll nur ein Eingeborner der betreffenden Stadt zu seinem Nachfolger gewählt werden, durch das Votum des ganzen Volkes und die Zustimmung der Provinzialsbischöfe¹⁾.

Eine ziemliche Anzahl weiterer Canones wurden von Burchard von Worms und Ivo von Chartres dem Concil von Rheims zugeschrieben; außerdem finden sich in den Sammlungen noch 21 statuta synodalia ecclesiae Rhemensis per dominum Sonnatium (*Mansi* und *Harduin* II. cc.), die vielleicht von einer Diözesansynode unter Erzbischof Sonnatinus herrühren.

Von einem Concil zu Elichy bei Paris (Clippiacense), welches um diese Zeit abgehalten worden sei, konnten wir in der ersten Auflage dieses Bandes nichts als den Namen anführen. Die Acten desselben sind uns erst durch die oben S. 67 erwähnte Schrift Friedrich's bekannt geworden. Er fand dieselben, wie die der Pariser Synode vom J. 614 und der Synode zu Elusa im J. 551, in einem Pergamentecoder der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Aus der Einleitung des Synodalprotokolls ergibt sich, daß sich die Bischöfe auf den Wunsch des Königs Chlothar (Chlotar II.) versammelten, aus der Schlussbemerkung aber erhellt, daß dieß am V. kal. Oct. ann. XLVI. des Königs Chlothar, also den 27. Sept. 626 geschehen sei. Sie wiederholten nur die Canones der Synode von Rheims (vom J. 625) und damit implicite die der Pariser Synode vom J. 614. Neu ist nur, daß sie in c. 5 unter den Häretikern ausdrücklich der Bonosianer (Bonosiaci) gedenken (vgl. Bd. II. S. 300 und unten S. 115), und ebenso ist neu ihre Nr. 1, also lautend: Episcopus, presbyter vel diaconus usuras ab episcopatibus (?) exigens aut desinat aut certe damnetur. Nam neque centesima exigant aut turpia luera requirant. Sexuplum vel decaplum prohibemus omnibus christianis.

Das Protokoll unterschrieben 40 Bischöfe (voran die Erzbischöfe von Lyon, Bourges, Vienne, Sens, Tours, Rheims und Elusa), ein Abt und

1) Flodoard, hist. eccles. Rhemensis, lib. II. c. 5, abgedruckt bei Mansi, T. X. p. 591 sqq. Harduin, T. III. p. 750 sqq. Sirmond, T. I. p. 479 sqq. Bruns, P. II. p. 261 sqq. und in dem schönen Werke les Actes de la Province ecclésiastique de Reims von Cardinal Gouffet, Reims 1842. T. I. p. 37 sqq.

der Diacon Samuel von Bordeaux. Die Bischöfe von Besançon, Trier und Köln, die uns im J. 614 zu Paris als Erzbischöfe begegneten, unterschrieben hier hinter andern Bischöfen. Wie wir von St. Bonifaz wissen, war im Frankenreiche die Metropolitauverfassung im siebenten Jahrhundert außer Uebung gekommen.

Um's Jahr 630 forderte Papst Honorius die Iren (Scoten) auf, sich der römischen Osterrechnung anzuschließen. Sie veranstalteten nun im J. 630—633 eine Nationalsynode zu Lenia (Leighlin im Süden der Insel) und vereinigten sich hier nach sehr lebhaften Erörterungen in dem Beschlusß, einige Männer nach Rom zu senden, um mit eigenen Augen zu sehen, wie es dort stehe. Diese Abgeordneten erklärten nach ihrer Rückkehr, sie hätten in Rom am gleichen Tag Gläubige aus allen Theilen der Welt Ostern feiern sehen, und namentlich war es der Abt Laserian von Lenia, der einer der Deputirten nach Rom war, und Abt Cummian (ein Schüler Columba's), welche die Annahme der römischen Praxis sehr lebhaft empfahlen. In Folge hievon wurde dieselbe wohl im Süden von Irland, aber nicht auch im Norden und noch viel weniger von den Scotten und Picten Caledoniens angenommen. Abt Cummian aber fand bald darauf für nöthig, sich wegen seiner Unabhängigkeit an die römische Weise in einer besonderen Schrift zu vertheidigen, worin er unter Anderm sagt: „Läßt sich wohl etwas Verkehrteres denken, als die Behauptung: Rom ist im Irrthum, Jerusalem ist im Irrthum, Antiochien ist im Irrthum, die ganze Welt ist im Irrthum; nur die Scotten und Briten irren sich nicht.“¹⁾

§ 290.

Die den Monothelitis mus nicht berührenden Synoden zwischen d. J. 633—680.

Die Chronologie würde verlangen, daß wir jetzt von der alexandrinischen Synode, im Juni 633, sprächen, welche durch die monothelitischen Streitigkeiten veranlaßt wurde. Ihr würden dann abwechselnd bald solche folgen, die mit dem monothelitischen Kampf in gar keiner Verbindung standen, bald andere, welche Beziehung auf ihn hatten. Im Interesse der sachlichen Zusammengehörigkeit ziehen wir es jedoch vor, die einen

1) Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Brandes, Bd. IV. S. 18 u. 161 f. Pagi ad ann. 633 n. 26—27. Mansi, T. X. p. 611.

von den andern zu sondern und zunächst jene Synoden zu behandeln, welche zwischen 633—680 (bis zum sechsten allgemeinen Concil), aber ohne die monothelitische Sache zu berühren, gehalten worden sind. Die erste von ihnen ist die spanische General- oder Nationalsynode¹⁾ in der Kirche der hl. Leocadia zu Toledo (Toletana IV) am 5. Dezember 633²⁾. Sie war von König Sisenand berufen, und von 62 Bischöfen aus Spanien und dem narbonensischen Gallien, unter dem Vorsitz des hl. Isidor von Sevilla, besucht. Gleich bei ihrem Beginn warf sich der König andächtig vor den Bischöfen zu Boden, und bat unter Thränen um ihre Fürbitte bei Gott. Darauf ermahnte er sie, den alten Canones gemäß die kirchlichen Rechte zu wahren und eingeschlichene Missbräuche zu bessern; und sie erfüllten diese Aufgabe in 75 Kapiteln. Sie begannen 1. mit dem Bekennniß des orthodoxen Glaubens sammt dem filioque³⁾ und verordneten dann:

1) Die spanischen Nationaleconcilien werden oft universalia genannt, vgl. Bd. I. S. 84.

2) Statt nona Decembris ist zu lesen Nonis Decembris, vgl. Mansi, T. X. p. 649. Ferreras, Geschichte von Spanien, Bd. II. S. 367, vermutet, die Synode werde wegen ihrer vielen Beschlüsse wohl bis in's J. 634 sich erstreckt haben.

3) Ihr Symbolum lautet also: Secundum divinas scripturas doctrinamque, quam a s. Patribus accepimus (Tradition), Patrem et Filium et Spiritum sanctum unius deitatis atque substantiae confitemur, in personarum diversitate Trinitatem credentes, in divinitate unitatem praedicantes, nec personas confundimus, nec substantiam separamus. Patrem a nullo factum vel genitum dicimus, Filium a Patre non factum, sed genitum asserimus, Spiritum vero sanctum nec creatum nec genitum, sed procedentem ex Patre et Filio profitemur. Ipsum autem dominum nostrum Jesum Christum Dei Filium et creatorem omnium, ex substantia Patris ante saecula genitum, descendisse ultimo tempore pro redemptione mundi a Patre, qui nunquam desit esse cum Patre. Incarnatus est enim ex Spiritu sancto et sancta gloriosa Dei genitrice virginie Maria, et natus ex ipsa, solus autem dominus Jesus Christus, unus de sancta Trinitate, anima et carne perfectum, sine peccato, suscipiens hominem (genauer wäre humanam naturam, vgl. s. Thomas, Summa, P. III. quaest. 4. art. 3), manens quod erat, assumens quod non erat, aequalis Patri secundum divinitatem, minor Patre secundum humanitatem, habens in una persona duarum naturarum proprietatem; naturae enim in illo duae, Deus et homo, non autem duo Filii, et Dei duo, sed idem una persona in utraque natura, perferens passionem et mortem pro nostra salute, non in virtute divinitatis, sed infirmitate humanitatis. Descendit ad inferos, ut sanctos qui ibidem tenebantur erueret; devictoque mortis imperio resurrexit; assumptus deinde in coelum, venturus est in futurum ad judicium vivorum et mortuorum; cuius nos morte et sanguine mundati remissionem peccatorum consecuti sumus; resuscitandi ab eo in die novissima, in ea qua nunc vivimus carne, et in ea

2. In ganz Spanien und Gallien (Narbonensis) soll eine und die gleiche Art des Psalmengesangs, der Messfeier, der Vesper und Matutin eingeführt werden¹⁾.

3. Alle Jahre soll wenigstens einmal Concil gehalten werden. Handelt es sich um einen Glaubenspunkt oder einen andern allgemeinen Gegenstand, so muß eine Generalsynode von ganz Spanien und Gallien berufen werden; in andern Fällen kann jede Provinz ihr eigenes Concil halten, am 18. Mai. Wer gegen Bischöfe, gegen Richter, Mächtige oder gegen sonstemand klagt will, soll es bei einem solchen Concil thun, und ein executor regius wird das Urtheil des Concils vollziehen. Derselbe wird auch die Richter und Weltleute anhalten, bei der Synode zu erscheinen.

4. Vorschrift, wie die Synoden zu halten seien (wir haben sie Bd. I. S. 70 f. mitgetheilt).

5. Weil schon einigermal durch falsche Ostertafeln eine Verschiedenheit in der Ankündigung Osterns eingetreten ist, so sollen fortan die Metropoliten drei Monate vor Epiphanie wegen der Osterzeit mit einander in brieflichen Verkehr treten und dann den richtigen Termin ihren Comprovinzialen anzeigen.

6. Da in Spanien Einige bei der Taufe nur einmal, Andere dreimal untertauchen und bei Manchen deßhalb Zweifel entstehen, obemand wahrhaft getauft sei, so wollen wir uns in Betreff dieser Verschiedenheit vom apostolischen Stuhl, nämlich von Papst Gregor seligen Andenkens, belehren lassen. Dieser billigt in seinem Schreiben an Bischof Leander sowohl die einmalige als die dreimalige Untertauchung, fügt aber bei: wenn in Spanien bisher nur die Häretiker (Arianer) eine dreimalige Untertauchung gebraucht haben, um dum mersiones numerant, divinitatem dividant, so sollen die Orthodoxen die dreimalige Untertauchung nicht mehr anwenden. Die Synode beschließt hienach die allgemeine Einführung der bloß einmaligen Untertauchung als Symbol des Todes und der Auferstehung Christi und der Einheit in der Trinität.

7. In einigen Kirchen ist am Charsfreitag gar kein Gottesdienst. Dies darf nicht sein, vielmehr muß an diesem Tag das Geheimniß des

qua resurrexit idem dominus forma, percepturi ab ipso alii pro justitiae meritis vitam aeternam, alii pro peccatis supplicii aeterni sententiam.

1) Gams, a. a. D. S. 92 bestreitet die Meinung, daß durch diesen Canon die mozarabische Liturgie in Spanien entstanden sei. Der Canon verordnet ja nicht die Einführung einer neuen Liturgie, sondern will, daß die in dem größten Theile des Westgothenreichs bestehende Liturgie auch in den übrigen Theilen durchgeführt werde.

Kreuzes gepredigt und laut vor allem Volk Gott um Verzeihung der Sünden angefleht werden.

8. Einige hören um die neunte Stunde des Charfreitags mit dem Fasten auf; dieß darf nicht sein.

9. In den gallischen Kirchen wird in der Ostervigil weder Lampe noch Wachskerze geweiht, wohl aber in Spanien. Es soll künftig auch dort geschehen.

10. Einige Geistliche in Spanien beten das Vater unser nur am Sonntag. Es muß täglich gebetet werden, und wenn irgend ein Cleriker dieß im öffentlichen oder Privatofficium unterläßt, so wird er abgesetzt.

11. Während der ganzen Quadrages darf das Alleluja nicht gesungen werden. Ebenso nicht am 1. Januar, der von vielen, den heidnischen Gebräuchen entgegen, als Fasttag begangen wird.

12. Die Laudes dürfen nicht vor, sondern erst nach dem Evangelium gesungen werden¹⁾.

13. Es ist nicht recht, alle von Hilarins und Ambrosius gefertigten Hymnen zu verwerfen und nur die biblischen im Kirchengebräuch zu gestatten.

14. In ganz Spanien und Gallien soll der Hymnus der drei Könige im Feuerofen in jedem Officium gesungen werden (Missa, vgl. Bd. II. S. 632).

15. Am Ende der Psalmen soll nicht bloß, wie von Einigen geschieht, Gloria Patri etc. sondern Gloria et honor Patri etc. nach Ps. 28, 2 und Offenbarung Johannis 5, 13 gesungen werden.

16. Bei den Responsorien soll es so gehalten werden: ist es freudig, so ist Gloria anzuhängen, ist es traurig, so ist der Anfang zu wiederholen.

17. Die Apokalypse ist als hl. Buch anzuerkennen und von Ostern bis Pfingsten im Officium (Missa) zu lesen.

18. Einige nehmen die hl. Communion gleich nach dem Vater unser, und geben nachher erst dem Volk den Segen. In Zukunft soll nach dem Vater unser Brod und Kelch verbunden (gemischt), darauf das Volk gesegnet und dann erst das Sacrament des Leibs und Bluts des Herrn genommen werden, und zwar vom Celebrans und den Leviten vor dem Altar, von dem Clerus im Chor, vom Volk außerhalb des Chors.

1) Unter Laudes ist der Versikel mit Alleluja zu verstehen, der in der Mozarabischen Liturgie erst nach dem Evangelium folgt, während dieses und der Apostolus (Epistel) nur durch Amen getrennt sind.

19. Die alten Verordnungen darüber, wer nicht zum Bischof ordinirt werden dürfe, werden zusammengestellt und beigefügt, daß die Weihe eines Bischofs durch wenigstens drei Bischöfe an einem Sonntag zu geschehen habe, und zwar die eines gewöhnlichen Bischofs an dem Ort, den der Metropolit bestimmt, die Weihe des letzteren selbst aber in der Metropolitanstadt.

20. Nur wer 25 Jahre alt ist, kann Levit, wer 30, Priester werden.

21. Die sacerdotes (Bischöfe und Priester) müssen keusch sein.

22. Sie müssen auch allen bösen Schein vermeiden, und deshalb müssen die Bischöfe in ihrer Wohnung stets von Zeugen ihres Wandels umgeben sein.

23. Ebenso die Priester und Leviten, wenn sie wegen Alters oder Kränklichkeit in eigenen Zellen und nicht im Conclave des Bischofs wohnen.

24. Alle jüngeren Cleriker müssen in einem Local wohnen unter der Aufsicht eines erprobten höhern Clerikers, der ihr Lehrer und Zeuge ihres Wandels sein soll.

25. Die Priester sollen in der hl. Schrift und in den Canones unterrichtet sein, und Alle erbauen durch die Wissenschaft des Glaubens und die Zucht der Werke.

26. Wenn ein Presbyter einer Pfarrei vorgesetzt wird, so soll er vom Bischof einen liber officialis erhalten, damit er seine Functionen recht versehen kann. Kommt er zu den Litaneien oder zum Diöcesanconcil, so soll er dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft geben.

27. Solche Pfarrer müssen dem Bischof schwören, keusch zu leben.

28. Wenn ein ungerecht abgesetzter Bischof, Priester oder Diacon in einer späteren Synode als unschuldig erkannt wird, so muß er seinen verlorenen Grad wieder vor dem Altar zurückhalten, und zwar der Bischof durch Empfang des Drariums, des Ringes und Stabes, der Priester durch Empfang des Drariums und Planetas, der Diacon durch Empfang des Drariums und der Alba, der Subdiacon durch Ueberreichung der Patene und des Kelches, und ähnlich die andern¹⁾.

29. Wenn ein Cleriker Wahrsager u. dgl. befragt, so wird er abgesetzt und in's Kloster gesperrt zur beständigen Buße.

1) Es war dieß keine reordinatio, sondern eine restitutio; vgl. J. Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, in der österr. Vierteljahrsschrift für kathol. Theol. 1862 S. 207 ff.

30. Bischöfe an der feindlichen Grenze dürfen sich nicht mit dem Feind in geheimen Verkehr einlassen.

31. Wenn in gewissen Fällen Geistliche von dem König zu Richtern bestellt werden, dürfen sie das Amt nur annehmen, wenn der König zuvor schwört, keinen schuldig Erfundenen hinrichten zu lassen. Stellt der Geistliche diese Bedingung nicht und veranlaßt er, daß Blut vergossen wird, so trifft ihn die Absezung.

32. Wenn ein Bischof sieht, daß ein Richter die Armen unterdrückt, so soll er ihn ermahnen, und wenn er sich nicht bessert, ihn dem König anzeigen. Verläumt er es, so wird er vom Concil gestraft.

33. Es kommt vor, daß Bischöfe aus Habsucht das für sich nehmen, was für Kirchen gestiftet ist, so daß es oft an Clerikern für diese Kirchen und an Reparatur der Kirchengebäude fehlt. Sie dürfen nur ein Drittel der Oblationen, Tribute und Früchte für sich in Anspruch nehmen. Uebrigens hat nicht der Donator, sondern der Bischof die Verwaltung des der Kirche von Jemem geschenkten Vermögens.

34. Wenn ein Bischof eine Diöceſe (= Pfarrei, s. Bd. II. S. 658), die einem andern Bischof gehört, 30 Jahre lang ohne Gegenrede besaß, so bleibt sie ihm, falls sie in der gleichen Kirchenprovinz ist (wie seine Diöceſe).

35. Nenerbaute Kirchen gehören dem Bischof, in dessen District sie liegen.

36. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen visitiren, um zu untersuchen, was jede Kirche an Reparaturen bedarf.

37. Wenn der Bischof durch die Thätigkeit (Suffragium, Beifand) Jemandens der Kirche einen Nutzen verschafft und dafür Jemem eine Belohnung versprochen hat, so muß er dieß halten.

38. Wenn Jemand, der der Kirche Schenkungen mache, später verarmt, so muß ihn diese unterstützen.

39. Die Diaconen dürfen sich nicht über die Presbyteri erheben und in dem ersten Chor stehen, während die Priester im zweiten sind.

40. Kein Bischof und Priester, viel weniger der Diacon, darf zwei Drarien (Stolen) tragen. Letzterer soll das Drarium auf der linken Schulter tragen, weil er orat, id est praedicat. Die rechte Seite des Leibes aber muß er frei haben, um ungehindert den Dienst vollziehen zu können.

41. Alle Cleriker, auch die Lectoren, müssen wie die Leviten und Priester die ganze vordere Seite des Hauptes scheeren, und hinten nur

eine Eirkelkrone übrig lassen. In Galicien haben bisher die Cleriker lange Haare getragen wie die Laien, und nur in der Mitte des Hauptes einen kleinen Kreis geschoren. Dieß darf fortan nicht mehr sein, denn in Spanien hatten nur die Häretiker eine solche (kleine) Tonsur.

42. Bei den Clerikern darf keine Frauensperson wohnen, außer Mutter, Schwester, Tochter oder Tante.

43. Wenn Cleriker mit fremden Frauenspersonen Umgang haben, so werden letztere verkauft, sie selbst mit Buße belegt.

44. Cleriker (niedere), welche ohne Erlaubniß des Bischofs eine Wittwe, oder Verlassene, oder Bühlerin heirathen, müssen von ihrem Bischof getrennt werden (separari, d. h. wohl ausgeschlossen aus dem Clerus, vgl. *Florez, España sagrada* T. VI. p. 163).

45. Cleriker, welche bei einem Aufstand freiwillig die Waffen ergriffen, werden abgesetzt und zur Buße in ein Kloster gesperrt.

46. Ein Cleriker, der Gräber zerstört, wird abgesetzt und mit dreijähriger Buße belegt. Die weltlichen Gesetze bestrafen dieß Verbrechen mit dem Tode.

47. Auf Befehl des Königs Sisenand beschloß die Synode, daß alle freien Cleriker von allen öffentlichen Indictionen (d. i. Frohnen und Abgaben, s. *Du Cange*, s. h. v.) und Diensten frei sein sollen, um ungestört Gott dienen zu können.

48. Die Bischöfe sollen aus ihrem eigenen Clerus Dekonomen wählen, nach c. 26 von Chalcedon (Bd. II. S. 527).

49. Zum Mönch wird jemand entweder durch die Frömmigkeit seiner Eltern oder durch seinen eigenen Willen. In die Welt darf er nicht mehr zurückkehren.

50. Der Bischof darf die Cleriker, welche Mönche werden und eine melior vita wählen wollen, daran nicht hindern.

51. Die Synode erfuhr, daß einzelne Bischöfe die Mönche zu Arbeiten wie Sklaven gebrauchen und die Klöster fast wie ihr Eigenthum betrachten. Das darf nicht sein. Die Bischöfe haben nur die in den Canones enthaltenen Rechte über die Mönche, nämlich: sie dürfen die Mönche zu einem heiligen Leben ermahnen, die Nebte und andere Vorsteher einsetzen und alles Negelwidrige verbessern.

52. Es geschieht, daß Mönche in die Welt zurücktreten, ja heirathen. Sie müssen in das Kloster, das sie verlassen, zurückgebracht und mit Buße belegt werden.

53. Religiosen, die weder Cleriker noch Mönche sind, und die her-

umschweifenden Religiosen sollen von dem Bischof der Gegend, wo man sie trifft, in Ordnung gebracht und in den Clerus eingereiht oder in ein Kloster gewiesen werden; nur bei den alten und Kranken kann der Bischof eine Ausnahme machen.

54. Wer in Todesgefahr die Buße empfängt, ohne offenbare Frevel zu bekennen, sondern sich nur für einen Sünder erklärt, kann nach der Wiedergenbung Cleriker werden. Wer aber in der Weise Buße that, daß er öffentlich eine Todsünde bekannte, kann nie Cleriker werden.

55. Laien, welche die Buße empfangen und sich geschoren haben, aber nachher wieder sündigend Laien geworden sind (d. h. den Stand der Pönitenten verlassen haben, vgl. Bd. II. S. 653 u. 663), müssen vom Bischof wieder zum Pönitentenleben zurückgerufen werden. Nehmen sie nicht zurück, so sind sie wie Apostaten feierlich mit dem Anathem zu belegen. Das Gleiche gilt von denen, die das religiöse Gewand abgeworfen und das weltliche wieder angenommen haben; auch von den gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen.

56. Es gibt zweierlei Arten von Wittwen: weltliche und gottgeweihte (sanctimoniales); letztere haben das weltliche Gewand abgelegt und das religiöse in der Kirche angenommen. Sie dürfen nicht mehr heirathen.

57. Künftig darf kein Jude mehr zur Annahme des Christenthums gezwungen werden. Diejenigen, die unter König Sisebut gezwungen wurden und die Sacramente empfingen, müssen Christen bleiben.

58. Viele Geistliche und Laien haben sich bisher von den Juden bestechen lassen, und sie beschützt. Wer solches künftig noch thut, wird anathematisirt und ausgeschlossen.

59. In Betreff der Juden, welche den christlichen Glauben angenommen haben, aber später wieder jüdische Gebräuche begehen und sogar an Andern die Beschneidung vollziehen, beschließt die hl. Synode unter Zustimmung des Königs Sisenand, daß solche Verbrecher durch den Bischof zur Rückkehr zum Glauben gezwungen werden sollen. Sind die von ihnen Beschnittenen ihre Söhne, so sollen sie von den Eltern getrennt, sind sie aber Sklaven, so sollen sie frei werden.

60. Ueberhaupt sollen die (getauften) Söhne und Töchter der Juden¹⁾

1) Mehrere Handschriften lesen filios vel filias baptizatos, und das ist wohl das Richtige. Nur die bereits getauften Judenkinder sollten von ihren Eltern getrennt werden. — Andere, z. B. Richard in s. Analysis Concil. T. I. p. 620 und Roisset de Saucière in s. Histoire des Conciles, T. III. p. 21 supplirten hinter Ju-daeorum das Wort apostatarum, allein α was mit den Kindern der wieder

von den Eltern getrennt, entweder in Klöstern oder von christlichen Männern oder Frauen erzogen werden.

61. Obgleich die wieder apostatisirten getauften Juden Güterconfiscation verdient haben, so sollen doch ihre Kinder, wenn sie gläubig sind, das elterliche Vermögen erben.

62. Getaufte Juden dürfen mit den ungetauften keinen Verkehr haben.

63. Wenn ein Jude eine Christin zum Weib hat, so muß er, wenn er mit ihr fortleben will, Christ werden. Thut er es nicht, so werden sie getrennt, und die Kinder folgen der Mutter. Ebenso müssen die Kinder ungläubiger (jüdischer) Mütter und christlicher Väter Christen werden.

64. Getaufte Juden, welche sich wider den Glauben verfehlten, dürfen nicht Zeugen sein, auch wenn sie behaupten, sie seien Christen.

65. Auf Befehl des Königs befiehlt die Synode, daß Juden und Judensohne keine öffentlichen Aemter verwalten dürfen.

66. Juden dürfen keine christlichen Sklaven kaufen oder besitzen. Haben sie solche, so werden sie frei.

67. Bischöfe dürfen Sklaven der Kirche nicht freilassen, wenn sie die Kirche nicht aus ihrem eigenen Vermögen dafür entschädigen. Solche Freigelassene kann der Nachfolger des Bischofs wieder zurückfordern.

68. Will der Bischof einen Kirchenßlaven freilassen, ohne der Kirche das Schutzrecht (patrocinium s. can. 70) vorzubehalten, so muß er der Kirche vor dem Concil zwei andere gleich werthvolle Sklaven dafür geben¹⁾. Wenn ein solcher Freigelassener später gegen die Kirche, in deren Besitz er war, klagt oder Zeugniß ablegt, so soll er wieder Kirchenßlave werden.

69. Bischöfe, welche der Kirche einiges Vermögen hinterlassen, dürfen nach Verhältniß auch Kirchenßlaven freigeben.

70. Freigelassene der Kirche bleiben sammt ihren Nachkommen im Patrocinium der Kirche und sind dem Bischof Gehorsam schuldig.

71. Wollen sie sich dem kirchlichen Patrocinium entziehen, so verlieren sie ihre Freiheit wieder.

72. Die Kirche muß die in ihrem Schutzrecht stehenden Freigelassenen vertheidigen.

73. Diejenigen, welche freigelassen wurden, ohne daß sich der Patron

abtrünnig gewordenen Juden zu thun sei, sagte ja schon c. 59, und überdies §) stützt sich diese Vermuthung auf gar keinen Gedenk.

1) Bei Mansi steht dum statt duo.

ein obsequium vorbehalten hat, können Cleriker werden; diejenigen dagegen, bei deren Freilassung ein obsequium vorbehalten wurde, sind dem Patron noch dienstbar und können nicht Cleriker werden, weil der Herr sie wieder zu Sklaven machen kann.

74. Kirchenkslaven können, wenn man sie zuvor freiläßt, Priester und Diaconen werden. Was sie aber erwerben oder geschenkt erhalten, müssen sie bei ihrem Tod der Kirche zurücklassen. Klagen und zeugen sie gegen die Kirche, so verlieren sie den geistlichen Grad und die Freiheit.

75. Der den Königen geleistete Eid der Treue soll unverlebt bewahrt werden; vor Aufständen, Verschwörungen und Mordanschlägen gegen den König wird eifrigst gewarnt, unter Androhung des Anathems und gänzlicher Ausschließung aus der Christenheit. Auch darf Niemand nach dem Thron streben, sondern wenn der Fürst gestorben, sollen die Häupter des Volkes in Gemeinschaft mit den Bischöfen einen Nachfolger in der Herrschaft bestellen. Zugleich wird König Sisenand und alle folgenden Könige ermahnt, milde und gerecht zu regieren, Todesurtheile und andere große Strafen nicht für sich allein, sondern nur dann aussprechend, wenn das Gericht die Schuld als unlängbar gefunden hat. Grausamen und ungerechten Fürsten wird gedroht, daß Christus der Herr sie verurtheilen werde. Suinthila (der frühere König), der sich wegen seiner Frevel selbst des Reichs beraubte und das Scepter niederlegte, ebenso seine Frau und Kinder sollen nie mehr zu Ehren und Würden erhoben werden, und von ihren unrecht erworbenen Gütern nur so viel behalten, als der König ihnen gewährt¹⁾. Gelanes, des Suinthila Bruder, der gegen diesen wie gegen Sisenand treulos war, soll sammt den Seinigen aus der Nation ausgeschlossen und seiner Güter verlustig sein, bis auf das, was der König ihm beläßt. — Endlich schloß die Synode mit einer Doroologie auf Gott und mit frommen Wünschen für das Wohl und Glück des Königs. — Zuerst unterschrieben die sechs Metropoliten Ixidor von Sevilla, Selva von Narbonne, Stephanus von Emerita, Julian von

1) König Suinthila hatte die Vasconier (Basken) unterworfen und die Neberreste der byzantinischen Gewalt über Spanien vernichtet, so daß das gothische Reich durch ihn sehr an Umfang und Stärke zunahm. Aber nach einiger Zeit wurde er ein grausamer Tyrann, so daß er Viele hinrichten ließ, nur um ihr Vermögen einzuziehen. Darüber brach ein Aufstand aus, und an der Spitze der Insurgenten stand Sisenand, Statthalter im narbonensischen Gallien. Von dem Frankenkönig Dagobert d. Gr. unterstützt, rüstete er ein Heer; Alles fiel von Suinthila ab, dieser legte Krone und Scepter nieder, um das Leben zu retten, und Sisenand wurde zu Toledo als König angesprochen.

Braga, Justus von Toledo und Audar von Tarragona (nach der Altersreihe vgl. S. 89), nach ihnen 56 Bischöfe und 7 Stellvertreter abwesender Bischöfe¹⁾.

Daß die im letzten Canon bewiesene Fürsorge der Väter von Toledo für die Ruhe des Reichs nicht überflüssig gewesen, zeigten frühzeitig die Ereignisse nach dem Tod des Königs Sisenand im März 636. Fast gleichzeitig mit ihm starben die Metropoliten Justus von Toledo und Isidor von Sevilla, ersterer einige Tage vor, letzterer einige Tage nach dem König. Die Wahl eines neuen Königs war, wie es scheint, schwierig. Man konnte sich schwer einigen, und mehrere Bewerber hatten nicht die gehörigen Eigenschaften. Endlich wurde im Anfang Aprils 636 Chintila, Sisenands Bruder, zum König gewählt, und er berief alsbald eine Synode, theils um seinen Thron zu festigen, theils um kirchliche Angelegenheiten zu ordnen. Es ist diez die fünfte Synode zu Toledo vom J. 636, ein spanisches Nationalconcil²⁾. Zweihundzwanzig Bischöfe und zwei Stellvertreter³⁾ versammelten sich in der Leocadiakirche zu Toledo unter dem Vorsitz des dortigen neuen Erzbischofs Eugenius I. (Nachfolger des Justus), und auch der König war anwesend mit den Optimaten des Volks und den Beamten des Palasts. Gleich nach seinem Eintritt in die Synode bat der König die Bischöfe um ihre Fürbitte bei Gott und sie faßten folgende Beschlüsse:

1. Alljährlich sollen im ganzen Reich vom 14. Dezember an drei Tage lang Litaniä (Bittgänge) abgehalten werden. Fällt ein Sonntag dazwischen, so verlege man sie auf die nächste Woche.

2. Was im vorigen Concil in Betreff des Reichs vorgesorgt wurde (S. 87 can. 75), bleibt in Kraft, und es wird beigesetzt, daß die Nachkommen des Königs in ihrem rechtmäßigen Eigenthum beschützt, durch einen späteren König nicht veraubt werden sollen.

3. Wer ohne allgemein erwählt und von dem Adel des gothischen

1) Mansi, T. X. p. 611—650. Harduin, T. III. p. 575 sqq. Aguirre, T. II. p. 477 sqq. Bruns, P. I. p. 220 sqq. Colección de Canones de la iglesia española, por González, Madrid 1849 T. II. p. 261 sqq. Gámez, a. a. D. S. 90—101. Vgl. Florez, España sagrada, T. VI. p. 160.

2) Da das der Synode nachfolgende Edict des Königs vom 30. Juni 636 datirt ist, so wird die Synode wohl Ende Junis gehalten worden sein.

3) Die anwesenden Bischöfe gehörten den Kirchenprovinzen Toledo (die Mehrzahl), Tarragona, Narbonne und Emerita an. Aus denen von Sevilla und Bracara war keiner anwesend. Auch hatte sich nur ein Metropolit, der von Toledo, persönlich eingefunden.

Volkes erhoben zu sein, nach dem Thron strebt, soll mit dem Anathem und mit Ausschließung aus aller Gemeinschaft der Katholiken bestraft werden.

4. Ebenso derjenige, der auf abergläubische Weise den Tod des Fürsten zu erfahren sucht, und noch bei dessen Lebzeiten Pläne und Bündnisse in Betreff der Nachfolge macht.

5. Ebenso wer Verwünschungen gegen den Fürsten ausspricht.

6. Die treuen Diener eines Fürsten sollen, wenn sie ihn überleben, von dem Nachfolger nicht verkürzt und der erhaltenen Schenkungen nicht beraubt werden.

7. Am Schlusse jeder Synode in Spanien soll c. 75 von Toledo in Betreff des Reichs (S. 87) wieder verlesen und neu eingeschränkt werden.

8. Das Recht, denen, die sich in obigen Punkten versahen, zu verzehren, reserviren wir dem König.

9. Ehre sei Gott, Dank dem König.

Darauf unterschrieben die Bischöfe das Protokoll, der König aber bestätigte und publicirte die Beschlüsse durch Decret vom 30. Juni 636¹⁾.

Im nämlichen Jahre wurde auf einer Synode zu Elichy bei Paris (Clippiacum) der hl. Agilus von König Dagobert zum Abt des neu-gegründeten Klosters Nebais erhoben (*Mansi*, T. X. p. 658); die Generalsynode zu Paris aber, welche die Immunität des Klosters St. Dennis auf's Neue bestätigte, und gewöhnlich dem J. 638 zugeschrieben wird, gehört nach *Mansi*'s Rechnung (T. X. p. 659) dem Jahre 658, richtiger dem Jahre 653 an (s. unten S. 104).

Dagegen wurde im Januar des Jahres 638, nach dem Wunsch des Königs Chintila, die sechste Synode zu Toledo in der dortigen Leocadia-kirche von 52 Bischöfen aus allen Provinzen von Spanien und dem narbonensischen Gallien gefeiert. An der Spitze standen die fünf Metropoliten Selva oder Silva von Narbonne, Julian von Braga, Eugenius von Toledo, Honoratus von Sevilla (der Nachfolger des hl. Isidor) und Protasius von Tarraco. Sie rangirten wie auf früheren spanischen Synoden nach dem Ordinationsalter. Nur ein Metropolit, der von Emerita, fehlte.

1) *Mansi*, T. X. p. 654. *Harduin*, T. III. p. 598. *Aguirre*, T. II. p. 507. *Bruno*, P. I. p. 245 und *Coleccion de Canones de la iglesia española por Gonzalez*, Madrid 1849 T. II. p. 318 sqq. *Gams*, a. a. D. S. 49 f.

1. In ihrem cap. 1 sprachen die Bischöfe vor Allem den orthodoxen Glauben in einer neuen Formel aus, die der obigen (S. 79) ähnlich, wie sie hominem statt humanam naturam gebraucht, aber beträchtlich anschaulicher ist. Sie zeigt keine Spur, daß die monotheletischen Streitigkeiten damals schon Spanien berührt hätten.

2. Die auf der vorigen Synode angeordneten Litaniea werden bestätigt.

3. Es wird Gott gedankt dafür, daß König Chintila vor Kurzem durch ein Edict verordnete, alle Juden müßten Spanien verlassen, und nur Katholiken dürften im Lande wohnen. In Übereinstimmung mit dem König und den Optimaten sc. wird zugleich beschlossen, daß jeder künftige König vor seiner Thronbesteigung neben den andern Eidem auch den leisten müsse, er wolle den jüdischen Unglauben nicht dulden und die gegenwärtigen Gesetze aufrecht halten. Verlekt er diesen Eid, so sei er Anathema und Maranatha (j. S. 50) vor Gott und eine Nahrung des ewigen Feuers. Endlich werden die Beschlüsse der vierten toletanischen Synode in Bezug der Juden bestätigt.

4. Ein Simonist kann die hl. Weihen nicht empfangen, und hat er sie schon empfangen, so wird er excommunicirt und sammt seinem Ordinatur mit Vermögensconfiscation bestraft.

5. Wenn ein Cleriker vom Bischof ein Kirchengut zur Benützung erhält, muß er eine Prearie-Urkunde (daß er auf seine Bitte, preces, etwas zur Nutznießung erhalten habe) aussstellen, damit nicht durch langen Besitz ein Verjährungsrecht zum Schaden der Kirche erwachsen kann. Auch darf er das empfangene Gut der Kirche nicht vernachlässigen.

6. Männer, Mädchen, Wittwen, welche einmal das religiöse Gewand angezogen haben oder in ein Kloster getreten sind, ebenso ein Mann, der in den Chor der Kirche eingetreten ist¹⁾, diese dürfen nicht mehr in die Welt zurückkehren.

7. Weil es gar oft vorkommt, daß Solche, welche das religiöse Gewand angelegt haben und in den Stand der Pönitenten getreten sind, zum alten Leben zurückkehren, weltliche Kleider tragen und die Haare pflegen, so sollen sie von dem Bischof wider ihren Willen in Klöster gesteckt werden. Weigern sie sich, so werden sie excommunicirt, ebenso der Bischof, wenn er sich von ihnen bestechen läßt sc.

1) Es gab wohl damals schon, wie später, einen besondern chorus conversorum in den Kirchen, vgl. Du Cange, s. h. v.

8. Wie schon Papst Leo gestatten auch wir, daß ein verheiratheter junger Mann, der in Todesgefahr Pönitent wird, nach seiner Genesung, wenn er nicht enthaltsam ist, zu seiner Frau zurückkehren darf, bis er in das Alter kommt, wo er die Enthaltsamkeit bewahren kann. Er soll dadurch von der Gefahr mit Andern zu sündigen und Ehebruch zu begehen, bewahrt werden. Das Gleiche gilt von der jungen Frau. Wir fügen jedoch die Einschränkung bei: wenn derjenige Eheheil, der die Buße nicht auf sich genommen hat, stirbt, bevor sie beide wieder zur Enthaltsamkeit (im höhern Alter) zurückgekehrt sind¹⁾, so darf der Ueberlebende nicht auf's Neue heirathen. Ist aber der Theil, der die Bußbenediction nicht empfangen hat, der überlebende, so mag er wieder heirathen, wenn er sich nicht enthalten kann. Uebrigens soll der Bischof mit Rücksicht auf das Alter in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob von der Enthaltsamkeit zu dispensiren oder ob sie festzuhalten sei.

9. Bei jedem Amtsantritt eines neuen Bischofs müssen die Freigelassenen der Kirche und ihre Nachkommen die Freilassungsscheine dem neuen Bischof vorweisen. Er muß sie auf's Neue bestätigen, sie selbst aber müssen erklären, daß sie der Kirche das gehörige obsequium leisten wollen.

10. Die Kinder dieser Freigelassenen müssen an der Kirche, die ihre Patronin ist, und nicht anderwärts in Unterricht gehen.

11. Kein Angeklagter darf ohne Untersuchung verurtheilt werden. Klagt eine des Klagerechts nicht würdige Person, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, außer es handle sich um ein Majestätsverbrechen.

12. Jeder Landesverräther wird excommunicirt und mit langer Buße belegt. Erkennt er sein Unrecht vor verhängter Excommunication selbst, so kann er auf Fürbitte der Bischöfe Gnade vom König erlangen.

13. Die hohen Palastbeamten sollen geachtet werden.

14. Die treuen Diener eines Königs dürfen von dessen Nachfolger nicht an Würde und Vermögen beeinträchtigt werden, nach c. 6 des fünften Concils von Toledo. Der König kann ungetreue Diener begnügen; zeigt sich aber ihre Untreue nach seinem Tod, so müssen sie bestraft werden.

15. Was der König oder Andere der Kirche geschenkt haben, muß ihr verbleiben.

1) So erkläre ich die schwierige Stelle ante quam ex consensu ad continentiam eorum fuerit regressus. Nemy Geillier und andere Ausleger haben sie geradezu ausgelassen.

16. Die Kinder eines verstorbenen Königs dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihr Vermögen und ihre Ruhe müssen gesichert sein. Lob des Königs Chintila.

17. Bei Lebzeiten des Königs darf Niemand Pläne für künftige Besetzung des Thrones schmieden. Nach dem Tod des Königs kann kein Consurirter, kein Abkömmling eines Sklaven, kein Fremdling, sondern nur ein Gothe sc. zum König gewählt werden.

18. Alle Vergehen gegen den König werden mit ewiger Verdammung bedroht und die früheren hierauf bezüglichen Beschlüsse (der vierten Synode von Toledo c. 75 S. 87) erneuert.

19. Ehre sei Gott, Dank dem König ¹⁾.

Dass die Synode zu Chalons an der Saone (Cabilonensis) auf Befehl Chlodwigs II. (d. h. seines Vormundes Aega, denn Chlodwig war erst wenige Jahre alt) am 25. October in der dortigen St. Vincenzkirche abgehalten worden sei, ersehen wir aus der Präfatio des Protokolls und aus dem Synodalschreiben; aber das Jahr ist ungewiss und die Gelehrten schwanken zwischen 644 bis 656. Mansi insbesondere suchte (T. X. p. 1198) zu zeigen, dass das Datum 644 das richtige sei. Die früheren Conciliensammler gaben dem J. 650 den Vorzug. Anwesend waren 38 Bischöfe und 6 bischöfliche Stellvertreter, sämtlich aus dem Reiche Chlodwigs, d. i. aus Neustrien und Burgund. Sie gehörten den fünf Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Rouen, Sens und Bourges an, und Candericus von Lyon führte den Vorstz. Sie verordneten:

1. Der Glanbe von Nicäa sc. und von Chalcedon soll von Allen festgehalten werden.

2. Die alten Canones bleiben in Kraft.

3. Kein Cleriker darf mit einer fremden Weibsperson Verkehr haben.

4. In einer Stadt dürfen nicht zwei Bischöfe sein.

5. Weltleuten darf man weder die Pfarrgüter noch die Pfarreien selbst zur Leitung übergeben.

6. Niemand darf vor Entscheidung des rechtmäßigen Gerichts (audientia = judicium, vgl. *Du Cange*) irgend ein Kirchengut in Besitz nehmen.

7. Ist ein Priester oder Abt gestorben, so darf weder der Bischof

1) Mansi, T. X. p. 659. Harduin, T. III. p. 602. Aguirre, T. II. p. 512. Bruns, P. I. p. 249. Colección de Canones etc. T. II. p. 324 sqq. Gams, a. a. D. S. 121 ff.

noch der Archidiacon noch sonst jemand irgend etwas von den Gütern der Pfarrei oder des Xenodochiums oder Klosters wegnehmen.

8. Die Buße ist heilsam, und die Bischöfe sollen sie den Pönitenten nach geschehener Beicht auflegen.

9. Kein Sklave darf außerhalb des Reichs Chlodwigs verkauft werden.

10. Ist der Bischof einer Stadt gestorben, so darf niemand als die Comprovinzialen, der Clerus und das Volk einen neuen wählen.

11. Die weltlichen Richter dürfen sich in den Pfarreien und Klöstern nichts herausnehmen, ohne Einladung des Abtes oder Archipresbyters.

12. In einem Kloster dürfen nicht zwei Abte sein.

13. Kein Bischof darf den Cleriker eines Andern bei sich behalten, noch einen fremden Diözesanen ohne Zustimmung von dessen Bischof weihen.

14. Einige Bischöfe klagen, daß mehrere Mächtige die Oratorien, die sich in ihren Villen befinden, der bischöflichen Aufsicht entziehen und den Archidiacon hindern wollen, die Cleriker an den Oratorien, wenn nötig, zu strafen. Diese Oratorien stehen unter dem Bischof sowohl in Betreff der Bestellung der Cleriker als in Betreff der Güter und der Anordnung des Gottesdienstes.

15. Die Abte, Mönche und Verwalter der Klöster dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht zum König gehen.

16. Verbot der Simonie.

17. Kein Laie darf in der Kirche oder innerhalb des Kirchhofs Streit anfangen, zu den Waffen greifen und jemanden verwunden oder tödten.

18. Am Sonntag sind die Landarbeiten, das Pflügen, Säen, Ernten &c. verboten.

19. Es ist nicht erlaubt, an Kirchweihen und Martyrfesten unanständige Lieder in der Kirche oder deren Porticus, oder auch nur auf den Kirchhöfen (atrium) zu singen.

20. Agapius und Bobo, beide Bischöfe von Dinia (Digne), werden abgesetzt, weil sie beide die Canones vielfach verleist haben.

Außer diesen 20 Canones haben wir noch ein Schreiben der Synode an Bischof Theodosius von Arles. Es wird darin gesagt, Theodosius habe bei der Synode nicht erscheinen wollen, weil das Gerücht ihn eines unanständigen Lebens und mancherlei Übertretung der Canones beschuldige. Ja, es seien eigenhändige Schriften von ihm gezeigt worden,

woraus erhelle, daß er ein Bußbekenntniß abgelegt habe. Er werde selbst wissen, daß, wer ein solches Bekenntniß abgelegt, den Canones gemäß nicht Bischof sein könne. Deshalb müsse er sich bis zur nächsten Synode der bischöflichen Amtsführung und auch der Vermögensverwaltung der arelatensischen Kirche enthalten¹⁾.

Mehrere andere der Synode von Thalons im Corp. jur. can. und anderwärts zugeschriebene Canones gehören anderen Synoden an.

Der treffliche König Chintila von Spanien starb schon im J. 640, und aus Dankbarkeit wurde sein Sohn Tulga, trotz seiner Jugend, zum Nachfolger gewählt. Weil er jedoch zu schwach war, die Ordnung zu erhalten, boten viele Optimaten des Landes einem aus ihrer Mitte, Chindaswinth, die Krone an, und dieser bemächtigte sich im J. 642 der Gewalt und ließ dem jungen Tulga die Haare scheeren zum Zeichen, daß er in den Mönchsstand getreten sei. Ein anderer Theil der Nation war gegen Chindaswinth, verbündete sich mit dem Ausland, holte Hülfe aus Gallien und Afrika, und ein Bürgerkrieg entstand, der erst nach einigen Jahren zu Gunsten Chindaswinths endete. Gleich darauf verief er, um für Staat und Kirche zu sorgen, eine Nationalsynode, die siebente zu Toledo, am 18. October 646. Anwesend waren 28 Bischöfe (darunter die vier Metropoliten Oroncius von Emerita, Antonius von Sevilla, Eugenius von Toledo, Protafius von Tarragona) und 11 bischöfliche Stellvertreter. — In den gewöhnlichen Conciliensammlungen steht dem Protokoll eine ziemlich große Präfatio voran; da jedoch diese dem Inhalt nach offenbar mit dem als cap. 1 bezeichneten Stück zusammenhängt, so haben die in den J. 1808 und 1849 erschienenen zwei neuen spanischen Canonensammlungen beide mit Recht verbunden, als cap. 1.

1. Der Inhalt davon ist: weil nicht nur viele Laien, sondern auch viele Geistliche bei den jüngsten Bürgerkriegen sich betheiligt und in fremde Länder begeben haben, um dem gothischen Reich und König zu schaden, so wird verordnet, daß derartige Landesverräther und ihre Helfer des geistlichen Amtes entsezt und mit lebenslänglicher Buße belegt werden sollen. Erst beim Tode können sie, wenn reuig, der Communion theilhaft werden. Der König darf diese Excommunication nicht hindern, und wenn ein Bischof auf seinen Befehl einem derartigen Excommunicirten die Communion (vor dem Tode) gibt, so wird er selbst bis zu seinem Ende

1) Mansi, T. X. p. 1190. Harduin, T. III. p. 948. Sirmond, T. I. p. 489. Bruns, P. II. p. 265.

excommunicirt. Auch darf der König nach altem Gesetz die auf dem Landesverrath stehende Güterconfiscation nur dahin mildern, daß er dem Betreffenden den zwanzigsten Theil seines früheren Eigenthums zurückgibt. (Bis hieher hat die Synode die Gegner Chindaswinths im Auge; im Nachstfolgenden aber bedroht sie jene Cleriker, welche ihm gegen Tulga geholfen haben.) Wenn aber ein Cleriker bei Lebzeiten des Königs für einen Andern, der nach dem Thron strebt, Partei nimmt, seines Standes uneingedenk, und dieser Prätendent siegt, so wird auch solcher Cleriker, Bischof oder was er immer sein mag, bis an den Tod excommunicirt. Hindert der König die Excommunication seines Anhängers, so tritt sie nach des Königs Tod sogleich wieder in Kraft. (Der jetzt beginnende dritte Absatz des cap. 1 bezieht sich auf die Laien und auf etwaige Verzeihung.) Auch der Laius, welcher in's Ausland geht, um von da gegen Vaterland und König zu agiren, soll mit Güterverlust und Excommunication bis zu seinem Tod bestraft werden, ausgenommen er ergreife das von uns früher (Tolet. VI. c. 12 S. 91) bezeichnete Mittel, durch Fürbitte der Bischöfe beim König der Communion theilhaftig zu werden. Bei sonstigen Schmähungen oder Verschwörungen gegen den König kann dieser selbst entscheiden, ob der Verbrecher wieder zur Communion zugelassen werden soll oder nicht (nach Tolet. V. c. 8 S. 89); aber in Bezug auf den in fremde Länder gegangenen treulosen Cleriker und Laien beschwören wir den König, ohne Fürbitte der Bischöfe (nach Tolet. VI. c. 12 S. 91) die Excommunicationsentenz nicht aufzuheben¹⁾.

2. Wenn der Priester während der Messe erkrankt, so daß er sie nicht vollenden kann, so darf der Bischof oder ein anderer Priester sie fortsetzen. Ähnlich ist es bei dem Dienst anderer Cleriker; aber der Fortsetzende muß nüchtern sein.

3. Alle Cleriker müssen der Beerdigung ihres Bischofs anwohnen, und zu rechter Zeit einen andern Bischof zu den Esequien berufen.

4. Um der Habgier, womit die Bischöfe von Galicien die ihnen unterstehenden Pfarrkirchen belästigen, zu begegnen, darf künftig kein Bischof dieser Provinz mehr als zwei Solidi jährlich von jeder Kirche fordern, gemäß den Beschlüssen von Braga (j. S. 29); die Klosterkirchen aber sind von dieser Abgabe ganz frei. Auch bei den Visitatoren seiner

1) Damit glaube ich den vollen Sinn dieses großen und schwierigen Capitulums richtig entwickelt zu haben. Die andern Ausleger, wie Remy Ceillier, Florez, Ferretas sc. nahmen nur die eine oder andere Partie aus dem Ganzen heraus.

Dioceſe ſoll der Biſchöf Niemanden beſchwerlich fallen (mit mehr als 50 Personen und Pferden), und darf bei einer Kirche nicht länger als einen Tag ſich aufhalten.

5. Nur ganz rechtmäßige Mönche dürfen vom Kloſter getrennt beſondere Klauſen als reclusi bewohnen, und ſo die Lehrmeiſter Anderer (in hoher Alſeſe) werden. Unwürdige dagegen müſſen in's Kloſter zurückgebracht werden, ſowohl reclusi als vagi. Künftig darf Niemand mehr zu dieser höchsten Art der Alſeſe (als reclusus) zugelassen werden, wenn er nicht zuvor in einem Kloſter gelebt, Kenntniß und Praxis des Mönchslebens ſich erworben hat. Die vagi müſſen ganz aufhören.

6. Aus Achtung gegen den König und seine Reſidenz, ſowie zum Troſt des Metropoliten von Toledo ſollen die benachbarten Biſchöfe, wenn er ſie ruft, jährlich einen Monat in dieser Stadt verweilen, jedoch nicht zur Zeit der Gründre oder Weinleſe¹⁾.

Hinter das Protokoll der eben beſprochenen Synode stellt Mansi (l. c. p. 775) mehrere Fragmente eines andern toletanischen Concils, deſſen Zeit unbekannt ist, wovon aber Einiges in die Decretalen Gregorii IX. im Corpus jur. can. übergegangen ist, c. 2 X de officio archidiaconi (I, 23); c. 3 X de officio archipresbyteri (I, 24); c. 1 X de officio sacristae (I, 26) und c. 2 X de officio custodis (I, 27). Demſelben Concil, glaubt Mansi, gehörten auch zwei Glaubensbekennniffe an.

Sehr unſicher ist die Abhaltungszeit einer Synode zu Rouen, von der wir noch 16 Canones haben. Die alte Ueberschrift nennt sie eine (fränkische) Generalſynode unter König Hlodoveus. Darunter verſtanden Einige König Ludwig den Stammier, der im J. 879 starb, und verlegten die Synode in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts, beſonders weil ſie glaubten, der Inhalt der Canones paſſe nur für spätere Zeiten, ſo z. B. Pommeraye in s. Concilia Rothomag. 1677. Dagegen hat Befſin in der neueren Sammlung der Concilien von Rouen (Concilia provinciae Rothomag. 1717) unſere Synode der Regierung des Merovingers Chlodwig II. (Sohn Dagoberts d. Gr.), also der Mitte des ſiebennten Jahrhunderts (650) zugewiesen, und Mansi ist ihm hierin geſolgt. Befſin wollte zeigen, daß der Inhalt der Canones kein Hinderniß

1) Mansi, T. X. p. 763. Harduin, T. III. p. 619. Aguirre, T. II. p. 522. Collectio can. eccl. Hisp. p. 411. Bruns, P. I. p. 259. Colección de Canones etc. T. II. p. 353 sqq. Gams, a. a. D. S. 124 ff.

gegen diese Annahme bilde; mir scheint jedoch, daß c. 9, 12 und 16 eher auf eine spätere Zeit hinweisen, c. 16 insbesondere auf die bischöflichen Sendgerichte der carolingischen Zeit. Die Canones lauten:

1. Nach dem Offertorium sollen die Oblata incensirt werden, zum Andenken an den Tod des Herrn.

2. Die Unsitte, daß einige Priester bei der Messfeier die hl. Mysterien nicht selbst genießen, sondern sie einigen Frauen und Laien zum Genießen geben, muß aufhören. Nebenbei muß die Eucharistie den Laien nicht in die eigene Hand, sondern in den Mund gegeben werden unter den Worten: corpus Domini et sanguis prospicit tibi ad remissionem peccatorum et ad vitam aeternam.

3. Wer den Behntten nicht gibt von allen Früchten, von Ochsen, Schafen, Ziegen, wird nach dreimaliger Mahnung anathematisirt.

4. Hirten und Jäger dürfen keine Beschwörungen u. dgl. anwenden.

5. Häretiker, die auf die Trinität getauft sind, werden bei ihrer Conversion nicht mehr getauft; aber nachdem sie das Glaubensbekenntniß abgelegt, wird ihnen die manus impositio (Firmung) ertheilt. Sind sie noch Kinder, so antworten statt ihrer die Paten beim Glaubensbekenntniß, wie bei der Taufe, und darauf erhalten auch sie die manus impositio.

6. Wer von seinem eigenen Bischof ercommunicirt ist, darf von einem andern nicht aufgenommen werden.

7. Verbot der Simonie.

8. Unbekannte (vagabundi) Bischöfe und Priester dürfen ohne probatio synodalis nicht zu Functionen zugelassen werden.

9. Wittwen dürfen überhaupt nicht, Jungfrauen aber nur vom Bischof, nicht vom Priester den Schleier erhalten¹⁾.

10. Der Bischof soll die Männer- und Frauenklöster fleißig visitiren; verleiße eine Nonne die Keuschheit, so soll sie heftig geschlagen und besonders eingesperrt werden. Kein Cleriker oder Laie darf die Nonnenklöster betreten, und auch der Priester nur zur Messe.

11. Der Bischof darf nicht, seine Kathedrale verlassend, an einer anderen Kirche seiner Diöcese sich häufig aufhalten.

1) Die Römer erlaubten nur die Jungfrauen, nicht die Wittwen zu verschleieren, vgl. Gelasii Papae epist. V. c. 12 u. 13 bei Harduin, T. II. p. 901. Nebrigens scheint in Frankreich und in Spanien das Verbot des Schleiers für die Wittwen erst im neunten Jahrhundert volle Geltung gefunden zu haben, vgl. die Synode zu Tours vom J. 813. Eingeschränkt wird dieser Verbot auf der Pariser Synode vom J. 829.

12. Wer den Andern schlägt, daß er blutet, muß, wenn er (der Thäter) eine Laie ist, 20 Tage Buße thun, ein niederer Cleriker 30 Tage, ein Diacon 6 Monate, ein Priester 1 Jahr lang, ein Bischof $2\frac{1}{2}$ Jahr lang.

13. Wer am 1. Januar heidnische Gebräuche begeht, dem sei Anathema.

14. Hirten und Ackerleute sollen wenigstens an Sonn- und Festtagen zur Messe kommen.

15. An Sonn- und Festtagen sollen alle Gläubigen zur Vesper, zu den Nocturnen und zur Messe kommen. Die Decane müssen hierüber wachen.

16. Wenn der Bischof seine Diöceſe bereist, muß der Archidiacon oder Archipresbyter ihm um zwei Tage vorangehen und alles Volk in den betreffenden Parochien zum Erscheinen bei der Synode auffordern. Wer nicht erscheint, wird excommunicirt. Auch muß der Archidiacon oder Presbyter vor Ankunft des Bischofs die leichtern Punkte erledigen¹⁾.

In Spanien hatte König Chindaswinth seinen Sohn Neceſswinth durch die Wahl der Optimaten Aufgangs zum Mitregenten, seit 652 zum Nachfolger erhalten, und der neue König berief nun die Bischöfe und Großen des Reichs auf den 16. Dezember 653 zur achten Synode von Toledo. Der König war selbst anwesend, außer ihm die vier Metropoliten Oroncius von Emerita, Antonius von Sevilla, Eugenius der Heilige (sein Vorfahrer Eugen I. war im J. 647 gestorben) von Toledo, hier regia urbs genannt, und Potamius von Braga; ferner 48 weitere Bischöfe und viele Abtei- und bishöfliche Stellvertreter; auch 16 Comites und Duces²⁾. Der König eröffnete die Synode mit einer Anrede und überreichte ihr einen Tomus, worin er zuerst seine Rechtgläubigkeit versichert, darauf eine Revision der strengen Strafgesetze gegen die Verräther an Vaterland und König wünscht, alle Anwesenden ermahnt, mit seiner Zustimmung die nöthigen Beschlüsse zu fassen, die Großen des Reichs zu deren Vollziehung auffordert, auch seinerseits ihre Bestätigung verspricht, endlich die Bischöfe um Belehrung darüber bittet, was in Betreff der Juden zu thun sei.

Die Synode, an die Reihe folge der Punkte im königlichen Tomus sich anschließend, sprach nun auch ihrerseits 1. zuerst den rechten Glauben

1) Mansi, T. X. p. 1199. Harduin, T. VI. P. I. p. 206. Bruns, P. II. p. 268.

2) In der alten Ueberschrift des Protokolls heißt es von diesem Concil: est provinciale. Dies ist unrichtig.

in der Form des nicäniisch-constantinopolitanischen Symbolums (mit ex Patre et Filio procedentem) aus.

2. Gegenstand der zweiten Disputation (Verhandlung, vielleicht Sitzung) war die Frage wegen der Verbrecher gegen Land und König. Alles Volk hatte geschworen, daß jeder derselben ohne alle Nachsicht gestraft werden solle. Die Erfüllung dieses Eides schien jetzt zu hart und würde viele Menschen unglücklich gemacht haben. Die Synode suchte darum nach dem Wunsche des Königs eine Ausgleichung zwischen Eid und Milde, und fand dieselbe unter Anführung vieler biblischen und patristischen Stellen (auch aus Iosidor, dem novissimum deus ecclesiae, in seculorum fine doctissimus) darin, daß die Verlezung jenes Schwures ein kleineres Unrecht sei als die grausame Behandlung so vieler Brüder.

3. Darauf bedrohte die Synode in ihrem schwülstigen Stil die Simonisten mit Anathem und Einsperrung in ein Kloster; schärfe 4. im vierten congressus den Bischöfen, in 5. und 6. den Diaconen und Subdiaconen die Pflicht der Keuschheit ein; erklärt 7., daß auch jene, welche gezwungen oder um einer Gefahr zu entgehen, sich weihen ließen, nicht mehr zur Ehe und ihrer alten Lebensweise zurückkehren dürften; eisert 8. gegen die Unwissenheit der Geistlichen (sie müßten das Psalterium auswendig können), 9. gegen die Verlezung der Fasten; verordnet 10., daß die Wahl eines neuen Königs in der Hauptstadt oder da, wo der bisherige König starb, vorzunehmen sei (von den Optimaten), mit Zustimmung der Bischöfe und der hohen Palastbeamten; der König aber solle den katholischen Glauben gegen Juden und Häretiker vertheidigen, und den Thron nicht eher besteigen, als bis er geschworen hat (weitere Vorschriften für die Könige).

11. Die allgemeinen Verordnungen der Synoden darf Niemand verletzen, bei Strafe der Excommunication.

12. In Betreff der Juden sollen die Decrete der toletanischen Synode unter Silenand (S. 85 f.) festgehalten werden.

13. Endlich bestätigte die Synode zwei königliche Decrete, welche ihrem Protokoll angehängt sind und von der Hinterlassenschaft des vorigen und jedes künftigen Königs handeln. Als dritter Anhang ist endlich eine Eingabe der getauften Juden vom J. 654 beigegeben, worin sie treue Unabhängigkeit an den christlichen Glauben versprechen¹⁾.

1) Mansi, T. X. p. 1206 sqq. Harduin, T. III. p. 952 sqq. Aguirre, T. II. p. 538 sqq. Bruns, P. I. p. 265 sqq. Coleccion de Cano-

Schon im folgenden Jahr 655 hatte die neunte Synode von Toledo in der dortigen Mariäkirche statt. Sie begann am 2. November und dauerte, wie am Schluß des Protokolls gesagt ist, bis zum IV oder VIII Kal. Decembr., und war nur ein Provinzialconcil unter dem Vorßitz des Erzbischofs Eugen II. von Toledo. Es wurde beschlossen, die neueren Synodalverordnungen den alten Canonensammlungen anzufügen und 17 weitere besonders zur Verbesserung der Bischöfe aufzustellen:

1. Es darf Niemand das Vermögen einer andern Kirche beeinträchtigen, um es sich oder seiner Kirche anzueignen. Die Erben des Stifters haben das Recht, darüber zu wachen, und den, der solches thut, dem Bischof anzuzeigen. Thut es der Bischof, so sollen sie es dem Metropoliten, thut es der Metropolit, so sollen sie es dem König melden.

2. Die Erbauer von Kirchen haben das Recht, für letztere zu sorgen und dem Bischof taugliche Rectoren für diese Kirchen zu präsentieren (offerre). Finden sie keinen tauglichen, so mag der Bischof mit ihrer Zustimmung solche ernennen. Wenn aber der Bischof dieselben mit Umgehung der Fundatores bestellt, so ist dies ungültig. Zugleich wird darüber geflagt, daß durch Schuld der Bischöfe viele Pfarr- und Klosterkirchen baufällig werden.

3. So oft der Bischof oder ein Diacon (als Deconomus) von den Gütern der Kirche etwas anemand als Belohnung vergibt, muß in der Urkunde der Grund hievon genau angegeben sein, damit man sehen kann, ob kein Trug unterlauße. Hat die Urkunde diese Form nicht, so ist sie ungültig.

4. Wenn Bischöfe oder andere Verwalter des Kirchenvermögens zur Zeit ihres Amtsantritts nur wenig (die zwei neuen spanischen Collectio-nen haben parum statt carum) Privateigenthum besaßen, so soll Alles, was sie während ihrer Verwaltung kaufen, ihren Kirchen zugeschrieben werden. Haben sie aber ein Inventar (compendium, s. *Du Cange* s. h. v.) über ihr Eigenthum, so soll alles, was sie nach der Ordination erworben, zwischen ihren Erben und der Kirche getheilt werden, nach dem Verhältniß ihres Privatvermögens zu ihren Kircheneinkünften. Hat ein Geistlicher etwas von jemanden geschenkt erhalten, so kann er damit machen, was er will. Hat er jedoch bei seinem Tode nicht darüber ver-

fügt, so fällt es seiner Kirche zu. Vgl. *Thomassin, de nova et veteri ecclesiae disciplina etc.* P. III. Lib. II. c. 42 n. 6 sqq.

5. Will der Bischof in seiner Diöcese ein Kloster bauen, so darf er dafür den fünfzigsten Theil des Kirchenvermögens verwenden; will er eine andere Kirche gründen, so den hundertsten Theil. Aber er darf nur eines oder das Andere thun.

6. Der Bischof hat nach altem Recht den dritten Theil der Einkünfte jeder Kirche zu beanspruchen, und er kann diesen Theil nach Belieben der einen oder andern Kirche zuwenden (s. oben S. 83 und Bd. II. S. 676 c. 8 und *Thomassin, l. c. c. 15. n. 8. 9.* Dieses Dritttheil durfte der Bischof aber nicht für sich, sondern nur für Kirchenreparaturen verwenden, für sich durfte der Bischof von jeder Kirche nur 2 Solidi verlangen, s. S. 95 n. 4).

7. Die Erben eines verstorbenen Bischofs oder andern Clerikers dürfen sich nicht eigenmächtig der Hinterlassenschaft bemächtigen.

8. Wenn ein Geistlicher über einen Theil des Kirchenvermögens unrechtmäßig verfügt hat, so beginnt die dreißigjährige Verjährungsfrist nicht schon mit dem Tage jener Verfügung, sondern erst mit seinem Tode (s. oben S. 83 c. 34 und Bd. II. S. 521).

9. Der Bischof, der die Exequien für einen Amtsbruder hält und das Inventar der Hinterlassenschaft aufnimmt, darf, wenn die Kirche reich ist, ein Pfund Goldes ansprechen; ist sie arm, ein halbes Pfund. Der Metropolit hat nichts zu beanspruchen.

10. Weil die Unenthaltsamkeit der Cleriker fortbanert, so verordnen wir: wenn ein Cleriker, vom Bischof an bis zum Subdiacon herab, mit einer Magd oder einer Freien in verabscheungswürdiger Verbindung Kinder zeugt, so werden die Eltern canonisch gestraft, die Kinder aber können die Eltern nicht erben und werden auf immer Sklaven der Kirche, an der ihr Vater diente.

11. Wenn Sklaven der Kirche in den geistlichen Stand berufen werden, so müssen sie zuvor Freilassung vom Bischof erlangen.

12. Wenn ein Bischof die Sklaven der Kirche freiläßt, so sind die Jahre von seinem Tod an zu berechnen, nicht vom Tag der Ausstellung der Urkunde.

13. Freigelassene ehemalige Kirchensklaven und ihre Nachkommen dürfen sich nie mit Freigebornen verehelichen.

14. Geschieht es doch, so bleiben ihre Abkömmlinge zum obsequium gegen die Kirche verpflichtet.

15. Die Freigelassenen einer Kirche und ihre Nachkommen sollen der Kirche, der sie ihre Freiheit verdanken, eifrig und aufrichtig dienen.

16. Die Freigelassenen der Kirche und ihre Nachkommen dürfen das, was sie von der Kirche haben, nicht an einen Fremden veräußern. Wollen sie es verkaufen, so müssen sie es dem Bischof anbieten. An ihre Kinder und Verwandte aber, welche derselben Kirche als Knechte oder Clienten angehören, können sie es verkaufen oder verschenken.

17. Die getauften Juden sollen sowohl an den christlichen Festtagen als an den jüdischen sich beim bischöflichen Gottesdienst einfinden, damit der Bischof ihre Gläubigkeit sehen kann. Wer es nicht thut, soll je nach seinem Alter mit Schlägen oder Fasten gestraft werden.

Zum Schluß wurde der Termin für das nächste Osterfest angekündigt und eine neue Synode auf den 1. November des folgenden Jahres angesetzt¹⁾.

Dieselbe kam jedoch um einen Monat später, am 1. Dezember 656, zu Toledo zusammen, wenigstens ist das Protokoll von diesem Tage datirt. Sie war eine Generalsynode, an der sich die drei Metropoliten Eugen II. von Toledo, Fugitivus von Sevilla und Fructuosus von Braga betheilgten. Aus den Provinzen von Merida, Tarragona und Narbonne waren zwar nicht die Metropoliten, aber andere Bischöfe erschienen. Im Ganzen zählte man 20 Bischöfe und 5 Stellvertreter. Sie verordneten:

1. Einheit in Betreff des Termins für die Feste ist höchst nöthig. Würden wir z. B. Pfingsten nicht am rechten Tage halten, so könnten wir nicht erfüllt werden mit den Gaben des hl. Geistes. In Betreff der Feste des Herrn herrscht Einheit in Spanien, aber nicht in Betreff des Festes Mariä. Dieser Tag, an welchem der Engel Mariä die Botschaft brachte, kann oft wegen der Quadrages und wegen Ostern nicht recht gefeiert werden; deßhalb verlegen wir ihn für ganz Spanien auf den 18. Dezember, 8 Tage vor Weihnachten, und er soll ganz ebenso gefeiert werden, wie Weihnachten.

2. Jeder Cleriker und Mönch, der seinen Eid gegen König und Vaterland verlebt, wird abgesetzt; nur der König kann ihm verzeihen.

1) Mansi, T. XI. p. 23. Harduin, T. III. p. 972. Aguirre, T. II. p. 573. Collectio can. eccl. Hisp. p. 447. Bruns, P. I. p. 291. Colección de Canones de la iglesia española, por Gonzalez, Madrid 1849. T. II. p. 396 sqq. Florez, l. c. p. 191. Gams, a. a. D. S. 128 ff.

3. Kein Bischof darf den Kirchen und Klöstern seine Verwandten und Freunde als Vorsteher setzen.

4. Eine Witwe, die das Gelübde der Einfachheit ablegen will, muß dies schriftlich thun, und dann das Kleid unverändert tragen, das ihr der Bischof oder Kirchendiener gegeben hat. Das Haupt soll sie mit einem rothen oder schwarzen Tuch (pallium) bedecken, damit man sie kennt, und sich Niemand etwas gegen sie erlaubt.

5. Alle Frauenspersonen, welche das religiöse Gewand einmal getragen haben, bleiben zum ascetischen Leben verpflichtet. Wollen sie zu demselben auf Mahnung des Bischofs nicht zurückkehren, so werden sie in Klöster gesperrt. Auch sie müssen ihr Gelübde schriftlich ablegen und das Haupt mit dem Pallium bedecken.

6. Wenn die Eltern einem kleinen Kinde die Tonsur oder das religiöse Kleid gegeben, oder wenn die Kinder ohne Wissen der Eltern das eine oder andere angenommen, und die Eltern, als sie es bemerkten, nicht sogleich Widerspruch eingelegt haben, so bleiben diese Kinder zur vita religiosa verpflichtet. Uebrigens dürfen Eltern nur Kinder unter zehn Jahren der Kirche darbringen. Sind sie älter, so können sie freiwillig sich dem religiösen Leben widmen, sei es mit Willen der Eltern oder aus eigener Frömmigkeit.

7. Es wird sehr beklagt, daß Geistliche christliche Sklaven an Juden verkaufen, und es wird dies unter Anführung vieler Bibelstellen allgemein verboten.

Während die Bischöfe mit Aufstellung dieser Canones beschäftigt waren, schickte ihnen der Erzbischof Potamius von Braga eine Schrift zu, worin er sich selbst anklagte. Die Bischöfe hielten eine besondere geheime Sitzung, und Potamius, dazu eingeladen, gestand freiwillig, daß er sich durch Unlauterkeit verschuldet, und deshalb seit 9 Monaten die Verwaltung seiner Kirche niedergelegt habe. Es wurde beschlossen, ihn aus Rücksicht auf sein freiwilliges Geständniß nicht nach der Strenge der Canones (angeführt wird insbesondere c. 4 der Synode von Valence vom J. 374, Bd. I. S. 740) zu behandeln und ihn nicht der Würde zu berauben, wohl aber zu beständiger Buße zu verpflichten. Die Verwaltung des Bistums Braga aber sammt der Metropolitangewalt übergeben sie an Fructuosus, Bischof von Dumio.

Endlich wurden der Synode noch zwei Testamente, das des verstorbenen Bischofs Martin von Braga und das des vorigen Bischofs Recimir von Dumio vorgelegt. Letzterer hatte den Armen so viel vermacht und so

viele Sklaven freigegeben, daß das Kirchengut von Dumio dadurch beeinträchtigt wurde. Auf erhobene Klage decretirte die Synode gewisse Beschränkungen des Testaments¹⁾.

Zwei fränkische Synoden zu Paris und Elichy, im 15. und 16. Jahre Chlodwigs II., also im J. 653 und 654 abgehalten, bestätigten dem Kloster St. Denys mehrere Privilegien²⁾.

Fast um dieselbe Zeit soll König Chlodwig II. († 656) an einem uns nicht bekannten Orte Frankreichs eine Synode versammelt und die vom Papst Vitalian verlangte Rückgabe der nach Frankreich gebrachten Reliquien des hl. Benedict und der hl. Scholastika angeordnet haben³⁾. Unter seinem Nachfolger Chlotar III. aber, im dritten Jahr der Regierung desselben, also 658, bestätigte die Synode zu Sens dem Kloster s. Petri Vivi seine Freiheiten⁴⁾.

Wahrscheinlich im gleichen Jahr 658 wurde auch die Synode von Nantes gehalten, mit deren Zustimmung Bischof Nivard von Rheims das von Barbaren zerstörte Kloster Hautvillier (Villaris super ripam Maternae) an einem andern Ort wieder aufbaute. Nach der Vermuthung Pagi's (ad ann. 660. n. 14. 15) und Sirmonds gehören diesem Concil auch jene 20 Canones an, welche in den Concilien sammlungen einem Concilium Namnetense am Ende des neunten Jahrhunderts zugewiesen sind⁵⁾. Sie lauten:

1. Vor der Messe soll der Priester fragen, ob Niemand aus einer fremden Pfarrei anwesend sei, weil er seinen eigenen Pfarrer verachte, und ob keiner der Anwesenden Feindschaft gegenemand habe. Solche Leute müssen abgewiesen werden.

2. Überhaupt darf kein fremder Parochiane, außer auf Reisen, der Messe beiwohnen.

3. Nicht einmal Mutter, Schwester und Tante darf der Geistliche bei sich im Hause haben, weil schon schreckliche Incesten vorgekommen sind. Auch darf keine Frau am Altar dienen.

1) Mansi, T. XI. p. 31. Harduin, T. III. p. 977. Aguirre, T. II. p. 579. Collectio can. eccl. Hisp. p. 455. Coleccion de Canones de la iglesia española, l. c. p. 405 sqq. Florez, l. c. p. 195. Gams, a. a. D. S. 131 f.

2) Mansi, T. XI. p. 62 sqq. Harduin, T. III. p. 985 sqq. Le Cointe, Annales eccl. Franc. T. III. p. 375, vgl. oben S. 89.

3) Mansi, T. XI. p. 59.

4) Mansi, T. XI. p. 118.

5) Mansi, T. XI. p. 59. Harduin, T. III. p. 985. Sirmond, T. I. p. 495.

4. Ueber das Verhalten des Geistlichen beim Krankenbesuch.
5. Ein Kranke, welcher beichtet, soll nur unter der Bedingung absolvirt werden, daß er nach etwa wieder eingetretener Genesung Buße thue.
6. Für Beerdigung darf der Geistliche keine Gebühren fordern, und Niemand darf innerhalb der Kirche beerdigt werden.
7. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker weißen.
8. Kein Priester darf mehr als eine Kirche haben, außer er habe an jeder derselben mehrere Priester unter sich, welche das officium nocturnum und diurnum und täglich die Messe abhalten.
9. Alle Sonn- und Festtage soll der Priester an die Nichtcommunizirenden Eulogien austheilen, und diese zuvor weißen mit folgendem Gebet: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, benedicere digneris hunc panem tua sancta et spirituali benedictione, ut sit omnibus salus mentis et corporis, atque contra omnes morbos et universas inimicorum insidias tutamentum.
10. Aus den Einkünften jeder Kirche sind vier Theile zu machen: für die Fabrik, für die Armen, für den Priester und seine Cleriker, für den Bischof.
11. Prüfung derjenigen, welche geweiht werden wollen.
12. Wenn ein Gatte Ehebruch begeht, so kann der andere Gatte sich von ihm trennen, darf aber nicht mehr heirathen. Der Schuldige wird mit 7jähriger Buße belegt. Will der unschuldige Theil die Ehe mit dem schuldigen fortführen, so müssen beide 7 Jahre Buße thun.
13. Fornication der Unverehelichten wird mit dreijähriger Buße belegt.
14. Begeht eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten Ehebruch, so ist jene mit 5, diese mit 7 Bußjahren zu belegen.
15. Vorschriften für die Bruderschaften.
16. Ist ein Priester gestorben, so darf der Nachbar dessen Kirche nicht durch Gunst des weltlichen Vorstehers zu bekommen suchen.
17. Hatemand absichtlich gemordet, so muß er 5 Jahre a communione orationum, und 14 weitere Jahre vom Abendmahl ausgeschlossen werden.
18. Hatemand ohne Absicht, durch Zufall, einen Totschlag begangen, so muß er 40 Tage lang bei Wasser und Brod Buße thun.
19. Gottgeweihte Jungfrauen oder Wittwen dürfen bei öffentlichen Verhandlungen nicht erscheinen, außer auf Befehl des Königs oder Bischofs.

20. Die Bischöfe müssen die Reste des Heidenthumis auszurotten suchen¹⁾.

Zwei etwas jüngere französische Synoden haben wir erst durch Prof. Fr. Maassen kennen gelernt, der ihre Protokolle in einem Codex der Stadtbibliothek zu Albi (Sec. IX.) entdeckte und unter dem Titel: „Zwei Synoden unter König Chilperich II.“ herausgab (Graz 1867). Da Chilperich II. im J. 660 König von Austrasien wurde, im J. 670 auch König von Neustrien und Burgund, und im J. 673 ermordet wurde, so fallen beide Synoden zwischen 660—673 und es ist nicht zu ermitteln, ob Chilperich zur Zeit ihrer Abhaltung schon Alleinregent oder nur erst König von Austrasien war. Die erste dieser Synoden, Burdigalensis betitelt, wurde bei Bordeaux in Castro Modogarnomo, in der St. Peterskirche dasselbst abgehalten und zwar auf Befehl Chilperichs und in Anwesenheit des Herzogs Lupo, seines Stellvertreters. Anwesend waren unter dem Vorsitz des Erzbischofs Adus von Bourges 18 Bischöfe aus den drei Kirchenprovinzen Bourges, Bordeaux und Elusa (Gauze) nebst mehreren weltlichen Großen aus Aquitanien. Letztere werden (römische) Provinciales genannt, da die Hauptmasse der Bewohner Aquitaniens altromaniischer Abkunft (nicht westgotisch oder fränkisch) waren. In der Präfatio ist gesagt, daß die Synode abgehalten worden sei pro statu ecclesiae vel (= et) stabilitate regni. Letzteres Moment wird auch in Canon 4 der Synode ganz besonders betont, und möchte dieselb darum auch ein Hauptzweck der Synode gewesen sein. Außerdem wollte sie grobe Mißbräuche unter den Clerikern beseitigen, von denen manche, wie die Präfatio sagt, ihre Bischöfe verachteten, weltliche Kleidung trugen und in verschiedenen Punkten schlimmer waren als Laien. Die vier Canones der Synode lauten:

1. Die Cleriker müssen die ihnen bestimmte Kleidung tragen (abitum habitare, richtiger habituare, s. *Du Cange* s. h. v.), nicht Lanzen und andere Waffen. Wer dagegen handelt, wird canonisch bestraft.
2. Kein Cleriker darf ohne Zustimmung seines Bischofs einen weltlichen Patron (mundebursum) haben.
3. Rücksichtlich der mulieres subintroductae, so wird jeder Geistliche (der höhern Weihen) bestraft, der solche bei sich hat, ausgenommen solche (Frauenpersonen), die in den Canones (z. B. S. 24 c. 10, S. 36 c. 1) gestattet sind.

1) Harduin, T. VI. P. I. p. 458. Mansi, T. XVIII. p. 166 sqq.

4. Die Bischöfe müssen in allweg mit gutem Beispiel vorangehen, den Clerus lieben, ein Vorbild sein in Kleidung, Wandel, im Reden und im Gehorsam, müssen daß weltliche zurücksetzend die Religion festhalten, ut et stabilitas regni per eos debeat stare, et salus populi, siue decet, per eos debeat Domino auxiliante durare..

Die zweite fränkische Synode, deren Acten Prof. Fr. Maassen edirt hat, heißt *Latunensis* und wurde zu Latona (St. Jean de Losne, am Einfluß der Ouche in die Saone), in der Kirchenprovinz Lyon, näherhin in der Diözese Chalons an der Saone gefeiert. Die Unterschriften der Bischöfe sind nicht mehr vorhanden und auch die Zahl der Anwesenden ist unbekannt, doch scheint die Versammlung ein fränkisches Generalconcil gewesen zu sein. König Chilperich war auf der Synode selbst anwesend und dieselbe fällt in die Zeit, wo Chilperich bereits auch über Neustrien und Burgund regierte, denn sie wurde ja in Burgund gehalten. Hierach müssen wir sie zwischen 670—673 anzusetzen. Damit harmonirt auch Folgendes. In ihrem 11. Canon bestimmt unsere Synode, daß im September des 14. Regierungsjahres Chilperichs wieder ein Concil gehalten werden soll. Das 14. Jahr Chilperichs war aber sein Todesjahr, und da nach e. 20 von Macon (im J. 585, §. 41), in Burgund alle drei Jahre eine Synode gefeiert werden sollte, dürfen wir die unsrige wohl dem J. 670 oder 671 zuschreiben. In der Präfatio des Protokolls erklären die Bischöfe ihren Willen, an den Verordnungen der fünf allgemeinen Concilien (das sechste hatte noch nicht stattgehabt) festhalten zu wollen, und knüpfen daran ihre 22 eigenen kurzen Canones:

1. Die Bischöfe sollen sich nicht um weltliche Dinge kümmern, sondern canonisch leben.
2. Kein Bischof oder Cleriker darf Waffen tragen.
3. Ein Bischof darf nicht selbst, sondern nur durch seinen Advocatus einen Prozeß führen.
4. Kein Cleriker darf in seinem Hause eine Frauensperson haben, außer denen, die in den alten Canones gestaltet sind.
5. Bischof darf nur werden, wer im gesetzlichen Alter steht, (rechtsmäßig) erwählt ist und den consensus populi für sich hat.
6. In einer Stadt dürfen nicht zwei Bischöfe sein.
7. Kein Cleriker darf einen andern Cleriker aufnehmen ohne Brief des Bischofs oder Abtes. Mönche dürfen nicht ohne Briefe im Lande herumtreiben.
8. Die Bischöfe müssen an Ostern, Weihnachten und Pfingsten

(Quinquagesima) in ihren Städten sein, wenn nicht ein Befehl des Königs sie daran hindert.

9. Laien dürfen nicht das Amt eines Archipresbyters (Dekans) erhalten.

10. Bischöfe, die nicht spiritualiter leben, müssen sich in der vorgeschriebenen Zeit bessern oder sie werden abgesetzt.

11. Der synodalis concilium soll Mitte Septembers im 14. Regierungsjahr Childerichs, da, wo der König es befiehlt, gefeiert werden.

12. Wittwen, die ihr Kleid ändern und im Wittwenstand beharren wollen, stehen unter dem Schutz des Königs.

13. Diejenigen (gottgeweihten) Wittwen, welche nach dem Urtheil der Bischöfe fromm leben, dürfen in ihren Häusern bleiben; sind sie aber in Betreff der Keuschheit nachlässig, so werden sie in ein Kloster eingeschlossen.

14. Die Privilegien der Klöster bleiben in Kraft.

15. Bischöfe, Priester und Diakonen dürfen nicht wie Weltleute Jagd ausüben.

16. Kein Bischof darf sich einen Nachfolger wählen.

17. Bischöfe oder Äbte, welche entweder wegen Verfehlung verurtheilt sind oder freiwillig ihre Kirchen verlassen haben, dürfen nicht mehr zu denselben zurückkehren.

18. Der Bischof soll alle Sonn- und Feiertage predigen.

19. Mönche, welche ohne Empfehlungsschreiben des Abtes herumreisen, dürfen nicht aufgenommen werden.

20. Wer künftig zu widerhandelt, wird ein ganzes Jahr lang von der Communion ausgeschlossen.

21. Bischöfe, die nicht zur Synode kommen, werden nach den Canones bestraft.

22. Wenn ein Bischof seinen Nachfolger selbst bestimmt, verliert er selbst seinen Grad.

Neber die Synode im Kloster Streaneshalch (= sinus Phari, daher synodus Pharensis) bei Whitby im angelsächsischen Königreich Northumberland, im J. 664, berichtet Veda der Ehrwürdige. Die römischen Missionäre und ihre Schüler hatten die römische Österrechnung in der ganzen Heptarchie und so auch in Northumbrien verbreitet. Aber in letzteres Land kam auch die altbritische oder scotische Weise von der Insel Hy her durch den hl. Aidan, welcher das Kirchthum in Northumbrien, als es gesunken, wieder herstellte. So lange St. Aidan lebte, bestanden

beide Osterweisen ruhig neben einander in Northumbrien; aber nach seinem Tod eiferten Finan und Colmann für die scotische Weise, und um diese Differenz zu heben, wurde jetzt unsere Synode von König Oswy von Northumberland berufen. Angesehene geistliche und weltliche Personen beider Parteien wohnten bei, darunter die berühmte Heilige Hilda von Streaneshalch (northumbritische Königinstochter), welche selbst der albritischen Osterweise angehörte. Ebenso war König Oswy ihr zugethan, während seine Gemahlin Eanfeld und sein Sohn Alchfrid der römischen Weise folgten. Der genannte Bischof Colmann aus Lindisfarne sprach für die britische, Abt Wilfrid von Rippon für die römische Praxis, und als dieser zuletzt das Hauptgewicht darauf legte, daß Christus dem Petrus die höchste Gewalt übergeben habe, erklärte der König Oswy: da der Apostel der scotischen Kirche, St. Columba, nicht mit Petrus verglichen werden kann, so ist billig, daß wir eher dem Petrus als ihm folgen. Ganz Northumbrien nahm nun die römische Weise an. — Der zweite Punkt, um den man sich stritt, war die Art der Tonsur, und auch hierin siegte die römische Praxis. Die Scoten aber, welche zur Synode gekommen, gingen unbekehrt in ihre Heimath zurück¹⁾.

Am 6. November 666 feierte Proscius, Metropolit der lusitanischen Provinz, in seiner Kathedralkirche Jerusalem zu Emerita (Merida) eine Provinzialsynode mit 11 Suffraganen. Wie andere spanische Synoden seit der Conversion der Nation stellte auch diese 1. an die Spitze ihrer Beschlüsse das Bekenntniß des orthodoxen Glaubens in der schon auf der dritten toletanischen Synode (s. S. 48 f.) recipirten Form des nicäno-constantinopolitanischen Symbolums, mit dem Beifatz et (ex) filio procedentem, und einem Anathem gegen jeden Irrgläubigen. Die weiteren Capitula handeln von Gegenständen des Cultus und der Disciplin.

2. Auch in der lusitanischen Provinz soll wie anderwärts Abends, wenn das Licht angezündet ist, an Festtagen die Vesper vor dem sonus gesungen werden (d. i. vor dem Psalmi venite exultemus, mit dem die Matutin beginnt, und der wegen des hohen Tons, der dabei einzuhalten war, sonus genannt wurde, vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

3. Während der König Receswinth im Krieg ist, sollen die Bischöfe täglich für ihn und sein Heer das Opfer darbringen.

1) Beda, hist. Angl. lib. III. c. 28, abgedruckt bei Mansi, T. XI. p. 67. Harduin, T. III. p. 994. Vgl. Montalembert, *Die Mönche des Abendlandes*, übersetzt von Dr. Brandes, Bd. IV. S. 171 ff., Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche S. 117 ff.

4. Alle Bischöfe müssen bei ihrer Ordination geloben, feusich, mäßig und rechtschaffen zu leben.

5. Wenn ein Provinzialconcil nach dem Willen des Metropoliten und auf Befehl des Königs angesagt ist, so sollen alle Bischöfe der Provinz erscheinen. Wer unmöglich persönlich erscheinen kann, soll den Archipresbyter, oder, wenn dies nicht sein kann, einen andern Presbyter, nicht aber einen Diacon schicken.

6. Wenn der Metropolit einen Comprovinzialbischof auffordert, Weihnachten oder Ostern bei ihm zu feiern, so muß er erscheinen.

7. Erscheint ein Bischof nicht bei der Provinzialsynode, so wird er bis zum nächsten Concil von der Gemeinschaft ausgeschlossen und muß während dieser Zeit sich als Pönitent an dem Ort aufhalten, den der Metropolit und die auf der Synode anwesenden Bischöfe bestimmen. Sein Haus und seine Besitzungen verwaltet unterdessen der Metropolit.

8. Nachdem König Neeswinth auf Antrag des verstorbenen Erzbischofs Drontius von Emerita die lusitanische Provinz nach den alten Canones wieder hergestellt hat ¹⁾, so soll jetzt der Streit zwischen Bischof Selva von Egitalia und Justus von Salamanca über die Grenzen ihrer Diöcesen durch eine Commission entschieden werden (gemäß der Verordnung von Sevilla, S. 72 c. 2).

9. Für das Chrisma und für die Taufe darf bei Strafe dreimonatlicher Excommunication nichts verlangt, ein freiwilliges Geschenk aber angenommen werden.

10. Jeder Bischof soll an seiner Kathedrale einen Archipresbyter, Archidiacon und Primicerius haben ²⁾.

11. Die Priester, Aebte und Diaconen müssen dem Bischof Achtung beweisen, bei der Visitation ihn würdig aufnehmen und das Nöthige für

1) Vier Bisthümer: Coimbra, Lamego, Viseo und Egitalia, die bei Galicien waren, sollen der lusitanischen Provinz damals zurückgegeben worden sein. Als später im Mittelalter Compostella eine Metropole wurde und Erbin der Rechte von Emerita, so machte der Erzbischof Petrus von Compostella auf jene 4 Bisthümer Anspruch und gerieth darüber in Streit mit dem Erzbischof von Braga. Er berief sich auch auf die Synode von Emerita, der Erzbischof von Braga dagegen setzte das Ansehen der letzteren herab, und tadelte unter Anderem und mit Recht deren Latinität. Der Haupsache nach siegte der Erzbischof von Compostella durch Entcheid des Papstes Innocenz III., vgl. den Brief des Letzteren an Petrus von Compostella bei Mansi, T. XI. p. 90 sqq.

2) Der Primicerius, auch Primicerius, ist der Vorsteher der niedern Cleriker, die Subdiaconen mit eingeschlossen, wie der Archidiacon der erste unter den Diaconen. Vgl. Thomassin, de nova et veteri etc. P. I. lib. II. c. 103.

ihm bereiten; auch dürfen sie ohne seine Erlaubniß keine weltlichen Geschäfte und Aemter übernehmen.

12. Der Bischof kann nach Gutedünken die Priester und Diaconen der Landpfarreien an die Kathedrale versetzen. Außer dem, was ihnen der Bischof gibt, bleiben ihnen die Einkünfte des früheren Amtes, über Abzug des Stellvertreters.

13. Die tüchtigen Cleriker darf der Bischof besonders belohnen.

14. Was in einer bischöflichen Kirche an Festtagen an Geld geopfert wird, das soll in 3 Theile getheilt werden, und einer dem Bischof, der zweite den Priestern und Diaconen, der dritte den übrigen Clerikern gehören. Aehnlich sollen die Pfarrer an den Landkirchen theilen.

15. Die Bischöfe dürfen fortan die Sklaven der Kirche wegen eines Vergehens nicht verstümmeln lassen, sondern der königliche Richter soll das Vergehen untersuchen und der Bischof dann über die Schuldigen nicht die härteste Strafe verhängen. Es ist auch öfter vorgekommen, daß erkrankte Priester die Kirchen sklaven beschuldigen, ihnen dieß Uebel angehan zu haben, und sie deßhalb quälen. Dieß darf nicht mehr geschehen, vielmehr muß die Anschuldigung solchen Frevels (des Maleficiums) auf Verlangen des Bischofs vom Richter untersucht, und wenn dieser eine Schuld vorfindet, vom Bischof gestrafft werden.

16. Durch die alten Canones ist bestimmt, daß der Bischof von den Landkirchen ein Drittel ihrer Einkünfte beziehen darf ¹⁾. Diese Regel darf kein Bischof der Insitanischen Provinz überschreiten und er darf auch dieß Drittel nicht jeder Kirche entziehen, sondern muß es zu deren Reparatur verwenden. Alle Priester an den Landkirchen, welche das Kirchenvermögen (virtutem, s. *Du Cange*) in Besitz haben, müssen dem Bischof das Versprechen (placitum, s. *Du Cange*) ablegen, ihre Kirchen würdig repariren zu lassen. Thun sie es nicht, so muß der Bischof sie dazu zwingen. Haben die Kirchen kein Vermögen, so muß der Bischof für ihre Reparatur sorgen.

17. Über den verstorbenen Bischof darf Niemand schmähen.

18. Die Priester an den Landkirchen sollen nach dem Verhältniß der

1) Der Beisatz cui sua plenissime sufficiere possunt, ist dunkel. Loaisa vermutete, es sei zu lesen non possunt, d. h. der Bischof, der nicht hinlänglich Einkommen hat, darf von den Landkirchen ein Drittheil beziehen. Dieses würde mit der Verordnung von Carpentras (Ob. II. S. 716) zusammenstimmen. Vgl. corp. jur. can. 2 u. 3 Causa X. q. 3 oben S. 101 und unten das 16. Concil von Toledo c. 5.

ihnen anvertrauten Kirchengüter tangliche Männer aus den Knechten der Kirche zu Clerikern und zu ihren Gehülfen auswählen.

19. Wenn mehrere arme Kirchen miteinander nur einen Priester haben, so soll dieser am Sonntag in jeder derselben Messe halten. Die Namen der Erbauer und Donatoren sind unter der Messe am Altar zu verlesen.

20. Wenn Kirchensklaven unter Einhaltung der hierüber bestehenden Canones freigelassen wurden, so bleiben sie frei; sind sie aber unrechtmäßig freigelassen worden, so werden sie und ihre Nachkommen wieder Sklaven. Aber auch die rechtmäßig Freigelassenen bleiben Clienten der Kirche u. s. f.

21. Wenn Bischöfe ihren Angehörigen sc. etwas vom Kirchengut geschenkt, aber dagegen der Kirche aus ihrem Vermögen wenigstens dreimal so viel hinterlassen haben, so bleiben jene Schenkungen in Kraft. Ebenso wenn sie für Dienste, dieemand der Kirche geleistet hat, etwas geschenkt haben.

22. Bei einigen der aufgestellten Verordnungen ist ein cavendi modus, d. i. das Maß der bei Übertretung zu fürchtenden Strafe beigesetzt; andere Punkte, die nicht mit spezieller Zwangsbestimmung verbunden sind, müssen bei Strafe der Excommunication beobachtet werden.

23. Ehre sei Gott, Dank dem König ¹⁾.

Eine Synode zu Creta im J. 667 unter dem dortigen Metropoliten Paulus sprach über den Bischof Johannes von Lappa oder Lampa auf Creta auf uncanonische Weise die Absetzung ans. Er appellirte an den Papst, wurde dafür eingekerkert, entfloh nach Rom und war so glücklich, von einer römischen Synode unter Papst Vitalian unschuldig erfunden zu werden ²⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht noch etwas früher, ertheilte der Erzbischof Numerian von Trier mit einigen andern Bischöfen und Abtten, vielleicht auf einer Synode zu Trier, dem von St. Deodat, Bischof von Nevers, gestifteten Kloster Vallis Galilaeae in Lothringen (St. Dieudonné) gewisse Privilegien ³⁾.

1) Mansi, T. XI. p. 75. Harduin, T. III. p. 998. Aguirre, T. II. p. 625. Collectio canon eccl. Hisp. p. 666. Bruns, P. II. p. 84. Colección de canones de la iglesia española por Gonzalez, Madrid 1849. T. II. p. 703 sqq. Gams, Kirchengeschichte von Spanien, Bd. II. Ch. II. S. 138—143.

2) Vgl. Vitaliani ep. ad Paulum Cretensem, bei Mansi, T. XI. p. 16 u. 99.

3) Mansi, T. XI. p. 115. Binterim, Gesch. der deutschen Concilien, Bd. I. S. 407.

In den alten Sammlungen findet sich eine Anzahl Canones unter dem Titel Augustodunenses, welche von St. Leodegar von Autun auf einer Synode zu Autun gegeben sein sollen um's J. 670. In seinen Anmerkungen zu Pagi (ad ann. 663, n. 5) wollte Mansi nachweisen, daß diese vermeintliche Synode von Autun identisch sei mit der zu Christiacus oder Marlacus, welche im J. 677 statthatte. Später reformirte er jedoch seine Hypothese wieder, und unterschied die beiden Synoden von Autun um's J. 670 und von Marly bei Paris oder Morlay in der Diöcese Toul im J. 677. Letztere setzte den unrechtmäßigen Bischof Chranilin von Embrun ab, erstere aber erließ eine Anzahl Verordnungen über die Disciplin in den Klöstern ¹⁾.

Einen festeren Boden gewinnen wir wieder bei der angelsächsischen Nationalsynode von Hereford, welche der berühmte Erzbischof Theodor von Canterbury am 24. September 673 veranstaltete. Die älteren Canones wurden im Allgemeinen bestätigt und ihre Nachachtung versprochen, außerdem 10 einzelne Capitula, welche Theodor für besonders dringend hielt, von ihm verlesen und von allen Anwesenden bestätigt, nämlich:

1. Ostern soll von Allen am Sonntag nach dem 14. des ersten Mondssmonats (Nisan) gefeiert werden.

2. Kein Bischof darf in die Parochie des andern übergreifen.

3. Er darf die Klöster nicht beunruhigen und nicht verauben.

4. Die Mönche dürfen nicht von einem Kloster in's andere wandern.

5. Kein Cleriker darf seinen Bischof verlassen und zu einem andern gehen.

6. Reisende Geistliche dürfen nur mit Erlaubniß functioniren.

7. Alle Jahre soll am 1. August eine Synode zu Clofeshooch (Clovesshoe) statthaben.

8. Die Bischofe rangieren nach dem Ordinationsalter.

9. Bei dem Wachsthum der christlichen Bevölkerung wird eine größere Zahl von Bischoßen nothwendig.

10. Ueber Ehe und Ehescheidung, nur in casu adulterii und ohne Wiederverheirathung ²⁾.

König Receswinth von Spanien war höchstet im J. 672 gestorben, und die Großen des Reichs wählten sogleich einen aus ihrer Mitte, Wamba,

1) Mansi, T. XI. p. 123 u. 163. Harduin, T. III. p. 1014. Mabillon, Annales Bened. T. I. p. 541 u. de re diplom. p. 469.

2) Mansi, T. XI. p. 127. Harduin, T. III. p. 1015. Vgl. Montalembert, a. a. O. Bd. IV. S. 223, Bd. V. S. 188; Schrödl, a. a. O. S. 158. Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

durch Eugenden hervorleuchtend, zu seinem Nachfolger. Er schlug die angebotene Krone zweimal aus, und erst als einer der Wähler das Schwert zückte und ihn als den größten Feind des Vaterlandes zu durchbohren drohte, wenn er sich länger weigere, gab er endlich seine Einwilligung und wurde im September 672 in der Peters- und Paulskirche zu Toledo von Erzbischof Quiricius feierlich zum König gesalbt. Von seinem Haupte soll dabei als gutes Omen eine wunderbare Rauchsäule und in deren Mitte eine Biene aufgestiegen sein. Uebrigens konnte selbst der große Ruhm Wamba's den Ausbruch einiger Empörungen in den Provinzen Navarra, Asturien und besonders Gallia Narbonensis nicht hindern, und nachdem der König dieselben in den Jahren 673 und 674 glücklich unterdrückt hatte, veranstaltete er im J. 675 zwei Provinzialsynoden, die eine zu Toledo, die andere zu Braga. Welche von beiden die frühere gewesen, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, da nur die zu Toledo mit dem Datum 7. November versehen ist. Die Conciliensammlungen stellen sie der Synode zu Braga voran. Ferreras (in seiner Geschichte Spaniens) entschied für das Gegentheil. Mir scheint, beide Provinzialsynoden werden wohl ganz gleichzeitig gewesen sein, da schon das dritte Concil zu Toledo c. 18 (j. S. 52) verordnete, die Synoden sollen je im Anfang Novembers gehalten werden. Wir wissen zwar, daß die vierte Synode zu Toledo c. 3 (S. 80) wieder einen andern Termin einführen wollte; allein deszunächst begegneten wir seither den spanischen Synoden factisch meist im November und die neunte von Toledo führte wieder ausdrücklich den Anfang Novembers als Termin ein (S. 102).

Zur eilsten toletanischen Synode nun versammelten sich am 7. November 675 in der dortigen Marienkirche 17 Bischöfe, 2 bischöfliche Stellvertreter und 6 Abte sammt dem Archidiacon der Marienkirche. Sämtliche gehörten der Provinz Toledo, oder wie man sagte, der carthaginensischen Provinz an (S. 66) und an ihrer Spitze stand der Metropolit Quiricius. In der Präfatio geben sie eine traurige Schilderung der unmittelbar vorangegangenen 18 Jahre, seit denen keine Synode (zu Toledo) mehr stattgehabt, dagegen Häresie und Zuchtlosigkeit unter dem Clerus gewachsen seien. Jetzt durch den Willen Gottes und des Königs zusammenberufen, wollen sie ihre Verhandlungen mit dem Bekenntniß des wahren Glaubens eröffnen. Am ersten Tag verlaß der Metropolit ein von ihm gefertigtes, höchst ausführliches Glaubensbekenntniß, über welches die Bischöfe an den folgenden Tagen unter Fasten sich berieten und endlich am dritten Tage es gemeinsam recitirten. In diesem Symbolum ist

unter Anderem gesagt, daß der Sohn Gottes durch Natur, nicht durch Adoption — Sohn sei, hic etiam filius Dei *natura est filius, non adoptione* — gegen die Bonosianer¹⁾; und daß der hl. Geist vom Vater und Sohn ausgehe und missus ab utrisque sei. Später, in der sehr ausführlichen und schönen christologischen Abtheilung, wird auch vom Sohne bemerkt: missus tamen Filius non solum a Patre, sed a Spiritu sancto missus credendus est, und a se ipso quoque missus accepitur, und zwar deshalb, quod inseparabilis non solum voluntas, sed operatio totius Trinitatis agnoscitur. — Auf die bereits in hohem Grade gährende monotheletische Frage wird keine Rücksicht genommen.

Am folgenden Tage, nach der allgemeinen Annahme dieses Symbolums, wurden noch 16 Capitula aufgestellt:

1. Auf dem Concil muß Stille herrschen und es darf nur sanft gesprochen werden; kein Streit, kein Gelächter &c.

2. Alle Geistlichen, besonders die Bischöfe, müssen fleißig in der hl. Schrift lesen. Die Obern müssen ihre untergebenen Geistlichen hiezu anhalten, die Unwissenden darin unterrichten.

3. Der Cult muß überall so gehalten werden, wie in der Metropole. Nur die Klöster haben mit Erlaubniß des Bischofs einige besondere Officia.

4. Die Opfer derjenigen, welche in Feindschaft leben, dürfen nicht angenommen werden, und sie müssen doppelt so lange Buße thun, als ihre Feindschaft dauerte.

5. Wie die Bischöfe, welche Gewaltthaten, auch Todtschlag, begangen oder fremdes Eigenthum sich angemaßt haben, zu bestrafen seien. Haben sie einiges Vermögen, so müssen sie hievon die in den (bürgerlichen) Gesetzen vorgeschriebenen Compensationen bezahlen und werden außerdem von Seite der Kirche mit temporärer Excommunication belegt. Haben sie aber kein Vermögen, - so darf die Compensation nicht aus dem Kirchengut bezahlt, und sie selbst dürfen auch nicht (wie es bei insolventen Laien geschah) als Sklaven verkauft, sondern müssen für je 10 Solidi, die sie

1) Der bekannte B. Bonosus von Sarbika, der die beständige Virginität Mariä läugnete, soll auch die Lehre von der Gottheit Christi angezweifelt und behauptet haben, Christus sei seiner Gottheit nach nur Adoptivsohn Gottes. Es wäre dies das directe Gegenheil des sog. Adoptianismus, welcher Christus seiner menschlichen Natur nach für bloßen Adoptivsohn erklärtten. Und in der That waren sich die Adoptianer ihres schroffen Gegensatzes gegen die Bonosianer bewußt; s. unten § 390. Vgl. Walch, Recherhistorie, Bd. III. S. 613 f.

als Compensation bezahlen sollten, mit 20 Tagen Pönitenz belegt werden. Hat ein Bischof mit der Frau, oder Tochter, oder einer sonstigen Anverwandten eines Magnaten (magnati) Unlauterkeit begangen, so verliert er seine Würde und wird auf immer excommunicirt und exilirt. Nur beim Sterben darf ihm die Communion gereicht werden. Das Gleiche gilt von denen, die absichtlich einen Mord begangen, oder hochgestellte Personen schwer injurirt haben.

6. Kein Geistlicher darf Bluturtheile aussprechen, oder Befehl zu einer Verstümmelung ertheilen.

7. Die Bischöfe dürfen nur in geordneter Weise Strafen über ihre Cleriker verhängen.

8. Kein Geistlicher darf für Taufe, Chrismata, Weißen (promotionibus graduum) irgend etwas fordern oder auch nur annehmen¹⁾. Geschieht solches mit Wissen des Bischofs von dessen Untergebenen, so wird er auf zwei Monate excommunicirt. Geschah es aber ohne Wissen des Bischofs, so wird ein Priester, der etwas angenommen, drei Monate lang excommunicirt, der Diacon vier Monate, der Subdiacon und (niedere) Cleriker geschlagen und excommunicirt.

9. Jeder Bischof muß bei seiner Consecration schwören, daß er Niemanden, um in das Amt zu gelangen, Geld gegeben habe oder geben werde. Wer als Simonist entdeckt wird, ist aus der Kirche auszuschließen. Hat er zwei Jahre lang im Exil reuig Buße gethan, so kann er nicht nur die Communion, sondern auch das Amt wieder erhalten.

10. Jeder Cleriker muß vor seiner Weihe geloben, daß er am katholischen Glauben festhalten, die Canones beobachten, rechtshaffen leben und seinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam erweisen wolle.

11. Es ist erlaubt, Kranken, die wegen Trockenheit des Mundes das hl. Brod nicht genießen können, nur den Kelch zu reichen und es wird damit der c. 14 der ersten Synode von Toledo (Bd. II. S. 79) näher bestimmt. Wer aber, gesund, den Leib des Herrn wieder aus dem Munde nimmt, soll auf immer excommunicirt werden. Thut es ein Ungläubiger, so wird er geprügelt und auf immer exilirt.

12. Denen, die in Todesgefahr sind, soll man sogleich, nachdem man sie durch Händeauflegung in die Buße versetzt hat, auch die Reconciliation

1) Der Text hat *praemia voluntarie oblata*, nicht *nisi voluntarie oblata*. Es hätten also auch freiwillige Gaben nicht angenommen werden dürfen. Andere spanische Synoden erlaubten jedoch die Annahme freiwilliger Gaben, s. S. 26 c. 5 u. S. 100 c. 9.

ertheilen. Für diejenigen, die nach empfangener Buße, aber vor Empfang der Reconciliation sterben, darf Gottesdienst gehalten werden (vgl. Bd. II. S. 296 c. 2 und Frank, Die Bußdisciplin 1867, S. 913 und Ober, Kirchenbann S. 528 f.).

13. Besessene dürfen nicht am Altar dienen.

14. Wenn es möglich ist, soll jeder Geistliche, welcher singt oder opfert (Messe hält), einen Gehülfen hinter sich haben, der im Erkrankungsfall in seine Stelle treten kann (j. S. 95).

15. Alle Jahre soll eine Provinzialsynode gehalten werden. Den Termin bestimmen der König und der Metropolit. Wer nicht erscheint, wird auf ein Jahr excommunicirt. Gleiche Strafe trifft alle Bischöfe der Provinz, wenn sie — ungehindert durch den König — ein Jahr ohne Concil vorübergehen lassen.

16. Ehre Gott, Dank dem König ¹⁾.

Daz König Wamba eine neue Diöcesaneintheilung gemacht habe, sagen alle spanischen Historiker. Eine Vergleichung der nach ihm und der vor ihm bestandenen Eintheilung zeigt jedoch, daß unter ihm keine wesentlichen und großen Veränderungen vorgenommen, viel eher nur einzelne Streitigkeiten geschlichtet, einzelne Modificationen angebracht, und die schon bestehende hierarchische Eintheilung völlig fixirt wurde. Daz dies gerade auf der 11. Synode zu Toledo geschehen sei, sagt nur eine einzige alte Ueberschrift der letztern, die in andern Handschriften fehlt (vgl. Collectio canon. eccl. Hispanae p. 467). Im Synodalprotokoll findet sich gar keine Andeutung über diesen Gegenstand, und es ist nicht anzunehmen, daß eine bloße Provinzialsynode über die Diöcesaneintheilung von ganz Spanien entschieden habe ²⁾.

Die Provinzialsynode zu Braga, Bracarensis IV. genannt, war von 8 Bischöfen Galiciens, darunter dem Metropoliten Leodecisius, besucht und hinterließ 9 Capitula.

1. Im ersten sprechen die Bischöfe den orthodoxen Glauben durch Aufstellung des nicäniisch-constantinopolitanischen Symbolums (mit ex Filio procedentem) aus, und zählen viele unter dem Clerus vorhanden.

1) Mansi, T. XI. p. 130. Harduin, T. III. p. 1018. Aguirre, T. II. p. 660. Collectio can. eccl. Hisp. p. 467. Bruns, P. I. p. 305. Colección de Canones etc. I. c. p. 430 sqq. Vgl. Gams, a. a. D. S. 161 bis 165.

2) Vgl. Wiltzsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 288. Pag. ad ann. 675 n. 2. 3.

dene Mißstände auf, welche in den folgenden Kapiteln einzeln verboten werden.

2. Es darf nicht mehr geschehen, daß bei dem hl. Opfer statt des Weines Milch gebracht wird¹⁾, oder eine Traube geweiht, und ihre Beeren ausgetheilt werden (*pro complemento communionis*). Auch soll man nicht das hl. Brod in den Wein eintauchen, denn die Bibel spricht (bei der Einführung des Abendmahls) von dem Brod und Wein als Getrenntem. Im Kelche muß Wein mit Wasser gemischt sein.

3. Die Kirchengefäße dürfen nicht zu profanem Gebrauch verwendet werden. Das Gleiche gilt von dem Schmuck und den Tüchern u. c. der Kirche.

4. Bei der Messe muß der Priester das Orarium tragen, und zwar vorn über das Kreuz gelegt.

5. Kein Cleriker darf ohne Zeugen mit irgend einer Weibsperson als seiner eigenen Mutter heimlich verkehren.

6. Einige Bischöfe hängen an den Martyrfesten Reliquien an ihren Hals und lassen sich dann von Leviten in Alben auf Sesseln in die Kirche tragen, als ob sie selbst Reliquienschreine wären. Dies muß aufhören, und es sollen künftig wieder wie früher die Leviten die Reliquienschreine auf den Schultern tragen, wie die alttestamentlichen Leviten die Bundeslade. Will der Bischof die Reliquien selbst tragen, so muß er zu Fuß gehen.

7. Priester, Abte und Leviten dürfen, schwere Verbrechen ausgenommen, nicht mit Schlägen gezüchtigt werden.

8. Simonie verboten.

9. Die Rectoren der Kirche müssen in Besorgung des Kirchenguts fleißig und eifrig sein²⁾.

Seit länger war der bischöfliche Sitz für Northumbrien von York nach der Insel Lindisfarne verlegt worden. Aidan, der zweite Apostel Northumbriens, hatte dies aus Liebe zur Einsamkeit gethan im J. 635. Damit ging die erzbischöfliche Würde der northumbrischen Kirche wieder

1) Galicien und Asturien erzeugten keinen Wein.

2) Mansi, T. XI. p. 154. Harduin, T. III. p. 1031. Aguirre, T. II. p. 675. Collect. can. eccl. Hisp. p. 630. Bruns, P. II. p. 96. Am besten in der neuen Coleccion de Canones etc. Madrid 1849, T II. p. 652 sqq. Gams, a. a. D. S. 165 f.

ein. Fast ein halbes Jahrhundert später residirten zwar Ceadda und nach ihm Wilfrid wieder zu York, aber in Unterordnung unter dem Erzbischof von Canterbury. Der berühmte Theodor, der damals letzteren Stuhl inne hatte, ließ sich im J. 678 durch König Egfrid von Northumbrien verleiten, dieses Land, also die alte Diöcese York, in vier Diöcesen zutheilen, so daß für Wilfrid nur mehr die kleine Diöcese Lindisfarne übrig bleiben sollte. Daß dieß auf einem Convent von Bischöfen, also auf einer Synode geschehen, sagt Wilfrid selbst. Als letzterer in diese Theilung nicht einwilligte, nahm ihm Theodor sogar die Kirche von Lindisfarne; aber er appellirte an den Papst und begab sich nach Rom, um seine Sache persönlich zu vertheidigen. Auch Theodor schickte einen Agenten dahin ab, der schon vor Wilfrid ankam, und nachdem endlich letzterer eingetroffen, veranstaltete Papst Agatho im October 679 eine römische Synode. Fünfzig Personen, darunter 16 Bischöfe waren anwesend; und nachdem Wilfrid den ganzen Hergang erzählt und mit vieler Bescheidenheit erklärt hatte, in die Theilung seiner Diöcese einwilligen zu wollen, wenn es nöthig sei, nur sollten ihm Bischöfe, mit denen er leben könne, an die Seite gegeben werden, so wurde beschlossen: Wilfrid sei zu restituiren, und er solle in Uebereinstimmung mit der in England abzuhalstenden Synode seine Gehülfen (die drei Bischöfe der andern Diöcesen Northumbriens) selbst wählen; der Erzbischof von Canterbury habe dann dieselben zu weißen; die bereits eingesetzten aber seien zu entfernen. Außerdem wurde auf dieser Synode die Proposition gemacht (ob angenommen?), daß in England im Ganzen zwölf Bistümer sein und diese eine einzige Provinz bilden sollten. Endlich beschloß man, den römischen Abt und Archicantor Johannes als päpstlichen Legaten nach England an Theodor von Canterbury zu senden, damit letzterer zur Schlichtung der in England obwaltenden Streitigkeiten und zur Verwerfung der Häresie (Monotheletismus) eine englische Generalsynode abhalte. Zugleich über sandte ihm Papst Agatho durch den Archicantor Johannes die Beschlüsse der Lateransynode unter Papst Martin I.¹⁾. Auf den Wunsch des Papstes blieb Wilfrid, nachdem der Legat abgereist, noch länger in Rom, und wohnte auch jener römischen Synode (an Ostern 680) an, von welcher

1) Mansi, T. XI. p. 179 sqq. u. Harduin, T. III. p. 1038 sqq., wo sich zwei Berichte über diese Synode finden. Bgl. Montalembert, a. a. D. Bd. IV. S. 260 ff. 268. 275. 280 f.; Schrödl, a. a. D. S. 174. Lingard, angelsächs. Alterthümer, deutsch von F. H. S. 105.

die Bevollmächtigten für das sechste allgemeine Concil nach Constantinopel abgesandt wurden¹⁾.

1) Vgl. seine Unterzeichnung des Schreibens dieser Synode bei Mansi, T. XI. p. 306 u. Harduin, T. III. p. 1181 und die Notiz bei Mansi, l. c. p. 184 u. Harduin, l. c. p. 1044, wo gesagt ist: er habe noch dem Concil der 150 Bischöfe (statt 125) angewohnt.

Sechzehntes Buch.

Die monotheletischen Streitigkeiten und die sechste allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Die Begebenheiten vor der sechsten allgemeinen Synode.

§ 291.

Entstehung der monotheletischen Irrlehre.

Um die beiden NATUREN in Christus, die göttliche und die menschliche, unversehrt zu bewahren, hatten die Nestorianer die wahre Einheit der Person geopfert; um aber wieder letztere zu retten, war von den Monophysiten die dauernde Zweihheit der NATUREN preisgegeben und der Satz behauptet worden: Christus sei wohl aus zwei NATUREN, aber nach deren Einigung bei der Menschwerdung dürfe nur mehr von einer NATURE gesprochen werden. Beiden Irrlehren gegenüber galt es, sowohl die Zweihheit der NATUREN als die Einheit der Person, daß Eine so vollständig wie das Andere, festzuhalten, und diese Aufgabe löste das Concil von Chalcedon durch die Lehre, daß beide NATUREN ohne ein Zusammenfließen und ohne Verwandlung, ohne Zerreißung und ohne Trennung in der einen Person des Logos zusammenlaufen (Bd. II. S. 470 f.).

Das Chalcedonense hatte von den beiden NATUREN, die in Christus geeinigt sind, nur im Allgemeinen gesprochen, und eine Reihe neuer Fragen konnte und mußte sich erheben, wenn man, die NATUREN in ihre Bestandtheile und Kräfte zerlegend, gerade deren spezielle Beschaffenheit in Christus zu erörtern versuchte. Ein Richtmaß hiefür war zwar implicite

schon gegeben in den Worten des Concils von Chalcedon: „die Eigen-thümlichkeit jeder Natur bleibt“ und in der Stelle der berühmten dogmatischen Epistel Leo's I. an Flavian: agit enim utraque forma (Natur) cum alterius communione, quod proprium est. Aber nur ein Theil der Orthodoxen verstand hieraus die richtigen Consequenzen zu ziehen; die andern dagegen drangen nicht in den Sinn der Worte ein, und wenn sie dieselben auch noch so oft recitirten, sie blieben ihnen eine Frucht, deren Schale sie nicht sprengten, um zum Kern zu gelangen.

Die Frage nach der speziellen Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile und Kräfte der in Christus geeinigten Naturen wurde chronologisch zuerst durch die Monophysiten angeregt in ihren Streitigkeiten: ob der Leib Christi verweslich gewesen sei, und ob seine (menschliche) Seele irgend etwas nicht gewußt habe? Für Monophysiten, welche die menschliche Natur Christi verschwinden lassen, war es freilich nicht passend, nach der menschlichen Seele Christi zu fragen, und die Agnosten wurden deshalb von ihren früheren Genossen excommunicirt, weil die Hypothese des ἀγνοεῖν consequent zur Annahme zweier Naturen führen müsse. Es war jedoch natürlich, daß auch die Orthodoxen von den Streitfragen der Monophysiten Notiz nahmen und sie von ihrem Standpunkt aus lösten. Von der Frage über das Wissen Christi ist aber nur ein Schritt zu der über das Wollen und Wirken; und wir dürfen wohl annehmen, daß auch ohne alle äußere Veranlassung und ohne fremdartige, z. B. irenische Zwecke, die dogmatische Entwicklung von selbst zu der Frage geführt hätte: „wie verhält es sich mit dem göttlichen und menschlichen Willen in Christus?“ Kam noch ein irenischer Zweck dazu, und glaubte man durch eine gewisse Lösung dieser Frage die längstgewünschte Union zwischen Orthodoxen und Monophysiten bewirken zu können, so mußte sich natürlich das Interesse für diese Untersuchung unendlich erhöhen. Aber das Insruiren dieses praktischen Momentes störte zugleich wieder die Unbefangenheit und Ruhe der Untersuchung und veranlaßte den Monotheletenkampf, dessen Verlauf uns jetzt beschäftigt¹⁾.

1) Ausführliche Monographien über die Monotheletischen Streitigkeiten haben wir 1) von dem gelehrten französischen Dominikaner Franz Combeis: *historia haeresis Monotheletarum, sanctaeque in eam sextae synodi Actorum vindiciae*, im 2. Bande seines *Auctuarium novum*, Paris 1648 fol. p. 1—198; 2) von dem gelehrten Maroniten Joseph Simon Assemani im 4. Bande seiner *Bibliotheca juris orientalis*, Romae 1764; 3) von P. Jakob Chmel (Benedictiner zu Brzez-nov und Prodirector der theolog. Facultät an der Universität Prag), *Vindiciae con-*

Heraclius, seit 610 byzantinischer Kaiser, mußte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung sehen, wie die Perser die schon unter seinem Vorfahrer Phokas begonnenen Züge erneuerten, in wiederholten Einfällen viele morgenländische Provinzen des römischen Reiches eroberten und verheerten, Syrien und Jerusalem verwüsteten, 90,000 Christen an Juden verkauften, den Patriarchen Zacharias von Jerusalem in Gefangenschaft schleppten, und unermessliche Kostbarkeiten, darunter einen Theil des hl. Kreuzes, erbeuteten (J. 616). Bald darauf, im J. 619, eroberten sie Aegypten, verwüsteten Kappadocien und belagerten Chalcedon im Un gesichte Constantinopels. Heraclius wollte Frieden schließen, aber der Perserkönig Chosroes II. gab den griechischen Gesandten die trostige Antwort: „euer Herr soll wissen, daß ich von keinen Bedingungen hören will, bis er sammt seinen Unterthanen den gekreuzigten Gott verlassen und die Sonne, den großen Gott der Perser, anbeten wird.“ Jetzt ermaunte sich Heraclius, schloß mit den Avaren sc. Frieden, stellte sich selbst an die Spitze eines großen Heeres, zog damit am Ostermontag 622 in's Morgenland, zunächst nach Armenien, den Persern entgegen, und griff sie mit Glück in ihrem eigenen Lande an ¹⁾.

Während er in Armenien war, so erzählt Sergius von Constantinopel in seinem Brief an Papst Honorius, „kam dort Paulus, Vorsteher der Severianer (Monophysiten), zu ihm und hielt an ihn eine Rede zur Vertheidigung seiner Kezerei, worauf der Kaiser, der in theologischen Fragen durch Gottes Gnade wohl bewandert war, die Gottlosigkeit widerlegte und der heilosen Arglist die unverfälschten Dogmen der Kirche, als ihr wahrer Kämpfe entgegenhielt. Unter diesen erwähnte er auch der μία ἐνόπεια Christi, unseres wahrhaften Gottes, d. h. daß in Christus nicht zweierlei Thätigkeiten oder Wirksamkeiten, eine göttliche und eine menschliche, zu

cili oecumenici VI, praemissa dissertatione historica de origine etc. haeresis Monothelitarum. Prag. 1777. Octav. 484 Seiten. 4) Tamagnini, historia Monothelet. 5) Walch, Kezehistorie, Bd. IX. S. 1—666.

1) Theophanes, Chronographia, ad ann. mundi 6113, Christi 613, ed. Bonn. Vol. I. p. 466. Theophanes sagt, der Kaiser habe am 4. April noch in Constantinopel Ostern gefeiert und sei dann am folgenden Tag mit dem Heer aufgebrochen. — Auf den 4. April aber fiel Ostern im J. 622. Nebenbei ist bekannt, daß die Aera, welcher Theophanes folgt, um 8 Jahre zu kurz ist, und jedes Jahr mit dem 1. September beginnt. Sein Jahr 613 beginnt sonach mit dem 1. September 621, und der Ostermontag seines Jahres 613 ist = dem Ostermontag unseres Jahres 622. Vgl. Pagi, Critica in Annales Baronii ad ann. 621 n. 5 u. Diss. de Periodo graeco-romana, im ersten Band der Critica § 28 u. p. XXXVII. Ideler, Compend. der Chronol. S. 448.

unterscheiden seien¹⁾). Damit war daß Schiboleth des Monotheletismus ausgesprochen, darin bestehend, daß die mit der göttlichen verbundene menschliche Natur Christi zwar alle proprietates der Menschheit, wie das Concil von Chalcedon lehrt, behalten habe, daß sie aber doch nicht wirke, sondern alle Wirksamkeit und Thätigkeit Christi vom Logos ausgehe und die menschliche Natur nur Instrument dabei sei.

Pagi (ad ann. 622, n. 2 u. 3) und Walch (Kaiserhist. Bd. IX. S. 19 u. 103) haben die Sache so dargestellt, als ob nicht der Kaiser dem Paul gegenüber, sondern umgekehrt Paul selbst die Lehre von der μία ἐνόποια ausgesprochen und den Kaiser dafür gewonnen habe. Dieß ist unrichtig und beruht auf falscher Auslegung der Quellen. Ganz unbegründet ist darum auch der Tadel, welchen Walch (S. 103) gegen Combesis aussprach, der hier das Richtige sah, und aus dem Vorfall erschloß, daß dem Kaiser schon vor seinem Zusammentreffen mit Paul die Formel von der μία ἐνόποια bekannt gewesen sein müsse, ohne Zweifel durch Sergius.

Nicht selten wird selbst noch von neueren Schriftstellern, z. B. Mössheim, behauptet, die Lehre von der μία ἐνόποια sei zum erstenmal bei jener Zusammenkunft in Armenien ausgesprochen worden, und hier sei der allererste Anfang des Monotheletismus zu suchen. Allein, wie schon Pagi ad ann. 616 n. 6 bemerkte, weist die berühmte Disputation des Maximus mit Pyrrhus (J. unten § 303), uns um mehrere Jahre weiter hinauf und zeigt, daß Sergius, seit 610 Patriarch von Constantinopel, schon vor dem J. 619 diese Lehre in Briefen ausgesprochen und für sie in verschiedenen Provinzen Gönner geworben habe. In jener Disputation behauptete nämlich Pyrrhus, der Mönch Sophronius (seit 636 Patriarch von Jerusalem) habe sehr unzeitig den ganzen Streit über die Energien in Christus angefangen. Ihm erwiederte Maximus, der Verfechter der orthodoxen Lehre: „aber sag' mir doch, wo war denn Sophronius (d. h. er war noch lange nicht auf den Schauplatz des Kampfes getreten), als

1) Mansi, Collect. Concil. T. XI. p. 530. Harduin, T. III. p. 1311. Sergius gibt nur im Allgemeinen an, daß dieß geschehen sei, als der Kaiser auf seinem Zug gegen die Perser sich in Armenien aufhielt. Da nun Heraclius sowohl im J. 622 als 623 auf seinen Zügen gegen die Perser in Armenien war, so könnte unsere Begebenheit möglicher Weise auch dem J. 623 angehören. Allein sein Aufenthalt in Armenien dauerte im J. 622 ziemlich lange, im folgenden Jahr dagegen nur wenige Tage. Vgl. Theophan. I. c. u. ad ann. Ch. 614. p. 471 f. An ein späteres Datum als 622 oder 623 darf nicht wohl gedacht werden, denn unsere Begebenheit fiel, wie wir bald sehen werden, nothwendig vor 626.

Sergius an den Bischof Theodor von Pharan (in Arabien) schrieb, ihm die angebliche Schrift des Mennas überschickte (davon später), ihn um seine Ansicht über die darin enthaltene Lehre von einer Energie und einem Willen (*καὶ ἐνὸς θελήματος*) ersuchte, und Theodor bestimmend antwortete? Oder wo war er, als Sergius zu Theodosiopolis = Garin in Armenien) an den Severianer Paul den Einäugigen schrieb, und auch ihm den Brief des Mennas und den des Theodor von Pharan zuschickte? Oder wo war er, als Sergius an Georg, genannt Arsa, den Paulianisten¹⁾ schrieb, verlangend, er solle ihm Beweisstellen senden über μία ἐνέργεια, denn er wolle dadurch sie (die Severianer) mit der Kirche vereinigen? Diesen Brief hat Bischof (πάπας) Johann von Alexandrien dem Arsa aus der Hand genommen. Und als er ihn (den Arsa oder den Sergius) deshalb absetzen wollte, wurde er durch den Einfall der Perser in Aegypten daran gehindert²⁾.

Nun ist bekannt, daß Aegypten im J. 619 von den Persern erobert wurde und daß Patriarch St. Johann Eleemosynarius von Alexandrien in Folge hiervon nach Cypern floh und dasselb im J. 620 starb. Hieraus erhellt, daß Sergius schon vor 619 mit dem Monophysiten Arsa wegen der μία ἐνέργεια in Verbindung getreten war, und die Absicht hatte, durch Anwendung dieser Formel die Union der Monophysiten mit den Orthodoxen zu bewirken.

In welchem Jahre sich Sergius an Theodor von Pharan gewendet, wird von Maximus nicht angedeutet; aber es liegt in der Natur der Sache, daß er sich zuerst mit orthodoxen Bischöfen über die Zulässbarkeit der μία ἐνέργεια besprach, ehe er darüber mit den Monophysiten in Verkehr trat. Die Billigung von Seite orthodoxer Lehrer mußte notwendig vorangehen, wenn Sergius von seinem Unionsproject irgend etwas hoffen wollte. Hat aber Theodor von Pharan so frühe die Frage des Sergius über Zulässbarkeit jener Formel bejahend beantwortet, so ist erklärlich, wie sein Zeitgenosse, Bischof Stephanus von Dor (in Palästina), der im Monotheletenkampf eine bedeutende Rolle spielte, ihn als den ersten Monotheleten bezeichnen konnte³⁾. Die sechste allgemeine

1) Eine Partei der Monophysiten, vgl. Walch, Keizerhst. Bd. IX. S. 99.

2) Mansi, T. X. p. 471 sq. Hardouin hat diese Disputatio S. Maximi cum Pyrrho nicht abdrucken lassen; dagegen findet sie sich im Anhang zum 8. Bande der Annalen des Baronius, bei Mansi l. c. u. in S. Maximi Opp. ed. Combefis, T. II. p. 159 sqq.

3) In s. Eingabe an die lateran. Synode des J. 649 bei Mansi, T. X. p. 894, Harduin, T. III. p. 711.

Synode sagte dagegen: „Sergius habe den Anfang gemacht, von dieser Lehre (der monotheletischen) zu schreiben“¹⁾, und da er in der That durch seinen Brief an Theodor von Pharan auch diesem den Anstoß zum Irrthum gab, so ist kaum zu zweifeln, daß er zuerst auf den Gedanken gekommen sei, die Formel $\mu\alpha\ \epsilon\nu\rho\gamma\epsilon\alpha$ zu Unionszwecken zu verwenden. Er will dieselbe, wie er wiederholt sagte, bei Cyrill von Alexandrien und in dem Schreiben des früheren Patriarchen Mennas von Constantinopel († 552) an Papst Vigilius gefunden haben²⁾. Letzteres habe eine ganze Sammlung solcher Stellen enthalten; da aber Sergius nicht eine einzige davon mittheilt, so müssen wir uns mit der Vermuthung begnügen, die wichtigsten darunter seien jene gewesen, auf welche sich nachmals Pyrrhus in seiner Disputation mit Maximus berief. Oben an steht da, als Hauptpanier der Monotheleten, die Stelle aus Cyrill (Tom. IV. in Joannem): „Christus habe $\mu\alpha\ \sigma\gamma\gamma\epsilon\eta\ \delta\ i\ \alpha\mu\chi\omega\ \epsilon\nu\rho\gamma\epsilon\alpha$ an den Tag gelegt“³⁾. Dies lautet allerdings monotheletisch; aber schon Maximus zeigte (s. unten § 303), daß der große Alexandriner diese Worte in einem andern Sinn und Zusammenhang gebrauchte. „Derselbe war, sagt er, weit entfernt, der Gottheit und Menschheit nur eine $\varphi\sigma\tau\chi\ \epsilon\nu\rho\gamma\epsilon\alpha$ zuzuschreiben, denn er lehrt ja anderwärts: kein Vernünftiger wird behaupten, daß Schöpfer und Geschöpf eine und dieselbe Energie haben. Vielmehr wollte er zeigen, daß die göttliche Energie eine und dieselbe sei, sowohl ohne Verbindung mit der Menschheit, als in Verbindung mit derselben, gleichwie die Energie des Feuers eine und dieselbe ist, sowohl in als ohne Verbindung mit der $\delta\lambda\eta$. Der Vater Cyrill hat also nicht von einer Energie der beiden Naturen in Christus gesprochen, sondern gesagt, die göttliche Energie sei eine und dieselbe, die gleiche im fleischgewordenen Sohn wie im Vater, und Christus habe die Wunder nicht durch allmächtigen Befehl (= göttliche Energie) allein $\alpha\ \sigma\omega\mathtt{m}\alpha\text{t}\text{i}\text{s}\text{h}$ gewirkt — auch nach der Fleischwerdung ist er ja $\delta\mu\omega\sigma\gamma\omega\delta$ dem $\alpha\sigma\omega\mathtt{m}\alpha\text{t}\text{i}\text{s}\text{h}$ wirkenden Vater — sondern er hat sie auch durch leibliche Berührung ($\alpha\omega\eta$) somatisch gewirkt, also $\delta\ i\ \alpha\mu\chi\omega$. Die durch das Wort und den allmächtigen Willen geschehene Wiedererweckung des Mädchens und Heilung des Blinden war verbunden mit der durch Berührung so-

1) In der 13. Sitzung bei Mansi, T. XI. p. 555. Harduin, T. III. p. 1331.

2) Mansi, T. XI. p. 526 u. 530. Harduin, T. III. p. 1310. 1314.

3) Mehrere behaupteten, diese Worte seien von Timotheus Nilotos interpolirt, s. Maximi Opp. ed. Combefis, T. I. p. LII.

matisch vollzogenen Heilung. Die göttliche Energie hob dabei die menschliche nicht auf, sondern benützte sie zu ihrer eigenen Manifestation. Das Ausstrecken der Hand, das Mischen von Speichel und Erde (bei der Heilung des Blinden) gehörte der *ἐνέργεια* der menschlichen Natur Christi an, und Gott war beim Wunder zugleich auch als Mensch thätig. Cyrill hat also die Eigenthümlichkeit jeder Natur nicht verkannt, sondern die göttliche Energie und die *ζωτική* (d. i. die durch die menschliche Seele bewirkte leibliche Energie) als *αὐγχύτως* im fleischgewordenen Logos verbunden gesehen."

Als zweiten Hauptzeugen ihrer Lehre citirten die Monotheleten stets eine Stelle aus Dionysius Areopagita (Epist. IV. ad Cajum), und sicher war dieselbe auch in der Schrift des Mennas aufgeführt, wenn gleich Sergius (l. c.) ihrer nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist bekannt, daß die Severianer bei dem Religionsgespräch im J. 633 zum erstenmal die Bücher des Pseudodionysius Areopagita zum Vorschein brachten mit der Behauptung, auch darin werde nur eine Natur Christi gelehrt (Bd. II. S. 748 f.). Auf welche Stellen dieser Bücher sie sich beriefen, ist in den Acten jenes Colloquiums nicht angegeben. Wäre ihre Behauptung richtig und Pseudodionys ein Monophysit gewesen, so würde er natürlich auch nur eine Energie in Christus gelehrt haben. Allein in Wahrheit spricht sich Pseudodionys wiederholt ganz antimonophysitisch aus. So sagt er (de divinis nominibus c. 2 § 3): „es ist geschieden (zu unterscheiden) α) die vollkommene unveränderte menschliche Natur Jesu, und β) die wesenhaften Geheimnisse, welche sich in ihr finden (d. h. die mit ihr verbundene Gottheit)“ und ibid. § 6: „der überwesentliche Logos nimmt sein Wesen (die menschliche Natur) ganz und wahrhaft aus unserer Natur.“ Ebendaselbst § 10 wird gelehrt: „Jesu Gottheit, die Alles überragende, hat die Substanz unseres Fleisches angenommen, und der über Alles seiende Gott ist Mensch geworden; ohne Vermischung und Veränderung hat er sich uns mitgetheilt. Aber auch in seiner Menschheit strahlt sein übernatürliches und überseiendes Wesen hervor, und er war übernatürlich in unserem Natürlichen.“ Und in dem vierten Brief an Cajus: „Du fragst, wie der über Alles erhabene Jesus seiner Wesenheit nach mit allen Menschen in gleiche Reihe getreten ist. Denn nicht bloß als Schöpfer des Menschen wird er Mensch genannt (der Areopagite lehrt nämlich, daß Gott auch alle Namen seiner Creaturen zukommen), sondern weil er nach seiner ganzen Wesenheit wahrhaft seiender Mensch ist. . . καὶ οὐ Der Überwesentliche hat aus der Wesenheit der Menschen Wesenheit an-

genommen; ist aber desjungeachtet überfließend von überseidendem Wesen.“ Wie der Areopagit in seiner Theologie von der Grundlage ausging: „Gott ist das wahre Sein aller Dinge; er ist in allen Creaturen, und doch über sie weit hinaus, vollkommen in den Unvollkommenen, aber auch in den Vollkommenen nicht vollständig, sondern überseidend,“ — in ähnlicher, aber doch wieder anderer Weise, meinte er, sei Christus wahrer Mensch, und doch über das Menschliche weit hinaus.

Hat er in obigen Stellen die wahre menschliche Natur in Christus anerkannt, so geht er im unmittelbar Folgenden auf die Frage nach der ἐνέργεια über. „Deshalb ist der Überseiende, auch da er eintrat in das Sein, doch ein Sein über das Sein geworden, und über die menschliche Natur hinaus wirkte er das Menschliche. Dafür spricht auch die Jungfrau, welche übernatürlich gebiert, und das sonst nachgebende hältlose Wasser, welches die Schwere der materiellen irdischen Füße trägt, und nicht nachgibt, sondern in übernatürlicher Kraft unzerrüttlich steht. Wer wollte das andere Nebenviele anführen, woraus... man erkennt, daß auch das, was von der Menschheit Jesu gesagt wird, die Kraft überschwänglicher Verneinung habe. Um es kurz zu sagen: er war nicht Mensch, als ob er nicht Mensch gewesen wäre, sondern: aus den Menschen ist er über die Menschen erhaben, und weit über sie hinausseidend ist er wahrhaft Mensch geworden. Nebrigens hat Christus nicht das Göttliche als Gott, als Mensch aber das Menschliche gewirkt, sondern er hat uns des menschgewordenen Gottes neue gottmenschliche Wirksamkeit gezeigt (καὶ τὸ λοιπὸν καὶ κατὰ δὲδοὺ τὰ θεῖα δράσας, καὶ τὰ ἀνθρώπινα κατὰ ἀνθρωπὸν, ἀλλὰ ἀνθρωπέντος θεὸς καὶ κανόνη τινα τὴν θεανθρωπήν ἐνέργειαν ἦμιν πεπολιτευμένος.)“ Auch an einer andern Stelle, de divin. nom. c. 2 § 6 spricht Dionys von der „menschlichen Gottwirkung,“ durch welche Christus alles gethan und gelitten habe.

Oberflächlich betrachtet könnte man in solchen Ausdrücken die Lehre finden, daß die beiden NATUREN in Christus nur einen gemeinsamen, zusammengesetzten Willen und beide zusammen nur eine Wirksamkeit hätten. Aber in Wahrheit faßt Dionys nur die concreten Thätigkeiten oder Functionen Christi während seines Erdenlebens in's Auge und sagt: sie sind nicht rein göttlich und nicht rein menschlich, sondern gottmenschlich. Früher, vor Christus, wirkte entweder Gott, oder der Mensch, es gab nur rein göttliche und rein menschliche Thätigkeiten; aber jetzt in Christus zeigte sich eine neue, wunderbare Wirkungsweise; der überseiende Gott wirkt auf

menschliche Weise, aber so, daß zugleich das Übermenschliche durchscheint und das Menschliche über sich selbst erhoben wird. Er ging z. B. auf dem Wasser, und es ist dieß zunächst eine menschliche Action; aber daß das Wasser seinen Leib trug, war göttlich gewirkt. Er wurde geboren, das ist menschlich, aber aus einer Jungfrau, das ist übermenschlich, ist göttlich gewirkt. Darüber aber, ob im Gottmenschen ein dem des Vaters identischer göttlicher, und wiederum ein davon zu unterscheidender menschlicher Wille anzuerkennen sei, darüber äußert sich Dionys gar nicht.

In ähnlicher Weise hat schon der hl. Maximus in seiner Disputation mit Pyrrhus die berühmte Stelle des Areopagiten erklärt, und damit den Monotheleten das Recht, sich darauf zu berufen, entrissen. Er fragt, ob Pyrrhus die $\mu\alpha\ \vartheta\alpha\nu\delta\rho\xi\chi\eta\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\rho}\gamma\varepsilon\alpha$ für etwas quantitativ oder qualitativ Neues erkläre. Pyrrhus meinte zuerst ein quantitativ Neues. Darauf Maximus: „dann müßte in Christus auch eine dritte Natur, $\vartheta\alpha\nu\delta\rho\xi\chi\eta$, angenommen werden, denn eine dritte Energie (und das wäre sie, wenn sie quantitativ neu wäre) setzt eine dritte Natur voraus, weil zum Begriff Natur das Moment der eigenen wesenhaften Wirksamkeit gehört. Ist aber das Neue ein qualitativ Neues, so ist damit nicht $\mu\alpha\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\rho}\gamma\varepsilon\alpha$, sondern die neue, geheimnisvolle Art und Weise der menschlichen Thätigkeiten (Energien) Christi ausgedrückt, welche eine Folge ist der geheimnisvollen Vereinigung und Perichoresis (= das ineinander-sichbewegen) der zwei Naturen in Christus¹⁾. Ja, fährt Maximus fort, in dem Ausdruck $\vartheta\alpha\nu\delta\rho\xi\chi\eta\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\rho}\gamma\varepsilon\alpha$ wird, weil er die (Zweiheit der) Naturen numerisch aufführt, peripherastisch (mittelbar) zugleich auch die Zweiheit der Energien gelehrt. Denn hebt man die zwei Gegensätze (Göttliches und Menschliches in Christus) auf, so bleibt nichts Mittleres übrig. Und gesetzt, es wäre nur eine einzige Energie in Christus, die $\vartheta\alpha\nu\delta\rho\xi\chi\eta$, so hätte Christus als Gott eine andere Energie als der Vater, denn die des Vaters ist unmöglich gottmenschlich“²⁾.

Wie wir sahen, berief sich Sergius für seine Formel $\mu\alpha\ \vartheta\alpha\nu\delta\rho\xi\chi\eta$

1) Eine andere unrichtige Deutung der Worte des Areopagiten versuchte Fr. v. Kerg, in seiner Fortsetzung der Stolberg'schen Geschichte d. Religion J. Christi Bd. XXI. S. 389, wenn er sagt: „Es ist wahr, der hl. Dionysius spricht von einem gottmenschlichen Willen, aber dieser ist kein anderer als der menschliche Wille, der jedoch in allen seinen Handlungen stets . . . fest an den göttlichen Willen sich anschließt, in Allem sich ihm unterwirft, durchaus nur das will, was auch Gott will . . . , so völlig in dem göttlichen Willen sich auflöst, daß man beide Willen figürlich nur einen Willen nennen kann.“

2) Mansi, T. X. p. 754, s. unten § 303.

ἐνέργεια auch auf einen Brief seines Vorgängers Mennas an Papst Vigilius; allein die Untersuchung, die im sechsten allgemeinen Concil hierüber geführt wurde (s. unten § 321), machte die Unechtheit desselben mehr als wahrscheinlich (vgl. Bd. II. S. 855), und nicht Wenige vermuthen, Sergius habe dieselbst Actenstück, das früher Niemand kannte, selbst gefertigt¹⁾. Die Einschreibung von unam operationem in zwei Briefe des Papstes Vigilius aber muß damals noch nicht vollzogen gewesen sein (Bd. II. S. 818 u. 855), sonst hätte Sergius gewiß auch den Papst Vigilius als Zeugen für sich angeführt. Daß er aber mit der Formel μία ἐνέργεια in allem Ernst das kostbare Mittel gefunden zu haben glaubte, die längst gewünschte Union zu bewirken, ist nicht zu bezweifeln; und wenn es auch wahr wäre, was Theophanes und seine Nachschreiber sagten, daß Sergius von jacobitischen, also monophysitischen Eltern abstamme²⁾, so würde daraus doch noch keineswegs folgen, daß er absichtlich und hinterlistig im Interesse des Monophysitismus eine Formel vorgeschlagen habe, welche in ihren Consequenzen zu dieser Häresie zurückführte. Sehr wahrscheinlich dagegen ist, daß er, nachdem er den vermeintlichen Fund gemacht, alsbald auch den Kaiser davon in Kenntniß setzte und so die Veranlassung wurde, daß Heraclius bei seiner Verhandlung mit dem Monophysiten Paul in Armenien der μία ἐνέργεια gedachte. Schon die staatsmännische Klugheit forderte vom Kaiser, ein scheinbar so zweckmäßiges Unionsmittel eifrig zu benützen, denn gelang der Versuch, so wurden dadurch Millionen von Gemüthern, die der Monophysitismus dem Thron und der Staatskirche entfremdet hatte, wieder gewonnen, am allermeisten in jenen Provinzen, die der Kaiser eben im Begriff war wieder zu erobern, nämlich Aegypten, Syrien, Armenien und die Länder am Kaukasus. In Aegypten zählte die melchitische, d. h. orthodoxe und kaiserlich gesinnte Partei nur ungefähr 300,000 Köpfe, während die koptische, d. h. national-ägyptische und monophysitische zwischen 5 und 6 Millionen stark war³⁾. Ähnlich verhielt es sich mit den Jakobiten in Syrien. Kein Wunder, wenn der Kaiser schon bei Beginn seines Feldzugs gegen die Perser, die kirchliche Unirung der morgenländischen Provinzen in's Auge fassend, die Formel μία ἐνέργεια empfahl; noch dringen-

1) Vgl. Walch, Keizerh. Bd. IX. S. 98.

2) Theophanes, Chronogr. ad ann. mundi 6221 ed. Bonn. T. I. p. 506.
Vgl. Walch, a. a. D. S. 83, 84 u. 101.

3) Renaudot, historia patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum. Paris 1713. p. 163 sq.

der aber und energischer that er es natürlich nach glücklich beendigtem Feldzug, und nachdem er durch den Frieden des Jahres 628 die von den Persern entrissenen Länder wieder zurück erhalten hatte.

Der nächste sichere chronologische Punkt in der Monotheletengeschichte ist der Aufenthalt des Kaisers Heraclius in Lazien (Kolchis) und seine Unterredung mit dem dortigen Metropoliten Cyrus von Phasis im J. 626. Theophanes sagt (p. 485), daß Heraclius im J. der Welt 6117, nach seiner Rechnung identisch mit 1. September 625—626 unserer Zeitrechnung (s. oben S. 123, Note 1), bei einem neuen Zug gegen die Perse sich längere Zeit im Lande Lazien aufgehalten habe. Dasselbe Datum 626 ergibt sich für die Verhandlung mit Cyrus auch aus einer Stelle der 13. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils, wo gesagt wird, Cyrus habe vor 56 Jahren an Sergius geschrieben¹⁾. Daß aber dieser Begebenheit im J. 626 noch eine andere für die Geschichte des Monotheletismus wichtige vorausging, erfahren wir von Cyrus selbst, der in seinem Schreiben an Sergius berichtet: „Als ich mit dem Kaiser zusammenkam, las ich das Decret, welches er an den Erzbischof Arkadius von Cypren gegen Paul, dieses Haupt der Bischofslosen ($\alpha\piεπισκόπων$) erlassen hat. Es ist darin die orthodoxe Lehre richtig auseinandergesetzt; da ich aber fand, daß darin verboten sei, nach der Einigung (der zwei Naturen in Christus) von zwei Energien unseres Herrn Jesu Christi zu sprechen, so stimmte ich diesem Punkte nicht bei, und berief mich auf den Brief des Papstes Leo, welcher zwei Energien in gegenseitiger Verbindung ausdrücklich lehrt²⁾. Nachdem wir noch weiter darüber gesprochen, erhielt ich den Befehl, dein (des Sergius) verehrtes Schreiben zu lesen, welches, wie gesagt wurde und wie der Augenschein lehrte, eine Erwiederung ($\alphaντίγραφον$) auf jenes kaiserliche Decret (an Arkadius) war; denn auch es gedachte jenes schlechten Paulus und einer Abschrift des Decrets gegen diesen und billigte dessen Inhalt. Ich erhielt Befehl, vorderhand zu schweigen, nicht ferner zu widersprechen und dich um weitere Belehrung darüber zu bitten, daß man nach der Συνομίᾳ der beiden Naturen nur μίαν ἡγεμονικὴν ἐνέργειαν annehmen dürfe“³⁾. Das Gleiche wiederholt Sergius in seinem

1) Mansi, T. XI. p. 558 sq. Harduin, T. III. p. 1335. Vgl. Pagi ad ann. 626 n. 13.

2) Er hat die berühmte epist. dogm. Leo's an Flavian im Auge, worin es c. 4 heißt: agit (= ἐνεργεῖ) enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium est. Vgl. Bd. II. S. 358.

3) Mansi, T. XI. p. 559 sq. Harduin, T. III. p. 1338. Statt μίαν

Antwortsschreiben an Cyrus, und bezeichnet darin den Paul als Häuptling der Akephaloi¹⁾, für uns zur näheren Erklärung des ἀνεπιστόπων im Briefe des Cyrus, was Walch a. a. D. S. 25 und 105 ganz irrig gedeutet hat.

Aus dem Mitgetheilten erfahren wir, daß der Kaiser nach jenem vergeblichen Versuch in Armenien, den Monophysiten Paul für die Kirche zu gewinnen, ein Decret gegen denselben an den Erzbischof Arkadius von Cypern erließ, denn daß letzteres den gleichen Paul betreffe, wird von Niemand bezweifelt, da die Severianer nur eine Abtheilung der Akephaler (Gegner des Henotikons) waren, und also Paul bald mit dem einen, bald mit dem andern dieser Namen bezeichnet werden konnte.

Stehet es fest, daß der Kaiser im J. 622 während seines längeren Aufenthalts in Armenien mit dem monophysitischen Häuptling Paul eine Unterhandlung hatte, um ihn für die Union zu gewinnen (s. oben S. 123 f.), so liegt die Vermuthung sehr nahe, er werde um die gleiche Zeit auch die Unirung der monophysitischen Armenier im Großen betrieben und hiezu die Synode von Garin oder Theodosiopolis veranstaltet haben. Wir haben von ihr oben S. 73 f. gesprochen und bemerkt, daß sie gewöhnlich in das J. 622 verlegt, von Tschamtschan aber lieber dem J. 627 oder 629 zugeschrieben werde. Feste chronologische Angaben fehlen; wir aber erachten sie für gleichzeitig mit der nach Zweck und Ort ähnlichen Verhandlung des Kaisers mit Paul²⁾. Man darf uns nicht einwenden, daß es dann auffallend sei, warum bei der Synode von Garin der μία ἐνέργεια nicht erwähnt werde, während solches doch in der Verhandlung mit Paul geschah. Wir erwiedern: a. unsere Nachrichten über jene Synode sind so dürstig und unvollständig, daß aus ihrem Schweigen keineswegs mit Sicherheit erschlossen werden kann, der Kaiser habe damals die neue Formel gar nicht zu Unionszwecken verwendet. Ueberdies wäre b. möglich, daß der armenische Patriarch Esra auch ohne den Körder der μία ἐνέργεια zur Annahme des Concils von Chalcedon sich herbeiließ. Endlich ist c. klar, daß die Nichtanwendung der Formel μία ἐνέργεια zu Garin in den späteren Jahren 627, 629 oder 632 noch weit auffallender wäre, als im J. 622, indem der Kaiser im Lauf der Zeit immer mehr

ἵγγεινεντήν las der alte lateinische Uebersetzer μίαν ἐγγενητήν, una et singularis operatio.

1) Mansi, T. XI. p. 526. Harduin, T. III. p. 1310.

2) Anderer Ansicht ist Assemani in seiner Biblioth. juris orient. T. IV. p. 12. Er versetzt die Synode von Garin erst in's J. 632.

Glauben an deren Brauchbarkeit gewann, seit 626 sie immer energischer empfahl (wie das Beispiel mit Cyrus von Phasis lehrt), und immer entschiedener als Patron des Monotheletismus hervortrat. Durch die Verlegung der Synode von Garin in's J. 622 klären sich uns aber auch noch weitere Schwierigkeiten auf, und es läßt sich dadurch die Frühgeschichte des Monotheletismus leichter construiren.

Wir wissen (S. 73), daß der Kaiser zur Unionssynode von Garin auch griechische Bischöfe mitbrachte; wer aber hätte dazu besser gepaßt und wen hätte der Kaiser mehr im Auge haben können, als den Bischof seiner Hauptstadt, Sergius, der über die Union besondere Studien gemacht und das Universalmittel hiezu gefunden zu haben glaubte? Dass aber Sergius wirklich in Garin war, erfahren wir aus der Disputation des Maximus mit Pyrrhus, wo es heißt: „Wo war Sophronius, als Sergius zu Theodosiopolis (d. i. Garin) an den Severianer Paul den Einäugigen schrieb, und auch ihm den Brief des Mennas und den des Theodor von Pharan zuschickte?“ S. oben S. 125. Besand sich aber Sergius im Gefolge des Kaisers zu Garin oder überhaupt in Armenien, so ist es natürlich, daß er auch an den Verhandlungen mit Paul Anteil hatte, und dem Kaiser die Idee der *μία ἐνόποια* eingab. Dass er in seinem Schreiben an Papst Honorius von seinem Anteil schweigt und die Sache so hinstellt, als ob der Kaiser als großer Theolog unabhängig von ihm auf die fragliche Formel gekommen sei — das gebot ihm die Klugheit Rom und wohl auch dem Kaiser gegenüber.

Dass Paul aus Cypern war, erschließen wir aus dem Decret des Kaisers an Arkadius; nehmen wir aber an, daß die Synode von Garin in die gleiche Zeit falle, wie die Verhandlung mit Paul, so erklärt sich dessen Anwesenheit in Armenien, — auch er war zur Synode geladen —; und besser als sonst erklärt sich auch das Decret an den Erzbischof Arkadius von Cypern. Wir wissen, daß sich in Cypern armenische, also monophysitische Gemeinden befanden¹⁾. Die Union des armenischen Patriarchen zu Garin zog nun consequent auch die Unirung der Filialgemeinden nach sich. Diesem wirkte Paul, das Oberhaupt der Monophysiten auf Cypern, entgegen; daher das kaiserliche Decret an Arkadius, sammt der Aufruf, in seiner Stellung als Metropolit durch Anwendung der Formel *μία ἐνόποια* die Durchführung der Union auf ganz Cypern zu bewirken.

1) Le Quien, Oriens christ. T. I. p. 1429. Walch, a. a. D. S. 106.

Ob mit diesem cyprischen Paul jener Paul der Einäugige identisch sei, an welchen Sergius schrieb, kann dahingestellt bleiben; aber es ist wohl möglich, daß, nachdem der cyprische Paul ohne in die Union zu treten vom Kaiser geschieden und Garin verlassen hatte, Sergius noch einen Versuch machte, ihn durch Zusendung der Briefe des Mennas und des Theodor von Pharan für die μία ἐνόπεια und damit für die Union zu gewinnen. Das Kaiserliche Decret an Arkadius wäre dann erst nach dem Miszlingen auch dieses Versuches anzusetzen. Sergius war aber unterdessen wieder aus Armenien abgereist und konnte darum nur mehr schriftlich dem Kaiser seine Ansicht über dieß Decret und über den halsstarrigen Paul mittheilen (s. oben S. 131) wahrscheinlich vor der wirklichen Veröffentlichung des Decrets.

§ 292.

Synode zu Constantinopel im J. 626 und Verhandlung zu Hierapolis im J. 629.

Nach den Verhandlungen mit Paul verging, sagt Sergius in seinem Brief an den Papst Honorius, einige Zeit, bis der Kaiser in der Provinz Lazien mit Cyrus von Phasis zusammenkam (J. 626) und sich dasjenige ereignete, was wir oben S. 131 erzählt haben. Dem Befehle folgsam, bat Cyrus den Patriarchen Sergius von Constantinopel brieftlich um näheren Aufschluß über μία ἐνόπεια, und wir besitzen noch dessen wohl auf einer constantinopolitanischen Synode¹⁾ berathene Antwort unter den Acten des sechsten Concils. Der Hauptinhalt lautet: 1. in den heiligen großen Synoden wurde dieser Gegenstand (über eine oder zwei Energien) gar nicht berührt und es läßt sich keine von ihnen hierüber gegebene Entscheidung finden. Aber von den angeesehenen Vätern haben einige, besonders Cyril von Alexandrien, in mehreren Schriften von einer μία ζωοποίης ἐνόπεια Christi gesprochen. Auch Mennas von Constantinopel hat eine Schrift an Papst Vigilius von Altrom verfaßt, worin er auf gleiche Weise ἐν τῇ Χριστῷ θέλημα καὶ μίαν ζωοποίην ἐνόπειαν lehrte. Eine Abschrift dieses λόγος von Mennas lege ich für Euch bei, und schließe demselben verschiedene andere patristische Aussprüche über diesen Gegenstand an. Was aber den Brief des heiligsten Leo und die Stelle betrifft: agit utraque forma etc., so hat von den vielen Be-

1) So versichert der libellus synodicus bei Mansi, T. X. p. 606. Harduin, T. V. p. 1535.

kämpfern des Severus (der Monophysiten), welche sich auf diesen Brief, diese gemeinsame Säule der Orthodoxie, beriefen, kein Einziger die Lehre von zwei Energien darin gesunden. Ich will nur einen nennen, den Bischof Eulogius von Alexandrien († 608), der ein ganzes Buch zur Vertheidigung dieses Briefes geschrieben hat (Auszüge davon finden sich bei Photius, Bibl. cod. 226). Auch dieses habe ich den erwähnten patristischen Zeugnissen beigefügt. Ueberhaupt hat keiner der gotterleuchteten Lehrer bis jetzt von zwei Energien gesprochen, und es ist durchaus nothwendig, den Lehren der Väter nicht nur dem Sinne nach zu folgen, sondern auch ganz die gleichen Worte wie sie zu gebrauchen und durchaus nichts zu ändern¹⁾.

Von dieser seiner Antwort an Cyrus spricht Sergius auch in seinem Brief an Papst Honorius, beifügend: er habe jenem wohl die Schrift des Mennas geschickt, aber eine eigene Ansicht nicht ausgesprochen, und von da an habe die Energiefrage geruht, bis Cyrus Patriarch von Alexandria geworden sei²⁾.

Dieser letztern Behauptung widersprechen die griechischen Historiker Theophanes, Cedrenus und Zonaras, sowie eine alte anonyme Lebensbeschreibung des Abtes Maximus infofern, als sie in das Jahr 629 (nach der Chronologie des Theophanes 621, vgl. oben S. 123 Note 1) eine Verhandlung verlegen, welche Kaiser Heraclius zu Hierapolis in Syrien (Zonaras sagt irrig: Jerusalem) mit dem jacobitischen Patriarchen Athanasius gehabt, und wobei er ihm den Patriarchalstuhl von Antiochien in Aussicht gestellt habe, wenn er die Synode von Chalcedon annehmen würde. Der schlaue Syrer habe unter der Bedingung zugesagt, daß er nur eine $\acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\acute{e}\iota\alpha$ zu lehren brauche. Der Kaiser, dem dieser Ausdruck neu war (?), habe deshalb an Sergius von Constantinopel geschrieben und sogleich den Cyrus von Phasis zu sich kommen lassen, und da dieser mündlich, jener schriftlich sich für $\mu\alpha\ \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\acute{e}\iota\alpha$ erklärte, habe Heraclius dieser Formel Beifall gegeben, und auch den Papst Johann von Rom davon in Kenntniß gesetzt, ohne jedoch dessen Zustimmung zu erlangen³⁾.

Daß diese Erzählung Unrichtigkeiten enthält, läßt sich nicht zweifeln. Es ist unmöglich, daß dem Kaiser im J. 629 die Formel $\mu\alpha\ \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\acute{e}\iota\alpha$

1) Mansi, T. XI. p. 526. Harduin, T. III. p. 1310.

2) Mansi, T. XI. p. 530. Harduin, T. III. p. 1314.

3) Theophanes, ad ann. mundi 6121 T. I. p. 506. Cedrenus, historiarum compendium, ed. Bonn. T. I. p. 736. Zonaras, annales, lib. XIV. c. 17 T. II. p. 67. ed. Venet. 1729; Vita Maximi in der Ausgabe der Werke

noch neu war, und er den Bischof Sergius erst darüber befragen müßte. Es ist unmöglich, daß er im J. 629 von Cyrus von Phasis den ersten Aufschluß über diese Formel verlangte, da er ja drei Jahre früher selbst den Cyrus mit ihr bekannt machte, und es ist ein grober Anachronismus, den Kaiser im J. 629 eine Anfrage an Papst Johann stellen zu lassen, da Johann erst a. 640 auf den Stuhl kam. Forbesius a Corsa, ein berühmter Professor an der schottischen Universität Aberdeen, vermutete, der Jacobit Athanasius und der Severianer Paulus seien eine und dieselbe Person¹⁾; allein wie paßt dazu Papst Johann und das Jahr 629, da Paul schon im J. 622 die Unterredung mit dem Kaiser hatte? Und es hat nicht Paul den Kaiser, sondern dieser jenen mit der μία ἐνέργεια bekannt gemacht, während bei Athanasius nach der Erzählung des Theophanes das Umgekehrte soll stattgehabt haben. Pagi ad ann. 629. n. 2—6 erklärt die ganze Nachricht in Betreff des Athanasius für irrig; Walch dagegen (a. a. O. S. 80 und 89 ff.) macht aus morgenländischen Nachrichten glaubwürdig, daß allerdings ein Severianer-Bischof Athanasius mit Kaiser Heraclius zusammenkam, in Gemeinschaft mit 12 andern Bischöfen eine Denkschrift (Bekenntnisschrift) überreichte und unter Drohungen aufgefordert wurde, die Synode von Chalcedon anzunehmen. Dieser Athanasius, meint Walch, sei derselbe, welchen später Sophronius in seinem Synodalschreiben mit dem Bann belegte. Wir können befügen, daß das Jahr 629 zu einer Verhandlung in Hierapolis allerdings passend erscheint, denn in der That verweilte Heraclius, nachdem er im J. 628 mit den Persern Frieden geschlossen und den geraubten Theil des Kreuzes Christi sowie die von Chosroes entrissenen Provinzen wieder zurückgehalten hatte, in den Jahren 628 und 629 längere Zeit im Morgenland, um die Ordnung in jenen Provinzen wieder herzustellen²⁾.

des hl. Maximus von Combezis, T. I. p. VII. c. 7. vgl. Walch, a. a. O. S. 60 ff. Der Verfasser dieser vita ist jedenfalls jünger als die sechste allgemeine Synode, deren er in c. 38 gedenkt. Vielleicht ist er sogar jünger als Theophanes († 818).

1) Instructiones historico-theologicae, lib. V. de Monotheletis, c. 1 p. 222. ed. Amstelod. 1645.

2) Pagi, ad ann. 627 n. 10 sqq. 627, 9 u. 628, 2.

§ 293.

Cyrus von Alexandrien unirt die Monophysiten.

Nach dem Tode des Johannes Cleemosynarius hatte der Mönch Georg, der Verfasser einer noch vorhandenen Lebensgeschichte des hl. Johannes Chrysostomus, den Stuhl von Alexandrien erhalten (J. 620), und mußte während der persischen Herrschaft über Aegypten viel Ungeheuerliches dulden, erlebte aber noch die Wiedergewinnung dieses Landes durch Kaiser Heraclius im J. 628. Als er einige Jahre später starb (J. 630 oder 631), erhob der Kaiser den uns schon bekannten Cyrus von Phasis auf den Patriarchalstuhl von Alexandrien, um, wie der Biograph des hl. Maximus sagt, diese Stadt mit dem Monotheletismus zu beflecken¹⁾. Es gab hier nicht nur sehr viele Monophysiten, sondern diese waren auch unter sich selbst in Parteien gespalten. Schon Bd. II. S. 573 sahen wir, daß sowohl die φθαρτολάτραι (Severianer) als die ἀφθαρτοδοκῆται (Zuslianisten) je ihren eigenen Bischof in Alexandrien hatten, und zwar um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erstere den Theodosius, letztere den Gajanas. Von da blieb jenen der Name Theodosianer, und gerade sie unirte jetzt der neue Patriarch Cyrus auf der Grundlage der μία ἐνόπεια. Er berichtet darüber an Sergius von Constantinopel also: „Ich melde, daß alle Cleriker der theodosianischen Partei dieser Stadt sammt allen angeesehenen Civil- und Militärpersonen und vielen Tausenden aus dem Volk am 3. Juni geeinigt mit uns in der heiligen katholischen Kirche an den reinen göttlichen Mysterien theilgenommen haben, veranlaßt hiezu vor Allem durch die Gnade Gottes, dann aber durch die Lehre, welche die Kaiser²⁾ und eure gotterleuchtete Heiligkeit mir mitgetheilt haben, . . . worüber nicht nur in Alexandrien, sondern auch in der ganzen Gegend, ja bis zu den Wolken und über die Wolken hinaus bei den himmlischen Geistern große Freude ist. Wie diese Einigung bewirkt wurde, habe ich durch den Diacon Johannes dem Kaiser ausführlich melden lassen. Ich bitte aber eure hochheilige Herrlichkeit, wenn ich in dieser Sache etwas gefehlt habe, euren geringsten Knecht darüber zurechtzuweisen, denn es ist euer Werk“³⁾.

1) In Maximi Opp. ed. Combefis T. I. c. IX. p. VIII. Ueber die Chronologie vgl. Pagi, ad ann. 630 n. 3.

2) Er sagt: „die Kaiser“, weil Kaiser Heraclius im J. 613 seinen damals erst einjährigen Sohn Heraclius Constantinus zum Mitkaiser hatte krönen lassen.

3) Mansi, T. XI. p. 562. Harduin, T. III. p. 1339.

Die beigeschlossene Unionsurkunde sagt: „Da Christus Alle zum wahren Glauben leitet, so haben wir im Monat Payni der sechsten Indiction (633) Folgendes (9 κεφάλαια) festgestellt:“¹⁾

1. Wer nicht bekennt den Vater, Sohn und hl. Geist, die wesensgleiche Trinität, die eine Gottheit in drei Personen, der sei Anathema.

2. Wer nicht bekennt den einen Logos der hl. Trinität, von Ewigkeit gezeugt aus dem Vater, herabgekommen aus dem Himmel, fleischgeworden durch den hl. Geist und unsere Herrin, die heilige Gottesgebärerin und beständige Jungfrau Maria; der menschgeworden ist, gelitten hat in seinem eigenen Fleisch, starb, begraben wurde und auferstand am dritten Tage, d. s. A.

3. Wer nicht bekennt, daß die Leiden sowohl als die Wunden einem und demselben Jesus Christus, unserm Herrn, dem wahren Gott angehören, d. s. A.

4. Wer nicht bekennt, daß in Folge innigster Einigung der Gott Logos im Leibe der heiligen Gottesgebärerin . . . aus ihr durch Einigung sich bereitet habe ein uns wesensgleiches und durch eine vernünftige Seele belebtes Fleisch, und zwar durch physische und hypostatische Union (vgl. Bd. II. S. 170 und 273), und daß er so aus ihr hervorgegangen sei, als Einer, ungemischt und untrennbar, d. s. A.

5. Wer nicht bekennt, daß die beständige Jungfrau Maria in Wahrheit Gottesgebärerin sei, sofern sie den fleischgewordenen Gott Logos geboren, d. s. A.

6. Wer nicht bekennt: aus (!) zwei Naturen einen Christus, einen Sohn, eine fleischgewordene Natur des Gottes Logos, wie der hl. Cyrill lehrte, ἀτέπτως, ἀναλοιώτως, oder eine zusammengesetzte Hypostase (s. Bd. II. S. 837—839), welche eben unser Herr Jesus Christus ist, Einer aus der Trinität, d. s. A.

7. Wer den Ausdruck, der eine Herr werde in zwei Naturen erkennt, gebrauchend, nicht bekennt, er sei einer aus der hl. Trinität, nämlich der ewig aus dem Vater erzeugte Logos, der aber in der letzten Zeit menschgeworden . . . , sondern er sei οὐτε ποσ καὶ οὐτε ποσ, und nicht Einer und

1) Das griechische Original hat μηνί Παῦνι; da der ägyptische Monat Payni mit dem 28. Mai begann, so ist die alte lateinische Version, welche mensis Maji die quarta hat, offenbar irrig. Ohne Zweifel ist statt Maji zu lesen Junii, s. oben S. 137. Die sechste Indiction aber weist auf das Jahr 633 hin. Vgl. Pag 1, ad ann. 633 n. 3. Walch, a. a. D. S. 113 und Ideler, Compend. der Chronol. S. 73.

derselbe, wie der weiseste Cyrill lehrte, vollkommen in der Gottheit und vollkommen derselbe in der Menschheit, und deshalb in zwei Naturen als ein und derselbe erkannt, und (wer nicht bekennt), daß ein und derselbe nach einer Seite (κατ' ἄλλο) gelitten habe, nach der andern leidensunfähig sei, nämlich menschlich gelitten habe im Fleische, sofern er Mensch war, als Gott aber leidensunfähig blieb beim Leiden seines Fleisches, und (wer nicht bekennt), daß dieser eine und selbe Christus und Sohn wirke sowohl das Gottgemäße als das Menschliche durch eine gottmenschliche Wirksamkeit, wie der hl. Dionysius lehrt (καὶ τὸν αὐτὸν ἔνα Χριστὸν καὶ υἱὸν ἐνεργῶντα τὰ θεοπρεπῆ καὶ ἀνθρώπινα μιᾷ θεανθρωπῇ ἐνεργείᾳ, κατὰ τὸν ἐν ἀγίοις Διονύσιον) . . . d. s. A. ¹⁾).

8. Wer nicht anathematisirt den Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Nestorius, Eutyches sc. und Alle, welche den 12 Capiteln des hl. Cyrill widersprochen und sich nicht gebessert haben, d. s. A.

9. Wer nicht anathematisirt die Schriften Theodorets, die er gegen den rechten Glauben und gegen Cyrill verfaßt, sowie den angeblichen Brief des Ibas und den Theodor von Mopsuestia sammt seinen Schriften . . . d. s. A. ²⁾.

Man sieht, wie sehr Cyrus sich bemühte, diese κεφάλαια den bisherigen Monophysiten annehmbar zu machen, indem er allen Nestorianismus auf's Schärfste anathematisirte, dagegen die den Monophysiten lieben Ausdrücke ἐκ δύο φύσεων, ἐνώσις φυσική und μία φύσις τῷ θεῷ Λόγῳ σεσαρκωμένη, nach dem Vorgang Justinians (Bd. II. S. 837 ff.) wieder aufnahm; freilich solche Bestimmungen beifügend, die den Monophysitismus aufhoben. Theophanes will wissen, Cyrus habe in Verbindung mit Theodor von Pharan jene Union (τὴν ὑδροβαψῆν ἐνώσιν = wäßrige Einigung) zu Stande gebracht, wodurch die Synode von Chalcedon so in Missachtung gekommen sei, daß die Theodosianer rühmend sagten: „das Chalcedonense ist zu uns, nicht wir zu ihm gekommen“ ³⁾). Ahnliches berichten Cedrenus und die vita Maximi ⁴⁾. Das Synodikon be-

1) Es ist dieß das berüchtigte κεφάλαιον, das den Monotheletismus offen aussprach und im Folgenden häufig erwähnt wird.

2) Mansi, T. XI. p. 563. Harduin, T. III. p. 1339.

3) Theophan. Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 507.

4) Cedren. historiarum compend. ed. Bonn. T. I. p. 736. Vita Maximi c. 9 p. VIII. des T. I. der Opp. S. Maximi, ed. Combefis. In dieser Vita wird der Ausdruck ὑδροβαψής, wäßrig, identisch genommen mit farblos. Welch

hauptet, daß jene Union auf einer alexandrinischen Synode (J. 633) zu Stande gekommen sei¹⁾). Doch Cyrus, Sergius, Maximus, die sechste allgemeine Synode und alle Alten, welche dieser Union gedenken, schweigen von einer Synode.

Natürlich erregten diese Nachrichten aus Alexandrien große Freude bei Heraclius und Sergius, und von letzterem haben wir noch ein Antwortschreiben an Cyrus, worin er diesen in hohem Grade belobt und den Hauptinhalt der *κεράλαια* wiederholt. Den Sinn des siebenten gab er mit den Worten: καὶ τὸν αὐτὸν ἐνα Χριστὸν ἐνεργεῖν τὰ θεοπρεπῆ καὶ ἀνθρώπινα μιᾷ ἐνεργείᾳ, πᾶσα γάρ θεία τε καὶ ἀνθρωπίνη ἐνέργεια εἰς ἑνὸς καὶ τῇ αὐτῇ σεζαρκωμένη Λόγῳ προήρχετο. Diese Lehre, behauptet Sergius fälschlich, sei schon in den bekannten Worten Leo's: agit utraque forma (s. S. 122) enthalten²⁾.

§ 294.

Sophronius tritt für den Dyotheliteismus auf.

Um dieselbe Zeit, als die Union in Alexandrien vollzogen wurde, war eben der heilige und gelehrte Mönch Sophronius aus Palästina selbst anwesend, und Erzbischof Cyrus theilte ihm aus Hochachtung die 9 *κεράλαια* vor ihrer Publication zum Lesen mit. Sophronius mißbilligte die Lehre von einer Energie und meinte, man müsse nothwendig zwei Energien festhalten. Cyrus aber suchte seine Lehre durch patriarchale Stellen zu unterstützen, und bemerkte überdies: auch die alten Väter hätten, um Seelen zu gewinnen, hie und da im Ausdruck nachgegeben, in gegenwärtigem Augenblick aber sei es um so mehr unpassend, über Worte zu streiten, da das Seelenheil von Myriaden auf dem Spiel stehe. — Dieß erzählt Sergius in seinem Brief an Papst Honorius, den wir unten mittheilen werden. Maximus aber fügt bei: Sophronius sei dem Cyrus zu Füßen gefallen und habe ihn unter Thränen beschworen, jene Artikel nicht vom Ambo zu verkünden, da sie offenbar apollinaristisch (d. i. mono-

dagegen meint (a. a. O. S. 113 f.), es wolle damit gesagt sein, daß die Union nur sehr kurz gebauert habe und bei der Eroberung Aegyptens durch die Araber wieder zu Wasser geworden sei. In der That wurden dann die Monophysiten wieder herrschend.

1) Mansi, T. X. p. 606. Harduin, T. V. p. 1535.

2) Dieses Schreiben findet sich unter den Acten der Lateransynode vom J. 649, bei Mansi, T. X. p. 971. Harduin, T. III. p. 778.

physitisch s. Bd. II. S. 313) seien ¹⁾). Daß Sophronius über diesen Gegenstand sogleich auch an Sergius von Constantinopel geschrieben habe, ist bloße Vermuthung des Baronius ²⁾; richtig ist dagegen, daß er, nicht ahnend, Sergius sei in die neue Irrlehre nicht nur verstrickt, sondern eigentlich ihr Urheber, jetzt nach Constantinopel reiste, um hier gegen Cyrus Unterstützung zu finden. Er wollte den Sergius dafür gewinnen, daß der Ausdruck *μία ἐνόποια* aus dem Unionsinstrument wieder ausgestrichen werde. Da er Briefe von Cyrus mit sich brachte, so hat es den Anschein, daß letzterer dem Sophronius den Vorschlag machte, den Patriarchen von Constantinopel als Schiedsrichter zu befragen, und es ist gar kein Grund vorhanden, mit Walch (a. a. D. S. 117) daß Benehmen des Cyrus besonders edel zu finden, denn er hinterging eigentlich seinen Widerpart, und wies ihn statt an einen unbesangenen Schiedsrichter an den eifrigen Genossen der eigenen Partei. — Gab Cyrus dem Sophronius noch einen andern Brief an Sergius mit, als den oben S. 137 angeführten, so ist solcher verloren gegangen.

§ 295.

Das scheinbare Zustemilieu des Sergius. Er schreibt an Papst Honorius.

Natürlich gelang es dem Sophronius nicht, den Patriarchen Sergius für sich und die Lehre von zwei Willen zu gewinnen, doch erreichte er soviel, daß derselbe auch die *μία ἐνόποια* nicht mehr verkünden lassen wollte, um den Frieden der Kirche nicht zu stören, und in dieser Richtung dem Cyrus von Alexandrien Rath und Weisung gab: er solle jetzt, nachdem die Union hergestellt, weder von einer noch von zwei Energien zu sprechen gestatten. Zugleich nahm er auch dem Sophronius das Versprechen ab, fortan zu schweigen; und beide schieden von einander im Frieden. Wir erfahren dieß des Genaueren aus dem Schreiben, welches Sergius bald nach diesem Ereigniß und gleich nach der Erhebung des Sophronius auf den Stuhl von Jerusalem (J. 633 oder 634) an Papst Honorius richtete und das uns unter den Acten des sechsten allgemeinen Concils aufbewahrt ist ³⁾). Dieser Brief, aus dem wir schon im Bis-

1) Epist. Maximi ad Petrum, in Anastasii Collectanea, bei Galland. Biblioth. Patrum T. XIII. p. 38 u. Mansi, T. X. p. 691. Pagi, ad ann. 633 n. 3.

2) Pagi, l. c. n. 4.

3) Um die Briefe des Papstes Honorius an Sergius für verschäfkt erklären zu

herigen so manches Detail ausgehoben haben, erzählt nach einer sehr höflichen Einleitung zuerst die Vorgänge in Armenien zwischen Kaiser Heraclius und dem Severianer Paulus, und wie damals der Kaiser der *μία ἐνόπεια* Christi Erwähnung gethan habe. „Dieses Gesprächs mit Paul,” sagt er weiter, „erinnerte sich der Kaiser später in Lazien in Ge- genwart des Bischofs Cyrus von Phasis, jetzt Inhaber des Thrones von Alexandrien, und da dieser nicht wußte, ob man eine oder zwei Ener- gien behaupten müsse, fragte er uns und bat, ihm patristische Stellen darüber mitzutheilen. Dieß haben wir nach Kräften gethan und ihm den (wahrscheinlich unächten) Brief des Mennas an Papst Vigilius, der solche Stellen der Väter über eine Energie und einen Willen enthält (siehe S. 134), zugeschickt, ohne jedoch ein eigenes Urtheil abzugeben. Von da an ruhete die Sache einige Zeit¹⁾. Vor Kurzem aber hat Cyrus, jetzt Patriarch von Alexandrien, durch Gottes Gnade unterstützt und vom Kaiser ermuntert, die in Alexandrien wohnenden Anhänger des Euthyches, Dioskur, Severus und Julian zum Anschluß an die katholische Kirche aufgefordert. Nach vielen Disputationen und Mühen erreichte Cyrus, der dabei viel Klugheit an den Tag legte, endlich sein Ziel, und es wur- den zwischen beiden Theilen dogmatische *κεφάλαια* festgestellt, auf welche hin alle, die den Dioskur und Severus ihre Mnherrn nannten, mit der heiligen und katholischen Kirche sich einigten. Ganz Alexandrien, ja fast ganz Ägypten, die Thebais, Lybien und die übrigen Eparchien (Provin- zen) der ägyptischen Diöcese (s. Bd. II. S. 16) wurden jetzt eine Heerde, und die früher in eine Menge von Häresien Gespaltenen wurden durch

können, hat Bischof Bartholomäus von Feltre in s. *Apologia pro Honorio I.* (1750) auch den Brief des Sergius an Honorius für total corrumpt ausgegeben. Gegen ihn trat neuerdings Professor Pennacchi in Rom, obgleich selbst ein ganz eif- riger Vertheidiger des Papstes Honorius, mit aller Entschiedenheit für die Aechtheit sowohl der Briefe des letzteren an Sergius, als des Schreibens von Sergius an Ho- norius ein. Pennacchi's Buch *De Honoriis I. Romani Pontificis causa in Con- cilio VI. ad Patres Concilii Vaticani*, zu Rom im J. 1870 erschienen und an alle Mitglieder des Concils vertheilt, ist das bedeutendste, was neuerdings zur Vertheidigung des Honorius erschienen ist (s. unten S. 154). Die Hypothese einer wesent- lichen Fälschung dieser Urkunden ist übrigens so grund- und bodenlos, daß eine wei- tere Erörterung darüber nicht nöthig ist. Es genügt zu bemerken, daß die Briefe des Honorius in der 12. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils verlesen und da- mals eine amtliche Untersuchung (durch einen Deputirten Roms) angestellt wurde, ob die vorgelesenen Stücke mit den noch vorhandenen Originale genau überein- stimmten. Und dieß zeigte sich wirklich, s. unten § 319. — Zusatz der 2. Aufl.

1) Ist nicht wahr. Cyrus von Alexandrien adoptierte ja geradezu den Monothe- letismus in seinem 7. Kephalaion. Ann. der 2. Aufl.

Gottes Gnade und den Eifer des Cyrus Eins, mit einer Stimme und in Einigkeit des Geistes die wahren Dogmen der Kirche bekennend¹⁾). Unter den berühmten Kephalaien war auch das von der μία ἐνόπεια Christi. Gerade damals befand sich auch der heilige Mönch Sophronius, jetzt wie wir hören Bischof von Jerusalem (wir haben sein Synodal-schreiben noch nicht erhalten) zu Alexandrien bei Cyrus, redete mit ihm über jene Union und widersprach dem Kephalaison von der μία ἐνόπεια, behauptend, man müsse durchaus zwei Energien Christi lehren. Cyrus zeigte Aussprüche heiliger Väter, in denen die μία ἐνόπεια vorkommt (ja, aber in anderem Sinn), und fügte bei, daß oft auch die heiligen Väter, um viele Seelen zu gewinnen, eine gottgefällige Nachgiebigkeit (οἰκονομία) gegen gewisse Aussdrücke gezeigt hätten, ohne der Orthodoxie etwas zu vergeben, und daß man besonders jetzt, wo das Heil so vieler Myriaden auf dem Spiel stehe, über jenes Kephalaison, daß die Orthodoxie nicht gefährde, nicht zanken solle. Aber Sophronius billigte diese Nachgiebigkeit durchaus nicht, und kam wegen dieser Angelegenheit mit Briefen des Cyrus zu uns, sprach auch mit uns über die Sache und verlangte, daß nach der Union aus den Kephalaien der Satz über die μία ἐνόπεια entfernt werden müsse. Dieß schien uns hart. Denn wie sollte es nicht hart, ja sehr hart sein, da dadurch jene Union wieder vernichtet würde in Alexandrien und allen jenen Eparchien, welche bis dahin weder vom heiligsten Vater Leo, noch von der Synode zu Chalcedon etwas hören wollten, jetzt aber mit heller Stimme bei der göttlichen Geheimnissfeier davon sprechen! Nachdem wir darüber viel mit Sophronius verhandelt, verlangten wir, er solle Väterstellen vorzeigen, die ganz deutlich und buchstäblich zwei Energien in Christus anzuerkennen übersiefern. Er konnte dieß nicht thun²⁾. Wir aber, erwägend, daß Streitigkeiten und aus diesen Häresien entstehen könnten, erachteten es für nöthig, diesen überflüssigen Wortstreit zum Schweigen zu bringen, und schrieben an den Patriarchen von Alexandrien: er möge nach bewirkter Union Niemanden ge-

1) Um den Papst günstig zu stimmen, übertreibt Sergius. Nicht alle monophysitischen Parteien, sondern nur die Theodosianer waren in die Union getreten.

2) Sophronius hat übrigens, vielleicht erst später, in einem jetzt verlorenen Werke 600 patristische Stellen für den Dyothelitismus gesammelt, wie Stephan von Dor bezeugt. Eine andere Sammlung patristischer Stellen für den Dyothelitismus ist noch von Maximus vorhanden, s. Maximi Opp. ed. Combefis T. II. p. 154 und Combefis, hist. haeres. Monothelet. in s. Auctuarium novum T. II. p. 24. Auch das sechste allg. Concil, Sess. 10, stellte eine große Anzahl patristischer Belege für die dyotheletische Lehre zusammen.

statten, eine oder zwei Energien zu behaupten, sondern man solle, wie die heiligen und öcumensischen Synoden es überliefert, bekennen, daß ein und derselbe eingeborne Sohn, unser Herr Jesus Christus, sowohl das Göttliche als das Menschliche wirke (*ἐνέργειν*), und daß alle gottgemäße und menschengemäße Energie von dem einen und selben fleischgewordenen Logos ungeschieden (*αὐτορρέως*) ausgehe, und auf einen und denselben sich zurückbeziehe. Des Ausdrucks *μία ἐνέργεια* solle man sich enthalten, weil er, obgleich ihn einige Väter gebraucht, Manchen fremd vorkomme und ihre Ohren beleidige, indem sie den Verdacht hegen, er werde benutzt, um die zwei Naturen in Christus aufzuheben, was ferne sei. Ebenso gibt das Reden von zwei Energien bei Vielen Vergehen, weil dieser Ausdruck bei keinem der hl. Väter vorkommt, und weil daraus folgen würde, auch zwei einander widersprechende Willen (*δεκτήσαται*) in Christus zu lehren (falsche Folgerung!), als ob der Logos das uns heilbringende Leiden habe dulden wollen, die Menschheit aber sich ihm widersezt hätte. Das ist gottlos, denn es ist unmöglich, daß ein und dasselbe Subject zwei und in einem Punkt einander widersprechende Willen hat. Die Väter lehren, daß niemals die menschliche Natur Christi separatim und aus eigenem Impuls (*ἔργη*) entgegen dem Winke (*νεύστη*) des mit ihr geeinigten Logos ihre natürliche Bewegung vollzogen hat, sondern nur dann, und so, und in dem Maße, als der Logos es wollte; und um es klar zu sagen: wie beim Menschen der Leib von der vernünftigen Seele geleitet wird, so in Christus die ganze menschliche Natur von der Gottheit des Logos; sie war *δεκτήσατος*, d. i. von Gott bewegt...¹⁾. Endlich setzten wir fest, daß Sophronius künftig weder von einer noch von zwei Energien sprechen, sondern mit der Lehre der Väter sich begnügen solle; und der heilige Mann war damit zufrieden, versprach es zu halten und bat nur, ihm diese Erklärung auch schriftlich zu geben (nämlich die von Sergius gegebene in diesem Brief enthaltene Glaubensauseinandersetzung), damit er sie denen zeigen könne, welche ihn über den Streitpunkt fragen würden. Wir gestanden ihm dies gerne zu, und er reiste von Constantinopel zu Schiff wieder ab. Kürzlich aber hat der Kaiser von Edessa aus uns befohlen, die in dem Brief des Mennas an

1) Gerade durch diese Vergleichung zeigt Sergius, daß er die menschliche Natur in Christus rein passiv dachte ohne eigenen Willen. Unser Leib verhält sich passiv zur Seele, wird einfach von ihr geleitet, hat keinen eigenen Willen, und so verhält sich auch, sagt Sergius, die menschliche Natur in Christus zur göttlichen (Bisatz der 2. Aufl.).

Bigilius enthaltenen patristischen Aussprüche über *μία ἐνέργεια* und *ἕντημα* auszuziehen und ihm zuzusenden. Wir thaten es. Doch in Rücksicht auf den bereits wegen dieser Sache entstandenen Lärm stellten wir dem Kaiser die Schwierigkeit des Gegenstandes dar, und daß man über die Frage nicht weiter grübeln, sondern bei der bekannten und allgemein anerkannten Lehre der Väter stehen bleiben und bekennen solle, daß der eine und selbe eingeborne Sohn Gottes sowohl das Göttliche als Menschliche wirke, und daß aus dem einen und selben fleischgewordenen Logos alle göttliche und menschliche Energie ungetheilt und ungetrennt (*καὶ αὐτοπότως καὶ αὐτοεργέτως*) ausgehe. Denn dieß lehrt uns der gotttragende Papst Leo in den Worten: *agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est...* Wir hielten es nun für passend und nöthig, von dieser Angelegenheit eurer brüderlichen Heiligkeit Kenntniß zu geben, unter Beilegung von Abschriften unserer Briefe an Cyrus und den Kaiser, und bitten Euch, all' dieß zu lesen, was ihr mangelhaft findet, zu ergänzen, und uns eure Ansicht darüber schriftlich mitzutheilen" ¹⁾.

Wir sehen, Sergius wollte zwar auf den offenen Sieg seiner eigenen Formel *μία ἐνέργεια* verzichten; aber der in ihr enthaltene Irrthum sollte nicht verdrängt, und damit er bestehé, die entgegengesetzte orthodoxe Lehre von zwei Energien, der Dyothelitismus, beseitigt werden ²⁾.

§ 296.

Erster Brief des Papstes Honorius in der monotheletischen Angelegenheit.

Honorius, aus einer angesehenen Familie Campaniens entsprossen, bestieg am 27. October 625 nach dem Tode Bonifacius' V. den römi-

1) Mansi, T. XI. p. 530 sqq. Harduin, T. III. p. 1311 sqq.

2) Sergius sagt zwar, es solle fortan weder von einer noch von zwei Energien in Christus gesprochen werden, aber er stellt beide Ausdrücke doch keineswegs gleich. Der Ausdruck *ὅς ἐνέργεια*, behauptet er, habe gar keine patristischen Autoritäten für sich, für *μία ἐνέργεια* aber hätten manche Väter sich ausgesprochen, und Patriarch Mennas habe in seinem Brief an Papst Bigilius viele Stellen dieser Art gesammelt. Durch den Ausdruck *μία ἐνέργεια* sei der Kirche ein großes Glück zu Theil geworden (die Union in Alexandria) und in den Unionskephalaen müsse das *μία* stehen bleiben (trotz des Silentiums), wenn nicht die Union wieder vernichtet werden wolle. Auch sei der Kaiser für *μία ἐνέργεια*. Der Ausdruck *ὅς ἐνέργεια* aber würde sehr gefährliche Folgen haben (Rückfall in den Nestorianismus). Hienach wollte Sergius, wenn er zuletzt auch die Vermeidung beider Ausdrücke empfahl, doch dem Papst insinuieren, daß *μία* viel mehr für sich habe und aus den Unionskephalaen nicht ent-

schen Stuhl. Der Abt Jonas von Bobio, sein Zeitgenosse, schildert ihn als sagax animo, vigens consilio, doctrina clarus, dulcedine et humilitate pollens¹⁾. Er mag alle diese schönen Eigenchaften gehabt, insbesondere gute theologische Kenntnisse besessen und die bisherige dogmatische Entwicklung völlig verstanden haben, aber es waren jetzt neue Fragen aufgetaucht, die er wenigstens Anfangs nicht mit voller Klarheit durchschauten, und wohl auch trugen seine Freundlichkeit und Gefälligkeit (die dulcedo und humilitas) gegen Andere, besonders gegenüber dem Kaiser und dem Patriarchen von Constantinopel, Einiges zu seinen Mißgriffen bei.

Das Schreiben, worin er dem Sergius antwortete, ist im lateinischen Original nicht mehr vorhanden, wohl aber besitzen wir noch jene griechische Uebersetzung, welche auf dem sechsten allgemeinen Concil verlesen und damals durch einen römischen Deputirten mit dem noch im Patriarchalarchiv von Constantinopel vorhandenen lateinischen Original verglichen und getrenn befunden worden ist. Nach dieser griechischen Uebersetzung sind dann die zwei alten lateinischen Versionen gemacht, welche sich bei Mansi und Hardouin abgedruckt finden²⁾, und von denen die erstere den römischen Bibliothekar Anastasius zum Verfasser haben soll³⁾.

Der Brief des Honorius lautet: „Euer Schreiben, mein Bruder, habe ich erhalten und daraus erfahren, daß neue Streitigkeiten angeregt wurden von einem gewissen Sophronius, damals Mönch, jetzt Bischof von Jerusalem, gegen unseren Bruder Cyrus von Alexandrien, welcher den von der Ketzeri Zurückkehrenden eine Energie unseres Herrn Jesu Christi verkündet hat. Dieser Sophronius hat nachher euch besucht, den gleichen Tadel vorgebracht und nach vielfältiger Belehrung gebeten, daß ihm, was er von euch gehört, auch schriftlich mitgetheilt werde. Von diesem eurem Schreiben an Sophronius haben wir von euch eine Copie erhalten, und nachdem wir sie durchlesen, loben wir, daß eure Brüderlichkeit mit vieler Vorsicht den neuen Ausdruck (*μία ἐνόπλια*), der den Einfältigen Anstoß

fernt werden dürfe, während *δύο ἐνέργη* ganz zu verwiesen sei. Man sieht, er war Monothelet und wollte den Papst mißleiten. Durfte in den Alexandrinischen Kephalaien das *μία ἐνέργη* stehen bleiben, so war der Monotheletismus faktisch approbiert und das ganze Gerede von künstlichem Stillschweigen trügerisch (Zusatz der 2. Aufl.).

1) In s. vita S. Bertulphi bei Baron. Annal. ad ann. 626, 39.

2) Mansi, T. XX. p. 538 sqq. und Harduin, T. III. p. 1319 sqq. und p. 1593 sqq.

3) Walch, Ketzerhistorie Bd. IX. S. 14.

geben könnte, entfernt hat. Denn wir müssen in dem wandeln, was wir gelernt haben. Durch Gottes Leitung gelangen wir zum Maße des wahren Glaubens, welchen die Apostel der Wahrheit durch das Licht (lat. *durch die Richtschnur*) der hl. Schriften ausgebreitet haben, bekennend, daß der Herr Jesus Christus, der Mittler zwischen Gott und Menschen, die göttlichen Werke wirke mittelst (*μεσίτευσάς*) der Menschheit, die ihm, dem Logos, hypostatisch geeinigt ist, und daß derselbe wirke die menschlichen Werke; indem das Fleisch auf unaussprechliche einzige Weise *αἰδινι-
πέτως, ἀτρέπτως, ἀσυγχύτως, τελείως* von der Gottheit angenommen ist. Und der, der im Fleische glänzte durch die Wunder in vollkommener Gottheit, ist derselbe, der auch die Zustände des Fleisches im schimpflichen Leiden wirkte (*ἐνεργήσας*, lat. patitur), vollkommener Gott und Mensch. Er ist der eine Mittler zwischen Gott und den Menschen in beiden Naturen. Der Logos ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt. Er ist der Menschensohn, der vom Himmel gekommen, und einer und derselbe ist der Herr der Herrlichkeit, der gekreuzigt wurde, während wir doch bekennen, daß die Gottheit durchaus keinem menschlichen Leiden unterworfen sei. Und das Fleisch wurde nicht aus dem Himmel, sondern aus der hl. Gottesgebärerin genommen, denn die Wahrheit sagt im Evangelium von sich selbst: Niemand ist in den Himmel gestiegen, außer dem, der vom Himmel gekommen, der Menschensohn, der im Himmel ist (Joh. 3, 13), uns deutlich belehrend, daß leidensfähiges Fleisch mit der Gottheit vereinigt wurde auf unaussprechliche einzige Weise: wie einerseits unterschieden und unvermischt, so andererseits auch ungetrennt; so daß die Einigung wunderbar gedacht werden muß unter Fortdauer des Unterschieds beider Naturen. Damit übereinstimmend sagt der Apostel (1 Cor. 2, 8): den Herrn der Herrlichkeit haben sie gekreuzigt, während doch die Gottheit weder gekreuzigt werden, noch leiden konnte; aber wegen jener unaussprechlichen Einigung kann man beides sagen: Gott hat gelitten und: die Menschheit ist vom Himmel herabgekommen mit der Gottheit (Joh. 3, 13). Daher bekennen wir auch einen Willen unseres Herrn Jesu Christi (Ἐθελημα δοκοῦσαν τῷ κυρίῳ Ἰησῷ Χριστῷ = unde et unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi), da unsere (die menschliche) Natur offenbar von der Gottheit angenommen wurde, und zwar die schuldlose, wie sie vor dem Falle war. Denn Christus, in Gestalt des sündhaften Fleisches kommend, hat die Sünde der Welt hinweggenommen, - und Knechtsgestalt annehmend ist er habitu inventus ut homo.

Da er ohne Sünde vom hl. Geist gezeugt wurde, so ist er auch ohne Sünde aus der heiligen und unbesleckten Jungfrau, der Gottesgebärerin, geboren worden, ohne irgend eine Ansteckung der vitiata natura zu erfahren. Der Ausdruck Fleisch wird nämlich in der hl. Schrift in einem doppelten, guten und schlimmen, Sinne genommen. So steht geschrieben (1 Mof. 6, 3): Mein Geist soll nicht ewiglich im Menschen bleiben, denn er ist Fleisch. Und der Apostel sagt (1 Cor. 15, 50): Fleisch und Blut werden das Reich Gottes nicht besitzen. Und wiederum (Röm. 7, 23): ich sehe aber ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, daß dem Gesetze meines Geistes widerstreitet und mich gefangen hält unter dem Gesetz der Sünde, daß in meinen Gliedern ist. Auch viele andere Stellen müssen vom Fleisch im schlimmen Sinn verstanden werden. Im guten Sinn aber (kommt der Ausdruck vor) bei Isaia (66, 23): alles Fleisch kommt nach Jerusalem, um vor mir anzubeten. Ebenso Job (19, 26): ich werde in meinem Fleische meinen Gott schauen, und anderwärts (Luc. 3, 6): alles Fleisch wird das Heil Gottes sehen. — Es ist also, wie wir sagten, nicht die vitiata natura vom Erlöser angenommen worden, die dem Gesetze seines Geistes widersprechen könnte, sondern er kam, zu suchen und selig zu machen, was verloren war, nämlich die vitiata natura des menschlichen Geschlechtes. In seinen Gliedern war nicht ein anderes Gesetz (Röm. 7, 23), oder eine diversa vel contraria salvatori voluntas, weil er supra legem der menschlichen Beschaffenheit geboren wurde, und wenn es in der hl. Schrift heißt: Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu thun, sondern den des Vaters, der mich sandte (Joh. 6, 38), und (Marc. 14, 36): Nicht wie ich will, sondern wie Du willst, o Vater und Ähnliches, so sind dieß nicht Ausdrücke einer voluntas diversa, sondern der Accommodation (*οἰκονόμειας*, dispensationis) der angenommenen Menschheit. Denn unsertwegen ist jenes gesagt, damit wir, seinen Fußstapfen folgend, nicht den eigenen Willen, sondern den des Vaters vollziehen. — Wir wollen nun auf dem königlichen Weg einher schreitend die Schlingen der Jäger rechts und links vermeiden, um unsern Fuß nicht an einen Stein zu stoßen. Wir wollen auf dem Pfade unserer Vorfahren gehen (d. h. die alten Formeln festhalten, neue vermeiden). Und wenn Einige, die sozusagen stammeln, die Sache besser erklären wollen und sich selbst für Lehrer aussgeben, so darf man doch ihre Behauptungen nicht zu kirchlichen Dog-

men machen, daß nämlich in Christus eine oder zwei Energien seien, da weder die Evangelien noch die Briefe der Apostel, noch die Synoden solches festgestellt haben . . . Daß der Herr Jesus Christus, der Sohn und das Wort Gottes, durch den Alles geworden, der eine und selbe, die göttlichen und menschlichen Werke vollkommen wirkt, das zeigen die hl. Schriften ganz deutlich; ob aber wegen der Werke der Gottheit und Menschheit (*opera divinitatis et humanitatis*) passend ist, eine oder zwei Energien (*operationes*) als vorhanden zu denken und auszusprechen, das geht uns nicht an, das überlassen wir den Grammatikern, welche den Knaben, um sie an sich zu locken, die von ihnen erfundenen Ausdrücke verkaufen. Denn wir haben aus der Bibel nicht gelernt, daß Christus und sein hl. Geist eine oder zwei Energien habe, wohl aber, daß er auf vielfache Art wirke (*πολυτρόπως ἐνεργῶντα*). Denn es steht geschrieben: wer nicht den Geist Christi hat, der ist nicht sein (Röm. 8, 9); und wiederum: Niemand kann sprechen: Herr Jesus, außer im hl. Geiste; die Gaben sind verschieden, aber es ist ein Geist, und verschieden sind die Aemter, aber ein Herr, und verschieden die Wirkungen, aber es ist ein Gott, der Alles in Allem wirkt. Gibt es aber viele Verschiedenheiten von Wirkungen, und wirkt Gott sie alle in allen Gliedern des großen Leibes, wie viel mehr paßt dieß bei dem Haupte (jenes mystischen Leibes), bei Christus dem Herrn? . . . Wenn der Geist Christi in seinen Gliedern auf vielfache Weise wirkt, wie viel mehr müssen wir bekennen, daß er durch sich selbst, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, das Vollkommenste wirke und auf vielfache Weise, durch die Gemeinschaft der beiden Naturen? Wir aber wollen nach den Aussprüchen der hl. Schrift denken und atmen, alles das abweisend, was als Neuerung in Worten Aergerniß in der Kirche Gottes verursachen könnte, damit nicht die Unmündigen, an dem Ausdruck zwei Energien sich stößend, uns für Nestorianer halten, und damit wir nicht (andererseits) blöden Ohren eutychianisch zu lehren scheinen, wenn wir deutlich nur eine Energie bekennen. Wir müssen uns hüten, damit nicht, nachdem die schlechten Waffen jener Feinde verbrannt sind, aus ihrer Asche neue Flammen verjüngender Fragen sich entzünden. In Einfachheit und Wahrheit wollen wir bekennen, daß der Herr Jesus Christus, Einer und Derselbe, wirke in der göttlichen und in der menschlichen Natur. Es ist viel besser, wenn die leeren, unthätigen und paganisirenden Philosophen, welche die Naturen abwägen, mit Stolz ihr Frohsengeschrei gegen uns erheben,

als daß das einfache und im Geiste arme Volk Christi ungesättigt bleibe. Niemand kann die Schüler von Fischern durch Philosophie betrügen. Sie folgen der Lehre dieser (der Fischer). Alle Argumente arglistiger Disputation sind in deren Nezen zerdrückt. — Das werdet auch ihr, mein Bruder, mit uns verkündigen, wie wir es einmuthig mit euch thun, und wir ermahnen euch, daß ihr, die neue Sprachweise von einer oder zwei Energien fliehend, mit uns verkündiget einen Herrn Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, wahren Gott, in zwei Naturen wirkend das Göttliche und Menschliche“¹⁾.

Wir halten es für angezeigt, jede irgend beträchtliche Abweichung dieser zweiten Auflage von der ersten in causa Honorii deutlich anzugeben, damit Jeder ermessen kann, wie wir früher hierüber geurtheilt haben und jetzt darüber denken. Deßhalb wiederholen wir vor Allem die Bemerkungen, womit wir in der ersten Auflage diesen Brief des Honorius begleiteten. „Wir sehen, Honorius ging von dem Dogma aus: die beiden Naturen in Christus sind miteinander hypostatisch geeinigt in der einen Person des Logos. Ist aber nur eine Person da, so ist auch nur ein Wirkender vorhanden, und der eine Christus und Herr wirkt sowohl die menschlichen als die göttlichen Werke, erstere — mittelst der menschlichen Natur. — Honorius faßte die Sache schon von vornherein nicht richtig an. Er hätte die Frage so stellen sollen: folgt aus der Einpersönlichkeit Christi nothwendig nur eine Energie und ein Wille, oder ist Energie und Wille mehr Sache der Natur (als der Person) und hat darum nicht die Zweihheit der Naturen in Christus auch die Zweihheit der Willen und Wirkungen zur Folge? Diese Frage aber hätte er durch einen Blick auf die Trinität lösen können. In dieser sind drei Personen, aber nicht drei Willen, sondern eine Natur (Wesen) und hienach nur ein Wille. Darauf nicht achtend, argumentirt er kurz, aber unpassend: „wo nur eine Person, da nur ein Wirkender, und darum nur ein Wille.“ Aber so entschieden Honorius von dieser Prämisse aus das $\delta\acute{e}\lambda\tau\mu\alpha$ behauptet, ebenso fest verwirft er das $\mu\acute{e}\pi\acute{e}\gamma\acute{\eta}\sigma\acute{\iota}\alpha$. Dieser eine Wirkende, Christus, sagt er, wirkt auf vielfache Weise, und man darf darum weder $\mu\acute{e}\pi\acute{a}$ $\acute{e}\nu\acute{e}\pi\acute{e}\gamma\acute{\eta}\sigma\acute{\iota}\alpha$ noch $\delta\acute{o}\mu\acute{e}\pi\acute{e}\gamma\acute{\eta}\sigma\acute{\iota}\alpha$ Lehren, sondern $\acute{e}\nu\acute{e}\pi\acute{e}\gamma\acute{\eta}\sigma\acute{\iota}\pi\acute{o}\lambda\mu\acute{t}\rho\acute{o}\pi\omega\acute{s}$. Honorius hat hier die Bedeutung der technischen Termi-

1) Mansi, l. c. p. 538 sqq. Harduin, l. c. p. 1319 sqq. In der ersten Auflage war der Brief des Honorius etwas weniger vollständig mitgetheilt. Doch fehlte keine Hauptstelle.

mißverstanden oder mißverstehen wollen; er nimmt sie identisch mit den concreten Wirkungen, statt mit Wirkungssarten. — Diese Ausdrücke μία und δύο ἐνεργείαι, fährt er fort, sind auch weder von der hl. Schrift noch von Synoden approbiert, und man muß sie vermeiden, weil ihre Anwendung neue Streitigkeiten erzeugt. — Aber warum war in Christus nur ein Wille? Weil er, sagt Honorius, nicht die durch den Sündenfall verdorbene, sondern die unverdorbene menschliche Natur angenommen hat, wie sie vor dem Falle war. In dem gewöhnlichen Menschen sind allerdings zwei Willen, ein Wille des Geistes und ein Wille der Glieder (nach Röm. 7, 23); aber letzterer ist nur Folge des Sündenfalls und konnte darum in Christus nicht statthaben. Damit war Honorius ganz auf dem rechten Wege; aber er zog die Consequenzen nicht richtig. Er hätte jetzt sagen sollen: daraus folgt, daß in Christus, weil er Gott und Mensch zugleich, neben seinem göttlichen Willen, der dem des Vaters ewig identisch ist, nur der unverdorbene menschliche Wille, der dem göttlichen nie widerstrebt, angenommen werden darf, und nicht auch ein widerstrebender Wille der Glieder. — Das wäre die natürliche und nothwendige Folgerung gewesen; aber statt diese zu ziehen, läßt er den unverdorbenen menschlichen Willen entweder ganz außer Rechnung, oder richtiger: identifiziert ihn mit dem göttlichen Willen. Weil der unverdorbene menschliche Wille Christi stets dem göttlichen unterthan und conform ist, so hat Honorius diese moralische Einheit beider verwechselt mit Einheit überhaupt, oder physischer Einheit, um welche letztere es sich doch hier handelte. Selbst die klaren Stellen der hl. Schrift, worin Christus seinen menschlichen Willen von dem des Vaters unterscheidet, konnten ihn nicht zur Anerkennung dieses menschlichen Willens bestimmen. Unterschied mit Gegensatz verwechselnd, glaubte er zwei unterschiedene Willen in Christus nicht zulassen zu dürfen, um nicht häretisch zwei gegensätzliche, einander widersprechende Willen in ihm zugeben zu müssen“¹⁾.

* Nehmen wir zu dieser Kritik noch das hinzu, was wir ebenfalls schon in der ersten Auflage S. 147 über den zweiten Brief des Honorius bemerkt haben: „Er sagt jetzt ganz richtig, die göttliche Natur in Christus wirkt das Göttliche, die menschliche aber voll-

1) Vgl. meine Abhandlung: „das Anathem über Honorius“ in der Tübinger theol. Quartalschrift, 1857, Heft I.

* Das Folgende bis Ende des Paragraphen ist Zusatz der neuen Auflage.

zieht das, was des Fleisches ist, und wir verkünden die zwei Naturen, die in der einen Person des eingebornten Sohnes Gottes unvermischt wirken, was ihnen eigen ist; hiemit hat Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen, und es wäre völlig unrecht, ihn der Häresie zu bezichtigen," so erhellst, daß wir stets der Ansicht waren, Honorius habe wohl orthodox gedacht, aber besonders in seinem ersten Briefe, sich unglücklich nach Monotheletenart ausgedrückt. Den gleichen Grundgedanken stellten wir auch an die Spitze unseres während des Vatikanischen Concils in Rom verfaßten Schriftchens: Causa Honorii Papae, dessen erster Satz lautet: Non ea res agitur, utrum Honorius Papa in intimo corde suo heterodoxe senserit, nec ne. Noch deutlicher erklärten wir uns ebendaselbst p. 14: eum (Honorium) itaque in corde haeretice non sensisse, at tamen reapse terminum specificie orthodoxum ($\deltaύο \epsilonνέργειαν$) damnasse et terminum specificie haereticum ($\epsilonν θέλημα$) sancivisse.

Diesen Hauptgedanken muß ich auch jetzt noch festhalten, daß Honorius im Herzen richtig dachte, sich aber unglücklich ausdrückte, wenn ich auch in Folge wiederholter neuer Beschäftigung mit diesem Gegenstand und unter Berücksichtigung dessen, was Andere in neuerer Zeit zur Vertheidigung des Honorius geschrieben haben, manches Einzelne meiner früheren Aufstellungen nunmehr modifizire oder völlig aufgebe, und insbesondere über den ersten Brief des Honorius jetzt milder urtheile als früher.

Daz Honorius in der That orthodox dachte, erhellst unverkennbar aus Folgendem. Er stellte sich gleich in seinem ersten Schreiben auf den Standpunkt des Concils von Chalcedon und der epistola dogmatica Leo's d. Gr., und geht ganz richtig von dem Dogma aus: in Christus sind die beiden Naturen, die göttliche und menschliche, hypostatisch geeinigt in der göttlichen Person des Logos und zwar $\alpha\deltaιαρέτως$, $\alpha\tauρέπτως$, $\alpha\tauυχώτως$. Christus ist Jonach vollständiger Gott und vollständiger Mensch (plene Deus et homo). Diese eine Person, der menschgewordene Logos, wirkt sowohl das Göttliche als das Menschliche (es ist nur Ein Wirken der), das Göttliche durch Vermittlung der Menschheit, das Menschliche... ohne Beeinträchtigung der Gottheit (plena deitate), und wegen dieser unaussprechlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur kann man (per communionem idiomatum) sagen: „Gott hat gelitten“ und „der Menschensohn ist vom Himmel gekommen.“ — Auf diesem chalcedonischen Standpunkt wollte Honorius stehen bleiben

und die Fragen, welche sich neuerdings aufgeworfen hatten und den Kirchenfrieden störten, durch Schweigen wieder zudecken. Statt dieselben, wie es möglich war, durch die richtigen Consequenzen aus den chalcedonischen Glaubenssätzen zu lösen, wollte Honorius sie ersticken. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn ihm dies gelungen wäre; aber es gelang nicht und sein Niederschlagungsversuch wurde für ihn und die Kirche schädlich. Da er mit dem Concil von Chalcedon die hypostatische Einigung der beiden Naturen in Christus so energisch bekannte und befügte, daß jede derselben in ihrer Vollständigkeit geblieben sei (plene Deus et homo und plena divinitate, plena carne), auch daß die Differenzen der Naturen geblieben seien, so hätte er hieraus schließen sollen, daß auch zwei Energien und zwei Willen (der göttliche und menschliche) in Christus seien; denn eine Natur ohne Willen und Energie ist keine vollständige (plena), ja kaum mehr eine Natur. Aber diese sich aus seinen Prämissen von selbst ergebende Consequenz stellte er weder in Betreff der Willen noch der Energien deutlich heraus.

In ersterer Beziehung (die Willen betreffend) scheint er sogar das Gegentheil zu behaupten. Von der ineffabilis conjunctio der beiden Naturen sprechend, fährt er nämlich fort: unde (*εδει*) et unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi. Gerade dieß unde hat uns veranlaßt, in der ersten Aussage zu sagen: „Honorius folgere also: weil nur ein Wollen der, also auch nur ein Wille“ und „er lege den Willen auf Seite der Person statt auf Seite der Natur.“ Diese Behauptungen können wir nicht mehr aufrecht erhalten, im Gegentheil weisen schon im ersten Brief des Honorius die Worte opera divinitatis et humanitatis darauf hin, daß die humanitas und die divinitas, also jede Natur operire, wirke und wolle. Noch deutlicher wird, wie wir sehen werden, im zweiten Brief des Honorius der Wille auf Seite der Natur gelegt.

Betrachten wir nun, in welchem Zusammenhang der unglückliche Satz: unde et unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi steht, der dem Buchstaben nach vollständig monotheistisch lautet. Honorius wollte auf die Bemerkung des Sergius repliciren, welcher geschrieben hatte: „Die Annahme zweier Energien würde auch zur Annahme zweier Willen in Christus führen, von denen der eine dem andern widerspricht, indem der Logos das Leiden erdulden will, die Menschheit aber widerspricht. Dieß ist jedoch durchaus unrichtig, denn in einem Subjecte können nicht zwei contrariae voluntates sein.“ Hierauf ein-

gehend sagt Honorius: *unam voluntatem fatemur Domini nostri Iesu Christi.* Das heißt auf den ersten Anblick: „Du hast recht, Sergius, man darf nicht zwei Willen in Christus annehmen.“ Als Grund aber, warum man in Christus nur unam voluntatem annehmen dürfe, führt Honorius an: „Christus hat nicht die natura vitiata mit ihrem verdorbenen Willen (*lex membrorum et carnis*), sondern die unverdorbene menschliche Natur angenommen, wie sie vor dem Falle war.“ Ganz richtig. Daraus folgt aber nicht *una voluntas* in Christo, sondern *duae voluntates*, der göttliche und der unverdorbene menschliche. — Honorius hätte dem Sergius theils zustimmend, theils corrigirend antworten sollen: a) „Du hast wohl recht, daß man Christo nicht zwei contrarias voluntates zuschreiben darf, denn er hat ja nicht die natura humana vitiata angenommen; b) aber dennoch sind in Christus zwei Willen, der göttliche und der unverdorbene menschliche.“ Honorius überging in seiner Antwort die Partie sub lit. b.; die Partie sub lit. a. faßte er in die Worte: „Wir bekennen nur einen Willen in Christus, weil er nicht die natura humana vitiata angenommen hat.“ Hat er so dem Wortlaut nach den monotheletischen Hauptsaß ausgesprochen, so erhellt doch aus seinen eigenen Worten, daß er den unverdorbenen Willen der menschlichen Natur in Christus keineswegs als aufgehoben dachte, wenn er ihn auch nicht ausdrücklich ponirte. Er sagt z. B.: „Christus hat nicht die vitiata natura angenommen, quae repugnat legi mentis ejus.“ Er anerkennt also in Christus die *lex mentis*, diese ist aber nach dem paulinischen Sprachgebrauch (Röm. 7, 23), dem sich Honorius anschließt, offenbar nichts anderes als der unverdorbene menschliche Wille.

Die Monotheleten aber klammerten sich einfach an das Säzchen *unam voluntatem fatemur Domini nostri Iesu Christi*, und daß der Papst diesen ihren Hauptsatz aussprach, mußte ihrer Sache wesentlichen Vorschub leisten. Wohl hat Professor Pennacchi in Rom¹⁾ im Gegensatz zu mir (p. 282) bestritten, daß sich die Monotheleten für ihre Lehre von nur einem Willen in Christus auf Honorius berufen hätten; aber aus der Disputation des Maximus mit Pyrrhus erhellt ganz deutlich, daß die Monotheleten jene Stelle in dem ersten Briefe des Honorius für

1) De Honorii I. Romani Pontificis causa in Concilio VI. Dissertatio Josephi Pennacchii, in Romana studiorum universitate historiae ecclesiasticae professoris substituti (für den erblindeten Professor Erzbischof Tizzani) Ad Patres Concilii Vaticani, Romae 1870, 287 Seiten.

sich anzuführten (s. unten § 303) und ganz richtig schreibt der Jesuit Schneemann in seinen „Studien über die Honoriusfrage“ (Freiburg, bei Herder 1864, S. 16): „Es ist gewiß, daß das Verfahren des Honorius zum wenigsten ein verderblicher Mißgriff war und der monotheletischen Häresie den größten Vorschub leistete. Durch seine Briefe ermutigt und gestützt ersließen die griechischen Kaiser die Ekthesis und die mildere Form derselben, den Typus, und suchten mit Gewalt die Befolgung dieser Decrete durchzusetzen... Man darf auch nicht sagen, daß der Irrthum des Honorius ganz unverschuldet war. Wenn er mit mehr Überlegung und Prüfung zu Werke gegangen wäre, so hätte ihm das Treiben des monotheletischen Patriarchen nicht verborgen bleiben können. Hatte doch Sophronius gerade in dieser Absicht Gesandte nach Rom geschickt.“

Wir werden in Bälde sehen, daß der zweite Nachfolger des Honorius, Papst Johann IV. (s. § 298), dieß unam voluntatem durch die Behauptung erklären und rechtfertigen wollte: Honorius habe dem Sergius gegenüber nur vom Willen der menschlichen Natur zu sprechen gehabt und darum ganz richtig gesagt: Wir anerkennen nur einen menschlichen Willen in Christus¹⁾. Da wir aber diese Art der Vertheidigung, wie sich zeigen wird, nicht zutreffend finden, glauben wir in anderer Weise erklären zu können, wie Honorius zu diesem ominös gewordenen unam voluntatem gekommen ist. Er bestritt völlig mit Recht, daß es in Christus zwei *contrariae voluntates* geben könne, und war überzeugt, daß die lex mentis in Christus mit seiner voluntas divina stets harmonisch gehe, mit ihr stets moralisch eins sei, und diese unitas moralis wollte er zum Ausdruck bringen. Seine Worte unde unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi haben also den Sinn: „wegen der ineffabilis conjunctio der beiden Naturen in Christus sind in ihm nicht zwei einander entgegenstehende Willen, sondern nur ein Wille, moralisch genommen, d. h. nur eine Willensrichtung, eine moralische Willenseinheit, indem bei ihm der menschliche unverborbene Wille dem göttlichen stets conform, mit ihm stets harmonisch war.“ — Daz Honorius mit seinem unam voluntatem in der That diese moralische Willenseinheit ausdrücken wollte, erhellt deutlich aus

1) Das una voluntas bei Honorius ist nicht, wie hier behauptet wird, der eine unverborbene menschliche Wille, sondern Honorius versteht unter una voluntas die moralische Einheit des unverborbenen menschlichen mit dem göttlichen Willen in Christus (Ann. der 2. Aufl.).

den unmittelbar nachfolgenden Worten, in denen er den Grund angibt, warum in Christus nur una voluntas sei, weil er nämlich nur die schuldlose menschliche Natur, wie sie vor dem Sündenfall war, angenommen habe. Hienach fällt von selbst, was wir in der ersten Auflage S. 138 sagen zu können meinten, „Honorius habe die moralische Willenseinheit mit der physischen verwechselt.“ Wir fügten eben-dasselbst bei: „Selbst die klaren Stellen der hl. Schrift, worin Christus seinen menschlichen Willen von dem des Vaters unterscheidet, konnten ihn (den Honorius) nicht zur Anerkennung dieses menschlichen Willens bestimmen.“ Es sind dieß die Stellen: Non veni facere voluntatem meam, sed ejus, qui misit me, Patris (Joh. 6, 38) und: Non quod ego volo, sed quod tu vis, Pater (Marc. 14, 36). Honorius führt diese Stellen an, weil etwa ein Gegner aus denselben folgern möchte, Christus sage ja selbst, daß in ihm ein dem göttlichen conträrer Wille sei, also duas contrarias voluntates. Hiegegen bemerkt Honorius: non sunt haec diversae (= contrariae) voluntatis, sed dispensationis humanitatis assumptae, d. h. „diese Stellen weisen nicht auf einen dem göttlichen widerstrebenden Willen in Christus hin, sondern auf eine Accommodation der angenommenen menschlichen Natur. Um unsertwillen hat Christus also gesprochen, um uns ein Beispiel zu geben, damit wir seinen Fußstapfen folgend unsern Willen stets dem göttlichen unterwerfen.“ Es erscheint, daß er damit nur einen dem göttlichen widerstreben den menschlichen Willen in Christus negirte, nicht aber den menschlichen Willen überhaupt. Aber es fragt sich, was unter den Worten dispensationis (*σπέραντος*) humanitatis assumptae zu verstehen sei. Wir übersetzten in der ersten Auflage (S. 135): „(Christus hat jene Worte gesprochen) aus Deconomie (Accommodation) mit Rücksicht auf die Menschheit, deren Natur er annahm.“ Wie dieß zu verstehen sei, darüber haben wir uns nicht ausgesprochen; Schneemann aber bestritt die Richtigkeit dieser Übersetzung, indem unter suscepta humanitas offenbar die singuläre menschliche Natur, welche Christus angenommen, zu verstehen sei¹⁾ und gelangte unter Vergleichung patristischer Stellen zu dem Resultat: „Der Sinn der incriminierten Worte des Honorius ist folgender: Die Stellen der hl. Schrift, in denen der Wille Christi dem Willen des Vaters entgegengesetzt wird, weisen nicht auf einen dem göttlichen Willen widerstreben den Willen

1) Schneemann, S. J., Studien über die Honoriusfrage, Freiburg bei Herder 1864 S. 47 f.

hin, sondern auf eine Accommodation der angenommenen menschlichen Natur, d. h. auf eine ganz freiwillige Herablässung zu unserer Schwäche, in Folge derer die angenommene (menschliche) Natur Christi jene Willensbestimmungen der Traurigkeit und Furcht vor dem vom himmlischen Vater gewollten Leiden hatte" (S. 46). Und S. 47: „Honorius sagt: jene Affekte, in denen Christus vor dem Leiden zurückhebte und die er in den genannten Stellen als seinen Willen gegenüber dem Willen des Vaters bezeichnete, gingen nicht aus der Begierlichkeit hervor, waren seinem göttlichen Willen nicht entgegen, weil sie durch freiwillige Zulassung in seiner menschlichen Natur erregt wurden.“ Nicht minder S. 50: „Der Heiland, meint Honorius, hat dergleichen nicht um seiner selbst willen gesagt, als ob die Willensbewegungen, die in jenen Worten ihre Bezeichnung und ihren Ausdruck erhalten (der Widerwille gegen das Leiden sc.) mit Nothwendigkeit aus seiner menschlichen Natur gefolgt wären, sondern umserwegen, um uns ein Beispiel zu geben, hat er jene Furcht und Traurigkeit angenommen, und jene Worte, mit denen er diese Willensbewegungen dem göttlichen Willen unterwarf, gesprochen.“ Die Accommodation bestand also darin, daß der Widerwille gegen das vom Vater gewollte Leiden nicht eine Natur nothwendigkeit in Christus war (weil er die menschliche Natur annahm), sondern daß er sich freiwillig zu unserer Schwäche herabließ und seine menschliche Natur jene Willensbewegungen annehmen ließ. — Ich stehe nicht an, dieser Auslegung Schneemann's beizutreten, und finde denselben Gedanken auch ausgedrückt in dem schönen Synodalschreiben des Sophronius von Jerusalem, das uns im folgenden Paragraphen begegnet und worin es heißt: „Er litt und handelte und wirkte menschlich, wann er selbst wollte und wenn er es für die Zuschauer nützlich erachtete, nicht aber, wann die physischen und sarkischen Bewegungen physisch zur Wirksamkeit bewegt sein wollten,“ d. h. non ex diversa voluntate.

So haben wir wieder das Resultat: Honorius negirte nur einen dem göttlichen wider sprechenden Willen in Christus, und war durch seine eigenen Prämissen gezwungen, neben dem göttlichen auch den ihm stets conformen Willen der unverdorbenen menschlichen Natur in Christus anzuerkennen, sprach jedoch dies nicht aus, sondern setzte dafür das unglückliche monotheletisch lautende unam voluntatem fatemur in Domino.

Was sodann die Frage nach den Energien anlangt, so lobt Honorius im Eingang des ersten Briefes den Patriarchen Sergius von Con-

stantinopel, daß derselbe den neuen Ausdruck *μία ἐνέργεια*, „der den Einfältigen Anstoß geben könnte,” entfernt habe. Er mißbilligt also das monotheletische *μία ἐνέργεια*, das nicht bloß den „Einfältigen,” sondern allen Rechtgläubigen anstößig erscheinen mußte. Aber er erhebt sich nicht zur Klarheit, daß auf orthodoxem Standpunkt das entgegengesetzte δύο ἐνέργειαι gelehrt werden müsse, mahnt vielmehr gegen Ende seines ersten Briefes, diesen Ausdruck ebensowenig zu gebrauchen, als den entgegenstehenden *μία ἐνέργεια* (*hortantes vos, ut unius vel geminae novae vocis inductum operationis vocabulum aufgientes etc.*¹⁾). Auch hier trifft wieder zu, daß er nur die Consequenzen aus seinen eigenen Worten ziehen darf, um das Richtige zu finden. Schon daraus, daß er mit dem Concil. von Chalcedon zwei vollständige Naturen in Christus statuirte, folgt schon von selbst die Annahme zweier Energien oder operationes. Eine Natur ohne Energie ist eine todte, nicht eine plena. Zudem sagte Honorius am Ende seines Briefes: Christum in duabus naturis operatum (esse) divinitus et humanitus. Und ähnlich im Anfang desselben: Coruseavit miraculis und τῆς σαρκὸς τὰς διαδήσεις τοῖς ὀνειδισμοῖς τοῦ πάθους ἐνεργήσας. Die lateinische Uebersetzung hat schwächer: *passiones et opprobria patitur.*

Ungefähr in der Mitte des Briefes aber lesen wir: *opera divinitatis et humanitatis.* Was heißt dies anders als die göttliche Natur in Christus hat gewirkt und ebenso die menschliche, d. i. in Christus sind zwei Energien oder operationes anzunehmen? Wenn Honorius dennoch meint, man solle weder von einer oder zwei Operationen sprechen, so röhrt dies daher, daß ihm bei Auffassung des ersten Briefes der nachmals so viel gebrauchte Ausdruck *operatio* und *ἐνέργεια* noch nicht recht klar war. Dies erhellt auch aus seiner Behauptung, Christus wirke πολυτρόπως, auf vielfache Weise. Er versteht da unter *ἐνέργεια* und *operatio* die concreten Wirkungen Christi statt der Wirkungsarten. Im zweiten Briefe dagegen drückt er sich schon, wie wir oben S. 151 f. sahen, ganz correct aus.

Ueberdies wurde Honorius, wenn er in seinem ersten Brief die Ausdrücke: „eine oder zwei Operationen oder Energien“ vermieden wissen wollte, hiebei durch das Interesse für den Kirchenfrieden geleitet und von

1) Wenn wir in der 1. Auflage sagten, er habe den Terminus δύο ἐνέργειαι verboten, so ist dies zu stark ausgedrückt. Ein eigentliches Verbot erließ Honorius nicht.

der Furcht, durch una operatio wolle man den Monophysitismus, durch duae operationes den Nestorianismus wieder einschmuggeln. Und wir dürfen in der That nicht übersehen, daß man im Anfang der monotheletischen Streitigkeiten viel weniger als später im Stande war, die Tragweite der Termini $\mu\alpha\ \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\acute{e}\iota\alpha$ und $\delta\acute{o}\ \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\acute{e}\iota\alpha$ richtig zu ermessen.

§ 297.

Synode zu Jerusalem im J. 634 und Synodalschreiben des Patriarchen Sophronius*.

Jetzt erschien endlich die epistola synodica des neuen Patriarchen Sophronius von Jerusalem, deren langes Ausbleiben schon oben S. 143 von Sergius getadelt worden war. Es ist dieß nahezu die wichtigste Urkunde im ganzen Monotheletenstreit, eine große theologische Abhandlung, die sich über alle Hauptdogmen, besonders Trinität und Incarnation verbreitet und die Lehre von zwei Energien in Christus reichlich erörtert. Die Natur der Sache brachte es mit sich und Theophanes, sowie die vita S. Maximi bezeugen es¹⁾, daß in der Hauptsache gleichlautende Exemplare an alle Patriarchen gesandt wurden. Davon ist das an Sergius gerichtete Exemplar unter den Acten der 11. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils bis auf uns gekommen²⁾. Uebereinstimmend mit Theophanes und dem Verfasser der vita S. Maximi (ll. cc.) sagt das Synodicon: Sophronius habe bei seiner Stuhlbesteigung eine Synode in Jerusalem gehalten (634), und auf dieser sei die Verwerfung des Monotheletismus und die feierliche Proclamirung des Dyotholetismus beschlossen worden³⁾. Walch (Ketzherhist. Bd. IX. S. 135) will zwar meinen, in jener Zeit, wo Palästina von den Sarazenen so sehr bedrängt war, habe Sophronius schwerlich eine Synode abhalten können, und wenn auch sein Schreiben im sechsten allgemeinen Concil $\tau\alpha\ \sigma\nu\nu\delta\iota\kappa\alpha$ genannt worden sei⁴⁾, so beweise dieß nichts, da es Sprachgebrauch gewesen, die

* Dieser Paragraph ist in der 2. Aufl. unverändert geblieben.

1) Theophanes, Chronogr. in der Bonner Ausgabe der sogen. Byzantiner T. I. p. 507. Vita Maximi in der Combes'schen Ausgabe der Opp. L. Maximi, T. I. p. IX. c. 11. Beide irren jedoch darin, daß sie den damaligen Papst Johann nennen. Honorius lebte bis 638.

2) Mansi, T. XI. p. 461—508. Harduin, T. III. p. 1257—1296.

3) Libellus synod. bei Mansi, T. X. p. 607. Harduin, T. V. 1535.

4) Mansi, T. XI. p. 461. Harduin, T. III. p. 1257. Wir können bei-

Inthronisationsschreiben (*συλλαβτικὴ εὐθρονίστικαί*) auch *συνοδικά* zu nennen¹⁾. Der gelehrt Mann beachtete nicht, daß bei der Consecration eines jeden neuen Bischofs, besonders eines Patriarchen, immer mehrere Bischöfe mitwirkend anwesend sein mußten, daß bei solchen Veranlassungen und ebenso bei Einweihung neuer Kirchen gewöhnlich Synoden gehalten wurden und ein *εὐθρονίστικόν* gerade deshalb auch *συνοδικόν* hieß.

Das Schreiben des Sophronius beginnt mit der Versicherung, daß er sich nach seiner früheren Ruhe und Niedrigkeit in hohem Grad zurücksehne, und nur gezwungen, ja tyrannisch genötigt, das Bisthum übernommen habe. Darauf empfiehlt er sich seinen Collegen und bittet, sie möchten als Väter und Brüder ihn unterstützen. Es sei alte Sitte, daß ein Bischof bei seinem Amtsantritt den andern Bischöfen seinen Glauben darlege; dies thue auch er, und man möge sein Bekenntniß prüfen, und wo es mangelhaft sei, verbessern. — Nach diesem Eingang folgt der Kern des ganzen Schreibens in Form eines Symbolums. Der erste Absatz handelt von der Trinität, ohne daß Ausgehen des hl. Geistes aus dem Sohne zu berühren. Die zweite weit ausführlichere Abtheilung ist der Incarnationslehre zugewiesen, welche im Geist des Concils von Chalcedon und des Justinian'schen Edicts gegen die drei Kapitel (Bd. II. S. 837 ff.) von einer μία ὑπόστατις Χριστὸς σύνδετος spricht, den Cyrill'schen Ausdruck μία φύσις τὰ θεῖα Λόγος σεσαρκωμένη wiederholt und dem Docetismus, Nestorianismus und Monophysitismus entgegentritt. Nachdem darin die Einheit der Person und die Zweihheit der Naturen sehr klar hervorgehoben, geht Sophronius auf die neue Frage also über: „Christus ist εὐ καὶ δύο. Eins ist er der Hypostase und Person nach; zwei aber nach den Naturen und ihren natürlichen Eigenhümlichkeiten. Aus diesen ist er beharrlich Eins, und hört doch nicht auf, der Natur nach doppelt zu sein. Deshalb wird ein und derselbe Christus und Sohn und Ergeborener ungetrennt in beiden Naturen erkannt; und er wirkte φυσικῶς die Werke jeder Wsie (Natur), nach der einer jeden Natur zukommenden weichenhaften Qualität oder natürlichen Eigenhümlichkeit²⁾, was nicht mög-

fügen, daß Sophronius selbst sein Schreiben einmal *συλλαβτικὸν συνοδικά*, ein andermal γράμμα *συνοδικόν* nennt, bei Mansi, l. c. p. 472. Harduin, l. c. p. 1265.

1) Bingham, Origines, T. I. p. 171 sq.

2) Mansi hat hier einen durch Druckfehler entstellten Text. Der richtige lautet: καὶ τὰ ἐκατέρας φυσικῶς οὐτας εἰργάζετο, κατὰ τὴν ἐκατέρᾳ προσεταγμένην φύσιστητα η̄ καὶ φυσικὴν ἰδεῖται. Harduin, l. c. p. 1272. Mansi, l. c. p. 480. Rössler in seiner Bibliothek der Kirchenväter, Bd. X. S. 414, gibt den falschen Mansi'schen Text und eine sehr ungenaue Uebersetzung.

lich gewesen, wenn er, wie nur eine Hypostase, so nur eine einzige oder unzusammengefügte Natur besäße. Der Eine und selbe hätte dann nicht die Werke jeder Natur vollkommen verrichtet. Denn wann hat die Gottheit ohne Leib die Werke des Leibes φύσις gewirkt? Oder wann hat ein Leib, unverbunden mit der Gottheit, Werke geübt, die der Gottheit wesenhaft zugehören? Der Emmanuel aber, der Einer ist und in dieser Einheit beides, Gott und Mensch, hat in Wahrheit die Werke jeder der zwei Naturen verrichtet; Einer und derselbe als Gott die göttlichen, als Mensch die menschlichen. Einer und derselbe thut und redet er Göttliches und Menschlisches. Und nicht ein Anderer hat die Wunder verrichtet, ein Anderer die menschlichen Werke vollzogen und die Leiden erduldet, wie Nestorius meinte, sondern ein und derselbe Christus und Sohn hat das Göttliche und Menschliche gethan, aber κατ' ἄλλο καὶ ἄλλο, wie der hl. Cyrill lehrte; in jeder der zwei Naturen hatte er die Kraft (εξόπλω sc. zur natürlichen Wirkung) unvermischt, aber auch ungetheilt. Sofern er ewiger Gott ist, verrichtete er die Wunder; sofern er aber zugleich in den letzten Zeiten Mensch wurde, verrichtete er die niedrigen und menschlichen Werke. Wie nämlich in Christus jede Natur unversehrt ihre Eigenthümlichkeit bewahrt, so wirkt jede Form (Natur) in Gemeinschaft mit der andern, was ihr eigen ist¹⁾; der Logos wirkt, was des Logos ist, in Gemeinschaft mit dem Leibe; und der Leib vollzieht, was des Leibes ist²⁾, in Verbindung mit dem Logos, und zwar in einer Hypostase, mit Fernhaltung aller Theilung; denn nicht getrennt wirkten sie (die beiden formae) das ihnen Eigenthümliche, damit wir nicht an eine Theilung derselben (der formae) denken können. Deßhalb darf Nestorius nicht jubeln; denn es hat keine der beiden Naturen für sich, ohne Gemeinschaft der andern, was ihr eigen ist, gewirkt, und wir lehren nicht wie er zwei wirkende Christus und Söhne, wenn wir gleich zwei gemeinsam wirkende Formen anerkennen, von denen jede nach ihrer physischen Eigenthümlichkeit wirkt. Vielmehr sagen wir: es sei ein und derselbe Christus, der das Erhabene und das Niedrige physisch vollzogen habe nach der physischen und wesenhaften Qualität einer jeden seiner zwei Naturen; denn die unverandelten und unvermischten Naturen sind jener (besondern Qualitäten und Eigenthümlichkeiten) durchaus nicht beraubt worden. Aber

1) Worte Leo's I. in seiner berühmten epistola ad Flavianum: agit enim utraque forma (natura) cum alterius communione quod proprium est.

2) Sophronius nimmt hier τῶν αὐτῶν identisch mit σάρξ = menschliche Natur. Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

auch Euthyches und Dioskur dürfen nicht frohlocken, die Lehrer der gottlosen Vermischung; denn jede Natur hat in Gemeinschaft der andern das ihr Eigene vollzogen, ohne Trennung und ohne Verwandlung, ihre Verschiedenheit von der andern bewahrend. Deshalb wollen wir als Rechtgläubige, wie wir einerseits lehren, ein und derselbe Christus und Sohn wirke beides, so andererseits durch den Satz, jede Forma wirke in Gemeinschaft der andern, was ihr eigen ist, indem zwei natürlich das Ihre wirkende Formen in Christus sind, durchaus keine Trennung andeuten, wie hier die Euthychianer, dort die Nestorianer behaupten, die obgleich sonst Gegner, in den gottlosen Krieg gegen uns sich miteinander theilen. Sie nicht achtend anerkennen wir die einer jeden Natur besondere Energie, und zwar eine zu ihrem Wesen gehörige, physische und mit der andern gemeinsame, die ungetrennt aus jeder Urie und Natur hervorgeht, nach der ihr innenwohnenden physischen und zum Wesen gehörigen Qualität, und zugleich die ungetrennte und unvermischt Energie der andern Natur mit sich führt (mit ihr verbunden ist). Dies macht den Unterschied der Energien in Christus, wie das Dasein der Naturen den Unterschied der Naturen. Denn nicht identisch sind die Gottheit und die Menschheit nach ihrer natürlichen Qualität, wenn sie auch in eine Hypostase aus unaussprechliche Weise zusammengegangen sind . . . , denn der Gott Logos ist Gottes Logos und nicht Fleisch, wenn er auch logisch (durch die Vernunft) belebtes Fleisch angenommen und durch hypostatische und physische οὐσίας (im Sinne Cyrills, vgl. Bd. II. S. 837 f.) mit sich geeinigt hat; und das Fleisch ist logisch belebt, aber nicht Logos, wenn es gleich Fleisch des Gottes Logos ist. Deshalb haben sie nach der hypostatischen Einigung auch nicht unterschiedslos mit einander dieselbe Energie; und wir bekennen nicht eine einzige, natürliche, zum Wesen gehörige, ganz unterschiedslose Energie derselben, um die Naturen nicht in eine Urie und eine Natur zusammenzudrängen, wie die Akephaler thun. Wie wir nun jeder der zwei Naturen, welche unvermischt in Christus geeinigt sind, eine eigene Energie zuschreiben, um nicht die unvermischt geeinigten Naturen zu vermischen, indem die Naturen aus den Energien und aus ihnen allein, und der Unterschied der Naturen aus dem Unterschied der Energien erkannt wird, wie die in diesen Dingen Verständigen sagen: so behaupten wir, daß alle Rede und Energie (Thätigkeit, Handlung) Christi, mag sie eine göttliche und himmlische, oder menschliche und irdische sein, von einem und denselben Christus und Sohn ausgeht, aus der einen zusammengesetzten (σύνθετος s. S. 160) und einzigen Hypostase derselben, welche ist der

fleischgewordene Logos Gottes, der beide Energien ungetheilt und unvermischt nach (κατὰ) seinen Naturen aus sich ευστοχώς hervorbringt. Nach seiner göttlichen Natur, wornach er dem Vater ὁμοίος ist, (bringt er hervor) die göttliche und unaussprechliche Energie; nach seiner menschlichen Natur aber, wornach er ὁμοίος mit uns Mensch wurde, — die menschliche und irdische; und die Energie ist stets der betreffenden Natur angemessen . . . Dadurch, daß ein und derselbe Christus und Sohn beides wirkt, hat er (Christus) den Nestorianismus widerlegt, dadurch aber, daß die Eigenthümlichkeiten jeder Natur nach der Einigung unvermischt blieben, und er (Christus) beide Energien der beiden Naturen gleichmässig hervorbrachte, . . . hat er den Eutychianismus beseitigt. Darum, geboren auf gleiche Weise wie wir, wird er mit Milch genährt, wächst, durchläuft die körperlichen Altersübergänge bis zum Mannesalter, fühlte Hunger und Durst, wie wir, und wurde, wie wir, müde durch Gehen; denn er vollzog die gleiche Energie im Gehen, wie wir, welche doch eine ἀνθρωπίνως ἐνεργείαν ist und menschlicher Art gemäß hervorgehend ein Beweis seiner menschlichen Natur war. Er ging darum, wie wir, von einer Stelle zur andern, da er wahrhaft Mensch geworden war, und da er unsere Natur ohne Schmälerung besaß, war er zugleich der Umschreibung (Umriss, Gestalt) des Leibes theilhaft und hatte eine Gestalt der unsrigen ähnlich. Es ist dieß die Gestalt eines Leibes, zu der er im Mutterleib gebildet wurde, und die er ewig unversehrt bewahren wird. Deshalb als er, wann er hungrte, trank, wann er dürstete, und trank wie ein Mensch; deshalb wurde er als Kind von den jungfräulichen Armen getragen, und lag in dem mütterlichen Schoße. Deshalb setzte er sich, wenn er müde war, und schlief, wenn er des Schlafes bedurfte; empfand Schmerz, wenn er geschlagen wurde, litt bei der Geißelung, und duldet Schmerzen des Leibes, als man ihn an Händen und Füßen an's Kreuz nagelte; denn er gab und gewährte der menschlichen Natur, wann er wollte, Zeit zu wirken (ἐνεργεῖν) und zu leiden, was ihr eigen ist, damit seine Menschwerdung nicht für bloßen Schein gehalten werde. Nicht unfreiwillig nämlich oder gezwungen hat er dieß übernommen, wenn er es gleich physisch und menschlich an sich kommen ließ und in menschlichen Bewegungen wirkte und handelte. Solche abscheuliche Meinung sei ferne! Denn der, der solche Leiden im Fleische ertrug, war Gott, der durch seine Leiden uns erlöste und uns dadurch Befreiung von Leiden verschaffte. Und er litt und handelte und wirkte menschlich, wann er selbst

wollte und wann er es für die Zuschauer nützlich erachtete, nicht aber, wann die physischen und sarkischen Bewegungen physisch zur Wirksamkeit bewegt sein wollten; wenn auch die gottlosen Feinde ihre Bosheit zu vollenden suchten (er litt doch erst, wann er wollte). Er hatte einen leidensfähigen und sterblichen und vergänglichen Leib angezogen, der den natürlichen und sündelosen Empfindungen unterworfen ist, und diesem gestattete er seiner eigenen Natur entsprechend zu leiden und zu wirken bis zur Auferstehung von den Todten. Denn dann löste er unser Leidensfähiges und Sterbliches und Vergängliches auf, und verlieh uns die Befreiung davon. So hat er das Niedrige und Menschliche sowohl freiwillig als *φροντίδως* an den Tag gelegt, auch in diesem Gott bleibend. Er war für sich selbst der Verwalter über seine menschlichen Leiden und Handlungen, und nicht bloß Verwalter, sondern auch Herr über dieselben, obgleich er in einer leidensfähigen Natur physisch Fleisch geworden war. Deshalb war sein Menschliches über den Menschen hinaus, nicht als ob seine Natur nicht die menschliche gewesen, sondern soferne er freiwillig Mensch geworden und als Mensch freiwillig die Leiden übernommen hat, und nicht gezwungen und genötigt und unfreiwillig, wie es bei uns der Fall ist, sondern wann und in wie weit er wollte. Er gab denen, die ihm Leiden bereiteten, die Erlaubniß dazu, und den physisch gewirkten Leiden nickte er Beifall. Seine göttlichen Handlungen aber, die glänzenden und erhabenen, die unsere Geringfügigkeit weit übersteigen, nämlich die Wunder und Zeichen, die staunenerregenden Werke, z. B. die Empfängniß ohne Samen, das Auftreten des Johannes im Mutterleibe, die Geburt ohne Verlezung, die unverehrte Jungfräulichkeit, die himmlische Benachrichtigung der Hirten, die durch den Stern bewirkte Ankunft der Magier, das Wissen ohne gelernt zu haben (Joh. 7, 15), die Verwandlung des Wassers in Wein, die Stärkung der Lahmen, die Heilung der Blinden sc. sc., die plötzliche Speisung der Hungrigen, die Beruhigung der Winde und des Meeres, das körperliche Einherschreiten auf dem Wasser, die Austreibung der unreinen Geister, die plötzliche Erschütterung der Elemente, die Selbstöffnung der Gräber, die Auferstehung von den Todten nach drei Tagen, das ungehinderte Herausgehen aus dem bewachten Grab trotz Stein und Siegel, das Hereinkommen bei verschlossenen Thüren, das wunderbare und körperliche Aufsteigen zum Himmel und alles Ähnliche, was über unseren Verstand und über unsere Worte hinaus ist und alles menschliche Denken übersteigt, alle diese Dinge waren anerkanntermaßen Beweise der

göttlichen. Wie und Natur des Gottes Logos, wenn sie auch durch das Fleisch und den Leib verrichtet wurden und nicht ohne den durch Vernunft beselten Leib ... Der der Hypostase nach eine und ungetrennte Sohn mit zwei Naturen hat nach der einen die göttlichen Zeichen gewirkt, nach der andern das Niedere übernommen, und deshalb sagen die Gottesgelehrten: wenn du über den einen Sohn entgegengesetzte Aussdrücke hörst, so theile sie den Naturen gemäß; das Große und Göttliche weise der göttlichen Natur zu, das Niedrige und Menschliche der menschlichen ... Ferner sagen sie in Betreff des Sohnes: alle Energie gehört dem einen Sohne an, welcher Natur aber das Gewirkte eigen sei, das muß man durch den Verstand erkennen. Sehr schön lehren sie, man müsse einen Emmanuel bekennen, denn so wird der fleischgewordene Logos genannt, und dieser Eine (und nicht ein ἄλλος καὶ ἄλλος) wirke Alles, das Hohe und Niedere ohne Ausnahme... alle Reden und Thaten (Energien) gehören Einem und demselben an, wenn gleich die einen gottartig, die andern menschenartig sind, und wieder andere eine mittlere Art an sich tragen und Gottartiges und Menschliches zugleich haben. Von dieser Art ist jene κοινὴ (καὶ τὸ εὐαγγελικὴ εὐέργεια) des Dionysius Areopagita, die nicht eine ist, sondern von zweierlei Art, sofern sie Gottartiges und Menschliches zugleich hat, und durch zusammengesetzte Nennung der einen wie der andern Natur und Wie, auch jede der beiden Energien vollständig an den Tag legt."

Die dritte Abtheilung des Sophronius'schen Schreibens betrifft die Weltschöpfung: „Der Vater hat durch den Sohn im hl. Geist Alles erschaffen. Die sinnlichen Creaturen nehmen ein Ende, die intellectuellen und unsinnlichen aber sterben nicht; doch sind sie nicht von Natur unsterblich, sondern durch Gnade, so die Seelen der Menschen und die Engel.“ Darauf wird die Lehre von der Präexistenz der Seelen verworfen und dieser und andere Irrthümer des Origenes getadelt, besonders die Lehre von der αποκατάστασις, wogegen Sophronius die Kirchenlehre vom Ende der Welt, vom künftigen Leben, von Hölle und Himmel ausspricht. Weiterhin versichert er seine Anerkennung der fünf allgemeinen Concilien und ihrer Glaubenserklärungen, ebenso, daß er anerkenne alle Schriften Cyrills, besonders die gegen Nestorius, seine Synodalbriefe sammt den zwölf Anathematismen, auch sein Unionsschreiben (s. Bd. II. S. 268) und die damit übereinstimmenden Schreiben der Orientalen, ferner den Brief Leo's an Flavian, ja sämmtliche Briefe desselben; überhaupt nehme er alles an, was die Kirche annimmt, und verwerfe alles, was sie ver-

wirft. Insbesondere spreche er das Anathem über Simon Magus sc. sc. unter namentlicher Aufführung einer großen Zahl von Häretikern und Häresien von den frühesten Zeiten an bis auf die verschiedenen monophysitischen Fractionen und ihre jüngsten Häupter. Zum Schluß bittet er seine Collegen nochmals, das Mangelhafte in diesem seinem Synodalschreiben zu verbessern, was er sehr dankbar annehmen werde, und empfiehlt ihrem Gebete sich selbst, seine Kirche und die Kaiser, denen er Siege, besonders über die Sarazenen, wünscht, welche gegenwärtig das römische Reich so sehr belästigen und bedrohen¹⁾.

§ 298.

Zweiter Brief des Honorius. Seine Orthodoxie.

Welche Wirkungen das Synodalschreiben des Sophronius hervorbrachte, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß Sergius es gar nicht annahm, wie einer der Redner auf dem sechsten allgemeinen Concil versichert²⁾; und wenn Walch (Ketzerhist. Bd. IX. S. 137) gegen Combesis behauptet, keiner der Alten wisse hievon etwas, so hat er die betreffende Stelle in den eben genannten Synodalacten übersehen. Ueberdies meint er mit Unrecht, Sergius habe nochmals einen Versuch gemacht, den drohenden Sturm abzuhalten, und sich deshalb an Cyrus und Honorius gewandt. Er beruft sich hiefür auf zwei noch erhaltene Fragmente eines Schreibens von Papst Honorius an Sergius, aufbewahrt unter den Acten der 13. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils³⁾; aber diese zeigen nur, daß der Papst, und nicht auch Sergius, nochmalige Beruhigungsversuche mache.

Das erste Fragment aus dem Schreiben des Papstes sagt: „Auch an Cyrus von Alexandrien ist geschrieben worden, damit verworfen werde der neu erfundene Ausdruck: eine oder zwei Energien . . . , denn die, welche solche Ausdrücke gebrauchen, was wollen sie anderes, als den Terminus: eine oder zwei NATUREN nachahmend, so auch eine oder zwei Energien einführen. In Betreff der NATUREN ist die Lehre der Bibel klar; aber ganz eitel ist es, dem Mittler zwischen Gott und Menschen eine oder zwei Energien zuzuschreiben.“

Das zweite Fragment, am Schluß des Briefes, lautet: „Dieß woll-

1) Ueber die Lebensgeschichte des Sophronius vgl. den betreffenden Artikel von Weinhart im Kirchenlexicon von Weier und Welte, Bd. X. S. 246 ff.

2) Sess. X. bei Mansi, T. XI. p. 455. Harduin, T. III. p. 1251.

3) Mansi, l. c. p. 579. Harduin, l. c. p. 1351.

ten wir eurer Brüderlichkeit durch diesen Brief zur Kenntniß bringen. Im Uebrigen, was das kirchliche Dogma anlangt, und was wir festhalten und lehren sollen, so müssen wir wegen der Einfalt der Menschen und um Streitigkeiten fern zu halten, wie ich schon oben sagte, weder eine noch zwei Energien in dem Mittler zwischen Gott und den Menschen behaupten, sondern müssen bekennen, daß beide Naturen in dem einen Christus naturaliter geeinigt, jede in Gemeinschaft der andern wirke und handle (*operantes atque operatrices*, griech. ἐνεργότας καὶ πράττοτας); die göttliche wirke das Göttliche, die menschliche aber vollziehe das, was des Fleisches ist (es sind dieß die bekannten Worte Leo's I.), ohne Trennung und ohne Vermischung, und ohne daß verwandelt wäre die Natur Gottes in die Menschheit, oder die menschliche Natur in die Gottheit. Denn Einer und Derselbe ist niedrig und erhaben, gleich dem Vater und geringer als der Vater Entfernend also, wie ich sagte, das Aergerniß der neuen Ausdrücke, dürfen wir nicht behaupten oder verkünden weder eine noch zwei Energien, sondern statt einer Energie, welche Einige behaupteten, müssen wir bekennen, daß der eine Christus, der Herr, in beiden Naturen wahrhaft wirkt; und statt der zwei Energien sollen sie lieber mit uns verkünden die zwei Naturen, d. i. die Gottheit und die angenommene Menschheit, die in der einen Person des eingebornten Sohnes Gottes unvermischt und ungetrennt und unverwandelt wirken (*ἐνεργότας τὰ δια propria operantes*), was ihnen eigen ist. Dieß wollen wir eurer brüderlichen Heiligkeit kund thun, damit wir in der einen Lehre des Glaubens harmoniren. Auch unsern Brüdern, den Bischöfen Cyrus und Sophronius, schrieben wir, daß sie nicht auf den neuen Ausdrücken von einer oder zwei Energien beharren, sondern mit uns verkünden den einen Christus, wirkend das Göttliche und das Menschliche mittelst beider Naturen. (Wir thaten dieß noch), obgleich wir bereits hauptsächlich die Gesandten, welche Sophronius an uns geschickt, bearbeitet hatten, damit er auf dem Ausdruck zwei Energien nicht beharre; und sie versprachen es vollständig für den Fall, daß auch Cyrus von der Verkündigung der *μία ἐνέργεια* ablasse."

Wir sagten hierüber in der ersten Auflage (S. 147): „Vergleichen wir diesen zweiten Brief mit dem ersten, so finden wir a. vor Allem die gleich scharfe Accentuirung des Haupttheses: trotz der Zweihheit der Naturen in Christus ist doch nur ein Wirkender, der Herr Jesus Christus, der das Göttliche und Menschliche wirkt mittelst beider Naturen. Da

wie dort wird das Wollen und Wirken unrichtig von der Person und nicht von der Natur ausgehend betrachtet." Daß wir diese letztere Behauptung jetzt nicht mehr festhalten, haben wir schon oben bemerkt (S. 153), und wenn schon der erste Brief nicht zu der Annahme berechtigt, Honorius habe aus dem richtigen Obersatz: es ist nur ein Wirkender, die falsche Folgerung gezogen: also nur ein Wille, denn der Wille liegt auf Seite der Person, nicht der Natur; so zeigt noch deutlicher der zweite Brief, daß auch Honorius den Willen auf Seite der Natur suchte. Wir sagten darum schon in der ersten Auflage: „b. In seinem zweiten Brief aber schreitet Honorius doch selbst wieder über diesen (von uns ihm zur Last gelegten) Irrthum hinaus, sei es, daß die schöne und klare Auseinandersetzung des Sophronius ihm dazu verhalf, oder daß eine tiefere Erwägung der klassischen Worte Leo's I., an die er sich anschloß (*agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est*) ihn dahin führte. Mit Beseitigung des abgeschmackten πολυτρόπως ἐνέργει (im ersten Brief) sagt er jetzt ganz richtig: Wir bekennen, daß beide Naturen in dem einen Christus naturaliter geeinigt, jede in Gemeinschaft der andern wirke und handle; die göttliche Natur in Christus wirkt das Götliche, die menschliche aber vollzieht das, was des Fleisches ist, und: Wir verkünden die zwei Naturen, die in der einen Person des eingebornen Sohnes Gottes unvermischt wirken, was ihnen eigen ist (*propria operantes*). Hiemit hat Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen, und es wäre völlig unrecht, ihn der Häresie zu bezichtigen.“ So schon in der ersten Auflage. Wir fügen jetzt noch bei, daß Honorius in dieser Stelle selbst zwei Energien in Christus ausspricht und jeder der beiden Naturen ihr eigenes ἐνέργειν und damit auch einen Willen zuschreibt. Er nennt ja die beiden Naturen ἐνέργειας καὶ πρακτικάς und *propria operantes*. Aber wir müssen bei alle dem wiederholen, was wir schon in der ersten Auflage bemerkten: Im Widerspruch zu diesen seinen eigenen Neußerungen verlangt Honorius doch wieder die Vermeidung des orthodoxen Terminus δύο ἐνέργειαι. Nachdem er selbst gesagt hatte: „Beide Naturen wirken, was ihnen eigen ist,“ war es Inconsequenz, den Terminus: zwei Energien missbilligen zu wollen.

Das Unstößigste im ersten Brief des Honorius, der Ausdruck *ἐν θελημα*, ist in dem Fragmente des zweiten Briefes nicht mehr wiederholt¹⁾.

1) In der ersten Auflage fügten wir noch bei: „Ob es (das *ἐν θελημα*) im letz-

Eine Vertheidigung des Honorius unternahm im J. 641 sein zweiter Nachfolger Papst Johann IV. in einem Schreiben an Kaiser Constantin (Sohn des Heraclius), betitelt *Apologia pro Honorio Papa*. Als Papst Johann vernommen, daß Patriarch Pyrrhus von Constantinopel sich für die Ein-Willen-Lehre auf Honorius berief, schrieb er an den Kaiser: „Das ganze Abendland nimmt Angerinnung daran, daß unser Bruder, Patriarch Pyrrhus, in seinen da- und dorthin geschickten Briefen Neuerungen, die der Glaubensregel zuwider sind, verkündet, und unsern Vorgänger Papst Honorius seligen Andenkens für seine Meinung anführt, was doch dem Sinn des katholischen Vaters vollständig fremd war (quod a mente catholicæ patris erat penitus alienum). Patriarch Sergius theilte dem genannten römischen Bischof mit, daß Einige zwei contrarias voluntates in Christus behaupteten. Als der Papst dieß erfuhr, antwortete er ihm: Da unser Erlöser monadicus unus sei, so sei er völlig wunderbar über alle menschliche Art und Weise empfangen und geboren worden. Er (Honorius) lehrte, daß derselbe wie vollkommener Gott so vollständiger Mensch sei, um — ohne Sünde geboren — den von Adam durch die Sünde verlorenen edlen Urstand (originem) wieder zu erneuern. Als zweiter Adam war in ihm keine Sünde, weder durch die Geburt, noch durch den Verkehr mit Menschen. Denn wenn auch das Wort Fleisch geworden ist, und all das Unsrige angenommen hat, so trug er doch nicht das vitium reatus, das von der Fortpflanzung der Sünde stammt. Er hat aus der unverletzten Jungfrau Maria die Ahnlichkeit unseres Fleisches, aber nicht der Sünde angenommen. Darum hatte Christus, wie der erste Adam, nur einen natürlichen Willen seiner Menschheit, nicht zwei contrarias voluntates, wie wir aus der Sünde Adams Gebornen . . . In solcher Weise nun hat unser genannter Vorgänger dem Sergius geantwortet, daß im Erlöser zwei contrariae voluntates, nämlich auch eine voluntas in membris durchaus nicht vor-

teren (dem zweiten Brief) überhaupt gar nicht gestanden, kann nicht entschieden werden. Auf jeden Fall hat es Honorius nicht widerrufen (besser: nicht im rechten Sinn erklärt), und darum hatten die Monotheleten formell wenigstens alles Recht, sich auf ihn als ihren Patron und Vorkämpfer zu berufen. Und hierin liegt seine zweite Schuld. Wie er einerseits (negativ) den richtigen Ausdruck der orthodoren Lehre (*δός εὐρεται*) verbot, so hat er andererseits (positiv) den terminus technicus der Häresie selbst ausgesprochen. Und doch dachte er auch in diesem Punkte nicht häretisch, sondern nur unklar, wie wir oben zeigten, und versäumte nur, die richtige Consequenz aus seiner eigenen Prämisse zu ziehen.“ Diese Bemerkung in der ersten Auslage findet, soweit es nöthig, ihre Correctur in dem bisher (S. 153, 158 u. 160) Gesagten.

handen seien, da er von der Sünde des ersten Menschen nichts angenommen habe. Der Erlöser habe wohl unsere Natur, aber nicht die culpa criminis angenommen. Damit jedoch kein Unverständiger den Honorius tadle, daß er nur von der menschlichen und nicht auch von der göttlichen Natur spreche, so soll man wissen, daß er eben auf das antwortete, was der besagte Patriarch fragte. Da, wo die Wunde ist, dahn bringt man auch das Heilmittel. Auch der Apostel hat bald die göttliche, bald die menschliche Natur Christi allein hervorgehoben“¹⁾.

Als zweiter Vertheidiger des Honorius wird der römische Abt Johannes Symponius, dessen sich Honorius bei Abfassung des Briefes bedient hatte, aufgeführt, und zwar zuerst vom hl. Maximus in seiner Disputation mit dem Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel (s. unten § 303). Als Pyrrhus mit dem Einwurf kam: „Was hast du aber über Honorius zu erwiedern, der meinem Vorgänger ganz offenbar einen Willen in Christus vorzeichnete,“ antwortete Maximus: „Wer ist der glaubwürdige Erklärer dieses Briefes, derjenige, der ihn im Namen des Honorius verfaßt, oder diejenigen, die in Constantinopel sprachen, was nach ihrem Sinne war?“ Darauf Pyrrhus: „Derjenige, der ihn verfaßte.“ Sodann Maximus: „Derselbe hat hierüber in dem Brief an den Kaiser Constantin, den er im Auftrag des Papstes Johann IV. fertigte (gemeint ist das obige Schreiben, dessen Inhalt hier wohl sach- aber nicht wortgetreu wiederholt wird), sich also ausgesprochen: Wir haben (in jenem Briefe) einen Willen in Christus behauptet, nicht der Gottheit und Menschheit zugleich, sondern wir redeten von dem einen Willen der Menschheit allein. Da nämlich Sergius geschrieben hatte, von Eingen würden zwei einander widersprechende Willen Christi gelehrt, so antworteten wir, Christus habe nicht zwei einander widersprechende Willen gehabt, des Fleisches und Geistes, wie wir Menschen nach dem Falle, sondern nur einen Willen, der seine Menschheit φυσιῶς καπακτρίζει. Wollte aber jemand sagen: warum habt Ihr, von der Menschheit Christi handelnd, von seiner Gottheit ganz geschwiegen? so antworten wir: erstens, Honorius hat eben auf das geantwortet, was Sergius fragte, und zweitens haben wir wie in Allem so auch hier an die Gewohnheit der hl.

1) In Anastasii Collectanea bei Galland., Biblioth. PP. T. XIII. p. 32 sq. und Mansi, T. X. p. 682 sq. Die Apologia Johann's IV. ist hier etwas vollständiger excerptirt als in der ersten Auslage.

Schrift uns gehalten, welche bald von der Gottheit, bald von der Menschheit Christi allein spricht" ¹⁾.

Schon in der Parenthese (gemeint ist das obige Schreiben sc. sc.) denteten wir an, daß hier nicht eine zweite *Apologia pro Honorio* vorliege, sondern eben nur die des Papstes Johann IV., indem Abt Johannes Symponius auch das Schreiben Johannes' IV. an den Kaiser (die *Apologia pro Honorio*) verfaßt hatte, wie er der Verfasser der Briefe des Honorius an Sergius war. Was Maximus hier den Abt Johannes sagen läßt, ist nichts Anderes, als was dieser Abt im Auftrage des Papstes Johann IV. concipirt hatte, und was wir darum als *Apologia Johann's IV.* angeführt haben. Die Gedanken sind dieselben, nur citirte Maximus, weil ex memoria, nicht buchstäblich accurat (diese Bemerkung fehlt in der ersten Auflage).

Haben wir in der ersten Auflage gesagt, „diese von Papst Johann und Abt Johann gegebene Interpretation des Honorius'schen Briefes scheint uns suavior quam verior,” so können wir sie auch jetzt nicht zutreffend erachten. Wir geben zwar zu, daß Honorius von der una voluntas in einer Weise sprach, daß er nur den verdorbenen menschlichen Willen in Christus ausschloß; und richtig ist wohl auch, daß, wie Papst Johann IV. sagt, das ganze Abendland den Brief des Honorius in orthodoxem Sinn auffaßte. Aber nicht richtig ist, was in dieser Apologie so sehr hervorgehoben wird, daß er dem Sergius gegenüber nur von der Menschheit Christi zu reden und gar keine Veranlassung hatte, von etwas Anderm zu sprechen als von dem menschlichen Willen Christi. Die Apologie sagt: „Man soll wissen, daß er eben auf das antwortete, was Sergius fragte.“ Allein Sergius fragte keineswegs, ob man in Christus neben dem natürlichen menschlichen Willen auch den der natura vitiata oder die lex membrorum annehmen müsse; er hat überhaupt in dieser Sache nicht gefragt, sondern ganz bestimmt behauptet: „in Christus kann nur ein Wille sein,” denn zwei Willen dachte sich Sergius nur als contrarias. Auch ist nicht richtig, daß Honorius, wie die Apologie angibt, schrieb: „Christus hatte, wie der erste Adam, nur einen natürlichen Willen seiner Menschheit.“ Die Worte: „seiner Menschheit“ sind Zusatz des Apologeten. Die entsprechenden Worte bei Maximus, „einen Willen, der seine Menschheit φυσικός χαρακτηρίζει,“ finden sich ebenfalls nicht im Briefe des Honorius. Hätte

1) S. Maximi disput. cum Pyrrho bei Mansi, T. X. p. 739 sq.

Honorius wirklich, wie der Apologet sagt, daß Heilmittel da aufgelegt, wo die Wunde war, hätte er richtig auf daß geantwortet, was Sergius ihm vortrug, so hätte er sagen müssen: „Allerdings sind in Christus nicht zwei contrariae voluntates, weil er nicht die vitiata natura humana angenommen hat, aber auch nicht bloß ein Wille, sondern neben dem göttlichen steht der unverdorbene menschliche Wille, dem göttlichen stets conform. Das wäre die rechte Entgegnung auf die falsche Behauptung des Sergius gewesen¹⁾.

Auch der berühmte Abt Maximus, von dem wir unten des Weiteren sprechen werden, hat in seinem Tomus an den Priester Marinus den Papst Honorius vertheidigt, und in ähnlicher Weise, wie wir, aus seinen eigenen Worten den Schluß gezogen, daß er selbst zwei Willen in Christus anerkannt hatte, den göttlichen und den unverdorbenen menschlichen. Maximus fügte aber noch bei: „Der treffliche Abt Anastasius, aus Rom zurückkehrend, hat erzählt, daß er mit den angesehensten Priestern jener großen Kirche ausführlich über die ἐξ αὐτῶν γραφεῖσαν ἐπιστολήν an Sergius²⁾ gesprochen und gefragt habe, „warum und in welcher Weise in derselben ein Wille in Christus behauptet worden sei. Anastasius fand sie darüber betrübt und vertheidigend (ἀσχάλλοντας ἐν τέτῳ καὶ ἀπολογημένους). Überdies sprach er mit dem Abt Johannes Symponius, der jenen Brief auf Befehl des Honorius lateinisch gefertigt hatte. Dieser behauptete: Quod nullo modo mentionem in ea per numerum fecerit unius omnimodae voluntatis,“ d. h. es sei darin nicht ein numerisch einziger Wille in Christus behauptet worden, sondern dieß hätten jene gethan, welche den Brief in's Griechische übersetzten. Nicht der menschliche Wille überhaupt, sondern nur der verdorbene Wille sei in Christus gelegnet worden³⁾.

Es mag nun wohl sein, daß die Monotheliten bei ihren Uebersetzungen oder ihren Exemplaren des Briefs von Honorius kleinere Veränderungen vornahmen, um der Stelle unam voluntatem etc. volle mono-

1) Diese Beurtheilung der Apologia stimmt der Sache nach mit der in der ersten Auslage zusammen, ist aber, wie ich glaube, präziser. Auch das Folgende bis S. 174. „In dieser Weise erledigt sich“ sc. sc. ist beinahe ganz neu.

2) Pennacchi (p. 113 sq.) faßte das ἐξ αὐτῶν = ὅπ' αὐτῶν und nahm an, die römischen Priester hätten auf einer Synode den Brief des Honorius an Sergius verfaßt. Aber ἐξ αὐτῶν will wohl nicht mehr sagen als: „den aus Rom (von dort) an Sergius geschriebenen Brief.“

3) S. Maximi tomus ad Maximum presbyt. bei Migne, Patres graeci, T. 91 p. 243 bei Mansi, T. X. p. 689 sq. findet sich nur eine lat. Uebersetzung.

theletische Bedeutung zu geben. Aber der griechische Text, den wir jetzt noch vor uns haben, kann durchaus nicht als verfälscht angesehen werden; denn als diese griechische Uebersetzung in der 12. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils verlesen worden war, wurde sie durch den römischen Deputirten, Bischof Johann von Porto, mit dem im Patriarchalarchiv zu Constantinopel befindlichen lateinischen Original verglichen und als getreu erstanden¹⁾. Neben dies haben die Nachfolger des Honorius auf dem römischen Stuhl die Aechtheit dieser Briefe niemals beanstandet, obgleich sie wußten, daß die Monotheleten sich darauf beriefen und die sechste allgemeine Synode wegen dieser Briefe das Anathem über Honorius sprechen wollte und sprach²⁾.

So bleibt uns denn das Resultat: Die beiden Briefe des Papstes Honorius, wie wir sie jetzt haben, sind unverfälscht und zeigen, daß Honorius von den beiden monotheletischen Terminis *ἐν θεῷ μαζῇ* und *μία ἐνέργεια* den ersten (im ersten Brief) selbst gebrachte, den anderen dagegen, ebenso auch den orthodoxen Ausdruck *δύο ἐνέργειαι* nicht angewendet wissen wollte. Hat er auch Letzteres (die Mißbilligung des Ausdruckes *δύο ἐνέργητες*) im zweiten Brief wiederholt, so hat er doch in demselben selbst zwei natürliche Energien in Christus anerkannt und in beiden Briefen sich so ausgedrückt, daß man annehmen muß, er habe nicht den menschlichen Willen überhaupt, sondern nur den verdorbenen menschlichen Willen in Christus geläugnet, aber obgleich orthodox denkend die monotheletische Tendenz des Sergius nicht gehörig durchschaut und sich mißverständlich ausgedrückt, so daß seine Briefe, besonders der erste, den Monotheletismus zu bestätigen schienen und damit der Häresie faktisch Vorschub leisteten³⁾.

In dieser Weise erledigt sich uns die Frage nach der Orthodoxie des

1) Mansi, T. XI. p. 547. Harduin, T. III. p. 1326, vgl. unten § 319 am Schluß.

2) Ausführlich wurde die Aechtheit der Briefe des Honorius von Pennachi (s. oben S. 142) vertheidigt (l. c. p. 75—112). Derselbe wollte sie übrigens ganz tabellös finden.

3) Auch in Fixirung dieses Resultates findet sich einige Abweichung von der ersten Auslage. In dieser hieß es: „So bleibt uns denn das Resultat: die beiden Briefe des Honorius, wie wir sie jetzt haben, sind unverfälscht und dulden die interpretatio suavis nicht, welche ihnen gegeben werden sollte; sie zeigen, daß Honorius faktisch von den beiden heterodoxen Terminis *ἐν θεῷ μαζῇ* und *μία ἐνέργεια* den ersten selbst gebrachte, den andern aber mit dem Schlagworte der Orthodoxie *δύο ἐνέργειαι* auf gleiche Linie stelle und beide verwarf; sie zeigen aber auch, daß die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst

Papstes Honorius¹⁾), und wir halten sonach den Mittelweg zwischen denen, welche ihn auf die gleiche Stufe mit Sergius von Constantinopel und Cyrus von Alexandrien stellen und den Monotheleten beizählen wollten²⁾), und denen, welche durchaus keine Makel an ihm dulden in das Schicksal der nimium probantes verfallen sind, so daß sie lieber die Rechtheit der Acten des sechsten allgemeinen Concils und mehrerer anderer Urkunden läugnen³⁾ oder auch dem sechsten Concil einen error in facto dogmatico zuschreiben wollten⁴⁾). Letzteren gegenüber traten die Appellanten (Jansenisten) mit dem Argument hervor: wenn ihr be-

im Herzen orthodox war, und sein Fehler nur in unrichtiger Darstellung des Dogmas und im Mangel an logischer Consequenz bestand."

1) Ähnlich urtheilt auch ein Anonymus im „Katholiken“ (1863 S. 689 f.) also: „Die Schuld des Honorius bestand darin, daß er die Fallstricke des Sergius, die er ahnen mußte, nicht aufdeckte; daß er nicht den wahren Sinn des Ausdrucks „zwei Energien“ scharf bestimmte und sanctionirte; daß er diesen Ausdruck auf gleiche Linie mit dem der Einen Energie stellte, auf eine leichtfertige Weise die ganze Frage als ein Wortgezänk behandelte und endlich mit der größten Unvorsichtigkeit von Einem Willen auf eine Weise sprach, die, wenn sie auch an sich eine gute Deutung zuläßt, doch unter den obwaltenden Verhältnissen leicht mißdeutet werden und zu großen Verwirrungen Anlaß geben konnte. Er spielte mit dem Feuer, das Andere angezündet hatten; so machte er das Feuer wachsen und theilte die Schuld der Erfinder und Anhänger des Irrthums, obgleich er den Irrthum selbst nicht theilte.“ Zusatz der 2. Auflage.

2) So die meisten Gallikaner, z. B. Richer, *historia Concil. generalium*, Lib. I. c. X. p. 567 sqq. ed. Colon. 1683; Dupin, *nouvelle Biblioth. etc.* T. VI. p. 69 ed. Mons. 1692. Bossuet, *defensio declarat. cleri Gallicani*, T. II. p. 190 und Protestanten z. B. Walch, *Kreuzhist.* Bd. IX. S. 125. Bower, *Gesch. d. Päpste*, Bd. IV. S. 185. Forbesius, *instructiones historico-theol.* p. 240. Dorner, *Lehre von der Person Christi*, Bd. II. 1. S. 218. — Ja, selbst der Cardinal de la Luzerne urtheilte so streng über Honorius in seinem *WERKE SUR LA DECLARATION DE L'ASSEMBLÉE DU CLERGÉ DE FRANCE EN 1682*. Paris 1821, bei Palma, *praelectiones hist. eccl. Romae* 1839. T. II. P. I. p. 106 sqq.

3) So besonders Pighius (*Diatriba de actis VI. et VII. Concil.*) und Baronius (*ad ann. 683. 34 sqq. u. 681, 29 sqq.*).

4) So neuestens Pennachi, s. oben S. 154 Note 1, früher Cardinal Turcremata (lib. II. de ecclesia c. 93), Bellarmin (lib. IV. de rom. pontif. c. 2), und der gelehrte Maronit Joseph Simon Assemani (Biblioth. juris orient. T. IV. p. 113 sqq.). Letzterer meint, die sechste allgemeine Synode habe allerdings den Honorius für einen Häretiker gehalten und als solchen anathematisirt, aber es seien ihr die Punkte, die zu seiner Entschuldigung sprechen, namentlich die oben angeführten Apologien von Johann IV. und Abt Johann nicht bekannt gewesen. Der besser unterrichtete Papst Leo II. dagegen habe das Anathem der Synode über Honorius nicht vollständig approbirt, sondern ihn nur wegen Nachlässigkeit, nicht wegen Häresie anathematisirt. Siehe unten § 324. Die Urtheile der verschiedenen Gelehrten über Honorius, seine Schuld oder Unschuld, hat Schneemann

hauptet, daß sechste allgemeine Concil sei in einen error facti verfallen, so dürfen wir das Gleiche auch in Betreff des Papstes Clemens XI. und seiner Constitution Unigenitus behaupten. Allein es findet ein großer Unterschied zwischen den Appellanten und jenen Apologeten des Honorius statt. Letztere stellten a) ihre Ansicht aus Erfurcht gegen den hl. Stuhl auf, nicht jene, und gingen b) davon aus, die Briefe des Honorius oder auch der Brief des Sergius, auf welchen Honorius antwortete, seien nachmals verschäflicht und in falschen Exemplaren dem sechsten allgemeinen Concil vorgelegt worden, so daß dieses an sich ganz richtig geurtheilt und den (freilich Pseudo-) Honorius verworfen habe¹⁾. Oder c) sie bestritten, wie Pennacchi, der Sentenz des sechsten Concils gegen Honorius den ökumenischen Charakter, s. unten § 324.

Der Mittelweg, den wir für den richtigen halten und oben auseinandergesetzt haben, ist aber wesentlich verschieden von dem, welchen Garnier entdeckt haben wollte²⁾ und worauf ihm so viele angesehene Theologen und Historiker folgten. Hienach wird zugegeben, daß die sechste allgemeine Synode die Briefe des Honorius wirklich und mit Recht anathematisirt habe, aber nicht, als ob sie irgend Häretisches enthielten, denn sie seien hievon völlig frei, sondern nur ob imprudentem silentii oeconomiam, weil Honorius durch Unbefehlung dieses Silentiums der Häresie mächtigen Vorschub geleistet habe³⁾. Im Gegensatz hiezu behaupten wir: a. Honorius hat der Häresie Vorschub geleistet nicht bloß durch Unbefehlung des Silentiums, sondern noch viel mehr durch den unglücklichen Ausdruck unde unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi, sowie durch seine Missbilligung des orthodoxen Terminus δύο ἐνέργειαι. Hierauf haben sich die Monotheliten gestützt, nicht aber auf das gebotene Silentium. Zudem sind b. die Briefe des Honorius, zumal der erste, doch nicht so ganz tadellos, wie diese Hypothese annimmt, sie enthalten wenigstens dem Buchstaben nach Irriges. c. Endlich werden wir in § 324 sehen, daß die sechste allgemeine Synode keineswegs bloß wegen einer imprudens silentii oeconomia das Anathem über Honorius sprach.

ziemlich vollständig zusammengestellt in seinen „Studien über die Honoriusfrage,” Freiburg bei Herder 1864, S. 25 ff.

1) Vgl. Chmel, O. S. B. Prof. Prag. Vindiciae concilii oecumenici VI. Pragae 1777 p. 441 sqq. 456 sqq.

2) Garnier, de Honorii et concilii VI. causa im Anhang zu seiner Ausgabe des Liber diurnus Romanorum pontificum.

3) Von da an bis: „über Honorius sprach“ (S. 176) Zusatz der 2. Aufl.

Gfrörer (Kirchengesch. Bd. III. 1. S. 54) vermutete, die Briefe des Honorius seien die bedeutende Gegenleistung gewesen für die große Gefälligkeit, die ihm kurz zuvor der Kaiser Heraclius erwiesen. Keinem der bisherigen Päpste, auch Gregor d. Gr. nicht, sei es trotz wiederholter Anstrengungen gelungen, den seit dem Dreikapitelstreit schismatischen Metropolitanstuhl Aquileja-Grado sammt seiner Kirchenprovinz wieder mit Rom zu uniren. Aber Honorius, glücklicher als seine Vorgänger, habe das große Werk ausgeführt, den schismatischen Erzbischof Fortunat von Grado verjagt und einen „Parteigänger Roms“ Primogenius auf den Metropolitanstuhl Istriens gesetzt — mittelst bewaffneter Hülfe des griechischen Exarchen. „Kann man,“ ruft Gfrörer aus, „einen Augenblick zweifeln, daß die Unterwerfung der istrischen Kirche unter den Stuhl Petri der Preis war, für welchen Honorius dem monotheletischen Bunde beigetreten ist. Eine Hand wascht die andere!“

Ich kann dieser Hypothese nicht das gleiche Lob spenden, wie Kursz in seinem Handbuch der Kirchengeschichte (1853. Bd. I. 2. S. 181). Abgesehen davon, daß Primogenius sehr unpassend ein Parteigänger Roms genannt wird (er war Subdiacon der römischen Kirche), ist schon die Grundlage des Gfrörer'schen Baues haltlos; denn es ist unrichtig, daß keinem der Päpste vor Honorius die Unirung des Stuhles von Grado gelungen sei. In Wahrheit kam schon im J. 607 eine solche Union zu Stande; der Stuhl von Aquileja-Grado erhielt an Candidian einen orthodoxen Metropolitan und alle Bischöfe dieser Kirchenprovinz, deren Stühle in kaiserlichem Gebiete lagen, versiezen das Schisma¹⁾). Was aber geschah unter Papst Honorius? Der Schismatiker Fortunat hatte sich mit Hülfe der Longobarden des Stuhls von Grado bemächtigt und das Schisma zu erneuern versucht. Darüber zürnten seine Suffraganen, und auch der kaiserliche Statthalter (Exarch) zu Ravenna drohte, so daß Fortunat für gut fand, den Kirchensaß stehlend in's Land der Longobarden zu fliehen (J. 629 oder 630). Papst Honorius besetzte jetzt den Stuhl von Grado

1) Als die Longobarden Oberitalien eroberten, war der Metropolitanstuhl von Aquileja nach Grado verlegt worden, da diese durch Moräne feste Stadt von den Longobarden nicht erobert werden konnte; und die Metropolitanen nannten sich nun „von Aquileja zu Grado.“ Von den zu dieser Kirchenprovinz gehörigen Städten aber waren die einen in der Gewalt des Kaisers geblieben, die andern von den Longobarden erobert worden. Die Bischöfe im longobardischen Gebiete nun wollten der Union im J. 607 nicht beitreten, und bestellten jetzt für sich ein besonderes hierarchisches Oberhaupt mit dem Titel: „Patriarch von Aquileja.“

mit dem römischen Subdiakon Primogenius und forderte von den Longobarden, freilich vergeblich, die Auslieferung jener Kostbarkeiten der Kirche von Grado. Wir besitzen noch jetzt (bei *Mansi*, T. X. p. 577 und *Baron.* ad ann. 630, 14) seinen hierauf bezüglichen Brief an die Bischöfe von Istrien, an dessen Schluß die von Baronius mißverstandene Stelle vor kommt: „in ähnlichen Fällen würden auch die Väter der christianissima respublica Gleiches erweisen,” d. h. gestohlenes Gut, das in ihr Land gebracht wurde, ausliefern. Baronius meinte, unter christianissima respublica sei Venetien zu verstehen; aber schon Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 76) bemerkte richtig, daß mit diesem Ausdruck gar häufig das römische Reich bezeichnet werde. Aus dem Gesagten aber erhellt, daß die Union des Stuhls von Grado und seiner Suffraganen schon älter war als Papst Honorius, und unter diesem nur eine temporäre Störung derselben wieder beseitigt wurde. Letztere an sich — durch den Widerspruch der Suffraganen — unhaltbar, brauchte nicht um das Blutgeld der Zustimmung zur Häresie erkauft zu werden.

Wie man in Rom über Honorius urtheilte, haben wir theilweise schon oben S. 169 aus der Apologie Johannis IV. ersehen. Damit stimmt überein, daß Martin I. und seine Lateransynode im J. 649, und ebenso Papst Agatho und seine Synode im J. 680 den Honorius nicht unter die Monotheliten gerechnet, vielmehr sein Andenken in Ehren gehalten und sich so geäußert haben, als ob alle bisherigen Päpste Gegner der Häresie gewesen seien. Wie aber nach dem sechsten allgemeinen Concil in Rom über Honorius gesprochen wurde, wird sich unten im § 324 des Ausführlichern ergeben.

Ueber die Frage: ob die beiden Briefe des Honorius ex cathedra, wie man sagt, erlassen worden seien oder nicht, darüber sind selbst unter seinen Vertheidigern die Ansichten sehr verschieden. Pennacchi behauptet: sie seien auctoritate apostolica erlassen (l. c. p. 169 sqq.), während Schneemann a. a. D. S. 63 das Gegentheil aufstellt. Ich meinerseits bekannte mich hierin zur Ansicht Pennacchi's, indem ja Honorius zunächst der Kirche von Constantinopel, und implicite der ganzen Kirche eine Lehr- und Glaubensvorschrift geben wollte und in seinem zweiten Briefe selbst den Ausdruck gebraucht: Ceterum, quantum ad dogma ecclesiasticum pertinet . . . , non unam vel duas operationes in mediadatore Dei et hominum definire debemus¹⁾.

1) Zusatz der 2. Auflage.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

§ 299.

Die Ekthesis des Kaisers Heraclius im J. 638.

Die constantinopolitanische Antwort auf das Synodalschreiben des Sophronius war die Ekthesis (Auseinandersetzung des Glaubens) von Kaiser Heraclius. Der Nachfolger des Sergius, Patriarch Pyrrhus von Constantinopel, sagt darüber in seiner Disputation mit Maximus: „das unzeitige Schreiben des Sophronius hat uns (in Constantinopel) genöthigt, gegen unseren Willen so zu handeln,” d. h. die Ekthesis zu erlassen¹⁾. — Daß Sergius deren Verfasser sei, ist unbestritten und von Kaiser Heraclius selbst ausgesprochen. Um die Unzufriedenheit der Abendländer wegen der Ekthesis von seiner Person abzulenken, schrieb er nämlich im Anfang des Jahres 641 an Papst Johann IV.: „die Ekthesis ist nicht von mir und ich habe ihre Abschrift nicht befohlen, sondern Patriarch Sergius hat sie vor fünf Jahren gefertigt und mich bei meiner Rückkehr aus dem Orient gebeten, sie mit meiner Unterschrift zu publiciren“²⁾. — Für die Autorschaft des Sergius spricht überdies die große innere Verwandtschaft der Ekthesis mit seinem Schreiben an Papst Honorius (s. S. 141 ff.). Maximus will wissen, Sergius und seine Freunde hätten durch Geschenke an den Kaiser die Erlassung der Ekthesis durchgesetzt³⁾, und der Biograph des hl. Maximus scheint anzudeuten, die Zustimmung zu der Ehe des Kaisers mit seiner Nichte Martina sei der Preis gewesen, womit der Patriarch die Ekthesis erkauft⁴⁾. Allein diese uncanonische Ehe wurde schon im J. 616 geschlossen. Wenn Walch (Ketzerhist. Bd. IX. S. 142) beifügt, sie sei von Sergius als Blutschande bezeichnet worden, so ist wohl wahr, daß der Patriarch sie missbilligte, aber es ist doch unlängsam, daß er sich schwach zeigte und die Martina krönte⁵⁾.

Daß die Ekthesis im verflossenen zwölften Indictionsjahr abgefaßt worden sei, sagt Papst Martin I. auf der Lateransynode des Jahres 649.⁶⁾ Jenes zwölfe Indictionsjahr begann mit dem 1. September 638,

1) Mansi, T. X. p. 741.

2) Dieses Briefstück findet sich in der Collatio inter Maximum et socium ejus coram principibus, bei Mansi, T. XI. p. 9.

3) Mansi, T. X. p. 691.

4) In Maximi Opp. T. I. p. IX. c. 12.

5) Nicephor. Breviar. de rebus post Mauricium gestis, ed. Bonn. p. 16.

17. Theophanes l. c. p. 463.

6) Mansi, T. X. p. 873. Harduin, T. III. p. 695.

und da Sergius schon im Dezember desselben Jahres starb, so ist die Ekthesis nothwendig zwischen September und Dezember 638, und nicht erst in's Jahr 639 zu verlegen, wie schon Pagi ad ann. 639, n. 2. u. 8. gegen Baronius zeigte. Sie ist uns aufbewahrt im dritten Secretarius (Sitzung) der besagten Vateransynode¹⁾, trägt die Form eines Symbolums, erklärt zuerst die orthodoxe Trinitätslehre, geht dann auf die Incarnation über, behandelt diese im chalcedonischen Sinne, und kommt nun zu ihrem Hauptinhalt, nämlich α. zum Verbot der Ausdrücke μία und δύο ἐνέργειαι, weil beide in häretischem Sinn ausgelegt würden, und β. zur Behauptung eines einzigen Willens (Δέλημα) in Christus. Die Hauptstellen lauten: „in Betreff des Mysteriums der Person Christi ist die ἑνωσις κατὰ σύνθεσιν (s. Bd. II. S. 837) ohne σύγχυσις und διαιρεσις anzuerkennen. Sie bewahrt die Eigenthümlichkeit jeder der beiden Naturen, zeigt aber eine Hypostase und eine Person des Gottes Logos sammt (verbunden mit) dem vernünftig beseelten Fleische; wodurch nicht eine Vierheit statt der Dreiheit eingeführt wird, da nicht eine vierte Person der Trinität beigefügt, sondern deren ewiger Logos Fleisch geworden ist. Und nicht ein Anderer war der, der Wunder wirkte, und ein Anderer, der die Leiden erduldete, sondern wir bekennen einen und denselben Sohn, der Gott und Mensch zugleich ist, eine Hypostase, eine Person, leidend im Fleische, leidensunfähig in der Gottheit; ihm und demselben gehören die Wunder und die Leiden an, welche er freiwillig im Fleische erduldete ... Alle göttliche und menschliche Energie schreiben wir einem und demselben fleischgewordenen Logos zu und erzeigen eine Anbetung ihm, der um unsertwillen freiwillig und wahrhaft im Fleische gekreuzigt wurde, und auferstand von den Todten sc., und gestatten durchaus nicht, daßemand eine oder zwei Energien des menschgewordenen Herrn behauptet und lehre, sondern verlangen, daß man, wie die heiligen und allgemeinen Synoden es übersie fert haben, bekenne: ein und derselbe eingeborene Sohn, unser Herr Jesus Christus, wirke sowohl das Göttliche als das Menschliche, und alle gottgemäße und menschengemäße Energie gehe von einem und demselben fleischgewordenen Gott Logos ohne Vermischung und ohne Scheidung aus, und beziehe sich auf einen und denselben zurück. Weil der Ausdruck: eine Energie, obgleich einige Väter ihn gebrauchen, doch den Ohren Einzelner fremd vorkommt und sie beunruhigt, indem sie Verdacht hegen, er werde gebraucht, um die zwei Naturen, die in Christus

1) Mansi, T. X. p. 991. Harduin, T. III. p. 791.

hypostatisch geeinigt sind, aufzuheben, und (weil) ebenso an dem Ausdruck: zwei Energien Viele Anstoß nehmen, indem er bei keinem der hl. Väter vorkomme, und man dann consequent auch zwei einander widersprechende Willen lehren müßte, als ob der Gott Logos, unser Heil beabsichtigend, das Leiden habe erdulden wollen, seine Menschheit aber diesem seinem Willen sich widersezt hätte, was gottlos und dem christlichen Dogma fremd ist — wenn selbst der freule Nestorius, obgleich er die Incarnation spaltend zwei Söhne einführt, nicht wagte, zwei Willen derselben zu behaupten, im Gegenthil das Gleichwollen der von ihm angenommenen zwei Personen lehrte, wie können dann die Orthodoxen, die nur einen Sohn und Herrn preisen, zwei und zwar einander entgegengesetzte Willen in ihm annehmen? — deshalb müssen wir, den Vätern in Allem und so auch hierin folgend, einen Willen unseres Herrn Jesu Christi des wahren Gottes bekennen, so daß zu keiner Zeit sein vernünftig besiegeltes Fleisch getrennt und aus eigenem Impuls ($\delta\mu\eta\tau$) entgegen dem Winke des mit ihm hypostatisch vereinigten Gott Logos, seine (des Fleisches) natürliche Bewegung vollzogen habe, sondern nur dann, und so, und in dem Maße, als der Logos es wollte. Diese Dogmen der Frömmigkeit haben uns Irene überliefert, die vom Anfang an den Logos selbst gesehen und ihn dienend umgeben haben; ebenso ihre Schüler und Nachfolger und alle späteren gotterleuchteten Lehrer der Kirche, oder was dasselbe ist, die fünf heiligen und ökumenischen Synoden sc. Und wir verordnen, daß alle Christen so denken und lehren, ohne etwas dazu oder davon zu thun."

Wir sehen, die Ekthesis fällt ihrem Inhalt nach zusammen mit dem Brief des Sergius an Honorius, und der Constantinopolitaner ist darum nicht erst im Gegensatz zur Synodica des Sophronius, sondern schon beträchtliche Zeit vor deren Erscheinen auf diese Ansichten gekommen. Mehr nur scheinbar ist dagegen die Uebereinstimmung der Ekthesis mit den beiden Briefen des Honorius. Letzterer mißbilligt zwar ebenfalls die Ausdrücke $\mu\varepsilon\tau$ und $\delta\omega\tau \epsilon\nu\rho\pi\tau\alpha\tau$ ¹⁾; aber er stößt sich nur am Wort, nicht an der Sache; denn in seinem zweiten Brief sagt er selbst: „Die göttliche Natur wirkt in Christus das Göttliche, die menschliche aber vollzieht das Menschliche“ (S. 167); er lehrt also factisch selbst zwei Energien, wenn er auch den Terminus nicht gelten lassen will. Und ebenso ist sein Satz: unam voluntatem fatemur dem Sinn nach wesentlich verschieden von der gleichlautenden These der Ekthesis, s. oben S. 153 f.

1) Von da an geändert in der 2. Aufl. bis Ende des Paragraphen.

§ 300.

Zwei Synoden zu Constantinopel im J. 638 und 639. - Annahme der Ekthesis.

Natürlich war es der Wunsch des Kaisers, daß die Ekthesis allgemein angenommen werde, und es war dazu auch Aussicht vorhanden, zumal Sophronius, der Hauptvertreter des Dyothetismus, wegen Belagerung und Einnahme Jerusalems durch die Araber im J. 637 am Kampf gehindert, noch vor dem Erscheinen der Ekthesis gestorben und sein Stuhl in die Hände des monotheletischen Bischofs Sergius von Zoppe gekommen war¹⁾. Auch auf die Zustimmung der andern Patriarchen durfte man hoffen. Der von Antiochien, Macedonius, der uns bisher noch nicht begegnete, war uncanonisch eingesezt und von Sergius geweiht worden. Er hatte seine von den Arabern viel bedrohte und im J. 638 wirklich einnommene Bischofsstadt gar nicht betreten, sondern war in Constantinopel geblieben und hier von Anfang an auf monotheletischer Seite gestanden²⁾. Sergius aber veranstaltete schon in den letzten Monaten des J. 638 eine constantinopolanische Synode (vielleicht ἐνδημῶσα), welche die Ekthesis als mit der apostolischen Lehre harmonirend approbierte und ihre Annahme allgemein verordnete, drohend, daß wer künftig eine oder zwei Energien lehre, wenn er Bischof oder Cleriker sei, abgesetzt, der Mönch und Laie aber vom Abendmahl ausgeschlossen werde, bis er sich bessere³⁾. Bald darauf starb Sergius, im Dezember desselben Jahres. Auch sein Nachfolger Pyrrhus, der im Januar 639 den Stuhl bestieg, war monotheletisch gesinnt und hielt ebenfalls eine Synode zu Constantinopel im J. 639, welche die Ekthesis nicht bloß auf's Neue bestätigte, sondern dafür sorgte, daß selbst die abwesenden Bischöfe deren Annahme unterzeichneten mußten⁴⁾.

In Alexandrien las Cyrus die Ekthesis, die ihm der Patriarch von Constantinopel nebst einem Begleitschreiben zugesandt, mit großer Freude,

1) Vgl. Pagi, ad ann. 636 n. 2 und 3. Baron. ad ann. 636 n. 4 u. 643 n. 12.

2) Vgl. Walch, Nezerhist. Bd. IX. S. 86 u. 143. Baron. ad ann. 649 n. 64.

3) Fragmente dieser Synode sind aufbewahrt im Secret. III. der Lateransynode vom J. 649, Mansi, T. X. p. 999. Harduin, T. III. p. 798. Vgl. Pagi, ad ann. 639. 8.

4) Fragmente davon ibid. bei Mansi, l. c. p. 1002. Harduin, l. c. p. 799. Vgl. Pagi, ad ann. 639 n. 9.

und ließ Hymnen absingen, weil Gott seinem Volke einen so weisen Kaiser geschenkt habe, wie er in seiner noch erhaltenen Antwort an Sergius erzählt¹⁾.

§ 301.

Tod des Papstes Honorius. Die Ekthesis wird zu Rom verworfen.

Als das nach Italien gesandte Exemplar der Ekthesis daselbst ankam, war Papst Honorius schon gestorben, im October 638, ja aus dem eben benützten Briefe des Cyrus an Sergius müssen wir erschließen, daß die Nachricht von dem Tode des Honorius und der Wahl des Severin schon vor Absendung der Ekthesis nach Constantinopel gekommen war. Die Wahl Severins hatte alsbald nach dem Tode des Honorius statt und der Stellvertreter des kaiserlichen Exarchen Isaak bemächtigte sich bei dieser Gelegenheit des päpstlichen Palastes Lateran, um ihn zu plündern. Der neugewählte Papst und Andere leisteten vergeblich Widerstand; Isaak kam jetzt selbst nach Rom, ließ alles Geld und Werthvolle aus dem Palast wegführen und theilte es mit dem Kaiser²⁾. Um die kaiserliche Bestätigung der getroffenen Wahl zu erlangen, schickte der römische Clerus mehrere Apokrisiarier nach Constantinopel. Sie wurden daselbst ziemlich lange hingehalten und erhielten endlich die Erklärung, die Be-

1) Aufbewahrt im Secret. III. der Latarensynode, Mansi, T. X. p. 1003. Harduin, T. III. p. 803. Wir erfahren darans, daß der kaiserliche Beamte (magister militum) Eustachius, der mit der Ekthesis nach Italien an den Exarchen Isaak geschickt wurde, — damit letzterer den Papst Severin zur Unterschrift veranlaße, über Alexandrien reiste, und dem Cyrus eine Abschrift jenes kaiserlichen Exemplares (an Isaak) mittheilte. Walch (a. a. D. S. 144) warf nun die Frage auf, warum der Kaiser die Ekthesis nicht an Cyrus selbst geschickt habe und meint: Alexandrien sei wohl schon damals von den Sarazenen erobert und Cyrus also kein Unterthan des Heraclius mehr gewesen. Dagegen habe der hierarchische Verband Alexandriens mit dem Patriarchen von Constantinopel fortgebauert und darum habe Sergius an Cyrus geschrieben. — Diese Hypothese ist grundlos. Allerdings haben die Araber schon im J. 634 Einfälle in Aegypten gemacht, aber Alexandrien eroberten sie erst im J. 641 (Pagi, ad ann. 639 n. 11 u. 641 n. 13), und ein Blick auf das Ende des Briefes von Cyrus zeigt, daß Alexandrien damals noch im Besitz des Kaisers, und zwar vor nicht langer Zeit aus Gefahr gerettet worden war. Überdies hätte Walch aus Nicephorus (breviar. l. c. ed. Bonn. p. 30) wissen können, daß Cyrus bald darauf von Kaiser Heraclius nach Constantinopel berufen und abgesetzt (also als Unterthan behandelt) wurde, weil er im Verdacht eines Einverständnisses mit den Sarazenen stand. Der folgende Kaiser setzte ihn jedoch wieder ein.

2) Baron. ad ann. 638 n. 6. Pagi, ad ann. 638 n. 5.

stätigung des neuen Papstes sei nicht zu erlangen, wenn sie nicht versprächen, ihn zur Annahme der ihnen überreichten dogmatischen Urkunde (*Eikhesis*) zu bereeden. Um sich aus der Schlinge zu ziehen, stellten sie sie sich einverstanden und versprachen, dem Papst dieß Begehrten melden und ihm jene Urkunde überbringen zu wollen. Die kaiserliche Bestätigung der Wahl wurde nun ausgesertigt und der Befehl zur Consecration Severins gegeben¹⁾. Sie fand am 28. Mai 640 statt; aber der Papst starb schon nach zwei Monaten und vier Tagen, nachdem er den Monotheletismus verworfen, und, wie man vermuthet, eine römische Synode zu diesem Zweck im J. 640 gehalten hatte²⁾. Sicher ist, daß sein Nachfolger Johann IV., consecrirt am 24. Dezember 640, bald nach seiner Erhebung und noch vor dem Tode des Kaisers Heraclius († 11. Februar 641) auf einer römischen Synode das Anathem über den Monotheletismus sprach. Acten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen; aber es reden von ihr Theophanes und das *Synodikon*³⁾. Das letztere will wissen, daß damals zu Rom der Bann über Sergius, Cyrius und Pyrrhus sei ausgesprochen worden; da jedoch Papst Johann IV. in einem etwas späteren Schreiben an den Kaiser des verstorbenen Sergius mit den Worten gedenkt: *venerandae memoriae episcopus*, und ähnlich der folgende Papst Theodor den Pyrrhus sanctissimus nennt, so müssen wir annehmen, die Synode habe nur die Irrlehre, nicht aber gewisse Personen mit dem Anathem belegt.

Von dem Beschlusß dieser römischen Synode soll Papst Johann IV., wie das *Synodikon* (l. c.) behauptet, zwei Söhne des Kaisers: David und Heraclius in Kenntniß gesetzt und ihnen eine Darstellung (*tύπος*) der orthodoxen Lehre überschickt haben. Mir scheint, es sei hiemit das demnächst zu besprechende Schreiben gemeint, welches der Papst nach dem

1) Epist. Maximi ad Thalassium, in *Anastasii Collectanea* bei Galland. Biblioth. PP. T. XIII. p. 42 und Mansi, T. X. p. 677.

2) Daß Papst Severin die *Eikhesis* verworfen habe, sagt die professio, welche mehrere seiner Nachfolger bei ihrer Consecration ablegen mußten, also lautend: *Prosternemus etiam cuncta decreta pontificum Apostolicae sedis, i. e. sanctae recordationis Severini, Joannis, Theodori atque Martini custodire, qui adversus novas quaestiones in urbe regia exortas... cuncta zizaniorum scandala amputasse noscuntur, profitentes juxta duarum naturarum motum ita et duas naturales operationes, et quaecunque damnaverunt, sub anathemate damnamus.* Daraus wollte Pagi (ann. 639, 3—5) erschließen, Papst Severin habe den Monotheletismus auf einer Synode verworfen.

3) Theophanes, *Chronographia* ed. Bonn. T. I. p. 508. *Libellus Synodicus* bei Mansi, T. X. p. 607. Harduin, T. V. p. 1538.

Tode des Kaisers Heraclius an dessen Söhne richtete. Auch das Synodicon sagt ja: „später habe er solches abgeschickt.“ Dagegen gab er dem Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel sogleich Nachricht von seiner Sentenz gegen die Ekthesis und veranlaßte dadurch den Kaiser Heraclius, die Schuld an deren Absfassung von sich ab auf den verstorbenen Sergius zu wälzen, in jenem Schreiben, dessen wir schon oben S. 178 gedachten. Bald darauf starb Kaiser Heraclius an der Wassersucht am 11. Februar 641 (*Pagi*, ad ann. 641, 2) und es folgten ihm, seiner Anordnung gemäß, seine beiden ältesten Söhne Constantinus (aus erster Ehe) und Heraclius d. J. oder Heraclonas (aus zweiter Ehe). Beide sollten die Mutter des letztern, Martina, als gemeinsame Mutter ehren¹⁾. Als Papst Johann IV. von diesem Thronwechsel Nachricht erhielt, schickte er ein noch vorhandenes längeres Schreiben an die beiden jungen Kaiser, um ihnen die rechte Lehre über die Energien und Willen in Christus auseinanderzusetzen und zugleich die Orthodoxie seines Vorgängers Honorius zu vertheidigen. Pyrrhus von Constantinopel, sagt er darin, verbreite, wie er höre, im ganzen Orient Schreiben, worin Neues gelehrt und behauptet werde: auch Papst Honorius sei gleicher Ansicht gewesen. Nachdem Johann IV. dies widerlegt und den Honorius in der oben S. 169 mitgetheilten Weise zu rechtfertigen gesucht, fährt er fort: „die Lehre von einem Willen ist häretisch. Man frage nur die Vertheidiger dieser Lehre: welches dieser eine Wille sei, ob der menschliche oder göttliche? Sagen sie: der göttliche, so widerspricht ihnen die wahre Menschheit Christi, und sie verfallen in Manichäismus. Behaupten sie aber, der eine Wille Christi sei menschlich, so werden sie mit Photin und den Ebioniten als Läugner der Gottheit Christi verdammt werden; wollen sie aber einen gemischten Willen annehmen, so vermischen sie zugleich die Naturen, und mit dem Ausdruck una operatio sagen sie wie Eutyches und die Severianer: unam naturam Christi operari. — Ich habe erfahren, sagt er endlich, daß die Bischöfe eine Urkunde mit neuen Lehren (wohl die Ekthesis) zum Nachtheil der epistola Leo's und der Synode von Chalcedon zu unterschreiben aufgefordert worden sind; aber die Kaiser sollen diese öffentlich angeschlagene Urkunde abreißen lassen und die Neuerer in Schranken halten, denn die Nachricht hiervon hat das Abendland und auch die Gläubigen der Hauptstadt betrübt“²⁾.

1) *Nicephor. brevar. l. c. p. 31.*

2) In *Anastasii Collectan.* bei Galland., T. XIII. p. 32 sqq. u. Mansi, T. X. p. 682 sqq.

Welchen Eindruck dieſe Schreiben mache, wiſſen wir nicht; iſt es aber richtig, was Zonaras behauptet ¹⁾, daß Kaiser Heraclius Constantinus rechtgläubig und nicht der Erbe des väterlichen Irrthums geſwen ſei, fo hätte dieſe wichtige Folgen haben müſſen, wenn er nicht ſchon nach 7 Monaten geſtorben wäre. Man glaubte, ſeine Stiefmutter Martina habe ihm Gift beiſtragen laſſen, um das Reich ausſchließlich ihrem eigenen Sohne Heraclonas zu verſchaffen. Auch Patriarch Pyrrhus ſoll in dieses Verbrechen eingeweihgt gewejen ſein ²⁾. Aber auch Heraclonas wurde ſchon nach 6 Monaten durch eine Revolution wieder geſtürzt, ihm die Nase, ſeiner Mutter Martina die Zunge abgeschnitten und beide exiliert. Patriarch Pyrrhus flüchtete ſich nach Afrika, den Thron aber erhielt Conſans II., auch Conſtantinus genannt, der Sohn des Heraclius Conſtantinus, ein Enkel des alten Heraclius, der alsbald das obenerwähnte Schreiben des Papſtes an ſeinen Vater freundlich beantwortete, unter der Verſicherung, daß er rechtgläubig denke und die getadelte Urkunde habe abreißen laſſen ³⁾.

§ 302.

Die Synoden von Orleans und Cypern. Papst Theodor.

Papst Johann IV. hatte mit Recht behauptet, daß das Abendland die monotheletische Ansicht verweſe. Außer Italien zeigte ſich dieſe jetzt ſchon in Frankreich und Afrika, während andere Provinzen des Occidents, z. B. Spanien, erst später von der neuen Irrlehre Notiz nahmen. In Frankreich wurde dieſelbe ſchon vor dem Jahre 640 auf einer Synode zu Orleans verworfen. Ein Fremder, pulsus a partibus transmarinis ⁴⁾ war nach der Stadt Autun gekommen und hatte die monotheletische Lehre auszubreiten verſucht. Als dieſer der hl. Eligius, damals noch Münzmeiſter am fränkischen Hofe zu Paris, hörte, besprach er ſich darüber mit ſeinem Freund, dem hl. Audoenus und andern Orthodoxen, und bewirkte die

1) Zonarae Annales lib. XV. c. 18 p. 68 ed. Venet. 1729. Pag i, ad ann. 641, 3.

2) Vgl. dagegen Walch, Neuerh. Bd. IX. S. 187 f. u. 193.

3) Dieſ melbet nicht bloß der minder zuverlässige Eutychius (im 10. Jahrh. Erzbischof von Alexandrien) in ſeinen Annales ecclesiae Alexandrinae, ſondern es ſpricht davon auch Papst Theodor in ſeinem später zu erwähnenden Schreiben an Patriarch Paul von Conſtantinopel. Vgl. Pag i, ad ann. 641, 4.

4) Die freilich sehr ungenauen acta Audoeni bei Surius, ad 24 Augusti wollen wissen, dieser Fremdling ſei ein Vertriebener aus Asien geweſen.

Berufung einer Synode zu Orleans durch König Chlodwig II. Wie eine Schlange wußte hier der Häretiker längere Zeit allen Argumenten der Orthodoxen zu entwischen, bis ihn Bischof Salvius zur allgemeinen Freude bezwang und überführte. Darauf wurde die Sentenz der Bischöfe gegen ihn in allen Städten publicirt und er aus Gallien verwiesen. — So erzählt St. Audoenus (Duen) in der Biographie seines Freundes Eligius (bei Surius, ad 1 Decbr.), und da seiner Darstellung nach sich all' dieß ereignete, bevor Eligius Bischof von Noyon, Audoenus Erzbischof von Rouen wurde (beide wurden am 21. Mai 640 consecrirt), so ist die Synode, über deren Datum schon so viel Irriges behauptet wurde, vor das Jahr 640, etwa auf 638 oder 639 zu verlegen¹⁾.

In Rom starb Papst Johann IV. am 11. October 642, und sein Nachfolger Theodor I. widerstand gleich ihm entschieden der Irrlehre, ohne sich durch griechische List täuschen zu lassen. Der neue Patriarch Paul von Constantinopel, nach der Verjagung des Pyrrhus erhoben, wandte sich alsbald nach Rom, um die Anerkennung seiner Wahl zu erwirken. Sein Schreiben ist verloren gegangen; aber wir besitzen noch die Antwort des Papstes Theodor, und sehen daraus, daß Paul die Römer glauben machen wollte, er sei anders und besser und orthodoxer als der vertriebene Pyrrhus, während factisch die Ekthesis im Orient in Kraft blieb, und daß vom Kaiser gegebene Versprechen, sie überall abreißen zu lassen, nicht erfüllt worden war. Der Papst schreibt: „Wir melden, daß wir das Synodalschreiben eurer Brüderlichkeit erhalten haben. Es zeigt sich daraus, daß ihr das bischöfliche Amt in einem aus Furcht und Hoffnung gemischten Gefühl angetreten habt, und mit Recht, denn dasselbe ist eine große Bürde... Was Pyrrhus gegen den wahren Glauben vorgenommen hat, ist sowohl durch die Erklärung des apostolischen Stuhls unter unserem Vorgänger als durch Befehl des Kaisers (die Ekthesis abreißen zu lassen) entkräftet. Warum aber hat eure Brüderlichkeit jene an öffentlichen Plätzen angeheftete Urkunde, die doch cassirt ist, nicht weggenommen? Wenn ihr selbst sagt, daß das Unternehmen des Pyrrhus zu verwerfen sei, warum habt ihr denn jenes Papier nicht von der Wand entfernt? Niemand ehrt ja, was er verabscheut. Wenn aber ihr, was ferne sein möge, diese Schrift annehmet, warum habt ihr dieß in

1) Vgl. Pagi, ad ann. 640 n. 13 u. 14. Mansi, T. X. p. 759 sq. Rivet, in der histoire littéraire de la France, T. IX. avert. p. 7. Ueber St. Audoen vgl. Engling, der hl. Audoenus, Luxemburg 1867.

eurem Synodalschreiben verschwiegen? . . . Weiter wunderten wir uns, daß die Bischöfe, welche deine Brüderlichkeit weiheten, den Pyrrhus sanctissimus nannten und bemerkten, er habe, weil das Volk ihn hasste und wider ihn aufstand, auf die constantinopolitanische Kirche verzichtet. Wir glaubten darum die Gewährung eures Verlangens (der Bestätigung) verschieben zu müssen, bis Pyrrhus förmlich abgesetzt ist. Denn Haß und Aufstand des Volkes kann Einem das Bisphum nicht nehmen. Er müßte canonisch gestraft werden, wenn eure Consecration tadellos und fest sein sollte . . . Ihr müßt deshalb eine Versammlung von Bischöfen veranstalten, um seine Sache zu untersuchen, und unser Archidiacon Sericus, sowie unser Apokrisiar und Diakon Martinus sollen dabei unsere Stelle vertreten. Pyrrhus selbst braucht nicht persönlich anwesend zu sein, da sein Vergehen und seine häretischen Schriften allgemein bekannt sind. Schon wegen dieser kann er in allweg verurtheilt werden. Denn er hat den Heraclius, der doch die orthodoxe Lehre anathematisirte, mit Lob überschüttet, sein sophistisches Edict (Ekthesis) unterschrieben, andere Bischöfe zu Gleichen verleitet, und jene Urkunde öffentlich anschlagen lassen zur Vernichtung des Concils von Chalcedon . . . Für den Fall aber, daß eure Brüderlichkeit voraussehen sollte, die Anhänger des Pyrrhus würden ein solches Gericht in Constantinopel hindern, haben wir den Kaiser brieflich gebeten, den Pyrrhus nach Rom zu senden, damit er hier von einer Synode gerichtet werde. Es können ja eine Menge Zwistigkeiten wegen eurer Erhebung entstehen, wenn selbe nicht durch die canonische Sichel mit der Wurzel ausgeschnitten werden . . . Jene Urkunde aber (die Ekthesis) erklären wir aus allen Kräften für ungültig und anathematisirt, und beharren bei der alten Lehre . . . Eure Brüderlichkeit wird einstimmig mit uns in Wort und That das Gleiche lehren und verkünden" ¹⁾.

Ein zweites Schreiben, welches Papst Theodor gleichzeitig nach Constantinopel schickte, führte bei Anastasius die Ueberschrift exemplar propositionis, und es ist nirgends gesagt oder angedeutet, für wen es bestimmt war. Aber aus dem Ausdruck fraternitatis vestrae, der im Context vorkommt, müssen wir schließen, daß es an Bischöfe, wenigstens an Cleriker, vielleicht an den Clerus von Constantinopel oder an die da-selbst anwesenden Bischöfe gerichtet gewesen sei. Möglicherweise war es eine Encyclika an alle Bischöfe des Morgenlandes, und enthält die Auf-

1) Nur mehr lateinisch vorhanden in Anastasii Collectanea, bei Galland., T. XIII. p. 39. Mansi, T. X. p. 702. Vgl. Pagi, ad ann. 643. n. 4.

forderung, daß, was Pyrrhus dem chalcedonensischen Concil entgegen gethan habe, zu verwerfen, gleichwie der Papst die verwegene Neuerung desselben verabscheue und die an öffentlichen Plätzen angeschlagene Urkunde anathematisire¹⁾.

Endlich schrieb der Papst auch noch an die Bischöfe, welche den Paulus geweiht hatten. Er freut sich, daß derselbe an die Stelle des Pyrrhus gekommen sei, aber er darf nicht verschweigen, daß letzterer auf canonische Weise hätte abgesetzt werden sollen, damit er nicht später wieder Ansprüche erheben und Spaltungen veranlassen könne. Und es wären in der That gute Gründe zu seiner canonischen Absetzung vorgelegen, indem er den Heraclius, der doch den katholischen Glauben anathematisirte, belobt, die sophistische heterodoxe Urkunde bestätigt, andere Bischöfe zu deren Unterschrift verleitet und sie öffentlich angeschlagen habe. Was jetzt zu geschehen habe, sei in dem Brief an Paulus enthalten²⁾.

Eine Folge dieses kräftigen Auftrittens war es, daß der Metropolit Sergius von Cypern in seinem und seiner Brüder Namen ein, wie es scheint, auf einer cyprischen Synode beschlossenes Schreiben (vom 29. Mai 643) an den Papst erließ, des Inhalts: daß seine, des Papstes, orthodoxe Verordnung nichts zu wünschen übrig lasse, daß die cyprischen Bischöfe mit Leo bekennen: agit utraque forma cum alterius communitate, quod proprium est, und daß sie, vom Papst unterstützt, das Martyrthum für die Orthodoxyie zu dulden bereit seien. Alles, was im Widerspruch zum Concil von Chalcedon, zum Brief Leo's und der Weisheit des gegenwärtigen Papstes zuwider geschrieben sei, soll vernichtet werden. Bisher hätten sie geschwiegen, wie ihr voriger Metropolit Arcadius, seligen Andenkens, der ganz orthodox war (s. S. 131 f.), in Hoffnung, die Verirrten würden noch zur Besinnung kommen; aber jetzt dürften sie nicht mehr länger zusehen, wie Unkraut gesäet werde. „Dieß ist, sagt der Metropolit am Schluß, die Gesinnung der um mich versammelten heiligen Synode (τῆς καθ' ἡμᾶς ἐρᾶς συνόδου) . . . Ich und alle, die bei mir sind, grüßen euch in dem Herrn“³⁾.

1) Galland., I. c. p. 41. Mansi, I. c. p. 705.

2) Galland. und Mansi, II. cc.

3) Aufbewahrt unter den Acten des Lateranconcils vom J. 649, Mansi, T. X. p. 914. Harduin, T. III. p. 730.

§ 303.

Abt Maximus und seine Disputation mit Pyrrhus.

Unterdessen hatte Abt Maximus, welcher fortan der mutigste Kämpfer, ja ein Martyrer für den Monotheletismus werden sollte, unwillig über den Fortschritt des Irrthums im Orient, Constantinopel verlassen, um nach Rom zu gehen. Ist der Name dieses merkwürdigen Mannes schon im bisherigen öfter genannt worden, so ist es jetzt am Platz, auch die früheren Schicksale desselben in's Auge zu fassen. Als einer alten und angesehenen Familie Constantinopels um's J. 580 geboren, hatte er durch bedeutende Talente und Kenntnisse die Aufmerksamkeit des Kaisers Heraclius auf sich gezogen und war dessen erster Geheimschreiber geworden, ein Mann von Einfluß und Ansehen. Aber im J. 630 verließ er die Bahn der weltlichen Ehren und wurde Mönch im Kloster zu Chrysopolis (jetzt Skutari), auf dem jenseitigen Ufer von Constantinopel; man glaubte: sowohl aus Liebe zur Einsamkeit, als aus Unzufriedenheit mit der Stellung, die sein Herr in der monotheletischen Angelegenheit einnahm. Als Sophronius im J. 633 zum erstenmal gegen die neue Irrlehre in Alexandria auftrat, war auch Maximus in seiner Begleitung, wie er selbst sagt in seinem Brief an Petrus¹⁾. Die Lückenhaftigkeit der *vita Maximi*, von einem seiner Verehrer beschrieben²⁾, lässt es zweifelhaft, ob er damals schon Abt war; ja, sie erwähnt dieser ersten Reise nach Afrika gar nicht, und spricht bloß von der zweiten, welche die Disputation mit Pyrrhus im J. 645 und die Abhaltung mehrerer afrikanischer Synoden im J. 646 nach sich zog. Auf die Chronik des Nicephorus gestützt (*Pagi*, ad ann. 642, 1), glaubt man, der Patriarch Pyrrhus sei früher Abt von Chrysopolis, also der Vorgesetzte des Maximus gewesen, und letzterer sei, als Pyrrhus im J. 639 den Patriarchalstuhl bestieg, sein Nachfolger in der Abtei geworden³⁾. Aber abgesehen davon, daß die *vita Maximi* (c. 5) von dessen Vorgänger in einer Weise spricht, daß man sieht, er sei gestorben, und seiner höchst ehrend erwähnt, was sie bei Pyrrhus nicht gethan hätte; — abgesehen hiervon sagt Pyrrhus im Eingang seiner Disputation mit Maximus ausdrücklich: „er habe denselben bisher nicht von

1) *Anastasii Collectanea*, bei Galland., T. XIII. p. 38. Mansi, T. X. p. 691.

2) Vorangestellt in der Combes'ischen Ausgabe der Werke des hl. Maximus.

3) So Walch, *Kekkerhist.* Bd. IX. S. 195.

Angesicht gekannt.“ Pyrrhus kann somit nicht der Abt des Maximus, und nicht sein Vorgänger in der Klosterwürde gewesen sein. Als die monotheletische Häresie in Constantinopel immer mehr um sich griff, beschloß Maximus, sich nach Rom zu begeben, und kam auf dem Wege dahin zum zweitenmal nach Afrika. Während eines längeren Aufenthaltes dasselbst hatte er vielfachen Verkehr mit den dortigen Bischöfen, fand auch an dem kaiserlichen Statthalter Gregor einen Gönner¹⁾, und warnte überall vor der monotheletischen Irrlehre. In diese Zeit fällt auch die merkwürdige Disputation zwischen Maximus und dem abgesetzten und vertriebenen Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel, die, laut der Ueberschrift, im Juli 645, in Gegenwart des kaiserlichen Statthalters und vieler Bischöfe, wir wissen nicht wo, in Afrika statt hatte. Ihre ausführlichen Acten sind auf uns gekommen²⁾, und enthalten eine sehr eingängliche Besprechung sowohl der orthodoxen dyotheletischen Lehre selbst als der gegnerischen Einwürfe. Maximus zeigte dabei viel dialektische Gewandtheit und große Ueberlegenheit über Pyrrhus, den er mitunter nicht sehr höflich behandelte.

Pyrrhus eröffnete die Unterredung mit den Worten: „was habe ich, oder was hat mein Vorgänger (Patriarch Sergius) dir gethan, daß du uns überall als Häretiker verschreist? Wer hat dich je mehr geehrt als wir, obgleich wir dich nicht von Angesicht kannten?“ Maximus erwiederte: „Letzteres ist richtig; aber seit ihr das christliche Dogma verlebt habt, müßte ich eure Kunst der Wahrheit nachsezeln . . . Die Lehre von einem Willen ist dem Christenthum zuwider; denn was ist unheiliger als behaupten: derselbe Wille, durch den Alles erschaffen ist, habe nach der Menschwerbung auch Speise und Trank verlangt?“ Pyrrhus: „Wenn Christus nur eine Person ist, so wollte eben dieser Eine; also ist nur ein Wille vorhanden.“ M. „Das ist Confusio[n]. In Wahrheit ist der eine Christus Gott und Mensch zugleich; ist er aber beides, so wollte er als Gott und als Mensch, und zwar je das, was der betreffenden Natur angemessen ist; keine Natur entbehrt ihres Willens und ihrer Wirksamkeit. Wenn die Zweizahl der Naturen den einen Christus nicht trennt, so thut dies auch nicht die Zweizahl der Willen und Operationen.“ P. „Aber

1) Man glaubt, Gregor sei identisch mit jenem Georg, mit dem Maximus in Briefwechsel stand, und den er vielfach lobte. Vgl. Walch, a. a. O. S. 190.

2) Abgedruckt in S. Maximi Opera, ed. Combefis, T. II. p. 159 sqq., ed. Migne, Paris 1860, T. I. p. 287 sqq.; auch bei Mansi, T. X. p. 709 — 760 (durch Druckfehler entstellt) und im Anhang zum 8. Bande des Baronius.

zwei Willen setzen doch zwei Wollende voraus.“ M. „Das habt ihr allerdings in euern Schriften behauptet; aber es ist ungereimt. Angenommen, es wäre so, daß zwei Willen zwei Wollende voraussetzen, so müßten vice versa zwei Wollende auch zwei Willen haben. Wendet man dies auf die Trinität an, so müßt ihr entweder mit Sabellius sagen: weil in Gott nur ein Wille ist, so ist auch nur eine Person (ein Wollender) in der Gottheit; oder ihr müßt wie Arius sagen: weil drei Wollende (Personen), so müssen in Gott drei Willen sein, also drei Naturen; denn die Verschiedenheit der Willen kommt nach der Lehre der Väter von der Verschiedenheit der Naturen“¹⁾. P. „Aber es ist nicht möglich, daß in einer Person zwei einander nicht widersprechende Willen sind.“ M. „Hienach gibst du zu, es können wohl zwei Willen in einer Person sein, nur sei nothwendig, daß sie sich widersprechen. Aber woher kommt denn der Widerspruch? Wenn von dem natürlichen Willen (an sich), so käme er von Gott, und Gott wäre die Ursache des Kampfes. Kommt er aber von der Sünde, so konnte dieser Widerspruch nicht in Christus sein, weil er frei von aller Sünde war.“ P. „Das Wollen ist also Sache der Natur?“ M. „Allerdings, das einfache Wollen.“ P. „Aber die Väter sagen, die Heiligen hätten einen Willen mit Gott; sind sie also der gleichen Natur wie Gott?“ M. „Hier ist Mangel an Distinction, und du verwechselst den Gegenstand des Wollens (das Gewollte) mit dem Willen an sich. Die Väter hatten bei jener Neußerung nur den Gegenstand des Wollens im Auge, und gebrauchten den Ausdruck Willen nicht im eigentlichen Sinn.“ P. „Wenn der Wille Sache der Natur ist, so müssen wir unsere Natur sehr oft ändern; denn unser Wille ändert sich oft, und wir müssen anderer Natur sein als andere Menschen; denn diese wollen oft etwas Anderes als wir.“ M. „Man muß das Wollen unterscheiden von dem concreten Wollen eines bestimmten Dinges, wie man das Sehen unterscheiden muß von dem Sehen eines bestimmten Dinges. Wollen und Sehen sind Sache der Natur, und finden sich bei allen, welche gleicher Natur sind; aber das Wollen und das Sehen eines bestimmten Dinges, z. B. ob rechts oder links, nach oben, oder nach unten &c. &c., das sind modi der Benützung des Willens oder des Gehens, und durch diese modi unterscheidet sich Einer vom Andern.“ P. „Wenn

1) Daß die Verschiedenheit der Willen in der Verschiedenheit der Naturen ruhe, lehrten Basilus, Gregor von Nyssa, Cyrill u. a. Vgl. die Sammlung der patriarchischen Stellen für zwei Energien, von Maximus in s. Opp. T. II. p. 156 sqq.

du in Christus zwei natürliche Willen behauptest, so hast du seine Freiheit auf; denn was natürlich ist, ist nothwendig." M. „Weder die göttliche noch die menschliche vernünftige Natur Christi ist unfrei; denn die mit Vernunft ausgerüstete Natur hat die natürliche Kraft des vernünftigen Verlangens, d. i. die θέλησις (das Wollen der vernünftigen Seele). Aus dem Satz aber: das Natürliche ist nothwendig, folgt Absurdes. Gott ist natura gut, natura Schöpfer, also müßte er nothwendig Schöpfer, nothwendig gut sein. Und wäre derjenige nicht frei, der einen natürlichen Willen hat, so müßte umgekehrt der frei sein, der keinen natürlichen Willen hat, also das Leblose." P. „Ich gebe zu, es seien in Christus natürliche Willen, aber wie aus zwei Naturen εὐ τι σύνθετον von uns anerkannt wird, so müssen wir auch aus beiden Willen εὐ τι σύνθετον annehmen; deßhalb sollen die, welche zwei Willen wegen der Zweihheit der Naturen bekennen, nicht mit denen streiten, die nur einen Willen wegen der innigsten Verbindung annehmen; es ist nur ein Wortstreit"¹⁾. M. „Du irreßt, weil du durchaus nicht einsiehst, daß Synthesen nur statthaben bei Dingen, die in der Hypostase unmittelbar sind (wie die Naturen), nicht aber bei den Dingen, die in einem Andern sind (wie die Willen in den Naturen). Wenn man aber eine Synthese der Willen annähme, müßte man nothwendig auch eine Synthese aller andern Eigenthümlichkeiten der Naturen annehmen, also z. B. eine Synthese des Geschaffenen mit dem Ungeschaffenen, des Beschränkten mit dem Schrankenlosen, des Sterblichen mit dem Unsterblichen, und käme so auf absurde Behauptungen . . ." P. „Haben denn die Eigenthümlichkeiten der Naturen nicht auch ein Gemeinsames, wie die Naturen selbst?" M. „Nein, sie haben nichts Gemeinsames (d. h. die Eigenthümlichkeiten der einen Natur haben mit denen der andern nichts Gemeinsames), als die εἰνε Hypostase." P. „Aber sprechen denn die Väter nicht von einer Gemeinschaft der Herrlichkeit und einer Gemeinschaft der Erniedrigung, wenn sie sagen: die Gemeinschaft der Herrlichkeit hat eine andere Quelle, und eine andere die der Schmach?" (so sagte Papst Leo d. Gr., s. Bd. II. S. 360 c. 4, wo er davon spricht, daß die der Gottheit und der Menschheit in Christus gemeinsame Ehre eine andere Quelle hat als die Beiden gemeinsame Schmach). M. „Die Väter reden hier nach Art der ἀριθμοτική (der communicatio idiomatum); diese aber setzt zwei und zwar unähnliche Dinge voraus, indem was dem einen Theil Christi (e. g. ihm als Gott)

1) Mansi, T. X. p. 715.

natürlich zugehört, dem andern Theil (dem Menschensohn) zugeschrieben wird. Und wenn du nach der Art der ἀριδόσις das θέλημα Christi ein κοινόν nennst, so behauptest du eben damit nicht einen, sondern zwei Willen." P. „Wie, wurde das Fleisch Christi nicht bewegt durch den Wink des mit ihm verbundenen Logos?" M. „Wenn du dieses sagst, trennst du Christus, denn durch seinen Wink wurde auch Moses und David etc. bewegt; wir aber sagen mit den Vätern, daß derselbe höchste Gott, welcher unverwandelt Mensch geworden, nicht nur als Gott wollte das seiner Gottheit Gemäße, sondern ebenderselbe auch als Mensch das wollte, was seiner Menschheit gemäß ist. Da alle Dinge die δύναμις des Seienden haben, und dieser natürlich ist die ὄρυξ (das Hinneigen) zu dem Vortheilhaften, und die ἀφορυξ (das Zurückweichen, Fliehen) vor dem Bernichtenden, so hatte auch der menschgewordene Logos diese δύναμις der Selbsterhaltung, und zeigte ihre ὄρυξ und ἀφορυξ durch die Energie: die ὄρυξ in Benützung der physischen Dinge (doch ohne Sünde), die ἀφορυξ aber, als er sich vor dem freiwilligen Tode fürchtete. That also die Kirche etwas Unpassendes, wenn sie in der menschlichen Natur auch die ihr anerschaffenen Eigenthümlichkeiten, ohne welche die Natur gar nicht sein kann, festhält?" P. „Aber wenn in der Natur Furcht ist, so ist etwas Böses darin, und die menschliche Natur (Christi) ist doch frei von allem Bösen." M. „Du täuschest dich wieder durch den Gleichlaut. Es gibt zweierlei Furcht, eine naturgemäße, und eine nicht naturgemäße. Erstere dient zur Erhaltung der Natur, die andere ist unvernünftig. Christus zeigte nur die erstere; ich sage: zeigte, denn bei ihm war alles Physische freiwillig; er hungerte und dürstete und fürchtete sich wahrhaft, aber doch nicht wie wir, sondern freiwillig." P. „Man sollte eben mit Vermeidung aller Spitzfindigkeiten einsach sagen: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch, und von allem Andern (nämlich den Eigenthümlichkeiten und Willen der Naturen) absehen"¹⁾. M. „Das wäre eine Verwerfung der Synoden und Väter, welche nicht nur die Naturen, sondern auch deren Eigenthümlichkeiten ausgesprochen haben, lehrend: Einer und derselbe sei sichtbar und unsichtbar, sterblich und unsterblich, tastbar und unantastbar, geschaffen und ungeschaffen. Auch zwei Willen lehrten sie, nicht bloß durch Gebrauch der Zahl zwei, sondern auch durch die Entgegensetzung von ἄλλο καὶ ἄλλο und durch das Verhältniß von göttlich und menschlich." P. „Man sollte weder von einem noch zweien Willen sprechen, da die Synoden dieß nicht gehan-

1) Mansi, T. X. p. 720.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

haben und die Häretiker diese Ausdrücke missdeuten.“ M. „Wenn man nur Ausdrücke der Synoden gebrauchen dürfte, so dürfte man auch nicht sagen: *μέτα φύσεις τοῦ θεοῦ λόγου σεπαρχωμένη*. Uebrigens, auch wenn man nur an die Synoden sich halten will, wird man gezwungen, aus den zwei Naturaen und ihren Eigenthümlichkeiten (welche die Synode von Chalcedon lehrt), auf zwei Willen zu schließen und sie anzuerkennen. Unter Eigenthümlichkeiten einer Natur versteht man ja das, was ihr *φυσικῶς* angehört, jeder Natur Christi aber ist ein Wollen natureigen (*φυσικῶς ἐμπεπονημένον*). Und wenn die Synoden den Apollinaris und Arius anathematisirten, von denen jeder nur einen Willen lehrte, — jener, weil er die *σάρκα* Christi für wesengleich erklärte mit der Gottheit, Arius aber, weil er, den Sohn erniedrigend, ihm keinen wahrhaft göttlichen Willen zuschrieb —; wie können wir dann anstehen, zwei Willen zu lehren? Ferner, die fünfte Synode erklärte: „wir anerkennen alle Schriften des Athanasius, Basilios, Gregor u. al.; in diesen aber sind deutlich zwei Willen gelehrt.“ P. „Scheint dir denn der Ausdruck natürlicher Wille nicht anstoßig?“ M. „Es gibt drei Arten des Lebens in den Geschöpfen, das Pflanzenleben, das empfindende Leben und das denkende. Der Pflanze ist von Natur eigen, daß sie wachse etc., den empfindenden Creationen, daß sie begehren, den denkenden Geschöpfen, daß sie wollen. Alles Vernünftige muß darum von Natur wollend sein. Nun hat der Logos eine vernünftig beselzte Menschheit angenommen, darum muß er auch, sofern er Mensch ist, wollend sein.“ P. „Ich bin überzeugt, daß die Willen in Christus den Naturaen angehören, der creatürliche Wille seiner geschaffenen Natur etc., und daß die beiden Willen nicht in einen zusammenfallen können. Aber diejenigen, welche in Byzanz gegen die natürlichen Willen kämpfen, behaupten, die Väter hätten gesagt, der Herr habe *κατ' αὐτείλωτην* (Aneignung) einen menschlichen Willen“¹⁾. M. „Es gibt zweierlei Aneignungen, nämlich die wesentliche, durch die jeder hat, was der Natur angehört, und die relative, wenn wir Fremdes freundlich uns aneignen. Welche Aneignung ist hier gemeint?“ P. „Die relative.“ M. „Wie unpassend dies sei, wird sich bald zeigen. Das Natürliche wird nicht erlernt; auch das Wollen wird nicht erlernt, folglich hat der Mensch von Natur aus das Willensvermögen... Wenn nun aber Jene behaupten, Christus habe den menschlichen Willen mir als ein Fremdes angenommen, so müssen sie consequent sagen, er habe auch die andern Eigenthümlich-

1) Mansi, l. c. p. 721.

keiten der menschlichen Natur bloß als Fremdes sich angeeignet, wodurch die ganze Menschwerdung zu einem Schein würde. Ferner: Sergius anathematisirte jeden, der zwei Willen annimmt. Nun nehmen auch die Lehrer jener *οἰκεῖωτες* zwei Willen an, wenngleich einer davon nur der angeeignete ist, also anathematisiren die Freunde des Sergius sich selbst. Und wenn sie, freilich fälschlich, behaupten, zwei Willen machen zwei Personen nöthig, so führen die Lehrer jener *οἰκεῖωτες* selbst zwei Personen in Christus ein." P. „Lehrten denn die Väter nicht, daß Christus unsern Willen in sich gebildet habe ($\epsilon\nu\ \epsilon\omega\tau\phi\ \epsilon\tau\omega\pi\omega\tau\epsilon$)?" M. „Ja, sie lehrten auch, er habe unsere Natur angenommen, aber sie meinten damit nicht *το\zeta\ οἰκεῖωτιν*." P. „Aber wenn sie sagen: Christus habe unsren Willen in sich gebildet, kann dann damit ein natürlicher Wille gemeint sein?" M. „Allerdings, da Christus auch wahrer Mensch ist, so hat er in sich und durch sich das Menschliche Gott unterworfen und uns ein Muster aufgestellt, nichts zu wollen, als was Gott will." „P. „Aber die nur einen Willen annehmen, meinen es nicht böß"¹⁾. M. „Auch die Severianer sagen, sie meinen es nicht böß, wenn sie nur eine Natur annehmen. Aber welches soll denn dieser eine Wille sein?" P. „Sie nennen ihn den gnomischen, γνώμη ist aber, wie Cyrill sagt, der τρόπος ζωῆς, daß wir tugendhaft oder sündhaft leben." M. „Die Lebensweise ist Sache der Wahl, beim Wählen aber wollen wir, darum ist γνώμη das Wollen eines wirklichen oder vermeintlichen Gutes. Wie kann man nun sagen: der Wille sei gnomisch, d. h. aus einer γνώμη? das heißt ja nichts Anderes, als der Wille gehe aus einem Willen hervor, was nicht möglich ist. Nebenbei, wenn man Christo eine γνώμη zuschreibt (ein Wählen), so macht man ihn zu einem bloßen Menschen, als ob er wie wir nicht gewußt hätte, was zu thun, überlegt und berathschlägt hätte... vielmehr, da seine Hypostase eine göttliche, so besaß er schon durch das Sein das natürliche Gute"²⁾. P. „Sind denn die Tugenden etwas Natürliche?" M. „Gewiß." P. „Aber warum sind dann nicht alle Menschen gleich tugendhaft, da alle von einer Natur sind?" M. „Weil wir das Natürliche nicht gleichmäßig ausbilden, nicht gleichmäßig nach dem streben, wozu wir geboren sind." P. „Aber wir erwerben die Tugenden doch durch Askese." M. „Die Askese und die ihr folgenden Anstrengungen dienen nur dazu, die Täuschungen der Sinne zu vertreiben; verschwinden

1) Mansi, l. c. p. 725.

2) Mansi, l. c. p. 728.

diese, so kommen die natürlichen Tugenden von selbst." P. „Es ist also Blasphemie, in Christus eine γνώμη zu behaupten.“ M. „Die Väter gebrauchen γνώμη in verschiedenem Sinn und zwar als Rath, wenn Paulus sagt: in Betreff der Jungfrauen habe ich kein Gebot, aber eine γνώμη; oder als Berathschlagung, oder als Sentenz, als Meinung, Ansicht. Ja, ich habe in der Bibel und den Vätern 28 Bedeutungen von γνώμη gefunden... Diejenigen nun, welche einen gnomischen oder wählenden Willen sc. behaupten, müssen ihn entweder für einen göttlichen oder englischen oder menschlichen aussgeben. Erklären sie ihn für göttlich, so nehmen sie nur eine göttliche Natur Christi an; wenn für englisch, so nur eine Engelsnatur, wenn für menschlich, so nur eine menschliche Natur“¹⁾. P. „Um allem dem zu entgehen, sagen sie, der Wille sei weder Sache der Natur noch der Gnome, sondern er sei in uns Sache der Gewandtheit (ἐπιτηδειότης, habilitas).“ M. „Entweder ist diese Gewandtheit κατὰ φύσιν, und dann führt jener Ausdruck nur durch einen Umweg auf den natürlichen Willen zurück; oder es ist die Gewandtheit Sache der Anlernung. In letzterm Fall müssen sie der Schrift entgegen behaupten: Christus habe nicht gewußt, bevor er lernte, und sie verfallen in Nestorianismus, der auch nur einen Willen in den zwei von ihm ersonnenen Personen annimmt. Nennen sie aber jenen einen Willen Christi den hypostatischen, so kommt er nur der Person des Sohnes zu und sie behaupten damit, der Sohn habe einen andern Willen als der Vater. Nennen sie ihn παρὰ φύσιν, so vernichten sie damit die Naturen in Christus. Ich möchte sie fragen: will Gott Vater als Gott oder als Vater? Will er als Vater, so ist sein Wille von dem des Sohnes verschieden, was häretisch ist. Will er aber als Gott, so folgt daraus, daß der Wille Sache der Natur sei. Ferner, da die Väter lehren: zwei, die nur einen Willen haben, haben auch nur eine Substanz, so müssen die Monotheleten behaupten: Gottheit und Menschheit in Christus seien eine und dieselbe Substanz. Ferner, da die Väter lehren: zweierlei Wesen haben nicht einen gemeinsamen Willen; so dürfen sie nothwendig nicht behaupten, beide Naturen Christi hätten einen gemeinsamen Willen; behaupten sie es dennoch, so widersprechen sie den Vätern.“ P. „Aber sie berufen sich ja selbst auf die Väter.“ M. „Nur die Nestorianer und Monophysiten, obgleich Gegensätze, lehren einen

1) Mansi, l. c. p. 729.

Willen, nicht aber die anerkannten Väter“¹⁾). P. „Aber Gregor der Theologe (orat. 2 de Filio) sagt: sein Wille war in nichts Gott widersprechend, ganz vergöttlicht. Spricht dieß nicht gegen zwei Willen?“ M. „Im Gegenteil, wie daß Entzündete ein Entzündendes vorausseht, so daß Vergöttlichte ein Vergöttlichendes. Neberdies nennt derselbe Gregor ganz ähnlich auch die menschliche Natur Christi vergöttlicht; muß man deshalb die zwei NATUREN läugnen?“ P. „Du hast recht; aber sie führen auch den Gregor von Nyssa (orat. 1 de resur.) an, der von Christus sagt: die Seele Christi will, der Leib (des Kranken) wird berührt, und durch beides die Krankheit vertrieben (Matth. 8, 3). Hier behaupten sie, lehre Gregor: die menschliche Seele Christi wollte durch den göttlichen Willen der mit ihr hypostatisch geeinigten Gottheit.“ M. „Dürfte man sagen: das Wollen der ψυχή komme von der Gottheit, so dürfte man mit gleichem Recht auch sagen: selbst die leibliche Verührung komme von der Gottheit, was absurd ist.“ P. „Du hast Recht. Aber sie berufen sich auch auf Athanasius, welcher (orat. major de fide) sagt: der (menschliche) νοῦς des Herrn ist nicht der Herr selbst, sondern sein Wille, oder seine βάλησις oder seine Energie auf etwas.“ M. „Diese Stelle beweist gegen sie. Denn wenn der νοῦς Christi nicht selbst der Herr ist, so ist er offenbar nicht τύπος göttlich, aber hypostatisch mit dem Herrn geeinigt, und darum seine δέλησις, βάλησις oder ἐνέργεια. Athanasius richtet sich hier nach dem Sprachgebrauche des Clemens von Alexandrien (Strom. lib. VI.), nach welchem die δέλησις = νοῦς δρεπτικός (begehrender Geist), βάλησις = vernünftiges Begehr; den Ausdruck ἐνέργεια πρός τι aber gebrauchte der hl. Athanasius, weil der Herr bei allen seinen gottgeziemenden (seiner göttlichen Natur angehörigen) Thaten sich der hypostatisch ihm geeinigten vernünftigen Menschenseele bediente.“ P. „Du hast recht; aber Athanasius sagt weiter: der Herr wurde aus dem Weib geboren, aber ohne sarkische δελήματα und λογισμούς αὐθρώπων; die δέλησις war nur die der Gottheit.“ M. „Athanasius spricht hier gar nicht von dem Willen Christi, sondern davon, daß die Menschwerdung erfolgte rein durch göttlichen Willen, ohne den Willen des Fleisches, ohne Zuthun eines Mannes. Neberhaupt lehren die Väter, wie die hl. Schrift, daß der Herr seinen zwei NATUREN nach unser Heil gewollt und gewirkt habe.“ P. „Habe die große Güte, dieß zu zeigen“²⁾. M. „Nach

1) Mansi, l. c. p. 732.

2) Mansi, l. c. p. 736.

Joh. 1, 43 wollte Jesus nach Galiläa gehen; er wollte dahin gehen, wo er noch nicht war. Nun war er aber bloß der Menschheit nach nicht in Galiläa, denn als Gott ist er überall; er wollte also nach Galiläa gehen als Mensch, nicht als Gott, und hatte sonach als Mensch einen Willen. Ebenso Joh. 17, 24: er wollte als Mensch, daß wo er, auch seine Schüler seien; denn nur als Mensch ist er an einem gewissen Orte. Bei Joh. 19, 28 und Matth. 27, 34 sagte Jesus: mich dürstet, und wollte den mit Galle gemischten Wein nicht trinken; dürsten kann aber doch offenbar nur die Menschheit, und darum war es auch sie, die den unpassenden Trunk nicht nehmen wollte. Auch in Joh. 7, 1; Marc. 9, 29 e 7, 24; 2 Cor. 13, 4; Marc. 6, 48; Matth. 26, 17; und Philipp. (nicht Hebr. wie Maximus sagt) 2, 8 ist der menschliche Wille Christi angedeutet. In Ps. 39, 7. 8. heißt es: Schlachtopfer und Speiseopfer hast du nicht verlangt, aber meinen Leib hast du zugerichtet (zum Opfertod bestimmt)... siehe, ich komme, im Buch; ist von mir geschrieben, daß ich deinen Willen thun müsse, und ich wollte es. Daß dieß auf Christus als Mensch gehe, läugnet Niemand; und sonach schreibt ihm diese Stelle auch als Mensch ein Wollen zu. Nach 1 Mos. 1, 26 ist der Mensch nach Gottes Ebenbild geschaffen; darum muß die menschliche Natur das Vermögen der Freiheit haben wie die göttliche. Und wenn Christus den menschlichen Willen nicht angenommen hat, wie sie behaupten, so hat er ihn auch nicht geheilt, und wir sind des vollständigen Heils nicht theilhaftig. Daß aber der Herr auch einen göttlichen Willen hatte, erhellt aus Lue. 13, 34 und Joh. 5, 21¹⁾). P. „Dieß beweist allerdings zwei natürliche Willen. Aber warum hat Papst Vigilius die Schrift des Mennas, welche nur einen Willen lehrt, angenommen, nachdem sie ihm im Cabinet des Kaisers (Justinian) und im Senat gezeigt worden war?“ M. „Ich staune, daß ihr und eure Vorgänger, die ihr doch Patriarchen seid, zu lügen wagt. Sergius sagte in seinem Brief an Honorius, Vigilius habe über jene Schrift Nachricht erhalten, aber nicht, daß sie ihm gezeigt oder übergeben worden sei; du aber sagst in deinem Brief an P. Johannes, sie sei ihm gezeigt und übergeben worden. Welchem von euch beiden soll man nun glauben?“ P. „Aber Papst Honorius hat in seinem Schreiben an Sergius nur einen Willen behauptet.“ M. „Der Concipient jenes Briefes von Honorius, der später im Auftrag Johannes' IV. auch an

1) Mansi, l. c. p. 740.

Kaiser Constantin schrieb, verichert, dort nur gesagt zu haben: als Mensch habe Jesus nur einen Willen gehabt (das Gesetz des Geistes), und nicht zugleich auch den Willen der Glieder.“ P. „Mein Vorgänger hat es anders verstanden.“ M. „Nichts entfernte mich so sehr von deinem Vorgänger als seine Unbeständigkeit. Bald billigte er den Ausdruck: ein göttlicher Wille Christi, bald ein *παλευτικόν θελγόν*, bald: ein *ὑποστατικόν*, bald *ἐξιστατικόν*, bald *πραιρεπικόν*, bald *γνωμικόν*, bald *έπονημικόν*. Durch jene Urkunden aber (die Ekthesis) hat er Spaltung verursacht.“ (Im Nächstfolgenden widerlegt Maximus die Behauptung des Pyrrhus, daß Sophronius von Jerusalem den Streit angefangen habe.) M. „Wir wollen jetzt, nachdem die Untersuchung über die zwei Willen zu Ende, zu den zwei Energien übergehen“¹⁾. P. „Da das Wollen Sache der Natur ist, so muß per Syncedochen auch das Wirken Sache der Natur sein, und ich widerrufe meine früheren gegentheligen Behauptungen“ . . . M. „In deinen Schriften habe ich gefunden, daß du Christo als Ganzem nur eine Energie zuschreibst. Da nun sein Ganzes seine Hypostase ist, so müßte auch diese seine einzige Energie hypostatisch sein. Dann aber wäre sie von der Energie seines Vaters und seiner Mutter verschieden, wie er von beiden hypostatisch verschieden ist“²⁾. P. „Wenn ihr wegen der Verschiedenheit der Naturen in Christus zwei Energien behauptet, und nicht wegen der Einheit seiner Person eine einzige, so müßt ihr auch wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen annehmen, und folgerecht wären dann in Christus drei Energien.“ M. „Was ihr da gegen die Eigenthümlichkeiten der Naturen (in Christus) vorbringt, das wenden die Monophysiten gegen die Naturen selbst ein, und was die Väter diesen entgegengehalten haben, das halten wir euch entgegen. Ihr nehmet mit uns zwei Naturen in Christus an, und nicht bloß eine wegen der Einheit seiner Person. Wenn ihr aber wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen behauptet, so müßt ihr auch zwei Naturen im Menschen annehmen, und sonach in Christus drei. Nehmet ihr aber nicht drei Naturen in Christus an, so habt ihr auch kein Recht, uns einen Vorwurf zu machen, daß wir nicht drei Energien behaupten. Ueberdies: was eins ist in Rücksicht auf die Gattung (*εἶδος*) Mensch, das ist nicht auch eins durch substantielle Einheit von

1) Mansi, l. c. p. 744.

2) Mansi, l. c. p. 745.

Leib und Seele. Die menschliche Natur ist eine, weil sie der ganzen Gattung gemein ist, nicht aber weil Leib und Seele eins wären. Ebenso ist es in Betreff der Energie. Wenn wir nun Christo eine menschliche Gattungsenergie zuschreiben, so entgehen wir der Alternative: die Energie entweder der Persönlichkeit (Hypostase) zuzutheilen, oder drei Energien in Christus anzuerkennen, weil die Energie sich nach der Natur richtet¹⁾. P. „Den Energien entsprechen, sagt Nestorius, Personen, darum fasset ihr durch die Lehre von zwei Energien in den Nestorianismus.“ M. „Vor Allem hat Nestorius bei zwei Personen nur einen Willen gelehrt. Aber wenn es wahr wäre, was ihr saget, daß den Energien die Personen entsprechen, so müßten umgekehrt den Personen auch die Energien entsprechen, und ihr müßtet dann wegen der drei Personen drei Energien in der Trinität anerkennen, oder wegen der einen Energie nur eine Person...“ Ebenso müßte man sagen, weil es viele Personen in der Menschheit gibt, gibt es auch viele menschliche Energien, während es in der That nur eine menschliche Energie gibt (*κατ' εἶδος*), und die Väter (Gregor von Nyssa) sagen: was die gleiche Ursie hat, hat auch die gleiche Energie. Ferner: wenn sie behaupten, den Energien entsprechen Personen, und wenn sie selbst (anderwärts) sagen, Christus habe viele Energien (Worte des Honorius), so würde folgen, daß sie dem einen Christus viele Personen zuschreiben müßten. Ferner: wenn den Energien Personen entsprechen, so hören letztere auf, wenn erstere aufgehoben werden. Nun wollen aber die Monotheisten (den Ausdruck) eine oder zwei Energien aufheben, und würden damit, wenn sie könnten, Christum selbst aufheben²⁾. — Betrachten wir uns selbst, so finden wir, daßemand gehen und zu gleicher Zeit denken kann, ohne daß er dadurch zu zwei Menschen wird, und ohne daß er die seinen Naturen (Leib und Seele) entsprechenden Wirkungen vernichtet. Ebenso bewahrt ein glühend gemachtes Schwert seine beiden Naturen (Eisen und Feuer) und deren natürliche Wirkungen, es schneidet und brennt zugleich; aber es ist doch nur ein Schwert, ohne daß jedoch die Naturen desselben vernichtet wären.“ P. „Aber es ist (in Christus) nur ein Wirkender, und darum nur eine Wirkung, Energie.“ M. „Dieser Eine der Person nach, ist zweifach den Naturen nach, und wirkte darum zweifach als Einer, so

1) So glaube ich den Sinn dieser schwierigen Stelle auffassen zu müssen. Die alte lat. Uebersetzung von Turrianus weicht hier willkürlich vom Griechischen ab und ist unrichtig.

2) Mansi, l. c. p. 748.

daß mit der Mehrzahl der Energien nicht auch eine Mehrzahl der Personen eingeführt wird. Wollte man aber die Energie nicht den Naturen, sondern der Person zuschreiben, so würde man auf Thorheiten kommen, die schon abgewiesen sind. Was würdest du sagen, wenn ein Anderer behauptete: weil Christus eine Person ist, so hatte er auch nur eine Natur? Doch, wenn ihr nur eine Energie annehmet, welches soll diese eine sein; die göttliche, oder menschliche, oder keine von beiden? Wenn die göttliche, so war Christus purer Gott; wenn die menschliche, so nur Mensch; wenn keine von beiden, so war er weder Gott noch Mensch." P. „Wenn wir von einer Energie der Gottheit und Menschheit Christi reden, so meinen wir nicht, in ihm sei sie vorhanden λόγος φύσεως, sondern τρόπος ἐνώπιος (durch die Einigung von Gottheit und Menschheit).“ M. „Wenn er die Energie, wie ihr sagt, durch Σωτηρία hat, so war er vor dieser Σωτηρίᾳ ohne Energie, hat also ohne Energie und mit Zwang die Welt geschaffen. Ferner: da der Vater und hl. Geist nicht auch hypostatisch unirt sind mit dem Fleisch, so hätten sie folglich keine Energie, wären nicht auch Weltschöpfer. Ferner müßt ihr die Energie entweder eine geschaffene oder ungeschaffene nennen, denn es gibt kein Drittes; wenn eine geschaffene, so weist sie nur auf eine geschaffene Natur Christi hin; im andern Fall nur auf eine ungeschaffene; wie könnte die Energie einer geschaffenen Natur eine ungeschaffene sein und umgekehrt?“ P. „Stimmst du auch denen nicht bei, welche das ἀποτέλεσμα (Effect) der von Christus vollzogenen Handlungen unter πάντας εὐέργεια verstehen?“¹⁾ M. „Verschiedene Handlungen haben verschiedene Effecte und nicht einen. Wenn auch bei dem glühenden Schwert die Energie des Feuers und die des Eisens geeinigt sind, so ist doch der Effect des Feuers das Brennen, der des Eisens das Schneiden, wenn sie gleich nicht von einander getrennt erscheinen in dem brennenden Schnitt und in dem schneidenden Brennen. Man kann nicht von einem Effect sprechen, wenn nicht auch eine Handlung da ist. Da nun der Handlungen Christi viele sind, so müßt ihr zahllose Effecte annehmen, oder, wenn ihr einen Effect festhalten wollt, müßt ihr auch nur eine Handlung Christi annehmen. Doch haben wir nicht von den Handlungen Christi zu reden, nicht von dem, was οὐχ Χριστός ist, sondern von dem, was ἐν Χριστῷ ist, von dem physischen Verhältniß der Usien Christi, ob es durch die Einigung der Menschheit und Gottheit beeinträchtigt wurde oder nicht... Uebrigens

1) Mansi, l. c. p. 749.

habt ihr nicht (wie du glauben machen willst) mit Rücksicht auf die Handlung ($\tauὸ ἔργον$, $\alphaποτέλεσμα$), sondern mit Rücksicht auf die physische Beschaffenheit der geeinigten Naturen von einer Energie gesprochen und so das Fabelthier Bockhirsch aufgestellt. Das beweisen deutlich die Capitula des Cyrus, die ihr angenommen habt, worin gelehrt ist, Christus habe durch dieselbe Energie Göttliches und Menschliches gewirkt. Dieß widerspricht der Schrift und den hl. Vätern, ja selbst der Natur der Sache; denn kein Ding kann neben seiner natürlichen Wirkung noch eine entgegengesetzte haben, daß Feuer kann nicht warm und kalt zugleich machen. Ebenso kann nicht eine Natur Wunder wirken und Leiden er dulden" ¹⁾). P. „Aber Cyrill sagt doch, Christus habe μίαν συγγενῆ δι' αὐτοῦ ἐνέργειαν an den Tag gelegt“ ²⁾. M. „Cyrill war weit entfernt, der Gottheit und Menschheit nur eine ζωτική ἐνέργεια zuzuschreiben, denn er lehrt ja anderwärts: kein Vernünftiger wird behaupten, daß Schöpfer und Geschöpf eine und dieselbe Energie haben. Vielmehr wollte er zeigen, daß die göttliche Energie eine und dieselbe sei, sowohl ohne Verbindung mit der Menschheit, als in Verbindung mit derselben, gleichwie die Energie des Feuers eine und dieselbe ist, sowohl in als ohne Verbindung mit einer θλῃ. Der Vater Cyrill hat so nicht von einer Energie der beiden Naturen in Christus gesprochen, sondern gesagt, die göttliche Energie sei eine und dieselbe, die gleiche im fleischgewordenen Sohn wie im Vater; und Christus habe die Wunder nicht durch allmächtigen Befehl (= göttliche Energie) allein, *ασοματικ* gewirkt — auch nach der Fleischwerdung ist er ja ὑπερθός dem *ασοματικ* wirkenden Vater — sondern er hat sie auch durch leibliche Verührung ($\alphaἴη$) somatisch gewirkt, also δι' αὐτοῦ. Die durch das Wort und den allmächtigen Willen geschehene Wiedererweckung des Mädchens und Heilung des Blinden war verbunden mit der durch Verührung somatisch vollzogenen Heilung. Die göttliche Energie hob dabei die menschliche nicht auf, sondern benützte sie zu ihrer eigenen Manifestation. Das Ausstrecken der Hand (bei der Heilung des Blinden), das Mischen von Speichel und Erde sc. gehörte der *ἐνέργεια* der menschlichen Natur Christi an, und Gott war beim Wunder zugleich auch als Mensch-thätig. Cyrill hat also die Eigenthümlichkeit jeder Natur nicht verkannt, sondern die schöpferische göttliche Energie und die ζωτική (d. i.

1) Mansi, l. c. p. 751.

2) Vgl. eben S. 126.

die durch die menschliche Seele bewirkte leibliche Energie) als $\alpha\tau\gamma\gamma\acute{\omega}\tau\omega\acute{s}$ im fleischgewordenen Logos verbunden gesehen.“ P. „Du hast gut gezeigt, daß der hl. Cyrill der Lehre von zwei Energien nicht widerspreche, im Gegentheil mit ihr harmonire; aber der hl. Dionysius Areopagita spricht von einer $\kappa\kappa\nu\eta\acute{s} \vartheta\varepsilon\alpha\delta\rho\pi\chi\eta\acute{s} \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\zeta\alpha\acute{s}$ “¹⁾. M. „Hältst du diese $\kappa\kappa\nu\eta\acute{s} \vartheta\varepsilon\alpha\delta\rho\pi\chi\eta\acute{s} \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\zeta\alpha\acute{s}$ für etwas quantitativ oder qualitativ Neues?“ P. „Für quantitativ neu.“ M. „Dann müßte in Christus auch eine dritte Natur, $\vartheta\varepsilon\alpha\delta\rho\pi\chi\eta\acute{s}$, angenommen werden, denn eine dritte Energie (und das wäre sie, wenn sie quantitativ neu wäre), setzt eine dritte Natur voraus, weil zum Begriff Natur das Moment der eigenen wesenhaften Wirksamkeit gehört. Ist aber das Neue ein qualitativ Neues, so ist damit nicht eine einzige Energie, sondern die neue, geheimnißvolle Art und Weise der menschlichen Thätigkeiten (Energien) Christi ausgedrückt, welche eine Folge ist der geheimnißvollen Vereinigung und Perichorese (= das Ineinander sich bewegen) der zwei Naturen in Christus. Ja, in dem Ausdruck $\vartheta\varepsilon\alpha\delta\rho\pi\chi\eta\acute{s} \acute{\epsilon}\nu\acute{e}\rho\gamma\zeta\alpha\acute{s}$ wird, weil er die Naturen numerisch aufführt, peripherastisch (mittelbar) zugleich auch die Zweihheit der Energien gelehrt. Denn hebt man die zwei Gegensätze (Göttliches und Menschliches in Christus) auf, so bleibt nichts Mittleres übrig. Und gesetzt, es wäre nur eine einzige Energie in Christus, die $\vartheta\varepsilon\alpha\delta\rho\pi\chi\eta\acute{s}$, so hätte Christus als Gott eine andere Energie als der Vater, denn die des Vaters ist unmöglich gottmenschlich.“ P. „Den Satz, was gleicher Natur sei, habe auch die gleiche Energie (wie die drei Personen der Trinität), und was sich in der Energie unterscheide, unterscheide sich auch in der Natur, — diesen Satz haben die Väter nur in Betreff der Theologie, und nicht auch in Betreff der Dekonomie (Menschwerbung) aufgestellt.“ M. „So wäre also nach euch der Sohn nach seiner Menschwerbung nicht mehr gleicher Theologie mit dem Vater, er dürfte auch nicht mehr neben dem Vater angerufen werden, er wäre nicht gleicher Substanz mit dem Vater, und es wären die Bibelstellen unwahr, welche ihm dieselbe Energie zuschreiben wie dem Vater (Joh. 5, 17. 19. 21; 10, 25. 38). Ferner: die fortwährende Weltregierung ist Sache Gottes, nicht nur des Vaters und Geistes, sondern auch des Sohnes; folglich hat der Sohn auch nach der Menschwerbung noch dieselbe Energie wie der Vater“. . . P. „Wenn wir von einer Energie sprechen, wollen wir das menschliche Wirken Christi nicht aufheben, aber der göttlichen Energie gegenüber ist und heißt

1) Vgl. oben S. 128.

es Leiden.“ M. „Die Dinge werden nicht erkannt aus dem Gegensatz durch bloße Negation, sonst müßte man z. B. die menschliche Natur bös nennen, weil die göttliche gut ist. Ebenso darf man nicht sagen, weil die göttliche Bewegung Energie ist (ein Wirken), so ist die menschliche ein Leiden.“ Auch die Väter nennen das menschliche Wirken nicht bloß Leiden, sondern auch οὐναπις, ἐνέργεια, κίνησις etc. etc., nicht im Gegensatz zur göttlichen Thätigkeit, sondern nach ihrer eigenen Art und Weise, die sie vom Schöpfer erhalten hat. Sofern sie z. B. erhaltend wirkt, heißt sie δύναμις, sofern sie in allen Wesen derselben Gattung (ἐν πάσι τοῖς ὄμοιοδέστω) die gleiche ist, heißt sie ἐνέργεια etc. etc. Und auch, wenn die Väter das menschliche Wirken ein Leiden nannten, thaten sie dieß nicht im Gegensatz zum göttlichen Wirken, sondern in Rücksicht auf die vom Schöpfer eingepflanzte Art und Weise des menschlichen Wirkens selbst. Und wenn (Papst) Leo sagt: agit utraque forma etc., so ist dieß nichts Anderes, als wenn es heißt: nachdem er vierzig Tage gefastet, hungerte ihn. Er gewährte nämlich der Natur, wann er wollte, daß sie das ihr Eigene wirke.“ P. „Du hast bewiesen, daß es unpassend ist, von einer Energie zu sprechen, in welcher Weise es immer geschehe. Aber verzeihe mir und meinen Vorgängern. Wir haben nur aus Mangel an Einsicht gefehlt. Schone das Andenken meiner Vorgänger.“ M. „Man muß den Irrthum anathematisiren, von den Personen aber schweigen.“ P. „Damit würde ich aber doch den Sergius und meine eigene PatriarchalSynode (s. S. 181) verwerfen.“ M. „Es war ja gar keine ordnungsmäßige Synode.“ P. „Wenn es sein muß, will ich es thun (die Irrlehre anathematisiren), aber ich möchte zuvor die Gräber der Apostel und den Papst besuchen und letzterem eine Schrift über meine Verirrung übergeben.“ — Damit endete die Disputation, und es ist ihr die Nachricht beigefügt, daß Maximus und der Statthalter Gregor damit einverstanden waren, und Pyrrhus mit Maximus bald darauf nach Rom ging, wo er seinen Irrthum verwarf und durch orthodoxes Bekenntniß sich wieder mit der Kirche vereinigte¹⁾.

§ 304.

Afrikanische und römische Synoden zur Verwerfung des Monotheletismus.

Der Biograph des hl. Maximus erzählt c. 14, daß auf sein Er-

1) Mansi, T. X. p. 760.

mahnen und Rathen die Bischöfe von Afrika und den benachbarten Inseln Synoden zur Verwerfung des Monotheletismus gehalten hätten¹⁾. Er meint zwar, es sei dies gleichzeitig mit einem durch den Papst veranstalteten römischen Concil geschehen; da aber die afrikanischen Synoden in der vierten Indiction, also im J. 646 statthatten²⁾, so ist ein gleichzeitiges römisches Concil nicht bekannt. Von den fraglichen afrikanischen Versammlungen aber sind uns noch drei Synodalschreiben und ein vierter von Erzbischof Victor von Carthago unter den Acten der Lateransynode vom J. 649 erhalten. Das erste derselben ist eine Collectiveingabe der drei Kirchenprovinzen Numidien, Byzacene und Mauretanien an Papst Theodor, beschlossen auf einer Generalversammlung der Deputirten der einzelnen Provinzen, und ausgesertigt im Namen Aller durch die drei Metropoliten (primarum sedium episcopi) Columbus von Numidien, Stephanus der byzacensischen Provinz und Reparatus von Mauretanien. Die provincia proconsularis mit dem Obermetropolitanstuhl Carthago ist darin nicht genannt, weil Fortunatus von Carthago selbst Monothelet und noch nicht abgesetzt, wenigstens sein Nachfolger Victor noch nicht gewählt war. Dieser Fortunatus wird uns in der Geschichte des sechsten allgemeinen Concils wieder begegnen³⁾.

Nach einer sehr ausdrücklichen Anerkennung des römischen Primats sagen die afrikanischen Bischöfe: „die zu Constantinopel entstandene Neuerung ist auch uns bekannt geworden. Wir haben bisher geschwiegen, weil wir geglaubt, daß Unkraut sei vom apostolischen Stuhl schon ausgerissen. Als wir aber vernahmen, daß es hartnäckig um sich greife, und den Wiederruf des ehemaligen constantinopolitanischen Bischofs Pyrrhus, den er euch überreicht, gelesen haben, hielten wir für nöthig, an Paulus, den gegenwärtigen Bischof von Constantinopel, zu schreiben, unter Thränen ihn anslehend, er möge doch die neue Irrlehre, die einer ihrer Urheber, Pyrrhus, selbst verworfen, von sich und aus seiner Kirche entfernen, und die zum Vergerniß des Volkes öffentlich angeschlagenen Urkunden (Exemplare der Ethesis) wegnehmen lassen . . . Weil aber Afrika durch Böswillige in

1) Vita S. Maximi in der Combesc'schen Ausgabe der Opp. S. Max. T. I. p. XII.

2) Es sagt dies der Primicerius Theophylakt auf der Lateransynode im J. 649 in seiner kurzen Bemerkung vor Verlesung der afrik. Synodalschreiben bei Mansi, T. X. p. 918. Harduin, T. III. p. 731; auch erhellt es aus dem Briefe Vic-tors von Carthago, s. unten S. 207.

3) Vgl. Baron. ad ann. 646. 13.

gewissen Verdacht zu Constantinopel gebracht worden ist (j. S. 208), so haben wir daß genannte Schreiben an Paulus zuerst an euch geschickt, und bitten, es durch eure Apokrisiarier (responsales) in Constantinopel überreichen zu lassen. Wenn Paulus in seinem Irrthum verharrt, so wird der hl. Stuhl das ungesunde Glied vom gesunden Körper abschneiden. Da wir in jeder einzelnen Provinz besondere Synoden abhielten, so wollten wir eine plena legatio abgehen lassen; weil jedoch eingetretene Umstände uns daran hinderten, haben Deputirte der verschiedenen Provinzen Afrika's den Beschluß gefaßt, gegenwärtige Relation an euch zu erlassen¹⁾.

Das zweite afrikanische Synodalschreiben, von Stephanus, Bischof der prima sedes in der byzantinischen Provinz, und seinen 42 Suffraganen an Kaiser Constantinus (Constans II. j. S. 185), gerichtet, röhmt zuerst die Fürsorge des Kaisers für die Kirche und seinen orthodoxen Eifer, und bittet dann im Namen aller Bischöfe Afrika's, er möge doch daß Alergerniß des neuen Irrthums tilgen und den Bischof Paul von Constantinopel zur Treue gegen die orthodoxe Lehre anhalten. Sie hätten diesem selbst geschrieben und die Ueberbringer beauftragt, eine Abschrift des Briefs an ihn auch dem Kaiser zu überreichen²⁾.

Es kann auffallen, daß dieß Schreiben nur von den Bischöfen der byzantinischen Provinz unterzeichnet ist und doch im Namen der cuncti Africae sacerdotes den Kaiser anredet. Vielleicht ist es auf der Provinzialsynode der Byzacener entworfen und darauf von den übrigen afrikanischen Bischöfen gutgeheißen worden. Daß Gleiche wird dann auch bei der dritten noch vorhandenen Urkunde, dem Schreiben an Paul von Constantinopel, der Fall sein, welches, obgleich nur von den 68 Bischöfen der proconsularischen Provinz (zur Zeit der Erledigung des Stuhls von Carthago) unterzeichnet, doch von den Byzacenern wie ihr eigenes, und gleich diesem als ein Generale von ganz Afrika betrachtet wurde³⁾.

In dem Synodalschreiben an Paul von Constantinopel wird gesagt, daß die Apostel nur eine, die wahre Lehre Christi verkündet hätten, daß

1) Mansi, T. X 919. Harduin, T. III. p. 734.

2) Mansi, l. c. p. 926. Harduin, l. c. p. 738.

3) Remy Ceillier (*histoire des auteurs sacrés*. T. XVIII. p. 810) irrt, glaube ich, doppelt, wenn er meint, der Brief der Byzacener an Paul sei verloren gegangen, dagegen der von Probus, dem Primas des proconsularischen Afrika's, noch erhalten. Probus war nicht Primas oder Bischof von Carthago, sondern Bischof von Tatia Montanensis, und unterschrieb den Brief nicht primo, sondern secundo loco. Aber auch der Erstunterzeichnete, Gubodus, war nicht Bischof von Carthago, sondern von Puppita.

aber der böse Feind Unfrant, d. i. Häresien gesät habe. Auch in Constantinopel sei eine giftige Urkunde, der Lehre der Väter und Concilien zuwider, veröffentlicht worden, und sie wundern sich, daß Bischof Paul dieselbe nicht sogleich vernichtet habe. Sie verwerfen durchaus die seit Sergius verkündeten neuen Lehren und versichern, mit Gottes Gnade unverfehrt das bewahren zu wollen, was die hl. Väter verkündet hätten und die allgemeine Kirche bekenne, nämlich daß der eine Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, wahres menschliches Fleisch habe sammt der verünftigen Seele, ohne Verlust oder Verminderung der Gottheit, daß er vielmehr Gott und Mensch zugleich sei, und als Gott göttliche Natur, göttlichen Willen und göttliche operatio, und ebenso als Mensch Natur, Willen und volle operatio des Menschen, aber ohne Sünde und Concupiscenz habe, d. i. daß in Christus zwei Naturen und zwei natürliche Willen seien, wie die katholische Kirche von jeho gelehrt habe. Zum Beweise dessen führen sie Stellen aus Ambrosius und Augustin an¹⁾.

Das vierte afrikanische Schreiben endlich, etwas jünger als die drei vorausgegangenen, ist das des neuen Bischofs Victor von Carthago an Papst Theodor. Er meldet, daß er am 16. Juli der vierten Indiction (J. 646) auf den Stuhl von Carthago erhoben worden sei, geht dann zur monotheletischen Angelegenheit über, erklärt seinen Glauben an zwei Willen und Operationen, bittet den Papst um Unterdrückung der neuen Häresie und schließt mit der Bemerkung, er habe an Paul von Constantinopel nicht geschrieben, weil Afrika durch Verleumder zu Constantinopel in bösen, jedoch falschen Verdacht gebracht worden sei, als hätte dies Land ein gewisses Unrecht begangen (§. S. 208). Aber der Papst möge das (obenerwähnte) Synodalschreiben an Paul durch seine responsarii demselben einhändig lassen²⁾.

Von afrikanischen Synoden spricht auch der libellus synodicus und zählt eine byzantinische, numidische, mauretanische und carthagische auf³⁾. Aber er verwechselt nicht bloß die Namen der Metropoliten, sondern meint zudem irrig, nebst Sergius seien auch Pyrrhus und Cyrus hier mit dem Anathem belegt worden, während doch die mitgetheilten acht Synodal-

1) Dieselben Stellen citirten später auch Papst Agatho und die sechste allgemeine Synode.

2) Mansi, T. X. p. 943. Harduin, T. III. p. 754.

3) Mansi, T. X. p. 607. Harduin, T. V. p. 1535 sq. In der Ueberschrift der ersten dieser 4 Synoden steht bei dem sonst accuraten Hardeuin irrig Constantinopolitana statt Byzacena.

schreiben zeigen, daß Pyrrhus belohnt wurde, und die afrikanischen Bischöfe von seinem Rückfall in die Häresie noch keine Kunde hatten. Letzterer hatte einige Zeit später zu Ravenna statt, worauf Papst Theodor die Bischöfe und Cleriker zu einer Art Synode in der St. Peterskirche versammelte, am Grabe des hl. Petrus einige Tropfen des hl. Blutes aus dem Kelche nahm, mit Dinte mischte und damit die Verwerfung des Pyrrhus unterzeichnete¹⁾.

Sowohl in dem Brief von Victor als in der afrikanischen Collectiv-eingabe wird eines bösen Verdachts erwähnt, in welchem Afrika stehe. Dieß bezieht sich sichtlich auf die Empörung des kaiserlichen Statthalters Gregor, welcher im J. 646 als Usurpator und Kaiser von Afrika auftrat, aber schon im folgenden Jahre von den Sarazenen überwunden wurde²⁾. Victor und die andern afrikanischen Bischöfe wollten entweder sagen, daß sie und der Clerus überhaupt an der Empörung Gregors keinen Anteil gehabt hätten, oder es waren ihre Versammlungen und Schreiben dem förmlichen Ausbruch der Empörung vorangegangen, so daß sie meinten, die übeln Gerüchte, die über einen bevorstehenden Abfall Afrika's nach Constantinopel gedrungen, seien unwahr.

§ 305.

Paul von Constantinopel schreibt an Papst Theodor.

Dem Wunsche der Afrikaner gemäß erließ Papst Theodor ein Mahnschreiben an Paul von Constantinopel; es ist jedoch nur mehr die Antwort des Letztern vorhanden. Er röhmt sich seiner Demuth, will nicht harte Worte mit harten erwiedern und sagt dann: „eure Apokrisiarier haben mit uns lange Streitverhandlungen gehabt und uns aufgefordert, den Begriff eines Willens Christi zu erklären und diese Erklärung an Euer Chrürwürden zu schicken... Wir legen nun in Gegenwärtigem unsere Ansicht dar... Wir, d. h. die δικαιοδοσία (Gericht) und die Synode unserer Kirche, bekennen einen Sohn und Herrn..., vollkommen in der Gottheit und vollkommen in der Menschheit, eine Person, eine zusammengesetzte Hypostase, in zwei Naturen nach der Einigung, anerkennend

1) Theophan. ed. Bonn. T. I. p. 509. Libellus synod. bei Mansi, T. X. p. 610. Harduin, T. V. p. 1537 und Anastas. vitae Pontif. sect. 127.

2) Theophanes (Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 525) setzt seine Usurpation in das J. 638, was identisch ist mit dem J. 646 der dionysischen Aera, vgl. oben S. 123 Note 1. Bgl. Pagi, ad ann. 646, 1.

den Unterschied der Naturen nach ihren Eigenthümlichkeiten. In dem einen Christus sind bewahrt die beiden Naturen, und bleiben innerhalb der eigenen Grenzen der Wie auch bei der unaussprechlichen Verbindung der hypostatischen Union. Es blieb der Logos, was er war, und wurde, was er nicht war. Deshalb sagen wir, alle gottgemäße und alle menschengemäße Energie gehe von einem und demselben fleischgewordnen Gott Logos aus, und beziehe sich auf einen und denselben zurück. So wird keine Trennung eingeführt und die Vermischung vermieden . . . Wir bekennen, daß ein und derselbe fleischgewordne Gott Logos Wunder gewirkt und im Fleische das Leiden erduldet habe, freiwillig um unsertwillen, weshalb man sagen kann: Gott hat gelitten und: der Menschensohn ist vom Himmel gekommen (Bd. II. S. 147) wegen der untheilbaren Einigung in der Hypostase. Deshalb anerkennen wir auch nur einen Willen unseres Herrn, um nicht der einen Person einen Widerspruch oder eine Verschiedenheit der Willen zuschreiben, oder sie als mit sich selbst streitend denken, oder zwei Wollende annehmen zu müssen. Wir thun dieß nicht, um die zwei Naturen zu vermischen oder um eine derselben aufzuheben, sondern um anzudeuten, daß die vernünftig beseelte σάρξ Christi durch jene innigste Einigung mit dem Göttlichen bereichert, den göttlichen Willen des mit ihr geeinigten Logos unterschiedslos erworben hat (ἐκέντητο), und von ihm durchaus geleitet und bewegt wird, indem sie zu keiner Zeit getrennt und aus eigenem Impuls entgegen dem Geiste des mit ihr hypostatisch geeinigten Logos ihre natürliche Bewegung vollzieht, sondern wann und wie und in welchem Maße es der Logos wollte. Ferne sei es von uns, eine durch physische Nöthigung erzwungene Bewegung der Menschheit in Christus einzuführen, auf welche passen die Worte Christi zu Petrus bei Joh. 21, 18 (ferne sei es von uns, eine solche anzunehmen); obgleich er dem Wortlaut nach auf ähnliche Weise wie Petrus das Leiden zurückwies.“ Zum Schluß sucht Paulus die Stelle: „ich bin gekommen, nicht um meinen Willen zu thun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat,“ anders zu deuten, und beruft sich auf Gregor von Nyssa, Athanasius, Cyril, Sergius und Honorius¹⁾.

Auf dieß hin sprach Papst Theodor die Absezung über Paulus aus²⁾, und ernannte wohl um dieselbe Zeit den Bischof Stephan von Dor (in

1) Mansi, T. X. p. 1019. Harduin, T. III. p. 815.

2) Mansi, l. c. p. 878. Harduin, l. c. p. 699.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

Palästina), welchen Sophronius vor Jahren als seinen Gesandten nach Rom geschickt hatte, zum apostolischen Vikar über Palästina, um die von dem intrudirten Patriarchen Sergius (s. oben S. 181 und unten S. 217) eingesetzten monotheletischen Bischöfe, wenn sie sich nicht bekehrten, wieder abzusetzen¹⁾. Auch Maximus fuhr fort, den Monotheletismus zu bekämpfen²⁾; dagegen nahm Paul Rache an den päpstlichen Apokrisiariern in Constantinopel (s. S. 215), und bewirkte, daß Kaiser Constanſ II. im J. 648 den unseligen Typus erließ³⁾.

§ 306.

Der Typus.

Wie dieses kaiserliche Glaubensdecreet unter den Acten der Lateransynode vom J. 649 auf uns gekommen ist, fehlt ihm Titel und Überschrift; aber es wird einstimmig von den Alten und von der Lateransynode selbst τύπος, auch τύπος περὶ πίστεως genannt, und wurde ohne Zweifel unter diesem Titel publicirt. Es lautet: „Da wir gewöhnt sind, Alles zu thun und auf Alles zu achten, was zum Wohl unseres christlichen Staates dienen kann, und besonders was die unverfälschte Lehre betrifft, von der all' unser Glück abhängt; so erkannten wir, daß unser rechtgläubiges Volk in groÙe Bewegung versetzt sei, weil die Einen in Betreff der Dekonomie (Menschwerdung) Gottes nur einen Willen anerkennen und behaupten, Einer und derselbe wirke das Göttliche und das Menschliche⁴⁾; während die Andern zwei Willen und zwei Energien annehmen. Jene vertheidigen ihre Ansicht damit, unser Herr Jesus Christus sei ja nur eine Person in zwei Naturen (und darum) ohne Vermischung und Trennung wollend und wirkend sowohl das Göttliche als Menschliche. Die Andern (sagen): weil in der einen und selben Person zwei Naturen ohne Trennung sich verbinden, so bleibe auch ihre Verschiedenheit von einander, und nach der Naturbeschaffenheit (προσφυγῆς) der Naturen wirke der eine und selbe Christus sowohl das Göttliche als Menschliche... Wir glaubten, von Gott geleitet, die entzündete Flamme der Zwietracht

1) Wir sehen dies aus einem späteren Briefe Stephans von Dor bei Mansi, T. X. p. 891. Harduin, T. III. p. 711.

2) Vgl. die Fragmente seines Briefes an Petrus bei Mansi, T. X. p. 690.

3) Mansi, T. X. p. 879 u. 1030. Harduin, T. III. p. 699 u. 823. Ueber die Chronologie vgl. Pagi, ad ann. 648, n. 2.

4) Hier ist der Monotheletismus auf sehr ungerechte Weise identificirt mit dem orthodoxen SaÙe: Einer und derselbe (Christus) wirkt das Göttliche und Menschliche.

auslöschen zu müssen und nicht zugeben zu dürfen, daß sie fernerhin die Seelen verzehre. Wir erklären darum unseren orthodoxen Unterthanen, daß sie vom gegenwärtigen Augenblick an nicht mehr die Erlaubniß haben, mit einander über einen Willen und eine Energie oder über zwei Energien und zwei Willen irgendwie zu streiten und zu zanken. Dieß verordnen wir, nicht um irgend etwas wegzunehmen von den frommen Lehrsätzen der heiligen anerkannten Väter in Betreff der Menschwerdung des Gottes Logos, sondern in der Absicht, daß aller fernere Streit in Betreff der vorliegenden Fragen aufhöre, und man allein folge den hl. Schriften und den Überlieferungen der fünf heiligen ökumenischen Synoden und den einfachen Aussprüchen und Ausdrücken der bewährten Väter... ohne etwas beizufügen oder wegzunehmen, und ohne sie ihrem eigentlichen Sinn entgegen zu erklären. Vielmehr soll überall der vor den erwähnten Streitigkeiten vorhandene Lehrbegriff ($\sigma\chi\rho\mu\alpha$) bewahrt werden, wie er wäre, wenn gar kein solcher Streit existirt hätte. Keinen von denen, die bisher einen Willen und eine Energie oder zwei Willen und zwei Energien lehrten, soll deshalb irgend welcher Tadel oder eine Anklage treffen... Zur vollen Einigung und Gemeinschaft der Kirchen aber, und damit den Streitlustigen kein Anlaß übrig bleibe, verordnen wir, daß die im Narther der großen Kirche unserer Residenzstadt seit länger in Betreff der fraglichen Streitigkeiten angehefteten Urkunden (die Ekthesis) abgenommen werden. Wer vorliegenden Befehl zu übertreten wagt, unterliegt vor Allem dem Gericht des furchtbaren Gottes, aber es trifft ihn auch die Strafe der Verächter der Kaiserlichen Befehle. Ist er ein Bischof oder Cleriker, so wird er abgesetzt, wenn ein Mönch, excommunicirt und von seinem Wohnsitz (Kloster) vertrieben; ist er ein Civil- oder Militärbeamter, so verliert er Amt und Würde; ist er ein Privatmann, so wird er, wenn vornehm, an seinem Vermögen gestraft, wenn niedrig, mit körperlicher Züchtigung und ewigem Exil belegt" ¹⁾.

Wie Sergius die Ekthesis, so hat sein zweiter Nachfolger Paul den Typus verfaßt; aber während jener seiner Arbeit nicht die Form eines kaiserlichen Edictes, sondern die theologische eines Symbolums gab, zeigte sich Paulus gewandter und gab dem Typus auch das Neuherrere eines kaiserlichen Decrets. Daz Constanſ mit diesem neuen Edict den kirchlichen Frieden wiederherstellen wollte, sagt er selbst, und es ist auch daran nicht zu zweifeln, denn durch Abreißung der Ekthesis wollte er

1) Mansi, T. X. p. 1029. Harduin, T. III. p. 823.

sichtlich die Abendländer und ihre Meinungsgenossen beruhigen. Auch ist klar, daß während die Ekthesis wohl den Streit über eine oder zwei Energien verbot, aber inconsequent den einen Willen, also den Monotheletismus proclamirte, jetzt der Typus consequenter neben der μία ἐνόπεια auch das εὐ θέλητα verwarf, und damit unparteiischer sein wollte. Diese vermeintliche Unparteilichkeit ist auch der Hauptunterschied zwischen dem Typus und der Ekthesis, denn in dem Grundgedanken: die dogmatische Entwicklung soll da stehen bleiben, wo sie durch die fünf allgemeinen Concilien angekommen, und weitere Fragen sollen nicht aufgeworfen werden, sind sie einander gleich. Uebrigens ist jene Unparteilichkeit nur ein falsches Justemilieu, das den orthodoxen Dyothelitismus auf eine und dieselbe Linie stellt mit der Häresie und ihn wie diese verbietet. Ein anderer Unterschied zwischen der Ekthesis und dem Typus zeigt sich darin, daß erstere nur im Allgemeinen Gehorsam verlangte, Constanſ dagegen jede Uebertretung seines Typus mit den schwersten bürgerlichen Strafen bedrohte. Daß er sie auch wirklich mit aller Härte vollzog, wird die Folge zeigen.

§ 307.

Papst Martin I. und die Vatikanische Synode im J. 649.

Bald nach Erlassung des Typus, und vielleicht ohne denselben gesehen zu haben, starb Papst Theodor am 13. Mai 649, und am 5. Juli darauf wurde Martin I. gewählt, bisher römischer Priester, früher auch Apotekiar des hl. Stuhles zu Constantinopel, ein Mann, ausgezeichnet durch Schönheit, Tugend und Wissenschaft, von der Vorsehung zum Märtyrer für den dyothelitischen Glauben bestimmt. Die acta S. Audioeni behaupten, der Kaiser habe den neuen Papst sogleich freundlich gebeten, dem Typus beizustimmen, er aber habe dieſe Unſinnen mit aller Entſchiedenheit zurückgewiesen und den Frankenkönig gebeten, weise und tüchtige Bischöfe nach Rom zu ſenden, damit der Papst mit ihnen und denen aus ganz Italien der Irrlehre ein Gegengift bereiten könnte. Der König sei darauf eingegangen und habe die Bischöfe seines Reiches versammelt, um Deputirte zu wählen, die nach Rom zu ſenden wären. Die Wahl sei einstimmig auf Audoenus von Rouen und Eligius von Noyon gefallen (S. 162), aber ein Zwischenfall habe ihre Abreife verhindert¹⁾.

1) Baron. ad ann. 649. n. 4. Surius, T. IV. die 24 Aug. Diese acta

Hienach müßte man glauben, Papst Martin sei gleich bei seiner Stuhlbesteigung zur Annahme des Typus aufgefordert worden, habe sich aber dessen geweigert, und hierauf, um kräftiger auftreten zu können, eine große Synode berufen. Allein die acta S. Audoëni sind eine sehr zweifelhafte Quelle und werden in einem der angeführten Punkte von dem hl. Audoenus selber berichtiget, indem er erzählt, erst nach der Synode habe der Papst jenes Verlangen an den Frankenkönig gestellt¹⁾. Bower u. A. behaupten, Kaiser Constanſ II. habe den neuen Papst so gleich bestätigt, um ihn leichter für sich und den Typus zu gewinnen²⁾; Muratori dagegen vermutet³⁾, man habe diesmal in Rom die kaiserliche Bestätigung gar nicht abgewartet, und ohne solche den Papst Martin consecrirt. Dieß erhelle daraus, daß die Griechen später behaupteten, er habe irregulariter et sine lege episcopatum sub priusse⁴⁾.

Die erste große Handlung des neuen Papstes war die Abhaltung jener berühmten Synode, die an Ansehen den ökumenischen nahe stehend am 5. October 649 in der constantinischen Basilika (ecclesia Salvatoris) im Lateran eröffnet wurde. Sie dauerte bis zum 31. October, zerfiel in 5 Sitzungen, hier secretarii genannt⁵⁾, zählte 105 Bischöfe, meist aus Italien, Sicilien und Sardinien, nebst einigen Afrikanern und sonstigen Fremden. Aus dem longobardischen Italien war Niemand gegenwärtig, denn der anwesende Maximus von Aquileja hatte seinen Sitz zu Grado, das den Byzantinern gehörte (Bd. II. S. 923 Note 2). Den Vorsitz führte der Papst und ließ die Acten sogleich auch in's Griechische übersetzen, um sie dem Kaiser und den orientalischen Bischöfen senden zu können. Sie sind in aller Vollständigkeit und in beiden Sprachen auf uns gekommen, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß von den darin aufgenommenen und auf der Synode verlesenen griechischen Urkunden, z. B. Ekthesis und Typus, der uns hier gebotene griechische Text nicht eine Rückübersetzung aus dem Lateinischen, sondern das Original

behaupten ganz unrichtig, Audoenus sei damals noch nicht Bischof gewesen. Er wurde es schon im J. 640, s. oben S. 186.

1) Baron. l. c.

2) Bower, Gesch. d. Päpste Bd. IV. S. 86.

3) Muratori, Gesch. v. Italien, Bd. IV. S. 115.

4) Martini ep. 15 bei Mansi, T. X. p. 852.

5) Die Synoden wurden vielfach in den secretariis, Nebengebäuden der Kirche, gehalten, und es wurden vielleicht deshalb ihre Sitzungen selbst secretarii oder secretaria genannt. Vgl. Bd. II. S. 54. 116. 304. 320. 411. 413.

ist. Zuerst nahm der erste Notar des römischen Stuhls, Theophylakt, als Ceremonienmeister das Wort und lud den Papst ein, einen Vortrag zu halten. Dieser sprach: „Christus hat befohlen, daß die Hirten wachsam seien; dieß gilt auch uns, und besonders müssen wir über die Reinheit des Glaubens wachen, da einige Bischöfe, die diesen Namen nicht verdienen, seit Kurzem das Bekenntniß durch neuersonnene Ausdrücke zu verderben suchten. Alle Welt kennt sie, denn sie sind offen hervorgetreten, um die Kirche zu schädigen, nämlich Cyrus von Alexandrien, Sergius von Constantinopel und seine Nachfolger Pyrrhus und Paulus. Cyrus hat vor 18 Jahren in Alexandrien eine Operatio in Christus gelehrt und 9 Capitula vom Ambo verkündet. Sergius hat dieß gebilligt, etwas später die Ekthesis unter dem Namen des Kaisers Heraclius erlassen, und einen Willen und eine Operatio gelehrt¹⁾, was auf eine Natur Christi führt. Von den Vätern wird ganz deutlich gelehrt (Belegstellen aus Basilius und Cyril), daß die Operatio der Natur entspreche, und wer gleiche Operatio habe, auch gleicher Natur sein müsse. Da nun die Väter in Christus zwei Naturen lehren, so folgt daraus, daß im einen und selben fleischgewordenen Logos zwei Willen und Operationen ohne Vermischung und Trennung geeinigt sind. Daß beide naturaliter eins seien, ist nicht möglich. Auch Papst Leo lehrte zwei Willen (Belegstellen), ebenso deutet die hl. Schrift (Belegstellen) darauf hin. Er wirkte also das Göttliche körperlich, denn er legte es zu Tage mittelst seines vernünftig beseelten Fleisches; daß Menschliche aber wirkte er göttlich, weil er die menschlichen Schwächen, aber ohne die Sünde, freiwillig um unserwillen übernahm. Der Lehre Leo's und des Concils von Chalcedon widersprachen sie, indem Cyrus die 9 Capitula, Sergius die Ekthesis aufstellte. Pyrrhus und Paulus aber haben den Irrthum weiter verbreitet; Pyrrhus insbesondere hat viele Bischöfe durch Drohungen und Schmeicheleien zur Unterschrift jener Gottlosigkeit verleitet. Später zu Schanden geworden, ist er hieher gekommen und hat unserem hl. Stuhle eine Schrift überreicht, worin er seinen früheren Irrthum anathematisirte. Aber er ist wie ein Hund zum Ge spienen zurückgekehrt, und deßhalb mit Recht abgesetzt worden. Paulus aber hat seinen Vorfahrer noch überboten, die Ekthesis bestätigt und dem

1) Dieß ist, buchstäblich genommen, nicht ganz richtig. Allerdings steht in der Ekthesis die Lehre von einer Energie, aber factisch verbietet sie, um des Friedens willen, den Ausdruck μάτις ἐπεργ. wie δόσις ἐπεργ. und vertheidigt nur τὸν θελημα.

wahren Dogma widersprochen. Darum ist auch er vom hl. Stuhl abgesetzt worden. Insbesondere gab er, den Sergius nachahmend, um seinen Irrthum zu bedecken, dem Kaiser den Rath, den Typus zu erlassen, der das katholische Dogma vernichtet, Christo eigentlich allen Willen und alle Operatio abspricht, und damit auch jede Natur, denn die Natur zeigt sich durch ihre Thätigkeit. Er hat, was noch kein Häretiker gewagt, den Altar unseres hl. Stuhls im Palast Placidia zerstört, und unsren Apokrisiariern verboten, dasselb zu celebriren. Er hat diese Apokrisiarier, weil sie ihn ermahnten, von dem Irrthum abzulassen, sammt andern orthodoxen Männern verfolgt, den Einen Gefängniß, Andern Exil, Andern Prügelstrafe zuerkannt. Da jene Männer (Sergius sc.) beinahe die ganze Welt beunruhigten, so sind von verschiedenen Seiten schriftliche und mündliche Klagen an uns gekommen, mit der Aufforderung, durch die apostolische Auctorität der Lüge zu steuern. Unsere Vorfahrer haben diese Männer schriftlich und durch Apokrisiarier zur Besserung ermahnt, aber ohne Erfolg; deßhalb haben wir für nöthig erachtet, euch zusammenzurufen, um gemeinsam mit euch über sie und die neue Lehre zu verhandeln“¹⁾.

Auf die Bitte der beiden Stellvertreter des Erzbischofs Maurus von Ravenna wurde jetzt dessen Schreiben an den Papst verlesen, des Inhalts: „er sei vom Papst aufgefordert, bei der Synode zu erscheinen; aber die Besatzung und die Einwohner von Ravenna und der Umgegend (Pentapolis) hätten ihn dringend gebeten, wegen der Einfälle der Barbaren, und da kein kaiserlicher Exarch anwesend sei, sie nicht zu verlassen. Man möge ihn darum entschuldigen und wie einen Anwesenden betrachten. Er denke nicht anders als der apostolische Stuhl und die orthodoxe Kirche, verwerfe und anathematisire die Ekthesis und was neulich zu ihren Gunsten aufgestellt wurde (den Typus), bekenne zwei Operationen und zwei Willen, indem ein und derselbe, Gott und Mensch, in einer Person beides wirke, das Gottgemäße und das Menschliche; er verehre die fünf hl. Synoden und habe Deputirte gesandt, deren Unterschrift gegen die Ekthesis sc. er als gültig anerkennen werde.“

Nachdem dieß Schreiben den Acten einverleibt war, zeigte Erzbischof Maximus von Aquileja-Grado (j. Bd. II. S. 860 und 923 Note 2), daß die Läugnung zweier Willen und Operationen nothwendig zur Läug-

1) Dieß ist der Hauptinhalt der ziemlich großen Nede des Papstes, bei Mansi, T. X. p. 870. Harduin, T. III. p. 694.

mung der Verschiedenheit der zwei Naturen in Christus führe, also zur Verwerfung des Concils von Chalcedon, und schlug vor, die häretischen Schriften des Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paulus zu verlesen und einen oder zwei öffentliche Ankläger gegen sie aufzustellen. Bischof Deusdebit von Calaris unterstützte diesen Antrag, und die Synode ging im Interesse der Gründlichkeit darauf ein, obgleich es klar sei, daß, wer nur einen Willen und eine Operation behauptete, die Lehre der Väter und Synoden verlege¹⁾. Damit schloß die erste Sitzung.

In der zweiten, am 8. October 649, wurde Bischof Stephan von Dor (s. S. 209 f.) auf sein Verlangen in die Synode eingeführt und seine an sie gerichtete Denkschrift verlesen. Er sagt darin: „Theodor von Pharan, Cyrus, Sergius und seine Nachfolger haben falsche Lehren aufgestellt und die Kirchen verwirrt. Wegen des Primats der römischen Kirche hat mich schon Erzbischof Sophronius von Jerusalem nach Rom gesandt, um über die Irrlehren jener Männer Meldung zu machen, und ihre Verwerfung zu betreiben. Auf dem Calvarienberg hat er mich mit feierlichem Schwur dazu verpflichtet, und ich habe diesen Auftrag sogleich und getreu vollzogen. Heute erscheine ich zum drittenmal vor dem apostolischen Stuhle, um die Verwerfung jener Irrthümer zu erbitten. Ich habe wegen dieser Sache den Haß der Gegner auf mich geladen, so daß in alle Provinzen der (kaiserliche) Befehl erging, mich zu verhaften und gefesselt (nach Constantinopel) zu senden. Doch Gott beschützte mich und erweckte die apostolischen Bischöfe, daß sie jene Männer (Sergius sc.) ermahnten, freilich vergebens. Auf's Neue erweckte Gott den Papst Martin, der zur Bewahrung der Dogmen diese Synode verrief. Ich beschwöre euch, das Werk zu Ende zu bringen. Der fromme Glaube duldet keine Beslechtung durch Neuerung. Ist Christus vollkommener Gott und vollkommener Mensch, so muß er auch göttlichen und menschlichen Willen haben, sonst wäre seine Gottheit und Menschheit unvollständig, und er weder wahrer Gott noch wahrer Mensch. Nimmt man zwei Naturen an, so muß man consequent auch zwei Willen und Operationen lehren, und wer dies läugnet, greift das Concil von Chalcedon an. Züngst haben die Gegner etwas Neues ersonnen, und Paul von Constantinopel hat den frommen Kaiser beredet, den Typus zu erlassen, welcher die Lehre der Väter (von zwei Willen) gleichmäßig wie die der Häretiker (von einem Willen) verbietet. Die gleichen Leute, welche früher einen Willen lehrten, ver-

1) Mansi, T. X. p. 882 sqq. Harduin, T. III. p. 703 sqq.

langen jetzt, nicht einen zu bekennen, und erklären Christus weder für Gott noch für einen Menschen, da sie sowohl den menschlichen als den göttlichen Willen in Abrede ziehen. Im Orient hat der Irthum sehr um sich gefressen. Bischof Sergius von Zoppe hat nach dem Abzug der Perser sich des Stuhls von Jerusalem bemächtigt, uncanonisch, durch weltliche Gewalt, hat andere Bischöfe ordinirt, und diese sind, um sich zu halten, der Neuerung beigetreten. Darüber habe ich schon dem vorigen Papst Theodor Bericht erstattet, und wurde von ihm zu seinem Stellvertreter in Palästina ernannt, mit dem Auftrag, die Bischöfe, die sich nicht bessern würden, abzusetzen. Auf mein Verlangen haben nun einige die schriftliche Erklärung gegeben, daß sie dem orthodoxen Glauben anhängen wollen. Ich überreichte ihre Urkunden dem Papste Martin, und er bestätigte mehrere von ihnen. Ich und die Morgenländer wiederholen nun die Bitte des hl. Sophronius, daß ihr die Irrthümer des Apollinaris und Severus, welche durch die genannten Männer erneuert wurden, verwerfen und austilgen, und durch Erklärung des ächten Glaubens die ganze Welt erfreuen möget" ¹⁾.

Darauf wurden 37 griechische Abte, Priester und Mönche, welche sich seit einigen Jahren in Rom aufhielten (wahrscheinlich durch die Sarazenen vertrieben), auf ihre Bitte vor die Synode vorgelassen. An ihrer Spitze standen: Johannes, Abt der Laura des hl. Sabas bei Jerusalem, Theodor, Abt einer (griechischen) Laura (des hl. Sabas) in Afrika, Thalassius, Abt des armenischen Klosters St. Renati in Rom, und Georg, Abt des ciliischen Klosters ad aquas Salvias zu Rom. Sie übergaben ein griechisches Schreiben, welches, in lateinischer Uebersetzung verlesen, die versammelten Bischöfe aufforderte, den Monothelitismus zu verwerfen, das Anathem über Sergius, Pyrrhus, Paulus und ihre Anhänger, sowie über den Typus auszusprechen, und die wahre Lehre von der Zweihheit der Willen synodaliter zu bestätigen. Daran knüpfte sich noch die Bitte, der Papst möge die Acten dieser Synode sogleich genau in's Griechische übersetzen lassen ²⁾.

Es war für die Lateransynode natürlich von Interesse, diese und alle andern vorhandenen Anklageschriften gegen den Monothelitismus zu sammeln und als Material für ihre eigene Entscheidung zu benutzen. Deß-

1) Mansi, l. c. p. 891. Harduin, l. c. p. 711. Stephan von Dor unterzeichnet als πρώτος der unter dem Patriarchsthuhl von Jerusalem stehenden ἄρχας σύνοδος.

2) Mansi, l. c. p. 903. Harduin, l. c. p. 722.

halb wurden auch der Brief des Erzbischofs Sergius von Cypern an Papst Theodor (S. 188) und die oben erwähnten vier afrikanischen Schreiben verlesen^{1).}

Die dritte Sitzung, am 17. October, hatte die Bestimmung, aus den eigenen Schriften der Monotheletenhäupter Belegstellen ihrer Häresie aufzuweisen, und man begann mit Theodor von Pharan, weil in seinen Schriften jene Lehre am frühesten ausgesprochen worden sei. Es wurden eifrig bereits im Vorauß notirte Stellen aus zwei Schriften desselben (an Bischof Sergius von Arsinoe und über Erklärung patristischer Aussprüche) verlesen, von denen jede den Gedanken enthält: „Gottheit und Menschheit in Christus hatten nur eine und zwar die göttliche Energie.“ Einzelne dieser Fragmente führen diesen Satz weiter also aus: „Alles, was Christus that und sprach, daß er hungerte und dürstete sc., das ging von der Gottheit aus, und geschah unter Vermittlung der vernünftigen menschlichen Seele, durch die Dienste des Körpers. Der Logos ist opifex der operatio, die menschliche Natur ist nur Organ.“ Theodor ging von dem richtigen Gedanken aus, „daß Christus Hunger und Durst, überhaupt menschliche πάθη freiwillig zugelassen habe“ (was ganz richtig ist, s. S. 157. 163. 193. 204), aber es war ein fehlerhafter saltus, wenn er daraus die μία ἐνέργεια erschloß. Christus hungerte und dürstete allerdings nicht unfreiwillig wie wir, nicht durch Naturüberwältigung, sondern nur, wann und wie der Logos es zuließ; aber das Hungern und Dürsten war doch nicht ein ἐνέργειον der göttlichen, sondern der menschlichen Natur.

In der Rede, welche der Papst nach dieser Verlesung hielt, suchte er die Häresie Theodors nachzuweisen, und warf ihm zuerst (etwas gesucht) Arianismus vor, also argumentirend: „Theodor sagt, die Gottheit und Menschheit Christi haben nur eine Operation; an einer andern Stelle nennt er diese eine condita geschaffen (in den Worten: der Logos ist ihr opifex); also ist ihm das Göttliche in Christus etwas Geschaffenes, conditum, wie dem Arius.“ Darauf bezichtigt er ihn des Doketismus, Manichäismus und Apollinarismus, weil er zur Unterstützung der μία ἐνέργεια im zehnten Fragment sage: „beim Menschen allerdings ist die Seele nicht Herr über den grob materiellen Leib, aber bei dem göttlichen und lebendigmachenden Leib Christi war dies anders, welcher nicht grob materiell (ἀόγκως), sondern sozusagen ἀτωμάτως aus dem Mutterleib heraus,

1) Mansi, l. c. p. 914 sqq. Harduin, l. c. p. 727 sqq.

später aus dem Grabe heraus und durch verschlossene Thüren hindurchgegangen ist.“ Aus dem ἀσωπάτως will der Papst folgern, daß Theodor die wahre Incarnation des Logos geläugnet habe und führt eine Reihe patristischer Stellen an, um zu zeigen, daß die orthodoxen Väter eine wahre Menschheit Christi mit materiellem, der Schwere unterworfenem Leib behauptet hätten. — Es war ihm sichtlich darum zu thun, wie später auch dem Bischof Maximus von Aquileja (s. unten S. 221), zu zeigen, daß Theodor von Pharan eigentlich bereits schon anathematisirt sei durch das Anathema über Arius, die Doketen sc. Auf den Nachweis aber, daß der Dyotheliteismus die wahre Lehre und die nothwendige Consequenz des chalcedonensischen Dogma's sei, geht er diesmal nicht ein¹⁾.

Darauf wurden

1. das 7. capitulum des Cyrus von Alexandrien (s. S. 138 f.);
2. der Brief des Sergius von Constantinopel an Cyrus (s. S. 140) und

3. die Stelle aus Dionys. Areopag. ad Cajum (S. 128), auf welche sich das 7. capitulum des Cyrus berief, verlesen. Papst Martin bemerkte dazu, daß sich die Häretiker gerne unter patristische Stellen verkrochen und Cyrus überdieß den Satz des Dionysius Areopagita verfälscht habe, als ob *una operatio deiviliris* darin behauptet werde, während es *nova* heiße. Noch weiter habe Sergius in seiner Antwort an Cyrus die Fälschung getrieben, indem er, des Cyrus Worte wiederholend (S. 140), nicht bloß wie dieser *una* statt *nova* sagte, sondern auch das Wort *deiviliris* (δεινόρική) ausließ, als ob Dionys schlechthin die μία ἐνέργεια gelehrt hätte²⁾. — Darauf wurden

4. mehrere Stellen aus Schriften des Monophysitenhäuptlings Theostius (Stifter der Agnoetensecte, s. Bd. II. S. 574) verlesen, zum Beweis, daß schon vor hundert und mehr Jahren die Monophysiten, namentlich Theostius und Severus (Bd. II. S. 573) die μία ἐνέργεια δεινόρική behaupteten, und Ersterer den Kolluthus (auch Monophysit, aber Gegner der Agnoeten) bekämpfte, weil dieser das δεινόρική in der Meinung verwarf, es involvire dieser Ausdruck die Anerkennung zweier Energien³⁾. Der Papst zeigte, welcher Unsinn herauskomme, wenn man unter δεινόρική eine einzige ἐνέργεια verstehe, und weist ganz gut nach (ähnlich wie oben S. 128 f. geschah), was Dionysius Areopagita in der

1) Mansi, l. c. p. 954—970. Harduin, l. c. p. 762—774.

2) Mansi, l. c. p. 970—980. Harduin, l. c. p. 775—783.

3) Ueber Theostius vgl. Photii Biblioth. cod. 108 und Walch, Keperhijst. Bd. VIII. S. 652 u. 658.

fraglichen Stelle habe sagen wollen: nec enim nuda deitate (Christus) divina, neque pura humanitate humana, sed per carnem quidem intellectualiter animatam . . . operabatur sublimiter miracula, et iterum per potestatem validissimam . . . passionum sponte pro nobis experimentum suscipiebat¹⁾. Er fügte bei, daß auch Leo d. Gr. völlig mit dieser Lehre (von zwei Operationen) übereinstimme, und daß Sergius und Cyrus dessen Worte gründlich mißdeutet hätten.

Bischof Deusdedit von Calaris ist gleicher Ansicht und erklärt, daß mit Cyrus und Sergius zugleich auch Pyrrhus zu verurtheilen sei. Er habe ja die Irrlehre jener völlig gebilligt und den Cyrus wegen der Verfälschung der Stelle des Areopagiten damit entschuldigt, daß κανόνη nothwendig im Sinne von μία genommen werden müsse²⁾.

Endlich ließ der Papst noch

5. die Ekthesis (s. S. 178 ff.),

6. die Fragmente der constantinopolitanischen Synoden von 638 und 639 unter Sergius und Pyrrhus (s. S. 181), und

7. den Brief des Cyrus an Sergius, die Billigung der Ekthesis enthaltend (s. S. 182), verlesen und bemerkte, daß damit die Häresie dieser Männer offen zu Tage liege³⁾.

Zu der vierten Sitzung, den 19. (oder 17.) October resumirte der Papst die Beweise für die Heterodoxie des Cyrus, Sergius, Pyrrhus und der Ekthesis, und wies auf die Veränderlichkeit der Monotheleten hin, welche die μία ἐνέργεια zuerst so eifrig gelehrt, und doch nachher in der Ekthesis sie zu behaupten verboten hätten. Sie hätten sich selbst anathematisirt, und ihre Drohungen, Andere (die Dyotheteleten) zu anathematisiren, seien ungerecht und kraftlos. Um aber deutlichst zu zeigen, daß sie häretisch seien, sollen, bevor die Synode ihre Sentenz falle, die betreffenden Glaubenserklärungen der hl. Väter und der fünf allgemeinen Synoden zur Vergleichung mit der Monotheletenlehre verlesen werden. — Weil jedoch Bischof Benedict von Ajaccio den Vorschlag machte, man solle den genannten Häretikern noch den Patriarchen Paul von Constantinopel beigesellen, und auch über ihn das Urtheil sprechen, so wurden zunächst die Beweisstücke gegen ihn, nämlich sein Schreiben an den verstorbenen Papst Theodor (S. 208) und der von ihm concipirte Typus des Kaisers, und

1) Mansi, l. c. p. 986. Harduin, l. c. p. 787.

2) Mansi, l. c. p. 987. Harduin, l. c. p. 790.

3) Mansi, l. c. p. 990—1007. Harduin, l. c. p. 791—804.

darnach erst zum Zeugniß gegen die Monotheleten überhaupt die Symbole der alten Synoden von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon, sammt den 12 Anathematismen Cyrills (unter dem Titel: *Symbolum von Ephesus*) und den 14 Anathematismen der fünften Synode verlesen.

Zum Schluß dieser Sitzung hielt Bischof Maximus von Aquileja eine Rede, worin er den Eifer des Papstes rühmte und nachwies, daß Sergius und Pyrrhus sc. sich keineswegs auf die fünf allgemeinen Synoden befreuen könnten, daß vielmehr ihre Lehre von diesen bereits implicite anathematisirt sei durch die Anathematismen über Arius, Apollinaris, Theodor von Mopsuestia und Nestorius, die auch nur einen Willen und eine Operation gelehrt hätten¹⁾. Auch führe der Monotheletismus zur Läugnung der vollen Gottheit und Menschheit Christi, also zur Verwerfung des Concils von Chalcedon. Schon Sophronius habe dem Sergius gegenüber die Zeugnisse der Väter für die zwei Willen gesammelt, und die Lehre der Monotheleten sei nur eine Erneuerung der severianischen Häresie, zu deren Begründung sie die Worte Leo's: *agit enim utraque forma etc. mißdeutet* hätten²⁾.

In der fünften Sitzung, am 31. October, wurde zuerst eine Stelle aus dem Glaubensbekenntniß der fünften allgemeinen Synode (Sess. III. j. Bd. II. S. 870), worin jeder, der den Lehren der früheren Synoden widerstrebe, mit dem Anathem belegt wird, und sodann eine schon zum voraus gefertigte reiche Sammlung patristischer Zeugnisse für den Dyoththeletismus verlesen. Die erste Abtheilung derselben, aus Ambrosius, Augustin, Basilus, Gregor von Nyssa und von Nazianz, Cyril und Amphilocheus entnommen, handelt davon, daß, wo *una essentia* oder *natura*, da auch *una operatio* und *una voluntas* sei, und umgekehrt, und der Wille auf Seite der Natur liege, *σύνδορπος* sei mit der Natur. Vater, Sohn und Geist hätten deßhalb, weil nur eine Natur, so nur einen Willen. Die zweite Reihe, aus Hippolyt (*sanetus episcopus et martyr*), Ambrosius, Augustin, Leo, Athanasius, Gregor von Nazianz und von Nyssa, Cyril von Alexandrien, Chrysostomus und seinen beiden Gegnern *sanetus Theophilus* und *beatus Severianus von Gabala*, gibt Zeugniß davon, daß diese Väter der göttlichen Natur Christi einen göttlichen, der menschlichen Natur einen menschlichen Willen und menschliche

1) Die beiden letztern suchten in der moralischen Einheit des menschlichen und göttlichen Willens in Christus das Bindeglied der von ihnen statuirten zwei Personen, s. Bd. II. S. 146.

2) Mansi, T. X. p. 1007 sqq. Harduin, T. III. p. 806 sqq.

passiones zuschreiben, welche jedoch Christus freiwillig übernommen habe. Die dritte Abtheilung weist dasselbe in Betreff der zwei natürlichen Operationen Christi nach, aus Stellen von Hilarius, Leo, Dionysius Areopagita¹⁾, Justin²⁾, Athanasius³⁾, Basilus, Gregor von Nyssa und von Nazianz, Amphilius, Epiphanius, Cyrill von Jerusalem und Alexandrien, Chrysostomus etc. Die Synode bemerkte: hieraus erhelle, daß Cyrus und Sergius den hl. Vätern widersprächen, indem diese wie zwei Naturen, so zwei natürliche Willen und Operationen auf's Bestimmteste lehrten. Nun sei nur noch übrig, zu zeigen, daß die Neuerer mit bereits verworfenen Häretikern übereinstimmten⁴⁾; und es wurde dies durch 41 Neuüberungen von dem Arianer Lucius, von Apollinaris, Severus, Theognis, Theodor von Mopsuestia, Nestorius⁵⁾, Kolluthus, Julian von Halikarnassus etc. bewiesen, welche sämmtlich nur eine Energie und einen göttlichen Willen in Christus anerkannten⁶⁾. Gleich darauf nahm wieder der Papst das Wort, um die Conclusion zu ziehen, daß die neue Lehre des Sergius und Cyrus mit den verlesenen Irrthümern identisch sei, was er durch Parallelisirung der Hauptfälle beider Theile noch klarer

1) Es sind hier die zwei oben S. 127 f. erwähnten Stellen des Areopagiten angeführt, aber die lateinische Version der einen ist unrichtig, indem τῆς ἀνθρωπότης αὐτοῦ δεσμός übersetzt ist mit *humanae ejus operationi*.

2) Die vier Stellen, welche hier angeführt werden, sind nicht von Justin. Citirt werden sie als entnommen dem 17. Capitel seines dritten Buchs über die Trinität. Ganz ebenso werden mehrere von ihnen citirt von Leontius contra Monophys. und in der anonymen alten Schrift patrum doctrina etc. (beide in Ang. Mai, veterum script. nova collectio, T. VII. p. 22. 24. 130). Die drei ersten dieser vier Stellen finden sich wörtlich in dem Pseudojustin'schen Buche expositio rectae fidei seu de trinitate (Otto, Opp. s. Justini, T. III. P. 1 p. 34 sqq.), aber nicht c. 17, sondern c. 11 u. 12 (die Capitelabtheilung muß also früher eine andere gewesen sein); und diese Schrift wird hier liber III genannt, nicht als ob sie selbst in drei Bücher zerfièle, sondern weil der Verfasser (vielleicht der sicilische Bischof Justin im 5. Jahrhundert) in c. 1 sagt: er habe bereits zwei Bücher gegen die Juden und Heiden geschrieben, so daß das vorliegende sein drittes ist (vgl. Prud. Maran. Opp. s. Justini, admonitio in exposit. rectae confessionis und Otto, de Justini M. scriptis etc. p. 63). Die vierte hier citirte Stelle finde ich buchstäblich nicht bei Pseudojustin, wohl aber dem Sinne nach in c. 11.

3) Eine der hier angeführten Stellen des hl. Athanasius findet sich nicht mehr in dessen Werken.

4) Mansi, T. X. p. 1066—1114. Harduin, T. III. p. 854—890.

5) Aus dessen Schrift über die „herrliche Einweihung“ (ἐπιφάνεια μυήσεως = Taufe); der lateinische Text unseres Concils gibt sinnlos corruptum: Epiphanius Myseos.

6) Mansi, l. c. p. 1114—1123. Harduin, l. c. p. 891—898.

und bündiger nachweist. Er schließt mit den Worten: „die Neuerer verdienen sonach dasselbe Anathem wie die alten Häretiker, indem sie nicht bloß durch deren Bann sich nicht haben schrecken lassen, sondern, noch weiter gehend, zur Täuschung der Leute behaupteten: daß Concil von Chalcedon und die hl. Väter stunden auf ihrer Seite.“ Darauf hielten Maximus von Aquileja und Deusdedit von Calaris Vorträge, um die Lehre von zwei Willen und Energien als die einzige wahre zu erweisen; und nachdem zuletzt auch der Papst noch in einer kleinen Nede das Gleiche gethan¹⁾, stellte die Synode ein Symbolum und zwanzig Anathematismen oder Canones auf.

Das lateranensische Symbolum ist zunächst bloß Wiederholung und Uebersetzung des chalcedonensischen von ἐνα καὶ τὸν αὐτὸν (Bd. II. S. 471 §. 3 v. u.) bis Ἰησὸν Χριστόν (ibid. S. 472, §. 13 v. o.²⁾). Daran schließt sich als das für jetzt Wichtigste der neue Zusatz: et duas ejusdem sicuti naturas unitas inconfuse, ita et duas naturales voluntates (sc. *credimus*), divinam et humanam, et duas naturales operationes, divinam et humanam, in approbatione perfecta et indimulta eundem veraciter esse perfectum Deum, et hominem perfectum (der griechische Text hat den Beisatz: μόνης δύκα τῆς ἀμαρτίας), eundem atque unum Dominum nostrum et Deum J. Ch., utpote volentem et operantem divine et humane nostram salutem³⁾.

Dieselbe Lehre entwickeln, mehr explicirt, auch die 20 Canones, beschränken sich aber nicht auf diesen Punkt allein, sondern dehnen sich in präzisem und klarem Vortrag über die ganze christologische Frage aus, und anathematisiren den entgegenstehenden Irrthum sammt seinen Anhängern, und sammt der Ettheit und dem Typus.

Can. 1. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et veraciter Patrem et Filium et Spiritum sanctum, Trinitatem in unitate, et unitatem in Trinitate, h. e. unum Deum in tribus subsistentiis consubstantialibus et aequalis gloriae, unam eandemque trium deitatem, naturam, substantiam, virtutem, potentiam, regnum, imperium, voluntatem, operationem inconditam, sine initio, incom-

1) Mansi, l. c. p. 1123—1150. Harduin, l. c. p. 899—919.

2) Die Lateransynode las ἐν δύο φύσεσι, denn der lat. Text hat: in duabus naturis (vgl. oben S. 121 und Bd. II. S. 470 Note 4). Die griechische Uebersetzung der lateran. Acten aber hat hier: ἐν δύο φύσεων καὶ ἐν δυσὶ φύσεσι.

3) Mansi, T. X. p. 1150. Harduin, T. III. p. 919.

prehensibilem, immutabilem, creatricem omnium et protectricem, condemnatus sit.

2. Si quis secundum s. patres non confitetur proprie et secundum veritatem ipsum unum sanctae et consubstantialis et venerandae Trinitatis Deum Verbum e coelo descendisse, et incarnatum ex Spiritu sancto et Maria semper Virgine, et hominem factum, crucifixum carne, propter nos sponte passum sepultumque, et surrexisse tertia die, et ascendisse in coelos, atque sedentem in dextera Patris, et venturum iterum cum gloria paterna, cum assumta ab eo atque animata intellectualiter carne ejus, judicare vivos et mortuos, condemnatus sit.

3. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem Dei genitricem sanctam semperque Virginem et immaculatam Mariam, utpote ipsum Deum Verbum specialiter et veraciter, qui a Deo Patre ante omnia saecula natus est, in ultimis saeculorum absque semine concepisse ex Spiritu sancto, et incorruptibiliter eam genuisse, indissolubili permanente et post partum ejusdem virginitate, condemnatus sit.

4. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem ipsius et unius Domini nostri et Dei Jesu Christi duas nativitates, tam ante saecula ex Deo et Patre incorporaliter et sempiternaliter, quamque de sancta Virgine semper Dei genitrice Maria corporaliter in ultimis saeculorum; atque unum eumdemque Dominum nostrum et Deum Jesum Christum consubstantialem Deo et Patri secundum Deitatem, et consubstantialem homini et matri secundum humanitatem; atque eumdem passibilem carnem, et impassibilem Deitatem, circumscriptum corpore, incircumspectum Deitatem, eundem inconditum et conditum, terrenum et caelestem, visibilem et intelligibilem, capabilem et incapabilem; ut toto homine eodemque et Deo totus homo reformaretur, qui sub peccato cecidit, condemnatus sit.

5. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem unam naturam Dei verbi incarnatam, per hoc quod incarnata dicitur nostra substantia perfecte in Christo Deo et indiminute, absque tantummodo peccato significata, condemnatus sit.

6. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem ex duabus et in duabus naturis substantialiter

unitis inconfuse et indivise unum eumdemque esse Dominum et Deum Jesum Christum, condemnatus sit.

7. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem substantialem differentiam naturarum inconfuse et indivise in eo salvatam, condemnatus sit.

8. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem naturarum substantialem unionem indivise et inconfuse in eo cognitam, condemnatus sit.

9. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem naturales proprietates deitatis ejus et humanitatis indiminute in eo et sine deminoratione salvatas, condemnatus sit.

10. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem duas unius ejusdemque Christi Dei nostri voluntates cohaerenter unitas, divinam et humanam, ex hoc quod per utramque ejus naturam voluntarius naturaliter idem consistit nostrae salutis, condemnatus sit.

11. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem duas unius ejusdemque Christi Dei nostri operationes cohaerenter unitas, divinam et humanam, ab eo quod per utramque ejus naturam operator naturaliter idem exsistit nostrae salutis, condemnatus sit.

12. Si quis secundum scelerosos haereticos unam Christi Dei nostri voluntatem confitetur et unam operationem, in peremptionem sanctorum patrum confessionis, et abnegationem ejusdem Salvatoris nostri dispensationis, condemnatus sit.

13. Si quis secundum scelerosos haereticos, in Christo Deo in unitate substantialiter salvatis et sanctis patribus nostris pie praedicatis duabus voluntatibus et duabus operationibus, divina et humana, contra doctrinam patrum, et unam voluntatem atque unam operationem confitetur, condemnatus sit.

14. Si quis secundum scelerosos haereticos cum una voluntate et una operatione, quae ab haereticis impie confitetur, et duas voluntates pariterque et operationes, hoc est, divinam et humanam, quae in ipso Christo Deo in unitate salvantur, et a sanctis patribus orthodoxe in ipso praedicantur, denegat et respuit, condemnatus sit.

15. Si quis secundum scelerosos haereticos deivirilem opera-
Hefele, Concilienges̄. III. 2. Aufl.

tionem, quod Graeci dicunt θεανθρωπίνη, unam operationem insipienter suscipit, non autem duplēcēt esse confitetur secundum sanctos patres, hoc est divinam et humanam, aut ipsam deivirilis, quae posita est, novam vocabuli dictionem unius esse designativam, sed non utriusque mirificae et gloriosae unionis demonstrativam, condemnatus sit.

16. Si quis secundum scelerosos haereticos in peremptione salvatis in Christo Deo essentialiter in unitione, et sanctis patribus pie praedicatis duabus voluntatibus et duabus operationibus, hoc est, divina et humana, dissensiones et divisiones insipienter mysterio dispensationis ejus innecit, et propterea evangelicas et apostolicas de eodem Salvatore voces non uni eidemque personae et essentialiter tribuit eidem ipsi Domino et Deo nostro Iesu Christo secundum beatum Cyrillum, ut ostendatur Deus esse et homo idem naturaliter, condemnatus sit.

17. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem omnia, quae tradita sunt et praedicata sanctae catholicae et apostolicae Dei ecclesiae, perindeque a sanctis patribus et venerandis universalibus quinque conciliis usque ad unum apicem, verbo et mente, condemnatus sit.

18. Si quis secundum sanctos patres consonanter nobis pariterque fide non respuit et anathematizat anima et ore omnes, quos respuit et anathematizat nefandissimos haereticos cum omnibus impiis eorum conscriptis usque ad unum apicem sancta Dei ecclesia catholica et apostolica, hoc est, sanctae et universales quinque synodi, et consonanter omnes probabiles ecclesiae patres: id est, Sabellium, Arium, Eunonium, Macedonium, Apollinarem, Polemonem, Eutychem, Dioscorum, Timotheum Aelurum, Severum, Theodosium, Colluthum, Themistium, Paulum Samosatenum, Diodorūm, Theodorūm, Nestorium, Theodulum Persam, Origenem, Didymum, Evagrium, et compendiose omnes reliquos haereticos, qui a catholica ecclesia reprobati et abjecti sunt, quorum dogmata diabolicae operationis sunt genimina; et eos, qui similia cum his usque ad finem obstinate sapuerunt et sapiunt, vel sapere sperantur; cum quibus merito, utpote similes eis parique errore praeditos, ex quibus dogmatizare noscuntur, proprioque errori vitam suam determinantes, hoc est, Theodorūm quondam episcopum Pharantianum, Cyrum Alexandrinum, Sergium Constantinopolitanum, vel

ejus successores Pyrrhum et Paulum, in sua perfidia permanentes, et omnia impia illorum conscripta, et eos qui similia cum illis usque in finem obstinate sapuerunt, aut sapiunt, vel sapere sperantur, hoc est, unam voluntatem et unam operationem deitatis et humanitatis Christi; et super haec impiissimam Ethesim, quae persuasione ejusdem Sergii facta est ab Heraclio quondam imperatore adversus orthodoxam fidem, unam Christi Dei voluntatem, et unam ex concinnatione definitem operationem venerari; sed et omnia, quae pro ea impie ab eis scripta vel acta sunt; et illos, qui eam suscipiunt, vel aliquid de his, quae pro ea scripta vel acta sunt; et cum illis denuo scelerosum Typum, qui ex suacione praedicti Pauli nuper factus est a serenissimo principe Constantino Imperatore contra catholicam ecclesiam, utpote duas naturales voluntates et operationes, divinam et humana, quae a sanctis patribus in ipso Christo Deo vero et Salvatore nostro pie praedicantur, cum una voluntate et operatione, quae ab haereticis impie in eo veneratur, pariter denegare et taciturnitate constringi promulgantem, et propterea cum sanctis patribus et scelerosos haereticos ab omni reprehensione et condemnatione injuste liberari definitem, in amputationem catholicae ecclesiae definitionum seu regulae. Si quis igitur, juxta quod dictum est, consonanter nobis omnia haec impiissima haereseos illorum dogmata, et ea quae pro illis aut in definitione eorum a quolibet impie conscripta sunt, et denominatos haereticos, Theodorum dicimus, Cyrum et Sergium, Pyrrhum et Paulum non respuit et anathematizat, utpote catholicae ecclesiacae rebelles existentes; aut si quis aliquem de his, qui ab illis vel similibus eorum in scripto vel sine scripto, quocumque modo vel loco aut tempore temere depositi sunt aut condemnati, utpote similia eis minime credentem, sed sanctorum patrum nobiscum confitentem doctrinam, uti condeinnatum habet aut omnino depositum; sed non arbitratur hujusmodi, quicunque fuerit, hoc est, sive episcopus, aut presbyter, vel diaconus, sive alterius cuiuscumque ecclesiastici ordinis, aut monachus, vel laicus, pium et orthodoxum, et catholicae ecclesiae propugnatores, atque in ipso firmius consolidatum, in quo vocatus est a Domino ordine, illos autem impios atque detestabilia eorum pro hoc judicia vel sententias vacuas et invalidas atque infirmas, magis autem profanas et execrabilis vel reprobabiles arbitratur, hujusmodi condemnatus sit.

19. Si quis ea, quae scelerosi haeretici sapiunt, indubitanter professus atque intelligens, per inanem proterviam dicit haec pietatis esse dogmata, quae tradiderunt ab initio speculatores et ministri verbi, hoc est dicere, sanctae et universales quinque synodi, calumnians utique ipsos sanctos patres, et memoratas sanctas quinque synodos, in deceptione simplicium, vel susceptione suae profanae perfidiae, hujusmodi condemnatus sit.

20. Si quis secundum scelerosos haereticos quocumque modo, aut verbo, aut tempore, aut loco terminos removens illicite, quos posuerunt firmius sancti catholicae ecclesiae patres, id est sanctae et universales quinque synodi, novitates temere exquirere, et fidei alterius expositiones, aut libellos, aut epistolas, aut conscripta, aut subscriptiones, aut testimonia falsa, aut synodos, aut gesta monumentorum, aut ordinationes vacuas et ecclesiasticae regulae incognitas, aut loci servatores i. e. vicarios incongruos ¹⁾ et irrationalibus; et compendiouse, si quid aliud impiissimis haereticis consuetum est agere, per diabolicam operationem tortuose et callide agit contra pias orthodoxorum catholicae ecclesiae, hoc est dicere, paternas ejus et synodales praedicationes, ad eversionem sincerimae in Dominum Deum nostrum confessionis; et usque in finem sine poenitentia permanet haec impie agens, hujusmodi in saecula saeculorum condemnatus sit, et dicat omnis populus, fiat, fiat ²⁾.

Das Ganze unterzeichneten, der Papst voran, sämtliche Mitglieder und etwas später auch noch drei weitere Bischöfe, welche nicht anwesend gewesen waren: Johannes von Mailand, Malliodor von Dorton und Johannes von Calaris (Cagliari) in Sardinien, wohl der Nachfolger des Deusredit, den wir auf unserer Synode thätig gesehen haben.

Die Acten der Lateransynode wurden nun in alle Gegenden der Christenheit versandt, und vom Papst und Concil gemeinsam eine Encyclika an alle Bischöfe, Priester, Diaconen, Nubte, Mönche, Asceten und an die ganze Kirche erlassen, worin nach ausführlicher Erzählung des ganzen Hergangs die Leser aufgefordert werden, gleich der Lateransynode in einem schriftlichen Document die Lehre der Väter zu bestätigen, die neuen Häretiker aber sammt ihren Säzen, und sammt der Ettheiss und dem Typus

1) So ist statt des sinnlosen loci servaturas incongruas zu lesen. Es erhellt dies sowohl aus der griech. Uebersetzung als aus actio VIII. des sechsten allgemeinen Concils, wo dieser Canon wiederholt wird.

2) Mansi, T. X. p. 1151 sqq. Harduin, T. III. p. 922 sqq.

und deren Anhängern mit dem Anathem zu belegen. Den Schluß macht eine mit vielen Bibelstellen ausgerüstete Mahnung, doch ja der Irrlehre und dem Typus und der Ekthejis nicht beizutreten¹⁾.

Das zweite von Papst und Synode gemeinsam erlassene Schreiben ist das an den Kaiser Constantin (Constats II.), worin ihm sehr höflich gemeldet wird, daß die Synode die wahre Lehre bestätigt, die neue Häresie aber, welche der menschlichen Natur Christi keinen Willen zuschreibt, verworfen habe. Theodor von Pharan, Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paulus hätten die vollkommene Menschheit Christi angetastet und zur Bestätigung des Irrthums die Ekthejis und den Typus erschlichen und die Kaiser getäuscht. Von allen Seiten aufgesfordert, dieß nicht länger zu dulden, habe der apostolische Stuhl die Synode berufen, und es werde nun dem Kaiser eine griechische Uebersetzung ihrer Acten übersandt, damit auch er die Häretiker und die Häresie verdamme, denn mit dem orthodoxen Glauben blühe zugleich das Reich, und Gott werde ihm dann den Sieg über die Barbaren verleihen²⁾.

Dem für Tungern bestimmten Exemplare der Encyclika und der Synodalacten gab der Papst noch einen besonderen Brief an den dortigen Bischof Amandus bei, damit er dahin wirke, daß im Königreich Austrasien zur Verwerfung der neuen Irrlehre Synoden gehalten und von König Sigebert einige fränkische Bischöfe nach Rom geschickt würden, um mit der päpstlichen Gesandtschaft nach Constantinopel zu gehen und die Beschlüsse der fränkischen Synoden neben denen des Lateranconcils dem Kaiser zu überreichen³⁾. Das gleiche Ansinnen stellte der Papst auch an die Bischöfe von Neustrien und den König Chlodwig II., und es wurden Erzbischof Audoenus von Rouen und Bischof Eligius von Noyon gewählt, um in dieser Sache nach Rom gesandt zu werden; doch ihre Abreise stieß auf Hindernisse, wie Eligius in seiner Biographie des Audoenus erzählt⁴⁾.

1) Mansi, l. c. p. 1170—1183. Harduin, l. c. p. 933 sqq.

2) Mansi, T. X. p. 790. Harduin, T. III. p. 626.

3) Mansi, l. c. p. 1183. Harduin, l. c. p. 945. Zugleich forderte der Papst in diesem Schreiben den Bischof Amandus auf, nicht zu resigniren, was derselbe aus Schmerz über die schlechte Ausführung seines Clerus zu thun beschlossen hatte, und auch wirklich ausführte, vgl. Pagi, ad ann. 649 n. 6.

4) Baron. ad ann. 649 n. 4 u. 37. Pagi, ad ann. 649 n. 6. vgl. oben S. 212.

§ 308.

Briefe des Papstes Martin I.

Wie sehr Papst Martin bemüht war, die allgemeine Verwerfung der neuen Irrlehre zu bewirken, zeigen mehrere von ihm bald nach Beendigung der Lateransynode geschriebene Briefe, so namentlich der an die Kirche von Carthago und die ihr unterstellten Bischöfe, Cleriker und Laien, d. i. an die Christenheit des lateinischen Afrika's. Er lobt darin die Synodalschreiben, welche die Afrikaner wegen des Monotheletismus an den hl. Stuhl gerichtet (s. S. 205 ff.); sie hätten sich darin als Leuchten der Orthodoxie gezeigt, und der hl. Geist habe sie dazu gemacht durch den glorreichen Redner der Kirche Augustinus. Der Papst schicke ihnen jetzt die Synodalacten und die Encyclika; sie würden darin ihre eigene Lehre erkennen. Endlich ermahnt er sie zur Standhaftigkeit in der Orthodoxie und sieht Kämpfe für dieselbe voraus¹⁾.

In einem andern Schreiben ernannte der Papst den Bischof Johannes von Philadelphia, der ihm durch Stephan von Dor und die orientalischen Mönche sehr empfohlen war, zu seinem Vicar im Oriente, mit dem Auftrag, Unordnungen zu heben und in allen Städten der Patriarchate Antiochien und Jerusalem Bischöfe, Priester und Diaconen aufzustellen. Er solle durchführen, was schon dem Bischof Stephan von Dor übertragen war, was aber dieser, durch Andere gehindert²⁾, nicht vollziehen konnte. Er solle würdige Männer auf die Kirchenstellen befördern, und die Abgesetzten durch beständige Ermahnung auf den rechten Weg zurückführen. Gelinge dies, so solle er sie, falls sie sonst rechtmässig seien, in ihren Aemtern bestätigen, und von ihnen ein schriftliches Bekanntniß des orthodoxen Glaubens verlangen. Diejenigen Bischöfe, welche, während Sophronius Patriarch war, ohne dessen Wissen und Willen bestellt wurden, müßten abgesetzt, diejenigen dagegen dürfen bestätigt werden, welche vor dem Amtsantritt des Sophronius oder nach dessen Tod im Drang der Umstände uncanonisch waren erhoben worden. Macedonius von Antiochien aber und Petrus von Alexandrien seien durchaus unrechtmässig intrudirt und zugleich Häretiker. Damit jedoch Bischof Johann den rechten Glauben erfahre und ihn überall verkünde, schicke ihm der Papst die Synodal-

1) Mansi, T. X. p. 798. Harduin, T. III. p. 634.

2) Vgl. darüber unten den Brief an Pantaleon.

acten und die Encyclika. Nebenbieß werde er bei seinem neuen Amt von Bischof Theodor von Ebus und Andern, denen der Papst deshalb geschrieben, unterstüzt werden¹⁾. Auch diese Schreiben an den vornehmen Laien Petrus, an den Archimanditen Georg im Kloster des hl. Theodosius, und an die Bischöfe Theodor von Ebus und Antonius von Bacatha (in Arabien, aber zur Kirchenprovinz Palästina III. gehörig), sind noch vorhanden²⁾. Wir sehen daraus, daß die beiden Bischöfe auf Seite der Häresie gestanden, aber dem Papste eine orthodoxe Glaubenserklärung eingeschickt und dadurch dessen Bestätigung erlangt hatten.

In dieselbe Klasse gehört auch das päpstliche Schreiben an Pantaleon (Näheres über diesen ist nicht bekannt), welcher den Bischof Stephan von Dor ungerecht bei dem Papst verklagt hatte. Martin bedauert, daß man dem Stephan die Urkunden vorenthalten habe, wodurch er zur Aufstellung von Bischöfen und Clerikern ermächtigt worden war, während man ihm die Vollmachten zur Absezung Anderer übergeben habe. Dadurch sei Mangel an Geistlichen in jenen Gegenden entstanden. Der Papst habe nun einen neuen Vicar bestellt und ihm vorgeschrieben, wen er bestätigen dürfe und wen nicht. Den Schluß macht eine Ermahnung zum Festhalten an der orthodoxen Lehre³⁾.

Weiterhin erließ Papst Martin eine Encyclika an alle Gläubigen der Patriarchate Jerusalem und Antiochien, worin er sie von den Beschlüssen der Lateransynode in Kenntniß setzt, vor Macedonius und Petrus, den unrechtmäßigen Bischöfen Antiochiens und Alexandriens, die die Ekthesis und den Typus angenommen hätten, warnt, und zur Unabhängigkeit an die orthodoxe Lehre und an den neuen päpstlichen Vicar auffordert⁴⁾.

Gleich nach Beendigung der Lateransynode wurden endlich die zwei päpstlichen Schreiben an Erzbischof Paul von Thessalonich und an dessen Gemeinde erlassen. Schon vor Eröffnung des Latarenconcils hatte sich Paul von Thessalonich in seiner Synodica, die er nach Rom sandte, heterodox ausgedrückt. Weil aber seine Deputirten versicherten, er habe es durchaus nicht häretisch gemeint, und werde auf eine Mahnung des

1) Mansi, l. c. p. 806. Harduin, l. c. p. 639. In der Nähe Jerusalems, östlich, liegt Philadelphia, und in dessen Nähe Ebus, — beide Städte kirchlich zur Provinz Arabia gehörig.

2) Mansi, l. c. p. 815 sqq. Harduin, l. c. p. 647 sqq.

3) Mansi, l. c. p. 822. Harduin, l. c. p. 651.

4) Mansi, l. c. p. 827. Harduin, l. c. p. 655.

Papstes sich sogleich corrigiren, schickte ihm letzterer ein Glaubensformular zur Annahme zu. Doch Paulus schob dieß bei Seite und brachte die päpstlichen Apokrisiarier durch List dahin, daß sie von ihm eine andere Glaubenserklärung, ebenfalls in Form eines Synodalschreibens, annahmen, worin die Ausdrücke Wille und Energie ganz vermieden, und manches Andere im Interesse des Monotheletismus aufgenommen war. Diese neue Urkunde war am 1. November 649, eben als das Lateranconcil geschlossen wurde, in Rom angelangt, und Martin I. sprach sogleich das Anathem und die Absetzung über Paul, und benachrichtete ihn davon schriftlich mit dem Bemerkten, daß er diesem Urtheil nur durch Annahme der lateranischen Beschlüsse wieder entgehen könne. In einem zweiten Schreiben gab er auch dem Clerus und Volke von Thessalonich hie von Nachricht, damit die Gläubigen sich alles Verkehrs mit dem abgesetzten Bischof enthielten, bis er sich gebessert. Thue er dieß nicht, so solle ein anderer Bischof gewählt werden¹⁾.

§ 309.

Papst Martin I. wird Martyrer für den Dyothelitismus.

Während die Lateransynode noch versammelt war, schickte der Kaiser seinen Kammerherrn Olympius als Exarchen nach Italien, mit dem Auftrag, durch Klugheit und Gewalt die Unterschrift des Typus zu erwirken und den Papst zu stürzen. Falls er aber finde, daß das Heer in dieser Sache nicht günstig gestimmt sei, solle er den Auftrag noch verschweigen und zuvor die Liebe der Truppen, besonders derer in Rom und Ravenna, zu gewinnen suchen. Als Olympius nach Rom kam, fand er die dortige Kirche mit den italischen Bischöfen vereinigt, d. i. auf der Synode versammelt. Er wollte nun den Papst, während er ihm das Abendmahl reichte, durch seinen Schwertträger ermorden lassen. Aber durch ein Wunder konnte der Knappe weder bei der Communion noch bei dem Friedenskuss den Papst sehen, und dieß machte auf Olympius solchen Eindruck, daß er sich mit Martin verglich und ihm die Absichten des Hofes von Konstantinopel entdeckte. Darauf ging er mit seinen Truppen nach Sizilien, um die daselbst angejedelten Sarazenen zu bekämpfen, und fand dort den Tod in Folge einer in seinem Heer ausgebrochenen Seuche. — So erzählt Anastasius²⁾. Von einer andern Seite erfahren wir, daß Olymp-

1) Mansi, l. c. p. 834 sqq. Harduin, l. c. p. 662 sqq.

2) Anastas. vitae Pontif. sect. 130. 133. T. IV. p. 48 sqq.; bei Baron.

pius der Empörung beschuldigt wurde, und die Griechen dem Papst vorwiesen, er habe ihn von seinem Vergehen nicht abgehalten¹⁾.

Schwere Zeiten für Papst Martin begannen mit der Ankunft des neuen Exarchen Theodor Calliopa, der am 15. Juni 653 mit einem Heer in Rom eintraf, um den Papst im Auftrag des Kaisers gefangen zu nehmen. Was sich von da an begab, erfahren wir hauptsächlich durch Papst Martin selbst, der mitten in seinem Unglück einen hohen Sinn bewahrte, so daß er an einen Freund schrieb exsultem potius quam fleam, und von seinen Leiden wenigstens den Nutzen hoffte, daß seine Verdränger dadurch zur Buße geführt würden²⁾. Neben Martins Briefen ist die zweite Hauptquelle für uns die von einem Verehrer des Papstes geschriebene *commemoratio eorum*, quae saeviter et sine Dei respectu acta sunt... in sanctum et apostolicum novum revera confessorem et martyrem Martinum papam etc.³⁾, und es ist da wie dort die Erzählung der schrecklichen Vorfälle, wenn auch mit blutendem Herzen, so objectiv gehalten, daß an der Treue dieser Quellen noch Niemand gezwifelt hat.

Der Papst sah voraus, was geschehen werde, darum begab er sich bei der Ankunft Calliopa's, Samstag den 15. Juni 653, sammt seinem Clerus in die Salvatorkirche oder Basilica Constantini (Pateran), die in der Nähe des Episcopiums, d. i. der päpstlichen Wohnung lag. Die Höflichkeit erforderte, daß er eine Deputation der Geistlichkeit zur Begrüßung an den Exarchen absandte; er selbst aber konnte ihm nicht entgegen gehen, da er seit 8 Monaten krank war. Der Exarch heuchelte Freindlichkeit und erklärte, als er den Papst nicht unter den Angekommenen sah: er werde morgen selbst zu ihm kommen, und ihm seine Verehrung bezeugen. Am folgenden Tag aber verschob er, mit großer Ermüdung sich entschuldigend, den Besuch wiederum, und zwar deßhalb, weil an diesem Sonntag viele Gläubige sich zum Gottesdienst um den Papst gesammelt hatten, und darum ein Gewaltschritt nicht räthlich schien. Am folgenden Montag sandte der Exarch seinen Secretär Theodor mit Ge-

ad ann. 649 n. 49 sqq. Vgl. Pagi, ad ann. 649 n. 7 u. 9 und Walch, Reyerhist. Bd. IX. S. 268 ff.

1) *Commemoratio eorum*, quae... acta sunt... in sanctum Martinum etc. bei Mansi, T. X. p. 855. Harduin, l. c. p. 680. Vgl. Muratori, Gesch. Bd. IV. S. 123 ff.

2) Mansi, l. c. p. 851 u. 853. Harduin, l. c. p. 676 u. 678.

3) Mansi, l. c. p. 853 sqq. Harduin, l. c. p. 678 sqq.

folge an den Papst, um ihn zu fragen: warum er in seiner Wohnung Waffen und Steine aufgehäuft habe. Um diese falsche Anschuldigung zu entkräften, ließ der Papst die Abgesandten im ganzen Episcopium umherführen, und als sie nirgends Waffen u. dgl. entdeckten, sprach er klagend: man erlaube sich falsche Bezüchte gegen ihn, so z. B. die Behauptung, er hätte dem infamis Olympius bewaffneten Widerstand leisten können. — Der Papst hatte sein Bett vor den Altar der Laterankirche stellen lassen; da drang um Mitternacht das Militär mit Lanzen und Schwertern, Bogen und Schild gewaltsam in die Kirche ein, Leuchter und Kerzen wurden umgestürzt, und donnerähnliches Geräusch entstand durch das Geflirre der Waffen. Sogleich übergab Calliope den Priestern und Diakonen ein Decret des Inhalts: Martin habe irregulariter et sine lege das Bissthüm sich angemaßt (§. S. 213), und sei der Bestätigung auf dem apostolischen Stuhl nicht würdig, vielmehr müsse er nach Constantinopel gebracht und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden¹⁾. Papst Martin berichtet weiter, man habe ihn damals auch wegen des Glaubens bezichtigt, als hätte er in Betreff der hl. Jungfrau nicht das Richtige gelehrt und den Sarazenen einen tomus, was sie glauben müßten, nebst Geld zugeschickt, während doch alles dieß unwahr sei, und er nur einigen Christen, die aus sarazenischem Lande gekommen, Almosen gegeben habe²⁾. Der Papst wollte der Gewalt keinen Widerstand entgegensetzen, war darauf auch gar nicht eingerichtet, und ergab sich freiwillig. Er wollte nicht, daß wegen seiner Blut fließe. Auf seine Bitte versicherte man, daß er die Geistlichen, die er wünsche, mit sich nehmen dürfe, und führte ihn in den Palast, während das Volk rief: „Anathema jedem, der behauptet, Martin habe den Glauben verletzt, und Anathem dem, der beim wahren Glauben nicht beharrt.“ Um es zu beschwichtigen, behauptete der Exarch, es handle sich ja gar nicht vom Glauben, und es sei in Betreff dessen keine Verschiedenheit zwischen Griechen und Römern³⁾. — Am Dienstag wurde der Papst vom gesammten Clerus besucht, und fast Alle wollten ihn nach Constantinopel begleiten. Aber in der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch wurde er von allen Freunden gewaltsam getrennt, aus der Stadt geschafft und nach dem Hafen gebracht. Nur sechs Diener und ein

1) Martini, ep. II. ad Theod. bei Mansi, l. c. p. 851 u. 852. Harduin, l. c. p. 676 u. 677.

2) Martini ep. I. ad Theod. bei Mansi, l. c. p. 850. Harduin, l. c. p. 675.

3) Martini ep. I. ad Theod. l. c.

Caeculus¹⁾ wurden ihm belassen. Auch wurden die Thore der Stadt Rom verschlossen, damit Niemand ihm folgen konnte. Gleich darauf segelte man ab und gelangte nach drei Monaten zur Insel Naxos, wo der Papst ein ganzes Jahr als Gefangener bleiben mußte. Die einzige Erquickung war, daß er zwei- oder dreimal baden und in der Stadt in einem Hospitium wohnen durfte; die Geschenke aber, die ihm die Gläubigen brachten, wurden von seinen Wächtern genommen²⁾. Nach Constantinopel schickte man die Nachricht von seiner Verhaftung voraus und bezeichnete ihn als einen Häretiker und Rebellen. Am 17. September 654 landete man endlich zu Constantinopel, und gab den Papst von Frühe bis Abends, in seinem Bett auf dem Schiffe liegend, dem Spott und Hohn und allen Beleidigungen preis. Gegen Sonnenuntergang kam endlich ein Schreiber, Namens Sagoleva, sammt Wache und ließ ihn in das Gefängniß Prandearia tragen. Er wurde sehr sorgfältig eingeschlossen und den Wächtern verboten zu sagen, wer hier verborgen sei. Hier mußte er 93 Tage bleiben³⁾. In diese Zeit fällt die Abfassung seines zweiten Briefes an Theodor, worin er klagt, daß er jetzt seit 47 Tagen weder kaltes noch warmes Bad habe gebrauchen dürfen, daß er körperlich ganz entkräftet sei, seit lange an Durchfall leide und auch ordentlicher Speise entbehre. Was man ihm hievon gewähre, daran habe er sich schon bis zum Ekel abgegessen⁴⁾. Nach 93 Tagen wurde er vor Gericht gestellt, genauer: wegen Krankheit auf einem Sessel getragen, und der präsidierende Fiscal (sacellarius) hatte die Grausamkeit, zu befehlen, daß er stehen müsse, was er nur auf zwei Schergen sich stützend und unter vielen Schmerzen vermochte. Derselbe herrschte ihn jetzt an: „Sage, Unglücklicher, was hat dir der Kaiser Nebels gethan?“ Der Papst schwieg, und es wurden nun die Zeugen gegen ihn vorgerufen, zum Theil ehemalige Untergebene des Olympius und Soldaten. Man hatte ihnen zum voraus gesagt, was sie angeben sollten, und Einzelne eingeschüchtert. Der erste Ankläger war Dorotheus, Patricius Ciliciensis (oder Siciliensis), behauptend: Martin habe mit Olympius gemeinsame Sache gegen den Kaiser

1) Entweder = famulus oder = kostbares Gefäß, vgl. Du Cange, Gloss. ad v. caeculus 3 und caucus 2; auch Muratori, a. a. D. S. 125.

2) Martini ep. II. ad Theod. und Commemoratio etc. Letztere behauptet, der Papst habe das Schiff nicht verlassen dürfen; Martin selbst aber sagt l. c. er habe in einem Hospitium gewohnt.

3) Commemoratio, l. c.

4) Martini ep. II. ad Theod. l. c.

gemacht und das Abendland verwirrt; er sei ein Feind und Mörder des Kaisers. Ein Anderer sagte aus: „er nahm Theil an der Empörung des Olympius und bearbeitete die Soldaten, daß sie schwuren.“ Zur eigenen Erklärung aufgefordert, wollte Martin auseinandersetzen, wie es sich verhalte; wie er aber die ersten Worte gesprochen: „als der Typus erlassen und nach Rom geschickt wurde,“ da fiel ihm der Präfect Troilus in die Rede und rief: nicht vom Glauben sollst du sprechen, sondern wegen Rebellion¹⁾ wirst du untersucht... du sahest, was Olympius gegen den Kaiser unternahm, und hast ihn nicht gehindert, sondern ihm beige stimmt.“ Martin erwiederte: „Auch du hast es ja nicht gehindert, als Georg und Valentin sich gegen den Kaiser empörten²⁾, und du und deine Genossen haben geschehen lassen, was geschah. Wie aber hätte ich gegen einen Mann auftreten können, der die ganze italische Militärmacht unter sich hatte? Nebrigens beschwöre ich euch bei dem Herrn, vollziehet schnell, was ihr mit mir vorhabt. Jede Todesart wird mir ein Geschenk sein.“ — Es waren noch mehrere Zeugen da, aber man hörte sie nicht mehr, und der Dolmetscher wurde geschmäht, weil er die schlagenden Worte des Papstes so accurat in's Griechische übersetzt hatte. Darauf erhob sich der Vorsitzende des Gerichtes und meldete dem Kaiser; was geschehen; der Papst aber wurde hinausgetragen in den offenen Hof zum Spectakel des Volkes und von da auf den Söller der Ausstellung, damit der Kaiser von seinem Gemach aus sehe könne, was weiter geschah. Viel Volk stand in der Nähe. Da kam der Fiscal aus dem Gemach des Kaisers, trat vor den Papst, höhnte ihn mit den Worten: „Du hast gegen den Kaiser angelämpft, was hast du nun zu hoffen? du hast Gott verlassen und Gott hat dich verlassen,“ ließ ihm dann die Patriarchalgewänder abreißen³⁾, übergab ihn dem Stadtpräfekten mit den Worten: „laß ihn sogleich gliedweise in Stücke hauen,“ und forderte alle Anwesenden auf, ihn zu anathematisiren, was jedoch nur von Wenigen geschah. Die Henker beraubten ihn auch noch der übrigen Gewänder und rissen sogar die unterste Tunica von oben bis unten in zwei Stücke, so daß der nackte Leib vielfach her vortrat. Um den Hals legten sie ihm eiserne Ketten, und schleppten ihn

1) Duellum = rebellio, s. Du Cange, s. h. v.

2) Ueber die Empörung Valentins, in deren Folge Constanus II. auf den Thron kam (s. S. 185) vgl. Niceph. brevar. de rebus gestis post Mauricium p. 33 sqq. ed. Bonn. Georg aber war vielleicht ein Theilnehmer dieser Empörung.

3) Ueber psachnion vgl. Du Cange, s. h. v.

jo, das Schwert vorantragend, durch die Stadt bis zum Prätorium. Hier wurde er zuerst gemeinsam mit Mörfern eingesperrt, und nach einer Stunde in einen andern Kerker, des Diomed, gebracht, eigentlich mit solcher Gewalt hineingeworfen, daß er Beine und Kniee verwundete und sein Blut an den Treppen des Gefängnisses klebte. Martin litt unsäglich durch die Kälte, denn es war strenger Winter; und den ganzen Tag über war er dem Tode nahe. Nur ein junger Cleriker durfte als Diener bei ihm bleiben. Dagegen war er an einen Henkersknecht angeschlossen, wie das gewöhnlich war bei denen, die hingerichtet werden sollten. Zwei Frauenpersonen, Mutter und Tochter, die zum Wächterpersonal gehörten, wollten sich seiner erbarmen, und den Halbnackten und Halberstarrten bedecken; aber sie wagten es nicht sogleich wegen des Kerkermeisters, und vollzogen es erst, als dieser einige Stunden später abgerufen wurde. Bis gegen Abend sprach der Papst keine Silbe. Jetzt schickte ihm der Prefect Gregorius einige Lebensmittel, mit dem Beifügen: „wir hoffen zu Gott, daß du nicht sterbest.“ Er seufzte und man nahm ihm jetzt die eisernen Ketten ab. Am andern Tag besuchte der Kaiser den todkranken Patriarchen Paul von Constantinopel und erzählte ihm das Geschehene. Dieser rief aus: „wehe mir, muß auch das noch zu meiner Verantwortung vor Gott hinzukommen,“ und beschwor den Kaiser, es jetzt genügen zu lassen, und den Papst nicht weiter zu strafen. Als Martin dieß hörte, ward er traurig, denn er hoffte den Tod. Bald darauf starb der Patriarch Paul, und Pyrrhus drängte sich wieder ein. Weil Viele damit unzufrieden waren, schickte der Kaiser einen Palastbeamten, Namens Demosthenes, in den Kerker an den Papst, um zu fragen, was sich in Rom mit Pyrrhus begeben habe. Der Papst versicherte, daß Pyrrhus freiwillig und von Niemanden gezwungen nach Rom gekommen sei und freiwillig seine Glaubenserklärung abgegeben habe, daß ihn Papst Theodor als Bischof aufnahm, weil man schon vor seiner Ankunft den intrudirten Paul nicht anerkannte, und daß Pyrrhus seinen Unterhalt aus dem römischen Patriarcheion bezog. Demosthenes behauptete zu wissen, Pyrrhus habe nicht freiwillig gehandelt und in Rom Fesseln erduldet. Der Papst berief sich hiegegen auf Zeugen, die damals in Rom waren, und jetzt in Constantinopel seien, und fügte bei: „machet mit mir, was ihr wollt, laßt mich, wie ihr befohlen, in Stücke hauen; mit der Kirche von Constantinopel trete ich nicht in Gemeinschaft.“ — In dem Kerker Diomed's blieb Martin 85 Tage, nahm dann ebenso großartigen als rührenden Abschied von den Freunden, die ihn besuchten, wurde noch zwei

weitere Tage in dem Hause des Secretär Sagoleba (oben: Sagoleva) eingesperrt und darauf (am 26. März 655) auf einem Schiffe heimlich nach Cherson gebracht¹⁾. Auch hier duldet er wieder viel Mühsal, sogar Mangel an Brod, starb am 16. September desselben Jahres mit dem Ruhme eines Märtyrers²⁾, und wurde in der Nähe der Stadt Cherson in der Kirche der hl. Jungfrau von Blachernä³⁾ beerdigt⁴⁾. Wir besitzen von ihm noch zwei Briefe, die er von Cherson aus kurz vor seinem Tode schrieb⁵⁾, und worin er die große Noth schildert, in der er sich befindet. Er klagt auch, daß seine Freunde, und besonders die römischen Cleriker, ihn ganz vergeßen und keine Unterstützung, nicht einmal an Getreide und Wein, geschickt hätten, was doch die römische Kirche reichlich besitze. Endlich empfiehlt er am Schluß seines letzten Schreibens die römische Kirche und besonders ihren gegenwärtigen Hirten (pastorem, qui eis nunc praeesse monstratur) dringend dem göttlichen Schutze. — Damit gab er nachträglich seine Einwilligung zu dem, was in Rom geschehen war. Bei Martins Aufführung verlangte der kaiserliche Exarch, daß ein anderer Papst gewählt werde; aber der Clerus von Rom widerstand diesem Ansinnen, und Martin schrieb noch von Constantinopel ans gegen Ende des Jahres 654: es werde dies hoffentlich nie geschehen, denn in Abwesenheit des Papstes seien der Archidiacon, Archipresbyter und Primicerius seine gesetzlichen Stellvertreter. Als er dies schrieb, hatte jedoch der römische Clerus bereits (am 8. September 654) Eugen I. gewählt, einen tüchtigen und orthodoxen Mann aus einer angeesehenen römischen Familie, und zwar thaten sie, nach mehr als einjährigem Wider-

1) In den Felsengrotten von Inkermen am schwarzen Meere (in der Krim) zeigt man noch jetzt die Höhle, wo P. Martin gewohnt habe.

2) Die Griechen verehren ihn als einen Bekenner am 11. April, wir — als Märtyrer am 12. November. Was Bower (Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 112) dagegen einwendet, Martin habe nicht für den Glauben, sondern wegen Ungehorsam so Vieles erduldet, — ist lächerlich, da Bower selbst S. 113 die Anschuldigung wegen Hochverrats als lügnerisch darstellt, und unter dem Ungehorsam nur die Neistigkeit gegen den Typus versteht.

3) In der nördlichen constantinopolitanischen Vorstadt Blachernä hatte die Kaiserin Pulcheria eine Marienkirche gebaut, welche die berühmteste Constantinopels wurde, und woran auch in oder vor andern Städten Kirchen der hl. Jungfrau von Blachernä errichtet wurden. Vgl. Pagi, ad ann. 654. n. 3 u. Niceph. Callisti hist. eccl. lib. XV. c. 24.

4) Commemoratio etc. bei Mansi; l. c. p. 855—861. Harduin, l. c. p. 680 sqq.

5) Mansi, l. c. p. 861 sq. Harduin, l. c. p. 686 sq.

stand, diesen Schritt aus Furcht, der Kaiser werde sonst einen Monotheleten auf den Stuhl setzen. Baronius (ad ann. 652. n. 11 u. 654 n. 6) meinte, Eugen habe bis zum Tode Martins nur als dessen Vicar functionirt. Dieser Annahme widersprach Pagi (ad ann. 654. n. 4), zeigend, daß selbst in den römischen Urkunden die Jahre Eugens vom 8. September 654 und nicht erst vom Tode Martins an gezählt würden. So richtig dieß ist, so kann Eugen doch erst vom Tode Martins an als völlig rechtmäßiger Papst betrachtet werden.

§ 310.

Abt Maximus und seine Schüler werden Märtyrer. Die Lehre von drei Willen.

Außer Papst Martin wurden auch andere Bischöfe des Abendlandes, welche an der Lateransynode theilgenommen hatten, mit schweren Strafen belegt¹⁾; ganz besondere Grausamkeit aber ügte man an Abt Maximus und seinen Schülern (s. oben § 303). Wir haben darüber ausführliche Quellennotizen in den Acten über das Verhör des Maximus, in seinen und seiner Schüler Briefen und in dem Protocoll einer Disputation zwischen ihm und Bischof Theodosius von Cäzarea²⁾. Außerdem sprechen davon auch die alten Historiker und die vita S. Maximi. Wir erfahren hieraus, daß Abt Maximus sammt zwei Schülern, die beide den Namen Anastasius führten, und von denen der eine Mönch, der andere Apokrisiar der römischen Kirche war, um dieselbe Zeit wie Papst Martin, d. i. im J. 653, auf kaiserlichen Befehl von Rom nach Constantinopel gebracht wurde. Daß er noch im Jahre 653, also vor Papst Martin dasselbe eingetroffen sei, will J. S. Assemani zeigen³⁾, allein sicher ist nur, daß die Untersuchung gegen Maximus und seine Freunde erst im J. 655 begann, nachdem das Urtheil über Papst Martin bereits gefällt war⁴⁾. Der kaiserliche Sacellarius (Fiscal) warf ihm Haß gegen den

1) Theophanes, Chronogr. ad ann. 621 (wo vielerlei spätere Begebenheiten behufs der Uebersicht über die Monothelitengeschichte zusammengedrängt sind) ed. Bonn. T. I. p. 510.

2) Mansi, T. XI. p. 3 sqq.; vollständiger bei Galland. Bibl. Patr. T. XIII. p. 50—78 u. S. Maximi, Opp. ed. Combefis, T. I. p. XXIX—LXX.

3) Italicae historiae scriptores, T. II. p. 149.

4) Pagi (ad ann. 657, 8) zeigte ganz richtig, daß das Verhör mit Maximus

Kaifer vor, mit dem Beifatz: er sei Schuld, daß Aegypten, Alexandrien, die Pentapolis und Afrika von den Sarazenen erobert worden seien. Der Zeuge Johannes sagte aus, Maximus habe vor 22 Jahren, als Kaifer Heraclius dem Präfecten Petrus von Numidien befahl, den Sarazenen entgegen mit dem Heer in Aegypten einzurücken, jenem Präfecten gerathen, dieß nicht zu thun, weil Gott die Regierung des Heraclius (wegen seines Monotheletismus) nicht unterstütze. Maximus erklärte dieß für eine Lüge; ebenso auch die Behauptung des zweiten Zeugen Sergius Maguda: Papst Theodor habe vor 9 Jahren dem Patricius Gregor sagen lassen, er solle den Aufstand nur mutig wagen, denn Maximus habe im Traum Engel gesehen, welche riefen: „Kaifer Gregor, du siegest.“ Ein anderer Zeuge, Gregor, der Sohn des Photinus, verdrehte eine Neuherzung, welche Maximus während seines Aufenthalts zu Rom ihm gegenüber gemacht hatte, daß nämlich der Kaifer nicht auch Priester sei. Darauf wurde Maximus hinausgeführt und einer seiner Schüler befragt, ob Maximus dem Pyrrhus übel begegnet sei (§. § 303). Da er nicht gegen seinen Meister aussagte, wurde er geschlagen und kommt dem andern Schüler abgeführt. Gegen Maximus aber brachte der Abt Mennas in Gegenwart des Senats (Maximus war also wieder in den Gerichtssaal eingeführt worden) noch die weitere Klage vor, er habe die Leute zum Origenismus verleitet. Dieß wies Maximus durch ein Anathem auf Origenes zurück, und wurde darauf in den Kerker zurückgebracht. An demselben Tag gegen Abend begaben sich der Patricius Troilus und der kaiferliche Tafelbeamte Sergius Eukratas zu Maximus, um ihn über die dogmatischen Verhandlungen, die er in Afrika und zu Rom mit Pyrrhus gehabt, zu verhören. Maximus gab ihnen ausführlichen Bericht und schloß mit den Worten: „ich habe kein eigenes Dogma, sondern stimme mit der katholischen Kirche überein.“ Auf weiteres Befragen fügte er bei: mit der Kirche von Constantinopel aber könne er nicht übereinstimmen, weil sie durch die 9 Capitel des Cyrus, durch die Ekthesis und den Typus die vier allgemeinen Synoden verlegt habe.

im J. 655 statthatte; aber er schloß zu voreilig, daß auch die Ankunft des Maximus zu Constantinopel in dieses J. 655 verlegt werden müsse. Die Verhörateyen sagen allerdings (bei Mansi, T. XI. p. 3), post dies aliquot nach der Ankunft in Constantinopel sei Maximus vor Gericht gestellt worden; allein sie fassen auch sonst zusammen, was in der Zeit auseinander liegt und bedienen sich dabei solcher vager Ausdrücke, wie post dies aliquot. Ein schlagendes Beispiel wird uns in Bälde begegnen.

Man erwiederte ihm: „aber die Römer stimmen ja jetzt mit Constantinopel überein. Gestern kamen die römischen Apokrisiarier hier an und morgen werden sie mit dem Patriarchen communiciren.“ In der That hatten die Apokrisiarier, welche Papst Eugen I. an den Hof von Constantinopel sandte, sich geneigt gezeigt, mit dem dortigen Patriarchen unter der Bedingung in Gemeinschaft zu treten, daß in Christus ein hypostatischer und zwei natürliche Willen anerkannt würden, d. h. betrachte man ihn als Person, so solle man nur von einem Willen reden, fasse man aber die zwei Naturen Christi in's Auge, so solle man jeder derselben einen eigenen Willen zuschreiben. Diesen Vermittlungsweg hatte der constantinopolitanische Geistliche Petrus ersonnen und dem Patriarchen Pyrrhus zur Annahme empfohlen. Und nicht bloß Pyrrhus, sondern auch die römischen Apokrisiarier gingen darauf ein. Abt Maximus aber wollte, da er dieß hörte, nicht daran glauben und bemerkte: „wenn auch die römischen Abgesandten solches thun, so präjudiciren sie doch nicht dem römischen Stuhle, weil sie kein Schreiben des Papstes an den Patriarchen (sondern nur an den Kaiser) mitgebracht haben.“ Den Vorwurf, er beleidige den Kaiser, weil er gegen den Typus spreche ic., wies Maximus unter großer Demuthsbezeugung damit zurück, daß er vor Allem Gott nicht beleidigen dürfe, und beantwortete die Frage: ob das Anathem über den Typus nicht ein Anathem über den Kaiser selbst sei, dahin: der Kaiser sei bloß verleitet worden durch die Vorsteher der Kirche von Constantinopel, und er möge es nur machen wie Heraclius, der in einem Schreiben an Papst Johannes erklärte, nicht er, sondern Sergius sei der Verfasser der Ecthesis, und sich von dieser loszogte (s. S. 178). Damit endete das erste Verhör.

Einige Tage später geschah das, wovon zwar nicht die Verhöracten, wohl aber Maximus selbst in dem Brief an seinen Schüler, den Mönch Anastasius berichtet, daß nämlich am 18., dem Festle der media pentecostes, der Patriarch ihm sagen ließ: „die Kirchen von Constantinopel, Rom, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem sind jetzt geeinigt; willst du Katholik sein, so mußt auch du dich mit ihnen einigen.“ Auf näheres Befragen bemerkten die Abgesandten des Patriarchen: daß alle Uniriten jetzt zwei Operationen wegen der Verschiedenheit (der Naturen) und eine Operation wegen der Einheit (der Person) bekennen. Als Maximus dieser Lehre nicht beitreten wollte, erwiederten die Deputirten: „der Kaiser und Patriarch haben dem päpstlichen Entschied gemäß (per praeceptum papae) beschlossen, dich mit Anathem und Todesstrafe zu belegen, wenn

du nicht gehorchst.“ Doch Maximus blieb standhaft ¹⁾. Schon Pagi (ad ann. 657. n. 6 u. 7) zeigte, daß unter media pentecostes der mittlere Tag zwischen Ostern und Pfingsten gemeint sei, der im J. 655 auf den 22. April fiel. Es sei darum in dem Brief des Maximus statt 18 zu lesen: am 22. Tage des Monats. Auch stellte Pagi diese Verhandlung dem ersten Verhöre nach. Dies beztritt Assemanni und glaubte, sie sei demselben vorangegangen, weil am 22. April 655 Pyrrhus noch auf dem Stuhl von Constantinopel saß (er starb im Juni oder Juli 655), in den Verhöracten aber schon als gestorben bezeichnet sei in den Worten eines Clerikers an Maximus: *tibi reddidit Deus, quaecumque fecisti beato Pyrrho* ²⁾. Assemanni übersah dabei, daß zur Zeit der Verhandlung am 22. April die Union der römischen Apokrisiarier mit der Kirche von Constantinopel bereits abgeschlossen sein mußte, denn auf sie verließ man sich ja eben. Auch ist nicht richtig, daß *μαζάριος* (beatus) nur von Verstorbenen gebraucht wurde. Auch noch lebende Bischöfe sc. wurden also beititelt. Vgl. unten S. 259. Aber selbst wenn wir zugeben wollten, daß das *τῷ μαζάριῳ Πόρφῳ* auf dessen bereits erfolgten Tod hinweise, so sind wir doch auch dadurch nicht genötigt, dem Assemanni beizustimmen, und die Verhandlung am 22. April dem ersten Verhöre des hl. Maximus voranzustellen, denn die Verhöracten zerfallen offenbar in zwei Theile. Der erste Theil, den wir bereits excerptirt haben, spricht von Pyrrhus keineswegs als von einem Todten, sondern erwähnt seiner wiederholt ohne das Beiwort beatus, natürlich, weil Pyrrhus damals, nach dem Tod des Paulus, eben wieder auf den Patriarchalstuhl gesetzt worden war. Erst in dem zweiten Theil des Verhörprotocolls kann das *μαζάριος* den Pyrrhus als bereits gestorben bezeichnen, und dieser zweite Theil beginnt mit den Worten: *et rursus alio sabbato*. Zwischen diesem aliud sabbatum und dem Vorausgegangenen aber mögen mehrere Monate verflossen sein, ähnlich, wie zwischen der Ankunft des Maximus in Constantinopel und seinem ersten Verhör, während die Acten, wie wir oben (S. 240 Note 2) sagten, alle diese Gegebenheiten ganz nahe zusammenschlieben.

Nachdem die römischen Apokrisiarier durch constantinopolitanische List behört waren, wurden sie in ihre Heimat zurückgesandt, mit Schreiben an den Papst, um auch diesen für die Lehre von den drei Willen zu

1) Mansi, T. XI. p. 11. S. Maximi, Opp. l. c. p. XLI.

2) Assemanni, l. c. p. 143.

gewinnen. So erzählt uns der Mönch Athanasius in seinem Brief an die Mönche bei Tagliari in Sardinien, worin er sie auffordert, sogleich nach Rom zu gehen und die guten und festen Christen daselbst zum Widerstand gegen die neue Häresie zu ermuntern¹⁾. Die Schreiben, welche den päpstlichen Apokrisiariern mitgegeben wurden, waren wohl nicht mehr vom Patriarchen Pyrrhus, sondern von dessen Nachfolger Petrus ausgestellt worden. Daß dieser einen Brief an den Papst Eugen richtete, sagen die vitae Pontificum des Anastasius²⁾ mit dem Beifügen: er habe sich darin sehr unklar ausgedrückt und über die Operationen und Energien in Christus keine Erklärung gegeben³⁾. Volk und Clericei von Rom seien hierüber höchst aufgebracht gewesen, und das Volk habe in der Hauptkirche der hl. Maria zur Krippe keinen Gottesdienst halten und den Papst aus derselben nicht fortgehen lassen, bis er jenen Brief zu verwerfen versprach. Das gleiche Schicksal werden wohl auch die den Apokrisiariern mitgegebenen Schreiben gehabt haben; ja vielleicht bezog sich der oben erzählte Vorfall sowohl auf sie, als auf den Brief des Patriarchen Petrus. Daß sich Papst Eugen gut benahm, wird uns S. 246 eine Stelle aus den Verhandlungen des Bischofs Theodosius mit Maximus zeigen.

Unterdeßen war in Constantinopel ein neues Verhör mit Maximus und seinen Schülern (alio sabbato) angestellt worden, im Sommer des Jahres 655, nach dem Tode des Pyrrhus. Zuerst wurde einer der Schüler in den Gerichtspalast geführt, wo auch die beiden Patriarchen Petrus von Constantinopel und Macedonius von Antiochien (s. S. 230) anwesend waren. Constantin und Abt Mennas traten wieder als Ankläger auf; aber der Schüler des Maximus wies den Erstern zurück, weil er weder Mönch noch Cleriker, sondern Schauspieler und Bordellbesitzer sei. Zugleich gestand er offen, daß er den Typus anathematisire, ja ein Buch gegen ihn geschrieben habe. Nun wurde Maximus selbst eingeführt, und Troilus sprach zu ihm: „rede die Wahrheit und der Kaiser wird sich deiner erbarmen; kommt es aber zur gerichtlichen Untersuchung, und nur eine Anklage erweist sich als richtig, so verurtheilt dich das Gesetz zum

1) Mansi, T. XI. p. 12. S. Maximi, Opp. I. c. p. XLIII. Galland. I. c. p. 59.

2) Bei Mansi, T. XI. p. 1.

3) In einem späteren Schreiben an Papst Vitalian sprach sich Patriarch Petrus wohl deutlicher aus. Wir wissen, daß er da beide Ausdrücke: ein Wille und zwei Willen, eine und zwei Energien billigte. Mansi, T. XI. p. 275. Harduin, T. III. p. 1107.

Tode.“ Maximus erklärte auf's Entschiedenste alle andern Anklagen für Lügen, nur Eins sei richtig, daß er den Typus anathematisirt habe, und zwar oft. Troilus bemerkte: „wenn über den Typus, dann hast du auch über den Kaiser das Anathem gesprochen,“ aber Maximus entgegnete: „nein, nicht über den Kaiser, sondern nur über eine nicht von ihm selbst herrührende Urkunde.“ Nachdem noch einige weitere Fragen an ihn gestellt worden waren, warum er die Lateiner liebe und die Griechen hasse u. dgl., rief ihm ein Cleriker die schon erwähnten Worte zu: retribuit tibi Deus, quaecunque fecisti beato Pyrrho. Als die Rede auf die Lateransynode kam, wurde behauptet: sie habe keine Autorität, weil ein Abgesetzter (Papst Martin) sie veranstaltet habe; aber Maximus bestritt dies und wurde darauf in den Kerker zurückgeführt. Die beiden Patriarchen hatten während der ganzen Verhandlung kein Wort gesprochen. — Am andern Tage, der ein Sonntag war, veranstalteten sie eine Synode (*σύνοδος ἐνδημοῦσα*) und gaben dem Kaiser (als Synodalbeschuß) den Rath, er solle den Maximus und seine Schüler in ein hartes Exil schicken, jeden an einen andern Ort¹⁾. Maximus wurde nach Byzia in Thrazien, von seinen Schülern aber der eine nach Perberis, der andere nach Mesembria in's Elend verwiesen, fast ohne Kleidung und Nahrung²⁾.

Am 24. August 656³⁾ kam Bischof Theodosius von Cäzarea in Bithynien als Abgesandter des Patriarchen von Constantinopel, sammt zwei Bevollmächtigten des Kaisers, nach Byzia, um mit Abt Maximus auf's Neue zu verhandeln. Wir besitzen noch die Acten dieser Unterredung⁴⁾. Die Art und Weise, wie Bischof Theodosius sich nach dem

1) Assemani (l. c. p. 153 sq.) und Walch, Recherh. Bd. IX. S. 308) meinten, von dieser Synode gelte, was am Schluß der disputatio Maximi cum Theodosio in der Ausgabe von Combeffis l. c. p. LXV (abgebrocht auch bei Galland. l. c. p. 74 u. Mansi, T. XI. p. 74), nicht aber in den Collectaneen des Anastasius mitgetheilt ist, von Exinde adductis etc. an, daß nämlich die Synode beschlossen habe, Maximus und seine beiden Schüler sollten gepeitscht und ihnen die Zunge ausgeschnitten, die rechte Hand abgehauen werden. Dies Urtheil sei jedoch erst später wirklich vollzogen worden. Richtig sahen dagegen Mansi (l. c.) und Andere, daß dieser grausame Beschuß einer andern, etwas späteren Synode von Constantinopel angehöre, s. S. 247.

2) Mansi, T. XI. p. 10. S. Maximi Opp. l. c. p. XL u. LXIII. Galland. l. c. p. 58 u. 73.

3) Dies Datum erhellt aus S. Maximi Opp. l. c. p. XLIV. vgl. mit p. LIX u. Galland. l. c. p. 61 u. 70.

4) In S. Maximi Opp. l. c. p. XLIV sqq. und bei Galland. l. c. p. 61 sqq.

Befinden des Maximus erkundigte, veranlaßte diesen, zuerst über göttliche Präscienz und Prädestination zu sprechen: erstere beziehe sich auf unsere freien Acte, Tugenden und Laster, die Prädestination aber auf das quod non sunt in nobis, auf unsere Schicksale (!). Nachdem er geendigt, fragte ihn Theodosius im Auftrag des Kaisers und des Patriarchen, warum er mit dem Stuhl von Constantinopel keine Kirchengemeinschaft unterhalten wolle. Maximus zeigte, wie daß, was seit den Capiteln des Cyrus von Alexandrien geschehen sei, namentlich die Ekthesis und der Typus, ihm solche Gemeinschaft unmöglich mache, indem die Annahme einer Energie und eines Willens der ächten Lehre über Theologie und Dekonomie (Trinität und Menschwerbung) widerstrebe, und der Typus daßjenige verbiete, was die Apostel und Väter gelehrt hätten. Theodosius versicherte, der Kaiser werde den Typus fallen lassen, wenn Maximus mit der Kirche von Constantinopel in Verbindung trete; aber letzterer verlangte noch weiter auch die Annahme der Beschlüsse des Lateranconcils, und widerlegte den Einwurf des Theodosius, daß diese Synode, weil ohne Zustimmung des Kaisers gehalten, nicht gültig sei. Auf die Frage, warum er die Schrift des Mennas (§. S. 198 u. Bd. II. S. 855) nicht anerkenne, hebt Maximus nur den häretischen Charakter derselben hervor, ohne ihre Unächtigkeit zu behaupten, die andern patristischen Zeugnisse dagegen, welche Theodosius für den Monothelitismus vorbrachte, erklärte er für unächt: es seien dieß Stellen von Apollinaris und Nestorius sc., die fälschlich dem Athanasius und Chrysostomus zugeschrieben würden. Bei einer andern, angeblich aus Cyrill entnommenen Stelle (§. S. 126), gestattete Theodosius nicht, daß Maximus sie exegesire, und behauptete: man müsse eine hypostatische Energie Christi anerkennen. Maximus zeigte, zu welchen Irrthümern dieß führen würde, und daß man mit zwei Naturen nothwendig auch zwei natürliche Willen und Energien lehren müsse. Den Einwand, daß damit ein Widerstreit in Christus gesetzt werde, widerlegte er und bewies aus den Acten der Lateransynode, daß schon die alten Väter von zwei Willen und Wirkungen in Christus gesprochen hätten. Theodosius proponirte: wenn dem so sei, so wolle er eine schriftliche Anerkennung der zwei Naturen, Willen und Energien aussstellen, falls dann Maximus in Kirchengemeinschaft (mit ihm und dem Stuhl von Constantinopel) trete. Dieser erwiederte: ihm als bloßem Abte stehe nicht zu, eine solche schriftliche Erklärung entgegenzunehmen, vielmehr verlange die kirchliche Regel, daß der Kaiser und der Patriarch jammitt seiner Synode sich damit an den römischen Bischof wenden. Theo-

dosius ging darauf ein und ersuchte den Maximus, daß er ihn, falls er als Gesandter Constantinopels nach Rom geschickt werde, dorthin begleite. Maximus versprach es, und alle Anwesenden weinten vor Freude und dankten Gott auf den Knieen für die Friedenshoffnung. Gleich darauf fragte Theodosius: ob Maximus den Ausdruck „ein Wille und eine Energie“ in gar keiner Weise zugebe, und dieser setzte ihm nun in sechs Punkten die gänzliche Unzulässigkeit des Ausdrucks auseinander. Weil aber Theodosius gemeint hatte, die Einigung der beiden Naturen habe nothwendig die Einheit des Willens zur Folge, so entwickelte Maximus auch die Lehre von der *communicatio idiomatum*, und zeigte, daß Wille und Energie der Natur angehören und nicht der Person. Darauf schieden die Abgesandten des Kaisers mit der Hoffnung, ihren Herrn zur Abordnung einer Gesandtschaft nach Rom bestimmen zu können, und ließen dem Maximus etwas Geld und Kleider zurück. Am 8. Sept. 656¹⁾ wurde er sodann auf kaiserlichen Befehl nach dem Kloster des hl. Theodor bei Rheygium gebracht, und es kamen wieder in kaiserlichem Auftrag die Patricier Epiphanius und Troilus sammt dem Bischof Theodosius, um ihm zu eröffnen, der Kaiser biete ihm einen höchst feierlichen Empfang in Constantinopel an, wenn er sich auf den Typus hin mit ihm uniten und die hl. Synaxis (Abendmahl) mit ihm empfangen wolle. Maximus machte dem Bischof Theodosius Vorwürfe, daß die in Byzia gegebenen Zusicherungen so gar nicht in Erfüllung gegangen seien, und antwortete natürlich ablehnend auf das kaiserliche Ansinnen. Dafür schlugen, mißhandelten und schmähten ihn die Anwesenden, nur Bischof Theodosius nahm ihn in Schutz. Den erneuerten Versuch, den Typus als ein Friedenswerk darzustellen, wies Maximus durch die Bemerkung zurück: die Wahrheit verschweigen sei nicht Herstellung des wahren Friedens. Drohungen kounten ihn nicht einschüchtern. Am andern Tage, dem Feste der Kreuzerhöhung (14. September 656), wurde er nach Salembria gebracht und ihm erklärt: wenn man etwas Ruhe vor den Barbaren habe, wolle man mit dem Papst, der sich jetzt auch widerspenstig zeige, und mit allen Wortführern im Abendland, sowie mit den Schülern des Maximus gerade so verfahren, wie mit Papst Martin. — Wir sehen daraus, daß Papst Eugen die Union seiner Apokrisiarier verworfen hatte. — Während seines Aufenthaltes in Salembria vertheidigte sich Maximus dem dortigen Militär

1) Nicht 661, wie Walch a. a. O. S. 308 meinte. Vgl. Assemani, l. c. p. 154. 155.

gegenüber gegen die falsche Anklage, als läugne er das *Deotókos*, und gewann durch seine fromme und kräftige Rede viele Gemüther. Seine Wächter entfernten ihn deshalb baldigst wieder und brachten ihn nach Perberis, wo sich bereits einer seiner Schüler im Exil befand. Wie lange Maximus hier verweilte, ist unbekannt; die Alten rechneten seinen Aufenthalt daselbst als zweites Exil.

Mit diesen Angaben endet der Text, wie er sich in den Collectaneen des Anastasius findet; Combès aber entdeckte den schon erwähnten Anhang (s. S. 244 Note 1), welcher berichtet: Maximus und seine Schüler wurden später nach Constantinopel gebracht und von einer neuen dortigen Synode, sammt Papst Martin, Sophronius und allen Orthodoxen mit dem Auathem belegt. Darauf übergab man den Maximus und seine beiden Schüler dem Präfecten mit der Weisung, sie peitschen, ihnen die blasphemische Zunge an der Wurzel ausschneiden und die rechte Hand abhauen zu lassen. So verstümmelt sollten sie in allen zwölf Stadttheilen umhergeführt und dann lebenslänglich in der Verbannung eingeferkert werden. Der Präfect vollzog dieß, und sie wurden nach Lazika (in Colchis am Pontus Euxinus) in's dritte Exil verwiesen ¹⁾. Ein Brief, welchen der Eine von ihnen, der Apokrisiar Anastasius, aus Lazika an den Priester Theodosius richtete, meldet, daß sie am 8. Juni der fünften Indiction, d. i. J. 662, daselbst ankamen, jogleich von einander getrennt, ihres Eigenthums beraubt und schmähdlich behandelt wurden. Maximus wurde zuerst in das Kastell Schemarum, die beiden Schüler in die Kaselle Scotonum und Buculus eingesperrt. Nach wenigen Tagen schleppte man letztere, obgleich halbtodt, weiter, und der Eine, der Mönch Anastasius, starb bereits am 24. Juli 662 entweder auf dem Weg nach dem Kastell Sunias, oder gleich nach der Ankunft daselbst. Schon sein Genosse, der Apokrisiar Anastasius, konnte es nicht genau erfahren, denn sie waren am 18. Juli 662 von einander getrennt worden. Maximus aber starb zu Schemarum, wie er es vorausgesagt, am 13. August 662 ²⁾. Viel länger dauerten die Leiden des Apokrisiar Anastasius, die er selbst im besagten Brief schildert, bis auch er am 11. October 666 im Exil verschied ³⁾.

1) S. Maximi Opp. l. c. p. LXVI. Galland. l. c. p. 74. Mansi, T. XI. p. 74.

2) Er war sonach nur drei Monate lang im dritten Exil, wornach mehrere alte Angaben, die von drei Jahren sprechen, zu berichtigen sind. Vgl. Assemani, l. c. p. 159.

3) Vgl. die Nachschrift zu seinem erwähnten Brief, u. Pagi, ad ann. 660, 4.

§ 311.

Papst Vitalian.

Unterdessen war in Rom Papst Eugen I. gestorben und Vitalian ihm gefolgt im J. 657. Er schickte sogleich Abgeordnete mit einem Synodalschreiben nach Constantinopel, um seine Erhebung zu melden. Man nahm sie freundlich auf, erneuerte die Privilegien der römischen Kirche, und der Kaiser schickte dem hl. Petrus goldene Evangelienbücher, die mit Edelsteinen von bewunderungswürdiger Größe ringsum besetzt waren. So erzählen die *vitae pontificum* von Anastasius¹⁾. Aus den Acten der sechsten allgemeinen Synode erhellt²⁾, daß Vitalian damals auch ein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Constantinopel gerichtet, und dieser ihre Gesinnungsgleichheit daraus erschlossen habe. Wir sehen, Vitalian hütete sich, in seinem Synodalschreiben den Typus des Kaisers ausdrücklich zu verwerfen, Kaiser Constanſ aber gab sich den Schein, als ob er selbst völlig orthodox wäre, und zugleich sollten jene Geschenke das seit den Zeiten Martins I. dem Kaiser abgeneigte römische Volk wieder begütigen³⁾. Die gegenseitige Disimulation bewirkte factisch die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Rom und Constantinopel. Vitalians Name wurde in die Diptychen von Constantinopel eingeschrieben⁴⁾, was nach Honorius bei keinem der Päpste mehr geschehen war, und als Kaiser Constanſ im Juli 663 nach Rom kam, wurde er nicht nur feierlich empfangen, sondern auch die Geschenke, die er verschiedenen Kirchen machte, ohne Bedenken angenommen, und er völlig als Mitglied der orthodoxen Kirche behandelt. Ja, der Papst war so freundlich, daß er auch dazu schwieg, als der Kaiser viele Kirchenschätze mit sich nahm, darunter sogar das ehele Dach der Kirche S. Maria ad martyres, d. i. Maria rotunda (Pantheon). Von da begab sich der Kaiser nach Syrakus, wo er, weil ihm Constantinopel zuwider war, residierte, bis er im J. 668, wegen seiner vielen Erexssionen verhaftet, im Bade menschlings ermordet wurde⁵⁾. Es folgte ihm, nach Besiegung des Usurpators Me-

1) Mansi, T. XI. p. 14.

2) Mansi, l. c. p. 572. Harduin, T. III. p. 1347.

3) Baron. ad ann. 655, 1—5.

4) Mansi, l. c. p. 199 u. 346. Harduin, l. c. p. 1047 u. 1163.

5) Anastasii *vitae pontif.* bei Mansi, T. XI. p. 14 sq. Pagi, ad ann. 663. 2. 3 u. 668, 3.

secius, sein Sohn Constantinus Pogonatus, also benannt, weil er noch unbartig mit seinem Vater Constantinopel verlassen hatte, jetzt aber mit starkem Bart als Kaiser dahin zurückkehrte.

Zweites Kapitel.

Die sechste allgemeine Synode.

§ 312.

Kaiser Constantinus Pogonatus wünscht eine große Conferenz der Morgen- und Abendländer.

Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Constantinus Pogonatus beginnt ein Wendepunkt in der Geschichte des Monotheletismus. Der neue Kaiser hatte nicht im Sinne, den Typus seines Vaters mit Gewalt aufrecht zu erhalten, und dieß ermutigte wohl den Papst Vitalian, das bisherige Stillschweigen zu brechen und offen für die Orthodoxie einzustehen. Daß er dieß that, ersehen wir daraus, daß die Monotheleten in Constantinopel sich nach seinem Tod noch so viele Mühe gaben, um seinen Namen wieder aus den Diptychen zu entfernen¹⁾. Vitalian starb im Januar 672, und nachdem Adoebat ohne bedeutende Ereignisse vier Jahre pontificirt hatte²⁾, trat unter seinem Nachfolger Domus oder Dominus (676—678) der Kaiser mit dem Plan hervor, den gestörten Kirchenfrieden durch eine Versammlung der Morgen- und Abendländer wieder herzustellen. Muße zu solchem Unionswerke gab ihm der vortheilhafte Friede, den er im J. 678 mit dem Chalifen Muavia und gleich darauf auch mit dem Awarenkönig (in Ungarn) abgeschlossen hatte. Daß er damals schon selbst völlig orthodox gedacht habe und ein entschiedener Feind des Dyothetismus gewesen sei, ist nicht erweisbar; im Gegentheil wollte er in jener Zeit keiner der beiden Parteien angehören und ließ sich durch die Monotheleten sogar zu einigen falschen Schritten verleiten.

In Constantinopel waren auf Bischof Petrus, den wir oben kennen gelernt haben, die Patriarchen Thomas, Johannes und Constantin gefolgt,

1) Mansi, T. XI. p. 199. 346. Harduin, T. III. p. 1047. 1163.

2) Daß unter ihm die Trennung zwischen Rom und Constantinopel fortduerte, erhellt daraus, daß sein und seines Nachfolgers Name nicht in die griechischen Diptychen eingetragen war.

in Betreff deren die 13. Sitzung der sechsten allgemeinen Synode beschloß, daß ihre Namen in den Diptychen belassen werden sollten, weil ihr Synodalschreiben nichts Heterodoxes enthielten¹⁾. Der folgende Patriarch Theodor (seit 678) zeigte sich schon dadurch, daß er den Namen des Papstes Vitalian durchaus aus den Diptychen ausstreichen wollte (s. unten S. 251), als einen Freund der Häresie. Er trug auch Bedenken, sein Synodicon oder Enthronisticon an den Papst zu senden, befürchtend, es möchte wie die seiner Vorgänger nicht angenommen werden, und zog es vor, eine προτρεπτικὴ ἐπιστολή, d. i. eine Ermahnung wegen Wiederanknüpfung der kirchlichen Gemeinschaft nach Rom abgehen zu lassen. Gleich darauf wandte sich der Kaiser selbst an Papst Donus in einem sehr höflichen Schreiben vom 12. August 678, in dessen Eingang er ihn als οἰκουμενικὸς πάπας betitelt. Er versichert darin, wie er vom Beginn seiner Regierung an die Union zwischen Rom und Constantinopel durch eine allgemeine Zusammenkunft (καθολικὴ συνάθρονος) beider Θρόνοι gerne wieder hergestellt hätte, aber durch die Zeitereignisse daran gehindert worden sei, und erzählt dann gerade das, was wir eben über das Schreiben des Patriarchen Theodor an den Papst angeführt haben. Nach Abgang dieses Patriarchalschreibens habe er (der Kaiser) den Theodor und den Patriarchen Makarius von Antiochien über den Grund des Zwiespalts zwischen Rom und dem Morgenland befragt und erfahren, daß einige früher nicht übliche Ausdrücke an Allem die Schuld trügen... Wegen solcher beklagenswerthen Streitigkeiten dürfe kein ewiger Zwiespalt herrschen, damit nicht die Heiden und Häretiker jubelten. Weil jedoch keine Zeit zu Abhaltung einer allgemeinen Synode vorhanden sei, so solle der Papst wohlunterrichtete und mit aller Vollmacht ausgerüstete Deputirte nach Constantinopel schicken, damit sie in Gemeinschaft mit Makarius von Antiochien und Theodor von Constantinopel friedliche Untersuchung anstellen und unter dem Schutz des hl. Geistes die Wahrheit finden und annehmen. Als Sicherheitsbrief solle diese kaiserliche Sacra gelten. Er selbst, der Kaiser, sei durchaus unparteiisch, und werde die päpstlichen Bevollmächtigten gewiß zu nichts zwingen, vielmehr sie mit aller Auszeichnung empfangen, und falls keine Union zu Stande komme, sie wieder im Frieden entlassen. In Betreff der zu sendenden Deputirten schlage er vor, wenn es dem Papst so gefalle, drei oder mehrere Cleriker aus der römischen Kirche (in specie), aus seinem übrigen Patriarchal-

1) Mansi, T. XI. p. 575. Harduin, T. III. p. 1350.

sprengel aber etwa 12 Erzbischöfe und Bischöfe zu wählen, und ihnen aus jedem der vier griechischen Klöster (in Rom) vier Mönche beizugezellen¹⁾. So hoffe er, werde die Wahrheit zu Tage kommen, und er hätte es für eine große Sünde gehalten zu schweigen, erwägend den Zwiegespalt der Bischöfe unter einander. Makarius von Antiochien und Theodor von Konstantinopel hätten sehr in ihn gedrungen, daß der Name des Papstes Vitalian aus den Diptychen ausgestrichen werde, Honorius wohl solle darin stehen zur Ehre des römischen Stuhles, aber seine Nachfolger dürften nicht erwähnt werden, bis beide Thronen wegen der bestrittenen Ausdrücke sich verständigt hätten. Er jedoch, der Kaiser, habe nicht eingewilligt, weil er beide Parteien für orthodox halte, und weil Papst Vitalian ihn sehr unterstützt habe bei Besiegung der Usurpatoren. Endlich habe er seinem Exarchen in Italien befohlen, die fraglichen Deputirten des Papstes auf alle Weise, mit Schiffen, Geld und allem Bedarf zu unterstützen, auch wenn es nötig, ihnen befestigte (bewaffnete) Schiffe (*κατελλάται καράβας*) zur Sicherheit zu übergeben²⁾.

Als dieses kaiserliche Schreiben erlassen wurde, war Papst Domus nicht mehr am Leben († 11. April 678) und bereits Agatho erwählt (27. Juni 678), welcher ungesäumt auf den Plan des Kaisers einging, und die nötigen Vorbereitungen zu dessen Verwirklichung traf. Er wollte, daß das ganze Abendland über die Streitfrage sich ausspreche, und insbesondere sollte dieß von den Bischöfen in den Gebieten der Barbaren: Longobarden, Slaven, Franken, Gothen und Briten geschehen, damit diese ihm später keine Vorwürfe machen, und nicht im Abendland selbst Streitigkeiten ausbrechen könnten³⁾. Die dadurch nötig gewordene Zögerung in Absendung der päpstlichen Deputirten benützten Theodor von Konstantinopel und Makarius, und erlangten endlich vom Kaiser die Zustimmung zur Ausmerzung Vitalians aus den Diptychen⁴⁾. Wahrscheinlich stellten sie die Sache so dar, als ob Rom von einer Ausgleichung gar nichts wissen und keine Deputirten schicken wolle.

1) Vgl. oben S. 217 und Walch, Keferhist. Bd. IX. S. 392.

2) Mansi, l. c. p. 195. Harduin, l. c. p. 1043. Theilweise abweichend hiervon citirt Papst Gregor II. bei Mansi, T. XII. p. 968 den Inhalt des kaiserlichen Convocationschreibens. Vielleicht hatte er ein zweites, späteres Schreiben des Kaisers an den Papst im Auge, denn es soll ja bei dessen Abfassung bereits Georg auf dem Stuhl von Konstantinopel gesessen sein.

3) Mansi, T. XI. p. 294. Harduin, T. III. p. 1122.

4) Mansi, l. c. p. 346. Harduin, l. c. p. 1163.

§ 313.

Abendländische Vorbereitungssynoden, besonders zu Rom im Jahre 680.

Daß der Papst, um das ganze Abendland in dieser Sache beizuziehen, aus allen Ländern Bischöfe nach Rom rief, ersehen wir aus seinem Schreiben an den Kaiser, und aus der Synode, die er selbst zu Rom abhielt. Ähnliche Versammlungen sollten auch in den Provinzen stattfinden, damit der Episcopat überall sich aussprechen könnte. Von einer solchen Synode zu Mailand unter Erzbischof Mansuetus besitzen wir noch ein Schreiben an den Kaiser, worin ihm Constantin d. Gr. und Theodosius d. Gr. als Vorbilder vorgestellt werden, zugleich Unabhängigkeit an die fünf allgemeinen Concilien erklärt und die orthodoxe Lehre in ein neues Symbolum gefaßt wird, an dessen Schluß auch von den zwei natürlichen Willen und Operationen Christi die Rede ist¹⁾. Paulus Diaconus gibt den Priester Damian, nachmaligen Bischof von Pavia, als Verfasser dieses Schreibens an²⁾.

Eine andere derartige Synode veranstaltete im J. 680 der berühmte Theodor von Canterbury mit den englischen Bischöfen zu Heathfield. Der orthodoxe Glaube und die Unabhängigkeit an die fünf allgemeinen Concilien, sowie an die Lateransynode unter Papst Martin wurde ausgesprochen und der Monothelitismus verworfen. Zugleich bekannte sich die Synode ausdrücklich zu der Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohne³⁾. Daß auch eine gallische Synode damals stattgehabt habe, schlossen Manche aus den Worten, womit die gallischen Deputirten auf der von Agatho veranstalteten römischen Synode ihre Unterschrift begleiteten, z. B. Felix humilis episcopus Arelatensis, legatus venerabilis synodi per Galliarum provincias constitutae⁴⁾. Allein unter synodus per Galliarum provincias constituta ist hier, wie schon Hardouin richtig sah, die Gesamtheit des gallischen Episcopats, nicht aber eine gallische Synode gemeint. Ähnlich verhält es sich mit der Unterschrift des Erzbischofs Wilfrid von York, der ebenfalls der römischen

1) Mansi, l. c. p. 203. Harduin, l. c. p. 1051.

2) De gestis Longob. lib. VI. c. 4.

3) Mansi, l. c. p. 175. Harduin, l. c. p. 1038. Pagi, ad ann. 679, 6. Bgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der engl. Kirche S. 201 ff.

4) Mansi, T. XI. p. 306. Harduin, T. III. p. 1131.

Synode anwohnte und sich als legatus venerabilis synodi per Britanniam constitutae bezeichnete; nur findet der Unterschied statt, daß Felix von Arles wirklich Gesandter des französischen Episcopates war, Wilfrid dagegen nur in eigenen Angelegenheiten sich zu Rom befand (j. oben S. 119), und wohl als Mitglied, aber nicht als Deputirter des englischen Episcopats den Glauben Englands zu bezeugen befähigt war¹⁾.

Nach dem Vorgang Pagi's (ad ann. 679, 15) verlegen Viele das römische Concil der 125 Bischöfe, welches Papst Agatho nach dem Wunsch des Kaisers abhielt, um vollständig instruirte Gesandte nach Constantinopel schicken zu können, in das Jahr 679. Pagi sah richtig, daß dieses Concil von dem, welches den hl. Wilfrid von York restituirte (j. oben S. 119), verschieden, und diesem bald nachgefolgt sei; auch zeigte er mit Recht, daß es an Ostern stattgehabt habe; aber der Grund, weshalb er das Jahr 679 vorzog, ist wohl kein anderer, als weil eine alte Urkunde sagt²⁾, die Synode zu Heathfield im J. 680 sei nach der Rückkehr Wilfrids (aus Rom) gehalten worden, er aber der römischen Synode der 125 Bischöfe noch anwohnte. Allein diese Urkunde, daß Privilegium Petriburgense enthaltend, ist von sehr zweifelhafter Autorität, und auf jeden Fall mehrfach interpolirt. Auch paßt, was sie von Wilfrid sagt, nicht zur wahren Geschichte. Ihr zufolge hätte Wilfrid der Synode von Heathfield als restituirter Bischof von York angewohnt, während er factisch nach seiner Rückkehr gefangen genommen, später verbannt wurde und erst im J. 686 wieder zu seinem Bisthum gelangte³⁾. Warum wir aber die römische Synode Agatho's, diese Vorgängerin des sechsten allgemeinen Concils, lieber auf Ostern 680 als 679 anzusehen, ergibt sich aus Folgendem: a. der Papst und die um ihn versammelten Bischöfe sagen selbst, daß man mit Eröffnung der Synode sehr lange gewartet habe, in Hoffnung, es würden noch weitere Bischöfe auftreten; b. die Deputirten, welche unsere Synode nach Constantinopel sandte, kamen daselbst am 10. September 680 an⁴⁾, weshalb die absendende Synode demselben Jahre zuzuweisen ist.

1) Schelstrate, Baronius u. a. sind der Ansicht, Wilfrid habe wirklich vom englischen Episcopat den Auftrag gehabt, in rebus fidei ihn zu vertreten; allein Wilfrid war im Unfrieden mit seinen Collegen nach Rom gereist, um den Primas Theodor von Canterbury zu verklagen. Baron. ad ann. 680, 2.

2) Pagi, ad ann. 679, 9. 10.

3) Schrödl, a. a. D. S. 182 ff. u. 224.

4) Die vitae pontif. (Mansi, T. XI. p. 165) geben wohl nur durch einen

§ 314.

Die Deputirten Roms und die ihnen mitgegebenen Schreiben.

Mitgegeben wurden den Deputirten zwei Schreiben. Das eine, sehr umfängliche, ging von Papst Agatho allein aus¹⁾, war an den Kaiser und seine beiden Brüder Heraclius und Tiberius, die er zu Mitregenten erhoben, gerichtet, und sollte ein Seitenstück zu der berühmten epistola Leo's I. an Flavian bilden. Der Papst lobt darin vor Allem den Eifer der Kaiser für den wahren Glauben, und daß sie dessen allgemeine Annahme nicht durch Gewalt und Schreckmittel durchsetzen wollten. Auch Christus habe nicht Gewalt geübt, sondern freiwilliges Bekenntniß des wahren Glaubens von den Seinigen verlangt. Er, der Papst, habe alsbald nach Empfang des an seinen Vorgänger Donus gerichteten kaiserlichen Schreibens angefangen, nach tauglichen Männern sich umzusehen, um dem Befehl der Kaiser entsprechen zu können. Aber die weite Ausdehnung seines Sprengels (concilium) habe Zögerung verursacht, und bis aus den verschiedenen Provinzen die Bischöfe zu einer Synode nach Rom gekommen und er die geeigneten Personen theils aus der den Kaisern untergebenen Stadt Rom, theils aus der Nachbarschaft ausgewählt, theils die Ankunft Anderer aus entfernten Provinzen, wohin seine Vorfahrer Missionäre geschickt, abgewartet habe, sei nicht wenig Zeit verflossen. Er habe nun drei Bischöfe: Abundantius von Paterno, Johannes von Reggio und Johannes von Porto²⁾, ferner die Priester Theodor und Georg, den Diacon Johannes und den Subdiacon Constantin aus Rom, auch den Priester Theodor als Gesandten der Kirche von Ravenna, zu Deputirten gewählt³⁾, mehr um den Willen der Kaiser zu

Schreibfehler den 10. November an. Vgl. Pagi, ad ann. 680, 5. Daß die päpstlichen Deputirten schon im September ankamen, zeigt deutlich die Sacra des Kaisers an den Patriarchen von Constantinopel, wovon unten.

1) Die Animadversionen von Noncaglia zur Kirchengeschichte des Natalis Alexander behaupten, der Papst habe damit dem sechsten allgem. Concil vorgeschriften, was es zu thun habe (Nat. Alex. hist. eccl. sec. VII. Diss. I. ed. Venet. 1778 T. V. p. 513). Einen gewissen Anhaltspunkt für diese Ansicht bieten einzelne Ausdrücke in dem Glaubensdecreet der Synode, in dem λόγος προσφωνητικός an den Kaiser, in dem Synodalschreiben an Papst Agatho, in dem Brief des Kaisers an Leo II. und in der Antwort des letztern. Vgl. Walch, Recherhist. Bd. IX. S. 395 und 406.

2) Ihre Sitze erfahren wir von Anastasius, bei Mansi, T. XI. p. 165.

3) Die römischen Priester Theodor und Georg, sowie der Diacon Johannes

erfüllen, als aus besonderem Vertrauen auf die Gelehrsamkeit dieser Männer. Bei Leuten, welche mitten unter den Barbaren (nationes) leben und durch körperliche Arbeit ihren Unterhalt erwerben müssen, und zwar in großer Unsicherheit, könne man ja unmöglich umfassende Kenntnisse erwarten. Aber was die früheren Päpste und die fünf heiligen Synoden ausgesprochen, daß werde von ihnen in Einfalt festgehalten. Er habe ihnen auch die Zeugnisse der Väter sammt deren Schriften mitgegeben, damit sie mit Kaiserlicher Erlaubniß daraus nachweisen könnten, was die römische Kirche glaube. Auch hätten sie die nöthigen Vollmachten, sollten aber sich nicht herausnehmen, etwas (am Glauben) zu vermehren oder zu vermindern oder zu ändern, sollten vielmehr die Tradition des apostolischen Stuhls, die von den Vorgängern des Papstes herühre, einfach auseinandersezen (ut nihil profecto praesumant augere, minuere vel mutare, sed traditionem hujus apostolicae sedis, ut a praedecessoribus apostolicis pontificibus instituta est, sinceriter enarrare). Die Kaiser möchten sie gnädig aufnehmen. Damit aber die Kaiser wüßten, welches der Glaube der römischen Kirche sei, so wolle der Papst denselben, wie er ihn durch die Tradition seiner Vorfahrer (auch des Honorius?) erhalten habe, auseinandersezen, und er thut es in Form eines Symbolums, an dessen Ende die Lehre von zwei natürlichen Willen und Operationen ausgesprochen ist¹⁾. Dies sei die apostolische und evangelische Ueberlieferung, welche die apostolische (römische) Kirche festhalte, dies habe der hl. Geist durch die Apostelfürsten gelehrt, dies habe der hl. Petrus überliefert, unter dessen Schutz diese apostolische (römische) Kirche nie vom Weg der Wahrheit abgewichen sei (nunquam a via veritatis in qualibet erroris parte deflexa est).

waren die eigentlichen Legaten des Papstes (in specie), weshalb sie auch auf der sechsten allg. Synode präsidirten. Die drei Bischöfe dagegen waren Deputirte der römischen Synode, des Patriarchalpatriarchens (des concilii, wie sie sagen), und unterschrieben deshalb hinter den Patriarchen.

1) Cum duas autem naturas duasque naturales voluntates, et duas naturales operationes confitemur in uno Domino nostro J. Ch., non contrarias eas, nec adversas ad alterutrum dicimus (sicut a via veritatis errantes apostolicam traditionem accusant, absit haec impietas a fidelium cordibus), nec tanquam separatas in duabus personis vel subsistentiis, sed duas dicimus eundemque Dominum nostrum J. Ch. sicut naturas ita et naturales in se voluntates et operationes habere, divinam scilicet et humanam: divinam quidem voluntatem et operationem habere ex aeterno cum coessentiali Patre communem; humanam temporaliter ex nobis cum nostra natura susceptam. Mansi, T. XI. p. 239. Harduin, T. III. p. 1079.

Dieß sei die wahre Glaubensregel, welche die apostolische Kirche, die Mutter des Kaiserreichs, im Glück und Unglück stets festgehalten habe, sie, die durch Gottes Gnade vom Weg der apostolischen Tradition nie abirrte, und den häretischen Neuerungen nie unterlag. Wie sie die reine Lehre von Anfang an von den Apostelfürsten empfing, so bleibt sie bis an's Ende unverfälscht, gemäß der Verheißung des Herrn: „Petrus, Petrus, Satan hat an euch gewollt, euch wie Weizen zu sichten, ich aber habe für dich gebetet, daß sich dein Glaube nicht verliere; wenn du einst bekehrt bist, so stärke deine Brüder“ (Luc. 22, 31 f.). Dieß hätten auch die Vorgänger des Papstes, wie Ledermann wisse, stets gethan, und so wolle auch er es thun. Seitdem die Bischöfe von Constantinopel die häretische Neuerung einzuführen sich bestrebten, hätten die Vorfahrer des Papstes niemals versäumt, sie zu mahnen und zu beschwören, daß sie vom häretischen Dogma abstehen, wenigstens schweigen sollten, damit nicht durch Behauptung eines Willens und einer Operation der beiden Naturen in Christus Zwietracht in der Kirche entstehe. Im Folgenden führt nun der Papst die orthodoxe Lehre von zwei Willen und zwei Operationen in Christus des Näheren aus, und führt dafür viele Bibelstellen sammt deren Auslegung durch die Kirchenväter an. Er zeigt auch, daß der Wille Sache der Natur sei, und daß, wer den menschlichen Willen Christi läugne, auch dessen menschliche Seele läugnen müsse; zeigt ferner, daß der Dyothelitismus schon in den Glaubensdecreten von Chalcedon und des fünften allgemeinen Concils enthalten sei, daß aber die monotheletische Lehre gegen diese Edicte verstöße und die Verschiedenheit der Naturen in Christus aufhebe. Daran schließt Papst Agatho viele patristische Zeugnisse für den Dyothelitismus, theilweise dieselben, welche schon die Lateransynode aufgeführt hatte (S. 221 f.) und hebt, wiederum das Lateranconcil nachahmend, mehrere Stellen aus den Büchern älterer Häretiker aus, um zu beweisen, daß der Monotheletismus mit diesen verwandtschaft habe. Auch gibt er eine kurze Geschichte der neuen Streitigkeiten und zeigt, wie die Neuerer Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel so oft sich selbst widersprochen, bald einen Willen und eine Energie behauptet, bald von einer oder zwei Energien und Willen zu sprechen verboten hätten. Von dem Irrthum dieser Lehrer müsse die Kirche befreit werden, und alle Bischöfe, Cleriker und Laien müßten die orthodoxe Lehre annehmen, welche gegründet ist auf den festen Felsen dieser Kirche des hl. Petrus, quae ejus gratia atque praesidio

ab omni errore illibata permanet. Hierfür müßten die Kaiser thätig sein und die häretischen Lehrer vertreiben; Gott werde dafür ihre Regierung segnen. Wenn der Bischof von Constantinopel diese Lehre annehme, dann werde wieder ein Herz und ein Sinn sein; wenn er aber lieber an der Neuerung festhalte, vor der schon die früheren Päpste *indesinenter* gewarnt hätten, so lade er ungeheure Verantwortung vor Gott auf sich. Am Schluß bittet und beschwört der Papst nochmals die Kaiser, die Sache zu einem guten Ende zu führen¹⁾.

In diesem Schreiben sind drei Punkte ganz besonders beachtenswerth: 1. die Sicherheit und Klarheit, womit Agatho die orthodoxe dyotheletische Lehre darstellt; 2. der Kaiser, womit er die Unfehlbarkeit der römischen Kirche wiederholt ausspricht, und 3. die mehrfach stark hervorgehobene Versicherung, daß alle seine Vorfahrer an der rechten Lehre festgehalten und den Patriarchen von Constantinopel im richtigen Sinne Mahnung ertheilt hätten. Agatho war somit weit entfernt, seinen Vorgänger Honorius der Häresie zu bezichtigen, und die Vermuthung, er habe zum Vorans der Verdammung derselben zugestimmt, widerspricht diesem Schreiben vollständig²⁾.

Das zweite Actenstück, welches die Deputirten nach Constantinopel zu überbringen hatten, war das Synodalschreiben des römischen Concils. Es ist ebenfalls an Kaiser Constantin Pogonatus und seine beiden Brüder und Mitregenten gerichtet, von Papst Agatho eum universis synodis (= Provinzen) subjacentibus concilio apostolicae sedis erlassen, und von allen Anwesenden: dem Papste und 125 Bischöfen unterzeichnet. Im Eingange sprechen diese, als ob sie sämmtlich Unterthanen des Kaiserreichs wären; allein die Unterschriften zeigen, daß auch ziemlich viele Bischöfe aus der Lombardei, zwei Bischöfe und ein Diacon als Bevollmächtigte des gallischen Episcopats und Wilfrid von York aus England anwesend waren. Weitaus die Mehrzahl war aus Italien und Sicilien, und sie unterzeichneten, wie es scheint, ohne bestimmte Ordnung. In ihrem Synodalschreiben danken sie den Kaisern für ihre Bemühung, dem wahren Glauben zum vollen Glanze zu verhelfen und hoffen, es werde der Regierung der Kaiser das seltene Glück beschieden sein, daß durch sie das Licht „unseres katholischen und apostolischen wahren Glaubens (des

1) Mansi, T. XI. p. 234—286. Harduin, T. III. p. 1074—1115. Dieser Auszug aus dem Schreiben Agatho's ist viel vollständiger als in der ersten Auflage.

2) Zusatz in der 2. Auflage.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

römischen) in der ganzen Welt leuchte, welches Licht, aus der Quelle alles Lichtes stammend, durch die Apostelfürsten Petrus und Paulus und ihre Schüler und apostolischen Nachfolger bis auf den gegenwärtigen Papst bewahrt wurde, nulla haeretici erroris tetra caligine tenebratum, nec falsitatis nebulis confoedatum, nec intermissis haereticis pravatibus velut caliginosis nebulis perumbratum etc. Sofort sprechen sie von der Unmöglichkeit, in der gegenwärtigen verwirrten und kriegerischen Zeit, wo die Provinzen überall von den Barbaren angefallen würden, und wo die Kirche ihren Besitz verloren habe und die Geistlichkeit durch Handarbeit ihr Leben fristen müsse, gelehrt, in Veredsamkeit sc. bewanderte Männer unter dem Clerus zu finden. Aber sie seien fest im Glauben, und dieser sei ihr bestes Besitzthum. Diesen Glauben sprechen sie nun in einem förmlichen Symbolum aus, worin auch die Lehre von zwei natürlichen Willen und Operationen aufgenommen ist. Diesen Glauben, fahren sie fort, habe die Lateransynode unter Papst Martin verkündet. Die Kaiser möchten diesen Glauben allherrschend machen und sorgen, daß das Unkraut ausgerissen werde. Die Urheber des Letztern seien Theodor von Pharan, Cyrus von Alexandrien, Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und alle, die ihnen bis an's Ende (des Lebens) gleichgesinnt blieben. Sie seien nicht nur von der Wahrheit abgewichen, sondern hätten sich auch selbst widersprochen. Weiterhin entschuldigt sich die Synode, daß sie die Deputirten so spät absende. Für's Erste seien die Sitze vieler Synodalmitglieder weit entlegen, am Ocean, und es habe darum die Reise nach Rom viel Zeit in Anspruch genommen. Außerdem hätten sie gehofft, daß Theodor von Canterbury, der Erzbischof und Philosoph der großen Insel Britannien, nebst andern Bischöfen jener Gegend anlangen und sich der Synode anschließen werde. Ebenso habe man warten müssen auf viele Mitglieder aus verschiedenen Gebieten, der Longobarden, Slaven, Franken, Gallier, Gothen und Briten, damit die Erklärung von der Gesamtheit und nicht bloß von einem Theile ausgehe und dem andern unbekannt bleibe, zumal viele Bischöfe, deren Sitze unter den Barbaren, sich um diese Sache sehr interessirten. Es sei großer Gewinn, wenn auch sie beistimmen, dagegen wäre es sehr schlimm, wenn sie, an einem Glaubenspunkte Anstoß nehmend, gegen die Andern feindselig auftreten würden. Die Synode wünsche und strebe, daß das Kaiserreich, in welchem der Stuhl des hl. Petrus, den alle christlichen Nationen verehren, aufgestellt sei, um Petrus willen den Rang über alle andern Völker inne habe. Die Kaiser möchten die Deputirten gnädig aufnehmen, und

sie nach vollbrachtem Geschäfte wieder ruhig in ihre Heimath zurückkehren lassen. Dafür würden sie Nuhm erndten, wie Constantinus der Gr., Theodosius der Gr., Marcian und Justinian. Sie möchten dahin wirken, daß der wahre Glaube, den die römische Kirche bewahrt habe, allherrschend werde. Wer von den Bischöfen diesen Glauben anerkenne, der solle als Bruder geachtet, wer sich dessen weigere, als Feind des katholischen Glaubens verurtheilt werden. Die Annahme dieses Glaubens werde großen Segen bringen¹⁾.

Als die abendländischen Deputirten in Constantinopel ankamen, wurden sie vom Kaiser sehr ehrenvoll empfangen und ermahnt, in friedfertiger Weise, ohne Dialettk, rein nach den Aussprüchen der hl. Schrift die Streitfrage zu entscheiden. Ihre Verpflegung erhielten sie vom Kaiser, und zur Wohnung ward ihnen der Placidia-Palast angewiesen. An einem Sonntag nahmen sie an einer höchst feierlichen Procession zu der Marienkirche in der Blachernä-Vorstadt Antheil²⁾. — Wenn die chronologische Angabe in dem nunmehr zu besprechenden kaiserlichen Edict richtig ist, so ersieß Constantinus Pogonatus noch an demselben Tage, an welchem die Deputirten zu Constantinopel landeten, eine Sacra an den Patriarchen Georg (υρρχιωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ), der unterdessen auf den vertriebenen Theodor gefolgt war³⁾, des Inhalts: er solle alle zu seinem Sprengel gehörigen Metropoliten und Bischöfe nach Constantinopel berufen, damit unter Gottes Beistand das Dogma über den Willen und die Energie Christi sorgfältigst untersucht werde. Auch solle er den Erzbischof Makarius von Antiochien davon in Kenntniß setzen, damit auch er aus seinem Sprengel Metropoliten und Bischöfe nach Constantinopel schicke. Zu Gleichen habe der Kaiser selbst vor längerer Zeit den heiligen Papst Donus von Altrom aufgefordert⁴⁾, und dessen Nachfolger, der hl. Agatho, habe eben seinen Stellvertreter gesandt, die

1) Mansi, l. c. p. 286—315. Harduin, l. c. p. 1115—1142.

2) Anastasii vitae pontif. bei Mansi, l. c. p. 165. Vgl. Pagi, ad ann. 680, 6.

3) Baronius (ad ann. 681, 25) vermutet, Theodor sei wegen seiner Anhänglichkeit an den Monothelitismus abgesetzt worden; dagegen bemerkt Pagi (ad ann. 681, 6), der Kaiser habe damals die Monotheliten noch nicht verfolgt, solches sei erst nach der 8. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils geschehen. Aber es ist doch möglich, daß Theodor weichen mußte, weil er ein Feind der Union war, und diese im Plan des Kaisers lag.

4) Von den Patriarchen von Alexandria und Jerusalem sagt der Kaiser sein Wort, wahrscheinlich weil diese Städte damals im Besitz der Mohammedaner waren.

Priester Theodor und Georg sammt dem Diakon Johannes; von Seite des römischen Concils aber seien drei Bischöfe sammt weiteren Clerikern und Mönchen abgeordnet worden. Sie seien in Constantinopel angelommen und hätten dem Kaiser die mitgebrachten Schreiben überreicht. Patriarch Georg möge nun mit Berufung seiner Bischöfe eilen¹⁾.

In der alten lateinischen Uebersezung, nicht aber im griechischen Original, trägt dies Decret das Datum: IV. Idus Sept. imperante piissimo perpetuo Augusto Constantino imperatore anno XXVIII, et post consulatum ejus anno XII. Allein Pagi zeigte, daß statt XXVIII gelesen werden müsse XXVII (ad ann. 680, 4). Constantin wurde vor dem 26. April 654 Mitregent seines Vaters, folglich begann im April 680 erst sein 27. Jahr, und in der That geben auch die Acten des sechsten allgemeinen Concils die Zahl XXVII. Das kaiserliche Edict ist sonach am 10. September 680 erlassen²⁾. Dies paßt auch zu ann. XII. post consulatum, denn Constantin wurde gegen Ende des Jahres 668 Consul perpetuus, und der 10. September 680 fällt darum noch in's zwölfe Jahr seines Consulats.

§ 315.

Erste Sitzung der sechsten allgemeinen Synode³⁾.

Wie wir sahen, hatte der Kaiser anfangs in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse keine allgemeine Synode beabsichtigt; aber die wirklich zu Stande gekommene nannte sich doch schon in ihrer ersten Sitzung, gewiß mit seiner Zustimmung, eine οἰκουμενική. Wie diese Veränderung geworden, ist unbekannt; vielleicht röhrt sie daher, daß wider Erwarten auch die Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem ihre Stellvertreter geschickt und so die Möglichkeit eines allgemeinen Concils gegeben hatten. Die Acten desselben sind uns noch im griechischen Original und in zwei alten lateinischen Uebersezungen erhalten, abgedruckt bei Mansi, T. XI. p. 195—736 u. p. 738—922. Harduin, T. III. p. 1043—1479 u. 1479—1644⁴⁾. Die Frage, ob diese Acten verfälscht sind, werden wir

1) Mansi, T. XI. p. 202. Harduin, T. III. p. 1050.

2) Hienach ist Walch, Neuerhist. Bd. IX. S. 343 zu berichtigten, welcher das Jahr 679 angibt, während er S. 387 das Richtige hat.

3) Die sechste allgemeine Synode stellte keine Canones auf. Aber man schrieb ihr oft die der quinisexta zu, vgl. unten § 327.

4) Die eine lat. Uebersezung ist dem griechischen Text an die Seite gesetzt, und

später erörtern. Sämtliche Sitzungen der Synode wurden, wie die Acten sagen, ἐν τῷ σεκρέτῳ τῷ θεώ παλατίῳ, τῷ οὖτι λεγομένῳ Τρύλῳ abgehalten. Pagi (ad ann. 680 n. 8) wußte, daß die herrliche Kuppel, welche die Sophienkirche von Constantinopel bedeckt, ein Werk des Kaisers Justinian, bald τρύλλιον, bald trullum, oder trulla genannt wurde. Er schloß daraus, daß die sechste Synode in eo aedificio gehalten worden sei. Allein trulla oder trillum (= Maurerkelle, Schöpfkelle) war terminus technicus für alle Kuppelgewölbe¹⁾, und die Worte der Acten weisen auf einen kuppelartig gewölbten Saal (oder Kapelle) des kaiserlichen Palastes hin. Damit stimmt auch Anastasius in den *vitis pontificum* überein, wenn er sagt, die Synode sei abgehalten worden in basilica, quae Trullus appellatur, intra palatum²⁾. Die Verhandlungen dauerten vom 7. November 680 bis 16. September 681, und nahmen 18 Sitzungen in Anspruch. Die Zahl der Anwesenden war in dieser langen Zeit verschieden; anfangs geringer, später größer. Das Protokoll der letzten Sitzung unterzeichneten 174 Mitglieder, voran die drei päpstlichen Legaten: die römischen Priester Theodor und Georg, sammt dem Diakon Johannes. Auf sie folgten der Patriarch Georg von Constantinopel und die übrigen Patriarchen oder ihre Stellvertreter, sodann die Metropoliten und übrigen Bischöfe. Die vom römischen Concil abgesandten Bischöfe wurden unter die Metropoliten und hinter die Patriarchen gestellt³⁾. Die Protokolle anderer Sitzungen zählen beträchtlich weniger Mitglieder auf, so daß der ersten Sitzung nur 43 Bischöfe oder bischöfliche Stellvertreter und einige Aelte; Theophanes dagegen redet von 289 anwesenden Bischöfen⁴⁾. Außer den römischen Clerikern, den Legaten des Papstes in specie, und den drei, italienischen Bischöfen erschienen noch einige griechische Bischöfe als Vicarien des Papstes oder als Legati der römischen Synode. Johannes, Erzbischof von Thessalonich, unterschrieb als βιβλίον τῆς ἀποστολικῆς θρόνου Ρώμης καὶ ληγατάριος, Stephanus von Corinth als ληγάτος τῆς ἀποστολικῆς θρόνου Ρώμης, Basilinus von Gortyna auf Kreta als ληγάτος τῆς ἀγίας συνόδου

Walch (Kescherhist. Bd. IX. S. 14) behauptet (ohne Angabe eines Grundes), sie sei von dem römischen Bibliothekar Anastasius aus dem neunten Jahrhundert verfaßt. Die andere accuratere lat. Uebersetzung ist hinter den griech. Tert gestellt.

1) Vgl. Du Cange, gloss. mediae et inf. lat. s. v. *trullus*.

2) Bei Mansi, T. XI. p. 166.

3) Mansi, l. c. p. 639 sqq. Harduin, l. c. p. 1402 sqq.

4) Theophan. Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 551.

τῆς ἀποστολικῆς θρόνης τῆς πρεσβυτέρας Πώμης. Diese drei Bischöfe gehörten dem Illyricum orientale, also bis zum J. 730 dem römischen Patriarchat und der synodus Romana an¹⁾; und wenn sie auch auf der römischen Synode des J. 680 nicht persönlich erschienen waren, so konnten sie doch von dieser Vollmachten bekommen haben. Überdies war der Erzbischof von Thessalonich schon seit längerer Zeit Vicar des Papstes für Illyricum, und als Kaiser Justinian I. die Provinzen Achaia und Hellas von Illyricum trennte, erhielten sie einen eigenen römischen Vicar an dem Erzbischof von Corinth²⁾.

Den Vorsitz führte der Kaiser in eigener Person, umgeben von einer Anzahl hoher Beamten (Patricier und Exconsuln). Links von ihm hatten die Deputirten des Papstes³⁾, dann der Priester und Legat Theodor von Ravenna, der Bischof Basilius von Gortyna, der Stellvertreter des Patriarchalverwesers von Jerusalem, der Mönch und Priester Georg, und die vom römischen Concil gesandten Bischöfe ihre Plätze. Rechts vom Kaiser saßen die Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien, ferner der Stellvertreter des Patriarchen von Alexandria, der Mönch und Priester Petrus, sammt allen unter Constantinopel und Antiochien stehenden Bischöfen. In der Mitte waren die heiligen Evangelien aufgestellt. Am Ende der ersten Sitzung erklärte der Kaiser, daß Reichsgeschäfte ihn hindern, fortan persönlich anwesend zu sein, daß er aber Stellvertreter senden wolle. Nur der letzten Sitzung wohnte er wieder selbst bei. Mit dem Präsidium des Kaisers und seiner Stellvertreter verhielt es sich aber ebenso wie bei der vierten allgemeinen Synode (s. Bd. II. S. 421). Ihre Leitung der Geschäfte bezog sich auf das Neuerliche, sozusagen auf die Dekonomie und Geschäftssordnung der Synode; in das Innere mischten sie sich nicht ein, überließen vielmehr hier den Beschuß der Synode allein, und unterschieden beharrlich und ganz ausdrücklich zwischen sich und ihr. Im Protokoll einer jeden Sitzung werden zuerst der Kaiser und seine Begleiter oder Stellvertreter aufgeführt und dann mit den Worten fortgefahren: conveniente quoque saneta et universali synodo etc. An der Spitze der letztern, der

1) Vgl. Wiltsh., kirchl. Statistik, Bd. I. S. 72. 126. 402. 431. Assemani, Biblioth. juris oriental. T. V. p. 75.

2) Vgl. Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. V. c. 19, 2. 3 und c. 29, 11.

3) Die linke Seite war ehemals der Ehrenplatz, s. Baronius, ad ann. 325, 58 und 213, 6.

eigentlichen Synode, standen die päpstlichen Legaten; darum haben sie vor allen Bischöfen, der Kaiser aber hinter allen Bischöfen unterschrieben, und zwar der Kaiser nicht mit der Formel, deren sich alle Synodalmitglieder bedienten: ὅπιστας ὑπέγραψε, sondern mit den Worten: ἀνέγνωμεν καὶ συνήγνωμεν (legimus et consensimus), zum deutlichen Zeichen, daß er sich nicht als Mitglied, vielweniger als den eigentlichen Präsidenten der Synode betrachtete¹⁾. Seine Begleiter und Stellvertreter aber, welche der 12.—17. Sitzung vorsaßen, unterschrieben gar nicht.

Nachdem in der ersten Sitzung vom 7. November 680 alle Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, eröffneten die päpstlichen Legaten die Verhandlung mit der Forderung: da die neue Lehre von einer Energie und einem Willen in dem fleischgewordenen Herrn Jesus Christus, Einem aus der hl. Trinität, seit ungefähr 46 Jahren durch die Bischöfe Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus von Constantinopel, in Verbindung mit Cyrus von Alexandrien und Theodor von Pharan eingeführt worden sei, und alle Versuche des apostolischen Stuhls, den Irrthum zu heben, bisher erfolglos geblieben seien, so solle jetzt von Seite der Constantinopolitaner gezeigt werden, woher diese Neuerung komme. Sie kleideten diese Forderung in die Form einer Anrede an den Kaiser, und so machten es auch alle andern Redner in ähnlicher Weise, wie in manchen Parlamenten die Redner ihre Worte an den Präsidenten richten. Der Kaiser, als geschäftsführender Vorstand, lud sodann die Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien ein, den päpstlichen Legaten zu antworten, und Makarius, der Mönch Stephan, und die Bischöfe Petrus von Nikomedien und Salomo von Elaneus (in Galatien) erklärten im Namen beider Patriarchate: „wir haben diese neuen Ausdrücke nicht erfunden, sondern lehrten nur, was wir von den hl. allgemeinen Synoden, den hl. Vätern, von Sergius und seinen Nachfolgern, auch von Papst Honorius und von Cyrus von Alexandrien in Betreff des Willens und der Energie überliefert erhalten haben, und sind bereit, dieß zu zeigen.“ Auf ihre Bitte ließ der Kaiser aus dem Patriarcheion die Acten der ältern Synoden herbeibringen, und der Mönch und Priester Stephanus, ein Schüler des Makarius von Antiochien, verlas die Protokolle der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus. Als er zu der Stelle in dem Schreiben Cyrills an den Kaiser Theodosius II.²⁾ kam, worin

1) Mansi, l. c. p. 656. Harduin, l. c. p. 1413.

2) Bei Mansi, T. IV. p. 617. s. Conciliengesch. Bd. II. S. 161.

es von Christus heißt: „sein Wille ist allmächtig“, so wollte Makarius darin ein Zeugniß für den Monotheletismus finden; aber die römischen Deputirten, und mit ihnen einige Bischöfe des Patriarchats Constantinopel, auch die kaiserlichen Commissäre (judices, vgl. Bd. II. S. 420), entgegneten mit Recht: Cyrill rede hier nur von dem Willen der göttlichen Natur Christi, und keineswegs von dem einen Willen beider Naturen. Die übrigen Acten der dritten Synode wurden vom Diacon Salomo verlesen, ohne daß eine Bemerkung gemacht worden wäre¹⁾.

§ 316.

Zweite bis siebente Sitzung.

In der zweiten Sitzung, am 10. November, wurden die Acten des vierten allgemeinen Concils verlesen, darunter auch die berühmte epistola dogmatica des Papstes Leo. Als man darin an die bekannten Worte kam: agit enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium habuit: Verbo quidem operante quod Verbi est, carne autem exsequente quod carnis est, et horum unum coruscat miraculis, aliud vero succumbit injuriis (§. Bd. II. S. 358), bemerkten die päpstlichen Legaten: „Leo lehre hier deutlich zwei naturales operationes inconfuse et indivise in Christus, und dieser sein Brief sei von der vierten allgemeinen Synode für das firmamentum orthodoxae fidei erklärt worden. Makarius von Antiochien und seine Meinungsgenossen möchten sich hierüber äußern.“ Makarius erwiederte: „von zwei Energien spreche ich nicht, und auch Leo hat diesen Ausdruck nicht gebraucht.“ Die Bemerkung des Kaisers: „meinst du also, Leo habe mit jenen Worten nur eine Energie behauptet?“ brachte ihn in die Enge; er entschlüpfte aber mit den Worten: „ich gebrauche ja kein Zahlwort (eins oder zwei) in Betreff der Energie, sondern lehre wie Dionysius Areopagita ὁσανδρικὴ ἐνέργεια (ohne Zahlwort). Ebenso wisch er der zweiten Frage des Kaisers: „wie stellst du dir die ὁσανδρικὴ ἐνέργεια vor?“ damit aus, daß er sagte: „ich urtheile darüber gar nicht,“ d. i. ich suche diesen Be-

1) Das Protokoll unserer Synode spricht hier von zwei βιβλίοις, welche die Acten des Ephesinums enthielten. In dem ersten βιβλίοι waren die der Synode vorangegangenen Urkunden, wie z. B. der Brief Cyrills an den Kaiser, in dem zweiten aber die Acten des Ephesinums in specie enthalten. Unsere gegenwärtigen Concilien-sammlungen theilen diese Acten in drei Bücher: a) vor, b) während und c) nach dem Ephesinum gesertigte Urkunden.

griff gar nicht näher zu bestimmen. — Nach diesem Intermezzo wurde die Verlesung der chalcedonischen Acten wieder fortgesetzt und in dieser Sitzung zu Ende gebracht¹⁾. In der dritten, am 13. November, kamen die Acten des fünften allgemeinen Concils an die Reihe. An der Spitze des ersten Buches derselben fand sich der schon oft erwähnte λόγος des damaligen Patriarchen Mennas von Constantinopel an Papst Vigilius, in Betreff des οὐ δέχεται in Christus (s. Bd. II. S. 855). Die päpstlichen Legaten protestirten sogleich gegen die Verlesung dieses Stückes mit dem Bemerkten: „dieses erste Buch der Acten ist verfälscht; der λόγος des Mennas wurde keineswegs schon von der fünften Synode ihren Acten beigegeben, sondern dieß geschah erst später bei Beginn des gegenwärtigen Streites.“ Eine genauere Besichtigung der Acten, vom Kaiser, seinen Beamten und einigen Bischöfen vollzogen, zeigte in der That, daß man dem ersten Buch jener Acten drei nicht numerirte Quaternionen (Hestchen von vier Bogen) vorangestellt habe, und daß die vierte (ursprünglich erste) Quaternion noch jetzt mit Nr. 1, die fünfte mit Nr. 2 u. s. f. bezeichnet war. Auch war die Handschrift jener vorangestellten Quaternionen eine ganz andere als die der übrigen. Der Kaiser gebot darum, dieses Stück auszulassen, und die übrigen Acten des fünften Concils zu verlesen. Das ganze erste Buch derselben fand keine weitere Beanstandung; als aber im zweiten Buch zwei angebliche Briefe des P. Vigilius an den Kaiser und die Kaiserin vorkamen, welche dem Protokoll der 7. Sitzung des fünften allgemeinen Concils angehören sollten, und die Lehre von una operatio enthielten (s. Bd. II. 856), riefen die päpstlichen Legaten: „daß hat Vigilius nicht gelehrt, auch dieß zweite Buch der Acten ist verfälscht wie das erste; daß sind nicht Briefe des Vigilius. Da die fünfte Synode ihn anerkannte, so müßte sie wie er unam operationem gelehrt haben. Aber leset nur ihre Acten weiter, es wird sich hievon nichts zeigen.“ So war es auch in der That, und es wurde vom Kaiser eine Untersuchung über die angeblichen Briefe des Vigilius angeordnet. Auch stellte er an die Synode und die Judices die Frage: ob in den verlesenen Synodalacten irgendwo die Lehre von einem Willen und einer Energie sich finde, wie Makarius und seine Freunde behauptet hätten? Synode und Judices antworteten verneinend, und forderten den Makarius und Genossen auf, nun den versprochenen zweiten Theil ihrer patristischen Beweisführung für den Monotheletismus — aus den Schriften der Väter

1) Mansi, l. c. p. 217 sqq. Harduin, l. c. p. 1062 sqq.

— in einer späteren Sitzung zu liefern. Zum Schluß hat Patriarch Georg von Constantinopel sammt seinen Suffraganen um Verlesung der von Papst Agatho und seiner Synode erlassenen Schreiben, und der Kaiser versprach, daß es in der nächsten Sitzung geschehen solle¹⁾.

Die Verlesung dieser zwei ausführlichen Urkunden, die wir bereits kennen (§. S. 255 ff.), nahm die ganze vierte Sitzung am 15. November in Anspruch²⁾. In der fünften, am 7. Dezember, überreichten Makarius und seine Freunde zwei Volumina patristischer Zeugnisse für die Monotheletenlehre³⁾. Ihrer Bitte gemäß ließ der Kaiser dieselben verlesen und genehmigte, daß sie nachträglich, wenn sie wollten, noch weitere Belegstellen aus den Vätern beibringen dürften. Sie überreichten darauf in der sechsten Sitzung am 12. Februar 681 ein drittes Volumen und nachdem es verlesen war, und sie auf Befragen nichts mehr weiter beifügen zu wollen erklärt, ließ der Kaiser alle drei Volumina von den Judices, sowie von einer Deputation des Concils und den päpstlichen Legaten versiegeln. Die letztern erklärten hierauf: Makarius von Antiochien, sein Schüler Stephanus, Bischof Petrus von Nikomedien und Salomo von Claneus haben mit den von ihnen gesammelten patristischen Stellen keineswegs etwas in Betreff des einen Willens oder der einen Energie bewiesen, vielmehr haben sie diese Stellen verstümmelt und was von der Einheit des Willens in der Trinität gesagt war, auf den mensch gewordenen Christus bezogen; wir bitten darum, aus dem Patriarcheion dieser Residenzstadt ächte Codices der betreffenden Väter herbeibringen zu lassen, damit wir die Täuschung beweisen können. Auch wir haben eine Sammlung angelegt, sowohl von Stellen der Väter, die von zwei Willen reden, als von Stellen der Häretiker, die mit Makarius übereinstimmend einen Willen und eine Operation lehren. Wir bitten eure Frömmigkeit (den Kaiser), daß auch diese verlesen werden"⁴⁾.

Am folgenden Tage in der siebenten Sitzung überreichten die römischen Deputirten ihre Sammlung mit dem Titel: *testimonia sanctorum ac probabilitum patrum demonstrantia duas voluntates et duas operationes in Domino Deo et salvatore nostro J. Ch.*, und es wurden diese patristischen sammt den entgegenstehenden häretischen Stellen durch den Priester und Mönch Stephanus (aus dem Kloster domus Arsicia),

1) Mansi, T. XI. p. 221 sqq. Harduin, T. III. p. 1066 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 230—315. Harduin, l. c. p. 1071—1142.

3) Wir lernen sie in der 8. und 9. Sitzung näher kennen.

4) Mansi, l. c. p. 322 sqq. Harduin, l. c. p. 1142 sqq.

der zum Gefolge der Legaten gehörte, verlesen¹⁾). Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien erhielten Abschriften von dieser Sammlung, um die darin angeführten Zeugnisse genauer prüfen zu können. Das von den päpstlichen Legaten überreichte Original aber wurde in ähnlicher Weise wie die drei Volumina des Makarius versiegelt²⁾.

§ 317.

Achte Sitzung.

In der achten Sitzung, am 7. März 681, forderte der Kaiser die beiden Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien auf, sich jetzt über die beiden Schreiben Agatho's und der römischen Synode zu äußern. Patriarch Georg erklärte, er habe die darin angeführten patristischen Stellen mit den Exemplaren des eigenen Patriarchalarchivs verglichen und sie völlig übereinstimmend gefunden; deshalb trete er ihnen und der darin ausgesprochenen (dyotheletischen) Lehre bei³⁾. Dasselbe versicherten nach und nach sämtliche ihm unterstellten Bischöfe, Anfangs in spezieller Abstimmung, später in allgemeiner Acclamation. Eine Unterbrechung der Abstimmung veranlaßte nur Bischof Theodor von Melitene (an der Grenze von Kappadocien und Armenien), der sich selbst für einen οὐραῖς (= bäuerlich, nicht wissenschaftlich gebildet) erklärend eine Schrift überreichte und um deren Verlezung bat. Sie enthielt den Gedanken: da beide Parteien patristische Stellen für sich anführten, von den fünf allgemeinen Synoden aber in der Lehre von der Menschwerdung keine Zahl festgesetzt worden sei, außer der Zweihheit der Naturen in der Einheit der Person, so solle man hiebei stehen bleiben und kein Theil den andern verkehren, möge er zwei Energien und Willen oder nur einen lehren⁴⁾. Auf Befragen des Kaisers versicherte Bischof Theodor, daß der Abt Stephanus von Antiochien, der Schüler und eifrigste Freund des Makarius, ihm diese Schrift übergeben und daß außerdem die Bischöfe Petrus von Nikomedien, Salomo von Claneus und Antonius von Hypäpa (in Asien) samt fünf constantinopolitanischen Clerikern sich an der Abfassung betheiligt hätten. Nachdem die Abstimmung und Acclamation vorüber war, erklärten diese drei Bischöfe und fünf Cleriker

1) Wir lernen diese Sammlung in der zehnten Sitzung näher kennen.

2) Mansi, l. c. p. 327. Harduin, l. c. p. 1150.

3) Mansi, T. XI. p. 331 sqq. Harduin, T. III. p. 1154 sqq.

4) Mansi, l. c. p. 339. Harduin, l. c. p. 1159.

die Angabe Theodors in Betreff ihrer für eine Unwahrheit, indem die fragliche Schrift ohne ihr Vorwissen gefertigt worden sei, und der Kaiser befürtragte sie, in der nächsten Sitzung, da sie doch in Verdacht gekommen, eine schriftliche Glaubenserklärung zu überreichen. Darauf bat Patriarch Georg von Constantinopel den Kaiser, den Namen des früheren Papstes Vitalian in den Diptychen wieder herstellen zu dürfen, aus denen er vor Kurzem wegen der verspäteten Ankunft des römischen Legaten auf den Antrag des Theodor von Constantinopel und Makarius von Antiochien ausgestrichen worden sei (j. S. 251). Als der Kaiser sogleich seine Zustimmung gab, rief die Synode: „dem Bewahrer des orthodoxen Glaubens viele Jahre, dem neuen Constantin d. Gr., dem neuen Theodosius d. Gr., dem neuen Marcian, dem neuen Justinian viele Jahre!“ Wir sind δολοι des Kaisers! Dem orthodoxen Papst Agatho von Rom viele Jahre, dem orthodoxen Patriarchen Georg viele Jahre, dem heiligen Senate (dem kaiserlichen Staatsrathe) viele Jahre!“ Auf den Wunsch der Synode forderte der Kaiser den Patriarchen Makarius von Antiochien zur näheren Darlegung seines Glaubens auf, und während sich mehrere Bischöfe des antiochenischen Patriarchats offen für den Dyothetismus erklärten, erneuerte Makarius seinen Widerspruch gegen die zwei Willen in Christus. Der Kaiser ließ nun die drei von Makarius überreichten Sammlungen patristischer Bezeugnisse, welche versiegelt worden waren, herbeibringen, und Makarius erkannte, daß sie ohne Verfälschung geblieben seien. Bevor sie aber verlesen und geprüft wurden, faßte Makarius seine Ansicht in eine kurze Bekennntnisformel zusammen, worin er die chalcedonische Lehre wiederholte mit dem Zusatz von einem Willen, weil in Christus keine Sünde und kein sündhafter (— menschlicher) Wille sein könne. Da er zugleich auf ein ausführlicheres bereits von ihm schriftlich abgefaßtes Bekennntnis hinwies, so mußte auch dieses verlesen werden¹⁾.

Es führt in den Synodalacten die Neberschrift: „Ekthesis oder Glaubensbekennniß des Häresiarthen Makarius“, und entwickelt ziemlich ausführlich die orthodoxe Lehre über Trinität, Incarnation und Eucharistie. Bei der Incarnationslehre insbesondere werden auch jene Punkte hervorgehoben, deren Consequenz der Dyothetismus ist, nämlich: daß der Logos aus Maria ein von der ψυχή λογική und νοσπά belebtes Fleisch angenommen habe, daß die Verschiedenheit der Naturen (ἡ διαφορά τῶν φύσεων) durch deren Συνών in Christus nicht verwischt worden sei, daß

1) Mansi, l. c. p. 350. Harduin, l. c. p. 1167.

vielmehr die Eigenthümlichkeit (*λιότης*) einer jeden Natur in der Einheit der Person bewahrt werde. Was aber den Makarius hindert, von diesen Sätzen aus zur orthodoxen Lehre vorzuschreiten, das ist das Gespenst des Nestorianismus. Die Annahme zweier Willen und Energien, glaubt er, habe die Zerreißung des Einen Christus in zwei zur unvermeidlichen Folge. Er hat Recht, wenn er gegen allen Nestorianismus ganz fest auf den Satz hält: „alle gottziemenden und alle menschenziemenden Handlungen sind von einem und demselben Christus ausgegangen“, aber er erschließt daraus irrig und unbefugt die μία ἐνέργεια θεοφόρη. Er hat Recht, wenn er die Möglichkeit, in Christus zwei einander widerstreitende Willen anzunehmen, längnet, aber er verwirft darum mit Unrecht die Zweihheit der Willen überhaupt. Man sieht, alle Rüffslüsse, welche Sozphronius und Maximus schon lange hierüber gegeben hatten, waren von ihm nicht gekannt oder ignorirt. Die Hauptstelle seines Bekenntnisses lautet: „Christus hat σὰ κατὰ θεὸν τὰ θεῖα, οὐδὲ αὐτὸς κατὰ ἀνθρώπων τὰ ἀνθρώπινα gewirkt, sondern der menschgewordene Gott Logos zeigte κανόνια τὴν θεοφόρην ἐνέργειαν (Worte des Kreopagiten), und diese ist ὅλη ζωοποίις“ (Worte Cyrills von Alexandrien, s. S. 134). . . . „Einer und derselbe hat unser Heil gewirkt und einer und derselbe hat gelitten im Fleische, und Einer und derselbe die Wunder gewirkt. Das Leiden ist Sache des Fleisches, aber dieses war dabei nicht getrennt von der Gottheit, obgleich das Leiden nicht Sache der Gottheit ist“ (ganz richtig, aber jetzt folgt die falsche Consequenz): „die Energie Gottes hat, wenn auch mittelst unserer Menschheit, alles dieses vollzogen durch den einen und einzigen göttlichen Willen, indem in ihm (Christus) kein anderer Wille war, widerstreitend und entgegenstehend seinem göttlichen und mächtigen Willen. Denn es ist unmöglich, daß in dem einen und selben Christus unserem Gott zugleich zwei einander widerstrebende, oder auch ähnliche Willen seien (ἐναρτία ἡ καὶ δύνα ύφεστάνται θελήματα). Denn die seligmachende Lehre der hl. Väter belehrt uns, daß das von vernünftiger Seele belebte Fleisch des Herrn niemals für sich allein und aus eigenem Impuls (κεχωρισμένως καὶ εἰς οἰκείας ὄρυγ;) entgegen dem mit ihm hypostatisch vereinigten Logos ihre φυσικὴ κίνησις vollzogen habe, sondern nur dann und in der Weise und Stärke, als es der Gott Logos wollte.“ Dies sei, sagt er, die Lehre der hl. Väter und der fünf allgemeinen Concilien, diese nehme er an; dagegen verwerfe er alle Häresien von Simon Magus an bis auf die Gegenwart, besonders den Arius... Nestorius, Eutyches... Origenes, Didymus und Evagrius, ebenso die-

jenigen, welche die fünfte allgemeine Synode verdammt, nämlich den Theodor von Mopsuestia, den verfluchten Lehrer der Keterei des Maximus (er sieht also in dem Vater des Nestorianismus zugleich den Vater des Dyothetismus, denn gemeint ist hier unser hl. Abt Maximus), gewisse Schriften Theodorets und den Brief an Maris; endlich auch den verwünschten Maximus sammt seinen gottlosen Schülern und seiner gottlosen Lehre von der Trennung. „Diese Lehre,” fährt er fort, „haben schon vor uns unsere heiligsten Väter verworfen: Honorius, Sergius, Cyrus und ihre Nachfolger. Auch Kaiser Heraclius hat die Häresie der Maximianer verurtheilt, und ebenso that dies auf Befehl des vorigen Kaisers die Synode unter Petrus von Constantinopel, Macedonius von Antiochien und Theodor, dem Stellvertreter Alexandriens (§. S. 244), indem sie den Maximus anathematisirte und sammt seinen gottlosen Schülern exilirte“¹⁾.

Als Makarius auf abermaliges Befragen des Kaisers die Lehre von zwei natürlichen Willen und Energien auf's Entschiedenste mit dem Beifügen verwarf, er wolle lieber in Stücke zerrissen und in's Meer geworfen werden als solches annehmen, ließ der Kaiser die von ihm übergebenen Sammlungen patristischer Stellen verlesen und prüfen. Die erste Stelle war aus Athanasius (*contra Apollinar.* lib. II. c. 1 u. 2) entnommen, bewies gegen den Dyothetismus nicht das Geringste, und konnte von Makarius nur insofern benutzt werden, als ihm mit der Zweihheit der Willen und Energien eine Trennung Christi eingeführt schien. Die Stelle sagt nämlich: „Christus ist Gott und Mensch zugleich, aber nicht unter Trennung der Person, sondern in unauflösbarer Einigung“²⁾. Ohne auf den Sinn dieser Stelle des Näheren einzugehen, erklärte die Synode, dieselbe sei aus dem Zusammenhang gerissen, und stellte eine andere aus c. 6 des selben Buchs entgegen, worin gesagt ist: die sündhaften Gedanken (d. i. der böse, dem göttlichen widerstrebane Wille) des Menschen seien nur Folge der Erbsünde, Christus aber habe die unverdorbene menschliche Natur angenommen, wie sie vor der Erbsünde war, darum sei seine Menschheit ohne böse Gedanken, d. i. ohne einen dem göttlichen entgegengesetzten menschlichen Willen³⁾. Das sprach offenbar

1) Mansi, l. c. p. 350—358. Harduin, l. c. p. 1167—1175.

2) Athanasii, Opp. ed. Montf. T. I. P. II. p. 941.

3) In der Sammlung von Harduin (nicht aber bei Mansi) sind die patristischen Stellen zweckmäßig durch Anführungszeichen kennlich gemacht. Aber auf p. 1178 Hardouins sollten diese Anführungszeichen um vier Zeilen früher bei den Worten: *et dicitis etc.* beginnen.

gegen Makarius, und als der Kaiser ihn fragte: warum er dieses nicht ausgehoben, erwiderte er, er habe natürlich nur Stellen gesammelt, welche für ihn paßten.

Die zweite derselben ist aus c. 9 u. 10 der gleichen Schrift des hl. Athanasius entnommen und lautet: „Gott, der den Menschen ursprünglich erschaffen, hat die Menschheit angenommen, wie sie ursprünglich war, Fleisch ohne die fleischlichen Begierden und ohne die menschlichen Gedanken, denn sein Wollen war nur das der Gottheit ($\xi \tau\alpha \vartheta\delta\eta\tau\sigma$ θεότητος μόνης).“ Dieß schien für Makarius zu zeugen. Aber die Synode stellte ihm die unmittelbar folgenden Worte des Heiligen entgegen, worin gesagt ist: „der neue Adam habe alles besessen, was der alte besaß, (also auch menschlichen Willen), von allem Sündhaften aber sei er frei gewesen und so habe sich in ihm die καθαρὰ δικαιοσύνη τῆς θεότητος zeigen können.“ Athanasius wollte sonach mit dem Obigen nur sagen: „im Gottmenschen herrschte nur der göttliche und nicht auch der sündhafte Wille des Fleisches,“ den natürlichen menschlichen Willen Christi aber läugnet er nicht, vielmehr involviren ihn die Worte: „was im alten Adam war, ist auch im neuen.“ Man machte den Makarius und seinen Schüler Stephan darauf aufmerksam, aber sie wollten auch bei Adam von keinem natürlichen Willen sprechen, sondern behaupteten: vor dem Fall sei er συνθελητής (gleichen Willens) mit Gott gewesen. Mehrere Bischöfe und auch die päpstlichen Legaten erklärten dieß für blasphemisch mit dem Anfügen: „der göttliche Wille war weltköpfend, wenn nun Adam συνθελητής war mit Gott, so hat er mit ihm auch die Welt geschaffen.“ Wir sehen, die moralische Einheit des adamischen Willens mit dem göttlichen verwechselte Makarius mit natürlicher Einheit, und gab seinen Gegnern, indem er einen natürlichen Willen in Adam nicht anerkennen wollte, Recht und Zug, ihm obige Thorheit vorzuwerfen. Auch konnten sie aus patristischen Stellen zeigen, daß der Wille Sache der Natur sei und Adam einen natürlichen Willen gehabt habe.

Zwei weitere Stellen der Sammlung des Makarius und Stephanus, aus Ambrosius (ad Gratianum) entnommen, redeten allerdings von einem Willen in Christus, aber es war damit die Identität seines göttlichen Willens mit dem des Vaters gemeint. Die Synode zeigte dieß aus den weiten Worten des Ambrosius, worin auch davon die Rede war, daß Christus einen menschlichen Willen angenommen habe und auf diesen hinweise in den Worten: „nicht was ich, sondern was du willst.“

Eine Stelle, welche Makarius aus Dionysius Areopagita (de div.

nomin. c. 2 § 6., §. oben S. 128) entnommen, sprach von der „menschlichen Gottwirkung“ ($\alphaνθρωπίνη\ θεόποια$) Christi, schien also eine Mischung der göttlichen und menschlichen Energie anzudeuten; aber die Synode ließ sogleich die unmittelbar folgenden Worte des Areopagiten verlesen, welche zeigten, daß er von dieser $\alphaνθρωπίνη\ θεόποια$ gar wohl die Wirkung des Logos unterschied, also zweierlei Wirkungen in Christus sah, und unter der ersten, der $\alphaνθρωπίνη\ θεόποια$ die menschliche Wirksamkeit Christi verstand, die das Göttliche durchschimmern läßt (§. S. 129). Den Schluß der achten Sitzung machte die Verlesung einer Stelle aus der Rede des hl. Chrysostomus über: „Vater, wenn es möglich ist“ sc., worin allerdings von einem Willen, aber wie oben bei Ambrosius von der Willenseinheit des Sohnes mit dem Vater gesprochen wird. Die Synode hielt ein anderes Fragment aus derselben Predigt entgegen, worin von den menschlichen Affectionen Christi, von seinem Hungern, Essen, Schlafen und von seinem (menschlichen) Wunsche, nicht zu sterben (transeat calix iste) die Rede ist¹⁾.

§ 318.

Neunte und zehnte Sitzung.

In der neunten Sitzung, am 8. März, wurde die Verlesung fortgesetzt und es kam jetzt eine Stelle aus der Schrift des hl. Athanasius $\piερὶ\ τριάδος\ καὶ\ συρκάσεως\ Λόγος$ an die Reihe. Wir kennen diese Schrift unter dem Titel de incarnatione contra Arianos und es kann auftallen, daß Makarius eine Stelle daraus (c. 21) entlehnte, welche mit nackten Worten von zwei Willen spricht, die in dem Rufe: „nicht mein Wille geschehe, sondern der deinige“, zu Tage traten. Aber Makarius muß dies umgedeutet haben, als habe nach der Meinung des Athanasius Christus hier nicht in propria persona, sondern ex mente seiner Anhänger gesprochen. Allein die Synode ließ noch den folgenden Satz verlesen, welcher dieser Annahme entgegen das recusare des Kelches dem eigenen menschlichen Willen Christi zuschreibt; und Bischof Basilus von Gortyna bemerkte, daß die von Makarius angeführte Stelle des hl. Athanasius deutlich gegen ihn und von zwei Willen spreche.

1) Mansi, T. XI. p. 359—378. Harduin, T. III. p. 1175—1190. Vgl. meine Chrysostomuspostille, 3. Aufl. S. 217, wo ich die betreffende Homilie des Chrysostomus mitgetheilt habe.

Bevor man zur weiteren Verlesung schritt, berief sich Abt Stephan, der Schüler des Makarius, auf Gregor von Nazianz, der von einem „ganz vergöttlichten“ Willen Christi rede. Aber der oben erwähnte Bischof Basilius entgegnete mit Recht, daß Prædicat vergöttlicht könne nur auf den menschlichen Willen in Christus passen, und nicht auf den an sich schon göttlichen Willen desselben, und zeuge somit für den Monotheletismus.

Ein früherer Mitschüler des Stephanus, der Mönch Georg, sprach jetzt auf Befragen des Kaisers seine Überzeugung dahin aus: „die Behauptungen des Stephanus (und Makarius) seien im Widerstreit mit der Lehre der Väter.“ Darauf wurde aus der Sammlung des Makarius noch eine Stelle aus Cyrill verlesen, worin dieser eine Umwandlung des menschlichen Willens Christi in eine πνευματικὴ εὐτολμία zu lehren schien.

Eine von der Synode entgegengehaltene Aeußerung Cyrills zeugte jedoch für die zwei Willen, und die Synode sprach nun die Sentenz: „Ihr beide, du Stephanus und dein Meister Makarius, habt durch eure Sammlung den Monotheletismus nicht bewiesen, vielmehr Stellen aufgenommen, welche offen für zwei Willen sprechen, obgleich ihr sie verstümmelt habt. Weil ihr überwiesen seid, daß Dogma und die Väterlehre verfälscht und euch den Behauptungen der Häretiker angeschlossen zu haben, so entsetzen wir euch aller priesterlichen Würde und Function. Diejenigen dagegen, welche ihren bisherigen Irrthum verbessern, und mit uns im Glauben übereinstimmen, sollen in ihren Aemtern bleiben und die versprochenen schriftlichen Bekennnisse in der nächsten Sitzung überreichen.“ Damit waren Theodor von Melitene und die von ihm denuncirten Bischöfe und Cleriker gemeint, von denen oben S. 267 die Rede war, und welche bei Beginn der gegenwärtigen Sitzung die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hatten, wieder erscheinen zu dürfen. Die Sitzung schloß mit Acclamationen zu Ehren des Kaisers und zur Verwünschung des Stephanus und Makarius.¹⁾

In der zehnten Sitzung, am 18. März 681, wurde die schon in der siebenten von dem römischen Gesandten übergebene sehr reichhaltige Sammlung patristischer und häretischer Stellen für und gegen den Monotheletismus entsiegelt, verlesen, mit den im Patriarchalarchiv zu Constantinopel vorfindlichen Exemplaren der bezüglichen Werke verglichen und als richtig und unverfälscht erfünden. Es waren dieß in erster Serie Aussprüche

1) Mansi, l. c. p. 378—387. Harduin, l. c. p. 1191—1198.
Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

von Leo d. Gr., Ambrosius, Chrysostomus, Athanasius, Gregor von Nyssa, Cyrill von Alexandrien, Epiphanius, Gregor von Nazianz, Pseudojustin (§. S. 221 f.), Kaiser Justinian, Erzbischof Ephräm von Antiochien, Anastasius von Antiochien und Johannes von Scythopolis.

Die zweite kürzere Abtheilung enthielt Auszüge aus Schriften der Häretiker: Themistius, Anthimus, Severus, Theodosius sc., um nachzuweisen, daß der Monotheletismus schon von diesen Irrlehrern aufgestellt und bereits in ihnen verworfen worden sei. Wir erinnern nur, daß die Lateransynode vom J. 649 eine ähnliche zweitheilige Sammlung anlegte und ihren Acten einverlebte (§. S. 221 f.); die gegenwärtige hat natürlich mit jener vieles Gemeinsame, ist aber ausführlicher und gibt die einzelnen Belegstellen nicht so kurz abgerissen, sondern mehr im Zusammenhang mit dem Vorangegehenden und Nachfolgenden.

Zum Schlusse wünschten die römischen Legaten, daß auch eine in ihrer Sammlung fehlende Neuübertragung des Häretikers Apollinaris aus einem Codex der Patriarchalbibliothek verlesen werde. Es geschah, und die Stelle zeigte, daß schon Apollinaris nur eine Energie Christi gelehrt habe.

Nachdem dies bereinigt, überreichten Bischof Theodor von Melitene und seine Genossen die von ihnen geforderte Glaubenserklärung, welche entschieden den Dyothetismus und die Zustimmung zu der von Papst Agatho über sandten Lehrschrift aussprach¹⁾.

§ 319.

Eilste und zwölfe Sitzung.

Auf Verlangen des Mönches Gregor, welcher Stellvertreter des jerusalemischen Patriarchverwesers Theodor war, wurde in der eilsten Sitzung, am 20. März 681, das berühmte Synodalschreiben des hl. Sophronius von Jerusalem an Sergius von Constantinopel verlesen, dessen wir schon oben S. 159 ff. gedacht²⁾. Darauf fragte der Kaiser die päpstlichen Legaten, was nun weiter geschehen solle, und sie wünschten, daß auch einige von Makarius und seinem Schüler Stephanus verfaßte Schreiben, die sich im Patriarchalarchiv von Constantinopel vordänden, mitgetheilt würden. Der Kaiser ließ sie durch den Diakon und Archivar (*χαρτοφύλακες*) Georg herbeibringen und es waren dies

1) Mansi, T. XI. p. 387—455. Harduin, T. III. p. 1198—1252.

2) Mansi, l. c. p. 462—509. Harduin, l. c. p. 1257—1295.

- a. ein Schreiben des Makarius an den Kaiser, welches der Synode schon aus den bisherigen Verhandlungen bekannt war (ein Exemplar der an den Kaiser gerichteten Bekennnißschrift des Makarius, s. S. 268);
- b. ein *λόγος προσφωνητικός* desselben an den Kaiser, den jedoch letzterer nicht angenommen hatte;
- c. ein Schreiben des Makarius an den Priester und Mönch Lukas in Afrika, worin die Dyotheten als neue Manichäer geschildert werden;
- d. eine weitere Abhandlung über den gleichen Gegenstand.

Die einen Stücke wurden ganz, die andern auf Verlangen der Synode nur theilweise verlesen, die anstößigsten Stellen daraus ausgehoben und mit Neuerungen anerkannter Häretiker verglichen. In einer dieser Stellen zählte Makarius den verstorbenen Papst Honorius entschieden zu den Monotheleten. — Am Schluß theilte der Kaiser mit, daß ihn Geschäfte hinderten, bei den weiteren Sitzungen sich persönlich zu betheiligen, aber die beiden Patricier Constantinus und Anastasius, sowie die beiden Ercousules Polyeuctus und Petrus sollten an seiner Statt den Verhandlungen des allgemeinen Concils anwohnen. Die Hauptsache sei ja bereits geschehen¹⁾.

Gleich bei Beginn der zwölften Sitzung, am 22. März 681, überbrachte ein kaiserlicher Hofbeamter, der Patricius Johannes, im Auftrag seines Herrn mehrere weitere Urkunden, welche Makarius dem Kaiser überreicht, letzterer aber nicht gelesen hatte. Die erste davon war nur ein anderes Exemplar des schon in der vorigen Sitzung verlesenen *λόγος προσφωνητικός*. Im Anhang dazu fand sich die Relation einiger isaurischen Bischöfe, welche Makarius an den Patriarchen von Constantinopel gesandt hatte²⁾. Weil unwichtig, wurde sie nicht vollständig verlesen. Weiterhin enthielten die Codices des Makarius eine Reihe anderer uns bekannter Stücke:

1. das Schreiben des Patriarchen Sergius an den Bischof Cyrus von Phasis in Colchis³⁾;
2. das schon in der dritten Sitzung als unächt erfundene Schreiben des Mennas an Papst Vigilius, welches auf abermalige Protestation der päpstlichen Legaten nicht verlesen wurde;

1) Mansi, l. c. p. 510—518. Harduin, l. c. p. 1295—1303.

2) Isaurien gehörte bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts zum Patriarchat Antiochen. Erst Kaiser Leo der Isaurier verband es mit Constantinopel.

3) S. oben S. 134. Mansi, l. c. p. 526. Harduin, l. c. p. 1310.

3. die Acten der siebenten und achten Sitzung des fünften allgemeinen Concils, wobei die kaiserlichen Stellvertreter (judices s. S. 264) und die Synode bemerkten, daß die zwei darin enthaltenen Schreiben des Papstes Vigilius an den Kaiser Justinian und die Kaiserin Theodora spätere Einschüsel seien (s. S. 265 u. 280). Darauf folgten

4. der Brief des Sergius an Papst Honorius (S. 141 ff.), und

5. das erste Schreiben des Honorius an Sergius (S. 145 ff.).

Um ja recht gründlich zu verfahren, ließ man diese von Makarius übergebenen Documente, soweit möglich, mit den Originalen vergleichen, welche sich im Patriarchalarchiv vorsanden, und den Makarius selbst noch befragen, ob seine eigenen darunter befindlichen Schreiben wirklich von ihm herrührten. Die Deputirten der Synode trafen ihn in einem Zimmer der Patriarchalwohnung, und er anerkannte die Aechtheit sämtlicher Actenstücke. Auch die Vergleichung einzelner mit den Originalen des Patriarchalarchivs lieferte nur günstige Resultate. Endlich fragten die kaiserlichen Stellvertreter, ob Makarius, wenn er Buße thue, in seine Würde restituirt werden könnte; und nachdem die Synode dieß mit Nein beantwortet, baten die Bischöfe des antiochenischen Patriarchats, die Bevollmächtigten des Kaisers möchten bei ihrem Herrn dahin wirken, daß ein anderer Bischof für Antiochien bestellt werde. Sie versprachen es und forderten die Synode auf, in der nächsten Sitzung über Sergius, Honorius und Sophronius ihr Urtheil abzugeben¹⁾.

§ 320.

Dreizehnte Sitzung.

Dieß geschah denn auch in der dreizehnten Sitzung am 28. März 681, und die Synode erklärte: „nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis und an Papst Honorius, sowie den Brief des letztern an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der hl. Concilien und aller angeesehenen Väter ganz fremd sind, und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deßhalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen sie als seelengefährlich (hasque invenientes omnino alienas exsistere ab apostolicis dogmatibus et a definitionibus sanctorum conciliorum et cunctorum probabilium Patrum, sequi vero

1) Mansi, l. c. p. 518—550. Harduin, l. c. p. 1303—1327.

falsas doctrinas haereticorum, eas omnimodo abjicimus, et tamquam animae noxias exseceramus). Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Sergius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat, ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel, und des Theodor von Pharan, welche sämtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie alle mit dem Anathem. Nebst ihnen soll, ist unser gemeinsamer Beschuß, aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte (Cum his vero simul projici a sancta Dei catholica ecclesia simulque anathematizari praevidimus et Honorium, qui fuerat Papa antiquae Romae, eo quod invenimus per scripta, quae ab eo facta sunt ad Sergium, quia in omnibus ejus mentem secutus est, et impia dogmata confirmavit). Auch haben wir das Synodalschreiben des Sophronius geprüft und dem wahren Glauben und den apostolischen und patristischen Lehren gemäß erfunden; deßhalb nahmen wir es an als der katholischen und apostolischen Kirche nützlich, und beschlossen, seinen Namen in die Diptychen der hl. Kirchen einzutragen."

Fassen wir diesen Beschuß näher in's Auge, so ist klar, daß sich die Synode nur für das Anathem über Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Paulus, Petrus und Theodor von Pharan auf Agatho berufen konnte, denn nur über sie hatte derselbe sich verwerfend ausgesprochen (S. 256). Das Anathem über Honorius aber war ausschließliche That des Concils, und wurde, wenigstens an dieser Stelle, auch nicht durch Berufung auf Agatho motivirt. Anderwärts dagegen drückte sich das Concil in einer Weise aus, als ob Papst Agatho mit Verwerfung des Honorius vorausgegangen sei; so namentlich in dem Schreiben des Concils an Agatho, worin gesagt ist, daßselbe habe gemäß der früher schon vom Papst gegebenen Sentenz den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius sc. sc. anathematisirt (s. S. 287). Da Papst Agatho die Monotheleten im Allgemeinen verworfen hatte, so subsumirte das Concil darunter auch den Honorius, obgleich Agatho seinen Namen durchaus nicht genannt hatte¹⁾.

Die kaiserlichen Iudices (Stellvertreter) erklärten hierauf: „das Concil hat unserem (in der 12. Sitzung) gestellten Verlangen, ein Urtheil

1) Zusatz in der neuen Ausgabe.

über Sergius, Honorius und Sophronius abzugeben, entsprochen, aber es handelt sich auch um Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel, sowie um Cyrus von Alexandrien und Theodor von Pharan, darum soll der Diakon Georg die Schriften dieser Männer aus dem Patriarchalarchiv herbeibringen, damit man Einsicht davon nehmen kann. Was aber die (gleichfalls in der zwölften Sitzung gestellte) Bitte um Wiederbesetzung des Stuhles von Antiochien anlangt, so hat der Kaiser befohlen, daß ihm von den betreffenden Bischöfen und Clerikern in herkömmlicher Weise ein ψήφισμα (ein durch Stimmenmehrheit gestellter Antrag) überreicht werde." — Die Bischöfe entgegneten, die Vorlegung der Schriften des Pyrrhus sc. sc. sei überflüssig, weil ihre Lehre von einem Willen allbekannt sei und schon Papst Agatho ihren Irrthum bloßgelegt, ihre Gleichgesintheit mit Sergius gezeigt und sie in seinem Briefe verworfen habe¹⁾. Es wurden nun verlesen:

1. der erste Brief des Cyrus von Phasis an Sergius, s. oben S. 131;
2. daß noch viel wichtigere spätere Schreiben desselben an Sergius, nach seiner Erhebung auf den Stuhl von Alexandrien, betreffend die von ihm dort bewirkte Union sammt Mittheilung der 9 Unionskephalaia, s. oben S. 137 ff.;
3. Stellen aus dem Logos des Theodor von Pharan an den ehemaligen Bischof Sergius von Arsinoe in Aegypten, die Lehre von einer Energie und einem Willen in Christus enthaltend;
4. der dogmatische Tonus des Pyrrhus gegen Sophronius, des Inhalts, daß Cyrus (im 7. ορθότητος) in der Stelle des Areopagiten κανὴ θεανδρικὴ ἐνέργεια nicht trügerisch, sondern lediglich den Sinn explicirend μία statt κανή gesetzt habe;
5. ein Schreiben des Paul von Constantinopel an den ehemaligen Papst Theodor, woraus eine monotheletisch lautende Stelle besonders hervorgehoben wird²⁾;
6. ein Schreiben des Patriarchen Petrus von Constantinopel an Papst Vitalian (s. S. 248), worin verschiedene patristische Stellen aufgenommen waren. Da die päpstlichen Legaten dieselben für verstümmt erklärtten,

1) Walsh a. a. D. S. 332 gibt an: nur die römischen Legaten hätten die Verlesung für überflüssig erachtet; dies ist unwahr und gehässig. Die Acten sagen ausdrücklich: η ἀγλα σύνοδος εἰπεν. Mansi, l. c. p. 557. Harduin, l. c. p. 1333.

2) Es ist dasselbe Schreiben, welches wir S. 208 ausführlich kennen lernten.

wurde die Verlesung des Briefes nicht weiter fortgesetzt. Die Judices waren mit dem gelieferten Beweise zufrieden und lenkten die Aufmerksamkeit auf die Nachfolger des Petrus, die constantinopolitanischen Patriarchen Thomas, Johannes und Constantin. Auch von ihnen wurden Briefe und Synodalschreiben vorgelegt (sie sind nicht in die Acten aufgenommen), die Synode fand jedoch darin nichts der orthodoxen Lehre Widersprechendes, und der Archivar Georg von Constantinopel versicherte eidlich, daß er in dem Archive keine Urkunde entdeckt habe, welche die genannten Bischöfe des Monotheletismus verdächtig machen könnten. Es wurde darum beschlossen, ihre Namen in den Diptychen zu belassen. Endlich übergab der Archivar Georg alle weiteren im Patriarchalarchiv vorgefundenen Actenstücke, Briefe und Bekenntnisse Verschiedener, worunter sich auch das lateinische Original des zweiten Briefes von Papst Honorius vorfand, aus dem nun einige Fragmente mitgetheilt wurden (s. oben S. 166 f.). Weiter wurde ein Bruchstück aus einem Briefe des Patriarchen Pyrrhus an Papst Johannes und einiges Andere verlesen, und die Synode ließ alle diese Stücke, auch die Briefe des Papstes Honorius, sogleich als seelenverderblich verbrennen ¹⁾.

§ 321.

Vierzehnte bis siebenzehnte Sitzung.

Der vierzehnten Sitzung, am 5. April 681, wohnte bereits der neue Patriarch Theophanes von Antiochen bei, und die schon in der 3. und 12. Sitzung begonnene Untersuchung über die Echtheit der Acten des fünften allgemeinen Concils wurde wieder aufgenommen, um die Sache gründlich zu erörtern. Bisher hatte die Synode nur zwei dem Patriarchalarchiv entnommene Codices der Acten des fünften Concils benutzt, nämlich 1. einen Pergamentcodex in zwei Büchern, und 2. einen Papiercodex, der nur die siebente Sitzung jener Synode enthielt. Jetzt legte der Archivar Georg von Constantinopel noch einen dritten Codex vor, den er unterdessen ebenfalls im Patriarchalarchiv gefunden hatte, und schwur auf die hl. Evangelien, daß weder er selbst, noch mit seinem Wissen ein Anderer an diesen drei Handschriften eine Veränderung vorgenommen habe. Darauf verglichen die Bischöfe diese drei Codices untereinander und mit andern ihnen zu Gebot stehenden, und es fand sich:

1) Mansi, T. XI. p. 550—582. Harduin, T. III. p. 1327—1354.

a. daß die beiden ersten miteinander übereinstimmten, und gleichmäßig den angeblichen Brief des Mennas an Vigilius und die zwei Briefe des letztern an Justinian und Theodora enthielten;

b. daß dagegen in dem neu aufgefundenen dritten Codex und in den andern von der Synode benützten Handschriften diese Stücke fehlten.

Die Synode gab nun die Sentenz: „jene Zusätze seien, wie schon früher die päpstlichen Legaten richtig bemerkt hätten, gar nicht zur Zeit des fünften allgemeinen Concils geschrieben, sondern von einer späteren Hand eingeschaltet worden, und zwar im ersten Buch des Pergamentcodex drei Quaternionen, worin der Brief des Mennas, im zweiten Buch aber zwischen dem 15. und 16. Quatern vier unpaginirte Blätter, die zwei angeblichen Briefe des Vigilius enthaltend. Ebenso sei in häretischem Interesse der zweite Codex verfälscht worden. Diese Zusätze müßten in den beiden Handschriften cassirt und mit einem Obelus bezeichnet werden; die Fälscher aber sollten mit dem Anathem belegt sein“ (vgl. Bd. II. S. 856).

Um die Personen und die Partei, welche die Fälschung gewagt, anzudeuten, erzählte Bischof Macrobius von Seleucia in Isaurien: „der Magister Militum Philipp übergab mir einen Codex der Acten des fünften allgemeinen Concils. Ich fand, daß er in Betreff der siebenten Sitzung gefälscht sei, und erfuhr von Philipp, er habe ihn dem Abte Stephanus, dem Freunde des Patriarchen Makarius, geliehen, und die gefälschten Stellen seien von der Hand des Mönches Georg, eines andern Schülers von Makarius. Auf dieß hin besuchte ich meinen Patriarchen Makarius selbst, traf den Mönch Georg bei ihm schreibend, und überzeugte mich durch mehrfache Vergleichung, daß er auch jenes geschrieben habe.“ Der Mönch Georg, der bereits auf Seite der Synode getreten war und jetzt zur Erklärung aufgefordert wurde, erzählte: „als Makarius und Theodor von Constantinopel miteinander wegen des Glaubens verhandelten, wurden Codices, welche die Briefe des Vigilius enthielten, aus dem Patriarchalarchiv von Constantinopel beigeschafft, von uns abgeschrieben und von Makarius und Stephanus dem Kaiser zugesandt. Bald darauf zeigte der genannte Magister Militum Philipp dem Abte Stephanus einen ihm gehörigen Codex des fünften allgemeinen Concils und fragte, ob er gut sei. Stephanus entgegnete: es fehle darin etwas, und auf die Bitte Philipps und auf Geheiß des Stephanus mußte ich die fraglichen Briefe des Vigilius hineinschreiben. Das Gleiche geschah mit allen andern Exemplaren, welche Makarius und Stephanus auf-

bringen könnten. Wie es sich aber mit einem lateinischen Codex, den sie kannten, verhielt, wird der Priester und lateinische Grammatiker Constantinus genauer wissen.“ Auf Befragen der Synode berichtete dieser: „zur Zeit des Patriarchen Paul kam Bischof Fortunius (Fortunatus) von Carthago (ein Monothelet, s. S. 205) hieher nach Constantinopel und es entstand die Frage, ob er vor oder nach den andern anwesenden Metropoliten seinen Sitz haben sollte. Wie nun Patriarch Paul in der Bibliothek die Acten des fünften Concils suchte, um daraus die Sitzordnung zu ersehen, fand er unter Anderm eine lateinische Uebersetzung dieser Synodalacten und beauftragte mich, diesen Codex in Betreff der siebenten Sitzung mit dem authentischen Exemplar zu vergleichen, und das Fehlende in Verbindung mit dem Diacon Sergius, der ein guter Schreiber war, zu ergänzen. Was wir nun beifügten, waren die zwei aus dem Griechischen in's Lateinische übersetzten Briefe des Papstes Vigilius“¹⁾.

Diese Erzählung bestätigte der genannte Diacon Sergius, der ebenfalls anwesend war, die Bischofe aber riefen aus: „Anathem den angeblichen Briefen von Mennas und Vigilius; Anathem den Actenfälschern; Anathem allen, die einen Willen und eine Energie lehren in der Menschwerbung Christi, der Einer ist aus der Trinität! Ewige Ehre den vier hl. Concilien, ewige Ehre dem hl. fünften Concil, viele Jahre dem Kaiser Constantinus!“

Endlich wurde noch eine Rede des hl. Athanasius in einem von den cyprischen Bischöfen beigebrachten Codex als Beweis für den Dyothelitismus verlesen, und von Bischof Domitius von Prusias gemeldet, daß der Priester und Mönch Polychronius, ein Anhänger des Makarius von Antiochien, Viele aus dem Volk zur Irrlehre versühre²⁾. Man verschob die Untersuchung seiner Sache auf die nächste Sitzung; bevor aber diese zu Stande kam, wurde den päpstlichen Legaten die Ehre zu Theil, daß einer aus ihnen, Bischof Johannes von Porto, in der Sophienkirche zu Constantinopel in Anwesenheit des Kaisers und Patriarchen am Osterfest 681 (14. April) den feierlichen Gottesdienst nach lateinischem Ritus abhalten durfte. Zugleich ermäßigte der Kaiser die Taxe, welche die Päpste bei ihrer Ordination zu entrichten hatten, hob die Praxis, wornach die kaiserlichen Exarchen von Ravenna die Papstwahl bestätigen durften,

1) Vgl. Bd. II. S. 857.

2) Mansi, l. c. p. 583—602. Harduin, l. c. p. 1355—1370.

wieder auf und verlangte, daß die betreffenden Gesuche fortan dem Kaiser selbst vorgelegt werden müßten¹⁾.

Nach Verfluß der Österfeiertage wurde der besagte Polychronius in der fünfzehnten Sitzung, am 26. April 681, vor die Synode gestellt. Er machte sich anheischig, die Wahrheit seiner Lehre dadurch zu beweisen, daß er sein schriftliches Glaubensbekenntniß auf einen Todten legen und diesen dadurch in's Leben zurückrufen wolle. Gelinge dies nicht, so mögen Concil und Kaiser mit ihm nach Belieben verfahren. Sein Glaubensbekenntniß, in Form eines Briefes an den Kaiser abgefaßt, besagte, daß ihm die Lehre von einem Willen und einer gottmenschlichen Energie durch zweimalige Vision geoffenbart worden sei. Die Judices, sowie die Synode gestatteten, daß er den vorgeschlagenen Versuch außerhalb des Palastes im Freien und in ihrer und des Volkes Anwesenheit mache. Man brachte einen Leichnam auf einer Bahre. Polychronius legte seine Schrift auf ihn und raunte ihm zwei Stunden lang Allerlei in die Ohren, ohne daß Geringste zu erzielen. Das anwesende Volk aber rief: „Anathema dem neuen Simon (Magus), Anathema dem Volksverführer!“ Judices und Bischöfe kehrten in den Sitzungssaal zurück, und nachdem die Synode den Polychronius nochmals vergeblich zur Annahme der orthodoxen Lehre ermahnt hatte, wurde er seiner Würde und seines Amtes als Priester entsezt und sammt Makarius und Stephanus mit dem Anathem belegt²⁾.

In der sechzehnten Sitzung, am 9. August, bat der Priester Constantin von Apamea in Syrien um Einlaß, und trug der Synode mit großem Selbstgefühl eine von ihm ersonnene Vermittlungslehre vor, dahin gehend: „er gebe zwei Energien zu, indem diese zu den Eigenthümlichkeiten der beiden Naturen Christi gehörten; aber es sei in Christus nur ein persönlicher Wille, der des Logos, und neben diesem ein natürlicher Wille, der menschliche; letzteren habe jedoch der Herr ausgezogen, als er am Kreuze Fleisch und Blut auszog“ (eine ganz neue Häresie, welche die Fortdauer des Gottmenschen läugnet). Er meinte, daß sei auch die Lehre des Makarius; die Synode aber rief: „das ist manichäisch und apollinaristisch; Anathema dem neuen Manichäer, Anathem dem neuen Apollinarium!“ Er wurde hinausgestoßen. — Als man zu den

1) Anastasii, vitae Pontificum, in vita Agathonis, bei Mansi, T. XI. p. 168. Pagi, ad ann. 681, 14. 15.

2) Mansi, l. c. p. 602—611. Harduin, l. c. p. 1370—1378.

üblichen. Acclamationen und Anathema's übergehen wollte, wünschte Patriarch Georg von Constantinopel, man möchte bei den letztern die Namen seiner Vorgänger Sergius, Pyrrhus und Paulus übergehen, aber er wurde überstimmt und die Synode rief: „viele Jahre dem Kaiser..., viele Jahre dem römischen Papste Agatho, viele Jahre dem Patriarchen Georg von Constantinopel, viele Jahre dem Patriarchen Theophanes von Antiochien, viele Jahre dem orthodoxen Concil und Senate; Anathema dem Häretiker Sergius, dem Häretiker Cyrus, dem Häretiker Honorius, den Häretikern Pyrrhus, Paulus, Petrus, Makarius, Stephanus, Polychronius, Apergius von Perge und allen Häretikern und ihren Freunden!“ Die Aufstellung einer Glaubenserklärung sollte der nächsten, siebenzehnten Sitzung vorbehalten sein ¹⁾.

Sie kam erst am 11. September zu Stande, und ihr kurzes Protocoll ist nur noch lateinisch erhalten. Man verlas das unterdessen verfaßte Glaubensdecreet, welches in der folgenden und letzten Sitzung feierlich angenommen wurde ²⁾.

§ 322.

Achtzehnte Sitzung.

Bei dieser, der achtzehnten, am 16. September 681, war der Kaiser wieder persönlich gegenwärtig, und auf seinen Befehl verlas ein Notar das sehr ausführliche Glaubensdecreet, welches von den päpstlichen Legaten, von allen Bischöfen und bischöflichen Stellvertretern, 174 an der Zahl, und zuletzt auch vom Kaiser unterzeichnet wurde (s. S. 263). Die Synode spricht darin vor Allem ihre Unabhängigkeit an die fünf früheren Synoden aus ³⁾, repetirt die Symbole von Nicäa und Constantinopel, und fährt also fort: „diese Symbole hätten genügt zur Erkenntniß und Bestätigung des orthodoxen Glaubens. Weil aber der Urheber aller Bosheit immer noch eine helfende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann, und damit gefügige Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, die früheren Bischöfe von Constantinopel, auch den Honorius, Papst von Altrom, den Cyrus von Alexandrien, den Makarius von Antiochien und seinen

1) Mansi, l. c. p. 611—622. Harduin, l. c. p. 1378—1386.

2) Mansi, l. c. p. 622 sq. Harduin, l. c. p. 1387 sq.

3) Bei der fünften wird erwähnt, sie sei auch gegen Origenes, Didymus und Evagrius versammelt gewesen, s. Bd. II. S. 860.

Schüler Stephanus, so sahnte er nicht, durch sie Mergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausschreibung der häretischen Lehre von einem Willen und einer Energie der zwei Naturen des einen Christus, der Einer ist aus der hl. Trinität, was mit der Irrlehre des Apollinaris, Severus und Themistius zusammenstimmt, und dazu dient, die volle Menschwerdung Christi aufzuheben und sein vernünftig befeeltes Fleisch als willenlos und energielos darzustellen. Aber Christus, unser Gott, erweckte den gläubigen Kaiser, den neuen David . . ., der nicht ruhte, bis diese Versammlung die vollkommene Predigt der Orthodoxie fand. Diese heilige und ökumenische Synode hat πιστῶς aufgenommen und mit erhobenen Händen begrüßt das Schreiben des heiligsten Papstes Agatho an den Kaiser, worin na-mentlich ausgeführt und verworfen werden die, welche einen Willen und eine Energie lehrten; ebenso nahm sie an das Synodalschreiben der 125 unter dem Papst versammelten Bischöfe (s. S. 257 ff.), indem beide Schreiben übereinstimmen mit der hl. Synode von Chalcedon, dem Tomus des hl. Leo an Flavian, und mit den synodischen Briefen von Cyrill gegen Nestorius an die Bischöfe des Morgenlandes. Folgend den fünf heiligen und ökumenischen Synoden und den angesehenen Vätern, und be-kennend, daß unser Herr Jesus Christus, Einer aus der hl. Trinität, voll-kommen sei in der Gottheit und vollkommen in der Menschheit u. s. f. (Wiederholung des Symbols von Chalcedon, s. Bd. II. S. 469 f.), ver-künden wir auch, daß zwei natürliche θελήσεις oder θελήματα, und zwei natürliche Energien ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως, ἀσυγγύτως in Christus seien, gemäß der Lehre der hl. Väter. Und die zwei natürlichen Willen sind einander nicht entgegen, das sei ferne, wie die gottlosen Häretiker sagten, sondern sein menschlicher Wille folgte, und er widersteht und widerstrebt nicht, ist vielmehr unterworfen dem göttlichen und allmächtigen Willen. Der Wille der menschlichen Natur ($\sigma\alpha\rho\epsilon$) mußte sich bewegen, aber auch sich unterwerfen dem göttlichen, wie der allweise Athanasius sagt: Wie nämlich sein Fleisch (Menschheit) des Gottes Logos Fleisch genannt wird und ist, so ist auch der natürliche Wille seines Fleisches der eigene Wille des Logos, wie er selbst sagt: ich bin herabgekommen aus dem Himmel, nicht um meinen Willen zu thun, sondern den Willen des Vaters, der mich gesandt hat. Er nennt hier den Willen seiner $\sigma\alpha\rho\epsilon$ seinen eigenen, da auch die $\sigma\alpha\rho\epsilon$ seine eigene war. Gleichwie die allheilige und tadellose (sündelose) $\sigma\alpha\rho\epsilon$ (Menschheit) des-selben durch die Vergöttlichung nicht aufgehoben wurde, sondern in ihrer Schranke und Weise verblieb, so ist auch sein menschlicher Wille, obgleich

vergöttlicht, nicht aufgehoben worden, er bleibt vielmehr erhalten, wie Gregor der Theologe sagt: *sein Wollen*, nämlich daß des Heilandes, ist nicht Gott zuwider, sondern ganz vergöttlicht. Wir lehren ferner, daß zwei natürliche Energien *ἀδιαιρέτως*, *ἀπέπτως*, *ἀμείστως* und *ἀσυγχύτως* in unserem Herrn Jesus Christus seien, nämlich die göttliche und die menschliche Energie, gleichwie Leo sagt: *agit enim utraque forma etc.* (Bd. II. S. 358). Wir geben nicht zu, daß Gott und sein Geschöpf (die Menschheit Christi) eine und dieselbe Energie hätten, um nicht das Geschöpf in die göttliche Natur einzuführen und das Ausgezeichnete der göttlichen Natur herabzudrücken zum Creatürlichen. Sowohl die Wunder als die Leiden schreiben wir Einem und demselben zu, je nach der Verschiedenheit seiner Naturen, und behaupten zwei Naturen in einer Hypostase, wovon jede in Gemeinschaft der andern das, was ihr eigen ist, will und wirkt. Deshalb bekennen wir auch zwei natürliche Willen und Wirkungen (Energien), zum Heile des Menschengeschlechtes einträglich zusammen gehend. Einen andern Glauben aber darf Niemand verkünden oder festhalten, und die solches wagen . . . oder einen neuen Ausdruck zur Zerstörung unserer Glaubensbestimmung einführen wollen, diese sollen, wenn Bischöfe oder Cleriker, ihres geistlichen Amtes entsezt sein, wenn aber Mönche und Laien, mit dem Anathem belegt werden" ¹⁾.

Die Frage des Kaisers, ob dieses Decret die Zustimmung sämtlicher Bischöfe erhalten habe, wurde mit lauten Acclamationen beantwortet; ebenso seine Versicherung, daß er bei Berufung der Synode nur die Reinheit des Glaubens und die Wiederherstellung der Einheit im Auge gehabt habe. Darauf wurde der nach herkömmlicher Weise verfaßte Λόγος προσφωνητικός der Synode an den Kaiser verlesen. Er enthält zuerst das Lob des Kaisers, besonders wegen Berufung dieser Synode. Seinem Befehle hätten der Papst von Rom und die andern Bischöfe gefolgt und seien theils persönlich, theils durch Stellvertreter in Constantinopel erschienen. Wie schon die früheren fünf allgemeinen Synoden wegen Häresien nöthig geworden seien, so auch die jetzige, und übereinstimmend mit den Schreiben des Papstes Agatho und seines römischen Concils von 125 Bischöfen lehre sie, daß Einer aus der Trinität, unser Herr Jesus Christus, menschgeworden und in zwei vollkommenen Naturen ungetheilt zu verehren sei. „Nehmen wir aber," heißt es weiter, „zwei Naturen an, so müssen wir auch zwei natürliche Willen und zwei natürliche Wirkungen

1) Mansi, T. XI. p. 631 sqq. Harduin, T. III. p. 1395 sqq.

desjelben anerkennen, denn wir wagen nicht, von den zwei NATUREN in Christus eine für willenslos oder wirkungslos zu erklären, damit wir nicht, ihre Eigenthümlichkeiten aufhebend, die NATUREN selbst aufheben. Wir längnen nicht den natürlichen Willen seiner Menschheit oder die dieser Natur gemäße Wirkung, damit wir nicht auch τὸ τῆς σωτηρίας θμῶν οἰκονομικὸν κερδαλιον läugnen und der Gottheit die Leiden zuschreiben, wie dieß diejenigen zu thun versuchten, die nur einen Willen und eine Wirksamkeit in unheiliger Neuerung behaupteten, erneuernd die Irrlehren des Arius, Apollinaris, Euthyges und Severus. Wenn wir nämlich die menschliche Natur des Herrn als willens- und wirkungslos annehmen würden, wo bliebe da die vollkommene Menschheit desselben? Denn nichts Anderes macht die menschliche Ilſie vollkommen (vollständig), wenn nicht τὸ ἀπώδες θέλημα, wodurch sich das Vermögen der Freiheit in uns ausprägt. Ebenso verhält es sich in Betreff der Energie. Wie könnten wir ihm (Christus) vollkommene Menschheit zuschreiben, wenn er nicht Menschliches gewirkt oder gelitten hätte? ... Deshalb belegen wir mit Ausschließung und Anathem den Theodor von Pharan, den Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus, auch den Cyrus, und mit ihnen den Honorius, ehemals Papst von Rom, da er ihnen folgte (ώς ἐκείνοις ἐν τῷτοις ἀκαθόργαντα), besonders aber den Makarius und Stephanus ... ebenso den Polychronius, den kindischen Greis, der einen Todten erwecken wollte, und weil er es nicht konnte, verlacht wurde; und alle, welche einen Willen und eine Wirkung im menschgewordenen Christus behaupteten oder behaupten. Und Niemand darf den Eifer des Papstes und dieser Synode tadeln, denn wir haben den Kampf nicht begonnen, haben im Gegentheil nur den Angreifern Widerstand geleistet ... Mit uns kämpfte der Apostelfürst, denn sein Nachahmer und Nachfolger ist unser Gönner, und erklärte uns brießlich das Geheimniß der Theologie." Den Schluß machen Lobsprüche auf den Kaiser und gute Wünsche für ihn¹⁾.

Auch diesen λόγος προσφωνητικός unterzeichneten die Synodalmitglieder, die päpstlichen Legaten voran, und bat den Kaiser um Unterschrift und Bestätigung ihres Decrets. Er willfährte sogleich und wünschte, daß Erzbischof Titonius von Sardinien, der in Verdacht des Hochverraths gekommen aber freigesprochen worden war, jetzt auch von der Synode aufgenommen und zur Unterschrift ihres Decrets zugelassen werde. Nachdem auch dieß geschehen, bat die Synode, der Kaiser möge

1) Mansi, l. c. p. 658 sqq. Harduin, l. c. p. 1415 sqq.

fünf beglaubigte und von ihm unterzeichnete Exemplare des Glaubensdecrets an die fünf Patriarchalstühle senden, was ebenfalls sogleich vollzogen wurde^{1).}

Endlich richtete die Synode noch ein Schreiben an Papst Agatho, „den Arzt für die gegenwärtige Krankheit der Kirche“; ihm als dem πρωτόθρονος überlasse sie, was zu thun sei, ihm, der da stehe auf dem festen Felsen des Glaubens. Die Synode habe den Thurm der Häretiker zerstört, und sie durch Anatheme getötet, gemäß der früher vom Papste gegebenen Sentenz (κατὰ τὴν τοῖς ἐροῦσις ὑμῶν γράμματιν ἐπ’ αὐτοῖς προψηφισθεῖσαν ἀπόφασιν) nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius, Cyrus, Paulus, Pyrrhus und Petrus. Außer diesen noch den Makarius und Stephanus. Erleuchtet vom hl. Geiste, vom Papste unterrichtet und vom Kaiser beschützt, habe sie die gottlosen Lehren verworfen und das Dogma von zwei Willen und Energien ausgesprochen. Der Papst möge doch ihre Beschlüsse schriftlich bestätigen^{2).}

§ 323.

Papst und Kaiser bestätigen die sechste allgemeine Synode.

Unmittelbar nach Beendigung der Synode ließ der Kaiser in dem dritten Atrium der großen Kirche in der Nähe von Dicymbalon das Edict anschlagen: „die Irrlehre des Apollinaris sc. sei durch Theodor von Pharan erneuert, und von Honorius, der sich selbst widersprochen, befestigt worden (Οἱ τῆς αἵρεσεως βεβαιωτής καὶ δύτος ἔαυτῷ προσμάχομενος). Auch Cyrus, Pyrrhus, Paulus, Petrus, neuerdings Makarius, Stephanus und Polychronius hätten den Monotheletismus verbreitet. Er, der Kaiser,

1) Im Anhang zu seiner *historia Monotheletarum* p. 199 sqq. theilt uns Combes einen ἐπιλογὸς des Diacon Agatho mit, welcher berichtet, daß er vor 32 Jahren, als er noch Lector war, der hl. Synode als Secretär gedient und in Verbindung mit dem Secretär, nachmaligen Erzbischof Paul von Constantinopel, die meisten Actenstücke geschrieben habe. Auch die für die fünf Patriarchen bestimmten Copien des Glaubensdecrets seien von seiner Hand gefertigt. — In der Ueberschrift der für Jerusalem bestimmten Copie (Mansi, T. XI. p. 683 und Harduin, T. III. p. 1437) sind die letzten Worte ein Weisaß von späterer Hand, s. unten die Schlusnote zu § 326.

2) Mansi, T. XI. p. 683 sqq. Harduin, T. III. p. 1438 sqq. Auch dieses Schreiben wurde von den Synodalmitgliedern (mit Ausnahme der päpstlichen Legaten) unterzeichnet. Daß ein früher fälschlich dem Nicänum zugewiesenes Fragment von Unterschriften (Mansi, l. c. p. 694) der sechsten allgemeinen Synode angehöre, bemerkten wir schon Bd. I. S. 319.

habe deshalb diese heilige und allgemeine Synode berufen, und erlaße gegenwärtiges Edict sammt Glaubensbekenntniß, um ihre Beschlüsse zu bestätigen und zu kräftigen. (Es folgt nun ein ausführliches Glaubensbekenntniß sammt Beweisen für die Lehre von zwei Willen und Wirkungen.) Wie er die fünf früheren allgemeinen Synoden anerkenne, so anathematisire er alle Häretiker von Simon Magus an, besonders aber die Urheber und Gönner der neuen Irrlehre, den Theodor und Sergius, auch den Papst Honorius, der in Allem ihr Anhänger und Genosse war und die Häresie bestätigte ($\tauὸν κατὰ πάντα τύποις συναρπέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἵρεσεως$); ferner den Cyrus sc. und verordne, daß Niemand mehr einen andern Glauben festzuhalten, oder einen Willen und eine Energie zu lehren wage. In keinem andern als dem orthodoxen Glauben könne man selig werden. Wer dem kaiserlichen Edict nicht gehorche, solle, wenn er Bischof oder Cleriker ist, deportirt, wenn Beamter, mit Güterconfiscation und Verlust des Gürtels ($ζώνη$) bestraft, wenn Privatmann, aus der Residenz und allen andern Städten verwiesen werden¹⁾.

Papst Agatho hatte noch die Beendigung des sechsten allgemeinen Concils erlebt, aber die Nachricht von seinem Tode († 10. Januar 682) kam nach Constantinopel, ehe seine Legaten seine Stadt verlassen hatten, und der Kaiser gab ihnen darum bei einer Abreise ein Schreiben an den neuen Papst Leo II. mit, der bald nach dem Tode seines Vorgängers gewählt, aber erst am 17. August 682 ordinirt wurde²⁾. Der Kaiser erzählt darin den ganzen Hergang der Sache, wie sämmtliche Mitglieder der Synode dem Lehrschreiben des Papstes Agatho beigetreten seien mit Ausnahme des Makarius von Antiochien und seiner Anhänger. Diese seien von der Synode abgesetzt worden, hätten jedoch schriftlich gebeten, man möge sie an den Papst schicken, was der Kaiser anmit thue und die Entscheidung ihrer Sache seiner Heiligkeit überlasse. Der Papst möge

1) Mansi, l. c. p. 698 sqq. Harduin, l. c. p. 1446 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 711. Harduin, l. c. p. 1459. Dieß Schreiben und die Abreise der Legaten gehören der 10. Indiction (1. September 681 — 1. September 682), aber nicht dem Dezember derselben an, wie die spätere Ueberschrift des kaiserlichen Briefes an Leo II. besagt. Der Dezember der 10. Indiction wäre ja = Dezember des Jahres 681. Vgl. Pagi, ad ann. 683, 5 sqq. Natal. Alex. and. hist. eccl. sec. VII. Diss. II. u. Chmel, Vindiciae concilii oecum. VI. p. 83 sqq., welche die Rechttheit dieses Schreibens und der beiden folgenden Urkunden gegen Baronius vertheidigten.

num das Schwert des Wortes ergreifen und alle Häresie damit niederschlagen u. s. f. Endlich möge er in Bälde den bereits versprochenen Apokrisiar nach Constantinopel senden¹⁾.

Ein zweites kaiserliches Schreiben war an alle Kirchenprovinzen (concilia) des römischen Patriarchats gerichtet, und erzählte ähnlich, wie alle Bischöfe, den Makarius ausgenommen, der orthodoxen Lehre des Papstes Agatho beigetreten seien²⁾. Die vom sechsten Concil anathematisirten Personen werden in diesen beiden Schreiben des Kaisers nicht genannt, also auch nicht Honorius.

Dem Wunsche des Kaisers entsprach Papst Leo II. in einem an Ersteren gerichteten Schreiben, welches zugleich die päpstliche Bestätigung der sechsten allgemeinen Synode enthält. Der Papst lobt darin zuerst den in der That lobenswerthen Fürsten, und bemerkt dann, die von Agatho zur Synode abgeschickten Legaten seien im Juli der verflossenen 10. Iudiction, d. h. im Juli 682, in Rom angekommen. Hieraus erhellt, daß die in einer der beiden alten lateinischen Uebersetzungen vorsündliche Schlusssnote dieses Briefes, als wäre er Nonis Maji indet. X, d. i. am 7. Mai 682, geschrieben, unmöglich ächt sein kann. Denn der Papst schrieb ja erst nach der Rückkunft seiner Legaten.

Weiterhin sagt Leo II., die Legaten hätten das Schreiben des Kaisers und die Acten des Concils mitgebracht. Er habe letztere genau geprüft und ganz übereinstimmend gefunden mit den Glaubenserklärungen seines Vorgängers Agatho und der römischen Synode. Er bestätige und anerkenne darum das sechste allgemeine Concil ebenso wie die fünf vorausgegangenen, und anathematisire alle Ketzer, den Arius sc., ebenso die Urheber der neuen Irrlehre: Theodor von Pharan, Cyrus sc., auch den Honorius, qui hanc apostolicam sedem non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est (nach dem Griechischen: παρεχώρησε = subverti permisit), et omnes, qui in suo errore defuncti sunt. Endlich wird von Makarius und seinen Anhängern gesagt, der Papst habe sich viele Mühe gegeben, sie wieder auf den rechten Weg zu führen, aber bis jetzt

1) Papst Leo hatte nämlich gleich nach seiner Wahl an den Kaiser geschrieben und dieselbe ihm notificirt, s. Pagi, l. c.

2) Mansi, l. c. p. 719. Harduin, l. c. p. 1463. Die in einer alten lat. Uebersezung vorsündliche chronologische Note am Ende dieses Schreibens fehlt im griechischen Original und ist werthlos. Ebenso die hinter dem fogleich zu erwähnenden Briefe Leo's II. an den Kaiser. Vgl. Pagi, ad ann. 683, 5 u. 7.

seien sie hartnäckig geblieben¹⁾). Den Schluß des Ganzen bilden Lobpreisungen auf den Kaiser²⁾.

Wie Papst Leo II. in dieser Urkunde das sechste allgemeine Concil bestätigte, ebenso eifrig war er bestrebt, daßselbe im ganzen Abendland zur Anerkennung zu bringen. Wir sehen dieß aus seinen noch vorhandenen Briefen an die spanischen Bischöfe, an Bischof Quiricius insbesondere³⁾, an den spanischen König Erwig⁴⁾, und den Grafen Simplicius⁵⁾. Da noch nicht sämtliche Acten des Concils in's Lateinische übersetzt waren, so konnte der Papst den Spaniern nur einige Haupttheile derselben übersenden, mit dem Verlangen, die Beschlüsse dieser Synode sollten von ihnen allen angenommen und unterschrieben werden. Der römische Notar Petrus mußte diese Briefe überbringen und die Sache betreiben; daß er seinen Zweck erreichte, werden wir später bei Betrachtung der 13. und 14. Synode von Toledo erfahren.

§ 324.

Das Anathem über Papst Honorius und die Aechtheit der Acten des sechsten allgemeinen Concils⁶⁾.

Haben wir im Bisherigen einen Auszug aus den Acten des sechsten allgemeinen Concils gegeben, so ist jetzt geboten, die Frage wegen der Anathematisirung des Papstes Honorius näher in's Auge zu fassen. Ist

1) Mit Makarius waren zugleich Stephanus, Polychronius, Epiphanius, Anastasius und Leontius nach Rom geschickt worden. Die beiden letztern bekehrten sich und Leo II. nahm sie wieder in die Kirche auf; die andern wurden in verschiedene Klöster gesperrt. Anastasii vitae pontif. bei Mansi, T. XI. p. 167 u. 1047.

2) Mansi, l. c. p. 726 sqq. Harduin, l. c. p. 1470 sqq.

3) Es ist zweifelhaft, ob damit Erzbischof Quiricius von Toledo gemeint sei. Dieser starb schon im Januar 680, während Papst Leo erst im J. 682 den hl. Stuhl bestieg. Sollte letzterer vielleicht den Tod des Quiricius noch nicht erfahren haben?

4) Der Brief an König Erwig wird in manchen Handschriften erst dem folgenden Papst Benedict II. zugeschrieben.

5) Mansi, l. c. p. 1050 sqq. Harduin, l. c. p. 1730 sqq. Da in allen diesen Briefen Leo's an die Spanier auch von dem Anathem über Papst Honorius die Rede ist, so wollte sie Baronius sämtlich für unrächt erklären. Aber sie wurden gut vertheidigt von Pagi, ad ann. 683, 5—14 und Combefis, hist. haeres. Monothelet. p. 154, und auch unser folgender Paragraph wird die Einwürfe des Baronius widerlegen.

6) Dieser Paragraph erhielt in der zweiten Auflage manche Veränderungen und Zusätze.

es ja doch im höchsten Grade auffallend, ja kaum glaublich, daß ein allgemeines Concil einen Papst als Häretiker mit dem Anathem belegt habe! Um allen aus solcher Thatsache sich ergebenden Schwierigkeiten auszuweichen, haben Baronius und seine Nachfolger behauptet, die Acten des Concils, welche von dem Anathem über Honorius sprechen, sind verfälscht, während Andere meinten, die Acten sind wohl ächt, aber das Concil hat den Honorius nicht wegen Häresie, sondern nur wegen Nachlässigkeit verurtheilt (weil er zur Unzeit geschwiegen). Diesen beiden Erklärungsversuchern ist neuerdings Professor Pennacchi in Rom, der bedeutendste unter den jungen Vertheidigern des Papstes Honorius, ganz entschieden entgegengetreten, und hat aufs Bestimmteste behauptet, daß die Acten des sechsten allgemeinen Concils ächt seien, und daß darin Papst Honorius als wirklicher Häretiker (formalis) anathematisirt worden sei¹⁾.

Daz aber die sechste allgemeine Synode den Papst Honorius wirklich wegen Häresie verurtheilte, erhellt zweifellos aus folgender Zusammenstellung ihrer gegen ihn erlassenen Sentenzen.

1) Im Eingang ihrer 13. Sitzung am 28. März 681 sagt die Synode: „Nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis (später von Alexandrien) und an Papst Honorius, sowie den Brief des Letztern an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der hl. Concilien und aller angesehenen Väter ganz fremd sind (*omnino alienas*) und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deshalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen (*βελυττόμεθα*) sie als seelenverderblich. Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Sergius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat. Ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und des Theodor von Pharan, welche sämtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie alle mit dem Anatheme. Nebst ihnen aber soll, ist unser gemeinsamer Beschuß, auch aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der

1) Pennacchi bemerkt p. 275 mir gegenüber: Secundam doctissimi episcopi quaestionem praetermittere possem: siquidem et ego fateor (et fateri id etiam omnes illi debent qui veritatem amant) Honorium in VI. Synodo ut haereticum damnatum fuisse. — Weiteres über Pennacchi's Lösungsversuch der Honoriusfrage findet sich unten S. 297. —

ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte (κατὰ πάντα τὴν ἐκείνην [des Sergius] γνώμην ἔξαρσθε καὶ τὰ αὐτὰ ἀπεβῆ κυρώσαντα δόγματα)¹⁾.

2) Gegen Ende derselben Sitzung wurde auch der zweite Brief des Papstes Honorius an Sergius zur Prüfung vorgelegt und von der Synode verordnet, daß alle von Archivar Georg von Constantinopel übergebenen Actenstücke, darunter die zwei Briefe des Honorius, sogleich als seelenverderblich verbrannt werden sollten (§. S. 279).

3) Wiederum gedachte die sechste allgemeine Synode des Papstes Honorius in der 16. Sitzung am 9. August 681 bei den Acclamationen und Exclamationen, womit die Verhandlungen dieses Tages sich schlossen. Die Bischöfe riefen: „viele Jahre dem Kaiser, viele Jahre dem römischen Papst Agatho, viele Jahre dem Patriarchen Georg von Constantinopel ec., Anathema dem Häretiker Sergius, dem Häretiker Cyrus, dem Häretiker Honorius, dem Häretiker Pyrrhus ec. ec.“ (§. S. 283).

4) Noch wichtiger ist, was in der 18. und letzten Sitzung am 16. September 681 geschah. In dem Glaubensdecreet, welches jetzt publicirt wurde und die Hauptkunde der Synode bildet, lesen wir: „die Symbola (der früheren allgemeinen Synoden) hätten genügt zur Erkenntniß und Bestätigung des orthodoxen Glaubens. Weil aber der Urheber aller Bosheit immer noch eine helsende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann, und damit gefügige Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, die früheren Bischöfe von Constantinopel, auch den Honorius, Papst von Altrom, den Cyrus von Alexandrien ec., so säumte er nicht, durch sie Mergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausstreuung der häretischen Lehre von einem Willen und einer Energie der zwei Naturen des einen Christus“ (§. S. 283 f.).

5) Nachdem die päpstlichen Legaten, alle Bischöfe und der Kaiser dies Glaubensdecret angenommen und unterzeichnet hatten, publicirte die Synode den herkömmlichen λόγος προσφωνητικός, der an den Kaiser gerichtet unter Anderm sagt: „Deshalb belegen wir mit Ausschließung und Anathem den Theodor von Pharan, den Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus, auch den Cyrus, und mit ihnen den Honorius, ehemals Bischof von Rom, da er ihnen folgte“ (§. S. 286).

1) Mansi, T. XI. p. 554 sq. Harduin, T. III. p. 1332 sq.

6) In derjelben Sitzung erließ die Synode auch ein Schreiben an Papst Agatho und sagt darin: „wir haben den Thurm der Häretiker zerstört und sie durch Anatheme getötet, gemäß der früher in deinem heiligen Briefe ausgesprochenen Sentenz, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius, Cyrus sc.“ (§. S. 287).

7) Im engsten Zusammenhang zu den Acten der sechsten allgemeinen Synode steht das kaiserliche Bestätigungsdecret ihrer Beschlüsse. Der Kaiser schreibt: „Mit dieser Krankheit (wie sie von Apollinaris, Euthyches, Themistius sc. ausging) haben die Kirchen nachmals wieder angesteckt jene unheiligen Priester, die vor unseren Zeiten verschiedene Kirchen falsch regiert haben. Es sind dieß Theodor von Pharan, Sergius, der ehemalige Bischof dieser Hauptstadt, auch Honorius, der Papst des alten Nomos (εἴτι δὲ καὶ Ὁνόριος ὁ τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης πάπας γενόμενος), der Befestiger (Bestätiger) der Häresie, der sich selbst widersprochen hat (οὐ τῆς αἰρέσεως βεβαιωθής, καὶ αὐτὸς ἐκτῷ προσταχόμενος) ¹⁾. Wir anathematisiren alle Häresie von Simon (Magnus) an bis jetzt . . . überdieß anathematisiren und verwerfen wir die Urheber und Gönner der falschen und neuen Lehren, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius . . . , auch den Honorius, welcher Papst von Alstrom war, der in Allem jenen bestimmt, mit ihnen ging und die Häresie befestigte (εἴτι δὲ καὶ Ὁνόριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης πάπαν γενόμενον, τὸν κατὰ πάντα τύποις συναιρέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωθήν τῆς αἰρέσεως) §. S. 287 §.

Aus alle dem kann nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne Papst Honorius vom sechsten allgemeinen Concil anathematisirt worden sei, aber ebenso unzweifelhaft ist, daß das Concil über ihn viel strenger urtheilte, als wir es in Obigem gethan haben. Wir müßten zwar zugeben, daß Honorius den monotheletischen Terminus εὐθέλημα buchstäblich nude crude ausgesprochen und den orthodoxen Terminus δόον ἐνέργεια missbilligt habe, aber wir haben auch bewiesen und aus seinen eigenen Worten gezeigt, daß er nur im Ausdruck sich vergriff, während er in Wahrheit orthodox dachte. Das Concil dagegen hat sich einfach an die incriminirten unglücklichen Ausdrücke gehalten, welche von den Monotheleten missbraucht wurden und hat auf diese hin, auf ihren Wortlaut hin, auf das Factum hin, daß Honorius so geschrieben hatte, seine Sentenz ausgesprochen.

1) Auch die Synode bemerkte, daß einzelne Stellen in den Briefen des Honorius mit seinem scheinbaren Monotheletismus im Widerspruch stünden.

Genauer als die Synode präzisierte aber Papst Leo II. die Verjährung des Honorius, wenn er in seinem Schreiben an den Kaiser, die Beschlüsse des sechsten allgemeinen Concils bestätigend, sagt: Pariter anathematizamus novi erroris inventores, id est, Theodorum Pharanitanum episcopum, Cyrum Alexandrinum, Sergium, Pyrrhum, Paulum, Petrum Constantinopolitanae ecclesiae subsessores magis quam praesules, nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est (nach dem Griechischen: subverti permisit παρεχώρησε), et omnes, qui in suo errore defuncti sunt (J. S. 289). Hieraus erhellt, daß auch Papst Leo II. den Honorius anathematisierte, weil er die apostolische Tradition nicht ans Licht stellte, d. h. nicht lehrhaft aussprach, und so mit Verleugnung seiner hl. Pflichten die Verfälschung des Glaubens geduldet (das Griechische τὴν βεβήλωπ προδοσίᾳ μιαυθῆναι παρεχώρησε sc. ist nicht nur milder, sondern auch richtiger, und der Neuzerlegung Leo's in seinem Briefe an König Erwig conform, während der lateinische Text (eine bloße Uebersetzung aus dem Griechischen) dem Papst Honorius offenbar Unrecht thut).

In gleichem Sinne äußerte sich Papst Leo II. in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe: Qui vero adversum apostolicae traditionis puritatem perduelliones exstiterant . . . aeterna condemnatione muletati sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus Constantinopolitani, cum Honorio, qui flamman haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit. (J. S. 290). So war es auch in der That. Honorius hätte die Häresie in ihrem Beginn durch klare Hervorhebung der orthodoxen Lehre unterdrücken sollen, aber er begünstigte sie durch Nachlässigkeit, durch seine unglücklichen Antworten an Sergius (in seinem ersten Briefe insbesondere).

Noch einmal spricht Leo II. von der Anathematisirung des Honorius in seinem Brief an den spanischen König Erwig also: Omnesque haereticæ assertionis auctores venerando censente concilio condemnati, de catholicae ecclesiae adunatione projecti sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus episcopus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Paulus, Pyrrhus et Petrus quondam Constantinopolitani praesules; et una cum eis Honarius Romanus, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit (d. h. er hat das maculari zugegeben, a. aus Nachlässigkeit, indem er

nicht dagegen auftrat, und b. indem er einen Ausdruck gebrauchte, den die Häresie für sich ausnützte). Ob dieser Brief von Papst Leo II. selbst oder von seinem Nachfolger Benedict II. herrühre, ist hier gleichgültig.

Von der Thatsache, daß Papst Honorius durch die sechste allgemeine Synode anathematisirt worden sei, spricht weiterhin das Quinisextum oder die Trullanische Synode, welche nur zwölf Jahre nach jener statt-hatte. Sie sagt in ihrem ersten Canon: „ferner bekennen wir uns zu dem Glauben, welchen die sechste Synode ausgesprochen hat. Sie lehrte, daß man zwei natürliche Willen und Wirkungen in Christus annehmen müsse, und verurtheilte (*καταδίκασσει*) alle, die nur einen Willen lehrten, nämlich den Theodor von Pharan, Cyril von Alexandrien, Honorius von Rom, Sergius“ *sc. sc.*¹⁾.

Gleiches Zeugniß gibt wiederholt auch die siebente allgemeine Synode; insbesondere sagt sie in ihrer Haupturkunde, dem Glaubensdecrete: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammend (*ἀποκηρύξασσει*) den Sergius, Honorius, Cyrus *sc. sc.*²⁾. Das Gleiche wird von der Synode selbst oder ihren Mitgliedern noch an verschiedenen anderen Stellen behauptet³⁾.

Ebenso äußert sich die achte allgemeine Synode: *sanetam et universalem sextam synodum suscipientes... anathematizamus autem Theodorum, qui fuit episcopus Pharan, et Sergium et Pyrrhum... atque eum eis Honorium Romae, una cum Cyro Alexandrino*⁴⁾.

Daß in dem römischen Exemplar der Acten des sechsten allgemeinen Concils der Name des Honorius unter den Anathematisirten sich vor-fand, erhellt auch ganz deutlich aus *Anastasii vita Leonis II.*, worin es heißt: *Hic suscepit sanctam sextam synodum... in qua et condemnati sunt Cyrus, Sergius, Honorius, et Pyrrhus, Paulus et Petrus, nec non et Macarius cum discipulo suo Stephano*⁵⁾.

In dem Liber diurnus, d. i. dem Formelbuch der römischen Kanzlei (vom 5. bis 11. Jahrh.) findet sich die alte Formel für den Papst-

1) Mansi, T. XI. p. 938. Harduin, T. III. p. 1658.

2) Mansi, T. XIII. p. 377. Harduin, T. IV. p. 454.

3) Mansi, T. XII. p. 1124. 1141. T. XIII. p. 404. 412. Harduin, T. IV. p. 134. 147. 474. 482.

4) Mansi, T. XVI. p. 181. Harduin, T. V. p. 914.

5) Bei Mansi, T. XI. p. 1047.

eid, wohl von Gregor II. vorgeschrieben (Anfang des 8. Jahrh.), wonach jeder neue Papst bei seinem Amtsantritt zu beschwören hatte: „er anerkenne das sechste allgemeine Concil, welches die Urheber der neuen Häresie (des Monothelitismus), den Sergius, Pyrrhus sc. sammt dem Honorius mit ewigem Anathem belegte, quia pravis haereticorum assertionibus fomentum impedit“¹⁾.

Endlich, um noch spätere Zeugen, z. B. Beda, gar nicht zu nennen, schreibt Papst Hadrian II. (867—872): licet enim *Honorio* ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen est, quia fuerat super haeresi accusatus, propter quam solam licitum est minoribus, majorum suorum motibus resistendi, vel pravos sensus libere respuendi, quamvis et ibi nec Patriarcharum nec ceterorum antistitum cuiquam de eo fas fuerit proferendi sententiam, nisi ejusdem primae sedis Pontificis consensus praeesisset auctoritas.

Diese Neußerung Hadrians wurde in der siebenten Sitzung des achten allgemeinen Concils verlesen und gebilligt²⁾, Papst Hadrian II. aber ging hier von der Meinung aus, der Anathematisirung des Honorius durch das sechste allgemeine Concil sei seine Verwerfung durch Papst Agatho vorangegangen. Hadrian ward hier durch einzelne Redewendungen des sechsten allgemeinen Concils getäuscht, wo gesagt wird: „die Synode habe den Thurm der Häretiker zerstört und sie durch Anatheme getötet, gemäß der früher vom Papst gegebenen Sentenz, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius sc. sc.“ (S. 287). Hier lag ganz nahe, zu schließen, Agatho habe wie den Sergius, so auch den Honorius verurtheilt. Ähnlich in der 13. Sitzung, s. oben S. 277). In der That aber hatte Papst Agatho so wenig den Honorius als Ketzer verurtheilt, daß er vielmehr, wie wir sahen (S. 255 f.), behauptete: alle seine Vorfahrer hätten den Constantinopolitanern gegenüber die wahre Lehre festgehalten.

Wir haben oben (S. 293) die auffallende Erscheinung, daß ein Papst (Honorius) von einem allgemeinen Concil wegen Häresie anathematisirt wurde, dahin erklärt, daß die Synode sich einfach an die incriminierten und in der That heterodox lautenden Stellen in den Briefen des Honorius (namentlich im ersten) hielt und auf das Factum hin, daß Honorius so

1) *Liber diurnus*, ed. Eugène de Rozière, Paris 1869 Nr. 84.

2) Mansi, T. XVI. p. 126. Harduin, T. V. p. 866.

geschrieben und damit der Häresie großen Vorschub geleistet hatte, ihre Sentenz aussprach.

Eine andere Lösung der Schwierigkeit versuchte Pennacchi in seinem oft citirten Werke *De Honorii I. Romani Pontificis causa in Concilio VI.* (s. oben S. 154 und 291). Er behauptet vor Allem, die Briefe des Papstes Honorius, auctoritate apostolica oder wie wir sagen ex cathedra erlassen (*Pennacchi*, l. c. p. 169—177) und unverfälscht auf uns gekommen (ibid. p. 75 sqq.) seien durchaus orthodox, und es habe Honorius unter unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi (s. oben S. 147) nur den Willen der unverdorbenen menschlichen Natur Christi verstanden (wie Papst Johann IV. versicherte, S. 169), und den orthodoren Terminus δύο ἐνέργειαι nur darum missrathen, weil er bei Manchen Anstoß errege und in nestorianischem Sinne missdeutet werden könne (ibid. p. 112—169).

2. Er behauptet ferner, Honorius sei auf der sechsten allgemeinen Synode im eigentlichen Sinn als haereticus formalis anathematisirt worden (ibid. p. 177 sqq.), und die Acten des Concils, wie sie uns vorliegen, seien unverfälscht (ibid. p. 193 sqq.).

3. Aber die gegen Honorius gefällte Sentenz beruhe auf einem error in facto dogmatico (ibid. p. 204 sqq.), indem die Väter des Concils die Briefe des Honorius irrthümlich für häretisch gehalten hätten, und es sei

4. diese Sentenz nicht die eines allgemeinen, unfehlbaren Concils, sondern nur der über den Charakter der Briefe des Honorius schon zuvor besangenen Orientalen. Diese Sentenz stehe nämlich a. im Widerspruch mit dem Decrete des damaligen Papstes Agatho und seiner abendländischen Synode, welche von allen bisherigen Päpsten behaupten, daß sie nicht in fide geirrt hätten (s. oben S. 255 f. u. 258). Also nur die Orientalen, nicht aber der Papst und die Abendländer hätten den Honorius für heterodox erklärt. b. Wohl hätten die päpstlichen Legaten den Synodalbeschluß gegen Honorius unterzeichnet, aber sie hätten keine Vollmacht dazu gehabt (ibid. p. 220 sqq.) und es sei e. ihr Schritt, sowie die Sentenz der Synode vom Papste nicht bestätigt worden, von Papst Agatho nicht, welcher starb, ehe er die Acten der Synode erhielt, aber auch von seinem Nachfolger Leo II. nicht. Im Gegentheil habe letzterer die Sentenz der Synode abrogirt und durch eine andere ersetzt, worin Honorius nicht wegen Häresie, sondern nur wegen negligentia verurtheilt werde (ibid. p. 235—252). d. Wenn Papst Hadrian II. in der oben

S. 296 citirten Stelle behauptete, Honorius sei von den Orientalen wegen Häresie censurirt worden, nachdem die auctoritas primae sedis Pontificis vorangegangen sei, so beruhe dieß einfach auf einem historischen Irrthum, und es sei Hadrian durch die Acten des Concils getäuscht worden.

Wir haben letzteres selbst oben behauptet (S. 296), und wollen auch nicht darüber rechten, ob die päpstlichen Legaten Vollmacht hatten, die Sentenz über Honorius zu unterschreiben. Dagegen können wir den Hauptzügen Pennacchi's nicht beitreten. Wie aus allem Bisherigen erhellt, finden wir die Briefe des Honorius keineswegs so correct, wie er sie darstellt¹⁾, und ebenso wenig halten wir uns berechtigt, der sechsten Synode bei ihrer Sentenz über Honorius den Charakter eines allgemeinen Concils abzusprechen. Die Opposition, in welcher nach Pennacchi Papst Leo II. gegen die Synode getreten sein soll, wird durch die eigenen Briefe dieses Papstes nicht bestätigt, sondern widerlegt. In dem Schreiben an den Kaiser, worin Leo II. die Lehre der sechsten Synode bestätigte, nennt er sie wiederholst sancta et universalis et magna sexta synodus, sancta et magna synodus, sanctum sextum concilium; sagt dann von Honorius: Pariterque anathematizamus novi erroris inventores, i. e. Theodorum Pharanitanum etc., nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem maculari permisit, et omnes, qui in suo errore defuncti sunt. Similiter anathematizamus et abominamur imitatores eorum et complices... i. e. Macarium etc., quos et sancta universalis supra memorata sexta synodus abdicavit²⁾. Also gerade auch rücksichtlich der Sentenz gegen Honorius sc. sc. nennt er die Synode eine allgemeine.

Ebenso betitelt Papst Leo II. in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe das Concil als das universale itaque sanctum sextum, berichtet, daß dasselbe den Theodor von Pharan sc. cum Honorio, qui flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam dignitatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit, und verlangt von den spanischen Bischöfen, daß sie die definitio venerandi concilii (d. i. das Glaubensdecret der 18. Sitzung, worin auch das Anathem über Honorius enthalten ist) in Uebersetzung unterzeichnen³⁾. Gleicher enthält weiterhin Leo's

1) Vgl. oben S. 155 Schneemann's Neufassung.

2) Mansi, T. XI. p. 726 sqq. Harduin, T. III. p. 1470 sqq.

3) Mansi, l. c. p. 1050 sqq. Harduin, l. c. p. 1730 sq.

Brief an den spanischen König Erwig (s. o. S. 294). Er überschreibt dabei den Spaniern die definitio des Concils und den λόγος προσφωνητικός, welche beide das Anathem über Honorius enthalten, und verlangt die Unterschrift der definitio saecae synodi¹⁾). Wie man auf Grund dieser Actenstücke sagen kann, Papst Leo II. habe die sechste allgemeine Synode nicht (in allweg) bestätigt, im Gegentheil ihre Sentenz über Honorius abrogirt, ist mir nicht erfindlich, wahr ist dagegen, daß Papst Leo II. die Verschuldung des Honorius genauer präcisierte und so den Sinn angab, in welchem die gegen ihn erlassene Concilssentenz aufzufassen sei²⁾.

Aber ist es denn auch richtig, daß die sechste allgemeine Synode das Anathem über Honorius ausgesprochen hat? Nach dem Vorgang des Pighius sc. sc. verneinte Baronius diese Frage mit großem Wortaufwande, und Einzelne folgten ihm³⁾.

Die Stellen, in denen die sechste allgemeine Synode über Honorius das Anathem spricht, sind theils solche, welche nur aus ein paar Wörtern bestehen, theils größere zum Theil aus mehreren Sätzen bestehend. Um erstere zu entfernen, nahm Baronius an, es seien einzelne Worte in den ächten Protokollen ausdrückt und andere dafür eingesetzt worden. Um aber auch die größeren Stellen zu beseitigen, verband er mit der ersten

1) Mansi, l. c. p. 1056 sqq. Harduin, l. c. p. 1733.

2) Schneemann a. a. D. S. 62 kommt zu dem Resultat: „Der Papst habe das Urtheil der sechsten Synode unter dem Vorbehalt bestätigt, daß er den Honorius nur wegen Begünstigung der Häresie anathematisirte.“ Weiterhin bemerkt Schneemann: Da die Gültigkeit der Concilienbeschlüsse durchaus von der Bestätigung des Papstes abhänge, so könne man sagen, Honorius sei vom allgemeinen Concil nicht wegen Häresie, sondern wegen Begünstigung derselben verurtheilt worden. — Man erkennt leicht, in wie fern Schneemann von uns und von Pennacchi abweicht. Wenn letzterer behauptet, Papst Leo II. habe die Sentenz des Concils gegen Honorius „abrogirt“, so setzt Schneemann dafür das Milbene und relativ Richtigere: der Papst habe die Sentenz des Concils unter einem „Vorbehalt“ bestätigt; aber auch von einem „Vorbehalt“ ist in den Briefen Leo's keine Spur, sondern sie präcisierten nur die Schuld des Honorius genauer und expliciren dadurch den Sinn, in welchem die Concilssentenz zu fassen sei. Anmerkung der zweiten Auslage.

3) Albert. Pighius, Diatriba de Actis VI. et VII. Concilii. Baron. ad ann. 680, 34. 681, 19—34. 682, 3—9. 683, 2—22. Barruel, du Pape et de ses droits. P. I. c. 1. Roisselet de Saucière, histoire des Conciles, Paris 1846. T. III. p. 117. Mit Modifikationen traten der Hypothese des Baronius auch bei: Boucat, tract. de incarnatione, Diss. IV. p. 162 und neuerdings Damberger, synchronist. Gesch. des Mittelalters, Bd. II. S. 119 ff.

die zweite Hypothese: es seien mehrere falsche Bogen in die ächten Protokolle eingeschoben worden. Radirung und Interpolirung wurden in Anspruch genommen und Erzbischof Theodor von Constantinopel für den Urheber dieser großen Fälschung erklärt.

Fassen wir die zerstreuten Argumente des Baronius bündig und deutlich zusammen, so ergibt sich uns Folgendes: Kurz vor dem Beginn des sechsten allgemeinen Concils wurde Theodor von Constantinopel wegen seiner Neigung zum Monotheletismus vom Patriarchalstuhl gestürzt und Georg erhoben (S. 259). Aber nach Georgs Tod, bald nach Beendigung des sechsten Concils, gelang es jenem, wieder eingesetzt zu werden, nachdem er ein orthodoxes Glaubensbekenntniß — zum Schein — abgelegt hatte. Sicherlich nun ist dieser Theodor von unserer Synode nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern gleich seinen Vorfahrern Sergius, Pyrrhus &c. &c. mit dem Anathem belegt worden. Nur drei unter den neueren Patriarchen Constantinopels, den Thomas, Johannes und Constantin, eximirte sie in der 13. Sitzung vom Anathem; daraus folgt, daß sie solches auch über Theodor, den sie nicht eximirt, aussprach. Nachdem aber Theodor wieder Patriarch geworden, lag ihm natürlich daran, seinen Namen aus den Acten der Synode zu entfernen, und da ihm das Original der Acten zu Gebot stand¹⁾, so war er auch im Stande, dieselb durchzuführen. Er fand nun seinen Namen neben dem des Sergius &c. anathematisirt an vier Stellen: in den Protokollen der 16. und 18. Sitzung, dem λόγος προσφωνητικός und dem Schreiben der Synode an Agatho (s. oben S. 292 f. Nr. 3—6). Da es ja nur wenige Worte waren, die gegen ihn zeugten, so radirte er diese aus dem Original heraus, und setzte statt seines Namens den ungefähr ebenso großen und in der Uncialschrift ähnlich aussiehenden des Honorius, also ΟΝΩΡΙΟΝ statt ΘΕΟΔΩΡΟΝ. Er konnte damit zugleich auch seinem Hassे gegen Rom Genüge thun. Aber das Anathem über Honorius durfte nicht wie ein Deus ex machina in die Acten hineinfallen, vielmehr mußte zur Begründung und Einleitung eine Art Untersuchung vorangestellt werden, und Theodor machte zu diesem Zweck die Fiction: in der 12. Sitzung seien die Briefe des Honorius zur Prüfung vorgelegt (verlesen) worden und darauf in

1) Das Original befand sich übrigens nicht im Patriarchalarchiv, sondern im kaiserlichen Palast, wie der Diakon und Notar Agatho, der es schrieb, versichert in §. ἐπθεορος bei Com be fis, hist. Monothel. im Bd. II. seines Auctuarium novum, p. 199.

der 13. die Verurtheilung erfolgt. Diese Fiction ließ sich am besten an das Protokoll der 11. Sitzung anschließen, denn gegen Ende derselben wurde aus einer Schrift des monotheletischen Patriarchen Makarius von Antiochien eine Stelle verlesen, worin er den verstorbenen Papst Honorius für seinen Meinungsgenossen erklärte. Gegen diese Behauptung protestirten sicherlich sogleich die päpstlichen Legaten, aber Theodor strich diese Protestation hinweg, schrieb die Acten der 12. und 13. Sitzung um, fügte dem wirklich dabei Verhandelten seine Fiction bei und schob dann die neuen Blätter oder Bogen (Quaterne), statt der ächten, die er heraus schnitt, in die Synodalacten ein.

So Baronius. Aber außer den eigentlichen Synodalacten zeugen von dem Anathem über Honorius, wie wir wissen, noch viele andere alte Urkunden. Auch sie müssen beseitigt werden. Vor Allem gehören hierher die beiden Bestätigungseditore, das Kaiserliche und päpstliche (s. S. 293 u. 294). Vom ersten, dem des Kaisers, sagt Baronius keine Silbe; er scheint es nicht bekannt zu haben. Das des Papstes Leo II. dagegen erklärt er für unächt, und ebenso alle andern von dieser Sache sprechenden Briefe Leo's (s. oben S. 294).

Aber auch das Quinisextum vom Jahre 692, das siebente und achte allgemeine Concil, und verschiedene Päpste und andere Autoritäten sprechen von dem Anathem über Honorius (s. S. 295 f.). — Allerdings, sagt Baronius; aber Theodor verübte seinen Betrug so frühzeitig, daß schon die ersten Exemplare der Synodalacten, welche von Constantinopel aus verschickt wurden, verfälscht waren, namentlich auch das Exemplar, welches die päpstlichen Legaten nach Rom zurück nahmen. So hatten denn jene späteren Synoden und Päpste sc̄. lauter gefälschte Acten vor sich, und den Betrug nicht ahnend, zogen sie aus diesen die Nachricht vom Anathem über Honorius.

Ich gestehe, man sollte glauben, nicht Baronius, sondern ein Großmeister der neuen critica mordax habe diese höchst complicirte und mehr als kühne Hypothese ersonnen, dieses große und schwere Gebäude, das auf so schwachen Füßen steht. Schon eine Reihe der namhaftesten Gelehrten hat seine Grundlosigkeit aufgedeckt, namentlich Combefis¹⁾, Pagi²⁾, Gar-

1) Combefis (franz. Dominikaner) Dissert. apologetica pro Actis sextae Synodi p. 66 sqq. im Anhange zu seiner Historia Monothelet. in s. Auctuarium novum, T. II. Einen Auszug davon gab Dupin, nouvelle Bibliothèque T. VI. p. 67 sqq.

2) Pagi, ad ann. 681, 7 sqq. 683, 4 sqq.

nier¹⁾, Natalis Alexander²⁾, Mamachi³⁾, die Ballerini⁴⁾, Joseph Simon Assemanni⁵⁾, Palma⁶⁾, Chmel⁷⁾ und Andere. Bei der Wichtigkeit der Sache mag aber auch die folgende neue Untersuchung nicht überflüssig sein, welche daß von den älteren Gelehrten beigebrachte Material nutzbar verwenden, das Wichtige und Schlagende davon in gedrängter Kürze aufheben, die Gegengründe genauer präzisiren und taugliche neue Momente hinzufügen soll.

1) Schon sehr schlimm ist es, daß Baronius nicht einen einzigen Zeugen aus dem Alterthum für sich anführen kann. In keinem einzigen griechischen Codex der Acten des sechsten Concils, in keiner einzigen der alten Versionen fehlen die den Honorius betreffenden Stellen, und nicht ein Gelehrter, nicht ein Kritiker, nicht ein Kirchenfürst, nicht ein Vertheidiger und Vobredner des römischen Stuhls &c. hat vor Baronius und Pighius je nur geahnt, daß die Acten der sechsten Synode und die Briefe Leo's II., alles sammt und sonders schmählich gefälscht sei.

2) Der Grundstein, auf welchem Baronius aufbaut, ist nicht bloß morsch, er ist nur scheinbar; denn die Behauptung: „die Briefe des Honorius sind durchaus orthodox, und es war darum ein Anathem gar nicht möglich,” — diese Grundvoraussetzung ist nicht guttressend, und wir haben das Richtige hiegegen schon oben S. 173 beigebracht.

3) Abgesehen davon, meint Baronius weiter, daß nach alterm Grundsatz *prima sedes non judicatur a quoquam*⁸⁾, hätte eine solche Verurtheilung, zumal eines verstorbenen Papstes, nur das Resultat einer ausführlichen und gründlichen Untersuchung sein können. Habe man ja doch, um nur über den verstorbenen Theodor von Mopsuestia das Anathem ausszusprechen, eine allgemeine Synode (die fünfte) und auf dieser sehr umfassende Verhandlungen für nöthig erachtet. Wie aber die Acten des sechsten allgemeinen Concils die Sache darstellen, wäre Honorius fast nur en passant verurtheilt worden, nachdem man zuvor nichts gethan,

1) Garnier, *de causa Honorii* im Anhange zu seiner Ausgabe des *liber diurnus Romanorum pontif.* p. 1680.

2) Nat. Alexander, *historia eccles.* Sec. VII. Diss. II. Propos. I. p. 514 sqq. ed. Venet. 1778.

3) Mamachi, *Originum, et antiquitatum* T. VI. p. 5.

4) Ballerini, *de vi ac ratione Primatus* p. 306.

5) *Biblioth. juris orient.* T. IV. p. 119 sqq.

6) Palma, *praelectiones hist. eccl.* T. II. P. I. p. 149. Romae 1839.

7) Chmel, *Prof. Prag. Vindiciae concilii oecum. sexti.* Pragae 1777.

8) Vgl. hierüber *Conciliengesch.* Bd. I. S. 144.

als seine Briefe ohne nähere Prüfung ihres Inhalts zu verlesen. Ja, das erste Anathem über ihn in der 13. Sitzung sei erfolgt, sogar ehe man nur seinen zweiten Brief vorgelegt habe. Ueberdies sei nicht glaublich, daß die römischen Legaten ohne alle Widerrede in die Verurtheilung eines Papstes mit eingestimmt hätten. Das hätte sicher lange Verhandlungen, wenigstens zwischen ihnen und dem hl. Stuhl, nöthig gemacht, wovon nirgends eine Spur. Ueberdies habe die Synode in der dreizehnten Sitzung und in dem Schreiben an den Papst Agatho, ebenso der Kaiser in seinem Brief an Leo II. die Sache so dargestellt, als seien von der Synode mit Ausnahme des Makarins nur jene Männer anathematisirt worden, welche schon Papst Agatho in seinem Schreiben als verdammtlich bezeichnet habe, und unter diesen befindet sich der Name Honorius durchaus nicht. Im Gegentheil sage Agatho: seine Vorgänger hätten *semper* ihre Brüder im Glauben gestärkt, und seitdem einige Bischöfe von Constantinopel die Neuerung einführten, *niemals versäumt* (*numquam neglexerunt*) sie zu ermahnen¹⁾. — Wir antworten darauf: a) daß der in einer falschen Synodalacte des J. 303 ausgesprochene *Satz prima sedes etc.* im Alterthum durchweg Geltung gehabt habe, bedarf gar sehr des Beweises. Gibt ja doch selbst Papst Hadrian II. zu, daß im Punkte der Häresie der Höhere von den Niederern gerichtet werden könne (§. S. 296); und factisch geschah im Laufe der Jahrhunderte gar Manches, was mit jenem Grundsatz nicht zusammenstimmte. Wie man zu Pisa und Constanz hierüber dachte und handelte, ist nicht nöthig zu erörtern. b) Wenn Baronius von einer en passant Verurtheilung des Honorius spricht, so vergaß er, daß den öffentlichen Sitzungen, deren Acten wir haben, gewiß manche Vorberathungen vorangingen. Das Resultat dieser kam dann in die öffentliche Session. So wurde sicherlich über das Glaubensdecreet, welches in der 18. Sitzung ohne alle Berathung angenommen worden zu sein scheint, zuvor schon manche Verhandlung geslogen, und in Folge davon die Formel, über die man sich geeinigt, in der öffentlichen Sitzung vorgelegt. Dieß war die Praxis bei gar mancher Synode, bekanntlich auch beim Trierer Concil. c) Baronius behauptet, daß die päpstlichen Legaten auf der sechsten Synode ohne Erlaubniß von Rom unmöglich in die Verdammung des Honorius hätten einstimmen können; aber daraus, daß die Synodalacten hievon nichts melden, folgt noch nicht, daß die Legaten in diesem Punkt wirklich keine Vollmacht

1) Mansi, T. XI. p. 242 sq. Harduin, T. III. p. 1082 sq.

hatten. In der That sind mehrere Gelehrte der Ansicht, Papst Agatho habe den Legaten in geheimer Instruction hiezu Vollmacht ertheilt¹⁾. Uebrigens ist es bekanntlich öfters geschehen, daß päpstliche Legaten ihre Vollmacht überschritten, so z. B. in sehr eclatanter Weise bei den Verhandlungen mit Photius im J. 861 und in der Ehesache des Königs Lothar von Lothringen im J. 863, s. Bd. IV. S. 230. 257 f. 261. 264. Ja, nur wenige Jahre vor dem sechsten allgemeinen Concil haben römische Legaten zweimal ihre Vollmachten überschritten, im J. 649 und 655 (s. S. 232 und 241 f.). Wenn aber die Legaten gar keinen Versuch machten, das Anathem über Honorius abzuwenden, so geschah es vielleicht darum, weil sonst auch die Griechen ihre mehr als Honorius schuldbaren verstorbenen Patriarchen ebenfalls vom Anathem hätten befreien wollen. Versuchten sie ja doch solches wirklich in der 16. Sitzung.

d) Weiterhin ist es keineswegs so auffallend, als Baronius meint, daß der Name des abgesetzten Patriarchen Theodor von Constantinopel sich nicht unter den von der Synode Anathematisirten vorfindet. Dieses Anathem erstreckte sich ja nominativ nur auf die Verstorbenen und jene unter den Lebenden, welche auch jetzt noch der orthodoxen Lehre entschieden widersprachen. Wer kann aber letzteres von Theodor behaupten, von dem wir wissen, daß er bald hernach wieder auf den Patriarchalstuhl restituirt wurde und ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ablegte? Sagt ja doch der Kaiser in seinem Schreiben an Leo II.: Solus eum iis, quibuscum abreptus est, defecit Macarius²⁾; also nur Makarius von Antiochien und seine Genossen fielen entschieden ab. Die Namen der letztern werden wiederholt angegeben, auch bei Anastasius in seiner vita Agathonis (Mansi, T. XI. p. 168), worauf sich Baronius gerne beruft; aber Theodors Name findet sich nicht dabei. Sie wurden nach Rom geschickt und dem Papst zur Besserung überliefert, wie derselbe Anastasius sagt; und wiederum ist Theodor nicht dabei. Dazu kommt, daß der im Rang höhere (ehemalige) Patriarch von Constantinopel wohl schwerlich unter die bloßen Anhänger des im Rang niedrigeren (ehemaligen) Patriarchen von Antiochien ohne besondere Namenshervorhebung wäre jubsumirt worden.

4) Die Annahme, mehrere Bogen oder Quaternionen seien zwischen

1) Pagi, ad ann. 681, 8, 9. Walsh, Recherh. Bd. IX. S. 423.

2) Mansi, T. XI. p. 715. Harduin, T. III. p. 1462. Ich weiß wohl, daß Baronius auch diesen Brief beanstandet; doch davon später.

die Protokolle der elften und vierzehnten Sitzung eingeschoben worden, ist durch und durch willkürlich, bloße Copie dessen, was mit den Acten der fünften allgemeinen Synode geschah. In diese waren zwei entweder ganz oder theilweise falsche Briefe des Papstes Vigilius, die ihn als den Monotheliten günstig erscheinen ließen, wohl von letzteren eingeschaltet worden¹⁾). Obgleich nun bereits 130 Jahre seit Vigilius verflossen waren, protestirten die päpstlichen Legaten gerade auf dem sechsten Concil ganz energisch gegen diese zwei Briefe und bewirkten deren Verwerfung. Das Gleiche wäre gewiß auf der siebenten allgemeinen Synode auch in Betreff der von Baronius für unmächt gehaltenen Stücke geschehen, denn a) die Ehre des Papstes Honorius war durch sie weit mehr angegriffen als das Andenken des Vigilius durch jene zwei Briefe; und dennoch haben die päpstlichen Legaten auf dem siebenten allgemeinen Concil nicht das geringste Bedenken dagegen erhoben, als das Anathem über Honorius erneuert wurde. Wären sie vom historischen Factum nicht überzeugt gewesen, so hätten sie die Behauptung: vor hundert Jahren sei sogar ein Papst anathematisirt worden, sicher bestritten, ja bestreiten müssen.

b) Bei Vigilius handelte es sich nur um zwei Briefchen mit je einem falschen Wort: *unam operationem*, um Briefe, in der Ferne (zu Constantinopel) geschrieben, und doch wußte man zu Rom noch nach 130 Jahren, so viele verflossen zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode, daß dieselben gefälscht seien. Jetzt aber handelt es sich um ein ganz anderes viel bedeutenderes Factum, ob der Papst mit dem Anathem belegt worden sei, und darüber soll man in Rom so bald schon ohne richtige Kenntniß gewesen sein? Baronius meint, die Actenfälschung sei alsbald nach Beendigung des sechsten allgemeinen Concils geschehen und den römischen Legaten schon gefälschte Acten mit nach Hause gegeben worden. Gewiß, der mündliche Bericht der heimgekehrten Legaten hätte die Fälschung alsbald an's Licht gebracht; aber nein, die Römer glaubten den gefälschten Acten und nicht den Legaten, und ließen sich gutwillig die Mähre aufbinden, vorigen Jahres sei der Papst mit dem Anathem belegt worden! Was würde doch Baronius gesagt haben, wenn ihm jemand ähnlich zugemutet hätte, zu glauben, auf der Trierer Synode sei Papst Leo X. mit dem Anathem belegt worden!.

5) Ganz ebenso wie mit der Acteneinschiebung verhält es sich

1) S. oben S. 265. 267. 280 f. und Bd. II. S. 832.

Hefele, Concilengesch., III. 2. Aufl.

mit den angeblich radirten Stellen. Das Eine ist pure Erfindung wie das Andere, und nirgends auch nur die leiseste Spur eines Beweises oder Zeugnisses dafür. Auch hier hätte der mündliche Bericht der Legaten den Betrug aufdecken müssen.

Dazu kommt, daß die Radirung sich nicht bloß auf ein einziges Wort, wie Baronius die Sache hinstellt, zu erstrecken gehabt hätte, sondern auf Sätze. In der 18. Sitzung heißt es das einmal εἰ καὶ τὸν Ὀνώριον τὸν γενόμενον πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Πώμης, in der andern Stelle: καὶ σὺν αὐτοῖς Ὀνώριον τὸν τῆς Πώμης γενόμενον πρόεδρον, ὡς ἐκείνοις ἐν τέτοις ἀκολθήσαντα; und in dem Bestätigungseditio des Kaisers: „er anathematisire die Urheber und Gönner der neuen Häresie... εἰ δὲ καὶ Ὀνώριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Πώμης πάπαν γενόμενον, τὸν κατὰ πάντα τέτοις συναιρέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἱρέσεως.“ Fast die gleichen Worte finden sich in diesem Bestätigungsbeschreiben noch einmal (§. S. 287 f.). Hier war eine Veränderung von ΘΕΟΔΩΡΟΝ in ΟΝΩΡΙΟΝ doch keineswegs genügend.

6) Im Interesse seiner Hypothese läßt Baronius den Fälscher Theodor um ein Jahr früher als es wirklich geschah (682 statt 683) auf den Stuhl von Constantinapels restituirt werden ¹⁾, damit er noch Zeit habe, vor der Abreise der päpstlichen Legaten seine Radir- und Interpolirkunst zu üben. Ist diese Chronologie unrichtig, und sie ist es nach dem Zeugniß der Chronographie des Theophanes (ad ann. 676 secundum Alexandrinos), wornach Patriarch Georg nach der sechsten allgemeinen Synode noch bis in's dritte Jahr, also bis 683 lebte, so fällt die Hypothese des Baronius von selbst. Die päpstlichen Legatenkehrten ja mit den Acten des Concils schon im J. 682 nach Rom zurück vor der Restitution Theodors. Aber selbst wenn die Chronologie des Baronius wahr wäre, so hätte der mündliche Bericht der Legaten die Fälschung an's Licht ziehen müssen. Ja, sogar wenn die Legaten sämtlich treulos gewesen und zum Betrug geholfen hätten, so wäre durch die vielen andern Mitglieder der Synode, Griechen und Lateiner, die Kunde der Wahrheit sicher in die Welt gedrungen. Oder sollten sie alle, ungefähr zweihundert, und auch der treffliche Kaiser, in den Betrug mit eingestimmt haben, der ihnen doch nichts zu nützen vermochte! Die Wahrheit soll lauter Feinde, der Fälscher Theodor lauter Freunde und Helfershelfer gefunden haben, nicht nur an allen Asiaten, Ägyptern, Griechen &c., auch an den anwe-

1) Dies beweist Pagi, ad ann. 682, 7.

senden Lateinern! Nebenbieß legt Combefis (l. c. p. 145) ein Gewicht darauf, daß noch vor der Vervielfältigung des ganzen Actencomplexes der sechsten Synode fünf Copien ihres Glaubensdecretes noch im Beisein der Bischöfe vom Kaiser unterzeichnet und den fünf Patriarchen zugesandt worden seien (s. oben S. 286 f.). Diese Copien seien jedenfalls älter als die Restitution Theodors, und doch finde sich auch in ihnen das Anathem über Honorius¹⁾.

7) Dem Baronius noch unbekannt war der zuerst von Combefis veröffentlichte ἐπιλογος des constantinopolitanischen Notars und Diakons Agatho (S. 287 Note 1). Dieser sagt: er habe vor ungefähr 32 Jahren der sechsten allgemeinen Synode als Secretär gedient und die Protokolle, auch die für die Patriarchen bestimmten fünf Copien des Glaubensdecretes geschrieben. Was ihn aber jetzt zur Absfassung dieser Schrift antreibe, sei die Wuth, womit der neue Kaiser Philippikus Bardanes die Orthodoxie und die sechste allgemeine Synode verfolge. Derselbe habe auch befohlen, daß die Namen des Sergius und Honorius und der Uebrigen von der sechsten allgemeinen Synode Anathematisirten (καὶ τῶν λοιπῶν σὺν αὐτοῖς ὑπὸ τῆς αὐτῆς ἀγίας καὶ οἰκεμενικῆς συνόδης ἐκβληθέντων καὶ ἀαρεματισθέντων) in den Diptychen wieder hergestellt würden²⁾. — Dieser Notar, der die Protokolle der sechsten allgemeinen Synode geführt hat, wird doch wohl gewußt haben, ob sie den Honorius anathematisirte oder nicht. Sein Buch aber ist lange nach Theodors Tod erst abgefaßt, also von diesem gewiß nicht verfälscht worden.

8) Einen Hauptbeweis gegen Baronius liefern die Briefe Leo's II. Er mußte darum auch sie für verfälscht erklären, Wagniß auf Wagniß, Lustschloß auf Lustschloß bauend. Warum er auch das Schreiben des Kaisers an Leo beanstandete³⁾, ist nicht recht klar. Es ist doch darin von Honorius gar nicht die Rede, und es könnte ihn nur insofern geniren, als der Brief Leo's an den Kaiser, den er durchaus beseitigen mußte, eine Antwort darauf ist. Gegen den Brief Leo's an den Kaiser aber, dessen gegen Honorius zeugende Stelle wir oben S. 289 mitgetheilt, bringt Baronius (683, 13—17) zwei Einwendungen vor. a) In einer

1) Dies Argument ist nicht ganz stringent, denn es wäre möglich, daß die für Rom bestimmte Copie den Legaten übergeben und mit diesen in Constantinopel geblieben wäre bis in's J. 682, also bis nach der Restitution Theodors (nach der Chronologie des Baronius).

2) Combefis, novum auctuar. T. II. p. 204. Mansi, T. XII. p. 190.

3) Baron. ad ann. 683, 6.

lateinischen Uebersetzung aus dem griechischen Text des Briefes ist am Ende die chronologische Note beigefügt: datum Nonis Maii indictione X. (= 7. Mai 682). Im Briefe selbst aber wird gesagt, die päpstlichen Legaten, die bei der Synode gewesen, seien im Juli 682 nach Rom zurückgekommen. Das sei ja offensbarer Widerspruch und folglich der Brief unacht. — Aber viel näher wäre doch gelegen, in jener chronologischen Note an einen Schreibfehler zu denken und indict. XI. statt X. zu lesen, oder sie gar nicht zu beachten, da sie nur in einer Uebersetzung steht.

b) In demselben Brief sei zweitens gesagt: „wir anathematisiren den Honorius... und Alle, die in ihrem Errthum gestorben sind.“ Dies sei, ruft Baronius aus, deutlich ein Zeichen der Fälschung, denn daß Honorius nicht in der Häresie gestorben, beweise das feierliche Begräbniß, daß er in Rom erhalten. — Aber Honorius starb ja, ehe über die theologische Streitfrage endgültig entschieden war; er starb als rechtmäßiger Papst, von Niemand der Häresie bezichtigt, im Gegentheil von seinen Zeitgenossen, zumal in Rom, entschuldigt und belobt (s. oben S. 169. 177).

9) Gegen die epistola Leonis II. ad Hispanos (s. S. 294) bemerk't Baronius (683, 18): der Papst sage darin, *archiepiscopi sunt a nobis destinati*, um der sechsten allgemeinen Synode anzuwohnen. Nun aber habe nicht Leo, sondern Agatho die Legaten abgeschickt, und unter diesen sei kein Erzbischof gewesen. Wir antworten: a) nobis ist nicht zu übersetzen: ich für meine Person, sondern: wir = der römische Stuhl. Ganz ebenso schreibt Gregor II. an Kaiser Leo den Isaurier: Kaiser Constantin Pogonatus hat wegen Abhaltung der sechsten Synode an uns geschrieben¹⁾. b) Es ist unrichtig, daß gar kein Erzbischof als Bevollmächtigter des Papstes und des Abendlandes auf der sechsten Synode gewesen sei. Unter den eigentlichen Legaten allerdings fand sich kein solcher, aber außer ihnen unterzeichneten die Erzbischöfe Johannes von Thessalonich und Stephan von Corinth die Acten, ersterer als βιτάριος und ληγατάριος, letzterer als ληγάτος τῆς ἀποστολικῆς θρόνου Ρώμης. Erzbischof Basilius von Gortyna auf Creta aber unterschrieb als ληγάτος τῆς ἀγίας συνόδου τῆς ἀποστολικῆς θρόνου τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης²⁾. Alle diese drei Bischöfe gehörten dem Illyricum orientale, also dem Patriarchat Rom

1) Mansi, T. XII. p. 968. Harduin, T. IV. p. 10.

2) S. oben S. 261.

und damit der Synodus Romana an (bis auf Leo Isauricus), und wenn sie auch auf der römischen Synode des Jahres 680, welche dem sechsten allgemeinen Concil voranging und Deputirte für letzteres bestellte, nicht persönlich erschienen waren, so konnten sie doch entweder von dieser Synode oder vom Papst in specie Vollmachten erhalten haben. Das Erstere scheint bei Basilus von Gortyna der Fall gewesen zu sein, daher seine Unterschrift ληγάτος τῆς ουνόδα, daß Letztere bei den beiden andern, zumal sie ohnedies beständige Vicare des Papstes waren, der Erzbischof von Thessalonich seit lange für Illyricum, der von Corinth für Hellas und Achaia, seit Kaiser Justinian I. diese Provinzen von Illyricum getrennt hatte¹⁾. Der beanstandete Satz wird sonach allem Tadel entrückt, wenn wir nur lesen wollen: archiepiscopi et episcopi. Will man aber das nicht, so kann man entweder das archi für einen Zusatz des librarius halten, oder annehmen, der Titel archieписcopus sei hier nicht in dem Sinn von Metropolit, sondern in der weitern, namentlich früher sehr verbreiteten Bedeutung: besonders ehrwürdiger Bischof zu nehmen. Noch jetzt unterscheidet man ja in der griechischen Kirche sehr gut zwischen Erzbischof und Metropolit. Ersteres ist nur Ehrentitel.

Weiterhin verdächtigt Baronius (693, 22) den Brief Leo's ad Hispanos deßhalb, weil in ihm gesagt wird, der Papst überschicke den Spaniern einstweilen nur einige Stücke der Acten des sechsten Concils, das Glaubensdecret, den λόγος προσφωνητικός und das Bestätigungsedit des Kaisers. Das Uebrige sei noch nicht in's Lateinische übersezt. Die 14. toletaniſche Synode dagegen sage gleich darauf: der Papst habe eine Abschrift der gesta synodalia geschickt. — Aber konnten denn die drei Haupturkunden des sechsten allgemeinen Concils nicht auch gesta synodalia genannt werden? Von *integra gesta* ist ja nicht die Rede, obgleich Baronius die Sache so darstellt, als habe das Toletanum diesen Ausdruck gebraucht²⁾.

10) Den Brief Leo's II. an den spanischen König Ervig endlich bezichtigt Baronius (ad ann. 683, 20. 21) darum der Unächtigkeit, weil er angebe, der Kaiser habe in der Indictio IX. an Papst Agatho wegen Berufung der sechsten allgemeinen Synode geschrieben. — Nicht an Agatho, sondern an dessen Vorfahrer Donus sei ja das kaiserliche Schreiben ge-

1) Vgl. Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. V. c. 19, 2. 3. u. c. 29, 11.

2) Combefis, l. c. p. 138. Pagi, ad ann. 683, 14.

richtet gewesen, und es gehöre nicht der IX., sondern VI. Indiction an. — Schon Combefis und Pagi erwiderten: a) der chronologische Irrthum sei leicht durch einen Schreibfehler zu erklären, b) die Nennung Algatho's aber statt Donus sei nur ein sogenanntes compendium historicum, indem Donus, als das kaiserliche Schreiben erlassen wurde, nicht mehr lebte, und dieses nun an Algatho kam und von ihm beantwortet wurde¹⁾.

11) Assemani wundert sich²⁾, daß Baronius eine auffallende Neuzeugung des Papstes Nicolaus I. nicht für seine Hypothese verwendet habe. Derselbe schreibt nämlich in seinem 8. Briefe an den Kaiser Michael III. von Constantinopel: „seine (des Kaisers) Vorfahren seien seit langer Zeit an dem Gifft verschiedener Häresien krank, und hätten Diejenigen, die ihnen Rettung bringen wollten, entweder zu Theilnehmern ihres Irrthums gemacht, wie zur Zeit des Papstes Conon, oder sie verfolgt“³⁾.

Auf was Papst Nicolaus hier anspiele, meint Assemani, müsse auf der von Justinian II. veranstalteten constantinopolitanischen Synode im Jahre 686 geschehen sein, auf welcher Justinian im Beisein des päpstlichen Apokrisiars und vieler Patriarchen und Erzbischöfe rc. die Originalprotokolle der sechsten allgemeinen Synode verlesen und von ihnen siegeln ließ⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit, meint Assemani, hätte wohl ein Betrug, wie ihn Baronius annimmt, gespielt werden können. — Allein Baronius sah ganz richtig, wenn er dieß nicht in seine Hypothese hereinzog, denn eine Actensäuschung im J. 686 war für ihn um vier Jahre zu spät. Er hätte dann zugeben müssen, daß die achtzen Acten schon zuvor, ja schon vier Jahre zuvor nach Rom gekommen seien, d. h. er hätte seine eigene Hypothese vernichtet.

12) Was bisher gegen Baronius gesagt wurde, gilt theilweise auch gegen Boucat⁵⁾, der an der Hypothese des Erstern eine Modification anbringen zu müssen glaubte. Nach der 11. Sitzung, meint er, habe die Synode aufgehört, eine legitima zu sein, und es sei darum auch die Verurtheilung des Honorius nicht durch Spruch einer gültigen allgemeinen Sy-

1) Combefis, l. c. p. 154 u. 164. Pagi, ad ann. 683, 13.

2) Biblioth. juris orient. T. IV. p. 549. T. V. p. 39.

3) Baron. ad ann. 686, 4. Pagi, ad ann. 686, 7.

4) Mansi, T. XI. p. 737. Harduin, T. III. p. 1478.

5) Anton Boucat, tractat. de incarnatione, Diss. 4 p. 162. Vgl. Chmel, l. c. p. 101.

node erfolgt. Als Beweis führt er an: a) nach der 11. Sitzung hätten sich die päpstlichen Legaten entfernt, und b) es habe nach Beendigung der 11. Sitzung einer der päpstlichen Legaten, Bischof Johannes von Porto, in Gegenwart des Kaisers xc. in der Sophienkirche ein Hochamt nach lateinischem Ritus zur Danksgung für glückliche Beendigung der Synode celebriert.

Beide Behauptungen sind völlig grundlos, denn es ist a) factisch und ein Blick in die Synodalacten zeigt es, daß die päpstlichen Legaten auch der 12., 13., 14., kurz allen 18 Sitzungen bis zum Schlusse anwohnten, und in der letzten die Acten unterzeichneten.

b) Was Boucat von dem Hochamt des päpstlichen Legaten Johann sagt, entlehnte er aus den *vitis Pontificum von Anastasius*¹⁾; aber hier wird ausdrücklich gesagt, daß die gottesdienstliche Feier am Osterfest, also nicht nach der eilften, sondern nach der vierzehnten Sitzung statthatte²⁾. Daz sie ein Dankfest für glückliche Beendigung der Synode sein sollte, davon weiß Anastasius keine Silbe; wohl aber sagt er: um die römischen Legaten zu ehren, habe man den Osterfestgottesdienst durch einen von ihnen celebriren lassen.

13) Einen eigenen, aber doch in der Hypothese des Baronius verwandten Weg schlingt in neuer Zeit Damberger ein in seiner synchronistischen Geschichte des Mittelalters, Bd. II. S. 119 ff. Die erste ziemlich (!) unverdächtige Hälfte der Synodalacten, sagt er, reicht nur bis zur 9. Sitzung inclusive. Die Acten der späteren Sitzungen sind gefälscht. Die Griechen könnten es nicht ertragen, daß eine Menge Patriarchen des stolzen Constantinopels mit dem Anathem belegt werden sollten und haben deshalb, um sozusagen das Gleichgewicht herzustellen, offenbar ohne Wissen der päpstlichen Legaten (!), in die Anathematismen der Acten auch den Namen des Honorius eingeschoben. Wie die Acten jetzt vor uns liegen, zeigen sie von der 10. Sitzung an überall „die Schliche des byzantinischen Lügengeistes“, und Damberger muß „darüber staunen, daß abendländische Kirchenschriftsteller, und nicht bloß Compendienschreiber, sondern eigentliche Forscher die erwähnten Acten für ächt hinnahmen.“ Nur Gallikaner, meint er, haben, weil sie sonst nirgends

1) In der vita Agathonis, abgedruckt bei Mansi, T. XI. p. 168.

2) Im J. 681 fiel Ostern auf den 14. April; die eilste Sitzung wurde am 20. März, die vierzehnte am 5. April, die fünfzehnte am 26. April 681 gehalten.

Beweise für die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst finden konnten, für die Rechtheit dieses „griechischen Actenwustes“ gesuchten¹⁾.

In der weitern Entwicklung seiner Ansicht weicht Damberger von Baronius sehr stark ab durch die Behauptungen: a) die acht Acten der sechsten Synode seien wohl nach Rom gesandt worden, die gegenwärtigen aber seien ein verschärfter Auszug aus den acht. b) Die siebente und achte Synode und die Päpste Leo II. und Hadrian II. hätten wohl die Acten des sechsten allgemeinen Concils belobt, nämlich die acht, die ihnen vorlagen; davon aber, daß die sechste allgemeine Synode über Honorius das Anathem gesprochen habe, sei ihnen nichts bekannt. c) Ja, nirgends sei hievon gesprochen worden, bis Michael Cerularius im elften Jahrhundert das Schisma erneuerte. d) Die acht Acten seien wohl in Rom zu Grund gegangen, aber Leo II. und Hadrian II. hätten sie noch gehabt.

Die Reihe des Staunens ist jetzt an uns. — Die siebente und achte allgemeine Synode soll nichts von dem Anathem über Honorius gewußt haben? Aber im Glaubensdecreet der siebenten Synode heißt es: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammen den Sergius, Honorius, Cyrus sc.“ (ἀποχηρόεσσα Σέργιον, Ὄνώριον, Κύρον κ. τ. λ.²⁾) Und die achte allgemeine Synode sagt: sanctam et universalem sextam synodum suscipientes . . . anathematizamus . . . Theodorum, qui fuit episcopus Pharan, et Sergium et Pyrrhum . . . atque cum eis Honorium Romae, una cum Cyro Alexandriano etc.³⁾

Ob Papst Leo II. und Hadrian II. von dem Anathem über Honorius etwas oder nichts wußten, mag jeder, der ihre Neuübersetzungen S. 289. 294. 296 gelesen hat, selber beantworten. Gerade sie sprechen ja am kräftigsten von der Anathematisirung des Honorius, und lebten mehrere hundert Jahre vor Michael Cerularius. Wenn Damberger endlich versichert, Leo II. und Hadrian II. hätten noch die acht Acten des sechsten

1) Aber auch entschiedene Curialisten, wie Pennachii l. c. p. 193 sqq., vertheidigen die Unverfälschtheit der Acten des sechsten allg. Concils.

2) Mansi, T. XIII. p. 377. Harduin, T. IV. p. 454.

3) Mansi, T. XVI. p. 181. Harduin, T. V. p. 914.

Concils vor Augen gehabt, so wird ihm Baronius dieß niemals verzeihen, denn alles Bisherige hat uns belehrt, daß, wenn Leo II. und Hadrian II. die ächten Acten der sechsten Synode besaßen, dann nicht mehr der leiseste Zweifel gegen das Anathem über Honorius erhoben werden kann.

Siebenzehntes Buch.

Die Zeit vom Ende des sechsten allgemeinen Concils bis zum Beginn des Bilderstreits.

§ 325.

Die Synoden zwischen 680—692.

Wie wir wissen, hatte kurz vor Eröffnung des sechsten allgemeinen Concils eine römische Synode im October 679 sich zu Gunsten des vertriebenen Erzbischofs St. Wilfrid von York entschieden und Papst Agatho Gesandte von England geschickt, um die Wiedereinsetzung Wilfrids und das Anathem über den Monotheletismus auf einer englischen Generalsynode zu betreiben (S. 119). Um wenigstens einem Theil des päpstlichen Verlangens — soweit es den Monotheletismus betraf — zu entsprechen, veranstaltete Erzbischof Theodor von Canterbury die bereits S. 252 besprochene Synode von Heathfield; gegen Wilfrid aber blieb er nach wie vor eingenommen, und als dieser, nachdem er noch der römischen Synode um Ostern 680 angewohnt (S. 252 f.), nach Hause zurückkehrte, that Theodor so wenig für ihn, daß im Gegentheil König Egfrid von Northumbrien ungehindert die Großen und Prälaten seines Reiches zu einer Art Synode im J. 680 oder 681 versammeln und Wilfrid zu hartem Gefängniß verurtheilen konnte¹⁾. Er blieb neun Monate im Kerker, bis er auf Fürbitte der Äbtissin Ebba, einer Mühme des Königs,

1) Die kurze Quellennachricht über diese Synode gibt Eddius in seiner vita S. Wilfridi, c. 33 bei Mansi, T. XI. p. 187. Vgl. Schrödl, das erste Jahrh. der engl. Kirche S. 182. 220. 226. 228. 231 und Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. P. Karl Brandes. Regensburg 1867 Thl. IV. S. 288.

unter der Bedingung entlassen wurde, daß er Northumbrien nicht mehr betrete. Er wurde jetzt Apostel der noch heidnischen Bewohner von Sussex, und erst nach Egfrids Tod (685) und nachdem sich Erzbischof Theodor auf rührende Weise wieder mit ihm versöhnt hatte, erlangte er unter König Alfrid von Northumbrien die Wiedereinsetzung in seine Güter, Klöster und Bischofshäuser: Hexham, Lindisfarne und York. Daß er bald wieder in neue Streitigkeiten verwickelt wurde, werden wir später erfahren.

Als wir zum letztenmale (J. 675) einer der zahlreichen toletanischen Synoden, der elfsten, begegneten, saß der große König Wamba auf dem spanischen Thron und Erzbischof Quiricius auf dem Metropolitanstuhl von Toledo. Große Veränderungen brachte das Jahr 680. Der Erzbischof starb schon im Januar und der hl. Julian wurde sein Nachfolger; König Wamba aber resignierte. Einer seiner Palatine, Graf Ervig, sehr tüchtig, aber überaus ehrgeizig, strebte nach der Krone, und brachte dem alten König am 14. October 680 ein böses Getränk bei, um ihm zwar nicht das Leben, aber den Verstand zu nehmen. Wamba fiel sogleich in Betäubung, und man schor ihm als einem Sterbenden, nach der Sitte der Zeit, die Haare ab, um ihn so in den Stand der Pönitentes zu versetzen (Bd. II. S. 653). Durch kräftige Gegenmittel kam Wamba nach 24 Stunden wieder zur Besinnung, blieb aber freiwillig in der Buße, begab sich in das Kloster Pampliega und empfahl gerade den Ervig, dessen Schuld nicht ahnend, zu seinem Nachfolger. Die Großen stimmten bei, und Erzbischof Julian salbte den neuen König am 22. October 680. Um sich im Besitz des Thrones zu sichern, berief Ervig, als das Geschehene theilweise rückbar wurde, die Bischöfe und die Großen des Reichs zu einer Nationalsynode, der zwölften von Toledo. Sie dauerte vom 9. bis 25. Januar 681, und es waren dabei — in der Kirche St. Peter und Paul — unter dem Vorsitz Julians von Toledo 35 Bischöfe und Erzbischöfe, 4 Äbte, 3 Stellvertreter abwesender Bischöfe und 14 weltliche viri illustres officii palatini anwesend. Der König eröffnete die Versammlung in eigener Person mit einer kurzen Rede, worin er den Bischöfen für ihre Anwesenheit dankte und sie aufforderte, Heilmittel für die kalte Zeit ausfindig zu machen. Nachdem er sich wieder entfernt, wurde seinem Befehl gemäß eine ausführlichere königliche Ansprache an die Synode, ein Tomus, verlesen, worin die Bischöfe zur Aufstellung guter Verordnungen überhaupt, besonders aber zur Prüfung zweier Gesetze aufgefordert wurden, a. des neuen Judengesetzes von König Ervig,

und b. des älteren Gesetzes von Wamba, das Alle (Edelleute), die sich dem Kriegsdienst entzogen oder gar desertirten (in dem Krieg Wamba's gegen seinen General Paul in Navarra, der sich empört hatte), für bürgerlich unehrlich erklärte. Da hiedurch fast die Hälfte aller Spanier, sagt der Tomus, betroffen und unsäglich geworden sei, Zeugniß zu leisten u. dgl., so möchten die Bischöfe erwägen, ob nicht eine Aenderung dieses Gesetzes nothwendig wäre. Überhaupt sollten sie alle Staatsgesetze prüfen und bessern, und die anwesenden rectores provinciarum und duces Hispaniae sollten die von der Synode notirten Verbesserungen in ihren Provinzen einführen¹⁾.

1. In dem ersten ihrer 13 capitula erklärte die Synode vor Allem ihre Uebereinstimmung mit dem Glauben der Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, und recitirte daß, wie sie sagt, auch in der Messe gebräuchliche Symbolum (das nicänisch-constantinopolitanische sammt filioque). Es ist dasselbe, welches auch die achte toletanische Synode an die Spitze ihrer Decrete stellte (S. 99). Außerdem wurde in diesem Kapitel die Erhebung des Königs Ervig bestätigt und alles Volk zur Treue gegen ihn aufgefordert, nachdem die Synode die Originalurkunden eingesehen, worin die Großen des Reichs bezeugten, daß König Wamba die heilige Tonsur erhalten und letzterer eigenhändig den Ervig zum Nachfolger erwählt und den Erzbischof Julian zu dessen Salbung aufgefordert habe. — Die weiteren Capitula lauten:

2. Es ist oft vorgekommen, daß Solche, die in gesundem Zustand sich nach den Früchten der Pönitenz sehnten, so frank wurden, daß sie nicht mehr sprechen konnten und die Besinnung verloren. Aus Mitleid legten dann ihre Angehörigen das Gelübde an ihrer Statt ab (fraternitas talium necessitates in fide sua suscepit), damit sie das Viaticum empfangen könnten. Werden sie aber wieder gesund, so verwahren sie sich und opponiren, um sich von der Tonsur und von dem religiösen Kleide wieder frei zu machen, behauptend: sie seien durch jenes Gelübde nicht gebunden, weil sie die Buße nicht selbst verlangt und nicht mit Wissen empfangen hätten. Sie sollten doch bedenken, daß sie auch die Taufe nicht verlangt und sie nicht mit Wissen, sondern nur in fide proxim-

1) Mansi, T. XI. p. 1023 sqq. Harduin, T. III. p. 1715 sqq. Aguirre, Concil. Hisp. T. II. p. 681 sqq. Bruns, Biblioth. eccl. P. I. p. 317 sqq. Coleccion de canones de la iglesia española, por Gonzalez, Madrid 1849. T. II. p. 453 sqq. Gams, Kirchengeschichte von Spanien, Bd. II. Thl. 2. S. 168 ff. Ferreras, Gesch. von Spanien, Bd. II. S. 438 f.

morum empfangen haben (d. h. indem ihre Angehörigen das Versprechen für sie ablegten). Wie nun ihre Taufe gültig ist, so auch das donum poenitentiae (vgl. c. 7 der 8. Synode von Toledo S. 99). Wer nun auf irgend welche Weise die Pönitenz empfangen hat, darf nicht mehr ad militare cingulum zurückkehren. (Wohl mit Bezug auf König Wamba, falls ihn das Geschehene reuen würde, gesagt.) Der Geistliche aber, welcheremanden die Pönitenz gibt, der nicht bei Besinnung ist, oder die Buße wenigstens durch deutliche Zeichen verlangte, wird auf ein Jahr excommunicirt.

3. Den alten Canones gemäß steht das Recht, Staatsverbrecher zu begnadigen, nur dem König zu. Wer nun vom König begnadigt ist, der soll auch wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

4. Der Erzbischof Stephan von Merida klagt, König Wamba habe ihn gezwungen, das Kloster Aquis, wo der Leib des hl. Pimenius ruhe, zu einem Bisphum zu erheben. Die Bischöfe versichern, daß Wamba (über den sie harte Worte gebrauchen) mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten sich erlaubt habe, und beschließen mit Rücksicht auf ältere Canones, daß das neue Bisphum wieder eingehen, und Aquis ein Kloster bleiben müsse; der uncanonisch erhobene Bischof Cuniulodus von Aquis aber solle nicht gestrafft werden, weil er das Bisphum nicht gesucht, sondern nur aus Gehorsam gegen den König angenommen habe. Zum Ersatz soll ihm ein anderes vacantes Bisphum gegeben werden.

5. Einige Priester nehmen, wenn sie an einem Tag mehrere (Messe-)Opfer darbringen, nur bei dem letzten die hl. Communion. Dies darf fortan nicht mehr geschehen bei Strafe einjähriger Excommunication für jede unterlassene Communion; und so oft ein Priester das Opfer darbringt, muß er auch communiciren. (Über das Lesen mehrerer Messen an einem Tage vgl. Binterim, Denkw. Bd. IV. Thl. III. S. 261.)

6. Wenn ein Bischof stirbt, so bleibt der Stuhl oft sehr lang erledigt, bis der König den Tod des Betreffenden erfährt und die übrigen Bischöfe ihre Zustimmung zu der neuen vom König vorgenommenen Wahl abgeben können. Deßhalb darf in Zukunft der Erzbischof von Toledo, unbeschadet der Rechte der übrigen Metropoliten, jeden vom König neuernannten Bischof, welcher Kirchenprovinz er auch angehöre, wenn er ihn für würdig hält, (ordiniren) in den Stuhl einsetzen¹⁾. Der

1) Mit dieser Verordnung beginnt der Primat von Toledo. Vgl. Gams Kirchengesch. von Spanien, Bd. II. 2. S. 215 ff.

Ordinirte muß aber bei Strafe der Excommunication innerhalb drei Monaten sich bei seinem eigenen Metropoliten stellen, um von ihm Weisungen zu erhalten. Das Gleiche gilt auch in Betreff der übrigen Kirchenrectoren.

7. Das zu harte Gesez Wamba's in Betreff der Heerflüchtigen soll mit Zustimmung des Königs Ervig gemildert werden, so daß diejenigen, welche dadurch die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, verloren haben, falls sie sonst nichts verschuldeten, wieder testirfähig werden.

8. Wer sich von seiner Frau trennt, ausgenommen wegen Hurerei, wird auf so lange excommunicirt, bis er zu ihr zurückkehrt. Thut er dieß auf wiederholte Mahnung des Bischofs nicht, so soll er die Palatin- und adelige Würde verlieren, so lange er in der Schuld bleibt.

9. Die zwanzig von König Ervig erlassenen Geseze gegen die Juden (aufgenommen in den leges Wisigoth. tit. 12. 3) werden gebilligt und sollen fortan für immer Geltung haben, nämlich a. das Gesez betreffend die Erneuerung der alten Geseze gegen die Juden; b. das Gesez gegen die Lästerer der Trinität; c. daß die Juden weder sich noch ihre Söhne und Knechte der Taufe entziehen sollen; d. daß sie nicht nach ihrer Weise Pascha feiern, Beschneidungen vornehmen oder einen Christen vom Glauben abwendig machen dürfen; e. daß sie ihre Sabbathe und Feste nicht feiern dürfen; f. an Sonntagen &c. der Arbeit sich enthalten müssen; g. daß sie keinen Unterschied unter den Speisen machen; h. keine Verwandte heirathen; i. unsere Religion nicht angreifen, ihre Secte nicht vertheidigen und nicht auswandern dürfen, um wieder apostasiren zu können; k. daß kein Christ von einem Juden ein den Glauben verlehnendes Geschenk annehmen; l. daß kein Jude die vom christlichen Glauben verworfenen Bücher lesen; m. keine christlichen Sklaven haben darf; ferner n. das Gesez betreffend den Fall, daß ein Jude sich für einen Christen ausgibt und darum den christlichen Sklaven nicht freilassen will; o. das Gesez betreffend das Glaubensbekenntniß der convertirenden Juden und den Eid, den sie ablegen müssen; p. das Gesez wegen jener Christen, die Sklaven der Juden sind und sich nicht als Christen bekennen; q. daß kein Jude, außer er habe vom König die Vollmacht, einen Christen beherrschen oder strafen darf; r. daß Sklaven der Juden, wenn sie Christen werden, frei sein sollen; s. daß kein Jude als villicus oder actor (Gutsverwalter) über eine christliche Familie (von Knechten) regieren darf; t. daß jeder Jude, der in das Reich kommt, sogleich vor dem Bischof oder Priester seines Orts sich stellen müsse, und daß der Bischof an bestimmten Tagen die Juden vor sich rufen solle u. s. f.

10. Mit Zustimmung des Königs wird das Asylrecht der Kirchen erneuert, und 30 Schritte vor den Thoren der Kirche als zum Asylplatz gehörig erklärt.

11. Die Ueberreste des Heidenthum's sollen ausgerottet werden. Knechte, die sich noch idololatrishem Culte ergeben, sollen geschlagen und in Eisen gelegt werden. Wenn ihre Herrn sie nicht strafen, werden diese excommunicirt. Treibt aber ein Freier Götzendienst, so wird er mit ewiger Excommunication und strenger Verbannung bestraft.

12. In jeder Provinz sollen die Bischöfe alljährlich am 1. November zur Provinzialsynode zusammenkommen.

13. Diese Decrete sollen ewig in Kraft bleiben. Gott, der Herr, dem Ehre sei, und der die Synode inspirirte, möge dem König eine glückliche Regierung verleihen!

König Erwig bestätigte und unterschrieb die Acten der Synode am 25. Januar, dem Schlusstag der Versammlung, mit dem Bemerkun, daß alle ihre Beschlüsse von diesem Tag an in Kraft treten sollten ¹⁾.

In das Jahr 682 verlegt der Biograph des hl. Erzbischofs Ansbert von Rouen, der Mönch Aigrad, eine unter dem Präsidium des genannten Erzbischofs gehaltene Synode zu Rouen (Rothomagensis), welche viele wohlthätige Beschlüsse gefaßt und dem Kloster Fontenelle ein Privilegium, die freie Abtwahl betreffend, ertheilt habe. Näheres darüber ist unbekannt, und außerdem das Datum dieser Versammlung sehr zweifelhaft. Sirmond nahm das in der alten Biographie Aigrads wohl nur interpolirte Datum 682 an, Labbe dagegen entschied sich für 692, Mabillon für 689, Bessin, der Herausgeber der Rouen'schen Provinzialsynoden, schwankte zwischen 689 und 693 ²⁾.

Noch weniger wissen wir von einer Synode zu Arles, welche Mansi auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung hin dem Jahre 682 zuschrieb ³⁾.

Auf Einladung des schon erwähnten spanischen Königs Erwig wurde am 4. November 683 eine große spanische Nationalsynode, die dreizehnte von Toledo, wiederum in der Kirche Petri und Pauli eröffnet. Gleich der zwölften war auch sie ein Concilium mixtum, Synode und Reichstag zugleich. Anwesend waren unter dem Vorsitz Julians von Toledo

1) Harduin, Mansi etc. II. cc.

2) Vgl. Mansi, T. XI. p. 1043 sqq. Harduin, l. c. p. 1727.

3) Mansi, l. c. p. 1046.

48 Bischöfe und Erzbischöfe aus den Provinzen Toledo, Braga, Merida, Sevilla, Tarragona und Narbonne, 27 bischöfliche Stellvertreter, mehrere Abtei und 26 weltliche Große. Abermals hielt zuerst der König eine kurze Anrede und übergab dann der Synode einen Tomus, worin die Punkte bezeichnet waren, die er verhandelt wünschte. Namentlich legte er verschiedene Gesetzentwürfe, staatliche Gegenstände betreffend, der Synode zur Berathung vor. Diese recitirte vor Allem wieder das nicanisch-constantinopolitanische Symbolum, und stellte dann nachstehende 13 Capitula auf:

1. In Betreff derjenigen, welche unter König Wamba der Empörung des General Paul (S. 316) sich angeschlossen hatten, und deßhalb mit Ehrlosigkeit und Güterconfiscation bestraft worden sind, beschließt die Synode in Übereinstimmung mit König Erwig ihre und ihrer Kinder Restitution. Auch sollen die Güter, welche der königliche Fiscus eingezogen, ihnen zurückgestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, die der König bereits an Andere verschenkt hat. Das Gleiche gilt von den unter König Chintila für ehrlos Erklärten.

2. In Übereinstimmung mit dem König wird verordnet, daß kein Palatin und kein Geistlicher durch Willkür des Königs, wie es bisher oft geschehen ist, seines Amtes entsezt, gefesselt, gepeitscht, oder auch seiner Güter beraubt und in den Kerker geworfen werden darf. Er muß vielmehr vor die Versammlung der Bischöfe, Senioren und Gardinger (zu den höchsten Palastbeamten gehörig, s. *Du Cange, Glossar. s. h. v.*) gestellt und von diesen gerichtet werden. Auch die übrigen Edlen, welche die Palatinwürde nicht haben, sind auf ähnliche Weise zu richten, und wenn auch der König, wie es Gebrauch ist, sie schlägt, so sollen sie deßhalb weder der Ehre noch der Güter verlustig gehen. Wenn künftig ein König dieß Decret verletzt, so trifft ihn der Bann.

3. Die Synode bestätigt das königliche Edict, worin die aus älterer Zeit noch rückständigen Abgaben an den Staat, bis zum ersten Regierungsjahre Erwigs, erlassen werden. (Das hierauf bezügliche königliche Decret ist den Synodalacten als Anhang beigegeben.)

4. Am zweiten Tag bestätigte die Synode das Edict Erwigs zur Sicherung seiner eigenen Familie und beschloß: ewiges Anathem solle den treffen, der die Söhne des Königs, die Königin oder irgend einen Angehörigen des königlichen Hauses verfolge, beraube, schlage, beschädige oder mit Gewalt in den Stand der Buße versetzen wolle.

5. Niemand, auch nicht ein König, darf die Wittwe des verstorbenen

Königs heirathen oder Umgang mit ihr pflegen, bei Strafe der Ausschließung aus aller Gemeinschaft der Christen und ewiger Verdammnis; denn die Königin, welche die Herrin war, soll nicht der Lust eines ihrer früheren Unterthanen dienen, und da Frau und Mann ein Leib sind, darf der Leib des verstorbenen Königs in seiner Wittwe nicht befleckt werden.

6. Da es sich früher ereignet hat, daß Sklaven oder Freigelassene durch Gunst des Königs zum Palatinamte emporstiegen, und dann ihre früheren Herrn verfolgten, so darf solche Erhebung künftig nicht mehr geschehen. Nur die dem Jesus gehörigen Sklaven oder Freigelassenen können fortan noch zu solchen Aemtern befördert werden (weil sie bisher schon keinen andern Herrn als den König hatten, und nicht in Privatdiensten standen).

7. Einige Geistliche wollen sich an ihren Gegnern oder Beleidigern dadurch rächen, daß sie den Gottesdienst einstellen, die Altäre entblößen, die Lichter auslöschen. Dieß (also das Interdict) wird fortan verboten bei Strafe der Chrosigkeit und Absezung. Nur wer aus Furcht vor Verunehrung des Heilighumis, oder wegen feindlicher Einfälle und Belagerung, oder weil er sich im Gewissen nicht würdig weiß, Gottesdienst zu halten, solches thut (den Gottesdienst einstellt), ist von solcher Strafe frei.

8. Wenn ein Bischof vom Metropoliten oder König berufen wird, sei es zur Feier eines Festes, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, oder wegen eines Geschäftes, oder wegen der Ordination eines neuen Bischofs &c., und nicht auf den bestimmten Tag erscheint, so wird er von der Gemeinschaft derer, die er vernachlässigte (König und Metropolit) ausgeschlossen. War er krank oder der Weg unpassirbar, so muß er dies durch Zeugen beweisen.

9. Die Beschlüsse der zwölften Synode von Toledo werden auf's Neue bestätigt, namentlich auch der de concessa Toletano pontifici generalis synodi potestate, ut episcopi alterius provinciae cum cōniventia principum in urbe regia ordinentur (s. oben S. 317).

10. Am dritten Tag wurde beschlossen: Wenn ein Bischof oder Priester in einer Krankheit in den Stand der Pönitenten eingetreten ist, aber dabei sich keines crimen mortale schuldig bekannt hat, so soll er nach wiedererlangter Genesung zum priesterlichen Amt zurückkehren, nachdem er zuvor durch den Metropoliten die gewöhnliche Reconciliation der Pönitenten empfangen hat.

11. Wer einen fremden oder geslohenen Cleriker oder Mönch aufhefse, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

nimmit, remotum se a suis officiis noverit esse (d. i. er verfällt der suspensio latae sententiae, vgl. Kober, die Suspension 1862, S. 48 f.).

12. Wer gegen seinen eigenen Bischof processirt, kann sich an den Metropoliten wenden. Ein Bischof aber, der sich von seinem Metropoliten beschwert glaubt, kann seine Sache bei einem fremden Metropoliten anbringen. Haben zwei fremde Metropoliten ihm nicht Gehör gegeben, so darf er sich an den König wenden.

13. Diese Beschlüsse sollen beständig in Kraft bleiben. Ehre sei Gott, Dank dem Könige!

Sämtliche Anwesende unterschrieben das Protokoll und der König bestätigte die Synode in einer Urkunde vom 13. November 683¹⁾.

Papst Leo II. starb nach nicht ganz einjähriger Regierung am 3. Juli 683, und sein Nachfolger, Benedict II. forderte alsbald den Notar Petrus auf, die spanischen Bischöfe, wie es ihm Leo II. befohlen, zur Anerkennung und Unterschrift der Beschlüsse des sechsten allgemeinen Concils zu veranlassen. Vielleicht gehört, wie wir oben S. 294. 309 sahen, dem Papste Benedict auch jener Brief an den spanischen König Erwig an, welcher vielfach Leo II. zugeschrieben wird. König Erwig blieb nicht unthätig. Es war zwar nicht möglich, eine spanische Generalsynode, wie Erwig wünschte, zu berufen; dagegen forderte er die einzelnen Metropoliten auf, dem Wunsch des Papstes auf Provincialsynoden zu entsprechen. Die Kirchenprovinz von Toledo (hier carthaginische genannt, s. oben S. 66), mußte vorangehen, die andern Provinzen sollten den Beschlüssen von Toledo beitreten, und jeder Metropolit hatte deshalb einen Vicar zur toletanischen Synode abzusenden. Dieß geschah und die 14. Synode von Toledo trat im November 684 zusammen. Es waren 17 Bischöfe der Provinz Toledo (Erzbischof Julianus an der Spitze), sechs Abte und die Vicare der Metropoliten von Tarragona, Narbonne, Merida, Braga und Sevilla, auch Stellvertreter zweier abwesender Suffragane von Toledo gegenwärtig.

1. Im ersten Capitulum erzählen die Bischöfe die Berufung dieser Synode durch König Erwig ob confutandum Apollinaris dogma pestiferum (so nennen sie den Monotheletismus).

1) Mansi, T. XI. p. 1059 sqq. Harduin, T. III. p. 1735 sqq. Aguirre, l. c. p. 694 sqq. Bruns, l. c. p. 333. Coleccion de Canones de la iglesia española por Gonzalez, Madrid 1849. T. II. p. 494 sqq. Gams, a. a. D. S. 172 f. u. 219 f. Ferreras, a. a. D. S. 443 ff.

2. Papst Leo habe ihnen eine Abschrift der gesta synodalia des Concils von Constantinopel (6. allg.) sammt einem Briefe zugesandt und Anerkennung dieser gesta verlangt¹⁾.

3. Die von Rom zugesandten Acten seien ihnen zugekommen, als sie eben erst eine Generalsynode (13.) beendigt. Dieß und die schlechte Witterung habe eine alsbaldige neue Generalsynode unthunlich gemacht. Dagegen hätten sie einzeln jene Acten gelesen und die darin enthaltene Lehre von zwei Willen und Wirkungen in Christus gebilligt.

4. Es hätte eine spanische Generalsynode diese gesta synodalia prüfen und annehmen sollen.

5. Weil eine solche nicht möglich, habe man einen andern Weg gewählt, und zuerst hätten nun die Bischöfe der carthaginischen (toletanischen) Provinz in Anwesenheit der Vicare der übrigen Metropoliten jene gesta mit den Beschlüssen der früheren Concilien verglichen und mit dem Glauben von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon völlig, ja fast buchstäblich übereinstimmend gefunden.

6. 7. Die Acten des neuen Concils wurden darum, insoweit sie mit den alten Synoden übereinstimmen, von ihnen verehrt, und die neue Synode in der Reihe hinter die chalcedonensische gestellt (die fünfte allgemeine Synode war damals von den Spaniern noch nicht vollständig anerkannt, s. Bd. II. S. 924).

8—11. Die Bischöfe ermahnen sofort ihre Heerden, den wahren Glauben in Betreff der Naturen und Willen in Christus, den sie kurz zusammenfassen, in Einfalt zu bekennen, neque enim quae sunt divina, discutienda sunt, sed credenda.

12. Ehre sei Gott, Heil dem König! ²⁾

Demselben Jahre 684 gehören noch ein irlandisches Concil, von dem wir bloß wissen, daß (aber nicht warum) es gehalten worden sei, und ein englisches zu Twiford unter dem Vorsitz des Erzbischofs Theo-

1) Baronius ad ann. 683, 22 meint, unter gesta synodalia sei ein complete Exemplar aller Actenstücke des sechsten Concils zu verstehen und es widerspreche sonach die toletanische Synode dem Briefe des Papstes Leo II. an die Spanier, der nur von einigen über sandten Actenstücken rede. Letzterer sei darum unrichtig. Vgl. oben S. 309. Aber richtig löst Pagi ad ann. 683, 14 den vermeintlichen Widerspruch. Papst Leo sandte die Hauptacten (Beschlüsse) des sechsten Concils, und diese könnten gar wohl gesta synodalia genannt werden.

2) Mansi, l. c. p. 1086 sqq. Harduin, l. c. p. 1754 sqq. Aguirre, l. c. p. 717 sqq. Bruns, l. c. p. 349 sqq. Coleccion de Canones l. c. p. 520 sqq. Ferreras, a. a. D. S. 448.

dor von Canterbury an. Auf letzterem wurde Bischof Trumbert von Herham aus uns nicht bekannten Gründen abgesetzt und der fromme Einsiedler Cuthbert von Farne, der sich lange sträubte, zu seinem Nachfolger erhoben. Auf einem französischen Concil zu Villeroi (*Villa regia*) im J. 684 oder 685 (nach Andern 678) wurden durch die Gewaltthätigkeit des Major Domus Ebroin mehrere Bischofe abgesetzt. Der hl. Leodegar (*Léger*) von Autun aber durfte gar nicht auf der Versammlung erscheinen, sondern wurde abgesondert von König Theoderich verhört und zum Tode verurtheilt ¹⁾.

Von einem armenischen Conciliabulum zu Manashierte um's J. 687, welches den monophysitischen Lehrbegriff sanctionirte, gibt eine alte Quelle bei Galanus kurze Nachricht ²⁾.

Im J. 687 starb König Ervig von Spanien und bezeichnete auf dem Todbett seinen Tochtermann Egiza, einen Neffen Wamba's, als Nachfolger. Die Palatine stimmten bei und Egiza wurde am 20. November 687 von Erzbischof Julianus feierlich gesalbt. Er verief die 15. toletanische Synode, ein spanisches Generalconcil, wobei 61 Bischöfe, verschiedene Abtei und bischöfliche Stellvertreter, auch 17 weltliche Große anwesend waren. Die Versammlung, von Julian von Toledo präsidirt, wurde in der Hauptkirche zu St. Peter und Paul in Toledo gefeiert und begann am 11. Mai 688. König Egiza eröffnete sie in eigener Person, sprach einige freundliche Worte und übergab einen Tomus, worauf er sich wieder entfernte. Dieser Tomus stellte der Synode vor, daß der König zwei Eide geleistet habe, die er nicht zugleich halten zu können befürchte. Zuerst habe er seinem Vorfahrer Ervig, als ihm dieser seine Tochter Cixlona zur Frau gab, geschworen, in allen Dingen die Söhne Ervigs zu beschützen. Einen zweiten Eid aber habe ihm Ervig auf dem Todbett abverlangt, nämlich gegen Federmann gerecht sein zu wollen. Es könne nun der Fall kommen, daß er, um gegen Federmann gerecht zu sein, da und dort gegen Ervigs Söhne entscheiden müsse. Hierüber und noch über andere Punkte möge die Synode ihren Rath ertheilen.

Nach Verlesung des Tomus recitirte die Synode wieder das nicäniisch-

1) Mansi, l. c. p. 1058. 1095. Harduin, l. c. p. 1758. Schrödl, a. a. D. S. 211. D. Pitra, histoire de St. Léger.

2) Mansi, l. c. p. 1099. Papst Benedict XII. spricht in s. libellus ad Armenos vom J. 1341 von einer armenischen synodus Manesguerdensis, worin vor 612 Jahren, also im J. 729, bestimmt worden sei, daß in der hl. Messe der Wein nicht mit Wasser dürfte gemischt werden, s. Raynald, ad ann. 1341, n. 69 § 71.

constantinopolitanische Symbolum und ging dann zuerst auf ein paar dogmatische Punkte ein. Um ihre Übereinstimmung mit der orthodoxen Lehre des sechsten allgemeinen Concils auszusprechen, hatten die spanischen Bischöfe vor zwei Jahren eine von Erzbischof Julian von Toledo verfasste Denkschrift (*Liber responsionis fidei nostrae*, auch *apologia* betitelt, jetzt verloren) nach Rom gesandt. Sie bestand aus vier Capiteln, und Papst Benedict II., der darin einige anstoßige Ausdrücke zu finden glaubte, verlangte eine Veränderung der betreffenden Stellen. Die Spanier zeigten jedoch so wenig Geneigtheit, diesem Wunsch zu entsprechen, daß sie vielmehr die getadelten Ausdrücke auf eine gar wenig höfliche Weise vertheidigten. Im ersten Capitel ihrer Schrift hatte der Papst die Worte: *voluntas genuit voluntatem* getadelt. Er habe nur, sagen sie jetzt, zuflüchtig gelesen, und die Analogie des Menschen zu sehr in's Auge gefasst. Bei einem Menschen allerdings könne man nicht sagen: der Wille zeugt den Willen, sondern der Wille geht hervor *ex mente*. Bei Gott aber sei es anders, da sein Wollen und Denken *zc. eins*. Auch Athanasius und Augustin hätten sich ähnlich ausgedrückt. Im zweiten Capitel ihrer Apologie hätten sie von drei Substanzen in Christus geredet, und der Papst dieß getadelt. Völlig mit Unrecht. Jeder Mensch bestehé aus zwei Substanzen: Leib und Seele; bei Christus aber sei eine dritte Substanz hinzugekommen: die göttliche Natur. Auch hier stünden die Väter, ja selbst die hl. Schrift auf ihrer Seite. Das dritte und vierte Capitel endlich hätten sie fast wörtlich aus Ambrosius und Fulgentius entnommen; und diese Väter werde doch Niemand tadeln wollen. Wer nun fortan noch mit ihrer aus den Vätern genommenen Lehre nicht einverstanden sei, mit dem wollen sie nicht streiten; ihre Antwort könne nur ignoranten Nebenbühlern nicht gefallen.

Darauf gab die Synode in Betreff der zwei Eide ihr Gutachten dahin ab, daß in Collisionssällen der zweite dem ersten vorgehe. Da aber Egiza auch über einen dritten Eid, welchen Erwig zur Sicherung seiner Söhne vom ganzen Volk verlangt hatte, Auskunft wünschte, so untersuchte die Synode auch diesen Gegenstand und fand darin nichts Bedenkliches und Unrechtes¹⁾.

Nebrigens verfaßte jetzt Erzbischof Julian noch eine zweite Apologie,

1) Mansi, T. XII. p. 7 sqq. Harduin, T. III. p. 1749 sqq. Aguirre, l. c. p. 721 sqq. Bruns, l. c. p. 353 sqq. Coleccion de Canones l. c. p. 528 sqq. Ferreras, a. a. D. S. 450 ff. Gams, a. a. D. S. 175 f.

um alle Bedenken der Römer über die Orthodoxie Spaniens zu beseitigen, und sandte sie nach Rom, wo sich Papst Sergius (687—701) damit völlig einverstanden erklärte. Bald darauf, im J. 690, starb St. Julian und der frühere Abt Sisebert wurde Erzbischof von Toledo¹⁾.

Am 1. November 691 versammelten sich auf Befehl des Königs Egiza die Bischöfe der spanischen Kirchenprovinz Tarragona zu einer Provinzialsynode in Saragossa (Caesaraugustana III.) und beschlossen:

1. Das alte Gesetz, daß Kirchen wie Cleriker nur an Sonntagen geweiht werden dürfen, bleibt in Kraft.

2. Ebenso das Gesetz, daß die nahewohnenden Bischöfe sich an Ostern zu ihrem Primas (Metropoliten) begeben und mit ihm das Fest gemeinsam feiern müssen.

3. Weltleute dürfen nicht in Klöstern als Gäste aufgenommen werden, außer in eigens hiezu bestimmten Häusern.

4. Hat ein Bischof Kircheneskaven freigelassen, so müssen sie nach seinem Tode seinem Nachfolger ihre Freibriefe vorzeigen.

5. Die Verordnung der dreizehnten toletanischen Synode in Betreff der verwitweten Königinnen bleibt nicht nur in Kraft, sondern wird dahin erweitert: jede verwitwete Königin soll gleich nach dem Tode ihres Gemahls das weltliche Kleid ablegen und das religiöse anziehen und in ein Kloster eintreten; denn es ist unerträglich, was oft geschieht, daß ehemalige Königinnen geschmäht, verfolgt, übel behandelt werden²⁾.

§ 326.

Prüfung der Acten des sechsten allgemeinen Concils.

Im Jahre 685 starb Kaiser Constantinus Pogonatus und es folgte ihm sein Sohn Justinian II., welcher im zweiten Jahr seiner Regierung (687) eine große Versammlung von Geistlichen und Laien berief, um die Acten des sechsten allgemeinen Concils vor Verfälschung zu bewahren. Wir erfahren dies aus seinem hierauf bezüglichen Schreiben an Papst Johannes V., welches freilich nur mehr in einer schlechten, mehrfach schwer verständlichen lateinischen Uebersetzung vorhanden ist. Papst Johann V.

1) Ferreras, a. a. D. S. 453 f. Du Pin, nouvelle Biblioth. T. VI. p. 37 sq. ed. Mons.

2) Mansi, T. XII. p. 42 sq. Harduin, l. c. p. 1779. Aguirre, l. c. p. 732. Bruns, l. c. P. II. p. 102. Coleccion de Canones, T. II. p. 132 sqq. Ferreras, a. a. D. S. 455.

hatte einst als römischer Diakon und Legat der sechsten Synode selbst angewohnt¹⁾; jetzt, als der Kaiser an ihn schrieb, war er bereits tot, aber die Nachricht davon noch nicht nach Constantinopel gekommen. Den Brief des Kaisers empfing nun sein Nachfolger Papst Conon. Der Kaiser sagt darin: *Cognitum est nobis, quia synodalia gesta eorumque definitionem, quam et instituere noscitur sanctum sextum concilium . . . apud quosdam nostros judices remiserunt. Neque enim omnino praevidimus, alterum aliquem apud se detinere ea, sine nostra piissima serenitate, eo quod nos copiosa misericordia noster Deus custodes constituit ejusdem immaculatae Christianorum fidei,* das heißt wohl: „Ich habe erfahren, daß die Acten der sechsten allgemeinen Synode von Einigen, denen die iudices sie geliehen hatten, an dieselben zurückgeschickt worden sind. Ich habe aber durchaus nicht vorausgesehen, daß ohne meine Erlaubnißemand diese Acten haben dürfe, denn Gott hat mich in seiner übergroßen Barmherzigkeit zum Hüter des unverfälschten Christenglaubens bestimmt“²⁾. Er habe nun, fährt der Kaiser fort, die Patriarchen, den päpstlichen Apokrisiar, die Erzbischöfe und Bischöfe und viele Staatsbeamte und Kriegsoberste zusammenberufen, ihnen die Acten der sechsten Synode vorlesen und sie von ihnen siegeln lassen. Aus ihren Händen habe er sie dann übernommen, um alle Fälschung abzuhalten, und wolle diez auch unter Gottes Beistand durchführen. Dem Papst theile er diez zur Kenntniß mit³⁾. Dieser Sache erwähnt auch die vita Cononis

1) Walch, Keckerhist. Bd. IX. S. 440 irrt, wenn er ihn mit dem Legaten Bischof Johannes von Porto identifizirt. Das Richtige sagt Anastasius in s. vita Joannis V. bei Mansi, T. XI. p. 1092.

2) Anders deutet sie Assemani in s. Biblioth. juris orient. T. V. p. 37: „Die Acten seien nirgends mehr vorgefunden worden, als bei einigen kaiserlichen Judices und beim Kaiser selbst, nicht aber im Patriarchalarchiv.“ Allein es heißt oben remiserunt, nicht remanserunt.

3) Mansi, T. XI. p. 737. Harduin, T. III. p. 1478. Assemani, 1 c. T. IV. p. 599 sqq. u. T. V. p. 39 sq. vermuthet, die Fälschung der päpstlichen Legaten, von welcher wir unten S. 344 f. sprechen, sei jetzt vorgekommen. Worin der error, dem sie jetzt bestimmt, bestanden habe, darüber spricht Assemani keine Vermuthung aus; meint aber, bei derselben Gelegenheit sei es geschehen, daß in den Acten der 18. Sitzung die Bemerkung beigefügt wurde: „Georg von Sebaste, damals Stellvertreter des Patriarchalverwesers von Jerusalem, sei später Patriarch von Antiochien geworden“ —, ein Beifaz, der sich in allen noch vorhandenen Handschriften der Synodalacten, lateinischen und griechischen, findet. (Mansi, T. XI. p. 683 u. Harduin, T. III. p. 1437.) Assemani wundert sich bei dieser Gelegenheit, daß Baronius die Revision der Synodalacten unter Justinian II. und den dabei vielleicht vorgekommenen Betrug nicht für seine Hypothese in Betriff des Honorius

Papae (bei *Mansi* t. XI. p. 1098 mit den Worten: *Hic (Conon) suscepit divalem jussionem* (d. i. ein kaisersl. Decret) domni Justiniani principis, per quem significat *reperisse* acta sanctae sextae synodi, et apud se habere. Die Acten (wohl die Originalien) waren also vorher Andern mitgetheilt worden, aber jetzt wieder in die Hände des Kaisers gekommen.

§ 327.

Die Quinisexta oder trullanische Synode im J. 692.

Einige Zeit später verief derselbe Kaiser Justinian II. die unter dem Namen Quinisexta bekannte Synode. Sie wurde wie die sechste allgemeine in dem Trullensaale des kaiserslichen Palastes in Constantinopel gehalten, und heißt darum auch die zweite trullanische, oft geradezu die trullanische *κατ' ξένοχήν*. Den Namen Quinisexta aber, oder *πενθέκτην*, erhielt sie deshalb, weil sie eine Ergänzung der fünften und sechsten allgemeinen Synode sein sollte. Diese beiden hatten nur dogmatische Beschlüsse gefaßt und keine Disciplinarcanones erlassen; solche sollten ihnen darum jetzt beigefügt und die hiezu berufene Ergänzungssynode ebenfalls als eine ökumenische, ja als eine Fortsetzung der sechsten betrachtet und verehrt werden. Ohne Zweifel wurde sie deshalb auch in demselben Local gehalten wie jene¹⁾. So wollten und wollen es bis heute die Griechen und bezeichnen darum unsere Canones geradezu als Canones der sechsten Synode. Die Lateiner dagegen erklärten sich von Anfang an, wie wir sehen werden, gegen die Quinisexta und nannten sie spöttend erratica²⁾.

Neber die Abhaltungszeit dieser Synode herrschten dreierlei Ansichten. Patriarch Tarasius von Constantinopel behauptete auf der siebenten allgemeinen Synode von Nicäa: „vier oder fünf Jahre nach der sechsten

(s. oben S. 310) verwendet habe (welche Hypothese übrigens Assemani nicht theilt). Allein eine Actenfälschung im J. 686 war für Baronius zu spät; da wären ja die ächten Acten schon zuvor nach Rom gekommen.

1) Dies bestreitet Assemani (Biblioth. jur. orient. T. V. p. 85), indem er zu jenen gehört, welche die sechste allgemeine Synode in die Sophienkirche verlegen, s. oben S. 261.

2) Baron. ad ann. 692, 7. Nur aus Irrthum schrieben auch Lateiner manchmal die Canones dieser Synode dem sechsten allgemeinen Concil zu. Die lateinischen Canones, die bei Harduin, T. III. p. 1711 sq. dem sechsten allgemeinen Concil beigezeichnet sind, gehören dem Theobul von Orleans an, siehe Harduin, T. IV. p. 916.

allgemeinen Synode hätten dieselben Bischöfe in einer neuen Versammlung unter Justinian II. die erwähnten (trullanischen) Canones erlassen“¹⁾. Ihm nachsprechend wiederholte die siebente allgemeine Synode dieselbe Behauptung²⁾. Hierauf sich stützend, wollten mehrere die Quinisexta dem J. 686 zuschreiben. Dieser Annahme widerspricht aber die eigene chronologische Angabe der Synode in ihrem dritten Canon, wo sie vom 15. Januar der verflossenen vierten Indiction oder dem Jahre der Welt 6109 spricht. Die Indict. IV. paßt durchaus nicht zum Jahre 686 n. Chr.; es müßte dafür Indictio XIV. gelesen werden. Außerdem ist völlig unrichtig, daß die gleichen Bischöfe der sechsten allgemeinen Synode und der Quinisexta angewohnt hätten. Eine Vergleichung der Unterschriften in den beiderseitigen Synodalacten zeigt dies auf den ersten Blick.

Daß die Jahrzahl 6109 unrichtig und die Zahl 90 ausgefallen sei, also 6199 gelesen werden müsse, darin stimmen die Vertheidiger der zweiten und dritten Ansicht überein. Aber jene rechnen die 6199 Jahre nach der constantinopolitanischen Aera, wornach sie mit 691 n. Chr. zusammenfallen; während nach der dritten Hypothese an die alexandrinische Aera und darum an das J. 706 n. Chr. gedacht werden soll. Letzteres ist gewiß unrichtig, denn nach Beendigung des Trullanums sandte der Kaiser dessen Acten, wie wir unten S. 345 sehen werden, zur Bestätigung an Papst Sergius, dieser aber starb schon im J. 701. Ebenso starb der Patriarch Paul von Constantinopel, der den Trullanum präsidirte, schon im J. 693. Es bleibt somit nur die zweite Annahme übrig. Das J. 6199 der constantinopolitanischen Aera trifft, wie gesagt, zusammen mit dem J. 691 n. Chr., und die vierte Indiction lief vom 1. September 690 bis 31. August 691. Wenn nun unsere Synode in can. 3 von dem 15. Januar der vergangenen Indict. IV. spricht, so meint sie den Januar 691; sie selbst aber gehört hienach der fünften Indiction an, d. h. wurde nach dem 1. September 691 und vor dem 1. September 692 eröffnet³⁾.

Was wir an Acten dieser Synode besitzen, besteht in ihrer Anrede an den Kaiser und in 102 Canones sammt den Unterschriften der Mitglieder⁴⁾. In ersterer wird gesagt: der böse Feind verfolge stets die

1) In der vierten Sitzung bei Harduin, T. IV. p. 191. Mansi, T. XIII. p. 42.

2) In der sechsten Sitzung bei Harduin, T. IV. p. 335. Mansi, T. XIII. p. 219.

3) Pagi, ad ann. 692, 2—7. Assemani, l. c. T. V. p. 60 sqq.

4) Abgedruckt bei Mansi, T. XI. p. 930—1006. Harduin, T. III. p. 1651

Kirche, aber Gott schicke ihr zu jeder Zeit Beschützer, so den gegenwärtigen Kaiser, der sein Volk von Sünde und Verderben befreien wolle. Da die zwei letzten allgemeinen Synoden unter Justinian I. und Constantin Pogonatus keine Disciplinarverordnungen gegeben, sei das sittliche Leben vielfach in Verfall gerathen. Deshalb habe der Kaiser „diese heilige und von Gott erwählte ökumenische Synode“ berufen, um das christliche Leben wieder in Ordnung zu bringen und die Überreste der jüdischen und heidnischen Verkehrtheit auszurotten. Am Schluß rufen die Bischöfe dem Kaiser die Worte zu, welche einst die zweite allgemeine Synode an Theodosius richtete: „wie du durch Berufungsschreiben (zu dieser Synode) die Kirche geehrt hast, so mögest du das Beschlissene auch besiegen!“¹⁾.

1. An die Spitze ihrer Canones stellte die Synode, da man mit Gott anfangen müsse, die Erklärung ihrer Unabhängigkeit an das apostolische Symbolum und an die Glaubenserklärungen und Anathematismen der sechs allgemeinen Concilien. Dabei wird unter Anderm das von der sechsten Synode ausgegangene Anathem über Papst Honorius erneuert, auch mit ächt griechischer Schmeichelei gesagt, daß Glaubensdecret der sechsten allgemeinen Synode habe um so mehr Kraft, da der Kaiser es unterzeichnet habe. — Erst hierauf folgen die eigentlichen Disciplinarverordnungen.

2. In Kraft sollen bleiben und bestätigt sein die 85 apostolischen

—1712. Diesen Synodabacten ist vorangestellt eine griechische und lateinische admodum ad Lectorem, verfaßt von den Herausgebern der römischen Conciliensammlung (sie sagen im Index des 3. Bandes, sie sei latine et graece nunc primum composta) welche die griechische Uebersetzung der Quiniserta bekämpft. Eine ausführliche Abhandlung über die trullanische Synode und ihre Canones gab Joseph Simon Assemani in s. Bibliotheca juris orientalis, Romae 1766, T. V. p. 55—348, u. T. I. p. 120 u. 408 sqq., und auch die Abhandlung de hymno Trisagio (T. V.) berührt theilweise den c. 81 unserer Synode. Hundert Jahre früher erklärte Christian Lupus (Prof. zu Löwen) die trull. Canones in seinem bekannten Werk: synodorum generalium etc. decreta et canones. Die älteren griechischen Commentarien über die trullanischen Canones von Theodor Balsamon, Bonaras und Aristenius, aus dem 12. Jahrhundert, finden sich bei Bever reg., Pandectae canonum sive Synodicon Oxon. 1672, T. I. p. 151—283, und Beveridge's eigene Noten dazu ibid. T. II. P. II. p. 126 sqq. Noch ist zu bemerken, daß einige Codices, so z. B. der des Baronius, 103 Canones statt 102 zählten, durch Zerlegung eines einzelnen in zwei.

1) Mansi, l. c p. 930 sqq. Harduin, l. c. p. 1651 sqq. Vgl. Concilien gesch. Bd. II. S. 29.

Canones¹⁾), die schon von den Vätern angenommen waren, mit Ausschluß jedoch der apostolischen Constitutionen, obgleich diese in den apostolischen Canones genannt sind. Sie sind aber schon frühzeitig von den Häretikern verfälscht worden. Ferner sollen in Kraft bleiben die Canones der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, der zweiten, dritten und vierten allgemeinen Synode, der Synoden von Sardika, Carthago, Constantinopel unter Nektarius (im J. 394), Alexandrien unter Theophilus. Ebenso die Canones des Dionys d. Gr. von Alexandrien, des Petrus von Alexandrien, des Gregorius Thaumaturgus von Neocäsarea, des Athanasius, Basilus, Gregor von Nyssa und Nazianz, des Amphilius von Ikonium, Timotheus von Alexandrien, Cyrius von Alexandrien und Gemadius von Constantinopel, auch der Canon Cyprians und seiner Synode, der nur in Afrika Gestung hatte²⁾.

3.) In Betreff der Reinheit und Enthaltsamkeit der Cleriker haben die Römer einen strengeren, die Constantinopolitaner einen milderen Canon. Beide müssen gemischt werden, also: a) Alle zum zweitenmal verheiratheten Cleriker, die bis zum 15. Januar der versloffenen vierten Indiction oder des Jahres 6109 (richtiger 6199, wie wir sahen), sich nicht besserten, sollen canonisch abgesetzt werden. b) Diejenigen aber, welche vor Erlassung unseres Decrets jene unerlaubte Verbindung aufgehoben, Buße gethan, und Enthaltsamkeit gelernt haben, oder deren Frauen zweiter Ehe gestorben sind, sollen zwar, wenn Priester und Diaconen, vom heiligen Dienst entfernt werden, dürfen aber, wenn sie einige Zeit Buße gehau haben, den ihrer Würde zukommenden Platz in der Kirche behaupten und müssen mit diesem Ehrenplatz zufrieden sein. c) Die Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche zwar nur einmal, aber eine Witwe heiratheten, oder sich nach der Ordination verehelichten, sollen, nachdem sie einige

1) Schon dieser Canon enthält eine Polemik gegen Rom, indem letzteres nur die 50 ersten apostolischen Canones anerkannte. Vgl. Bd. I. S. 793 ff. und Bd. II. S. 622.

2) Die allgemeine Fassung läßt nicht erkennen, welche spezielle Verordnung einer afrikanischen Synode unter Cyprian gemeint sei. Man vermuthet, die Griechen hätten hier aus Opposition gegen Rom jenen Satz Cyprians recipirt, den er bei Beginn der dritten carthag. Synode vom J. 256 aussprach: „Niemand werfe sich zum episcopus episcoporum auf. Vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 120. Baronius (ad ann. 692, 16), Assemani (Biblioth. jur. orient. T. I. p. 414) und Andere dagegen meinen die Griechen hätten aus Haß gegen Rom den afrikanischen Canon von der Ungültigkeit einer jeden Rechtause approbiert. Allein dadurch wären sie ja mit sich selbst in Widerspruch gekommen; vgl. unten ihren Canon 95.

Zeit Buße gehan, wieder in ihr Amt eingesezt werden, können aber keine höhere Stufe erlangen. Ihre unheilige Ehe muß aufgelöst werden¹⁾. Dieß gilt jedoch nur von denen, die vor dem genannten 15. Januar den Fehler begangen. d) In Zukunft aber kann den alten Canones gemäß Niemand Bischof oder überhaupt Cleriker werden, der nach seiner Taufe zweimal verheirathet war, oder eine Concubine hatte, oder eine Wittwe, oder Entlassene, oder Buhlerin, oder Sklavin, oder Schauspielerin heirathete (vgl. canon. apost. 17 u. 18).

4. Der Cleriker, der mit einer gottgeweihten Frauensperson Umgang gepflogen, wird abgesetzt, der Laie, der solches thut, excommunicirt.

5. Kein Cleriker darf eine Frauensperson im Hause haben als die in den alten Canones (Nicaen. c. 3) erlaubten. Auch die Eunuchen sind hieran gebunden.

6. Die Verordnung der apostolischen Canones (Nr. 27) wird, weil oft nicht befolgt, erneuert, daß nämlich nur die Lectoren und Cantoren, nicht aber die Subdiaconen, nach Empfang der Weihe noch heirathen dürfen.

7. Ein Diacon darf, er mag was immer für ein Amt haben, niemals seinen Sitz vor den Priestern haben; außer er functionire anderwärts (z. B. bei Synoden) als Stellvertreter seines Patriarchen oder Metropoliten; denn dann nimmt er dessen Sitz ein (vgl. Nicaen. c. 18).

8. Es soll wenigstens alle Jahre einmal in jeder Provinz eine Synode gehalten werden zwischen Ostern und dem Monat October.

9. Kein Cleriker darf eine Wirthschaft führen.

10. Kein Bischof, Priester oder Diacon darf Zins nehmen, bei Strafe der Absezung, wenn er nicht aufhört (vgl. Bd. I. S. 163. 211. 421. 814).

11. Kein Christ, weder Laie noch Cleriker, darf die ungesäuerten Brode der Juden essen, mit Juden vertraulich umgehen, Medicin von ihnen nehmen, mit ihnen baden. Der Cleriker, der solches thut, wird abgesetzt, der Laie excommunicirt.

12. In Afrika, Libyen und anderwärts kommt es vor, daß Bischöfe auch nach der Ordination noch mit ihren Frauen zusammenwohnen: dieß erzeugt Aergerniß, und ist fortan bei Strafe der Absezung verboten.

1) Assemanni (Biblioth. jur. orient. T. I. p. 492. 494) meint, nur die Ehen derjenigen, welche nach der Ordination heiratheten, hätten getrennt werden müssen, nicht aber die Ehen jener, welche vor der Ordination eine Wittwe oder auch zum zweitenmal geheirathet hatten. Die griechischen Commentatoren dagegen behaupten, auch in letzteren Fällen sei Aufhebung der Ehe verlangt.

13. In der römischen Kirche müssen die, welche das Diaconat oder Presbyterat erhalten wollen, versprechen, mit ihren Frauen keinen Umgang mehr zu haben. Wir aber gestatten ihnen gemäß der apostolischen Canones (Nr. 6) die Fortsetzung der Ehe. Wer solche Ehren trennen will, soll abgesetzt, und der Cleriker, der unter dem Vorwand der Religion seine Frau entläßt, excommunicirt werden. Beharrt er dabei, so wird er abgesetzt. Aber die Subdiaconen, Diaconen und Priester müssen in der Zeit, wo der hl. Dienst an ihnen ist, sich ihrer Frauen enthalten, denn schon die Synode von Carthago verordnete, daß wer das Heilige verwalte, rein sein müsse ¹⁾.

14. Niemand soll den alten Gesetzen gemäß vor 30 Jahren zum Priester, vor 25 zum Diacon geweiht werden. Eine Diaconissin muß 40 Jahre alt sein ²⁾.

15. Ein Subdiacon muß 20 Jahre alt sein. Wer zu früh für irgend eine Stufe geweiht wird, soll abgesetzt werden ³⁾.

16. Die Synode von Neocäsarea verordnete (c. 15), man dürfe in einer Stadt, sie möge noch so groß sein, nur 7 Diaconen aufstellen, weil die Apostelgeschichte nur von so vielen spreche. Aber die 7 Diaconen der Apostelgeschichte hatten nicht den Dienst bei den Mysterien, sondern nur die Verwaltung der Armenpflege ⁴⁾.

17. Kein Cleriker darf ohne schriftliche Erlaubniß seines Bischofs zu einer andern Kirche übergehen, bei Strafe der Absetzung für ihn und für den Bischof, der ihn annimmt.

18. Sind Cleriker wegen der Einfälle der Barbaren ausgewandert, so müssen sie, wenn Ruhe eingetreten, wieder zurückkehren.

19. Die Kirchenvorsteher müssen täglich, aber besonders am Sonntag,

1) Die carthagischen Synoden vom J. 390 can. 2 und 401 can. 4 (Bd. II. S. 49 u. 83) verlangen aber nicht bloß temporäre, sondern beständige Enthaltsamkeit der Priester sc. Zu beachten ist ferner die Inconsequenz der Griechen. Wer als verheiratheter Mann Priester wird, muß seine Frau behalten, wird er aber Bischof, so muß sie in's Kloster gehen c. 48. Vgl. wie Baronius (ad ann. 692, 18—27) diesen Canon bekämpft. Ueber diesen Canon und die Ehe der griechischen Geistlichen handelt ausführlich Assemani, 1. c. T. V. p. 133 sqq. u. T. I. p. 418 sqq.

2) Vgl. Assemani, 1. c. T. V. p. 109 sqq.

3) Ueber das Subdiaconat bei den Griechen vgl. Assemani, 1. c. T. V. p. 122 sqq.

4) Daß diese Meinung irrig sei, zeigte Baronius ad ann. 692, 28. Vgl. Assemani, 1. c. T. V. p. 147 sqq.

das Volk belehren und die Schrift nach der Auslegung der Väter erklären (vgl. can. apost. 58).

20. Der Bischof darf nicht in einer fremden Stadt lehren.

21. Die wegen Vergehen in den stasus laicalis Herabgestoßenen dürfen, wenn sie freiwillig von der Sünde ablassen, nach Art der Cleriker die Haare scheeren; widrigensfalls müssen sie das Haar nach Laienart tragen.

22. Wer um Geld geweiht wurde, ist abzusetzen sammt dem, der ihn weihete.

23. Kein Geistlicher darf Geld fordern für die Ertheilung der heiligen Gemeinschaft ($\tauῆς ἀχράτης κοινωνίας$), bei Strafe der Absetzung als Nachahmer Simons¹⁾.

24. Kein Cleriker oder Mönch darf an Pferderennen und Theatern theilnehmen. Ist er bei einer Hochzeit, so muß er sich entfernen, wenn die Spiele angehen.

25. Erneuerung des can. 7 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 521.

26. Ein Priester, der aus Unwissenheit eine unerlaubte Ehe eingegangen hat, behält zwar (nach c. 3) seinen Ehrenplatz, darf aber durchaus keine geistlichen Functionen verrichten. Natürlich muß die unerlaubte Ehe getrennt werden.

27. Sowohl zu Hause als auf Reisen muß der Cleriker das geistliche Kleid tragen, bei Strafe einwöchentlicher Excommunication.

28. In einigen Kirchen ist es Gebrauch, daß die Gläubigen Trauben zum Altar bringen und die Priester dieselben mit dem unblutigen Opfer verbinden und zugleich mit diesem austheilen. Dieß darf nicht mehr geschehen, sondern die Trauben müssen besonders benedicirt und ausgetheilt werden. Vgl. can. apost. 4 u. Bd. II. S. 58 c. 23.

29. Die afrikanische Praxis, am Gründonnerstage die Eucharistie erst nach einer Mahlzeit zu empfangen (s. Bd. II. S. 58 c. 28), wird mißbilligt. Dadurch werde der ganzen Quadragese Unbill angehan.

30. Wenn Priester in den Ländern der Barbaren den apostolischen Canon (Nr. 6), der die Entlassung der Frau unter dem Vorwand der Religion verbietet, überschreiten zu sollen glauben und sich ihrer Frauen mit deren Zustimmung enthalten, so wollen wir dieß ihnen, aber nur

1) Unter der $κοινωνίᾳ ἀχράτος$ verstanden schon die alten griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras die hl. Communion. S. Bever reg. Synodicon T. I. p. 182.

ihnen, mit Rücksicht auf ihre Abegfligkeit und ihre freuden Sitten gestatten ¹⁾, aber sie dürfen dann auch mit ihren Frauen nicht zusammen wohnen.

31. In den Privat-Oratorien darf nur mit Zustimmung des Bischofs Gottesdienst gehalten oder getauft werden.

32. Der Gebrauch der Armenier, nur Wein ohne Wasser zum hl. Opfer zu gebrauchen, wird bei Strafe der Absezung verboten ²⁾.

33. Ebenso die andere Sitte der Armenier, nur Abkömmlinge der Priesterfamilien zu Clerikern zu weihen, und Unionsurte zu Cantoren und Lectoren zu bestellen ³⁾.

34. Erneuerung des c. 18 von Chalcedon (v. Bd. II. S. 522).

35. Kein Metropolit darf, wenn ein Bischof seiner Provinz gestorben ist, sich etwas von dessen Privatvermögen oder von dem Vermögen der erledigten Kirche aneignen, sondern ein Cleriker der letztern muß Alles verwalten bis zur Wahl eines neuen Bischofs. Vgl. c. 22 von Chalcedon.

36. Erneuernd die Beschlüsse der zweiten und vierten allgemeinen Synode bestimmen wir, daß der Stuhl von Constantinopel die gleichen Vorrechte genieße ($\tauῶν \tauῶν ἀπολάύειν πρεσβείων$), wie der von Alstrom, in kirchlichen Angelegenheiten wie dieser hochgehalten werde und der zweite nach ihm sei. Nach ihm kommt der von Alexandrien, dann der antiochenische, hierauf der von Jerusalem (vgl. Bd. II. S. 17 f. und 528 ff. und Assemani, l. c. T. I. p. 426 sqq.).

37. Es ist vorgekommen, daß Bischöfe die Stühle, für welche sie ordiniert wurden, wegen der Einfälle der Barbaren (besonders der Sarazenen) nicht einnehmen konnten. Dies soll ihnen nicht zum Nachtheil gereichen (vgl. c. 37 apost. und c. 18 von Antiochien Bd. I. S. 518 und 811 f.), vielmehr bleibt ihnen ihr Rang und das Recht, Ordinationen zu ertheilen (Anfang der Bischöfe in partibus infidelium).

38. Wird eine Stadt durch kaiserlichen Befehl erneuert, so richtet sich nach altem Recht ihre kirchliche Stellung nach der neuen bürgerlichen (c. 17 von Chalcedon, Bd. II. S. 521).

39. Der Erzbischof von Cypern ist wegen der Einfälle der Barbaren

1) Ausfall gegen die abendländische Praxis; unter „Barbaren“ sind die Abendländer gemeint.

2) Vgl. Assemani, l. c. T. V. p. 201 sqq. und oben S. 324 Note 2.

3) Vgl. Assemani, l. c. T. V. p. 287.

in die Provinz Helleßpont, in die Stadt Neu-Justinianopolis ausgewandert. Er soll nun auch dort die Rechte behalten, welche die Synode von Ephesus (Bd. II. S. 208) dem Erzbischof von Cypern zuerkannte (daß er nicht unter dem Patriarchen von Antiochien stehe). Er soll das Recht Constantinopels ($\tauὸ δέκατον τῆς Κωνσταντινουπόλεως$) haben, soll allen Bischöfen der helleßpontischen Provinz, auch denen von Cyzikus vorangehen und von seinen eigenen Bischöfen geweiht werden¹⁾.

40. Wer das Mönchsleben ergreifen will, muß wenigstens 10 Jahre alt sein.

41. Wer eine eigene Klaue bewohnen will, muß vorher drei Jahre lang in einem Kloster gelebt haben. Hat er dann die Klaue bezogen, so darf er sie nicht mehr verlassen.

42. Da es Eremiten gibt, welche in schwarzen Kleidern und mit langen Haaren sich in die Städte begeben und mit Weltleuten umgehen, so wird verordnet, daß sie mit geschnittenem Haar und im Ordensgewand in ein Kloster eintreten müssen. Wollen sie dies nicht, so werden sie aus den Städten verjagt²⁾.

43. Ein Jeder kann Mönch werden, er mag vorher gelebt haben, wie er will.

44. Ein Mönch, der Unzucht treibt oder eine Frau nimmt, wird als Unzüchtiger bestraft.

45. Es kommt vor, daß Frauenspersonen, welche in's Kloster treten wollen, mit Gold und Edelsteinen geschmückt zum Altar geführt werden, um alle diese Pracht da auszuziehen und gegen das schwarze Kleid zu vertauschen. Dies darf künftig nicht mehr geschehen, damit es nicht scheine, sie verlasse nur ungern die Eitelkeiten der Welt.

46. Nonnen dürfen aus dem Kloster nicht ausgehen ohne Erlaubniß und Segen der Vorsteherin, und dann nur in Begleitung älterer Kloster-

1) Bisher war der Bischof von Cyzikus Metropolit der Provinz Helleßpont. Jetzt sollte auch er dem Bischof von Neu-Justinianopolis unterstellt werden. Was ist aber unter $\tauὸ δέκατον τῆς Κωνσταντινουπόλεως$ gemeint? Unmöglich wollte die Synode den Bischof von Justinianopolis auf gleiche Stufe stellen mit dem Patriarchen von Constantinopel. Aber sie wollte vielleicht sagen: „die Rechte, welche bisher der Bischof von Constantinopel über die Provinz Helleßpont ausübte, als Obermetropolit, fallen jetzt an den Bischof von Neu-Justinianopol.“ Oder es ist statt Κωνσταντινουπόλεως zu lesen Κωνσταντινέων πόλεως, wie das Ms. Amerbachii hat, und zu übersetzen: „dieselben Rechte, welche Constantia (die Metropole von Cypern) besaß, soll fortan Neu-Justinianopolis haben.“ Letzteres ist wahrscheinlicher.

2) Vgl. den Commentar von Assemani, l. c. T. V. p. 153 sqq.

frauen. Außerhalb schlafen dürfen sie durchaus nicht. Ebenso dürfen die Mönche keinen Ausgang machen ohne den Segen des Vorstehers.

47. Keine Frau darf in einem Mannskloster schlafen und umgekehrt, bei Strafe der Excommunication.

48. Wird Jemand zum Bischof geweiht, so soll seine Frau in ein ziemlich entferntes Kloster gehen. Aber der Bischof muß für sie sorgen. Ist sie würdig, so kann sie auch Diaconißin werden.

49. Klöster, die einmal mit Zustimmung des Bischofs geweiht sind, dürfen nicht mehr weltliche Wohnungen werden. Auch darf, was ihnen einmal gehörte, nie an Weltleute gegeben werden.

50. Den Clerikern und Laien ist das Würfelspiel untersagt, bei Strafe der Absetzung den Erstern, der Excommunication den Andern.

51. Diese heilige und allgemeine Synode verbietet die Mimes und ihre Schauspiele, die Schaugepränge der Jagden¹⁾ und die theatralischen Tänze. Wer sich diesen Dingen ergibt, wird, wenn Cleriker, abgesetzt, wenn Laie, excommunicirt²⁾.

52. An allen Tagen der Quadragese, ausgenommen die Samstage, Sonntage und Mariä Verkündigung, findet nur eine liturgia praesanctificatorum statt.

53. Die, welche Kinder aus der Taufe gehoben, können deren Mutter nicht heirathen. Die geistliche Verwandtschaft steht höher als die leibliche³⁾.

54. Incestuöse Ehen werden bei Strafe siebenjähriger Excommunication und Trennung der Ehe verboten⁴⁾.

55. In Rom wird an allen Samstagen der Quadrages gefastet. Dieß ist dem 66. apostolischen Canon zuwider und darf nicht mehr geschehen. Wer es thut, wird, wenn Cleriker, abgesetzt, wenn Laie, excommunicirt.

56. In Armenien und andwerärts ist man an den Sonntagen der Quadrages Eier und Käse. Auch diese Speisen kommen vom Thiere, und dürfen an den Fasten nicht genossen werden, bei Strafe der Ab-

1) Die alten griechischen Commentatoren Balsamon und Bonatas verstehen darunter die Thierkämpfe. Vgl. Bever e. l. c. p. 218.

2) Can. 24, der von Nehnlachem handelt, ist milder; natürlich, dort handelt es sich um Zuschauer, hier um Schauspieler, Tänzer, Thierkämpfer.

3) Vgl. den Commentar von Assemanni, l. c. T. V. p. 165 sqq.

4) Vgl. den ausführlichen Commentar über diesen Canon von Assemanni, l. c. T. V. p. 172 sqq.

sezung für Cleriker, der Excommunication für Laien. In der ganzen Kirche muß eine Art der Fasten herrschen¹⁾.

57. Man darf am Altar nicht Honig und Milch opfern. Vgl. can. 3 apostol. Bd. I. S. 800.

58. Wenn ein Bischof, Priester oder Diacon da ist, so darf sich kein Laie die hl. Mysterien (Abendmahl) selbst reichen, bei Strafe einwöchiger Excommunication.

59. In Privatoratorien darf nicht getauft werden. Vgl. oben c. 31.

60. Diejenigen, welche sich dämonisch stellen, sollen den nämlichen Mühen (Kasteiungen u. dgl.) unterstellt werden, welche man den wirklich Dämonischen auflegt, um sie zu befreien.

61. Wer einen Wahrsager oder sogenannten Hekatontarchen²⁾ befragt, um die Zukunft zu erfahren, soll in die von den Vätern (c. 24 von Ancyra, Bd. I. S. 241) bestimmte sechsjährige Strafe verfallen. Ebenso die, welche Bären und ähnliche Thiere zum Schaden der Einfältigen herumschaffen³⁾, das Schicksal deuten, die Nativität stellen, die Wölken vertreiben, zaubern, Amulete vertheilen u. dgl.

62. Allerlei Reste heidnischen Aberglaubens werden verboten, die Kallendenseste, die Bota (zu Ehren des Pan), die Brumalia (zu Ehren des Bacchus), die Versammlungen am 1. März, öffentliche Tänze der Frauen, Bekleidung der Männer in Weiber und umgekehrt, das Anziehen komischer, satyrischer oder tragischer Masken, die Anrufung des Bacchus beim Weinfeilern &c.⁴⁾.

63. Falsche Martyrgeschichten, ersonnen, um die Martyrer zu beschimpfen und das Volk zum Unglauben zu verleiten, sollen verbrannt werden.

64. Kein Laie darf öffentlich in Religionssachen als Redner oder Lehrer auftreten, bei Strafe 40tägiger Excommunication.

65. Es ist verboten, an den Neumonden vor den Wohnungen oder Werkstätten Feuer anzuzünden und darüber zu springen (wie der gottlose Manasse gethan, IV Reg. 21).

1) Vgl. Assemani, l. c. T. I. p. 431 u. S. V. p. 242 sqq.

2) Nach Valsamon (bei Bevereg. l. c. p. 228) alte Leute, die im Geruch besonderer Wissenschaft standen.

3) Sie verkauften die Haare derselben als Medicin oder als Amulete. Vgl. Valsamon und Zonaras bei Bevereg. l. c. p. 228.

4) Näheres über diese Sorten von Aberglauben findet sich bei Valsamon und Zonaras l. c. p. 230 sqq.

66. Die ganze Woche nach Ostern bis zum nächsten Sonntag muß als kirchliches Fest begangen werden. Alle Pferderennen und öffentliche Spectakel sind in dieser Woche verboten.

67. Das Blut der Thiere zu essen ist schon in der hl. Schrift verboten. Ein Cleriker, der Blut genießt, wird mit Absezung, der Laie mit Excommunication bestraft¹⁾.

68. Niemand darf ein Buch des A. oder N. T. oder der hl. Väter vernichten oder zerschneiden oder an Andere, z. B. Salbenhändler, die es vernichten, verkaufen, wenn es nicht etwa durch Motten u. dgl. unbrauchbar geworden ist, bei Strafe einjähriger Excommunication. Die gleiche Strafe trifft den, der ein solches Buch kauft, um es zu vernichten.

69. Kein Laie darf das Innere, wo der Altar steht, betreten, außer nach uralter Ueberlieferung der Kaiser, wenn er ein Opfer bringen will²⁾.

70. Die Weiber dürfen während des Gottesdienstes nicht sprechen, nach 1 Cor. 14, 34 f.

71. Diejenigen, welche in den bürgerlichen Gesetzen Unterricht erhalten (die jungen Juristen), dürfen sich nicht heidnische Gebräuche erlauben, nicht auf dem Theater erscheinen, nicht fremdartige Kleider tragen u. dgl., bei Strafe der Excommunication³⁾.

72. Die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern sind verboten bei Strafe der Excommunication und müssen aufgelöst werden. Anders ist

1) Die Griechen wollen hier in ihrem Pedantismus einer temporären Vorschrift der apostolischen Zeit, die damals nöthig war, um Juden- und Heidenchristen zu verbinden, ewige Geltung geben. Vgl. Baron. ad ann. 690, 30.

2) Um zu opfern, durften auch andere Laien, nicht bloß der Kaiser, die Schranken, die den Altar umgaben, überschreiten, also in's Innere des Heiligtums einzutreten. Hatten sie aber geopfert, so mußten sie sich sogleich wieder entfernen und durften nicht während der Messe innerhalb bleiben. Nur in Constantinopel hatte die byzantinische Höflichkeit dem Kaiser seinen gewöhnlichen Platz im Presbyterium eingeräumt. Wie Theodosius d. Gr. nach Mailand kam, wollte er es auch da so halten und blieb, nachdem er geopfert, innerhalb der Schranken stehen. Ambrosius, dies bemerkend, fragte ihn zuerst, was ihm fehle, und machte ihn dann auf den Unterschied zwischen Cleriker und Laien aufmerksam. Theodoret., hist. eccl. V, 18. Sozomenus, hist. eccl. VII, 25. Vgl. die Noten des Lupus zu unserer Stelle und Baron. ad ann. 692, 317. Unser Canon sagt hiernach mit seiner „uralten Tradition“ nicht genau die Wahrheit.

3) Was unter den verbotenen κολαστραι zu verstehen, haben schon Balsamon und Bonaras nicht recht erklären können, bei Bever reg. l. c. p. 240 sq.

es, wenn beide Theile früher ungläubig (Häretisch) waren und ein Gatte orthodox wurde. Hier gilt 1 Cor. 7, 12 ff. ¹⁾:

73. Die Chrfurcht vor dem hl. Kreuz gebietet, daß das Kreuzbild sich nie auf einem Fußboden befindet, damit es nicht mit den Füßen getreten wird.

74. Die Agapen innerhalb der Kirchen sind verboten.

75. Der Psalmengesang soll nicht ungeordnet und nicht schreiend sein.

76. In der Umgebung der Kirche darf sich keine Schenke, Garküche, Verkaufsbude &c. befinden.

77. Niemand, weder Laie noch Cleriker, darf mit einer Weibsperson zugleich baden. Vgl. c. 30 von Laodicea, Bd. I. S. 768.

78. Die Katechumenen der obersten Classe müssen den Glauben lernen und ihn am Donnerstag vor dem Bischof oder den Priestern recitiren. Vgl. c. 46 von Laodicea, Bd. I. S. 771.

79. Es ist an einigen Orten Sitte, daß man sich am Tag nach Christi Geburt gegenseitig Speisen zum Geschenk macht zu Ehren der Kindbett ($\tauὰ λοχεῖα$) der hl. Jungfrau (Kindbettshcenkungen). Da aber das Gebären der hl. Jungfrau ohne Kindbett war (d. h. ohne die leibliche Schwäche und Schmerzen), weil wunderbar, so verbieten wir diese Sitte ²⁾.

80. Wenn ein Cleriker oder Laie ohne große Verhinderung, oder ohne zu einer Reise gezwungen zu sein, an drei Sonntagen hintereinander nicht in die Kirche geht, so wird der Cleriker abgesetzt, der Laie excommunicirt. Vgl. c. 11 von Sardika, Bd. I. S. 592.

81. Dem Trisagion dürfen die Worte: „der für uns gekreuzigt wurde“ nicht beigefügt werden. Vgl. Bd. II. S. 566. 572. 603. 606 und Assemani, l. c. T. V. p. 348 sqq.

82. Künftig soll auf den Bildern statt des Lammes die menschliche Figur Christi dargestellt ($\alphaναστηλῶται$) werden ³⁾.

1) Die Synode stellt hier irrig die Ehe mit einem Häretiker auf gleiche Linie wie die mit einem Heiden. Vgl. Assemani, l. c. T. I. p. 434 sqq.

2) Unter $\tauὰ λοχεῖα$ verstehen Andere die sog. Nachgeburt, secundinae. Vgl. den ausführlichen Commentar zu diesem Canon von Assemani, l. c. T. V. p. 193 sqq.

3) In den ältesten Zeiten stellten die Christen nur das Bild des Kreuzes auf, ohne den Crucifixus. Vom fünften Jahrhundert an aber wurde oft das Bild eines Lammes oder das Brustbild Christi am Kreuze angebracht, bald oben, bald unten, bald in der Mitte. Nebenbei entwickelte sich aber auch die dritte Form, daß nämlich die ganze Figur Christi an's Kreuz gehestet wurde, und diese Form sollte

83. Einem Todten darf man die Eucharistie nicht geben. Vgl. Bd. II. S. 56 c. 4.

84. Ist es bei einem Kinde nicht gewiß, daß es bereits getauft sei, so muß ihm die Taufe ertheilt werden. Vgl. Bd. II. S. 83 c. 7 und 581.

85. Die Freilassung eines Sklaven hat vor drei Zeugen zu geschehen.

86. Wer ein Bordell unterhält, soll, wenn Cleriker, abgesetzt und excommunicirt, wenn Laie, excommunicirt werden.

87. Wer seine Frau verläßt und eine andere heirathet, soll (nach can. 57 des hl. Basilus) 1 Jahr in den untersten, 2 Jahre in den zweiten, 3 Jahre in den dritten und ein Jahr in den vierten Bußgrad verwiesen werden.

88. In die Kirche darf kein Vieh gestellt werden, außer im höchsten Nothfall, wenn ein Fremder kein Dödach findet und sein Thier sonst zu Grunde ginge.

89. Das Fasten in der Leidenswoche muß bis Mitternacht des großen Sabbats dauern.

90. Vom Samstag Abends bis Sonntag Abends darf Niemand das Knie beugen. Erst in der Complet am Sonntag sind die Kniee wieder zu beugen.

91. Wer Medicamente zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt oder annimmt, soll als Mörder gestrafft werden. Vgl. c. 21 von Ancyra, Bd. I. S. 240.

92. Wer eine Frauensperson raubt, um sie zu heirathen, oder zu solchem Raub hilft, wird, wenn Cleriker, abgesetzt, der Laie excommunicirt. Vgl. c. 27 von Chalcedon, Bd. II. S. 527.

93. Wenn eine Frau heirathet, bevor sie sichere Kunde von dem Tod ihres verschwundenen oder verreisten oder im Krieg abwesenden Mannes erhalten hat, so bricht sie die Ehe. Doch ist ihre That entschuldbar, weil der Tod ihres Mannes große Wahrscheinlichkeit hatte. Hat ein von seiner Frau verlassener Mann eine andere Frau geheirathet (ohne daß sie von seiner ersten Ehe wußte), so muß sie, wenn die erste Frau zurückkehrt, weichen, und hat fornicirt, aber in Unwissenheit. Sie kann

durch das Trullanum zur alleinherrschenden gemacht werden. Doch dauerte auch nachher noch die ältere Form (das Kreuz mit dem Lamm oder mit dem Brustbild Christi) da und dort fort. Vgl. meine Abhandlung über „Alter und älteste Form der Crucifix“ in meinen „Beiträgen zur Kirchengeschichte“, Tübg. 1864, Bd. II. S. 265 f.

wieder heirathen, aber es ist besser, wenn sie es unterläßt. Kommt ein Soldat nach langer Zeit wieder zurück, und es hat seine Frau unterdessen einen Andern geheirathet, so kann er, wenn er will, seine Frau wieder zu sich nehmen und ihr verzeihen, sowie dem, der sie heirathete.

94. Wer heidnische Eide schwört, wird excommunicirt.

95. Die Taufe der rückkehrenden Ketzer betreffend, wird c. 7 der zweiten allgemeinen Synode wiederholt und ein Besatz gemacht, von welchem ein doppelter Text vorliegt. Der gewöhnliche, wie er sich in den Concilien sammlungen findet, gibt den Sinn: „die Manichäer, Valentinianer, Marcioniten und alle ähnlichen Häretiker müssen (ohne wiedergetauft zu werden) einen Schein aussstellen und darin die Häresie anathematisiren, sammt dem Nestorius und Euthyches und Dioskur und Severus sc., und dann die hl. Communion empfangen.“ Dieser Text ist ohne Zweifel falsch, denn a. die Taufe der Gnostiker war nach dem bekannten kirchlichen Grundsatz ungültig, und ein in die Kirche tretender Gnostiher müßte darum auf's Neue getauft werden; b. überdies wäre es zwecklos gewesen, von einem Gnostiher das Anathem über Nestorius und Euthyches sc. zu verlangen. — Richtiger ist darum der Text, wie ihn Beveridge gab und wie er schon dem Balsamon vorlag, dahin gehend: „ebenso (wie die Vorausgegangenen) sind die Manichäer, Valentinianer, Marcioniten und die ähnlichen Häretiker zu behandeln (d. h. auf's Neue zu taufen; die Nestorianer dagegen müssen (bloß) Scheine aussstellen und die Häresie anathematisiren, den Nestorius, Euthyches sc.“ Hier zeigt sich nur der Mißstand, daß die Nestorianer unter Andern auch den Euthyches anathematisiren sollen, was sie gewiß sehr gerne gethan haben. Am besten wird wohl geholfen, wenn man im Text eine Lücke annimmt, und nach καὶ τὰς ἐκ τῶν ὅμοιων αἰρέσεων einfügt: „die neueren Häretiker aber müssen Scheine aussstellen und anathematisiren den Nestorius, Euthyches sc.“

96. Wer die Haare auf ausgesuchte Weise frischt und schmückt, um Andere zu verleiten, wird excommunicirt.

97. Diejenigen, die an hl. Orten ihren Weibern beiwohnen, oder diese Plätze sonst verunehren, sollen, wenn Cleriker, abgesetzt, wenn Laien, excommunicirt werden.

98. Wer die Braut eines Andern bei dessen Lebzeiten heirathet, ist als Ehebrecher zu bestrafen.

99. In Armenien geschieht es, daß Einzelne innerhalb (im Heilighum) am Altare Fleisch sieden und Stücke davon nach jüdischer Art den Priestern

geben. Die Priester dürfen solches nicht mehr annehmen. Außerhalb der Kirche aber mögen sie mit dem zufrieden sein, was man ihnen gerne bringt¹⁾.

100. Unanständige Bilder sind verboten. Wer sie fertigt, wird abgesetzt.

101. Wer die hl. Communion empfangen will, muß die Hände in Kreuzform legend hinzutreten. Einige bringen goldene re. Gefäße, um die Eucharistie (das Brod) in diese, statt unmittelbar in die Hand zu empfangen, als ob eine leblose Materie besser wäre als das Ebenbild Gottes (der menschliche Leib). Dieß darf nicht mehr geschehen.

102. Diejenigen, denen die Binde- und Lösegewalt übergeben ist, müssen die einzelnen Sünder mit Klugheit und Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten zu heilen suchen.

Diese Beschlüsse unterschrieb zuerst der Kaiser, und zwar mit Zinnober; der zweite Platz wurde dem Papst reservirt und leer gelassen. Darauf folgten die Unterschriften von Paul von Constantinopel, Petrus von Alexandrien, Anastasius von Jerusalem, Georg von Antiochien (er unterschrieb hier auffallender Weise nach dem Patriarchen von Jerusalem), im Ganzen von 211 Bischöfen oder bischöflichen Stellvertretern; lauter Griechen und Orientalen, auch Armenier²⁾. Nach einer Neuüberung des Anastasius wäre außer dem constantinopolitanischen kein anderer morgenländischer Patriarch anwesend gewesen (s. unten S. 347); allein in seiner Biographie des Papstes Sergius (bei Mansi T. XII. p. 3) gibt er selbst an: die Beschlüsse dieser Synode seien von drei Patriarchen, dem alexandrinischen, constantinopolitanischen und antiochenischen unterschrieben worden, ebenso von den übrigen Bischöfen, qui eo tempore *illuc con venerant*." Nur obige Angabe des Anastasius allein berücksichtigend, behauptete Christian Lupus, die Namen der Patriarchen von Alexandria re. seien durch Betrug beigesetzt worden. Theilweise stimmt ihm Assemani bei, welcher (l. c. T. V. p. 30 und 69) aus griechischen Quellen zeigen

1) Vgl. Assemani, l. c. p. 294 sqq.

2) Der libellus synodicus spricht von 240 Bischöfen, bei Mansi, T. XI. p. 1018. Harduin, T. V. p. 1539. Assemani bemerkt (T. V. p. 73) richtig, daß durch einen Schreibfehler in den Synodalunterchriften zwei Erzbischöfe von Cäsarea vorkämen: Cyriakus und Stephanus; letzterer sei wohl Erzbischof von Ephesus gewesen, wie der Beifaz τῆς Ἀστακῶν ἐπαρχίας zeige. Wenn aber Assemani auch zwei Bischöfe von Anchra in den Synodalunterchriften finden will, so beruht dies auf einem Druckfehler der von ihm benützten Ausgabe.

wollte, daß zur Zeit unserer Synode die Patriarchalstühle von Alexandrien und Jerusalem wegen der Eroberungen der Sarazenen gar nicht besetzt gewesen seien. Dagegen weist er wie Pagi (ad ann. 692, 8) die Angabe des Baronius zurück, daß damals Callinikus auf dem Stuhl von Constantinopel gesessen sei. Erst nach Pauls Tod im J. 693 folgte Callinikus.

Wie für den Papst, so war auch für die Bischöfe von Thessalonich, Sardinien, Ravenna und Corinth Raum zur Unterschrift gelassen. Erzbischof Basilus von Gortyna auf Creta fügte seinem Namen die Worte bei: τὸν τόπον ἐπέχων πάσης τῆς συνόδου τῆς ἀγίας ἐκκλησίας Πώμης. Ähnlich hatte er schon bei der sechsten allgemeinen Synode unterzeichnet, und wir haben bereits dort bemerkt, daß die Insel Creta zum römischen Patriarchat gehörte, und Erzbischof Basilus früher eine Delegation von Seite der römischen Synode des Jahres 680 erhalten zu haben scheine. Ob diese für die sechste Synode ihm gegebene Vollmacht jetzt noch fortduerte, oder ob er dieselbe nur eigenmächtig prolongirte, ist ungewiß. Zu den groben Verstößen Balsamons aber gehört seine Behauptung (bei Bevereg. I. c. T. I. p. 154), außer Basilus von Gortyna hätten noch andere Legaten des Papstes, die Bischöfe von Thessalonich, Corinth, Ravenna und Sardinien der Quinisexta angewohnt und ihre Acten unterzeichnet. Er verwechselte die für sie leergelassenen Stellen, bezeichnet mit τόπος τῆς Θεσσαλονίκης u. dgl., mit wirklichen Unterschriften.

Aber wir erfahren aus der vita Sergii Papae von Anastasius (Mansi, T. XII. p. 3), daß die legati des Papstes Sergius vom Kaiser decepti subscriperant. — Allerdings; aber unter legati sind hier die zu Constantinopel ständigen päpstlichen Apokrisiarier, und nicht eigens zur Synode abgesandte und für sie instruirte legati a latere gemeint¹⁾. Es war natürlich, daß die Apokrisiarier, weil ohne Vollmacht hiezu, der Synode nicht persönlich anwohnten. Das Factum aber, daß sie sich vom Kaiser täuschen und zur Unterschrift bestimmen ließen, legt mir folgende Vermuthung nahe. Papst Nicolaus I. schreibt in seinem 8. Briefe an Kaiser Michael III. von Constantinopel: „seine (des Kaisers) Vorgänger seien seit langer Zeit an dem Gifft verschiedener Häresien frank und hätten diejenigen, die ihnen Rettung bringen wollten, entweder zu Theilnehmern ihres Irrthums gemacht, wie zur Zeit des Papstes Conon, oder sie verfolgt“²⁾. Hier ist angedeutet, daß Kaiser Justinian II.

1) Vgl. Pagi, ad ann. 692, 9—12 u. Assemanni, l. c. T. V. p. 72.

2) Baron. ad ann. 686, 4. Pagi, ad ann. 686, 7.

die Apokrisiarier des Papstes Conon für seinen Errthum gewonnen habe. Da nun aus dem kurzen Pontificate Cononis (687) kein derartiger Vorfall bekannt ist, Sergius aber der Nachfolger Cononis war, so konnte das, was unter Sergius geschah, durch einen kleinen lapsus memoriae gar leicht in die Zeit Cononis versetzt werden, und gewissermaßen dann mit Recht, wenn schon Conon jene Apokrisiarier nach Constantinopel abgesandt hatte. Will man hiegegen einwenden, die Apokrisiarier des Sergius hätten, wenn sie die trullanischen Canones unterschrieben, doch keiner Häresie zugestimmt, so ist zu bedenken a) daß auch Kaiser Justinian II. von den Alten durchweg als orthodox bezeichnet wird, so z. B. von Anastasius in den *vitis Pontificum*, und also der *error*, zu dem er nach der Behauptung des Papstes Nicolaus I. die Apokrisiarier verleitete, keine Häresie im gewöhnlichen Sinn gewesen sein kann; b) aber auch, wenn Nicolaus I. von Häresie spräche, wäre dieß nicht zu stark, denn die trullanischen Canones (13. 30. 36. 55) streifen ganz nahe an Häresie an, indem sie Constantinopel mit Rom gleichstellen, also gewissermaßen den Primat läugnen und verschiedene Punkte der römischen Disciplin mit dem Anathem bedrohen.

§ 328.

Roms Urtheil über die trullanischen Canones.

Kaiser Justinian II. schickte die Acten dieser Synode alsbald nach Rom mit dem Verlangen, Papst Sergius solle sie an der für ihn leer gelassenen Stelle unterzeichnen. Aber Sergius weigerte sich dessen, weil quaedam capitula extra ritum ecclesiasticum fuerant in eo (dem Concil) annexa, nahm das ihm zugedachte Exemplar gar nicht an, verwarf vielmehr die Synodalacten als invalidi, und wollte lieber sterben als novitatum *erroribus consentire*¹⁾. Um ihn zu zwingen, schickte der Kaiser den Protospathar (Officier der kaiserlichen Leibwache) Zacharias nach Rom, um den Papst nach Constantinopel zu bringen. Aber die Armeen des Erarchats Ravenna und des Herzogthums Pentapolis nahmen Partei für den Papst, Schaaren von Soldaten zogen nach Rom, um seine Abführung zu verhindern, und umringten den Lateran. Gleich bei der Nachricht von der Ankunft der Soldaten hatte sich der Protospa-

1) Alles, was den Lateinern an den trullanischen Canones anstößig erscheinen mußte, stellte zusammen Assemani, l. c. T. I. p. 413 sqq.

thar zum Papst geflüchtet und seine Hülfe erfleht, jetzt verkroch er sich sogar in dessen Bett; der Papst aber beruhigte die Soldaten, indem er zu ihnen hinaustrat und freundlich mit ihnen redete. Sie zogen wieder ab; der Protospathar aber mußte schimpflich die Stadt verlassen. — So erzählt Anastasius, und übereinstimmend mit ihm kürzer Veda und Paulus Diaconus¹⁾. Justinian konnte oder wollte wegen des Geschehenen nicht Rache nehmen. Bald darauf wurde er abgesetzt und mit abgeschnittener Nase (daher sein Beiname Πιερτυγτος) verbannt. Als er wieder auf den Thron kam (705), war Sergius bereits todt († 701), und Justinian sandte nun zwei Metropoliten an Johann VII. (den zweiten Nachfolger des Sergius) mit der Bitte, er möge ein Concil der apostolischen Kirche (d. h. ein römisches) veranstalten, um von den trullanischen Canones die unlieben auszumerzen, die andern zu bestätigen. Der Papst, ein furchtsamer Mann, wollte weder ausscheiden noch bestätigen, er schickte das ihm zugekommene Exemplar einfach wieder zurück²⁾. Neue Verhandlungen knüpfte Justinian mit Papst Constantin an und ließ ihn zu sich nach Nikomedien kommen, ohne Zweifel auch wegen der trullanischen Canones. In Begleitung des Papstes war auch der römische Diakon Gregor, später sein Nachfolger als Gregor II., und Anastasius erzählt von ihm, er habe damals, vom Kaiser befragt, de quibusdam capitulis (die anstößigen Canones des Trullanums) optima responsione unamquamque solvit quaestionem. Daß es ihm und dem Papst Constantin gelang, den Kaiser zu befriedigen, ohne der Sache etwas zu vergeben, ersehen wir aus den Ehren und Gnaden, womit dieser den Papst überhäufte³⁾. Die Modalitäten ihrer Uebereinkunft werden zwar nicht angegeben, aber ohne Zweifel schlug schon Constantin jene wohlberechtigte Mittelstrafe ein, welche, wie wir gewiß wissen, später Johann VIII. (872—882) festhielt in der Erklärung: „er nehme alle jene Canones an, welche dem wahren Glauben, den guten Sitten und den Decreten Noms nicht widersprechen.“ Daß Johann VIII. diesen Beschuß gefaßt habe, ersehen wir aus der Präfatio, welche Anastasius seiner Uebersetzung der Acten des siebenten allgemeinen Concils voranstellte. Er redet darin den

1) Anastas. in vita Sergii bei Mansi, T. XII. p. 3. Baron. ad ann. 692, 34 sqq.

2) So erzählt Anastas. vita Joannis VII. bei Mansi, T. XII. p. 163. Baron. ad ann. 692, 39. 40.

3) Wir erfahren alles dieß aus Anastas. vita Constantini bei Mansi, l. c. p. 179 und vita Gregorii II, ibid. p. 226.

Papst Johann VIII. also an: *Unde apostolatu vestro decernente non solum illos solos quinquaginta canones (die 50 ersten apostolischen, welche Rom bisher schon anerkannte, während es die weiteren 35 verwarf) ecclesia recipit, sed et omnes eorum utpote spiritus sancti tubarum (d. h. der Apostel), quin et omnium omnino probabilium patrum et sanctorum conciliorum regulas et institutiones admittit; illas dumtaxat, quae nec rectae fidei nec probis moribus obviant, sed nec sedis Romanae decretis ad modicum quid resultant, quin potius adversarios i. e. haereticos potenter impugnant. Ergo regulas, quas Graeci a sexta synodo perhibent editas (d. h. eben die trullanischen, welche die Griechen gerne canones sextae synodi nannten), ita in hac synodo principalis sedes admittit¹⁾), ut nullatenus ex his illae recipiantur, quae prioribus canonibus vel decretis sanctorum sedis hujus pontificum, aut certe bonis moribus inveniuntur adversae; quamvis omnes haec tenus ex toto maneant apud Latinos incognitae, quia nec interpretatae, sed nec in ceterarum patriarchalium sedium, licet graeca utantur lingua, reperiantur archivis, nimirum quia nulla earum, cum ederentur, aut promulgans aut consentiens aut saltem praesens inventa est²⁾.*

Etwas weniger vorsichtig als Johann VIII. scheint 90 Jahre früher Papst Hadrian I. gewesen zu sein. Wenn jener der trullanischen regulae mit den Worten gedenkt: *quas Graeci a sexta Synodo perhibent editas*, und damit dem wohlberechtigten Zweifel Ausdruck verleiht, so schließt sich Hadrian ohne solchen kritischen Zusatz der griechischen Tradition an und sagt in seinem Schreiben an Tarasius von Constantinopel (unter den Acten des Sess. II. des siebenten allgemeinen Concils): *omnes sanctas sex synodos suscipio cum omnibus regulis, quae jure ac divinitus ab ipsis promulgatae sunt, inter quas continetur, in quibusdam venerabilium imaginum picturis Agnus digito Praecursoris exaratus ostendi* (82. trullanischer Canon). Und in seinem Schreiben an die

1) Hiernach muß Papst Johann VIII. in einer Synode sein Urtheil über die trullanischen Canones ausgesprochen haben. Lupus dachte an die Synode von Troyes im J. 878, bei der der Papst selbst anwesend war. Pag i, ad ann. 692, 16.

2) Bei Mansi, T. XII. p. 982. Harduin, T. IV. p. 19. Lebrigens irrt Anastasius (oder die römische Synode unter Johanni VIII.) in Bezug auf der letzten Behauptung, denn es waren a. auf dem Trullanum, wie wir S. 343 sahen, die morgenländischen Patriarchen anwesend, b. und die Griechen recipierten unbedenklich die trullanischen Canones, wie schon c. 1 der siebenten allgemeinen Synode beweist. Vgl. Assemani, l. c. T. V. p. 86.

fränkischen Bischöfe zur Vertheidigung der siebenten allgemeinen Synode sagt er c. 35: Ideireo testimonium de sexta synodo Patres in septima protulerunt (nämlich den 82. trullanischen Canon), ut clarifice ostenderent, quod, jam quando sexta synodus acta est, a priscis temporibus sacras imagines et historias pietas venerabantur. Wahrscheinlich hat Tarasius von Constantinopel, was er der zweiten Synode von Nicäa vorschwatzte, auch dem Papst geschrieben: daß dieselben Väter, die das sechste Concil abgehalten, vier bis fünf Jahre später den Anhang gemacht hätten (s. oben S. 328). Diese historische und chronologische Angabe scheint Hadrian ebenso wie die Mitglieder des siebenten allgemeinen Concils geglaubt zu haben. Daß aber der Papst wohl nicht alle trullanischen Canones approbiren wollte, lesen wir in seinen oben angeführten Worten: er billige die quae jure ac divinitus promulgatae sunt. Hadrian I. scheint es hier ähnlich gemacht zu haben, wie später Martin V. und Eugen IV. bei Bestätigung der Constanzer und Basler Beschlüsse. Sie wählten solche Ausdrücke, die nicht ausdrücklich die Bestätigung aller umfaßten, sondern — gut erklärt — eine gewisse Anzahl der fraglichen Beschlüsse von der päpstlichen Bestätigung ausschlossen (s. Conciliengesch. Bd. I. S. 51 f. und 61 f.).

Daß die siebente allgemeine Synode zu Nicäa die trullanischen Canones der sechsten allgemeinen Synode zuschrieb, und ganz in griechischem Geist von ihnen redete, kann uns nicht befremden, da sie fast von lauter Griechen besucht war. Besonders sprach sie die Anerkennung der fraglichen Canones in ihrem eigenen ersten Canon aus; aber auch ihre Canones haben die Bestätigung des hl. Stuhles nie erhalten¹⁾.

§ 329.

Die letzten Synoden des siebenten Jahrhunderts.

Ungefähr gleichzeitig mit der Quinisexta fällt eine große englische Synode unter dem trefflichen König Ina von Wessex vom J. 691 oder 692. Von ihr reden Beda (hist. V. 9) und der hl. Alpheus (epist. ad Geruntium regem). Ihre Beschlüsse sind in das Gesetzbuch Ina's übergegangen, und wir erfahren aus letzterm, daß außer dem König und den weltlichen Großen (aldermanni et seniores) die Bischöfe Heddi von Winchester und Ercanwald von London multaque congregatio servo-

1) Pagi, ad ann. 710, 2.

rum Dei anwesend waren. Sicher fehlte auch der hl. Abt Aldhelm von Malmesbury nicht, dieser Freund und Rathgeber des Königs, besonders in kirchlichen Dingen. Sie beschlossen:

1. Die Geistlichen sollen ihre Lebensregel beobachten.
2. Ein Kind muß innerhalb 30 Tagen nach seiner Geburt bei Strafe von 30 Solidi getauft werden. Stirbt es (nach 30 Tagen) ungetauft, so wird es geführt mit dem ganzen Vermögen der Eltern.
3. Arbeitet ein Sklave am Sonntag auf Befehl seines Herrn, so wird der Sklave frei und der Herr bezahlt 30 Solidi Strafe. Arbeitet der Sklave am Sonntag ohne Befehl des Herrn, so wird er gepeitscht oder muß Sühngeld für seine Haut bezahlen. Arbeitet ein Freier am Sonntag, so verliert er die Freiheit oder muß 60 Solidi bezahlen; ein Priester das Doppelte.
4. Die Abgaben an die Kirche müssen auf St. Martinstag erlegt werden.
5. Wer in eine Kirche flieht, darf weder getötet noch geprügelt werden.
6. Verbot von Duellen und Privatfehden.
7. Zeugen und Bürgen, welche lügen, werden um 120 Solidi gestraft.
8. Die Erstlinge der Samen müssen von demjenigen Gut gegeben werden, welches man an Weihnachten bewohnt.
9. Wer ein Kind, das er aus der Taufe gehoben hat, oder den, der ihn selbst einst aus der Taufe hob, tötet — außer im Falle der Nothwehr — muß dieselbe wie Verwandtenmord sühnen. Das Sühngeld richtet sich nach dem Stand des Getöteten. Für den Sohn eines Bischofs muß halb so viel erlegt werden als für einen Königssohn¹⁾.

In dem an Synoden so reichen Spanien wurde am 2. Mai 693 die sechzehnte toletanische in der St. Peter- und Paulskirche eröffnet. Es waren 59 Bischöfe aus allen Kirchenprovinzen Spaniens²⁾, außerdem 5 Alebte, 3 bischöfliche Stellvertreter und 16 weltliche Comites anwesend. König Egiza erschien persönlich und überreichte den Bischöfen herkömmlicher Weise den Tomus, worin die Punkte verzeichnet waren, über die er eine Synodalverordnung für nötig erachtete. Vor Allem sollte der

1) Mansi, T. XII. p. 56 sqq. Harduin, T. III. p. 1783.

2) Aus der Provinz Narbonne treffen wir nur zwei Bischöfe: Erviginus von Beziers und Suniagisibus von Lodeve. Warum die übrigen nicht kamen, sagt c. 13.

orthodoxe Glaube verkündet, dann aber auch die Disciplin in manchen Punkten verbessert werden. Besonders sei größere Sorgfalt der Bischöfe für die Landkirchen und Anstellung von Priestern an denselben nöthig, damit die Juden nicht spöttisch sagen könnten: „man habe wohl ihre Synagogen geschlossen und zerstört, aber man mache es ja auch mit den christlichen Kirchen nicht besser.“ Weiterhin sei das Bedürfniß vorhanden, die Reste des heidnischen Aberglaubens und auch das Judenthum auszurotten, die Päderasten und die Verschwörer gegen König und Staat zu bestrafen. Endlich möchten doch die Bischöfe, wenn ihnen Privatangelegenheiten zum Urtheil vorgelegt würden, nicht parteiisch und bestechlich sein.

König Egiza hatte bei den beiden letzten Sätzen die Angelegenheit des Erzbischofs Sibbert von Toledo im Auge, welcher eine Verschwörung angezettelt hatte, um den König und seine ganze Familie zu morden und wahrscheinlich einen seiner eigenen Verwandten (er stammte aus einem hohen gothischen Geschlechte) auf den Thron zu erheben. Die Sache wurde verrathen, Sibbert verhaftet und vor die gegenwärtige Synode gestellt, um gerichtet zu werden. Ferreras, der Geschichtschreiber Spaniens, meint, gerade um dieser Sache willen sei die Synode berufen worden¹⁾, und wir finden hinter ihren Acten in der That einen Brief des Königs, worin sie aufgefordert wird, über die Bestrafung der Majestätsverbrecher ihr Urtheil abzugeben. — Wie andere toletanische Kirchenversammlungen stellte auch sie an die Spitze ihrer Protokolle ein ausführliches Glaubensbekenntniß, worin insbesondere die orthodoxe dyothelitische Lehre gehörig entwickelt war. Daran schlossen sich 13 Capitula.

1. Die alten Gesetze gegen die Juden, um sie zur Bekehrung zu zwingen, sollen genau befolgt werden, und jeder Jude, der sich aufrichtig bekehrt, von allen Abgaben an den Fiscus, welche die Juden entrichten müssen, frei und den andern Unterthanen des Königs völlig gleich gehalten werden.

2. Die Bischöfe, Priester und Richter müssen eifrig besorgt sein, die Reste des Heidenthumis, Verehrung von Steinen, Bäumen, Quellen, das Anzünden von Fackeln, Wahrzagerei, Zauberei u. dgl. auszurotten, bei Strafe einjähriger Absetzung und Excommunication. Diejenigen aber, welche solchen Aberglauben begehen und sich nicht bessern, werden, wenn vornehm, um 3 Pfunde Gold, wenn gering, mit 100 Ruthenstreichen etc. gestrafft.

1) Ferreras, Gesch. v. Spanien, Bd. II. S. 456.

3. Das Unzüchtigreichen der Sodomiterei macht strenge Strafen nothwendig. Begeht ein Bischof, Priester oder Diacon diese Sünde, so wird er abgesetzt und auf ewig exiliert. Außerdem bleibt das alte Gesetz in Kraft, wonach jeder derartige Sünder aus aller Gemeinschaft mit den Christen ausgeschlossen, mit Nutzen gepeitscht, schämlich des Haares beraubt und exiliert werden soll. — Haben sie nicht hinlänglich Buße gethan, so darf ihnen auch auf dem Todbett die Communion nicht gereicht werden.

4. Wer sich selbst ermorden wollte, aber daran gehindert wurde, wird auf 2 Monate von aller Gemeinschaft mit den Katholiken und vom Abendmahl ausgeschlossen.

5. Einige Bischöfe beschweren die ihnen unterstelten Kirchen zu sehr mit Abgaben, und lassen manche derselben zu Grunde gehen. Deshalb sollen die Bischöfe das ihnen nach altem Recht gebührende Drittel des Einkommens der Kirchen, wenn sie es bezogen haben, zur Restaurierung der zerfallenen Kirchen verwenden. Geben sie aber lieber jenes Drittel wieder heraus, so müssen die Angehörigen der Kirche die Reparatur besorgen. Außer dem Drittel darf aber der Bischof von den Parochianen nichts fordern, und vom Kirchengut nichts an Andere vergaben; auch dürfen nicht mehrere Kirchen einem Priester übergeben werden. Eine Kirche, welche 10 Mancipia (Höfe) besitzt, muß einen eigenen Priester bekommen, hat sie weniger, so ist sie mit einer andern Kirche zu verbinden¹⁾.

6. Es geschieht, daß Geistliche zur Messe nicht besonders gefertigte Brode anwenden, sondern von ihrem Hausbrod (de panibus suis usibus praeparatis, also wohl auch gesäuert) ein rundes Stück ausschneiden und zum Opfer gebrauchen. Das darf nicht mehr geschehen. Nur ganzes Brod, nicht abgeschnittene Stücke, und zwar mit Sorgfalt präparirtes ganzes Brod, nicht zu groß, sondern eine modica oblata darf zur Consecration auf den Altar gelegt werden.

7. Sechs Monate nach Abhaltung einer Provincialsynode muß jeder Bischof die Nebe, Cleriker und Laien seines Sprengels versammeln, um ihnen die Beschlüsse mitzutheilen.

8. Wegen der großen Verdienste des Königs um die Kirche und um das Volk werden alle Geistlichen und Laien beschworen, der Nachkommen-

1) Ueber mancipia vgl. Du Cange, Glossar. s. h. v. Es sind darunter Höfe gemeint, die von den Kirchenklaven (mancipia) und deren Familien bebaut wurden.

ſchaft derselben treu zu ſein und keinen Plan, ſie vom Thron zu verdrängen, zu unterſtützen. Außerdem ſoll für den König und seine Faſamilie an jeder biſchöflichen und Land-Kirche täglich das hl. Opfer dargebracht und gebetet werden, ausgenommen am Churfreitag, wo keine Messe geleſen werden darf.

9. Erzbischof Sisbert von Toledo wollte den König nicht bloß des Reiches berauben, ſondern ihn auch ſamt seinen Kindern Flogellus, Theodemir, Liubilan, Biubigithon und Tekla sc. ermorden. Wir haben ihn deßhalb bereits abgefez̄t und dieser Spruch muß in Kraft bleiben. Außerdem muß er den alten Canones gemäß exiliert, excommunicirt und aller Güter beraubt werden. Nur am Ende des Lebens kann er die Communion wieder erhalten¹⁾.

10. Da Verschwörungen und Majestätsverbrechen ſo häufig ſind, ſo werden ſie mit ſchweren Strafen bedroht.

11. Dank ſei Gott! Er beschütze den König!

12. Auf daß Erzbisthum Toledo verſetzen wir mit Zustimmung des Volkes und Clerus den bisherigen Erzbischof Felix von Sevilla, dem der König ſchon die interimiſtische Verwaltung des Stuhles von Toledo übergeben hat. Für Sevilla aber bestellen wir den Erzbischof Faſtinus von Braga, für Braga den Biſchof Felix von Portucala (Porto am Duero).

13. Weil die Biſchöfe der Provinz Narbonne wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit nicht zur Synode kommen konnten²⁾, ſo ſollen ſie in Narbonne ein Provincialconcil halten, und darauf die vorſtehenden Beschlüſſe annehmen und unterschreiben³⁾.

Eine Verschwörung, in welche ſich die spaniſchen Juden mit ihren Glaubensgenoſſen in Afrika einließen, veranlaſte den König Egiza ſchon

1) Vgl. Concil. Tolet. IV. c. 75. Tolet. V. c. 4. Tolet. VI. c. 17. Tolet. X. c. 2.

2) Florez (España sagrada, T. VI. p. 227) nimmt dieß ganz buchstäblich, als ob nicht ein einziger Biſchop aus der Provinz Narbonne anwesend gewesen sei, und vermuthet deßhalb, der oben S. 349 Anm. 2 genannte Erwig (der dieser Synode anwohnte) ſei nicht Biſchop von Beziers (in der Provinz Narbonne), ſondern von Calabria in der Provinz Merida gewesen. Ueber Suniagifid ep. Laniobiensis (wohl = Lutrebensis, Lodeve) sagt er nichts.

3) Mansi, T. XII. p. 59 sqq. Harduin, T. III. p. 1786 sqq. Aguirre, Concilia Hisp. T. II. p. 735 sqq. Colección de Canones de la iglesia española por Gonzalez, Madrid 1849, T. II. p. 553 sqq. Gams, Kirchenges̄t. von Spanien, Bd. II, 2. S. 180 ff.

im folgenden Jahre, 694, wieder ein spanisches Generalconcil zu veranstalten. Viele Bischöfe und weltliche Große (Zahl und Namen sind uns unbekannt, da die Unterschriften nicht auf uns gekommen) versammelten sich am 9. November 694 in der Leokadiakirche in der Vorstadt von Toledo (Siebenzehnte toletanische Synode) und stellten, nachdem sie zuvor das Glaubensbekenntniß wie gewöhnlich recitirt, 8 Canones oder Capitula auf:

1. Bei Beginn einer Synode sollen sämmtliche sacerdotes (Bischöfe) drei Tage zu Ehren der hl. Trinität fasten und sich in dieser Zeit, ohne daß Laien anwesend, über die Glaubenslehren und über die Verbesserung der Sitten des Clerus besprechen. Dann erst soll man zu den andern Gegenständen übergehen.

2. Bei Beginn der Quadragesima soll, weil von da an nicht mehr getauft werden darf, außer im Fall der höchsten Noth, der Taufstein vom Bischof mit seinem Ring versiegelt werden und es bleiben bis zur Entblözung der Altäre am Fest der coena Domini.

3. Die Fußwaschung am Fest der coena Domini, die an einigen Orten in Abgang gekommen, muß überall statthaben.

4. Die heiligen Gefäße und aller Kirchenschmuck dürfen von den Geistlichen nicht für sich verwendet, verkauft werden &c.

5. Einige Priester halten Todtenmassen für Lebende, damit diese bald sterben sollen. Der Geistliche, der dieß thut, und derjenige, welcher ihn hiezu gewann, beide werden abgesetzt und auf ewig verbannt und excommunicirt. Nur auf dem Todbett darf ihnen die Communion wieder gezeigt werden.

6. Das ganze Jahr hindurch, in allen zwölf Monaten, sollen Exomologeseis (= Litaniae, s. *Du Cange*, s. h. v.) mit Bittgebeten stattfinden für die Kirche, den König und das Volk, damit Gott Allen verzeihe.

7. Die älteren Gesetze behufs der Sicherung der königlichen Familie werden erneuert.

8. Da die Juden ihren andern vielen Verbrechen das hinzugefügt haben, daß sie Vaterland und Volk zu Grunde richten wollten, so müssen sie strenge bestraft werden. Sie haben solches gethan, nachdem sie die Taufe (zum Schein) angenommen, sie aber durch Treulosigkeit wieder bestellt haben. Sie sollen ihres Vermögens zu Gunsten des Fiscus beraubt und auf immer zu Sklaven gemacht werden. Diejenigen, denen der König sie als Sklaven schenkt, müssen wachen, daß sie keine jüdischen Gebräuche

mehr vollziehen, und ihre Kinder müssen vom siebenten Jahr an von ihnen entfernt und später mit Christen verheirathet werden.

Der König bestätigte diese Beschlüsse¹⁾.

Im gleichen Jahr, 694, veranstaltete der König Withred von Kent eine Versammlung zu Beccancelde, die zwar Synode heißt, aber ihrem Charakter nach ein Reichstag war, auf welchem auch über die Rechtsverhältnisse der Kirche Beschluß gefaßt wurde. Den Vorsitz führte der König selbst; außerdem waren anwesend die zwei Bischöfe des Königreichs Kent, nämlich Erzbischof Brithwald von Canterbury (Nachfolger Theodors), und Tobias von Rossa (Rochester), nebst 5 Abtissinnen²⁾, mehreren Priestern und vielen weltlichen Großen. Der König erklärte: „im Namen Gottes und aller Heiligen untersage ich allen meinen Nachfolgern, allen Präfecten und Laien auf ewige Zeiten daß Dominum über die Kirchen und deren Güter. Stirbt ein Bischof, ein Abt oder eine Abtissin, so soll dies dem Erzbischof angezeigt und mit seinem Rath und seiner Zustimmung ein würdiger Nachfolger gewählt werden. Dies geht die Regierung des Königs nichts an. Ihm steht zu, Grafen, Herzoge, Fürsten, Richter sc. zu ernennen; Sache des Erzbischofs dagegen ist, die Kirchen zu regieren, Bischöfe, Äbte, Abtissinnen sc. zu bestellen, zu bestätigen und zu ermahnen, daß Niemand von der Heerde Christi verirre.“ Endlich ertheilte er den Kirchen auch Freiheit von Steuer und andern Lasten, und sie sollten nur freiwillige Beiträge zum Staat liefern, wenn sie es für nöthig hielten³⁾.

Derselbe König Withred veranstaltete im J. 697 die Synode zu Bergampstead unter Erzbischof Brithwald von Canterbury und Bischof Gybmund von Rochester. Außerdem waren noch viele geistliche und weltliche Würenträger anwesend. Die 28 Canones, auch judicia Wi-thredi regis genannt, bestimmten:

1. Die Kirchen sind steuerfrei und für den König soll gebetet werden.

1) Mansi, T. XII. p. 94 sqq. Harduin, T. III. p. 1810 sqq. Aguirre, l. c. p. 752 sqq. Coleccion de Canones etc. l. c. p. 588 sqq. Gams, a. a. D. S. 183.

2) Ueber die Anwesenheit von Abtissinnen auf englischen Synoden vgl. Bd. I. S. 25.

3) Wir haben die kurzen Acten dieser Versammlung noch in dreierlei Ausfertigungen bei Mansi, T. XII. p. 87 sqq. Harduin, T. III. p. 1806 sqq. Vgl. Montalembert, die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. P. K. Brandes, Regensb. 1868, Bd. V. S. 52 u. S. 167 ff.

2. Wer die Rechte der Kirche verlebt, wird um 50 Solidi gestraft, gerade so, als ob er die Rechte des Königs verlebt hätte.

3. Ehebrecher müssen sich durch Buße bessern, oder werden excommunicirt.

4. Ausländer, welche sich unzüchtig aufführen, werden aus dem Land gejagt.

5. Wenn der Vorgesetzte eines pagus (vgl. *Du Cange*, s. v. *Paganus*) Unzucht treibt, so wird er um 100 Solidi,

6. der Colonus um 50 Solidi gestraft.

7. Hat ein Priester diese Sünde geduldet, oder die Taufe eines Kranken verschoben, oder sich so betrunklen, daß er nicht functioniren konnte, so wird er abgesetzt.

8. Einem Tonsurirten, der umher schwieift, darf man nur einmal Wohnung geben.

9. Hat jemand seinen Sklaven am Altar freigelassen, so ist er frei; aber dem Freilasser gehört dessen Erbschaft und die aestimatio capitii.

10. Wenn ein Knecht auf Befehl seines Herrn von der (ersten) Vesper des Sonntags bis zu der des Montags (d. h. von Samstag Abend bis Sonntag Abend) arbeitet, so muß der Herr dieß mit 80 Solidi fühnen.

11. Thut es der Sklave freiwillig, so muß er seinem Herrn 6 Solidi bezahlen, oder er bekommt Schläge¹⁾.

12. Arbeitet ein Freier zur verbotenen Zeit, so kommt er in das Halseisen (collistrigium).

13. Wer dem Teufel opfert, wird mit Güterconfiscation und collistrigium bestraft.

14. Ein Sklave, der solches thut, wird mit 6 Solidi oder Schlägen bestraft.

15. Wer seinen Sklaven am Fasttag Fleisch gibt, muß sich vom Halseisen loskaufen.

16. Ist der Sklave freiwillig Fleisch, so wird er um 6 Solidi oder mit Schlägen bestraft.

17. Das Wort des Bischofs oder Königs gilt wie ein Eid.

18—24. Vorschriften über die Reinigungseide.

25. Wer einen Laien, der stiehlt, bei der That umbringt, hat kein Sühngeld zu entrichten.

1) *Cute privari* = *fustibus caedi*, s. *Du Cange*, s. v. *cutis*.

26. Ein Freier, welcher das Gestohlene in der Hand ergriffen wird, kann entweder vom König gelößtet oder über das Meer verkauft werden, oder er muß dem König sein Leben abkaufen. Derjenige, der ihn angegeben hat, erhält hievon die Hälfte; tödtet aber jemand den Dieb, so muß er ihn mit 70 Solidi compensiren.

27. Ein Sklave, welcher sticht, muß entweder mit 70 Solidi (von seinem Herrn) geführt oder über das Meer verkauft werden.

28. Ein herumswissender Fremdling ist für einen Dieb zu halten¹⁾.

Diesen Canones sind in den alten Handschriften noch 10 weitere Verordnungen über Compensirung der Vergehen gegen Kirche und Geistlichkeit angehängt ohne Angabe, von wem sie herrühren.

Eine Synode zu Auxerre im J. 695 ordnete die Reihenfolge, in welcher die Geistlichen der einzelnen Kirchen und Klöster den Gottesdienst in der Kathedralkirche zum hl. Stephan halten müßten; das Utrechtter Concil vom J. 697 aber ist eine Erdichtung von Pseudomarcellinus²⁾. Der Aquilejer Synode um's J. 700 endlich haben wir bereits Bd. II. S. 923 gedacht.

§ 330.

Die abendländischen Synoden im ersten Viertel des achten Jahrhunderts.

In den Anfang des achten Jahrhunderts (ungefähr 701) fällt die achtzehnte und letzte toletanische Synode unter König Witiza und Erzbischof Gunderich von Toledo. Ihre Acten sind verloren gegangen³⁾. Witiza, vor Kurzem erst auf den Thron gekommen, war damals noch eifrig für das Gute; aber bald darauf verfiel er den größten Ausschweifungen, so daß er nicht nur Frauen und Mädchen in Menge entehrte, sondern auch in einem besondern Gesetze den Chemännern Nebsweiber in beliebiger Zahl erlaubte und das Colibatgesetz der Priester für aufgehoben erklärte. Als Erzbischof Gunderich ihm Vorstellungen machte, wurde er abgesetzt, und Sindered, des Königs Freund, der die bessern Cleriker vollends unterdrückte, auf den Metropolitanstuhl gehoben. Das

1) Mansi, T. XII. p. 111. Harduin, l. c. p. 1818. Bruns, Biblioth. eccles. P. II. p. 311. (Harduin hat noch den ältern schlechtern Text.) Vgl. Montalembert, a. a. D. S. 269 f.

2) Mansi, l. c. p. 107 sqq. Pagi, ad ann. 697, 2.

3) Mansi, T. XII. p. 163. Pagi, ad ann. 701, 4. Baron. ad ann. 701, 15.

Verderben und die Zuchtlosigkeit griffen immer mehr um sich; es wuchs aber auch die Unzufriedenheit mit dem schlechten König so daß ein Theil den Prinzen Rodrigo, einen Sohn des Herzogs Theodofrid, zum König erhob. Dem hieraus entstandenen Bürgerkrieg machte der Tod Witiza's im J. 710 ein Ende; seine Söhne aber, weil durch Roderich vom Thron verdrängt, riefen die Sarazenen in's Land und brachten dieß so auf viele Jahrhunderte in die Gewalt der Ungläubigen.

Ziemlich viele, wenn auch nicht sehr wichtige Synoden begegnen uns jetzt in England. Wir sahen oben S. 315, daß Erzbischof Wilfrid von York, nachdem sich Theodor von Canterbury mit ihm versöhnt, wieder in sein Bisthum eingesezt worden war. Aber seine Feinde ruheten nicht, den northumbrischen König Alfrid gegen ihn aufzureizen. So kam es, daß der König eigenmächtig das Kloster Rippon vom Erzbisthum York losriß und zu einem eigenen Bisthum erhob, Wilfrid aber aus Furcht vor dem König für gut fand, nach Mercien zu entfliehen, wo ihm das Bisthum Lichfield übertragen wurde. Aber König Alfrid veranstaltete jetzt die Synode oder genauer Reichsversammlung zu Nesterfield in Northumbrien unter dem Vorsitz des Erzbischofs Brithwald von Canterbury, der ebenfalls zu den Feinden Wilfrids gehörte. Man hatte auch Letzteren durch das Versprechen einer gerechten Untersuchung beredet, bei der Synode zu erscheinen; aber schon von Anfang wurde er mit bittern Worten und Vorwürfen überschüttet, besonders von den zwei Bischöfen Boso und Johannes, welche früher abgerissene Stücke des Bisthums York als Diözesen erhalten, sie aber wieder an Wilfrid hatten abtreten müssen. Als man ihn fragte, ob er den Anordnungen des verstorbenen Erzbischofs Theodor von Canterbury gehorchen wolle, antwortete er treffend: „ja denen, die mit den hl. Canones übereinstimmen,“ denn er sah wohl, daß man nur die früheren unbilligen Decrete Theodors gegen ihn (S. 119), nicht aber die späteren in Anwendung bringen wollte. Als er weiter in heftiger Disputation ihnen widerstand und bemerkte, schon seit 22 Jahren würden von ihnen die Verordnungen dreier Päpste, Agatho, Benedict und Sergius, misachtet, und immer und immer nur daß hervorgehoben, was Theodor in der Zeit ihres Zwiespalts gethan, da stieg dem König Alfrid der Zorn, und er erklärte, Wilfrid mit Gewalt aller seiner Besitzungen berauben zu wollen. Erzbischof Brithwald war damit einverstanden; aber den übrigen Feinden Wilfrids schien dieß doch zu hart — einem so berühmten Manne gegenüber, und sie suchten ihn zu bereden, daß er mit dem Kloster Rippon sich begnüge, um dort in Ruhe zu leben, und frei-

willig in schriftlicher Urkunde auf sein Bisithum und alle andern Besitzungen verzichte. Wilfrid wies dieß entschieden zurück mit den Worten: „wie mögt ihr mir zumuthen, gegen mich selbst das Schwert zu ziehen und mich selbst zu verbammen? Würde ich dadurch nicht meine 40 Jahre lang unbesleckt bewahrte bischöfliche Ehre brandmarken?“ Er erinnerte zugleich an seine Verdienste, wie er zuerst in Northumbrien die wahre Paschafeier, den Antiphonengesang und die Regel Benedicti eingeführt habe. Jetzt, als ein Mann von 70 Jahren, solle er sich selbst verurtheilen. Er appellire an den Papst.

In der That eilte er jetzt, vom König Ethelred von Mercien unterstützt, nach Rom, wo Papst Johann VI. alsbald eine Synode (703 bis 704) zur Untersuchung seiner Sache veranstaltete. In dem Schreiben, das er dem Papst überreichte, erzählt er kurz das Geschehene und bittet, der Papst möge die Sache untersuchen und ihm dann ein Schreiben an König Alfrid von Northumberland mitgeben, damit er in seine Besitzungen restituiert werde. Sei aber dem König seine Wiedereinsetzung in das Bisithum York gar zu unangenehm, so solle man ihm doch die zwei von ihm selbst gegründeten Klöster Rippon und Hagulstad in dieser Diöcese lassen. Endlich erkläre er, allen Anordnungen des Erzbischofs Brithwald, welche nicht gegen die Anordnungen der früheren Päpste in Betreff seiner verstossen, zu gehorchen.

Die ebenfalls auf der römischen Synode anwesenden Abgeordneten Brithwalds hatten vorgebracht, Wilfrid habe auf der englischen Synode zu Nesterfield dem Erzbischof Brithwald den Gehorsam verweigert; aber jener konnte die Unwahrheit dieser Anklage nachweisen. Die Römer bemerkten, nach altem Recht sollten Ankläger, deren erster Anklagepunkt sich als unrichtig darstelle, nicht weiter gehört werden; aber aus Achtung gegen Brithwald wolle man eine Ausnahme machen und alle einzelnen Punkte besonders untersuchen. Dies geschah denn auch in 70 Sitzungen innerhalb 4 Monaten, und fiel ganz zu Gunsten Wilfrids aus¹⁾. Wir erfahren dieß aus dem Schreiben des Papstes Johann VI. (nicht des VII.,

1) Baronius ad ann. 705, 6 identificirte diese Synode mit derjenigen, zu deren Abhaltung Papst Johann VII. aufgesfordert wurde, um das Mißfällige in den trull. Canones zu bezeichnen. S. oben S. 346. Allein für's Erste ist nicht sicher, ob Johann VII. wirklich eine solche Synode hielt (Anastasius, der die Sache erzählt, spricht von der wirklichen Abhaltung keine Silbe); außerdem gehört die Losprechung Wilfrids in das Pontificat Johanns VI., nicht VII. Pag i, ad. ann. 704, 8. 705, 4. 12.

wie in den Conciliensammlungen irrig angegeben ist) an die Könige Alfrid von Northumberland und Ethelbert von Mercien, worin es unter Anderm heißt: „da die beiden Bischöfe Boso und Johannes, um deren Ansprüche es sich vorzüglich handle — dem Wilfrid gegenüber — nicht in Rom erschienen seien, so habe man keinen ganz definitiven Beschuß gefaßt, sondern befahle dem Erzbischof Brithwald, in Gemeinschaft mit Wilfrid eine Synode abzuhalten und auch den Boso und Johannes dazu zu berufen, um eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche zu bewirken; gelinge dies nicht, so sollten Alle nach Rom kommen zu weiterer Untersuchung der Sache.“ — Wilfrid wollte in Rom bleiben, um dort seine Tage in Ruhe zu beschließen, seinen Gegnern weichend, aber der Papst befahl ihm die Rückkehr. Wilfrid gehorchte, und gleich nach seiner Ankunft söhnte sich Erzbischof Brithwald mit ihm aus. Darauf ging er nach Mercien und fand die freundlichste Aufnahme bei dem früheren König Ethelred, der unterdessen die Krone mit dem Mönchsgewande vertauscht hatte, sowie bei dem neuen König Cōnred. Dagegen fügte sich König Alfrid von Kent den päpstlichen Anordnungen erst in Folge einer schweren Krankheit, an der er im J. 705 starb. Gleich darauf, nachdem der Usurpator Edulf besiegt war, wurde die Synode am Niddafuß in Northumberland unter der Regierung des unmündigen Königs Osred von Kent (Alfrids Sohn) durch den Erzbischof Brithwald veranstaltet im J. 705. Dem päpstlichen Schreiben gemäß, das jetzt publicirt wurde, stellte man den Bischöfen Boso und Johannes die Alternative, entweder ihre Diöcesen an Wilfrid abzutreten, oder nach Rom zu gehen und ihre Sache dort zu verfechten. Wer weder das Eine noch das Andere thue, verfalle in Excommunication. Als Beide sich widerseztzen, nahm die Abtissin Elsleda von Streñeshald, Alfrids Schwester, das Wort und erklärte: „da ist das Testament meines Bruders; in meiner Anwesenheit erklärt er, wenn er wieder genese, werde er die Anordnungen des Papstes schleinig vollziehen, sterbe er aber zuvor, so übertrage er solches seinem Nachfolger.“ Damit stimmte Fürst Bertrid, der Vormund des jungen Königs, vollständig überein. Die Gegner mußten nachgeben, allgemeine Versöhnung kam zu Stande und Wilfrid erhielt seine beiden besten Klöster Rippon und Hagulstad (letzteres zugleich Bisphum) wieder zurück¹⁾. Vier Jahre später starb er, im J. 709²⁾.

1) York erhielt Johannes, Boso aber starb gerade um diese Zeit.

2) Die in einander eingreifenden Acten der drei Synoden von Neslesfield, Rom

Von geringerer Bedeutung sind sechs andere englische Concilien dieser Zeit, über welche nur sehr dürftige Nachrichten auf uns kamen. Das erste derselben in Mercien im J. 705 gab dem gelehrten und heiligen Abt Aldhelm von Malmesbury den Auftrag, gegen die falsche Paschafeier der alten Briten (s. Bd. I. S. 335) eine Schrift zu verfassen¹⁾. Einer Synode am Flusse Noddre (jetzt Adderbourne) wird nur in einer Donationsurkunde des hl. Aldhelm gedacht; in einer dritten in Wesssex unter König Ina wurde nach dem Tod des Bischofs Hedda, der ganz Wesssex unter sich hatte (mit dem Sitz zu Vintonia = Winchester), dessen Diöcese getheilt in die Bisthümer Vintonia, welches Daniel, und Scireburnia (Sherburn), welches Aldhelm erhielt.

Nicht zu verwechseln mit dieser ist jene Synode unter König Ina, welche abermals eine Theilung des Bisthums Vintonia (Winchester) vornahm. Von ihr erzählt Beda lib. V. c. 18. In Folge kriegerischer Ereignisse waren die Ost Sachsen ihres eigenen Bisthums (London) beraubt und dem Bischof der West Sachsen zu Vintonia unterstellt worden (Beda, IV, 15). Diese Verbindung wurde jetzt wieder aufgelöst durch eine Synode, die ohne Zweifel dem Jahre 711 angehört²⁾. Eine weitere englische Synode unter König Ina um's J. 708 wurde durch einen plötzlich ausgebrochenen Aufstand veranlaßt, und mußte so eilig abgehalten werden, daß man den Erzbischof Brithwald nicht mehr dazu berufen konnte. Um diesen Mangel zu ergänzen, schickte der König und die Synode den Mönch Winfrid (den nachmaligen Apostel der Deutschen) an den Erzbischof ab, um Bericht zu erstatte³⁾. Die Synode zu Alne endlich im J. 709 bestätigte die dem Kloster Evesham gemachten Schenkungen⁴⁾.

Jüngere Schriftsteller sprechen auch von einer den Alten völlig unbekannten Synode zu London im J. 712, durch welche die Bilderver-

und an der Nibbe finden sich bei Mansi, T. XII. p. 158—174. Harduin, T. III. p. 1822—1828, und sind meist geschöpft aus den alten Biographien des hl. Wilfrid von Eddius sc. Bgl. Montalembert, die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. P. C. Brandes, Bd. IV. S. 330—357. Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche, S. 260—271. Pagi, ad ann. 702, 3—6. 704, 8. 9. 705, 4—12.

1) Mansi, T. XII. p. 167. Harduin, l. c. p. 1823.

2) Bgl. Beda, Opp. lib. V. 18. ed. Migne, T. VI. p. 261. Mansi, l. c. p. 175.

3) Mansi, l. c. p. 178.

4) Mansi, l. c. p. 187.

ehrung in der englischen Kirche eingeführt worden sei. Bischof Egwin von Wigornia (Worcester) habe auf göttliche Vision hin ein Marienbild in seiner Kirche aufgestellt. Die Sache habe Aufsehen gemacht, sei nach Rom gebracht und darauf durch Papst Constantin ein Legat nach England gesandt worden, um unsere Synode abzuhalten. Sie habe sich zu Gunsten der Bilderverehrung ausgesprochen. — Allein schon der Apostel Englands, Augustin, führte nach Beda's Zeugniß die Bilderverehrung praktisch ein, indem er ein Bild des Erlösers, auf eine Tafel gemalt, vor sich und seinen Gefährten einhertragen ließ¹⁾. — Ebenso unsicher ist die englische Synode, welche ans Veranlassung der singirten Verehelichung Ina's mit Guala gefeiert worden sei, und die Ehen zwischen Angelsachsen, Briten und Scoten erlaubt habe²⁾.

Wohl in's Reich der Fabeln gehören vier deutsche Synoden, zwei zu Tungern und zwei zu Lüttich, welche der hl. Bischof Hubert zwischen den Jahren 708—726 soll abgehalten haben. Bekannt ist, daß Hubert den Sitz des Bistums Tungern, der seit einiger Zeit zu Maastricht war, nach Lüttich verlegte³⁾. Die kurzen und wenig verbürgten Nachrichten über diese angeblichen deutschen Synoden sammelte Harzheim (Concil. German. T. I. p. 31 sqq.); außerdem spricht von ihnen Binterim (deutsche Concilien, Bd. II. S. 11 ff.), aber die bestimmte Erklärung des hl. Bonifacius, des Apostels der Deutschen (ed. 51 ad Zachar.), daß seit 80 Jahren im Frankenland keine Synode (Provincialsynode) mehr gehalten worden sei, zeugt gegen die Existenz dieser angeblichen Lüttich'schen und Tungern'schen Concilien, da sie den Anspruch machen, mehr als bloße Diöcesansynoden zu sein. Bei der zweiten zu Tungern z. B. sollen nicht weniger als 30 Bischöfe anwesend gewesen sein; die zweite und letzte zu Lüttich aber, im J. 726, ist schon deshalb sehr verdächtig, weil sie wegen der Bilderstürmer berufen worden sei, die Bischof Hubert (damals schon?) in seiner Diözese gefunden habe. Auch soll sie die Beschlüsse einer römischen Synode (unter Gregor II.) repetirt haben, welche selber höchst zweifelhaft ist.

Nur Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena

1) Beda, hist. lib. I. c. 35. Mansi, T. XII. p. 209.

2) Mansi, l. c. p. 210. Harduin, l. c. p. 1847. Pagi, ad ann. 726, 15. 740, 2. Ina's Gemahlin, die ihn nach seiner Abdankung auf der Reise nach Rom begleitete, hieß Ethelburga.

3) Vgl. oben S. 2 Note 4 und Nettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. I. S. 550 u. 561.

hatte die Synode zu *Vicovallari* im lombardischen Reiche, im J. 715, zum Gegenstand¹⁾; sehr unwahrscheinlich aber ist, was Pseudomarcellin erzählt, daß nach dem Tode des Friesenkönigs Ratbod (719) der hl. Bonifaz mit Willibrord, Suidbert und andern Bischöfen und Priestern eine Synode zu Utrecht gehalten habe²⁾.

Eine römische Synode unter Papst Gregor II., am 5. April 721 in der St. Peterskirche gefeiert, stellte 17 Canones zur Verbesserung der Kirchenzucht auf:

1. Wer die Frau (Wittwe) eines Priesters (presbytera, Bd. II. S. 80 c. 18); 2. oder eine Diaconissin; 3. oder eine Nonne; 4. oder seine geistliche Commater (J. Schulte, Cherecht, S. 190); 5. oder die Frau seines Bruders; 6. oder seine Nichte; 7. seine Stiefmutter oder Schwiegertochter; 8. sein Geschwisterkind; 9. oder eine Unverwandte oder die Frau eines Verwandten heirathet, der sei Anathema. Ebenso 10. wer eine Wittwe oder 11. eine Jungfrau, die nicht Braut ist, raubt, um sie zur Frau zu nehmen, — selbst wenn sie bestimmt —; 12. wer Überglauben treibt, und 13. wer die früheren Befehle der apostolischen Kirche in Betreff der ihr gehörigen Oelgärten etc. verletzt. 14. Hadrian, der die Diaconissin Epiphania heirathete, sei im Banne; 15. ebenso Epiphania und 16. wer ihr geholfen; endlich 17. jeder Cleriker, der die Haare wachsen läßt. — Unterschrieben sind außer dem Papst 19 italische Bischöfe und drei fremde: der uns bekannte Sindred von Toledo (J. S. 356), jetzt wegen der Mauren flüchtig, Sedulius aus Britannien und Vergustus aus Schottland; auch viele römische Priester und Diaconen³⁾.

Unter demselben Papst Gregor II. kam Corbinian, der Gründer des Bistums Freisingen, nach Rom und bat, resigniren zu dürfen. Eine römische Synode jedoch, die der Papst im J. 724 veranstaltete, und bei welcher Corbinian selbst anwesend war, fand für nöthig, daß er sein Amt noch länger fortführe; und er fügte sich ihrem Willen. So erzählt sein Biograph Aribō⁴⁾.

1) Mansi, l. c. p. 251 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 260. Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen. 1845. S. 108.

3) Mansi, T. XII. p. 262 sqq. Harduin, T. III. p. 1863. Greith, Bischof von St. Gallen, Gesch. der altirischen Kirche, 1867. S. 154.

4) Bei Mansi, l. c. p. 267.

§ 331.

Im Orient wird der Monotheletismus erneuert und abermals unterdrückt.

Wichtige Veränderungen begaben sich im J. 711 im Orient, welche uns der Hauptzeuge, der constantinopolitanische Diakon und Bibliothekar Agatho, den wir bereits kennen (§. S. 307), also beschreibt: „Durch die sechste allgemeine Synode war Ruhe und Ordnung zurückgekehrt. Aber der Satan duldet dieß nicht auf die Länge. Kaiser Justinian II. wurde zu Damatikum in Bithynien von seinem rebellischen Heer ermordet und durch die Rebellen ein gewisser Bardanes, der wegen Usurpation an jenen Ort exilirt war, zum Kaiser ausgerufen. Er nannte sich Philippikus. Wie er selbst sagte, war er schon durch seine Eltern, noch mehr durch den berüchtigten Abt Stephan, den Schüler des Makarius, im Monotheletismus erzogen worden. Als er jetzt nach Constantinopel ging, ließ er schon vor seinem Eintritt in den kaiserlichen Palast das Bild der sechsten Synode, welches im Vorhof des Palastes, zwischen der vierten und sechsten Schola¹⁾, hing, wegnehmen; die Namen des Sergius, Honorius und der Andern, die mit ihnen von der Synode excommunicirt worden waren, mußten in die Diptychen wieder eingesetzt und ihre Bilder wieder an die alten Plätze gebracht werden. Das von Diakon Agatho geschriebene und im Palast aufbewahrte Exemplar der Acten des sechsten Concils ließ er verbrennen, und verfolgte und exilirte viele Orthodoxe, besonders jene, welche den auf seinen Befehl aufgesetzten Tomus zur Verwerfung der sechsten Synode nicht unterzeichneten wollten²⁾.

Diakon Agatho deutet damit auf das Conciliabulum hin, welches der neue Kaiser im J. 712 veranstaltete. Er hatte den orthodoxen Patriarchen Cyrus von Constantinopel abgesetzt, in ein Kloster verwiesen und seinen Stuhl an Johannes vergeben. In Verbindung mit diesem und einigen andern Bischöfen, namentlich Germanus von Chyzikus, Andreas von Creta u. a. bewirkte Philippikus, daß die besagte Aftersynode das sechste allgemeine Concil förmlich verwarf und den monotheletischen

1) Scholae palatinae = cohortes variae ad Palati et Principis custodiam destinatae. Du Cange; also = Säle für die Leibwache.

2) S. Agatho's ἐπιθετος bei Combefis, novum auctuar. T. II. und Mansi, T. XII. p. 190. Harduin, T. III. p. 1834. Pagi, ad ann. 711, 4 sqq. 713, 1.

Lehrbegriff in einem besonderen Tomus sanctionirte. Leider waren viele orientalische Bischöfe so schwach, dem schmählichen Beschuß beizutreten¹⁾.

Kaiser Philippikus verlangte in einer Sacra auch von Papst Constantin die Zustimmung zu den neuen Beschlüssen, aber der Papst verwarf sie eum apostolicae sedis consilio, wie Anastasius sagt (bei Mansi, l. c. p. 179). Vielleicht hat er bei dieser Veranlassung eine Synode zu Rom abgehalten. Anastasius fügt noch bei, wie das römische Volk voll Eifers für die Orthodoxie ein Bild, die sechs allgemeinen Synoden darstellend, in der Peterskirche errichtet, dagegen alle Bilder des Kaisers, als eines Häretikers, verabscheut habe. Auch aus den Kirchen sei sein Bild entfernt und sein Name aus den Diptychen nicht mehr verlesen worden.

Das monotheletische Intermezzo dauerte jedoch nur zwei Jahre, denn schon am Pfingstsamstag 713 wurde Philippikus ganz unvermutet durch einen Militäraufstand abgesetzt, und ihm die Augen ausgestochen; am andern Tage aber wurde Philartemius, der sich Anastasius nannte, ein Freund der Orthodoxie, zum Kaiser ausgerufen. Patriarch Johann krönte ihn. Bei dieser Feierlichkeit wurde auch die sechste Synode vom Clerus und Volk wieder feierlich ausgerufen, ihr Bild hergestellt, und die Bildnisse von Philippikus und Sergius auf's Neue entfernt. Auch trat jetzt Patriarch Johann in Verbindung mit Rom und schickte dem Papst das im ἐπιλογος Agathons aufbewahrte Synodalschreiben, worin er sein bisheriges Benehmen als bloße Dekonomie, d. i. kluges Nachgeben darstellt, seine Orthodoxie versichert und befügt, der Kaiser habe wohl das im Palast befindliche Exemplar der Synodalacten verbrannt, das dem Patriarchalarchiv gehörige dagegen habe er (Johann) wohl verwahrt.

Die Nachricht von der Absetzung des Philippikus und der Erhebung des Anastasius verursachte in Rom große Freude, zumal letzterer durch seinen Exarchen (von Ravenna) dem Papst alsbald eine Sacra zustellen ließ, worin er seine Unabhängigkeit an die orthodoxe Lehre ausdrückt²⁾.

Als sofort Patriarch Johann im J. 715 starb³⁾, wurde auf einer Synode zu Constantinopel (J. 715) der bisherige Bischof Germanus

1) Libellus synodicus bei Mansi, T. XII. p. 190. Harduin, T. V. p. 1542. Pagi, ad ann. 712, 1—7. Walch, Neckerhist. Bd. IX. S. 449—468.

2) So Anastasius bei Mansi, T. XII. p. 180.

3) Vgl. Pagi, ad ann. 714, 1. 2. Er wurde nicht abgesetzt, wie Zonaras meinte.

von Cyzicus, der ebenfalls wieder auf Seite der Orthodoxie getreten war, zu seinem Nachfolger gewählt, und säumte nicht, auf einer weitern constantinopolitanischen Synode (J. 715 oder 716) die Lehre von zwei Willen und Wirkungen auszusprechen und den Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Petrus, Paulus und Johannes mit dem Anathem zu beladen¹⁾.

1) Libellus synodicus bei Mansi, I. c. p. 255 sqq. Harduin, T. V. p. 1542. Der Name des Johannes ist von dem ungenauen Verfasser des libellus synodicus wohl mit Unrecht beigefügt. Nennt er ja doch auch den damaligen Kaiser irrig Alpimir statt Artemius oder Anastasius. Vgl. Walch, a. a. D. S. 471.

Achtzehntes Buch.

Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Bilderstreits bis zur Berufung der siebenten allgemeinen Synode.

§ 332.

Entstehung des Bilderstreits¹⁾.

Das A. T. verbot die Bilder (2 Mos. 20, 4), weil sie bei der Schwäche des jüdischen Volkes und seiner großen Geneigtheit, die idolatriischen Culen der Nachbarvölker nachzuahmen, der geistigen und monotheistischen Gottesverehrung Gefahr gebracht hätten. Dieses Verbot war, wie alle rituellen Verordnungen, im N. T. nicht mehr an sich verbindlich; im Gegentheil lag es in der Aufgabe des Christenthums, wie alle andern edlen Künste, z. B. Musik und Poesie, so auch die Malerei und Sculptur für das Allerheiligste in's Interesse zu ziehen, und wie den ganzen Menschen in allen seinen höheren Kräften, so auch sein Kunstleben zu erfassen und zu veredeln. Es war jedoch natürlich, daß die aus dem Judenthum gekommenen Gläubigen die bisher so wohlbegründete Abneigung gegen die Bilder auch in die neue Dekonomie mit herübernahmen, und darin so lange — und mit Recht — festhielten, als sie sich von bilderanbetenden Heiden umgeben und bedroht sahen. Aber auch

1) Vgl. meine Abhandlung „über das erste Lustrum des Bilderstreits“ in der Tüb. theol. Quartalschr. 1857. Hft. IV.

die pädagogische Rücksicht auf die neubefehrten Heiden verbot der Urkirche die Aufstellung religiöser Bilder, um etwaige Versuchungen zum Rückfall in den Paganismus zu entfernen. Nebenließ musste sich die alte Kirche um ihrer eigenen Ehre willen der Bilder, namentlich der Abbildungen des Herrn, enthalten, damit sie nicht von denen, die außen standen, nur für eine neue Sorte des Heidenthumus angesehen werde; und zudem fanden die alten Gläubigen in ihrer Meinung von der körperlichen Gestalt des Herrn keinen Antrieb zur Fertigung von Christusbildern. Die unterdrückte Kirche dachte sich ihren Meister nur in Knechtsgestalt, häßlich und unscheinbar, wie Isaías 53, 2. 3. den Knecht Gottes beschreibt¹). Aber der natürliche Trieb, das Andenken an den Herrn und die dankbare Erinnerung an das von ihm verlehene Heil durch bildliche Formen zu fixiren und zu unterstützen, rief in Wälde statt der eigentlichen Bilder Surrogate und Symbole hervor, zumal solche ja theilweise auch im A. T. geduldet waren. So entstand der Gebrauch der symbolischen Bilder der Taube, des Fisches, der Leyer, des Ankers, des Schiffes; ganz besonders häufig und beliebt war das Kreuz, weshalb man die Christen vielfach Kreuzanbeter (religiosi crucis) nannte (Tertull. Apolog. c. 16). Ein kräftiger Schritt vorwärts zu größerer Freiheit zeigt sich im Gebrauch der menschlichen symbolischen Figur des guten Hirten, die sich nach Tertullian (de pudicit. c. 7) schon im zweiten Jahrhundert vielfach auf den Bechern der Gläubigen fand. Doch waren auch derartige Bilder meist nur im Privatgebrauch üblich, ihre Anwendung in kirchlichen Localen aber vielfach missbilligt und verboten. Eher noch als bei den Orthodoxen finden wir bei Häretikern, namentlich bei den Karpokratianern und bei eklektischen Heiden, wie Kaiser Alexander Severus, christliche Bilder als Objecte der Verehrung²). Sehr stark rigoristisch sprach

1) Justin. dialog. e. Tryph. c. 14. 49. 85. 100. 110. ed. Otto. Tertull. de carne Christi c. 9; adv. Judaeos c. 14. Clemens Alex. Paedag. lib. III. 1. Stromat. lib. II. 5 p. 440. lib. III. 17 p. 559. lib. VI. 17 p. 818. ed. Pott. Origen. e. Celsum lib. VI. 75. ed. Ruaoe. Celsus hatte den Christen unter Anderm auch diese ihre Vorstellung von der Gestalt des Herrn zum Vorwurf gemacht. Vgl. Münter, Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen, Altona 1825. Hft. 2. Grüneisen, über die Ursachen des Kunsthasses in den ersten drei Jahrhunderten, Kunstmblatt 1831. Nr. 29 und meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlexikon von Weizel und Welte, Bd. II. S. 519 ff. Eine schöne Abhandlung über den Gebrauch der Bilder in der alten Kirche findet sich bei Natalis Alexander, hist. eccl. Sec. VIII. Diss. VI. T. VI. p. 91 sqq. ed. Venet. 1778.

2) Vgl. Kirchenlexikon, a. a. D. S. 519.

sich gegen die Anwendung der Bilder in den Kirchen die berühmte Synode von Elvira im J. 306 c. 36 aus¹⁾). Aber gerade sie steht an der Grenzmarke zweier Perioden, am Eingang der constantinischen Zeit. In letzterer trat wie in Anderm so auch für die christliche Kunst eine wichtige Veränderung ein. Das Juden-Christenthum hatte aufgehört und seine Eigenthümlichkeit und Beschränktheit war erloschen; andererseits war aber auch bei den Heidenchristen ein Rückfall im Großen nicht mehr ernstlich zu befürchten, und so die beiden ersten Hauptgründe, die früher gegen die Bilder sprachen, nicht mehr vorhanden. Ebenso konnte jetzt der Kirche keine üble Nachrede mehr erwachsen, wenn sie sich zur Verherrlichung ihres Cultus auch der Bilder bediente; denn ihr monotheistischer Charakter und ihre geistige Gottesanbetung waren nun außer allen Zweifel gestellt. Dazu kam, daß in der sieghaften Kirche natürlich auch eine andere Vorstellung über die körperliche Gestalt des Herrn Platz griff, als in der unterdrückten. Christus ward von nun an als Ideal männlicher Schönheit aufgefaßt, z. B. von Chrysostomus (Opp. T. V. p. 162 ed. Montf.) und Hieronymus (Opp. T. II. p. 684 ed. BB.), und diese Vorstellung an Psalm 45 (44), 3 angeschlossen. Von nun an wurden sehr zahlreiche Abbildungen Christi, aber auch der Apostel und Martyrer in Form von Gemälden, Mosaiken und Statuen gefertigt, und zum Theil von Constantin selbst in Kirchen und an öffentlichen Plätzen aufgestellt.

Wo die alten Väter vom Zweck dieser Bilder reden, finden sie ihn in der Belehrung und Erbauung der Gläubigen und in der zweckmäßigen Ausschmückung der Kirchen. So schreibt Papst Gregor d. Gr. an den Bischof Serenus von Marseille, welcher in unklugem Eifer die Bilder aus der Kirche hinauswarf: „du hättest nicht zerbrechen sollen, was nicht zur Anbetung, sondern bloß zur Verehrung in den Kirchen war aufgestellt worden. Ein Anderes ist, ein Bild anbeten, und ein Anderes, aus der im Bilde dargestellten Geschichte erlernen, was man anzubeten habe. Denn was für die, welche lesen können, die Schrift ist, das ist für die des Lesens Unkundigen ein Bild, indem an diesem auch die Ungebildeten schauen, welche Wege sie zu wandeln haben. In ihm lesen die, welche der Schrift nicht kundig sind“ (Lib. IX. ep. 9). Noch früher forderte der hl. Basilius in seiner Lobrede auf den Martyrer Barlaam in oratorischem Schwung die christlichen Maler auf, den Glanz

1) Vgl. Conciliengeschichte Bd. I. S. 170.

dieses großen Heiligen darzustellen, da sie dieß besser in Farben als er in Worten zu leisten vermöchten. Er werde sich freuen, wenn er von ihnen übertroffen werde und wenn die Malerei hierin über die Veredeltheit siege¹⁾.

Den seit Constantin d. Gr. in der gesammten Kirche, bei den Griechen noch mehr als den Lateinern üblichen Gebrauch der Bilder wollte im achten Jahrhundert Kaiser Leo der Isaurier wieder aussrotten. Seine Jugendgeschichte und Laufbahn wird von den Alten sehr verschieden erzählt. Nach den Einen war er ein armer Handelsmann aus Isaurien in Kleinasien, der seine wenigen Waaren auf einem Esel mit sich führte, und später als gemeiner Soldat in's kaiserliche Heer trat, worin er wegen seiner körperlichen Kraft und Gewandtheit von Stufe zu Stufe emporstieg. Nach Theophanes dagegen²⁾ stammte er aus Germanicia an der Grenze Isauriens, mußte unter Kaiser Justinian II. sammt seinem Vater nach Mesembria in Thracien übersiedeln (warum, ist unbekannt), machte diesem Kaiser, als er einmal mit seinem Heere ziemlich in Noth war, ein Geschenk von 500 Schafen, wurde dafür kaiserlicher Spatharius³⁾, unter Anastasius II. aber General des Heeres in Kleinasien. Als letzterer Kaiser in Folge einer Meuterei im J. 716 resignierte und in ein Kloster ging, um dem gutmütigen, aber schwachen Theodosius, den die Injurienten zum Kaiser ausgerufen hatten, Platz zu machen, versagte Leo diesem den Gehorsam, besiegte und zwang ihn, ebenfalls in ein Kloster zu gehen, und bestieg nun selbst den Thron als Gründer einer neuen Dynastie⁴⁾. Von Haus aus ohne Bildung, roh an Sitten, ein militärischer Emporkömmling, fand er in sich kein Verständniß der Kunst und kein ästhetisches Gefühl, daß ihn vom Vandalsimus hätte abhalten können. Ohne

1) Basilii Opp. ed. Garnier, T. II. p. 141. Vgl. Marr, der Bildersstreit, Trier 1839 S. 6 und dessen Abhandlung über Bilder im Kirchenlexicon von Weier und Welte Bd. II. S. 7.

2) Theophanis Chronographia, ed. Bonn. T. I. p. 600.

3) Spatharius von spatha = Schwert, ein Offizier, der dem Kaiser das Schwert trägt, etwa = Adjutant. Vgl. Du Cange, Glossar. mediae et inf. latinitatis s. v. Spatharius.

4) Baronius ad ann. 716, 1—3 versezt den Regierungsantritt Leo's in das Jahr 716; Theophanes dagegen, fast Zeitgenosse, gibt (l. c. p. 635) an: Leo habe den Thron am 25. März der 15. Indiction bestiegen. Letztere lief vom 1. September 716 bis 1. September 717 und der in sie fallende 25. März gehört sonach dem Jahre 717 an. Ihm stimmt Pagi bei ad ann. 716, 1—3. Wir werden unten, am Schluß dieses Paragraphen zeigen, daß Leo der Isaurier im J. 716 die Regierung antrat.

Zweifel war er alles Ernstes der Meinung, die Bilderverehrung sei ein Rückfall in's Heidenthum, und das alttestamentliche Verbot derselben noch jetzt in voller Kraft. Wie er aber zu dieser Ansicht gekommen, ob sie in ihm selbst entstanden oder von außen ihm eingeflößt worden sei, muß bei den theils unvollständigen, theils unwahrscheinlichen Angaben der Quellen unentschieden bleiben. Gewiß dagegen ist, daß gewaltthätige Durchsetzung seiner Plane auch in Religionssachen, ohne Rücksicht auf die Freiheit der Gewissen, ebenso im Charakter Leo's, wie in der Praxis der byzantinischen Kaiser überhaupt lag. Dies zeigte er schon im sechsten Jahre seiner Regierung, als er die Juden und Montanisten zur Annahme der Taufe zwang. Die ersten unterwarfen sich zum Schein, die Montanisten aber zündeten das Haus, worin sie sich versammelt, selbst an, und starben lieber in den Flammen, als daß sie sich dem Befehl gefügt hätten. So erzählt der Chronograph Theophanes († 818), der fortan eine unserer Hauptquellen bildet, und in der späteren Phase des Iconokasmus Confessor, ja fast Märtyrer für die Bilder geworden ist¹⁾. Aus Theophanes schöpften dann alle Andern, welche uns Nachrichten über den Bilderverstreit hinterlassen haben: Cedrenus (Sec. XI.), Zonaras (Sec. XII.), Constantinus Manasses (Sec. XII.) und Michael Glykas (Sec. XV.²⁾; auch die Lateiner. Anastasius (Sec. IX.) in seiner *historia ecclesiastica*, und der unbekannte Verfasser der gewöhnlich dem Paulus Diaconus zugeschriebenen *historia miscella* übersetzten meist nur treulich die Worte des Theophanes³⁾. Dagegen hat Paulus Diaconus in seiner *Schrift de gestis Longobardorum*, und Anastasius in seinen Biographien der Päpste⁴⁾

1) *Theophanis Chronographia*, ed. Bonn. 1839 (in der Sammlung der Byzantiner) T. I. p. 617. Von seiner eigenthümlichen Chronologie sprachen wir früher S. 123 Note 1.

2) Auch ihre Werke finden sich in der Bonner (und ebenso der Pariser und Venetianer) Ausgabe der Byzantiner.

3) Die *historia eccl.* des Anastasius ist eine aus drei Byzantinern: Nicephorus (Patriarch), Georg Syncellus und Theophanes zusammengetragene und übersetzte chronographia tripartita, am besten edit. von Becker in der Bonner Byzantinersammlung, T. II. der Chronographie des Theophanes. Neben die *historia miscella*, die dem Paulus Diaconus fälschlich zugeschrieben wird, vgl. Bähr, die Chr. Dichter und Geschichtschreiber Roms, I. S. 152 ff. Von Paulus Diaconus benützen wir die Ausg. des Abbé Migne, Paris 1850.

4) Wir bezeichnen Kürze halber stets den Anastasius *Bibliothecarius* als Verfasser der *vita Pontificum*, obwohl er wahrscheinlich nur den geringsten Theil davon selbst geschrieben hat, und gerade die Stücke, die wir in der Geschichte des Bilderverstreits benutzen müssen, älter sind als Anastasius.

einige eigene Notizen von Wichtigkeit mitgetheilt. Zu den Quellen ersten Rangs würde der hl. Johannes Damascenus gehören, der gleich anfangs die Vertheidigung der Bilderverehrung gegen die Stürmer übernahm; aber seine Schriften enthalten leider nur äußerst wenig Historisches. Etwas mehr davon finden wir in der aus dem 9. Jahrhundert stammenden Biographie des hl. Abtes Stephanus, der unter Leo's Sohn Constantin Kopronymus wegen der Bilder gemartert wurde ¹⁾, sowie bei Patriarch Nicephorus, der wie sein Zeitgenosse Theophanes in der zweiten Hälfte des Bildersturms wegen Resistenz gegen diesen in's Exil wandern mußte ²⁾. Einige andere minder bedeutende Quellen werden wir gelegentlich nennen; wohl überflüssig aber ist es zu erwähnen, daß die Briefe der in diese Zeit fallenden Päpste und anderer Autoritäten, sowie die Acten der betreffenden Synoden für die Geschichte des Bilderverstreits von höchster Wichtigkeit sind. Auch die spätere Literatur über ihn ist ungemein ausgedehnt, und vom confessionellen Standpunkte vielfach gefärbt. Die Verwandtschaft der Reformatoren mit den alten Ikonoklasten legte es nahe, daß historische Thema in ein polemisches zu verwandeln und zu Angriffen gegen die katholische Kirche zu verwenden. Unter den Protestantenten haben besonders Goldast in seiner Sammlung der imperialia decreta de cultu imaginum 1608; Dalläus de imaginibus 1612; Friedrich Spanheim d. J. in seiner restituta historia imaginum 1686; Bonner in seiner Geschichte der Päpste, 1757. Bd. IV.; Walch in seiner Rezesshistorie, 1782. Bd. X., und Friedrich Christoph Schlosser (in Heidelberg) in seiner Geschichte der bilderverstürmenden Kaiser, Frankfurt 1812 ³⁾ diesen Gegenstand behandelt. Von katholischer Seite nennen wir außer Baronius, Pagi, Natalis Alexander, besonders Maimbourg, S. J., histoire de l'hérésie des iconoclastes, Paris 1683, 2 Bde. (nicht ganz zuverlässig), Assemanni, historia Italiorum scriptorum T. III. und Marx, der Bilderverstreit der byzantinischen Kaiser, Trier 1839. Fast jeder der genannten Gelehrten hat eine eigene Hypo-

1) Herausgegeben griech. und lat. von Montfaucon in den Analecta graeca, Paris 1688. Eine alte lateinische Uebersetzung dieser Biographie von Simeon Metaphrastes, welche manches Eigene hat, war schon früher bekannt, und wurde bereits von Baronius benutzt, aber irrig dem Joh. Damasc. zugeschrieben, ad ann. 726, 4.

2) Nicephor. Constantinop. de rebus post Mauritium gestis, in der Bonner Ausg. der Byzantiner 1837.

3) Ein Werk, ebenso widrig durch geschmackloses Raisonniren, wie durch tenzeniöse Verbrehung der Geschichte.

these über die Chronologie des ersten Lustrums der Bildersstreitigkeiten aufgestellt. Das Unsichere und Unbestimmte in den Nachrichten der Quellen gab hiezu Veranlassung. Neue Prüfung der letzteren führte uns zu mehreren neuen Resultaten, die wir je am geeigneten Platz mittheilen werden.

Da dem Angriff des Kaisers Leo auf die Bilder ein ganz ähnlicher vorausging, welchen der Chalife Zezid II. nur drei Jahre früher in den von ihm beherrschten christlichen Provinzen durchzuführen suchte, so war natürlich, daß schon die Zeitgenossen den Erstern beschuldigten, er habe den Mahomedaner nachgeahmt, und ihm sarazenische Gesinnung zur Last legten. So namentlich Theophanes (I. c. p. 618. 623), der den Renegaten Beser und den Bischof Constantin von Nakolia (in Phrygien) als die Hauptgehilfen des Kaisers in dieser Sache bezeichnet¹⁾. Diesen Constantin insbesondere nennt er einen unwissenden Mann, aller Unreinigkeit voll, von Beser aber erzählt er, daß er von Haus aus ein Christ, unter den Arabern den Glauben verläugnet habe²⁾, später nach Constantinopel gegangen und bei Kaiser Leo in große Gunst gekommen sei. Wahrscheinlich war er wieder zum Christenthum zurückgetreten.

Weitere Nachrichten über Constantin von Nakolia erhalten wir aus zwei Briefen des damaligen Patriarchen Germanus von Constantinopel³⁾. Der eine davon ist an Bischof Constantin selbst, der andere an seinen Metropoliten Johannes von Synnada gerichtet. Aus letzterem erhellt, daß Constantin persönlich nach Constantinopel gekommen war, und dieß seinen Metropoliten veranlaßte, eigens an den Patriarchen zu schreiben und ihn von dessen bildersfeindlichen Ansichten in Kenntniß zu setzen. In Folge hievon unterredete sich Germanus mit Bischof Constantin über diesen Gegenstand. Letzterer berief sich auf das A. T., welches die Bilder verbiete; aber der Patriarch setzte ihm den wahren Sachverhalt auseinander und Constantin stimmte ihm endlich mit der Versicherung bei, daß

1) Schlosser in s. Gesch. der bildersärmenden Kaiser S. 161 nennt ihn irrig Theophilus von Nakolia, einen Fehler des Baronius nachschreibend.

2) Die Varianten des griechischen Textes lassen es unentschieden, ob Beser aus Syrien gebürtig gewesen, oder später in Syrien in sarazenische Gefangenschaft gekommen sei. Vgl. die Noten des P. Goar zu Theophanes T. II. p. 636 der Bonner Ausgabe.

3) Germanus, früher Erzbischof von Cyzicus, hatte unter Kaiser Philippikus Barbanes zu den Gegnern der sechsten allgemeinen Synode gehalten, aber in Bälde sich wieder bekehrt, s. oben S. 365.

auch er fortan das Gleiche bekennen und Niemanden Mergerniß geben wolle. Wir erfahren dieß gerade aus dem erwähnten Brief des Patriarchen an den Erzbischof von Synnada¹⁾, welchen er dem Bischof Constantin zur Besorgung einhändigte, als dieser in seine Heimath zurückkehrte. Constantin täuschte jedoch dieß Vertrauen, unterschlug den Brief, und hielt sich von seinem Metropoliten ferne, angeblich aus Furcht, von ihm verfolgt zu werden. Der Patriarch erließ darum jetzt ein kräftiges Schreiben an Constantin selbst, und belegte ihn bis zur Übergabe jenes Briefes mit Excommunication²⁾.

Wir zweifeln nicht, daß die Unwesenheit Constantins in Constantinopel in die Vorgeschichte des Bildersturmes gehöre. Bischof Constantin hatte, wie wir aus diesen Briefen ersehen, zuerst in seinem Vaterland den Kampf gegen die Bilder begonnen, und war dabei auf Widerstand von Seite des Metropoliten und der Comprovincialbischöfe gestoßen. Er ging nun nach Constantinopel und suchte den Schutz seines höheren kirchlichen Obern, des Patriarchen, indem er scheinbar der Auseinandersetzung desselben beitrat. Daß es ihm dabei nicht Ernst gewesen, dürfen wir aus seinem nachherigen Benehmen erschließen. Patriarch Germanus aber deutet nicht im Geringsten an, daß damals auch schon der Kaiser Schritte gegen die Bilder gethan habe, sei es, daß von Seite Leo's wirklich in dieser Richtung noch nichts geschehen war, oder der Patriarch es nur aus Klugheit ignorirte. Ich möchte die erstere Vermuthung vorziehen; denn auch das Ignoriren war nur dann möglich, wenn wenigstens noch nichts Bedeutendes und Aufsehenerregendes von dem Kaiser war angeordnet worden.

Außer Bejer und Constantin von Nakolia gehörten auch Bischof Thomas von Claudiopolis³⁾ und Erzbischof Theodosius von Ephesus, der Sohn des früheren Kaisers Alpimir oder Tiberius II., zu den Meinungsgegnissen des Kaisers. Den Erstern lernen wir aus dem Brief des Patriarchen Germanus kennen, der ihm die kirchliche Ansicht in Betreff der Bilderverehrung weitläufig auseinandersetzt und beklagt, daß er so Ungünstiges, ja kaum Glaubliches über Bischof Thomas habe hören müssen⁴⁾.

1) Aufbewahrt in den Acten der vierten Sitzung von Nicäa II., bei Mansi, T. XIII. p. 99 sqq. Harduin, T. IV. p. 239 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 106. Harduin, l. c. p. 243.

3) Es gab mehrere Städte dieses Namens in Kleinasien, so z. B. ein Bisthum Claudiopolis in Isaurien, und eine Metropole in Paphlagonien.

4) Bei Mansi, T. XIII. p. 107 sqq. Harduin, T. IV. p. 246 sqq.

Den genannten Erzbischof von Ephesus aber bezeichnet Papst Gregor II. als den geheimen Rathgeber Leo's¹⁾.

Ein anderer alter Zeuge will den Bischof Constantin von Nakolia in ein Verhältniß zu dem Chalifen Zezid bringen. Der Mönch Johannes nämlich, Stellvertreter der orientalischen Patriarchate, verlas in der fünften Sitzung des siebenten allgemeinen Concils einen kurzen Aufsatz, worin er erzählt: „nach Omars Tode wurde Ezid, ein leichtsinniger und wirrer Mann, Oberhaupt der Araber. Damals lebte zu Tiberias ein Vorsteher der Juden, ein Zauberer, Wahrsager und Diener der Dämonen, mit Namen Tejjarakontapechys (= 40 Ellen lang; nach andern Handschriften heißt er Sarantatechos), der die Kunst Ezids gewann und zu ihm sprach: Du wirst lange leben und noch 30 Jahre regieren . . . , wenn du alle Bilder, Gemälde und Mosaiken, alle Bilder an Wänden, Gefäßen und Tüchern, die sich in den christlichen Kirchen deines Reiches vorfinden, sogleich vernichtest; ebenso alle andern auch nicht religiösen Bilder, die in den Städten da und dort zum Schmuck angebracht sind. Letzterer erwähnte er, um den Verdacht, als spreche er nur aus Haß gegen die Christen, fern zu halten. Und der Tyrann schenkte ihm Gehör, vernichtete die Bilder und beraubte die Kirche alles Schmuckes, schon bevor dieß Nebel auch in unsere Gegend kam. Da die Christen flohen und die heiligen Bilder nicht selbst zerstören wollten, so benützten die damit beauftragten Emirs hiezu die Juden und gemeine Araber. Die ehrwürdigen Bilder wurden verbrannt, die Wände der Kirchen überschmiert oder abgekratzt. Da der Pseudobischof von Nakolia und seine Freunde dieß hörten, ahmten sie die Bosheit der Juden und Araber nach und fügten den Kirchen große Unbill zu. Ezid aber starb schon nach 2½ Jahren und die Bilder wurden in seinem Reich wieder hergestellt. Ja sein Nachfolger Ulid (Walid) ließ jenen Judenvorsteher, weil er den Tod seines Vaters (als Strafe Gottes) veranlaßt habe, hinrichten“²⁾.

Hienach erscheint der Bischof von Nakolia, der übrigens nicht allein gestanden sei, sondern Genossen gehabt haben soll (vielleicht auch unter dem Episcopat), als das Mittelglied zwischen Zezid und Kaiser Leo, als derjenige, der wohl den letzteren bestimmte, Nachfolger des Chalifen im

1) Bei Mansi, T. XII. p. 968. Harduin, T. IV. p. 10.

2) Mansi, T. XIII. p. 198. Harduin, T. IV. p. 319. — Schlosser a. a. O. S. 162 f. sagt: derselbe Chalif Zezid habe seinen christlichen Unterthanen auch den Wein verboten; und legt hierauf ein Gewicht. Allein nicht Zezid, sondern sein Vorfahrer Omar hat dieß, wie Theophanes l. c. p. 614 bezeugt.

Bildersturm zu werden. Ein anderes Mittelglied aber schoben die späteren griechischen Historiker ein, und zwar sollen ihrer Angabe zufolge dieselben Juden, welche den Jesjd verleitet, später auch den Kaiser für sich gewonnen haben. Nach des Chalifen Tod fliehend, kamen sie an die Grenzen Isauriens und trafen da an einer Quelle einen jungen Mann, Leo, von ansehnlicher Gestalt, der sich von einem Geschäft (Kaufmannschaft) nährte. Sie setzten sich zu ihm, prophezeiten ihm den Kaiserthron, nahmen ihm aber auch einen Eid ab, daß er im Fall seiner Erhöhung die Bilder Christi und Mariä überall entfernen wolle¹⁾. Leo versprach es, trat nach einiger Zeit in das Militär, wurde unter Justinian II. Spatharius, endlich sogar Kaiser. Nun kamen die Juden, mahnten ihn an sein Versprechen, und Leo griff im zehnten Jahre seiner Regierung die Bilder an. — So erzählen mit verschiedenen Variationen im Detail, aber in der Hauptsache übereinstimmend, Cedrenus, Zonaras, Michael Glykas, Constantin Manasses und zwei Anonymi, die Autoren der *oratio adv. Constantium Cabalinum* und der *epistola ad Theophilum*. Daß Zeitalter der beiden letzteren ist nicht mehr zu bestimmen, wahrscheinlich lebten sie aber ein paar Jahrhunderte nach Kaiser Leo dem Isaurier²⁾, und die ganze Erzählung trägt so deutlich den Charakter einer späteren Sage, daß es überflüssig wäre, mit Bower (Gesch. der Päpste, Bd. IV. S. 277 ff.) und Walch (S. 205 ff.) allerlei Verdachtsgründe dagegen zu sammeln. Um nur eins zu sagen, so würden sich die Juden von Leo wohl etwas für sie Nützlicheres als die Vertilgung der Bilder aussbedungen haben; und wie wenig der Kaiser den Juden dankbar oder geneigt war, zeigt der Umstand, daß er sie, wie wir S. 370 sahen, mit Gewalt zur Annahme der Taufe zwang. Vielleicht aber haben gerade die in letzterer Beziehung gemachten Erfahrungen ihn auf den Gedanken gebracht, die ihm so sehr erwünschte Bekehrung der Juden müsse durch Hinweigräumung der Bilder merklich erleichtert werden. Viele meinen, er habe dadurch zugleich auch seine sarazениschen Nachbarn günstiger zu stimmen und ihnen den Weg in die Kirche zu ebnen gesucht³⁾. — Nehmen wir zu diesen politischen

1) Maimbourg schmückt hier und anderwärts die Sache eigenmächtig weiter aus, ohne Berechtigung durch die Quellen.

2) Die beiden fraglichen Schriften wurden früher irrig dem hl. Johannes von Damaskus zugeschrieben, und finden sich unter dessen Werken ed. Le Quien, T. I. p. 625 sqq. und p. 633 sqq. Vgl. Walch, *Kekkerhist.* Bd. X. S. 151—155.

3) Vgl. Joh. v. Müller, allg. Gesch. Bd. XIII. K. 10. Marr, der Bildersstreit S. 15 f. Walch, a. a. O. S. 217.

Gründen noch hinzu sowohl die bereits angeführte eigene beschränkte Ansicht Leo's, daß alle Bilderverehrung abgöttisch sei, als auch die Eindrückungen Besers, Constantins von Makilia und Anderer, so werden die Gründe des Bildersturmes uns vor Augen liegen. — Daß derselbe mit den monotheletischen Streitigkeiten zusammenhänge und von dem Factum, daß Kaiser Philippikus Bardanes ein Bild der sechsten allgemeinen Synode entfernen ließ (§. S. 363), sich herdatire, ist bloß capriciöse Behauptung einiger ältern Protestantenten, namentlich Dalläus und Spanheim.

Nach Theophanes (l. c. p. 621), welchem Anastasius (hist. eccl.) und Paulus Diaconus (hist. miscella lib. XXI.) folgten, begann Leo im neunten Jahre seiner Regierung (725 n. Chr.), von der Wegnahme der heiligen Bilder λόγον ποιεῖσθαι d. h. nicht bloß überhaupt zu sprechen, sondern eine Verordnung, einen Befehl zu erlassen; denn wenige Zeilen weiter unten sagt Theophanes: der Papst habe hierauf dem Kaiser geschrieben, μὴ δὲν βασιλέα περὶ πίστεως λόγον ποιεῖσθαι. Papst Gregor II. dagegen (epist. I. ad Leonem), sowie Cedrenus und Zonaras verlegen den Anfang des Bilderstreits in das zehnte Jahr des Kaisers und dies hat auch die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Dazu kommt, daß in diesem Jahr 726 jenes Naturereigniß statt hatte, welches nach der einstimmigen Angabe der Alten den Plan des Kaisers zur Reife brachte. Zwischen den cykladischen Inseln Thera und Therasia (nordöstlich von Creta) erhob sich plötzlich unter dem Meer ein Vulkan, der mehrere Tage lang Feuer und Steine mit solcher Gewalt ausspie, daß die Küsten von Kleinasien, ja selbst die von Lessbos, Abydos und Macedonien vielfach davon beschüttet wurden. Zugleich entstand eine neue Insel, die sich mit der Insel Hiera vereinigte. Der Kaiser und sein Genosse Beser wollten hierin ein Strafgericht Gottes wegen der Bilderverehrung erblicken und griffen nun zum Werke¹⁾.

Daß der Kaiser bei seinem Vorschreiten gegen die Bilder von Anfang an den Patriarchen Germanus von Constantinopel entweder gar nicht zu Rathe zog, oder doch seinem Rath nicht folgte, erhellt aus dem ersten Briefe Gregors II. an Leo, worin er ihm den Vorwurf macht: sapientes non percontatus es²⁾. Dagegen spricht der Biograph des unter Con-

1) Theophanes, l. c. p. 622. Nicephorus, de rebus post Mauritium gestis, in der Bonner Ausgabe der Byzantiner 1837, p. 64 und alle Spätern.

2) Bei Mansi, T. XII. p. 960. Harduin, T. IV. p. 5.

stantin Kopronymus wegen der Bilder gemarterten Abtes Stephanus von einer Versammlung, die der Kaiser veranstaltet und worin er erklärt habe: „da die Fertigung der Bilder eine abgöttische Kunst ist, so dürfen sie nicht verehrt werden ($\pi\tau\phi\sigma\kappa\nu\omega\tau\theta\alpha\iota$).“ Die alte lateinische Übersetzung dieser Biographie drückt dieß abweichend vom griechischen Original also aus: *accita et coacta senatorum classe absurdum illud et impium evomuit* (Leo): *imaginum picturas formam quamdam idolorum retinere, neque iis cultum esse adhibendum*¹⁾. Hienach hat Schlosser (a. a. D. S. 166) angenommen, Kaiser Leo habe jetzt schon eine Rathsversammlung wegen der Bilder veranstaltet: ich fürchte mit Unrecht, denn wie Papst Gregor II., so wissen auch Theophanes und Patriarch Nicephorus, überhaupt die ältesten Quellen, nichts von einer derartigen Versammlung im J. 726, und der Biograph des Stephanus hatte bei seinen Worten wohl nichts anderes als jenes Silentium (Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen) im Auge, welches erst im J. 730 in der Bildersache statthatte, wie Theophanes und Andere bezeugen.

Cedrenus, Bonaras, Constantin Manasses und Glykas erzählen, der Kaiser habe auch die zwölf Professoren, welche an der großen Bibliothek (von 36,000 Bänden) in der Nähe der Sophienkirche angestellt waren, sammt ihrem Director berufen und für seine Ansicht zu gewinnen gesucht. Da dieß nicht gelang, habe er die Bibliothek sammt den darin eingeschlossenen genannten 13 Gelehrten verbrennen lassen. — Da weder Gregor II., noch Theophanes oder Nicephorus oder sonst einer der Alten, die doch die Gräuel Leo's genau verzeichnen, hievon spricht, so ist diese Angabe wohl in das Reich der Täbeln zu verlegen. Schlosser meint (S. 163 f.), so viel werde wohl wahr sein, daß der Kaiser mit jenen Gelehrten gesprochen, aber sie nicht gewonnen habe. Man habe dann den fast sechs Jahre späteren Brand der Bibliothek hievon abgeleitet. Allein das Factum dieses Brandes ist gar nicht genügend verbürgt und beruht wohl nur auf einer Verwechslung mit dem unter Kaiser Zeno um's J. 480 erfolgten Brand jener Bibliothek. Namentlich ist das merkwürdige Exemplar der Iliade und Odyssee, auf eine Drachenhaut geschrieben, nach der Angabe des Suidas schon unter Zeno und nicht erst, wie Constantin Manasses behauptet, jetzt unter Leo verbrannt. Veranlassung aber zu der Brandsäbel gab vielleicht der Umstand, daß Theo-

1) Bei Baron. ad ann. 726, 4.

phanes (l. c. p. 623) erzählt: Leo habe besonders die Gelehrten verfolgt, so daß die Schulen vernichtet worden seien.

Daß Kaiser Leo (im J. 726) eine Verordnung, ein Edict gegen die Bilder erlassen habe, ist aus den oben S. 376 angeführten Worten des Theophanes vollkommen deutlich und wird von Niemand geläugnet. Aber schwieriger ist es, auch den Inhalt dieses ersten Edictes anzugeben. Wir werden später finden, daß mehrere Hauptsätze desselben im ersten Brief Gregors II. an Leo aufbewahrt sind; aber gerade hier sucht man sie nicht, weil man diesen Brief irrig in eine zu späte Zeit versetzte. Man stützte sich lieber auf die alte lateinische Uebersetzung der Biographie des hl. Abtes Stephanus, wornach der Kaiser, um das Volk zu begütigen, erklärte: „er wolle ja die Bilder nicht vernichten, sondern nur höher hängen lassen, damit man sie nicht mehr mit dem Munde berühre“¹⁾, und schloß hieraus, daß erste Edict habe bloß das Küssen und Verehren der Bilder verboten, und erst das zweite im J. 730 deren Vernichtung befohlen²⁾. Allein abgesehen davon, daß diese lateinische Uebersetzung gar wenig Autorität hat, gehört dem bereits S. 377 Gesagten gemäß die Versammlung, wobei der Kaiser solches gesprochen haben soll, dem Jahre 730 an. Dazu kommt noch, daß eine Menge, ja die meisten alten Bilder in den Kirchen Wandgemälde oder Wandmosaiiken waren, die nicht beliebig verrückt werden konnten und ohnehin meist in beträchtlicher Höhe angebracht waren. Endlich wären die gleich zu erzählenden Vorfälle gar nicht erklärliech, wenn der Kaiser nur ein Höherhängen der Bilder verlangt hätte. Theophanes berichtet nämlich zum Jahre 718 seiner Zeitrechnung, d. i. dem zehnten Jahre Leo's oder 716 n. Chr.: „die Einwohner von Constantinopel wurden durch die neuen Lehren (das Bilderverbot) sehr betrübt und bis zur Empörung gereizt. Als einige Diener des Kaisers das Bild des Herrn über dem großen ehernen Thore zerstörten, wurden sie vom Volk ermordet, worauf der Kaiser zur Strafe Vieles wegen ihrer Frömmigkeit (Abhängigkeit an die Bilder) mit Verbümmelung, Schlägen und Exil belegte.“ Neben dieselbe Begebenheit sagt Papst Gregor II. in seinem ersten Brief an Kaiser Leo: „als du den Spatharocandidatus (d. i. Spatharius und Candidatus zugleich, s. Du Cange) Jovinus nach Chalkoprateia (ein Stadttheil von Constantinopel, wo Metallwaaren verkauft wurden) schicktest, um das Christusbild, welches

1) Baron. ad ann. 726, 5.

2) So Walch, a. a. O. S. 225 und Neander, R.-G. Bd. III. S. 287.

Antiphonetes heißt¹⁾, zu zerstören, so baten fromme Frauen, welche dort standen, den Beamten, er möge doch das nicht thun. Er aber nicht darauf achtend bestieg eine Leiter und schlug mit einer Art dreimal auf das Gesicht des Christusbildes. (Er wollte also nicht bloß das Bild höher hängen; es hing ja schon so hoch, daß er eine Leiter brauchte.) Die Frauen, auf's Tiefste entrüstet, warfen die Leiter um und schlugen ihn todt; du aber schicktest deine Diener und ließest, ich weiß nicht wie viele von den Frauen hinrichten.“ Auch Cedrenus u. A. erzählen Ähnliches, und kleine Abweichungen in den einzelnen Berichten sind dabei nicht hoch anzuschlagen. — Der Biograph des hl. Stephanus versezt dieselb Ereigniß in die Zeit nach der Absetzung des Patriarchen Germanus und fügt bei: jene Frauen seien, nachdem sie die Leiter des Bilderstürmers umgestürzt, vor die Wohnung des neuen Patriarchen Anastasius gezogen, um ihn zu steinigen, und hätten gerufen: „du schändlicher Feind der Wahrheit, bist du deshalb Patriarch geworden, um die Heilighümer zu zerstören?“ Hierauf sich stützend, versezte Pagi diese Begebenheit in das Jahr 730 und betrachtet sie als eine Folge des zweiten Edictes²⁾. Fast alle späteren Gelehrten traten ihm bei; allein Theophanes und Cedrenus — des Anastasius und Paulus Diaconus gar nicht zu gedenken — stellen diesen Vorfall ausdrücklich in's zehnte Jahr Leo's (= 726), und in den Anfang des Bilderstreits weiset ihn auch deutlich Papst Gregor II. Die erste Nachricht, sagt er, von dem Bildersturm des Kaisers kam nach dem Abendland durch Solche, welche Zeugen des Ereignisses in Chalkoprateia gewesen sind und bevor noch ein kaiserliches Edict gegen die Bilder im Abendland Gährung veranlaßte, hat die Nachricht von jener Begebenheit Einfälle der Longobarden in die kaiserlichen Provinzen Italiens verursacht³⁾.

Daraus erhellt weiter, daß zwischen der Zerstörung jenes Christusbildes und der Abfassung des päpstlichen Schreibens eine beträchtliche Zwischenzeit verflossen sein muß. Diese ist aber gar nicht zu gewinnen, wenn wir jene in das Jahr 730 verlegen, denn Papst Gregor II. starb schon am 11. Februar 731 und wir dürfen seinen fraglichen Brief nicht

1) Ein sog. wunderthätiges Bild, welches einst für einen frommen Schiffer Theodor, der Geld aufnehmen mußte, wunderbar Bürgschaft geleistet haben soll; ἀντιφωνῆς = Bürg e. Vgl. Walch, a. a. D. S. 178 u. 183. Pagi, ad ann. 730, 5.

2) Pagi, ad ann. 726, 9. 730, 3. 5. 6. Walch, a. a. D. S. 199. 201.

3) Mansi, T. XII. p. 969. Harduin, T. IV. p. 11.

seinen letzten Tagen zuweisen, da er darauf noch Antwort vom Kaiser bekam und sogar noch einen zweiten Brief an diesen richtete.

Es hat aber die Annahme, die brutale Zerstörung des berühmten Christusbildes habe schon im J. 726 im Abendland heftige Auftritte veranlaßt, schon darum nichts Bedenkliches, weil in demselben Jahr auch anderwärts aus gleichem Grund Unruhen, ja Empörungen entstanden. Theophanes (p. 623) und Nicephorus (p. 65) u. A. erzählen, daß die Bewohner von Griechenland und den cykladischen Inseln die gottlose Lehre nicht annahmen, sich gegen Kaiser Leo empörten, eine Flotte rüsteten und einen gewissen Kosmas zum Gegenkaiser austrießen. Unter Anführung zweier Offiziere, Agallianus und Stephanus, segelten sie nach Constantinopel und kamen am 18. April der zehnten Indiction (727) daselbst an. Aber ihre Schiffe wurden durch das griechische Feuer zerstört, Agallianus stürzte sich selbst in voller Rüstung in's Meer, Kosmas und Stephanus wurden hingerichtet, Kaiser Leo aber fuhr um so entschiedener in seinem Bildersturm fort. Bald darauf, ungefähr um's Sommersolstitium der zehnten Indiction (21. Juni 727), belagerten die Araber die Stadt Nicäa, welche von einem kaiserlichen Heer vertheidigt wurde. Ein Soldat des letztern, Nameus Constantin, warf in dieser Zeit mit einem Stein nach einem Muttergottesbilde, das in der Stadt aufgestellt war, und zerschmetterte dessen Füße; aber schon am andern Tage wurde er selbst bei einem Angriff der Araber durch einen Steinwurf getötet. Uebrigens wurde Nicäa, wie Theophanes (p. 625) sagt, „durch die Fürbitte Mariens und anderer Heiligen, deren Bilder dort verehrt wurden, gerettet, dem Kaiser zur heilsamen Lehre. Allein, statt sich zu bekehren, verwarf Leo jetzt auch die Fürbitte der Heiligen und die Verehrung der Reliquien. Von dieser Zeit an (d. h. seit der Bildersturm anfing), häzte er den Patriarchen Germanus und erklärte (factisch) alle früheren Kaiser, Bischöfe und Gläubige für Götzendiener.“

Wir erwähnten oben des Briefes, welchen Patriarch Germanus von Constantinopel an den Bischof Thomas von Claudiopolis richtete, um ihn wegen seiner Angriffe auf die Bilder zu tadeln. Da Germanus unter Anderm hierin sagt: es seien wegen dieser Angelegenheit ganze Städte und Völker in nicht geringer Aufregung¹⁾, so dürfen wir annehmen, daß der Brief des Germanus in diese Zeit falle, und daß einzelne

1) Νῦν δὲ πολεῖς ἔλαι καὶ τὰ πλήθη τῶν λαῶν ὡς ἐν δλίγῳ περὶ τέτε θορύβῳ τυγχάνεσιν. Mansi, T. XIII. p. 124. Harduin, T. IV. p. 260.

Bischöfe, wie Thomas, Constantin von Nakolia u. A. im Sinne des Kaisers reformirten. Sie warfen natürlich die Bilder auch aus ihren Kirchen; in andern Städten dagegen, deren Bischöfe es mit Germanus hielten, scheint der vom Kaiser verordnete Bildersturm bisher weniger das Innere der Kirchen, als vielmehr nur die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Bilder betroffen zu haben. Ein solches war das über der ehernen Pforte zu Constantinopel und das von dem Soldaten in Nicäa zerstörte, während letztere Stadt damals nach dem angeführten Zeugniß des Theophanes noch reich an heiligen Bildern war. Sollte der Kampf gegen die Bilder kräftigen Fortschritt gewinnen und auch das Innere der Kirchen gesäubert werden, so war nöthig, endlich auch den Patriarchen Germanus zu gewinnen, oder ihn zu entfernen. Theophanes (p. 625 sqq.) erzählt: im J. 721 (nach seiner Rechnung = dem dreizehnten Regierungsjahr Leo's, beginnend den 25. März 729) berief der Kaiser den Patriarchen zu sich und gab ihm zuerst sehr freundliche Worte. Germanus entgegnete: „eine alte Prophezeiung sagt, daß allerdings ein Bildersturm statthaben werde, aber nicht unter deiner Regierung.“ „Unter welcher Regierung dann?“ fragte der Kaiser. „Unter Conon.“ „Ich selbst,“ sagte Kaiser Leo, „erhielt in der Taufe den Namen Conon.“ Darauf der Patriarch: „ferne sei es, o Herr, daß unter deiner Regierung dieß Nebel geschehe; denn wer solches thut, ist ein Vorläufer des Antichrista.“ Der Tyrann, hierüber erbittert, suchte in den Worten des Patriarchen Stoff zu einer Klage wegen Majestätsbeleidigung, um ihn anständiger absetzen zu können. Einen Gehülfen hiebei fand er in Anastasius, dem Schüler und Syncellus des Patriarchen, der ihn vom Stuhl verdrängen wollte. Germanus, dieß merkend, mahnte wie Christus milde den neuen Iskariot, und als dieser nicht auf ihn hörte und einst, als der Patriarch den Kaiser besuchte, auf den Schlepp des Ersteren trat, sprach Germanus zu ihm: „eile nicht so sehr, du wirst noch bald genug in den Circus kommen.“ Er weissagte ihm damit sein Schicksal, welches ihn nach 15 Jahren unter dem folgenden Kaiser traf (er wurde auf einen Esel gesetzt und im Circus umhergeführt). Hierauf veranstaltete der Kaiser am Dienstag den 7. Januar der 13. Indiction (730) ein Silentium oder Rathsversammlung¹⁾ im Saale der 19 Accubiti oder Polster²⁾,

1) Das Synodicon, und nach ihm Spanheim u. A. machen daraus irrtig eine Synode.

2) Neber dieses durch Schönheit berühmte Gebäude, worin am Weihnachtsfeste

und versuchte dabei nochmals, den Patriarchen, der dazu berufen war, für seinen Plan umzustimmen. Als dieser tapfer widerstanden und die Wahrheit in kräftiger und langer Rede dargethan hatte, aber keinen Erfolg sah, legte er seine bischöfliche Würde nieder und zog das Pallium unter den Worten aus: „wenn ich Jonas bin, so werfe mich ins Meer; ohne die Autorität eines allgemeinen Concils darf, o Kaiser, am Glauben nichts verändert werden.“ Darauf zog er sich in seine Privatwohnung zurück, wo er seine übrigen Tage (er war schon über 90 Jahre alt) vollends in Ruhe verlebte. Anastasius aber wurde am 7. Januar (oder 22. Januar, wie andere Codices angeben) zum Nachfolger geweiht. — So erzählt Theophanes a. a. O.¹⁾, und Patriarch Nicephorus (p. 65) stimmt mit ihm überein. Nur spricht er bei der ihm gewöhnlichen Kürze bloß von dem Silentium, welches der Kaiser abhielt (Nicephorus nennt es eine Volksversammlung), ohne der vorangegangenen Verhandlung mit Germanus zu erwähnen; fügt dagegen sehr gut bei, Leo habe diesen bestimmten wollen, eine Schrift in Bezug auf der Bildervernichtung zu erlassen. Wir sehen daraus, auch der Patriarch hätte ein Edict gegen die Bilder, dem Kaiserlichen entsprechend, veröffentlichten, oder etwa ein neues Kaiserliches mitunterzeichnen sollen.

Theophanes (l. c. p. 629) gibt ganz genau an, jenes Silentium sei am Dienstag den 7. (ζ') Januar 730 abgehalten worden. Allein im J. 730 fiel der 7. Januar auf einen Samstag, und es muß darum hier irgend ein Schreibfehler angenommen werden. Petavius in seinen Noten zu Nicephorus (l. c. p. 128) schlug vor, entweder statt des 7. Januar den 3., oder statt ζμέρα γ' (Dienstag) zu setzen ζ' (= Samstag). Allein noch mehr empfiehlt sich vielleicht die Vermuthung, statt des 7. Januars zu lesen den 17., also ζ' statt ζ'. Damit paßt dann ganz gut zusammen, daß der neue Patriarch Anastasius am 22. Januar ordinirt worden sei, denn es war dieß ein Sonntag und zwar der nächste Sonntag nach Dienstag dem 17. Januar, und an Sonntagen wurden und werden gewöhnlich die Weihe der Bischöfe vorgenommen.

Wie wir oben sahen, lag zwischen der von Theophanes referirten

der Kaiser nicht sedendo, sondern recumbendo speiste (daher der Name) vgl. Pagi, ad ann. 730, 1.

1) Nach Johannes Damascenus orat. II. de imag. c. 12 wurde Germanus geschlagen und des Landes verwiesen. Nach der Biographie des Abtes Stephanus wäre er sogar erdrosselt worden.

Unterredung des Kaisers mit Germanus und der Abhaltung des Silentiums eine ziemliche Frist in Mitte. In diese Zwischenzeit fallen ja die Versuche, den Patriarchen in einen Prozeß wegen Majestätsbeleidigung zu verwickeln, ebenso die Warnungen, welche Germanus dem treulosen Anastasius ertheilte, und sein mit einer Prophezeiung verbundener Besuch bei dem Kaiser. Ueberdies, so vermuthen wir wenigstens, schrieb Germanus jetzt auch an Papst Gregor II., um ihn über das Verlangen des Kaisers und seine abschlägige Antwort in Kenntniß zu setzen. Sein Brief ist verloren gegangen, aber wir kennen ihn noch aus der Antwort des Papstes, die unter den Acten des siebenten allgemeinen Concils aufbewahrt ist. Gregor begrüßt darin den Patriarchen als seinen Bruder und Vorkämpfer der Kirche, dessen Thaten er zu preisen verpflichtet sei. „Uebrigens könnte man,” fährt er fort, „passend sagen: diese Thaten soll noch mehr ausruhen jener Vorläufer der Gottlosigkeit, welcher dir, o glückseliger Mann (felicitati tuae), für Gutes Schlimmes erwiedert hat. Er glaubte, gegen den, der von oben kam (Christus), sich aufzlehnen und über die Frömmigkeit siegen zu können; allein er ist jetzt von oben gehindert und seiner Hoffnung beraubt, und hörte von der Kirche das Gleiche, was Pharaos von Moses hören mußte, daß er ein Feind Gottes sei; aber er hörte auch das Wort des Propheten: Gott wird dich vernichten. So ist er in seinen Unternehmungen gehindert, durch die von oben gekommene Stärke deines Widerstandes entkräftet und sein Stolz fast bis zur Vernichtung verwundet worden. Der Starke ist, wie die hl. Schrift sagt, durch den Schwachen besiegt worden. Hast du nicht mit Gott gekämpft, und wie es Gott dir angewiesen hat, indem er verordnete, daß im Lager des Reiches Christi das Labarum des Kreuzes voranstehe, und dann das hl. Bild der Gottesmutter! Die dem Bilde erwiesene Ehre geht über auf den Prototyp (das im Bilde Dargestellte), wie der große Basilus sagt, und der Bildgebrauch ist voll Frömmigkeit, wie sich Chrysostomus ausdrückt . . . Und die Kirche irrt nicht, wenn sie behauptet, Gott gestatte die Bilderverehrung und dieselbe sei nicht eine Nachahmung des Heidenthums. Als die blutflüssige Frau (Matth. 9, 20) zur Erinnerung an das an ihr geschehene Wunder eine Bildsäule Christi zu Paneas aufstellte, wurde sie damit (von Gott) nicht zurückgewiesen, vielmehr wuchs am Fuße dieser Bildsäule durch die Gnade Gottes ein ganz unbekanntes Heilkraut hervor¹⁾. Dies ist für uns ein Beweis, daß

1) Vgl. meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlexikon von

wir die menschliche Gestalt dessen, der unsere Sünden hinwegnahm, vor Aller Augen aufstellen dürfen, um daran die Größe der Selbsterniedrigung des göttlichen Logos zu erkennen und seinen Wandel auf Erden und sein Leiden uns in's Gedächtniß zu rufen. Die Worte des A. T. hindern uns daran nicht; denn wäre Gott nicht Mensch geworden, so würden wir ihn auch nicht in Menschengestalt abbilden... Nur die Bilder von Dingen, die nicht existiren, heißen Gözenbilder, so z. B. die Bilder der von der hellenischen Mythologie singirten nicht existirenden Götter. Die Kirche Christi hat keine Verwandtschaft mit den Idolen, denn wir beten kein Kalb an *et ceteris*, opferen unsere Kinder niemals den Dämonen *et ceteris*. Oder sah Ezechiel (8, 14. 16), daß wir den Adonis beweinten und der Sonne ein Rauchopfer brachten? Wenn aber jemand nach jüdischer Art die Worte des A. T., welche einst gegen Idololatrie gerichtet wurden, mißbrauchend unsere Kirche der Idololatrie beschuldigt, so können wir ihn nur für einen bellenden Hund halten, und als ein weit hinweg (in späte Zeit) geschleuderter Jude soll er hören: wäre es doch geschehen, daß Israel durch die sichtbaren Dinge, die ihm vorgeschriven waren, Gott die Verehrung dargebracht, durch die Typen sich des Schöpfers erinnert hätte! Hätte es doch mehr nach dem heiligen Altare verlangt als nach den Kälbern Samariens, mehr auf den Stab Aarons geachtet als auf Astarte! Ja hätte Israel mehr auf den Stab Moës gesehen, und den goldenen Krug, und die Bundeslade, und den Gnadensthron (Deckel der Bundeslade), und das Ephod, und den Tisch, und das Gezelt, und die Cherubim, was lauter Werke von Menschenhand sind, und doch das Allerheiligste genannt werden. Hätte Israel darauf geachtet, so wäre es nicht vor Gözenbildern niedergefallen. Denn jedes Bildwerk, welches im Namen Gottes gemacht wird, ist ehrwürdig und heilig... Mit dir kämpfte die Herrin der Christenheit, die Mutter Gottes, und diejenigen, die schon seit lange gegen sie rebellirten, haben einen ebenso starken Gegenkampf (von ihr) als Widerspruch (von dir) erfahren"¹⁾.

Der Inhalt dieses Briefes, glauben wir, weist von selbst auf jene Zeit hin, unmittelbar nach dem kräftigen Widerstand, welchen Germanus im J. 729 dem Kaiser entgegensezte, und vor jenem Silentium, wo er

Weber und Welte, Bd. II. S. 520, und in meinen Beiträgen zur Kirchengesch. *et ceteris* Bd. II. S. 256 f.

1) Mansi, T. XIII. p. 91 sqq. Harduin, T. IV. p. 231 sqq.

am Erfolg seines Bemühens verzweifelnd den bischöflichen Mantel ablegte. Die Worte des Papstes, soweit sie Wiederhall derer des Patriarchen sind, zeigen, daß letzterer im Bewußtsein eines geistigen Sieges über den Kaiser geschrieben und damals noch nicht die Absicht zu resigniren gehabt habe. Im Gegentheil hoffte er, durch seinen Widerstand dem Bilderstreit ein Ende gemacht zu haben. Nach jenem Silentium dagegen und nach der Erhebung des Anastasius war es natürlich, daß letzterer die vom Kaiser gewünschte eigene οὐγγραφή gegen die Bilder, wie Nicephorus (p. 65) sagt, verfaßte, oder, wie Theophanes (p. 929) will, daß vom Kaiser erlassene Edict unterschrieb. Ob letzteres von dem des Jahres 726 verschieden war, wie Walch (S. 225) u. a. annehmen, oder ob das Neue daran nur in der Unterschrift des Patriarchen bestand, mag dahingestellt bleiben. Die Quellen nöthigen uns nicht, ein völlig neues Edict anzunehmen; jedenfalls aber hatte der Bildersturm nun eine kirchliche Sanction erlangt, und bei der bekannten Servilität der Mehrzahl der griechischen Bischöfe machte er, nachdem der Widerstand der prima sedes des Orients gebrochen, gewiß von jetzt an bedeutende Fortschritte.

Anderes ging es im Abendland; leider sind jedoch die Berichte über das, was hier geschah, sehr schwer unter sich selbst und mit sonst bekannten Thatsachen in Einklang zu bringen. Theophanes berichtet schon beim neunten Jahre des Kaisers: „nachdem der Papst Gregor von Rom dieß (den λόγος des Kaisers wegen Wegnahme der Bilder) erfahren hatte, schrieb er an Leo einen dogmatischen Brief, daß der Kaiser in Betreff des Glaubens keine Verordnung geben und an den alten Dogmen nichts ändern dürfe; hernach hinderte er, daß Italien und Rom die Abgaben (φόρος) entrichteten.“

Von derselben Sache spricht Theophanes zum zweitenmal (p. 628 f.) beim Jahre 729—30 mit den Worten: „Patriarch Germanus widerstand dem Kaiser Leo zu Constantinopel, wie der apostolische Mann Gregor zu Rom, welcher Rom und Italien und das ganze Abendland von dem politischen und kirchlichen Gehorsam gegen Leo und von seinem Reiche abstrennte . . . und in seinen allbekannten Briefen ihn tadelte.“ Die dritte Stelle p. 630 lautet: „Gregor aber, der hl. Bischof von Rom, verwarf den (neuen Patriarchen) Anastasius sammt seinen Briefen (die litterae inthronisticæ, welche derselbe nach Rom gesandt), rügte den Kaiser Leo brießlich wegen seiner Unfrömmigkeit, und machte Rom und ganz Italien von seinem Reiche abtrünnig.“

Besser unterrichtet als Theophanes waren in dieser Sache natürlich Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

die Lateiner. *Anastasius* erzählt in seiner Biographie Gregors II. bei Mansi, T. XII. p. 229 sqq.: „(Schon bevor das kaiserliche Edict gegen die Bilder in Italien ankam) fielen die Longobarden in das kaiserliche Gebiet von Italien ein, eroberten Marnia (im Herzogthum Spoleto) und Ravenna und machten große Beute. Nach einigen Tagen verschworen sich der Dux Basilius, der Chartular Jordanes und der Subdiacon Johannes Lurion, den Papst zu tödten, und es stimmte ihnen der kaiserliche Spatharius Maximus bei, der damals das Herzogthum Rom administrierte; aber sie fanden keine günstige Zeit dazu. Später, als der Patricier Paulus als Exarch nach Italien kam, griffen sie ihren Plan wieder auf, aber die Sache wurde entdeckt und die Römer ermordeten den Lurion und Jordanes, während Basilius sich in ein Kloster rettete. Dagegen suchte jetzt der Exarch Paulus auf Befehl des Kaisers den Papst zu tödten, eo quod censum in provincia ponere praecepit, et cogitaret suis opibus ecclesias denudare, sicut in caeteris actum est locis, atque alium in ejus ordinare loco, d. h. weil der Papst ihn hinderte, die Provinz mit einer (unbilligen) Auflage zu bedrücken, und weil der Kaiser die Absicht hatte, die Kirchen von ihrem Vermögen zu entblößen, wie es schon anderwärts geschehen war, — und an Gregors Stelle einen andern Papst zu setzen. Darauf sandte der Kaiser einen andern Spatharius mit dem Befehl, den Papst von seinem Stuhl zu entfernen und Paulus schickte zur Vollziehung dieses Frevels so viele Leute (Militär) aus Ravenna und den Lagern, als er dazu gewinnen konnte, gegen Rom ab. Aber die Römer und die Longobarden erhoben sich zur Vertheidigung des Papstes, besetzten die Brücke Salario im Spoletinischen, umgaben die Grenzen von Rom und hinderten die Ausführung. In einem Decret, welches nachmals gesandt wurde, hatte der Kaiser verordnet, man dürfe nirgends das Bild irgend eines Heiligen oder Märtyrers oder Engels haben; diese Dinge seien alle fluchwürdig. Würde der Papst hiemit über-einstimmen, so solle ihm die Gnade des Kaisers zu Theil werden; würde er sich aber widersetzen, so verliere er sein Amt. Der fromme Mann aber verwarf die Häresie, wässnete sich gegen den Kaiser wie gegen einen Feind, und schrieb überall hin, die Christen sollten sich vor der neuen Gottlosigkeit hüten. Auf dieß hin leisteten alle Einwohner der Pentapolis und das venetianische Heer dem kaiserlichen Befehl Widerstand, erklärten, sie würden der Ermordung des Papstes nie beistimmen, im Gegentheil zu seiner Vertheidigung mutig kämpfen. Sie belegten nun mit dem Anathem den Exarchen Paul und den, der ihm den Auftrag gegeben, sowie alle seine

Genossen; vom Gehorsam gegen ihn sich loszagend wählten sich die Italiener überall eigene Anführer, und auf die Nachricht von des Kaisers Bosheit beschloß ganz Italien, einen neuen Kaiser zu wählen und diesen nach Constantinopel zu führen. Aber der Papst beruhigte und brachte sie von diesem Plane ab, hoffend, der Kaiser werde sich noch bessern. Unterdessen hatte der Dux (kaiserliche Statthalter) Exhilaratus von Neapel sammt seinem Sohne Hadrian die Bewohner von Campanien verleitet, dem Kaiser zu gehorchen und dem Papst nach dem Leben zu trachten. Die Römer aber verfolgten und töteten ihn sammt seinem Sohne. Ebenjo verjagten sie den Dux Petrus (von Rom), weil er in Verdacht stand, gegen den Papst an den Hof geschrieben zu haben. In Ravenna aber brachen, weil es ein Theil mit dem Kaiser; der andere mit dem Papst und den Gläubigen hielte, Streitigkeiten aus, und der Patricier Paul (der Exarch) kam dabei um's Leben. Die Longobarden eroberten um diese Zeit die Städte Castra Nemilia, Ferorianus, Montebelli, Verablum sammt Buxum und Persicetum, auch die Pentapolis¹⁾ und Auximatum²⁾. Nach einiger Zeit schickte der Kaiser den Patricier Euthyphius, den Eunuchen, der früher Exarch gewesen, nach Neapel, um den bisher missglückten Plan gegen den Papst durchzuführen; aber es wurde bald offenbar, daß er die Kirchen schänden, Alle verderben und berauben wolle. Als er einen seiner Untergebenen nach Rom sandte mit dem Befehl, den Papst und die Optimaten der Stadt zu tödten, so wollten die Römer diesen Abgesandten ermorden, aber der Papst hinderte sie daran. Sie anathematisirten nun den Euthyphius und verpflichteten sich eidlich zum Schutz des Papstes. Euthyphius versprach jetzt dem König und den Herzogen der Longobarden

1) Die Pentapolis besteht aus dem Gebiet der 5 Städte Rimini, Pesaro, Fano, Umana und Ancona. Vgl. Muratori, Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 289.

2) Etwas verschieden gibt Paulus Diaconus hist. Longob. lib. VI. c. 49 die Städtenamen an. Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 291) sagt hierüber: „So viel läßt sich aus diesen Worten erkennen, daß die Stadt Osimo (Auximanum) von Pentapolis unterschieden gewesen, Feronianum oder Fregnano, eine kleine Provinz des Herzogthums Modena auf dem Gebirge sei, wo Sestola, Fanano und andere Dörfer liegen. Mons Bellius ist Monte Beglio oder Monte Bio in dem Gebirge Bononiens bei dem Fluß Samoggia. Verabio und Buijo oder Busseta sind vielleicht verschlissene Namen, denn Busseto, welches zwischen Parma und Piacenza gegen den Po zu liegt, kann es nicht sein, indem nicht zu glauben, daß die Longobarden als Herren der benachbarten Städte die Eroberung dieses Ortes bis auf diese Zeit sollten verschoben haben. Persicetum ist ein Strich Landes, der in den alten Zeiten zu der Grafschaft Modena gehörte. Das vortreffliche Landgut San Giovanni in Persiceto in dem bononiischen Gebiet hat diesen Namen noch bis jetzt erhalten.“

große Geschenke, wenn sie von der Vertheidigung des Papstes abstehen würden; aber die Longobarden verbanden sich mit den Römern und erklärten sich bereit, für den Papst das Leben einzusezen. Letzterer dankte dem Volk für solche Unabhängigkeit, seinen Hauptschutz aber suchte er bei Gott, durch häufige Gebete und Fasten und reichliche Almosen. Zugleich ermahnte er Alle, ne desisterent ab amore vel fide Romani imperii. Um dieselbe Zeit, in der ersten Indiction (vom 1. Sept. 727—728) bemächtigten sich die Longobarden durch List des Schlosses Sutri (in der Nähe nördlich von Rom), und behielten es 140 Tage, bis der Papst durch Ermahnungen und Geschenke es als Opfer für die Apostel Petrus und Paulus zurück erhielt. Bald darauf, im Januar der zwölften Indiction (729) erschien am Himmel ein Komet. Auch machten jetzt Euthyphius und der Longobardenkönig Luitprand das schändliche Bündniß, mit vereinigtem Heer für Luitprand die lombardischen Vasallenherzoge von Spoleto und Benevent (die sich vielleicht frei zu machen suchten), für den Kaiser aber die Stadt Rom anzugreifen, und mit dem Papst nach Befehl zu versfahren. Luitprand zwang in der That die beiden Herzoge zur Unterwerfung und zog dann gegen Rom. Aber der Papst kam ihm entgegen und sprach so eindringlich zu ihm, daß der König sich ihm zu Füßen warf. Nur bat er, der Papst möge den Euthyphius wieder in den Frieden aufnehmen. Dieß geschah, und die Versöhnung kam zu Stande. Während der Exarch nun wieder in Rom wohnte, warf sich ein Betrüger, Tiberius Petasius, in Italien zum Gegenkaiser auf, und ließ sich von mehreren Städten huldigen¹⁾. Der Exarch wurde darüber sehr bestürzt, aber der Papst tröstete und unterstützte ihn so kräftig, daß der Aufstand in Bälde unterdrückt, und der Kopf des Tiberius nach Constantinopel geschickt werden konnte. Deszungeachtet blieb der Kaiser den Römern ungnädig. Auch wurde seine Bosheit immer klarer, so daß er alle Bewohner von Constantinopel zwang, die Bilder des Erlösers, seiner hl. Mutter und aller Heiligen überall wegzunehmen, sie in Mitte der Stadt zu verbrennen und die bemalten Wände mit weißer Farbe zu bestreichen. Weil sehr viele Einwohner sich widersetzten, wurden mehrere hingerichtet, andere am Leibe verstümmelt. Den Patriarchen Germanus setzte der Kaiser ab und vergab den Stuhl an Anastasius. Dieser schickte eine Synodica nach Rom, aber Gregor fand, daß er der Häresie bestimme und bedrohte ihn mit dem Banne, wenn er nicht zum katholischer

1) Welche Städte dieß gewesen, untersucht Muratori a. a. D. S. 298 f.

Glauben zurückkehre. Auch dem Kaiser gab er heilsame Mahnungen in Briefen" ¹⁾.

Aus alle dem erfahren wir, 1) daß schon, bevor das kaiserliche Edict gegen die Bilder in Italien verkündet wurde, eine heftige Spannung zwischen Papst Gregor II. und dem Kaiser vorhanden war. Wie und warum sie entstanden, gibt Anastasius nicht an, nur sagt er: der Papst habe den Exarchen gehindert, die (römische) Provinz mit einem Census zu belegen. Wir haben uns unter letztem wohl eine ungewöhnliche und ungerechte Abgabe vorzustellen, vielleicht ähnlich jener Kopfsteuer, welche Kaiser Leo etwas später für Calabrien und Sicilien ausschrieb ²⁾. Anastasius deutet an, daß es dabei hauptsächlich auf Veranlassung der Kirchen abgesehen gewesen sei, und vielleicht liegt gerade hierin der Grund des päpstlichen Widerstandes. Wie dieser letztere beschaffen gewesen sei, sein rechtlicher Charakter läßt sich bei der ganz mangelhaften Angabe des Anastasius (und Theophanes) nicht mehr erkennen. Nur erhellt aus dem späteren (bereits aus Anastasius angeführten) Benehmen des Papstes, daß er die Treue und Unterthanenpflicht gegen den Kaiser sorgsam zu bewahren suchte. Es gibt ja gegen unrechte Zuminthungen von oben gar wohl einen Widerstand auch innerhalb der Grenzen des Rechts und der Unterthanenpflicht. Daß aber der Papst die Errichtung der rechtmäßigen Steuern und Abgaben nicht gehindert, oder gar noch größere Untreue gegen den Kaiser nicht begangen haben kann, daß erhellt gewiß zur Genüge a) aus den Grundsätzen, die er selbst über das Verhältniß von Priesterthum und Kaiserthum in seinen Briefen an Kaiser Leo auseinandersetzte. Wir werden sie in Välde (S. 397 und 400) näher kennen lernen ³⁾. Zeuge für uns sind ferner b) die eifrigen Bestrebungen Gregors, alle Rebellion gegen den Kaiser und alle Gewalthaten gegen dessen Beamten zu verhindern. Dies erhellt aus den Details, welche Anastasius angibt und aus dem Brief des Papstes an Herzog Ursus in Benedig (S. 391 f.). Aber es legt dafür c) auch Paulus Diaconus

1) Bei Mansi, T. XII. p. 229—232.

2) Theophanes, l. c. p. 631. Vgl. Pagi, ad ann. 726, 10. Walch, a. a. D. S. 261.

3) Walch, a. a. D. S. 248 und Bd. IX. S. 459 f. weist in Betreff der Abgabenverweigerung darauf hin, daß schon gegen Kaiser Philippikus Bardanes, weil er ein Ketzer gewesen, der Papst sich ähnlich benommen habe. Allein es ist wohl zu beachten, daß damals das römische Volk, nicht der Papst, dem Kaiser den Gehorsam aufkündete.

ein kräftiges Zeugniß ab, indem er (*de rebus gestis Longobard.* VI. 49) schreibt: *Omnis quoque Ravennae exercitus et Venetiarum talibus jussis (der Bildervernichtung) uno animo restiterunt, et nisi eos prohibuisset Pontifex, imperatorem super se constituere fuissent aggressi.* Wenn daher die in abendländischen Dingen oft schlecht unterrichteten Griechen angeben, der Papst habe nicht bloß Italien, sondern das ganze Abendland (!) zum Abfall vom Kaiser veranlaßt, so kann diese Behauptung gegen die eigenen Worte Gregors und gegen das Zeugniß von Anastasius und Paulus Diaconus nicht in die Wagschale fallen. Wenn aber Zonaras sagt: der Papst und seine Synode hätten den Kaiser mit dem Anathem belegt, so ist dies, da sonst keiner der Alten hievon meldet, wohl nur ein Mißverständniß, entstanden aus einer Neuüberung im zweiten Brief Gregors an Kaiser Leo (§. S. 400), wo der Papst anschließend an die Worte Pauli 1 Cor. 5, 5 dem Kaiser einen Dämon wünscht, der sein Fleisch schlage, damit seine Seele genese¹⁾). Auf einem andern Mißverständniß beruht die Angabe desselben Zonaras: Papst Gregor II. habe sich gegen den Kaiser mit den Franken zu verbinden gesucht. Daß der Papst ein solches Bündniß angestrebt habe, ist allerdings richtig, und Anastasius in seiner vita Stephani II. (III.) spricht davon²⁾; aber es war gegen die Longobarden, nicht gegen den Kaiser gerichtet.

2) Wir erinnern uns, daß Theophanes die Verhinderung jener Steuerauflage als eine Folge des Bilderverbots vom Jahre 726 darstellt; Anastasius dagegen bringt diese beiden Ereignisse in keine Beziehung zu einander.

3) Er sagt ausdrücklich, die kaiserlichen Beamten hätten mit Vorwissen des Kaisers dem Papst wiederholt nach dem Leben getrachtet. Dieß wollen Einige dahin auslegen, Kaiser Leo habe wohl nur befohlen, den Papst gefangen zu nehmen und nach Constantinopel zu liefern, wovon ja Gregor selbst in seinem ersten Brief an Leo wirklich spreche (§. S. 398),

1) Eine besondere Abhandlung *De Gregorii II. erga Leonem Imp. moderatione* schrieb *Natalis Alex. hist. eccl. Sec. VIII. Diss. I. T. VI.* p. 72 sqq. ed. Venet. 1778. Ferner behandelten diesen Gegenstand, freilich vielfach von einander abweichend, *Baron. ad ann. 730, 5. Pagi, ad ann. 726, 10—13. 730, 8—11. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 381 ff. Walch, a. a. D. Bd. X. S. 263—283.*

2) Bei Mansi, T. XII. p. 524. Pagi, ad ann. 726, 13. Walch, a. a. D. S. 255.

das Gerücht aber habe die Sache vergrößert, aus Verhaftbefehlen Mordbefehle gemacht¹⁾.

4) Anastasius spricht von zwei Haupteinfällen der Longobarden in's kaiserliche Gebiet. Den einen, wobei sie die Stadt Narvia und sogar Ravenna, die Hauptstadt des Exarchats, sammt der Hafenstadt Classis eroberten und viele Beute machten²⁾, stellt er vor die Ankunft des Edicts gegen die Bilder, den andern Einfall dagegen, wobei Castra Aemilia etc. erobert wurden, später. Ganz ebenso berichtet Paulus Diaconus (*de gestis Longobard.* VI., 48 u. 49) die Eroberung von Narvia und Ravenna, bevor er des Bilderverbots gedenkt, läßt dagegen Castra Aemilia sc. erst nach dem Erscheinen des kaiserlichen Edicts den Longobarden in die Hände fallen. Das volle Licht in dieser Sache aber verdanken wir dem ersten Briefe Gregors II. an Kaiser Leo, worin es heißt, daß viele Abendländer gerade zur Zeit der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia zu Constantinopel anwesend gewesen seien und durch die Erzählung dieses Gräuels und der daran geknüpften Grausamkeiten das ganze Abendland mit Zorn über den Kaiser erfüllt hätten, so daß die Longobarden in die Dekapolis³⁾ einfielen und sogar Ravenna eroberten⁴⁾.

Wir sehen, die Longobarden machten sich die durch jene Erzählungen veranlaßte große Mißstimmung der Italiener gegen den Kaiser zu Nutzen und fielen in sein Gebiet ein, das schon längst Gegenstand ihrer Gesüste war. Die Eroberung von Ravenna sc. steht sonach allerdings in Beziehung zum Bilderverbot, war eine Folge desselben, und doch haben Anastasius und Paulus Diaconus Recht, wenn sie dieß Ereigniß der Publication des kaiserlichen Edictis in Italien vorangehen lassen. Ohne Zweifel hatten jene Zeugen der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia die erste sichere Nachricht von dem Bildersurm nach Italien gebracht.

5) Unter den Briefen Gregors II. findet sich einer an Ursus, den

1) Walch, a. a. O. Bd. X. S. 283 ff.

2) In der bezüglichen Stelle bei Anastasius ist wohl statt captas zu lesen captos.

3) Die Dekapolis bestand aus 10 zu gemeinsamem Schutz verbundenen Städten des Exarchats, nämlich Ravenna, Classis, Cäsarea, Cervia, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Bologna und Faenza.

4) Mansi, T. XII. p. 970 sq. Harduin, T. IV. p. 11. S. unten S. 397 f.

Dux von Venetien¹⁾. Gregor sagt darin: die Stadt Ravenna sei a non dicenda gente Longobardorum erobert worden, und wie er höre, sei der Exarch nach Venedig geflohen. Der Dux möge demselben doch treu bleiben und mit ihm dahin wirken, daß Ravenna wieder dem Kaiser zurückgestellt werde²⁾. Daß er dieß auch wirklich erzielte, erfahren wir von Paulus Diaconus de gestis Longob. VI., 54, welcher sagt: bei seinen vielen Kriegen gegen die Kaiserlichen sei der Longobardenkönig Luitprand nur zweimal unglücklich gewesen, daß einmal zu Ariminum, das anderermal, als sein Neffe Hildebrand, den er über Ravenna gesetzt, durch einen plötzlichen Angriff der Venetianer überrascht und gefangen wurde. — Daß Papst Gregor oben den Abscheuausdruck a non dicenda gente in Betreff der Longobarden gebraucht, beweist klar, daß dieser Brief geschrieben wurde, ehe sich die Longobarden näher an ihn anschlossen und um ihn verdient machten. Ja es muß die Wiedereroberung Ravenna's schon frühe eingetreten sein, denn der Exarch Paulus konnte ja bald wieder von Ravenna aus ein Heer gegen Rom und den Papst absenden, wie Anastasius und Paulus Diaconus gemeinsam berichten. Es war dieß jenes Heer, dem die Römer und Longobarden vereint am pons Salaricus sich entgegenstellten (S. 386).

6) Pagi, Walch u. a. nahmen an, daß Kaiserliche Edict gegen die Bilder, von dessen Publication in Italien Anastasius spreche, sei das des Jahres 730 gewesen³⁾; allein Anastasius gibt uns einen ganz andern chronologischen Anhaltspunkt. Nachdem er die Wirren, welche dieß Edict in Italien verursachte, und die unerschütterliche Treue des vielmehr handelten Papstes gegen den Kaiser beschrieben, fährt er also fort: „um dieselbe Zeit (d. h. ziemlich lange nach der Publication des kaiserlichen Edict's) bemächtigten sich die Longobarden in der 11. Indiction (1. September 727—728) des Schlosses Sutri, und im Januar 729 erschien ein Komet.“ Hienach muß die Publication des kaiserlichen Edict's schon geraume Zeit vor dem Jahr 728 erfolgt, somit daß das erste Edict vom Jahre 726 hier gemeint sein.

7) Theophanes (p. 621) fügt gleich nach Erwähnung des ersten Edict's gegen die Bilder bei, der Papst habe dagegen einen Brief an Leo

1) Venetien gehörte damals noch den byzantinischen Kaisern, s. Muratori, a. a. D. S. 289. Walch, a. a. D. S. 245 f.

2) Mansi, T. XII. p. 244. Baron. ad ann. 726, 27. Muratori erhebt S. 294 f. einige Bedenken gegen die Rechttheit dieses Briefes.

3) Walch, a. a. D. S. 248. Ann.

gesandt, des Inhalts: „dem Kaiser stehe es nicht zu, eine Verordnung über den Glauben zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern.“ Auch noch an zwei andern Orten redet Theophanes (s. oben S. 385) von Briefen Gregors an den Kaiser, und ebenso gedenkt solcher auch Anastasius. Aber erst im 16. Jahrhundert wurden diese Briefe von dem gelehrteten Jesuiten Fronton le Due in der Bibliothek des Cardinals von Lothringen wieder aufgefunden und aus dem Griechischen in's Lateinische übersetzt. Von ihm erhielt sie Baronius und ließ sie ad ann. 726 zum erstenmale drucken. Papst Gregor führt in der Überschrift derselben durch Verwechslung mit Gregor d. G. den Beinamen Dialogus, denn Letzterer wurde wegen seines berühmten gleichnamigen Werkes vielfach mit diesem Titel bezeichnet. Diese Briefe gingen sofort in die Conciliensammlungen über und wurden zu den Voracten des siebenten allgemeinen Concils gestellt. Daß sie nicht wie andere ähnliche Urkunden, z. B. das Schreiben desselben Papstes an Patriarch Germanus, auf dem siebenten allgemeinen Concil selbst angewendet und verlesen wurden, ist allerdings auffallend, wie Nössler bemerkt¹⁾; erklärt sich aber dadurch, daß Kaiser Leo das nach Constantinopel gekommene Exemplar wahrscheinlich hatte vernichten lassen, und so die fragliche Synode keines zur Hand hatte. Mit Unrecht glaubte Labbe diese zwei Briefe nicht dem Papste Gregor II., sondern seinem Nachfolger Gregor III. zuschreiben zu sollen²⁾, und die Zweifel, welche Semler und Nössler gegen ihre Echtheit erhoben, sind nicht von Belang. Über die Auffassungszeit dieser Briefe aber können wir uns erst nach Mittheilung ihres Inhaltes ein Urtheil erlauben.

Der erste lautet: „Deinen Brief, von Gott beschützter Kaiser und Bruder, haben wir durch den kaiserlichen Spatharocandidaten empfangen, als du in der 14. Indiction regiertest; wir haben deine Briefe von eben dieser 14. Indiction, und die der 15. und der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. sicher aufbewahrt in der Kirche, am Fuße des Grabes Petri, wo sich auch die deiner Vorgänger befinden. In zehn Briefen hast du, wie es sich für einen christlichen Kaiser geziemt, die Lehren der Väter treu zu beobachten versprochen. Und vor Allem das Wichtigste ist, daß es deine eigenen, mit dem kaiserlichen Sigill versehenen Briefe sind, keine unterschobenen. Du schreibst darin: wer die Ordnungen der Väter aufhebt, der sei verflucht. Nach Empfang dieser Briefe schickten wir Dankeshym-

1) Bibliothek der Kirchenväter, Bd. X. S. 475.

2) Vgl. dagegen Pagi, ad ann. 726, 5 und Walch, a. a. D. S. 173 f.

nen zu Gott, daß er dir das Reich gegeben. Und da du recht liebst, wer hat dir Falsches in die Ohren geklingelt und dein Herz verdreht? Zehn Jahre hast du mit Gottes Gnade recht gewandelt und der heiligen Bilder nicht erwähnt; jetzt aber behauptest du, daß sie die Stelle der Idole vertreten und daß die, welche sie verehren, Götzendienner seien, und willst, daß sie ganz und gar beseitigt und vernichtet werden sollen. Du fürchtest nicht das Gericht Gottes, und daß Vergerniß gegeben werde, nicht bloß den Gläubigen, sondern auch den Ungläubigen. Christus verbietet, nur den Geringsten zu ärgern, und du hast die ganze Welt geärgert, als ob du nicht auch sterben und Rechenschaft geben müßtest. Du schriebst: man darf, wie Gott befiehlt (2 Mose. 20, 4), nicht verehren, was von Menschenhand gemacht ist, jegliches Abbild von dem, was im Himmel oder auf Erden ist; beweise mir nur, wer uns gelehrt hat, von Menschenhänden Gemachtes zu verehren ($\sigma\acute{\epsilon}\beta\acute{\epsilon}\sigma\acute{\delta}\alpha\tau\pi\acute{\rho}\sigma\acute{\chi}\nu\acute{\nu}\acute{\epsilon}\nu$), und ich will dann zugeben, daß es Gottes Wille sei. Aber warum hast du, o Kaiser und Haupt der Christen, bevor du die armen Völker bestürzt und verwirrt hast, nicht weise Männer hierüber gefragt; du hättest von ihnen erfahren, wegen welcher Art von Bildwerken ($\chi\acute{\epsilon}\rho\acute{\pi}\omega\acute{\eta}\tau\alpha$) Gott jenes gesagt hat. Aber du hast unsere Väter und Lehrer verworfen, obgleich du in eigenhändiger Unterschrift versichertest, ihnen folgen zu wollen. Die heiligen Väter und Lehrer sind unsere Schrift, unser Licht und unser Heil, und die sechs Synoden haben uns (jenes) gelehrt, du aber nimmst ihr Zeugniß nicht an. Ich bin genöthigt, dir Unfeines und Ungelehrtes zu schreiben, da du auch ungelehrt und unfein bist; aber es enthält doch die göttliche Wahrheit . . . Gott hat jenes Gebot gegeben wegen der Götzendienner, welche das Land der Verheißung in Besitz hatten, und goldene Thiere &c. anbeteten, sprechend: das sind unsere Götter und es gibt keinen anderen Gott. Wegen dieser diabolischen $\chi\acute{\epsilon}\rho\acute{\pi}\omega\acute{\eta}\tau\alpha$ hat Gott verboten, sie zu verehren. Da es aber auch $\chi\acute{\epsilon}\rho\acute{\pi}\omega\acute{\eta}\tau\alpha$ zum Dienst und zur Ehre Gottes gibt, . . . so hat Gott aus dem israelitischen Volk zwei Männer ausgewählt und gesegnet, damit sie $\chi\acute{\epsilon}\rho\acute{\pi}\omega\acute{\eta}\tau\alpha$ fertigten, aber zur Ehre und zum Dienst Gottes, nämlich den Bezaleel und Oliab (2 Mose. 35, 30. 34). Gott selbst schrieb die zehn Gebote auf zwei steinerne Tafeln und sprach: mache Cherubim und Seraphim, und einen Tisch und überziehe ihn mit Gold innen und außen; und mache eine Lade von nichtfaulendem Holze, und in die Lade lege die Zeugnisse zur Erinnerung eurer Geschlechter, nämlich die Gesetzestafeln

und den Krug und den Stab und das Manna (2 Moj. 25, 10. 16. 18. 23. 24). Sind das Gestalten und Bildwerke von Menschenhand gemacht oder nicht? Aber zur Ehre und zum Dienste Gottes. Moses wünschte den Herrn zu sehen, aber er zeigte sich ihm nur vom Rücken; uns dagegen zeigte sich der Herr vollständig, indem Gottes Sohn Mensch geworden ist... Von allen Gegenden her kamen nun Menschen nach Jerusalem, um ihn zu sehen, und haben ihn dann Andern geschildert und abgebildet. Ebenso haben sie den Jacobus, den Stephanus und die Märtyrer geschildert und abgebildet, und die Menschen haben die Verehrung des Tempels verlassend diese Bilder verehrt, aber nicht latreutisch, sondern relativ (*ταῦτα προσεχόντας & λατρευτικῶς ἀλλὰ σχετικῶς*). Was meinst du nun, o Kaiser, soll man diese Bilder, oder die des diabolischen Truges verehren? Christus selbst schickte dem Abgar sein Porträt, ein *ἀξεποίητον*¹⁾. Blicke auf dieses hin; viele Völker des Morgenlandes versammeln sich um dasselbe, um dort zu beten. Und auch andere Bilder, von Menschenhand gemacht, werden von frommen Wallfahrern bis heute verehrt. Warum aber machen wir kein Bild von Gottvater? Die göttliche Natur kann nicht dargestellt werden; hätten wir ihn aber gesehen, wie den Sohn, so könnten wir auch ein Bild von ihm machen. Wir beschwören dich als Bruder in Christus, kehre wieder zurück zur Wahrheit und richte durch ein neues Edict diejenigen wieder auf, welche du geärgert hast. Christus weiß es, daß so oft wir in die Kirche des hl. Petrus gehen und das Bild dieses Heiligen sehen, wir erschüttert werden und Thränen uns entströmen. Christus hat die Blinden sehend gemacht, du hast die Sehenden geblendet... Du sagst: wir verehren Steine und Wände und Bretter. Aber es ist dem nicht so, o Kaiser; sondern sie dienen uns zur Erinnerung und Aufmunterung, um unsern tragen Geist nach Oben zu erheben durch die (Personen), deren Namen die Bilder tragen und deren Darstellungen sie sind. Und wir verehren sie nicht wie Gott, wie du behauptest; das sei ferne. Denn wir setzen unsere Hoffnung nicht auf sie, und wenn ein Bild des Herrn da ist, sprechen wir: Herr Jesus Christus, hilf und rette uns. Bei einem Bild seiner hl. Mutter sprechen wir: heilige Gottesgebärerin, bitte für uns bei deinem Sohn; ähnlich bei einem Märtyrer. Und es ist nicht richtig,

1) Vgl. meine Abhandlungen über Abgar Ushomo und Christusbilder im Kirchenlexicon von Weizel und Welte, Bd. I. S. 36 u. Bd. II. S. 522 und meine Beiträge zur Kirchengesch. z., Bd. II. S. 259 f.

was du sagst: daß wie die Martyrer Götter nennen. Ich beschwöre dich, laß ab von den schlimmen Gedanken und rette deine Seele vor den Nagerissen und Verwünschungen, welche die ganze Welt dir entgegensemdet. Die Kinder spotten über dich. Gehe nur in die Schulen der Kinder und sage: ich bin der Bilderfeind und sie werden sogleich ihre Tafeln nach dir werfen. Du schriebst: wie der jüdische König Ozias (sollte heißen Ezechias oder Hiskias) nach 800 Jahren die eherne Schlange aus dem Tempel warf (4 Kön. 18, 4), so ich nach 800 Jahren die Bilder aus den Kirchen. Ja, Ozias war dein Bruder und that wie du den Priestern Gewalt an (2 Chron. 26, 16 ff.). Jene eherne Schlange hatte David sammt der Bundeslade in den Tempel gebracht und sie war ein Erzbild, von Gott geheiligt zum Nutzen derer, welche von der Schlange gebissjen waren (5 Mose. 21, 9 ff.). Wir wollten gemäß der von Petrus auf uns gekommenen Gewalt, dich bestrafen; aber du hast selbst den Fluch über dich ausgesprochen¹⁾ und magst ihn nun sammt deinen Rathgebern haben. Welche große Erbauung der Gläubigen hast du zerstört? Christus weiß es, so oft wir in die Kirche gingen und die Darstellung der Wunder Christi sahen, oder das Bild seiner Mutter, den göttlichen Säugling in den Armen, und die Engel im Kreise umherstehend und das Trisagion rufend, nicht ohne Rührung sind wir wieder hinan gegangen. . . . Es wäre dir besser gewesen, ein Häretiker als ein Bildervertilger zu sein. Die Dogmatisirenden verfallen nämlich, wenn es ihnen an Demuth fehlt, theils aus Unkenntniß, theils wegen der Dunkelheit der Sache, leichtlich in Irrthum, und ihre Verschuldung ist nicht so groß als die deinige, denn du hast das, was ganz offen und klar ist wie das Licht, verfolgt und die Kirche Gottes entblößt. Die hl. Väter haben sie bekleidet und geschmückt, du hast sie entkleidet und entblößt, obgleich du einen so trefflichen Oberpriester hast (εὐώνυμος), unsern Bruder Germanus. Diesen hättest du als Vater und Lehrer zu Rath ziehen sollen, denn er hat große Erfahrung, ist jetzt 95 Jahre alt und hat vielen Patriarchen und Kaisern gedient. Aber ihn bei Seite lassend hast du den gottlosen Narren von Ephesus, den Sohn des Apsimar (den Erzbischof Theodosius, s. S. 373) und ähnliche Leute gehörت. Ganz anders verhielt sich Kaiser Constantin (Pogonatus), als er wegen Abhaltung der sechsten allgem. Synode nach Rom schrieb. Du

1) Zugem der Kaiser früher schrieb: „verflucht sei, wer die Ordnungen der Väter aufhebt.“

siehst, daß die Dogmen der Kirche nicht Sache des Kaisers sind, sondern der Bischöfe. Wie diese nicht in die bürgerlichen, so dürfen die Kaiser nicht in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen. Du schreibst: es solle eine allgemeine Synode berufen werden. Mir scheint dieß überflüssig; denn so du ruhig bist, ist Alles ruhig. Denke dir, ich hätte deinem Wunsche entsprochen und es wären die Bischöfe der ganzen Welt versammelt, wo ist dann der gottesfürchtige Kaiser, der dem Herkommen gemäß diesen Versammlungen beiwohnen soll, da du selbst den Kirchenfrieden störst und die Barbaren (den Zezid) nachahmst? . . . Während die Kirchen Gottes tiefen Frieden hatten, hast du Kämpfe, Streitigkeiten und Auseinandisse veranlaßt. Höre auf und sei ruhig, dann bedarf es keiner Synode. Schreibe in alle Länder, die du geärgert, daß Germanus von Konstantinopel und Papst Gregor von Rom in Betreff der Bilder geirrt hätten, und wir, die wir die Binde- und Lösegewalt haben, wollen dir deinen Fehltritt verzeihen¹⁾. Gott ist Zeuge, daß ich alle deine Briefe den Königen des Abendlandes mitgetheilt, und letztere dir zu Freunden gemacht habe, indem ich dich lobte und pries. Deßhalb haben sie auch deine laureata (Bildnisse) angenommen und geehrt, bevor sie von deinem bösen Unternehmen gegen die Bilder hörten. Als sie aber erfuhrten, daß du den Spatharocandidaten Jovinus nach Chalkoprateia schicktest, um das wunderbare Christusbild, welches Antiphonetus heißt, zu zerstören — fromme Frauen, Nachahmerinnen jener, welche den Herrn gesalbt, rissen dem Spatharocandidaten zu: thue doch das nicht; und als er nicht darauf achtete, eine Leiter bestieg und dreimal mit der Axt auf das Gesicht des Bildes losschlug, warfen die Frauen entrüstet die Leiter um und tödten ihn, du aber schicktest Militär und ließest, ich weiß nicht wie viele Frauen dort tödten in Gegenwart vieler angeesehenen Männer aus Rom, Frankreich, von den Vandalen, Gothen und aus Mauretanien, ja fast aus dem ganzen Abendland — als diese zurückkamen und jeder in seiner Heimath deine kundiischen Thaten erzählte, da zerstörten sie deine laureata, und die Longobarden und Sarmaten u. a. welche im Norden wohnten, machten Einfälle in die unglückliche Dekapolis und eroberten die Metropole

1) Gregor meint, der Kaiser solle, um sich den Widerruf zu erleichtern, die Schuld auf den Papst und den Patriarchen schieben, als ob ihm diese in Betreff der Bilder solchen falschen Rath gegeben. — So glaube ich diese schwierige Stelle, die sich im zweiten Briefe des Papstes noch deutlicher wiederholt, verstehen zu müssen.

Ravenna¹⁾), setzten deine Obrigkeiten ab, stellten eigene dafür auf und wollten es mit den kaiserlichen Städten in unserer Nähe, ja sogar mit Rom selbst ebenso machen, ohne daß du uns schützen kannst. Da hast du die Frucht deiner Thorheit. Aber du willst mich schrecken und sagst: ich will nach Rom senden und das Bild des hl. Petrus zerstören und den Papst Gregor gefangen wegführen, wie Constantin (Constans II.) es mit Martinus gemacht hat. Du sollst wissen, daß die Bischöfe von Rom um des Friedens willen dasseits als Zwischenmauer zwischen dem Morgenland und Abendland, und Friedensstifter sind. Wenn du mir nachstellen willst, wie du sagst, so habe ich nicht nöthig, mit dir zu kämpfen. Der römische Bischof wird sich bloß 24 Stadien weit entfernen nach Campanien, und dann komm und verfolge die Winde²⁾). Kaiser Constantin (Constans II.) hat unsern Vorfahrer Martin I. mißhandelt und verbannt. Aber der Kaiser wurde in seinen Sünden ermordet, während Martin als Heiliger verehrt wird. Gerne möchte ich das gleiche Schicksal haben wie Martin, aber zum Nutzen des Volkes will ich am Leben bleiben; denn der ganze Occident richtet seine Augen auf mich, obgleich Unwürdigen, und hofft auf mich und den hl. Petrus, dessen Bild du zerstören zu wollen drohest. Wirst du es wagen, so sind die Abendländer bereit, zugleich auch für die von dir beleidigten Orientalen Rache zu nehmen. Aber ich beschwöre dich bei dem Herrn, laß ab von so thörichten Dingen. Du weißt, daß dein Thron Rom nicht vertheidigen kann³⁾, außer etwa die Stadt allein, und wenn der Papst, wie wir sagten, 24 Stadien weit sich entfernt, hat er von dir nichts mehr zu fürchten . . . Wird das Bild des hl. Petrus wirklich zerstört, ich beschwöre dich, ich bin unschuldig an dem Blut, das alsdann wird vergossen werden. Es komme auf dein Haupt! Ein Fürst aus dem innersten Abendland, Septetus genannt⁴⁾, hat mich gebeten, zu ihm zu kommen

1) Gregor sagt nichts davon, daß Ravenna auf sein Betreiben durch Hülfe der Venetianer wieder erobert worden sei (s. S. 392). Ebenso schweigt er darüber, daß er die Aufständischen in Italien beruhigt und von der Bestellung eines neuen Kaisers abgehalten habe. Sein Brief scheint nach vor diesen Begebenheiten abgesetzt zu sein.

2) 24 Stadien betragen ungefähr $\frac{1}{2}$ geogr. Meile = 1 Stunde. Mehrere zweifeln, daß die Longobarden schon so nahe bei Rom gestanden, und vermuthen in der Zahl einen Schreibfehler. Vgl. Muratori, a. a. O. S. 294.

3) Bei Harbouin und Mansi steht durch einen Druckfehler δύναται. Baronius dagegen hat richtig δύναται.

4) Vielleicht ein von Bonifaz bekehrter deutscher Fürst. Du Cange (s. v.

und ihm die hl. Taufe zu ertheilen, und ich werde es thun. Der Herr aber lege in dein Herz wieder Gottesfurcht und bringe dich zur Wahrheit zurück! Möchte ich doch bald Briefe mit der Nachricht deiner Besserung von dir erhalten" ¹⁾.

Wir sahen, daß Papst Gregor in diesem Brief mehrere Stellen aus dem Edict, welches der Kaiser wegen der Bilder nach Italien gesandt hatte, ganz oder nahezu wörtlich wiederholte. Wir haben diese Stellen oben S. 394 ff. durch gesperrten Druck hervorgehoben, und da, wie wir S. 392 zeigten, dieß Edict nicht erst im J. 730, sondern schon vor 728 in Italien publicirt wurde, so ist jetzt unsere Schüskürt, den Wortlaut des ersten Edictes wenigstens der Hauptſache nach kennen zu lernen, befriedigt. Zugleich zeigt sich uns aber, wie sehr Walch und alle andern irren, die das erste Edict für gar milde erachten, und nur das Verbot, die Bilder zu küssen, ihm zuschreiben wollten. Die aus dem Edict selbst mitgetheilten Stellen beweisen seinen schon völlig ikonoklastischen Charakter.

Daß der Kaiser dem Papst antwortete, ersehen wir aus dem zweiten Briefe Gregors: „Ich habe,” sagt hier der Papst, „dein Schreiben, von Gott beschützter Kaiser und Bruder in Christus, durch deinen Gesandten Rufinus erhalten, und es ist mir das Leben ganz entleidet, weil du deine Geſinnung nicht geändert haſt, im Bösen verharrest und den hl. Vätern nicht folgen willſt. Und doch berufe ich mich nicht auf fremde, sondern gerade auf griechiſche Väter. Du schreibſt: ich bin Kaiser und Priester zugleich. Ja, deine Vorgänger waren dieß in der That, Constantin d. Gr., Theodosius d. Gr., Valentinian d. Gr. und Constantin (Pogonatus); sie haben als Kaiser religiös regiert und in Verbindung mit den Bischöfen Synoden gehalten und Kirchen erbaut und geschmückt. Sie zeigten in Werken, daß sie Kaiser und Priester zugleich seien; du aber haſt . . . die Bestimmungen der Väter nicht beobachtet, sondern die Kirchen ihres Schmuckes beraubt und entblößt. . . . Männer und Frauen unterrichten ihre Kinder und die Neulinge aus dem Heidenthum, indem sie mit den Fingern hinweisen auf die Geschichten, welche in den Kirchen abgebildet sind, sie erbauen sie damit und geben ihren Herzen dadurch die Richtung

Septetus) vermuthet, es ſolle vielleicht mepetus heißen, was identisch wäre mit Mepe = Iberorum regis dignitas ac appellatio.

1) Mansi, T. XII. p. 959 sqq. Harduin, T. IV. p. 1 sqq. Baron. ad ann. 726.

nach Oben. Du aber hast dieß dem Volke entzogen und ihm nichts gelassen als thörichte Reden, Fabeln und musikalische Posßen¹⁾. Höre mich Niedrigen," o Kaiser, laß ab und folge der hl. Kirche, wie du es vorgefunden und überliefert erhalten hast. Die Dogmen sind nicht Sache der Kaiser, sondern der Bischöfe, weil wir den Sinn (sinn) Christi haben. ... Es ist ein Unterschied zwischen dem Palast und der Kirche, zwischen Kaisern und Bischöfen. Erkenne dies und rette dich! Wenn man dir die kaiserlichen Gewänder, den Purpur, das Diadem &c. nähme, so würdest du vor den Menschen mißachtet erscheinen; in den gleichen Zustand hast du die Kirchen versetzt, indem du sie ihres Schmuckes beraubtest. Wie der Bischof kein Recht hat, sich in die Angelegenheiten des Palastes zu mischen und die Aemter zu vergeben, so steht es dem Kaiser nicht zu, sich in das Innere der Kirche zu mischen, Cleriker zu wählen, die Sacramente zu verwalten &c. Jeder bleibe an der Stelle, wohin ihn Gott berufen. Weißt du, o Kaiser, den Unterschied zwischen Kaiser und Bischof? Wenn sich Jemand gegen dich, o Kaiser verfehlt, so nimmst du ihm sein Haus und Vermögen, ja vielleicht auch das Leben oder exilirst ihn. Nicht so die Bischöfe. Wenn Jemand gesündigt hat und er bekannt, so legen sie statt des Strickes ihm das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken, weisen ihn statt in das Gefängniß, in die Diaconia oder Katechumena der Kirche²⁾ und legen ihm Fasten &c. auf. Hat er gebüßt, so reichen sie ihm den Leib und das Blut des Herrn ... Du verfolgst und tyrannisierst uns mit militärischer und physischer Gewalt; wir aber, waffenlos und ohne irdisches Kriegsheer, rufen den Heerführer der ganzen Schöpfung, Jesu Christus, an, damit er dir einen Dämon sende, gemäß dem Worte des Apostels (1 Cor. 5, 5): ich will ihn übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit die Seele gerettet werde. Siehe, o Kaiser, in solches Elend stürzt du dich selbst. Wie unglücklich sind wir doch unsern Vorfahrern gegenüber, welche wegen ihres guten

1) Sinn: „das, was für das Volk schädlich ist, hast du ihm gelassen, damit soll es sich fortwährend beschäftigen; aber das, was ihm nützlich ist, hast du ihm genommen.“ Nösler meint (a. a. O. S. 491): „nach dieser Stelle hat Leo dem Volk, und zwar in der Kirche, anstatt der Bilder etwas Anderes zur Unterhaltung geben wollen.“ Er dachte dabei wohl an die Landschaftsgemälde und an die Bilder von Bögeln, welche Kaiser Konstantin Kopronymus an die Stelle der religiösen Bilder zum Schmuck der Mauern setzen ließ, s. unten § 337.

2) Localitäten in der Kirche, offenbar für die Pönitenten. Vgl. Winter im, Denkw. Bd. V. Thl. 3. S. 13 f.

Einflusses auf die Kaiser am Tage des Gerichtes Lob erwerben werden, während wir erröthen müssen, daß wir unsren Kaiser nicht herrlich und reich an Ruhm Gott darstellen können. Siehe, auch jetzt noch ermahnen wir dich: thue Buße und kehre zur Wahrheit zurück, und ehre die hl. Väter. Du schriebst: wie kommt es, daß in den sechs Concilien von den Bildern nichts gesagt wurde? Aber es ist doch, o Kaiser, darin auch von Brod und Wasser nichts gesagt worden, ob man es essen und trinken soll oder nicht, weil hier der Gebrauch bereits feststand. Ebenso stand der Gebrauch der Bilder fest, und die Bischöfe brachten selbst Bilder mit auf die Concilien, da kein frommer Mann ohne Bilder reiste. Wir ermahnen dich, Bischof und Kaiser zugleich zu sein, wie du schriebst. Wenn du dich schämst als Kaiser, die Schuld deines Irrthums dir selbst zuzuschreiben, (*αἰτιολογήσαι εἰπεῖν*), so schreibe in alle Gegen- den, die du geärgert, es hätten Papst Gregor von Rom und Patriarch Germanus von Constantinopel sich in Betreff der Bilder geirrt, und wir verzeihen dir deinen Fehlritt kraft unserer Gewalt zu lösen und zu binden. . . . Da wir Christus Rechenschaft ablegen müssen, haben wir dich ermahnt, du aber hast weder unsere Niedrigkeit, noch den Germanus, noch die hl. Väter gehört, und folgstest den Verkehrten, den Versäischern der wahren Lehre. Wie wir geschrieben haben, werden wir in das Innere des Abend- landes reisen, um die hl. Taufe zu ertheilen. Ich habe zwar schon Bischöfe und Cleriker dahin geschickt, aber die Häuptlinge dieser Länder sind noch nicht getauft, wünschen es vielmehr durch mich zu werden. Gott möge dir Einsicht und Sinnesänderung verleihen“¹⁾.

Wenn wir die oben S. 385 angeführten Neuübersetzungen des Theophanes über die Briefe Gregors an Kaiser Leo mit dem Inhalt der beiden eben mitgetheilten vergleichen, so kann wohl kein Zweifel sein, daß Theophanes gerade sie und keine andern im Auge gehabt habe. Was er ja als den Hauptinhalt der päpstlichen Briefe angibt: „es stehe dem Kaiser nicht zu, in Betreff des Glaubens Verordnungen zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern,“ das findet sich nicht nur wörtlich auch in unseren zwei Briefen, sondern macht sogar ein Hauptargument derselben aus. Wenn man dessenungeachtet letztere von denen, welche Theophanes bespricht, unterscheiden, und sie für beträchtlich später erklären wollte, so beruht dieß nur auf einer falschen Voraussetzung, welche

1) Mansi, T. XII. p. 975 sqq. Harduin, T. IV. p. 13 sqq. Baron. im Anhang ad ann. 726.

von Pagi aus gegangen, die obligate Wandernng fast durch alle späteren Bücher gemacht hat, und damit kommen wir zur Untersuchung über die Abfassungszeit der beiden päpstlichen Briefe.

Baronius hatte dieselben in den Anfang des Bilderstreits, also in's Jahr 726, verlegt und mit Theophanes für eine Antwort auf das erste Kaiserliche Edict angesehen. Dies bestritt Pagi (ad ann. 726, 3—6 und 730, 7). Auf die Biographie des hl. Abtes Stephanus sich stützend (S. 378) verlegt Pagi die Zerschlagung des Christusbildes über der χαλκὴ πόλη oder in Chalkoprateia in die Zeit nach der Absetzung des Germanus und nach der Ordination des Anastasius, also in's J. 730. Von diesem Ereigniß, so argumentirt Pagi weiter, spricht Papst Gregor bereits in seinem ersten Brief, folglich muß dieser noch tiefer in das Jahr 730, hienach der zweite an das Ende des Jahres 730 oder Anfang von 731 versetzt werden, denn am 11. Februar 731 starb Gregor II.

Wie schon bemerkt, bestreiten wir die Grundlage dieser ganzen Argumentation, indem wir das Ereigniß an der χαλκὴ mit Theophanes u. A. dem Jahre 726 zuweisen, und der erste Brief Gregors selbst bestätigt uns hierin, indem er berichtet, die ersten Nachrichten über den Bildersturm des Kaisers (also vor Ankunft seines Edictes) seien durch Zeugen jener Gewaltthat in's Abendland gekommen. Daß aber das erste Edict vor dem Jahre 728 in Italien verkündet wurde, erfuhren wir von Anastasius (S. 392).

Pagi beruft sich zweitens darauf, daß Papst Gregor in seinem ersten Schreiben an Leo von Germanus als ehemaligem Patriarchen spreche, in den Worten: tametsi talem habebas pontificem (Pagi, ad ann. 726, 3). Allein diese lateinische Übersetzung ist bekanntlich nur ein Werk des Fronton le Duc, der griechische Text aber hat ἔχων (S. 396), und in beiden Briefen Gregors ist keine Andeutung, daß Germanus damals schon abgesetzt gewesen sei. Pagi weist drittens auf die kurzen chronologischen Andeutungen hin, die sich im Anfang des ersten päpstlichen Briefes an Kaiser Leo finden. Gregor sage darin, er habe das Schreiben des Kaisers von der 14. Indiction erhalten. Da nun Leo am 25. März der 15. Indiction, wie Theophanes sagt, Kaiser geworden sei, so gehe die 14. Indiction vom 1. September 730 bis 1. September 731, und es müsse sonach auch die Antwort des Papstes dem Jahre 730 zugewiesen werden (Pagi, ad ann. 730, 7). Allein gerade dieses Argument, welches Pagi so sicher vorbringt, müssen wir gegen ihn wenden. Wenn der Kaiser in der 14. Indiction, also nach dem 1. September 730, an

den Papst schrieb — und daß der Kaiser in der 14. Indiction geschrieben, nicht der Papst in dieser Indiction geantwortet habe, sagen die Worte Gregors ausdrücklich, — wenn der Kaiser so spät erst schrieb, nach dem 1. September 730, so vergingen wieder mehrere Wochen, bis dieß Schreiben in Rom ankam, und wieder Wochen, bis der Papst die wohlüberlegte und ohne Zweifel mit seinem Clerus berathene Antwort ersieß. Es mußte jetzt das Jahr 730 zu Ende gehen. Aber die päpstliche Antwort wird nun nach Constantinopel geschickt, abermals waren Wochen dazu nöthig, der Kaiser antwortet darauf, schickt die Antwort nach Rom, und der Papst schreibt ihm zum zweitenmal, und das Alles soll noch im Jahr 730 oder im Januar 731 geschehen sein (Pagi, ad ann. 730, 10). Solche Schnelligkeit im amtlichen und diplomatischen Verkehr wäre auch in den Zeiten der Eisenbahnen und Telegraphen eine Seltenheit. Ich glaube darum behaupten zu dürfen: Wenn Gregor II. am 11. Februar 731 starb, und das bezweifelt auch Pagi nicht, so können die vielen eben besprochenen Facta: das Schreiben des Kaisers, dessen Transport nach Rom, die Antwort des Papstes, ihr Transport nach Constantinopel, die Erwiederung des Kaisers, ihre Ueberbringung nach Rom, und das darauf erfolgte zweite Schreiben des Papstes — nicht in die kurze Zeit zwischen dem 1. September 730 und dem Tode des Papstes zusammengeschoben werden.

Papst Gregor führt die Schreiben, welche er vom Kaiser erhalten, in folgender Reihe auf: daß der 14., daß der 15., 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Indiction. Pagi meint nun, daß primo loco gestellte der 14. Indiction sei das späteste vom Jahre 730, daß darauf folgende das älteste vom Jahr 717 und so gehe die Reihe weiter; nur sei eine Lücke von der 9. Indiction bis zur 14., d. h. von 725—730, indem der Kaiser in diesen fünf Jahren dem Papst wahrscheinlich gar nicht geschrieben habe¹⁾. — Mir scheint natürlicher, daß Papst Gregor alle die Briefe, die er vom Kaiser erhielt, chronologisch aufführte, vom ältesten beginnend und mit dem jüngsten endigend. Dieser jüngste wäre dann der der 9.

1) Pagi, ad ann. 726, 6. Die Argumentation Pagi's wird durch zwei Druckfehler entstellt. Es ist nämlich in der citirten Stelle n. 6 zweimal Indict. XIV statt XV gedruckt. Das erstemal in den Worten: „Leo am 25. März 717 zum Kaiser erhoben, schrieb an Papst Gregor einen Brief Indictione XIV, quae eo anno in cursu erat. Es muß XV heißen, denn die 15. Indiction lief vom 1. September 716 bis 1. September 717, und Pagi sagt ad ann. 717, 2 u. 726, 3. 4. u. 5 selbst das Richtige. Nehmlich ist der Fehler gegen Ende der citirten Nr. 6.

Indiction oder des Jahres 726, und ihn gerade halten wir für denjenigen, der das ärgerliche Anfinnen wegen der Bilder enthielt. Das paßt ja vortrefflich zum Datum der Anfänge des Bilderstreits und zu der Neuherzung Gregors, Leo habe in seinem zehnten Regierungsjahr seine Thorheiten begonnen. Sein zehntes Regierungsjahr trägt gerade die Indictionszahl IX. Gregor fügt bei: zehn Briefe des Kaisers seien ganz recht gewesen; und diese Zehnzahl bekommen wir eben, wenn wir von der oben angegebenen Reihe den letzten Brief der 9. Indiction abziehen. Nebrigens werden wir durch das Gesagte zu derselben Folgerung gedrängt, wie Baronius. Wenn nämlich der erste oder früheste Brief des Kaisers Leo an den Papst Gregor noch der 14. Indiction angehört, so muß dessen Regierungsanfang in das Jahr 716, nicht mit Theophanes auf 717 verlegt werden¹⁾. Und dies zu thun scheuen wir uns nicht trotz der ausdrücklichen Angabe des Theophanes, denn letzterer rechnet die Regierungsjahre Leo's von dem Tag seines feierlichen Einzugs in Constantinopel an, und schreibt dem Kaiser Leo deshalb ein Regiment von 24 Jahren, 2 Monaten und 25 Tagen zu. Nicephorus dagegen gibt in seinem Chronikon 25 Jahre, 3 Monate und 14 Tage an, denn er rechnet von dem Augenblick an, wo sich Leo gegen den schwachen Theodosius erhob und im Lager als Kaiser ausgerufen wurde²⁾. Dabei ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Kaiser Leo gleich bei Beginn seiner Selbsterhebung, also noch in der 14. Indiction, d. i. im J. 716, auch den im Abendland so mächtigen Papst für sich zu gewinnen suchte, und ihn schriftlich seiner Orthodoxie versicherte, wohl wissend, daß die italischen Provinzen des Reichs ihn viel leichter anerkennen würden, wenn der Papst für ihn spreche.

Hiemit glauben wir die Gegebenheiten des ersten Lustums der Bilderstreitigkeit in ihr wahres Licht und zugleich in die richtige chronologische Ordnung gestellt zu haben.

§ 333.

Die ersten Synoden wegen des Bilderstreits.

Wir setzten vorhin bei Erörterung der chronologischen Frage voraus,

1) Baron. ad ann. 716, 1.

2) Vgl. Schlosser, a. a. D. S. 143 und die Noten des Petavius zu Nicephori Breviarium de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 127, wo noch weitere Zeugen für das Jahr 716 oder Indictio XIV als Regierungsanfang Leo's beigebracht sind.

Papst Gregor II. werde nach Ankunft des kaiserlichen Edictis gegen die Bilder nicht gleich im ersten Augenblick, sondern nur nach reiflicher Überlegung und Berathung geantwortet haben. Diese Vermuthung findet sich bestätigt nicht nur in den Angaben des Cedrenus und des libellus synodicus, welche von einer Synode sprechen, die Gregor jetzt zu Rom gehalten habe; sondern es gedenkt einer solchen sogar Papst Hadrian I. in seinem Schreiben an Karl d. Gr.¹⁾. Er sagt, Papst Gregor II. habe in dieser Synode einen Vortrag über die Erlaubtheit der Bilderverehrung gehalten, und er führt einzelne Argumente desselben, z. B. in Betreff der Bundeslade, der Cherubim, des Beseelel und Oliab an, welche mit einzelnen Stücken der beiden Briefe Gregors an Kaiser Leo so große Lehnslichkeit haben, daß wir vermuthen dürfen, Gregor habe die Hauptfache dessen, was er an den Kaiser schrieb, auch in seiner römischen Synode vorgetragen. Natürlich war diese römische Synode gleichzeitig mit dem ersten Brief Gregors an Kaiser Leo, und darf darum wohl in's Jahr 727 verlegt werden²⁾.

Mit dieser römischen Synode unmittelbar zusammen stellt der libellus synodicus ein Concil zu Jerusalem unter Patriarch Theodor, das die neue Häresie der „Verbrenner des Heiligen“ mit dem Anathem belegt habe. Da jedoch Theodor erweislich noch nach der Mitte des achten Jahrhunderts den Stuhl von Jerusalem inne hatte und eine Synodika an Papst Paul I. (757—767) zu Gunsten der Bilder erließ³⁾, so ist unsere Synode wohl erst um's J. 760 anzusezen.

In Rom war nach dem Tode Gregors II. der treffliche Priester Gregor III., von Geburt ein Syrer, am 18. März 731 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Das ganze Volk, sagt Anastasius⁴⁾, rief ihn beim Leichenbegängniß seines Vorfahrers, als er der Bahre folgte, einstimmig zum Papste aus und zwang ihn zur Annahme dieser Würde. Als bald versuchte auch er den Kaiser vom Bildersturm abzulenken; aber der Priester Georg, den er mit einem Schreiben nach Constantinopel gesandt, hatte nicht den Muth, es zu übergeben, und kehrte unverrichteter Dinge zurück. Der Papst wollte ihn absetzen, aber die Synode, die er

1) Mansi, T. XII. p. 267. Harduin, T. IV. p. 805.

2) Pagi verlegte sie natürlich in das Jahr 730. Pagi, Breviar. historicocrit. T. I. p. 529 sq.

3) Vgl. das Schreiben Hadrians I. an Karl d. Gr. Harduin, T. IV. p. 778.

4) In s. vita Gregorii III., bei Mansi, T. XII. p. 271 sqq.

deßhalb (im J. 731) zu Rom veranstaltete¹⁾), legte Fürbitte für ihn ein, so daß er bloß einer Buße unterstellt und dann auf's Neue mit demselben Schreiben nach Constantinopel geschickt wurde. Als er auf der Reise nach Sizilien kam, nahm ihn der dortige Statthalter Sergius auf kaiserlichen Befehl gefangen und behielt ihn ein ganzes Jahr lang in Haft; der Papst aber feierte, voll Entrüstung hierüber, alsbald eine neue Synode am Grabe des hl. Petrus, wobei 93 abendländische Bischöfe, darunter die Erzbischöfe Anton von Grado und Johann von Ravenna²⁾), nebst den Priestern, Diaconen und Clerikern der römischen Kirche, auch viele angesehene Laien gegenwärtig waren. Man beschloß: „wer fortan die Bilder des Herrn, oder seiner Mutter virginis immaculatae atque gloriosae, oder der Apostel sc. wegnehme, vernichte, verunehre oder schmähe, der solle ausgeschlossen werden vom Leib und Blut des Herrn und der Gemeinschaft der Kirche.“ Sämtliche unterschrieben dies feierlich. Daß diese Synode auf den 1. November 731 (indict. XV) berufen war, ersehen wir aus dem Einladungsschreiben, welches Papst Gregor III. an den Erzbischof Anton von Grado und seine Suffraganen richtete³⁾.

Darauf sandte der Papst nochmals ein Schreiben zu Gunsten der Bilder durch den Defensor (sc. pauperum, eine Charge im römischen Clerus) Constantin an den Kaiser. Aber auch dieser wurde in Sizilien verhaftet und ihm das Schreiben abgenommen. Gleiches widerfuhr den Abgeordneten der italienischen Städte, welche ähnliche Schreiben nach Constantinopel bringen sollten. Ueber den Erfolg eines vierten Versuchs, den der Papst machte, durch den Defensor Petrus Briefe an den Patriarchen Anastasius und die beiden Kaiser Leo und Constantin (Kopronymus, Leo's Sohn) gelangen zu lassen, schweigt unsere Quelle⁴⁾.

Um den Papst, Rom und Italien wegen des Widerstands gegen den Bildersturm zu bestrafen, sandte Kaiser Leo im J. 732 eine starke Flotte

1) Auf diese Synode bezieht sich, wie Mansi T. XII. p. 299 meint, ein jetzt noch vorhandener Stein in den cryptis Vaticanis, dessen Inschrift einer Synode im Anfange des Pontifikats Gregors III. gedenkt.

2) Grado und Ravenna standen zwar unter dem byzantinischen Kaiser, hielten aber doch an der Bilderverehrung fest.

3) Mansi, T. XII. p. 299 sqq. Nach einer Notiz in der epitome Chronicorum Casinensis soll dieselbe Synode auch den Städten Orleans und Mans bei Strafe des Bannes besohlen haben, die Reliquien des hl. Benedict und der hl. Scholastica an das Kloster Caenum zurückzugeben. Mansi, l. c. p. 302.

4) Vitae pontif. bei Mansi, T. XII. p. 271 sqq.

gegen sie aus. Sie litt im adriatischen Meer Schiffbruch, und Leo erhöhte nun die Steuern in Sicilien und Calabrien, und zog die Patri monia der beiden Apostelfürsten, d. i. die ihren Kirchen (zu Rom) jährlich zukommenden $3\frac{1}{2}$ Talente Goldes, für den Fiscus ein¹⁾. Neben dies röhrt jetzt Leo außer Calabrien und Sicilien auch die illyrianischen Provinzen, welche bisher zum Patriarchat Rom gehörten, nämlich Alt- und Neu-Epirus, Illyricum, Macedonia, Thessalien, Achaia, Dacia ripensis und mediterranea, Mösia, Dardania und Prävalis (mit der Metropole Skodra) von da los und unterstellte sie dem Patriarchat Constantinopel, eine Gewaltthat, welche großenteils Ursache des späteren unseligen Schisma's geworden ist²⁾.

§ 334.

Johannes von Damaskus.

Außer und neben den Päpsten Gregor II. und Gregor III. und dem Patriarchen Germanus von Constantinopel gehörte Johannes von Damaskus zu den ersten und kräftigsten Vertheidigern der Bilder. Theophanes (l. c. p. 629) sagt von ihm: „damals (729) lebte zu Damaskus Johannes Chrysorrhoas, der Sohn Manjurs, Priester und Mönch, ausgezeichnet durch Heiligkeit und Wissenschaft... In Verbindung mit den Bischöfen des ganzen Orientes sprach er den Bann über Kaiser Leo aus.“ Dieser Bericht ist sehr summarisch, denn bei dem Ausbruch des Bilderstreits war Johannes noch nicht Priester und Mönch, sondern er bekleidete damals eines der höchsten Staatsämter bei dem Chalifen, der über Syrien herrschte. Auf die Nachricht von den Vorgängen in Constantinopel verfaßte er drei Schützreden (*λόγοι ἀπολογητικοί*) für die Bilder, die erste gleich im Beginn des Bilderstreits, als man noch hoffen konnte, den Kaiser durch Gründe zu einer Änderung seines Verfahrens zu bestimmen; die beiden andern nach der Absetzung des Patriarchen Germanus³⁾. Sein alter Biograph behauptet, Kaiser Leo habe, um sich an Johannes

1) Theophanes, l. c. p. 631. Walch, Keizerh. Bd. X. S. 260 f.

2) Pagi, ad ann. 730, 11 u. 12. Walch, a. a. D. S. 262. Letzterer bemerkt wohl mit Recht, daß dies nicht, wie Pagi annimme, im J. 730, sondern erst 732 geschehen sei. Die Zeugen dieser Losreißung aber sind die Päpste Hadrian I. und Nicolaus I., aus deren Briefen Pagi die betreffenden Stellen wörtlich ansilhrt.

3) Auszüge aus diesen drei Reben geben Schröck, Kirchengesch. Bd. XX. S. 537 ff. und Neander, Kirchengesch. Bd. III. S. 290 ff.

zu rächen, einen falschen Brief, worin Johannes ihn zur Ueberrumpelung der Stadt Damaskus einlud, fertigen und an den Chalifen schicken lassen. Den Trug nicht ahnend habe der Chalif dem vermeintlich Treulosen die rechte Hand abhauen lassen, aber auf die Fürbitte Mariä sei das abgehauene Stück über Nacht wieder fest angewachsen, und der Chalif, darüber erstaunt, habe den Heiligen um Verzeihung gebeten und ihn wieder in sein hohes Amt einzusetzen wollen. Aber Johannes habe vorgezogen Mönch zu werden und sei nach Palästina in die Laura des hl. Sabas gegangen¹⁾. Daß er Letzteres that, ist zweifellos.

§ 335.

Kaiser Constantin Kopronymus.

Was Kaiser Leo der Isaurier in den letzten Jahren seiner Regierung († 18. Juni 741) in Betreff der Bilder gethan, ist unbekannt, gewiß dagegen, daß sein Sohn Constantin Kopronymus den Bilderstreit fortsetzte²⁾. Die weitverbreitete Abneigung gegen den neuen Kaiser, den die Zeitgenossen mit den schwärzesten Farben schildern, ermuthigte seinen Schwager Artabasdus, der die Prinzessin Anna zur Frau hatte und eben in Armenien gegen die Araber commandirte, für sich selbst nach der Krone zu trachten³⁾. Constantin stellte sich, als ob er nichts merke und lud den Schwager sammt Söhnen zu sich ein, um Kriegspläne zu berathen, in Wahrheit aber, um sie gefangen zu nehmen; doch Artabasdus durchschaut die List, griff zu den Waffen, schlug und tödete den Rennegaten Beser, der sich ihm zuerst entgegenstellte, und zog nach Constantinopel, wo er sich feierlich zum Kaiser aufrufen ließ. Der Gouverneur Theophanes, welchem Constantin die Hauptstadt anvertraut hatte, that dabei das Meiste für Artabasdus, besonders durch Verbreitung des falschen

1) Vita Joann. Damasc. von Patriarch Johann von Jerusalem bei Le Quien, Opp. S. Joann. Damasc. T. I. c. 14 sqq. Walch, a. a. D. S. 156 ff. u. 236 f.

2) Er hatte den Beinamen Κοπρόνυμος (v. κόπτειν, Mist) daher, daß er als Kind bei seiner Taufe das Taufwasser durch Unslath beschmutzte. Vgl. Theophanes, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 615. Außerdem hieß er Cabellinus, wohl von seiner Liebhaberei für Pferde.

3) Die Hauptquellen für die Geschichte des Kaisers Constantin Kopronymus sind die Zeitgenossen Theophanes, Chronographia ed. Bonn. T. I. p. 637 sqq. und Nicephorus de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 66 sqq.; theilweise auch die jüngern griechischen Historiker Cedrenus, Zonaras u. a. aus dem 11. und 12. Jahrhundert.

Gerüchtes: Constantin sei tott und sein Schwager schon im ganzen Orient als Kaiser anerkannt. Theils aus eigener Neigung, theils um das Volk noch mehr für sich zu gewinnen, stellte Artabassus alsbald die Bilderverehrung wieder her, und Patriarch Anastasius von Constantinopel, der selbe, der den Handlanger des verstorbenen Kaisers beim Bildersturm gemacht und den hl. Germanus so schnöde verdrängt hatte, nahm jetzt für die Bilder und für Artabassus Partei, und erklärte den Kaiser Constantin feierlich und öffentlich für einen abscheulichen Meister, der frech sogar die Gottheit Christi geläugnet habe.

So gab es jetzt zwei Kaiser, indem Artabassus in Europa, Constantin in Asien herrschte, aber jeder den Andern möglichst bald zu verdrängen gedachte. Schlosser in seiner Geschichte der bilderstürmenden Kaiser (S. 205) schreibt: „der Papst aber (Zacharias) erkamte den Schützer der Bilder (Artabassus) an und ließ sich mit ihm in freundlichen Verkehr ein.“ Dies ist unrichtig, denn in Wahrheit schickte Zacharias bald nach seiner Stuhlbesteigung Legaten nach Constantinopel mit einem Brief an Kaiser Constantin und mit dem Auftrag, das herkömmliche päpstliche Inthronisationsschreiben zu übergeben, daß an die Kirche von Constantinopel, nicht aber an den excommunicirten Patriarchen gerichtet war. Als die päpstlichen Legaten in Constantinopel ankamen, trafen sie, wie die römischen vitae Pontificum sagen, den invasor und rebellis Artabassus im Besitz der kaiserlichen Gewalt, warteten dann, bis Constantin das Reich wieder erobert hatte, und wurden nun von ihm ganz freundlich aufgenommen und mit Geschenken nach Rom zurückgesandt. Namenslich bestätigte der Kaiser der römischen Kirche den ewigen Besitz der beiden Mansen (Güter) Nympha und Normia¹⁾, was alles sicher nicht geschehen wäre, wenn der Papst für den Usurpator Partei genommen hätte. Daz man aber in Rom, nachdem Artabassus faktisch Herr von Constantinopel war, die Urkunden nach den Jahren seiner Regierung datirte, beweist noch lange keine Parteinaahme. Richtiger als Schlosser urtheilte hierüber schon Walch (a. a. O. Bd. X. S. 359 II. 3).

Mit der Restitution Constantins aber ging es also. Nachdem der große Angriff, welchen Artabassus im Verein mit seinem Sohne Niketas auf Constantin machte, um ihn von zwei Seiten, von Osten und Westen zugleich, anzugreifen und zu erdrücken, durch die Verspätung des Niketas gänzlich mißglückt war, zog Constantin über den Bosporus, schloß Con-

1) Mansi, T. XII. p. 308.

stantinopel ein, eroberte am 2. November 743 die von schrecklicher Hungersnoth entkräftete Stadt, und nahm grausame Rache an seinen Gegnern, besonders an seinem Schwager, dessen Angehörigen und Freunden¹⁾. Auch Patriarch Anastasius wurde geblendet und auf einem Esel verkehrt sitzend durch die Stadt geführt. Dessenungeachtet setzte ihn Constantin wieder ein, wahrscheinlich, weil er kein serviles Werkzeug finden konnte, und entfernte mit seiner Hülfe alsbald wieder die Bilder, die unter Artabassdus restituirt worden waren. Die Zeitgenossen betrachteten die schreckliche Pest, welche damals besonders in Constantinopel wütete (J. 746), als eine Strafe dieses Frevels²⁾. Ob jetzt schon besondere Gewaltheiten gegen die Bildersfreunde vorkamen, ist unbekannt; auf jeden Fall wurden sie später schrecklich verfolgt.

§ 336.

Die Aftersynode zu Constantinopel im J. 754.

Kaiser Constantin Kopronymus fasste jetzt den Plan, durch eine große allgemeine Synode die Bilderverehrung auch kirchlich verbieten zu lassen, und die Einleitung dazu bildeten mehrere Silentia (Rathsversammlungen), welche er im J. 752 in verschiedenen Städten abhalten ließ, um überall das Volk zu verführen und für seine Unfrömmigkeit zu gewinnen, wie Theophanes (p. 659) sagt. Um diese Zeit rissen die Longobarden unter König Mistulph von den noch byzantinischen Provinzen Italiens ein Stück um das andere an sich und bedrohten selbst Rom im höchsten Grade. Umsonst flehte Papst Stephan III., der Kaiser möge doch seinem so oft gegebenen Versprechen gemäß ein ansehnliches Kriegsheer nach Italien schicken, denn die Noth sei jetzt eine größte geworden; aber Kopronymus gab unbekümmert eine abschlägige Antwort und wollte lieber die Bilder als die Longobarden bekämpfen. So von dem eigenen Landes- und Schutzherrn schmählich verlassen, nahm Papst Stephan seine Zuflucht zu dem Frankenkönig Pipin³⁾, und während er sich zu diesem Zweck in Frankreich aufhielt und Pipin samt seinen Söhnen zu Königen

1) Den Tag der Einnahme Constantinopels gibt Theophanes l. c. p. 647 ganz genau an, aber das Jahr ist strittig. Vgl. Pagi, ad ann. 743, 18. Walsh, a. a. O. S. 358.

2) Theophanes, l. c. p. 653. Nicephor. de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 71.

3) Ueber die Reise Stephans in's Frankenreich handelt ausführlich Delsner in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter König Pipin. Leipzig 1871 S. 115 ff.

jalbte, berief der Kaiser, nachdem der Patriarch Anastasius im J. 753 gestorben, die Bischöfe seines Reichs zu einer großen Synode in den Palast Hieria, welcher Constantinopel gegenüber auf der asiatischen Seite des Bosporus zwischen Chrysopolis und Chalcedon, etwas nördlich von letzterem gelegen war. Die Erledigung des Patriarchats erleichterte ihm seine Plane, indem die Hoffnung auf diesen Stuhl gerade bei den ehrgeizigsten und hochstrebendsten Bischöfen jeden etwa möglichen Gedanken an Widerstand unterdrückte. Die Zahl der Anwesenden betrug 338 Bischöfe und den Vorjtz führte der uns schon bekannte Erzbischof Theodosius von Ephesus, ein Sohn des früheren Kaisers Ap̄simar, von Anfang an Gehülfē beim Bildersturm (J. S. 373). Nicephorus (l. c. p. 74) nennt nur ihn als Präsidenten der Synode, Theophanes dagegen (l. c. p. 659) führt den Bischof Pastillas von Perge als zweiten Präsidenten auf und fügt bei, „die Patriarchate Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem seien nicht vertreten gewesen (die drei letztern standen damals unter sarazenischer Herrschaft), die Verhandlungen hätten am 10. Februar begonnen und bis zum 8. August (in Hieria) gedauert, an diesem Tage aber sei die Synode in der Marienkirche in den Blachernen (nördliche Vorstadt von Constantinopel) zusammengekommen, und der Kaiser habe jetzt den Bischof Constantin von Syläum, einen Mönch, feierlich zum Patriarchen von Constantinopel ernannt. Am 27. August sodann sei der keizerliche Beschluz (der Synode) dem Volk publicirt worden.“ Wir sehen daraus, daß die letzte Sitzung oder die letzten Sitzungen des Conciliabulums nicht mehr in Hieria, sondern in der Blachernenkirche statt hatten. — Vollständige Acten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen, wohl aber ist ihr sehr wortreicher ζητος (Beschluz) sammt einer kurzen Einleitung unter den Acten des siebenten allgemeinen Concils aufbewahrt. In dessen sechster Sitzung nämlich wurde eine Schrift in 6 Tomis unter dem Titel: „Widerlegung des zusammengesickten und fälschlich so genannten Beschlusses des Haufens der Christenaukläger“¹⁾ verlesen, welche sowohl die eigenen Worte des Conciliabulums, als deren ausführliche Widerlegung durch einen Anonymus enthielt. Bischof Gregor von Neocäsarea verlas je in kurzen Sätzen den ζητος der Synode, der Diakon Johannes dagegen die Widerlegung²⁾.

1) So nannte die siebente allgemeine Synode die Bilderfeinde, weil sie die Orthodoxen verleumderisch der Idolelatrie beschuldigten.

2) Abgedruckt bei Mansi, T. XIII. p. 205—363. Harduin, T. IV.

In der Ueberschrift dieser Acten nennt sich das Conciliabulum die siebente große und allgemeine Synode und sagt: „durch die Gnade und den Befehl der Kaiser Constantin und (seines erst vierjährigen Sohnes) Leo¹⁾ in der kaiserlichen Residenzstadt in dem Tempel der heiligen und unverehrten Gottesmutter und Jungfrau Maria, der den Beinamen in den Blachern führt, versammelt, habe sie Nachstehendes beschlossen.“ Es folgt nun ihr *opus*, der in seinen Hauptpunkten also lautet: „Satan verleitete die Menschen, daß sie statt des Schöpfers die Geschöpfe anbeteten. Diesem Verderben wirkten schon das mosaische Gesetz und die Propheten entgegen; aber um die Menschheit gründlich zu retten, schickte Gott seinen eigenen Sohn, der uns von dem Irrthum und der Verehrung der Idole ablenkte und die Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit lehrte. Als Verkünder seiner seligmachenden Lehre ließ er uns seine Apostel und Schüler zurück, und diese schmückten die Kirche, seine Braut, mit seinen herrlichen Dogmen. Diesen Schmuck derselben haben die hl. Väter und die sechs allgemeinen Synoden unverlebt bewahrt. Aber Satan konnte den Anblick dieses Schmucks nicht ertragen, und führte unter dem Schein des Christenthums allmälig die Idolatrie wieder ein. Wie nun Christus gegen den alten Götzendienst seine Apostel mit der Kraft des heiligen Geistes ausrustete und sie in alle Welt aussandte, so hat er gegen den neuen Götzendienst seine Diener, unsere gläubigen Kaiser, erweckt und mit der nämlichen Weisheit des hl. Geistes begabt. Vom heiligen Geist getrieben, konnten sie es nicht länger mit ansehen, daß die Kirche durch den Trug der Dämonen verwüstet werde, und beriefen die geheiligte Versammlung der gottgeliebten Bischöfe, damit sie auf einer Synode schriftgemäße Untersuchung anstellen sollten über die

p. 325—443. In beiden Sammlungen sind die eigenen Worte des Conciliabulums durch Cursivschrift hervorgehoben. Die alte lateinische Uebersetzung dieser Acten von Anastasius findet sich bei Mansi, l. c. p. 652 sqq. und Harduin, l. c. p. 680 sqq. Schlosser, der zwar eine Conciliensammlung vor sich hatte, die von Coleti, aber mit ihr wenig vertraut war, kennt nur diese Uebersetzung und weiß nichts vom Urtext, der auch nicht nothwendig sei, „da hier auf ein Wort nichts ankommt.“ (!) Geschichte der bildesärmenden Kaiser S. 214.

1) Constantin war schon im J. 733 von seinem Vater aus Politik mit einer Chazarischen Prinzessin vermählt worden, welche in der Taufe den Namen Irene erhielt. Sie ist mit ihrer gleichnamigen Schwiegertochter, der berühmten Bilderschwester Irene, nicht zu verwechseln. Uebrigens hat auch sie den Bilderschlag verabscheut. Vgl. Theophan. l. c. p. 631.

trügerische Farbenwirkung der Bilder, welche den Geist des Menschen von der erhabenen Verehrung Gottes herabzieht zur niedrigen und materiellen Verehrung der Creatur, und damit sie von Gott bewegt ihre Unzucht darüber aussprechen sollten. So ist nun unsere heilige Synode versammelt, und wir, ihre 338 Mitglieder, folgen den ältern Synodalbeschlüssen und nehmen an und verkünden freudig die überlieferten Dogmen, vor allen die der sechs heiligen allgemeinen Synoden zu Nicäa etc. Nachdem wir ihre Beschlüsse sorgfältig unter Leitung des hl. Geistes geprüft haben, fanden wir, daß die sündhaftesten Malerkunst das Grunddogma unseres Heils, nämlich die Menschwerdung Christi lästere, und den sechs heiligen Synoden widerspreche. Diese verwiesen den Nestorius, weil er Christus in zwei Söhne theilte, und andererseits den Arius, Dioskur, Euthyches und Severus, weil sie eine Vermischung der zwei Naturen des einen Christus behaupteten. Es ist einstimmige Lehre aller hl. Väter und der sechs allgemeinen Synoden, daß Niemand irgend eine Art der Trennung oder Vermischung aussinnen darf entgegen der unerforschlichen, unaussprechlichen und umfasslichen Einigung der zwei Naturen in der einen Hypostase oder Person. Was thut also der Unverständ des Bildners, der aus freuler Gewinnsucht das darstellt, was nicht dargestellt werden darf, nämlich mit seinen befleckten Händen dasjenige gestalten will, was nur im Herzen geglaubt und mit dem Munde bekannt werden darf? Er macht ein Bild und nennt es Christus. Der Name Christus bedeutet Gott und Mensch. Folglich ist es ein Bild Gottes und des Menschen, und folglich hat er die Gottheit, die nicht gezeichnet werden kann, in seinem thörichten Sinn bei seiner Zeichnung des geschaffenen Fleisches mit dargestellt und sonach vermischt, was nicht vermischt werden darf; und er begeht so eine zweifache Blasphemie: einmal dadurch, daß er die Gottheit zeichnen will, und zweitens durch seine Vermischung der Gottheit und Menschheit. In dieselbe Blasphemie verfällt auch der, der das Bild verehrt, und beiden gilt das gleiche Wehe, weil sie wie Arius, Dioskur und Euthyches irren. Wenn man sie aber tadeln, daß sie die nicht zu zeichnende göttliche Natur Christi zu zeichnen unternehmen, so nehmen sie ihre Zuflucht zu der Ausrede: wir stellen nur das Fleisch Christi dar, welches wir sahen und betasteten. Aber das ist nestorianischer Irrthum. Denn es ist zu beachten, daß jenes Fleisch zugleich Fleisch des Gottes Logos war, ohne alle Trennung, vollständig angenommen von der göttlichen Natur und ganz vergöttlicht. Wie könnte es nun getrennt und besonders dargestellt werden? Ebenso verhält es sich mit der menschlichen

Seele Christi, welche die Vermittlerin ist zwischen der Gottheit des Sohnes und dem menschlichen Fleische. Wie das menschliche Fleisch zugleich Fleisch des Gottes Logos ist, so ist die menschliche Seele zugleich Seele des Gottes Logos, beides zugleich, indem diese Seele vergöttlicht ist und die Gottheit von beiden, von Leib und Seele nicht getrennt werden kann. Selbst als die Seele Christi von seinem Leib sich trennte bei seinem freiwilligen Tod, blieb die Gottheit sowohl bei der Seele als bei dem Leib Christi. Wie wagen nun die Thoren, das Fleisch von der Gottheit zu trennen und allein darzustellen, als Bild eines bloßen Menschen? Sie versallen in den Abgrund der Gottlosigkeit, indem sie das Fleisch von der Gottheit trennen, ihm eine eigene Subsistenz, eine eigene Persönlichkeit, die sie zeichnen, zutheilen und so eine vierte Person in die Trinität einführen. Neberdieß stellen sie das, was, weil von der Gottheit angenommen, vergöttlicht ist, als unvergöttlicht dar. Wer also ein Bild Christi macht, der zeichnet entweder die nicht zu zeichnende Gottheit und vermischt sie mit der Menschheit (wie die Monophysiten), oder er stellt den Leib Christi unvergöttlicht und getrennt und als besondere Person dar, wie die Nestorianer. Das einzig zulässige Bild der Menschheit Christi aber ist Brod und Wein im hl. Abendmahl. Diese und keine andere Gestalt, diesen und keinen andern Typus, seine Menschheit darzustellen, hat er gewählt. Brod befahl er darzubringen, aber nicht eine nachgebildete Menschengestalt, damit nicht Idolatrie entstehe. Und wie der Leib Christi vergöttlicht ist, so wird auch dieses Bild des Leibes Christi, das Brod, vergöttlicht durch das Herabkommen des hl. Geistes, es wird zum göttlichen Leib Christi durch den Dienst des Priesters. — Die üble Sitte, den Bildern falsche Namen beizulegen (z. B. zu sagen: das ist Christus), röhrt nicht von Christus und den Aposteln und heiligen Vätern her, und diese haben auch kein Gebet hinterlassen, wodurch ein Bild geheiligt und etwas anderes würde als ordinärer Stoff. — Wenn aber Einige sagen, wir hätten wohl Recht in Betreff der Bilder Christi, wegen der geheimnißvollen Verbindung der zwei Naturen, aber es sei nicht Recht, daß wir auch die Bilder Mariä, der Propheten, Apostel und Martyrer verbieten, welche doch bloß Menschen waren und nicht aus zwei Naturen bestanden, so können wir vor Allem sagen: wenn jene wegfallen, so bedarf es auch dieser nicht mehr. Doch wir wollen auch angeben, was gegen diese insbesondere spricht. Das Christenthum hat das ganze Heidenthum verworfen, also nicht bloß die heidnischen Opfer, sondern auch den heidnischen Bilderdienst. Die Heiligen

leben bei Gott ewig fort, obgleich sie gestorben; wer nun durch eine todte Kunst, die von den Heiden erfunden, sie wieder in's Leben zurückzurufen glaubt, der macht sich einer Blasphemie schuldig. Wer darf wagen, die Mutter Gottes, die über alle Himmel erhaben ist, und die Heiligen mit heidnischer Kunst zu malen? Es ist den Christen, welche die Hoffnung der Auferstehung haben, nicht erlaubt, die Gebräuche der Dämonenanbeter nachzuahmen und die Heiligen, die in so großer Herrlichkeit glänzen, durch gemeine, todte Materie zu beleidigen. Neben dies können wir unsere Ansicht aus der hl. Schrift und den Vätern beweisen. Zu ersterer heißt es: Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (Joh. 4, 24), und: Du sollst dir kein geschnitztes Bild machen, noch ein Gleichniß von allem, was im Himmel ist, und was auf Erden unten (5 Mos. 5, 8), weshalb auch Gott auf dem Berge mitten aus dem Feuer heraus zu den Israeliten gesprochen, nicht aber ihnen ein Bild gezeigt hat (5 Mos. 5, 4). Ferner: sie vertauschten die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes mit dem Gleichniß und Bilde des vergänglichen Menschen und verehrten mehr das Geschöpf als den Schöpfer (Röm. 1, 23, 25). (Einige weitere Bibelstellen sind noch weniger beweisend.) Das Gleiche lehren auch die heiligen Väter. (Die Synode beruft sich auf eine unächte Stelle aus Epiphanius, ebenso auf eine unterschobene des Theodot von Neicyra, eines Freundes des hl. Cyrill, und auf — keineswegs schlagende — Neuzeugungen Gregors von Nazianz, des hl. Chrysostomus, Basilus, Athanasius, Amphilius und Eusebius Pamphili aus seinem Briefe an die Kaiserin Constantia, die von ihm ein Bild Christi verlangt hatte). Auf die hl. Schrift nun und die Väter gestützt, erklären wir einstimmig im Namen der hl. Trinität, daß verworfen und entfernt und verschlucht sei aus der christlichen Kirche jedes Bild, das aus irgend einer Materie und durch die schlimme Kunst der Maler gesertigt ist. Wer fortan ein solches zu machen wagt oder zu verehren oder aufzustellen in einer Kirche oder in einem Privathaus, oder es im Verborgenen besitzt, der soll, wenn er Bischof, Priester oder Diacon ist, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie, anathematisirt werden und den weltlichen Gezecken verfallen als ein Gegner Gottes und ein Feind der von den Vätern überlieferten Dogmen. Zugleich verordnen wir, daß kein Kirchenvorsteher wage, unter dem Vorwand der Vernichtung des Bilderirrhums, seine Hände an die hl. Gefäße zu legen, um sie umändern zu lassen, weil sie mit Bildern geschmückt

seien¹⁾). Das Gleiche gilt von den Kirchengewändern, Tüchern und allem, was zum hl. Dienst geweiht ist. Will aber ein Kirchenvorsteher solche Gefäße und Kirchengewänder ändern lassen, so darf er es nur mit Zustimmung des heiligen ökumenischen Patriarchen (von Constantinopel) und unserer gottseligen Kaiser thun. Auch darf kein Fürst und weltlicher Beamter, wie es bisher von einigen geschehen, unter dem Vorwand der Bildervernichtung die Kirchen berauben. Alles dieß verordnen wir, da auch wir apostolisch zu sprechen und den hl. Geist zu haben glauben (1 Cor. 7, 40)." An diesen Epos knüpften sie sofort noch eine Reihe Anathematismen, in deren vordersten die orthodoxe Lehre der sechs allgemeinen Synoden kurz und richtig ausgesprochen ist. Darauf zu ihrer eigenen Sache übergehend, erklären sie: „1) wer das göttliche Bild (χροντίριο, Hebr. 1, 3) des Logos der Menschwerdung nach mit materiellen Farben darzustellen wagt, der sei Anathema! 2) Wer die Ussie und Hypostase des Logos, die nicht gezeichnet werden kann, wegen der Menschwerdung mittelst materieller Farben in menschenähnlichen Bildern darzustellen wagt, und nicht vielmehr bekennet, auch nach der Menschwerdung könne er (der Logos) nicht gezeichnet werden, d. s. A.! 3) Wer die hypostatische Einigung der beiden Naturen in einem Bild darzustellen wagt und es Christus nennt und so eine Vermischung der zwei Naturen lügnerisch darstellt, d. s. A.! 4) Wer das mit der Person des Logos geeinigte Fleisch von diesem trennt und gesondert in einem Bild darstellen will, d. s. A.! 5) Wer den einen Christus in zwei Personen trennt, und den von der Jungfrau Geborenen besonders darstellen will, also nur eine relative (σχετική) Vereinigung der Naturen annimmt, d. s. A.! 6) Wer das durch seine Verbindung mit dem Logos vergöttlichte Fleisch in einem Bild darstellt und so von der Gottheit trennt, d. s. A.! 7) Wer den Gott Logos, der, obgleich Gottes Gestalt tragend, doch Knechtsgestalt in seiner eigenen Person angenommen hat, durch materielle Farben darstellen will, als wäre er ein bloßer Mensch, und ihn so von seiner unzertrennlichen Gottheit trennen will, so daß er dadurch eine vierheit in die hl. Dreieinigkeit einführt, d. s. A.! 8) Wer die Gestalten der Heiligen in leblosen Bildern mit materiellen Farben darstellen will, die doch gar nichts nützen — denn dieser Gedanke ist irrig und vom Teufel eingegaben — und nicht vielmehr ihre Tugenden wie lebendige Bilder in

1) Es scheint, Manche bezweckten gelegentlich mehr als eine bloße Namensgebung!

sich abmalt, d. s. A.!“ Nachdem sie noch einige orthodoxe Sätze über Verehrung und Anrufung der Heiligen etc. beigefügt, schließen sie also: „Wer diese unsre heilige und allgemeine siebente Synode nicht annimmt, der sei Anathema von dem Vater und Sohn und hl. Geist und allen sieben allgemeinen Synoden! Einen andern Glauben darf Niemand aufstellen... So glauben wir Alle; dieß unterschreiben wir freiwillig; dieß ist der Glaube der Apostel. Viele Jahre den Kaisern! Sie sind die Lichter der Orthodoxie! Viele Jahre der orthodoxen Kaiserin! Gott beschütze euer Reich! Ihr habt die Untrennbarkeit der beiden Naturen Christi noch fester verkündet! Ihr habt alle Idololatrie vertrieben! Ihr habt die Irrlehren des Germanus (von Constantinopel), Georg¹⁾ und Mansur (Johannes Damascenus) vernichtet. Anathema dem Germanus, dem Doppelsinnigen²⁾ und Holzanbeter! Anathema dem Georg, seinem Genossen, dem Fälscher der Väterlehre! Anathema dem Mansur, der einen bösen Namen hat und sarazenisch dachte! Dem Verräther Christi und Feinde des Reichs, dem Lehrer der Gottlosigkeit, dem Bibelverdreher Mansur Anathema! Die Trinität hat diese drei abgesetzt!“

Der libellus synodicus gibt an, Kaiser Constantinus habe auf dieser Synode auch die Fürbitten der Heiligen geläugnet und die Reliquien verbrannt³⁾. Ahnlich wird in der Lebensbeschreibung des hl. Abtes Stephanus gesagt, die Synode habe Lästerungen gegen die Heiligen und die unbefleckte Mutter Gottes ausgestossen, als wenn sie nach ihrem Tod uns nicht helfen könnten⁴⁾; allein wie wir oben sahen, wurde von ihr ausdrücklich jeder mit dem Anathem belegt, der die Anrufung Mariä verwerfen und ihre Fürbitte verläugnen würde. Dagegen scheint richtig, daß

1) In den diesen Acten des Conciliabulums beigegebenen Widerlegung, die zu Nicäa verlesen wurde, ist angegeben, daß Georg aus Cypern gebürtig war, auf sein Vermögen verzichtete, in apostolischer Armut lebte, und viele Misshandlung (weil er die Bilder vertheidigte) geduldig ertrug. Wahrscheinlich war er ein Mönch, aber Näheres wissen wir nicht über ihn. Baronius (ad ann. 754, 32) verwechselt ihn mit dem Bischof Georg von Antiochien, der allerdings wegen der Bildervertheidigung exiliert wurde, aber erst im folgenden Jahrhundert von Kaiser Leo dem Armenier. Vgl. Pagi, ad ann. 754, 20. Was sich über diesen Georg finden ließ, sammelte Leo Allatius in seiner Diatriba de Georgiis, abgedruckt in der Biblioth. graeca von Fabricius, ed. Harless, T. XII. p. 14 sqq.; in den ältern Ausgaben T. X.

2) Vielleicht mit Bezug darauf, daß er unter Kaiser Philippikus Barbanes es mit den Monotheleten hieß. Vgl. oben §. 363.

3) Mansi, T. XII. p. 578. Harduin, T. V. p. 1542.

4) Walch, Recherhist. Bd. X. §. 342 f.

der Kaiser für seine Person später das that, was jene beiden Quellen dem Conciliabulum zuschreiben, und daß ihre Angabe sonach nur auf einer Verwechslung beruht.

§ 337.

Ausführung der Synodalbeschlüsse. Abt Stephanus.

Die nächste Folge dieser Synode war, daß überall in den Kirchen die Bilder weggenommen, viele verbrannt, die Wandgemälde und Mosaiken mit Kalk überstrichen wurden. Ganz besonders klagt die vita S. Stephani über die Verwüstung der prachtvollen Marienkirche in den Blaschernen, an deren Wänden die Menschwerdung Christi und seine Wunder und Thaten bis zur Himmelfahrt und die Aussiebung des hl. Geistes dargestellt waren. Um die Mauern nicht nackt zu lassen, wurden sie jetzt mit Landschaftsgemälden, mit Bildern von Bäumen und Vögeln geschmückt, oder wie die vita Stephani sagt, in ein Vogelkäfig und Obstmagazin umgewandelt. Ähnliches geschah auch in allen öffentlichen Gebäuden und Palästen, z. B. dem des Patriarchen¹⁾. Die heiligen Bilder wurden vernichtet, aber „satanische Vorstellungen von Reitereien, Jagden, Schauspielen, Pferderennen u. dgl. wurden in Ehren gehalten und verschönert.“²⁾

Zugleich verlangte jetzt der Kaiser von allen Bischöfen und den angesehensten Mönchen schriftliche Zustimmung zu dem Besluß seiner Synode. Wir erfahren nicht, daß auch nur ein einziger unter den Bischöfen und Weltgeistlichen des ganzen Reiches sich geweigert hätte; um so stärker widersetzten sich dagegen viele Mönche³⁾. Dass auch die nicht mehr unter Byzanz stehenden Bischöfe des Morgenlands keineswegs bestimmt, werden wir S. 429 sehen. Erschreckt durch das Verlangen des Kaisers begaben sich die Mönche der Umgegend von Constantinopel und aus Bithynien allzumal zu dem berühmten Abt St. Stephanus auf dem Berg des hl. Auxentius, um bei ihm Rath zu holen. Geboren im J. 715 war Stephanus noch ganz jung von seinen Eltern zu dem Anachoreten Johannes auf dem Berg des hl. Auxentius, Constantinopel gegenüber, gebracht worden. Nachdem er lange in dessen Kloster verweilt und bereits großen Ruhm der Heiligkeit erlangt hatte, bezog er als Reclusus

1) Nicephor. ed. Bonn. p. 85.

2) Vita Stephani in den Analecta graeca der Mauriner, 1686. T. I. p. 445 f. u. 454; vgl. Walch, a. a. O. S. 340 ff. u. Pagi, ad ann. 754, 13.

3) Zonaras, annal. lib. XV. bei Walch, a. a. O. S. 337.

eine Höhle auf der Spitze jenes Berges, oberhalb des Klosters, und hier kamen nun die Mönche aus der Umgegend Constantinopels. Stephanus riet ihnen, der Gewaltthätigkeit des Kaisers auszuweichen und in Gegenden zu gehen, welche von der Ketzerei noch nicht angesteckt seien, nämlich in die Gebirge am Pontus Euxinus, welche an Scythien grenzten, die Gegenden des Bosporus, Cherson, Nikopis, die am parthenischen Meer (östliches Ende des Mittelmeers), nach Reggium, Neapel, Italien usw. Abt Stephanus fügte noch bei: Rom, Alexandriens und Antiochiens wolle er gar nicht gedenken, da sich die Bischöfe dieser Städte schriftlich gegen den Kaiser erklärt, und ihn einen Apostaten und Häresiarchen genannt hätten (vgl. unten § 340). Ebenso habe der hl. Johannes von Damaskus nicht aufgehört, ihn als zweiten Mahomed, Bilderverbrenner und Feind der Heiligen zu bekämpfen¹⁾.

Die Mönche befolgten den Rath des hl. Stephanus und verließen in großer Zahl die Residenz und ihre Umgegend. Die Zurückgebliebenen versteckten sich. Viele kamen nach Rom, und der neue Papst Paulus I. (seit 758) gestattete deßhalb, daß in Rom die Psalmen auch griechisch gesungen werden, d. h. daß die eingewanderten Griechen das Officium nach ihrer Weise halten dürften²⁾.

§ 338.

Der Kirchenstaat von Anfang an durch die Griechen bedroht.

Die größern Gewaltthaten des Kaisers in Vernichtung der Bilder und Verfolgung ihrer Verehrer begegnen uns übrigens erst seit den Jahren 761 und 763. Wahrscheinlich hatten die beiden unglücklichen Kriege gegen die Bulgaren in den Jahren 756 und 760³⁾, und die Sorgen wegen Italiens einen temporären Stillstand im Bildersturm räthlich gemacht. In Italien war nämlich im J. 755 die große Veränderung vorgegangen, daß der Frankenkönig Pipin d. Ä. dem Longobarden Aistulph das Exarchat Ravenna und die Pentapolis abnahm und diese früher den Byzantinern unterworfenen Provinzen dem hl. Petrus, d. i. der römischen Kirche zum Geschenk mache. Der Versuch des Kaisers Constantin Kopronymus, durch zwei Gesandte, die er an Pipin schickte, jene Länder wieder zu er-

1) Vita Stephani, l. c. T. I. p. 401 u. 447; auch bei Pagi, ad ann. 754, 14.

2) Baron. ad ann. 761, 15.

3) Vgl. Theophan. l. c. p. 662 u. 664 sq.

halten, missglückte, indem bekanntlich Pipin erklärte: „die Franken hätten ihr Blut nicht für die Griechen, sondern für den hl. Petrus und das Heil ihrer Seelen vergossen und er werde um alles Geld der Welt nicht sein der römischen Kirche gemachtes Versprechen wieder zurücknehmen.“ Ob der Papst jetzt schon auch in den weltlichen Besitz der Stadt und des Herzogthums Rom kam, ist eine Streitfrage, deren Entscheidung uns hier nicht obliegt. Sicher dagegen ist, daß der byzantinische Kaiser in den Jahren 757 und 758 sowohl an Pipin als an den neuen Lombardenkönig Desiderius Gesandte schickte, dem Erstern auch eine Orgel, die erste, die in's Abendland kam, zum Geschenk machte, um durch Hülfe dieser beiden Fürsten wieder in den Besitz des Exarchats und der Pentapolis zu gelangen. Zu gleichem Zweck bearbeiteten seine Emissäre das Volk von Ravenna und der Umgegend, und eine Flotte, die er entweder jetzt schon, oder etwas später (im J. 764) rüstete, sollte seine Ansprüche mit Gewalt durchführen¹⁾. Papst Paul I., der damals auf dem hl. Stuhl saß, gab sich alle Mühe, den Byzantinern entgegen zu arbeiten, und den König Pipin, der mit dem Titel Patricius die Schirmpflicht über die römische Kirche übernommen hatte, in beständiger Anhänglichkeit zu erhalten. Seine Lage war dabei um so schwieriger, als sein eigener Legat in Frankreich, der Cardinalpriester Marinus, mit dem byzantinischen Gesandten dasselbst bedenkliche Freundschaft geschlossen hatte²⁾. In einem der Schreiben, welche Papst Paul jetzt an Pipin erließ, versicherte er, daß gerade die Bilderangelegenheit die Hauptursache des großen Zornes der Griechen gegen Rom sei³⁾.

1) Die Unsicherheit in der Chronologie röhrt daher, daß die im Codex Carolinus gesammelten Briefe der Päpste an Karl Martell, Pipin d. K. und Karl d. Gr. keine chronologischen Data haben. Pagi und Muratori aber weichen in ihren Versuchen, die Zeit eines jeden zu bestimmen, vielfach von einander ab. Vgl. Muratori, Gesch. von Italien, Bd. IV. S. 367. 368. 370. 373. 374. 376. 377. Am besten edirt ist dieser a. 791 veranstaltete Codex Carolinus bei Cenni, Monumenta dominationis Pontificiae etc. Rom. 1760, wieder abgedruckt im 98. Bande des Cursus Patrol. von Migne, auch bei Mansi, Collect. Concil. T. XII. p. 282 sqq., nur ist hier diese Sammlung zerrissen und jedes einzelne Stück unter die Briefe des betreffenden Papstes eingereiht.

2) Pagi, ad ann. 758, 3 sqq.

3) Pagi, ad ann. 758, 1.

§ 339.

Die Grausamkeiten des Kaisers Const. Kopronymus.

Vom Jahre 761 an wurden die Bilderverehrer mit einer Grausamkeit verfolgt, welche an die Zeiten Diocletians erinnert, und durch alle unsere Geschichtsquellen hindurch geht ein Schrei des Entsetzens darüber. Einiges neues Licht in die Geschichte dieser Verfolgungen, namentlich eine bessere chronologische Ordnung, brachte uns der im J. 1853 erschienene neue Band der Bollandisten in der Abhandlung de S. Andrea Creensis, dicto in Crisi, wodurch mehrere uralte in alle Bücher übergegangene Irrthümer ihre Berichtigung fanden¹⁾. Die Bollandisten entdeckten zwei bisher ungedruckte und von einander unabhängige Martyrien des hl. Andreas, während man bisher nur eine lateinische Uebersetzung des zweiten derselben (bei Surius) besaß²⁾. Aus diesen zwei Martyrien und mehreren alten griechischen Synararien (= Festkalendern), verglichen mit der vita S. Stephani, geht hervor, daß Theophanes zwei der bedeutendsten Martyrer der kopronymianischen Zeit, Andreas und Petrus, mit einander verwechselte, genauer: nicht sie selbst, sondern nur ihre Namen, denn alles Andere, was er über sie mittheilt, paßt vollständig, wenn man nur die Namen vertauscht. Als frühesten Martyrer führt er beim 21. Jahre des Kaisers oder 6253 der Welt „den ehrwürdigen Mönch Andreas Kalybites“ auf, „welchen Constantin in den Bläckern im Cirkuß des hl. Mamas durch Geißelung tödten ließ, weil er ihn einen neuen Valens und Julian genannt, und ihm Gottlosigkeit vorgeworfen hatte. Sein Leichnam wurde in das Wasser geworfen; aber seine Schwestern fingen ihn auf und begruben ihn auf dem Markt des Emporiums³⁾. Statt Andreas Kalybites ist nun hier zu lesen: Petrus Kalybites, d. i. Bewohner einer καλύβη oder Hütte⁴⁾, von welchem in der vita S. Stephani

1) Acta Sanctorum Octobris Tom. VIII. illustrata a Josepho van Hecke, Beniamino Bossuo, Victore de Buck, Antonio Tinnebroek, S. J. presbyteris theologis. Bruxellis 1853, p. 124 sqq.

2) Daß das zweite griechische Martyrium von dem Metaphrasten herrühre, läugnete Pagi ad ann. 761, 2 unter Berufung auf Leo Allatius de Simeonibus. Aber auf p. 128 dieses Werkes schreibt es Allatius ausdrücklich dem Metaphrasten zu, wie die Bollandisten l. c. p. 126 bemerken.

3) Theophanes, l. c. p. 667.

4) Ueber die Kalybiten vgl. die Bemerkungen des Bollandus zum 15. Januar der Acta Sanctorum.

(l. c. p. 507) gesagt ist: „ich erwähne jenes hl. Mönches Petrus, der zu Blachernä als Reclusus wohnte, und in Gegenwart des Kaisers mit Ohrensehnen schrecklich geschlagen und getötet wurde, weil er ihn einen Dacian (Julian) und Frevler genannt hatte.“ Ebenso sagen die Synaxarien: „Petrus, in den Blachernen wohnend, stirbt, mit Ohrensehnen geschlagen“¹⁾. Dass dieser Martertod auf den 16. Mai 761 anzusehen, und nicht in's J. 762 zu verlegen sei, wie man aus Theophanes schließen könnte, zeigen die neuen Bollandisten (l. c. p. 129) durch Hinweisung auf die von Theophanes selbst (p. 665) erwähnte Sonnenfinsternis, welche jenem Martyrium ungefähr um ein Jahr voranging, und nach den astronomischen Tafeln nicht im August 761, wie Theophanes angibt, sondern in Jahre 760 statthatte.

Die Bollandisten hätten auf derselben Seite des Theophanes noch einen weiteren Beweis für sich entdecken können, indem nicht im Jahr der Welt 6252 (= 761), sondern Jahr's zuvor schon Ostern auf den 6. April fiel, und die Hinrichtung des Kalybiten dem unmittelbar folgenden Jahr angehört. Den Monatstag seines Martyriums fanden die Bollandisten in den alten Synaxarien.

Bald nach Petrus Kalybites, wahrscheinlich am 7. Juni 761, wurde Johannes, Vorsteher des Klosters Monagria, weil er ein Bild der Mutter Gottes nicht mit Füßen treten wollte, in einen Sack gesteckt und in das Meer geworfen. — Auch dieß berichten die Synaxarien und die Biographie des hl. Stephanus²⁾.

Der berühmteste Märtyrer der kopronymianischen Zeit war der hl. Abt Stephanus (j. S. 418), gewöhnlich mit Rücksicht auf den Protomartyr Stephanus als ὁ νέος bezeichnet. Sein alter Biograph (in den Analecta l. c. p. 546 ff.) sagt: bald nach dem Ende des von Constantin veranstalteten Conciliabulum (in Wahrheit aber erst im J. 763) schickte der Kaiser den Patricius Callistus, einen gewandten, aber der neuen Häresie (Iconoklasmus) eifrig ergebenen Mann, nach dem Berg des hl. Laurentius, um den Stephanus zur Unterschrift des Synodalbeschlusses zu bewegen. Callistus vollzog seinen Auftrag, aber Stephanus erklärte: weil die Synode eine ketzerische Lehre vorgetragen, könne er unmöglich ihr beistimmen und sei bereit, für die Bilderverehrung das Blut zu vergießen. — Er wurde nun auf Befehl des Kaisers durch eine Abtheilung Sol-

1) Acta Sanct. Octob. T. VIII. p. 128.

2) Vita Stephani, l. c. p. 507 und Acta SS. l. c. p. 130.

daten aus seiner Höhle weggeschleppt und in das tiefer unten am Berg gelegene Kloster getragen (da er durch Fasten ganz entkräftet nicht zu gehen vermochte), wo er mit den andern Mönchen sechs Tage lang ohne Essen eingesperrt blieb. Weil aber der Kaiser am 17. Juni 763 mit einem Heer gegen die Bulgaren zog¹⁾, so wurde die Procedur gegen Stephanus unterbrochen und er vor der Hand wieder in seine Zelle zurückgebracht. Während der Abwesenheit des Kaisers bewirkte Callistus durch Geld und Versprechungen, daß zwei Kläger gegen Stephanus auftraten. Sein eigener Schüler Sergius sagte aus, er habe über den Kaiser als einen Ketzer das Anathem gesprochen, eine Sklavin aber gab an, ihre eigene Herrin, die vornehme Witwe Anna, welche eine geistliche Tochter des Stephanus war, und als Asceticin in dem Kloster unten am Berg des hl. Auxentius wohnte, habe mit dem Heiligen in sündhaftem Umgang gelebt. — Die Nachricht hiervon wurde dem Kaiser durch Eilboten mitgetheilt, und er verordnete sogleich die Verhaftung der Anna. Nach Beendigung des Bulgarenkriegs durch die glückliche Schlacht am 30. Juni 763 wurde Anna verhört, ja sogar gegeißelt, ohne daß von ihr eine Angabe gegen Stephanus erzwungen werden konnte. Dagegen fand sich jetzt ein anderes Mittel zu seinem Sturze. Der Kaiser hatte aus Haß gegen die Mönche, weil diese ihm hauptsächlich opponirten, die Aufnahme von Novizen verboten; aber mit des Kaisers Vorwissen, sagt die vita Stephani p. 468 f., überredete ein junger Hosbediensteter, Georg Synkletus, durch falsche Vorspiegelungen den hl. Stephanus, daß er ihn unter seine Mönche aufnahm²⁾. Kaum war es geschehen, so klagte der Kaiser öffentlich in einer Volksversammlung, daß die Verfluchten, deren Namen man gar nicht aussprechen dürfe (so bezeichnete er gewöhnlich die Mönche), ihm wieder einen seiner besten und geliebtesten jungen Männer verführt hätten, und stachelse damit das Volk, daß es heftige Verwünschungen gegen die Mönche ausstieß. Wenige Tage später entließ Georg aus dem Kloster und eilte zum Kaiser. Er wurde auf einer zweiten Volksversammlung vom Kaiser wieder feierlich mit dem Schwert umgürtet und auf's Neue zu Gnaden aufgenommen, daß Volk aber zerriß die ihm abgenommenen

1) Theophan. l. c. p. 667.

2) Abt Stephanus erkannte, daß Georg vom Hosen sei, denn alle Hosbediensteten mußten glatt rasiert sein, was dem Biographen des hl. Stephanus (l. c. p. 470) sehr unschicklich, ja sündhaft scheint, als Verschluß gegen 3 Mos. 19, 27 und als Versuch, das Alter zu verbergen.

Mönchskleider und brüllte Mord und Tod gegen die Mönche. Diese Stimmung benützend schickte der Kaiser eine starke Abtheilung Soldaten nach dem Berg des hl. Auxentius. Die Schüler des Stephanus wurden verjagt, Kloster und Kirche niedergebrannt, der Heilige aus seiner Höhle hervorgezogen, geschlagen, auf alle Weise gequält, . . . und zuletzt nach der Insel Proconnesus in der Propontis exiliert, weil er die Beschlüsse der Astersynode durchaus nicht unterzeichnen wollte, vielmehr tadelnd bemerkte: diese selbst, die Synode, nenne sich heilig, aber der heiligsten Jungfrau und den Aposteln sc. wolle sie dieß Prädikat vorenthalten. — Hier, zu Proconnesus, sammelten sich um ihn die zerstreuten Mönche wieder, sie lebten klösterlich zusammen und empfahlen dem Volk die Verehrung der Bilder. Stephanus wurde deshalb nach Verlauf von zwei Jahren gebunden an Händen und Füßen nach Constantinopel zurückgebracht. Hier traf er in dem großen Gefängniß des Prätoriums mit 342 Mönchen aus verschiedenen Ländern zusammen¹⁾. Vielen waren die Ohren oder Nase abgeschnitten, andern die Augen ausgestochen, oder die Hände abgehauen; manche trugen die Narben der Geißelhiebe noch an sich, andern war der Bart mit Pech beschmiert und abgebrannt worden²⁾. Stephanus verwandelte das Gefängniß bald in eine Art Kloster, indem er mit seinen Kerkergenossen Nachts Psalmen und Hymnen sang, und das Volk, das aus der Nachbarschaft herbeikam, um sich daran zu erbauen, zur Bilder verehrung ermahnte. Er wurde sofort vor Gericht gestellt und zum Tode verurtheilt. Um dieselbe Zeit befahl der Kaiser, daß Jeder, der unter den Mönchen einen Verwandten habe, und ihn verberge³⁾, oder ein schwarzes Kleid trage (d. h. selbst des Mönchtums verdächtig sei), exiliert werden solle, worüber die Stadt in große Bestürzung kam (vita Steph. p. 512). Stephanus wurde bereits vom Henker abgeführt; da wollte der Kaiser nochmals einen Versuch machen, ihn für seine Ansicht zu gewinnen, denn wenn Stephanus beitrat, so schien der Sieg der Bilderfeinde völlig gesichert. Er wurde deshalb in's Gefängniß zurückgebracht und zwei kaiserliche Diener an ihn gesandt, mit der Weisung, ihn zu bereden oder, wenn er widerspenstig sei, ihn so zu peitschen, daß er wohl bald darauf

1) Unter Kaiser Phokas († 610) war das Prätorium in ein großes Gefängniß umgewandelt worden.

2) Vita Stephan., l. c. p. 500.

3) Die Mönche von Constantinopel und Umgegend waren wohl in Masse ausgewandert, aber viele blieben verborgen zurück (S. 419) und suchten das Volk in Anhänglichkeit an die Bilder zu erhalten.

sterbe. Die beiden Diener wurden jedoch durch den Anblick des hl. Stephanus innigst gerührt und von ihm für den orthodoxen Glauben gewonnen. Sie verließen ihn unter Küszen, meldeten aber dem Kaiser, sie hätten ihn geschlagen, daß er kaum den anderen Tag erleben werde. In der folgenden Nacht erschr der Kaiser durch einen Dämon, wie sich die Sache zugetragen, und auf seine bittere Klage, daß man ihm nicht gehorche, und eigentlich Stephanus Kaiser sei, stürzte eine große Schaar seiner Leibtribanten nach dem Gefängnisse des Prätoriums, schlepppte den Heiligen auf die Straße und tötete ihn durch zahllose Schläge und Steinwürfe, am 28. Nov. 767. So erzählt die 42 Jahre später abgesetzte Biographie (l. c. p. 521), welche neben manchem sichtlich legendenartigen Schmuck unzweifelhaft historische Wahrheit enthält¹⁾.

Als Stephanus noch im Kerker des Prätoriums gefangen saß, unterredete er sich mit den andern Mönchen über die Männer, welche bereits vor ihnen als Märtyrer für die Bilderverehrung gestorben seien. Zweier von diesen, des Petrus zu Blachernä und des Johannes von Monagria, haben wir bereits oben S. 422 gedacht. Außerdem erfahren wir hier, daß der Mönch Paulus von Creta (nicht Eypern) sich (wohl am 17. März 767) lieber zu Tod foltern ließ, als daß er ein Bild Christi mit Füßen getreten hätte, was der Präfect von ihm verlangt hatte²⁾. Der Priester und Mönch Theosterikus vom Kloster Peleketa am Hellepon aber, dem die Bilderstürmer die Nase abgeschnitten und den Bart abgebrannt hatten, erzählt: der Präfect von Asien, den man Lachanodracon nenne³⁾, sei am vergangenen Donnerstag in der Leidenswoche Christi Abends, während die Mysterien gefeiert wurden, auf Befehl des Kaisers mit Soldaten in das Kloster eingedrungen, und habe 38 Mönche gefesselt nach Ephesus weggeführt und dort getötet, alle andern misshandelt, einige verbrannt, den übrigen, so auch ihm selbst, die Nase abgeschnitten, und das ganze Kloster samt Kirche in Brand gesteckt⁴⁾.

Ungefähr einen Monat vor Stephanus, am 20. October 767, errang auch Andreas in Crisi die Martyrkrone; aber die Mönche im Prätoriumgefängniß scheinen davon nichts erfahren zu haben, weil sie seiner

1) Die Hauptpunkte der Geschichte des hl. Stephanus teilen uns auch Theophanes (l. c. p. 674) und Nicephorus (l. c. p. 81) mit.

2) Vita Stephani, l. c. p. 504. Vgl. den neuen Band der Bollandisten, T. VIII. Octobr. p. 127.

3) Dieses Michael Lachanodracon gedenkt auch Theophanes l. c. p. 681. 688

4) Vita Stephani, p. 505 sq. Acta SS. l. c. p. 127 sq.

bei ihren Gesprächen nicht gedachten. Es ist dies jener Mann, den Theophanes (p. 683 f.) irrig als Petrus (statt Andreas) Styliota¹⁾ bezeichnet (vgl. S. 421), mit dem Beifügen: der Kaiser habe ihn, weil er seiner Lehre widerstrebe, an den Füßen gebunden durch die Straßen Constantinopels schleifen und auf eine Art Schindanger, Pelagia genannt, werfen lassen. — Das Gleiche erzählen die von den Bollandisten jüngst herausgegebenen beiden Martyrien des hl. Andreas, und berichten weiter: einige fromme Gläubige hätten nachmals seinen Leichnam an einer heiligen Stätte, mit Namen Krijis, bestattet²⁾. Dass er aus Creta stammte und eigens nach Constantinopel reiste, um dem Kaiser freimütige Vorstellungen wegen seiner Grausamkeit gegen die Bildersfreunde zu machen, erfahren wir aus derselben Quelle und den alten Synaxarien, und wenn Baronius (ad ann. 762, 1) ihnen folgte, hat er diesen Andreas keineswegs mit dem etwas älteren Bischof Andreas von Creta verwechselt, wie Pagi (ad ann. 761, 2) irrig meinte, und alle ihm nachschrieben. In seinen Annotationen zum Martyrologium (ad 17. Oct.) unterscheidet Baronius beide ausdrücklich, wie die Bollandisten bemerkten und eigene Anschauung uns überzeugte³⁾.

Ein anderer Mönch, der früher Officier gewesen, Paulus Novus, wurde im J. 771 hingerichtet⁴⁾, aber auch viele Laien, selbst aus den höchsten Staats- und Militärämtern, traf Verbannung oder Tod, theils wegen ihrer Neigung für die Bilder, theils weil sie zugleich politisch verdächtig geworden waren⁵⁾. Mit dem Kaiser wetteiferten seine Stellhalter in blutigem Eifer für die Aufklärung, und besonders that sich unter ihnen der uns schon bekannte Michael Lachanodracon hervor, der,

1) Viele wurden Styliiten genannt, nicht weil sie auf Säulen lebten, sondern in Zellen, welche die Gestalt einer Säule hatten. So heißt die Zelle des hl. Stephanus, die er sich zu Proconnesus errichtete, ein στυλοειδὲς μικρὸν ἔγχειστρον. Vgl. Vita Stephani, l. c. p. 486. Acta SS. l. c. p. 132 und T. I. Januar. p. 262.

2) Acta SS. l. c. p. 128 b. 141 u. 148.

3) Acta SS. l. c. p. 132 u. Martyrolog. ed. Baron. et Rosweid. Antwerp. 1613 p. 440. n. d.

4) Acta SS. l. c. p. 130 b. Die griechischen Kalendarien gedenken auch einer Prinzessin Anthusa und ihrer Erzieherin, ebenfalls mit Namen Anthusa, welche beide Nonnen gewesen seien und sich durch Eifer für die Bilder ausgezeichnet hätten. Aber man zweifelt an ihrer Existenz. Vgl. Barou ad ann. 775, 5. 6. Walch, a. a. O. S. 412.

5) Theophan. l. c. p. 676. 678. Nicephor. de rebus post Mauritium gestis. ed. Bonn. p. 81 u. 83.

nachdem er viele Mönche und Nonnen misshandelt, namentlich geblendet, auch getötet hatte, alle Klöster seiner Provinz (Thracien) samt den hl. Gefäßen, Büchern und allem Gerät verkaufte und den Erlös dem Kaiser zuschickte. Traf er bei jemanden Reliquien als Amulete, so wurden sie verbrannt, der Ergriffene aber gezüchtigt, und wenn er ein Mönch war, getötet¹⁾.

Da der Kaiser das Mönchthum ganz ausrotten wollte, so verhandelte er viele Klöster in Kasernen u. dgl., ließ andere völlig abbrechen, verlangte, daß die Mönche weltliche Kleider anziehen und heirathen sollten, gab den Gehorsamen Stellen und Aemter, und ließ die Standhaften in großer Zahl mit Nonnen (nach Andern: mit Huren) am Arm im Cirkus zum großen Gespött des Pöbels umherführen²⁾. Daß bei solchen Verfolgungen und Bedrückungen auch einzelne Mönche die Schranken gerechter Opposition überschritten, wollen wir nicht längnen, ja es wäre eher zu wundern, wenn es nicht geschehen. Unrecht aber ist es, wenn Walch (a. a. D. S. 405 f.) die Schuld der Mönche recht groß, die des Kaisers möglichst klein zu machen sucht. Sagt er ja doch von letzterm auch (S. 361): „er müsse ein keuscher Fürst gewesen sein, denn Niemand lege ihm Ausschweifungen der Wollust bei“. Walch mußte doch außer vielen andern Anspielungen in den Quellen die entscheidende Stelle bei Theophanes kennen (l. c. p. 685), wo von der Päderastie des Kaisers die Rede ist; aber er fand für gut, gerade dies auszulassen und S. 325 nur den übrigen Theil dieses Passus zu übersezten.

Im Verlauf des Bildersurmies kam der Kaiser auf den Gedanken, von allen seinen Untertanen einen Eid in dieser Sache zu verlangen. Er versammelte deshalb zunächst die Einwohner von Constantinopel, „ließ den lebendigmachenden Leib und das Blut Christi, auch das hl. Kreuz öffentlich aussetzen und Alle auf die hl. Evangelien schwören, daß sie fortan kein Bild verehren, jedes solche für ein Göthenbild halten, keine Gemeinschaft mit einem Mönch haben, vielmehr jeden solchen nichtswürdigen Schwarzrock mit Schimpf und Steinen verfolgen wollten“. Diesen Eid leistete zuerst, allem Volk zum Vorbild, Patriarch Constantin auf dem Ambo, daß hl. Kreuz in der Hand, und begann von nun an, obgleich er einst Mönch gewesen, eine ganz weltliche Lebensart³⁾. — Die

1) Theophan. l. c. p. 684. 688. 689.

2) Theophan. l. c. p. 676. Nicephor. l. c. p. 83. Zonaras, lib. XV. c. 5.

3) Vita Stephani. l. c. p. 443. Theophan. l. c. p. 675. Nicephor. l. c. p. 82.

Zeit, wann dieser Eid verlangt und geleistet worden sei, ist zweifelhaft. Theophanes versetzt ihn in die vierte Indiction, d. i. zwischen 1. September 765—766; dagegen stellt sowohl er als Nicephorus diese Begebenheit erst hinter den Martyrtod des hl. Stephanus, und dies veranlaßte Pagi (ad ann. 765, 1), an letzterer Angabe festhaltend, jene Eidesleistung dem Jahre 767 zuzuschreiben, während die neuen Bollandisten (l. c. p. 127, 12 u. 131, 26), hievon keine Notiz nehmend, sich streng an die vierte Indiction, also 766 halten.

Von den Bildern dehnte der Kaiser seine Verfolgung auch auf die Reliquien der Heiligen aus, die er überall wegnehmen ließ. Namentlich erwähnt Theophanes (l. c. p. 679), daß der Leichnam der hochverehrten hl. Euphemia aus ihrer prächtigen Kirche zu Chalcedon, in der die vierte allgemeine Synode war abgehalten worden, herausgerissen und sammt dem Sarg in's Meer geworfen wurde. Aus der Kirche aber machte der Kaiser ein Beughaus. Doch die Wellen trugen den ehrwürdigen Sarg an die Küste von Lemnos, wo ihn fromme Gläubige verbargen, bis ihn später die Kaiserin in die wiederhergestellte Kirche zu Chalcedon zurückbringen ließ. — Selbst die Gebete zu den Heiligen wurden verboten und Aufrufungen, wie z. B. „Mutter Gottes, hilf!“ mit schweren Strafen belegt¹⁾. Ja der Kaiser soll sogar auf den nestorianischen Irrthum zurückgesunken sein und den Patriarchen Constantin gefragt haben, ob es nicht gut wäre, statt „Gottesgebärerin“ fortan den Ausdruck „Christusbgebärerin“ zu gebrauchen? Aber der Patriarch habe ihn beschworen, davon abzustehen und dem Kaiser Stillschweigen versprochen²⁾. Sei es nun, daß er dieses, wie Cedrenus angibt, gebrochen, oder daß er in Verdacht anderweitiger, besonders politischer Untreue fiel, kurz, er wurde im J. 766 abgesetzt und exiliert, später unter schmählicher Mißhandlung enthauptet, und Nicetas, ein Verschnittener und von slavischer oder slavischer Abstammung, zu seinem Nachfolger erhoben, der seinen Eifer als bald durch Überschmierung der Bilder im Patriarcheion und anderwärts beihärigte³⁾, und die dritte Frau des Kaisers, Eudoxia, sowie seine zwei jüngeren Söhne, Christophor und Nicephorus, krönte⁴⁾.

1) Theophan. l. c. p. 678. 684.

2) Theophan. l. c. p. 671.

3) Theophan. l. c. p. 678. 680. 681. 686. Nicephor. l. c. p. 83 sq.

4) Es geschah dies in dem Saale der 19 accubitorum, s. oben S. 381, was Damberger, synchronist. Gesch. Bd. II. S. 402, und Kritikheft S. 162 irrig für einen 19 Ellen hohen Thron hielt.

§ 340.

Drei Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder.

Während dieser Vorfälle im byzantinischen Reich erklärten sich die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem mit aller Entschiedenheit für die kirchliche Bilderverehrung. Da ihre Städte in den Händen der Sarazenen und sie vom byzantinischen Kaiser nicht mehr politisch abhängig waren, konnten sie sich freier äußern als die griechischen Bischöfe (vgl. S. 418). Einer von ihnen, Theodor von Antiochien, war zwar im J. 757 durch den Chalifen Selim exiliert worden, weil er in Verdacht kam, mit Constantin Kopronymus staatsgefährlichen Briefwechsel unterhalten zu haben¹⁾; aber seine Restitution muß in Bälde erfolgt sein, denn im J. 764 treffen wir ihn wieder in Antiochien. Theophanes (l. c. p. 669) erzählt: Bischof Cosmas, genannt Comanites, von Epiphania bei Apamea in Syrien, sei von seinen Diözesanen bei dem Patriarchen Theodor von Antiochien verklagt worden, weil er der Kirche ihre heiligen Gefäße genommen habe. Um sie nicht wieder ersezten zu müssen, sei er zur Lehre des byzantinischen Kaisers übergetreten; aber die Patriarchen Theodor von Antiochien, Theodor von Jerusalem und Cosmas von Alexandrien hätten in Übereinstimmung mit ihren Suffraganen Absetzung und Auathem über ihn ausgesprochen.

Der libellus synodicus und die von den Vollandisten herausgegebene Biographie des gothischen Bischofs Johann reden von einer Synode, welche um jene Zeit Patriarch Theodor von Jerusalem gehalten, und worin er die Bilderstürmerei mit dem Fluch belegt habe. Diese Synode habe auch dem genannten Bischof Johann, der früher an dem Konzil vom J. 754 Anteil genommen, aber sich bekehrt hatte, eine biblische und patristische Beweisführung für die Bilderverehrung zugeschickt²⁾. Daß der libellus synodicus diese Synode von Jerusalem dem Konzil des Jahres 754 voranstellt, ist nicht von Bedeutung, denn aus der Biographie des gothischen Bischofs Johann erhellt deutlich, daß sie beträchtlich später stattgehabt haben müsse, und aus den Worten des Theophanes schließen wir, daß jeder der drei Patriarchen mit den ihm

1) Theophan. l. c. p. 663.

2) Mansi, T. XII. p. 271. Harduin, T. V. p. 1542. Acta SS. T. V. Junii p. 184 sqq.; die Hauptstelle der letztern ist abgedruckt bei Mansi, T. XII. p. 680.

unterstellten Bischöfen eine solche Synode in der Bilderangelegenheit und wegen Cosmas von Epiphania abhielt. Es liegt nun die Vermuthung nahe, die unter den Acten des siebenten allgemeinen Concils (Act. III.) vorsindliche Synodika des Patriarchen Theodor von Jerusalem werde wohl bei dieser Gelegenheit verfaßt worden sein¹⁾. Allein diese Urkunde trägt ganz deutlich den Charakter eines Inthronisationsschreibens (auch Synodika genannt) und enthält deshalb a) ein weitläufiges Bekanntniß des orthodoxen Glaubens überhaupt, verbunden mit einer sehr ausführlichen Zustimmung zu den Beschlüssen der sechs allgemeinen Synoden, während am Schluß nur ein verhältnismäßig ganz kleiner Raum der Vertheidigung der Bilder gewidmet ist. b) Für ein Inthronisationsschreiben passen auch die letzten Worte: „die beiden Collegen von Alexandrien und Antiochien möchten diese Synodika freundlich aufnehmen, und wenn etwas darin zu berichtigen sei, ihn gütig davon in Kenntniß setzen“. c) Von Cosmas von Epiphania dagegen ist darin nirgends die Rede, und die Initiative bei einer Untersuchung über ihn wäre ja nicht dem Patriarchen von Jerusalem, sondern dem von Antiochien zugestanden. — Ich kann darum denen nicht beitreten, welche diese Synodika mit der Sache des Cosmas in Verbindung bringen wollen, halte sie vielmehr für älter, und glaube in ihr das Inthronisationsschreiben erblicken zu sollen, welches Patriarch Theodor von Jerusalem bei seiner Stuhlbesteigung erließ.

Damit heben sich die Zweifel Walchs (Ketzergesch. Bd. X. S. 379 f.) von selbst: warum nämlich der Patriarch von Jerusalem in der Sache gegen Cosmas das Hauptwort geführt habe. Dieses Bedenken beruht lediglich auf einer Confundirung jener Inthronistika mit der Sentenz der drei morgenländischen Patriarchen gegen Cosmas. Dagegen ist vielleicht unsere Inthronistika identisch mit jener Synodika, welche Theodor von Jerusalem, nachdem sie die Bestimmung seiner beiden Collegen von Alexandrien und Antiochien erhalten hatte, an Papst Paul sandte, und worin er seine Orthodoxie im Allgemeinen und seine Uebereinstimmung mit der römischen Kirche in Betreff der Bilder insbesondere auseinandersetzt. Diese Synodika kam im August 767 in Rom an, als Paul bereits gestorben war, und der intrudirte Aästerpapst Constantin auf dem Stuhle saß. Er schickte diese Urkunde alsbald an König Pipin, „damit man in Gallien sehe, welcher Eifer für die Bilder im Morgenland herrsche“²⁾;

1) Mansi, T. XII. p. 1136 sqq. Harduin, T. IV. p. 142 sqq.

2) Mansi, T. XII. p. 760 u. 680. Pagi, ad ann. 767, 5.

aber auch Papst Hadrian I. verief sich nachmals wiederholt auf diese Synodika, und beschreibt sie¹⁾, freilich in einer Weise, die mit dem uns erhaltenen Exemplar nicht ganz harmonirt, und darum Zweifel an der Identität beider Urkunden erzeugen muß. Insbesondere scheint die Synodika, welche Hadrian vor sich hatte, eine patriarchalische Beweisführung für die Bilder enthalten zu haben, welche dort fehlt. Aber vielleicht ist die nach Rom geschickte Synodika nichts anderes als eine in Folge des Beiraths der Patriarchen von Antiochien und Alexandrien gefertigte Überarbeitung und Erweiterung jener Synthronistika des Jerusalemitaners.

§ 341.

Die Franken und die Synode von Gentilly im J. 767.

Unterdessen gab Constantin Kopronymus die Hoffnung nicht auf, durch diplomatische Künste zwei für ihn höchst wichtige Resultate bei den Franken zu erzielen, nämlich ihre Zustimmung zur Bilderverwerfung und die Restitution der ehemals byzantinischen Provinzen Italiens. Mehrere Gesandtschaften wurden in dieser Sache zwischen beiden Höfen gewechselt, und es gedenkt einer solchen insbesondere jener Brief des Papstes Paul I. an Pipin, welcher als Nr. 26 in den Codex Carolinus aufgenommen ist. Wir erfahren daraus, daß Gesandte des byzantinischen Kaisers an den fränkischen Hof gekommen waren, um durch schöne Worte (suasionis fabulatio) und allerlei Versprechungen (inanis promissiones) eine ihren Wünschen günstige Antwort von König Pipin zu erlangen. Dieser erklärte ihnen jedoch, die wichtige Sache zuvor mit den Bischöfen und Optimate seines Reiches in einer Versammlung (Concilium mixtum) berathen zu wollen, und setzte davon gleichzeitig auch den Papst in Kenntniß, unter Versicherung seiner unveränderten Unabhängigkeit an die römische Kirche und den orthodoxen Glauben. Papst Paul erwiederte darauf: er sei versichert, daß Pipins Antwort an die Griechen nur zur Erhöhung der römischen Kirche, die das Haupt aller Kirchen und des orthodoxen Glaubens sei, gereiche, daß er das, was er dem hl. Petrus zum Heil seiner Seele geschenkt, niemals zurückziehen werde, und daß die suasionis fabulatio der Griechen bei ihm nichts nütze, indem

1) In seiner Vertheidigungsschrift für die siebente allgemeine Synode bei Mansi, T. XIII. p. 764. Harduin, T. IV. p. 778.

das Wort Gottes und die Lehre der Apostel tief in seinem Herzen hafte¹⁾.

Die hier angedeutete Versammlung der fränkischen Bischöfe und Optimate ist unseres Erachtens keine andere als die Synode von Gentilly (in Gentiliaco), einem Flecken in der nächsten Nähe von Paris, welche König Pipin im J. 767 veranstaltete, als er Ostern daselbst feierte. Acten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen, und die vielen alten fränkischen Chronisten, die ihrer gedenken, z. B. Einhard, bemerken ganz kurz, daß über die Bilderverehrung und Trinität, ob nämlich der hl. Geist auch vom Sohn ausgehe, verhandelt worden sei²⁾. Pagi meint (l. c.), weil die Lateiner den Griechen wegen der Bildervernichtung Häresie vorwarfen, hätten umgekehrt letztere wegen des filioque die Lateiner angegriffen; Schlosser dagegen (S. 239) hält es, freilich ohne die geringste Quellen nachricht, für ausgemacht, daß die päpstlichen Legaten, die der Synode anwohnten, um die Griechen gehässig zu machen, die Trinitätslehre zur Sprache gebracht hätten.

Weitere Aufschlüsse über die Synode von Gentilly finden wir in dem 20. Stücke des Codex Carolinus, wenn wir annehmen dürfen, daß dieser Brief des Papstes Paul an Pipin kurze Zeit später geschrieben worden sei³⁾. Der Papst sagt darin: Pipin habe den byzantinischen Gesandten niemals Audienz ertheilt, außer in Anwesenheit der päpstlichen Legaten, damit ja kein Verdacht entstehe; außerdem hätten diese Legaten mit den byzantinischen Gesandten in Gegenwart Pipins über den Glauben dispu- tirt, und es sei dem Papst sowohl das Schreiben der Byzantiner an Pipin als die Antwort des Letzteren mitgetheilt worden. Der Papst lobt dabei den Eifer Pipins für Erhöhung der Kirche und Vertheidigung der

1) Mansi, T. XII. p. 613 sqq. Die Abfassungszeit der einzelnen Stücke im Codex Carolinus und so auch die der Nr. 26 ist bekanntlich zweifelhaft; aber wenn, wie wir glauben, das darin in Aussicht gestellte Concilium mixtum mit der Synode von Gentilly identisch ist, so muß Nr. 26 dem Jahre 766 oder Anfang von 767 angehören.

2) Gesammelt von Walch, Recherhist. Bd. XI. S. 9 ff.; theilweise bei Mansi, T. XII. p. 677. Harduin, T. III. p. 2012. Pagi, ad ann. 766, 3. Die irrite Meinung des Baronius, der die Synode in das Jahr 766 versetzte, widerlegte schon Pagi (l. c.), behungeachtet ernenerte sie Mansi (l. c.), aber auch ihn widerlegte Walch, a. a. O. S. 13 f.

3) Mansi, T. XII. p. 604. Muratori und Andere verlegen diesen Brief in's J. 764, aber schon Walch (Bd. XI. S. 18) sah richtig, daß er wohl erst nach Abhaltung der Synode von Gentilly geschrieben sei und sich auf diese beziehe.

Orthodoxie, und wir ersehen daraus, daß die Synode von Gentilly auch in Betreff der Bilderverehrung eine dem Papst genehme Erklärung gegeben habe.

§ 342.

Kämpfe um den hl. Stuhl.

Bald nach Abhaltung der Synode von Gentilly starb Papst Paul I. am 28. Juni 767. Schon während er noch frank war, wollte Herzog Toto von Nepi (eine Stadt etwas nördlich von Rom) ihn tödten; aber Christophor, der Primicerius der Notare, verhinderte es durch seine Wachsamkeit und brachte den Herzog dahin, daß er in Gemeinschaft mit den übrigen einflußreichen Männern einen Eid schwur, der künftige Papst solle nur in gemeinsamer Uebereinstimmung gewählt werden. Sobald jedoch Paul starb, brach Toto den Eid, drang mit bewaffneten Bauern in die Stadt, besetzte den Lateran und ließ seinem Bruder Constantin, der noch Laie war, durch die drei eingeschüchterten Cardinalbischoße von Palestrina, Albano und Porto in wenigen Tagen nach einander die hl. Weihen und die päpstliche Consecration ertheilen¹⁾. Daß dieser Aßterpapst Constantin an König Pipin schrieb und ihm eine Synodika der orientalischen Patriarchen übersandte, haben wir oben gesehen. In einem noch früheren Briefe an Pipin suchte er diesen zu gewinnen und die Unregelmäßigkeiten seiner Wahl zu entschuldigen, indem er wider seinen Willen durch den Enthusiasmus der Römer erhoben worden sei²⁾. Aber schon nach Jahresfrist wurde er wieder gestürzt. Die ausgewanderten Unzufriedenen, den Primicerius und päpstlichen Rath Christophor und seinen Sohn Sergius (Schatzmeister der römischen Kirche) an der Spitze³⁾, schlichen sich am 28. Juli 768 Nachts in die Nähe der Stadt, bemächtigten sich, von einer longobardischen Freischaar unterstützt, der Salarischen Brücke und drangen am folgenden Morgen durch das Thor S. Pancrazio ein, welches

1) Wir erfahren dies aus der vita Stephani III. bei Mansi, T. XII. p. 680 und noch genauer aus den von Cenni edirten Acten der Lateransynode des Jahres 769, s. unten S. 435.

2) Mansi, T. XII. p. 757 u. 712.

3) Christophor war, wie aus dem Lateranconcil vom J. 769 erhellt, Primicerius Notariorum, der erste unter den sieben Hofbeamten des Papstes (Palatini), zugleich judex Palatinus, zwar ein Cleriker, aber Minorist oder Subdiacon, welcher ordentlich noch zu den minores gerechnet wurde, s. Cenni, praefatio in Concil. Lateran. bei Mansi, T. XII. p. 707 sq.

ihnen ein Verwandter innerhalb der Stadt öffnete. Herzog Toto, welcher herbeieilte, um sie zurückzudrängen, fiel, und sein Bruder, der Papst, wurde gefangen. Während man dessen Abschöpfung vorbereitete, ließ die longobardische Partei, welche mitgeholfen, angeführt von dem longobardischen Priester Walchipert, einen frommen Mönch, Philipp, eigenmächtig zum Papste aufrufen; aber Christophor und seine Freunde waren damit gar nicht einverstanden, und auf die Kunde hievon resignierte Philipp sogleich, um nicht neue Kämpfe zu veranlassen. Darauf wurde am 5. August 768 in einer großen Versammlung des römischen Clerus und Volkes Constantin für einen Eindringling und Aßterpapst erklärt, und am folgenden Tag Stephan IV., bisher Priester an der Kirche der hl. Cäcilia, ein gelehrter und tugendhafter Mann, der insbesondere das Vertrauen des Papstes Paul in hohem Grade genossen hatte, einstimmig gewählt. An Constantin aber und seinen Anhängern verübte das erbitterte Volk grausame Gewaltthaten durch Augenausstechen u. dgl. Der neue Papst scheint machtlos in diesem Gewirre gewesen zu sein¹⁾, schrieb aber sogleich an König Pipin und bat um Beihilfe zur Abhaltung einer großen Synode zu Rom, um die Ordnung wieder herzustellen. Als seine Sandten in Paris ankamen, war Pipin bereits tot (\dagger 24. Sept. 768); aber seine beiden Söhne und Erben, Carl d. Gr. und Carlmann, entsprachen der Bitte des Papstes und sandten zwölf fränkische Bischöfe zur beabsichtigten Synode²⁾.

§ 343.

Lateransynode im J. 769.

Dieselbe wurde im April 769 in der Salvator-Basilika beim Lateranpalast unter dem Vorßitz des Papstes gefeiert, und außer den fränkischen

1) Vgl. vita Stephani III. bei Mansi, T. XII. p. 683 sq. Auch dem longobardischen Priester Walchipert wurden die Augen ausgestochen und die Zunge ausgeschnitten, weil er eine Verschwörung zur Ermordung Christophors angezettelt hatte.

2) Vita Stephani III. bei Mansi, T. XII. p. 680—685, auch bei Baron. ad ann. 768, 1—11. Es ist unrichtig, wenn Lüden (Gesch. des teutsch. Volkes Bd. IV. S. 252) behauptet, nur Carl, nicht auch Carlmann habe Bischöfe seines Reichsantheils zur Synode nach Rom gesandt. Nicht nur spricht die vita Stephani (l. c.) von beiden Königen, sondern auch die Namen der 12 fränkischen Bischöfe (davon später) zeigen deutlich, daß mehrere zum Reich Carlmanns gehörten. Letzterer hatte den Süden: Burgund, Provence, Languedoc, Elsaß und Alemannien erhalten; in sein Gebiet gehörten darum sicher die Bisthümer Lyon und Narbonne.

waren auch Bischöfe aus Toscien, Campanien und den übrigen Theilen Italiens, im Ganzen 53 Bischöfe oder bishöfliche Stellvertreter, sammt mehreren Priestern, Mönchen, weltlichen Optimaten, Officieren, Bürgern und vielem Volk anwesend. Eine kurze Geschichte ihrer Thätigkeit gibt uns die *vita Stephani III. (IV.)* (*Mansi*, T. XII. p. 685 sq.); außerdem hatte man früher nur einige wenige kleinere Fragmente des Synodalprotokolls, im J. 1735 aber edirte Cajetan Cenni aus einem uralten Codex der Capitelsbibliothek von Verona ein größeres Stück, den Anfang des Protokolls der ersten Sitzung enthaltend, so daß wir jetzt von vier Sitzungen wenigstens je ein oder das andere Bruchstück besitzen. Zugleich erläuterte er das Mitgetheilte durch eine praefatio und eine ausführliche kirchlich-geographische Dissertation. Das Ganze führt den Titel: *Concilium Lateranense Stephani III. (IV.) ann. DCCLXIX nunc primum in lucem editum ex antiquissimo codice Veronensi ms. Rom. 1735*, und ist vollständig abgedruckt in Mansi's erstem Supplementband zur Coleti'schen Ausgabe der Concilien. In seiner eigenen größeren Concilien-sammlung dagegen hat Mansi die kirchlich-geographische Dissertation weggelassen, weil er sie mit einigen andern Dissertationen in einem besondern Supplementband, der nie erschien, zusammenstellen wollte¹⁾. Das von Cenni edirte Fragment zeigt, daß die erste Sitzung am 12. April 769 statt hatte, daß man aber damals zu Rom nicht mehr nach den Jahren der byzantinischen Kaiser datirte, also wohl deren Oberherrlichkeit nicht mehr anerkannte. Erst durch dieses Fragment erhielten wir auch ein Verzeichniß aller anwesenden Bischöfe und Cleriker. Die Namen der zwölf fränkischen Bischöfe entdeckte zwar schon Jakob Sirmond in Sechedis Onuphrii, aber weder vollständig noch richtig. Jetzt erfahren wir, daß nach dem Papst zuerst der Stellvertreter des Erzbischofs von Ravenna (als des ersten Metropoliten im Abendland) und nach ihm Milichar, Erzbischof von Sens, seinen Sitz hatte. Diesem folgte der Cardinalbischof Georg von Ostia, unmittelbar nach ihm aber und vor allen andern Italienern kamen die eils noch übrigen fränkischen Bischöfe: Wulfram von Meaux, Lullus von Mainz, Gabienus von Tours, Aldo von Lyon, Herminard von Bourges, Daniel von Narbonne, Hermenbert zu Joahione (nach Cenni = Juvavia, Salzburg)²⁾, Verabulp von Burtevulgi

1) *Mansi*, T. XII. p. 703—721.

2) Hermenbert kann zwar nicht wirklicher Bischof von Salzburg gewesen sein, denn die Salzburger Cataloge haben diesen Namen nicht; allein da Bayern in jenen

(= Burdegala, Bordeaux), Erlulf von Langres (der Stifter des Klosters Ellwangen), Tilpin von Rheims, Giselbert von Noyon. Der Bischof Joseph, welchen Sirmond noch zu den fränkischen zählt (während er den von Meaux auslässt), war nach Cenni Bischof von Dertona in Italien. Es muß natürlich auffallen, daß von diesen fränkischen Bischöfen nur Wilichar von Sens als Erzbischof bezeichnet ist, während doch auch die Bischöfe von Mainz, Tours, Lyon, Bourges, Narbonne, Bordeaux und Rheims (lauter Metropolitanstühle) anwesend waren. Aber Cenni zeigt, daß im 8. Jahrhundert die Metropolitanverfassung fast ganz erloschen und erst unter Papst Hadrian I. und Karl d. Gr. wieder hergestellt worden sei. So sei z. B. Lullus schon lange auf dem Stuhl von Mainz gesessen, bevor er von Papst Hadrian das Pallium und damit die erzbischöfliche Würde erhielt. So habe denn, meint Cenni, damals nur noch Wilichar von Sens unter den anwesenden Franken das Pallium und den erzbischöflichen Titel besessen. Die italienischen Bischöfe waren: Joseph von Dertona, Lanfried von Castrum (später mit Aquapendente vereinigt), Maurinand von Tuscania (später mit Viterbo vereinigt), Mm. von Balneum-regis (Bagnarea), Petrus von Populonium (später mit Massa vereinigt), Telerad von Luna (nach Sarzana verlegt), Theodor von Pavia, Petrus von Cäre (Cervetri, jetzt kein Bisthum mehr), Maurinus von Polimartium (später mit Bagnarea vereinigt), Leo von Castellum (Citta di Castello), Sergius von Ferentino, Jordanes von Segni, Abo von Orti, Anualdus von Narni, Nigrotius von Anagni, Agatho von Sutri, Mm. von Centumcellä (jetzt mit Viterbo vereinigt), Theodosius von Tibur, Pinius von Tres Tabernä (mit Viterbo vereinigt), Bonifa von Piperno (eingegangen), Mm. von Alatri, Baleran von Trevi (eingegangen), Bonus von Manturanum (eingegangen), Gregor von Silva candida oder St. Rufina (von Calixt II. mit Porto vereinigt), Eustratius von Albano, Pothus von Nepi, Cidonatus von Porto, Antonin von Cäsenza, Johannes von Faenza, Stabilinus von Pesaro, Maurus von Fano, Juvian von Gallesse (später mit Castellum vereinigt), Georg von Sinigaglia, Sergius von Ficocla (Cervia), Tiberius von Rimini, Florentius von Eugubium (Gubbio),

Zeiten fast ohne Bischöfe war, so wurde auch die Kirche von Salzburg viele Jahre nur von den Lebten von St. Peter regiert, ohne daß sie Bischöfe waren. In dieser bischöflosen Zeit wurden dann durchreisende oder anderwärts vertriebene Bischöfe öfters gebeten, bischöfliche Functionen in Salzburg zu verrichten, und für einen solchen fremden, aber temporär in Salzburg lebenden Bischof hält Cenni (l. c. p. 67. 71) den Hermenbert. Es ist jedoch diese Vermuthung sehr unsicher.

Tenantius von Urbino, Gibonat von Velletri (später mit Ostia vereinigt) ¹⁾.

Papst Stephan eröffnete die Synode mit der Erklärung, ihr Zweck sei, über die Usurpation des päpstlichen Stuhles durch Constantin zu berathen und dafür nach Verdienst canonische Strafe zu bestimmen. Darauf berichtete Christophor, der Primicerius der Notare, wie es bei der Aufstellung jenes Aßterpapstes zugegangen, wie er selbst in Lebensgefahr gekommen, aber mit seinen Söhnen in die Peterskirche geflohen sei und endlich die Erlaubniß erhalten habe, in ein Kloster zu gehen. — So weit reicht das Cenni'sche Fragment. Von Anastasius dagegen erfahren wir weiter, daß noch in derselben ersten Sitzung der abgesetzte und geblendete Aßterpapst Constantin vorgeführt und befragt wurde, wie er habe wagen können, als Laius auf den päpstlichen Stuhl zu steigen, was bisher in der Kirche unerhört gewesen sei. Er erwiederte: er sei durch das Volk gezwungen und wider Willen in den Vateran geführt worden, weil man von ihm Abstossung der unter Papst Paul beklagten Mißstände hoffte. Darauf warf er sich zu Boden mit ausgestreckten Händen und bekannte sich als schuldig. Seiner Sünden seien es mehr als der Sand des Meeres, aber die Synode möge Mitleid mit ihm haben. Sie hoben ihn vom Boden auf und faßten an diesem Tag keinen Beschluß über ihn. In der zweiten Sitzung wurde er wiederum vorgeführt und abermals befragt, wie er etwas so Unerhörtes und Neues habe wagen können. Er entgegnete: „ich habe nichts Neues gethan, denn auch Erzbischof Sergius von Ravenna (der durch einen Diacon auf dieser Synode vertreten war) und der Bischof Stephan von Neapel sind als Laien gewählt worden.“ Der weitere Verlauf seiner Rede erbitterte die Anwesenden so sehr, daß sie ihn schlagen und aus der Kirche wegbringen ließen ²⁾. Darauf wurden die Acten eines Conciliabulums, welches der Aßterpapst gehalten hatte, im Presbyterium der Laterankirche verbrannt ³⁾. Papst Stephan aber und

1) Da das citirte Werk von Cenni so selten ist, und in der großen Sammlung Mansi's gerade die geographische Abhandlung von Cenni fehlt, so wollte ich deren Resultate hier mittheilen.

2) Damberger, synchron. Gesch. Bd. II. S. 415 sagt freilich: „Nur ein Diacon vergaß sich so weit, den blinden Redner auf den Mund zu schlagen.“ Eine Quelle hiefür gibt er nicht an; Anastasius aber sagt: universi sacerdotes (Bischöfe) alapis ejus cervicem caedere facientes eum extra eamdem ecclesiam ejecerunt.

3) Marianus Scotus gibt durch Mißverständniß an, die Mitglieder dieses Conciliabulums seien verbrannt worden.

alle anwesenden römischen Geistlichen und Laien warfen sich unter Anstimmung des Kyrie Eleison auf den Boden und erklärten sich als Sünder, weil sie aus der Hand des Altpapstes die Communion empfangen hätten. Ihnen allen wurde Buße auferlegt (von wem?), und endlich nach genauer Untersuchung der alten Canones die Erhebung eines Laien auf den päpstlichen Stuhl bei Strafe des Anathems verboten¹⁾. — In der dritten Sitzung wurde positiv verordnet, daß künftig nur ein Cardinaldiakon oder Cardinalpriester zum Papst gewählt werden dürfe²⁾, und den Laien alle Theilnahme an der Wahl verboten. A certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa Pontificalis electio proveniat. Bevor aber der Gewählte in das Patriarcheion geführt werde, sollten ihn alle Offiziere und das ganze Heer, sowie die angesehenen Bürger und das gesammte Volk begrüßen als den Herrn Aller. Ahnlich sollten die Bischofswahlen für die andern Kirchen geschehen. Von den in Tusciens und Campanien stationirten Heeren dürfe Niemand zur Wahlzeit nach Rom kommen und weder die Diener der Cleriker, noch die Militärpersonen, die der Wahl anwohnen, dürfen Waffen oder Stöcke mit sich führen³⁾. In derselben dritten Sitzung wurde auch bestimmt, was mit den vom Altpapst Ordinirten zu geschehen habe. Ist ein Priester oder Diacon von ihm zum Bischof consecrirt worden, so wird er wieder Priester oder Diacon; aber er kann vom Volk und Clerus auf's Neue zum Bischof gewählt und vom Papst Stephan geweiht werden. Das Gleiche gilt von denen, welche Constantin zu Priestern und Diaconen weihte. Sie werden auf die Stufe, welche sie früher hatten, zurück versetzt, aber Papst Stephan kann sie wieder zu Priestern oder Diaconen weißen. Doch dürfen sie nicht höher befördert werden. Ist aber ein Laie von dem Altpapst zum Priester oder Diacon geweiht worden, so muß er seine ganze Lebenszeit hindurch Buße thun. Endlich sollen alle Sacramente, welche der Altpapst gespendet hatte, wiederholt werden, außer der Taufe und Firmung (chrisma).

Die vierte Sitzung beschäftigte sich mit der Bilderverehrung. Patriarische Zeugnisse für dieselbe wurden vorgelegt, das constantinopolitische Concilium vom J. 754 mit dem Anathem belegt, und den Bildern

1) Die betreffenden Worte der Synode sind aufgenommen in das Corpus juris canonici c. 4 Dist. LXXIX.

2) Im Corp. jur. can. c. 3 Dist. LXXIX.

3) Theilweise aufgenommen in das Corp. jur. can. c. 5 Dist. LXXIX.

jene Verehrung zuerkannt, die ihnen von allen Päpsten und ehrwürdigen Vätern bis heute erwiesen worden sei. In dieser Sitzung wurde auch jene Synodika des Patriarchen Theodor von Jerusalem, die wir oben S. 430 kennen gelernt haben, verlesen und gebilligt. Zugleich berief sich Papst Stephan auf das Abgarbild (s. oben S. 395), indem dadurch Christus selbst die Bilderverehrung bestätigt habe.

Nachdem die Sitzung beendigt, begaben sich alle Anwesenden barfuß von der Lateranenfischen in die St. Peterskirche. Die gesetzten Beschlüsse wurden feierlich verlesen, und jede Abweichung von ihnen mit dem Anathem bedroht¹⁾.

§ 344.

Kaiser Leo IV.

Kaiser Constantin Kopronymus, der seine in politischer und militärischer Beziehung nicht unruhige Regierung²⁾ durch unerhörte Grausamkeit gegen die Bilderverehrer bestellt hatte, starb am 14. September 775 auf einem Schiffe bei Selymbria (in Thracien an der Propontis gelegen) in Folge einer sehr heftigen und schmerzhaften Entzündung der Füße, und soll noch vor seinem Tode sein Unrecht eingesehen und Lobsieder auf die heilige Jungfrau und Gottesmutter angeordnet haben³⁾. Es folgte ihm sein ältester Sohn Leo IV., genannt der Chazar, weil seine Mutter Irene, die erste Gemahlin des verstorbenen Kaisers, eine chazarische Prinzessin war. Aber auch Leo's IV. eigene Gemahlin führte den Namen Irene, war eine geborene Athenienserin, ausgezeichnet durch Schönheit und Geist, aber auch durch List und Herrschaftsucht. Bei ihrer Verehelichung hatte sie dem Schwiegervater Kopronymus schwören müssen, dem Bilderdienst, den sie bisher in Athen betrieben, fortan zu entsagen, wurde darauf am 17. December als Kaiserin gekrönt und gebaß am 14. Januar 771 ihren einzigen Sohn Constantin. Vier Jahre später wurde ihr Gemahl Leo durch den Tod seines Vaters wirklicher Regent und gewann alsbald große Popularität durch die Freigebigkeit, womit er die großen Ersparnisse seines Vaters vertheilte und die Lasten des Volkes erleichterte. Letzteres verlangte

1) Mansi, T. XII. p. 713 sqq. u. p. 685 sqq.

2) Er war ein tüchtiger Soldat, und namentlich blühte unter ihm die Hauptstadt Constantinopel. Die große Wasserleitung, die er bauen ließ, war lange noch, nachdem sie schon wieder in Trümmern lag, Gegenstand allgemeiner Bewunderung.

3) Theophan. l. c. p. 693 sq.

deßhalb, seinen fünfjährigen Sohn zum Mitkaiser (und Nachfolger) aussuchen zu dürfen; aber Kaiser Leo befürchtete, falls er zu früh sterbe, würde dieser Titel gerade die Ermordung seines einzigen Sohnes herbeiführen, während er ohne diesen Titel im Privatstand am Leben bleiben dürfte, und gab dem Wunsch des Volkes erst nach, nachdem dieses geschworen, die Krone seiner Familie bewahren zu wollen. Darauf wurde der junge Constantin VI. am Osterfest 776 vom Patriarch Niketas gekrönt ¹⁾.

Kaiser Leo IV. sah ohne Zweifel ein, daß sein Vater in der Bildersache zu weit gegangen sei, und lenkte darum anfangs entschieden zur Milde ein. Die Mönche durften zurückkehren, manche von ihnen wurden sogar auf bischöfliche Stühle erhoben, und die alten harten Gesetze gegen die Bilderverehrer schienen, wenn auch nicht förmlich aufgehoben, doch vergessen zu sein. Wir wissen nicht, ob dieß oder Anderes der Grund war, weshalb schon im Mai 776 eine unzufriedene Partei, namentlich unter den Offizieren, den Kaiser stürzen und seinen jüngeren Bruder Nicephorus auf den Thron setzen wollte. Die Sache wurde jedoch entdeckt und das Volk verlangte laut den Tod der Verbrecher. Aber Kaiser Leo ließ die Schuldigen bloß scheren und verbannen. Seinen Bruder Nicephorus scheint er gar nicht bestraft zu haben.

Als Patriarch Niketas am 6. Febr. 780 starb, wurde der bisherige Lector Paul vom Kaiser zum Nachfolger ersehen. Er weigerte sich anfangs die Stelle anzunehmen, weil der Kaiser von ihm das eidliche Versprechen verlangte, daß er die Bilderverehrung nicht wieder herstellen wolle. Aber zuletzt leistete er den Eid dennoch und wurde am zweiten Fastensonntag des Jahres 780 investirt ²⁾.

Schon in der Mitte der Fastenzeit wurden sechs der angesehensten Hofbeamten: der Protospathar Jakobus, Papias, Strategius, und die Kammerherrn Theophanes, Leo und Thomas als factische Bilderverehrer denunciirt und verhaftet ³⁾. Zu gleicher Zeit fand man sogar im Bett der jungen Kaiserin Irene zwei Heiligenbilder. Nach Cedrenus hatten die genannten Hofsleute sie hieher in der Meinung versteckt, man werde da gewiß keine Nachsuchung halten; aber ohne Zweifel war dies ver-

1) Theophan. l. c. p. 695 sq.

2) Theophanes, l. c. p. 701. 708.

3) Schlosser (a. a. D. S. 257) macht diese Hofsbeamten ganz irrig zu Hofsgeistlichen.

rathen worden, und wurde jetzt von den Ikonoklasten zum Sturz der Kaiserin benutzt. Obgleich Irene beteuerte, von den versteckten Bildern nicht das Geringste gewußt zu haben, machte ihr doch Leo bittere Vorwürfe: sie habe den Eid, den sie seinem Vater geleistet, gebrochen, und schickte sie in die Verbannung. Irene Hofbeamten aber wurden öffentlich geschoren und gepeitscht, dann zur Schmach durch die Stadt geführt und in's Prätoriumgefängniß geworfen, wo einer von ihnen starb. Alle andern wurden Mönche, als sie nach Leo's Tod die Freiheit wieder erlangten¹⁾. Und dies geschah in Bälde, denn Kaiser Leo IV. starb schon am 8. September desselben Jahres 780. Theophanes und seine Nachfolger berichten, der Kaiser habe bei seiner großen Liebhaberei für Edelsteine eine der Hauptkirche zugehörige Krone, welche Kaiser Mauritius gestiftet, auf sein eigenes Haupt gesetzt und für sich behalten. Diese Krone sei mit schönen Karfunkeln geschmückt gewesen, und nun habe er zur Strafe ähnliche rothe Geschwüre am Kopfe bekommen und sei daran gestorben²⁾. Einige neue Historiker haben ohne alles Quellenfundament die „Bildersfreundin“ Irene der Vergiftung ihres eigenen Gemahls bezichtigen wollen; aber selbst Walch (S. 501) und Schlosser (S. 259) erklärten sich dagegen.

Zweites Kapitel.

Die siebente allgemeine Synode zu Nicäa im J. 787.

§ 345.

Die Kaiserin Irene trifft Anstalten zur Berufung einer allgemeinen Synode.

Irene wurde als Vormünderin ihres erst zehnjährigen Sohnes, des neuen Kaisers Constantinus VI. Porphyrogenitus, und damit als Regentin des Reichs anerkannt; aber schon nach vierzig Tagen wollte eine Partei von Senatoren und hohen Beamten den Prinzen Nicephorus (Bruder Leo's IV., s. S. 440) als Kaiser ansetzen. Irene entdeckte die Verschwörung noch rechtzeitig und schickte die Hauptansitzer, nachdem sie gepeitscht und geschoren worden, auf verschiedene Inseln in Verbannung;

1) Theophanes, l. c. p. 701.

2) Theophan. l. c. p. 702.

Nicephorus aber und seine Brüder mußten in den geistlichen Stand treten und am folgenden Weihnachtsfest (780) öffentlich die Sacramente austheilen, damit alles Volk das Geschehene erfahre. An demselben Feste stellte Irene die kostbare Krone, die ihr Gemahl weggenommen, der großen Kirche zurück¹⁾. Ebenso wurde der Leichnam der hl. Euphemia aus seinem Versteck zu Drennōs (§. S. 428) wieder feierlich nach Chalcedon gebracht, und es durften von nun an, sagt Theophanes (p. 704), die Fronnen ungehindert Gott verehren und der Häresie entsagen, und auch die Klöster lebten wieder auf, d. h. es durfte jeder, wenn ihn Neigung und Gewissen dazu trieb, wieder die Bilder verehren, und namentlich geschah diez von den zurückgekehrten Mönchen, unter denen sich Abt Plato, Oheim des Theodor Studita, besonders hervorthat. Abt Plato zeichnete sich auch später auf der Vorjynode des Jahres 786 durch Vertheidigung der Bilder aus, wie sein alter Biograph berichtet. Aber Baronius (ad ann. 780, 7) hat, die unrichtige Uebersetzung dieser vita Platonis von Sirlet benützend, ein Conciliabulum der Bilderverfeinde zu Constantinopel im J. 780 fingirt, was schon Pagi (ad ann. 780, 3. 4) berichtigte.

Es ist wohl kein Zweifel, daß Irene jetzt schon an völlige Wiederherstellung der Bilderverehrung und damit an Wiederanknüpfung der kirchlichen Gemeinschaft mit der übrigen Christenheit dachte. Daß Papst Hadrian I. sie beharrlich dazu ermahnte, sagt er selbst (§. unten S. 450), daß aber Irene hievon auch eine günstige Wirkung für mögliche Wiedergewinnung Italiens erwartet habe, ist Vermuthung jüngerer Gelehrten. Doch die Ausführung dieses Planes mußte wegen der Kriege mit den Arabern und Slaven um so mehr verschoben werden, als gerade im Militär unter den Officieren, die unter Kopronymus sich herangebildet, der Ikonoklasmus noch seine meisten Anhänger zählte. Nachdem aber mit den Arabern ein freilich unruhiger Friede geschlossen, die Slawinen dagegen ruhmvoll besiegt und tributbar gemacht waren, da konnte man die Kirchenfrage wieder fester in's Auge fassen. Zudem hatte Irene ein Eheverlöbniß zwischen ihrem Sohne, dem jungen Kaiser, und der 7—8-jährigen Tochter Carls d. Gr., Rotrude, bewerkstelligt, und mußte auch deshalb die Wiederherstellung der kirchlichen Verbindung mit dem Abendländ für geboten, wenigstens für wünschenswerth erachten. Die beiden Männer, welche die Kaiserin dabei besonders unterstützten, waren der bisherige Patriarch Paulus und sein Nachfolger Tarasius; der Erstere

1) Theophan. l. c. p. 703.

durch die Art und Weise seiner Resignation, der Andere durch die Be dingung, die er bei seiner Stuhlbesteigung stellte; und es liegt die Ver mutung nahe, die Kaiserin sei mit Tarasius über das einzuschlagende Benehmen übereingekommen; für weniger wahrscheinlich halte ich eine vor angängige Besprechung mit Patriarch Paulus. Als dieser im August 784 erkrankte, empfand er so heftige Gewissensbisse über sein Benehmen in der Bildersache, namentlich über den Eid bei seinem Amtsantritt, daß er sein Amt factisch niederlegte, den Patriarchalpalast verließ, sich in's Kloster St. Florus begab und Mönchsgewänder anlegte, den 31. August 784¹⁾. Theophanes sagt (p. 708), er habe dieß ohne alles Vorwissen der Kaiserin gethan, und sie sei auf die Nachricht hievon alsbald mit ihrem Sohn in das Floruskloster gegangen, um den Patriarchen unter Klagen und Vorwürfen über den Grund seines Rücktritts zu befragen. Er ant wortete unter Thränen: „O wäre ich doch nie auf dem Stuhl von Constantinopel gesessen, da diese Kirche tyrannisiert und von der übrigen Christenheit getrennt ist!“ Darauf schickte Irene, wieder zurückgekehrt, mehrere Senatoren und Patricier an Paul, damit auch sie das Gleiche von ihm vernehmen und durch seine Bekennnisse für Restitution der Bilder empfänglich werden sollten. Er erklärte ihnen: „Wenn man nicht eine allgemeine Synode beruft und den herrschenden Irrthum ausrottet, so könnt ihr nicht selig werden.“ Auf ihren Einwurf: „Aber warum hast du denn bei deiner Ordination schriftlich versprochen, niemals die Bilder verehren zu wollen?“ entgegnete er: „Das ist eben die Ursache meiner Thränen, und dieß hat mich angetrieben, Buße zu thun und Gott um Verzeihung zu bitten.“ Unter solchen Gesprächen starb Paulus, tiefbetrauert von der Kaiserin und dem Volke, denn er war fromm und sehr wohlthätig gewesen. Von da an aber redeten Viele offen zur Vertheidigung der Bilder²⁾.

Balb darauf veranstaltete die Kaiserin eine große Volksversammlung im Palaste Magnaura und sprach: „Ihr wißt, was Patriarch Paul gethan hat. Obgleich er das Mönchsgewand nahm, hätten wir dennoch seine Resignation nicht bewilligt, wenn er nicht gestorben wäre. Jetzt ist

1) Walch, Bd. X. S. 468 verlegt dieß in das Jahr 783, während er selbst S. 530 richtig das Jahr 784 angibt. Theophanes sagt p. 707 u. 713 ganz deutlich, daß die Resignation Pauls am 31. Aug. der Indict. VII, die Erhebung des Tarasius aber am 25. Decbr. der Indict. VIII stattgehabt habe. Die 7. Indiction aber lief vom 1. Sept. 783 bis 1. Sept. 784.

2) Theophan. l. c. p. 708 sq.

nöthig, ihm einen würdigen Nachfolger zu geben.“ Alle riefen, es gebe keinen Würdigeren als den kaiserlichen Secretär Tarasius, der noch Laie war. Die Kaiserin erwiederte: „Auch wir haben ihn zum Patriarchen aussersehen, aber er will nicht. Er mag nun selbst auftreten und zu dem Volke sprechen.“ Darauf nahm Tarasius das Wort, sprach in weitläufiger Rede von der Fürsorge der Kaiser (nämlich Irene's und ihres Sohnes) für die Religion, erklärte seine eigene Unwürdigkeit u. dgl. Besonders aber, fuhr er fort, halte ihn das ab, daß das byzantinische Reich in der Religion sowohl von dem Abendland als vom Orient abweiche und von allen Seiten mit dem Anathem belegt sei. Er bitte deshalb die Kaiser — und alles Volk möge seine Bitte unterstützen — um Berufung einer allgemeinen Synode zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit.

In aller Ausführlichkeit findet sich diese Rede sowohl bei Theophanes (l. c. p. 710—713) als unter den Voracten des siebenten allgemeinen Concils¹⁾, nur mit dem Unterschiede, daß Theophanes behauptet: alle Anwesenden hätten dem Tarasius Beifall zugesprochen und mit ihm die Berufung einer allgemeinen Synode verlangt, während in den Synodalacten beigefügt ist: „Einige Unverständige aber widersezteten sich.“ Mit dieser letztern, durch das Factum, daß das Militär die nachmals berufene Synode ansangs auseinanderjagte, bestätigten Angabe stimmt auch der Biograph des Tarasius (Ignatius) überein, mit dem Beifall, daß jedoch das Recht gesiegt habe²⁾. Tarasius wurde nun am Weihnachtsfest 784 zum Patriarchen geweiht. Fast überall liest man mit Berufung auf Theophanes, daß er sogleich eine Synodica und Glaubenserklärung nach Rom und an die übrigen Patriarchen geschickt habe; allein schon

1) Mansi, T. XII. p. 985 sqq. Harduin, T. IV. p. 23 sqq. In Be- treff des Schlusses dieser Urkunde findet sich bei Mansi (l. c. p. 989) die Bemerkung: das Weiteres seien Worte des Anastasius Bibliothekarius, der bekanntlich die Acten des siebenten Concils übersetzte. Allein in Wahrheit ist auch von diesem Wei- tern das Meiste aus Theophanes genommen. Nebenbei gibt Mansi diese Bemerkung für eine Note Hardouins aus; aber in dessen eigener Conciliensammlung findet sie sich nicht.

2) Bei Baron. ad ann. 784, 12. In allen Ausgaben des Baronius, die mir zu Gebot standen, findet sich im Beginn dieser N. 12 ein sinnentstellender Druck- fehler. Baronius steht hier eine Stelle aus der Biographie des Tarasius von Ignatius mit, und es ist deshalb zu lesen: Cum vero idem, inquit Ignatius, per novae dignitatis gradum etc. Bei Baronius aber steht das Komma vor Ignatius, und dieses Wort selbst ist cursiv gedruckt, als ob über Ignatius refe- riert würde.

Pagi (ad ann. 784, 2) bemerkte, daß das confessim sich wohl in der lateinischen Uebersetzung der Chronographie des Theophanes (l. c. p. 713) finde, aber durch den griechischen Originaltext nicht gerechtfertigt sei. Uebrigens ist allerdings wahrscheinlich, daß Tarasius alsbald nach seiner Stuhlbesteigung den Verkehr mit den übrigen Patriarchen wieder angeknüpft habe. Sein „an die Oberpriester und Priester von Antiochien, Alexandrien und der hl. Stadt“ (Jerusalem) erlassenes Schreiben, eine Inthronisika (ohne Datum), ist unter den Acten der dritten Sitzung von Nicäa aufbewahrt und erzählt im Eingang, wie er, obgleich noch Laie, durch die Kaiser (Irene und ihren Sohn), durch die Bischöfe und Cleriker zur Annahme des hl. Amtes gezwungen worden sei. Die übrigen Bischöfe möchten ihn darum wie Väter und Brüder unterstützen, denn es stehe ihm ein geistiger Kampf bevor. Aber im Besitz der unüberwindlichen Wahrheit, und von seinen Brüdern unterstützt, werde er die Schwächer besiegen. Weil es aber alte, ja eigentlich apostolische Ueberlieferung sei, daß ein neubestellter Bischof sein Glaubensbekenntniß vorlege, so wolle auch er jetzt bekennen, was er von Jugend auf erlernt habe. Nach einem nicht gar ausführlichen Symbolum, worin auch dem Papst Honorius Anathem gesagt ist, geht er dann zur Bildfrage über mit den Worten: „diese sechste Synode nehme ich an mit allen von ihr ausgesprochenen Dogmen und allen von ihr erlassenen Canones, darunter denjenigen, welcher lautet: in einigen Darstellungen der hl. Bilder findet sich die Figur des Lammes, wir aber wollen, daß Christus in menschlicher Gestalt dargestellt werde.“ Er citirte hier den c. 82 der Quinisexta (s. S. 340), und schrieb deren Canones der sechsten allgemeinen Synode zu, welche bekanntlich keine Canones erlassen hatte. Darauf fährt er fort: „Was später überflüssig gesabt und gestammelt wurde (d. i. die Beschlüsse der Aftersynode des Jahres 754), verwerfe ich, wie auch ihr solches gehabt habt, und da die frommen und gläubigen Kaiser die Bitte um Abhaltung einer allgemeinen Synode genehmigt haben, so werdet ihr eure Beihilfe nicht versagen, um die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Jeder von euch (Patriarchen) möge darum etwa zwei Stellvertreter nebst einem Schreiben senden, und seine von Gott ihm eingegebene Ansicht in dieser Sache mittheilen. Um das Gleiche habe ich auch den Bischof von Altrom gebeten u. s. f.“¹⁾

1) Bei Mansi, T. XII. p. 1119—1127. Harduin, T. IV. p. 130 sqq.

Das an den Papst gerichtete Schreiben, dessen Tarasius selbst oben gedachte und von welchem auch Theophanes (l. c. p. 713) spricht, besitzen wir nicht mehr, aber wir kennen es noch aus der Antwort Hadrians I. und aus der Bemerkung der päpstlichen Legaten auf dem siebenten Concil: „auch der Papst habe ein solches Schreiben τοιαῦτα γράμματα (also in der Hauptfache gleichlautend mit dem Schreiben des Tarasius an die orientalischen Patriarchen) erhalten“¹⁾. Mit Überbringung desselben nach Rom beantragte Tarasius seinen Priester und Apollinar Leo²⁾; aber auch der Hof schickte eine divalis sacra an den Papst. In der Neberschrift stellte Irene, wie in allen Urkunden aus dieser Zeit (später änderte sie es), den Namen ihres Sohnes dem ihrigen voran. Sie geht in diesem Schreiben von dem Satze aus, daß die weltliche und geistliche Gewalt beide von Gott kämen und darum die anvertrauten Völker gemeinsam dem göttlichen Willen gemäß regieren müßten, und fährt fort: „Eure Heiligkeit weiß, was hier in Constantinopel von den früheren Regenten gegen die ehrwürdigen Bilder unternommen worden ist. Möge es ihnen von Gott nicht angerechnet werden! Sie haben alles Volk hier in Constantinopel, ja auch den Orient verführt (so weit er unter Byzanz stand), bis Gott uns zur Regierung berief, uns, die wir in Wahrheit die Ehre Gottes suchen und das festhalten wollen, was von den Aposteln und den hl. Lehrern überliefert ist. Wir beschlossen deshalb, nach Berathung mit unsern Unterthanen und den gelehrtesten Priestern, die Berufung einer allgemeinen Synode und bitten — ja Gott selbst, der Alle zur Wahrheit führen will, bittet, daß eure väterliche Heiligkeit bei dieser Synode selbst erscheine und hieher nach Constantinopel komme zur Festigung der alten Überlieferung in Betreff der ehrwürdigen Bilder. Wir werden eure Heiligkeit mit allen Ehren empfangen, mit allem Nöthigen versehen und nach vollbrachtem Werk für würdige Rückkehr sorgen. Falls aber eure Heiligkeit nicht selbst hieher kommen kann, so möge sie ehrwürdige und gelehrte Stellvertreter senden, damit durch eine Synode die Überlieferung der hl. Väter bestätigt und das Unkraut ausgerissen wird und fortan keine Spaltung mehr in der Kirche ist. Nebrigens haben wir den Bischof Constantin von Leontium (in Sicilien), den auch eure väterliche Heiligkeit kennt, zu uns hieher beschieden, mit ihm mündlich gesprochen und ihn mit diesem Edict (venerabilis jussio)

1) Mansi, l. c. p. 1128. Harduin, l. c. p. 135.

2) Mansi, l. c. p. 1076. 1077. Harduin, l. c. p. 95. 98.

an euch geschickt. Wenn er zu euch gekommen ist, so möget ihr ihm bald Bescheid geben, damit er zu uns zurückkehren und melden kann, an welchem Tag ihr von Rom abreisen wollt. Auch soll er den Bischof von Neapel mit hieher bringen¹⁾. Unserem Statthalter in Sicilien haben wir befohlen, für eure Ruhe und Würde Sorge zu tragen²⁾.

Dieses Schreiben, das wir nur noch in der lateinischen Uebersezung von Anastasius Bibliothelarius besitzen, ist datirt IV Kal. Sept. indiet. VII, d. h. 29. August 784. Da wir jedoch oben sahen, daß Tarasius erst am 25. December 784 Patriarch geworden ist, so würde hienach die kaiserliche Sacra schon vier Monate vor dessen Erhebung ergangen sein. Diesem widerspricht sowohl Theophanes (l. c. p. 713), als auch die Antwort des Papstes Hadrian. Ganz willkürlich und unwahrscheinlich ist aber die Vermuthung von Christian Lupus, der Hof von Byzanz habe hintereinander zwei Schreiben an den Papst geschickt, das eben mitgetheilte erste und ein späteres, und ebenso habe Papst Hadrian zweimal geantwortet, und nur seine zweite Antwort sei noch erhalten. Pagi (ad ann. 785, 3) widerlegte diese Hypothese und machte besonders darauf aufmerksam, daß schon die siebente allgemeine Synode und die alten Sammler ihrer Acten nur von einem kaiserlichen Schreiben an den Papst, und nur von einer Antwort Hadrians wußten. Zudem war jene Annahme nur ein verzweifeltes AuskunftsmitteL um der chronologischen Schwierigkeit zu entgehen, die in obigem Datum liegt. Allein diese hebt sich leicht, wenn wir mit Pagi indiet. VIII. lesen, wonach die kaiserliche Sacra, was ganz passend, im August 785 geschrieben worden ist. Daß solche Correctur vorgenommen werden müsse, hatte auch Walch (S. 532) aus Pagi ersehen, aber er irrte um ein volles Jahr deshalb, weil er die indictio VII. mit dem 1. September 782, die achte mit dem 1. September 783 beginnen ließ. Auch ist IV Kal. Sept. nicht der 27. August, wie er meint, sondern der 29. August.

Einwendungen gegen die Rechttheit dieses kaiserlichen Schreibens an den Papst erhoben der Gallikaner Edmund Richer und die Protestanten Spanheim d. j. und Basnage, aber schon Walch (S. 532) fand sie nicht stichhaltig.

1) Hienach ist der allgemein verbreitete Irrthum (z. B. Pagi, ad ann. 785, 4; Walch, a. a. D. S. 532), als ob der Bischof von Neapel nach Rom geschickt worden sei, zu berichtigten.

2) Mansi, l. c. p. 984 sqq. Harduin, l. c. p. 21 sqq.

Als der Gesandte des Tarasius, sein Priester und Apolkrissiar Leo, in Sicilien ankam, gab ihm der dortige Statthalter auf kaiserlichen Beßhl den Bischof Theodor von Catanea und den Diakon Epiphanius (nachmals Stellvertreter des Erzbischofs von Sardinien auf dem Concil zu Nicäa) zu Begleitern, um gemeinsam mit ihm die kaiserliche jussio (wohl die beiden jussiones wegen der Synode und wegen der Anerkennung des Tarasius) zu überbringen. Wir erfahren dieß aus dem Protokoll der zweiten Sitzung von Nicäa¹⁾; der von Irene abgesandte Bischof Constantin von Leontium dagegen erscheint uns nicht mehr, und auch Hadrian erwähnt seiner nicht in dem Antwortschreiben an den Hof. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Bischof Constantin auf der Reise von Constantinopel nach Sicilien erkrankte, und daß, nachdem der Statthalter hierüber an den Hof berichtet hatte, jetzt Bischof Theodor und Diakon Epiphanius statt Constantius zu kaiserlichen Gesandten ernannt wurden.

Papst Hadrian antwortete am 27. October 785 den beiden Herrschern in einem sehr ausführlichen lateinischen Schreiben. Eine griechische Uebersetzung desselben wurde in der zweiten Sitzung des Nicäums verlesen und ist noch vorhanden; aber man schritt, wie Anastasius bezeugt²⁾, bei dieser Verlesung wohl mit Zustimmung des Legaten ungefähr das letzte Viertel hinweg, weil darin, wie wir sehen werden, Tarasius vom Papst getadelt war, und dieß von seinen und der Synode Gegnern hätte mißbraucht werden können, um der guten Sache selber zu schaden. Als Anastasius bei seinem Unternehmen, die Acten von Nicäa zu übersetzen, dieß bemerkte, rückte er das lateinische Original des Hadrian'schen Briefes, daß er natürlich in Rom fand, in seine Sammlung ein, und wir sehen daraus, daß auch an anderen Stellen die griechische Uebersetzung willkürliche Aenderungen enthält. In den Conciliensammlungen findet sie sich dem von Anastasius mitgetheilten lateinischen Originaltext zur Seite gestellt³⁾, in gleicher Weise wie sonst darin die Uebersetzung des Anastasius neben dem griechischen Originaltext gegeben ist.

Papst Hadrian drückt in diesem Schreiben vor Allem seine Freude aus über die Rückkehr der beiden Herrscher zur Orthodoxie und über ihren Entschluß, die Bilderverehrung wieder herzustellen. Wenn sie dieß

1) Mansi, T. XII. p. 1076 sq. Harduin, T. IV. p. 95 sq.

2) Mansi, l. c. p. 1073. Harduin, l. c. p. 94.

3) Mansi, T. XII. p. 1055 sqq. Harduin, T. IV. p. 79 sqq.

durchführten, würden sie ein neuer Constantin und eine zweite Helena sein, besonders wenn sie auch, wie diese, den Nachfolger Petri und die römische Kirche ehren. Der Fürst der Apostel, dem Gott die Bindes- und Lösegewalt übergeben hat, werde sie dafür beschützen und ihnen alle barbarischen Nationen unterwerfen. Die heilige Autorität (hl. Schrift) erkläre die Hoheit seiner Würde und welche Verehrung von allen Christen der summa sedes des Petrus zu zollen sei. Gott habe diesen elaviger des Himmelreichs Allen zum princeps gesetzt; Petrus aber habe seinen Principat auf göttlichen Befehl seinen Nachfolgern hinterlassen und die Tradition dieser zeuge für die Verehrung der Bilder Christi, seiner Mutter, der Apostel und aller Heiligen¹⁾. Papst Silvester insbesondere bezeuge, daß von da an, wo die christliche Kirche Ruhe und Frieden zu genießen begann, auch die Kirchen mit Bildern geschmückt worden seien. Eine alte Schrift erzähle: „als sich Constantin den Glauben anzunehmen entschloß, erschienen ihm Nachts Petrus und Paulus und sprachen zu ihm: weil du deinen Freveln ein Ende gemacht, so sind wir von Christus dem Herrn gesandt, um dir zu ratzen, wie du die Gesundheit wieder erlangen kannst. Um deinen Verfolgungen zu entgehen, hat sich Bischof Silvester von Rom mit seinen Clerikern am Berge Soracte versteckt; ihn rufe zu dir, und er wird dir einen Teich zeigen, und wenn er dich zum drittenmal darin untergetaucht, wird dich der Aussatz sogleich verlassen. Zum Danke dafür mußt du dann den wahren Gott verehren und befehlen, daß im ganzen Reich die Kirchen wieder hergestellt werden. Gleich nach dem Erwachen schickte Constantin zu Silvester, der auf einem Landgut am Soracte eben mit seinen Clerikern Lesungen und Gebeten oblag. Als er die Soldaten sah, glaubte er zum Martyrium geführt zu werden, aber Constantin empfing ihn sehr freundlich und erzählte ihm die nächtliche Erscheinung mit dem Beifatz: wer denn diese Götter Petrus und Paulus seien? Silvester berichtigte diesen Irrthum, und ließ auf den Wunsch des Kaisers ein Bild der beiden Apostel herbeiholen, worauf Constantin laut rief: ja, diese habe er gesehen und die Vision röhre also vom hl. Geist her.“ Dies beweise den uralten Gebrauch der Bilder in der Kirche, und viele Heiden seien schon durch deren Anblick bekehrt

1) In diesem Passus weicht der griechische Text hauptsächlich darin ab, daß er neben Petrus auch des Paulus erwähnt, die römische Kirche als die Kirche der beiden Apostelfürsten bezeichnet, und die für den Primat zeugenden Aussprüche abschwächt.

worden. Kaiser Leo der Isaurier sei der erste gewesen, der durch Einige verführt den Bildern in Griechenland den Krieg angekündet und großes Alergerniß verursacht habe. Vergebens hätten Gregor II. und III. ihn, Papst Zacharias aber, Stephan II., Paul und Stephan III. die folgenden Kaiser zur Wiederherstellung der Bilder ermahnt. Auch er selbst, Hadrian, habe beharrlich das gleiche Anjinnen an die gegenwärtigen Herrscher gestellt, und erneuere es kräftigst, damit wie die Herrscher es bereits gethan, so auch ihre Unterthanen zur Orthodoxie wieder zurückkehren und „eine Heerde und ein Schaffstall werde“, indem dann die Bilder wieder von allen Gläubigen in der ganzen Welt verehrt würden. — Im Weitern vertheidigt der Papst die Verehrung der Bilder, welche fälschlich für eine Vergötterung derselben ausgegeben werde. Schon vom Beginn der Menschheit an habe Gott dasjenige nicht verworfen, was die Menschen selbst ersonnen, um ihm ihre Verehrung zu bezeugen, so das Opfer Abels, den Altar Noe's, den Denkstein Jakobs (1 Mos. 28); so habe Jakob aus eigenem Antrieb die Spitze am Stabe seines Sohnes Joseph geküßt (Hebr. 11, 28 nach der Vulgata), aber nicht um dem Stab, sondern um dem Träger desselben seine Liebe und Verehrung zu bezengen. Ebenso werde von den Christen nicht den Bildern und Farben, sondern denen, zu deren Ehre sie aufgestellt werden, Liebe und Verehrung gezollt. Auch Moses habe zur Ehre Gottes Cherubim anfertigen lassen und eine ehegne Schlange als Zeichen (Typus Christi) aufgestellt; die Propheten aber sprächen von dem Schmuck des Hauses Gottes und von der Verehrung und Zeichnung des göttlichen Antlitzes (Ps. 25, 8; 26, 8; 44, 13; 4, 7), und schon Augustin sage: quid est imago Dei, nisi vultus Dei. Es folgen nun schöne Stellen aus Gregor von Nyssa, Basilius, Chrysostomus, Cyrillus, Athanasius, Ambrosius, Epiphanius, Stephan von Vostra und Hieronymus. Auf diese patristischen und biblischen Zeugnisse sich stützend, werfe er sich den Herrschern zu Füßen und bitte, sie möchten doch in Constantinopel und in ganz Griechenland die Bilder wieder herstellen und der Tradition der hl. römischen Kirche folgen, um in die Arme dieser heiligen, katholischen, apostolischen und tadellosen Kirche aufgenommen zu werden. — Bis hieher wurde das päpstliche Schreiben zu Nicäa verlesen, Anastasius aber theilte bei seiner Uebersetzung der nicäniischen Acten auch dessen weiteren Inhalt mit, der dahin geht: „Wenn aber die Wiederherstellung der Bilder nicht ohne eine allgemeine Synode geschehen könne, so wolle der Papst Gesandte schicken und in deren Gegenwart solle dann vor Allem jene Afterversammlung (des Jahres 754) anathematisirt

werden, weil sie ohne den apostolischen Stuhl stattgehabt und heilloße Beschlüsse gegen die Bilder gefaßt habe. Sodann solle der Kaiser, die Kaiserin seine Mutter, der Patriarch und der Senat nach alter Sitte dem Papst eine *pia sacra* (Urkunde) übermachen, worin sie eidlich geloben, (bei der zu haltenden Synode) unparteiisch zu sein und den päpstlichen Gesandten in keinem Punkt Gewalt anthon zu wollen, vielmehr auf alle Weise sie zu ehren und zu unterstützen, und wenn auch keine Vereinigung erzielt werde, auf's Freundlichste für ihre Rückreise zu sorgen. Ueberdies, wenn die Herrscher wirklich zum orthodoren Glauben der heiligen katholischen römischen Kirche zurückkehren wollten, so sollten sie auch die (von den vorigen Kaisern entzogenen) patrimonia Petri und die Consecrationsrechte wieder vollständig zurückgeben, welche der römischen Kirche über die Erzbischöfe und Bischöfe ihrer ganzen Diöcese (Patriarchalbezirk) nach altem Recht zustanden (vgl. S. 407). Der römische Stuhl habe den Primat über alle Kirchen der Welt, und ihm stehe die Bestätigung der Synoden zu. Hadrian habe sich aber sehr gewundert, daß in dem kaiserlichen Schreiben, welches um Bestätigung des Tarasius nachsuchte, derselbe *universalis patriarcha* genannt sei¹⁾. Er wisse nicht, ob dies per imperitiam, aut schisma vel haeresim iniquorum geschrieben sei; aber die Kaiser möchten diesen Ausdruck nicht mehr gebrauchen, denn er sei gegen die Tradition der Väter, und wenn damit gesagt sein wollte, dieser *universalis* stehe sogar über der römischen Kirche, so wäre dieser ein Rebelle gegen die heiligen Synoden und ein offensbarer Häretiker. Wäre er *universalis*, so müßte er nothwendig auch den Primat besitzen, der doch von Christus dem Petrus und durch diesen der römischen Kirche verliehen sei. Wer den Tarasius in diesem Sinn einen *universalis patriarcha* nennen würde, was er jedoch nicht glaube, der wäre Ketzer und Rebelle gegen die römische Kirche. Tarasius habe nach alter Sitte dem Papst eine Synodika gesandt, und er freue sich über das darin enthaltene Bekenntniß des orthodoxen Glaubens auch in Betreff der

1) Anastasius Bibliothekarius schreibt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der nicänischen Acten: „während meines Aufenthalts zu Constantinopel habe ich die Griechen oft wegen dieses Titels getabelt und des Hochmuths beschuldigt. Aber sie erwiderten: sie nennen den Patriarchen von Constantinopel nicht in dem Sinn ökumenisch, quod universi orbis teneat praesulatum, sondern quod euidam parti praesit orbis, denn οἰκουμένη bedeute nicht bloß Weltkreis, sondern auch Wohnung und bewohnter Ort.“ Mansi, T. XII. p. 983. Harduin, T. IV. p. 20.

hl. Bilder, aber es habe ihn betrübt, daß Tarasius aus einem Laien und gestiefelten Soldaten (apocaligus) plötzlich Patriarch geworden sei. Dieß widerspreche den hl. Canones, und der Papst hätte seiner Consecration nicht zustimmen können, wenn er nicht ein treuer Helfer bei Wiederherstellung der hl. Bilder wäre. Die ganze Christenheit aber werde sich über die Wiederherstellung der Bilder freuen, und die Kaiser würden dann unter dem Schutz des hl. Petrus über alle barbarischen Völker siegen, ähnlich wie Carl, der König der Franken und Longobarden und Patricier von Rom (des Papstes filius et spiritualis compater¹⁾), der den Mahnungen des Papstes in Allem folgend, die barbarischen Nationen des Abendlands sich unterworfen, der Kirche Petri viele Güter, Provinzen und Städte geschenkt, und daß ihr von den treulosen Longobarden Geraubte wieder zurückgestellt habe. Auch habe er ihr viel Geld und Silber pro luminariorum concinnatione²⁾ und zu Almosen an die Armen geopfert, damit sein königliches Andenken auf alle Zukunft gesichert sei. Endlich möchten die Kaiser die Ueberbringer dieses, den römischen Archipresbyter Petrus und den Priester und Abt Petrus von St. Sabas, freundlich aufnehmen und unverletzt zurückkehren lassen mit der erfreulichen Nachricht, daß die Kaiser, wie sie angefangen, im orthodoxen Glauben auch beharren.“

Ohne Zweifel erließ der Papst gleichzeitig auch seinen (datumlosen) Brief an den Patriarchen Tarasius, der ebenfalls in der zweiten Sitzung zu Nicäa in griechischer Uebersetzung verlesen wurde. Anastasius sagt, die Griechen hätten auch bei dieser Urkunde vieles ausgelassen, aber der Originaltext finde sich im römischen Archiv³⁾. Doch stimmt dießmal das Lateinische mit dem Griechischen in allen Hauptpunkten zusammen, denn auch letzteres enthält den Tadel, daß Tarasius aus einem Laien sogleich Patriarch geworden sei, und eine starke Hervorhebung des römischen Primates. Gerade mit jenem Tadel beginnt das päpstliche Schreiben. Wie durch diese uncanonische Promotion betrübt, so sei der Papst andererseits durch die Ver Sicherung der Orthodoxy des Tarasius erfreut worden. Ohne diese hätte er seine Synodika nicht annehmen können. Er lobt und ermahnt ihn fortzufahren, und bemerkt, er habe mit Vergnügen zu der

1) Hadrian hatte im J. 781 einen Sohn Carls getauft und dessen bisherigen Namen Carlmann dabei in Pipin verändert.

2) Vgl. Bd. II. S. 671, Note 1.

3) Mansi, l. c. p. 1081. Harduin, l. c. p. 99.

beabsichtigten Synode Legaten zu schicken beschlossen. Tarasius aber solle dahin wirken, daß jene Alsterversammlung gegen die Bilder, welche ohne den apostolischen Stuhl ordnungswidrig abgehalten worden, in Gegenwart der päpstlichen Apokrisiarier anathematisirt werde, damit alles Unkraut ausgerissen und das Wort Christi erfüllt werde, welcher der römischen Kirche den Primat verliehen habe. Wenn Tarasius diesem Stuhl anhängen wolle, so solle er dafür sorgen, daß die Kaiser die Bilder in der Hauptstadt und überall wieder herstellen lassen, denn wenn dieß nicht geschehe, könne er seine Consecration nicht anerkennen. Endlich möge er die päpstlichen Legaten freundlich aufnehmen¹⁾.

Wahrscheinlich etwas später lief auch aus den drei morgenländischen Patriarchaten ein Antwortschreiben auf die Synodika des Tarasius ein. Dasselbe führt jedoch sichtlich nicht von jenen Patriarchen selbst²⁾, sondern von morgenländischen Mönchen her, weil, wie letztere offen angeben, die Boten des Tarasius wegen der Feindseligkeit der Araber nicht zu den Patriarchen gelangen konnten³⁾. Der Inhalt lautet: „Als der von Gott inspirierte Brief des Tarasius ankam, waren wir, die letzten unter den Bewohnern der Wüste (d. i. Mönche in Einöden), von Schrecken und Freude zugleich ergriffen: von Schrecken aus Furcht vor jenen Gottlosen, denen wir um unserer Sünden willen dienen müssen, von Freude aber, weil in jenem Brief die Wahrheit des orthodoxen Glaubens leuchtet gleich den Strahlen der Sonne. Ein Licht aus der Höhe, wie Zacharias sagt (Luk. 1, 78), hat uns besucht, um uns, die wir im Schatten des Todes, d. h. der arabischen Gottlosigkeit sitzen, zu erleuchten und unsere Füße auf den Pfad des Friedens zu lenken. Er hat uns aufgestellt ein Horn des Heils, welches ihr seid (Tarasius) und die gottliebenden Herrscher, die den zweiten Platz in der Kirche einnehmen. Ein weiser und heiliger Kaiser sagte: das größte Geschenk, welches Gott den Menschen verliehen hat, sind das sacerdotium und das imperium; jenes ordnet und leitet

1) Mansi, l. c. p. 1077. Harduin, l. c. p. 98.

2) Diese waren damals Politianus (Valatianus) von Alexandria, Theodoret von Antiochien und Elias von Jerusalem.

3) Die Überschrift lautet: „Den heiligsten Herrn und Erzbischof Tarasius von Const., ökumenischen Patriarchen, grüßen die ἀρχιεπίσκοποι des Morgenlandes.“ Wer nun ἀρχιεπίσκοποι mit Patriarchen übersetzt, müßte einen Widerspruch zwischen dieser Aufschrift und dem Inhalt finden, denn dieser bezeichnet Mönche als die Concipienten des Briefs. Allein ἀρχιεπίσκοποι bedeutet nicht bloß Erzbischöfe und Patriarchen, sondern noch jetzt versteht man bei den Griechen darunter die Priester höheren Rangs überhaupt, die gewöhnlich in den Klöstern leben.

das Himmliche, dieses regiert mit gerechten Gesetzen das Irdische. Jetzt sind glücklicher Weise sacerdotium und imperium geeinigt, und wir, die wir den Nachbarn zum Gespött waren (wegen der kirchlichen Spaltung zwischen dem Orient und Byzanz), dürfen wieder heiter zum Himmel emporblicken. — Die Boten, die ihr an die orientalischen Patriarchen geschickt, trafen unter Gottes Leitung mit unsfern Brüdern (andern Mönchen) zusammen ¹⁾, eröffneten ihnen den Zweck ihrer Sendung, und wurden von diesen aus Furcht vor den Feinden des Kreuzes versteckt. Aber jene Mönche vertrauten nicht auf ihre eigene Einsicht, suchten vielmehr Rath und kamen, ohne daß die Versteckten es wußten, zu uns. Nachdem wir ihnen eidlisch Stillschweigen versprochen, theilten sie uns die Sache mit, wir aber batzen Gott um Erleuchtung und erklärten dann: da wir die Feindschaft der verworfenen Nation (der Sarazenen) kennen, solle man jene Abgesandten zurückhalten und nicht zu den Patriarchen reisen lassen, dagegen zu uns führen und sie dringend ermahnen, doch ja kein Aufsehen zu machen, da dieß den jetzt ruhigen Kirchen und dem unterjochten christlichen Volke den Untergang bringen würde. Jene Abgesandten aber wurden (nach Mittheilung unserer Erklärung) darüber unwillig; sie seien dazu geschickt, ihr Leben für die Kirche hinzugeben und den Auftrag des Patriarchen und der Kaiser vollständig zu vollziehen. Wir entgegneten ihnen: es handle sich hier nicht bloß um ihr Leben allein, sondern um die Existenz der ganzen Kirche im Orient, und als sie Bedenken trugen, unverrichteter Dinge wieder zurückzukehren, batzen wir unsre Brüder Johannes und Thomas, die Syncellen der zwei großen Patriarchen (wohl von Alexandrien und Antiochien ²⁾), mit euren Gesandten nach Constantinopel zu reisen, die Vertheidigung derselben zu unternehmen und mündlich zu berichten, was zu schreiben zu umständlich wäre. Da der Patriarch des Stuhls von St. Jakob (Jerusalem) wegen einer geringfügigen

1) Wo ist nicht ange bedeutet. Walsh (S. 553) mutmaßt: in Palästina, ich möchte aber eher an Aegypten denken, da der Mönch Thomas, von dem unten die Rede ist, einem ägyptischen Kloster angehörte.

2) Thomas nennt sich bei seiner Unterschrift auf dem Concil zu Nicäa: „Priester und Hegumenos des Klosters St. Arsenii in Aegypten.“ Johannes aber, der stets vor ihm unterzeichnet, nennt sich „Priester und Patriarchal syncell, Stellvertreter der drei Patriarchen, ohne Angabe, zu welchem Patriarchat in specie er gehört habe. Theophanes, welcher (p. 714) auch von dieser Sache spricht, behauptet, Johannes sei Syncellus des Patriarchen von Antiochien gewesen, ausgezeichnet durch Tugend und Wissenschaft, den Thomas aber nennt er einen Alexandriner und bemerkt, er sei Bischof von Thessalonich geworden.“

Anklage exilirt ist, 2000 Steine weit (welchhalb für ihn kein besonderer Vicar bestellt werden könne), so sollen Johannes und Thomas die apostolische Tradition Aegyptens und Syriens in Constantinopel bezeugen und thun, was man dort von ihnen verlangt. (Die Boten des Tarasius hatten ja bereits den Zweck der zu haltenden Synode auseinandergezehrt, und man konnte darum den zwei Mönchen den eben angeführten, wegen seiner Unbestimmtheit sonst anständigen Auftrag geben.) Sie entschuldigten sich mit Mangel an Gelehrsamkeit, folgten aber doch unserem Wunsch und reisten mit euren Gesandten ab. Nehmet sie freundlich auf und stellest sie den Kaisern vor. Sie kennen die Tradition der drei apostolischen Stühle, welche sechs allgemeine Synoden annehmen, die sogenannte siebente dagegen, zur Vernichtung der Bilder berufen, durchaus verwerfen. Wenn ihr aber eine Synode feiert, so möget ihr nicht ungehalten sein über die Abwesenheit der drei Patriarchen und ihrer untergebenen Bischöfe, denn sie fehlen nicht freiwillig, sondern in Folge der Drohungen und Strafen der Sarazenen. Ebenso fehlten sie schon bei der sechsten Synode aus demselben Grund; und doch schadete dieß dem Ansehen derselben nicht, zumal der Papst von Rom bestimmt und durch Apokrisiavier anwesend war. Zur Bekräftigung unseres Schreibens und um euch vollständig (von der Orthodoxie des Orients) zu überzeugen, legen wir die Synodica bei, welche Patriarch Theodor von Jerusalem seligen Andenkens an Cosmas von Alexandrien und Theodor von Antiochien gesandt und dafür auch von ihnen, als er noch lebte, Synodiken erhalten hat“¹⁾.

Wahrscheinlich sollte diese Synodica des verstorbenen Patriarchen von Jerusalem den Mangel eines besonderen Deputirten aus diesem Sprengel ersetzen. Dasselbe beginnt mit einem sehr ausführlichen orthodoxen Glaubensbekenntniß, anerkennt dann die sechs allgemeinen Synoden und hält jede weitere für überflüssig, da jene sechs die Überlieferung der Väter vollständig erschöpft hätten und nichts nachzutragen oder zu bessern sei. Nach einigen Anathemen über die Ketzer, von ihrem Scheitel Simon Magus bis zum Schwanz, wird die Verehrung der Heiligen (*τιμὴν καὶ προσκυνεῖν τὸς ἀγίους καὶ αὐτοὺς εἰδεῖν*) für apostolische Überlieferung erklärt, ihren Reliquien Heilkraft zugeschrieben und aus der Menschwerdung Christi die Berechtigung zu seiner Abbildung und zur Verehrung dieser Bilder abgeleitet. Daran knüpft sich eine Vertheidigung der Bilder Ma-

1) Mansi, l. c. p. 1128 sqq. Harduin, l. c. p. 135 sqq.

riä und der Apostel 2c., unter Hinweisung auf die Cherubim, welche Moses machen ließ¹⁾.

§ 346.

Der erste Versuch zur Abhaltung einer allgemeinen Synode mißglückt.

Nachdem die römischen und morgenländischen Gesandten in Constantinopel angelommen, beriefen die Herrscher auch die Bischöfe ihres Reichs; da jedoch die Synode wegen Abwesenheit des Hofs in Thracien nicht sogleich eröffnet werden konnte, benützten dieß die noch ziemlich zahlreichen Bilderfeinde²⁾ unter den Bischöfen, um in Verbindung mit vielen Laien das Zustandekommen der Synode zu verhindern, und daß Bilderverbot aufrecht zu erhalten. Zugleich intrigierten sie gegen den Patriarchen Tarasius und hielten besondere Versammlungen. Aber er verbot dieß, auf Canones gestützt, bei Strafe der Absetzung, worauf sie sich zurückzogen³⁾.

Bald darauf kamen die Herrscher aus Thracien zurück und bestimmten den 17. August zur Eröffnung der Synode in der Apostelkirche zu Constantinopel⁴⁾. Schon Tags zuvor versammelten sich viele Militärs im λατήρῳ (entweder Baptisterium oder Vorhof, in welchem das Waschbecken λατήρῳ stand) der Apostelkirche⁵⁾, und remonstrirten unter großem Lärm und Tumult gegen die Abhaltung der neuen Synode. Sie wurde dennoch am andern Tage eröffnet⁶⁾. Patriarch Tarasius führte den Vor-

1) Mansi, l. c. p. 1136 sqq. Harduin, l. c. p. 142 sqq. Vgl. oben S. 430.

2) Die Hauptquelle über diese Begebenheiten, die συγγραφή unter den Acten der siebenten Synode, nennt sie Χριστιανοκατηγόρους = Christenankläger, weil sie die Christen der Idolatrie beschuldigten, und sagt, daß ihrer viele gewesen. Patriarch Tarasius dagegen spricht in der ersten Sitzung zu Nicäa von „leichtzählsenden Bischöfen, deren Namen er gerne übergehe.“

3) Walch, Recherh. Bd. X. S. 534 deutet dieß dahin, sie hätten die Stadt verlassen; allein das Folgende zeigt, daß sie gar wohl auf dem Platz blieben und fortintrigierten.

4) Von Constantin d. Gr. erbaut, von Justinian und seiner Gemahlin erneuert und prächtig ausgeschmückt, im Innern der Stadt gelegen. Sie enthielt auch die Gräber der Kaiser. Von den Lateinern wurde sie im J. 1204 geplündert, von den Türken 1463 zerstört.

5) Die συγγραφή sagt: ἐν τῷ λατήρῳ τῆς ἀγίας καθολικῆς ἐκκλησίας, damit ist aber nicht die Kathedrale gemeint.

6) Theophanes (l. c. p. 714) gibt ausdrücklich den 17. August, Schlosser

sitz¹⁾), die Herrscher aber sahen zu von dem Platz der Katechumenen aus. Die auf die Bilder bezüglichen Stellen der hl. Schrift wurden erwogen und die Gründe für und gegen die Bilderverehrung geprüft. Besonders that sich dabei Abt Plato (S. 442) hervor, der auf den Wunsch des Tarasius vom Ambo aus eine Rede zu Gunsten der Bilder hielt. Natürlich wollte die neue Synode jene frühere vom Jahre 754 für ungültig erklären, und ließ zu diesem Zweck ältere Canones verlesen, wornach eine allgemeine Synode ohne Theilnahme der übrigen Patriarchen nicht gehalten werden dürfe²⁾. Aber im Einverständniß mit den einzelnen bilderfeindlichen Bischöfen, und von den eigenen Officieren gereizt, drangen jetzt die vor den Kirchthüren postirten Soldaten von der kaiserlichen Leibwache, die noch unter Kopronymus gedient hatten, unter großem Lärm in das Innere der Kirche ein, gingen mit entblößten Waffen auf die Bischöfe los, und drohten, sie alle sammt dem Patriarchen und den Mönchen zu ermorden. Die Kaiser schickten sogleich einige hohe Hofbeamte, um sie zur Ruhe zu verweisen, aber sie antworteten mit Schmähungen und verweigerten den Gehorsam. Darauf zog sich Tarasius mit den Bischöfen aus dem Schiff der Kirche in den Altarraum zurück (der bei den Griechen bekanntlich durch eine Wand abgeschlossen ist), und die Herrscher erklärten die Synode für aufgelöst. Die Bilderfeinde unter den Bischöfen aber riefen fröhlockend: „wir haben gesiegt,“ und priesen mit ihren Freunden die sogenannte siebente Synode. Viele Bischöfe reisten jetzt ab, auch die päpstlichen Legaten.

§ 347.

Berufung der Synode von Nicäa.

Als die Legaten in Sicilien ankamen, wurden sie nach Constantinopel zurückgerufen, denn Irene hatte den Plan zu einer Synode nicht aufge-

(S. 283) irrig den 7. August an. Wenn aber Tarasius sagt, sie habe κατὰ τὰς Καλάνδας τῷ Αὐγούστῳ stattgehabt, so ist dies ein vager Ausdruck.

1) Dies sagt er selbst bei Mansi, T. XII. p. 1000. Harduin, T. IV. p. 34.

2) Offenbar ist der Sinn: „die ikonoklastische Synode vom J. 754 ist keine allgemeine, weil anfangs gar kein Patriarch, und zuletzt nur der von Constantinopel anwesend war.“ Schlosser (S. 285) verstand dies nicht, und baute auf das Missverständniß die höchst willkürliche Hypothese: man habe mit jenen Worten die beiden Mönche Johannes und Thomas als Stellvertreter der orientalischen Patriarchen darstellen wollen, und dies habe die Soldaten (die zartfühlenden Janitscharen) indignirt.

geben, und sich ihrer meuterischen Leibwache durch List entledigt. Sie fingirte einen Feldzug gegen die Araber, und der ganze Hof begab sich im September 786 sammt der Leibwache nach Malagina in Thracien. Andere Truppen unter zuverlässigen Führern mußten dafür in Constantinopel einrücken, eine andere Leibwache wurde gebildet, jene Ungehorsamen aber entwaffnet und in ihre heimathlichen Provinzen zurückgeschickt¹⁾. Nachdem dieß geschehen, sandte Irene im Mai 787 Boten durch das ganze Reich, um die Bischöfe zu einer neuen Synode nach Nicäa in Bithynien zu berufen. Daß der Papst seine Zustimmung dazu gab, erhellt schon aus dem Bisherigen: aus seinen Briefen an den Hof und an Tarasius, und aus der Sendung seiner Legaten. Ueberdies sagte er nachmals in seinem Schreiben an Carl d. Gr. ausdrücklich: *et sic synodum istam secundum nostram ordinationem fecerunt*²⁾.

Die Gründe, warum man Nicäa wählte, liegen nahe. Constantinopel selbst mußte nach dem, was Jahrs zuvor geschehen, und weil vielleicht noch manche Bilderfeinde darin wohnten, ungeeignet erscheinen; Nicäa dagegen war nicht sehr weit von der Hauptstadt entfernt, so daß die Verbindung zwischen der Synode und dem Hof nicht allzuschwierig sein konnte, hatte außerdem das Andenken an das erste höchstgeachtete allgemeine Concil unter Constantin d. Gr. für sich, und auch die vierte ökumenische Synode war anfangs nach Nicäa berufen und nur wegen eingetretener Umstände nach Chalcedon verlegt worden (Bd. II. S. 403 u. 408). Ungefähr der gleiche Grund veranlaßte übrigens, daß auch von der gegenwärtigen Synode die achte und letzte Sitzung am 23. October 787 in dem kaiserlichen Palast zu Constantinopel gefeiert wurde. Die Kaiserin und ihr Sohn waren bei den Sitzungen zu Nicäa nicht persönlich anwesend, sondern durch zwei hohe Staatsbeamte, den Patricius und Exconsul Petronas und den kaiserlichen Ostiarier (Kammerherrn) und Logotheten (Kanzler der Militärkanzlei) Johannes vertreten. Beigegeben war ihnen als Secretär der nachmalige Patriarch Nicephorus. Unter den geistlichen Mitgliedern werden in den Acten die zwei römischen

1) Den Jammer Schlossers hierüber verspottet Damberger, synchron. Gesch. Bd. II. Kritikheft S. 184.

2) Diese Nachrichten verdanken wir außer der schon angeführten οὐγγαρέη dem Theophanes (l. c.), dem Patriarchen Tarasius (Mansi, l. c. p. 1000. Harduin, l. c. p. 34), der Biographie Plato's von Theodor Studita (Acta SS. April. T. I. p. 366 sqq.), der vita Tarasii bei Baron. ad ann. 786, 2, und einem Schreiben Habriani bei Mansi, T. XIII. p. 808. Harduin, T. IV. p. 818.

Legaten, der Archipresbyter Petrus und der Abt Petrus (S. 452), beständig vorangestellt und erst nach ihnen Patriarch Tarasius von Konstantinopel, und sodann die zwei orientalischen Mönche und Priester Johannes und Thomas als Stellvertreter der Patriarchate Alexandrien, Antiochien und Jerusalem aufgeführt. Aus den Verhandlungen selbst geht hervor, daß eigentlich Tarasius die Geschäfte leitete, wie denn auch die sizilischen Bischöfe ihn in der ersten Sitzung τὸν προκαθεύπερον nannten¹⁾. Man hat schon oft die Frage aufgeworfen, mit welchem Recht jene beiden Mönche Johannes und Thomas als Stellvertreter der orientalischen Patriarchen zu Nicäa fungirt hätten, da doch, wie wir sahen, die Nachricht von der Berufung der Synode gar nicht zu jenen Patriarchen gebracht worden sei. Da liege ja unverkennbar Täuschung und Lüge zu Tag²⁾. Allein das Schreiben der morgenländischen Mönche, das den ganzen Hergang, wie wir sahen, völlig ungeschminkt und umständlich berichtet, wurde ja in der zweiten Sitzung zu Nicäa öffentlich verlesen, so daß auch nicht ein Mensch glauben konnte, Johannes und Thomas seien von den morgenländischen Patriarchen direct abgeschickt worden. Die ἀρχιεπίσκοποι, welche sie deputirten, und welche in der Überschrift genannt sind, waren, wie wir oben (S. 453) bemerkten, nicht Patriarchen, sondern MönchsPriester höheren Ranges, welche sedibus impeditis statt der unzugänglichen Patriarchen handelten. Der Nothstand möchte diese rechtfertigen. Johannes und Thomas aber unterzeichneten zu Nicäa nicht als Vicarien der Patriarchen (qua Personen), sondern der apostolischen Stühle (Θρόνοι = Kirchen) des Morgenlandes³⁾, und man konnte sie materiell mit Recht also benennen, denn sie repräsentirten in Verbindung mit den zwei mitgebrachten Schreibern in der That den Glauben der drei orientalischen Patriarchate in Betreff der Bilder und ihrer Verehrung. Sie und die römischen Legaten abgerechnet, waren wohl alle Anwesenden Unterthanen des byzantinischen Reichs. Die Zahl der Mitglieder, theils Bischöfe, theils Stellvertreter derselben, wird von den Alten zwischen 330 und 367 angegeben, und wenn der fast gleichzeitige Patriarch Nicephorus

1) Neben die Berufung der siebenten allgemeinen Synode und das Präsidium auf derselben findet sich eine besondere Abhandlung bei Natalis Alexander, hist. eccl. Diss. III. in Sec. VIII. T. VI. p. 83 sqq. ed. Venet. 1778. Vgl. Concilien gesch. Bd. I. S. 14 u. 31 f.

2) Vgl. Walch, Bd. X. S. 551—558.

3) Die von den Aposteln gegründeten Stühle des Morgenlandes nannte man apostolisch, wie den römischen.

bloß von 150 spricht¹⁾), so ist dieß offenbar unrichtig, indem das jetzt noch vorhandene Synodalprotokoll nicht weniger als 308 Bischöfe und bischöfliche Stellvertreter als Unterzeichner der Beschlüsse von Nicäa namentlich aufführt. Außerdem waren noch, wie die Acten da und dort andeuten, ziemlich viele nicht stimmberechtigte Mönche und Cleriker anwesend; ja Patriarch Tarasius spricht von Archimandriten und Hegumenen und einer πληθὺς μοναχῶν²⁾. Außerdem functionirten mehrere kaiserliche Secretäre und Cleriker von Constantinopel als Beamte der Synode.

§ 348.

Erste Sitzung zu Nicäa.

Nachdem während des Sommers 787 die Bischöfe in Nicäa angekommen waren, wurde am 24. September 787 die erste Sitzung in der Sophientkirche daselbst abgehalten³⁾. Wie gewöhnlich waren auch diesmal die hl. Evangelienbücher feierlich auf einem Throne ausgestellt. Vor dem Ambo saßen die beiden kaiserlichen Commissäre und die Archimanditen sc., welche kein Stimmrecht hatten. Auf den Wunsch der sizilianischen Bischöfe eröffnete Patriarch Tarasius die Verhandlungen mit einer kurzen Rede, des Inhalts: „Schon im Anfang August des vorigen Jahres habe man in der Apostelkirche zu Constantinopel eine Synode unter seinem Vorsitz halten wollen, allein durch Schuld einiger Bischöfe, die leicht zu zählen seien, die er aber nicht nennen wolle, da sie Ledermann kenne, sei man daran gewaltsam verhindert worden. Die gnädigen Herrscher hätten darum eine neue Synode nach Nicäa berufen und Christus werde sie dafür belohnen. Diesen Helfer möchten auch die Bischöfe anrufen, und in aller Aufrichtigkeit ohne Weitschweifigkeit ein gerechtes Urtheil hier abgeben“⁴⁾. Diese Warnung vor Weitschweifigkeit war bei der Redselig-

1) In s. Schreiben an Papst Leo III. bei Mansi, T. XIV. p. 50. Harduin, T. IV. p. 995.

2) Mansi, T. XIII. p. 474 u. T. XII. p. 1052. Harduin, T. IV. p. 521 u. 75.

3) Ihre Acten bei Mansi, T. XII. p. 992—1052 und Harduin, T. IV. p. 27—75. Theophanes, welcher dieser Synode selbst anwohnte, gibt den 11. October als Datum für die erste Sitzung an (p. 717); allein die Synodalacten verdienen den Vorzug vor ihm, zumal sie bei jeder einzelnen Sitzung das Datum angeben, und gar oft geirrt haben müssten, indem sie sechs Sitzungen vor den 11. October verlegen.

4) Mansi, l. c. p. 1000. Harduin, l. c. p. 33.

keit der Griechen gar wohl am Platz, scheint aber doch nicht viel genügt zu haben, denn die Acten unserer Synode sind voll von Beispielen unnöthiger Wortmacherei. — Nachdem Tarasius seine Rede geendigt hatte, wurden drei Bischöfe: Basilus von Ancyra, Theodor von Myra und Theodosius von Amorium, welche bisher Bilderfeinde gewesen waren, eingeführt und vor die Synode gestellt. Bevor sie sich verantworten durften, ward noch eine kaiserliche Sacra verlesen, deren Erlassung Papst Hadrian, wie wir wissen (S. 451), verlangt hatte. Sie enthielt nach altem Gebrauch die Versicherung, daß jedes Mitglied der Synode ganz frei und ungehindert nach seiner Überzeugung sprechen dürfe¹⁾, berichtet dann die Resignation des Patriarchen Paulus und die Erwählung des Tarasius sammt dem Verlangen beider nach Wiedervereinigung mit der übrigen Kirche und nach Abhaltung einer allgemeinen Synode, und erwähnt zuletzt der Schreiben des Papstes und der morgenländischen Oberpriester, welche demnächst in der Synode vorgelesen werden sollten²⁾.

Hierauf baten die drei ehemals bilderfeindlichen Bischöfe um Verzeihung und verlasen eine Glaubens- und Widerrufsformel³⁾, worauf sie in die Gemeinschaft aufgenommen und ihnen ihre Plätze in der Synode angewiesen wurden. Darauf traten sieben andere Bischöfe ein, welche Jahrs zuvor zur Bereitung der beabsichtigten Synode beigebracht und besondere Versammlungen gehalten hatten, nämlich: Hypatius von Nicäa, Leo von Rhodus, Gregor von Pessinus, Leo von Ikonium, Georg von Pisidien, Nicolaus von Hierapolis und Leo von der Insel Karpathos. Sie hätten, sagten sie, nur aus Unwissenheit gefehlt, und seien bereit, den von den Aposteln und Vätern überlieferten Glauben zu bekennen und festzuhalten. — Die Synode war zweifelhaft, ob sie zur Gemeinschaft zugelassen werden könnten, und es wurden darum viele ältere kirchliche Aussprüche, namentlich Canones der Apostel und verschiedener Concilien, auch Urtheile von Kirchenvätern über Wiederaufnahme der Ketzer verlesen. Bei dieser Gelegenheit erklärte Johannes, einer der Vicarien der morgenländischen Patriarchate, die Bilderverehrung sei die schlimmste aller Häresien, „weil sie die Dekonomie (Menschwerbung) des Erlösers beeinträchtige.“ Tarasius aber zog aus den verlesenen Stellen den Schluß, daß

1) Schlosser (S. 291) mißdeutete den Inhalt dieser Sacra.

2) Mansi, l. c. p. 1001 sqq. Harduin, l. c. p. 35 sqq.

3) Schlosser, a. a. O. S. 292 wundert sich, daß diese Formel gerade über die wichtigsten Glaubenslehren kein Wort enthalten habe, um so mehr dagegen in Beitreß der Bilderverehrung. — Allein nur um letztere handelte es sich ja.

die sieben Bischöfe aufgenommen werden sollten, wenn sonst keine Schuld an ihnen hätte. Zugleich riefen viele Synodalmitglieder: „wir Alle haben gefehlt, wir Alle bitten um Verzeihung.“ Es wurde nun die Frage aufgeworfen: ob auch Solche, die von Häretikern die Ordination erhalten hatten, je wieder aufgenommen worden seien; aber bevor die hiesfür nöthigen Bücher herbeikamen, fuhr man mit Vorlegung von Beweisen der ersten Art, über Aufnahme der Häretiker überhaupt fort. Endlich kamen die gewünschten Bücher, und es wurden nun aus den Kirchengeschichten von Rufin, Sokrates und Theodorus Lector, aus den Acten von Chalcedon, aus der vita S. Sabae sc. Beweise verlesen, daß auch früher schon Solche, die von Kettern geweiht worden waren, wieder Aufnahme gefunden hätten. Die wirkliche Zulassung der sieben Bischöfe aber wurde auf eine spätere Sitzung verschoben 1).

§ 349.

Zweite Sitzung.

Als die zweite Sitzung am 26. Sept. begann, stellte ein kaiserlicher Beamter auf Befehl des Hofs der Synode den Bischof Gregor von Neocäsarea vor, welcher ebenfalls früher bilverfeindlich gewesen war, jetzt aber zur Orthodoxie zurückkehren wollte. Tarasius ließ ihn ziemlich herb an und schien seine Aufrichtigkeit zu bezweifeln. Als aber Gregor die besten Versicherungen gab und seine bisherigen Verirrungen bereute, befahl man ihm, bei der nächsten Sitzung abermals zu erscheinen und eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Darauf wurde das uns schon bekannte Schreiben des Papstes Hadrian an die Kaiser vom 27. October 785, jedoch nicht vollständig, verlesen (S. 448), und von den römischen Legaten auf Befragen des Tarasius bezeugt, daß sie diesen Brief aus der eigenen Hand des apostolischen Vaters erhalten hätten. Dieses Zeugniß bekräftigten Bischof Theodor von Catanea und Diakon Epiphanius, welche die kaiserliche jussio nach Rom überbracht und bei Übergabe der päpstlichen Antwort anwesend gewesen waren (j. S. 448).

Ebenso wurde das Schreiben Hadrians an Tarasius verlesen, und auf Befragen der römischen Legaten erklärte dieser, daß er mit der im Brief enthaltenen Lehre übereinstimme und die Verehrung der Bilder annehme. „Wir verehren sie,“ sagt er, „mit relativem Affekt ($\tau\alpha\mu\tauας \sigmaχετι-$

1) Mansi, l. c. p. 1008—1052. Harduin, l. c. p. 39—75.

καὶ πόθῳ προσκυνεῖσθαι), indem sie auf den Namen Christi und seiner unverehrten Mutter, der hl. Engel und aller Heiligen gefertigt sind, unsere λατρεία aber und πάστοις widmen wir offenbar nur Gott“¹⁾). Als Alle riefen: „ebenso glaubt die ganze Synode,“ verlangten die römischen Legaten eine namentliche Abstimmung über die Anerkennung der beiden verlesenen päpstlichen Schreiben, und diese erfolgte sogleich in 263 theils motivirten theils einfachen Votis der Bischöfe und bischöflichen Stellvertreter (mit Ausnahme der Legaten selbst und des Tarasius, der sich bereits erklärt hatte). Schließlich forderte Tarasius auch die anwesenden Mönche auf, einzeln ihre Zustimmung zu erklären, was ebenfalls geschah. Damit endete die zweite Sitzung²⁾.

§ 350.

Dritte Sitzung.

In der dritten Sitzung, nach den griechischen Acten am 28., nach Anastasius am 29. September, überreichte und verlas Gregor von Neocäsarea die von ihm verlangte schriftliche Glaubenserklärung. Sie war nichts anderes als eine Wiederholung derjenigen, die schon in der ersten Sitzung Basiliius von Ancyra und seine Genossen abgegeben hatten. Bevor jedoch Gregor zu Gnaden aufgenommen wurde, bemerkte Tarasius: er habe gehört, daß einige Bischöfe in früheren Zeiten (unter Koprionius) fromme Bilderverehrer verfolgt und mißhandelt hätten. Er wolle nun zwar dies nicht ohne Beweis glauben (wahrscheinlich hatte er den Bischof Gregor in solchem Verdacht), müsse jedoch bemerken, daß die apostolischen Canones ein derartiges Vergehen mit Absetzung bestrafen. Mehrere Votanten stimmten ihm bei, und man beschloß, wer derartige Klagen vorbringen wolle, solle sich alsbald bei der Synode selbst oder bei Tarasius melden. Da aber Gregor von Neocäsarea versicherte, in dieser Richtung völlig schuldlos zu sein, so erklärte sich die Synode zu seiner Aufnahme bereit, obgleich mehrere Mönche darauf hinwiesen, daß er eines der Häupter des Asterconcils vom Jahre 754 gewesen sei. Die Milde siegte und mit Gregor wurden zugleich die Bischöfe von Nicäa, Rhodus, Ikonium, Hierapolis, Pessinus und Karpathus aufgenommen

1) Bei Mansi, T. XII. p. 1086 ist statt des sinnlosen ἀντιθέματος zu lesen ἀντιθέματος.

2) Mansi, T. XII. p. 1052—1112. Harduin, T. IV. p. 75—123.

und in ihre Sitze gewiesen¹⁾. Darauf verlaß man die von Tarasius an die Patriarchen des Orients gerichtete Synodika (§. S. 445) sammt der Antwort der orientalischen ἀρχιεπίσκοπος und der Synodika des verstorbenen Patriarchen Theodor von Jerusalem (§. S. 453 f.), und die römischen Legaten erklärten unter Zustimmung der ganzen Versammlung, daß diese orientalischen Schreiben mit der Lehre des Papstes Hadrian und des Patriarchen Tarasius völlig harmoniren²⁾. Die bei dieser Abstimmung gebrauchten Worte des Bischofs Constantin von Constantia auf Cypern haben später, so unverfänglich sie an sich sind, Veranlassung zu den heftigsten Vorwürfen gegen die nicänische Synode gegeben. Er sagte: „diesen verlesenen Erklärungen stimme auch ich bei, nehme an und grüße ehrfurchtsvoll die hl. Bilder; die προσκύνησις κατὰ λατρείαν, d. i. die Anbetung, widme ich einzig der hl. Trinität.“ Durch falsche Uebersetzung und Mißverständniß faßten dieß später die fränkischen Bischöfe auf der Synode zu Frankfurt im J. 794 und in den Carolinischen Büchern (III, 17) so auf, als sei zu Nicäa verlangt worden, den Bildern die gleiche Anbetung zu widmen, wie der allerheiligsten Dreieinigkeit.

§ 351.

Vierte Sitzung.

Die vierte Sitzung, am 1. October, war dazu bestimmt, die Zulässigkeit der Bilderverehrung aus der hl. Schrift und den Vätern zu beweisen. Auf den Vorschlag des Tarasius wurde von den Secretären und Beamten der Synode eine große Reihe theils zuvor schon ausgewählter, theils jetzt erst von einzelnen Mitgliedern überreichter biblischer und patristischer Stellen zu diesem Zwecke verlesen. Die biblischen Stellen waren:

- 1) 2 Mos. 25, 17—22 und 4 Mos. 7, 88. 89 in Betreff der Bundeslade, des Gnadenthrons und der über ihm angebrachten Cherubim;
- 2) Ezechiel 41, 1. 15. 19 über die Cherubim mit Menschengesichten und die Palmen sc., welche Ezechiel in einer Vision im neuen Tempel Gottes erblickte;
- 3) Hebr. 9, 1—5, wo Paulus von der Stiftshütte und den darin

1) Der Bischof Georg von Pisidien ist wohl nur aus Versehen nicht wieder genannt, vgl. S. 461.

2) Mansi, l. c. p. 1113—1154. Harduin, l. c. p. 123—158.

befindlichen Gegenständen spricht: dem goldenen Krug mit dem Manna, dem Stab Aarons, den Gesetzesstafeln und den Cherubim.

Tarafius bemerkte darauf: „schon das A. T. hatte seine göttlichen Symbole, die Cherubim, und von da gingen sie in das N. T. über. Und wenn das A. T. Cherubim hatte, die den Gnadenthron beschatteten, so dürfen auch wir Bilder Christi und der Heiligen haben, welche unseren Gnadenthron beschatten.“ Nebenbei wies er und ebenso der Bischof Constantin von Constantia auf Cypern darauf hin, daß auch die Cherubim des A. T. Menschenantlitz gehabt hätten, und die Engel, so oft sie den Menschen erschienen, nach dem Zeugniß der hl. Schrift in Menschengestalt aufgetreten seien. Moses habe ja die Cherubim sc. (2 Mos. 25, 40) gerade so abgebildet, wie er sie auf dem Berge gesehen habe. Das Verbot der Bilder aber habe Gott erst erlassen, als die Israeliten sich zum Götzendienst neigten. — Johannes, der eine unter den Vicaren des Orients, bemerkte noch, daß ja Gott selbst dem Jakob in Menschengestalt erschienen sei und mit ihm gerungen habe (1 Mos. 32, 24).

Die Reihe der patristischen Belege eröffnet eine Stelle aus der Lobrede des Chrysostomus auf Meletius, worin gesagt ist, daß die Gläubigen Bilder dieses Heiligen auf ihren Ringen, Kelchen, Schalen, an den Wänden und überall angebracht hätten. Eine zweite Stelle aus einer andern Rede des Chrysostomus berührt das Bild eines Engels, der die Barbaren vertrieb. Weiterhin wurde aus Gregor von Nyssa verlesen, wie er beim Anblick eines Bildes der Opferung Isaaks habe weinen müssen, und Bischof Basilus von Nechra bemerkte dabei richtig: der Kirchenvater habe diese Geschichte gewiß oft in der Bibel gelesen ohne zu weinen, während die bildliche Darstellung ihn zu Thränen gerührt habe. „Wenn dieß einem Gelehrten geschah,“ fügte der Mönch Johannes bei, „wie viel mehr muß es bei Ungelehrten nützlich sein, um sie zu rühren!“ „Ja, um wie viel mehr muß noch ein Bild des Leidens Christi rühren!“ rief Bischof Theodor von Catanea. — Von Darstellungen der Opferung Isaaks handelt eine Stelle des hl. Cyrill von Alexandrien; ein Gedicht Gregors von Nazianz spricht von einem Bilde des hl. Pölemon, durch dessen Anblick eine Buhlerin bekehrt worden sei; eine Rede Antipaters von Bostra gedenkt der Statue, welche die von Christus geheilte blutflüssige Frau habe errichten lassen¹⁾. Ein großes Bruchstück von Bischof Asterius von Amasia beschreibt ausführlich ein Gemälde, das

1) Vgl. meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenalter. von Weier Hefele, Conciliengeich. III. 2. Aufl.

Marterthum der hl. Euphemia darstellend. Daran reihen sich zwei Stellen aus dem Martyrium und den Mirakeln des persischen Martyrers Anastasius († 627), welche die Sitte, Bilder in den Kirchen aufzustellen, sowie die Verehrung der Reliquien bezeugen, überdies von der göttlichen Strafe reden, die eine Reliquienverächterin zu Cäsarea getroffen habe. Eine angebliche Rede von Athanasius beschreibt das Wunder zu Berytus, wo die Juden ein Bild Christi mit einer Lanze durchstochen, worauf Blut und Wasser herausfloss. Sie sammelten dies, und da alle Kranken, die man damit bestrich, gesund wurden, so nahm die ganze Stadt den christlichen Glauben an¹⁾.

Als man eine Stelle aus dem Brief des hl. Nilus an Heliodor verlas, erzählend, einem jungen Mönche sei der hl. Martyrer Plato in einer Vision gerade so erschienen, wie er ihn in Bildern gesehen habe, bemerkte Bischof Theodor von Myra, seinem frommen Archidiacon sei das Gleiche in Betreff des hl. Nicolaus begegnet. Weil aber auch die Bilderfeinde sich auf Nilus beriefen, wurde die von ihnen benützte Stelle aus seinem Briefe an Olympiodor ebenfalls verlesen. Nilus tadeln darin allerdings gewisse Arten von Bildern in den Kirchen und Klöstern, nämlich die Bilder von Hasen, Ziegen, Thieren aller Art, von Jagd und Fischfang, und empfiehlt dafür das einfache Bild des Kreuzes; aber er lobt auch die historischen Darstellungen aus dem A. und N. T. an den Wänden der Kirchen zur Belehrung der Unwissenden; und gerade diesen Passus hatten die Bilderfeinde, als sie die Stelle anführten (im J. 754), weggelassen, wie jetzt mehrere Bischöfe behaupteten. Eine andere Stelle aus den Verhandlungen zwischen dem Abte Maximus und den an ihn gesandten monothelitischen Deputirten Theodosius von Cäsarea sc. (j. S. 244) zeigte, daß sowohl letzterer als auch jener gelehrt Abt die Evangelien und Bilder Christi verehrt hätten, und der orientalische Deputirte Johannes bemerkte dazu: es seien sonach die Bilder nothwendig, sonst würden sie nicht von jenen verehrt worden sein.

Natürlich berief man sich auch auf den 82. trullanischen Canon über die Bilder, und schrieb ihn der sechsten allgemeinen Synode zu, indem Tarasius behauptete, dieselben Väter, welche letztere constituit, hätten sich

und Welte, Bd. II. S. 520, und meine „Beiträge zur Kirchengeschichte,” Bd. II. S. 256 f.

1) Vgl. meine „Beiträge zur Kirchengeschichte,” Bd. II. S. 258 f. u. Kirchenlexicon, a. a. O. S. 521. Pagi, ad ann. 787, 5.

4 bis 5 Jahre später (also 685 oder 686) abermals versammelt und Canones aufgestellt. Daß dieß unrichtig sei, haben wir schon oben S. 329 gezeigt; da man aber auch in Rom diesen Irrthum theilte (s. S. 347), so ist erklärlich, warum die päpstlichen Legaten gegen die Identificirung der quinisexta mit der sechsten allgemeinen Synode nicht protestirten.

Nachdem noch eine Reihe weiterer patristischer Belege für die Bilderverehrung, darunter die uns schon bekannten Schreiben des Papstes Gregor II. und des Patriarchen Germanus von Constantinopel an Johann von Synnada *et c.*, verlesen¹⁾ und über die Bilderfeinde Anathemas gerufen worden waren, trug Euthymius von Sardes das Glaubenss-decret der Synode vor. Sie nennt sich darin eine heilige und ökumenische, nach dem Willen Gottes und auf Befehl der beiden Herrscher, der neuen Helena Irene und des neuen Constantin, abermals in Nicäa versammelt, erklärt dann ihre Uebereinstimmung mit den vorangegangenen sechs allgemeinen Synoden, schließt daran ein kurzes Symbolum, und geht bei den Worten: „Christus hat uns durch seine Menschwerdung, seinen Tod und seine Auferstehung von dem Götzendienst befreit“ zu ihrem speciellen Thema über. „Nicht eine Synode,“ sagt sie, „nicht ein Kaiser hat die Kirche, wie das jüdische Synedrium (die Altersynode vom J. 754) behauptete, von dem Irrthum der Idole befreit, sondern Christus der Herr selbst hat dieß gethan. Ihm gebührt dafür Ruhm und Ehre, nicht aber den Menschen. Wir sind von dem Herrn, den Aposteln und Propheten belehrt, daß wir ehren und preisen sollen vor Allem die hl. Gottesmutter, welche erhabener ist als alle himmlischen Mächte, ferner die hl. Engel, die Apostel, Propheten und Märtyrer, die hl. Lehrer und alle Heiligen, auf daß wir ihre Fürbitte nachsuchen, die uns Gott angenehm machen kann, wenn wir tugendhaft wandeln. Neben dieß verehren wir auch das Bild des heiligen und lebengebenden Kreuzes und die Reliquien der Heiligen, und nehmen an die heiligen und ehrwürdigen Bilder, und grüßen und umarmen sie nach der alten Ueberlieferung der hl. katholischen Kirche Gottes, nämlich unserer hl. Väter, welche diese Bilder angenommen und in allen Kirchen und überall aufzustellen befohlen haben. Es sind dieß die Bilder unseres menschgewordenen Heilands Jesus Christus, dann unserer unverehrten Herrin und ganz heiligen Gottesmutter, und der körperlosen Engel, welche den Gerechten in Menschengestalt er-

1) Mansi, T. XIII. p. 1—127. Harduin, T. IV. p. 158—262.

schienen sind, ebenso die Bilder der hl. Apostel, Propheten, Martyrer &c., damit wir durch die Abbildung an das Original erinnert und zu einer gewissen Theilnahme an seiner Heiligkeit geleitet werden“¹⁾.

Dieses Decret wurde von allen Anwesenden, auch den Klostervorstehern und einigen Mönchen, unterzeichnet; die beiden päpstlichen Legaten aber fügten ihrer Unterschrift die Bemerkung bei, daß sie alle aufnahmen, welche von der gotischen Häresie der Bilderfeinde sich bekehrt hätten²⁾.

§ 352.

Fünfte Sitzung.

Bei Eröffnung der fünften Sitzung, am 4. October, bemerkte Tarasius: die Christenankläger (j. S. 456) hätten bei ihrer Bildervernichtung die Juden, Sarazenen, Samariter, Manichäer und Phantasiasten oder Theopaschiten nachgeahmt³⁾. Darauf wurden weitere patristische Stellen, auch solche verlesen, welche gegen die Bilderverehrung sprachen oder zu sprechen schienen. 1) Die Reihe eröffnete eine Stelle aus der zweiten Katechese Cyrills von Jerusalem, welche die Wegnahme der Cherubim aus dem jüdischen Tempel durch Nabuchodonosor tadelte. 2) Ein Brief von Simeon Stylites d. j. († 592) an Kaiser Justin II. fordert diesen auf, die Samariter zu bestrafen, weil sie die hl. Bilder entehrt hätten. 3) Zwei Gespräche zwischen einem Heiden und einem Christen, und zwischen einem Juden und einem Christen vertheidigen die Bilder. 4) Zwei Stellen aus dem pseudo-epigraphischen Buche περὶ οὐρανοῦ ἀγίων ἀποστόλων sprechen gegen die Bilder und wurden von den Ikonoklasten auf ihrer Synode im J. 754 gebracht, weil darin Johannes Ev. einen Schüler tadelte, der aus Unabhängigkeit an ihn sein Bild hatte malen lassen. Die Synode legte diesen Stellen gar keinen Werth bei, weil sie aus einem apokryphen und häretischen Buche genommen seien. 5) Da sich die Bilderfeinde auf einen Brief des Kirchenhistorikers Eusebius an Constantia, die Gemahlin des Licinius, beriefen, worin deren Wunsch, ein Bild Christi zu besitzen, getadelt wird⁴⁾, so zeigte jetzt die Synode die

1) Mansi, T. XIII. p. 130. Harduin, T. IV. p. 263.

2) Mansi, l. c. p. 134—156. Harduin, l. c. p. 266—288.

3) Die Phantasiasten und Theopaschiten sind jedoch nicht identisch, sondern zwei verschiedene Zweige der Monophysiten, s. Bd. II. S. 572 u. 573.

4) Dieser Brief des Eusebius findet sich bei Mansi, l. c. p. 314. Harduin,

Heterodoxie des Eusebius aus eigenen Aeußerungen desselben und aus einer Aeußerung des Antipater von Bostra. Ebenso wurden 6) Xenajas und Severus, welche die Bilder verworfen, als Häretiker (Monophysiten) dargestellt, s. Bd. II. S. 569 u. 573. 7) Unter den Beweisen für die Bilder wurden sofort die Schriften des Diacon und Chartophylax Constantin von Constantinopel¹⁾ angeführt und bemerkt, daß die Bilderfeinde viele Codices im Patriarchalarchiv zu Constantinopel und anderwärts, welche gegen sie sprachen, verbrannt, aus einer Schrift Constantins aber einige Blätter, worin von den Bildern gehandelt wurde, ausgerissen hätten. Dagegen hätten sie die silbernen Tafeln, womit das Buch gebunden, belassen, und gerade diese Tafeln seien mit Heiligenbildern verziert. Darauf wurde eine Stelle aus der Schrift jenes Constantin über die Martyrer verlesen, worin er zeigt, wie die Martyrer gar gut den Heiden gegenüber den Unterschied zwischen der christlichen Bilderverehrung und der Idololatrie angegeben und erstere auf die Menschwerdung Christi basirt hätten. Wahrscheinlich war dieß die Stelle, welche in dem constantinopolitanischen Exemplar war ausgerissen worden. Ebenso ließen mehrere weitere vorgezeigte Codices erkennen, daß aus ihnen Blätter ausgeschnitten waren. Als Urheber solcher Frevel bezeichnete man die früheren Patriarchen Anastasius, Constantin und Niketas von Constantinopel.

Die Vorlegung und Verlesung von 15 weiteren patristischen Stellen, welche in Bereitschaft waren, hielt die Synode für unnöthig, da schon aus dem Bisherigen die alte Tradition der Kirche in Betreff der Bilder erhelle. Dagegen erbat sich der Mönch Johannes, Stellvertreter des Orients, das Wort, um den eigentlichen Ursprung des Bildersturms aufzuhellen und erzählte jene Sage vom Chalifen Zezid und den Juden, die wir bereits oben S. 374 f. mitgetheilt haben. Darauf beschloß die Synode, daß man die Bilder überall wieder herstellen und bei ihnen Gebete verrichten solle. Ebenso genehmigte sie den Vorschlag der päpstlichen Legaten, daß fortan, und zwar schon am nächsten Tage, in ihrem eigenen Local ein heiliges Bild aufgestellt und die gegen die Bilder verfaßten Schriften verbrannt werden sollten. Die Sitzung schloß mit Acclama-

l. e. p. 406. Vgl. darüber meine Abhandlung *Christusbilder im Kirchenlexicon von Weker und Welte*, Bd. II. S. 521 und in meinen „Beiträgen zur Kirchengeschichte“, Bd. II. S. 257 f.

1) Vgl. über ihn die Dissert. I. von Gave im Anhang zu f. *Historia litter.* p. 169.

tionen und Anathemen gegen die Bilderfeinde und mit Lobpreisungen der Kaiser¹⁾.

§ 353.

Siebente Sitzung.

Die siebente Sitzung wurde nach dem griechischen Text der Acten am 6., nach der Uebersetzung des Anastasius aber am 5. October gehalten und gleich bei ihrer Eröffnung melbete der Secretär Leontius: es liege heute der ἐπος (Beschluß) des Pseudoconciliums vom J. 754, sowie eine vortreffliche Widerlegung desselben vor. Die Synode verordnete die Verlesung beider, und zwar mußte Bischof Gregor von Neocaesarea je die Worte des ἐπος, die Diaconen Johannes und Epiphanius von Constantinopel dagegen die viel umfanglichere Gegenchrist verlesen. Den Verfasser derselben kennen wir nicht. Sie zerfällt (ammt dem in sie aufgenommenen ἐπος) in sechs Tomi und umfaßt bei Mansi nicht weniger als 160, bei Hardouin 120 Folioseiten²⁾. Den Hauptinhalt des ἐπος haben wir bereits oben bei Besprechung der ikonoklastischen Aftersynode vom J. 754 mitgetheilt (S. 410); die Widerlegung aber bekämpft den ἐπος von Saiz zu Saiz und bekam dadurch allerdings manches Ueberflüssige und eine unnöthige Weitläufigkeit. Aber sie enthält auch viele ganz treffende und scharfsinnige Bemerkungen, welche das Lob, das Leontinus dem Ganzen spendete, bestens verdienien. Die Anmaßungen jener Aftersynode werden darin kräftig zurückgewiesen und ihre Sophismen (z. B. daß man kein Bild Christi malen könne, ohne in Häresie zu verfallen) aufgedeckt. Daß die Urheber des ἐπος dabei oft unsanft angelassen werden, ist schon an sich nicht zu wundern und bei der Unehrllichkeit, womit sie zu Werke gegangen, vollständig gerechtfertigt. Zum Beweise, daß der Bildergebrauch bis in die apostolischen Zeiten zurückgehe, beruft sich die Widerlegung (Tom. IV.) auf die Statue Christi, welche die von ihm geheilte blutflüssige Frau aus Dankbarkeit habe setzen lassen (j. S. 465), und auf die allgemeine Tradition der Väter; und zeigt sodann ausführlich, daß die Bilderstürmer sich mit Unrecht auf gewisse Stellen der hl. Schrift und der Väter (Tom. V.) beriefen. Es wird dabei im Einzelnen nachgewiesen, daß die von ihnen citirten patristischen Stellen theils ganz unrichtig, theils von ihnen verstümmelt, verdreht und falsch gedeutet worden

1) Mansi, T. XIII. p. 157—202. Harduin, T. IV. p. 286—323.

2) Mansi, T. XIII. p. 205—364. Harduin, T. IV. p. 325—444.

seien. Wenn sie aber den Brief des Eusebius an Constantia (§. S. 468) für sich anführten, so sei dieß ohne Gewicht, weil dieser Schriftsteller malae famae in Betreff seiner Orthodoxye gewesen sei. Zum Schluß wird in Tom. VI. die eigentliche Sentenz der Aftersynode sammt ihren Anathematismen einer oft heißen Kritik unterzogen.

§ 354.

Siebente Sitzung.

Von besonderer Wichtigkeit war die siebente Sitzung am 13. October¹⁾, indem jetzt der ἐπος (Beschluß) unserer Synode durch Bischof Theodor von Taurianum²⁾ verlesen wurde. Wer der Concipient gewesen, ist unbekannt; aber wir dürfen leichtlich auf Tarasius ratzen und zugleich annehmen, daß der feierlichen Publication dieses Decretis eine genaue Berathung und Durchsprechung desselben vorangegangen sei, wenn gleich die Protokolle darüber schweigen. Die Synode erklärt in diesem ἐπος: Sie wolle von der kirchlichen Tradition nichts hinwegnehmen und nichts hinzufügen, sondern alles Katholische unverändert bewahren und den sechs allgemeinen Synoden folgen. Sie repetirt nun das Symbolum von Nicäa und Constantinopel ohne filioque³⁾, spricht Anathem über Arius, Macedonius und ihre Anhänger, anerkennt dann mit der Synode von Ephesus, daß Maria wahrhaft Gottesgebärerin sei, glaubt mit der Synode von Chalcedon an zwei Naturen in Christus, anathematisirt wie das fünfte Concil, die falschen Lehren des Origenes, Evagrius und Didymus

1) Wohl nur aus Versehen behauptet Walch, Bd. X. S. 440, daß der griechische Text des Protokolls dieser Sitzung verloren gegangen sei.

2) Die Acten sagen: „von Taurianum in Sicilien.“ Da nun Taurianum nicht auf der Insel Sicilien, sondern in Unteritalien, im Lande der Brutii lag, so wurde wohl damals schon der Ausdruck Sicilien auch in weiterem Sinn genommen.

3) Im griechischen Text fehlt es; dagegen findet sich filioque in der lateinischen Version des Anastasius. In der fünften Sitzung des Concils von Ferrara-Florenz (16 Oct. 1438) zeigten die Lateiner einen Codex der siebenten allgemeinen Synode, worin in dem griechischen Text des Symbolums auch das καὶ ἐξ τῶν υἱῶν zu lesen war. Sie wollten daraus ableiten, daß schon unsere Synode diesen Zusatz gemacht habe. Allein der griechische Gelehrte Gemistius Pletho bemerkte: wenn dem so wäre, so würden sich die Theologen der Lateiner, z. B. Thomas von Aquin, schon längstens auf diese Synode berufen und nicht einen Ocean von Worten verschwendet haben, um anderweitig das filioque zu begründen. Vgl. meine Abhandlung über „Union der griechischen Kirche“ Art. II. in der Tübing. theol. Quartalschrift 1847. S. 211 und Conciliengesch. Bd. VII. S. 685.

(von den drei Kapiteln ist keine Rede), predigt mit der sechsten Synode, welche den Sergius, Honorius sc. verworfen habe, zwei Willen in Christus, und will alle geschriebenen und ungeschriebenen Ueberlieferungen tren bewahren, darunter auch die Ueberlieferung in Betreff der Bilder. Sie beschließt darum: „daß wie die Figur des hl. Kreuzes, so auch heilige Bilder — mögen sie von Farbe oder aus Stein oder sonst einer Materie sein — auf Gefäßen, an Kleidern und Wänden, auf Tafeln, in Häusern und auf Wegen angebracht werden sollen, nämlich die Bilder Jesu Christi, unserer unbefleckten Frau, der ehrwürdigen Engel und aller heiligen Menschen. Je öfter man sie in Abbildungen anschauet, desto mehr werde der Beschauer zur Erinnerung an die Urbilder und zu deren Nachahmung angeregt, auch dazu, diesen seinen Gruß und seine Verehrung zu widmen (*απαστρόν καὶ τιμητικὴν προσκύνησιν*), nicht die eigentliche Latreia (*τὴν ἀληθινὴν λατρείαν*), welche bloß der Gottheit zuzuwenden sei, sondern daß er ihnen, wie dem Bilde des hl. Kreuzes, wie den heiligen Evangelien (=Büchern) und andern hl. Geräthen Weihrauch und Lichter zu ihrer Verehrung darbringe, wie dieß schon bei den Alten eine fromme Gewohnheit gewesen sei; denn die Ehre, die man dem Bilde erweist, gehe auf das Urbild über, und wer ein Bild verehre (*προσκυνεῖ*), verehre die darin dargestellte Person. Wer anders lehre und das, was der Kirche geweiht ist, verwerfe, sei es das Evangelienbuch oder das Kreuzbild oder sonst ein Bild, oder die Reliquien eines Märtyrers, oder wer etwas aussinne zur Vernichtung der Ueberlieferungen der katholischen Kirche, oder die heiligen Gefäße oder die ehrwürdigen Klöster zu profanem Gebrauche verwende¹⁾, solle, wenn er Bischof oder Cleriker ist, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie, excommunicirt werden“²⁾. Diesen Beschuß unterschrieben die Anwesenden und Alle riefen: „so glauben wir; dieß ist die Lehre der Apostel; Anathem allen, die ihr nicht anhängen, die Bilder nicht grüßen, sie Idole nennen und den Christen deshalb Götzendienst vorwerfen. Viele Jahre den Kaisern! Dem neuen Constantin und der neuen Helena ewiges Andenken! Gott beschütze ihre Regierung! Anathem allen Häretikern! Anathem insbesondere dem Theodosius, dem falschen Bischof von Ephesus (S. 373), ebenso dem Sisinnius mit dem Beinamen Pastillas und dem Basilius mit dem schlimmen Beinamen Trifakkabus³⁾! Die hl. Trinität hat ihre Lehren verworfen. Anathem

1) Bekanntlich hatte Kopronymus Klöster in Kasernen verwandelt.

2) Mansi, l. c. p. 374 sqq. Harduin, l. c. p. 451 sqq.

3) Seiner gedenkt auch Basilus von Anchra in dem libellus, den er der sie-

dem Anastasius, Constantinus und Niketas, die hintereinander auf dem Stuhl von Constantinopel saßen! Sie sind Arius II., Nestorius II. und Dioskur II. Anathem dem Johannes von Nikomedien und Constantinus von Nakolia, diesen Häresiarchen! Wer ein Mitglied der Christenverleumderischen Häresie vertheidigt, sei Anathema! Wer nicht bekennit, daß Christus seiner Menschheit nach eine umgrenzte Gestalt hat, sei Anathema! Wer die Erklärung der Evangelien durch Bilder nicht zuläßt, sei Anathema! Wer diese, da sie doch auf den Namen des Herrn und der Heiligen gemacht sind, nicht grüßt, sei Anathema! Wer die kirchliche Tradition, geschriebene oder ungeschriebene, verwirft, sei Anathema! Ewiges Andenken dem Germanus (von Constantinopel), dem Johannes (von Damaskus) und Georg (von Cypern, s. S. 417), diesen Herolden der Wahrheit!"¹⁾

Zugleich erstattete jetzt ein von Tarasius und der Synode erlassenes Schreiben an die Herrscher Constantinus und Irene Bericht über das Geschehene, erläuterte den Ausdruck προσκυνεῖν und zeigte, daß auch von der Bibel und den Vätern die den Menschen gewidmete Verehrung mit diesem Worte bezeichnet werde, während die λατρεία Gott allein vorbehalten bleibe²⁾. Auch werde eine Deputation von Bischöfen, Hegumenen und Clerikern den Herrschern eine Auswahl der von der Synode gebrauchten patriarchischen Beweisstellen überreichen³⁾.

Ein zweites Schreiben richtete die Synode an die Priester und Cleriker der Haupt- und der andern Kirchen von Constantinopel, um sie von den gesetzten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen⁴⁾.

benten allgemeinen Synode überreichte. Hiernach war Basilus aus Pisidien (wohl Bischof) und hatte großen Einfluß auf den Kaiser Constantinus Kopronymus. Mansi, T. XII. p. 1009. Harduin, T. IV. p. 41. Auch war Basilus Trikakkabos unter denen, welche Kopronymus an den Abt Stephanus sandte, um ihn zur Anerkennung des Conciliabulum zu bereiten. Baron. ad ann. 754, 26. Pagi. ad ann. 754, 17.

1) Mansi, T. XIII. p. 398 sqq. Harduin, T. IV. p. 470 sq. Gerade diese drei Männer waren vom Conciliabulum des Jahres 754 mit dem Anathem belegt worden.

2) Wenn dennoch spätere Scholastiker dem Bilde Christi und dem Kreuze einen cultus latiae zuerkannten, so bezogen sie die latria auf den Herrn selbst. Baron. ad ann. 787, 42.

3) Mansi, l. c. p. 399 sqq. Harduin, l. c. p. 471 sqq.

4) Mansi, l. c. p. 407 sqq. Harduin, l. c. p. 478 sqq.

§ 355.

Achte Sitzung.

Darauf befahlen die Herrscher in einem an Tarasius gerichteten Decree, er solle nun mit den übrigen Bischöfen sc. nach Constantinopel kommen. Dies geschah. Die Kaiserin empfing sie auf's Freundlichste und bestimmte, daß am 23. October eine neue, die achte und letzte Sitzung in Anwesenheit der beiden Herrscher im Palast Magnaura gehalten werde. Nachdem Tarasius auf Kaiserlichen Befehl diese Sitzung mit einer passenden Rede eröffnet hatte, hielten die beiden Herrscher selbst eine freundliche Ansprache an die Synode, unter den lebhaftesten Acclamationen der letzten, ließen den in der vorigen Sitzung gefaßten ἅπος wieder verlesen und stellten den Antrag: „die heilige und allgemeine Synode möge erklären, ob dieser ἅπος mit allgemeiner Zustimmung angenommen worden sei.“ Alle Mitglieder riefen: „so glauben wir, so denken wir Alle, wir Alle haben beigestimmt und unterschrieben. Dies ist der Glaube der Apostel, der Glaube der Väter, der Glaube der Orthodoxen . . . Anathema denen, welche diesem Glauben nicht anhängen“ u. s. f. (fast die ganz gleichen Worte, wie nach Verlesung des ἅπος in der siebenten Sitzung S. 472 f.).

Auf die Bitte der Synode unterschrieben jetzt auch die beiden Herrscher, Irene voran, den ἅπος, und wurden dafür wieder mit den freundlichsten Acclamationen begrüßt¹⁾. Zum Schluße ließen die Herrscher auch die in der vierten Sitzung gebrauchten patristischen Belege für die Bilder verehrung aus Chrysostomus u. A. nochmals verlesen, und nachdem dies geschehen, erhoben sich alle Bischöfe und das ungemein zahlreich anwesende Volk und Militär, um unter Acclamationen die allgemeine Beistimmung auszudrücken und Gott für das Geschehene zu danken²⁾. Schließlich wurden die Bischöfe mit reichen Geschenken von der Kaiserin in ihre Heimat entlassen³⁾.

1) Daß sie mehrere Exemplare des ἅπος unterschrieben haben, ersehen wir daraus, daß nach dem Zeugniß des Anastasius (in vita Adriani I. Mansi, T. XII. p. 741) die päpstlichen Legaten ein solches Exemplar mit nach Rom zurückbrachten.

2) Mansi, T. XIII. p. 414 sqq. Harduin, l. c. p. 482 sqq. In der Übersetzung des Anastasius fehlt das Protokoll dieser Sitzung mit Ausnahme der 22 Canones.

3) Ignatius in vita Tarasii bei Baron. ad ann. 787, 55.

§ 356.

Die Canones der siebten allgemeinen Synode.

Unter den Acten unserer Synode finden sich auch 22 Canones, welche Anastasius in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der siebenten, die spätern Conciliensammler dagegen der achten Sitzung zuweisen. Letztere liefern sich mit Recht durch den Wortlaut des zehnten Canons leiten, worin Constantinopel (nicht Nicäa) als Ort ihrer Auffassung bezeichnet wird; aber auch der scheinbare Widerspruch des Anastasius hebt sich, wenn wir beachten, daß er die feierliche Schlußverhandlung zu Constantinopel mit der siebten und letzten Sitzung zu Nicäa zusammen als eine actio betrachtet. Ganz wie er zählt überhaupt die Meisten unter den Alten, Griechen und Lateiner, nur sieben Sitzungen¹⁾. Der Hauptinhalt dieser Canones lautet²⁾:

1. „Die Geistlichen müssen die heiligen Canones beobachten, und wir anerkennen als solche die der Apostel und der sechs allgemeinen Concilien, ferner diejenigen, welche von Particularsynoden zur Publication (ἐκδόσις) der obigen erlassen worden sind, und ebenso die Canones unserer hl. Väter. Wen diese Canones anathematisiren, den anathematisiren auch wir, wen sie absezzen, den schen auch wir ab, wen sie ausschließen, den schließen auch wir aus, wen sie strafen, den belegen wir mit der gleichen Strafe.“

Wie die Griechen überhaupt, so anerkannte auch unsere Synode nicht bloß wie das Abendland 50, sondern 85 sogenannte apostolische Canones (vgl. Bd. I. S. 793 f.). Außerdem spricht sie von Canones der sechs ersten allgemeinen Concilien, während bekanntlich die fünfte und sechste allgemeine Synode gar keine Canones erlassen haben. Aber auch hier richtet sich unsere Synode nach der Sitte der Griechen, die 102 Canones der Quinisexta als ökumenische zu betrachten und besonders der sechsten allgemeinen Synode zuzuschreiben. Mit Rücksicht hierauf bemerkte Anastasius in der Vorrede zu seiner lateinischen Uebersetzung der Synodalacten: daß Concil führe Canones der Apostel und der sechs allgemeinen

1) Pagi, ad ann. 787, 6.

2) Commentare über diese Canonen lieferten die alten griechischen Commentatoren Balsamon, Bonaras und Aristennus (abgedruckt bei Beverg. Synodicon, T. I. p. 284 sqq.), und Van Espen, Commentar. in canones et decretal. juris etc. Colon. 1755, p. 457 sqq.

Synoden an, welche Nom nicht anerkenne, aber der gegenwärtige Papst (Johann VIII.) habe darüber eine treffliche Entscheidung gegeben. Wir theilten dieselbe oben S. 347 mit.

2. „Wer zum Bischof geweiht werden will, muß das Psalmenbuch vollständig (auswendig) wissen, damit er auch die untergebenen Cleriker daraus gehörig ermahnen kann; und der Metropolit soll forschen, ob er auch die hl. Canones, das hl. Evangelium, ferner den Apostolos (die apostolischen Briefe) und die ganze hl. Schrift nicht bloß cursorisch, sondern auch forschend zu lesen bestrebt sei, und den göttlichen Geboten gemäß wandle und das Volk so belehre. Denn das Wesen (Usie) unserer Hierarchie sind die göttlich überlieferten Aussprüche, nämlich das wahre Verständniß der hl. Schriften, wie der große Dionysius (der Areopagite) sagt.“

Dieser Canon ist, in der Uebersezung des Anastasius, aufgenommen in das Corpus jur. can. c. 6 Dist. XXXVIII.

3. „Jede von einem weltlichen Fürsten ausgehende Wahl eines Bischofs, Priesters oder Diacons ist ungültig, gemäß der alten Regel (can. apostol. n. 31), und ein Bischof darf nur von Bischofen gewählt werden, nach c. 4 von Nicäa.“

Daß hiemit das Patronatrecht weltlicher Herrn und die manchen Königen verliehenen Indulste, Bischöfe zu designiren, nicht aufgehoben oder verboten, wohl aber die Meinung, den Fürsten stehe jure dominationis die Vergabeung der Kirchenstellen zu, verworfen sei, zeigt Van Espen l. c. p. 460. Im Corp. jur. can. findet sich unser Canon als c. 7 Dist. LXIII.

4. „Kein Bischof darf von andern Bischöfen oder Clerikern oder den ihm untergebenen Mönchen Geld oder Nehmliches verlangen. Wenn aber ein Bischof einen seiner untergebenen Geistlichen aus Habguth oder aus irgend einer Leidenschaft seines Dienstes beraubt oder dessen Kirche schließt, so daß nicht mehr Gottesdienst darin gehalten wird, der soll selbst dem gleichen Schicksal (Absezung) verfallen, und das Nebel, daß er über einen Andern verhängen wollte, soll auf sein eigenes Haupt zurückfallen.“

Im Corpus jur. can. c. 64 Causa XVI. q. 1.

5. „Diejenigen, welche sich rühmten, durch Geldaufwand eine Kirchenstelle erhalten zu haben, und Andere gering schätzen, welche wegen ihres tugendhaften Lebens und durch den hl. Geist ohne Geld gewählt worden sind, diese sollen zunächst auf die unterste Stufe ihrer Ordnung zurückgesetzt, und wenn sie auch dann noch (in ihrem Hochmuth) verharren,

vom Bischof gestraft werden. Wer aber Geld gegeben hat, um geweiht zu werden, auf den finden der 30. apostolische Canon und der Canon 2 von Chalcedon ihre Anwendung (Bd. I. S. 809, Bd. II. S. 506). Er und sein Ordinator werden abgesetzt und excommunicirt."

Schon Bonaras und Balshamon, später Christian Lupus und Van Espeñ bemerkten, daß wohl die zweite Hälfte unseres Canons von der Simonie handle, nicht aber die erste. Diese hat vielmehr Solche im Auge, welche wegen ihrer vielen Spenden an Kirchen und Arme zur Belohnung und Anerkennung ihrer Wohlthätigkeit in den Clerikalstand erhoben worden sind (ohne Simonie), und nun stolz hierauf andere Cleriker, welche keine solche Stiftungen u. dgl. machen konnten oder wollten, gering schätzten.

6. „Nach can. 8 der sechsten allgemeinen Synode (d. h. der Quinsexta) soll alle Jahre eine Provinzialsynode gehalten werden. Ein Fürst, der dies hindert, wird excommunicirt, ein Metropolit, der darin nachlässig ist, unterliegt den canonischen Strafen. Die versammelten Bischöfe sollen Sorge tragen, daß die lebendigmachenden Gebote Gottes befolgt werden. Der Metropolit aber darf von den Bischöfen nichts verlangen. Thut er es doch, so wird er um das Viersache gestraft.“

Anastasius bemerkte hiezu, daß diese Verordnung (ob der ganze Canon oder nur sein letzter Satz, muß dahingestellt bleiben) von den Lateinern nicht angenommen sei. — Daß durch unsern Canon das sogenannte Synodicum, welches die Metropoliten von den Bischöfen, und die Bischöfe von den Priestern rechtlich zu beziehen hatten, nicht verboten sei, bemerkte Van Espeñ l. c. p. 464. Gratian nahm unsern Canon auf c. 7 Dist. XVIII.

7. „Wie jede Sünde wieder andere Sünden im Gefolge hat, so zog die Häresie der Christenverleumer (Iconoklasten) noch andere Gottlosigkeiten nach sich. Sie haben nicht bloß die heiligen Bilder weggenommen, sondern auch andere kirchliche Gewohnheiten verlassen, die nun erneuert werden müssen. Wir verordnen deshalb, daß in allen Tempeln, welche ohne Reliquien zu haben consecrirt wurden, jetzt solche unter den gewöhnlichen Gebeten niedergelegt werden sollen. Wenn aber künftig ein Bischof eine Kirche ohne Reliquien consecrirt, so soll er abgesetzt werden.“

8. „Juden, welche nur zum Schein Christen geworden sind und insgeheim fortfahren, den Sabbat und andere jüdische Gebräuche zu beobachten, soll man weder zur Communion noch zum Gebet zulassen, auch nicht dulden, daß sie die Kirchen besuchen. Ihre Kinder darf man

nicht taufen, und sie dürfen keinen (christlichen) Sklaven kaufen oder besitzen. Wenn sich aber ein Jude aufrichtig bekehrt, so soll man ihn aufnehmen und taufen, und ebenso seine Kinder."

Die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras verstanden die Worte $\mu\acute{\eta}\tau\acute{e} \tau\acute{a} \tau\acute{a}i\delta\acute{a} \alpha\beta\tau\acute{a}v \beta\alpha\tau\acute{t}\acute{e}iv$ dahin: „diese scheinbaren Christen dürfen ihre eigenen Kinder nicht taufen,” weil sie nur Scheinchristen sind. Aber niemals durften die Eltern ihre eigenen Kinder taufen, und der rechte Sinn der fraglichen Worte erhellt deutlich aus der zweiten Hälfte des Canons.

9. „Alle Schriften gegen die ehrwürdigen Bilder sollen in die bischöfliche Wohnung zu Constantinopel abgeliefert und dort mit den übrigen häretischen Büchern beseitigt (d. i. eingeschlossen) werden. Wer sie verheimlicht, soll, wenn er Bischof, Priester oder Diacon ist, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie, anathematisirt werden.“

10. „Da einige Cleriker, die canonische Verordnung mißachtend, ihre Parochie (Diocese) verlassen und in andere Parochien übergehen, besonders sich in diese von Gott beschützte Hauptstadt zu mächtigen Herrn begaben, und in deren Oratorien ($\epsilon\delta\kappa\tau\rho\acute{p}\acute{o}s$) den Gottesdienst versehren, so soll sie fortan Niemand ohne Vorwissen sowohl ihres als des constantinopolitanischen Bischofs in seinem Hause oder seiner Kirche aufnehmen. Wer es doch thut und darin verharrt, soll abgesetzt werden. Diejenigen aber, welche mit Vorwissen der genannten Bischöfe solches thun (d. i. bei vornehmen Herrn Hausgeistliche werden), dürfen nicht zugleich weltliche Geschäfte (dieser Herrn) übernehmen, da die Canones dieß verbieten. Wenn aber einer das Geschäft der sogenannten Majores ($\mu\acute{e}\zeta\acute{t}\acute{e}p\acute{o}s$, majores domus, die Verwalter der Landgüter hoher Herrn) übernommen hat, so muß er dieß niederlegen oder er wird abgesetzt. Lieber soll er die Kinder und die Dienstboten unterrichten und ihnen die hl. Schrift vorlesen, denn dazu hat er die hl. Weihen erhalten.“

Über das Amt der $\mu\acute{e}\zeta\acute{t}\acute{e}p\acute{o}s$ geben uns die griechischen Commentatoren Zonaras und Balsamon (l. c. p. 301) näheren Aufschluß. Wir haben die Quintessenz davon oben in die Parenthese eingeschaltet.

11. „Gemäß der alten Verordnung (c. 26 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 527) soll in jeder Kirche ein Dekonomos aufgestellt werden. Wenn ein Metropolit dieß nicht befolgt, so soll der Patriarch von Constantinopel für dessen Kirche den Dekonomen bestellen. Das gleiche Recht haben die Metropoliten ihren Bischöfen gegenüber. Auch für die Klöster gilt diese Vorschrift.“

Die Synode von Chalcedon verlangte nur für alle bischöflichen Kirchen die Bestellung besonderer Dekonomen; unsere Synode aber dehnte diese Vorschrift auch auf die Klöster aus. Gratian nahm diesen Canon auf c. 3 Causa IX. q. 3.

12. „Wenn ein Bischof oder Abt von den Gütern des Bistums oder Klosters etwas an einen Fürsten oder sonst Jemanden verschenkt, so ist dies dem 39. apostolischen Canon gemäß ungültig; auch wenn es unter dem Vorwand geschieht, daß fragliche Gut trage nichts. In solchem Fall ist das Gut nicht an weltliche Herrn, sondern an Cleriker oder Colonisten zu vergeben. Wenn aber, nachdem dies geschehen, der weltliche Herr dem Cleriker oder Colonisten das fragliche Gut abkauft, also listig zu Werke gehen will, so ist solcher Kauf ungültig, und wenn ein Bischof oder Abt solcher List sich bediente (d. h. auf solchem Umweg ein Kirchengut verschwendete), so soll er abgesetzt werden.“

Im Corpus jur. can. findet sich unser Canon c. 19 Causa XII. q. 2.

13. „In den ebenverflossenen unglücklichen Zeiten (des Bildersturms) sind manche kirchliche Gebäude, Bischofshäuser und Klöster in profane Wohnungen umgestaltet und von Einzelnen erworben worden. Wenn nun die gegenwärtigen Besitzer sie freiwillig zurückstellen, so ist das gut und recht; thun sie es nicht, so sollen sie, wenn sie Cleriker sind, abgesetzt, wenn Mönche oder Laien, excommunicirt werden.“

Bei Gratian c. 5 Causa XIX. q. 3.

14. „Wir bemerken, daß Einige schon in früher Jugend die Clericaltonsur empfangen, ohne irgend eine Weihe, und dann bei der Synaxis (Abendmahlsfeier) auf dem Ambo vorlesen. Dies darf fortan nicht mehr geschehen. Das Gleiche gilt von den Mönchen; seinen eigenen Mönchen aber darf der Hegumenos (Klostervorsteher) die Lectoratsweihe ertheilen, wenn er selbst vom Bischof zum Hegumenenamte geweiht und zweifellos ein Priester ist. Ebenso dürfen nach alter Sitte die Landbischofe im Auftrag des Bischofs Lectoren weißen.“

Van Espe (l. c. p. 469 sqq. und jus canon. T. I. P. I. tit. 31 c. 6) will zeigen, daß es a) in jener Zeit noch keine besondere Benediction der Abte (verschieden von ihrer Priesterweihe) gegeben habe, und daß darum die Worte: „wenn er (der Klostervorsteher) selbst vom Bischof zum Hegumenenamte geweiht“ und „offenbar ein Priester ist,“ das Gleiche bedeuten, daß b) zur Zeit unserer Synode jeder Klostervorsteher, ein Prior so gut wie ein Abt, den Mönchen seines Klosters die Lectio-

ratsweihe habe ertheilen dürfen, daß aber c) die Art und Weise, wie Anastasius den Canon übersetzte (si dumtaxat abbatii manus impositio facta noscatur ab episcopo secundum morem praeſiciendorum abbatum) und die Aufnahme dieser Ueberſetzung in das Corpus juris canonici e. 1 Dist. LXIX. Veranlaſſung gegeben habe, daß fragliche Recht, Lectoren zu weihen, nur den feierlich benedicirten (und insulirten) Nebiten zuzugeſtehen.

15. „Hortan darf kein Cleriker mehr an zwei Kirchen zugleich angestellt werden, und es muß jeder bei der Kirche bleiben, für die er berufen wurde. Um aber für die Bedürfnisse des Lebens zu sorgen, gibt es verschiedene Geschäftarten und der Cleriker mag durch diese (wenn sein Einkommen nicht ausreichet) den nöthigen Unterhalt sich erwerben, wie auch der Apostel Paulus gethan (Act. 20, 34; 1 Thess. 2, 9). Dieß gilt in Betreff dieser Hauptstadt. Auf den Dorfschäften aber mag, wegen der kleinen Zahl der Bewohner, Nachricht eintreten“ (d. h. hier mag, weil die Gemeinden gar zu klein sind, ein Cleriker bei mehreren Gemeinden dienen).

Gratian nahm diesen Canon in e. 1 Causa XXI. q. 1 auf, aber in der Praxis wollte die so oft beklagte und verbotene Pluralität der Beneficien nicht weichen, worüber schon die Commentatoren Zonaras und Balsamou als über einen großen Schaden der griechischen Kirche klagten. Was sollte man erst in Betreff der lateinischen sagen? meint Van Espen (Commentar. etc. l. c. p. 471).

16. „Die Bischöfe und Cleriker dürfen sich nicht prächtiger Kleider bedienen. Thun sie es doch, so sollen sie gestraft werden. Das Gleiche gilt von denen, welche sich salben. Weil aber die Christenverleumder (Iconoklasten) nicht bloß die hl. Bilder verworfen, sondern auch die ascetisch Lebenden mit Haß verfolgt haben, so soll jeder gestraft werden, der arm und ehrwürdig gekleidete Männer verspottet, denn in alter Zeit trug jeder Geistliche ein dürftiges und ehrwürdiges Kleid, und keiner bediente sich eines bunten seidenen Gewandes oder mehrfarbiger Verzierung am Rande seines Mantels.“

Bei Gratian e. 1 Causa XXI. q. 4.

17. „Da einige Mönche ihr Kloster verlassen und um selbst zu regieren Bethäuser (kleine Klöster) zu bauen anfangen, ohne die zur Vollendung nöthigen Mittel zu haben, so sollen die Bischöfe dieß fortan verbieten. Wer aber genug Vermögen hat, muß das Begonnene vollenden. Das Gleiche gilt von den Laien und Clerikern.“

18. „In den Bischofshöfen und Klöstern dürfen keine Weibspersonen wohnen. Jeder Bischof oder Hegumen (Klosterobere), der in seiner Wohnung eine Sklavin oder Freie zur Bedienung hat, soll getadelt, und wenn er sie nicht entlässt, abgesetzt werden. Wenn aber auf den Landgütern eines Bistums oder Klosters sich Frauenspersonen befinden, so dürfen diese, so lange der Bischof oder Abt auf dem Landgut verweilt, kein Geschäft dort verrichten, sondern müssen andernwärts wohnen.“

19. „Einige Kirchen- und Klostervorsteher, Männer und Frauen, lassen sich so sehr von Habgier blenden, daß sie von denen, welche in den geistlichen Stand oder in ein Kloster eintreten wollen, Geld fordern. Wenn nun ein Bischof oder Hegumen oder Geistlicher solches gethan hat, so darf er es nicht mehr begehen, oder er wird nach Canon 2 von Chalcedon abgesetzt. Thut es eine Äbtissin (Hegumena), so soll sie aus ihrem Kloster entfernt und in ein anderes als Untergebene versetzt werden; ebenso der Hegumenos, der nicht Priester ist. In Betreff dessen aber, was die Eltern ihren Kindern in's Kloster mitgegeben haben als Aussteuer, oder was diese von ihrem eigenen Vermögen beigebracht haben unter der Erklärung: es sei dies Gott geheiligt, — das muß, mögen sie im Kloster verharren oder wieder austreten, dem Kloster verbleiben, wenn dessen Vorsteher außer Schuld ist“ (an dem Austritt des Betreffenden).

20. „Die Doppelklöster sind fortan verboten. Wenn nun eine ganze Familie zugleich der Welt entsagen will, so sollen die Männer in Männerkloster gehen, die weiblichen Familienglieder in Frauenklöster. Die bereits vorhandenen Doppelklöster dürfen fortbestehen nach der Regel des hl. Basilius, müssen aber seiner Vorschrift gemäß folgende Ordnung einhalten: Mönche und Nonnen (*μοναστριαι*) dürfen nicht in einem Gebäude wohnen, denn das Zusammenleben vermittelt die Unlauterkeit. Kein Mönch darf in ein Frauenlokal gehen, und keine Nonne mit einem Mönch abgesondert sprechen. Kein Mönch darf im Frauenlokal schlafen (was öfter geschah, um den Nacht- oder Frühgottesdienst zu besorgen) oder mit einer Nonne abgesondert speisen. Und wenn von dem Männerlokal die Lebensmittel zu den Canonissinnen (*πρός τὰς κανονικὰς*) gebracht werden, so soll die Hegumena sammt einer alten Nonne dieselben außerhalb des Thores in Empfang nehmen. Wenn aber ein Mönch eine Unverwandte (im Kloster) sehen will, so soll er sich mit ihr in Unwesenheit der Hegumena und mit wenigen Worten unterreden, und sich bald wieder entfernen.“

Bei Gratian c. 21 Causa XVIII. q. 2.

21. „Kein Mönch und keine Nonne darf das eigene Kloster verlassen, um in ein anderes überzugehen.“

22. „Bei den Laien ist erlaubt, daß beide Geschlechter miteinander essen, nur müssen sie dem Geber aller Speisen Dank sagen und sich dabei aller mimischen Darstellungen und satanischen Gefänge &c. enthalten. Thun sie letzteres nicht, so müssen sie sich bessern oder die Canones der Alten finden auf sie Anwendung. Diejenigen aber, die stille und einsam leben und Gott gelobt haben, das einsame Joch (des Mönchthums) zu tragen, zu sitzen und zu schweigen; auch diejenigen, welche das geistliche Leben erwählt haben, dürfen durchaus nicht mit einer Frauensperson abgesondert essen, sondern nur in Gegenwart von mehreren gottesfürchtigen Männern und Frauen. Dieß gilt auch bei Verwandten. Wenn aber ein Mönch oder Geistlicher auf einer Reise die Lebensmittel nicht mit sich trägt, und er aus Bedürfniß entweder in einer allgemeinen Herberge oder in einem Privathaus einkehren will, so darf er dieß thun, indem die Noth zwingt.“

§ 357.

Die übrigen Synodalacten.

Nach diesen Canonen enthalten die Synodalacten noch eine von dem sicilischen Diacon Epiphanius (Stellvertreter des Erzbischofs Thomas von Sardinien) gehaltene Lobrede, wovon die lateinische Uebersetzung des Anastasius schon in den älteren Conciliensammlungen, der griechische Text aber erst von Mansi aus einem Codex der Bibliothek des hl. Marcus zu Venetia mitgetheilt wurde ¹⁾. Für die Geschichte der Synode ist diese wortreiche Rede ohne weitere Bedeutung, und ihr Hauptinhalt besteht zunächst in der Abweisung des Vorwurfs der Idololatrie, indem Christus, gerade um die Menschheit vom Götzendienst zu befreien, in Menschengestalt auf Erden erschienen sei. Die Kirche aber habe die Lehre Christi immer unverfälscht bewahrt (sei also nicht später in Idololatrie verfallen), und in der That seien alle Thorheiten der Idololatrie, deren mehrere beispielweise speciell ausgeführt werden, z. B. die Mysterien der Ceres, der Venuscult &c. in der Kirche nirgends zu finden; ja selbst die so

1) Mansi, T. XIII. p. 442—458. Bei Harduin, T. IV. p. 501 sqq. nur lateinisch.

prächtigen heidnischen Tempel seien von den christlichen Kaisern zerstört worden. Daran schließt sich die Aufforderung, vor Allein Gott zu danken für die Vernichtung des Götzendienstes, aber auch die gegenwärtige heilige Synode zu beglückwünschen. Nach mehreren Lobsprüchen auf sie wird besonders der Patriarch Tarasius, „der Exarch der gegenwärtigen Versammlung“, gepriesen, in einer Weise, als ob er das Haupt der Kirche wäre. Ferner möge auch die Stadt Nicäa sich freuen, welche jetzt zum zweitenmal eine allgemeine Synode und zwar von 350 Bischöfen und unzähligen ehrwürdigen Mönchen gesehen habe. Das vom Satan erschütterte Fundament des Glaubens sei in ihr wieder befestigt worden. Ja, die ganze Kirche solle sich freuen, weil sie wieder geeinigt sei. Sie habe nicht mehr den Spott ihrer Feinde, nicht mehr den Hohn der Juden und Agarener (Sarazenen) und nicht mehr den Vorwurf der Häretiker zu fürchten, als ob sie die apostolische Lehre nicht festhalte und den einen Gott verlassen habe wegen der Verehrung, die sie den Freunden Gottes zolle. Sie solle sich freuen, denn sie werde nicht mehr mit den Götzen-tempeln verwechselt, und es ziemen sich für sie die heiligen Bilder der Gottesmutter, der Apostel, Propheten, Bekänner, Patriarchen und aller heiligen Väter und Martyrer.“

Weiterhin besitzen wir noch zwei unsere Synode betreffenden Schreiben des Patriarchen Tarasius von Constantinopel an seinen „heiligsten Bruder und Mitdiener, den Herrn Adrian, Papst des alten Rom“. In dem ersten referirt er über den Hergang und die Thätigkeit der Synode und sagt darin: „Eure oberpriesterliche brüderliche Heiligkeit hat sich beileit, in Verbindung mit den Kaisern das Unkraut durch das Schwert des Geistes auszurotten, und unserer Bitte gemäß zwei dem Apostelfürsten Petrus gleichnamige Gesandte geschickt. Unsere Kaiser haben dieselben freundlich aufgenommen und uns zugeschickt. Wir besprachen mit ihnen das Nöthige und zogen auch die vom Orient gekommenen gelehrteten und ehrwürdigen Priester Johannes und Thomas bei. Nachdem dann alle Bischöfe dieser Diöcese (Patriarchalsprengel) sich versammelt hatten, begann eine Synodalsitzung. Aber einige Bösewichter vertrieben uns und wir mußten ein ganzes Jahr stille zuwarten. Hierauf beriefen die Herrscher alle Bischöfe nach Nicäa in Bithynien, und auch ich reiste in Begleitung eurer Stellsvertreter und der vom Orient Angekommenen dahin ab. Nachdem wir uns gesetzt, nahmen wir Christus zum Haupt oder Präsidenten (*κεφαλὴν ἐποιησάμεθα Χριστόν*), denn auf den hl. Stuhl wurde das hl. Evangelium gelegt. Zuerst wurden die Briefe eurer Hei-

ligkeit verlesen und wir nährten uns gemeinsam an der geistigen Speise, welche uns Christus durch eure Schreiben bereitete. Dann wurden auch die Briefe der vom Orient gekommenen verlesen und der patristische Beweis für die wahre Lehre geführt. Darauf stimmten wir alle dem wahren Glaubensbekenntniß bei, welches ihr mir und durch mich den Herrschern geschickt hattet. Die Häresiarchen und ihre Anhänger wurden abgesetzt, die von ihnen Anwesenden aber bekannten schriftlich den rechten Glauben. Die Kirche blieb nicht getrennt, vielmehr es wurden mit den alten Kettern zugleich auch die neuen, die Christenverleumder oder Bilderfeinde, mit dem Schwerte des Geistes geschlagen... Die Kaiser aber ließen überall, sowohl in den Kirchen als in ihren Palästen, die ehrwürdigen Bilder wieder herstellen.“¹⁾

In seinem zweiten Schreiben an den Papst setzt Tarasius auseinander, wie ungerecht es sei, Weihen um Geld zu erkaufen oder zu verkaufen, versichert, daß er in seinem Sprengel nie aufhöre, hieran zu erinnern, und selbst von der Sünde der Simonie völlig frei sei; stellt dann mehrere biblische und patristische Beweise gegen die Simonie zusammen, und bittet schließlich den Papst: er möge in dieser Richtung seine Stimme erheben und gegen alle Simonie eifern, „denn den Worten deines Mundes folgen wir.“²⁾

Näheres Licht über diesen Punkt und den Grund dieses Schreibens erhalten wir durch einen andern Brief des Tarasius, an den Priester und Hegumen Johann, und durch den berühmten Zeitgenossen Theodor Studita. Nach Beendigung der Synode von Nicäa klagten nämlich viele Mönche, die Mehrzahl der (griechischen) Bischöfe habe das heilige Amt um Geld erkaufst. Diese Klage brachten sie natürlich an Tarasius, und dessen Verhalten gegen die Simonisten wurde nun Gegenstand heftiger Controverse. Ein Theil der Mönche, namentlich Sabas, und auch Theodor Studita, klagten den Patriarchen an, er habe den Simonisten nur

1) Mansi, l. c. p. 458 sqq. Harduin, l. c. p. 507 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 461 sqq. Harduin, l. c. p. 511 sqq. Schon aus diesem Schlussatz erhellt, daß Tarasius unmöglich dem Papst selbst den Vorwurf der Simonie gemacht habe, wie Baronius (ad ann. 787, 60. 61) in Folge falscher Uebersetzung erschloß. Im griechischen Text redet Tarasius den Papst also an: ἡ δὲ ἀδελφικὴ δημῶν ἀρχιεροπρεπῆς ἀγιοσύνη ἐνθέσμως καὶ κατὰ θεὸς βαλητὴν πρωταρχεύσα τὴν επαρχικὴν ἀγιοτελαν, διαβόητον ἔχει τὴν δόξαν. In der Uebersetzung des Baronius aber lesen wir: fraternitas ergo vestra et sacerdotalis sanctitas, quae non iure nec ex Dei voluntate pontificale munus administrat, magna laborat infamia.

einjährige Buße aufgelegt und den Kirchengesetzen zuwider versprochen, nach Verlauf dieser Buße sie wieder in ihre Aemter einzusetzen zu wollen¹⁾. Tarasius widersprach dieser Anschuldigung, und gerade in dem angeführten Brief an den Priester und Mönch Johann führt er aus, daß er in dieser Sache ein ganz gutes Gewissen habe und sich keiner Simonieschuldig wisse, auch keinen Simonisten im Amte dulde. Zur Buße allerdings lasse er sie zu, und nehme sie dann wieder in die Kirche auf, wie alle reuigen Sünder, denn er verwerfe die Strenge Novatians; aber geistliche Aemter dürften sie nicht mehr versehen. Weil er aber in dieser Sache verleumdet worden sei, so habe er dem hochverehrten Priester und Hegumen Johann, den er wie einen Vater ehre, seine betreffenden Grundsätze hier dargelegt, mit der Bitte, auch die andern Mönche und Asceten davon in Kenntniß zu setzen, und für ihn zu beten, damit er von den Uebeln, die von allen Seiten auf ihn einstürmen, befreit werde²⁾.

Wahrscheinlich in die gleiche Zeit fällt auch sein fragliches Schreiben an den Papst, denn es mußte ihm von Wichtigkeit sein, den Verleumdungen gegenüber seine wahre Ansicht dem heiligen Stuhl auseinanderzusetzen. Daß er in dieser Sache ein Schreiben nach Rom gesandt hatte, hörten auch seine Gegner, sie meinten aber, und auch Theodor Studita, er habe den Papst für seine angebliche laxa Praxis gegen die Simonisten zu gewinnen gesucht und sei abgewiesen worden. Die Behauptung des Tarasius, er habe den Simonisten die Wiedereinsetzung in ihre Aemter nie zugesagt, erklärten sie für unwahre, in der Verlegenheit ersonnene Ausrede, und es verbreitete sich das Gerücht, in Jahresfrist habe Tarasius auf Befehl der Kaiser mit den Simonisten gemeinsam geopfert, d. h. sie wieder als Geistliche anerkannt. Auf dies hin trennten sich Sabas und Andere völlig von der Kirchengemeinschaft mit Tarasius, Theodor Studita aber ging nicht so weit, und anerkannte später, daß die angebliche Schwäche des Patriarchen keineswegs erwiesen sei, und Tarasius, wie er höre, die Simonisten in der That nicht restituirt habe³⁾.

Den Schluß der Actensammlung von Nicäa bildet die von einem Anonymus herrührende Erklärung an den Kaiser, wie die Bibelstellen,

1) Baron. ad. ann. 787, 58.

2) Mansi, l. c. p. 472 sqq. Harduin, l. c. p. 519 sqq.

3) Baron. ad ann. 787, 58. 59.

die der Bilderverehrung entgegen zu sein scheinen, verstanden werden müßten¹⁾. Noch eine weitere Urkunde theilte Montfaucon aus der coislinianischen Bibliothek mit unter dem Titel: „Brief der heiligen, großen und allgemeinen Synode zu Nicäa an die Kirche von Alexandria²⁾“. Schon Montfaucon bemerkte jedoch, daß nur die erste Hälfte nicänisch sein könne, und es ist diese weniger ein Brief als eine Rede am Kirchweihfest, wobei der Wiederherstellung der Bilder rühmend erwähnt wird. Die zweite Hälfte dagegen, Lobpreisungen der Bilderverfreunde und Anatheme gegen deren Feinde enthaltend, ist, wie die darin angeführten Namen von Patriarchen (z. B. Ignatius, Photius) und Kaisern (namentlich der Kaiserin Zoe) zeigen, sichtlich aus dem ersten Jahrhundert. Diese zweite Hälfte beginnt mit Επι τοῖς bei Mansi, l. c. p. 816.

Gewöhnlich wird den nicänischen Synodalacten auch das ausführliche Schreiben des Papstes Hadrian I. an Karl den Gr. angehängt, worin ersterer unser Concil gegen die sogenannten libri Carolini verteidigte³⁾. Wir können jedoch hiervon erst sprechen, wenn wir zuvor die Theilnahme des Abendlands am Bilderverstreit in Betrachtung gezogen haben.

Der griechische Text der nicänischen Synodalacten ist aus zwei Handschriften zuerst in die römische und darauf in alle andern Conciliensammlungen aufgenommen worden. Eine dieser Handschriften soll das Original sein, welches die päpstlichen Gesandten von Nicäa nach Rom zurückgebracht haben⁴⁾. Von diesen Acten ließ Papst Hadrian I. sogleich eine lateinische Uebersetzung machen, von der sich noch Bruchstücke in den carolinischen Büchern erhalten haben. Es ist aber diese Uebersetzung so mangelhaft, wörtlich und mißverständlich ausgesunken, daß der gelehrt römische Bibliothekar Anastasius im 9. Jahrhundert sagt: Niemand habe sie lesen mögen, und er habe darum eine neue Uebersetzung gefertigt⁵⁾. Letztere ist nun in den Conciliensammlungen dem griechischen Text an die Seite gestellt; es fehlt aber darin das Protokoll der achten Sitzung, die Canones ausgenommen. Eine dritte Uebersetzung lieferte Gisbert Longinus nach einer ihm zugekommenen griechischen Handschrift, und gab sie

1) Mansi, l. c. p. 480 sqq. Harduin, l. c. p. 526 sqq.

2) Mansi, l. c. p. 810 sqq.

3) Mansi, l. c. p. 759 sqq. Harduin, l. c. p. 774 sqq.

4) Walch, Neuerhist. Bd. X. S. 421.

5) Mansi, T. XII. p. 981. Harduin, l. c. p. 19.

im J. 1540 zu Köln heraus. Auch sie findet sich in den Sammlungen, und hat die nämliche Lücke in Betreff der achten Sitzung, wie die Version des Anastasius. Deßhalb ist in dem griechischen Text der achten Sitzung eine lateinische Uebersetzung von Binius aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts beigegeben.

§ 358.

Uebersicht der Ereignisse im Orient bis zum Regierungsantritt Leo's des Armeniers.

Der energische Charakter der Kaiserin Irene lässt uns bei der bekannten Gefügigkeit des byzantinischen Clerus gar nicht zweifeln, daß so lange sie im Besitz der Gewalt blieb, also bis zum Jahr 802, die Beschlüsse der siebenten allgemeinen Synode zu Nicäa ungeschwächt aufrecht erhalten wurden, wenn gleich keine Detailnachrichten über ihre Durchführung auf uns gekommen sind. Es scheint, als ob Theophanes und alle Zeitgenossen über die schrecklichen Auftritte innerhalb der kaiserlichen Familie selbst so manches Andere zu berichten vergessen hätten.

Wenige Monate nach Beendigung der nicänischen Synode zwang Irene ihren Sohn, den Kaiser Constantin, das durch sie selbst (S. 442) geschlossene Verlöbniß mit der Tochter Carls d. Gr. (Rotrude) wieder aufzulösen, und wider seinen Willen eine Armenierin, Maria, die sie ihm ausgesucht hatte, zu heirathen. Warum sie dies thut, ist unbekannt; aber das wissen wir, daß ihr Verwürfniß sowohl mit ihrem eigenen Sohn als mit dem großen Frankenkönig sich von da an datirte¹⁾. Böse Leute, sagt Theophanes (l. c. p. 719), säumten nicht, die Spannung zwischen Mutter und Sohn zu vergrößern, so daß sie ihn von allen Regierungsgeschäften gänzlich fern hielt, während der Eunuch Staurakius, Patricier und Logothetes, alle Gewalt in Händen hatte. Ergrimmt hierüber entwarf Constantin mit einigen Verwandten den Plan, seine Mutter zu verhaften und nach Sicilien zu verbannen, aber Staurakius erfuhr den Anschlag, und von ihm benachrichtigt und gereizt verhängte Irene schwere Strafen über die Verschworenen, so daß sie ihren eigenen Sohn, den achtzehnjährigen Kaiser (geb. 14. Jan. 771), peitschen und einsperren,

1) Theophanes, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 718.

auch das Heer schwören ließ, so lange sie lebe, niemals einen andern Regenten auerkennen zu wollen. Von da an setzte sie in allen Dekreten ihren Namen dem des Kaisers voran¹⁾.

Allein in Bälde empörten sich die Truppen der verschiedenen Thematæ²⁾ zu Gunsten des Sohnes und rieten ihn im Oktober 790 zum Alleinregenten aus. Irene mußte ihn jetzt freilassen und zusehen, wie Staurakius und andere ihrer Vertrauten mit geschorenem Haupt in die Verbannung geschickt wurden. Zugleich wurde sie selbst aller Gewalt beraubt und ihr der Elentheriopalast zur Wohnung angewiesen³⁾. Doch schon am 15. Januar 792 erklärte der Kaiser seine Mutter, auf ihr und Anderer Bitten, wieder zur Mitregentin, so daß ihr Name auf allen Urkunden dem seinigen bei- und nachgesetzt wurde. Bald darauf gab ein sehr unglücklicher Feldzug gegen die Bulgaren Veranlassung, daß sich ein Theil des Heeres empörte und einen der beiden Oheime Constantinus, den Nicephorus (S. 441), zum Kaiser aussrief; aber der Aufstand wurde unterdrückt und auf Unrathen seiner Mutter und des (wieder begnadigten) Staurakius nahm der Kaiser Rache an seinen beiden Oheimen Nicephorus und Christoph und allen ihren Freunden. Die Einen wurden geblendet, Andern die Zungen abgeschnitten. Ein Aufstand, der deßhalb in Armenien ausbrach, wurde im J. 793 bewältigt⁴⁾.

Mit Beginn des Jahres 795 verließ Kaiser Constantinus seine armenische Gemahlin, und zwang sie, als Nonne in ein Kloster zu gehen. Theophanes sagt (p. 727), er sei ihrer überdrüssig gewesen und Irene habe ihm zugesprochen, sie zu verstößen und eine andere zu heirathen, in der Voraussicht, daß ihn solches sehr verhaft machen und ihr die Wiedergewinnung der Gewalt erleichtern werde. Er heirathete im August desselben Jahres die bisherige Hofdame Theodota. Cedrenus fügt bei: als der Patriarch Tarasius sich dieser uncanonischen Heirath widersetzen wollte, habe der Kaiser gedroht, die Gökentempel wiederherzustellen. Was damit gemeint sei, ist zweifelhaft. Welch vermuthet, da die Ikonoklasten alle Heiligenbilder Götzen gescholten, so hätten die Orthodoxen gleichsam

1) Theophanes, l. c. p. 720 sq.

2) Das griechische Reich war in 29 Thematæ (militärische Statthalterthäfen) getheilt, 12 in Europa, 17 in Asien.

3) Theophanes, l. c. p. 723.

4) Theophanes, l. c. p. 724 sq.

zur Revanche die bildereeren Tempel Gözentempel genannt, und der Kaiser habe sonach mit Vernichtung der Bilder gedroht¹. Gewiß ist, daß Tarasius in Bälde nachgab und daß der berühmte Abt Plato und andere Mönche ihm deshalb die Kirchengemeinschaft aufkündigten, wofür sie vom Kaiser mit Gefängnis bestraft wurden²).

Nicht lange, so zettelte Irene eine neue Verschwörung gegen ihren Sohn an. Er sollte bei einem Pferderennen verhaftet werden, entkam aber auf einem Schiff und das Volk nahm für ihn Partei. Irene achtete sich bereits für verloren; da wurde der Kaiser durch die falschen Freunde, die um ihn waren, seiner Mutter ausgeliefert, und sie ließ ihm die Augen ausschneiden, woran er in Bälde gestorben sein soll³. Von jetzt an war Irene wieder im alleinigen Besitz der Gewalt, und in diese Zeit fällt der Plan Carls d. Gr., sich mit ihr zu verheirathen und so die beiden Kaiserreiche zu vereinigen. Irene würde, wie Theophanes sagt (p. 737), eingewilligt haben, wenn nicht Aetius, der nach dem Tode des Staurakius († 799) den größten Einfluß besaß, ihr abgerathen hätte in der Absicht, nach ihrem kinderlosen Tod seinen eigenen Bruder Leo auf den Thron zu erheben. Schon im folgenden Jahre 802 wurde Irene durch den Aufstand des Patriciers und Logotheten Nicephorus vom Thron gestoßen, ihrer Schätze beraubt und auf der Insel Lesbos eingekerkert, wo sie im J. 803 starb⁴). In kirchlicher Beziehung ging hiedurch keine Veränderung vor, denn auch der neue Kaiser, der Usurpator Nicephorus, war ein Freund der Bilder (obgleich er auch die Bilderfeinde nicht verfolgte), und ebenso dachte der von ihm im Jahr 806 nach dem Tod des Tarasius erhobene Patriarch, der, wie der Kaiser selbst, den Namen Nicephorus führte. Der Bilderstreit ruhte, und auch unter dem folgenden Kaiser Michael Rangabe (811—813, Schwiegersohn des vorigen) wagten die Bilderfeinde nur einmal, sich zu erheben. Die geblendetem Söhne des Constantin Kopronymus sollten ihnen ein Hebel zur Empörung sein, und zugleich sprengten sie die Fabel aus, Kaiser Kopronymus sei aus seinem Grabe erstanden, um dem untergehenden Staate zu helfen. Der Versuch mißlang und einige Bilderfeinde wurden empfindlich gestraft. Aber der kaiserliche General im Orient, Leo der Armenier, mißbrauchte das

1) Walch, Keizerhist. Bd. X. S. 544.

2) Theophanes, l. c. p. 729.

3) Theophanes, l. c. p. 731 sq.

4) Theophanes, l. c. p. 745.

Kriegsunglück des Kaisers in einer Schlacht gegen die Bulgaren, um ihn beim Heer verhaft und verächtlich zu machen. Eine Militäremeute gibt jetzt die Krone an Leo den Armenier; Michael Kangabe geht freiwillig in's Kloster im J. 813, und die Zeiten des Ikonoklastismus erneuern sich.

Neunzehntes Buch.

Die den Bilderstreit nicht berührenden Synoden zwischen 738—788.

Erstes Kapitel.

Die Seiten des hl. Bonifazius.

§ 359.

Zwei englische Synoden.

Bevor wir zum weiteren Verlauf des Bilderstreites übergehen, müssen wir zuvor jene Synoden in's Auge fassen, welche ohne Zusammenhang mit ihm in der Zwischenzeit zwischen seinem Beginn und dem siebenten allgemeinen Concil waren abgehalten worden.

Von der ersten derselben, zu Worcester (concilium Wigorniense) im J. 738, wissen wir nur, daß sie unter dem Vorsitz des Erzbischofs Nothelm von Canterbury eine Klosterstiftung bestätigte¹⁾). Die Synode zu Cloveshove aber (heute Abingdon an der Themse), im J. 742, unter dem Vorsitz des Königs Aethelbald von Mercien und des Erzbischofs Cuthbert von York, erneuerte die Immunitäten, welche der frühere König Withred den Kirchen von Kent verliehen hatte²⁾.

§ 360.

Der hl. Bonifaz und seine bayrische Synode im J. 740.

Wichtiger sind die deutschen und fränkischen Synoden, welche unser großer Apostel Bonifazius veranstaltete, nachdem, wie er sagte (S. 361),

1) Mansi, T. XII. p. 312.

2) Mansi, l. c. p. 363. Harduin, T. III. p. 1917. Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. P. Brandes, Thl. V. S. 170.

achtzig Jahre lang in ganz Deutschland keine Provinzialsynode mehr gehalten worden war. Leider sind aber unsere Nachrichten über die Concilien unter Bonifaz so düftig, daß wir weder Zahl, Zeit noch Ort ihrer Abhaltung in allweg mit Sicherheit angeben können und die Vermuthungen der Gelehrten hierüber vielfach variiren.

Es kann nicht auffallen, daß mehr als zwanzig Jahre von dem Beginn der Missionstätigkeit des hl. Bonifaz an verflossen mußten, bis er an Abhaltung von Synoden denken konnte. Das Terrain seiner heiligen Thätigkeit waren zunächst und hauptsächlich jene Provinzen des mittleren Deutschlands, welche zwar seit Kurzem unter fränkischer Herrschaft standen, aber noch immer in den Finsternissen des Heidenthum's saßen. Carl Martell, obgleich dem großen Missionär nicht besonders gewogen, schützte ihn und sein Werk doch wenigstens aus dem richtigen politischen Grund, weil eine innige Verbindung der neuen Provinzen mit dem fränkischen Reich nicht zu hoffen war, so lange sie nicht auch in der Religion demselben angeschlossen waren. In diesen erst zu christianisirenden Provinzen aber mußte vorher Vieles geschehen, Gläubige mußten gewonnen, Schwankende gefräßigt, Rückfällige wieder aufgerichtet, Kirchen und Klöster gebaut, Priester bestellt, zuletzt Bisrämer errichtet sein, ehe man an Abhaltung von Synoden denken könnte. Wohl war Bonifaz auch Legat für die übrigen deutschen schon seit lange christlichen Provinzen des fränkischen Reichs. Hier waren allerdings schon Bisrämer und Bischöfe, aber Bonifaz konnte auf manche von ihnen kein Vertrauen haben, weder auf den kriegerischen Gerold von Mainz noch auf den unthätigen Raginfrid von Köln, oder den eingedrungenen Milo von Trier. Zudem war die von beständigen Kriegen erfüllte Regierung Carl Martells nicht die günstige Zeit für Synoden, und vielleicht möchte auch Bonifaz von einem Herrscher wenig Gutes erwarten, der so gewaltthätig gegen den Clerus verfuhr, seine Offiziere zu Bischöfen und Abteten ernannte und sich an dem Kirchengut fast beispiellos vergriff. Wir treffen darum in den eigentlich fränkischen Provinzen, so lange Carl Martell lebte, auch nicht eine Synode, welche Bonifaz veranstaltet hätte. Als aber jener am 15. Oktober 741 zu Quiercy (Chiersy) in seinem fünfzigsten Jahr gestorben, und bald darauf Bonifaz zum päpstlichen Legaten auch für das westliche Frankenreich ernannt worden war, schien es ihm räthlich, in Verbindung mit Martells friedlicheren Söhnen Carlmann und Pipin diesseits und jenseits des Rheins große Synoden zu veranstalten. Nur in Bayern vielleicht, welches von der Frankenmacht damals noch nicht ganz abhängig

war, treffen wir schon vor dem Tode Martells eine Synode unter Bonifaz. Er war im Herbst 738 von vielen Schülern begleitet zum drittenmal nach Rom gegangen und hatte fast ein ganzes Jahr daselbst verweilt, um den neuen Papst Gregor III. persönlich kennen zu lernen, und bei ihm Rath und Muth zur Fortsetzung seines großen Werkes zu holen. Auch sollte der Besuch der heiligen Orte in und um Rom ihn und seine Begleiter innerlich kräftigen. Ueberdies wollte er einer Synode anwohnen, welche „der apostolische Hohepriester“ in seiner Gegenwart abzuhalten gedachte. Bonifaz spricht hiervon selbst in dem aus Rom geschriebenen Brief an Geppan und Eoban *sc.*, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er diese römische Synode, von der wir übrigens sonst nichts wissen, als Vorbild und Muster benützen wollte für die, welche er selbst fortan in seinem Missionskreis zu halten gedachte¹⁾). Bei seiner Rückreise im J. 739 brachte er mehrere päpstliche Schreiben mit, darunter eins an die Bischöfe von Bayern und Memmien²⁾), worin unter Anderm gesagt ist: „wenn er (Bonifaz) nun eine Synode halten will, so werdet ihr euch dazu bereitwillig zeigen“³⁾). Von Herzog Odilo eingeladen, begab sich nun Bonifaz sogleich nach Bayern, das seiner geistlichen Hülfe in hohem Grade bedurfte. Was St. Rupert, Emmeran und Corbinian gesäet und gepflanzt hatten, war vielfach von Unfrant überwuchert, und allerlei Trug und Irrlehre drohte den guten Samen gänzlich zu ersticken. Falsche Bischöfe und Priester, theilweise gar nicht ordinirt, jedenfalls ohne Sendung und ohne Sitten, verleiteten das Volk, und nur noch ein einziger wahrer Bischof lebte in den weiten Landstrichen, Bivilo von Lorch, der sich seit der Zerstörung seines Sitzes durch die Avaren im J. 737 nach Passau geflüchtet haben soll*. Bonifaz verweilte nun, wie sein ältester Biograph

1) Vgl. Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen, Mainz 1845, S. 268
Baron. ad ann. 738, 6. Seiters bemerkt S. 273 mit Recht, daß der Brief an Geppan *sc.* von Rom, und nicht, wie Baronius meint, von Augsburg aus geschrieben sei. Ep. 42 der Würdtwein'schen Ausgabe, Mainz 1789, Ep. 34 der Jaffé'schen Ausgabe (Monumenta Moguntina, Berol. 1866).

2) Ep. 45 bei Würdtwein; Ep. 37 bei Jaffé. In der Auffchrift des päpstlichen Schreibens sind genannt die Bischöfe Wiggo von Augsburg, Luido von Speier, Nudolf von Constanz und Bivilo von Passau. Bei Othlo (vita S. Bonifac.) ist auch Abba (Eddo) von Straßburg beigefügt.

3) „Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit, sive juxta Danubium sive in civitate Augusta, vel ubicumque indicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini.“ Mansi, T. XII. p. 282. Baron. ad ann. 738, 5.

4) Diese angebliche Verlegung des Stuhls von Lorch nach Passau ist wohl nur

Willibald sagt, viele Tage in Bayern, predigte und lehrte, rief die Geheimnisse und Heilsmittel der wahren Religion wieder in's Leben, vertrieb die Verwüster der Kirche und Verderber des Volkes, theilte mit Genehmigung des Herzogs das Land in vier Diöcesen: Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau, bestellte für letzteres den schon von Gregor III. consecrirten Bivilo, für die drei andern Bischömer aber weihete er neue Bischöfe: für Salzburg den aus England gekommenen Johannes, für Freisingen den Erembercht, einen Bruder Corbinians, für Regensburg den Goibald oder Gauibald¹⁾.

Diese neue Organisation der bayrischen Kirche, meint Vinterim²⁾, sei auf dem vom Papst angedeuteten bayrischen Concil festgesetzt worden: allein aus einem späteren Brief des Papstes an Bonifaz vom 29. Oktober 739 erhellt das Gegentheil, indem Gregor darin die Auffstellung der neuen Bischöfe bestätigt, aber das Verlangen einer Synode juxta ripam Danubii erneuert³⁾. Daß Bonifaz diesem Verlangen jetzt im J. 740 entsprach, ist höchst wahrscheinlich, aber wir wissen nicht, wann und wo er diese bayrische Synode gehalten habe. Die Vermuthungen sind für Augsburg, Freisingen oder Regensburg. Seiters (a. a. D. S. 288) entscheidet sich für letzteres und vermuthet, außer Bonifaz und seinen gewöhnlichen Begleitern Lullus, Coban und Sturm, und außer den vier Bischöfen Bayerns seien wohl auch die vom Papst dazu besonders aufgeforderten Bischöfe Wiggo von Augsburg, Ludo von Speier und Adda (Eddo) von Straßburg (j. S. 493) anwesend gewesen⁴⁾. Rudolf von Constanz aber war schon im Jahr zuvor gestorben. Auch soll auf dieser Synode der Vorschlag gemacht worden sein, das Grab des hl. Emmeran zu öffnen, was gerade auf Regensburg hinweist.

Nachdem so für die bayrische Kirche gesorgt war, begab sich Bonifaz wieder in das mittlere Deutschland, nach Thüringen und Hessen, um auch hier in dem Centrum seiner Mission Diöcesen zu errichten und Bischöfe zu bestellen. Schon im J. 732 hatte ihm Papst Gregor III., als er

eine Mähre. Vgl. Glück, in der Abh. der Wiener Akad. der Wissensch. phil.-hist. Klasse, 1855, Bd. 17 S. 98 f.

1) Vita S. Bonif. v. Willibald § 28, am besten ebart in Pertz, Monumenta Germaniae historica, T. II. p. 346. Auch bei Baron. ad ann. 739, 1—3. Vgl. Seiters, a. a. D. S. 276 ff.

2) Pragmatische Gesch. der deutschen Concilien, Bd. II. S. 17.

3) Mansi, T. XII. p. 285. Baron. ad ann. 739, 4. Seiters a. a. D. S. 284 ff.

4) Vinterim, a. a. D. S. 18, hält dies nicht für wahrscheinlich.

ihm das Pallium verlieh, die Vollmacht gegeben, an geeigneten Orten Bischöfe zu weihen, und im J. 739 in einem besondern Schreiben die Thüringer und Hessen zu bereitwilliger Aufnahme der von Bonifaz zu bestellenden Bischöfe und Priester ermahnt. Aber die Kriege, welche Carl Martell in diesen Gegenden und wegen derselben mit den Sachsen führte, hinderten die Sache, bis Südtüringen und Hessen im J. 738 bleibend unter fränkische Hoheit kamen. Auch war jetzt die Zahl der bekehrten Einwohner dieser Gegenden groß genug geworden, um für sie Bischöfe zu bestellen. Bonifaz gründete nun im J. 741 die Bisthümer Würzburg, Buraburg, Erfurt und Eichstätt. Von Würzburg und Eichstätt sprechen die alten Biographen. Bonifaz selbst aber bittet in seinem Briefe an Papst Zacharias (Ende des Jahres 741 oder Anfang von 742) um Bestätigung der drei von ihm erwählten Bischofssitze Würzburg, Buraburg und Erfurt (Ep. 51 bei Würdtwein, Ep. 42 bei Jaffé). In seiner noch vorhandenen Antwort entsprach der Papst diesem Wunsche, weil die alte canonische Regel (can. 6 von Sardika), nur in angesehenen Orten bischöfliche Stühle zu errichten, hier befolgt sei, und führt Würzburg, Buraburg und Erfurt wieder namentlich auf¹⁾. Der Umstand, daß weder er noch Bonifaz des Bistums Eichstätt gedenken, für welches doch schon im Oktober 741 der hl. Willibald auf der Salzburg an der fränkischen Saale geweiht worden war²⁾, veranlaßte Echard und andere Gelehrte zu der Annahme, in den beiden Briefen von Bonifaz und dem Papst sei durch absichtliche oder unabsichtliche Aenderung späterer Ab-

1) Daß dieser Brief des Papstes (unter den Bonifacianischen Briefen Ep. 52 bei Würdtwein, Ep. 43 bei Jaffé) dem Jahr 742, nicht 743 angehöre, haben Dünzelmann und Hahn gegen Jaffé erwiesen, s. Dr. H. Hahn: „Noch einmal die Briefe und Synoden des hl. Bonifaz“ S. 52 f., abgedruckt in den „Forschungen zur deutsch. Geschichte“ 1875 Bd. XV.

2) Da auf der Salzburg auch die drei von Bonifaz einige Wochen oder Monate früher geweihten Bischöfe von Würzburg, Buraburg und Erfurt anwesend waren, so haben Echard und Würdtwein aus dieser Zusammenkunft eine Synode gemacht. Vgl. Seiters, a. a. D. S. 359. Vinterim, a. a. D. S. 18 f. Daß Willibald am 21. Oktober 741 auf der Salzburg zum Bischof geweiht worden sei, bestritt Dünzelmann (Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pipin gehaltenen Concilien, Göttingen 1869, S. 38); ihm entgegnete Dr. H. Hahn in Berlin: „Noch einmal die Briefe und Synoden des hl. Bonifaz“ S. 48 f. Dünzelmanns Hauptargument, der 21. Oktober 741 sei auf einen Samstag gefallen und die Consecration eines Bischofs dürfe nur an einem Sonntag statthaben, ist unstichtig, denn nulla regula sine exceptione, und ich selbst bin nicht an einem Sonntag, sondern am Mittwoch den 29. Dezember 1869 zum Bischof consecrirt worden.

schreiber Erfurt statt Eichstätt gesetzt worden. Die wirklich nur ganz kurze Dauer des Bisphums Erfurt schien diese Hypothese zu unterstützen. Aber Seiters (a. a. D. S. 295 ff.) widerlegte sie gründlich und brachte Harmonie in die scheinbar einander widersprechenden Quellen. Einerseits hält er mit den alten Biographen des hl. Bonifazius fest, daß auch für Eichstätt schon im J. 741 ein Bischof (Willibald) geweiht worden sei, und erklärt es auf der andern Seite auch genügend, warum Bonifaz in seinem Schreiben an Zacharias des Bisphums Eichstätt nicht gedacht habe. Nur in angesehenen Orten sollte er ja, wie ihm der Papst früher schon eingeschärft, bischöfliche Stühle errichten. Dies paßte bei Würzburg, der Festung und Residenz der letzten thüringischen Herzoge, sowie bei den Städten Buraburg und Erfurt, welche letztere schon ehedem, wie er sagt, „Hauptstadt der ackerbautreibenden Heiden gewesen sei“. Anders verhielt es sich dagegen mit Eichstätt. Bonifaz hatte es zwar zum Sitz des Bisphums für den Nordgau und das Salafeld aussersehen, aber eine Stadt Eichstätt gab es noch nicht, ja es stand noch nicht ein Haus, ausgenommen eine kleine Kirche der hl. Jungfrau; wohl aber hatte der Heilige in jenem Eichenwalde (daher Eichstätt) an der Altmühl beträchtliche Güter von dem Grafen Suitgar zum Geschenk erhalten, und den Bau eines Klosters und einer neuen Kirche begonnen. Für jetzt konnte sonach, gemäß dem Canon 6 von Sardika (Bd. I. S. 578 ff.) die päpstliche Bestätigung für Eichstätt noch nicht erbeten werden, weshalb Bonifaz in jenem Briefe nur dreier Bisphümer in Mitteldeutschland gedachte. Dazu kommt, daß Willibald in der That etwas später als die drei Andern (im Oktober 741) die bischöfliche Consecration erhielt, seine eigentliche Installation aber den Eichstädtischen Traditionen gemäß erst im J. 745 nach Vollendung der nöthigsten Bauten erfolgte¹⁾. Jene drei andern Bischoße waren: für Würzburg der hl. Burchard, für Buraburg der hl. Wizzo oder Witta (d. h. Weiß, daher auch Albinus oder Albuinus), für Erfurt der hl. Adelar²⁾. Wie Eichstätt zum Haltpunkt der Christianisirung des

1) Seiters, a. a. D. S. 342. Willibald war sonach in den ersten vier Jahren seines Episcopats eigentlich regionarius des Nordgaus. Dies behauptet auch Dr. H. Hahn, a. a. D. S. 50.

2) Ueber Adelar und sein Verhältniß zum Bisphum Erfurt handelt ausführlich Dr. Koch (Domcapitular in Paderborn): „die Erfurter Weihbischofe“ in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. V. S. 33 ff. 1865. Leider stand mir diese Zeitschrift nicht zu Gebote, aber wie mir Freundeshand mittheilte, kam Dr. Koch zu dem Resultat: Wie später Lindger in Münster, Hathu-

Nordgaus, so war Buraburg (jetzt Bürberg bei Fritzlar) für die Hessen, Erfurt für das eigentliche Thüringen, Würzburg aber für Südthüringen bestimmt, das von nun an den Namen Franconia orientalis, oder Herzogthum Ostfranken erhielt, dessen Grenzen mit denen des Bisphums Würzburg identisch waren. Von diesen vier Bisphümern erhielten sich Würzburg und Eichstätt, die zwei andern aber gingen ein, sobald die Christianisirung weitere Fortschritte nach Norden machte, und darum neue nördlichere Bisphümer gegründet werden mußten. So kam im J. 814 Halberstadt an die Stelle des schon 753 mit Mainz vereinigten Bisphums Erfurt¹⁾). Der Sitz des hessischen Bisphums aber wurde schon unter dem zweiten Bischof Megingoz von Buraburg in das benachbarte Fritzlar verlegt, und ging völlig ein, als für die nördlicheren von Carl d. Gr. besiegten Hessen (die bisher den Sachsen unterworfen waren) das Bisphum Paderborn gegründet wurde. Fritzlar selbst und das fränkische Hessen kam an Mainz²⁾.

§ 361.

Das erste deutsche Nationalconcil, Concilium Germanicum, im J. 742.

Carlmann, der von seinem Vater Carl Martell die Herrschaft über das östliche Franken (Austrasien, Alemannien und Thüringen) ererbt hatte³⁾, berief gleich im ersten Jahr seiner Regierung den hl. Bonifaz zu sich und erklärte, daß er zur Verbesserung der kirchlichen Zustände seines

mar in Paderborn ec. ec. (cf. besonders Vita Willehadi bei Pertz, Monumenta T. II. p. 383) die betreffenden neucircumscibirten Bisphümer mehrere Jahre bereits geleitet hatten, bevor sie die Bischofsweihe empfingen, so ist Abelar von Bonifacius dem Bisphum Erfurt vorgesetzt, seine Consecration aber vor der Hand noch verschoben und alsdann durch den Martyrerstod in Friesland verhindert worden. Das baldige Eingehen der beiden Diöcesen Erfurt und Buraburg erkläre sich, meint Koch, zunächst aus der Rücksicht und Sorge für den Glanz der erzbischöflichen Kirche von Mainz.

1) Als Bonifacius seine letzte Missionsreise zu den Friesen antrat und Abelar ihn begleitete, übergab er das neue Bisphum Erfurt an seinen Schüler Lullus von Mainz. Seiters, a. a. D. S. 316. 325.

2) Seiters, a. a. D. S. 321. 326.

3) Schon Carl Martell hatte den fränkischen Königsthron nach dem Tod Theoderichs IV. im J. 737 unbefestigt gelassen, und er blieb es fünf Jahre lang, bis Carl Martells Sohne im J. 742 in Chilperich III. den letzten Schattenkönig aus dem merovingischen Hause auf den Thron setzten.

Reiches die Abhaltung einer großen Synode wünsche und für nöthig erachte. Bonifaz meldete dieß sogleich dem Papste Zacharias und erbat sich von ihm Rath und Weisung (*consilium et praeceptum*), namentlich wegen des Verfahrens gegen die zahlreichen unwürdigen Geistlichen. „Viele bischöfliche Stühle,” sagt er¹⁾, „sind von habösüchtigen Laien oder unzüchtigen Klerikern, von scortatoribus et publicanis besetzt. Er kenne Solche, die von Jugend auf immer in Unzucht, Ehebrüchen und Unreinigkeiten gelebt, als Diaconen noch vier oder fünf Concubinen gehabt hätten, und dann später zu Priestern, ja zu Bischoßen befördert worden seien, ohne sich zu bessern. Andere Bischoße seien zwar keine Hurer und Ehebrecher, aber trunk- und streitsüchtig, Jäger und Soldaten, die mit eigenen Händen Menschenblut im Kriege vergossen hätten.“ Der Papst war über den Plan, eine Synode abzuhalten, sehr erfreut, schrieb darüber sowohl an Carlmann als an Bonifaz, wünschte, daß beide dabei persönlich anwohnen möchten und verlangte die Absetzung der unwürdigen Geistlichen²⁾. Schon bevor seine Briefe ankamen, hatten Bonifaz und Carlmann die nöthigen Vorbereitungen getroffen, und so wurde jetzt am 21. April 742 das erste deutsche Nationalconcil eröffnet, gewöhnlich Concilium Germanicum genannt³⁾. Binterim meint (Gesch. d. deutschen Concilien Bd. II. S. 21), es sei zu Frankfurt als dem hiefür passendsten Ort abgehalten worden; Andere dachten an Worms, wohl auch an Regensburg oder Augsburg, indem sie diese Synode mit der bayerischen verwechselten⁴⁾. Das kurze Protokoll der Synode, welches wir noch besitzen, sagt in der Präfatio: „Wir Carlmann, dux et princeps Francorum, haben im J. 742 ab incarnatione Domini⁵⁾ am 21. April auf den Rath der Diener Gottes

1) Mansi, T. XII. p. 313. Baron. ad ann. 741, 24.

2) Mansi, l. c. p. 315 sqq. Baron. ad ann. 742, 5. Würdtwein, epistolae S. Bonif. p. 112. Der päpstliche Brief an Carlmann ist nicht mehr vorhanden. Ueber das Datum des päpstlichen Briefes an Bonifaz vgl. Pagi, ad ann. 742, 7.

3) Daß das erste deutsche Nationalconcil am 21. April 742, nicht wie Dünzelmann meinte, im J. 743 gefeiert worden sei, zeigt ausführlich Dr. H. Hahn, a. a. O. S. 47 ff.

4) Vgl. dagegen Nettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. II. S. 223 f.

5) Dieser bestimmten Angabe entgegen verlegte Mansi in seiner Dissertation über die Chronologie der unter Bonifaz gehaltenen Synoden (T. XII. p. 355 sqq.) das Concilium Germ. in das Jahr 743. Damals, sagt er, habe man so selten ab incarnatione Domini gerechnet, daß die chronologische Angabe in jener Präfatio wohl späterer Zusatz sei. Dagegen bemerkt Binterim (a. a. O. S. 31) richtig: Beda habe in seiner Geschichte Englands durchaus von der Geburt Christi an gerechnet, und

(d. i. des Papstes und des Bonifaz) die Bischöfe unseres Reichs sammt den Priestern zu einer Synode versammelt, nämlich den Erzbischof Bonifaz, den Burchard (von Würzburg), Raginfrid (von Köln), Wintan (Witta von Buraburg), Witbald (Willibald von Eichstädt), Dadan (vielleicht von Utrecht), Edda (von Straßburg) und die übrigen Bischöfe, um ihren Rath zu erhalten, wie das Gesetz Gottes und die Kirchenzucht, welche in den Tagen der vorigen Fürsten ganz zerfiel, wiederhergestellt und das christliche Volk zum Seelenheil geführt werden könne.“ Darauf folgen die 7 Canones:

1. „Nach dem Rath der frommen Geistlichen und der Optimaten haben wir in den Städten Bischöfe aufgestellt und über sie den Erzbischof Bonifaz gesetzt, welcher Legat des hl. Petrus ist. Alle Jahre soll in unserer Gegenwart eine Synode statthaben. Die den Kirchen entzogenen Güter geben wir wieder zurück, den falschen Priestern aber und unzüchtigen Diaconen und Klerikern entziehen wir die kirchlichen Einkünfte, setzen sie ab und zwingen sie zur Buße.“

2. „Den Geistlichen verbieten wir durchaus Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen, nur diejenigen ausgenommen, welche zur Abhaltung der hl. Messe und um die schützenden Reliquien der Heiligen zu tragen, außersehen sind (das Heer zu begleiten). So mag der Fürst (Majordomus) einen oder zwei Bischöfe nebst ihren Kaplänen und Priestern bei sich haben, und jeder Praefect (General) einen Priester, um die Beichten zu hören und die Bußen aufzulegen. Überdies verbieten wir allen Dienern Gottes die Jagd und das Umherschweifen in den Wäldern mit Hunden. Auch dürfen sie keine Habichte und Falken halten.“

3. „Jeder Priester ist dem Bischof unterworfen, in dessen Diözese er wohnt, und muß diesem alljährlich in der Quadrages Rechenschaft geben über seine Amtsführung, wie er tauft, wie es mit seiner Orthodoxie stehe, wie er den Gottesdienst verrichte. Und wenn der Bischof nach dem canonischen Gesetz seinen Sprengel (parochia) bereist, um das Volk zu firmen, soll der Priester sammt den Firmlingen immer bereit sein, ihn zu empfangen. Am Tage coenae Domini soll er alljährlich neues Chrisma vom Bischof begehrn, und der Bischof soll die Reinheit seines Lebens, seines Glaubens und seiner Lehre überwachen.“

diese in England übliche Weise habe Bonifaz wahrscheinlich mit nach Deutschland gebracht. Ebenso widerlegt Winterim das zweite Argument Mansi's, daß Burchard von Würzburg, der doch dem Concilium Germ. anwohnte, erst im J. 743 Bischof geworden sei. Bonifaz ordinierte ihn, wie wir wissen, schon im J. 741.

4. „Unbekannte Bischoße und Priester dürfen nicht zu kirchlichen Verrichtungen zugelassen werden, bevor sie von der Synode geprüft sind.“

5. „Jeder Bischof soll in seiner Parochie mit Beihilfe des Grafen, der der Schützer seiner Kirche ist, darauf bedacht sein, daß das Volk keine heidnischen Gebräuche mehr beobachte, als da sind: heidnische Todtentopfer, Loosdeuterei, Wahrsagerei, Amulete, Augurien, heidnische Opfer, welche die Thoren oft neben den christlichen Kirchen den Märtyrern und Bekennern darbringen, oder die sacrilegischen Feuer, welche sie Nodfyr nennen, u. dgl.“¹⁾.

6. „Wenn nach dieser Synode noch ein Geistlicher oder eine Magd Christi (Nonne) in Unkenntlichkeit verfällt, so muß für diese Sünde im Gefängniß bei Wasser und Brod Buße gethan werden. Verfehlt sich ein geweihter Priester in dieser Weise, so muß er zwei Jahre im Gefängniß bleiben, und vorher gegeißelt und gestäupt werden²⁾. Hat sich ein anderer Cleriker oder Mönch verfehlt, so soll er dreimal gegeißelt und dann auf ein Jahr eingesperrt werden. Ebenso die Nonne, welche den Schleier genommen hat, und es soll ihr überdies der Kopf kahl geschoren werden.“

7. „Die Priester und Diaconen dürfen nicht, wie die Laien, das sagum (kurzes Oberkleid), sondern müssen Caseln tragen, wie die Mönche³⁾,

1) Von dem Nodfyr oder Niedfyr (durch alten Schreibfehler: Nedfratres) spricht auch der indiculus superstitionum des Concilium Lixtin. (S. 508). Es wurde durch Zusammenreiben zweier Hölzer erzeugt, und war in Deutschland wie in Griechenland Gegenstand des Überglaubens, vgl. den 65. trullan. Canon. Man sprang z. B. über dasselbe und glaubte dadurch vor Unglück bewahrt zu werden, oder man fing den Rauch davon in den Kleidern auf als Heilmittel gegen Fieber. Auch warf man an einigen Orten einen Pferdkopf hinein, um etwa benachbarte Zauberinnen zum Erscheinen zu zwingen. Bonifaz verbot diesen Überglauhen; aber weil Nationalgewohnheiten sich schwer ganz ausrotten lassen, brachte man später jene Feuer in Verbindung mit christlichen Festen, Ostern und Iohannis, und verwandelte sie in Symbole des christlichen Lichtes und des heiligen Feuers christlicher Liebe. Vgl. Binterim, Dentw. Bd. II. Thl. 2. S. 564 f.

2) Der Text fügt noch hinzu: et post episcopus adaugeat. Dies ist unverständlich. Binterim (Gesch. der deutschen Concilien Bd. II. S. 121) übersetzt: „nachher mag der Bischof die Strafe steigern.“ Seiters dagegen S. 362: „dann mag der Bischof ihn wieder aufnehmen.“

3) Unter Casula ist hier nicht das specificisch liturgische Gewand dieses Namens (das Messgewand *κατ' εποχήν*) zu verstehen, sondern das lange und weite Oberkleid, das die Mönche und Cleriker, als secundum legem Romanam viventes, beibehalten sollten, während bei den Laien der kurze germanische Rock Gingang gefunden hatte. Vgl. meine Abhandlung über die liturgischen Gewänder in meinen „Beiträgen zur Kirchengeschichte sc.“ Bd. II. S. 197.

und dürfen nicht Frauenspersonen in ihren Häusern wohnen lassen. Die Mönche und Nonnen sollen die Regeln des hl. Benedikt einführen und beobachten“¹⁾.

§ 362.

Concilium Liftingense.

Ganz allgemein nimmt man an, daß gemäß c. 1 des germanischen Concils schon im folgenden Jahre am 1. März 743 eine größere Synode zu Liftinga (Lestines) im Reiche Karlmanns stattgehabt habe²⁾. Allein die Acten von Liftinga geben wohl den Tag der Abhaltung (1. März), aber keineswegs das Jahr an, und es hat viel für sich, wenn Dr. Heinrich Hahn, der sich um die Chronologie der Briefe und Synoden des hl. Bonifaz sehr verdient gemacht hat, die Synode von Liftinga in das J. 745 verlegen und mit dem fränkischen Nationalconcil dieses Jahres identificiren will³⁾. Wir werden darauf zurückkommen, wenn wir von

1) Mansi, T. XII. p. 365 sqq. Harduin, T. III. p. 1920 sqq. Baron. ad ann. 742, 21. Jaffé, Monumenta Moguntina 1866 p. 127 sqq. Deutsch bei Seiters, a. a. D. S. 360 ff.; im Auszug bei Vinterim, a. a. D. S. 117 ff. Seiters weist auch die Meinung zurück, als ob diese Synode ein Concilium mixtum gewesen und fortan die Prälaten Reichstände geworden seien. Reichstände in dem Sinn, daß der König (oder Regent) sie hätte zu Rath ziehen müssen, und an ihre Vota gebunden gewesen wäre, gab es damals überhaupt noch nicht. Im weiteren Sinn aber waren die Bischöfe schon vor Bonifaz und seiner Synode Reichstände, indem sie factisch vom Regenten zu Rath gezogen wurden, nicht bloß in religiösen, sondern auch in weltlichen Dingen, und auf den März- und Maifelbern erschienen.

2) Die ältesten Historiker schreiben Liptinae, Liftingae und Listinae. Nach Pertz (Monum. T. III. Leg. T. I. p. 18) haben die meisten Handschriften Liftingae, während Dr. Alberdingk-Thijm (Karl d. Gr. deutsch, Münster 1868, S. 61) behauptet, die besten Codices hätten Listinae. Liftinga oder Liftinga war eine königliche Villa, ehemals zur Diözese Cambrai gehörig, in der jetzt belgischen Provinz Hennegau, zwischen den Flüssen Hanna und Trulla (Haine und Trouille), in der Nähe der Stadt Binche, an dem Platz, wo nachmals das berühmte Kloster Laubes erbaut wurde (Hinemari, Annal. bei Pertz, Monum. T. I. p. 490 u. 492). Auch das Schlachtfeld von Zemappe befindet sich in der Nähe. Im 16. Jahrhundert hieß dieser Ort Lestines; jetzt aber nennen sich zwei Orte dieser Gegend Estinnes, nämlich Estinnes au val und Estinnes au mont; s. Jaffé, Monum. Moguntina p. 129 und Alberdingk-Thijm, a. a. D.

3) Dr. Hahn in seiner Dissertation, *Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore* (Breslau 1853, p. 36 sq.), in seinen Jahrbüchern des fränkischen Reichs (Berlin 1863, S. 67 ff. u. Creurs XIV), sowie in seiner neuesten Abhandlung: „Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz“ (in den Forschungen zur deutschen

diesem Generalconcil handeln, und dann wird sich auch ergeben, wie mehrere westfränkische Quellen, z. B. Hinkmar und die Synode von Quiercy im J. 858 behaupten können¹⁾, daß ihr Majordomus Pipin diese Synode berufen habe. Diese Westfranken berichten ferner, neben Bonifaz hätten auch zwei römische Legaten, der Bischof Georg und der Sacellarius Johannes, den Vorsitz auf der Synode zu Liftinā geführt; aber diese Angabe beruht wohl, wie schon Retzberg bemerkte, auf einer Verwechslung unserer Synode mit dem um 14 Jahre späteren Convent zu Compiegne im J. 757. Diesem haben jene beiden Legaten erweislich angewohnt. Wie viele Bischöfe aber und welche, außer Bonifaz, zu Liftinā versammelt waren, ist unbekannt. Die Acten dieser Synode, soweit sie auf uns gekommen, bestehen aus verschiedenen nur nebeneinander gestellten, zum Theil verschieden datirten Stücken, deren Zusammenhang erst ermittelt werden muß. Den ersten Theil bilden vier Canones, des Inhalts:

1. „Jetzt aber²⁾ haben in dem Synodalconvent am 1. März zu Liftinā alle ehrwürdigen (sacerdotes) Bischöfe und comites und praefecti die Decrete der vorigen Synode einstimmig bestätigt und ihre Vollziehung versprochen. Der gesammte Clerus, die Bischöfe, Priester, Diaconi und die Uebrigen haben die Canones der alten Väter annehmend versprochen, in den Sitten, der Lehre und dem Dienste das kirchliche Recht wieder zur Geltung bringen zu wollen. Die Nebe aber und Mönche nahmen die Regel des hl. Benedict an zur Wiederherstellung des Klosterlebens. Unzüchtige und Ehebrecher, welche früher die hl. Orte (Kirchen) oder Klöster im Besitz hatten und besleckten, sollen daraus vertrieben und zur Buße angehalten werden. Und wenn sie nach dieser Synode abermals in Unzucht oder Ehebruch verfallen, soll sie die von der vorigen Synode bestimmte Strafe treffen. Das Gleiche gilt von den Mönchen und Nonnen.“

2. „Wir (d. i. Carlmann) verordnen nach dem Rath der Diener Gottes (Bischöfe) und des christlichen Volkes (der Optimaten), daß wegen

Geschichte, Bd. XV. 1875, S. 59 f.). Dagegen will Jaffé in s. Monum. Mogunt. p. 116 und Forschungen ic. Bd. X. S. 409 ff. die Synode von Liftinā wieder dem Jahr 743 zuweisen.

1) Mansi, T. XII. p. 372, die Bemerkung von Labbe, Harduin, T. V. p. 469. Seeters, a. a. D. S. 373.

2) Die Worte modo autem, womit der jetzige Tert beginnt, weisen darauf hin, daß ursprünglich wenigstens ein Sz̄ vorausgegangen sei.

der bevorstehenden Kriege und der Angriffe unserer Nachbarvölker ein Theil des (eingezogenen oder an Officiere vergebenen) Kirchenguts noch auf einige Zeit zur Unterhaltung des Heeres als Precarie und gegen Zins (sub precario et censu¹⁾) verbleibe; doch soll alljährlich von jeder casata (Hof) ein Solidus, d. i. zwölf Denare²⁾, an die Kirche oder das Kloster entrichtet werden, und wenn derjenige, dem das Kirchengut als Commende gegeben ist, stirbt, so fällt es der Kirche sogleich wieder zurück. Wenn aber die Noth zwingt oder der Fürst es befiehlt, so kann das precarium erneuert und neu umgeschrieben werden. Durchweg aber soll berücksichtigt werden, daß die Kirchen oder Klöster, deren Güter als Precarien verliehen sind, keine Noth leiden, und wenn die Armut dazu zwingt, soll jeder Kirche oder jedem Gotteshaus das ganze Besitzthum zurückgegeben werden"³⁾.

3. „Ebenso verordnen wir, daß den Canones gemäß Ehebruch und incestuöse Ehen von den Bischöfen bestraft, christliche Sklaven aber nicht an Heiden gegeben werden.“

4. „Auch haben wir, wie schon mein Vater gethan, befohlen, daß jeder, der heidnische Gebräuche beobachtet, um 15 Solidi gestraft werde“⁴⁾.

Zwei weitere Canones der Synode von Liftinga führt Fulbert von Chartres an (in j. epist. 33 ad Leutheric. archiep. Senon.), einen dritten

1) *Precaria (oder precarium) est libellus seu charta, qua quis alodium vel praedium ab ecclesia sub annuo censu ad vitam utendum acepit. Precarie wird dieß genannt, quod ex conventione fiat et precibus obtineatur. Du Cange.*

2) Der Silber-Solidus war der 24. Theil eines Pfundes Silber oder eine halbe Silberunze (1 Loth).

3) Auf dem Concil. Germ. c. 1 hatte Karlmann allgemeine Restitution der Kirchengüter zugesichert; aber die Macht der Umstände verlangte, dieß jetzt zu restringiren. Paul Roth (Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 349) legte diesen Canon, sowie c. 3 von Soissons (744) so aus, als sei durch die Söhne Karl Martells das gesammte Kirchengut eingezogen und nur so viel übrig gelassen worden, als zum Unterhalt der kirchlichen Institute unumgänglich nöthig war. Das Richtige erkannten aber Waiz, Verfassungsgeschichte (1860), Hahn, Jahrbücher der fränk. Geschichte S. 178 ff. und Delsner, Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin, Leipzig 1871, S. 5 ff. u. 478 ff.

4) Den besten Text dieser vier Canones gibt Perz aus sechs Handschriften in seinen Monumenta Germaniae historica T. III. (legum T. I.) p. 18 und bei Jaffé, Monumenta Moguntina, 1866, p. 129 sq. Minder genau bei Mansi, T. XII. p. 370. Harduin, T. III. p. 1921. Baron. ad ann. 743, 1 sqq. Bonifacii epp. ed. Würdtwein p. 124 und in der neuen englischen Ausgabe der Bonifaz'schen Briefe von Giles, T. II. p. 15.

Hinkmar von Rheims (ep. 37 ad Rodulf.) Die beiden ersten handeln von der geistlichen Verwandtschaft:

1. „Wennemand seinen eigenen Sohn oder seine Tochter vor dem Bischof bei der Firmung gehalten hat, so soll er von seiner Frau getrennt werden, ohne eine andere heirathen zu dürfen. Auch darf die Frau keinen Andern heirathen.“

2. „Niemand darf seinen eigenen Sohn oder seine Tochter aus der Taufe heben, auch seine geistliche Tochter oder deren Mutter nicht heirathen, und ebenso wenig diejenige, deren Sohn oder Tochter er bei der Firmung gehalten hat. Ist aber eine solche Ehe eingegangen worden, so muß sie getrennt werden“¹⁾.

Der von Hinkmar angeführte Canon handelt von der Impotenz und verordnet: „wenn ein Mann seiner förmlich geehelichten Frau die Ehepflicht nicht leisten kann, und dieß durch das Bekenntniß beider oder sonst sicher erwiesen ist, so sollen sie getrennt werden. Kann die Frau sich nicht enthalten, so darf sie einen andern Mann heirathen“²⁾.

In dem ältesten Codex, der die vier ersten Canones von Liftingā enthält, nämlich dem Pfälzer Codex Nr. 577 der vatic. Bibliothek, finden sich, jedoch nicht unmittelbar hinter diesen Canones, sondern erst hinter einem Fragment des Conventus Attiniacensis vom J. 765, noch folgende in die Zeit unserer Synode gehörige und von den Conciliensammilern ihr zugewiesene Stücke: a) eine Abschwörungs- und Glaubensformel, b) der sogen. indiculus superstitionum et paganiarum und c) zwei oder nach anderer Eintheilung drei Anreden an Clerus und Volk.

Jene Formel sub a) war offenbar zum Gebrauch bei Ausspendung der heiligen Taufe an die neubefehrten Germanen bestimmt, trägt den altniederdeutschen Sprachcharakter, ist aber doch nicht rein altsächsisch, sondern verräth durch sichtliche Anklänge an's Angelsächsische ihren Verfasser, den hl. Bonifazius. Seit der geleherte Bischof von Paderborn (später von Münster) Ferdinand von Fürstenberg sie zum erstemal in seinen Monumenta Paderborn. 1699 aus dem einzigen Codex Palat. Vatic. (jetzt Nr. 577), worin sie sich findet, veröffentlicht hat, ging sie mit mehr oder weniger Fehlern in zahllose Bücher über, bis Maßmann im J. 1833 während seines Aufenthaltes in Rom sie genau durchzeichnete, und im J. 1839 in seiner Schrift über die deutschen Abschwörungs- &c. Formeln

1) Bei Mansi, T. XII. p. 371 sq.

2) Mansi, l. c. p. 374.

vom 8.—12. Jahrhundert ein Facsimile davon gab (Tafel II.), hienach den Text richtig stellte und ausführlich erörterte. Auch Pertz theilte im J. 1835 im dritten Band der Monumenta Germaniae historica (legum T. I.) p. 19 einen richtigen Textabdruck mit. Die Formel lautet:

Forsachistu diabolae.

et resp̄. ec forsacho diabolae

end allum diabol gelde

respoñ. end ec forsacho allum diabol geldae

end allū diaboles uuercum

resp̄. end ec forsacho allum diaboles uuercum and

uuordum thunaer ende uuoden ende saxnote

ende allem them unholdum the hira genotas sint.

*

gelobistu in got alamehtigan fadaer

ec gelobo in got alamehtigan fadaer

gelobistu in crist godes sunu

ec gelobo in crist gotes sunu

gelobistu in halogan gast

ec gelobo in halogan gast¹⁾.

D. h. Entſagſt du dem Teufel? Ich entſage dem Teufel. Und aller Teufelsgilde? Und ich entſage aller Teufels Gilde. Und allen Teufelswerken? Und ich entſage allen Teufels Werken und Worten (dem) Thunaer und Woden und Saxnote (Othin, Thor und Saxnot, heidnische Göttertrias), und allen den Unholden, die ihre Genoffen sind.

Glaubſt du an Gott, allmächtigen Vater? Ich glaube an Gott, allmächtigen Vater. Glaubſt du an Christ, Gottes Sohn? Ich glaube an Christ, Gottes Sohn. Glaubſt du an den hl. Geiſt? Ich glaube an den hl. Geiſt.

Auf diese Formel folgt im vatikanischen Codex unmittelbar und ohne besondern Titel der sogenannte Indiculus superstitionum et paganiarum in dreißig Nummern, welche nur die Ueberschriften oder Inhaltsangaben von 30 jetzt verlorenen Artikeln oder Kapiteln und darum so schwer verständlich sind, daß unerachtet der sehr zahlreichen Erklärungsversuche durch Gelehrte wie Eckhart, Grimm, Mone, Winterim u. a. doch noch

1) Maßmann, a. a. D. S. 14 ff., 24 ff., 67 und die 2. Facsimile-Tafel. Auch Pertz, Monumenta T. III. (legum T. I.) p. 19. Seiter, a. a. D. S. 381 ff.

Manches davon dunkel und rätselhaft ist¹⁾. Wir geben wörtlich den von Perz (legum T. I. p. 19 sq.) mitgetheilten Text, unter Beifügung kurzer Bemerkungen:

1. De sacrilegio ad sepulchra mortuorum.
2. De sacrilegio super defunctos, id est, dadsisas.

Schon die Kirchenväter klagten, daß viele heidnische abergläubische Gebräuche und Ceremonien bei Begräbnissen auch noch von Christen beobachtet würden, und in Betreff der Deutschen insbesondere fand nicht bloß Papst Gregor III. in seinem Schreiben an die bayerischen und alemannischen Bischöfe (s. S. 493), sondern auch das Concilium Germanicum c. 5 für nöthig, die profana sacrificia mortuorum ausdrücklich zu verbieten. Wenn nun unsere Nr. 1 diese gotteslästerlichen Gebräuche, die theils bei dem Begräbnisact, theils auch nachher bei Gräbern vorfanden, z. B. Schatzgräbereien und Zauberereien, im Allgemeinen verbietet, so verpönt Nr. 2 eine Art derselben in specie, mit Namen *dadsisas*. Daß dieser Übergläubische über den Gräbern vollzogen wurde, liegt in den Worten *super defunctos*, und Eckhart und Binterim mögen nicht Unrecht haben, wenn sie darunter die über den Gräbern abgehaltenen Mahlzeiten und Trinkgelage verstehen. Schon Cyprian und Augustin klagten über solchen Unzug und noch Carl d. Gr. mußte ihn verbieten. Daß aber zur Zeit des hl. Bonifacius selbst christliche Priester in Deutschland sich bei den Todtenopfern und derartigen Sacrilegiern beheiligten, erfahren wir aus der Antwort des Papstes Zacharias auf seine diesfallsige Klage²⁾.

3. De spurcalibus in Februario. Im Februar feierten die Deutschen die Freudenfeste zu Ehren der wieder höher steigenden Sonne. Es wurden dabei besonders Schweine geopfert. Diese Festlichkeiten hießen spurcalia und noch jetzt trägt der Februar in Holland und Niederdeutschland den Namen Sporkel oder Sporkelmaend. Da die Germanen an diesen Festlichkeiten sehr zähe festhielten, wurden dieselben von den Missionären auf die Weihnachtszeit verlegt und ihnen eine christliche

1) Eckhart, Francon. Orient. lib. XXII. n. 24—53 p. 407—440. Grimm, Mythol. S. 203 und Anhang S. 3. 6. 7. Mone, Gesch. des Heidenth. im nördlichen Europa, Thl. II. Binterim, Denkw. Bd. II. Thl. II. S. 537 ff. Sterzinger, in d. neuen histor. Abhandl. d. Kurfürstl. bayer. Acad. d. W. W. Bd. II. S. 331. Seiters, a. a. O. S. 386 ff.

2) Mansi, T. XII. p. 340. Bonifac. ep. 82 ed. Würdtwein p. 235. Ep. 66 bei Jaffé, Monum. Mog.

Umdeutung gegeben. Vielleicht sind auch unsere Faschingslustbarkeiten noch Abkömmlinge der Spurcalien.

4. De casulis, id est, fanis. Auf dem Lande namentlich wurden Hütten (casae) von Zweigen &c. zu Ehren der Götter errichtet und Privatfeste darin gehalten, während die öffentlichen und gemeinsamen Festlichkeiten in den geheiligt Hainen oder Wäldern statt hatten.

5. De sacrilegiis per aecclesias. Zur Erklärung dieser Worte dient die Nr. 21 in den Statuten des hl. Bonifacius: *non licet in ecclesia choros saecularium vel puellarum cantica exercere, nec convivia in ecclesia praeparare*¹⁾.

6. De sacris silvarum, quae nimidas vocant. Daß von Heiligtümern oder heiligen Gebräuchen in Wäldern gesprochen werde, ist klar, aber wir kennen die Species derselben, die nimidas nicht. Eckhart will Niun he das lesen = neun Häupter (Hoeft noch jetzt niederländisch = Haupt) und meint, es seien damit Opfer von neun Pferdeköpfen gemeint. Canciani und Seiters dagegen (S. 388) verstehen unter nimidas die Feste des Einsammelns der heiligen Mispel an den hl. Eichen.

7. De his, quae faciunt super petras. Opfer auf Felsen waren sehr gebräuchlich und wurden von vielen Synoden verboten.

8. De sacris Mercurii vel Jovis. Wodan wurde vielfach mit Mercur, Thunaer mit Jupiter identifiziert, und da Bonifaz christliche Priester bei den Germanen traf, welche noch den alten heidnischen Nationalgöttern opferten (Mansi, T. XII. p. 340), so war ein derartiges Verbot ganz am Platze.

9. De sacrificio, quod aliqui sanctorum. Die neubefehrten Germanen wollten oft die Heiligen für ihre alten Götter substituiren und ihnen (statt Gott) opfern. Vgl. can. 5 des Concil. Germ.

10. De filacteriis et ligaturis. Die Phylakterien oder Amulete aus Metall, Holz oder Pergament, mit Runen beschrieben, wurden zu abergläubischen Zwecken angehängt. Ähnlich verhält es sich mit den ligatura, Binden aus Zeug oder Kräutern, welche um Arme oder Beine gewunden heilen oder gegen Zauberei schützen sollten u. dgl.

11. De fontibus sacrificiorum, d. i. von den Opferbrunnen. Opfer an Brunnen und Flüssen waren sehr häufig.

12. De incantationibus, von den Zauberbüchern.

1) Mansi, T. XII. p. 385. Harduin, T. III. p. 1944.

13. De auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes, von den Wahrsagereien aus den Vögeln oder Pferden, oder aus dem Roth der Stiere oder aus dem Niesen. Wahrsagereien aus dem Vogelzug waren allgemein heidnisch und auch bei den Germanen nach Tacitus (German. c. 10) üblich; in Betreff der Pferde aber sagt derselbe (ibid.): *Proprium gentis, equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publice aluntur iisdem memoribus et lucis, candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant.* Daß das Wiehern der Pferde auch im Orient für bedeutungsvoll erachtet wurde, zeigt die bekannte Geschichte des Darius Hystraspes, welcher König von Persien wurde, weil sein Pferd am frühesten wieherte. Seltener war die Meinung, daß es Unglück bedeute, wenn beim Ausbrechen der Frucht durch Ochsen Roth derselben auf die Tenne falle. Das Niesen galt und gilt vielfach theils als Bestätigungszeichen, theils als übles Omen.

14. De divinis vel sortilegis, von den Zeichen- und Loßdeutern. Divini heißen hier diejenigen, welche wahrsagen per modum divinationis, d. i. aus Zeichen, welche unabhängig von ihnen vorhanden, nicht durch sie herbeigeführt werden. Die sortilegi dagegen sind Wahrsager per sortes, aus Zeichen, welche sie selbst herbeiführen, z. B. aus Stäben, welche sie werfen und nach deren Fall sie die Zukunft bestimmen. Schon Tacitus (Germ. c. 10) sagt von den Deutschen: *auspicia sortesque, ut qui maxime, observant. Sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox, si publice consulatur sacerdos civitatis, sin privatim ipse patrifamiliae, precatus deos coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerint, nulla de eadem re in eundem diem consultatio, sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur.* Eine besondere Art der sortes waren die sortes sanctorum, darin bestehend, daß man die Bibel aufschlug, und die erste Stelle, die das Auge traf, für prophetisch hielt u. dgl.

15. De igne fricato de ligno, id est, nodfyr, vgl. c. 5 des Concil. Germ. und unsere Anmerkung dazu S. 500.

16. De cerebro animalium. Das Concil von Orleans vom J. 541 can. 16 verbietet auf den Kopf eines Thieres zu schwö-

ren¹⁾), bei den germanischen Völkern aber wurden häufig Köpfe von Thieren den Göttern geopfert (s. oben Nr. 6). Vielleicht wurde auch aus dem Gehirn der Thiere prophezeitet.

17. De observatione paganorum in foco vel in incoatione rei aliquius, von der heidnischen Beobachtung am Herde oder beim Beginn eines Dinges. Man prophezeite z. B. aus dem Rauch, der vom Herde aufstieg, auch daraus, ob man mit dem rechten oder linken Fuß aus dem Bett oder über eine Schwelle stieg, ob man beim Ausgehen zuerst einem Schaf oder Schweine begegnete.

18. De ineritis locis que (quae) colunt pro sanctis. Man glaubte, daß außer den bekannten heiligen Plätzen manche andere, die man nicht kenne (Unstätte), ebenfalls heilig seien, etwa als Wohnplätze niederer Gottheiten, und daß, wer solchen Ort betrete, frank werde, oder sonst verunglücke. Wurde z. B. jemand plötzlich vom Schlag getroffen, so sagte man von ihm: „er ist über eine Unstätte gegangen.“

19. De petendo, quod boni vocant sanctae Mariae. Eckhart suchte in diese ganz unverständlichen Worte dadurch Sinn zu bringen, daß er statt petendo las petenstro d. i. Bettstroh, und unter boni ähnlich wie les bons hommes das einfältige Volk verstand. Und in der That wird noch jetzt in Deutschland Thymian und Labkraut als Muttergottesbettstroh bezeichnet. Daß es abergläubisch benutzt wurde, liegt nahe, und vielleicht ist unsere Sitte, an Mariä Himmelfahrt Kräuterbüschel zu weißen, als christliches Surrogat des altgermanischen Gebrauches eingeführt worden, vgl. S. 500, Note 1.

20. De feriis, quae faciunt Jovi vel Mercurio. Seiters (a. a. D. S. 395) deutet dieß dahin, Bonifaz habe den Germanen verbieten wollen, ihre Wochentage nach ihren Hauptgöttern Thunaer (Donnerstag), Wodan (Woensdag = Mittwoch) und Freia (Freitag) zu benennen. Vgl. oben Nr. 8. Binterim dagegen denkt an besondere Jahresfeste jener Götter, und hiefür spricht Tacitus (German. c. 9): Deorum maxime Mercurius (Wodan) colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

21. De lunae defectione, quod dieunt vince luna. Bei Mondfinsternissen wählten die Germanen, der Mond befinde sich in einem Kampf und sei in Gefahr verschlungen zu werden. Wie man nun

1) Zu das betreffende Citat bei Seiters, a. a. D. S. 392, ist hier ein doppelter Irrthum eingeschlichen. Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 781 c. 16.

Kämpfern Muth zurief, so auch dem Mond das vince luna. Noch im neunten Jahrhundert bekämpfte Rhabanus Maurus diesen Aberglauben in einer Predigt contra eos, qui in lunae defectu clamoribus se fatigabant¹⁾.

22. De tempestatibus et cornibus et coeleis. Der Aberglaube, daß gewisse Leute „Wetter machen“, andere dagegen selbe abhalten können, ist in Deutschland noch nicht ganz ausgestorben. Die weitern Worte zeigen, daß auch mit Hörnern, d. i. Trinkhörnern, und Löffeln Aberglaube getrieben wurde. In Betreff der Löffel wissen wir, daß später noch unter Carl d. Gr. das Darreichen von Zaubertränken in Löffeln (durch die sogen. cauculatores, von caucus = Trinkgeschirr) verboten wurde. Wahrscheinlich wurden auch über den Wein in den Trinkhörnern dann und wann Zauberworte gesprochen, vgl. oben S. 9.

23. De sulcis circa villas. Man umgab Haus und Hof mit Gräben, um Hexen abzuhalten.

24. De pagano cursu quem yrias nominant scisis pannis vel calciamentis, von dem heidnischen Lauf, welchen sie Yrias (wohl besser Friaß) nennen, mit zerrissenen Kleidern oder Schuhen. Echhart wollte Seyrias lesen (mit Rücksicht auf scisis pannis vel calceamentis) von Sey = Seu = Schuh. Das Nähere über diesen heidnischen Lauf in zerrissenen Kleidern und Schuhen ist unbekannt. Die Ausleger denken an die bei den Germanen üblichen Mummereien, bei denen sich Männer in Weiber verkleideten, ja Thierhäute anzogen, und Thierköpfe aufsetzten u. dgl. Allein dazu paßt nicht: scisis pannis vel calceamentis. Seiters (a. a. D. S. 398) hält es nicht für unwahrscheinlich, daß die Friaßfeste zu Ehren der Göttin Frea veranstaltet wurden.

25. De eo, quod sibi sanatos fingunt quoslibet mortuos. Wie die Germanen alle ihre Helden ehemals in der Walhalla versammelten dachten, so machten jetzt nach der Christianisirung Manche alle Verstorbenen willkürlich zu Heiligen. Dies verbot auch die Frankfurter Synode vom J. 794.

26. De simulacro de consparsa farina, von dem Gözenbild aus Mehleig. An gewissen Tagen fertigten die Germanen Brode in

1) Der Canon 5 der Synode von Orleans vom J. 524, welchen Seiters (a. a. D. S. 395) anführt, gehört nicht dieser Synode, sondern einer unbekannten an. Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 704.

Form ihrer Götterbilder, später *Heidenwecke* genannt, eine Benennung, die in Westphalen den Faschingsbroden noch jetzt geblieben ist. Christianisierte Nachkommen dieser altgermanischen Gebräuche sind die Christwecke, Martinshörner, die Osterwölfe und die Brode am Dehrli-Sonntag in Appenzell, s. Seiters, S. 398.

27. *De simulacris de pannis factis.* Gemeint sind Puppen, welche Götter darstellten, insbesondere die Alraunen oder Menschenfiguren aus der Mandragora oder Alraunwurzel gefertigt und angekleidet.

28. *De simulacro, quod per campos portant.* Die späteren Flurprozessionen verdrängten diese altgermanischen Flurgänge mit Götterbildern.

29. *De ligneis pedibus vel manibus pagano ritu.* Solche heidnische Votivbilder verbot schon can. 3 der Synode von Auxerre im J. 590 (nicht 578, wie gewöhnlich angegeben wird).

30. *De eo, quod credunt quia femine lunam commendet, quod possint corda hominum tollere juxta paganos.* Im Codex steht, wie Perz versichert, luna comedet, und dieß muß, wenn man keinen Schreibfehler annimmt, lunam comedet gelesen werden. Da letzteres Wort nicht lateinisch ist, haben Einige dafür commendant (oder commendent, *Conjunct.*), Andere comedant gelesen. Erstere erklären: „daß Frauen den Mond commandiren, d. h. ihm befehlen können.“ Letztere: „daß Frauen den Mond verschlingen“ z. B. beim Neumond oder bei Mondfinsternissen. Man kann sich dabei berufen auf Tibull, der von einer Zauberin sagt:

Hanc ego de coelo ducentem sidera vidi.

Sehr verbreitet war weiterhin die Meinung, daß Hexen auch Menschen fressen, namentlich die Herzen der Menschen, und zur Abhaltung dieses Unglücks gerade begann man sie zu verbrennen und auch ihr Fleisch zu essen, was Carl d. Gr. bei Todesstrafe verbot¹⁾.

Einen weitern groben germanischen Aberglauben führt der hl. Bonifacius zwar nicht in diesem indiculus, wohl aber in seinem erst von Binterim²⁾ edirten Pönitentiale an mit den Worten: edisti de liquore, in quo mus aut mostella mortua invenitur? Dies XL. (sc. poenitentiae). Wahrscheinlich war dieser Trank nicht bloß deshalb verboten, weil Maus und Wiesel für unrein gehalten wurden, sondern der so be-

1) Capitular. de Part. Sax. c. 6. Seiters, a. a. D. S. 401.

2) Denkwürdigkeiten, Bd. V. Thl. 3. S. 435. Vgl. Seiters, S. 570.

reitete liquor gehörte wohl zu jenen Getränken, welche Frauen fruchtbar machen sollten, wie der hl. Pirminius sagt¹⁾.

Auf den indiculus folgen im Codex die Allocutionen, welche wohl Hardonin, Mansi, Würdtwein, Giles sc. aber nicht Petz aufgenommen, und die beiden ersten in drei, Würdtwein und Giles nur in zwei Stücke, dem Codex genauer folgend, zerlegt haben.

Die erste dieser Anreden an das Volk stellt die Verse Ezechiel 3, 17 bis 20 voran, um zu beweisen, daß der Redner nicht schweigen dürfe. Darauf warnt er vor Fleischesvergehen aller Art, nämlich vor incestuösen Ehen (unter Anführung der einzelnen Fälle), Bigamie (seien die Frauen Freie oder Mägde), Umgang mit einer Frau während ihrer Reinigung, vor Päderastie und Bestialität. Dem, der Priester werden will, wird verboten, eine Entlassene, eine Wittwe, eine Gefallene zu heirathen. Nur eine Jungfrau dürfe er ehelichen. Wer in unerlaubter Ehe lebe, dürfe zum Leibe des Herrn nicht hinzutreten, ohne würdige Buße gethan zu haben.

Die zweite Anrede (oder zweite Abtheilung der ersten) ermahnt zur Annahme des göttlichen Gesetzes. Hier ist auch gesagt, daß die Zuhörer erst vor kurzem Ostern gefeiert hätten (eujus paulo ante paschalia beneficia celebrastis). Da nun die Synode von Lüftinā, wie wir wissen, am 1. März, also mehrere Wochen vor Ostern, gefeiert wurde, so erhellt, daß diese Allocutionen um mehrere Wochen später seien. Die dritte derselben warnt, mit Berufung auf die Synode von Laodicea, vor der Sabbatfeier.

Fragen wir, in welchem Verhältniß alle diese Stücke, die Abschwörungsformel, der indiculus und die Allocutionen zur Synode von Lüftinā stehen, so empfiehlt sich uns nur die sehr wahrscheinliche Hypothese Seiters' (S. 379 f.): a) die Synode verbot c. 3 die unerlaubten Ehen im Allgemeinen, und übertrug den Bischöfen deren Abstellung. Diese allgemeine Verordnung publicirte Carlmann als Reichsgesetz (ebenso die andern drei Canones); aber es mußte jetzt noch genau und speciell bestimmt werden, welche Ehen denn wirklich unerlaubt seien, und dieses geschah, nachdem die Bischöfe weitere Berathung darüber gehalten, nach Ostern durch die erste Allocution. b) Ebenso sind die drei von Fulbert von Chartres und Hinkmar von Rheims mitgetheilten und unserer Synode zugeschriebenen Canones nichts anderes als Specificationen des im c. 3

1) Binterim, Conciliengesch. Bd. II. S. 129.

von Līstīnā gegebenen allgemeinen Ehegesetzes. e) Aehnlich wurde der indiculus von Bonifaz und den Synodalbischöfen aufgesetzt, um die einzelnen Fälle der im c. 4 von Līstīnā im Allgemeinen verbotenen heidnischen Gebräuche anzugeben. d) Zu dem gleichen Zweck endlich, nämlich der Durchführung des līstīnischen Verbots der heidnischen Gebräuche, diente auch die Abschwörungsformel, enthaltend die Quintessenz des Heidenthums, welchem entsagt, und die Quintessenz des Christenthums, welchem zugeschworen werden sollte.

§ 363.

Austrasische Synode i. J. 744 und zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifaz.

Eines weiteren Concils, welches Bonifaz mit Zustimmung und Unterstützung Carlmanns im Frankenreich abhielt, erwähnen die zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifaz, welche sich als Nr. 59 und 60 bei Würdtwein als Ep. 48 und 49 bei Jaffé finden. Sie waren veranlaßt durch zwei jetzt verlorne Berichte des Bonifaz an den Papst. Früher wurden diese beiden päpstlichen Briefe dem Jahre 743 zugewiesen (auch von uns); die neuern Untersuchungen von Hahn und Jaffé haben jedoch gezeigt, daß sie dem Jahre 744 angehören, und daß sonach auch das fränkische Concil, von dem sie sprechen, im Jahre 744 gefeiert worden sei. Wo? ist unbekannt, jedenfalls in Austrasien, dem Regierungsantheil Carlmann's (s. o. S. 497), denn der Papst schreibt in seinem zweiten fraglichen Brief: ubi nobis indicasti, quod et Concilium, adjuvante Deo et Carломanno praebente consensu et contestante, factum est.

Im August dieses Jahres hatte Bonifaz dieß berichtet und beigesfügt, er habe unwürdige Geistliche suspendirt und drei Erzbischöfe geweiht: Grimo (dem Papst bereits bekannt, früher Bischof von Rheims) für Rouen, Abel für Rheims und Hartbert für Sens). Aus den Worten des päpstlichen Schreibens erhellt nicht, ob sowohl die Suspension der unwürdigen Priester wie die Bestellung dieser Metropoliten auf der fraglichen außerordentlichen Synode stattgehabt habe. Dagegen ersehen wir, daß Bonifaz jetzt vom Papst Pallien für diese drei Erzbischöfe verlangte.

In seiner Antwort (Ep. 59 bei W. Ep. 48 bei Jaffé) spricht der Papst große Freude über diese Wirksamkeit des hl. Bonifaz aus, schickt die Pallien und wiederholt zugleich den Hauptinhalt dessen, was Bonifaz rücksichtlich der falschen und unwürdigen Geistlichen berichtet hatte. Der

Papst schreibt nämlich: „Du hast uns, geliebtester Bruder, gemeldet, daß du im Lande der Franken zwei falsche Propheten — du hättest sie falsche Christen nennen sollen — gefunden habest. In dem einen (Abelbert) erblickten wir deinem Briefe gemäß einen neuen Simon (Magus), der sich das Priesterthum anmaßte, der Wollust durchaus nicht entsagte, und das Volk durch allerlei Unwahres verführte, so daß er Kreuze und Bett-Häuschen auf den Feldern aufstellte und das Volk verleitete, diese zu besuchen und die öffentlichen Kirchen zu verlassen. Er läßt sich nämlich einen Heiligen nennen, weihte Kirchen auf seinen Namen und behauptet, die Namen der Engel zu wissen. Du hast diese Namen in deinem Brief uns mitgetheilt, wir behaupten aber, daß dieß Namen von Dämonen seien. Den Andern (Clemens) hast du als der Wollust ergeben geschildert; er habe eine Concubine und zwei Kinder von ihr, maße sich aber doch das Priesterthum an und behauptet, dem H. T. gemäß sei es erlaubt, daßemand die Wittwe seines verstorbenen Bruders heirathe. Auch habe Christus bei seiner Auferstehung ab inferis (Scheol) dort gar Niemanden mehr zurückgelassen, sondern Alle mit sich genommen. Mit Recht hast du, heiliger Bruder, der kirchlichen Regel gemäß, sie verurtheilt und in Haft geschickt (tua sancta fraternitas . . . eos damnavit et in custodiam misit“¹⁾.

Dieses Schreiben des Papstes war vielleicht noch gar nicht abgegangen, jedenfalls hatte Bonifaz es noch nicht erhalten, als er sich im August 744 abermals nach Rom wandte. Papst Zacharias erwiederte im November 744 (Ep. 60 bei W., Ep. 49 bei J.). Er verwunderte sich in hohem Grade, daß Bonifaz jetzt nur mehr ein Pallium begehre, für Grimo allein, und daß er den Papst der Simonie beschuldige, als ob er für die Pallien Geld nähme. Der Papst versichert, daß diese Be- schuldigung völlig ungegründet sei, und daß die drei Pallien sammt den darauf bezüglichen Urkunden durchaus gratis ausgefertigt seien. Der Papst habe sogar den üblichen Lohn für die Schreiber aus der eigenen Kasse entrichtet. Seiters vermuthet (S. 410), von den Gegnern des hl. Bonifaz, denen die Metropolitanverfassung und was damit zusammenhangt, zu wider war, sei wohl lügnerisch ausgesprengt worden, Abel und Hartbert hätten für ihre Pallien Geld nach Rom geschickt und Bonifaz habe diesem Gerüchte geglaubt, darum nur mehr ein Pallium verlangt und dem Papst Vorwürfe gemacht. Gewiß ist, daß die Wiederherstellung der

1) Ueber Abelbert und Clemens siehe das Nähere unten § 367.

Metropolitanverfassung im fränkischen Reiche nicht schnell vor sich ging und auf große Schwierigkeiten stieß, zumal mehrere bischöfliche, auch Metropolitanstühle unter Carl Martell an vornehme Laien, so Trier und Rheims (und um letzteres handelte es sich ja eben) an den einflussreichen Milo vergeben worden waren, der nun gegen Abel durchaus nicht weichen wollte. Noch einmal spricht Bonifacius sieben Jahre später von dieser Metropolitan- und Pallienangelegenheit in einem Schreiben an Papst Zacharias vom J. 751 (Ep. 86 bei W., Ep. 79 bei J.), worin er sich beklagt, daß die Franken ihre auf diese Sache bezüglichen Versprechen (wahrscheinlich Restitution der von Laien occupirten Stühle und Durchführung der Metropolitanverfassung) noch immer nicht erfüllt hätten. Zugleich entschuldigt er sich selbst und bemerkt: wenn es auf seinen Willen ankäme, wäre das Versprechen schon erfüllt¹⁾). Endlich berührt die Antwort des Papstes vom 5. November 744 (Ep. 60) noch zwei Punkte, die für uns wichtig sind. Bonifaz hatte per alia scripta gemeldet (er hatte also verschiedene Briefe gleichzeitig nach Rom geschickt): er habe in Bayern einen falschen Bischof getroffen, der vom Papste geweiht zu sein behauptete. Da er ihm nicht geglaubt, habe er ihn abgesetzt; und der Papst billigte dieß. Für's Zweite hatte Bonifaz gefragt, ob sein jus praedicationis in Bayern, das ihm der vorige Papst verliehen habe, noch fortdauere, und Zacharias erwiederte, er wolle seine Befugnisse nicht nur nicht mindern, sondern übertrage ihm das jus praedicationis auch für ganz Gallien, und zwar nostra vice, d.h. in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten.

Hatte vor Kurzem Pipin dem hl. Bonifaz erlaubt, auch für die kirchlichen Zustände des westlichen Frankens zu sorgen, so gab jetzt der Papst hiezu die apostolische Vollmacht, die in hohem Grade nöthig war, um über die vielen Gegner des Bessern zu siegen.

§ 364.

Römische Synode im J. 743.

Kurz zuvor (743) hatte Papst Zacharias unter seinem eigenen Vor-

1) De eo autem, quod jam praeterito tempore de archiepiscopis et de palliis a Romana ecclesia petendis juxta promissa Francorum Sanctitati Vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito; quia quod promiserunt tardantes non impleverunt, et adhuc differtur et ventilatur; quid inde perficere voluerint, ignoratur, sed mea voluntate impleta esset promissio.

sitz eine beträchtliche Synode in der Peterskirche zu Rom gefeiert, welche 15 Capitula aufstellte, theilweise nur die des Concils vom J. 721 unter Gregor II. (§. S. 362) erneuerte:

1. Bischöfe dürfen durchaus nicht mit Frauenspersonen gemeinsam wohnen.

2. Priester und Diaconen dürfen keine Frauenspersonen im Hause haben, außer etwa die eigene Mutter oder nächste Verwandte, so daß unmöglich ein Verdacht entstehen kann, wie dies zu Nicäa (c. 3) verordnet wurde. Wer dagegen handelt, wird abgesetzt.

3. Bischöfe, Priester und Diaconen dürfen keine weltlichen Kleider tragen, und nie ohne Mantel ausgehen, außer bei grösseren Reisen, bei Strafe der Excommunication.

4. Alle Bischöfe, welche die Weihe zu Rom erhalten, müssen alljährlich auf den 15. Mai, und zwar die nahewohnenden persönlich, die entfernten schriftlich sich den Iminibus Apostolorum präsentiren.

5. Niemand darf die Wittwe eines Priesters oder Diacons, oder eine Nonne, oder seine geistliche commater (Gevatterin) heirathen.

6. Weitere verbotene Verwandtschaftsgrade.

7. Wer eine Jungfrau oder Wittwe raubt, um sie zu heirathen, der sei im Banne, ausgenommen sie sei seine Braut.

8. Anathem dem Cleriker und Mönch, der die Haare wachsen lässt.

9. Niemand darf die Kalenden des Januars und die Brumalien (Bacchusfeste am 25. December) nach heidnischer Weise feiern¹⁾.

10. Wenn ein Christ seine Tochter an einen Juden verheirathet, oder Sklaven an ihn verkauft, oder wenn eine christliche Wittwe einen Juden heirathet; alle, die dies thun oder dazu ratzen, trifft das Anathema.

11. Die Ordinationen der Priester müssen den alten Verordnungen gemäß im ersten, vierten, siebenten und zehnten Monat ertheilt, auch darf kein Bigamus und kein Fremder ordinirt werden.

12. Kein Cleriker darf gegen einen Collegen beim weltlichen Richter Klage führen, sondern nur beim Bischof. Will er aber gegen den Bischof selbst klagen, so wende er sich an den benachbarten Bischof. Geht der Streit damit nicht zu Ende, so komme er zum apostolischen Stuhle.

1) Wegen der heidnischen Januarfeste zu Rom hatte der hl. Bonifaz dem Papste Zacharias im Anfang des Jahres Vorstellungen gemacht, s. Ep. 42 bei J., Ep. 51 bei W. Der Papst erwiederte (im nächstfolgenden Brief), er habe gleich bei Anfang seiner Amtsführung diese Unsitte abzustellen gesucht. Jetzt verbot er sie nun auf's Neue.

13. Kein Bischof, Priester oder Diakon darf mit einem Stocke zur Messfeier eintreten (d. i. zum Altar gehen), oder mit bedecktem Haupt am Altar stehen.

14. Wer eine Messe zu halten angefangen hat, muß sie auch vollenden.

15. Rede des Papstes Zacharias: „er habe die Bestimmungen seines Vorfahrers Gregor II. in Betreff der unerlaubten Ehen wiederholt, weil sie noch jetzt so wenig befolgt würden. Von Seite der Deutschen werde behauptet, Papst Gregor habe ihnen bei ihrer Bekleidung die Ehen im vierten Grad der Blutsverwandtschaft erlaubt. Im römischen Archiv finde sich hierüber nichts; doch zweifle er nicht, daß ihnen solches, so lange sie noch rudes und ad fidem invitandi waren, gestattet worden sei. Die Erzbischöfe und Könige jener Provinz (!) hätten im vergangenen Jahr hierüber die apostolischen Vorschriften verlangt, und er habe ihnen das Gehörige geantwortet ¹⁾). Weiter habe er mit Schmerz gehört, daß in diesem (byzantinischen) Italien und in den Ländern der Longobarden manche Priester mit Nonnen gemeinsam leben. Das dürfe durchaus nicht mehr geschehen.“

Nachdem sämtliche Bischöfe, den Papst eingeschlossen, 60 an der Zahl, sämtlich einigen Priestern unterzeichnet hatten, endete die Feierlichkeit mit einer Ermahnung des Papstes zur genauen Beobachtung dieser Verordnungen und dem Versprechen der Bischöfe, für das Seelenheil der Untergebenen sorgen zu wollen ²⁾). Beigefügt ist das Datum: anno II. Artabasdi imperatoris, nec non et Luitprandi regis anno 32, inductione XII. Letztere lief vom 1. September 743 bis dahin 744; es ist jedoch vielleicht, wie Hahn vermutet, indet. XI statt XII zu lesen und das Concil dem Juni 743 zuzuschreiben ³⁾). Aus einem angeblichen Brief des Papstes Zacharias an Erzbischof Austrobertus von Vienne (Mansi, T. XII. p. 352) erschlossen Manche, neuestens auch Roisselet

1) Von einer angeblichen päpstlichen Erlaubniß zu einer Ehe im dritten Grade sprechen Bonifaz und Papst Zacharias, p. 108 u. 114 ed. Würdtwein.

2) Das Protokoll dieser Synode findet sich am besten bei Mansi, T. XII. p. 382 sqq., der auch einen Luccenser Codex benützen konnte. Weniger gut bei Harduin, T. III. p. 1928 sqq.

3) Pagi, ad ann. 743, 15. Hahn: „Noch einmal die Briefe und Synoden des hl. Bonifaz“ S. 55. Die sonst ungewöhnliche Datirung nach den Jahren des Longobardenkönigs Luitprand weist auf ein besonderes Bündniß zwischen dem Papste und den Longobarden gegen den Vilberstürmer Constantin Kopronymus hin. Pagi, l. c. n. 16.

de Saucière's im dritten Band seiner *histoire des Conciles* p. 179, unsere Synode sei am 22. März 743 gehalten worden. Allein für's Erste ist, wie schon Pagi ad ann. 742, 13 zeigte, jener Brief höchst wahrscheinlich unächt, und überdies kann er, seine Aechtheit angenommen, nicht von unserer Synode reden, da er ja seinem eigenen Datum nach dem voraus gegangenen Jahr 742 angehören würde.

§ 365.

Synode zu Soissons im J. 744¹⁾.

Eine Folge der jetzt auf das westliche Franken ausgedehnten Fürsorge des hl. Bonifaz war die große Synode zu Soissons, deren Beschlüsse uns in ähnlicher Form, wie die des deutschen und listinenischen Concils, d. i. nicht in einem Synodalprotokoll, sondern in einem vom Majordomus erlassenen Capitulum zugekommen sind. Dieses wurde zuerst von Sirmond aus drei Handschriften, später mit Benützung einer vierten von Valuze, jüngst unter Beziehung zweier weitern Codices von Perz im dritten Bande der *Monumenta Germ. hist.* (legum, T. I. p. 20 sqq.) herausgegeben²⁾, und beginnt mit den Worten: in Dei nomine trinitatis und mit der Angabe des Datums, anno 744 ab incarnatione Christi sub die V (in zwei Handschriften VI) Nonas Martii et luna XIV in anno II Childerici regis Francorum. Die Synode wurde sonach am 2. März 744 gehalten, denn VI Nonas ist richtiger als V Non., weil nur ersteres zu luna XIV paßt, wie Pagi ad ann. 744, 7 zeigte³⁾. Darauf folgt: „Ich Pipin, Herzog und Fürst der Franken. Es ist vielen bekannt, daß wir in Übereinstimmung mit den Bischöfen und den Grafen und Optimaten der Franken eine Synode zu Soissons zu halten beschlossen haben, was wir im Namen Gottes auch thaten.“

1. „Erstens verordnen wir, daß der nicänische Glaube und die judiciae (!) canonicae, welche die Heiligen in ihren Synoden aufstellten (die Canones) in unserem ganzen Reich Geltung haben, damit das Ge-

1) Ueber die Synode zu Soissons vgl. Hahn, *Jahrbücher des fränk. Reichs*, S. 57 ff.

2) Es findet sich auch bei Mansi, T. XII. Appendix p. 111 sqq. Harduin, T. III. p. 1932 sqq. Würdtwein, ep. S. Bonif. p. 150 sqq.

3) Binterim, d. deutsch. Concil. Bd. II. S. 23 setzt es irrtig auf den 10. oder 11. März, weil er durch Versehen Nonas mit Idus verwechselte.

seß Gottes und die kirchliche Regel, die in den Tagen der früheren Fürsten darniederlagen, wieder hergestellt werden.“

2. „Deshalb soll alle Jahre eine Synode gehalten werden, um dem christlichen Volk zu zeigen, wie es zu seinem Seelenheil gelange, und damit nicht wieder Häresien auftauchen, wie wir eine solche bei Adlabert entdeckten, welchen öffentlich und einstimmig 23 Bischöfe und viele Priester (d. i. die gegenwärtige Synode s. unten c. 10) verurtheilt haben.“

3. „Mit dem Beirath unserer Bischöfe und Optimaten bestellten wir rechtmäßige Bischöfe für die einzelnen Städte, und sezten ihnen die Erzbischöfe Abel und Ardobert (Hartbert) vor¹⁾, damit Bischöfe und Volk in jeder Noth sich an dieselben oder ihre Gerichte wenden können²⁾. Der Stand der Mönche und Nonnen soll nach der hl. Regel unverehrt fort-dauern. Aus den der Kirche entzogenen Gütern soll für die Mönche und Nonnen gesorgt, und ihnen das Nöthige verabreicht werden. Was übrig bleibt, soll als census erhoben werden³⁾. Die rechtmäßigen Abte (im Unterschied von den Laienabten) sollen nicht Krieg führen, sondern nur ihr Contingent liefern. Die Cleriker sollen nicht unkreisch leben, nicht weltliche Kleider tragen, nicht mit Hunden jagen, nicht Falken tragen.“

4. „Auch die Laien sollen geziemäßig leben, nicht unzüchtig sein, falschen Eiden nicht bestimmen, kein falsches Zeugniß geben, die Kirche Gottes beschützen. Jeder Priester muß dem Bischof seines Sprengels unterworfen sein, an coena Domini ihm Rechenschaft ablegen und von ihm Chrisma und Oel sich erbitten. Und wenn der Bischof nach canonischem Recht die Diöcese bereist, um das Volk zu firmen, müssen die Abte und Priester bereit sein, ihn zu empfangen und mit allem Nöthigen zu versehen.“ Vgl. c. 3 des Concil. germ. S. 466.

5. „Fremde Bischöfe und Priester dürfen nicht zu kirchlichen Verrich-

1) Von Grimo von Rouen ist hier wohl deshalb nicht die Rede, weil er bereits im ruhigen Besitz der Metropolitangewalt war. Anders stand es bei den beiden andern, und es ist zweifelhaft, ob sie je das Pallium erhielten. Wenigstens war ihre Angelegenheit im J. 751 noch nicht geordnet, wie wir aus ep. 86 des hl. Bonifaz und aus der Antwort des Papstes (ep. 87) ersehen (Ep. 79 u. 80 bei Jaffé).

2) Das Protokoll hat ad ipsius, wohl statt ad ipsos; ist überhaupt voll von Sprachfehlern.

3) Quod superaverit, census levetur, d. h. wenn das den Mönchen und Nonnen Gelieferte nicht so viel ausmacht, als der für das Kirchengut fixirte Ersatz (s. c. 2 von Lefinä), so soll dieser Überrest als census zum Besten der Kirche erhoben werden (levare vgl. Du Cange, s. h. v.).

tungen zugelassen werden, bevor sie von dem Bischof des Sprengels bestätigt sind.“ Vgl. c. 4 des Concil. germ. S. 500.

6. „Jeder Bischof soll Sorge tragen, daß sein Volk nicht heidnisch werde (heidnische Gebräuche beobachte), und daß in allen Städten rechtmäßiger Markt und rechtes Maß sei.“

7. „Die Kreuze, welche Adlabert überall aufgestellt hat, sollen verbrannt werden.“

8. „Kein Cleriker darf eine Frauensperson in seinem Hause haben, außer Mutter, Schwester oder Nichte.“

9. „Kein Laie darf eine gottgeweihte Person zur Frau haben, ebenso keine Unverwandte (nec suam parentem)¹⁾. So lange ein Mann lebt, darf kein Anderer seine Frau heirathen; und ebenso darf eine Frau, so lange ihr Mann lebt, keinen Andern heirathen, und kein Mann seine Frau entlassen, außer wenn sie im Ehebruch ertappt worden ist.“

10. „Wer diese Verordnung, welche 23 Bischöfe sammt andern Priestern unter Zustimmung des Fürsten Pipin und der fränkischen Optimaten aufgestellt haben, übertritt, soll nach dem Gesetz entweder vom Fürsten selbst oder von den Bischöfen oder Grafen bestraft werden.“

Die Urkunde unterzeichneten Pipin selbst (inluster vir, major domus), Radobod, Aribert und Helmigaud. Letzterer erscheint auch sonst als Staatsrath Pipins. Aribert war vielleicht der gleichnamige Bischof von Soissons, in Radobod (Radbod) aber, der nicht näher bekannt ist, wollen Einige den Bevollmächtigten Carlmanns erblicken. Rüffallen kann, daß Bonifaz weder unterzeichnete, noch sonst an irgend einer Stelle der Urkunde genannt ist. Da jedoch das Ganze seinen Geist trägt und in seinem Sinn gehalten ist, die Verordnungen dieser Synode denen der früheren unter Bonifaz ganz analog sind, und er erst vor Kurzem auch für Westfranken zum päpstlichen Legaten ernannt worden war, so dürfen wir seine Anwesenheit in Soissons nicht bezweifeln. Das scheinbar Auffällige aber hebt sich, wenn wir bedenken, daß wir nicht das Protokoll der Synode, sondern das Capitulare des Majordomus vor uns haben, welches — als Staatsgesetz — von den Kanzlern sc. zu unterzeichnen war. Ebenso sind auch die Urkunden der deutschen und lombardischen Sy-

1) Binterim, a. a. D. S. 136, Seiters, S. 415, Rettberg, a. a. D. Bd. I. S. 364, und alle Anderen haben dies mißverstanden und übersetzt: „er darf auch die Mutter (parentem) jener Nonne (suam statt ejus) nicht heirathen. Allein dazu läge kein Grund vor. Parentes heißen auch die nahen Verwandten, wie noch jetzt im Französischen les parens.“

node nicht von Bonifaz unterschrieben, und in den letztern ist ebenfalls nicht einmal sein Name genannt.

Es fragt sich, ob die Synode von Soissons nur für das westliche Franken (Gallien) oder zugleich auch für den Reichsantheil Carlmanns bestimmt war. Die meisten Gelehrten entschieden sich für das letztere, namentlich auch Binterim und Seiters; für das erstere aber meines Wissens nur Nettberg (a. a. O. S. 363). Er beruft sich darauf, daß in der ganzen Urkunde nur Pipin spreche, ohne die leiseste Erwähnung Carlmanns. Auch werde bloß Adelbert und nicht auch Clemens verurtheilt, weil letzterer seinen Schauplatz höchst wahrscheinlich im östlichen Franken gehabt habe. Dies erschließt Nettberg daraus, daß Bonifaz (Ep. 67 p. 170 ed. Würdtwein, Ep. 50 ed. Jaffé) den Papst ersucht: wegen des Clemens an Carlmann zu schreiben, ut mittatur in custodiam. Das Hauptbedenken Nettbergs lässt sich übrigens durch die Annahme beseitigen, daß Carlmann und Pipin die Statuten der Synode von Soissons jeder in seinem Reich durch ein eigenes Capitulare werde bekannt gemacht haben, daß dann natürlich nur seinen Namen trug. Daß aber Bischöfe beider Reichsantheile zu Soissons versammelt gewesen seien, erschließt Binterim (S. 24) aus der großen Zahl 23 (ihre Namen werden in den Acten nicht genannt), indem Carlmanns Gebiet deren sicher nicht so viele gezählt habe. Damit verbindet er, und ebenso Seiters (S. 411) die weitere Vermuthung, unsere Synode sei gerade jene, von welcher auch Willibald in seiner vita S. Bonifacii spricht, und die er dort mit den vier ersten allgemeinen Concilien zusammenstellt und als fünfte bezeichnet¹⁾, indem hier die Häresie der Franken, wie in jenen alten vier Synoden die Häresien der Arianer sc. anathematisirt worden sei. Wenn aber Willibald sagt, Carlmann habe diese Synode, und zwar auf wiederholten Wunsch des hl. Bonifaz veranstaltet, und mit Carlmanns Zustimmung habe dieser den Vorsitz geführt, so will dies Seiters (S. 412) dadurch erklären, daß nach Willibalds Ansicht überhaupt Carlmann als der ältere Bruder Oberhaupt des Ganzen war.

Wir können dieser Meinung nicht beitreten, sind vielmehr der Ansicht, die Synode von Soissons sei bloß Particularconcil für das westliche Franken gewesen²⁾, und was Willibald in der angeführten Stelle

1) Er will nicht sagen, es sei dies die fünfte Synode des hl. Bonifaz, sondern er nennt sie die fünfte als Fortsetzung der vier ersten allg. Concilien.

2) Auch Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs S. 58 f., ist dieser Ansicht.

sage, beziehe sich auf die Synode des folgenden Jahres, der wir den Charakter einer universalis für das ganze fränkische Reich vindiciren¹⁾. Entschieden verunglückt aber scheint uns der Versuch Papebrochs, das Capitulare Pipins mit den Beschlüssen von Soissons für ein Falsum zu erklären. Er wollte dieß schon aus den ersten Worten: *in nomine trinitatis* erschließen, weil diese Formel bei keiner ältern Synode üblich gewesen sei. Binterim (a. a. D. S. 232) erwiedert mit Recht, daß gerade die englischen Concilien mit den Worten beginnen: „im Namen des Vaters und Sohnes und hl. Geistes,” und daß der Angelsachse Bonifaz hiefür wohl nur den kürzeren Ausdruck gewählt habe. Andere Einreden Papebrochs, namentlich: es sei nicht glaublich, daß ein weltlicher Fürst (Pipin, wie die Urkunde andeutet) der Synode präsidirt habe, hat schon Pagi (ad ann. 744, 9) widerlegt.

§ 366.

Generalsynode für das östliche und westliche Franken i. J. 745, identisch mit der Lüftinensischen.

Einen unsichern Boden betreten wir mit der Frage nach den weitern von Bonifaz veranstalteten Synoden. Es ist wahrscheinlich, daß er den von ihm selbst ausgegangenen Statuten gemäß (Concil. germ. c. 1 und von Soissons c. 2) alljährlich eine solche Versammlung berief, zumal auch der Papst das Gleiche verlangte (vgl. ep. 70 bei Würdt. Ep. 51 bei Jaffé), und der hl. Ludger in seiner Biographie Gregors von Utrecht von „gar vielen Synoden“ spricht, welche Bonifaz gehalten habe. Allein über Zeit, Ort, Zwecke und Thätigkeit derselben ist uns nur wenig Sicheres bekannt. Gewöhnlich weist man dem Jahre 745 das sogen. Concilium germanicum II. (oder III.) zu, und bezieht darauf daß, was Othlo in seiner vita Bonifacii sagt: „Carломanno jubente et Bonifacio consulente wurde eine Synode gehalten, alle häretischen Cleriker excommunicirt, und Bischöfe, mit Hauptvergehen belastet, abgesetzt. Die Haupturheber der in Deutschland grassirenden Irrthümer aber sind die beiden Häretiker Clemens und Adelbert. Damit ist auch abgesetzt worden Gervilio (Gewilieb), Bischof von Mainz, und zwar aus folgendem Grund. Als die Sachsen in (das fränkische) Thüringen ein-

1) Schon Nettberg a. a. D. S. 363 u. 365 sah das Richtige, aber ohne es hinlänglich nachzuweisen, was wir später thun werden.

fielen (im J. 743) und Carlmann mit einem Heer gegen sie zog, nahm auch Bischof Gerold von Mainz an dem Krieg Theil, wurde aber mit vielen Andern erschlagen. Sein Sohn Gervilio war damals noch Laie und Bediensteter am Hofe. Zur Linderung seines Schmerzes erhielt er die hl. Weihe und das Bisthum seines Vaters (wahrscheinlich durch Carlmann). Als aber bald darauf (im J. 744) Carlmann abermals gegen die Sachsen zog und auch den Bischof Gervilio in seinem Gefolge hatte, erfuhr dieser, wer seinen Vater erschlagen habe und erstach den Thäter meuchlerisch bei einer geheimen Zusammenkunft (im Bette der Weser), wozu er ihn eingeladen hatte. Da dieß Niemand tadelte, fuhr Gervilio, nachdem die Franken gesiegt hatten und er zurückgekehrt war, wieder fort, bischöfliche Functionen zu verrichten, aber Bonifaz publicirte auf dieser Synode das Gesetz: *neminem qui hominis caede pollutus sit, sacerdotio fungi posse.* Zugleich warf er dem Gervilio vor, er habe ihn mit eigenen Augen mit Falken und Hunden spielen sehen, was einem Bischof nicht erlaubt sei. Gervilio aber, bemerkend, daß er sowohl der weltlichen als geistlichen Gewalt durchaus nicht widerstehen könne, unterwarf sich und wurde abgesetzt. Darauf setzten Carlmann und Pipin den Bonifaz selbst auf den Stuhl von Mainz und erhoben diesen zur Metropole von ganz Deutschland”¹⁾.

Dass Othlo in Beziehung auf das Letztere sich einen kleinen Anachronismus zu Schuld kommen ließ und Bonifaz nicht schon im J. 745, sondern erst mehrere Jahre nach der Absetzung Gervilio’s den Stuhl von Mainz bestieg, werden wir später sehen. Wichtig ist für uns vor der Hand nur, daß die Synode, von welcher Othlo spricht, den Adelbert und Clemens wegen Häresie, den Gewilieb wegen ungeistlichen Lebens abgesetzt und mehrere Cleriker excommunicirt habe.

Es ist dieß wohl dieselbe Synode, über welche Bonifaz im October 745 dem Papst Zacharias durch den Priester Deneard Bericht erstatten ließ. Dieser meldet: „gemäß dem päpstlichen Befehl habe Bonifaz in provincia Francorum eine Synode gehalten, den Adelbert und Clemens des Priester-

1) Mansi, T. XII. p. 371. Harduin, T. III. p. 1933. Baron. ad ann. 745, 2. Pagi, ad ann. 745, 1. Pertz, Monum. T. II. p. 347 Not. 24. Jaffé, Monumenta Moguntina p. 495. Pertz, Jaffé haben die Othlosche Biographie des hl. Bonifaz nicht vollständig edirt, sondern nur die Zusätze, welche Othlo zu Willibalds Schrift mache, dieser in Noten beigefügt. Außerdem handelt Pertz von Othlo im 6. Bande der Monum.

thumis beraubt und ihre Verhaftung bewirkt“¹⁾). In einem der Briefe, welche Deneard nach Rom zu bringen hatte, sagt Bonifaz selbst: „Der Papst habe ihm befohlen, im Frankenreiche (provincia Francorum) einer Synode zu präsidiren, und auch die fränkischen Bischöfe hätten das Gleiche gewünscht“²⁾). Der gleichen Synode gedenkt auch Papst Zacharias, wenn er schreibt: „sie sei im Frankenreiche (provincia Francorum) gehalten worden mediantibus Pipino et Carlomanno, und Bonifaz habe nach dem Befehl des Papstes seine Stelle vertreten“³⁾). Zacharias deutet zugleich an, daß kurz vorher kriegerische Einfälle (der Sachsen) in das Missionsgebiet des hl. Bonifaz stattgehabt hätten, und gibt auch einige Andeutungen über die Geschäfte dieser Synode, die mit dem, was Othlo berichtete, übereinstimmen. Weiterhin bemerken die italienischen Bischöfe auf der unten zu besprechenden römischen Synode im October 745: „der Papst habe mit Recht den Bonifaz und die principes Francorum ermahnt, nach so langer Zeit wieder eine Synode in diesen Gegenden zu halten“⁴⁾). Endlich äußert Willibald: Adelbert und Clemens seien a Bonifacio archiepiscopo consentientibus Carolumanno et Pipino, gloriosis ductibus, aus der Kirche ausgeschlossen worden⁵⁾.

Schon die wiederholte Nennung der beiden Fürsten Pipin und Carlmann weist darauf hin, daß diese Synode für beide Reichsteile, für das westliche und östliche Franken gemeinsam bestimmt gewesen sei. Nur als solche konnte sie auch über Adelbert und Clemens zugleich Gericht halten, indem jener in Neustrien, dieser in Austrasien seinen Aufenthalt hatte. Auch wird überall, sowohl vom Papst als von Bonifaz, Deneard und dem römischen Concil über unsere Synode (ll. cc.) in einer Weise gesprochen, als ob sie die bisher einzige des hl. Bonifaz gewesen wäre, was nur dann erklärt ist, wenn wir in ihr die erste fränkische Generalsynode erblicken. In allen seinen bisherigen Synoden

1) Bei Würdtwein, l. c. p. 168. Giles, opera S. Bonif. T. II. p. 41. Mansi, l. c. p. 375. Harduin, l. c. p. 1935. Jaffé, Monumenta Moguntina p. 137 sqq.

2) Würdtwein, p. 169 ep. 67. Giles, T. I. p. 121. Mansi, l. c. Harduin, l. c. p. 1936. Jaffé, l. c. p. 148.

3) Würdtwein, p. 183 ep. 70. Giles, T. I. p. 127. Jaffé, l. c. p. 149 Ep. 51.

4) Würdtwein, p. 172. Giles, T. II. p. 43. Mansi, l. c. p. 378. Harduin, l. c. p. 1939. Jaffé, l. c. p. 142.

5) Giles, T. II. p. 170. Pertz, Monum. T. II. p. 347. Jaffé, l. c. p. 458.

hatte Bonifaz nur für einzelne Theile des fränkischen Reiches gesorgt, jetzt dagegen war es ihm möglich geworden, in größerem Maßstab und für das Ganze zu wirken. War aber unsere Synode nicht bloß eine germanica, sondern eine universalis des ganzen Frankenreichs, dann begreifen wir auch, wie Willibald sie den vier ersten allgemeinen gegenüber als fünfte bezeichnen möchte, und wie die Bischöfe auf dem römischen Concil im October 745 sagen konnten: „post longa tempora“ sei in jenen Gegenden wieder einmal ein concilium sacerdotum gehalten worden. Die früheren Synoden des hl. Bonifaz verschwanden ihnen gleichsam dieser universalis gegenüber.

Aber ist diese Generalsynode, deren Ort nirgends genannt wird, nicht identisch mit der Synode von Soissons? Diese Annahme würde alle Beachtung verdienen und durch manche Momente unterstützt werden können, wenn nicht zwei Punkte entschieden dagegen sprächen: 1) was wir nämlich über die Thätigkeit dieser Generalsynode wissen, namentlich die Absetzung Gewiliebs, weicht von den Synodalbeschlüssen zu Soissons so sehr ab, und geht so weit über diese hinaus, daß nothwendig an eine andere Synode gedacht werden muß. Dazu kommt 2) daß die Absetzung Gewiliebs auf der Synode zu Soissons gar nicht hätte vorkommen können, weil letztere schon im März 744 gefeiert wurde, und jenem Feldzug gegen die Sachsen, der zu Gewiliebs Sturz Veranlassung gab, voranging.

Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß die fränkische Generalsynode mit dem schon erwähnten Concil zu Liftingen identisch ist, wie Hahn fast zur Evidenz nachgewiesen hat¹⁾. Er führt dafür an: a) die Acten der Synode von Liftingen geben wohl den Tag, aber nicht das Jahr ihrer Abhaltung an; b) auf dem Concilium germ. im J. 742 wurde allerdings verordnet, alle Jahre, also auch im J. 743 eine Synode zu halten, aber gar mancherartige Verordnungen sind nicht buchstäblich erfüllt worden. c) Die Synode zu Liftingen nahm allerdings Beziehung auf das germanische Concil, wenn sie im Eingang von den Decreten prioris synodi spricht, allein sie könnte auch im J. 745 so sprechen, wenn nur zwischen ihr und der germanischen Synode keine andere austrasiische zwischen inne lag. d) Ferner hat das Liftingense mit der fränkischen

1) Zuerst in s. Dissertation Qui hierarchiae status fuerit Pipini tempore, s. oben S. 501; später in seinen Jahrbüchern des fränkischen Reichs, Berlin 1863 S. 73 ff. u. S. 192 ff.; jüngst in seiner Abhandlung: „Noch einmal die Briefe und Synoden des hl. Bonifaz“ S. 59 ff.

Generalsynode theilweise gleichen Inhalt. Beide handeln von dem Census, der für jede Knechtsfamilie der Kirche entrichtet werden müsse, und von feindlichen Einfällen heidnischer Völker in's Frankenreich. e) Endlich hat sich Carlmann erweisslich im J. 745 einige Zeit lang zu Liftingā aufgehalten und daselbst eine Urkunde für Abt Theoduin von Laubes unterzeichnet.

Diesen Punkten können wir noch weiter beifügen, daß die westfränkischen Quellen, Hinkmar und das Concil von Quiercy im J. 858 (§. u. § 378 und Bd. IV. § 447) behaupten, der neufränkische Majordomus Pipin habe die Synode von Liftingā berufen, was nur dann wahr sein kann, wenn zu Liftingā nicht bloß die austrasischen, sondern auch die neufränkischen Bischöfe zusammenkamen und ein fränkisches Generalconcil feierten.

Betrachten wir jetzt die Thätigkeit der fränkischen Generalsynode.

1) Aus der schon oben mitgetheilten Stelle Othlo's geht hervor, daß Adelbert, Clemens und Gewilieb jetzt abgesetzt wurden. Dasselbe bezeugen in Betreff der beiden erstern Deneard und Willibald; über Gewilieb aber enthält ein Brief des Papstes an Bonifaz (ep. 70 bei Würdtwein, ep. 51 bei Jaffé) dahin zielende Andeutungen. Nachdem nämlich der Papst den Bonifaz belobt, daß er auf der Synode gegen die falschen, unkrautigen und schismatischen Bischöfe (Adelbert und Clemens), aber auch gegen andere, die bloß den Namen von Geistlichen haben und die Canones verleghen (Gewilieb), eingeschritten sei, fährt er fort: Nam de illo similiter falso episcopo, quem dixisti — adulterati clericci et homicidae filius in adulterio natus et absque disciplina nutritus, et caetera mala et horribilia, quae per singula enarrasti, ac per hoc sui similes sacerdotes consecravit — de hoc, meminit tua reverenda fraternitas, quia jam tibi saepius scripsimus: ut nullus homicida, nullus adulter, nullus fornicator sacrum ministerium debeat tractare; sed neque expoenitentes (ex poenitente quis) aut talis, qualem sacri canones prohibit esse sacerdotem¹⁾. Diese Stelle deute ich dahin, Bonifaz habe vom Papst die Bestätigung der über Gewilieb ver-

1) Würdtwein, l. c. p. 183. Giles, T. I. p. 128. Jaffé, Monumenta Moguntina p. 150. Baron. ad ann. 745, 41. Es ist nicht richtig, wenn der alte Mainzer Priester, der den Appendix zu Willibalds Biographie des hl. Bonifaz verfaßte (Pertz, T. II. p. 354), sagt, Gewilieb habe auf die Mahnung des Bonifaz sein Bisihum gerne und ohne Synodal spruch niebergelegt. Das Richtige, daß er abgesetzt wurde, ergibt sich aus den oben angeführten Worten des Papstes.

hängten Strafe erbeten, worauf der Papst antwortete: er habe gar nicht nöthig, sich hierüber abermals auszusprechen, da er ja schon öfters an Bonifaz geschrieben, daß kein Todtschläger (wie Gewilieb) oder sonstiger grober Verbrecher geistliche Functionen verrichten dürfe. Auch sei ganz recht, daß dem Gewilieb nicht nach etwa geleisteter Buße die Rückkehr auf den Stuhl in Aussicht gestellt worden sei, denn wer Buße gethan, könne das Priesterthum nicht verwalten. — Daß der Vater Gewiliebs in dieser Stelle als homicida bezeichnet wird, hat seinen Grund darin, daß derselbe an Kriegen theilgenommen hatte; über den andern Vorwurf aber: Gewilieb sei in adulterio natus, ist uns das Detail unbekannt. Wir müssen nur bemerken, daß Bonifaz den Ausdruck adulterium öfters nicht von Ehebruch im gewöhnlichen Sinn nimmt, sondern damit auch jede Unlauterkeit einer gottgeweihten, gleichsam mit Gott vermählten Person bezeichnet (z. B. ep. 72 bei Würdtw. ep. 59 bei Jaffé). Vielleicht wollte er und, seine Worte wiederholend, der Papst auch von dem Vater Gewiliebs nichts Anderes sagen, als: „obgleich Geistlicher, habe er doch nicht in der Enthaltsamkeit gelebt und einen Sohn gezeugt.“

Noch deutlicher handelt von Gewilieb eine andere Stelle gegen Ende des päpstlichen Schreibens: *in tertia tua epistola intimasti nobis de alio seductore* (unmittelbar vorher war von Adelbert und Clemens die Rede), *nomine Geoleobo*, qui antea false episcopi honore fungebatur (er war also bereits abgesetzt), et quia sine ejuscumque consultu ad nos properat. Bonifaz hatte sonach in einem späteren Schreiben die Vermuthung ausgesprochen: der, wie er früher gemeldet, abgesetzte Gewilieb wolle nach Rom reisen, um dort seine Wiedereinsetzung zu erwirken. Der Papst bemerkte darauf: „wenn Gewilieb komme, soll geschehen, was recht ist“¹⁾.

2) Aus den Worten Othlo's: *multi ibi*²⁾ non solum clerici quilibet haeretica pravitate infecti extra ecclesiae communionem pellebantur, sed etiam episcopi capitalium criminum maculis infames deponebantur, geht hervor, daß außer Adelbert, Clemens und Gewilieb

1) Neander (Kirchengesch. III. 92) behauptet ohne Grund, Gewilieb sei wirklich nach Rom gekommen.

2) Würdtwein (l. c. p. 166), Mansi, (T. XII. p. 371), Harbovin (T. III. p. 1933) und natürlich auch Dr. Giles, der alle alten Fehler getreu nachdrückt, haben irrig illi statt ibi. Die richtige Leseart findet sich schon in Canisii, lectiones antiq. ed. Basnage, s. tit. Thesaurus monum. T. III. p. 355; auch bei Jaffé, Monum. Mog. p. 495.

auch noch andere Geistliche geringeren Ranges auf dieser Synode bestraft wurden.

3) Ein weiterer Beschuß der fränkischen Generalsynode betraf die Errichtung einer Metropole für Deutschland. Bekanntlich ist es strittig, ob damals schon außer Trier auch Mainz und Köln Metropolen gewesen seien. Pagi verneinte, Binterim u. A. behaupteten es, und Seiters trat letzteren bei¹⁾. Wie dem sei, gewiß ist, daß in jenen Zeiten wie in Neustrien so auch in Austrasien der Metropolitanverband in Verfall gekommen war, und die neuen von Bonifaz gegründeten Stühle bisher gar keiner Metropole unterstellt waren. Sahen wir oben, wie Bonifaz für Westfranken Erzbischümer zu restituiren bestrebt war, so wollte er gewiß in gleicher Weise auch für Deutschland sorgen. Schon lange war er selbst archiepiscopus provinciae Germaniae, und wurde vom Papst und Andern also betitelt²⁾, aber noch immer hatte er keinen festen Sitz erkoren, der zugleich Metropolitanstuhl für Deutschland sein sollte. Da starb im J. 744 Bischof Raginfrid von Köln³⁾, und Bonifaz gedachte nun diesen Stuhl für sich selber zu wählen. Lag doch Köln nahe an der Grenze noch heidnischer Provinzen, besonders in der Nähe von Friesland, welches Bonifaz gar nie aus den Augen verlor. Papst Zacharias gedankt dieser Sache unmittelbar hinter seinen auf unsere fränkische Generalsynode bezüglichen Worten, und wir dürfen schon darum, zumal bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, annehmen, daß er gerade auf dieser großen Synode verhandelt worden sei. Die Worte des Papstes lauten: De eo autem, quod suggestisti, quod elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes, pertingentem usque ad paganorum fines et in partes Germanicarum gentium, ubi antea praedicasti (Friesland), quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo habere debeas, et inde ceteros episcopos instrueres ad viam rectitudinis, et post tui successores perpetuo jure possideant, hoc, quod decreverunt, nos laeto suscipimus animo, eo quod ex Dei nutu factum est⁴⁾. Es ist auffallend, wie Baronius (l. c.) u. A. glauben könnten, unter jener civitas sei Mainz gemeint gewesen. Sagt ja doch der Papst

1) Pagi, ad ann. 745, 4. Binterim, deutsche Conc. Bd. I. S. 70. Denkw. Bd. I. Thl. 2 S. 617 ff. Seiters, a. a. D. S. 488 ff.

2) Würdtwein, l. c. p. 167. 181.

3) Pagi, ad ann. 745, 3.

4) Würdtwein, l. c. p. 183. Jaffé, Monum. Mog. p. 149. Baron. ad ann. 745, 41.

am Schluß desselben Briefes: *De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta petitionem Franco-rum per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus, et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem.* Nebrigens stieß die Erhebung des Bonifaz auf den erzbischöflichen Stuhl auf manchfachen Widerspruch, besonders von Seite der Geistlichkeit. Man machte insbesondere gegen ihn geltend, daß er ein Fremder sei, und erst nach längerer Debatte, bei der sich die Laien und die Schüler des hl. Bonifaz sehr energisch für ihn aussprachen, wurde seiner Erhebung allgemein zugestimmt (s. unten § 368). Auch Papst Zacharias schreibt, daß falsi sacerdotes et schismatici die Bestellung des Bonifaz zum Erzbischof von Köln hätten hindern wollen¹⁾.

Nur Unwissenheit oder Bosheit konnte den hl. Bonifaz beschuldigen, er habe Gewilie abgesetzt, um selbst Bischof von Mainz zu werden. Richtig sagt darüber schon Neander (Kirchengesch. III. S. 91): „Nach den . . . Kirchengesetzen mußte Bonifaz daran dringen, daß Gewilie . . . seines Amtes entsezt werde . . . Man kann ihn dabei um so weniger eigennütziger Absichten beschuldigen, da die Versetzung der Metropole nach Mainz nach dem, was wir oben bemerkten, seinem Interesse und seinen Absichten nur widerstreben konnte. Auch dachte er anfangs gar nicht daran, daß die Absetzung des Gewilie diese Folge haben werde, wie er noch zu derselben Zeit auf die Bestätigung der Metropole zu Köln bei dem Papste antrug.“

4) Es ist schon an sich wahrscheinlich, daß die große fränkische Synode, wenn sie die Häretiker Clemens und Adelbert absetzte, zugleich alle ihre eigenen Mitglieder zu einem feierlichen Bekenntniß des orthodoxen Glaubens veranlaßte. Wenn sie dann weiter die Metropolitanverfassung einführte, so hat sie sicher auch das Verhältniß der Bischöfe zu dem Metropolitan und dieses zum Papste erörtert. Zugleich mußte sie, wenn die Metropolitanverfassung nutzbar werden sollte, die Abhaltung von Provinzialsynoden anordnen, und gewiß wollte sie auch in Auffstellung von Canonis zur Regelung des sittlichen Lebens hinter den früheren von Bonifaz geleiteten Synoden nicht zurückbleiben. Wir haben oben die berühmt gewordene Stelle Willibalds, die man sonst auf die Synode von Soissons bezieht, auf unsere fränkische Generalsynode zu beziehen gewagt, und hier

1) Ep. 70 bei Würdtwein, E. 51 bei Jaffé, s. u. S. 542.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

sagt Willibald buchstäblich: es seien auf dieser Synode die Canones der alten allgemeinen Synode angenommen, respective wiederholt worden (et synodales generalium conciliorum canones recipiebantur). Endlich liegt nahe, daß Bonifaz als päpstlicher Legat für Frankreich und Deutschland diese große Synode benützte, um die Bischöfe des gesamten fränkischen Reiches mit dem heiligen Stuhl innig zu verbinden¹⁾.

Ist die Vermuthung mehrerer Gelehrten richtig²⁾, so hat unsere Synode auch ein apostolisches Schreiben an König Ethelbald von Mercien erlassen, um ihn auf bessere Wege zu bringen (Ep. 72 bei Würdtw., Ep. 59 bei Jaffé). In dem gleichzeitigen Brief an den englischen Priester Herefried, der es dem Könige überreichen und dolmetschen sollte, sagt Bonifaz: *praeterea nos octo episeopi, qui ad unam synodus convenimus, quorum nomina subter annotavimus, in commune te, frater charissime, deprecamur, ut verba admonitionis nostrae Ethelbaldo regi Merciorum interpretando et recitando annunties.* Herefried aber werde um diesen Dienst gebeten, weil man wisse, daß er aus Furcht Gottes keine Menschenfurcht kenne, und daß der König seine Mahnungen manchmal gern höre. Der Grund des Schreibens an den König aber sei kein anderer als die wahre Liebe, weil sie sämmtlich (die acht Bischöfe) ex gente Anglorum nati seien und warmen Anteil an ihrer Nation nähmen³⁾.

Die Namen dieser acht Bischöfe in der Unterschrift des Briefes sind verloren gegangen, dagegen werden sechs von ihnen in der Grußformel des Schreibens an den König erwähnt, nämlich: Bonifaz, Werra (wohl Witta von Buraburg), Burkart (von Würzburg), Warbeth (Hartbert von Sens), Abel (von Rheims) und Willibald (von Eichstätt). Sie beginnen mit einem Lob des Königs wegen seiner Wohlthätigkeit, gehen dann aber rasch zu ihrem Thema über mit den Worten:

„Von vielen Seiten her haben wir erfahren, daß du bis jetzt nicht geheirathet hast. Thatest du solches um der Reue schaft und Enthaltsamkeit willen, so ist dieß lobenswerth. Wenn du jedoch, was ferne sei, was

1) Wir haben in der ersten Auflage angenommen, daß der Brief des hl. Bonifaz an Erzbischof Euthbert von Canterbury (Ep. 73 bei Würdtwein, Ep. 70 bei Jaffé) über die fränkische Generalsynode des Jahres 745 berichte; Hahn hat jedoch gezeigt, daß dieser Brief sich auf eine Synode des Jahres 747 beziehe, davon unten § 370.

2) B. Baron. ad ann. 745, 5 und Rettberg, a. a. D. S. 365. Hahn, noch einmal v. S. 76.

3) Epist. 71 bei Würdtwein, p. 187, Ep. 60 bei Jaffé.

aber Viele sagen, weder in der Ehe noch in der Enthaltsamkeit lebst, vielmehr unter der Herrschaft der Begierde durch das Laster der Wollust und des Ehebruchs deinen Ruhm bei Gott und den Menschen zerstößt, so erfüllt uns dieß mit großer Traurigkeit, besonders wenn, wie sie sagen, dieß Laster hauptsächlich mit Nonnen und gottgeheiligen Jungfrauen verübt wird... Beachte doch, geliebtester Sohn, wie groß dieses Vergehen in den Augen des ewigen Richters ist... Wir bitten und beschwören dich, geliebtester Sohn, bei Christus und seiner Menschwerbung, dich baldigst zu bessern und Buße zu thun, wenn du wirklich in jenem Laster wandelst... Nicht nur bei den Christen, auch bei den Heiden gereicht ja solches zur Schande, indem sie, ohne den wahren Gott zu kennen, doch das natürliche Gesetz beobachten, ihren Frauen die Treue halten und die Hurer und Ehebrecher bestrafen. (Beispiele von heidnischen Völkerschaften.) Wenn du aber, geliebtester Sohn, in deiner Jugend von der Unreinigkeit der Wollust besleckt warst, so ist es jetzt gewiß Zeit, eingedenk deines Herrn, aus den Stricken des Teufels dich zu befreien und deine Seele von dem Schmutz zu reinigen. Es ist Zeit, daß du dich des Volkes erbarmest, daß mit dir zu Grunde geht, weil es deinem Beispiel folgt... Wenn das Volk der Angeln, wie man in Franken und Italien, ja selbst von den Heiden tadelnd hören muß, mit Verachtung der ehelichen Bande in Wollust und Ehebruch gleich den Sodomiten ein wüstes Leben führt, da kann nur ein entartetes, unedles, geiles Geschlecht entstehen, die ganze Nation muß verderben, kann im Krieg nicht tapfer, im Glauben nicht fest, von Menschen nicht geehrt, von Gott nicht geliebt sein, wie es den Bewohnern von Spanien, der Provinz (Gallia Narbonensis) und den Burgundionen gegangen ist. Sie haben Unzucht getrieben und darum hat Gott die Sarazenen über sie kommen lassen. Mit diesem Laster ist aber auch noch ein anderes großes Verbrechen verbunden, indem jene Huren, seien sie Klosterfrauen oder weltlich, ihre Kinder vielfach umbringen, und die Kirche nicht mit Söhnen, sondern die Gräber mit Leichnamen, die Hölle mit unglücklichen Seelen füllen. Überdies haben wir erfahren, daß du viele Privilegien der Kirchen und Klöster aufgehoben und ihnen manchen Besitz genommen hast. Auch dieß ist ein großes Vergehen, denn wenn Gott unser Vater, so ist die Kirche unsere Mutter, welche uns in der Taufe geistig geboren hat... Man sagt auch, daß deine Präfecten und Grafen die Mönche und Priester ärger mißhandeln und bedrücken, als es die früheren Könige gethan. Seitdem der hl. Papst Gregor durch seine Glaubensprediger das Volk der Angeln bekehrt hat,

waren die Privilegien der Kirchen in diesem Reich unverletzt bis auf die Zeiten der Könige Ceolred von Mercien und Osred von Deira und Bernicien (Northumbrien). Aber beide sind wegen derselben Laster, Unzucht mit Nonnen und Gewaltthätigkeit gegen die Klöster mit plötzlichem und schrecklichem Tode bestraft worden. Ceolred, dein Vorfahrer, ist, während er an der Tafel mit seinen Großen schmauste, plötzlich in Wahnsinn verfallen (a. 716), Osred aber starb (in demselben Jahr 716) wegen seiner Unlauterkeit und Nonnenshändung schon als Jungling eines unruhigen Todes (er wurde in seinem 19. Jahre getötet). Hüte dich also, geliebtester Sohn, vor der Grube, in welche du vor dir Anderer fallen sahest" u. s. f.¹⁾.

Fast alle Gelehrten verseißen dieß Schreiben an König Ethelbald in das Jahr 745, und in der That kann es weder beträchtlich früher noch um mehrere Jahre später erlassen worden sein, denn früher waren Abel und Hartbert noch nicht Bischöfe, den terminus ad quem aber gibt das Datum der Synode von Cloveshove im J. 747. Wir nehmen darum in Übereinstimmung mit Nettberg, Hahn und Andern an, daß die acht aus Angelsachsen stammenden Bischöfe, den hl. Bonifaz an der Spitze, welche das Schreiben an Ethelbald erließen, Mitglieder der großen fränkischen Nationalsynode waren, aber wir können in ihnen nicht, wie Nettberg (S. 365), „die Mehrzahl der hier versammelten Bischöfe“ erblicken. War die Synode von Soissons, welche nur für Neustrien bestimmt war, von nicht weniger als 23 Bischöfen besucht, so dürfen wir der Gesamt-synode Neustriens und Austrasiens doch gewiß nicht weniger Mitglieder zuschreiben. Wir vermuten demnach, daß während der fränkischen Generalsynode die auf ihr anwesenden Bischöfe angelsächsischer Abkunft, acht an der Zahl, in einer besondern kleineren Versammlung jene apostolische Ermahnung erließen.

In sehr naher Beziehung hiezu steht auch der Brief des hl. Bonifaz an Erzbischof Ecbert von York. Dieser sollte nämlich das an den König Ethelbald erlassene Schreiben vor dessen wirklicher Ueberreichung durchlesen, und wo es ihm nöthig scheine, Verbesserungen anbringen. Wenn er aber in seiner eigenen Kirchenprovinz die gleichen Laster entdecke, so möge er sie doch mit allem Eifer ausrotten. Zugleich bemerkt Bonifaz der Papst habe, als er ihn zum Missionär Deutschlands ernannte, den

1) Ep. 72 bei Württwein, l. c. p. 189 sqq., Ep. 59 bei Jaffé. Giles, T. I. p. 132 sqq. Baron. ad ann. 745, 5 sqq.

Auftrag beigefügt: wo immer er bei einem christlichen Volk Uuordnung entdecke, solle er es auf den Weg des Heils zurückbringen, und diesem Befehl gehorchein habe er sammt seinen Collegen an den König von Mercien geschrieben. Endlich bitte er, ihm einige Opuscula Bodani lectoris (Veda des Ehrwürdigen) abschreiben zu lassen. Er selbst aber sende dem Ecbert ein Exemplar der Briefe des hl. Gregor (d. G.), die er aus dem römischen Archiv erhalten habe¹⁾.

Wären die vielen Mängel der Würdtwein'schen und Giles'schen Ausgaben der Briefe des hl. Bonifaz nicht allbekannt, so müßten wir uns wundern, wie beide das Schreiben an Erzbischof Ecbert dem Jahre 742 zuweisen und für älter halten könnten, als die apostolische Mahnung an den König von Mercien. Dazu kommt noch, daß beide Editoren einen Brief des römischen Diacon Gemmulus an Bonifaz in das Jahr 744 verlegten, obgleich darin steht, Gemmulus habe die von Bonifaz gewünschte Abschrift der Briefe des hl. Gregor noch nicht fertigen können²⁾. Also im J. 744 war sie noch nicht gemacht und im J. 742 schickte sie Bonifaz an Ecbert! Nehnliches wird uns noch öfters begegnen und erst durch die Jaffé'schen Monumenta Moguntina, Berol. 1866 ist eine viel bessere, wenn auch noch nicht ganz vollständig richtige Ordnung in die Briefe des hl. Bonifaz gebracht worden. Wir bemerken nur noch, daß auch die Ep. 55 bei Würdtwein, 53 bei Giles, Ep. 74 bei Jaffé dem Kreise der apostolischen Mahnung an Ethelbald angehört³⁾. Es ist dies ein kleines höfliches Briefchen an den König, nebst Geschenken und der Bitte, daß demnächst nachfolgende zweite Schreiben (eben die apostolische Mahnung) freundlich aufzunehmen. Auch hier haben Würdtwein und Giles das Zusammengehörige auseinander gerissen und in der Chronologie sich geirrt. Genauer gesagt, Würdtwein hat geirrt, und Giles ihm nachgeschrieben wie immer.

§ 367.

Römische Synode im Lateran im J. 745.

Es war natürlich, daß Bonifaz über den Verlauf seiner General-

1) Ep. 54 bei Würdtwein, p. 119. Ep. 61 bei Jaffé. Ep. 52 bei Giles, T. I. p. 113.

2) Ep. 69 ed. Würdtwein, p. 181. Ep. 54 bei Jaffé. Ep. 59 ed. Giles, T. I. p. 125. Vgl. unten S. 540.

3) Damit stimmt auch Hahn überein in s. Abhandlung: „Noch einmal die Briefe und Synoden des hl. Bonifaz“ S. 77.

Synode in Bälde nach Rom berichtete, für mehrere Beschlüsse Bestätigung und über Anderes, was wohl nicht in den Synodalacten lag, Belehrung und Weisung nachsuchte. Er schickte zu dem Ende den Priester Deneard, dem er schon im J. 742 nach Rom gesandt hatte, abermals dahin (Mitte des Jahres 745) mit drei Schreiben an den Papst. Das erste und dritte sind verloren gegangen, aber wir erfahren ihren Inhalt ziemlich vollständig aus der Antwort des Papstes, die wir in Bälde (S. 541 bis 543) mittheilen werden. Das zweite dieser drei Schreiben aber ist in den Acten des römischen Concilis aufbewahrt, welchem Deneard es überreichte. Dieß Concil wurde am 25. Oct. 745 von Papst Zacharias mit sieben benachbarten Bischöfen¹⁾ und 17 römischen Priester in patriarchio Lateranensi, genauer in der dortigen basilica Theodori, gefeiert. Nachdem sich die Bischöfe und Priester gesetzt hatten, die Diaconen aber und der übrige Clerus umher standen, wurde Priester Deneard auf seine Bitte eingeführt und der Papst sprach zu ihm: „Vor einigen Tagen hast du uns ein Schreiben unseres heiligsten Bruders und Erzbischofs Bonifaz übergeben, worin er uns, was ihm nöthig schien, berichtete. Weßhalb hast du nun jetzt wieder um Einlaß gebeten?“ Deneard erwiederte: „Als eurem apostolischen Befehl gemäß mein Herr, der Bischof Bonifaz, eine Synode im Lande der Franken versammelte, beraubte er die falschen, häretischen und schismatischen Bischöfe, den Adelbert und Clemens, des Priestertums und bewirkte ihre Einsperrung²⁾. Sie aber thun nicht Buße, wie es ihnen auferlegt wurde, sondern fahren im Gegentheil fort, das Volk zu verführen, und deßhalb überreiche ich diesen (zweiten) Brief meines Herrn und bitte, ihn dem heiligen Concil vorlesen zu lassen.“ Dieß geschah, und der Brief lautet: „Dem erhabenen Vater und apostolischen Pontifex ... Papst Zacharias wünscht Bonifaz, der Geringe, servus servorum Dei, alles Heil in Christus ... Eurer Väterlichkeit sei kund gethan, daß ich, seitdem ihr mir Unwürdigem aufgetragen, im Lande der Franken, wie es auch die dortigen Bischöfe

1) Von Silva candida = St. Rufina, Prænesti, Porto, Ostia, Nomentum, Gabium und Vesetræ; die vier ersten gehörten unter die nachmals sogenannten Cardinalsbischöfe.

2) Wir sehen hieraus, a) daß die frühere Verhaftung derselben (S. 514) nicht angedauert hatte, und b) daß Rettberg Unrecht hat, wenn er S. 367 behauptet: die fränkische GesamtSynode habe keine Sentenz über Adelbert und Clemens gefällt. Offenbar bringt Deneard ihre Absetzung und Verhaftung in Beziehung zu jener großen Synode.

wünschten, einer Synode zu präsidiren, viele Unbilden und Verfolgungen erduldet habe, hauptsächlich von falschen Priestern (sacerdotibus, was auch die Bischöfe einschließt), von ehebrecherischen Diakonen¹⁾ und unzüchtigen Clerikern. Die größte Mühe aber machten mir zwei allerischlimmste und öffentliche Häretiker, Lästerer Gottes und des katholischen Glaubens. Der eine, Name Adelbert, ist der Nation nach ein Gallier, der andere, Clemens, ein Schotte²⁾. In der Art des Irrthums sind sie verschieden, in der Sündenlast aber gleich. Ich beschwöre eure apostolische Autorität, mich gegen sie zu beschützen und zu unterstützen, und an das Volk der Gallier und Franken zu schreiben, damit es sich bessere und den Fabeln der Häretiker, den falschen Wundern und Zeichen eines solchen Vorläufers des Antichristus keinen Glauben schenke, sondern zu den kirchlichen Gesetzen und zu dem Wege der wahren Lehre zurückkehre. Auch möget ihr bewirken, daß jene zwei Häretiker gefangen gesetzt werden, wenn dieß euch auf meinen Bericht über ihre Aufführung und Lehre gerecht scheint, und daß Niemand mit ihnen reden oder Gemeinschaft pflegen dürfe, sondern sie ganz abgesondert leben müssen... Wegen ihrer dulde ich die Verfolgungen, Feindschaften, Verwünschungen Vieler, und auf der Kirche lastet ein Hinderniß des Glaubens und der hl. Lehre. Denn sie sagen von Adelbert, daß ich ihnen den heiligsten Apostel genommen, ihren Patron, Fürbitter und Wunderthäter. Aber eure Frömmigkeit (pietas) möge sein Leben vernehmen, um aus der Frucht, seinen Werken, zu urtheilen, ob er ein Wolf im Schafskleid sei oder nicht. In seiner Jugend war er ein Heuchler und sagte, ein Engel Gottes in Menschengestalt habe ihm von den äußersten Enden der Welt Reliquien von wunderbarer Heiligkeit gebracht, und von da an könne er alles, was er verlange, von Gott erhalten. Mittelst dieses Vorgebens drang er, wie der Apostel Paulus voraussagte, in viele Häuser, und fesselte Weiber an sich, die mit Sünden beladen und von verschiedenen Gelüsten getrieben waren (2 Tim. 3, 6), und versührte eine Menge Landleute, die nun sagen, er sei ein Mann von apostolischer Heiligkeit und wirke Wunder und Zeichen. Sodann gewann er einige unwissende Bischöfe, die ihn den Canones zuwider absolute ordinirten, und wurde jetzt

1) Ueber die Bedeutung von adulterium bei Bonifaz vgl. S. 527.

2) Ueber Adelbert und Clemens s. oben S. 514 und Dr. Alberdingk-Thijm, Karl d. Gr. und seine Zeit, deutsch, Münster 1868. S. 70 ff.

so stolz, daß er sich den Aposteln Christi gleichstellte. Er weigerte sich, Kirchen zu Ehren irgend eines Apostels oder Märtyrers zu weißen und tadelte die Leute, daß sie so eifrig die limina Apostolorum besuchten. Darauf beging er die Abgeschmacktheit, sich selbst zu Ehren Oratorien zu weißen oder richtiger zu besudeln. Auch stellte er Kreuze und kleine Kapellen (oratoriola) auf den Feldern auf und an Quellen, wo es ihm immer beliebte, und ließ dort öffentliche Gebete halten, bis eine Menge Volks die andern Bischöfe und die alten Kirchen verließ und an diesen Orten sich (gottesdienstlich) versammelte, sprechend: „die Verdienste des hl. Adelbert werden uns helfen.“ Er theilte auch seine Nägel und Haare aus, damit sie verehrt und mit den Reliquien des hl. Apostelfürsten Petrus getragen würden. Endlich hat er Folgendes, was das größte Vergehen und eine Gotteslästerung ist, gethan. Als nämlich das Volk kam, sich zu seinen Füßen niederwarf und beichten wollte, sprach er: „ich weiß alle eure Sünden, denn auch das Verborgene ist mir offenbar. Ihr braucht nicht zu beichten, eure Sünden sind euch erlassen, gehet ruhig und absolvirt im Frieden nach Hause.“ Und alles, was das Evangelium in Betreff der Heuchler sagt, ahmte er nach in Kleidung, Gang und Sitten. — Der andere Häretiker aber, Namens Clemens, kämpft gegen die katholische Kirche und läugnet die kirchlichen Canones und verwirft die Schriften der hl. Väter Hieronymus, Augustin und Gregor. Er verachtet die Gesetze der Synoden und behauptet nach eigenem Gutdünken, daß er, obgleich Vater von zwei unehelichen Söhnen (in adulterio nati), doch ein christlicher Bischof sein könne. Den Judentum einführend, behauptet er, es sei einem Christen erlaubt, die Witwe seines verstorbenen Bruders zu heirathen, auch behauptet er, dem Glauben der hl. Väter zuwider, daß Christus, als er zur Unterwelt abstieg, alle, die dort eingeschlossen waren, befreite, Gläubige und Ungläubige, die Verehrer Gottes und die Götzennanbeter. Zudem lehrt er allerlei Schreckliches über die Prädestination. Deshalb bitte ich auch in Betreff dieses Häretikers, ihr möget durch einen Brief dem Herzog Carlmann aufgeben (mandare), ihn einzusperren¹⁾, damit das Unkraut Satans nicht weiter um sich greife und ein frisches Schaf nicht die ganze Heerde anstecke. Eure Heiligkeit lebe wohl und erfreue sich glücklicher Erfolge auf lange, lange Tage²⁾.

1) Clemens trieb sich sonach in Austrasien umher.

2) Ep. 67 bei Würdtwein, l. c. p. 168 sqq. Giles, T. I. p. 120 sqq.

Wir sehen aus diesem Briefe, sowie aus den einleitenden Worten Deneards, daß sich eine bedeutende Opposition gegen Bonifaz zu Gunsten der beiden Häretiker Adelbert und Clemens erhoben hatte, auch daß diese sich weigerten, die ihnen von der fränkischen Generalsynode auferlegte Buße zu vollziehen, ja daß sie noch immer frei umhergingen und der Beschluß ihrer Verhaftung bisher nicht durchgeführt wurde. Der Eindruck aber, den dieser Brief des hl. Bonifaz auf die Mitglieder der römischen Synode machte, war so stark, daß sie sogleich eine gebührende Strafe für beide Freyler verlangten. Der Papst entgegnete, da die Zeit schon vorgerückt sei (*quia hodie jam tardior hora est*), so solle in der nächsten Sitzung (*secretarium*, s. Bd. II. S. 295 u. 413) erwogen werden, was zu thun sei.

Hienach wäre zu erwarten, daß die zweite Sitzung an einem der folgenden Tage stattgehabt, allein die Acten geben für alle drei Secretaria das gleiche Datum, den 25. October, an, weshalb schon Baronius (ad ann. 745, 29. 30. 33. 34) sie auf einen Tag verlegte. Ob mit Recht, mag dahin gestellt bleiben. Die Worte *quia hodie jam tardior hora est* wollen dazu nicht passen und drei Sitzungen an einem Tag sind schon an sich wenig wahrscheinlich. Eher möchte ich an einen Schreibfehler in den Acten denken. Ganz willkürlich aber hat Vinterim (deutsche Concil. Bd. II. S. 181 f.) die erste und zweite Sitzung dem 25., die dritte dem 26. October zugewiesen. Hiezu geben die Acten gar keinen Anhaltspunkt.

In der zweiten Sitzung überreichte Deneard zwei weitere den Adelbert betreffende Actenstücke, die nun auf päpstlichen Befehl verlesen wurden, nämlich

a) eine Biographie Adelberts, mit den Worten beginnend: In nomine domini nostri Jesu Christi. *Incepit vitam sanetum et beatum Dei famulum, praeclarum atque totum speciosum, ex electione Dei natum, sanctum Aldeberetum episcopum.* De simplicibus parentibus fuit procreatus, et de gratia Dei est coronatus. Quia dum in utero matris suae erat, ibidem gratia(m) Dei caepit (*acepit*), et antequam pervenisset beatissima nativitas ejus sic vidit genitrix ejus, quasi per visionem, egredientem vitulum de dextero latere suo. Quia qui vitulus illi designabat illam

gratiam, quam acceperat ab angelo, antequam exiret de vulva¹⁾. Mehr davon haben die Acten nicht aufbewahrt, berichten aber: nachdem das Ganze verlesen, habe der Papst gefragt: „Was sagt ihr, heilige Brüder, zu dieser Blasphemie?“ Bischof Epiphanius von Silva candida erwiederte: „Gewiß, apostolischer Herr, hat dich Gott inspirirt, daß du den Bischof Bonifaz und die Fürsten der Franken ermahnest, in jenen Gegenden nach so langer Zeit wieder einmal eine Synode zu halten, damit diese Schismen und Blasphemien dem apostolischen Stuhl nicht länger verborgen bleiben“ (s. S. 524).

b) Das zweite von Deneard überreichte Actenstück war ein angeblich zu Jerusalem vom Himmel gefallener Brief Christi, welchen Adelbert verbreitete. Auch von ihm haben wir nur den Anfang: In Dei nomine. Incipit epistola Domini nostri Jesu Christi filii Dei, qui in Hierosolima cecidit, et per Michael archangelum inventa est ad portam Effrem, et per manus sacerdotis nomine Icore epistola ista fuit relecta ipsa exemplata (abgeschrieben); et transmisit ipsam epistolam ad Geremiam civitatem ad alio sacerdoti Talasio. Et ipse Talasius transmisit ipsam epistolam ad Arabiam civitatem alio sacerdoti Leoban. Et ipse Leobanus transmisit epistolam istam ad Vetsfaniam civitatem; et recepit epistolam istem Macrius sacerdos Dei, et transmisit ipsam epistolam in monte sancto archangelo Michael. Et ipsa epistola per manus angeli Domini pervenit ad Romanam civitatem, ad locum sepulcri sancti Petri, ubi claves regni coelorum constitutae sunt. Et duodeciam pati²⁾, qui sunt in Romana civitate, triduanas fecerunt vigilias in jejuniis, in orationibus, per diebus et noctibus³⁾.

Nachdem das Ganze verlesen war, bemerkte der Papst: „Gewiß, m. B., dieser Adelbert ist wahnsinnig . . ., damit aber die Einfältigen nicht länger getäuscht werden, müssen wir eine Sentenz fällen.“ Die Bischöfe und Priester stimmten bei, und der Papst verschob die Beschlusssfassung wieder auf die folgende Sitzung.

In dieser überreichte Deneard ein von Adelbert verfaßtes Gebet, wo von die Acten den Eingang und eine spätere Stelle mittheilen. Ersterer lautet: Domine Deus omnipotens, Christi filii Dei pater, domini

1) Bei Jaffé, l. c. p. 142.

2) Papatus = papas, sacerdos. Du Cange, s. h. v.

3) Bei Jaffé, l. c. p. 142 sq.

nostri Jesu Christi, et A et Ω, qui sedis super septimo throno et super Cherubin et Seraphin; pietas magna et dulcitudinis satis est apud tibi. Pater sanctorum angelorum, qui fecisti coelum et terram, mare et omnia quae in eis sunt, te invoco et clamo, et invito te super me miserino, quia tu dignus fuisti dicere: *Quodcumque petieritis a Patre in nomine meo, dedi vobis.* A te peto, a te clamo, a domino Christo confido animam meam¹⁾). Das Weitere übergehend, heben die Acten noch folgende an die Engel gerichtete Stelle des Gebetes aus: Precor vos et conjuro vos et supplico me ad vos, angelus Uriel, angelus Raguel, angelus Tubuel, angelus Michael, angelus Adinus, angelus Tubuas, angelus Sabaoe, angelus Simiel (ibid. p. 145).

Auf Befragen des Papstes erklärten die Synodalmitglieder, diese Schriftstücke müßten verbrannt und ihre Verfasser (Adelbert und sein Biograph) mit dem Anathem belegt werden. Die angeführten Engelsnamen aber seien, mit Ausnahme Michaels, nicht Namen von Engeln, sondern von Dämonen, welche Adelbert angerufen habe, um ihm zu helfen. Der Christ kenne nicht mehr als drei Engelsnamen: Michael, Gabriel, Raphael. (Vgl. Bd. I. S. 769.) Der Papst erwiederte: „allerdings hätten diese Schriften das Feuer verdient, aber es ist zweckmäßig, sie im römischen Archiv zur ewigen Beschämung aufzubewahren.“ Die Schlussentenz der Synode über beide (Adelbert und Clemens) lautete: „Adelbert, dessen Thaten und Lügen uns vorgetragen wurden, soll, weil er sich einen Apostel nennen ließ, seine Haare und Nägel als Heiligtümer ausstiehle, das Volk durch verschiedene Irrtümer verführte, und unter dem Schein von Engeln Dämonen um Hülfe anrief, des priesterlichen Amtes völlig entsezt sein und Buße thun. Verharret er aber in seinem Irrthum und fährt er fort, das Volk zu verführen, so sei ihm Anathema, und er soll samt seinen Gehülfen und Anhängern durch das ewige Gericht Gottes verurtheilt werden. Ebenso soll Clemens, der in seiner Thorheit die Schriften der hl. Väter verachtet und, alle Synodalbeschlüsse gering-schätzend, den Judaismus wieder bei den Christen einführt durch die Behauptung: es dürfeemand die Witwe seines verstorbenen Bruders heirathen, und der überdies lehrt, Christus habe bei seinem Absteigen zur Unterwelt Alle, sowohl Unfrömmie als Frömmie, von dort mit sich genommen, des priesterlichen Amtes völlig entsezt und mit dem Anathem

1) Bei Jaffé, l. c. p. 144.

belegt, und wenn er sich nicht bessert, durch das ewige Gericht Gottes verurtheilt werden, sammt seinen Anhängern“¹⁾.

In eurer Beziehung zu dieser Synode steht ein noch erhaltenener Brief des römischen Diacon Gemmulus an Bonifaz. Er dankt darin Gott, daß er nach so langer Zeit wieder durch ein Schreiben von Bonifaz erfreut worden sei und versichert, dessen Aufträge bestens besorgt zu haben. Es sei, was er kaum gehofft, eine Synode unter dem Vorsitz des Papstes abgehalten und darin die Schriften Adelberts, sowie ein Brief von Bonifaz über Clemens und Adelbert verlesen, darauf über beide und ihre Anhänger das Anathem ausgesprochen worden. Eine Abschrift davon habe bereits der Papst an Bonifaz gesandt. Alles sei in Gegenwart Deneards geschehen und dieser könne darüber weiter mündlich berichten. Bonifaz möge überzeugt sein von seiner Bereitwilligkeit ihm zu dienen, denn auf sein Gebet hin habe ihn ja Gott von seinen Leiden geheilt. Für die frommen Frauen und Mägde Gottes, welche sich in Rom befänden und die Bonifaz ihm empfohlen, werde er sorgen. Die von letzterm gesandte benedictio (Geschenk) habe er richtig erhalten, nämlich einen silbernen Becher und ein Linentuch. Zur Erwiederung sende er vier Unzen Zimt, zwei Pfund Pfeffer und ein Pfund Cozumber (Räucherwerk). Bonifaz möge dieß freundlich annehmen“²⁾.

Ein zweiter Brief von Gemmulus an Bonifaz wird von Serarius, Würdtwein, Jaffé u. A. in die gleiche Zeit versetzt. Gemmulus spricht auch hier von Geschenken, welche Deneard ihm gebracht und von dem Wunsch des Bonifaz, ein Exemplar der Briefe des hl. Gregor zu erhalten. Diesen Auftrag habe Gemmulus bisher wegen Gichtleiden nicht besorgen können. Aber wenn er wieder geneße und Bonifaz den Deneard wiederum nach Rom sende, solle seinem Verlangen entsprochen werden. Als Gegengabe schicke er durch Deneard etwas Cozumber, den man bei der Matutin, Vesper oder Messe als Räucherwerk anzünden möge, denn er sei von herrlichem Wohlgeruch. Bonifaz möge für ihn beten³⁾.

Da Deneard auch im J. 742 in Rom war⁴⁾, so vermuthe ich, Gemmulus habe ihm damals bei seiner Rückkehr nach Deutschland diesen

1) Würdtwein, l. c. p. 167—177. Mansi, l. c. p. 374 sqq. Harduin, l. c. p. 1935 sqq. Jaffé, Monum. Mog. p. 136 sqq.

2) Würdtw. l. c. Ep. 68. Giles, T. I. Ep. 58. Jaffé, l. c. Ep. 53.

3) Würdtw. l. c. Ep. 69. Giles, T. I. Ep. 59. Jaffé, l. c. Ep. 54.

4) S. Ep. 52 unter denen des hl. Bonifaz, ed. Würdtw. p. 111, Ep. 43 bei Jaffé.

leßtern Brief mitgegeben, und versetze ihn somit in eine frühere Zeit, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Bei Abfassung dieses zweiten Briefes war Gemmulus krank, in dem ersten dagegen sagt er, er sei jetzt wieder genesen auf das Gebet des Bonifaz hin, um daß er am Schluß des zweiten Briefes nachgesucht hat.
- b) Mit dem zweiten Brief schickt er dem Bonifaz nur etwas Cocomber, mit dem ersten dagegen noch einige weitere Präsente.
- c) Im zweiten Brief ist wohl von einer Abschrift der Briefe Gregors die Rede, aber keineswegs von der Hauptangelegenheit, die a. 745 in den Wünschen des Bonifaz lag.
- d) Endlich wäre d) sehr auffallend, wenn Gemmulus zu gleicher Zeit beide Briefe an Bonifaz gerichtet hätte¹⁾.

Auf die Anschuldigung aber, Bonifaz habe den Gemmulus bestochen, um seine Pläne gegen Adelbert und Clemens durchzuführen, eckelt uns einzugehen, da nur grobe Gehässigkeit die damals üblichen benedictiones in solchem Sinn aussäßen kann. Sie begegnen uns auch in andern Briefen des hl. Bonifaz und wurden von ihm an Verschiedene gegeben und von Verschiedenen empfangen. So sandte ihm König Ethelbert von Kent einen silbernen Becher, innen vergoldet, und erbat sich dafür von Bonifaz zwei Falken zur Reiherjagd. An König Ethelbald von Mercien schickte Bonifaz einen Habicht, zwei Falken, zwei Schilder, zwei Lampen, der Königin einen silbernen Spiegel und einen elsenbeinernen Kamm u. s. j. 2).

Gleichzeitig mit Uebersendung eines Exemplars der römischen Synodalacten richtete Papst Zacharias am 31. October 745 auch ein Schreiben an Bonifaz, von dem wir bereits oben mehrfach Gebrauch gemacht haben, um Aufschlüsse über die fränkische Generalsynode des Jahres 745 zu erhalten. Der Papst bedauert darin, daß die Feinde Unkraut in den Acker gesät hätten, welchen Bonifacius bebaue. Die Einfälle der Barbaren in das fränkische Reich, von denen er spreche (S. 524) sollen ihn nicht betrüben, denn Aehnliches sei auch der Stadt Rom begegnet und doch sei sie wieder durch Gott gerettet worden. Den Bericht über die im Lande der Franken mediantibus Pipino et Carolomanno gemäß der Mahnung des Papstes gehaltene Synode, wobei Bonifaz als Legat functionirte, habe

1) Mit mir stimmt hierin Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs, Berlin 1863 S. 206 j. überein.

2) Bonifac. Epp. 84. 55 bei Würdtw. Epp. 103 u. 74 bei Jaffé. Beda, hist. eccl. II, 11.

er erhalten (S. 524), und Bonifaz habe Alles ganz gut und canonisch vollbracht, sowohl in Betreff der falschen, unkenschen und schismatischen Bischoße, als auch in Betreff Anderer, welche bloß den Namen von Geistlichen haben und die Canones verlezen (S. 526 f.). Er wolle auf diese Punkte dem Referat des Bonifaz gemäß einzeln antworten. Er bestätigt nun zuerst die Erhebung Cölns zur Metropole für Bonifaz (S. 529), mit dem Bemerkung: falsche und schismatische Bischoße (sacerdotes) hätten dieß zwar zu hindern gesucht, aber Gott werde ihr Bemühen vereiteln, und Gott möge es den Fürsten der Franken vergelten, daß sie in dieser Sache treuen Beistand geleistet. Darauf spricht Zacharias zweitens von jenem falschen Bischof (Gewilieb), welcher der Sohn eines unkenschen Geistlichen und Todtschlägers sei rc. (S. 527), und erklärt, daß er, auch wenn er Buße thue, das geistliche Amt nicht mehr verwälten dürfe. Daran schließt sich als dritter Punkt: in Betreff derjenigen, welche von solchen Bischoßen getauft wurden, und in Betreff der Kirchen, die sie consecrirten, solle Bonifaz nachforschen, ob Taufe und Kirchenweißung auf die Trinität geschehen sei. In diesem Falle sei sie gültig. — Wir sehen, Bonifaz hatte über diesen Punkt privatim angefragt. Derselbe gehörte nicht zu den Beschlüssen der fränkischen Generalsynode. Ebenso hatte Bonifaz berichtet, daß einige früher schon (von Rom) abgesetzte fränkische Bischoße vorgaben, vom Papst absolvirt worden zu sein¹⁾. Er möge dieß, sagt jetzt Zacharias, keineswegs glauben, denn „zwischen dem, was wir sagen, und dem, was wir thun, findet kein Widerspruch statt.“ Zum Fünften versichert der Papst, er habe dem Wunsch des hl. Bonifaz gemäß an die Fürsten der Franken geschrieben, damit sie ihm in allen Dingen beistünden; dankt dann sechstens Gott, daß wenigstens für jedes Sklaven-Ehepaar der Kirche jährlich 12 Denare Census entrichtet würden (S. 503), und beantwortet siebentens eine Anfrage des Bonifaz in Betreff jener abgesetzten Geistlichen, die nicht Buße thun, sondern an's königliche Hofslager gehen, wie Laien dort leben und die Einkünfte von Kirchen und Klöstern zum Verzehren erhalten. Auch hierüber, sagt Zacharias, habe er das Nöthige bereits an die Fürsten der Franken geschrieben. Es bezieht sich dieß wohl darauf, daß sich Gewilieb nach seiner Absetzung an den königlichen Hof begeben und zwei Kirch-

1) Es ist vielleicht auch hier an Adelbert und Clemens zu denken, deren Absetzung schon früher vom Papst bestätigt worden war (S. 514) und die doch in ihrem Unwesen fortfuhrten.

liche Güter, die Villa Sponheim (Spanesheim) und die Kirche Kempten bei Bingen (Caput Montis) zu seinem Unterhalt erhalten hatte¹⁾.

Weiterhin antwortet der Papst auf den zweiten Brief, welchen Bonifaz durch Deneard in Betreff des Clemens und Adelbert hatte übergeben lassen, erzählt kurz die Verurtheilung der beiden Häretiker durch die römische Synode, und verweist den Bonifaz auf die beigeckloßene Abschrift der Synodalacten.

In einem dritten Brief hatte Bonifaz die Befürchtung ausgesprochen, Gewisieb werde persönlich nach Rom kommen, um für sich zu wirken. Der Papst erwiedert: auch dann solle ihm geschehen, was recht ist. Darauf ermahnt er den Bonifaz, alle Jahre im Frankenreich eine Synode zu veranstalten, und sich dabei mit den vom Papst bestätigten Metropoliten darüber zu verständigen, daß fortan ohne litterae commendatitiae kein Geistlicher mehr Aufnahme finden dürfe. Auch über diesen Punkt, sowie über alles, was der Kirche ersprießlich sei, habe er an die Fürsten der Franken geschrieben und Köln als Metropole bestätigt²⁾.

Wahrscheinlich erließ Papst Zacharias jetzt auch jene Encyclika an alle Bischöfe, Cleriker, Herzoge, Grafen und alle Gläubigen in Gallien und im Frankenreich, welche früher irrig zu dem ersten deutschen Concil gestellt wurde³⁾. Da Zacharias darin von der Synode redet, welche mediantibus filiis nostris Pipino et Carolomanno abgehalten worden sei, so ist dieß eine Hinweisung auf das fränkische Generalconcil v. J. 745. Auch paßt der Inhalt dieser Encyclika, daß fortan unter den Bischöfen und Clerikern keine adulteri et homicidae mehr gesünden werden dürfen, und daß sich der Clerus den Reformbestrebungen des Bonifacius folgen solle, ganz trefflich zu den Gegenständen, über welche Bonifaz i. J. 745 an den Papst berichtete.

1) Sieh den Appendix des Mainzer Priesters zur Willibald'schen Biographie des hl. Bonifaz, bei Pertz, II, p. 354. Seiters (S. 430) bezieht diese Stelle auf Adelbert und Clemens, und gibt S. 495 irrig an, Bonifaz habe von dieser Sache in seinem zweiten Brief an den Papst gesprochen.

2) Württwein, I. c. p. 182 sqq. Giles; T. I. p. 126 sqq. Jaffé, I. c. Ep. 51 p. 148 sqq.

3) Bei Württwein, I. c. Ep. 50. p. 104. Giles, T. I. Ep. 48. Jaffé, Ep. 52.

§ 368.

Angebliches fränkisches Concil i. J. 746 unter Erzbischof Bonifaz.

Es ist sehr wohl möglich, daß Bonifaz dem obenerwähnten Verlangen des Papstes, alljährlich im Frankenreich ein Concilium zu halten, auch im Jahre 746 nachkam; aber in den Quellen lassen sich keine sicheren Nachrichten darüber entdecken. In der früheren Auslage glaubten wir, durch eine Stelle in Liudgers vita S. Gregorii Traject. c. 9 (bei Mabillon. Acta SS. sec. III. P. II. 294) veranlaßt, einem fränkischen Concilium mixtum des Jahres 746 die Erhebung des hl. Bonifaz auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz zuschreiben zu sollen. Liudger berichtet nämlich: „Sie widersprachen und lästerten ihn (den Bonifaz), so viel sie konnten, und behaupteten, er könne nicht Bischof sein, weil er ein Fremder sei. So sehr waren damals die Laien besser gesinnt als die Cleriker, daß je mehr ihn die Bischöfe, die diesen Namen nicht verdienten, tadelten, die Andern ihn um so mehr liebten und lobten, sehend, daß die Weisheit und Gnade Gottes mit ihm sei. Es kam nun zu einem certamen coram regibus (den Hausmeiern) et coram universo Senatu populi Francorum (d. i. concilium mixtum). Aber was soll ich sagen über den Streit, den sie damals gegen einander führten, auf der einen Seite jene ganz verkehrten Menschen, die ich gar nicht nennen will, und auf der andern St. Bonifaz mit seinen Schülern, dem Gregor (von Utrecht) und dessen Genossen, da, wie bekannt, die Gegner beschämmt und vom ganzen Senat und den Königen des Utrechts überführt sich entfernen, Bonifaz aber ohne Widerspruch einstimmig zum obersten Grade des Bisthumis erhoben und die Metropolitankirche von Mainz ihm von den Königen zur Verwaltung übergeben wurde“.

Die Ausführungen von Hahn in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs (S. 74 und 201 f.), sowie in seiner späteren Abhandlung: „Noch einmal die Briefe u. c. des Bonifaz“ (S. 76 ff.) haben es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Liudger eigentlich von der fränkischen Generalsynode des Jahres 745 rede, auf welcher Bonifaz nicht ohne Widerspruch von geistlicher Seite zum Erzbischof von Köln erhoben wurde (s. S. 529), daß er aber (Liudger), weil erst ums Jahr 800 und in der Ferne schreibend, die spätere Erhebung auf den Stuhl von Mainz mit jener früheren (auf den Cölnner Stuhl) in Eins zusammenzog, wie er denn auch

wirklich nur eine solche Erhebung kennt. — Hiernach müssen wir jetzt auf ein Bonifaz'sches Concil i. J. 746 verzichten.

§ 369.

Briefe und 27 Capitula des Papstes Zacharias.

Um's Jahr 746 schickte Pipin eine Gesandtschaft an den Papst mit verschiedenen, das kirchliche Gebiet betreffenden Anfragen und Anträgen, und Bonifaz war diesem Schritt ohne Zweifel nicht fremd, hatte ihn vielleicht sogar selbst veranlaßt. Unsere Quellen hiefür sind die zwei Antwortschreiben des Papstes, das eine an Bonifaz, das andere an Pipin und die geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs gerichtet. In dem ersten (ep. 74 bei Würdtwein, ep. 63 bei Jaffé) sagt Zacharias: „der Majordomus Pipin habe den Priester Ardoban nach Rom gesandt und einige capitula de sacerdotali ordine (d. h. in Betreff des geistlichen Standes und seiner Pflichten), ferner über Punkte des Seelenheils (quae ad salutem animae pertinent), und über unerlaubte Ehen sich erbeten (et pro illieita copula, qualiter sese debeat custodire juxta ritum christianaee religionis et saerorum canonum instituta). Bonifaz werde zwar bereits von der bezüglichen Antwort des Papstes Kunde haben, aber auf den Wunsch Pipins sende er ihm das apostolische Document besonders zu, damit es auf einer Synode (in sacerdotali collegio) durch ihn publicirt werde. Vor die hiezu veranstaltete Synode sollten auch illi sacrilegi et contumaces, die ehemaligen Bischöfe Adelbert, Godalsac und Clemens, gestellt und ihre Angelegenheit subtili indagatione auf's Neue untersucht (denuo cribretur = durchsiebt) werden. Finde es sich, daß sie zwar bis jetzt vom rechten Weg abgewichen, daß sie aber geneigt seien, auf die rechte Bahn zurückzufahren, so möge Bonifaz in Verbindung mit dem princeps provinciae nach den Canones über sie verfügen, was ihm recht scheine. Wenn sie aber in ihrem Stolz beharren und sich für unschuldig ausgeben würden, so solle man sie, geleitet von zwei oder drei erprobten Priestern, nach Rom schicken, damit ihre Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhl der gründlichsten Prüfung unterstellt werde, und sie ein Ende fänden nach Verdienst.“

Neander schloß hieraus (K. G. Bd. III. S. 86), daß in Papst Zacharias Zweifel an der Gerechtigkeit des früheren Verfahrens gegen Adelbert und Clemens aufgestiegen seien, allein schon Seiters (a. a. D. S. 430) bemerkte hiegegen: „Aus den Ausdrücken des Papstes geht ganz Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

unzweideutig hervor, daß er auch nicht den leisesten Zweifel an der Rechtigkeit des über jene gefällten Urtheils hegte, denn er nennt sie gotteslästerliche und halsstarrige Exbischofe, und er will nicht, daß darüber eine Untersuchung angestellt werden solle, ob sie von dem rechten Weg abgewichen gewesen, sondern vielmehr, ob sie geneigt wären, auf denselben zurückzukehren. Im Verlaufe der Zeit und durch den Beitritt des Godalacius möchten ihre Lehren gewisse Modificationen ersitten haben. Sie behaupteten, wie es den Irrlehrern von jeher eigen ist, nichts anderes zu lehren, als was die Kirche zu allen Zeiten gelehrt habe, und versicherten, der Kirche in allen Stücken gehorsam sein zu wollen, deßhalb sollte ihre jetzige Richtung abermals geprüft werden." — Wir fügen bei, daß sie vielleicht nach der päpstlichen Verurtheilung i. J. 745 Besserung gelobt oder geheuchelt, und dadurch neuen mächtigen Schutz gewonnen haben, aber durch neue Excesse den hl. Bonifaz zu neuen Klagen veranlaßten, und nun Papst Zacharias gerade nach dessen Wunsch, um die Sache definitiv zu erledigen, für den Fall fortdauernder Hartnäckigkeit ihre Sendung nach Rom verlangte. Mußte ja dadurch dem hl. Bonifaz manche große Unannehmlichkeit, namentlich den Gönnern dieser Schismatiker gegenüber, erspart werden. Von Godalac ist uns gar nichts Näheres bekannt. Neander hält ihn für einen Freund Adelberts, Binterim aber vermuthet (deutsche Concil. II. 187), er sei jener unwissende Bischof gewesen, der die beiden Betrüger ordinirt hatte. Auch über das Schicksal dieser zwei letzteren haben wir keine sichern Nachrichten, und nur von Adelbert sagt der Mainzer Priester im Anhang zur Willibald'schen Biographie des hl. Bonifaz (Pertz, II, 355), er sei in Mainz degradirt, in Fulda eingesperrt worden; von hier entfliehend habe er einen Stiefel voll Nüsse zu seiner Nahrung mitgenommen, aber räuberische Hirten hätten ihn an den Ufern der Fulda ermordet und geplündert.

In einigen alten Handschriften hat dieser Brief an Bonifaz am Schluß das Datum Nonis Januarii (5. Jan.) imperante Domino nostro piissimo Augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore anno XXVIII, imperii ejus sexto, indictione XV. Da Constantin Kopronymus im Juni 741 nach dem Tod seines Vaters die Alleinherrschaft antrat, so weist das sechste Jahr derselben auf 747 hin. Das gleiche Resultat gibt uns die indictio XV, welche mit dem 1. September 746 begann. Das Jahr XXVIII (richtiger XXVII) ist von dem Tag an zu rechnen, wo Kaiser Leo Isauricus seinen Sohn Constantinus zum Mitregenten annahm (Ostern 720). Hienach würde unser

Brief und das ihm angeschlossene Antwortschreiben an Pipin sammt den 27 capitulis dem Januar 747 angehören, und Pagi und Andere (auch Tassé) haben dies auch als zweifellos angenommen, zumal Mariannus Scotus (Sec. XI) in seiner Chronik sagt, ein Brief des P. Zacharias an Bonifaz trage das Datum Nonis Januar. anno imperii Constantin VI, indict. XV¹⁾). Ich darf jedoch ein Bedenken, daß sich mir hiegegen erhob, nicht verschweigen. Auf der römischen Synode des Jahres 743 (c. 15) erklärte Papst Zacharias, in Deutschland werde behauptet, sein Vorfahrer Gregor habe die Ehe im vierten Grade der Verwandtschaft erlaubt, und im verflossenen Jahr (sonach 742) hätten die Erzbischöfe und Könige jenes Landes geschrieben und um apostolische Vorschrift gebeten, qualiter liceat eis conjugia copulare et quomodo debeant observare, und er habe admonitionis praecepta an sie gerichtet²⁾). Es wäre nun gar nicht unmöglich, daß diese praecepta identisch wären mit den obenerwähnten 27 capitulis. Auch von diesen sagt ja der Papst: Pipin habe bei ihm angefragt wegen der illicita copula, qualiter sese debeant custodire (sc. die Christen) rc. Er gebraucht also einen ganz ähnlichen Ausdruck, wie oben in Betreff der praecepta, und außerdem sind diese 27 capitula nicht an Pipin allein gerichtet, sondern an alle Bischöfe, Äbte und principes des Frankenlandes. Auch dies stimmt wieder ganz gut mit seinen Worten auf dem römischen Concil vom J. 743 zusammen: „Die germanischen Erzbischöfe und Könige hätten geschrieben und er habe ihnen geantwortet.“ Aber trägt die ep. 74 nicht das Datum nonis Januarii, imper. Constant. XXVIII, seiner Alleinregierung VI, der indict. XV? Allerdings; allein in manchen Handschriften fehlt diese chronologische Note gänzlich, namentlich, wie Mabillon sagt, in allen, die er gesehen habe³⁾). Wir könnten deshalb mit Verwerfung dieses Datums die 27 capitula und den beigegebenen päpstlichen Brief an Bonifaz einige Monate der römi-

1) Pagi, ad ann. 744, 4. 5. Ihm haben Würdtwein (p. 203 sq.) und Giles (T. II, p. 229) sich angeschlossen. Nur hat Würdtwein auf S. 204 (Linie 4 der Note) durch einen Schreibfehler (Einschiebung der Worte: indictione XVII Non. Januar.) die ausgehobene Stelle aus Pagi größlich corrumpt und um Sinn und Verstand gebracht. Und Giles — läßt diesen Unsinn getreu wieder abdrucken. Daß es in aller Welt niemals eine siebenzehnte Indiction gegeben hat, kümmerte ihn nicht.

2) Mansi, l. c. p. 366. Harduin, l. c. p. 1930, s. oben S. 517.

3) Pagi, ad ann. 744, 4.

ischen Synode vom J. 743 voran, etwa in den Anfang des Jahres 743 stellen. Was uns jedoch hindert, dieser Vermuthung zu folgen, ist die Art und Weise, wie des Adelbert, Clemens und Godalac in dem fraglichen päpstlichen Brief erwähnt wird. Hierach muß eine Verurtheilung und Absetzung derselben schon vorausgegangen sein (denn sie werden contumaces und exepiscopi genannt), in ep. 59 (bei Jaffé ep. 48) dagegen, die im Jahre 744 geschrieben wurde (S. 513), geschieht des Clemens und Adelbert zum erstenmal Erwähnung, und wird darin ihre erste Absetzung gemeldet. Sie hätten darum mehr als ein Jahr früher noch nicht contumaces und exepiscopi genannt werden können. Viel eher weisen, wie schon Pagi (l. c.) bemerkte, diese Bezeichnungen darauf hin, daß unsere epistola mit den 27 capitulis nach der römischen Synode vom J. 745 und nach ihrer Sentenz über Adelbert und Clemens ergangen sein müsse. Es ist sonach für dieses päpstliche Schreiben das Datum 747 festzustellen, und es kann sich nur fragen, ob auch die Annahme nonis Januarii richtig sei oder ob man mit Hahn den Brief gegen Ende des Jahres 747 verlegen müsse, weil darin Pipin ziemlich deutlich als Alleinregent erscheine, was er doch erst seit der Resignation Carlmanns im Herbst 747 war¹⁾. Diese Frage ist jedoch für uns nicht von Wichtigkeit.

Der päpstliche Erlass, der dem Wunsche Pipins entsprechend, die 27 capitula enthält, ist überschrieben: Domino excellentissimo atque christianissimo Pippino Majoridomus, seu (= et) dilectissimis nobis universis episcopis ecclesiarum et religiosis abbatibus atque cunctis . . principibus in regione Francorum constitutis etc.; im Context aber werden die Prälaten angeredet. Der Papst hebt im Ein- gang hervor, daß Pipin in seinem Brief den fränkischen Prälaten gutes Lob gespendet habe und gibt dann auf alle einzelnen Punkte der Anfrage Pipins folgende Antwort in 27 Kapiteln.

1. Neben die dem Metropoliten zu bezeugende Ehre verweist er auf den 35. apostolischen Canon und auf den 9. der antiochenischen Synode vom J. 341 (j. Bd. I. S. 516 u. 811), ebenso auf cap. 32 des liber decretorum Leo's²⁾, und fügt von nam et nos ab apostolica autho-

1) Hahn: „Noch einmal“ xc. xc. S. 64—68.

2) „Papst Zacharias zählt die Kapitel der Decretalsbriefe des Papstes Leo I. in fortlaufender Ordnung. Das 32. Kapitel ist das zweite in dem Brief an Anastasius von Thessalonich (Harduin, T. I. p. 1767). Hieraus ergibt sich, daß Zacharias den codex Dionysii exig. gebrauchte.“ Binterim, Concil. II. 188.

ritate subjungimus noch Folgendes bei: „Jeder Bischof soll sich seiner Würde gemäß kleiden, ebenso die Cardinalpriester¹⁾ und die, welche nach Mönchsart leben. In einem vornehmern (praeclariorum) Kleid sollen sie vor dem Volk predigen, insgeheim aber ihr Gelübde erfüllen. Die Mönche dürfen nur wollene Kleider tragen.“ In Betreff der Landbischofe endlich wiederholt der Papst den c. 10 der genannten antiochenischen Synode (Bd. I. S. 516).

2. In Betreff der abgesetzten Bischöfe, Priester und Diaconen gilt der 29. apostolische Canon (Bd. I. S. 808).

3. In Betreff der stolzen Priester, die sich gegen den Bischof erheben, gilt c. 9 von Carthago²⁾.

4. Rücksichtlich der Priester auf dem Lande und ihrer Befugnisse wiederholt der Papst den c. 13 von Neocäsarea (Bd. I. S. 250).

5. Durch Hinweisung auf cap. 26 des Papstes Gelasius wird die Frage, ob auch Klosterfrauen während der Messe und am hl. Samstag die Lectionen lesen oder das Alleluja &c. singen dürfen, verneinend beantwortet.

6. Ebenso wird die Frage in Betreff der Wittwen durch Aufführung des cap. 21 von Gelasius beantwortet: Wittwen solle man den Schleier nicht geben; wenn sie aber für sich privatim geloben, die Wittwenschaft zu halten, und später doch heirathen, so mögen sie diez vor Gott verantworten. Mit Kirchenstrafe sollen sie nicht belegt werden.

7. Daß ein Laie, der seine Frau verjagt hat, eine andere nicht heirathen dürfe, wird aus dem 48. apostolischen Canon gezeigt.

8. Das Verfahren gegen Priester und Diaconen, welche sich von ihrem Bischof trennen und eigene Conventikel halten, wird nach c. 5 von Antiochien normirt (Bd. I. S. 515).

9. Auf die Frage, was wegen der Cleriker und Mönche, die von ihrem Stand abfallen, zu thun sei, wird durch Wiederholung des c. 7 von Chalcedon geantwortet (Bd. II. S. 511).

1) Presbyteri cardinales = parochiales, curiones, sacerdotes proprii, s. Du Cange. Erst in späteren Zeiten wurde der Ausdruck Cardinalpriester auf die der römischen Kirche beschränkt.

2) Hardouin, Binterim u. A. bemerken, es sei wohl nicht der 9., sondern 11. Canon der carthag. Synode vom J. 345—348 gemeint; allein auch dieser hat einen andern Tert, s. Bd. I. S. 633. Hardouin, T. I. p. 687. Die afrikanische Canonensammlung, welche Papst Zacharias benützte, war eine andere, als die wir jetzt besitzen, vgl. den Codex canonum ecclesiae Romanae, edit. von Pithous a. 1687.

10. Daß die Cleriker der Armenhäuser¹⁾, Klöster und Kapellen dem Bischof der betreffenden Gegend unterworfen seien, dafür wird c. 9 (8) von Chalcedon angeführt.

11. Den Bischöfen, Priestern und Diaconen wird durch Vorhalt des c. 37 von Afrika (c. 4 der carthag. Synode vom September 401, s. Bd. II. S. 83) der Celibat eingeschärft.

12. Getrennte Ehegatten dürfen nicht wieder heirathen, gemäß dem 69. afrikan. Canon (c. 8 der ersten carthagischen Synode, s. Bd. II. S. 101).

13. Rücksichtlich der Mönche, welche Cleriker werden, führt Zacharias cap. 17 des Papstes Innocenz I. (c. 10 seines Briefes an Victorius von Rouen, *Harduin*, T. I. p. 1001) an, um zu zeigen, daß sie (wenn sie auch niedere Cleriker werden) nicht heirathen dürfen. „Sind sie, sagt Innocenz, frühzeitig in's Kloster getreten (bevor sie fleischlichen Umgang gehabt), so sollen sie als Cleriker das nicht verlieren, was sie so lange bewahrt (die Unschuld); haben sie aber nach vorausgegangener Fleischessünden die Taufe empfangen und sich in ein Kloster begeben, so dürfen sie deshalb nicht heirathen, weil nach alter Regel ein Solcher, der vor seiner Taufe gesündigt hat, wenn er Cleriker werden will, versprechen muß, keine Frau zu nehmen.“

14. Daß Priester und Diaconen nach uralter Tradition nicht zur öffentlichen Buße unter Händeauflegung zugelassen werden dürfen, vielmehr sich nur insgeheim zurückziehen und so satisfaciren sollen, dafür wird c. 14 Leo's angeführt (d. i. n. 1 im Briefe Leo's I. an Rusticus von Narbonne, *Harduin*, T. I. p. 1761).

15. In Betreff der Kirchen, welche Laien auf ihren Gütern errichten, enthalten die apostolischen (päpstlichen) Verordnungen, daß derjenige Bischof, in dessen Sprengel das neue Oratorium liegt, dasselbe, wenn die Stiftung zureichend ist, zu Ehren eines Heiligen einweihe, aber ohne feierliche Messe und ohne Auffstellung eines Baptisteriums und ohne Anstellung eines presbyter cardinalis. Will aber der Stifter, daß auch Messen in diesem Oratorium gehalten werden, so soll er sich vom Bischof einen Priester erbitten²⁾.

1) Würdtwein hat p. 210 irrig parochiis statt ptochiis, wie er denn überhaupt den Text dieser 27 Capitula beträchtlich schlechter hat abdrucken lassen, als ihn 70 Jahre früher Hardouin (T. III. p. 1900 sqq.) gegeben. Wie immer hat Giles auch diesmal wieder (I. 149 sqq.) Würdtwein mit allen Fehlern und Mängeln copirt, während Mansi (T. XII. p. 326 sqq.) mehr Hardouin folgte.

2) Entnommen aus ep. 70 Gregorii I. ad Passivum Firman. episc. lib. IX.

16. Cleriker, welche ihre Kirchen verlassen, sind nach dem 15. apostolischen Canon zu bestrafen (Bd. I. S. 804 f.).

17. Ein Bischof, welcher fremde Cleriker aufnimmt, ist dem 16. apostolischen Canon gemäß aus der Gemeinschaft auszuschließen.

18. Welche Cleriker sich verehelichen dürfen, wird durch den 27. apostolischen Canon bestimmt.

19. Ohne epistolae commendatitiae (seines Bischofs) darf kein Priester oder Diacon aufgenommen werden, nach c. 34 der Apostel.

20. Wenn eine Jungfrau, die den Schleier genommen hat, nochmals heirathet oder sich heimlich verfehlt, so darf sie, gemäß c. 19 des Papstes Innocenz (c. 12 seines Briefes an Victricius von Rouen bei Harduin, T. I. p. 1002), zur Buße nicht zugelassen werden, bis derjenige gestorben ist, mit dem sie sich verbunden hat.

21. Jungfrauen, welche die Virginität (non solemne) gelobt, aber den Schleier nicht genommen haben, sollen, wenn sie ihr Versprechen nicht halten, kurze Zeit Buße thun, nach c. 20 (c. 13) desselben Buchs.

22. Zwei Brüder oder zwei Schwestern (also den Schwager oder die Schwägerin) zu heirathen, ist schon durch c. 2 von Neocäsarea verboten (Bd. I. S. 244). Gemäß den Decreten der früheren Päpste ist die Ehe verboten, so weit sich eine Verwandtschaft erkennen lässt. Auch die Ehe mit den Taufpathen ist verboten.

23. Die Mörder sollen nach c. 21 (22) von Ancyra bestraft werden (Bd. I. S. 241).

24. Ueber unabsichtlichen Todtschlag gilt die Bestimmung des c. 22 (23) von Ancyra.

25. Der Ehebruch ist nach c. 19 (20) von Ancyra mit 7jähriger Buße zu bestrafen.

26. Mönche und Nonnen, welche ihr Gelübde nicht halten, sind nach c. 6 des Papstes Siricius zu bestrafen. Sie müssen aus den Klöstern entfernt und in ergastula (Gefängnisse) eingeschlossen werden. Thun sie hier beständig Buße, so dürfen sie auf dem Toddbett wieder zur Communion zugelassen werden.

27. Jungfrauen, welche ohne Zwang von Seite ihrer Eltern freiwillig das Gelübde und Kleid der Virginität übernommen haben, sün-

digen, wenn sie sich später verheirathen, auch dann, wenn sie die Benediction (consecrationis gratia) noch nicht empfangen haben¹⁾.

§ 370 und 371²⁾.

Fränkische Generalsynode im Jahre 747. Bonifaz wird Erzbischof von Mainz.

Im Jahre 747 gelang es Bonifaz, einen beträchtlichen Theil seiner früheren Gegner wieder mit sich und dem hl. Stuhl zu versöhnen. Als Mittel hiezu diente ihm wohl ein Hirtenbrief de unitate fidei catholicae, den er an alle Bischöfe, Priester, Diaconen und Cleriker aller Art erließ, um ihnen die Einheit des katholischen Glaubens und die Lehre der Apostel auseinanderzusetzen³⁾. Und sie ließen sich in der That bestimmen, nun auch ihrerseits eine charta verae atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis zu verfassen und nach Rom zu schicken, zum Zeichen ihrer erneuerten Verbindung mit dem hl. Stuhl. Es geschah dies auf einer fränkischen Generalsynode, bei welcher unter dem Vorsitz des hl. Bonifaz sowohl neufränkische als austrasische Bischöfe anwesend waren. Der Ort ihrer Abhaltung ist unbekannt, ihrer Zeit nach aber gehört sie wohl dem Frühjahr oder Sommer 747 an, wie sich später zeigen wird.

Auf diese Synode beziehen sich in der Bonifaz'schen Briefsammlung die Epp. 66—70 incl. u. Ep. 81 bei Jaffé (bei Würdtw. Epp. 82. 78. 94. 73 u. 83). Aus Ep. 67 bei Jaffé (Ep. 78 bei W.) ersehen wir, welche Bischöfe dieser Synode angewohnt oder wenigstens die charta professionis unterzeichnet haben. Es ist nämlich diese Epistola ein Schreiben des Papstes Zacharias an die Bischöfe Raginfred von Rouen, Deodat von Beauvais, Rimbert von Amiens, Heledeus (Eliseus) von Noyon, Fulcrif von Tungern, David von Speier, Aetherius von Terouanne, Teward von Cambray, Burchard von Würzburg, Genebaud von Laon, Roman von Meaux, Agilolf von Köln, Heddo von Straßburg, sowie an die übrigen geliebtesten Chorbischöfe, Priester, Diaconen und orthodoxen Cleriker. Das ganze päpst-

1) Den Text dieser 27 capitula gibt am besten Harduin, T. III. p. 1889 sqq., weniger genau Mansi, T. XII. p. 326 sqq., viel geringer Würdtwein und Giles II. cc.

2) Was in der ersten Auflage die Paragraphen 370 u. 371 bildete, ist hier mit manchen Berichtigungen und Erweiterungen in Eins zusammengefaßt.

3) Von beiden Schriften spricht Papst Zacharias in Ep. 82 bei Würdtwein, Ep. 66 bei Jaffé p. 189 sq.

liche Schreiben ist nichts anderes als eine lobende Erwiederung auf die *charta orthodoxae professionis etc.*, welche Bonifaz in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Synode nach Rom gesandt hatte, schließt sich an die biblischen Worte an: *Ecce quam bonum et quam iucundum, habitare fratres in unum* und sagt unter Anderm: *et nunc Deo cooperante est aggregata Sanctitas vestra nostrae societati in uno pastorali ovi* (es war also die kirchliche Einheit vorher noch nicht, oder wenigstens nicht vollständig vorhanden). Schließlich weist sie der Papst auf den Erzbischof Bonifaz, seinen Stellvertreter, hin und ermahnt sie, fest zu sein gegen die Streiterei derjenigen, qui *adversa sapiunt*.

Ein anderes gleichzeitiges päpstliches Schreiben¹⁾ ist an eine beträchtliche Anzahl weltlicher Großen gerichtet, welche vom Papst wegen ihres kirchlichen Sinnes belobt, aber zugleich auch ermahnt werden, die Gebote Gottes zu beobachten, sich vor falschen Priestern zu hüten, die wahren Priester zu ehren, an den von ihnen gestifteten Kirchen keine fremden Priester ohne Zustimmung des Bischofs anzustellen, den Zehnten zu geben u. dgl. Wir dürfen wohl vermuten, daß die vom Papst genannten vornehmen Laien ebenfalls der fränkischen Generalsynode vom Jahr 747 angewohnt und gleich den Geistlichen auch ihrerseits ein Schreiben an den Papst erlassen hatten.

Näheres über unsere Synode aber ersehen wir aus Epp. 66 u. 70 (bei Jaffé, Epp. 82 u. 73 bei W.). Ersteres ist die Antwort des Papstes auf den schriftlichen Bericht, welchen Bonifaz durch den Bischof Burchard von Würzburg über unsere Synode nach Rom gesandt hatte²⁾. Er verband damit eine Reihe von Anfragen, auf welche der Papst nun erwiederte. Die Ep. 70 (bei Jaffé, Ep. 73 bei W.) aber ist ein Schreiben des hl. Bonifaz an seinen Freund den Erzbischof Eudbert von Canterbury, worin er diesem die Beschlüsse seiner Synode mittheilt und ihm verschiedene gute Rathschläge gibt.

Fassen wir zuerst diesen Brief an Eudbert von Canterbury in's Auge. Bonifaz sagt darin vor Allem: *Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus: fidem catholicam et unita-*

1) Ep. 68 bei Jaffé, von ihm zum erstenmal aus einem Karlsruher Codex veröffentlicht.

2) In Rom besorgte besonders der Archidiacon Theophylakt die Überreichung dieser Schriften an den Papst, wie er selbst in seinem Schreiben an Bonifaz bemerkt (Ep. 94 bei Würdtw., Ep. 69 bei Jaffé). Des Weiteren enthält dieser Brief keine Aufschlüsse.

tem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare; sancto Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede quaerere et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Damit ist der Inhalt der charta verae atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis, welche, wie Papst Zacharias (Epp. 66 bei J.) sagt, Bonifaz in Gemeinschaft mit den fränkischen Bischöfen (auf der Synode vom J. 747) nach Rom gesandt hatte, des Nahern angegeben und es wird beigefügt: sie hätten diese confessio nach Rom geschickt und sie sei vom römischen Clerus und vom Papst sehr beifällig aufgenommen worden (dazu paßt das oben erwähnte Schreiben des Papstes an die fränkischen Bischöfe, sowie sein Schreiben an Bonifaz (Ep. 66 bei J.).

Im Briefe an Eudbert führt sofort Bonifaz als weitere Beschlüsse der Synode (vom J. 747) folgende an: 1) alle Jahre sollen auf einer Synode die decreta canonum, die jura ecclesiae und die norma regularis vitae verlesen werden.

2. Der Metropolit, der durch das Pallium erhöht ist, soll die Nebrigen ermahnen und nachforschen, wer jürgsam und wer nachlässig sei im geistlichen Amt.

3. Das Jagen und das Umherschweifen in Wäldern mit Hunden und das Halten von Habichten und Falken ist verboten.

4. Alle Jahre während der Quadragesima muß jeder Priester seinem Bischof Rechenschaft geben über seinen Glauben, und wie er tauße und sein Amt verwalte.

5. Alle Jahre soll der Bischof seine Parochie (Diözese) bereisen, firmen, unterrichten, visitiren und alle heidnischen Gebräuche und Unreinigkeiten verbieten.

6. Die Diener Gottes sollen keine Kleiderpracht haben, nicht Sagum oder Waffen tragen.

7. Der Metropolit soll die Aufführung der ihm untergebenen Bischöfe und ihre Sorge für das Volk prüfen. Er soll sie auch ermahnen, daß sie, von der (Provincial-) Synode commend, in ihrer Diözese mit den Priestern und Lebten eine Versammlung halten (Diözesansynode) und die Beobachtung der von der (Provincial-) Synode erlassenen Vorschriften einschärfen.

8. Kann ein Bischof einen Mißstand in seiner Diözese nicht heben, so soll er in der Provincialsynode die Anzeige machen, damit von da aus

geholfen werde; wie denn der Papst ihn (Bonifaz) verpflichtet habe, was er selbst nicht ordnen und bessern könne, darüber getreulich dem Papst zu berichten, damit dieser bessere.

Der weitere Inhalt des Briefes von Bonifaz an Eudbert, Rathschläge und Ermahnungen an letztern enthaltend, werden wir unten in § 372 kennen lernen. Für jetzt haben wir nur das ausgehoben, was sich auf die fränkische Generalsynode des Jahres 747 bezieht, und es darf uns dabei nicht wundern, daß einige Beschlüsse vom Jahre 747 denen des Concilium Germanicum vom J. 742 ganz entsprechen. Die hier gerügten Missstände und Bedürfnisse dauerten eben auch jetzt noch fort, wie denn die Conciliengeschichte an hundert Stellen zeigt, daß gewisse Beschlüsse und Canones nicht oft genug wiederholt werden konnten.

Zur Vervollständigung unseres Berichtes über das fränkische Generalcouncil vom J. 747 müssen wir jetzt auch das bereits erwähnte Antwortschreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz näher in's Auge fassen, und dürfen dabei nicht vergessen, daß Bonifaz nicht bloß die Beschlüsse seines Concils berichtet, sondern auch über verschiedene andere Punkte Anfrage gestellt hatte.

Schon früher, ums Jahr 745 waren in Bonifaz Bedenken gegen die Gültigkeit mancher Tausen entstanden. Ein unwissender Priester in Bayern hatte die kirchliche Taufformel corrumptirt und in nomine patria et filia et spiritus sancti getauft. Bonifaz verlangte nun, daß alle also Getauften nochmal getauft würden, und darüber klagten die zwei bayrischen Geistlichen Virgilius (nachmals Bischof von Salzburg) und Sidonius (nachmals Bischof von Passau). Der Papst erwiderte am 1. Juli 746: Wenn jener Priester nur aus Mangel an Sprachkenntniß, nicht aber aus häretischer Gejinnung in Beziehung auf die Trinität sich jener Formel bedient habe, so sei die Taufe den alten kirchlichen Entscheidungen gemäß gültig¹⁾.

Die Bedenken des hl. Bonifaz waren hiedurch noch nicht ganz gehoben, denn eben das schien ihm zweifelhaft, ob eine Taufe auf patria et filia als auf die Trinität ertheilt betrachtet werden könne. Als er nun i. J. 747 den Bischof Wurchard von Würzburg mit dem Berichte über die fränkische Generalsynode dieses Jahres und mit verschiedenen Anfragen nach Rom sandte, stellte er auch die Tauffrage dem Papst auf's Neue vor und berief sich auf die gerade von den römischen Missionären

1) Ep. 62 bei Würdtw., Ep. 58 bei Jaffé.

Augustin, Laurentius sc. für seine englische Heimath gegebenen Vorschriften, wornach Niemand, der nicht auf die Trinität getauft sei, das Sacrament der Wiedergeburt erhalten habe. Der Papst geht deshalb in seiner Antwort (datirt vom 1. Mai 748) gerade auf diesen Punkt zuerst ein, billigt vollkommen die angelsächsischen Canones, führt dann aus, daß eine auf die Trinität ertheilte Taufe gültig sei, auch wenn ein Häretiker oder Schismatiker, oder Räuber, oder Dieb, oder Ehebrecher sie gespendet, wenn nur die im Evangelium vorgeschriebenen Worte beobachtet wurden, während im Gegenthil der tugendhafteste Mann, wenn er diese Formel nicht anwende, doch die Taufe nicht ertheile. Bonifaz, solle nun sowohl in Betreff der von Unwürdigen ertheilten Taufen, als derjenigen, die ohne Anrufung der Trinität vollzogen werden, das in den hl. Canones Enthaltene genau beobachten und davon durchaus nicht abweichen.

Bonifaz hatte dem Papst weiter gemeldet, es habe ehemals (in Deutschland) Priester gegeben, welche nebenbei noch den heidnischen Göttern Opfer brachten. Jetzt seien sie gestorben, aber man wisse nicht, ob sie die Taufen auf die Trinität ertheilt hätten, und deshalb seien die von ihnen Getauften, so viele ihrer noch leben, beängstigt. Er habe befohlen, sie alle wieder zu taufen und auf der supra dicta synodus (v. J. 747) hätten die Bischöfe bestimmt, daß, wenn in der Taufformel eine Person ausgelassen sei, die Taufe nicht gelte. Der Papst in seiner Antwort wiederholt alles dies, und billigt directe das Letztere. Daran schließt er die Weisung, daß Bonifaz alle die falschen Priester, von denen er sage, daß ihre Zahl größer sei als die der katholischen, auf einer Provincialsynode absetzen solle, also alle diejenigen, welche sich fälschlich für Bischöfe oder Priester ausgeben, ohne je von katholischen Priestern ordinirt worden zu sein, ferner die Umherschweifenden, die Ehebrecher, die Sacilegi, die Heuchler, die Sklaven, welche ihren Herrn entlaufen sind und die Tonjur genommen haben, die, welche getrennt vom Bischof besonderen Gottesdienst halten nicht in den Kirchen, sondern auf Feldern, und den Landleuten (paganis) nicht den katholischen Glauben predigen, den Katholiken die Abschwörungsformel und die Trinität nicht lehren, sie nicht mit dem Kreuz bezeichnen sc. Wenn er sie abgesetzt habe, so solle er sie zu einem mönchischen und bußfertigen Leben verpflichten. Er möge nur standhaft sein und auch die andern Bischöfe, Priester, Leviten, Cleriker, Abte, Mönche, die Duces und alle Optimaten ermutigen, damit sie Hülfe leisten gegen alle Feinde des Glaubens. Bonifaz habe auch angeführt, daß ein Schotte, Namens Samson, behauptete, es könne Niemand

auch ohne Tauſe durch bloße Händeauſlegung des Bischofs (Firmung) Christ werden. Er ſolle ihn dafür abſetzen. Wenn es ſich aber herausſtelle, daß ein von einem Keizer Getaufter nicht auf den Vater, Sohn und hl. Geiſt getauft ſei, fo ſolle er den kirchlichen Regeln gemäß (die Tauſe) nicht unterlaſſen, damit der Fragliche nicht ewig zu Grunde gehe, ſondern durch die evangeliſche Heiligung gerettet werde.

Hiemit den einen Haupttheil beendigend, geht der Papst auf eine Reihe weiterer Punkte über und lobt vor Allem jenes volumen de unitate fidei catholicae, welches Bonifaz an alle Bischöfe, Priester &c. gerichtet, und auch ihm mitgetheilt habe (S. 552). Dagegen könne er seinem Wunſch, einen beſonderen Legaten zur Abhaltung von Synoden nach Francien und Gallien (dem westfränkischen Reich) zu ſenden, nicht entsprechen, vielmehr ſolle Bonifaz, fo lange er lebe, auch dort die Stelle des Papſtes vertreten und paſſende Geiſtliche an geeignete Orte zum Preddigen abſenden. Ebenſo möge er, wie und wo es ihm gut ſcheine, Concilien halten. Mit großer Freude habe weiterhin der Papst die von Bonifaz und den übrigen Bischöfen (auf der Synode des Jahres 747) eingefandte charta orthodoxae professionis et catholicae unitatis empfangen, und Gott dafür gedankt, daß er ſie alle wieder zur Gemeinschaft mit Rom (ad societatem nostram) zurückgeführt habe (S. 554). Bonifaz ſolle ſtatt ſeiner ſie mit dem Friedenskuß grüßen, er aber habe ihnen einen dankenden apostolischen Brief geschrieben (die Ep. 78 bei W., Ep. 67 bei Jaffé, s. S. 552 f.).

Was den Virgilius, nescimus si dicatur presbyter, angehe, über den Bonifaz klage und der den Herzog Odilo von Bayern gegen ihn aufreize, fo ſei erftens nicht wahr, daß der Papst ihm ein erledigtes Bisthum in Bayern übergeben habe nach dem Tod eines der vier von Bonifaz beſtellten Bischöfe. Wenn es ſich aber zweitens herausſtelle, daß Virgilius wirklich lehre, quod alius mundus et alii homines sub terra sint, ſeu sol et luna, fo ſolle er ihn auf einem Concil aus der Kirche ausschließen und der priesterlichen Würde beraubten¹⁾. Uebrigens habe der

1) Wir kennen die Antipodenlehre des Virgilius nicht genauer, da von ihr lediglich nirgend anderswo als an unserer Stelle die Rede ist. Hier aber wird ihm die Behauptung zugeschrieben, es gebe außer dieser noch eine zweite Welt mit andern (einer andern Art) Menschen, und mit einer anderen Sonne, und einem anderen Monde; eine Behauptung, welche wissenschaftlich und dogmatisch gleich unwahr ist und der Abſtammung der Menschheit von einem Urpaar, sowie der Erlösung aller Menschen durch Christus widerspräche. — Uebrigens ist sehr zweifelhaft, daß Virgi-

Papst selbst den Herzog von Bayern schriftlich gebeten, den Virgilius nach Rom zu senden, damit seine Lehre genau untersucht würde. Auch habe der Papst gelesen, was Bonifaz (der Papst gibt ihm öfters den Titel sanctitas tua) wegen der Sidonius und des Priesters Virgilius gemeldet, und habe darauf beiden drohend geschrieben. Man glaube (in Rom) dem Bonifaz mehr als diesen, und werde sie, wie bemerkt, nach Rom berufen. Bonifaz habe sie belehrt, sie aber hätten die Wahrheit nicht angenommen. Nebrigens möge er nicht zürnen, sondern wenn er Solche treffe, sie in Geduld ermahnen, um sie auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen.

Endlich kommt der Papst noch auf den Punkt wegen des Stuhls von Mainz, und schreibt hierüber also: „Ein anderer Brief von dir enthielt die Nachricht, daß die Franken das Wort, welches sie in Betreff Kölns gegeben, nicht gehalten haben, und deine Brüderlichkeit sich jetzt in der Stadt Mainz befindet. Du hast auch gebeten, mit unserer Zustimmung für diesen Stuhl statt deiner einen andern tauglichen Mann bestellen zu dürfen, in Anbetracht deines Alters und deiner körperlichen Schwäche, du aber wollest das Amt eines apostolischen Legaten, wie früher, beibehalten¹⁾. Wir dagegen raten dir, um des Seelenheils so vieler Menschen willen, den Stuhl von Mainz nicht zu verlassen, damit an dir das Wort des Herrn in Erfüllung gehe: wer ausharrt bis

lins wirklich so gelehrt hat und es scheint, er sei bei Bonifaz fälschlich angeklagt worden; denn er wurde nicht abgesetzt, blieb vielmehr im Amte, kam in hohe Achtung, wurde später zum Bischof von Salzburg erhoben, ja sogar von Gregor IX. canonisiert. — Eine ausführliche Abhandlung über Virgilius und die angebliche päpstliche Verwerfung der Antipodenlehre findet sich bei M. Ch. Barthélemy (membre de l'académie de la religion catholique en Rome) *Erreurs et mensonges historiques*. Paris 1873 T. I. p. 269—286.

1) Mehrere Jahre früher hatte Bonifaz (Ep. 51 bei Würdtw., Ep. 42 bei Jaffé) dem Papst Zacharias geschrieben, sein Vorfahrer Gregor habe ihm aufgetragen, für den Fall seines Todes einen Nachfolger in seiner Mission zu bestellen. Er sei ganz damit einverstanden, aber er wisse nicht, ob es jetzt möglich sei, denn der Bruder des von ihm in Aussicht genommenen Mannes (er ist uns nicht bekannt) habe den Oheim des Herzogs der Franken getötet (wohl einen Bruder der Notrabis, der Mutter Karlmanns, s. Oelsner, de Pipino 1853, p. 7), und es sei nicht abzusehen, wie diese Feindschaft wieder beigelegt werden könne. — Der Papst erwiederte: *nimis reprehensibile ac detestabile esse manifestum est, ut te vivente alium substituamus*, wohl aber könne Bonifaz einen Gehilfen wählen (Ep. 52 bei Würdtw., Ep. 43 bei Jaffé). Wir bemerken übrigens gegen Seiters (S. 500), daß es sich damals um einen Nachfolger im Amt eines apostolischen Legaten und Missionärs handelte, jetzt dagegen nur um das Bisthum Mainz.

an's Ende, der wird selig werden (Matth. 24, 13). Wenn anders aber (sin vero, d. h. wenn du nicht Erzbischof und Missionär zugleich sein kannst), und wenn Gott dir deinem Wunsche gemäß einen tüchtigen Mann gegeben hat, der für die Seelen sorgen kann, so magst du ihn statt deiner zum Bischof weißen, und er soll bei dem dir übertragenen Predigtamt und Dienst Christi überall die Kirche Gottes besuchen und stärken“^{1).}

Einige Monate später (nicht erst i. J. 751) erfolgte die förmliche päpstliche Urkunde²⁾, daß Mainz zur Metropole für Bonifaz und seine Nachfolger bestätigt, und ihr die Stühle von Tungern, Köln, Worms, Speier und Utrecht, sowie alle von Bonifaz bekehrten Völker Germaniens untergeben seien^{3).}

Was endlich die Zeit der Abhaltung des bisher besprochenen fränkischen Generalconcils anlangt, so ist davon auszugehen, daß Bonifaz den Brief an Erzbischof Eudbert von Canterbury nach Abhaltung dieses Concils schrieb und diesem dadurch Veranlassung gab, die Synode von Cloveshove in England zu berufen^{4).} Da nun diese, wie unbestreitbar

1) Ep. 82 bei Würdtwein, Giles, Ep. 71, Jaffé, Ep. 66. Aus den Worten des Papstes: pro tui persona illum ordinabis episcopum, eritque in evangelio tibi credito et ministerio Christi portando in omni loco requirens et confortans ecclesiam Dei scheint zu erhellen, daß dieser Bischof die Mission unter den Heiden übernehmen sollte. Vgl. Hahn: „Noch einmal“ 2c. 2c. S. 86, wo auch die irrite Ansicht Delsners (Jahrbücher des fränkischen Reichs unter K. Pippin, S. 31) widerlegt wird, als wäre Bonifaz durch seine Erhebung auf den Stuhl von Mainz aus einem Nuntius Romae, der den Mittelpunkt der ganzen Staatskirche hatte bilden sollen, zum einfachen Bischof des Reichs geworden.

2) Ueber das Datum derselben s. Pagi, ad ann. 751, 8 u. Hahn: „Noch einmal die Briefe 2c.“ S. 85 u. 87.

3) Ep. 83 bei Würdtwein, Ep. 81 bei Jaffé. Daß die Bistümmer Erfurt, Buraburg, Würzburg und Eichstädt zur Mainzer Provinz gehörten, versteht sich sonach von selbst; aber auch Augsburg, Straßburg, Konstanz und Chur, sowie die später gegründeten Bistümer Paderborn, Halberstadt, Hildesheim und Verden, zuletzt auch Prag und Olmütz, wurden Suffraganate von Mainz. Vgl. Seitter, S. 502 f., wo übrigens von der zweifelhaften Annahme ausgegangen ist, auch Köln sei damals schon Erzbistum gewesen, Mainz dagegen jetzt Primatialstuhl geworden.

4) Schon in der ersten Auflage behauptete ich, die Synode von Cloveshove sei später als der Brief des Bonifaz an Eudbert. Hahn dagegen (qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore p. 38 sqq. und in seinen Jahrbüchern des fränkischen Reichs S. 220 ff.) stritt für die Priorität der Synode von Cloveshove, und verlegte unser fränkisches Generalconcil in's folgende Jahr 748. Jetzt dagegen, durch neuere genauere Untersuchung („Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz“ S. 78

ist, und wie sich unten S. 562 zeigen wird, im September 747 statt-hatte, so muß das fränkische Generalconcil etwas früher, in den Anfang oder die Mitte des Jahres 747 verlegt werden. Da sofort, wie wir wissen, Bonifaz die Beschlüsse seines Concils nebst mehreren Anfragen nach Rom schickte und der Papst in der Ep. 66 (bei Jaffé, Ep. 82 bei W. s. o. S. 553) darauf antwortete, so mag diese Antwort gar wohl, wie das Datum am Schluß der Ep. 66 lautet, am 1. Mai 748 erfolgt sein. Daß der Papst in seinem Briefe den Herzog Odilo von Bayern noch als lebend erwähnt (s. o. S. 557 f.), kann hiegegen kein begründetes Bedenken bilden, denn wenn auch Odilo schon am 18. Januar 748 gestorben ist (was jedoch nicht ganz sicher), so kann bei den damaligen Verkehrsverhältnissen der Papst gar wohl am 1. Mai desselben Jahres noch nicht Kunde davon erhalten haben. Ich kann darum Hahn nicht bestimmen, wenn er („Noch einmal die Briefe sc. des Bonifaz“ S. 81) behauptet, die Zeitangaben in Ep. 66 seien völlig unächt. Vollkommen Recht hat dagegen Hahn, wenn er (ibid.) gegen Jaffé bemerkt, die Ep. 70, d. h. der Brief des Bonifaz an Eudbert könne unmöglich, wie Jaffé annahm, nach dem 1. Mai 748 geschrieben sein. Er veranlaßte ja die Synode von Cloveshove i. J. 747.

§ 372.

Synode zu Cloveshove (Glyff bei Rochester) im J. 747¹⁾.

Zu den durch Bonifaz veranlaßten Synoden rechnet man auch die englische zu Cloveshove i. J. 747, und wenn Papst Zacharias (der Präfatio der Synode gemäß) großen Anteil an ihrer Berufung gehabt zu haben scheint, so ist doch wahrscheinlich, daß gerade Bonifaz ihn bat, seinem unglücklichen Vaterland zu Hilfe zu kommen. Seit dem Tod des hl. Theodor von Canterbury († 690) war die Kirchenzucht in England in hohem Grade in Verfall gekommen, und gerade das oben mit-

—86) hat Hahn das Resultat gewonnen, daß der Brief des Bonifaz an Eudbert und damit das fränkische Generalconcil der Synode von Cloveshove vorangegangen und in das Jahr 747 zu versehen sei. Wir stimmen ihm hierin bei, und wie er seine frühere Ansicht über das Verhältniß der Synode von Cloveshove und des Briefes an Eudbert corrigirte, so haben wir unsere frühere Annahme, wonach der Brief an Eudbert von der fränkischen Synode des Jahres 745 (nicht 747) handle, als unhaltbar erkannt.

1) Vgl. darüber Montalembert, die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Dr. Brandes, Bd. V. S. 217 ff.

getheilte wahrhaft apostolische Schreiben des hl. Bonifaz und seiner Collegen an den König Ethelbald von Mercien ist ein sprechender Zeuge hiefür. Um nach Kräften zur Verbesserung des kirchlichen Lebens in seinem Vaterland beizutragen, richtete Bonifaz um dieselbe Zeit (747) auch jenen Brief an den Erzbischof Eudbert (Cuthbert) von Canterbury, aus dem wir schon oben S. 553 f. Einiges ausgehoben haben. Bonifaz theilte ihm darin eine Zusammenstellung wichtiger Beschlüsse der fränkischen Generalsynode vom J. 747 mit, sichtlich zum Zweck, daß auch Eudbert ähnliche Verordnungen für England erlässe. Außerdem hält er ihm kräftig und eindringlich die hohen Pflichten und die schwere Verantwortung der Bischöfe, namentlich der Metropoliten vor Augen, und hebt zuletzt speziell einige Hauptübel hervor, deren Heilung für Eudbert heilige Pflicht sei. „Ich kann es deiner Liebe,“ sagt er, „nicht verschweigen quod bonum et honestas et pudicitia Vestrae ecclesiae illuditur. Zur Minderung der Schmach würde dienen, wenn eine Synode und eure Fürsten den Weibspersonen und den verschleierten Frauen die häusigen Reisen nach Rom verbieten würden, denn viele gehen dabei (sittlich) zu Grunde, und nur wenige kehren unverletzt zurück. Es gibt ja nur sehr wenige Städte in der Lombardei und in Frankreich oder Gallien, wo sich nicht eine Ehebrecherin oder Hure aus England fände, was eine Schmach ist für die ganze Kirche.“ Weiter klagt er, daß vornehme Laien, Kaiser¹⁾, Könige, ihre Präfecten und Grafen, sich mit Gewalt in den Besitz von Klöstern setzen, statt der Leute darin regieren und die Klostergüter an sich reißen. Die heiligen Väter hätten die, welche solches thun, Räuber und Mörder der Armen genannt, und mit dem schwersten Anathem belegt. „Solchen wollen wir,“ sagt er, „da sie hier (im Frankenreich) wie dort (in England) gefunden werden, mit der Posaune Gottes blasen, damit wir nicht wegen Schweigens verurtheilt werden.“ Daran schließt sich als dritter Punkt: „die überflüssige und Gott verhasste Kleiderpracht mußt du mit allem Eifer zu hindern suchen, denn jene Verzierung der Kleider mit ungemein breiten Streifen, in Form von Würmern geschlängelt (Bierstreifen in Schlangenlinien), röhrt vom Antichrist her und geht ihm voran, um in die Kloster Unzucht und Neppigkeit einzuführen.“

Dann endet dieser Brief in den Ausgaben von Würdtwein und Giles, und es fehlt ihm sichtlich der Schluß und die übliche Grußformel.

1) Du Cange (ad v. imperator) zeigt, daß englische, fränkische und spanische Könige, auch Fürsten der Bulgaren sich öfters imperatores genannt hätten.

Vollständig dagegen und correcter findet er sich bei Jaffé (Monumenta Moguntina) und in den Conciliensammlungen von Harduin, Wilkins und Mansi. Hiernach klagt Bonifaz viertens, daß in England die Trunkenheit so sehr um sich greife, und die Bischöfe dieß nicht bloß nicht verhindern, sondern selbst sich berauschen und Andern große Becher vortrinken, während doch die alten Canones einen trunkslüchtigen Bischof oder Priester mit Absetzung bestrafen. Das sei ein nur bei den Heiden und „unserem Volk“ vorkommendes Laster und werde bei den Franken, Galliern, Longobarden und Griechen nicht gefunden. Auch dieses Laster solle er durch eine Synode auszurotten suchen. Endlich würden (fünftens) die Mönche nirgends in der Welt so arg als in England mit Lasten und knechtischen Arbeiten und Bauten an den königlichen Gebäuden beschwert. Auch hiezu dürften die Bischöfe nicht schweigen. In der kurzen Schlußformel wird Eudbert dem göttlichen Schutz empfohlen¹⁾.

Noch stärker waren die ungefähr gleichzeitigen Mahnungen des Papstes Zacharias gewesen, der in zwei Briefen alle Einwohner Englands von jeglichem Stande und Range zur Verbesserung der schlimmen Zustände bittend und beschwörend aufforderte, und falls nicht Abhülfe käme, mit dem Anathem drohte. Diese Briefe sind uns zwar nicht mehr erhalten, aber wir finden das Angeführte in der Präfatio zu den Beschlüssen der Synode von Cloveshove. In dieser wird gesagt, daß die Synode im September 747 stattgehabt habe, und daß Erzbischof Eudbert, Bischof Dunnus von Rochester, die Bischöfe Torta, Huita und Podda aus Mercien, Hunfred und Hercuvald aus Wesssex, Alwih aus der Provinz Lindissa (Lincoln), Sicga aus Südsachsen, viele Priester und auch König Ethelbald von Mercien und ganz Südengland anwesend gewesen seien. Durch die Briefe des Papstes, welche verlesen wurden, gerührt, hätten die Bischöfe sich gegenseitig an ihre Pflichten ermahnt. — Von dem Brief des hl. Bonifaz an Eudbert schweigt die Präfatio, daß er aber benutzt wurde und von Einfluß war, zeigen mehrere der 30 Capitula dieser Synode²⁾. Dieselben lauten:

1. Fortan soll jeder Bischof seine Hirtenfürsorge treu ausüben, die canonischen Einrichtungen tapfer verteidigen, nicht nachlässig leben, nicht

1) Harduin, T. III. p. 1945 sqq. Wilkins, conc. Magnae Britan. T. I. p. 94. Mansi, T. XII. p. 387 sqq. Jaffé, l. c. Ep. 70.

2) Vgl. darüber Hahn: „Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz“ S. 79 ff.

mehr mit Weltlichem als mit Geistlichem sich beschäftigen und mit guten Sitten, Enthaltsamkeit, Gerechtigkeit und Studien sich schmücken.

2. Unter allen Geistlichen soll wahre Eintracht herrschen.
3. Jeder Bischof soll alljährlich seine Parochie bereisen und visitiren, und allen heidnischen Aberglauben verbieten (fast wörtlich identisch mit Nr. 5 in dem Briefe des hl. Bonifaz an Eudbert, S. 554).
4. Der Bischof soll die Nechte und Nebtissinnen seiner Parochie ermahnen, daß sie ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben, sie wie Söhne und nicht wie Knechte behandeln, ihnen das Nöthige verabreichen &c.
5. Die Bischöfe sollen auch diejenigen Klöster, welche leider in den Händen von Laien sind, besuchen und unter Anderm dafür sorgen, daß in jedem wenigstens ein Priester sei zur Seelsorge.
6. Die Bischöfe sollen keinen Cleriker oder Mönch zum Priester weißen, ohne genane Prüfung seiner Sitten und Kenntnisse.
7. Die Bischöfe, Nechte und Nebtissinnen sollen dafür sorgen, daß in ihren Familien (Klöstern) fleißig gelesen werde; denn es ist traurig, daß gegenwärtig so Wenige eine Liebe zur Wissenschaft zeigen, die Meisten nichts lernen wollen und daß Eitle und Unbeständige der heiligen Schrift vorziehen. In den Schulen sollen die Knaben angehalten und geübt werden, die hl. Schrift zu lieben.
8. Die Priester sollen ihrer hl. Pflichten eingedenk sein, sich nicht zu viel mit weltlichen Dingen beschäftigen, den Altardienst mit aller Andacht vollziehen, die Bethäuser und alles, was zum Cult gehört, in gutem Stand halten, sollen eifrig sein im Lesen, im Gebet, in der Messefeier und im Psalmengesang, ihren Nechten oder Nebtissinnen treue Hülfe leisten &c.
9. Die Priester sollen in den durch den Bischof ihnen angewiesenen Gemeinden ihr Amt im Taufen, Lehren und Visitiren treu erfüllen und weder den Welt- noch Klosterlenten ein schlechtes Beispiel geben, z. B. durch Trunkenheit oder Habguth oder unanständige Reden.
10. Die Priester sollen alle ihre Functionen genau lernen, außerdem müssen sie das Symbolum, das Vater Unser und alle Worte der Messe und des Taufritus in die Landessprache übersetzen und erklären können, auch wissen, was die sacramenta (Sacrament und hl. Ceremonie), die in der Messe, bei der Taufe und andern Functionen visibiliter vollzogen werden, spiritualiter bedeuten.
11. Alle Priester sollen den hl. Dienst überall auf gleiche Weise verrichten, auf gleiche Weise taußen, lehren und richten; vor Allem aber müssen sie den Trinitäsglauben recht verstehen und recht lehren; müssen

Jedermann im Symbolum unterrichten, daßselbe den Kindern oder deren Taufpathen überliefern und sie in der Abschwörungs- und Gelobungsformel unterrichten.

12. Die Priester sollen in der Kirche nicht sprechen wie weltliche Poeten, und nicht durch theatralischen Ton die Worte verderben, sondern der einfachen und heiligen Melodie nach kirchlicher Weise folgen. Wer nicht singen kann, soll einfach sprechen, und kein Cleriker darf sich eine Function anmaßen, die nur dem Bischof zusteht.

13. Die Festtage des Herrn sollen in allen zu ihnen gehörigen Stücken, sowohl was die Taufe als die Messen und den Gesang anlangt, auf ganz gleiche Weise gefeiert werden, und zwar nach dem Exemplar, das wir schriftlich von der römischen Kirche bekommen haben. Auch die Festtage der Heiligen sollen überall am gleichen Tag nach dem römischen Martyrologium und mit der für sie treffenden Psalmodie gefeiert werden.

14. Der Sonntag soll von Allen vorschriftsmäßig gefeiert werden. Alle Aebte und Priester sollen an diesem Tag in ihren Klöstern und bei ihren Kirchen bleiben, die Messe feiern, aller weltlichen Geschäfte sich enthalten, auch nicht reisen ohne Noth, ihren Untergebenen in Vorträgen gute Lehren geben. Das Volk aber soll an diesen Tagen öfters zur Kirche eingeladen werden und den Predigten und Messen häufig beiwohnen.

15. Die sieben canonischen Gebetsstunden sollen mit Psalmodie und Gesang fleißig gehalten werden, und zwar überall gleich und nach der Gewohnheit der römischen Kirche. Die Geistlichen und Klosterleute sollen in diesen canonischen Gebetsstunden nicht bloß für sich, sondern auch für die Könige und das christliche Volk beten.

16. Die Litaniä oder Rogationes (Bittgänge) sollen von dem ganzen Clerus und Volke mit großer Ehrfurcht begangen werden, nämlich am 25. April, nach der Weise der römischen Kirche, und es ist diez die litania major; außerdem nach der Weise unserer Vorfahren an den drei Tagen vor Himmelfahrt Christi. Sie sollen mit Fasten bis zur Nona und mit Messfeier begangen werden, ohne eisle Nebendinge, wie oft geschieht, z. B. Spiele, Pferderennen, Mahlzeiten, vielmehr mit Furcht und Bittern. Die Reliquien der Heiligen sollen vorangetragen werden, und das Volk soll mit gebogenen Knien Gott um Nachlaß der Sünden anflehen.

17. Der Geburtstag des Papstes Gregor (d. Gr.), und auch der Todesstag des hl. Augustinus, der von Gregor zur Mission nach Eng-

land geschickt wurde, am 26. Mai, soll würdig gefeiert werden. Auch soll in den Litaneien nach dem Namen Gregors immer der des hl. Augustin eingeschaltet werden.

18. Die Fästen sollen im vierten, siebten und zehnten Monat nach der Weise der römischen Kirche überall gleich gehalten werden.

19. Die Mönche und Nonnen sollen ihren Obern gehorchen, keine Streitigkeiten unter einander haben, und sich pomphafter weltlicher Kleider enthalten.

20. Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß die Klöster das seien, was ihr Name aussagt, Wohnungen schweigender, ruhiger und für Gott thätiger Menschen, nicht die Wohnung von Poeten, Musikanten und Spaßmachern, sondern von Betenden, Lefenden und Gottlobenden. Die Weltleute sollen das Innere des Klosters nicht betreten dürfen; denn dieß hat schon viele Nachtheile und argen Verdacht herbeigeführt, besonders in Nonnenklöstern. Diese sollen nicht die Stätten unanständiger Gespräche, Schmansereien &c. sein, und die Nonnen sollen sich mehr mit Bücherlesen und Psalmengesang beschäftigen als mit dem Weben hinter und schöner Kleider.

21. Die Mahlzeiten in den Klöstern müssen frei sein von Trunkenheit, Neppigkeit und Possenreiherei, und vor Beendigung der Terz soll, außer im Nothfall, nicht getrunken werden.

22. Die Klosterleute und Cleriker sollen ermahnt werden, sich unablässig auf die hl. Communion vorzubereiten, und die Vorsteher sollen wachen, daß kein Untergebener wegen Sünden am Abendmahl nicht theilnehmen kann, und doch nicht beichtet und sich bessert.

23. Nicht nur die Knaben, welche von dem Verderben der Lusternheit noch nicht befleckt sind, sollen zur öftren Communion ermahnt werden, sondern auch die Erwachsenen, unverheirathete oder verheirathete, wenn sie aufhören zu sündigen.

24. Es soll Niemand ohne gehörige Prüfung seiner Sitten in ein Kloster aufgenommen werden. Ist er einmal aufgenommen, so muß man ihn ertragen und darf ihn nicht aus jeder Ursache entlassen, so daß er zur Schande in den Wohnungen der Laien umherläuft, um sein Leben zu fristen; nur in den durch die Synode vorgeschriebenen Fällen darf ein Mönch wieder fortgeschickt und mit dem Anathem belegt werden, bis er sich bessert.

25. Jeder Bischof soll, wenn er von der Synode zurückkehrt, in seiner Parochie eine Versammlung seiner Priester, Nehte und Klostervor-

ſteher veranſtalten und ihnen die Beſchluſſe der Synode einſchärfen. Kann er einen Mißstand in ſeiner Diöceſe nicht verbessern, ſo ſoll er es in der Synode melden¹⁾.

26. Es iſt fleißig Almoſen zu geben (treffliche Belehrung über das Almoſen).

27. Wenn auch der Psalmenſänger nicht lateiniſch verſteht, ſo ſoll er doch im Herzen die Intention auf das richten, um was man Gott eben anſieht (z. B. um Sündennachlaß). Nach jeder Psalmodie ſoll Jeder entweder lateiniſch oder, wer es nicht verſteht, in fächerlicher Sprache mit gebogenen Händen beten, und zwar, wenn die Psalmodie für einen Lebenden galt: „Herr, erbarme dich ſeiner und verzeihe ihm ſeine Sünden und bekehre ihn, daß er deinen Willen vollziehe;“ wenn aber für Verſtorbene: „verleihe, o Herr, nach deiner großen Barmherzigkeit jener Seele die ewige Ruhe rc.“ Aber man darf nicht für ſich durch Andere Psalmen ſingen laſſen und dafür nachläſſiger ſein im Wandel, im Fasten und Almoſengeben rc. Vor Allem muß Jeder für ſich ſelbst beten mit Herzenszerknirschung und dann auch andere Diener Gottes zum gemeinſamen Gebet mit ihm auſſordern. Wer anders handelt, der vermindert ſeine Sünden nicht, ſondern vermehrt ſie. Ueber diesen Punkt iſt aber darum ausführlicher (auf der Synode) verhandelt worden, weil kürzlich ein Reicher, der nach einer großen Sünde wieder reconciliirt werden wollte, behauptete: dieſe Sünde ſei bereits durch Psalmodie und Fasten Anderer geſühnt, ohne daß er ſelbst zu fasten brauche. Wenn es den Reichen möglich wäre, ſo durch Andere Gott zu verſöhnen, wie hätte Christus ſagen können: „es iſt leichter, daß ein Kameel rc.“?

28. Es wird befohlen, daß Niemand eine größere Congregation (von Clerikern oder Mönchen rc.) annehme, als er unterhalten kann, und daß die Cleriker und Mönche ihre Standeskleider tragen und die Weltmoden nicht nachahmen. Das Gleiche gilt von den Nonnen. Sie ſollen durch ihren Außblick Niemanden zur Sünde reizen.

29. Fortan dürfen Cleriker, Mönche und Nonnen nicht mehr in den Häuſern von Laien wohnen. Sie ſollen in die Klöſter zurückkehren, in denen ſie zuerst die Gelübde abgelegt haben. Mögen ſie freiwillig fortgegangen oder durch Gewalt vertrieben worden ſein, wie es an vielen Orten geſchah, die Rückkehr ſoll ihnen nicht verweigert werden.

30. Weil manche Geiſtliche bei den Königen, Herzogen und ſonſtigen

1) Wörtlich aufgenommen aus dem Briefe des hl. Bonifaz an Eudbert.

Gewalthabern in bösen Verdacht des Mangels an Liebe, und einer feindseligen, neidischen Gesinnung gekommen sind, so sollen fortan alle Geistlichen und Klosterleute in den canonischen Tagzeiten auch für die Könige, Herzoge und das ganze christliche Volk beten; und für die Seelenruhe der Verstorbenen, wenn sie bei Lebzeiten sich würdig zeigten, das priesterliche Officium häufig vollziehen¹⁾.

Ein berühmter neuerer Geschichtschreiber Englands, Dr. Henry, wollte durch die Synode von Cloveshove nachweisen, daß die angelsächsische Kirche die päpstliche Oberherrschaft verworfen habe. Die Beschlüsse von Cloveshove, meint er, seien großenteils nur ein Auszug (?) aus denen der fränkischen Synode, welche Bonifaz an Eudbert übersandte. Aber es sei zu Cloveshove eine wichtige Veränderung vorgenommen worden mit dem Canon, der die Einheit der Kirche betrifft. In dem von Bonifaz verfaßten Canon nämlich erklären die Bischöfe ihren Gehorsam gegen den Papst, in dem Capitulum 2 von Cloveshove dagegen werde der römischen Kirche gar nicht erwähnt, sondern die Geistlichen zu gegenseitiger Liebe ohne Schmeichelei gegen irgend eine Person aufgefordert. Allein abgesehen von dem unrichtigen Ausdruck, die 30 Capitula von Cloveshove seien ein Auszug aus den Canones der fränkischen Synode, hätte Dr. Henry nicht vergessen sollen, daß cap. 2 von Cloveshove nicht von der Einheit der katholischen Kirche, sondern von der Eintracht der englischen Cleriker unter einander handelt, und darum hier des Papstes gar nicht Erwähnung geschehen konnte. Wie wenig aber die Väter von Cloveshove sich von Rom zu emancipiren suchten, zeigt 1) ihre Præfatio, worin sie offen sagen, sie seien wegen der zwei Mahnschreiben des Papstes zusammengekommen, um seinem Befehle gemäß die kirchlichen Zustände ihres Landes zu bessern. Das Gleiche erhellt 2) aus cap. 13. 15. 16. 18 (theilweise auch c. 17), wo überall römischer Ritus und römischer Gebrauch als maßgebend auch für die englische Kirche aufgestellt wird²⁾.

§ 373.

Synode zu Düren im J. 748. Pipin wird König.

Blicken wir nach dem Frankenreich zurück, so begegnen uns hier

1) Mansi, T. XII. p. 395 sqq. Harduin, T. III. p. 1952 sqq.

2) Schon Lingard in s. Alterth. der angelsächs. Kirche, übersetzt von F. H. S. 292 f. wies die grundlose Hypothese Henry's zurück, aber er sagte, wie mir scheint, theils zu viel, theils zu wenig.

wichtige politische Veränderungen, die auch auf das Kirchthum vielfältig einwirkten. Im J. 747 nämlich legte der Majordomus Carlmann, nachdem er zuvor dem hl. Bonifaz die Schenkungen für Fulda verbrieft hatte (Ep. 76 bei Würdtw.), seine Würde nieder, ging nach Rom und wurde vom Papst Zacharias eigenhändig zum Mönch geweiht als Mitglied des Klosters Monte Cassino. Anfangs bewohnte er ein von ihm selbst gebantes Kloster auf dem Soracte bei Rom; um aber lästigen Besuchen zu entgehen, zog er sich bald nach Monte Cassino zurück und lebte dort in strenger Pflichterfüllung, bis ihn der Lombardenkönig Aistulph im J. 754 nach Frankreich sandte, um Pipin von dem Kriegszug zur Unterstützung des Papstes abzuhalten (§. S. 410). Da er nichts ausrichtete, kehrte er, vielleicht nach dem Willen seines Bruders, nicht mehr nach Italien zurück, sondern begab sich in ein Kloster zu Bienne, wo er in Välde starb. Bei seinem Rücktritt von der Welt hatte er seinen Sohn Drogo seinem Bruder Pipin anvertraut, wahrscheinlich damit er unter dessen erfahrener Leitung sein Erbtheil Austrasien regiere. Aber Drogo trat in Välde immer mehr in den Hintergrund und Pipin regierte faktisch auch in Austrasien, wo er im J. 748 eine Synode zu Düren, ein Concilium mixtum abhielt¹⁾. Die Annalen von Metz berichten darüber also: „Im Jahre 748 hielt Pipin sein Placitum in der Villa Duria, wo er eine Synode halten ließ pro ecclesiarum restauracione et causis pauperum viduarumque et orphanorum corrigendis, justitiisque faciendis²⁾. Später scheint Drogo der Regierung freiwillig entzagt zu haben und als Pipin König wurde, treffen wir ihn unter den Großen Pipins an seinem Hofe³⁾.

Gleich nach der Abdankung Carlmanns hatte Pipin seinen jüngern Bruder Grifo, den dritten Sohn Carl Martells, aus seiner zweiten Ehe mit der bayrischen Sunehild, aus dem Gefängnisse entlassen, worin er wegen seiner Ansprüche an das Reich und seiner Intrigen seit dem Tode des Vaters gesessen war. „Ein Beweis mehr brüderlicher Gesinnung als gesunder Politik,” sagt Pertz in seiner Schrift über die merowingischen Hausmeier S. 92. Er zog ihn an den Hof, beschenkte ihn reichlichst und übergab ihm die Regierung eines beträchtlichen Reichstheils. Aber

1) In seinen Jahrbüchern des fränk. Reichs S. 104 ff. confundirte Dr. Hahn die Synode zu Düren mit der fränkischen Generalsynode des Jahres 747; in seiner späteren Abhandlung dagegen („Noch einmal sc. sc.“) sah er das Richtige.

2) Pertz, T. I. p. 330. Mansi, T. XII. p. 410.

3) Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 1863 S. 86—92.

schon im folgenden Jahr 748 erregte Griso eine Meuterei, floh zu den Sachsen und veranlaßte sie zu drei blutigen Einfällen in's fränkische Reich. Um die Gefahren, die seinen Kirchen und Stiftungen, besonders in Thüringen, hiedurch drohten, abzuwenden, richtete jetzt Bonifaz ein Schreiben an Griso (Ep. 92 bei Würdtw., Ep. 40 bei Jaffé). Nach dreimaliger Niederlage floh letzterer zu den Bayern, wurde ausgeliefert und von Pipin abermals freundlich behandelt und beschenkt; floh aber bald auf's Neue zuerst nach Aquitanien, dann nach Burgund und verlor im J. 753 das Leben bei einem feindlichen Einfall in das Reich seines Bruders¹⁾.

Mitten unter diesen Kämpfen gegen seine eigenen Verwandten nahm Pipin eine Aenderung von der höchsten Tragweite vor. Wie bekannt, wurde im J. 751 Pipins Hofkaplan Fulrad, Abt von St. Denis mit einigen andern Vertrauensmännern (wohl auch Burchard von Würzburg) nach Rom geschickt, um den Papst zu fragen: „Ob es besser wäre, daß derjenige König sei und heiße, der alle Macht in Händen und alle Reichsgeschäfte zu besorgen habe, oder derjenige, der nur den Namen führe.“ Nicht Pipin selbst sandte ihn, wohl aber veranlaßte er eine Frankenversammlung, eine Art fränkisches Concil, das dem Abt Fulrad solchen Auftrag gab. Papst Zacharias antwortete: „Es scheine besser und nützlicher, daß jener König heiße und sei, der alle Regierungsgewalt habe, als der, welcher mit Unrecht König genannt werde.“ Auf dieß hin wurde der achtzehnjährige letzte Merowinger Chilberich III., diese Puppe, in das Kloster Sithieu bei St. Omer gebracht, Pipin aber auf den Gefilden von Soissons, ebenda, wo Chlodwig vor 266 Jahren durch seinen Sieg über Syagrius das Frankenreich gegründet hatte, zum König ausgerufen, nach alter Sitte auf den Schild gehoben und dreimal in der kriegerischen Versammlung umhergetragen. Es geschah dieß zwischen dem September 751 und Januar oder Februar 752, nach Sichel im October oder November 751²⁾.

Diesen Schritt zu beurtheilen, zu tadeln oder zu vertheidigen liegt nicht in unserer Aufgabe; auf keinen Fall aber ist zu verkennen, wie sehr der Gang der Ereignisse zu diesem Schritt hin drängte, und daß die

1) Näheres über Griso bei Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs S. 92 ff. u. 212 ff.

2) Oelsner de Pippino rege Francorum 1853 p. 12, Sichel in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. IV. S. 439 ff.

Wohlfahrt und Festigkeit des Reichs ihn verlangte. Die Merowinger waren einmal faktisch unfähig zur Regierung, und ebenso faktisch befand sich seit einer Reihe von Menschenaltern die Regentengewalt in den Händen der Carolinger. So lange sie aber bloß Hausmeier hießen, gab dieser Titel den stolzen Herzogen der einzelnen Provinzen stets willkommene Entschuldigung ihres Ungehorsams und ihrer Aufstände, da sie ja nicht dem König, sondern nur einem eigenmächtigen Diener desselben widerstanden. Das Verhältniß zwischen den Hausmeiern und den Schattenkönigen war auf die Dauer unhaltbar und mußte zusammenstürzen, wie alles, was innerlich unwahr und faul ist. Aber auch in Rücksicht auf das carolingische Haus selbst konnte Pipin nicht anders handeln, und mußte einen Zweig desselben über die andern hervorheben und durch höhere Autorität weihen, wenn nicht innerer Zwiespalt, wie Griso eben zeigte, die Familie vernichten sollte, die zu so Hohem bestimmt war¹⁾.

Luden und Andere meinen, die Erhebung Pipins zur königlichen Würde sei entweder völlig das Werk des Bonifacius gewesen, oder er habe doch, theils aus eigenem Streben, theils angetrieben vom Papste, den größten Anteil daran gehabt. Hierüber sagt Seiters a. a. D. S. 517 f.: „Um dieß glaublich zu machen, hat man sich häufig auf einen Brief des Bonifacius an den Papst Zacharias (Ep. 86 bei Würdt., Ep. 79 bei Jaffé) berufen, in welchem er bittet, der Papst möge den Ueberbringer des Briefes, *Vullus*, gütig aufnehmen und selbst anhören, da derselbe außer den Briefen noch gewisse geheime Anträge von ihm habe, die er Sr. Heiligkeit mündlich auszurichten angewiesen sei. In dieser Stelle hat man nun eine geheime Berathung über Pipins Er-

1) Loebell, *Disputatio de causis regni Francorum ab Merovingis ad Carolingos translati*. Bonn. 1844. Waik, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 581 ff. und Bd. III. S. 51 ff. Oelsner, *de Pippino rege Francorum* 1853 p. 12. Seiters, *Bonifacius, Apostel der Deutschen* 1845 S. 512 ff. Alberdingk Thijm, *Carl d. Gr.* 1868 S. 89 ff. Hahn, *Jahrbücher des fränk. Reichs* 1863 S. 121 ff., 145 f., 223 ff. u. 229 ff. Letzterer gewinnt das Resultat: der Thronwechsel sei, von lange her eingeleitet, gleichsam naturnothwendig gewesen, und der Papst Zacharias habe beigestimmt; aber der Wortlaut der Anfrage in der päpstlichen Antwort sei von den alten Anhälften erbacht. Nach dem Vorgange Echards (Francon. orient.) und Anderer hat neuestens der bayerische Professor Dr. Uhrig die Sage von der Beihilfung des Papstes am Thronwechsel für unwahr, für eine Erfindung der Carolinger erklärt, obgleich sich schon Papst Gregor VII. für sein eigenes Verfahren darauf berief. Uhrig, *Bedenken gegen die Aechtheit der mittelalterlichen Sage von der Einthronung des merowing. Königshauses durch den Papst Zacharias*, Leipzig 1875).

hebung finden wollen. Da nirgend eine weitere Andeutung darüber vor kommt, welche mündliche Aufträge Lullus auszurichten hatte, so heißt es doch fürwahr nicht Geschichte schreiben, sondern grundlose Vermuthungen aufstellen, wenn man das, was damals nur mündlich und geheim ab gehandelt worden ist, jetzt errathen, und weil es gerade so in das System der vorgefaßten Meinungen paßt, dahin ziehen will, wo man eine solche Meinung damit stützen könnte. In ganz anderer Weise ist die Stelle dieses Briefes von Andern gedeutet; und diese so gerade entgegengesetzte Deutung liefert den augensfälligen Beweis, daß sich Alles aus Allem machen läßt, wenn man in der Geschichte zu solchen Muthmaßungen seine Zuflucht nimmt. Echhart (der berühmte Verfasser des Commentarius de rebus Franciae orientalis) ist nämlich gerade der entgegengesetzten Ansicht von der obigen und meint, Bonifacius habe die Erhebung Pipins mißbilligt. Darum findet er nun in den geheimen Aufträgen, mit welchen Lullus nach Rom ging, nichts Anderes als Beschwerden und Klagen über Pipin, welche Bonifacius einem Brief anzuvertrauen sich scheute, und er sucht weitläufig zu erweisen, daß Bonifacius durch diese Sendung die Erhebung Pipins zu hintertreiben bemüht gewesen sei¹⁾. Das Eine wie das Andere ist gleich lächerlich. Bonifacius, der so viele Angelegenheiten unter Händen hatte, der so viele Fragen dem päpstlichen Stuhl zur Entscheidung vorlegte, in gar manchen Gewissensangelegenheiten den Papst um Rath fragte, konnte unzählige andere geheime Aufträge seinem Schüler und Freunde ertheilt haben²⁾, und wir sind ebensowenig berechtigt, dieselben nach unseren vorgefaßten Meinungen errathen zu wollen, als wir uns anmaßen dürfen, Alles wissen zu wollen. Abgesehen davon, daß Bonifaz in einer und derselben Angelegenheit, die noch überdies geheim betrieben sein soll, nicht erst den Lullus, dann aber den Burchard nach Rom gesandt haben werde, so ist die Meinung, daß diese Sache von ihm angeregt sei, genugsam dadurch widerlegt, daß er sich niemals um Regierungsangelegenheiten bekümmerete, und nur dann an den Hof kam, wenn ihn kirchliche Angelegenheiten dazu nöthigten."

Noch entschiedener trat Nettberg in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. S. 380 ff., der gewöhnlichen Meinung entgegen und suchte zu erweisen, daß der Thronwechsel zwar mit Zustimmung des Papstes (Zacharias), aber ohne Theilnahme des hl. Bonifaz statthatte. Letzterer

1) Francon. orient. lib. XXIII. n. 121 u. n. 130.

2) Dieß betont auch Uhrig, Bedenken u. s. f. S. 45.

sei gerade damals und auch noch nach dem Thronwechsel in geringer Gunst bei Pipin gestanden, und habe den Abt Fulrad von St. Denis, welcher sozusagen Cultminister war, demütig um Verwendung bei Pipin bitten müssen, zu Gunsten seiner aus England gekommenen Gehülfen in der deutschen Mission (Ep. 90 bei Würdt., Ep. 84 und 85 bei Jaffé). Gewiß hätte er so nicht betteln dürfen, wenn er die vermeintlichen großen Ansprüche auf Pipins Dankbarkeit gehabt hätte. Nicht Bonifaz, sondern gerade Abt Fulrad habe als Gesandter Pipins die Sache in Rom betrieben, und der von Bonifaz zu gleicher Zeit nach Rom gesandte Burchard habe wohl eher gegen den Thronwechsel als für ihn bei dem Papste wirken sollen. Gerade der Umstand, daß Bonifaz die Aufräge des Burchard so ängstlich geheim hielt, spreche hiefür; denn hätte er für Pipin zu operiren gehabt, so wäre für ihn gar nichts zu fürchten gewesen, wohl aber Alles, wenn er dagegen war. Auch das sei nicht richtig, was man gewöhnlich annahme, daß Bonifaz nach erfolgter Zustimmung des Papstes den neuen König im Medarduskloster zu Soissons gesalbt habe. Nach den ältesten, besten und zahlreichsten Quellen sei diese Salbung von den fränkischen Bischöfen, die beim betreffenden Reichstag waren, geschehen, Bonifaz aber werde von ihnen gar nicht genannt, und sei wahrscheinlich auch gar nicht auf jenem Reichstag gewesen. Nur die beiden Vorscher Annalen, die großen und die kleinen (verfaßt zwischen 763—768), und die von ihnen buchstäblich abhängigen Annalen Einhards sprächen von einer Salbung Pipins durch Bonifaz. Ihre Nachricht sei aber also zu erklären: nachdem Bonifaz den Martyrtod gestorben und sein Ruhm in's Unendliche gewachsen war, mußte es der carolingischen Familie erwünschlich sein, auch den nunmehrigen großen Heiligen zum Patron des Thronwechsels zu machen, und dahin gehende Nachrichten entweder selbst in Umlauf zu setzen oder umlaufende zu begünstigen. Das Kloster Lorsch aber, mit dem carolingischen Hause von seiner Stiftung an in engster Verbindung und von Carl d. Gr. selbst eingerweiht, nahm natürlich die den Carolingern angenehme Nachricht freudig in die Annalen auf. So Nettberg.

In der Hauptfache tritt auch Delsner (*de Pippino rege Francorum* 1853 p. 15 sqq. und „Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin“ (1871 S. 33 f.) der Ansicht bei, daß Bonifaz keineswegs der Kaiser bei dem Thronwechsel, aber doch nicht ganz unbeteiligt gewesen sei; aber er bestreitet, daß das persönliche Verhältniß zwischen Pipin und Bonifaz ein so unfreundliches gewesen, als Nettberg annahm, und behauptet au-

Grund mehrerer Quellen, Bonifaz habe in der That an der Spitze des fränkischen Clerus die Krönung des neuen Königs vollzogen. Theilweise für, theilweise gegen Delsner erklärt sich Dr. Alberdingk-Thijm in seiner Monographie über Karl d. Gr. (in deutscher Ausg. Münster 1868 S. 316 ff.): Bonifaz habe zwar die Erhebung Pipins kräftigst befördert, aber die Krönung nicht vorgenommen, weil Papst Zacharias, dessen Stellvertreter er war, die Verantwortlichkeit für den Thronwechsel nicht auf sich nehmen wollte (s. Alberdingk-Thijm, a. a. O. S. 92 und 316). Endlich ist neuestens Dr. Uhrig (Bedenken sc. S. 48) zu dem Resultat gekommen: die Salbung Pipins durch Bonifaz sei eine carolingische Fiction, zusammenhängend mit der Lüge, daß Papst Zacharias dem Thronwechsel zugestimmt habe. Erst Stephan III. habe die bereits vollzogene Thatache anerkannt und den K. Pipin i. J. 754 zu St. Denis gesalbt und gekrönt.

§ 374.

Synode zu Vermeria i. J. 753 (756).

Von den meisten Gelehrten, namentlich Böhmer (Regesta Carolorum p. 1) und Peritz (Leg. I. I.) wird die Synode zu Vermeria (Verberia), in den Monat März 753 verlegt, weil König Pipin sich damals zu Verberia aufgehalten habe. Neuestens aber hat Delsner (Jahrb. des fränkischen Reichs unter K. Pipin, 1871 S. 271 ff. und 458) wahrscheinlich gemacht, daß Pipin der Synode von Vermeria, welche die nachstehenden Beschlüsse faßte, gar nicht anwohnte, wie auch in der That im Text derselben nicht die geringste Hinweisung auf seine Anwesenheit vorliegt. Wahrscheinlich sei, fährt Delsner fort, die Synode von Vermeria eine Herbstsynode gewesen, und nach c. 4 von Verneuil (s. § 377) habe der König nur den Märzsynoden angewohnt. Wir treten hierin Delsner unbedenklich bei, nicht aber in gleichem Grade seiner Vermuthung, die Synode von Vermeria habe nicht im Jahre 753, sondern erst i. J. 756 stattgehabt, zwischen dem Concil von Verneuil und der Synode von Compiegne. Wenn man nämlich die Vorrede des Capitulare Vernense (Verneuil) v. J. 755 lese, so erhalte man den Eindruck, daß die Wiederherstellung der canonischen Ordnung im Frankenreich zu Verneuil erst inauguriert werden sollte. Fortgesetzt sei sie dann zu Verberia und Compiegne geworden. Auch was er sonst noch für 756 beibringt, ist keineswegs durchschlagend. Die Beschlüsse von Verberia aber lauten:

1. Die im dritten Grad der Verwandtschaft mit einander Verheiratheten werden getrennt, und können, wenn sie Buße gethan haben, sich mit Andern verheirathen. Die aber im vierten Grad der Verwandtschaft stehen, werden nicht getrennt, sondern müssen nur Buße thun. Uebrigens dürfen fortan Verwandte einander nicht mehr heirathen.

2. Wer sich mit seiner Stieftochter vergangen hat, darf weder mit seiner Frau noch mit der Stieftochter mehr zusammenwohnen, und weder letztere noch er dürfen je mit Andern sich verheirathen. Die Frau aber darf, wenn sie von der Zeit an, wo sie von diesem Vergehen ihres Mannes Kunde erhielt, ihm nicht mehr beiwohnte, einen Andern heirathen, wenn sie will.

3. Wenn ein Priester seine Nichte zur Frau hat, so muß er sie entlassen und verliert seinen Grad. Heirathet sie ein Anderer, so muß auch dieser sie entlassen, und darf dann eine Andere heirathen. Die relieta eines Geistlichen nämlich darf Niemand zur Frau haben (s. Bd. II. S. 80 c. 18, 663 c. 13, 685 c. 32).

4. Wenn eine Frau den Schleier genommen hat, so muß sie in diesem Stand bleiben, vorausgesetzt, es habe sie Niemand wider ihren Willen verschleiert. Hat aber dieß ein Priester gethan, so verliert er seinen Grad. Hat eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes den Schleier genommen, so steht es bei letzterem, sie in diesem Stande zu belassen oder nicht.

5. Wenn eine Frau im Einverständniß mit Andern ihrem Manne nach dem Leben trachtete, und es tödtet dieser bei seiner Vertheidigung jemanden, so darf er die Frau entlassen und eine Andere heirathen. Die Verbrecherin selbst aber muß Buße thun ohne Hoffnung auf Ehe.

6. Wenn ein Freier eine Sklavin geheirathet hat, in der Meinung, sie sei frei, und sie muß nachher wieder Sklavin werden, so soll er sie loskaufen, wenn er kann, und kann er es nicht, so darf er eine Andere heirathen. Ebenso, wenn eine Freie einen Sklaven geheirathet hat, in der Meinung, er sei frei. Wenn dagegen der eine Ehetheil mit Zustimmung des andern seine Freiheit verkauft wegen Armut und Noth, so darf ihre Ehe nicht aufgelöst werden.

7. Wenn ein Knecht seine eigene Sklavin zur Concubine genommen hat, so kann er sie wieder entlassen und eine Andere heirathen, die mit ihm auf gleicher Stufe steht, nämlich eine Sklavin seines Herrn. Aber besser ist es, wenn er seine eigene Magd behält¹⁾.

1) Die Ehen der Sklaven hießen Concubinate (s. Bd. II. S. 79 Note 3). Sie-

8. Wenn ein Sklave, nachdem ihm der Herr die Freiheit geschenkt, mit dessen Magd (Sklavin) Unzucht (adulterium, s. S. 527) begeht, so muß er sie, wenn der Herr es so will, zur Frau haben. Hat er sie aber entlassen und eine Andere geheirathet, so muß er diese letztere entlassen und entweder jene nehmen oder gar keine.

9. Wennemand gezwungen ist, in eine andere Provinz zu fliehen, und seine Frau will ihm, obgleich sie könnte, nicht folgen, so darf letztere, so lange er lebt, keinen Andern heirathen, er aber mag, wenn er keine Hoffnung mehr hat, in seine Heimath zurückzukehren und sich nicht enthalten kann, eine Andere heirathen. Jedoch muß er dafür Buße thun.

10. Hat sichemand mit seiner Stiefmutter, der Frau seines Vaters, vergangen, so kann weder er noch sie mehr heirathen. Aber der Vater kann, wenn er will, eine Andere heirathen; doch ist es besser, er verharrt in der Enthaltsamkeit.

11. Ebenso verhält es sich, wennemand bei seiner Stieftochter oder der Schwester seiner Frau schläßt.

12. Wennemand zwei Schwestern beschläßt, und eine davon war schon vorher seine Frau, so kann er keine von beiden haben. Und weder er, noch die Schwägerin, mit der er die Ehe gebrochen, dürfen Andere heirathen.

13. Wer wissenschaftlich eine Sklavin zur Frau nimmt, muß sie behalten.

14. Von Wanderbischoßen (episcopi per patrias ambulantes) darf Niemand zum Priester geweiht werden. Ist ein so Geweihter tauglich, so soll er nochmals geweiht werden¹⁾.

15. Ein degradirter Priester darf im Nothfall tauften, wenn kein anderer anwesend ist.

16. Cleriker dürfen nicht Waffen tragen.

17. Wenn eine Frau behauptet, ihr Mann sei nie bei ihr geblieben (Habe ihr nie die eheliche Pflicht geleistet), so sollen sie die Kreuzprobe

gegen bemerkt Delsner (a. a. D. S. 278), die Synode von Verberie spreche ja selbst c. 6. 8 u. 13 von Frauen (uxores) der Sklaven. Dem ist jedoch nicht so. In c. 6 ist davon die Rede, daß ein Ingenuus eine Sklavin zur Frau habe, ebenso c. 13; c. 8 aber handelt von einem freigelassenen, der eine Unfrei zur Frau nimmt; sonach ist nirgends von der Ehe eines Sklaven mit einer Sklavin der Ausdruck *uxor* gebraucht.

1) Die Canones 14, 15 u. 16 stehen ganz eigenthümlich zwischen lauter ehrechten Bestimmungen. Delsner meint (a. a. D. S. 280), sie seien ein Nachtrag zu den Beschlüssen von Verneuil.

bestehen (exeant ad crucem), und zeigt es sich als wahr, so sollen sie getrennt werden und sie mag thun, was sie will.

18. Wer die Base seiner Frau beschläft, der verliert letztere und bekommt keine andere. Seine Frau aber kann thun, was sie will (d. h. einen Andern heirathen oder enthaltsam bleiben). Die Kirche nimmt dieß nicht an; hienach protestirten die fränkischen Bischöfe auf dem Reichstag gegen dieses durch die weltliche Majorität und den König erlassene Gesetz.

19. Wenn ein Knecht und eine Magd (Sklaven, die mit einander verehelicht sind) durch Verkauf getrennt werden, so sind sie zu ermahnen, so zu verbleiben (d. h. nicht neue Ehen einzugehen), falls wir sie nicht wiedervereinigen können.

20. Der chartularius (d. i. der durch eine charta freigelassene servus), der mit einer Sklavin zusammenlebte, aber nach gesetzlich erhaltenen Freiheit sie verließ und eine Andere nahm, muß letztere entlassen.

21. Wer zugab, daß seine Frau den Schleier nahm, darf keine andere heirathen¹⁾.

Die weiteren Canones, welche Regino von Prüm, Burchard von Worms und andere mittelalterliche Sammler der Synode von Vermeria zuschreiben, gehören anderen Concilien, namentlich dem von Compiegne an²⁾. Außerdem entdeckte der gelehrte Albertus Miranus, Domdechant zu Antwerpen, eine Urkunde, wonach K. Pipin am 23. Mai zu Vermeria die Wünsche und Bitten des hl. Bonifaz in Betreff des Bisthums Utrecht genehmigte³⁾. Wie wir aus einem Briefe des Bonifaz an Stephan III. ersehen⁴⁾, erhob der damalige Bischof von Köln, Hildegar († 753) oder sein Nachfolger Hildebert, den Anspruch, das Bisthum Utrecht müsse ein Suffraganat von Köln werden, weil König Dagobert dem Bischof von Köln das Kastell Utrecht unter der Bedingung, die Friesen zu bekehren, geschenkt habe. Bonifaz protestirte dagegen, bemerkend: Köln habe die Bedingung nicht erfüllt, und die Friesen seien heidnisch geblieben, bis Willibrord (Clemens) in 50jähriger Missionstätigkeit sie bekehrt habe und von Papst Sergius zum Bischof von

1) Pertz, Monum. T. III., legum. T. I. p. 22 sq. Mansi, T. XII. Appdx. p. 115. Harduin, T. III. p. 1989. Delsner, Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pipin, 1871 S. 270 ff. u. 455 ff.

2) Mansi, T. XII. p. 566. Appdx. p. 117. Delsner, a. a. D. S. 460 ff.

3) Bei Würdtwein, l. c. p. 280.

4) Ep. 105 bei Würdtw., Ep. 107 bei Jaffé.

Utrecht geweiht worden sei. Nach seinem Tode habe Bonifaz auf den Wunsch des fränkischen Fürsten Karlmann (des resignirten Hausmeiers) einen andern Bischof für Utrecht geweiht¹⁾. Der Papst möge nun bestätigen, daß das Bisthum Utrecht unmittelbar dem heiligen Stuhl unterstellt bleibe. Bonifaz deutet an, daß nur dadurch die weitere Christianisierung der Friesen gedeihen könne, und die Aufsicht darüber solle ihm als apostolischen Legaten verbleiben. — Es ist Mißverständniß, wenn man glaubt, er habe selbst Bischof von Utrecht werden wollen; im Gegenheil zeigt die Bestätigungsurkunde Pipins ganz deutlich, daß er nur die Oberleitung als custos der Kirche zum hl. Martin in Utrecht angeprochen habe²⁾.

§ 375.

Veranstaltungen zu Rom, Quiercy und Mainz. Schenkung Pipins an den Papst.

Am 13. Januar 753 soll Papst Stephan III. eine Synode zu Rom gehalten und die durch den Lombardenkönig Aistulph vollzogene Gründung des Klosters Nonantula in der Diözese Modena bestätigt haben; aber die hierauf bezüglichen Urkunden sind, wie schon Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 351 ff.) bemerkte, sehr verdächtig und ihr Inhalt nicht wichtig.

Daß Stephan III. von dem bilderstürmenden Kaiser Constantin Kopronymus ganz verlassen bei König Pipin Hülfe gegen die Longobarden suchte, haben wir schon oben S. 410 erwähnt. Er reiste zu dem Ende im October 753 von Rom ab und kam am 6. Januar 754 in dem königlich fränkischen Palast zu Ponthion an, von Pipin und seiner Familie auf's Ehrenwollste empfangen³⁾. Die Hülfe wurde ihm sogleich eidlich zugesagt, und Stephan zog darauf mit der königlichen Familie feierlich nach Paris, um sowohl Pipin als seine beiden Söhne Carl und Karlmann zu Königen der Franken zu salben. Der Papst wohnte im Kloster St. Denis, wo er erkrankte; begab sich aber später samt dem König nach Cariacum, Quiercy an der Oise (ein königl. Schloß

1) Vielleicht den Dabianus, der uns auf dem ersten deutschen Nationalconcil begegnete, S. 499. Vgl. Rettberg, a. a. D. Bd. I. S. 395.

2) Vgl. Rettberg, a. a. D. S. 394 f.

3) Vgl. Delsner, Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin, Leipzig 1871, S. 115 ff. u. S. 148 ff.

in der Nähe von Noyon), wohin Pipin auch die Großen seines Reichs berufen hatte, um den Beistand, der dem Papst zu leisten sei, fest und genau zu bestimmen. Hier war es, wo Pipin der römischen Kirche alles das zu übergeben versprach (s. o. S. 420), was Aistulph den Griechen abgenommen hatte a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Burdone, deinde in Berceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque in Montesilicis, simulque universum exarchatum Ravennatum sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam, nec non cunctum ducaatum Spoletinum sive Beneventanum. Wir erfahren dies, da die Schenkungsurkunde von Quiercy verloren gegangen ist, aus der vita Hadriani I. von Anastasius, indem Carl d. Gr. diesem Papst in einer neuen Urkunde die zu Quiercy dem Papst Stephan III. gemachten Zusagen buchstäblich wiederholte^{1).}

1) Anastasii vita Hadriani I. c. 42 im Migne'schen Cursus Patrol. T. 128 p. 1179, § 318. Bei Mansi, T. XII. p. 737. Pertz, Monum. T. IV. leg. T. II. p. 7. Hier gibt Pertz eine Zusammenstellung der Güter, welche der römischen Kirche von Pipin, Carl d. Gr. und Ludwig d. Fr. geschenkt worden waren, mit dem Anfügen, ob sie in deren Besitz wirklich gekommen seien oder nicht. Zunächst die Schenkung von Quiercy betreffend wird bemerkt, es habe die Zusage nicht vollständig vollzogen werden können, doch seien nach dem Kriege Pipins mit den Lombarden in den wirklichen Besitz des Papstes gekommen (756) die Städte: Ravenna, Ariminum, Pesaurum, Conca, Fanum, Cesinä, Sinogallia, Aesis, Forum Populi, Forum Livii mit Sassubium, Monsfeltri, Acerres, Agiomons, Mons Lucati, Serra, Castellum St. Marini, Bobium, Utbinum, Galles, Luciolis, Eugubium und Comaclum, Faventia, der Ducat von Ferrara, auch Imola, Bononia und Gabellum. Ungefähr zwei Decennien später nahm der Lombardenkönig Desiderius das Exarchat wieder in Besitz, aber Carl d. Gr. versprach dem Papste Hadrian I. die Rückgabe desselben und bestätigte die Schenkung von Quiercy. Hierauf erhielt der Papst wirklich im J. 774 oder 775 den einen, und im J. 776 auch den andern Theil des Exarchats wieder. Seit 777 verlangte Papst Hadrian noch einige weitere Güter, welche zwar er und sein Vorgänger nicht besaß, die aber ehemals den Päpsten von den Lombarden und Andern seien genommen worden, und erhielt wirklich im J. 781 oder 782 von Carl das patrimonium Savinense und im J. 783—787 die Städte im lombardischen Tusciens: Suana, Tuscana, Viterbum, Balneum Regis, Castellum Felicitatis, Urbs vetus, Ferentum, Orta und Marca. Bei der dritten Römerreise Carls erhielt der Papst das Versprechen wegen Benevents, aber der Herzog Grimoald brachte es bei Carl dahin, daß die Bewohner des Herzogthums ihm unterthan blieben und der Papst nur Grundherr, nicht Regent dieses Bezirks wurde. Weiter erhielt Hadrian nichts, und auch sein Nachfolger Leo III. versuchte im J. 808 vergeblich, auf Grund der Schenkung von Quiercy die Insel Corsica zu erlangen. Bei Carls Tod besaß also der Papst unter fränkischer Oberhoheit

1. ex antiquo jure: a) die Stadt Rom fannit ihrem Herzogthum, d. i. Cam-

Abweichend hiervon meint Delsner (Jahrb. des fränk. Reichs unter K. Pippin, 1871, S. 129 ff.), die Urkunde von Quiercy habe noch keine so specialisierte Angabe der dem Papst geschenkten Güter enthalten, habe sich vielmehr den Zeitumständen gemäß (weil vor dem Krieg ausgestellt) nur allgemein ausgedrückt, des Inhalts: der Papst solle zurück erhalten, was ihm von den Longobarden an Gütern, die bisher schon der römischen

pania cum Maritima bis Ceperanum und Terracina; b) Tuscia Romanorum, nämlich die Städte Portus, Centumcellä, Ceres, Bleda, Marturianum, Sutria, Nepes, Castellum, Gallium, Ortum, Polimartium, Amoria, Tuda, Perusia mit den drei Inseln, Narnia und Utriculum;

2. ex donatione Pipini et Caroli: das Erzhat und Ravenna, die Pentapolis und Aemilia mit den obenerwähnten Ortschaften;

3. ex pacto Carisiacensi et jure Carolo regi probato: das territorium Savinense, die obenerwähnten Städte in Tuscia Longobardorum und Rechte im Herzogthum Benevent, ohne jedoch erlangen zu können: Vieles, was südlich der von Luna durch Parma und Mantua bis Mons Silicis gezogenen Linie lag, also namentlich die Insel Corsica, die Städte Populonium und Rosellä, die Herzogthümer Spoleto und Benevent, die Städte Capua, Gaeta und Neapel samt ihren Bezirken. Alles dies blieb im Besitz theils der Franken, theils der Herzoge von Benevent, theils der Griechen.

4. Kaiser Ludwig d. Gr. fügte diesen Besitzungen der römischen Kirche noch einen curtem regalem in Deutschland hinzu; unächt aber ist die ihm zugeschriebene Schenkungsurkunde, worin er der römischen Kirche auch Sardinien, Sicilien, einen Theil von Campanien, Benevent, Salerno, Neapel und Calabrien verliehen haben soll, Provinzen, welche Ludwig gar nicht besaß und auch nicht verschenken konnte. Bgl. Pertz, l. c. p. 9.

Über die Schenkung Pipins zu Quiercy vgl. Dr. Mock, de donatione a Carolo M. sedi apostolicae a. 774 oblata (Münster bei Brunn, recensirt bei Barnde, liter. Centralblatt 1862 Nr. 5); Döllinger, das Kaiserthum Carls d. Gr. 1864 S. 28 ff., und Abel in s. Abhandlung: „Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 1862, Bd. I. S. 453 ff. Hier wird das Resultat gewonnen: „Schon Gregor II. gründete seine weltliche Herrschaft im Ducat von Rom; die erste Macht aber, welche den Papst als selbständigen Herrscher in diesem Gebiet anerkannie, waren nicht die Franken, sondern die Longobarden, deren König Luitprand mit Papst Zacharias Frieden ausdrücklich für den römischen Ducat schloß... Die Grundlage zum Kirchenstaat haben also nicht die fränkischen Könige, sondern die Päpste gelegt. Was Pipin für den Papst that, war nicht die Gründung einer neuen, sondern nur die Festigung und Erweiterung der schon vorhandenen Herrschaft. Nicht mehr aber, ja fast noch weniger hat Carl d. Gr. für den Papst gehan.“ Delsner dagegen sagt (Jahrbücher des fränk. Reichs, 1871, S. 139 f.): „Wenn der Papst bisher bei aller Ausdehnung seiner Patrimonien doch immer nur ein reicher Grundherr gewesen war, übte er fortan über seine Untergebenen politische Hoheitsrechte aus. Das Land befand sich in seiner „Gewalt“; Pipin ermahnte die Römer zur festen Treue gegen ihren Herrn: sie geloben diese, da er sie heilsam regiere,“ und doch „besaß der Papst nicht die volle Souveränität in seinem Lande,“ der Frankenkönig (patricius) war Schutzherr. S. 143 ff.

Kirche gehörten, abgenommen worden war (also Restitution), und überdies sollte er bekommen, was die Franken den Lombarden abnehmen würden (Donation, Zuwachs an Besitzungen).

Auf der Versammlung zu Quiercy soll der Papst auch den Mönchen eines benachbarten Klosters auf 19 Fragepunkte Antwort gegeben haben. Besonders wichtig ist darin die Nummer 11, des Inhalts: „wenn jemand ein todkrankes Kind, weil durchaus kein Wasser zu haben, mit Wein tauft, so soll er nicht gestraft werden, et infantes sic permaneant in ipso baptismo,” d. h. sie sollen nicht nochmals getauft werden. Mansi u. A. halten diese lateinisch angeführten Worte für ein Glossem¹⁾.

Wahrscheinlich dem Jahre 753 (nach Rettberg 754) gehört auch jene Mainzer Synode an, auf welcher Bonifaz, um sich der Mission unter den Friesen ganz widmen zu können, seinen Schüler Lullus zu seinem Nachfolger auf dem Stuhl von Mainz, den Sturm aber zum Abt von Fulda bestellte. Leider sind die Nachrichten darüber bei den alten Biographen des hl. Bonifaz sehr dürfsig, ja theilweise unsicher, z. B. wenn der Mainzer Priester im Anhang zur Willibald'schen vita Bonif. wissen will, Lullus habe damals schwören müssen, den Leichnam seines Lehrers, wo immer dieser sterbe, an den ihm bereits bezeichneten Ort bringen zu wollen. — Vielleicht ist diese Mainzer Synode dieselbe, von welcher Egil in seiner vita Sturmii sagt: sie habe die strenge Vorschrift, wornach die Mönche von Fulda keinen Wein, sondern nur ganz schwaches Bier trinken durften, um der Kranken willen gemildert²⁾.

§ 376.

Die zwei Synodal-Statuten des hl. Bonifaz.

Unter dem Namen des hl. Bonifaz besitzen wir noch zwei Sammlungen kirchlicher Verordnungen, welche theils von seinen, theils von früheren Synoden (z. B. der zu Aurerre im J. 590) erlassen, und von ihm selbst oder Andern zusammengestellt wurden. Die erste dieser Sammlungen wurde von Baluze in einem Codex der Bibliotheca Thuana aufgefunden, wo sie die Überschrift führte: ex concilio regum, quibus legatus Romanae sedis interfuit Bonifacius. Hierach würde das

1) Mansi, T. XII. p. 558 sqq. Harduin, T. III. p. 1985.

2) Bei Pertz, Monum. T. II. p. 371. Harzheim, Concil. Germ. T. I. p. 90.

concilium mixtum, dem die darin enthaltenen Verordnungen angehören sollen, in die Zeit vor der Resignation Carlmanns im J. 747 fallen, und Echhart hat sie willkürlich dem J. 745 und jener Synode zugeschrieben, welche Köln zur Metropole bestimmte. Die 28 capitula dieser Sammlung lauten:

1. Wenn jemand ein vor einer Kirche ausgesetztes Kind aus Mitleid aufgenommen hat, so soll er darüber eine Urkunde aussertigen. Wird das Kind nicht innerhalb 10 Tagen zurückgesondert, so darf er es behalten.

2. Für die Verstorbenen soll man 30 Tage hindurch fasten und Opfer darbringen lassen, soll keinen Leichnam auf einen andern legen und die Todtengeweine nicht auf der Erde umherliegen lassen.

3. Es ist nicht sündhaft, wenn eine Frau gleich nach ihrer Niederkunft in die Kirche geht, um Gott zu danken.

4. Cleriker, welche das Haar pflegen, sollen vom Archidiacon, selbst wider ihren Willen, geschoren werden. Auch dürfen die Cleriker nur ihrem Stande angemessene Kleider und Schuhe tragen.

5. In Betreff der Priester, welche ohne Erlaubniß des Bischofs ihre Titel (Kirchen) verlassen, ist bestimmt, daß sie auf so lange excommunicirt sein sollen, bis sie zu ihren Titeln zurückkehren.

6. Laien dürfen weder bei den Vigilien noch bei den Messen innerhalb der Gitter am Altar stehen.

7. Die Knechte der Kirchen, der Bischöfe und Cleriker dürfen von den weltlichen Richtern und Beamten nicht mit Frohdiensten belastet werden, bei Strafe der Excommunication.

8. Wenn jemand bei den Königen um ein Kirchengut gebeten und in schändlicher Habsucht das Vermögen der Armen geraubt hat, so darf er das Empfangene nicht behalten, und wird von der Kirche, die er beraubt hat, ausgeschlossen.

9. Die Collecten (Gebete) sind nur an Gott den Vater zu richten.

10. Wenn Priester oder Diaconen in den Parochien bestellt werden, so sollen sie vorher dem Bischof das vorgeschriebene Versprechen ablegen.

11. Priester, welche nach ihrer Ordination (ordinatio paupertatis) Güter erwerben, müssen Testamente zu Gunsten der Kirche machen.

12. Die Bischöfe sollen wachen, daß nicht Habsucht ihre Archidiaconen zur Sünde verleite.

13. Pasquelle sollen strenge bestraft werden, selbst mit Exil.

14. Alle Eide sollen in der Kirche und über Reliquien geleistet

werden: „so möge ihm Gott helfen, und die Heiligen, deren Reliquien hier sind.“

15. Freigelassene dürfen ebensowenig als Sklaven Zeugen vor Gericht sein gegen Freie. Aber vom dritten Grad an können ihre Nachkommen Zeugen sein.

16. Tausch, wenn nicht durch Gewalt erwirkt, hat dieselbe Festigkeit wie der Kauf.

17. Wenn Jemand mit Verschmähung des Bürgen sich lieber an den Schuldner selbst hält, so ist der Bürge und sein Erbe frei von der Bürgschaftsverpflichtung.

18. Bei einer Gerichtsverhandlung müssen vielerlei Personen sein: ein Ankläger, ein Vertheidiger, Zeugen und ein Richter.

19. Agnaten sind die Verwandten von männlicher Seite, Cognaten die von der weiblichen.

20. Wer falsche Münzen schlägt, dem wird die Hand abgehauen; wer aber zustimmt, muß, wenn ein Freier, 60 Solidi Sühne bezahlen; ist er ein Knecht, so erhält er 60 Hiebe.

21. Wenn Mörder oder andere, die nach dem Gesetz den Tod verschuldet haben, zur Kirche fliehen, so soll ihnen keine Nahrung gegeben werden.

22. Ein Räuber soll für das erste Vergehen mit Verlust eines Auges, beim zweitenmal mit Abschneiden der Nase, beim drittenmal mit dem Tode bestraft werden.

23. Einschärfung der Sonntagsfeier. Wenn ein Freier an einem Sonntag Ochsen einspaunt, so soll er den rechten Ochsen verlieren.

24. Hat Jemand etwas von einem Dieb gekauft, ohne es zu wissen (daß er ein Dieb sei), so soll er innerhalb einer bestimmten Frist ihn aussündig zu machen suchen. Kann er ihn nicht finden, so muß er seine Unschuld durch einen Eid erhärten, die Sache herausgeben und fortfahren, den Dieb zu suchen. Hat er aber den Dieb verschwiegen und einen Meineid geschworen, so soll er selbst wie der Dieb gestraft werden.

25. Wenn Jemand zufällig das Thier eines Andern tödtet, so soll er ungesäumt ein gleiches dafür erstatten. Der Leib des getöteten Thieres gehört ihm.

26. Wenn Jemand ein fremdes Haus angezündet hat, so muß er erstlich alle Gebäude und was darin verbrannt ist, erstatten, überdies 60 Solidi bezahlen und öffentlich Buße thun. Auch muß er einem Jeden, der dem Brand entgangen, Sühnung leisten nach seinem Gesetz (nach

dem für einen Jeden gesetzlich bestimmten Maße) und erstattet, was sie verloren haben.

27. Wer einen Vicinal- oder Hirtenweg sperrt, soll seinem Stande gemäß Sühne leisten und den Weg öffnen.

28. Wer anvertrautes Gut in seinem Hause hat, und dieses verbrennt . . . (das Weitere fehlt)¹⁾.

Die zweite ähnliche Sammlung führt den Titel *statuta quaedam s. Bonifacii etc.*²⁾ und beginnt mit den Worten: „auch sind wir verpflichtet, die Vorschrift der Canones in Folgendem zu bewahren.“ Hier nach muß diesen Statuten ehemals noch etwas vorausgegangen sein. Sie bestehen aus 36 Nummern:

1. Kein Priester darf die ihm anvertraute Kirche ohne Zustimmung des Bischofs verlassen und auf Unrathen eines Laien zu einer andern übergehen.

2. Kein Priester darf die hl. Mysterien anderwärts als an einem geweihten Ort vollziehen.

3. Kein Priester darf in einer Kirche außer dem vom Bischof geweihten Altar noch einen andern errichten.

4. Kein Priester darf reisen ohne das hl. Chrismum und das geweihte Kel und die heilbringende Eucharistie, damit er immer bereit sei, sein Amt zu vollziehen³⁾.

5. Die Priester sollen das Chrismum verschließen und Niemanden davon geben als Arznei oder sonst zu einem Zwecke.

6. Kein Laius darf sich anmaßen, ohne Zustimmung des Bischofs einen Priester aus seiner Kirche zu vertreiben.

7. Verbot der Simonie.

8. Die Priester sollen rechtschaffen leben und dadurch das Volk belehren.

9. Jeder Bischof soll in seiner Parochie den Priestern genau nach-

1) Baluzii, *Capitularia regum Franc.* T. I. p. 151. Würdtwein, *Epistolae S. Bonifacii* p. 158 sqq. Giles, *S. Bonifacii Opp.* T. II. p. 32 sqq. Mansi, T. XII. Appdx. p. 108. Harzheim, *Concilia German.* T. I. p. 54 sqq. Bgl. Seiters, der hl. Bonifaz *w. S. 445 ff.* Binterim, *deutsche Concilien* Bd. II. *S. 148 ff.*

2) Würdtwein, l. c. p. 140. Giles, l. c. p. 22. Mansi, T. XII. p. 383. Harzheim, l. c. p. 73. Harduin, T. III. p. 1944. Seiters *S. 440.* Binterim, a. a. D. *S. 137.*

3) Die schottischen und englischen Priester trugen auf Reisen die hl. Eucharistie gewöhnlich in einer Büchse am Halse. Binterim, a. a. D. *S. 140.*

forschen, woher sie seien, und wenn er einen Geflohenen findet, ihn zu seinem eigenen Bischof zurückschicken.

10. Wer seinen Bischof verläßt und zu einem andern flieht, soll abgesetzt werden.

11. Die Abte und Abtissinen sollen durch leusches Leben ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben. Thun sie es nicht, so sollen sie vom Bischof corrigirt werden; hören sie ihn nicht, so soll er dem imperator davon Anzeige machen ¹⁾.

12. Jeder Bischof soll in seiner Parochie genau darüber wachen, ob in jedem Kloster die Regel fest eingehalten werde, und ebenso, ob da, wo die vita canonica eingeführt ist, gut und canonisch gelebt werde ²⁾.

13. Die Bischöfe sollen die Frauenkloster sorgfältig visitiren: ob vor Allem die Abtissin enthaltsam und leusch lebe *et cetera*. Hierüber sollen die Vorgesetzten der Kloster (d. i. die über die Frauenkloster gesetzten Priester) besonders befragt werden ³⁾.

14. Nur zu bestimmter Zeit darf ein Priester in einem Frauenkloster Messe lesen, und muß dann sogleich wieder zu seiner Kirche zurückkehren.

15. In die Kloster der Canoniker, der Mönche und Nonnen sollen nicht mehr Personen, als hinreichend, aufgenommen werden.

16. Der Bischof soll die Priester seiner Parochie genau prüfen und bewirken, daß jeder die signacula und baptisteria recht vollziehe ⁴⁾.

1) Hieraus schloß Dupin, daß diese Statuten in die Zeit nach der Kaiserkrönung Carls gehören. Allein auch Pipin und andere Könige wurden imperatores genannt, s. oben S. 561 Note 1. Nur das scheint wahrscheinlich, daß der Ausdruck imperator auf die Zeit nach der Salbung Pipins zum Frankenkönig hinweist. Vinterim, a. a. D. S. 138.

2) Schon vor Throegang gab es canonici, und er war nur der Restaurator der vita canonica. Vgl. Vinterim, a. a. D. S. 139. — Wenn Mansi (T. XII. p. 262) darauf hinwies, die Canones 4, 12, 14 u. 15 des hl. Bonifaz seien identisch mit c. 27, 26 u. 19 der Synode von Mainz vom J. 813 und c. 6 von Arles vom J. 813, also unsere Statuten jünger als diese Synoden, so entgegnet Vinterim (l. c.) mit Recht: diese Synoden hätten wahrscheinlich aus den Statuten des hl. Bonifaz geschöpft, nicht umgekehrt. Das Gleiche gelte von den Capitularien Carls d. Gr., welche Ähnliches wie unsere Statuten enthalten.

3) Seiters (S. 441) und Vinterim (S. 142) haben den Schlussatz dieses Canons unrichtig gebedeutet.

4) Signaculum = Symbolum und Abschwörungsformel bei der Taufe; baptisterium = die übrigen bei der Taufe anzuwendenden Gebete, Taufritual, Du Cange, s. h. v.

Auch soll er die Priester über die Bedeutung jedes Wortes im baptistorium unterrichten.

17. Der Bischof soll den Wandel jedes Priesters genau überwachen, damit ja keiner eine Frauensperson im Hause habe.

18. Wenn jemand dem Tode nahe ist, so soll ihm das letzte und nöthige Viaticum nicht versagt werden.

19. Man darf nicht mehrere Tode aufeinander legen (vgl. c. 15 der Synode von Auxerre im J. 578 oder 590).

20. Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Friedenskuss geben, auch ihre Körper nicht in Vela und Pallia (Kirchentücher) einhüllen (vgl. c. 12 von Auxerre, s. o. S. 45 und c. 6 von Clermont im J. 535, s. Bd. II. S. 760 c. 6).

21. Es ist nicht erlaubt, in den Kirchen weltliche Chöre und Gesänge von Weibern aufzuführen oder Gastmäher zu halten (vgl. c. 9 von Auxerre, s. o. S. 43).

22. Männer dürfen nicht gemeinschaftlich mit Weibern baden.

23. An dem Altar, wo der Bischof Messe gelesen hat, darf am gleichen Tag nicht auch ein Priester celebrieren (vgl. c. 10 von Auxerre).

24. Am Tage vor Ostern darf man die Vigil nicht vor der zweiten Stunde der Nacht perexpedire (endigen), weil man in der Nacht selbst nach Mitternacht nicht mehr trinken darf. Ebenso an Weihnachten und den übrigen Festen (vgl. c. 11 von Auxerre und die oben S. 43 ff. gegebene Erklärung).

25. Die Priester sollen die ihnen anvertrauten Gläubigen anhalten, daß Symbolum und daß Gebet des Herrn auswendig zu lernen.

26. Die Priester sollen erklären, daß Niemand Pathe werden könne, der nicht das Symbolum und das Gebet des Herrn auswendig kann.

27. Jeder Priester muß die Abschwörungs- und Bekennnisformel in der Muttersprache der Täuflinge abfragen, damit sie verstehen, was sie bekennen und wem sie entsagen. Wer solches nicht thut, soll die Parochie verlassen.

28. Wenn es von jemand zweifelhaft ist, ob er getauft sei, muß er ohne Bedenken getauft werden, aber mit der Formel: „wenn du noch nicht getauft bist sc.“

29. Alle Priester sollen sich vom Bischof das Krankenöl erbitten, es bei sich haben und die Kranken zu dessen Empfang ermahnen.

30. Sie sollen das Volk lehren, die vier gesetzlichen Fasten zu be-

obachten, nämlich im März, Juni, September und December, zur Zeit der Austheilung der hl. Weihen.

31. Wiewohl wir durch verschiedene Umstände verhindert sind, die Vorschriften der Canones in Betreff der Reconciliation der Pönitenten vollständig zu vollziehen, so sollen sie darum doch nicht ganz aufgegeben werden. Jeder Priester soll den Pönitenten gleich nach Anhörung seiner Beicht data oratione reconciliiren (d. h. nachdem er ihm ein Gebet zur Buße aufgegeben). Den Sterbenden aber soll Communion und Reconciliation ohne Zögerung ertheilt werden ¹⁾.

32. Wennemand in einer Krankheit die Buße empfangen will und den Priester zu sich ruft, aber vor dessen Ankunft die Sprache oder das Bewußtsein verliert, so sollen die, welche ihn hören, Zeugniß für ihn ablegen (daß er wirklich habe beichten wollen), und er soll dann die Buße empfangen. Scheint er sogleich zu sterben, so soll er zugleich auch durch die Händeauflegung reconciliirt und ihm die Eucharistie in den Mund gelegt werden. Bleibt er am Leben, so sollen die obengenannten Zeugen ihm mittheilen, daß seiner Bitte entsprochen worden sei, und er soll sich den Bußvorschriften unterziehen auf so lange, als es der Priester, der ihm die Buße ertheilte, für nöthig findet.

33. Wenn ein Priester oder Cleriker sich mit Wahrsagerei, Divination, Traumdeuterei, mit den sortes und Phylakterien abgibt, so soll er den canonischen Strafen unterliegen.

34. Die Priester sollen dem Volk bekannt machen, daß am Samstag vor Pfingsten ebenso gefastet werden müsse wie am Samstag vor Pascha, und Alle zur neunten Stunde zur Kirche gehen müssen, wie am Abend des Charsamstags. Auch müssen sie das Pfingstfest ebenso hoch feiern wie das Paschafest.

35. Jeder Priester soll das Volk öffentlich ermahnen, sich der unerlaubten Ehen zu enthalten, und daß eine rechtmäßige Ehe ohne gegenseitige Einwilligung durchaus nicht getrennt werden könne, außer in causa fornicationis, und mit gegenseitiger Einwilligung nur propter servitium Dei (um sich ganz Gott zu widmen).

36. An den Sonntagen sollen die Priester verkünden, welche Tage gefeiert werden müssen (sabbatizare): in erster Linie an Weihnachten

1) Den Beichtenden wurde zwar die Privatlosprechung, aber noch nicht die feierliche Wiederaufnahme, den Sterbenden aber beides zugleich ertheilt. Binterim a. a. D. S. 146.

4 Tage, an Christi Beschneidung 1 Tag, an Epiphanie 1 Tag, an Mariä Reinigung 1 Tag, an Pascha nach dem Sonntag noch 3 Tage, an der Himmelfahrt des Herrn 1 Tag, am Geburtstagsfest Johannis des Täufers 1 Tag, am Todesfest der hl. Apostel Petrus und Paulus 1 Tag, an Mariä Himmelfahrt 1 Tag, an Mariä Geburt 1 Tag, am Todesfest des hl. Apostels Andreas 1 Tag¹⁾.

Zweites Kapitel.

Die Synoden zwischen 755 und 788.

§ 377.

Synode zu Verneuil im J. 755 und fränkische Herbstsynode des J. 755.

Bald nach dem Tode des hl. Bonifacius²⁾ versammelte König Pipin fast alle Bischöfe Galliens zu einer Synode in Verno palatio (Verneuil zwischen Paris und Compiegne) am 11. Juli 755³⁾. Den Zweck gibt das Protokoll mit den Worten an: „König Pipin habe gewünscht recuperare aliquantis per instituta canonica. Für volle Wiederher-

1) Das Pfingstfest ist hier ausgelassen, wahrscheinlich weil schon oben c. 34 davon die Rede war.

2) Es ist bekanntlich strittig, ob Bonifaz am 5. Juni 754 oder 755 gestorben sei, da ein Theil der Quellen dieses, der andere jenes Jahr angibt. Seiters (S. 544) und Nettberg (I. 397) entscheiden für 755, Delsner und Hahn für 754, vgl. des Letzteren Abhandlung: „Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz“ S. 90 und Delsner, Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin, 1871, S. 40 u. 489 ff. Letzterer handelt S. 165 ff. auch ausführlich über die letzten Tage des hl. Bonifaz.

3) Hahn in s. Dissertation *Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore*, p. 28 verlegt diese Synode in das J. 756, weil sie vom 11. Juli des vierten Jahres Pipins datirt, und Pipin erst im Juli 752 zum König erwählt worden sei. Allein dieses letztere Datum ist sehr zweifelhaft (s. oben S. 569). Auch schließt Hahn aus einigen Ausbrücken der Synode (weil sie vom König in der dritten Person spreche), daß Pipin nicht persönlich anwesend gewesen sei, und meint, die Beschlüsse der Bischöfe hätten nur bis zur Rückkehr des Königs aus dem lombardischen Krieg Geltung haben sollen. Gewiß mit Unrecht. Die Synode wollte, wie sie im Prodomium sagt, einige Hauptschäden der Zeit heilen, und dieß erfordert doch Gesetze, die länger als ein Vierteljahr gelten sollen.

stellung der kirchlichen Ordnung aber sei die gegenwärtige Zeit nicht günstig, und sie werde auf später verschoben. Was jedoch jetzt schon allgemein behußt der Verbesserung beschlossen worden, sei Folgendes."

1. In jeder Stadt muß ein Bischof sein.

2. (Da die Metropolitanverfassung noch nicht vollständig hergestellt), so müssen alle Bischöfe denjenigen, welche in vicem metropolitanorum von uns bestellt wurden, den canonischen Gehorsam leisten.

3. Jeder Bischof hat in seiner Parochie das Recht, sowohl die Cleriker als die Regularen nach canonischer Ordnung zu corrigiren.

4. Zweimal im Jahr soll eine Synode gehalten werden, die erste im ersten Monat, nämlich an den Kalenden des März, und zwar da, wo es der König befiehlt und in seiner Anwesenheit (Märzfeld), die andere am 1. October zu Soissons oder anderwärts, je nachdem es die Bischöfe der Märzsynode bestimmen.

5. Alle Klöster, sowohl der Männer als der Frauen, sollen vom Bischof der Diöcese zur Beobachtung der Regel angehalten werden. Kann er sie nicht bessern, so soll er es dem von uns bestellten Metropoliten melden; gehorchen sie auch diesem nicht, so werden sie vor die Synode geladen, um canonisch gestraft zu werden. Berachten sie auch die Synode, so verlieren sie (die Vorsteher dieser Klöster) ihre Würde oder (und) werden von allen Bischöfen excommunicirt. Auch sollen dann auf der Synode nach dem Willen des Königs und (vel = et) unter Zustimmung der Bischöfe andere Klostervorsteher bestellt werden.

6. Eine Äbtissin darf nicht zwei Klöster regieren, und ihr Kloster nicht verlassen, außer in Kriegsnoth. Will der König eine Äbtissin zu sich rufen, so kann diez jährlich einmal mit Zustimmung ihres Diözesanbischofs geschehen. Ebenso darf eine Nonne das Kloster nicht verlassen. Hat sich eine irgendwie versündigt, so soll sie innerhalb des Klosters nach dem Rath (Vorschrift) des Bischofs Buße thun. Ist es nöthig, wegen der Bedürfnisse eines Frauenklosters dem König oder der Synode eine Meldung zu machen, so sollen diez die praepositi oder missi der Frauenkloster thun (vgl. c. 13 der zweiten Statuten des hl. Bonifacius S. 584), und die etwaigen Geschenke in den königlichen Palast bringen. Ist ein Kloster so arm, daß es die Regel nicht beobachten (z. B. die Claustrum nicht halten) kann, so soll der Bischof diez dem König melden, damit er Almosen gebe. Sind in einem Kloster Nonnen, welche die Regel durchaus nicht beobachten wollen und nicht würdig sind, mit den andern zusammenzuleben, so soll der Bischof und die Äbtissin sie in einen abgesonderten

Platz des Noviziats (pulsatorium, s. *Du Cange*) einschließen, wo sie Händearbeit verrichten müssen, bis sie sich der Wiederaufnahme würdig zeigen.

7. In keiner Parochie darf ein öffentliches Baptisterium sein, außer da, wo es der Bischof bestimmt. Nur in Nothfällen dürfen die Priester an jedem Ort tauften.

8. Alle Priester, die in einer Diöcese leben, sind dem Bischof unterworfen und dürfen ohne seine Erlaubniß weder tauften noch Messe feiern. Auch müssen sie beim Concil des Bischofs erscheinen.

9. Wenn ein von seinem Bischof degradirter Priester ohne dessen Erlaubniß (*sine commeatu*, s. *Du Cange*) eine Amtsfunction verrichtet und deshalb excommunicirt wird, so sollen auch diejenigen, welche wissenschaftlich mit ihm Gemeinschaft gepflogen haben, wissen, daß sie excommunicirt sind. Ebenso, wenn ein Cleriker oder Laie Blutschande begangen hat und, weil unverbesserlich, excommunicirt worden ist, so sollen auch alle diejenigen, die mit ihm Gemeinschaft gehabt, wissen, daß sie excommunicirt sind. Diese Excommunication besteht darin, daß sie die Kirche nicht mehr betreten und mit keinem Christen essen und trinken dürfen. Man darf von ihnen kein Geschenk annehmen, ihnen den Kuß nicht reichen, nicht mit ihnen beten und sie nicht grüßen, bis sie vom Bischof wieder reconciliirt sind. Wer mit Unrecht excommunicirt zu sein glaubt, kann sich an den Metropoliten wenden, muß aber bis zu dessen Spruch die Excommunication nachdrachten. Wer dies nicht thut, soll vom König mit Exil bestraft werden.

10. Mönche dürfen weder nach Rom noch anderwärts hin reisen, außer im Auftrag des Abtes. Ist ein Abt so nachlässig, daß sein Kloster in die Hände von Laien kommt, und es wollen deshalb einige seiner Mönche, um ihre Seele zu retten, in ein anderes Kloster übertreten, so dürfen sie es mit Zustimmung des Bischofs thun.

11. Es darf fortan nicht mehr geschehen, daß Solche, welche um Gottes willen die Tonsur genommen zu haben behaupten, ihr eigenes Vermögen verwaltend privatim leben, vielmehr müssen sie in ein Kloster gehen oder unter der Aufsicht des Bischofs nach der canonischen Regel leben. Das Gleiche gilt von den Mägden Gottes, die den Schleier genommen haben.

12. Cleriker müssen bei der Kirche bleiben, an der sie dienen.

Der beste Codex dieser Synode (der vatikanische) hat nur diese 12 Canones und schließt dann mit den Worten *Deo gratias, finit, finit.*

Das Weitere, in den zwei andern Handschriften Enthaltene (von uns als c. 13—25 aufgeführt), hat die besondere Ueberschrift *Petitio episcoporum* und ist wohl etwas jünger, vgl. Delsner, *Jahrbücher des fränk. Reichs* 2c., 1871, S. 468 f.

13. Die *episcopi vagantes* dürfen ohne Befehl des Bischofs, in dessen Diöcese sie sich befinden, gar keine Function vollziehen.

14. Wiederholung des c. 28 der dritten Synode von Orleans in Betreff der Sonntagsfeier, s. Bd. II. S. 778.

15. Die Hochzeiten sowohl der Edlen als Gemeinen müssen öffentlich sein.

16. Cleriker sollen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen, außer auf Befehl des Bischofs oder Abtes zum Besten der Kirchen oder Waisen oder Wittwen (vgl. c. 3 von Chalcedon, Bd. II. S. 507 f.).

17. Ein bischöflicher Stuhl darf nicht über drei Monate erledigt bleiben (vgl. c. 25 von Chalcedon).

18. Kein Cleriker darf, außer auf Befehl seines Bischofs oder Abtes, sich an ein weltliches Gericht wenden, gemäß c. 9 von Carthago (Repetition des c. 9 von Hippo, Bd. II. S. 57 u. 66).

19. Die Immunitäten der Kirchen sollen bewahrt werden.

20. Bei königlichen (d. h. vom König dotirten) Klöstern soll der Abt oder die Abteißen dem König, bei den bischöflichen aber dem Bischof Rechnung ablegen.

21. Alle Presbyterate, die zu einem Bisthum gesetzlich gehören, sollen auch in der Gewalt des betreffenden Bischofs sein.

22. Wallfahrer dürfen keine Zölle bezahlen.

23. Die Grafen und Richter sollen an ihren Gerichtstagen zuerst die Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Kirchen verhandeln.

24. Verbot der Simonie.

25. Kein Bischof oder Abt oder Laie darf für einen Rechtspruch Sporteln nehmen, denn wo Geschenke einsließen, wird die Gerechtigkeit geschwächt¹⁾.

Einige dieser Synode im Codex Palatino-Vatic. noch weiter zugeschriebene Canones gehören der von Compiegne (757) und der angeblichen Metzer Synode vom Jahre 753 oder 756 an. Es haben näm-

1) Mansi, T. XII. p. 578. Harduin, T. III. p. 1993. Pertz, Monum. T. III. leg. T. I. p. 24 sqq. Delsner, *Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin*, Leipzig 1871, S. 219—232.

lich Sirmond und Valuze die von Pithöus in einem Meizer Codex aufgefundenen Canones einer Meizer Synode zugeschrieben, auf Grund einer Neuübersetzung in den Meizer Annalen. Allein die Geschichte kennt diese Synode von Meß nicht, und der von Pertz allein richtig edierte Text deutet nicht im Geringsten an, wo und wann die fragliche Synode stattgehabt habe. Delsner machte es in seinen Jahrbüchern des fränk. Reichs unter K. Pippin (Leipzig 1871, S. 240 ff. u. S. 468 ff.) sehr glaublich, daß baldigst nach der Synode von Verneuil, noch im Herbst desselben Jahres 755, abermals eine fränkische Synode (wo ist unbekannt) stattgehabt habe, und daß ihr das capitulare incerti anni, aus 7 Capitula bestehend (den angeblich Mezern), edirt bei Pertz, leg. T. I. p. 30, angehöre. Diese 7 Capitula bilden die königliche Vorlage und handeln

1. und 2. von der Blutschande. Schwieriger ist der 3.: In Betreff der Priester und Cleriker verordnen wir, daß der Archidiakon sammt dem Grafen sie ermahne, zur Synode zu kommen. Wer nicht erscheint, der soll, er selbst oder sein Bertheidiger, vom Grafen um 60 Solidi, die in den königlichen Fiscus fallen, gestrafft werden, der Bischof aber wird ihn nach den canonischen Regeln aburtheilen. Wenn aber ein Mächtiger einen Priester oder Cleriker, oder einen der Blutschande Angeeschuldigten mit Gewalt der Synode verweigert, ihr vorenthält (contradicere, s. *Du Cange*, und unten S. 615), so soll der Graf von dieser Person (diesem Mächtigen) Bürgen verlangen, daß sie sich zugleich mit einem Bevollmächtigten des Bischofs vor dem König stelle; der König aber soll sie strafen, damit die übrigen gebessert werden¹⁾.

4. Wallfahrer nach Rom sind von allen Zöllen frei.

5. In Betreff der Münze soll das Pfund 22 Solidi haben; davon gehört einer dem Münzverfertiger.

6. Die Immunitäten sollen bewahrt bleiben.

7. Alle Richter sollen Gerechtigkeit handhaben. Wer seinen Streithandel vor den König bringt, ohne daß zuvor der Graf auf dem Mallum (Gericht) vor den Nachbarburgen (Gerichtsschöffen, von dem galischen rogh = auswählen) darüber entschieden hat, der bekommt Schläge, oder wird, wenn er eine angesehene Person ist, nach dem Ermessen des Königs

1) So glaube ich diesen schwierigen Canon übersetzen zu müssen. Andere, wie Remy Ceillier, haben ihn nur halb gegeben, oder, wie Migne, mißverstanden. Er begegnet uns wieder unter denen der Synode von Compiegne.

bestraft. Ebenso erhalten die Geistlichen Schläge, wenn sie sich ohne Wissen ihres Vorgesetzten an den König wenden¹⁾.

Dieser fränkischen Herbstsynode des Jahres 755 weist dann Oelsner (a. a. D.) auch die oben unter Nr. 13—25 gegebenen Canones (mit dem Titel *Petitio episcoporum*) als Beschlüsse dieser Synode zu, als Kundgebung auf die königliche Vorlage.

§ 378.

Synoden in England, zu Liftingae und zu Compiegne.

Daß eine englische Synode unter Erzbischof Gudbert von Canterbury im J. 756 den Beschuß fasste, der Todestag des hl. Bonifaz solle auch in England alljährlich am 5. Juni feierlich begangen werden, ersehen wir aus einem noch vorhandenen Schreiben Gudberts an Lullus von Mainz²⁾. Dagegen ist das angebliche Concilium Liftingense II. vom Jahre 756 aus der Reihe der Synoden zu streichen. Allerdings sprechen die Bischöfe auf der Synode zu Quiercy im J. 858 von einem Concilium Liftingense unter König Pipin, und dies veranlaßte den gelehrten Labbens, an ein zweites Liftingense zu denken, da daß obenerwähnte des Jahres 745 vor der Erhebung Pipins auf den Thron gefeiert wurde. Allein die Väter von Quiercy citirten in der That den c. 2 des Lifting. I. vom J. 745, und tituliren dabei Pipin vom Standpunkte ihrer Zeit aus³⁾.

Labbens und Mansi unterschieden zwei Synoden von Compiegne, die in den Jahren 756—758 abgehalten worden seien. Beide gehen dabei von der irrgen Ansicht aus, daß daß auf der Synode zu Compiegne von Bischof Chrodegang von Metz seinem Kloster Gorze ausgestellte Privilegium dem Jahre 756 (23. Mai) angehöre. In der That weist die Datirung desselben zum Theil auf 756 hin⁴⁾, allein am wichtigsten ist doch, wie Oelsner richtig bemerkte, „die damals allein gebräuchliche Angabe der Regierungsjahre des Königs (die Urkunde hat anno VI regni Pippini gloriosi regis), welche nur auf 757 paßt; alle andern Zeitbestimmungen (in der Urkunde, z. B. anno ab inc. Dom. 756) sind als

1) Pertz, legum T. I. p. 30 sq. Mansi, l. c. p. 571. Harduin, l. c. p. 1992.

2) Würdtwein, l. c. p. 293. Mansi, T. XII. p. 585,

3) Mansi, T. XII. p. 590. Pagi, ad ann. 743, 12. 13.

4) Bei Mansi, T. XII. p. 653. Harduin, T. III. p. 2007.

Zusätze des dem 12. Jahrhundert angehörigen Chartularium Gorziense zu betrachten, in welchem sich diese und andere Urkunden des Klosters allein erhalten haben“¹⁾.

Hierach gehört die Synode zu Compiègne, und es ist nur eine in dieser Zeit anzusehen, dem J. 757 an. Sie fiel mit dem Maifeld²⁾ zusammen, welches K. Pipin nach seinen glücklichen Erfolgen in Italien im Mai 757 zu Compiègne abhielt, und wobei auch Herzog Tassilo von Bayern, der hier dem K. Pipin huldigte, sowie ein Gesandter des byzantinischen Kaisers und zwei päpstliche Legaten, Bischof Georg von Ostia und der Sacellarius Johannes erschienen waren.

Die Namen der Synodalmitglieder (vielleicht nicht aller) erfahren wir aus der Gorzer-Urkunde, welche unterschrieben ist von Bischof Chrodegang von Meß, Adalfrid von Noyon, Lupus von Sens, Fulcharius von Tongern (Lüttich), Vulfrannus von Meaux, Herineus von Besançon, Meginraud von Würzburg, Jakob von Toul, Eusebius von Tours, Sidoinus von Constanz, Sadrinus von Angers, Deofrid von Paris und mehreren andern, deren Diözesen uns nicht bekannt sind³⁾.

Die Canones von Compiègne lauten:⁴⁾

1.—3. Die im vierten Grad der Verwandtschaft mit einander Verheiratheten werden nicht getrennt, wohl aber die, welche im dritten Grad, oder im vierten Grad berührend den dritten, mit einander verwandt sind.

4. Wenn von Solchen, die im dritten Grad, oder im dritten berührend den vierten, verwandt sind, der eine Eheheil stirbt, so darf der andere nicht mehr heirathen. Thut er es doch, so wird die neue Ehe getrennt.

5. Wenn eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes den Schleier genommen hat, so kann der Mann, wenn er will, sie wieder zur Ehe zurückfordern.

6. Wenn jemand seine freie Stieftochter gegen den Willen dieser selbst und ihrer Mutter und ihrer Verwandten an irgend jemanden verheirathet hat, und sie will diesen Mann nicht behalten, so können ihr ihre Verwandten einen andern Mann geben.

1) Delsner, Jahrb. des fränk. Reichs unter K. Pippin, Leipzig 1871 S. 315.

2) An die Stelle der alten Märzelber waren unter K. Pipin die Maifelber getreten.

3) Vgl. Delsner, a. a. D. S. 293 ff. u. 315 f.

4) Vgl. über sie Delsner, a. a. D. S. 306 ff.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

7. Wenn ein Franke (Freier) eine Frau nimmt, in der Meinung, sie sei frei, und es zeigt sich nachher, daß sie unfrei ist, so kann er sie entlassen und eine andere heirathen. Ebenso verhält es sich, wenn die freie Frau unwissentlich einen Unfreien geheirathet hat.

8. Hat aber eine freie Frau wissenschaftlich einen Sklaven geheirathet, so muß sie ihn behalten. Das Gleiche gilt von dem freien Manne.

9. Ein Franke erhielt ein Lehengut und nahm in dieses seinen Dienstmann (Vassallus) mit. Nach einiger Zeit starb er, den Vasallen auf dem Gute zurücklassend, und ein Anderer bekam das Lehen. Dieser neue Besitzer gab jenem Vasallen, um ihn an sich zu ketten, eine Frau von diesem Lehengut. Aber nach einiger Zeit kehrt der Vasall zu den Verwandten seines früheren Herrn zurück und heirathet da eine Andere. Er darf letztere behalten.

10. Es fandemand, daß die Frau, die er heirathete, bereits von seinem Bruder geschwächt sei; er heirathet eine Andere, aber auch diese ist schon besleckt. Letztere muß seine Frau bleiben, denn auch er war nicht mehr virgo, als er diese zweite heirathete.

11. Wennemand eine rechtmäßige Fran hat, und sein Bruder begibt mit ihr einen Ehebruch, so darf dieser Bruder und die Frau niemals mehr in einer Ehe leben. Der beleidigte Mann aber kann eine Andere heirathen.

12. Wennemand von einem Ungetauften getauft worden ist, aber unter Anwendung der Trinitätsformel, so ist er wirklich getauft, wie Papst Sergius entschied. Doch bedarf er der Händeaufsezung des Bischofs. — Bischof Georg und der Sacellarius Johannes stimmten hier bei ¹⁾.

13. Wenn der Vater mit der Braut seines Sohnes gesündigt, und darauf der Sohn sie zur Frau genommen hat, so muß fortan sowohl der Vater als diese Frau der Ehe entbehren, weil sie den Umgang mit dem Vater verschwiegen hat. Der Sohn aber kann, wenn er nichts davon wußte, eine Andere heirathen.

14. Wenn eine Frauensperson freiwillig den Schleier genommen hat, so muß sie darin verharren.

1) Papst Stephan III. hatte beide im J. 756 oder Anfang 757 an Pipin gesandt, um ihm zu melden, daß der Lombardenkönig Aistulph gestorben und Desiderius ihm gefolgt sei. Zugleich sollten sie den König Pipin zur Festhaltung an der Orthodoxie, den Ikonoklasten gegenüber, ermahnen. Vgl. das päpstliche Schreiben Explere bei Baron. ad ann. 756, 14 u. Mansi, T. XII. p. 549 A.

15. Wennemand seinen Stießohn oder seine Stieftochter zur Firmung geführt hat, so darf er mit seiner Frau (der Mutter des Stießohns &c.) nicht mehr Umgang haben, auch keine Andere heirathen. Ebenso verhält es sich mit der Frau, welche Firmpathin ihres Stießohns &c. geworden ist.

16. Wenn ein Mann seiner Frau gestattet hat, in ein Kloster einzutreten, oder außerhalb des Klosters den Schleier zu tragen, so darf er eine Andere heirathen. Ebenso verhält es sich bei einer Frau. Georg stimmte bei.

17. Wennemand mit einer Frau und ihrer Tochter sich vergangen hat, ohne daß die eine von der andern wußte, und er hat nachher (eine Andere) geheirathet, so muß er seine Frau entlassen und ledig bleiben. Sie aber darf einen Andern heirathen. Auch jene Mutter und Tochter dürfen heirathen, wenn keine von der Sünde der andern wußte. Wüßten sie aber die Sache gegenseitig, so müssen sie sich von ihren (später geheiratheten) Männern trennen und Buße thun. Die Männer aber können andere Frauen heirathen.

18. Ebenso, wenn sichemand mit zwei Schwestern vergangen und eine davon geheirathet hat. Er darf keine Frau haben, so lange er lebt. Jene zwei Schwestern aber können heirathen, wenn keine von dem Vergehen der andern wußte.

19. Wenn ein Aussätziger seiner gesunden Frau gestatten will, einen Andern zu heirathen, so darf sie es thun. Ebenso der Mann einer aussätzigen Frau.

20. Wenn eine Frau sagt, ihr Mann habe ihr nie beigewohnt, der Mann dagegen behauptet es, so soll man ihm glauben (anders wurde zu Verberie c. 17 beschlossen, s. oben S. 575 f.).

21. Wennemand wegen einer Fehde in ein anderes Land flieht und seine Frau verläßt, so darf weder er noch sie wieder heirathen¹⁾.

Außer diesen 21 Canones enthalten die Handschriften noch 4 weitere, welche, andern Synoden angehörig, entweder durch Irrthum der Abschreiber mit den obigen zusammengestellt oder schon von der Synode zu Compiegne einfach wiederholt wurden, und zwar sind c. 22—24 identisch mit c. 1—3 der angeblichen Synode zu Meß (S. 591), und c. 25 identisch mit c. 14 von Verneuil (S. 590). Noch einige

1) Pertz, leg. T. I. p. 27. Mansi, T. XII. Appdx. p. 128. Harduin, T. III. p. 2004.

weitere Canones schreibt Burchard von Worms der Synode von Compiegne zu.

§ 379.

Synoden zu Rom und Constanz in den Jahren 757—759.

Dem Jahre 757 gehört auch, wenn wir dem Agnellus von Ravenna (*vitae episcoporum Ravennat.*) trauen dürfen, eine römische Synode an, unter Papst Stephan III., wegen des Erzbischofs Sergius von Ravenna. Letzterer hielt es nämlich mit den Longobarden, war ein Günstling des Königs Aistulph, und vermied es, den Papst zu grüßen, als dieser nach Frankreich zu Pipin reiste. Als aber die Lombarden besiegt worden waren und Ravenna zurückgeben mußten, stellte Papst Stephan den Erzbischof Sergius vor Gericht und wollte ihn absetzen, weil er als Laius und durch die Gunst Aistulphs zum Bischof erhoben worden sei. Sergius erwiederte: er sei rechtmäßig gewählt worden, daß er aber vorher nicht Cleriker gewesen, das habe der Papst schon von Anfang an gewußt, und ihn dennoch seiner Zeit consecrirt. Die Mitglieder der Synode, weil aus der Provinz Ravenna, wollten nicht gegen ihren Metropoliten entscheiden; aber der Papst drohte, des andern Tages dem Sergius eigenhändig das orarium (Stola) vom Halse reißen zu wollen. Allein Papst Stephan erkrankte sogleich und starb; sein Bruder und Nachfolger Paul aber versöhnte sich mit Sergius¹⁾.

Bei der Unzuverlässigkeit des Agnellus, der zumal sehr gehässig gegen Rom ist, ist schwer zu entscheiden, was an dieser Erzählung wahr sei. Muratori bemerkt dazu (S. 366): im 27. Briefe des Codex Carolinus zeige sich Papst Paulus bereit, den Erzbischof Sergius wieder einzusetzen, woraus erhelle, daß die Versöhnung erst ein oder zwei Jahre nach Stephans Tod erfolgt sein könne. Allein der Papst sagt: „er gebe sich alle Mühe, die Restitution des Sergius zu erwirken“²⁾, und es war sonach dieser durch jemand Andern von seinem Sitz verdrängt worden.

Über ein Constanziisches Conciliabulum dieser Zeit (758 oder 759), auf welchem der heilige Abt Othmar von St. Gallen ungerecht

1) Mansi, T. XII. p. 656. Muratori, Geschichte von Italien, Bd. IV. S. 365 f.

2) Sergio vero archiepiscopo indesinenter imminemus, ut suae restituatur ecclesiae, bei Mansi, T. XII. p. 640.

abgelebt wurde, berichtet Walafried Strabo in seiner vita S. Othmari c. 4—6¹⁾. Hiernach hatte Abt Othmar die beiden Sendboten Pipins, Warin und Ruodhard, wegen Heraubung seines Klosters bei dem König verklagt und ihren Zorn gereizt. Als er nun wieder einmal zu König Pipin reisen wollte, nahmen sie ihn unterwegs gefangen und gewannen einen Mönch aus St. Gallen, Namens Lantpert, daß er den Abt der Unlauterkeit beschuldigte. Eine Synode (unter Bischof Sidonius von Constanz) sollte entscheiden; da aber Othmar nur einfach läugnete (und Sidonius seit lange den Plan hatte, auch das Kloster St. Gallen in seine Gewalt zu bekommen, wie er bereits schon Abt von Reichenau war), so wurde Othmar für schuldig erklärt und in das Schloß Bodmann gesperrt, wo man ihn mehrere Tage ohne Speise ließ. Einer seiner Mönche, Perahtgoß, brachte ihm Nachts heimlich Nahrungsmittel, und etwas später erwirkte ein angesehener Mann, Namens Goßbert, der Mitleid mit dem Heiligen hatte, von den zwei Sendboten die Erlaubniß, ihn auf seinem Landgut bei Stein am Rhein als Gefangenen bewahren zu dürfen. Hier starb Othmar nach kurzer Zeit, den 16. Nov. 759. Bischof Sidonius wurde nun auch Abt von St. Gallen; aber sowohl ihn als den Lantpert ereilte in Bälde das göttliche Strafgericht. Sidonius starb eines jähren Todes am Grab des hl. Gallus, Lantpert aber wurde an allen Gliedern gelähmt²⁾.

§ 380.

Synode zu Aschaim in Bayern.

Einen bessern Klang in der Kirchengeschichte Deutschlands hat die bayerische Synode zu Aschaim oder Aschheim, einer alten Villa zwischen Inn und Isar unweit Münchens. Schon im siebenten Jahrhundert war der Leichnam des hl. Emmeran, nach seiner Ermordung bei Helfendorf, nach Aschaim gebracht und dort in der Kirche des hl. Petrus beigesetzt worden, bis man ihn später feierlich nach Regensburg übertrug. — Von der Synode zu Aschaim wußte bereits Aventin, aber ihre (kurzen) Acten wurden erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einem uralten, fast gleichzeitigen Freisinger Codex aufgefunden, von dem Freisinger Weih-

1) Bei Pertz, Monum. Script. T. II. p. 43. Baron. ad ann. 759, n. 5—7. Harzheim, T. I. p. 95.

2) Vgl. den Artikel Othmar von Greith im Kirchenlex. von Weher und Welte, Bd. VII. S. 892.

bischof Wertenstein dem gelehrten P. Froben Forster, Bibliothekar (später Fürstabt) zu St. Emmeran in Regensburg, mitgetheilt, und von letzterm im J. 1763 zuerst lateinisch und deutsch in den Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften (Bd. I. S. 39), später i. J. 1767 in der Ursprache mit Einleitung und Noten herausgegeben. Außerdem finden sie sich bei *Dalham*, concilia Salisburgensia, 1788 p. 9 und mit Druckfehlern bei *Mansi*, T. XII. p. 664. Am besten bei *Perz*, Leg. T. III., p. 457 sqq. Eine wichtige Abhandlung über diese Synode lieferte Stadt-pfarrer und Professor Winter in Landshut in den historischen Abhandlungen der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften 1807 S. 7—52. Vgl. auch *Winter im, deutsche Concilien*, Bd. II. S. 204 ff.

Nach Aventin wäre die Versammlung ein Concilium mixtum gewesen, allein wie wir die Akten jetzt haben, sprechen sie nur von einer Versammlung der sacerdotes, also einer eigentlichen Synode. Doch pflichtet Winter (a. a. O. S. 13) der Ansicht Aventins bei, weil zu Aschaim mit dem neuen Fürsten eine Art Capitulation eingegangen und ihm gehulbt worden sei, was die Anwesenheit auch der weltlichen Großen voraussetze. Außerdem werde in c. 10—12 und 14. 15 von nicht kirchlichen Gegenständen gesprochen. — Über die Abhaltungszeit findet sich nirgends eine ganz sichere Andeutung. Der den 15 Canones vorangestellte Brief ist an den damaligen Herzog Tassilo gerichtet und dieser darin aetate tenerulus genannt. Aventin vermutete deshalb, die Synode habe i. J. 748, als Tassilo nach dem Tod seines Vaters Odilo das Herzogthum erbte¹⁾, stattgehabt, und dazu passe ganz gut das aetate tenerulus, denn Tassilo sei damals erst 6 Jahre alt gewesen. Froben Forster dagegen vermutet, daß die Synode dem Jahre 763 angehöre, und abgehalten worden sei, bald nachdem sich Tassilo von der fränkischen Oberhoheit frei gemacht hatte. Die Synode habe jetzt theilweise zur Befestigung der neuen politischen Verhältnisse gedient. Tassilo, damals 20 Jahre alt, konnte gar wohl aetate tenerulus genannt werden, und was die Synode von ihm sonst sagt: „er sei an Kenntniß der hl. Schrift älter als seine Vorgänger, und unter seiner Regierung seien schon ver-

1) Herzog Odilo starb wahrscheinlich am 18. Januar 748, s. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs S. 214 u. s. Abhandlung: „Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz“ S. 81. Dagegen suchte Holzinger in den historischen Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der WW. 1807 S. 151 ff. den Tod Odilos in's Jahr 749 zu versetzen.

schiedene Stiftungen gemacht worden" (c. 2), paßt eher auf das 20. Lebens- und 14. Regierungsjahr Tassilo's als auf jenes frühere Datum. Dazu kommt, daß die Synode von Aschaim Einiges von der zu Verneuil im J. 755 entlehnte, und daß nirgends in ihren Acten von Pipin die Rede ist, vielmehr Tassilo als einziger Oberherr des Landes erscheint.

Abweichend von P. Froben Forster verlegt Winter (a. a. D. S. 16 ff.) unsere Synode in's J. 754. Damals sei Tassilo ein Knabe von 11 Jahren gewesen, und für dieses Alter passe der Ausdruck tenerulus viel besser als für einen zwanzigjährigen jungen Fürsten, der schon so viele Feldzüge gegen die Longobarden, Sachsen, Aquitanier und andere Völker gemacht und durch die Lasten des Kriegs sich abgehärtet habe. Zudem spreche für 754 der Umstand, daß in diesem Jahr Tassilo's Mutter Kiltrude starb, und er nun allein zu regieren begann. Bei Beginn der Alleinregierung aber sei eine solche Capitulation und Huldigung, wie sie zu Aschaim vorkam, ganz am Platz gewesen. Diese habe auch nicht auf spätere Zeit verschoben werden können, weil Tassilo i. J. 755 sein Vaterland verließ und sich an den fränkischen Hof begab, um dort seinerseits zu huldigen und an den Kriegen Pipins teilzunehmen. Vor solcher Abreise sei die bayerische Reichstagssynode ganz am Platz gewesen. — Neuerdings hat Merkel bei Perz (Leg. T. III. p. 240) die Synode von Aschaim zwischen 755 und 760 angesetzt, Delsner aber glaubte sie näherhin dem Jahre 756 zuzuschreiben zu dürfen, da ihre Beschlüsse manche Verwandtschaft mit denen der fränkischen Synode des Jahres 755 zu Verneuil und der Herbstsynode (s. S. 587 ff.) hätten, und im Jahre 756 Herzog Tassilo wohl noch actate tenerulus (13 Jahre alt) genannt, und als mit der hl. Schrift wohl bekannt geschildert werden könnte. Sowohl Merkel als Delsner haben zugleich die Ansicht Büdingers zurückgewiesen, der die Synode erst um 773 anzusehen wollte, wo Herzog Tassilo schon 30 Jahre alt war, also sicher kein tenerulus mehr¹⁾.

Die lateinische Sprache dieser Acten, deren Rechttheit Winter (a. a. D. S. 31 ff.) gegen Feßmaier aus äußern und innern Gründen vertheidigte, ist mehr als gewöhnlich barbarisch, und überdies durch Abschreiber arg corrumptirt, so daß der Sinn oft kaum entdeckt werden kann. Das vorangestellte kurze Schreiben an Herzog Tassilo beginnt mit fast gleichen Worten wie die Acten von Verneuil: „es sei zwar genügend für den

1) Vgl. Delsner, Jahrbücher des fränk. Reichs unter K. Pippin, Leipzig 1871 S. 296 ff. u. 506 ff.

Christen, sein Leben nach den Vorschriften der Väter einzurichten, aber verschiedene Zeiten machen neue Anordnungen nöthig, und deshalb seien die Bischöfe jetzt zusammengekommen. Auch danken sie unablässig Gott, daß er jetzt den Tassilo zum Fürsten gegeben, denn wenn auch aetate tenerulus, sei er doch im Sinn der hl. Schrift reifer als seine Vorfahren. Er möge Gott fürchten und seine Wege bewahren." Sie senden ihm ihre Canones (damit er sie in Vollzug setze). Dieselben lauten:

1. Alle Priester, Mönche und Cleriker sollen nicht bloß in der Messe, sondern auch in den Tagzeiten für den Herzog, das Reich und seine Freunde beten.
2. Die unter den früheren Fürsten und unter Tassilo gegründeten Kirchen sollen unverletzt bleiben.
3. Die Bischöfe sollen das Kirchenvermögen in ihrer Gewalt haben, gemäß der Verordnung des Concils von Nicäa ¹⁾.
4. Ihr (Tassilo) sollt die Kirchengesetze ehren und kennen lernen, und wir müssen besonders an das erinnern, was der Orient und Occident beobachtet, und was der geschriebene ²⁾ Pact eurer Vorgänger (die lex Baiuvariorum) einschärft: wer das Haus Gottes und seinen Altar zu berauben versucht, von wem immer beschützt, den sollt ihr gerade an diesem Altar schwören lassen, damit nicht ihr (mittelbar) durch die Schändigungen, welche jene zufügen, der Kirche etwas entzieht ³⁾.
5. Wenn jemand Gott den Gehnten verweigert, so soll das Decret eurer Hand Kraft haben, wornach der Genius der Kirche doppelt entrichtet werden muß, und außerdem sollen Solche nach Möglichkeit auch eurer Abndung (requirilla von requirere = ulcisci) verfallen sein ⁴⁾.
6. De deocenis ut presbyteri sibi minime injungere debeant,

1) Unter den nicän. Canones findet sich kein derartiger, wohl aber handelten davon e. 7 u. 8 von Gangra u. c. 24 u. 25 von Antiochien vom J. 341. Wahrscheinlich hatte ein ganzer Complex von alten Canones die Überschrift „der Synode von Nicäa“, s. Bd. I. S. 357. 577.

2) So übersetze ich depicta. Aber vielleicht ist relieta zu lesen: „das von euren Vorfahren hinterlassene Gesetz.“ S. Winter, a. a. D. S. 43.

3) Eorum laesionibus, nicht lectionibus, wie bei Mansi sinnlos steht.

4) Delsner (a. a. D. S. 299) bemerkt hiegegen, requirere sei wohl im Sinne von inquirere zu fassen, und requerilla wäre demnach die wegen Anstrengung des Prozesses an den herzoglichen Fiscus zu entrichtende Geldstrafe. Eine Analogie biete das Capit. Carls vom J. 783 e. 5: Si comites ipsas causas commoverint ad requirendum... Si missus dominicus ipsas causas cooperit inquirere; Pertz, Leg. T. I. p. 46.

nisi secundum constitutionem episcoporum, qualiter sacerdotalem aut pastoralem queant exercere curam. Früher übersetzte ich: „Die Diözesanpriester dürfen sich nichts herausnehmen, sondern müssen nach der Anordnung des Bischofs das geistliche Amt verwalten.“ Nehmliches verordnete c. 8 der Synode von Verneuil, §. oben S. 589. Froben Forster übersetzte: „Die Priester sollen sich keineswegs Pfarrkinder zueignen als nach Maßgabe u. §. §.“ Winter übersetzte: „In Rücksicht auf die Kirchsprengel (deocenis) wollen wir, daß sich die Priester durchaus keine Unmaßung erlauben.“ Neuestens meinte jedoch Delsner (a. a. D. S. 299), es sei statt presbyteri zu lesen presbyteros, und es sei c. 6 an die Gemeinden gerichtet in dem Sinn: „Die Diözesanen (Gemeinden) dürfen sich ihre Priester nicht eigenmächtig bestellen.“ Erst c. 7 enthalte eine Vorschrift für die Priester.

7. Kein Priester darf fremde Oblationen oder Zehnten sich aneignen.

8. Die Nebte und Nebtinnen müssen unter Aufsicht des Bischofs regulär leben, soweit es möglich ist und die administratio loci (die Verwaltung des Orts, z. B. Anbau der Güter oder die Seelsorge) es zuläßt. Bgl. c. 5 von Verneuil.

9. Die Cleriker und Nonnen (nonnanes) müssen entweder in Kloster gehen, oder mit Zustimmung des Bischofs (auch außerhalb eines Klosters) regulariter leben. Bgl. c. 6 u. 11 von Verneuil.

10. In Betreff der Wittwen und Waisen müssen wir mahnen, daß sie von den Calumnien (Ungerechtigkeiten) der Mächtigen befreit werden sollen. Bgl. c. 23 von Verneuil.

11. Ihr müßt eure Präside, Richter, Centurionen und Vicare mahnen und ihnen befehlen, daß die Armen nicht ungerecht unterdrückt werden dürfen.

12. Uebrigens bleibt es ganz allgemein beim baiuwarischen Gesetz, daß Niemand seiner Erbschaft beraubt werden kann, außer wegen Capitalverbrechen.

13. In Betreff der incestuosen Ehen kam man überein¹⁾, daß ihr in allweg durch ein Decret das durchführt, was ihr euch erinnert hier zu Aschaim in einer früheren Versammlung angeordnet zu haben²⁾.

1) Maxime convenit, nicht minime, wie bei Mansi steht.

2) Delsner (a. a. D. S. 300 f.) meint, wohl schon unter der vormundschaftlichen Regierung der Mutter Tassilos sei verordnet worden (zu Aschaim), daß bei incestuosen Verbindungen Scheidung und Verlust des Vermögens zu erfolgen habe, und hierauf sei in c. 13 hingewiesen.

14. Der Herzog soll seinen Missis je einen Geistlichen beigeben, um Ungerechtigkeiten zu verhindern.

15. An allen Sabbaten und Kalenden soll öffentliches Gericht sein und der Herzog die Klagen der Armen über verschiedene Vorfälle (acta) mit eigenen Ohren vernehmen. Wir wagen zu bezeugen: wenn du dies thust, werdest du gestehen, an diesem Tag einen Schmaus zu haben ^{1).} Auch soll stets ein Priester dabei sein.

§ 381.

Englische, römische und fränkische Synoden, besonders zu Attigny.

Von zwei englischen Synoden, deren eine Erzbischof Bregwin von Canterbury († 762), die andere sein Nachfolger Lambert († 785) veranstaltete, wissen wir nur, daß sie über Verletzung des Kirchenguts durch die Könige Cenulf (Ceonwulf oder Cynewulf) von Wesssex und Offa von Mercien klagten. Ungefähr um dieselbe Zeit, im §. 761, bestätigte Papst Paul I., Nachfolger Stephans III., auf einer römischen Synode die den Klöstern, die er gegründet, verliehenen Immunitäten und Privilegien ²⁾, König Pipin aber hielt jetzt im §. 761 zu Volvic in der Auvergne eine Synode von Prälaten und Grafen, worin viel über die Trinitätslehre verhandelt, und deren Läugnung mit Landesverweisung bedroht wurde. Zugleich beschenkte hier Pipin verschiedene Kirchen und genehmigte die Bitte des ihm theuren Abtes Lanfried von Mauzat um Herausgabe der Gebeine des hl. Austremonius, ersten Bischofs der Auvergne, die bisher im Kloster Volvic beigesetzt waren ³⁾. Von den Reichstagen, welche Pipin zu Düren (761/62), Nevers (763), Worms (764), Orléans (766) und Bourges (767) veranstaltete, sind uns keine Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten bekannt ⁴⁾.

Strittig ist, ob um diese Zeit eine oder zwei Reichstagssynoden zu Attigny statthatten; aber die bessern Gründe scheint mir Mansi (l. c.

1) P. Froben meint, dieß ziele auf die Gewohnheit der Deutschen, an den Reichstagen herrliche Mahlzeiten zu halten. Winter dagegen glaubt (S. 47), die Synode spreche von himmlischen Belohnungen, von den Freuden der Seligen, welche Christus öfters mit einem Gastmahle vergleicht.

2) Mansi, T. XII. p. 660 u. 645.

3) Mansi, l. c. p. 661.

4) Mansi, l. c. p. 661. 673. 676. 677.

p. 664) für sich zu haben, wenn er gegen Pagi (ad ann. 762, 4. 5) zeigt, daß nur eine solche Synode anzunehmen und dieser jenes noch erhaltenen Decret zuzuschreiben sei, welches von 27 Bischöfen und 17 Nebten unterzeichnet wurde. Wenn aber Mansi diese Synode dem Jahre 765 zuschreibt, und die Meisten ihm hierin folgten, so hat Delsner (Jahrbücher des fränk. Reichs, 1871 S. 356 u. S. 474 ff.) sehr wahrscheinlich gemacht, daß sie dem Jahre 762 angehören, indem Bischof Folericus von Lüttich (Tongern), der das Decret derselben unterschrieb, schon im J. 762 gestorben ist und das Kloster Lobes, welches im J. 763 gegründet wurde, in Attigny noch nicht vertreten war. Die einzige von dieser Synode noch vorhandene Urkunde betrifft einen Todtenbund, wonach jeder der Bischöfe und Nebte, welche diese Urkunde unterschrieben (Chrodegang von Metz an der Spitze), sich verpflichtete, beim Tod eines Bundesbruders 100 Psalteria, seine Priester aber 100 Messen singen sollten. Überdies müßte jeder Bischof selbst 30 Messen singen und falls er durch Krankheit rc. gehindert sei, einen andern Bischof darum ersuchen. Ebenso sollten Nebte, welche nicht selbst Bischöfe sind, einen Bischof um Prosalvirung dieser 30 Messen ersuchen. Ihre Priester endlich (unter den Mönchen) sollten 100 Messen, die Mönche (welche nicht Priester sind) 100 Psalteria singen¹⁾.

Die beiden der Zeit nach nächsten Synoden zu Jerusalem und Gentilly im J. 767 sind uns bereits in der Geschichte des Bildersturms begegnet, S. 429 ff. Daß eine Regensburger Synode, welche den Chorbischöfen verboten habe, bischöfliche Functionen zu verrichten, von Mansi dem Jahre 768, von Andern aber dem J. 803 zugeschrieben wird, ist um so gleichgültiger, als ihre Existenz überhaupt starkem Zweifel unterliegt²⁾; die Versammlung zu St. Denis aber, auf welcher König Pipin kurz vor seinem Tode das Reich unter seine Söhne theilte, gehört nicht zu den eigentlichen Synoden³⁾.

1) Pertz, legum T. I. p. 29. Mansi, T. XII. p. 674. Harduin, T. III. p. 2009. Delsner, a. a. D. S. 356 ff.

2) Vgl. Jul. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorpiscopat, Tübingen 1859 S. 8 ff.

3) Mansi, l. c. p. 701.

§ 382.

Carl d. Gr. und die ersten Synoden unter seiner Regierung.

König Pipin war am 24. September 768, erst 54 Jahre alt, zu St. Denis gestorben, und seiner Anordnung gemäß teilten seine beiden Söhne das Reich in der Art, daß der ältere, Carl, den größten Theil von Austrasien, sowie einen Theil von Neustrien, Carlmann dagegen den größeren Theil von Neustrien mit Friesland, Burgund, Provence, Gothien, Elsaß, Deutschland im Osten des Rheins und einen Theil der Schweiz (Allemannien) erhielt¹⁾. Ob auch das neueroberte Aquitanien getheilt wurde, oder von Beiden gemeinsam regiert werden sollte, mag dahingestellt bleiben. Beide wurden dann am 9. October in verschiedenen Städten auf's Neue gesalbt und gekrönt. Die alten Annalisten sagen, Carl habe in Novioma civitate (wohl Noyon), Carlmann zu Soissons diese Weihe empfangen; aber die Richtigkeit dieser Angaben wird bezweifelt.

Eine der ersten Handlungen der neuen Fürsten war, daß sie zwölf fränkische Bischöfe zu der großen Lateransynode sandten, welche Papst Stephan IV. im J. 769 feierte, und von der wir oben S. 434 gesprochen haben. Aber die Harmonie der Brüder wurde schon in Välde gestört. Der Tod Pipins hatte in den Aquitanern die Hoffnung erweckt, daß fränkische Joch wieder abschütteln zu können, und sie erhoben sich in gefährlichem Aufstand. Da weigerte sich Carlmann seinem Bruder zu helfen, schloß dagegen Freundschaft mit dem alten Reichsfeind, dem Longobardenkönig Desiderius, und mit dessen Tochtermann, dem rebellischen Herzog Tassilo von Bayern. Als nun Carl im Herbst 769 siegreich aus Aquitanien zurückkehrte, schien ein Bruderkrieg unvermeidlich, und nur das kräftig ermahrende Wort der Mutter, der Königin-Wittwe Berta, verhütete Unheil und bewirkte die Aussöhnung zu Selz. Seine Freude hierüber drückte Stephan IV. im 47. Briebe des Codex Carolinus²⁾ aus und bat zugleich um Beistand gegen die Longobarden, welche

1) Vgl. Alberdingk-Thijm, Carl d. Gr., deutsch, 1868 S. 140. Die genauen Grenzen der Besitzungen Beider sind nirgends angegeben.

2) Der Codex Carol. ist eine von Carl d. Gr. selber im J. 791 veranstaltete Sammlung von Briefen der Päpste (zwischen 739—791) an die carolingischen Fürsten, herausg. von Cenni, Monumenta dominationis Pontif. Romae 1760, abgedruckt im 98. Bande des Cursus Patrol. v. Migne, Paris 1851.

noch immer die von Pipin dem hl. Petrus geschenkten Güter nicht völlig herausgegeben hatten. Bald darauf fand der Papst Grund, der Königin Berta und ihrem Sohne Carl dafür zu danken, daß ihr Gesandter Itherius in dieser Sache so viel gethan und die Rückgabe vieler Kirchengüter im Herzogthum Benevent erwirkt habe (ep. 44 des Cod. Carol.). Voll Eifers, den Frieden des Reichs nach allen Seiten zu sichern, ging jetzt die Königin-Mutter Berta im J. 770 in Begleitung Tassilo's, den sie ebenfalls mit ihren Söhnen versöhnt hatte, nach Italien, und verabredete mit Desiderius zum Zweck künftiger Freundschaft eine Doppelheirath. Ihre Tochter Gisela sollte seinen Sohn Abdalgis, König Carl aber die Tochter des Desiderius Desiderata ehelichen. Als Papst Stephan hie von hörte, habe er den vielbesprochenen, an Carl und Carlmann gerichteten 45. Brief des Codex Carolinus erlassen, worin er diese Ehen und das Bündniß mit den Lombarden auf alle Weise zu hintertreiben sucht. „Er habe erfahren, heißt es darin, daß Desiderius einen von ihnen bereden wolle, seine Tochter zu heirathen. Das sei ein Werk des Teufels. Es sei Wahnsinn, daß das Volk der Franken sich besudeln solle mit den unsaubern Longobarden, die gar nicht unter die Völker zu zählen seien, von denen vielmehr das Geschlecht der Aussätzigen abstamme. Nebenbieß seien beide Könige Carl und Carlmann bereits rechtmäßig verheirathet mit schönen Frauen aus dem eigenen Volk der Franken. Diesen müßten sie treu bleiben und dürften sie nicht entlassen, um andere zu heirathen... Keiner ihrer Ahnen habe eine fremde Frau gehabt, und so möchten auch sie sich nicht mit der horribilis gens der Longobarden beflecken. Es sei unerlaubt (*impium*), wenn man bereits eine rechtmäßige Frau habe, eine andere zu heirathen; das geschehe nur bei den Heiden; von Carl und Carlmann aber, welche perfecte Christen und eine gens sancta und ein regale sacerdotium seien, solle dieß ferne sein. Sie sollten sich erinnern, daß sie dem früheren Papst Stephan versprochen hätten, seine Freunde und Feinde als die ihrigen zu betrachten. Wie sollten sie jetzt zum Schaden ihrer eigenen Seele mit den treulosen Longobarden, diesen beständigen Feinden der Kirche, ein Bündniß schließen können? Es möge darum keiner der beiden fürstlichen Brüder weder selbst die Tochter des Desiderius heirathen, noch die eigene Schwester Gisela an dessen Sohn hingeben. Auch solle keiner von ihnen wagen, seine bisherige Frau zu verstößen. Dagegen sollten sie ihr dem hl. Petrus gegebenes Versprechen halten und die Longobarden zur Rückgabe der Kirchengüter zwingen. Wer dieser päpstlichen Beschwo-

rung und Mahnung zuwider handle, der wisse, daß er mit dem Banne belegt sei¹⁾.

Die Rechtheit dieses Schreibens, das sich durch undiplomatischen Stil und Anderes verdächtig macht, ist nicht außer Zweifel²⁾, dagegen ist gewiß, daß Carl d. Gr. im Frühjahr 771 die Tochter des Longobardenkönigs in der That ehelichte, vielleicht ehe das päpstliche Schreiben in seine Hand kam; daß er aber vorher schon rechtmäßig verheirathet gewesen sei, wie der Papst annahm, scheint unrichtig, und Carls ältester Sohn, der unglückliche und verkrüppelte Pipin (nicht zu verwechseln mit seinem andern rechtmäßigen und jüngern Sohne Pipin, den er zum König der Lombarden machte) aus einem Concubinat mit Hilmistruda, einer nobilis puella, entsprossen zu sein³⁾.

Nebrigens dauerte, ob in Folge des päpstlichen Schreibens oder aus sonst einem Grunde, daß freundliche Verhältniß Carls zu den Longobarden nur kurze Zeit. Noch in demselben Jahre 771 schickte er seine lombardische Frau ihrem Vater zurück, und vermählte sich mit der schwäbischen Fürstentochter Hildegarde. Aus welchem Grund er jenes und mit welchem Recht er dieses that, ist unbekannt. Vielleicht galt die Verbindung mit der Lombardin, weil der Papst sie unter Androhung des Bannes verboten hatte, für null und nichtig. Der alte *Anonymous von St. Gallen* dagegen vermuthet, die Lombardin sei, weil krank und impotent, entlassen worden und die Scheidung sei mit Zustimmung der sacerdotes (Bischöfe) geschehen⁴⁾. Hiemit ist auf eine der Reichstagssynoden hingewiesen, welche in den Anfang der Regierung Carls d. Gr. fallen. Es sind die zu Worms im J. 770, die zu Valencien-

1) *Mansi*, T. XII. p. 695. *Baron*. ad ann. 770, 9 sqq. *Migne*, 1, c. p. 250.

2) Vgl. *Muratori*, *Gesch. von Italien*, Bd. IV. S. 394. 397 f. u. Dr. Alberdingk Thijm, *Carl d. Gr.* (deutsche Ausg., Münster 1868 S. 322).

3) Mehrere nehmen dagegen an, Carl habe damals wirklich schon in rechtmäßiger Ehe gelebt und diese jetzt gewaltsam aufgelöst. So *Lüden*, *Gesch. d. t. Volkes*, Bd. IV. S. 256. 367. 511 Nr. 27 f. u. 546 Nr. 13 ff. *Damberger* (*Synchron. Gesch.*, Bd. II. S. 420) vermuthet, Carl habe bei dem Papst um Scheidung der ersten Ehe gebeten, aber zur Antwort den eben excerptirten, freilich jetzt verschlissenen Brief erhalten. Allein wenn Carl in dieser Sache an den Papst geschrieben hätte, so würde dieser nicht so unbestimmt reden, als ob er nicht wisse, welcher der beiden Brüder, Carl oder Carlmann, sich von seiner Frau scheiden und die Longobardin heirathen wolle.

4) Vgl. *Lüden*, a. a. O. S. 260 u. 513 f. Wir dürfen nicht vergeissen, daß das kirchliche Eherecht damals noch nicht zur vollen Herrschaft gelangt war.

nes im J. 771 und eine zweite zu Worms im J. 772, welche unmittelbar vor dem Feldzug Carls gegen die Sachsen statthatte, und damit wohl in enger Beziehung stand. Ob aber auf diesen Versammlungen auch kirchliche Gegenstände und welche verhandelt wurden, ist unbekannt, denn die Verordnung de purgatione saecerdotum, welche man früher dem Wormser Concil vom Jahre 772 zuschrieb, gehört sichtlich einer späteren Zeit an, da darin schon von Erzbischof Niculf von Mainz die Rede ist, der doch diesen Stuhl erst im J. 786 bestieg¹⁾.

Schon vor dieser zweiten Wormser Synode war Carls Bruder Carlmann unverhofft am 4. December 771 auf der Villa Samoncy gestorben. Seine Wittwe Gilbirg oder Gerberga, den Schwager fürchtend, floh mit ihren Söhnen und großem Gefolge zu den Longobarden, Carl aber wurde auf dem Reichstag zu Carbonac auch von den Großen des zweiten Reichstheils als König anerkannt und durch ihre Huldigung zum Alleinherrschер des großen Reiches erhoben.

§ 383.

Synoden zu Dingolfing und Neuching in Bayern, in den Jahren 769—772.

Einer Synode zu Dingolfing in Niederbayern im J. 772 gedenken fast alle alten bayerischen Geschichtschreiber, Marcus Welser aber entdeckte in einer alten Handschrift ihre Acten, die sich übrigens auch im Anhang mehrerer Codices der lex Baiuvariorum finden. Sie zerfallen, obgleich gar nicht umfassend, in 4 Theile: 1) in die Verordnungen, betreffend das Kirchenwesen in specie, beginnend mit den Worten: Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus in loco, qui dicitur Dingolingen, Domino Tassilo mediante; 2) in die Statuten einer Gebetsbruderschaft für Verstorbene, überschrieben: De collaudatione, quam episcopi et abbates inter se fecerunt pro defunctis fratribus; 3) in einen Prolog, welcher die Verhandlungen der Synode aufzählt, beginnend: Regnante in perpetuum etc. (in den alten Handschriften nimmt er immer den dritten Platz ein, in einzelnen gedruckten Ausgaben aber wurde er an die Spitze des Ganzen gestellt); 4) und endlich in Canones, welche sich vorzüglich auf das Politische beziehen, daher betitelt: De popularibus legibus. Letztere werden häufig auch „Decret Tassilo's“

1) Mansi, T. XII. p. 724 u. 849. Harduin, T. III. p. 2017. 2029.

genannt. Die Abtheilung und Numerirung der Capitula und Canones von Nr. 1 und 4 ist bei Verschiedenen verschieden.

Fast zweihundert Jahre lang wurden diese viererlei Actenstücke stets einer und derselben Synode zugeschrieben, bis im J. 1777 Professor Scholliner zu Ingolstadt die Vermuthung aufstellte, außer dem Dingolfinger sei auch ein Concil von Neuching anzunehmen und diesem die 18 Canones der obigen 4. Abtheilung zuzuweisen¹⁾. Ihm widersprachen seine Collegen Wurzer und Steigerberger, aber noch weiter als er ging Professor Winter in Landshut, und schrieb außer den 18 Canones auch die dritte Abtheilung der Acten, den Prolog Regnante in perpetuum dem Concil von Neuching zu²⁾. Seine Gründe sind: a) da der Prolog in den alten Handschriften an dritter Stelle steht, mit neuer Aufschrift, so werde dadurch sichtlich eine Scheidung der Gesammtacten in zwei Theile bewirkt. b) Der Prolog gebe an, was in der Synode, der er angehöre, verhandelt worden sei, dieß passe aber gar nicht zu dem Inhalt der ersten Abtheilung, desto besser dagegen zu den 18 Canones der vierten, und wenn der Prolog mehr andeutete, als diese 18 Canones enthalten, so röhre dieß von der Unvollständigkeit der Acten von Neuching her. c) Auch die drei besten Handschriften der lex Baiuw., welche zugleich die fraglichen Acten enthalten, nämlich die Codices von Benedictbeuren und Tegernsee und der Lippert'sche Codex schreiben den Prolog und die 18 Canones einer Synode in villa publica Nivhinga oder Niuhinga zu. d) Ebenso reden die alten bayrischen Historiker Bernard von Norikum (Sec. XIV), der Anonymus von Weltenburg und Vitus Arnpeck von einem Concil zu Niuhinga oder Neuenheim in unter Tassilo, Aventin aber von einer Synode zu Niching (statt Neuching). e) Daß aber in manchen Handschriften des Prologs Dingoltinga statt Niuhinga genannt werde, röhre nur daher, daß spätere Abschreiber, in der Meinung einen Fehler zu bessern, daß unbekannte Niuhinga in daß vielbekannte Dingoltinga umgeändert hätten.

Scholliner vermutete anfangs, unter Niuhinga sei die Stadt Neu-
burg a. D. zu verstehen, entschied sich aber später auf Grund zweier Urkunden des 10. Jahrhunderts für Neuching im Erdinggau (Pfarrdorf im Landgericht Ebersberg, östlich von München), und Winter (a. a. D.

1) In s. Abhandlung de synodo Neuenheimensi sub Tassilone. Ingolst. 1777 und in Westenrieders Beiträge zur bayr. Geschichte, Bd. I. S. 1—30.

2) In den historischen Abhandlungen der bayr. Academie der WW. 1807.

§. 105 ff.) trat ihm völlig bei, unter Zurückweisung der völlig grundlosen Vermuthung Meichelbecks, der in Niuhinga die Anfänge Münchens erblicken wollte.

Als Abhaltungszeit der Synode von Neuching geben die Handschriften des Prologs II. Idus Octbr. des 24. (auch 22.) Jahres der Regierung Tassilo's an, und überdies bald Indict. X., bald XIV. Wenn sie noch das Jahr 772 ab incarnatione dominica beifügen, so ist dieß späterer Zusatz, denn damals zählte man noch nicht von der Geburt Christi an. Diese chronologischen Daten lassen sich aber nicht mit einander vereinigen, denn da Tassilo im Anfang des Jahres 748 zur Regierung kam (§. S. 598), so fällt der 14. October seines 24. Jahres (indict. X) in das Jahr 771. Der 14. October der 14. Indiction aber ist = 14. October 775 und dieß ist das 28. Jahr Tassilo's. Unter solchen Umständen hat wohl Merkel in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Decrete unserer Synode (bei Pertz, Leges T. III. p. 245) Recht, wenn er sagt, ohne Auffindung neuer Argumente könne die Controverse über das Jahr unserer Synode nicht entschieden werden.

Wie bemerkt, finden sich die fraglichen chronologischen Daten im Anfang des dritten Abschnitts der Dingolfing-Neuchinger Acten, gehören also zur Neuchinger Synode, und es fragt sich darum, ob die Dingolfinger Versammlung im gleichen Jahre oder ein oder das andere Jahr früher statthatte. Professor Winter, welcher I. c. die Neuchinger Synode der 10. Indiction und dem 24. Jahre Tassilo's vindicirte, dieß aber irrig in's J. 772 statt 771 verlegte, suchte nun für die Dingolfinger Versammlung ein anderes Datum zu gewinnen, denn die Abhaltung zweier bayerischen Synoden in einem Jahre schien ihm nicht wahrscheinlich¹⁾. Einen Anhaltspunkt für die Zeit der Dingolfinger Synode gewann er aus den Namen der Bischöfe, welche die zu Dingolfing errichtete Gebetsbruderschaft unterzeichneten. Unter diesen soll Alsim von Seben (Brixen) nicht vor dem J. 769 Bischof geworden, Mano und Wiserich dagegen spätestens im J. 774 gestorben sein, so daß die Dingolfinger Synode zwischen 769—774 fallen müsse. Nun werde sie aber von den alten bayerischen Historikern stets der zu Neuching, und ebenso in allen Handschriften ihre Acten denen dieser vorangestellt, so daß für sie nun die Zeit zwischen 769 und 771 resultire (S. 76 ff. 128 ff.).

1) Unten in § 407 treffen wir aber drei bayerische Synoden in einem Jahr. Es wäre wohl möglich, daß die Synode in Dingolfing begonnen und in Neuching fortgesetzt und vollendet wurde.

Der gemachten Ausscheidung gemäß lauten nun die Acten von Dingolfing¹⁾ also: Das sind die Decrete, welche die hl. Synode an dem Orte Namens Dingoltinga unter dem Beistand des Herrn Tassilo aufgestellt hat:

1. In Bezug auf den Sonntag wurde verordnet, daß er so geehrt werde, wie es im Gesetz (lex Baiuw.) und in den Canones vorgeschrieben ist. Und wer gegen Gesetz und Canones handelt, soll der darin vorgeschriebenen Strafe unterliegen.

2. In Betreff der Erbschaft, welche an die Kirche vermacht wird, verordnet die Synode, daß wer immer eine Erbschaft zur Kirche geschenkt hat oder künftig schenken will, der soll bei solcher Aenderung (des Eigentums) eine Urkunde anfertigen mit Angabe des Orts, der Zeit und der Person, und mit Unterschrift dreier redlicher und adeliger Zeugen. Wenn der Priester (der beschenkten Kirche) weder eine solche Urkunde noch Zeugen hat, so soll der Richter nach der lex Baiuw. urtheilen, und er (der Priester) muß hienach (seine Kirche) vertheidigen.

3. Die Synode verordnete, daß die Bischöfe den Canones und die Aebte ihrer Klosterregel gemäß leben sollen.

4. In Betreff der gottgeweihten Jungfrauen bestimmte sie, daß Niemand wage sie zu heirathen; wer es aber thut, muß nach Vorschrift der Canones büßen.

5. De eo quod jus ad legem quam habuerunt in diebus patris sui, nobiles et liberi (et) servi ejus, ita donaverunt, ut firmarent. Winter übersezt diese dunkeln Worte: „Adelige, Freie und Slaven sollen die Befugniß haben, bei Lebzeiten ihres Vaters gültige Geschenke zu machen.“ Vielleicht ist zu übersetzen: „Davon (handelt die Synode), daß das, was Adelige und Freie und Knechte gemäß dem gesetzlichen Recht, das ihnen bei Lebzeiten ihres Vaters (resp. Herrn) zu stand, verschenkten, gültig sei.“

6. Davon (handelt die Synode), daß, wenn Adelige von ihrer Erbschaft etwas dem Heilighum Gottes schenken wollen, sie dieß thun dürfen, und Niemand sie hindern oder es je verändern darf.

1) Sie sind abgedruckt bei Mansi, T. XII. p. 851 sqq. Harduin, T. III. p. 2029 sqq., theilweise auch bei Harzheim, T. I. p. 128 sqq., am besten bei Pertz, Leg. T. III. p. 459 sqq. Vgl. Winterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 104 u. 208. Ihre Aechtheit vertheidigte Winter gegen grundlose Angriffe, in seiner schon erwähnten Dissertation (Histor. Abhandlungen der bayer. Akad. der Wissensch. 1807 S. 67 ff.). Ebendaselbst gab er auch eine deutsche Uebersetzung dieser Acten.

7. Davon, daß die (adeligen) Fürstendiener, welche Adelschälche genannt werden (Schalch = Diener), ihr Weregeld haben sollen, wie sie es hatten zu ihrer Väter Zeit, und daß auch die geringeren Diener ihr Weregeld haben, nach ihrem Stande.

8. Was die Voreltern des Fürsten an Adelige innerhalb Bayerns verschenkt haben, muß bleiben und darf den Nachkommen vererbt werden, so lange sie im Dienst des Fürsten verharren und Treue bewahren.

9. Niemand darf seiner Erbschaft beraubt werden, außer wegen drei Ursachen quae in pacto scribentur: a) wegen Todtschlags, d. i. wenn Jemand einen vom Fürsten geliebten Mann umgebracht hat, oder b) wegen Beleidigung, oder c) Lästerung des Fürsten. Im ersten Fall muß er für den Getöteten Erlaß leisten (componere = das Weregeld entrichten) und darauf seiner Erbschaft beraubt werden.

10. Wenn ein Sklave eine Adelige heirathet und sie wußte es nicht zuvor (daß er ein Sklave sei), so verordnet die Synode, daß sie wieder frei sei, den Sklaven entlässe, und nicht zur Sklavin gemacht werden könne.

11. Wer von Jemanden wegen irgend eines Vergehens angeklagt ist, darf sich mit seinem Ankläger im Frieden vergleichen, ehe der Kampf, genannt Wehadink (= Zweikampf) gestattet wird ¹⁾.

12. Wenn ein Adeliger einer der vier oben genannten causae schuldig erfunden ist ²⁾, so soll er zur Strafe für jenes Vergehen wohl seinen Erbschaftsantheil verlieren, aber seine Frau soll ihr Recht nicht verlieren.

Das zweite Actenstück der Synode von Dingolfing ist die Gebetsbruderschaftsurkunde, welche bei Hardouin und Andern als c. 13 und 14 aufgeführt ist, lautend:

„Von der collaudatio (= gegenseitiges Versprechen, laudare = consentire, collaudator = sponsor, s. *Du Cange*), welche die Bischöfe und Äbte in Bayern unter sich gemacht haben, in Betreff der verstorbenen Brüder: Im Namen Christi, Nachricht, was für einen Vertrag die Bischöfe und Äbte des Volkes der Bajoarier unter sich gemacht haben, deren Namen wir unten beizuschreiben beschlossen haben, nämlich: Manno,

1) Ueber „Wehadink“ vgl. Guishmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866. S. 41 u. 361.

2) Oben c. 9 wurden nur drei Fälle dieser Art aufgeführt, und in c. 12 ist wahrscheinlich nur durch Schuld der Abschreiber IV statt III gesetzt worden. Vgl. Winter, a. a. D. S. 75 f.

Bischof der Stadt Neuburg (a. D.), Altim (Bischof von Seben), Vigilius (Virgilinus, Bischof von Salzburg), Wiserich (von Passau), Sintperth (Simpert von Regensburg), Heres (Aribo von Freising), Bischöfe; (ferner:) Oportunus (Abt zu Mondsee), Wolfsprech (Wolfrath von Unteralteich), Adalprecht (Adalbert von Tegernsee), Otto (Otto von Schleedorf), Uto (von Illmünster), Landfrid (von Benedictbeuren), Alpuini (Albuin von Sandau), Nuothart (von Isen im Isarkreis oder von Wessobrunn), Ernest (von Oberalteich), Reginprecht (von Pfaffenmünster), Wolfenhart (von Österhofen), Perchloch (von Schliersee oder von Chiemsee), Sigido (von Westenburg), Nechte.“

„Wenn einer von diesen aus der Welt scheidet, so muß jeder überlebende Bischof und Abt in der Dom- oder Klosterkirche für den Verstorbenen 100 Specialmessen und ebensoviele Psalteria singen lassen. Er selbst aber soll in eigener Person 30 Specialmessen persolviren oder von seinen untergebenen Geistlichen persolviren lassen. Für verstorbene Priester und Mönche aber soll der Bischof oder Abt, und zwar für jeden Priester oder Mönch 30 Specialmessen und ebensoviele Psalter celebrieren lassen¹⁾.“

Die beiden andern Actenstücke Nr. 3 und 4, welche man früher der Synode von Dingolfing zuschrieb, gehören dem Gesagten zufolge der zu Neuching an²⁾, nämlich: A. der Prologus oder die summarische Übersicht der Verhandlungen des Concils von Neuching. Er lautet: „Unter der ewigen Regierung unseres Herrn J. Chr., aber im 24. Jahre der Regierung Tassilo's, des frommsten Herzogs der gens Baiuvariorum, unter folgendem Datum (sub die consule³⁾), nämlich II. Idus Octobris (14. October) im Jahre 772 von der Menschwerbung des Herrn, in der 10. Indiction ist der genannte Fürst von Gott inspirirt worden, daß er das ganze Collegium der proceres des Reichs in die villa publica, genannt Nivhinga, berief, damit er dort ordne sowohl das regelrechte

1) Vgl. oben S. 603 die Verordnung der Synode von Attigny, und Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 291 ff.

2) Das oben S. 610 Note 1 Gesagte ist auch hieher zu beziehen.

3) Einige meinten, es sei hier etwas ausgelassen, aber im Urkundenbuch, welches Meichelbeck herausgab, findet sich diese Formel sub die consule sehr häufig ohne allen Beifaz und ohne daß man allen Abschreibern zumuthen könnte, daß sie gerade hier immer ein Wort ausgelassen hätten. Diese Worte wollten nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß Tag (und Jahr) der Urkunde nach Weisung der Gesetze beigeschrieben sei. S. Winter, a. a. D. S. 136.

Leben der Mönche und Nonnen im heiligen Kleide, als auch die bischöflichen Amtsverrichtungen, und überdies in Betreff der gesetzlichen Einrichtungen seines Volks durch die vornehmsten und erfahrensten Männer, unter Zustimmung aller, daß durch Länge der Zeit Verderbene und der Ausscheidung Bedürftige ausscheide und Passendes beigefügt und eingeführt werde. Bei einer so großen Versammlung von Geistlichen, wobei die Bücher in Gegenwart der Bischöfe und Abtei aufgeschlagen wurden, konnten sie (die Mönche) doch nicht durch Zeugnisse erweisen, daß die Anleitungen zum Regularleben und die Normen der Canones und die Decrete der Väter (verlangen oder erlauben), daß den Mönchen Pfarrreien oder die öffentlichen Tauffunctionen überlassen werden sollen, außer in periculo mortis. Von alle dem dürften sie nichts vollziehen auch bei längerem geschäftlichen Verweilen an einem Ort¹⁾, außer wenn einem von seinem Abt die Besorgung der eigenen Villen in jährlich abwechselnder Seelsorge übertragen ist. Deßhalb ist von allen Abten das Versprechen gegeben worden, man werde sie durchaus nicht mehr in die tituli populares (Landkirchen) sich eindrängen sehen²⁾, und daß alles das (die Seelsorge) demjenigen, dem das Volk anvertraut ist (nach Act. 20, 28), also in der Gewalt des Bischofs verbleibe, wie in den hl. Synoden und Decreten der alten Väter geschrieben steht. Ein ähnliches Versprechen gaben auch die Bischöfe, und nicht minder (als die Abtei) haben auch sie unter Vorlegung der Sentenzen (der Väter und Concilien) erwogen, daß gegen jene (die Mönche, nicht aber wie Winter meint: die Gemeinde) alle liebevolle Fürsorge getragen werden soll, wie solches sowohl die Autorität der Canones als die geistige Eintracht fordert. — Nachdem dieß Concil beendet und von Allen einstimmig bestätigt war (wurde beschlossen), daß wer von dieser Vorschrift abweiche, aus dem Collegium ausgeschlossen sei bis zu einer neuen Prüfung der Sache in einer öffentlichen Synode."

Das zweite Stück der Synode von Neuching sind die 18 (16) Canones oder Capitula, mehr bürgerlichen Inhalts, unter dem Titel de popularibus legibus. Voran steht in dem Codex von Benedictbeuren die

1) So glaube ich, müssen die Worte et nihil eorum implerent commorandi negotio, übersetzt werden, nicht aber, wie Winter meinte: „wenn das Geschäft keinen längern Aufenthalt außer dem Kloster forderte.“

2) Statt des sinnlosen se ingerere depellerentur ist zu lesen depalarentur = manifestentur. Winter ließ das unverständne depellerentur in der Uebersetzung ganz aus, und irrte auch im Folgenden.

Überschrift: „Dieß sind die Decrete, welche die hl. Synode aufgestellt hat in dem Orte genannt Niuhinga unter Vermittlung des Fürsten und Herrn Tassilo, in Betreff der Volksgesetze.“ Darauf folgt:

1. Der genannte Fürst hat in Übereinstimmung mit dem ganzen Collegium (der Bischöfe und Aebte) beschlossen, daß Niemand einen Sklaven, sei es sein eigener oder ein flüchtiger, außerhalb der Grenzen seiner Provinz verkaufen dürfe. Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, soll um dessen Weregeld gestraft werden ¹⁾.

2. Niemand darf etwas Gestohlenes, sei es ein Pferd oder sonst ein vierfüßiges Thier oder ein Geräthe, außerhalb Bayerns verkaufen oder durch teuflische Künste hinaus schaffen, oder durch (teuflische) List decken. Thut er es, so soll er es mit 40 Schillingen dem Gemeinwesen fünnen.

3. (Nach anderer Abtheilung Fortsetzung von Nr. 2): Wenn Jemand, ein Freier oder Knecht, in das Haus eines Andern hineingräbt, und darin getötet wird, so soll er ohne Sühnung (compositio) im Schaden bleiben. Wenn er aus diesem Hause Geräthe gestohlen hat und der Beschädigte verfolgt und tödtet ihn innerhalb oder außerhalb des Höfs, so gilt die gleiche Sentenz. Ebenso gilt sie, wenn Jemand einen Freien oder dessen Sklaven stiehlt, und der Beschädigte diesen nicht mehr einholen kann, dagegen den Schuldbigen tödtet. Doch muß der Thäter diese drei Arten von Todtschlag seinen Nachbarn und Gehülsen durch die vorgeschriebenen (debita) Zeichen andeuten.

4. (3): Über den Zweikampf, welcher Wehadink heißt (s. S. 611). Sie sollen sich, bevor sie bereit sind, gegen die sortes festigen ²⁾, damit ihnen nicht durch teuflische oder magische Künste nachgestellt werde.

5. (4): Wer, nachdem das Gottesurtheil des genannten Streites, welches wir Camswic nennen, vollendet ist, mit derselben Anklage (auf Strafe) sich gegen den früheren Kläger zu erheben wagt, der muß in der Kirche mit drei Eideshelfern den Eid schwören, welchen wir Atya nennen ³⁾.

6. (5): In Betreff dessen, was die Bajoarier Stapsaken nennen ⁴⁾,

1) Unsere Übersetzung dieser Canones sucht die von Winter in den historischen Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissensch. 1807 S. 137 ff. vielfach zu berichtigten.

2) Insoriare = gegen die sortes festigen; von Winter mißverstanden.

3) Vielleicht abzuleiten von atya = Haß, also ein Eid, daß er nicht aus Haß seinen früheren Ankläger jetzt selbst anklage. Vgl. atia bei Du Cange.

4) Nach Grimm und Guizmann (a. a. O. 164 u. 364) ist das Wort abzu-

finden wir in den Worten, deren man sich nach alter Sitte dabei bedient, heidnische Idolsolatrie, so daß fortan Jeder, der das ihm Gehörige zurückfordert, nicht anders sagen soll als: dieß hast du mir mit Unrecht genommen, und mußt es mir wieder geben. Der Angeklagte aber soll erwiedern: ich habe es nicht genommen, und muß es auch nicht ersetzen. Wenn die Schuld zum zweitenmale gefordert wird, soll er sagen: wir wollen unsre rechte Hand zum gerechten Urtheil Gottes ausstrecken, und dann soll jeder seine rechte Hand zum Himmel emporheben (behuß eines Gottesurtheils).

7. (6): Niemand darf etwas Gestohlenes annehmen oder intra terminum (seines Pagus oder einer bestimmten Zeit) verbergen. Wer es thut, muß es mit 40 Schillingen ersetzen (componere).

8. (7): Diejenigen, welche aus der manus eucalis entlassen wurden¹⁾, müssen zu den von dem Bayern sogenannten Urtella (Gottesurtheile) gezwungen werden.

9. (8): Diejenigen, welche in der Kirche die Freiheit erlangten, sollen, sowohl sie als ihre Nachkommen, in ungestörttem Genüß derselben verbleiben, außer sie würden sich selbst einen untilgbaren Schaden zufügen, den sie zu fühnen (componere) durchaus nicht vermögen.

10. (9): Wenn einer von diesen umgebracht wird, so soll dessen Schätzung (Sühngeld) der Kirche, die ihn freiläßt, bezahlt werden²⁾. Freie, welche in der Kirche freigelassen worden sind, oder ihre Freiheit durch eine Urkunde des Königs erhalten haben, müssen, wenn man sie tödtet, mit 80 Schillingen für die Kirche oder ihre eigenen Söhne, und mit 40 Schillingen für den herrschaftlichen Fiscus (in dominico) gefühnt werden. Wenn eine Magd, welche in der Kirche oder durch eine Urkunde freigelassen wurde, nachmals einen Sklaven heirathet, so soll sie Magd der Kirche bleiben (resp. wieder Sklavin werden). Wenn aber eine freie Bayerin einen Kirchen Sklaven heirathet und sich weigert (contradixit), Sklavendienst zu leisten, so soll sie gehen (d. h. den Platz und

leiten von Stap = baculus. Es war ein Eibstab, ein Pfahl oder Phallus (das Symbol des alten Heidengottes Frô), an welchen man, den rechten Arm ausstreckend, behuß eines Gottesurtheils stehen mußte. Dieses aus dem Heidenthum stammende Stabsagen war der Vorläufer der christlichen Kreuzprobe.

1) Winter las ducalis in dem Sinne, „welche ohne Strafe vom Herzog davonkamen.“

2) Alle folgenden Sätze dieses Canons fehlen im Codex von Benedictbeuren, und wurden von Winter nicht übersezt.

ihren Mann verlassen); hat sie aber in diesem Verhältniß Söhne und Töchter geboren, so bleiben diese Sklaven und dürfen nicht gehen. Die Mutter aber hat drei Jahre lang das Recht zu gehen. Hat sie jedoch drei Jahre lang Slavendienst geleistet, ohne daß ihre Verwandten feierliche Betheurung für sie einlegten¹⁾, daß sie eine Freie sei, weder vor dem Grafen, noch vor dem Herzog, noch vor dem König, noch in dem öffentlichen Wallum, im Verlauf von drei Märzkalenden, so bleibt sie hernach sammt ihren Kindern für immer in Knechtschaft.

11. (10): Wer den Diebstahlbeweis, den sogenannten Zeugenzug²⁾, nicht führen kann, soll die gewöhnliche Sühnung für Diebstahl leisten.

12. (11): Wer bei dem sogenannten Selischen sein Haus verweigert (es nicht durchsuchen läßt), muß den Werth der gesuchten Sache ersätzen, und überdies 40 Schillinge für die Gesamtheit³⁾.

13. (12): Wer sich dem sogenannten Hantaloð thatfächlich widersetzt, muß 40 Schillinge für die Gesamtheit bezahlen und dem Suchenden die Sache zurückgeben⁴⁾.

14. (13): In Betreff der obenerwähnten Fälle, daßemand beim Diebstahl ertappt und getötet wurde (wird beigefügt): wennemand aus der Verwandschaft des Getöteten den, der für seinen Frevel büßte, rächen wollte, so soll er sein Eigenthum verlieren.

15. (14): Wennemand das Sigill (des Fürsten) nicht ehrt, und die damit versehenen Verordnungen nicht vollzieht, der soll das erstemal getadelt werden, zum zweitenmal muß er 40 Solidi, zum drittenmal sein Weregeld bezahlen, zum viertenmal soll er vom Amt entfernt werden.

16. (15): Wer das Verdammungsurtheil über einen Diebstahl, trotz zweier oder dreimaligen Tadels (Mahnung), nicht ausspricht, und den Dieb teuflischen Gewinnes wegen losläßt, so daß er sich durch ihn, sozusagen als sein Theilnehmer, von der Plünderung der Armen bereichert,

1) Statt exadomaverunt ist zu lesen exadoniaverunt oder exidoneaverunt = für unschuldig, idoneus, erklären, ähnlich wie idoneum se facere = s. Unschuld beheuren, s. Du Cange s. vv. exadoniare und idoneus.

2) Die Zeugen, deren drei nothwendig waren, wurden an den Ohren herbeizogen, s. Guizmann, a. a. D. S. 358.

3) Das selisôhan ist abzuleiten von sal, seel = Hof, oder von selida, ahd. = Haus (Selde noch jetzt = kleiner Bauernhof); das selisôhan ist also = Haussuchung, vgl. Guizmann, a. a. D. S. 78. 142. 169. 249.

4) Hantaloð von Hand und Loð = Anlegung, ist = Wiederergreifung einer mir gestohlenen Sache, s. Du Cange, T. III. p. 1054 u. Guizmann, a. a. D. S. 169. 249.

und des ganzen Frevels, den jener vor Gott und den Engeln begangen hat, mitschuldig wird, so soll er wenigstens dem, den er beschädigt hat, den Schaden als eigene Schuld ersetzen.

17. (nach Andern der zweite Theil von 15): Wenn sich ein rechtmäßig Verheiratheter von seiner Frau wegen Ehebruchs trennt, und ein Verwandter der Frau ihn deshalb zu verfolgen wagt, so verliert dieser sein Vermögen.

18. (16): Niemand darf, nachdem er die Tonjur genommen, die Haare nach weltlicher Weise wachsen lassen. Auch darf eine Verschleierte nicht den Schleier abwerfen und weltliche Kleider anziehen. Wer hiegegen fehlt, soll zurechtgewiesen oder excommunicirt werden.

Der Prolog zu den Acten von Neuching deutet an, daß auf dieser Versammlung sowohl Vorschriften für das kirchliche wie für das bürgerliche Gebiet erlassen worden sind. Erstere hatten, wie der Prolog sagt, Verbesserungen im Clerus und Mönchthum zum Gegenstand, durch die andern dagegen sollte Veraltetes im Volksleben ausgeschieden, und Neues eingeführt werden. Letzteres nun geschah durch die 18 Canones mit dem Titel de popularibus legibus; die Vorschriften der ersten Art aber vermißte man, bis Schollner im Codex von Benedictbeuren unmittelbar hinter den 18 Canones de popularibus legibus eine ausführliche Instruction über den Wandel des Clerus entdeckte, und in dieser die bisher vermißte andere Hälfte der Beschlüsse von Neuching erblickte. Sie beginnt mit den Worten incipit, qualis esse debeat pastor ecclesiae, und ihr Inhalt paßt trefflich zu dem, was der Prolog über die kirchlichen Beschlüsse von Neuching sagt. Nur ein Punkt, der Streit zwischen den Mönchen und Bischöfen, ist darin nicht berührt, und war wohl in einem weitern jetzt verlorenen Actenstück behandelt. Abgedruckt ist diese Pastoralanweisung meines Wissens nur einmal, in Westenrieders Beiträgen Bd. I. S. 22, mitgetheilt von Schollner. Einen deutschen Auszug daraus gab Winter in den historischen Abhandlungen der bayerischen Akademie d. W. 1807 S. 143 ff., und vertheidigte zugleich (S. 116—126) die Zugehörigkeit dieser Urkunde zur Synode von Neuching. Der Hauptinhalt ist: nach einem kurzen Eingang werden den Bischöfen die Anforderungen des Apostels in Hinsicht ihres eigenen Lebenswandels vorgehalten, dann folgen die Vorschriften, wie sich ein Bischof gegen seine Untergebenen betragen soll, daß er die Priester belehren und an jedem Ort nach Maßgabe des Kirchenvermögens 3—5 Diaconen anstellen solle. Sie müßten gelehrt sein, darum solle der Bischof sie täglich im Lesen üben,

damit Gelehrsamkeit und Weisheit aus ihnen hervorleuchte, und sie täglich den Dienst vor Gott tadellos verrichten. Die Priester, welche bei ihm in seinem Sprengel sind, solle er nach der Bevölkerung vertheilen und einem jeden seinen Ort anweisen, daß er die Seelsorge über die Heerde nicht aus Habsucht, sondern wegen des Gewinnes der Seelen ausübe. Der Bischof soll ferner seinen Priestern aufschreiben, wie viele und was für Orte er ihnen zum Regieren angewiesen habe, und sie erinnern, daß sich keiner eine Vernachlässigung seiner Pflicht zu Schulden kommen lasse. Auch darauf müsse er sehen, daß die Priester nicht unwissend sind, sondern die hl. Schrift lesen und verstehen, daß sie nach der Ueberlieferung der römischen Kirche unterrichten, und nach dem katholischen Glauben sowohl selbst leben, als auch das ihnen anvertraute Volk lehren, und daß sie Messe lesen können, wie es die römische Ueberlieferung lehrt. Die öffentliche Taufe soll im Jahr zweimal ertheilt werden, zu Ostern und Pfingsten, und zwar nach der Ordnung der römischen Tradition. Jeder soll ein Sacramentbuch haben, wovon der Bischof Einsicht nehmen muß, ob es ordentlich geschrieben sei, damit das Gesetz des Herrn nicht aus Nichtachtung zu Grunde gehe; vielmehr soll der Priester die Leute ermahnen, wie sie mit unbefleckter Keuschheit zur Kirche Gottes kommen und dem Gebet obliegen mögen. Sie sollen Gott Opfer bringen und allezeit im Ton des Hirten die Leute ermahnen, daß sie sich der Unzucht, der Meineide und der Besleckung der Götzen enthalten, daß sie nicht Gelübde nach der Art der Heiden entrüchten, sondern Gott allein den Gehent geben, ihre Taufe und den christlichen Glauben bewahren. Wenn Einer aus Nachlässigkeit gesündigt, solle ihn der Priester belehren, wie er zur Kirche Gottes zurückzukehren und das Bekenntniß vor Gott und dem Priester darzubringen habe. — Später kommen auch Nachrichten von der Kleidung der Altardiener, und von einer Schule geistlicher Zöglinge. Diejenigen, welche Diener des Altars des Herrn seien, müßten dem übrigen Volk unähnlich sein. Die Cleriker sollen gekleidet gehen, wie es die Canones verordnen; sie sollen sich nicht untersangen, Waffen und weltliche Kleider zu tragen. Wie sie sich in Sitten von den Weltlichen unterscheiden, so sollen sie sich auch in der Kleidung auszeichnen. Jeder Bischof aber solle in der Stadt eine Schule errichten und einen weisen Lehrer aufstellen, welcher nach der römischen Ueberlieferung unterrichten, Lection geben, und das auch nicht Geschriebene lehren könne, wie man nämlich in der Kirche die canonischen Stunden nach den Erfordernissen der Zeit oder den geordneten Festtagen singen soll, wie jener Gesang die

Kirche ziere und die Zuhörer erbaue, und wie man mit größter Ehrfurcht und Liebe Gottes am Altar des Herrn dienen könne. Weiterhin müsse der Bischof als ein guter Hirt das Leben für seine Schafe wagen, müsse sich der Unterdrückten und Armen rc. annehmen, den Gewaltthätigen widerstehen, den ungerechten Richtern ihr Unrecht vorhalten rc. Von den Oblationen der Gläubigen solle er vier Theile machen rc. — Nach zwei leeren Blättern folgt im Codex die Fortsetzung dieser Pastoralanweisung, und zwar vor Allem die Vorschrift: Jeder Bischof soll in seiner Parochie zweimal im Jahr eine Synode halten, um den Geistlichen die nöthigen Weisungen und Belehrungen zu ertheilen. Ebenso solle er selbst jährlich einmal bei der Metropolitansynode erscheinen. — Letztere Verordnung gab am meisten Veranlassung, diese Pastoralanweisung unserer Synode abzusprechen. Bayern, sagte man, hatte ja damals noch gar keinen Metropoliten, und auch die Diözesansynoden waren selten. Winter erwiedert (S. 122 f.): „Zu Tassilo's Zeit gehörten die bayerischen Diöcesen zum Erzbisthum Mainz, und wenn Diözesansynoden selten waren, so waren sie doch vorgeschrieben, und die Erneuerung dieser Vorschrift um so mehr am Platze.“ Im Gegensatz hiezu meint Nettberg (K. G. Deutschlands Bd. II. S. 227): „Zur Zeit der Selbstständigkeit Tassilo's werde wohl Niemand an solche Abhängigkeit vom fränkischen Metropolitanstuhl Mainz gedacht haben, und Bayern habe erst im J. 798 mit der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum ein geordnetes Metropolitanverhältniß erhalten.“ Allein Nettberg übersah, daß Tassilo gerade um diese Zeit in freundlichem Vernehmen zu Carl d. Gr. und seiner Mutter stand und letztere auf ihrer Reise nach Italien begleitete¹⁾, auch daß Canon 10 von Neuching wiederholt des Königs gedenkt, und daß überdies die kirchliche Verbindung Bayerns mit Mainz auch dann fortduerte, wenn das politische Band zwischen Bayern und dem Frankenreich gelockert war. — Die letzten Mahnungen der fraglichen Pastoralanweisung endlich gehen dahin: fremde Cleriker sollen nicht aufgenommen, gyrovagi nicht zu kirchlichen Functionen zugelassen, Excommunicirte ohne Buße und Besserung nicht reconciliirt, von ihnen keine kirchliche Schenkung, kein Opfer rc. angenommen werden.

1) Bekanntlich hatte Abt Sturm von Fulda den Frieden zwischen Carl und Tassilo vermittelt.

§ 384.

Fränkische Synoden in den Jahren 773—781.

Die Annalen von Lorsch und von Meß berichten, daß Karl d. Gr., als er im J. 773 nach Italien zog, um dem Papst Hadrian die erbetene Hülfe gegen die Longobarden zu bringen, zu Genua eine Synode gehalten und daselbst sein Heer in zwei Corps getheilt habe¹⁾). Es liegt aber die Vermuthung nahe, daß der Ausdruck synodus hier nur eine Versammlung der Officiere oder einen Kriegsrath bedeuten solle. Derselbe Feldzug Carls gegen die Longobarden soll auch zu einer Lateransynode im J. 774 Veranlassung gegeben haben. Gewiß ist, daß Karl, während er Pavia belagern ließ, um Ostern 774 nach Rom ging, die Schenkung seines Vaters (zu Quiercy, s. oben S. 578) bestätigte (ob auch erweiterte?)²⁾ und mit Papst Hadrian innige Freundschaft schloß. Dieser dankte ihm für die gewährte Hülfe und verlieh ihm, wie einst seinem Vater, die Würde eines *Patricius*, d. i. Schirmvogts des Papstes und des Kirchenstaats. Der Mönch Siegbert aus dem Kloster Gemblours bei Lüttich († 1112) will weiter wissen, daß Karl nach der Einnahme Pavia's und der Gefangennahme des Desiderius nochmals nach Rom gegangen sei, und jetzt in einer Lateransynode von 153 Bischöfen von diesen und Papst Hadrian I. das Recht erhalten habe, eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem. Neberdieß müßten die Erzbischöfe und

1) Pertz, Monum. T. I. p. 150. Mansi, T. XII. p. 857. Harduin, T. III. p. 2033. Neber das Verhältniß der Meier Annalen zu den Laurissenses vgl. Pertz, l. c. p. 314. Ausführlicher noch handelt über den geringen Werth der Annal. Met. Bonnel, in s. Schrift: „Die Ansänge des carolingischen Hauses“, Berlin 1866 S. 157 ff.

2) Mogg, de donatione a Carolo M. sedi apostolicae anno 774 oblata (Münster) behauptet, die Schenkung von Quiercy sei im J. 774 von Karl d. Gr. erweitert worden. Dagegen sucht Abel (in s. Abhandlung: „Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1862 Bd. I. S. 457 ff. zu zeigen, dieselbe sei im J. 774 nur bestätigt worden. — Alberdingk-Thijm aber („Carl d. Gr.“, in's Deutsche übersetzt, Münster 1868 S. 146 u. 323) kommt zu dem Resultat: „Karl versprach diese Vergützung nur, insoweit Pipin den Versprechungen von Quiercy nicht nachgekommen war.“ Nebrigens kam der Papst nie in den vollständigen Besitz des Versprochenen, daher Verdrücklichkeiten zwischen ihm und Karl d. Gr. — Neber Carls Patrias vgl. Alberdingk-Thijm, a. a. O. S. 324 u. Döllinger, das Kaiserthum Carls d. Gr. München 1864 S. 21 ff.

Bischöfe aller Provinzen von ihm investirt werden und dürfen, ohne von ihm investirt zu sein, von Niemand geweiht werden bei Strafe des Anathemis und des Güterverlustes¹⁾. — Allein daß Carl d. Gr. im J. 774 zweimal nach Rom gekommen sei, ist offenbar irrig und eine Fiction des Fälschers, der diese Synode resp. diese Zugeständnisse Hadrians I. an Carl d. Gr. singirt hat. Und ist derselbe nach den neuesten Untersuchungen Bernheim's in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 1875 Bd. XV. S. 618 ff. derselbe, welcher auch die ähnlich lautenden unächten Bullen Leo's VIII. zu Gunsten Otto's I. (s. Bd. IV. S. 592 ff. § 521) gefertigt hat, und zwar zur Zeit des Investiturstreits zwischen Gregor VII. und Heinrich IV.

Nach Ostern 774 verließ Carl d. Gr. Rom wieder und kehrte zu seinem Heer vor Pavia zurück. Die Stadt ergab sich, der Lombardenkönig Desiderius wurde gefangen genommen, vielleicht auch geblendet und nach Lüttich, später nach Corbie gebracht, wo er starb. Die Stadt Rom sandte dann Ehrengeschenke an den Sieger; Italien war der Herrschaft der Longobarden entrissen und die italienischen Bischöfe mußten fortan dem König Carl Treue schwören. Nicht minder mußte der Papst für seine Besitzungen Treue gegen Carls Oberherrschaft geloben. Wenn der Papst eine Ortschaft in seine Gewalt bekam, so mußte sie wie gegen den Papst, so gegen König Carl Treue schwören. Der Papst hatte nicht völlige Souveränität, sondern stand rücksichtlich seiner weltlichen Besitzung zum König als obersten Schirmherrn im Verhältniß der commendatio oder der Vasallität. Deßhalb hatte Carl auch Einfluß auf die bürgerliche Gesetzgebung und konnte Rom als seine Stadt und als erste Metropole bezeichnen²⁾.

Ohne Wichtigkeit für uns ist die Diözesansynode von Freisingen im J. 773, welche die Schenkung eines gewissen Onulf an die Kirche zu Nörnosen bestätigte³⁾. Raum erheblicher sind die beiden Reichstagssynoden zu Düren in den Jahren 774 und 775. Von der ersten haben wir noch eine Schenkungsurkunde⁴⁾; die zweite aber verordnete, daß der Streit zwischen B. Herchenrad von Paris und dem Hofkaplan Fulrad,

1) Die betreffende Stelle des Sigibert v. Gemblours ist auch aufgenommen in das Corpus jur. can. c. 22 Dist. LXIII.

2) S. Alberdingk-Thijm, a. a. O. 147 ff. u. 332 f.

3) Harzheim, T. II. Suppl. p. 689. Vinterim, deutsche Concilien Bd. II. S. 107.

4) Harzheim, T. I. p. 235.

Abt von St. Denis, durch die Kreuzprobe entschieden werden solle¹⁾). In dem gleichen Jahr 775 wurde auf einer Synode zu Benedig der erste Bischof dieser Stadt (sie gehörte bisher zu Grado) gewählt und geweiht²⁾. Im folgenden Jahr 776 hielt Carl, ehe er gegen die Sachsen zog, die sogenannte dritte Wormser Synode, einen Reichstag, wovon uns nichts Näheres bekannt ist³⁾; nach Besiegung der Sachsen aber berief er die geistlichen und weltlichen Großen im J. 777 nach Paderborn, und die dortige Synode beschloß, von allen getauften Sachsen einen Eid zu verlangen, daß sie dem Christenthum treu bleiben wollen, bei Strafe der Güterconfiscation. Die alten Chronisten, welche dieß erzählen, fügen bei: alle Sachsen mit Ausnahme Wilekinds, der in die Normandie geflohen, hätten diesen Synodalbeschuß angenommen. Außerdem seien drei sarazenische Fürsten aus Spanien nach Paderborn gekommen, um sich sammt ihren Städten dem König Carl zu unterwerfen, was große Freude verursacht habe⁴⁾). Endlich ersehen wir aus einem Decret Carls vom folgenden Jahr, daß auf der Synode (synodalis consilium) zu Paderborn (Patris Brunna) vom 9. Jahre Carls (d. i. J. 777) auch der Abtei St. Denis ein Privilegium ertheilt worden sei, dahin gehend, in der dem Kloster kürzlich geschenkten Kirche zu Salona in der Diöcese Mez dürfe weder der Bischof dieser Stadt noch sein Archidiakon irgend eine Function vornehmen, ohne von St. Denis eingeladen zu sein⁵⁾.

Die drei maurischen Fürsten, welche nach Paderborn gekommen waren, namentlich Eben al Arabi, Fürst von Saragossa, und sein Eidam Al Arviz, hatten dem König Carl ein Bündniß gegen den Chalifen Abderrhaman angeboten, und in Folge hievon zog Carl im Frühjahr 778 mit zwei Heeressäulen nach Spanien, und eroberte alles Land bis an den Ebro, der von da an die Grenze des fränkischen Reichs im Südwesten wurde. Die wichtigsten festen Plätze erhielten fränkische Besatzung, andere Städte wurden gegen schweren Tribut an ergebene maurische Häuptlinge verliehen, und Carl hätte wohl seinen Siegeslauf noch weiter fortgesetzt, wenn nicht die Nachricht von einem neuen Aufstand der Sachsen ihn nach

1) Harzheim, l. c. p. 236. Vinterim, a. a. D. S. 93.

2) Mansi, T. XII. p. 889.

3) Mansi, l. c. Harduin, T. III. p. 2056. Vinterim, a. a. D. S. 37.

4) Näheres hierüber bei Dr. Alberdingk Thijm, Carl d. Gr. in deutscher Ausgabe, Münster 1868 S. 245.

5) Mansi, T. XII. p. 889 sq.

Deutschland gerufen hätte. Bekanntlich wurde jetzt auf dem Zug über die Pyrenäen die Nachhut seines Heeres von den verrätherischen Basken in den Schlüchten von Roncesvaux überfallen, und unter anderen Helden der vielbesungene Roland erschlagen. Die Kunde hiervon machte die Sachsen noch kühner, so daß sie plündernd bis Köln und Fulda schwärmen, und der Leichnam des hl. Bonifacius vor ihnen geflüchtet werden mußte. Aber Carl schickte von Auxerre aus schnell eine große Heeresabtheilung voraus ihnen entgegen, so daß sie schleunigst in ihre Sitze zurücklohen. Er selbst aber verweilte um Ostern 779 zu Heristal, und hat wohl hier, nach Andern zu Duren, im März 779 auf einer Synode (Märzfeld) eine Reihe theils kirchlicher, theils staatlicher Verordnungen erlassen, die noch in doppelter Form, die eine für die Franken, die andere für die Lombarden, auf uns gekommen sind¹⁾. Sie lauten:

1. Die Bischöfe sollen den Metropoliten gehorchen.
2. Überall (in allen Städten) sollen Bischöfe bestellt werden.
3. Die Klöster sollen ihre Regel beobachten.
4. Der Bischof übt die canonische Gewalt über alle Cleriker seines Sprengels; ebenso
5. die Strafgewalt über die in incestuöser Ehe Lebenden.
6. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker aufnehmen.
7. Jeder soll seinen Zehnten geben, und dieser soll nach Anordnung des Bischofs vertheilt werden²⁾.
8. Mörder und andere Frevler, welche in die Kirche fliehen, sollen nicht geschützt, und ihnen in der Kirche keine Nahrung gereicht werden.
9. Räuber müssen von den niedern Beamten vor die Placita der Comites gestellt werden.
10. Wer einen Meineid schwört, soll die Hand verlieren. Die Kreuzesprobe soll entscheiden, obemand eines Meineids schuldig ist.

1) Pertz, legum T. I. p. 36 sqq. Mansi, T. XII. Appdx. p. 141 sqq. Harduin, T. III. p. 2056 sq. Harzheim, T. I. p. 239.

2) „Hieraus wollte man den ersten Ursprung des Zehnten ableiten, den Carl der Gr. den Kirchen und Kirchenbüchern zum Unterhalt angewiesen habe; allein zur Zeit dieses Reichstags bestanden die Zehnten schon lange in den mit Gallien vereinten Provinzen, und waren auch schon in Deutschland eingeführt. Pipin hatte schon unter dem Bischof Lullus streng darauf gedrungen, daß jeder seinen Zehnten gebe (Ep. 109 unter denen des hl. Bonifaz bei Würbitwein, Ep. 115 bei Jassé). Carl hat also durch diese Verordnung das Zehntwesen nur besser geordnet und feste Bestimmungen eingeführt.“ Vinterim, a. a. O. S. 94. Auch die bayerische Synode zu Aschaim e. 5 spricht vom Zehnten, s. S. 600.

11. Gerechte Verurtheilung eines Menschen zum Tode sc. ist nicht sündhaft.

12. Die ältern Vorschriften sollen beobachtet werden.

13. Ueber die Abgaben, welche von den an Laien verliehenen Kirchegütern zu entrichten sind. Sind sie mit einem Census belegt, so muß außer diesem der Zehnte und der Neunte gegeben werden. Sind sie nicht mit Census belegt, so nur der Zehnte und Neunte ¹⁾.

14. Niemand darf einem, der seine trustis (Treuepflicht) vollziehen und deshalb zum König reisen will, im Winter Herberge verweigern; und er soll das Nöthige an ihn verkaufen wie an einen Nachbar.

15. In Betreff der cerarii, tabularii und chartularii soll das Altherkömmliche beobachtet werden ²⁾.

16. Gegenseitige Eide der Mitglieder von Genossenschaften sind verboten. Wenn auch Communitäten die wegen Brand oder Schiffbruch erhaltenen Almosen unter sich theilen, so soll dies ohne Schwur geschehen.

17. Niemand darf einen Andern, der zum König gereist ist, berauben, und Niemand darf zur verbotenen Zeit auf den Wiesen eines Andern Gras nehmen, außer der königliche Missus und wer gegen den Feind zieht ³⁾.

18. Abgeschaffte Zölle darf Niemand erheben. (Ein Codex fügt bei: Gottgeweihte Jungfrauen, welche heirathen, müssen getrennt und sammt ihrem Vermögen in ein Kloster gebracht werden).

19. Sklaven dürfen nur im Beisein des Bischofs oder Grafen oder Archidiacons oder Centenarius oder Richters verkauft werden, und nicht außerhalb der Mark.

20. Panzer dürfen nicht außerhalb des Reichs verkauft werden.

21. Die Grafen und Bassi (königliche Beamte) sollen durch die missi gestraft werden, wenn sie nicht Justiz üben.

22. Wer Sühngeld (für eine Verletzung) nicht annehmen (also sich

1) Wenn ein Grundstück mit doppeltem Zehnten belastet war, so nannte man den zweiten Zehnten die nonae, d. i. der neunte Theil von dem, was nach Abzug des ersten Zehntens noch übrig blieb.

2) Cerarii sind solche Freigelassene, welche jährlich einen Tribut an Wachs an eine Kirche zu entrichten hatten. Die chartularii und tabularii waren per charteram oder tabulam (Urkunde) freigelassen worden.

3) So glaube ich die schwerverständlichen Worte: et nemo alterius erbam tempore defensionis tollere praesumat, nisi in hoste pergendum aut missus noster sit, deuten zu müssen.

rächen) will, soll zum König gekrönt werden, damit er an einen Ort komme, wo er nicht schaden kann. Ebenso, wer Sühngeld nicht geben will.

23. Ein Räuber soll nicht gleich geödert, sondern bei der ersten Verübung mit Verlust eines Auges, bei der zweiten mit Abseinden der Nase, bei der dritten mit dem Tode bestraft werden.

Auf derselben Versammlung verordneten die Bischöfe Gebote für den König und sein Heer. Und zwar solle jeder Bischof drei Messen und drei Waller singen, einen für den König, einen für das Heer, einen wegen der gegenwärtigen Bedrängnis (Sachsenkrieg). Ebenso solle jeder Priester drei Messen, die Mönche, Nonnen und Canonici drei Waller singen. Alle sollen ein zweitägiges Fasten halten, und wer kann, Almosen geben ¹⁾.

Der günstige Erfolg, welchen Karls Feldzug gegen die Sachsen im J. 780 hatte, soll ihm veranlaßt haben, entweder zu Paderborn oder Lippstadt oder an den Ufern der Lippe eine Ermode im J. 780 abzuhalten. Eines ihrer Hauptgeschäfte, vermuht man, sei die Errichtung der sächsischen Städte Minden, Halberstadt, Verden, Paderborn und Münster im Sachsenland gewesen ²⁾. Nach Anderer Annahme aber gehabt dies erst auf der Paderborner Ermode des Jahres 785. Außerdem habe Karl auf der Ermode zu Lippia auch die Ansprüche der Abtei Prüm auf die Zelle des hl. Goar gegenüber den Anforderungen des Erzbischofs Desmod von Trier bestätigt, eine vornehme sächsische Matrone, Namens Wigridus, ferner ihrem Sohn Wernulph (später Bischof von Paderborn) in seinen Schutz genommen, und den Priester Willhad als Missionär in den Thiel Sachens, der Sigmodien hieß, abgesandt ³⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit (789) veranlaßte Papst Hadrian I. eine zweite Ermode, um durch sie unterzuchen zu lassen, ob mit den Reliquien des hl. Gaudios, die er dem König Karl d. Gr. schicken wollte, kein Verzug vorgegegen sei ⁴⁾.

Auf der Reichstagssessione zu Worms im J. 781 kam eine temporäre Wiederausföhrung zwischen Karl und Herzog Tassilo von Bayern zu Stande. Beide waren Bittern, und, wie wir wissen, seit lange be-

1) Petz, Monum. T. III., legum T. I. p. 30. Mansi, T. XII. Appen. p. 145. Binterim, a. a. D. S. 45.

2) Harckheim, T. I. p. 243.

3) Diese Nachrichten rüsten sich auf verschiedenen Quellen zusammengefäßt in Harckheim, T. I. p. 243. Sgl. Binterim, deutscher Concil. Et. II. S. 36.

4) Mansi, T. XII. p. 200.

Hechte, Geschichtsgr. III. 2. Aufl.

freundet. Aber Tassilo's Gemahlin war eine Tochter des Longobardenkönigs Desiderius und haßte den Franken, der ihren Vater entthront und ihre Schwester aus seinem Ehebett gestoßen hatte. Der weibliche Haß unterließ schwerlich, Zwietracht zu säen, und konnte es um so leichter, als Tassilo die Unterwürfigkeit Bayerns unter die Franken vermindern, Carl dagegen sie vergrößern wollte. Daß letzterer endlich siegte und die Herrschaft der Agilolfinger stürzte, werden wir später sehen. Auf unserer Synode zu Worms aber genehmigte Carl auch die Bitte des Volkes, daß fortan die Bischöfe nicht mehr gezwungen werden sollten, an den Kriegszügen persönlichen Anteil zu nehmen. Nur zwei oder drei sollten behuß der Seelsorge mitziehen, die übrigen aber zu Hause bleiben und für den König und sein Heer Gebete veranstalten¹⁾.

Demselben Jahr 781 gehört wahrscheinlich auch jene deutsche Synode (wohl zu Regensburg) an, welche die Übertragung der cathedra episcopalis von der St. Emmeranskirche (welche außerhalb der Stadtmauern lag), in die St. Stephanskirche (den sogen. alten Dom) innerhalb Regensburgs anordnete²⁾.

§ 385.

Fränkische und lombardische Synoden von 782 und 783.

Dem Jahre 782 müssen wir vier Synoden zuweisen, deren erste, eine lombardische, in den Conciliensammlungen bisher nicht erwähnt wurde. Wir besitzen nämlich von Carls zweitem Sohn Pipin, den er an Ostern 781 zu Rom zum König der Lombarden krönen ließ, ein Capitulare in schrecklichem Latein, welches zwischen 781 und 783 erlassen wurde, und zwar, wie der Eingang ausdrücklich sagt: cum adessent nobiscum singulis episopis, abbatibus et comitibus etc., also auf einem concilium mixtum. Es wird hier verordnet:

1. Wer die Taufkirchen oder Bethäuser (oracula) bisher hergestellt hat, muß sie auch fortan restauriren, und der königliche Hof sowie die Lombarden haben über dieselben die herkömmliche Gewalt.

2. Jeder Bischof verwaltet seine Kirchen nach der canonischen Ordnung, und soll seine Cleriker anhalten, nach canonischer Weise zu leben. Schut er es nicht und läßt er sie namentlich Laienkleider tragen, so soll der Graf eingreifen und sie zur Ordnung anhalten.

1) Harzheim, T. I. p. 244. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 39.

2) Mansi, T. XII. p. 901.

3. Jeder, in dessen Schirm (mundio) ein Kloster ist, soll es zum regulären Leben anhalten. Das Gleiche gilt von den Xenodochien.

4. In Betreff der Erbauung von Kirchen, Brücken und Straßen soll es bei der alten Gewohnheit bleiben und keine Immunität vorgeschützt werden.

5. Wittwen und Waisen sollen einen Beschützer haben.

6. Wenn ein Bischof zögert,emanden Recht zu verschaffen, so soll er nach der von den Bischöfen selbst gewählten und üblichen Weise bestraft werden. Und wo der Bischof ein Gut hat, da soll er einen advocatus bestellen, welcher (statt seiner) Recht gibt und nimmt. Dieser muß ein freier wohlbeleumundeter Mann sein, Laie oder Cleriker.

7. Das Volk soll sein Recht finden bei den Grafen, den Castaldiis und Schuldheißen (sculdaissiis).

8. Ueber Handhabung der Rechtspflege.

9. Ueber Aufsuchung flüchtiger Sklaven.

10. Wallfahrer nach Rom reisen unter dem Schutz des Königs¹⁾.

Zwei andere Synoden oder Reichstage soll Karl d. Gr. in demselben Jahre 782 zu Köln und ad fontes Lippiae wegen der Sachsen und wegen Errichtung von Bistümern in deren Lande abgehalten haben; aber die Nachrichten darüber sind ebenso unsicher als dürfstig²⁾, und auf keinen Fall konnten die etwa projectirten Bistümmer jetzt schon factisch erstehen (eher auf der Paderborner Synode des Jahres 785), da ein neuer Aufstand der Sachsen noch im Herbst 782 das bekannte Blutgericht Carls veranlaßte. Während der wenigen ruhigen Monate, die jetzt folgten, starb ihm am 30. April 783 zu Diedenhofen seine Gemahlin Hildegard, und schon im Sommer desselben Jahres mußte er wiederum gegen die Sachsen ziehen. Nachdem er sie in zwei Schlachten besiegt, feierte er im November zu Worms Hochzeit mit der schönen Fastrade, Tochter des fränkischen Grafen Radulf, und entweder hier zu Worms, oder schon früher zu Diedenhofen erließ er auf einer Reichstagssynode das Capitulare des J. 783³⁾, das von geistlichen und weltlichen Dingen zugleich handelt:

1. Die gegenwärtigen Verwalter der Xenodochien sollen sie der Vor-

1) Pertz, legum T. I. p. 42.

2) Harzheim, T. I. p. 245.

3) Pertz, legum T. I. p. 45. Mansi, T. XIII. Appdx. p. 186. Valuze hat dieses Capitulare irrig in's Jahr 793 verlegt.

schrift gemäß regieren, und wenn sie das nicht thun wollen, zurücktreten, und nur solche sollen künftig Verwalter werden, welche Gott und dem König angenehm sind.

2. Nicht Laien, sondern nur Priester dürfen im Besitz von Taufkirchen sein.

3. Die Geistlichen sollen aus Ehrfurcht gegen ihren Stand Advo-
caten haben.

4. Ueber die Sühnung von Vergehen und Verhütung von Pri-
vatfehlern.

5. Von den in die königliche Kasse fallenden Compositionen erhält
der Graf, wenn er den betreffenden Fall untersucht und entschieden hat,
ein Drittheil.

6. Die Klöster und Xenodochien, welche im Besitz eines Grafen sind,
gehören dem König und können nur durch diesen verliehen werden.

7. Alles, was durch die Grafen confiscairt wird, gehört dem Palast.

8. Ueber Geschenke, die der König gemacht hat.

9. Wenn ein Vater allen seinen Sklaven testamentarisch Freiheit
verliehen hat, so kann, weil das ungesetzlich ist, die hinterlassene Tochter
ein Drittheil der Sklaven zurückfordern.

10. Das Gesetz steht über der Gewohnheit.

11. Wenn eine Frau etwas verkaufen darf, so darf sie es auch ver-
schenken.

12. Die Sklaven des Palastes und der Kirchen sollen kein mundium
(Beschützung von Seite Anderer) annehmen.

13. Die Comites dürfen keinen freien Menschen zu knechtischer Ar-
beit zwingen.

14. Alle Güter, welche der Königin Hildegard übergeben waren,
sollen aufgeschrieben werden.

15—17. Unwichtig.

§ 386.

Migetius und die Synode von Sevilla im J. 782.

Wahrscheinlich im J. 782 veranstaltete der Primas Elipandus von
Toledo ein spanisches Concil zu Sevilla wegen der Secte der Mige-
tianer¹⁾. Die Quellen, welche von dieser rätselhaften Erscheinung der

1) S. Tübg. Quartalsch. 1858 Bd. I.

Ketzergeschichte sprechen, sind weder zahlreich noch deutlich. Oben-an steht

I. ein Brief des Erzbischofs Clipandus an Migetius selbst, mitgetheilt von dem spanischen Gelehrten Henrique Florez, Professor der Theologie zu Alcala, in dem großen Werk *Espana sagrada*, T. V. p. 543 sqq. Er beginnt mit den heftigen Worten: „Wir haben dein aus dem schauerlichen Grab deines Herzens gekommenes Schreiben, das nicht im Ton eines Fragenden, sondern in befehlerischem Lehrton gehalten ist, empfangen und gelesen. Wir sahen, sage ich, ja wir sahen und belachten die eitle, unvernünftige Thorheit deines Herzens; wir sahen und verachteten die Trägheit deines Denkens. Wir erkannten, daß durch deinen Mund derjenige gesprochen hat, welcher sagt: „ich werde ein Lügegeist sein im Munde seiner Propheten“ (3 Kön. 22, 22), denn du bist es, von welchem der Psalmist sagt: „die Worte seines Mundes sind Bosheit und Trug“ (Psalm 35, 4). Bevor das Schreiben deiner Alberheit an uns kam, und bevor wir den Gestank deiner Worte rochen, hatten wir auf Gerüchte hin eine günstigere Ansicht von dir; aber nachdem wir die Alberheiten deiner Thorheit erblickten, haben nicht bloß wir, sondern alle katholisch Gläubigen dich und deine stinkende Lehre verabscheut und mit ewigem Anathem zu schlagen beschlossen.“ Was Clipandus im weiteren Verlauf des Briefes dem Migetius zur Last legt, ist:

1) er sei ein wütender Hund, der gegen das heilige Geheimniß der göttlichen Dreieinigkeit besse (l. c. p. 544) und tres personas corporeas in der Gottheit behauptete (l. c. p. 545).

2) Er lehre, David sei (der incarnirte) Gott Vater, und berufe sich dafür auf Davids Worte Psalm 44, 2: eructavit cor meum verbum bonum (l. c. p. 545). Migetius meinte hienach, unter verbum bonum sei der Logos zu verstehen, und da David sage, dieß Verbum gehe von ihm aus, so müsse er der incarnirte Vater sein.

3) Vom Sohne behauptete Migetius, die zweite Person der Trinität sei jene, welche aus der Jungfrau angenommen wurde, aus dem Samen Davids Fleisch geworden ist (l. c. p. 545).

4) Für die dritte Person, den hl. Geist, aber erklärte er den Apostel Paulus, wegen Gal. 1, 1, wo Paulus selbst sage, daß er nicht von Menschen, sondern aus dem Vater und Sohn sei (l. c.). — Paulus sagt aber: er sei Apostel non ab hominibus, neque per hominem, sed per Jesum Christum et Deum patrem. — Auch habe, fährt Mi-

getius fort, schon der Psalmit in Bezug auf Paulus geschrieben: Spiritu oris ejus omnis virtus eorum (Ps. 32, 6).

Indem Clipandus diese Behauptungen des Mige*tius* der Reihe nach widerlegt, exponirt er zugleich zum erstenmal seine eigene adoptianische Lehre, welche zwei Söhne Gottes, den ewig aus dem Vater Gezeugten und den aus Maria Mensch gewordenen unterscheidet, und dem Mige*tius* eine Vermengung des Göttlichen und Menschlichen in Christus, und wie es scheint auch den priscillianistischen Irrthum vorwirft, als hätte die zweite Person der Trinität vor der Geburt Christi keine eigene vom Vater verschiedene Existenz gehabt (s. unten S. 635). Besonders stark drückt Clipandus seine Ansicht p. 549 in den Worten aus: „(wir lehren), daß die Person des Sohnes nicht die aus dem Samen Davids dem Fleische nach in der Zeit gewordene, sondern die aus dem Vater ewig gezeugte ist (im Gegensatz zu oben Nr. 3), welche vor Annahme des Fleisches durch die Propheten gesprochen hat, z. B. ante colles ego parturiebar; nach der Annahme des Fleisches aber ist die zweite Person der Trinität nicht, wie du sagst, diejenige, die dem Fleische nach sprach: „der Vater ist größer als ich,“ sondern die, welche sprach: „ich und der Vater sind Eins.“ — Wenn auch Clipandus hier den Ausdruck adoptio noch nicht gebraucht, so spricht er doch den adoptianischen Grundirrthum schon ganz deutlich aus, indem er die menschliche Natur Christi nicht mit der Persönlichkeit des Logos verbindet, vielmehr der Menschheit Christi eine von der Person des Logos verschiedene Persönlichkeit zuschreibt, also zwei Söhne statuirt.

5) Clipandus wirft dem Mige*tius* weiter vor (l. c. p. 550 sq.): er rühme sich, ohne Sünde zu sein, und habe den Priestern gegenüber das Dilemma aufgestellt: „sind sie nicht heilig, so dürfen sie den heiligen Dienst nicht verwalten; sind sie aber heilig, so dürfen sie sich nicht für Sünder erklären“ (im confiteor).

6) Weiterhin verbiete Mige*tius*, mit Sündern und Ungläubigen zu essen (l. c. p. 552); auch lehre er,

7) daß nur in Rom die göttliche Gewalt, nur die römische Kirche die ecclesia catholica sei, daß dort Alle heilig, Alle ohne Makel seien, und nur der römischen Kirche das Wort gelte: „du bist Petrus, und auf diesen Felsen“ &c. Clipandus meint dagegen, Christus habe dieselbe in Bezug der ganzen katholischen Kirche gesprochen, und auch die römische Kirche sei nicht ohne Makel, denn Papst Liberius sei als Ketzer verurtheilt worden¹⁾,

1) Vgl. hierüber Concilienges. Bd. I. S. 685 f.

und der heilige Gregor spreche von der großen Zahl Lasterhafter zu Rom.

II. Zum zweitenmal gedenkt Clipandus des Mige*tinus* in seinem Schreiben an den Abt Fidelis, daß in der Geschichte der adoptianischen Streitigkeiten eine der ersten Stellen einnimmt. Auch es ist uns von Henrique Florez l. c. p. 655 sq., ferner von Fürstabt Froben Forster von St. Emmeran in Regensburg in seiner trefflichen Ausgabe der Werke Alcuins (appendix II.) mitgetheilt worden (im Migne'schen Abdruck derselben T. XCVI des Cursus Patrologiae p. 918). Hier ersehen wir: daß die mige*tianische* Partei in Bälica, also im Süden Spaniens, zu Hause war, daß wegen ihr eine Synode (im J. 782) gehalten worden sei, daß auf dieser Synode in Hispanianis, d. i. zu Seville oder in der Umgegend die Irrikümer der Mige*tianer* verworfen wurden, und diese das Paschafest und Anderes betroffen hätten¹⁾.

III. Zum drittenmal spricht Clipandus von Mige*tinus* in seinem und der spanischen Bischofe Schreiben an die Bischofe von Gallien, Aquitanien und Austrien²⁾ also: „Wem sollen wir den Beatus (den bekannten Gegner der Adoptianer) vergleichen, wem anders als dem Mige*tinus*, diesem magister Casianorum et Salibonorū? (s. unten S. 634). Als er wegen Geisteskrankheit vom Arzte am Kopf gebrannt wurde, glaubte er Christo ähnlich zu sein, wählte sich zwölf Apostel und sprach zu einem gebeutigt neben ihm stehenden und ihn bedauernden Weiblein: „„wahrlich, wahrlich sage ich dir, heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein.““ Nehnlich hat Beatus in betrunkenem Zustande sich für Christus gehalten und zu einem gewissen Rufinus gesagt: „„Simon Petrus, liebst du mich? Weide meine Schafe.““ Ferner hat Mige*tinus*, als er dem Tod nahe schien, versprochen, er werde in drei Tagen wieder auferstehen, Beatus aber hat am Vorabend vor Ostern das Ende der Welt prophezeit. Nebrigens hat jener Mige*tinus* Krankheit und Tod nur gehemmt, und ist richtig am dritten Tag wieder auferstanden, lebend zwar, aber am Körper gelähmt.“

IV. Unsere vierte Quelle über Mige*tinus* sind drei zusammengehörige Briefe des Papstes Hadrian I. Aus dem frühesten derselben an Bischof

1) Gams, in s. Kirchengesch. Spaniens, Bd. II. S. 259 findet es zweifelhaft, daß wegen Mige*tinus* eine Synode und zwar im J. 782 gehalten worden sei.

2) Im Appendix II. zur Froben'schen Ausgabe der Werke Alcuins, bei Migne, Cursus Patrol. T. Cl., p. 1330.

Egila und Priester Johannes in Spanien vom Jahre 782¹⁾ erfahren wir, daß der gallische Erzbischof Wulchar²⁾ dem Papst die beiden Ge nannten, Egila und Johannes, zu Glaubensboten in Spanien empfohlen, und der Papst ihn beauftragt habe, sie dorthin zu senden und zu weißen. Aus ihrem Schreiben, sagt Hadrian weiter, habe er ersehen, daß in Spanien Manche die päpstliche Verordnung, Ostern den Bestimmungen von Nicäa gemäß zu feiern, gering schätzten, und wenn der Vollmond (14. Nisan) auf einen Samstag fällt, nicht schon am folgenden Tag, sondern erst acht Tage später Pascha halten³⁾. Der Papst ermahnt die Addressaten dringend, sich vor diesen falschen Brüdern zu hüten und ihre Osterweise nicht nachzuahmen. — Sie hatten weiter berichtet, daß in Spanien Einige lehren: wer nicht vom Blut der Thiere, auch vom Schwein und Erstickten esse, sei roh und unwissend. Hadrian erwiedert: wer solches genieße, sei anathematisirt. — Ferner hatten sie von Einwürfen gegen die Prädestinationslehre gesprochen, daß die Einen sagen: „was bemühen wir uns, daß ewige Leben zu gewinnen, wenn es doch nur von Gott abhängt?“ Die Andern: „warum bitten wir Gott: führe uns nicht in Versuchung, da doch unser Wille frei ist?“ — Endlich hatten Egila und Johannes mitgetheilt, daß manche Spanier mit Heiden und Juden umgehen, mit ihnen essen und trinken, ihre Töchter an sie verheirathen *et cetera*.

Dieser Brief des Papstes an Egila und Johannes war auf dem Wege von Rom nach Spanien verloren gegangen, darum schickte Hadrian auf den Wunsch Carls d. Gr., der sich um Egila annahm, eine neue Abschrift desselben sammt einem kurzen zweiten Brief an

1) Im Codex Carolinus Nr. 96 bei Mansi, Collect. Concil. T. XII. p. 808 sqq. u. Migne, Opp. Caroli M. T. II. p. 336 sqq. (T. XCVIII. §. Cursus Patrolog.).

2) Ob Wilicar von Sens hier gemeint sei und damals noch gelebt habe, ist zweifelhaft, s. die Noten von Genni bei Migne, l. c. p. 337 Note a u. p. 326. Note f.

3) Längere Zeit hatten auch die Römer diese Praxis, s. meine Conciliengesch. Bd. I. S. 332 f. Weil Christus am 14. Nisan (Vollmond) gekreuzigt wurde, so feierten die Römer das πάσχα σταυρώματος (Todestag) nie vor dem Vollmond, und hatten sonach, wenn der Vollmond auf den Samstag fiel, das πάσχα ἀναστάτωμα (Auferstehungsfest) nicht schon am nächstfolgenden Tag. Die Alexandriner dagegen richteten sich nur in Betreff des Anastasimon-Pascha's nach dem Vollmond. Nur es mußte nach dem Vollmond fallen, das σταυρώματος dagegen konnte, wenn der Vollmond auf den Samstag kam, schon am Tage vor dem Vollmond statthaben. Und diese alexandrinische Weise nahm später auch Rom an.

Egila¹⁾), worin dieser abermals vor den Feinden der Orthodoxie gewarnt und aufgefordert wird, alle, die der wahren Lehre beharrlich widerstreben, wie Heiden und Publicanen zu betrachten. Auch beantwortet der Papst hier einen weitern Punkt, worüber Egila und Johannes berichtet hatten, daß nämlich viele die Fasten am Freitag und Samstag nicht halten wollten. — In diesen beiden Briefen ist Migetius nicht mit Namen genannt, aber daß unter den spanischen Häretikern, von denen hier gesprochen, auch die Migetianer gemeint waren, erhellt aus dem dritten Brief des Papstes, gerichtet an alle spanischen Bischöfe im J. 785²⁾). Dieser Brief stimmt mit dem ersten an Egila größtentheils wörtlich überein, bekämpft dieselben Irrlehren, mit denselben Gegengründen und Väterstellen, hat aber das Eigene, daß

1) gleich im Anfang gesagt wird, Bischof Egila, den Wulchar so gelobt habe, Lehre Häretisches, folge einigen Irrthümern seines Meisters Mingentius (Migetius), und wolle auch Andere verführen; aber die spanischen Bischöfe möchten ihm doch nicht Glauben und Gehör schenken³⁾.

2) Daran schließt der Papst die weitere Klage, daß Clipandus und Ascaricus nebst Genossen die adoptianische Lehre verbreiten, welche er durch Ausführung verschiedener patristischer Stellen bekämpft. Nach diesem geht er zu den Punkten über die Osterfeier sc. über und wiederholt, was in dieser Beziehung schon im ersten Briefe an Egila gesagt ist.

Nehmen wir hiezu die schon angeführte Neuersetzung des Clipandus in seinem Briefe an Abt Fidelis (S. 631): „Er habe mit den übrigen Bischöfen in Hispalitanis die migetianische Häresie sowohl in Betreff der Osterfeier als ihrer übrigen Irrthümer emendirt,” so ist kein Zweifel, daß Migetius den vom Papste Hadrian I. erwähnten Irrthum, Oster be treffend, vertheidigte und verbreitete.

V. Die letzte Quelle endlich, die des Migetius gedenkt, ist der Brief

1) Im Codex Carol. Nr. 95, bei Mansi, l. c. p. 807. Migne, l. c. p. 333.

2) Im Codex Carol. Nr. 97, bei Mansi, l. c. p. 814. Migne, l. c. p. 374.

3) Daß Egila auf Seite des Migetius trat, darf uns nicht völlig bestreiten. Schon in seinem jetzt verlorenen Brief an den Papst, worauf Hadrians erstes Schreiben die Antwort ist, scheint er Hinneigung zur migetianischen Osterlehre verrathen zu haben, weshalb Hadrian eine dringende Warnung an ihn für nöthig erachtete. Auch darin, daß Egila bei dem Papst über diejenigen klagte, welche mit Ungläubigen essen und trinken (S. 632), liegt eine Spur seiner Neigung zum migetianischen Rigorismus, s. S. 630 Nr. 6.

des Bischofs Saulus von Cordova an Alvar vom J. 862, worin die Worte vorkommen: Sed plane nescio, quos salsuginosas (-sos) asserritis, et prope Migentianos, Donastistas et Luciferianos notatis¹⁾; d. h.: „ich weiß nicht, wer die sind, die ihr salzig (sharp) nennt und fast als Migetianer, Donatisten und Luciferianer bezeichnet.“ Wir sehen, Alvar hatte einige als Ueberstrenge, als den Migetianern und Donatisten ähnlich, geschildert. Daraus geht hervor, daß auch die Migetianer einer rigoristischen Strenge huldigten, denn Rigorismus war der gemeinsame Charakter sowohl der Luciferianer als Donatisten. Wohl haben sie, wie die Donatisten (und theilweise die Luciferianer) keine Sünder in der Kirche dulden und die von sündhaften Priestern gespendeten Sacramente nicht für gültig halten wollen. Und hiemit stimmt vollständig das zusammen, was wir aus Quelle I. Nr. 5 erhoben haben: „Migetius habe sich gerühmt, ohne Sünde zu sein, und in Betreff der Priester das dort bemerkte Dilemma aufgestellt.“ Auch das ebendaselbst Nr. 6 und 7 Migetheilte steht mit dieser donatistischen Grundanschauung in Verbindung, und wahrscheinlich machte Migetius allen spanischen Kirchen den Vorwurf, sich befleckt zu haben, während die römische allein lauter geblieben sei.

Enhueber in seiner gelehrten Dissertation über die Adoptianer (in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alcuini's l. c. § 1 n. 31 p. 357) deutet auch den Vorwurf der Quelle III.: Migetius sei magister Casianorum (S. 631) auf seine Verwandtschaft mit den Donatisten, indem er den Ausdruck Casianorum von Donatus a casis nigris, dem bekannten Haupt der Donatisten, ableitet. Allein wenn wir uns erinnern, daß Papst Hadrian eben da, wo er von den Migetianern spricht, auch von Gegnern der Prädestinationsslehre redet (S. 632), so liegt viel näher, daß Wort Casianorum von Cassianus, dem Haupt der Semipelagianer, abzuleiten und anzunehmen, daß Migetius die semipelagianischen Einwendungen gegen die Prädestinationsslehre erneuert habe²⁾.

Wie bekannt, nennt die Quelle III. den Migetius auch magister Salibianorum (S. 631). Dieß verbesserte der gelehrt Majans in Sabellianorum, was um so wahrrscheinlicher ist, als die Gegner des Migetius, nämlich Clipandus und die spanischen Bischöfe, in derselben Ur-

1) Bei Florez, España sagrada, T. XI. p. 166.

2) Ueber den Ausdruck Casianorum vgl. auch Helfferich, der westgot. Arianismus, S. 109 u. 115.

funde wenige Zeilen später dem Sabellius ausdrücklich Anathem sagen¹⁾. Auf den Sabellianismus weist auch die von Quelle I. geschilderte thörichte Trinitätslehre des Migeius hin, die offenbar so zu fassen ist: der einpersönliche Gott habe sich in der Welt dreimal manifestirt: als David, als Jesus und als Paulus. Da nun bekannt ist, daß die Priscillianisten in Betreff der Trinität sabellianisch dachten (s. Bd. II. S. 307), ferner, daß Spanien die Heimath der Priscillianisten war und daß Papst Hadrian in seinem ersten Brief an Egila wie vor Migeius, so vor der alten Häresie der Priscillianisten warnt und davon redet, daß alte scandala nicht erneuert und daß excisum dogma nicht wieder aufgefrischt werden solle (*Migne*, Opp. Carol. M. T. II. p. 345), so vermuthet Enhueber, Migeius sei in die Irrthümer der Priscillianisten zurückgefallen; und es hat dieß um so mehr Wahrscheinlichkeit, als dann auch der Vorwurf, den ihm Clipandus in Betreff seiner Lehre vom Sohne macht (S. 629 Nr. 3), Licht und Wahrheit erhält, Schon die Priscillianisten nämlich haben in Christus die beiden Naturen, die göttliche und menschliche, nicht unterschieden (s. Bd. II. S. 308 Nr. 13), und Papst Leo sagt von ihnen: Qui dixerunt, dominum nostrum Jesum Christum, antequam naseretur ex virgine Maria, non fuisse²⁾.

§ 387.

Synoden zu Paderborn, Attigny und Worms in den Jahren 785 und 786.

Nach seiner Wiederverheirathung brachte Carl d. Gr. den Winter 783 auf dem Schlosse Heristal zu, zog dann im J. 784 abermals gegen die Sachsen, hielt in ihrem Lande Winterquartier und veranstaltete darauf im Frühjahr 785 ein Concilium mixtum zu Paderborn, auf welchem wahrscheinlich das Sachsenland in kirchliche Diöcesen getheilt wurde. Auch gehört dieser Synode wohl jenes große Capitulare an, das die Durchführung des Christenthums in Sachsen bezweckte und in zwei Abtheilungen 34 Capitula enthält.

1. Die Kirchen, die gegenwärtig in Sachsen erbaut werden, sollen

1) Vgl. Enhuebers Dissertation in der Groben'schen Ausgabe der Werke Alcuins, l. c.

2) Enhuebers Dissert. p. 357 und oben S. 630.

nicht geringerer, sondern noch größerer Ehre genießen, als die eitlen Idole hatten.

2. Wer in eine Kirche geflohen ist, soll nicht mit Gewalt herausgezissen werden, sondern dort in Ruhe bleiben, bis er vor das Placitum gestellt wird. Zur Ehre Gottes und der Heiligen soll ihm an Leben und Gliedern nichts geschehen, er muß aber seine Schuld fühnen, soviel er kann und ihm gesprochen wird. Er soll vor den König geführt und von diesem dahin geschickt werden, wo es seiner Milde beliebt.

3. Wer in eine Kirche einbricht, etwas darin stiehlt oder sie anzündet, soll mit dem Tode bestraft werden.

4. Wer die 40tägige Fastenzeit aus Verachtung des Christenthums nicht hält und Fleisch isst, soll sterben.

5. Ebenso wer einen Bischof, Priester oder Diakon umbringt.

6. Wer vom Teufel geblendet nach Weise der Heiden glaubt, es sei jemand eine Hexe und fresse Menschen, und diese Person deshalb verbrennt oder ihr Fleisch selbst ist oder durch Andere essen lässt, soll mit dem Tode bestraft werden.

7. Wer nach heidnischer Weise einen Leichnam verbrennt, soll mit dem Tode bestraft werden; ebenso

8. jeder Sachse, der sich verbirgt und Heide bleibt will; ebenso

9. wer einen Menschen dem Teufel oder den Dämonen opfert;

10. wer mit den Heiden gemeinsame Sache gegen die Christen oder den König macht;

11. wer untreu gegen den König ist;

12. wer die Tochter seines Herrn raubt, oder

13. seinen Herrn oder Herrin tödtet.

14. Wer aber ein solches Verbrechen, das noch geheim ist, freiwillig dem Priester beichtet und büßen will, soll auf das Zeugniß des Priesters von der Todesstrafe frei bleiben.

15. Jede Kirche soll den Landleuten, welche zu ihr gehören, eine Curtis und 2 Mansen Landes einräumen, und je 120 Menschen (freie und liti = freigelassene coloni) sollen der Kirche einen Knecht und eine Magd geben.

16. Von allem Genuß, der in den Fiscus fließt, und von allem Einkommen des Königs ist den Kirchen und Priestern der Zehnte zu geben.

17. Alle Edle, Freie und Liti müssen von allem Besitz und Erwerb den Zehnten geben.

18. Am Sonntagen dürfen keine conventus und keine placita publica statthaben, außer im Nothfall, und es soll jeder an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehen.

19. Jeder muß sein Kind innerhalb eines Jahres taufen lassen, bei Strafe.

20. Wer eine unerlaubte Ehe eingeht, wird gestraft.

21. Ebenso wer Gelübde bei Quellen, Bäumen oder in Hainen ablegt, oder sonst Heidnisches treibt, und zwar der Edle um 60, der Freie um 30, der Litus um 15 Solidi. Kann er die Strafe nicht bezahlen, so wird er Knecht der Kirche, bis die Zahlung geleistet ist.

22. Die Leichname der christlichen Sachsen müssen in die Gottesäcker der Kirche gebracht werden und nicht in die Hügel der Heiden.

23. Die Wahrsgäger und Zeichendeuter sollen den Kirchen und Priestern geschenkt werden (als Sklaven).

24—31. Verordnungen in weltlichen Angelegenheiten.

32. Die Eide sollen in der Kirche geleistet werden. Wer einen Eid, den er schuldig ist, nicht schwört, muß 15 Solidi bezahlen, und überdies für die Sache, um die es sich handelt, vollständige Entschädigung leisten.

33. Meineid soll nach sächsischem Gesetz bestraft werden.

34. Die Sachsen dürfen keine allgemeinen Versammlungen halten, außer wenn der königliche Missus sie beruft; wohl aber soll jeder Comes in seinem Bezirk seine Placita halten und Recht sprechen. Die Priester sollen wachen, daß es nicht anders geschehe¹⁾.

Nach Abhaltung dieser Synode zog Karl mit großer Streitmacht tiefer in das Innere von Sachsen und überschwemmte den Bardengau. Da Niemand mehr ihm zu widerstehen wagte, bot er selbst die Hand zum Frieden, und sowohl Widerkind als Alboin gingen darauf ein, erschienen am Hofsager, ließen sich sammt vielen andern Sachsen christlichen Unterricht geben und folgten dem König auf das Schloß Attigny, wo er am Ende des Jahres 785 oder im Anfang 786 wieder eine Synode hielt und die beiden Sachsenfürsten die Taufe empfingen²⁾.

Von der Reichstagssynode zu Worms im J. 786 wissen wir nur, daß die Hälptlinge der aufständischen Provinz Bretagne, nachdem sie von

1) Pertz, leg. T. I. p. 48. Mansi, T. XIII. Appdx. p. 141.

2) Harzheim, T. I. p. 246. Winterim, deutsche Concilien Bd. II. S. 40.

Carls großem General Audulf besiegt worden waren, hier erschienen, um ihre Unterwerfung zu bezeugen und Geißeln zu stellen¹⁾. — Ob das longobardische Capitulare, welches Carls Sohn, König Pipin, in demselben Jahre 786 erließ, Folge einer longobardischen Synode war, mag dahingestellt bleiben. Es handelt größtertheils von kirchlichen Gegenständen, verbietet die Ehen der Nonnen, Ehebruch, heidnischen Abeglauben, unmöthige Eide sc. ²⁾.

§ 388.

Vier englische Synoden in den Jahren 787 und 788.

Im J. 787 veranstalteten die beiden päpstlichen Legaten, Bischof Gregor von Ostia und Theophylakt von Todi, seit Augustin die ersten römischen Gesandten, die wieder nach England gekommen, zwei englische Synoden, die eine im Süden, die andere in Northumberland. Letztere wurde zuerst gehalten unter Erzbischof Ganbold von York und König Alfwald von Northumbrien. Die Legaten legten 20 Capitula zur Annahme vor, und die Bischöfe gelobten bereitwillig deren Beobachtung. Gleich darauf wurde die südliche Synode im Königreiche Mercien unter Erzbischof Lambert (Lambert) von Canterbury und König Offa gehalten, und die 20 Capitula auch hier verlesen und angenommen. Eine dieser zwei Synoden soll zu Calchut stattgehabt haben. Lingard vermutet, es sei damit Chelse a gemeint, und gerade diese Synode habe König Offa von Mercien benutzt, um die Bischöfer seines Reichs von der Metropolitangewalt Canterbury's, daß im Königreich Kent lag, loszureißen und ein eigenes mercisches Erzbisthum in Lichfield zu gründen. Papst Hadrian, durch Offa irre geleitet, bestätigte das Geschehene, und dem Metropoliten von Canterbury blieben nur mehr die Bischöfer der Königreiche Kent, Sussex und Wesssex³⁾. Dies dauerte bis zum Jahr 803. Da aber, nach Offa's Tod, gelang es dem Erzbischof Adelard von Canterbury durch Vorstellungen, die er dem Papste Leo III. persönlich machte, die alten Rechte seines Stuhls wieder herzustellen, auf der Synode zu Cloveshove im J. 803, und das Erzbisthum Lichfield nahm ein Ende.

1) Harzheim, Concilia Germ. T. I. p. 258.

2) Pertz, leg. T. I. p. 50.

3) Lingard, Gesch. v. Engl., übers. v. Salis, Bd. I. S. 147 f.

Die 20 erwähnten Capitula aber verordnen:

1. Die Priester sollen alljährlich von den Bischöfen in den Synoden geprüft werden, ob sie den apostolischen Glauben der sechs allgemeinen Synoden festhalten und lehren.
2. Die Taufe darf nur im Nothfall zu einer andern als der canonisch festgesetzten Zeit ertheilt werden. Die Taufpathen müssen das Symbolum und Vater unser auswendig wissen, und ihre Täuflinge, wenn sie einmal in's gehörige Alter kommen, darin unterrichten.
3. Alle Jahre sollen zwei Synoden gehalten werden, und jeder Bischof soll seine Parochie jährlich einmal bereisen, auch dafür sorgen, daß an passenden Orten Gottesdienst gehalten werde, damit Jeder das Wort Gottes hören kann. Klagen über Laiheit der Bischöfe.
4. Die Bischöfe müssen für ein regelmäßiges Leben der Canoniker, Mönche und Nonnen, sowie dafür sorgen, daß ihre Kleider denen der orientalischen Mönche und Canoniker gleich seien, nicht prachtvoll und nicht getaucht in die Farben Indiens. Die Vorschriften der sechs allgemeinen Synoden und der Päpste über das Mönchtum sollen öfters verlesen werden.
5. Stirbt ein Abt, so soll mit Beirath des Bischofs ein tüchtiger Nachfolger aus dem betreffenden Kloster gewählt, oder wenn sich da keiner findet, aus einem andern Kloster gesandt werden. Ebenso beim Tod einer Abtissin.
6. Nur tüchtige Leute sollen zu Priestern und Diaconen geweiht werden, und sie dürfen nicht von einer Kirche zur andern übergehen ohne causa rationalis und ohne litterae commendatitiae.
7. In allen Kirchen sollen die canonischen Stunden gehalten werden.
8. Die von Rom den Kirchen verliehenen Privilegien sollen aufrecht erhalten, unächte und uncanonische aber aufgehoben werden.
9. Kein Cleriker darf geheim essen (um sich den Schein zu geben, als ob er faste). Das ist sarazenische Heuchelei.
10. Kein Altardiener darf mit entblößten Beinen zur Messfeier hinzutreten. Die Oblationen der Gläubigen sollen Brode sein und nicht Kuchen. Der Kelch und die Patene dürfen nicht aus Horn bestehen. Die Bischöfe sollen auf ihren Synoden nicht weltliche Dinge behandeln, und es soll stets für die Kirche gebetet werden.
11. Die Bischöfe sollen den Königen und Vornehmen freimüthige Ermahnnungen geben, und Niemanden mit Unrecht excommuniciren. Die Könige und Fürsten sollen den Bischöfen in Demuth folgen, weil sie die

Schlüsselgewalt haben. Die Geistlichen können nicht von Weltlichen gerichtet werden u. s. f.

12. Die Könige sollen von den Bischöfen und Vornehmen des Volks rechtmäßig erwählt werden &c.

13. Es soll ohne Ansehen der Person nach Recht und Gerechtigkeit gerichtet werden.

14. Die Kirchen sollen nicht mit höheren Abgaben belastet werden, als das römische Gesetz und alte Gewohnheit ausweisen &c.

15. Ehen mit Nonnen, mit Verwandten, mit Frauen Anderer dürfen nicht geduldet werden.

16. Uneheliche Kinder sind nicht erbfähig, ebenso die Kinder derjenigen Jungfrauen, welche sich Gott geweiht und das Kleid der hl. Maria angezogen, nachher aber geheirathet haben.

17. Der Zehnte ist zu entrichten, Wucher und Zins aus geliehenem Geld (beides unter usura begriffen) sind nach Ps. 14, 5 verboten und überall muß gerechtes und gleiches Maß und Gewicht sein.

18. Gelübde müssen gehalten werden.

19. Heidnische Ueberbleibsel sollen ausgerottet werden, z. B. das Essen von Pferdefleisch, und die Sitte, den Pferden die Nase zu durchbohren und die Schwänze abzuhauen.

20. Jeder soll bei Zeit Buße thun. Wer ohne Buße oder Beicht stirbt, für den soll nicht gebetet werden¹⁾.

Zwei andere englische Synoden des Jahres 788 zu Finchale (jetzt Finchalei) und zu Alea (Alea) beschäftigten sich wahrscheinlich nur damit, die oben angeführten 20 Capitula auch in ihren Kreisen durchzuführen; es fehlen uns aber über sie sowohl Acten als genügende Nachrichten²⁾.

§ 389.

Tassilo und die zwei Synoden zu Worms und Ingelheim in den Jahren 787 und 788.

Während Carl d. Gr. durch die Sachsenkriege in Anspruch genommen war, hatte Herzog Tassilo von Bayern wiederum den Frieden mit seinem Oberherrn und Vetter gebrochen, und den königlich fränkischen

1) Mansi, T. XII. p. 937. Harduin, T. III. p. 2072.

2) Mansi, T. XIII. p. 826.

Statthalter Rupert von Südtirol im Streit um die Stadt Bozen mit Krieg überzogen. Rupert verlor dabei in einem Treffen das Leben. Ueberdies stand Tassilo im Verdacht, mit den heidnischen Avaren ein Bündniß gegen die Franken geschlossen und sie zum Einfall in Deutschland aufgefordert zu haben. König Carl dachte jetzt an strenge Bestrafung. Vergebens schickte Tassilo, als sich Carl im Anfang des Jahres 787 zu Rom aufhielt, auch seinerseits Gesandte dahin ab, um eine Aussgleichung herbeizuführen. Seine Deputirten, Bischof Urno von Salzburg und Abt Hunrich von Mansee, hatten jedoch nicht einmal gehörige Vollmachten, und selbst Papst Hadrian, auf dessen Vermittlung Tassilo hoffte, soll sich gegen ihn erklärt, und für den Fall fortgesetzten Ungehorsams mit dem Banne gedroht haben. Aus Italien zurückgekehrt, verief Carl den Bayernherzog vor die Reichstagssynode zu Worms im Sommer 787. Einem noch erhaltenen Diplom gemäß (bei Harzheim, T. I. p. 259) soll Carl auf dieser Synode, an deren Spitze Lullus von Mainz stand, den neu errichteten bischöflichen Stuhl von Bremen (in der sächsischen Provinz Wigmodia) an Willehade vergeben haben. Allein die meisten Chronisten versetzen den Tod des Lullus auf den 14. October 786, und hienach wäre er fast ein Jahr vor unserer Synode gestorben¹⁾. — Von Tassilo aber wissen wir, daß er der Vorladung nicht folgte, und daß nun Carl den versammelten Großen und Bischöfen seine Klage über ihn vorlegte. Gleich darauf fiel er in Eile mit Heeresmacht in Bayern ein. Tassilo, überrascht und rathlos, auch von seinen eigenen Leuten nicht unterstützt, unterwarf sich, und erneuerte am 3. October 787 sammt seinem Sohne und Mitregenten Theodo den Eid der Treue. Als er aber nach Carls Abzug wiederum schlimmen Räthen Gehör gab und die schuldige Hülfe gegen die in's Reich eingefallenen Avaren nicht leistete, lud ihn Carl um Ostern 788 vor die Reichstagssynode zu Ingelheim, auf welcher die Absetzung über ihn ausgesprochen und er sammt seiner Familie des Herzogthums beraubt wurde. Wie schon früher in Alemannien, so ließ Carl jetzt auch in Bayern die herzogliche Würde erlöschhen, und verwandelte das Land in eine förmliche durch Comites verwaltete fränkische Provinz. Tassilo aber ging, man sagt freiwillig, in's Kloster St. Goar, und auch seine Söhne nahmen das Mönchsgewand²⁾.

1) Vinterim, a. a. D. Bd. II. S. 44 f.

2) Harzheim, T. I. p. 259. 262.

Zwanzigstes Buch.

Die Synoden zwischen den Jahren 788 und dem
Tode Carls d. Gr. im J. 814.

Erstes Kapitel.

Der Adoptionismus und die Synoden zwischen 788 und 794 incl.

§ 390.

Charakter und Ursprung der adoptionistischen Irrlehre¹⁾.

Während der fünfundzwanzigjährigen Pause, welche in den Lehrstreitigkeiten des Orients nach Beendigung der zweiten nicäniſchen Synode

1) Die Quellen für die Geschichte der adoptionistischen Streitigkeiten werden im Folgenden je am betreffenden Platze angegeben werden. Die wichtigsten sind: 1) die eigenen Schriften des Elipandus und Felix, 2) die Gegenschriften von Alcuin, Paulinus von Aquileja und Agobard von Lyon, 3) die Acten verschiedener hieher gehöriger Synoden. — Die reiche neuere Literatur über diesen Streit findet sich verzeichnet bei Walch, Ketzergesch. Bd. IX. S. 673, 850 ff. 935 ff. Dieser Gelehrte selbst behandelte die adopt. Streitigkeiten zweimal, zuerst in s. historia Adoptianorum, Götting. 1755, später mit vielen Verbesserungen im J. 1780 im 9. Bande seiner Ketzergeschichte S. 667—940. Außerdem sind besonders wichtig: 1) die observationes hist. circa Felicianam haeresim von Jac. Basnage, in T. II. p. 284 sqq. seines Thesaurus monum., 2) die Abhandlungen von Madrisi, Oratorianerpriester zu Udine, die er seiner Ausgabe der Werke des Paulinus von Aquileja beigab, und wovon eine besonders gegen Basnage gerichtet ist (abgedruckt auch bei Migne, im 99. Band s. Cursus Patrol.); 3) die gegen Walchs frühere Schrift gerichtete Dissertation En hueberts (Prior zu St. Emmeran in Regensburg), um zu erweisen, daß die Adoptionisten wirklich in den Nestorianismus zurückgesunken seien, abgedruckt in der trefflichen Ausgabe, welche der Fürstabt Froben Forster von St. Emmeran von den Werken Alcuins lieferte (Bd. 101 bei Migne). 4) Diese Ausgabe schmückte der ge-

eintrat, wurde das kirchliche Leben des Abendlandes theils durch die Frage, ob man den Beschlüssen von Nicäa beitreten solle oder nicht, theils durch den adoptianischen Kampf in kräftiger Bewegung erhalten. Letzterer, von Spanien ausgegangen, nahm auch die Theologen des übrigen Europa's, vornehmlich die des carolingischen Reiches, lebhaft in Anspruch, und wurde von beiden Theilen mit einer für jene Zeit merkwürdigen, besonders patristischen Gelehrsamkeit geführt. An der Spitze der Adoptianer standen Elipandus, Erzbischof von Toledo (damals unter maurischer Herrschaft), und Bischof Felix von Urgelis in der von Carl d. Gr. eroberten marca Hispanica¹⁾), beide hochangesehene Männer, von Bildung und Gelehrsamkeit. Unter ihren Anhängern werden besonders Bischof Ascaricus und Abt Fidelis, beide wahrscheinlich in Asturien wohnhaft, außerdem hauptsächlich die Brüder zu Cordova erwähnt, welche Beweissstellen für die neue Lehre sammelten. Ja Alcuin sagt sogar: maxime origo hujus perfidiae de Cordua civitate processit²⁾). Einige Zeit lang scheint sogar die Mehrzahl der spanischen Bischöfe dem Irrthum gehuldigt zu haben.

Wer diesen zuerst ausgesprochen, ob Elipandus oder Felix, ist zweifelhaft. Schon die Alten waren darüber nicht einig. Einhard oder wer sonst der Verfasser der unter seinem Namen bekannten Annalen ist³⁾), erzählt ad ann. 792: „Elipandus habe den Bischof Felix schriftlich gefragt, wie von der menschlichen Natur Christi zu denken sei, ob man ihn als Menschen für den wahren oder nur für den angenommenen Sohn Gottes halten müsse, und Felix habe unvorsichtig und im Widerspruch zum alten kirchlichen Lehrbegriff Christus der Menschheit nach bloß für einen Adoptivsohn erklärt und diesen Irrthum in Schriften hartnäckig zu vertheidigen gesucht“⁴⁾. Hieraus erschlossen Manche, daß Felix

lehnte Fürstabt überdies mit einer eigenen Dissertation *de haeresi Elipandi etc.* und einem Appendix II., worin er einige die Geschichte des Adoptianismus betreffende wichtige Urkunden und mehrere Briefe mittheilte, welche der Spanier Majans in dieser Sache an ihn gerichtet hatte. 5) Sehr ausführlich und gründlich handelte neuestens über die adoptianischen Streitigkeiten Dr. Gams in seiner Kirchengeschichte Spaniens, Regensburg 1874, Bd. II. 2, Nr. 261—298.

1) Urgelis, Urgela oder Orgellis gehörte ehemals zur Metropole Tarracona, seit Mitte des 8. Jahrhunderts aber, seit Tarracona's Zerstörung, zur Kirchenprovinz Narbonne.

2) Alcuini ep. II. ad Laidradum, in §. Opp. ed. Migne, T. II. p. 234.

3) Daß der berühmte Einhard wirklich der Verfasser dieser von 741—829 gehenden Annalen sei, zeigte Pertz, Monumenta etc. Script. T. I. p. 124 sqq.

4) Pertz, l. c. p. 179.

von Urgelis als der eigentliche Urheber des Adoptianismus zu betrachten sei, während doch Alcuin und Andere diese Rolle dem Elipandus zuschreiben. So sagt Alcuin in §. ep. I. ad Laidrad. l. c. p. 232: eundem Elipandum sieut dignitate ita etiam perfidiae malo primum esse partibus in illis agnovi. Allein der vermeintliche Widerspruch zwischen Einhard und den andern Quellen ist gar nicht vorhanden, denn gerade in der Anfrage, wie sie Elipandus an Felix stellte, liegt schon implicite der adoptianische Irrthum. Dazu kommt, daß in der Geschichte der adoptianischen Streitigkeiten, soweit uns davon das Detail bekannt ist, factisch zuerst nur von Elipandus allein, und nicht auch schon von Felix die Rede ist. Wahrscheinlich hat Elipandus erst dann, als Widerspruch gegen seine Lehre erfolgte, auch den gelehrten Bischof Felix um Mittheilung seiner Ansicht in dieser Sache gebeten, und solches Er suchen ist, selbst den Stolz des Elipandus in Rechnung genommen, nicht so unwahrscheinlich, als Fürstabt Froben Forster in § 4 seiner Dissertation meinte. Man darf nur nicht übersehen, daß beide wahrscheinlich Freunde waren, und daß Elipandus von Felix nicht so fast Belehrung, als vielmehr Bundesgenossenschaft im bevorstehenden Kampfe erwünschte.

Von Anfang an wollten sich die Adoptianer mit aller Festigkeit auf den Boden des Concils von Chalcedon stellen, und je mehr die Gegner ihnen Nestorianismus oder wenigstens Hinneigung zu demselben vorwarfen, desto öfter und kräftiger sprachen sie aus, daß sie die hypostatische Einigung der beiden Naturen in Christus, der vollständigen göttlichen und der vollständigen menschlichen (die Sünde ausgenommen), in der einen Person des Logos bekennen und festhalten¹⁾. Aber während sie so mit dem Munde nur eine Persönlichkeit in Christus annahmen, sonach den Nestorianismus principiell verwarfen, geriethen sie factisch durch Unklarheit des Gedankens und Ausdrucks auf einen Irrweg, der, consequent verfolgt, wieder zum alten Nestorianismus hätte führen müssen. Elipandus und seine Freunde sagten mit Recht: die Gottheit ist dem Logos natur eignen, die Menschheit dagegen hat er mir angenommen. Für leiztern Gedanken gebrauchten sie mitunter den gewöhnlichen Ausdruck adsumere; aber viel häufiger noch wählten sie das minder gebräuchliche adoptare, und argumentirten: „Wenn die Menschheit Christi von Gott (dem Logos) adoptirt ist, so ist Christus seiner Menschheit nach nur Adoptivsohn

1) So z. B. sehr häufig in der ep. Elipandi etc. ad episcopos Galliae etc. und in der ad Albinum.

Gottes¹⁾), während er seiner Gottheit nach verus et proprius filius Dei ist.“ Oder: „seiner Gottheit nach ist er natura Sohn, nach seiner Menschheit dagegen ist er nur durch Gnade, durch den freien Willen Gottes (im Gegensatz von *natura*) der Sohn Gottes.“ Oder, wie sie zu sagen pflegten: „der Eingeborene (des Vaters) ist der wahre Sohn Gottes, der Erstgeborene (aus Maria) aber der Adoptivsohn.“ Sie übersehen, daß, wenn ihrer eigenen Voraußsetzung gemäß die Menschheit Christi keine eigene Persönlichkeit constituiert, diese menschliche Natur auch nicht Sohn genannt werden darf. Nicht eine Natur, sondern nur eine Person kann Sohn sein und heißen. Wohl durften sie von einer adoptirten menschlichen Natur Christi sprechen, aber diese Natur an sich konnte weder Adoptiv- noch wirklicher Sohn genannt werden. Im Gegentheil, wer in Christus nur eine Persönlichkeit, die des Logos, annimmt, kann consequent auch nur von einem Sohne reden, und diese Person ist nach der Menschwerdung dieselbe, wie sie vorher und von Ewigkeit war, der ewige Logos des Vaters. Der Eingeborene und der Erstgeborene sind also, weil eine und dieselbe Persönlichkeit, so ein und derselbe Sohn Gottes, und zwar der wahre natürliche Sohn Gottes. Wohl unterscheidet die hl. Schrift die Termini *Gottessohn* und *Menschensohn*, aber unter letzterm versteht sie nichts anderes als den menschgewordenen Sohn Gottes, und ist weit entfernt, der Menschheit Christi eine besondere Persönlichkeit oder Sohnschaft zuzuschreiben. Wenn aber die Adoptianer das Letztere thaten, und in Christus einen Adoptivsohn von dem *filius naturalis* unterschieden, so trennten sie, wenn sie auch noch so sehr dagegen protestirten, doch factisch und mit logischer Nothwendigkeit den einen Erlöser wie in zwei Söhne, so in zwei Personen, und es führte ihre Lehre nothwendig zum alten Nestorianismus zurück²⁾. Wahrscheinlich hätten sie dies selbst eingesehen, wenn sie nicht

1) Vgl. Ep. Elipandi ad Albinum (Alcuin) bei Migne, Cursus Patrol. T. 96 p. 872.

2) Den nestorianischen Charakter des Adoptianismus wies Enhueber in s. oben erwähnten Dissertation ausführlich nach gegen Walch, der besonders in seiner ersten, aber auch in seiner zweiten Bearbeitung des adoptian. Streites denselben in Abrede gezogen, und wie es scheint, die Sache selbst nicht klar verstanden hatte; sonst hätte er nicht sagen können: „Es kann doch nicht gelüugnet werden, daß der Sohn Gottes nach der göttlichen Natur eine Person, und der Mensch Christus auch eine Person gewesen, die nur nicht eine eigene Persönlichkeit gehabt“ (Keyserl. Bd. IX. S. 794). Auch S. 869 Ann. 2, S. 890 Ann. 3 u. S. 904 IV. sind Beweise der Unklarheit Walchs, welcher überdies S. 862 u. 882 die Grundlehre der Adoptianer

durch einen vor und unabhängig von ihnen üblichen Ausdruck verleitet worden wären. Schon einzelne Kirchenväter, z. B. Augustin (*de diversis quaestionibus*, q. 73, 2) und viele spätere völlig orthodoxe Lehrer und Synoden, z. B. die vierte von Toledo (s. oben S. 79), ja selbst die entschiedensten Gegner der Adoptianer, z. B. Alcuin (*adv. Felicem*, lib. III. 17 und VII. 2 bei *Migne*, T. 101 p. 172 und 213), gebrauchten häufig die Ausdrücke: *filius Dei hominem assumpsit, indutus est homo, assumptus est homo u. dgl.*, wobei sie homo identisch nehmen mit *humana natura*. Diesem Sprachgebrauch sich anschließend und statt *assumere* ihr *adoptare* substituiren, redeten die Adoptianer von einem *adoptatus homo* statt einer *adoptata humana natura*, und es lag nun nahe, den *homo adoptatus* als *filius* zu bezeichnen, während für eine *natura adoptata* der *Terminus filius* von selbst weniger passend erschien wäre. Wenn sie aber dem *homo adoptatus*, obgleich sie ihn wie eine Persönlichkeit durch *filius* bezeichneten, dennoch wieder keine eigene Persönlichkeit beilegten, und dieß — allem Nestorianismus entgegen — in hohem Grad premirten, so legten sie faktisch die Sohnschaft irrig auf Seite der Natur, statt auf Seite der Persönlichkeit, und es erging ihnen hier ähnlich wie den Monotheleten, nur gerade umgekehrt. Letztere legten den Willen auf Seite der Person statt auf Seite der Natur; die Adoptianer dagegen wiesen die Sohnschaft der Natur zu statt der Person, und sprachen darum von zwei Söhnen in einer Person. Dabei waren die Adoptianer der festen Meinung, daß nur durch ihre Theorie die wahre Menschheit Christi festgehalten werde, und daß ihnen nur Solche widersprechen können, denen es nicht Ernst sei mit der *veritas corporis Christi*.

als richtige Anwendung der *communicatio idiomatum* darstellen und auch den Nestorianismus weiß waschen will. Nur mit diesem purifizirten Nestorianismus, sagt er S. 905, hätten die Adoptianer Nehmlichkeit, nicht aber mit dem, was man, durch Cyrill verleitet, gewöhnlich für Nestorianismus halte. — Außer Walch und schon vor ihm haben auch andere Gelehrte die Adoptianer vom Verdacht des Nestorianismus zu reinigen und den ganzen Streit für leere Logomatie zu erklären gesucht, so der spanische Jesuit Gabriel Vasquez und die Protestanten Dorsch, Basnage, Werensels, Mosheim u. a. Dagegen haben Gotta, Baumgarten, Buddens, Forbese u. a., wie die Katholiken Petavius, Natalis Alexander, Madrissi, Enhueber, ja schon Alcuin und Beatus von Libana die Adoptianer des Nestorianismus beschuldigt. Vgl. Walch, a. a. O. S. 849 ff. Neuerdings hat Gams in seiner Kirchengeschichte Spaniens, Bd. II. 2 S. 261 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht, daß in Folge der bekannten freundlichen Verbindung der Nestorianer im Orient mit den Mohamedanern sich auch in Spanien unter maurischer Herrschaft Nestorianer niedergelassen, ihre Irreligion dort hin verpflanzt und so den Adoptianismus veranlaßt hätten.

Wer den Adoptivsohn längne, meinten sie, der vermische nothwendig die beiden NATUREN des ErlöserS, leite auch das Fleisch Christi aus der Substanz Gottes ab und mache keinen Unterschied zwischen creator und creature, zwischen Verbum und caro. (*Alcuin, adv. Felicem. lib. I. 8. und II. 12. 17 bei Migne, T. 101 p. 133. 155. 172, und Eli-pandi, ep. ad Albinum bei Migne, T. 96 p. 878.*)

Sehr schön ist die orthodoxe Lehre dem adoptianischen Grundirrthum gegenüber ausgesprochen in dem Glaubensbekenntniß, welches Felix von Urgelis ablegen mußte, als er im J. 799 seinem Irrthum entfagte: „Wir bekennen in beiden NATUREN, der Gottheit und Menschheit, einen proprium ac verum filium, unigenitum videlicet Patris, unicum filium ejus; jedoch sind die proprietates jeder Natur geblieben, und es ist die Gottheit des Logos nicht in die menschliche Natur verwandelt, noch die vom Logos angenommene (adsumta) menschliche Natur in die göttliche verändert worden. Vielmehr sind beide von der Empfängniß im Leibe der Jungfrau an so in der Einheit (singularitate) der Person miteinander verbunden, daß der eine Sohn Gottes aus dem Mutterleib der preiswürdigen Jungfrau absque ulla corruptione hervorging. Es ist übrigens der vom Logos angenommene Mensch keineswegs aus der Substanz des Vaters wie der Logos selbst geboren¹⁾, vielmehr ist er aus der Substanz der Mutter; aber weil er (der Mensch = menschl. Natur), wie gesagt, vom Moment der Empfängniß an vom wahren und eigenen Sohn Gottes in die Einheit seiner Person aufgenommen wurde, so ist der aus Maria Geborene der wahre und eigene Sohn Gottes; und es ist nicht ein anderer der Sohn Gottes und ein anderer der Menschensohn, sondern Gott und Mensch (Gottheit und Menschheit) sind der eine wahre und eigene Sohn Gottes des Vaters, non adoptione, non appellatione seu nuncupatione, sed in utraque natura unus Dei patris verus ac proprius Dei filius credatur²⁾.

In dieser Stelle ist bereits auch die zweite Hauptlehre der Adoptianer proscribirt, welche einerseits nur eine Consequenz ihres Grundirrthums war, andererseits aber einem Einwand der Orthodoxen begegnen sollte. „Ist der Menschgewordene oder Erstgeborene, konnten die Orthodoxen

1) Statt ipsumque ist zu lesen ipsum.

2) Mansi, T. XIII. p. 1035. Harduin, T. IV. p. 930; auch in der Großen Forster'schen Ausgabe der Werke Alcuins p. 918 u. bei Migne, T. 96 p. 882.

sagen, nicht der wahre, sondern nur der Adoptivsohn Gottes, so ist er natürlich auch nicht der wahre Gott, und doch wird Christus von jeher in der Kirche Gott genannt.“ „Allerdings, entgegneten Clipand und seine Freunde, er wird Gott genannt, betitelt, aber er ist nicht wahrer Gott, sondern nur Deus nuncupativus, und diesen Ehrentitel erhält er wegen seiner engen Verbindung mit dem wahren Sohn Gottes = wahren Gott. Von diesem aufgenommen wird er mit dem Aufnehmenden zugleich Gott betitelt, durch die Adoptionsgnade deificirt.“ Felix von Urgelis, dessen eigene nicht ganz klaren Worte Alcuin wiederholt (adv. Felicem lib. IV. 2 bei Migne, T. 101 p. 173) fügt bei: cum electis suis, d. i. sammt seinen Ausgewählten sei der Adoptivsohn durch die Adoptionsgnade deificirt und Gott betitelt worden, wie denn ja in der hl. Schrift auch andere Menschen Götter genannt würden (Joh. 10, 35), welche nicht ihrer Natur nach Gott gleich, sondern durch Gottes Gnade deificirt seien. Da bekanntlich letzteres nur in figurlicher Redeweise geschieht, so könnte man auf den ersten Anschein vermuthen, die Adoptianer hätten auch Christus nur per metaphoram Gott nennen wollen. Allein die Sache stellt sich doch etwas anders, und ihre Ansicht wird uns klarer, wenn wir ihren dritten Haupthauptsatz in's Auge fassen.

Um Interesse ihrer Adoptionstheorie zogen sie folgende mehrfach irrite Parallele zwischen Christus und den übrigen Menschen: a) Jeder Mensch ist von Natur und nicht erst durch die Sünde Knecht Gottes, d. h. er ist verpflichtet zum Gehorsam gegen das Gesetz Gottes. Diesen Knechtscharakter trägt auch der Erstgeborene, und sein Gehorsam gegen den Vater ist sonach kein freiwilliger, sondern ein pflichtschuldiger. Ebenso waren alle die Schwachheiten der menschlichen Natur, welche die hl. Schrift von Christus aussagt, daß er hungerete, dürstete, ermüdete &c., etwas Nothwendiges, nicht von ihm freiwillig Nebernommenes (vgl. dagegen S. 163). b) Aber der Mensch soll aus einem Knecht Gottes ein Kind, ein Sohn Gottes werden, dazu ist er prädestinirt, und er wird Kind Gottes durch die Taufe. Ebenso mußte der Erstgeborene prädestinirt sein und aus einem Knecht Gottes dessen Sohn werden, und zwar ebenfalls durch die Taufe. Bei dieser wurde er mit den Worten: „dieser ist mein geliebter Sohn &c.“ zum Sohn Gottes adoptirt. Wie jeder Christ wurde auch Christus durch die Taufe ein Sohn Gottes per gratiam adoptionis, aber in viel höherem Sinn als alle Andern, excellentius cunctis electis, sagen die Adoptianer. Diese Erlangung der Kindshaft Gottes ver-

standen sie auch unter dem Ausdruck Wiedergeburt, denn wenn sie selbe auch von Christus als Frucht der Taufe aussagten, so verstanden sie damit keineswegs die sittliche Wiedergeburt aus der Sünde zur Kindeshaft Gottes; denn so weit verirrten sie sich doch nicht, daß sie dem Erstgeborenen sogar Sünde zugeschrieben hätten.

Betrachten wir jetzt wiederum die schon angeführten Worte des Felix von Urgelis: „der in forma hominis Erschienene sei cum electis suis deificirt worden;“ so sehen wir, a) daß er unter Deificirung nicht eine innere sittliche Vergöttlichung der Menschheit, sondern die Zutheilung und Erlangung der Kindeshaft Gottes durch die Taufe versteht, und b) daß die Adoptianer mit ihrer Hinweisung auf die Sitte der Bibel, auch Menschen Götter zu nennen, nicht sagen wollten: „wie andere Menschen, die electi, so wird auch Christus bloß metaphorisch Gott genannt,“ sondern: „wie die electi durch die gratia adoptionis Kinder Gottes werden in der Taufe, so auch er, nur in höherem Grade.“

Wie die Adoptianer zu ihrer eigenthümlichen Lehre kamen, ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, und der Versuch des Baronius, sie aus der Verbindung Spaniens mit den Sarazenen abzuleiten, scheint mir schon bezüglich entschieden mißglückt, weil der Adoptianismus gerade in denjenigen christlichen Dogmen, welche für einen Mohamedaner am anstößigsten sind, Trinität, Gottheit Christi und Menschwerdung Gottes, den Mauren um kein Jota acceptabler oder rationeller erscheinen konnte als die Orthodoxie. Allerdings, wenn die Adoptianer Christus überhaupt, den ganzen Christus, für einen bloßen Adoptivsohn Gottes, für eine Art Propheten, erklärt hätten, so wäre damit wenigstens ein Hauptvorwurf, den die Mohamedaner dem Christenthum machen, gehoben gewesen. Allein die Adoptianer premirten im Gegentheil die Homousität der göttlichen Natur Christi in hohem Grad, und waren sich selbst so wenig einer Condescendenz gegen die Mauren bewußt, daß sie vielmehr ihre Gegner einer solchen beschuldigten, wie wir aus ihrem Schreiben an Carl d. Gr. (s. unten § 397) ersehen. Wer nicht, meinten sie, zweierlei Sohnschaft in Christus unterscheidet, der beeinträchtigt die volle Sohnschaft, totale Wesensgleichheit des Göttlichen in Christus mit dem Vater. — Zugem ist kaum glaublich, daß bei dem großen Nationalhaß zwischen den Spaniern und Mauren die Erstern etwas aus den Dogmen der Letztern angenommen oder ihnen zulieb das christliche Lehrsystem modifizirt hätten. Rämentlich kann man aus der Thatsache, daß Felix eine Disputation mit einem Sarazenen hatte und diese niederschrieb, wie wir von Alcuin erfahren (ep. 101,

alias 85), nicht auf eine Condescendenz desselben dem Islam gegenüber schließen. — Andere meinten, die Adoptianer seien Schüler und Nachfolger der Bononianer, welche allerdings auch eine Adoption Christi lehrten, und dadurch die Sentenz der toletanischen Synode vom J. 675 hervorriefen: *hic etiam filius Dei natura est filius, non adoptione* (S. 115). Allein die Bononianer bezogen die Adoption auf die göttliche Natur des Sohnes, bildeten somit den schroffsten Gegensatz zu den Adoptianern, und wurden von Elipandus feierlich mit dem Anathem begleit. Ja statt einer Verwandtschaft mit Bonofus anzuerkennen, stellte Elipandus vielmehr seinen Hauptgegner Beatus mit den Bononianern zusammen¹⁾.

Sehr häufig führten die Adoptianer für sich Stellen aus den Kirchenvätern Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus &c. an; allein sie wollten damit ihre Lehre eher stützen als behaupten, daß sie selbe aus den Vätern geschöpft hätten. Unter diesen patristischen Stellen ragt besonders die von Isidor von Sevilla hervor: *unigenitus autem vocatur secundum divinitatis excellentiam, quia sine fratribus; primogenitus secundum susceptionem hominis, in qua per adoptionem gratiae fratres habere dignatus est, de quibus esset primogenitus*²⁾. Man sieht leicht, was Isidor sagen wollte: „Christus heißt der Erstgeborene, sofern er die menschliche Natur angenommen hat, und durch diese gnadenreiche Annahme (adoptio gratiae) würdigte er sich, die Menschen zu Brüdern zu erhalten.“ Es ist also hier aktiv davon die Rede, daß Christus die menschliche Natur adoptirt habe (*homo = humana natura*, s. S. 646), nicht passiv, daß er seiner Menschheit nach vom Vater adoptirt sei. Ähnlich verhält es sich bei den sieben Stellen der sogenannten mozarabischen, in Spanien üblichen Liturgie, auf welche sich die Adoptianer beriefen. Auch diese brauchen den Ausdruck *adoptio* in anderem Sinn. Wir lernen dieselben theils aus dem Schreiben der Adoptianer an die gallischen und deutschen Bischöfe, theils aus dem Briefe des

1) Was ihn hiezu berechtige, sagt er nicht; wahrscheinlich aber argumentirte er in Gedanken also: „wer sagt, der Erstgeborene sei derselbe Sohn wie der Eingeborene, der muß auch den letzten für einen bloßen Adoptivsohn halten (weil jener ein solcher ist).“

2) In dem Sendschreiben der spanischen (adopt.) Bischöfe an die gallischen und deutschen, in d. Ausg. d. W. Alcuins, T. II. Appx. II. Migne, T. 101 p. 1322 sqq., neu edirt von Helfferich in s. Schrift „der westgoth. Arianismus“, Anhang.

Elipandus an Alcuin und aus lib. II, 7 Alcuins adv. Elipandum kennen und müssen sie in drei Klassen zerlegen. a) In die erste Klasse gehören die drei Stellen, welche sich im mozarabischen Missale, wie es jetzt ist, nicht vorfinden¹⁾: 1) Qui per *adoptivi* hominis passionem dum suo non indulsit corpori, nostro demum i. e. iterum non percereit. Schon Alcuin bemerkte (l. c., daß der Schluß dieser Stelle keinen Sinn habe, aber abgesehen davon kann *adoptivus homo* gar wohl in der Bedeutung von *assumta humana natura* genommen werden. 2) Ebenso verhält es sich in Betreff der zweiten Stelle, aus der Messe auf den Tag des hl. Speratus: *adoptivi hominis non horruisti vestimentum sumere carnis*. 3) Aus der Todtemesse wollten sie entnommen haben: *quos fecisti adoptionis participes, jubeas haereditati tuae esse consortes*; aber schon Alcuin zeigte (l. c.), daß hier *adoption* nicht auf die Person Christi, sondern auf die Menge der Gläubigen bezogen werden müsse, in dem Sinn: „du bewirktest, daß Gott sie wieder als Kinder annahm, mache sie nun auch zu Theilhabern deiner Herrlichkeit.“

b) In die zweite Klasse gehören jene zwei Stellen, welche sich annoch wörtlich in dem mozarabischen Missale vorfinden, nämlich 4) aus der Messe der feria IV nach Ostern: *Respice domine tuorum fidelium multitudinem, quam per adoptionis gratiam filio tuo facere dignatus es cohaeredem*, und 5) aus der Messe der fer. V nach Ostern: *Praecessit quidem in adoptione donum, sed adhuc restat in conversatione judicium*. Von diesen beiden Stellen gilt dasselbe, was Alcuin von der dritten in der ersten Serie sagte. Die Adoption bezieht sich hier auf die Gläubigen und gar nicht auf Christus.

c) Die zwei letzten Stellen endlich: 6) aus der fer. V nach Ostern: *qui pietati tuae per adoptivi hominis passionem etc.* und 7) aus der Messe auf Christi Himmelfahrt: *hodie salvator noster per adoptionem carnis sedem repetit deitatis* finden sich wohl im mozarabischen Missale, aber statt *adoptivi* wird darin *assumti* und statt *adoptionem* wird *assumptionem* gelesen. Allein selbst angenommen, Elipandus habe den ursprünglichen und ächten Text citirt, so ist doch klar, daß in

1) Vgl. die Lesle'sche Ausg. des mozarabischen Missale's, Romae 1755. Praef. p. 32 sq. Lebricens fand neuerdings Helfferich ein altes mozarabisches Missale zu Toledo, welches diese Stelle hatte, mit dem sinnlosen non pepereit. Gams (a. a. D. S. 272) schlägt vor, das non zu streichen.

Nr. 6 adoptivi hominis wieder identisch ist mit adoptata oder assumta humana natura. In der siebenten Stelle dagegen ist unter adoptio carnis sichtlich die Aufnahme der Menschheit Christi in den Himmel am Himmelfahrtsfest verstanden. — Alle diese Stellen waren für die Adoptianer nicht die Quelle ihres Irrthums, sondern wurden von ihnen nur als Beweismittel benutzt.

Gänzlich mißglückt ist die Hypothese Helfferichs: die adoptianische Lehre sei ein Compromiß zwischen der arianischen und orthodoxen Trinitätslehre, eingegangen zu der Zeit, als die Westgothen unter König Recared vom Arianismus zurück und in die Kirche übertraten. Mit dem altgermanischen Heidenthum (der Gothen) sei „die Vorstellung von der ungetheilten (!) Menschheit Christi“ leichter in Einklang zu bringen gewesen, und so habe entweder schon vor Recared der gothische Arianismus diese Wendung (zum Adoptianismus) genommen, oder es sei das adoptianische Dogma ausdrücklich zum Behuf jener Union von der orthodoxen Geistlichkeit Spaniens geschaffen worden, um die Westgothen leichter zu gewinnen¹⁾.

Wir wollen auf die mehr als vage Definition von Adoptianismus, als ob er die Lehre von der ungetheilten Menschheit Christi wäre, kein Gewicht legen; wichtiger ist, daß der Adoptianismus schon deshalb nicht ein „Compromiß zwischen der arianischen und orthodoxen Trinitätslehre“ genannt werden kann, weil es sich bei ihm gar nicht um die Trinitätslehre, sondern um das christologische Dogma handelt, nicht um das Verhältniß des Logos zum Vater, sondern um das Verhältniß der menschlichen Natur Christi zur göttlichen und zum Vater. Helfferich hat weiterhin nicht beachtet, daß die adoptianische Theologie sowohl als Christologie mit der arianischen nicht im Geringsten verwandt, ja ihr völlig entgegengesetzt ist. Das Charakteristische des Arianismus besteht darin, daß er den Logos unter den Vater subordinirt, ihn nicht für gleich ewig und gleich herrlich, sondern für geringer erklärt, die ewige Zeugung des Sohnes aus dem Vater und seine Wesensgleichheit mit demselben, daß ὁμοστος, läugnet, und dabei die biblischen Worte: „der Vater ist größer als ich“ und ähnliche mißbraucht. Die Adoptianer dagegen lehren die ewige Zeugung des Logos aus dem Vater, das Einssein beider, die gleiche Natur, das gleiche Wesen

1) In §. Artikeln „aus und über Spanien“ in der Allg. Ztg. 1857, Beil. zu Nr. 178 S. 2842.

beider. Sie werden gar nicht müde zu wiederholen, der Logos sei der verus proprius und naturalis filius Patris, und um seine volle Gleichheit mit dem Vater ja nicht zu verkürzen, schreiten sie zu der total antiarianischen Behauptung vor: die Worte „der Vater ist größer als ich“ seien nicht von dem ganzen Christus, sondern nur von seiner menschlichen Seite zu verstehen, und seien nur von dieser gesprochen. Und es ist diese Wendung gegen, nicht zum Arianismus nicht etwa eine spätere Condescendenz der Adoptianer gegen die Orthodoxen, sondern sie haben diese Richtung von Anfang an und bis an's Ende festgehalten, und gerade die allererste Urkunde, welche über den Adoptianismus vorliegt, der Brief des Erzbischofs Eripandus von Toledo an Wigetius, ist dessen Zeuge (s. unten). Ein anderer Brief des Eripandus aber, an Alcuin, zeigt uns, daß die Adoptianer gerade ihre Gegner des Arianismus beschuldigten¹⁾.

In Bezug auf die Christologie sodann ist es eine bekannte Sache, daß Arius und seine Anhänger, wie schon Lucian, der Lehrer des Arius, im Interesse ihres Subordinationismus läugneten, daß der Sohn Gottes eine menschliche Seele angenommen habe. Sie wollten ihm nur einen menschlichen Leib zuerkennen, um die menschlichen Affekte, wie Trauer, Freude &c. dem Logos selbst zuschreiben, und ihn damit für ein geringeres Wesen als Gott, für ein Geschöpf erklären zu können (s. Bd. I. S. 259). Auch hier stehen die Adoptianer auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkt. Während die Arianer die volle Menschheit Christi verleihen und schmälern, besteht das adoptianische Prinzip darin, die ungeschmälerte Menschheit Christi zu ihrem vollen Recht, wie sie meinen, gelangen zu lassen, und das arianische σῶμα Χριστοῦ ἄρνεται wäre für sie der schrecklichste Greuel gewesen.

Zu alle dem kommt, daß sich die Adoptianer von Anfang an auf den Standpunkt des Concils von Chalcedon stellten, und nur dessen Lehre von der ungeschmälerten Fortdauer jeder der beiden Naturen in Christus zum klaren Ausdruck bringen wollten. Wer aber auf diesem Standpunkt steht, für den ist der Arianismus längst überwunden. Arianismus und Adoptianismus sind toto coelo verschieden, und jeder, der in diesen Dingen zu Hause ist, weiß, daß kein Arianismus, weder der westgotische noch irgend ein anderer eine „Wendung“ zum Adoptianismus nehmen konnte, ohne sich selbst aufzugeben; und wenn nichts Anderes, so hätte

1) Im 96. Bd. v. Migne's Curs. Patrol. p. 870

schon die vierte Synode von Toledo im J. 633 zeigen sollen, daß der Adoptianismus keineswegs bis in die ersten Zeiten der Katholisirung der Westgothen zurückweise, denn diese Synode sagt den Nestorianern gegenüber in ihrem Symbolum ausdrücklich: non *duo autem filii*. Nur die Bononianer lehrten damals eine adoptio Christi, aber in dem Sinn, daß Christus seiner göttlichen Natur nach Adoptivsohn Gottes sei, und wurden deshalb schon von der ersten Synode von Toledo im J. 675, wie später von den Adoptianern selbst verworfen.

Helfferich verbindet mit seiner Hypothese ein lebhafte Bedauern, daß das große und wichtige Sendschreiben des Erzbischofs Clipandus von Toledo an die Bischöfe von Frankreich und Deutschland, dieses Hauptstück der Adoptianer, noch niemals veröffentlicht worden sei, und zwar, weil einige Blätter des Pergamentcodex Schmutzlecken hätten. Er aber habe sich überzeugt, daß ein Schwamm und einige chemische Nachhilfe vollkommen hinreichen würden, um den Text wiederherzustellen. — Er wußte nicht, daß schon vor 80 Jahren der gelehrte Spanier Mayans eine Abschrift jener Urkunde dem Fürstbist. Troben Forster zu St. Emmeran in Regensburg mittheilte, und dieser sie in seiner trefflichen Ausgabe der Werke Alcuins abdrucken ließ. Einen neuen Abdruck besorgte Abbé Migne im 101. Bande seines Cursus Patrologiae p. 1321 sqq.

Es will fast scheinen, als ob Helfferich aus früheren Studien her sich noch dunkel erinnerte, daß der Adoptianismus mit einer alten großen Häresie nahe Verwandtschaft habe, und nun unglücklicherweise den Nestorianismus mit dem Arianismus verwechselte. Mit ersterem allerdings stimmt der Adoptianismus wesentlich zusammen, und Neander stellte sogar die Vermuthung auf, daß Clipandus und Felix (das zweite Haupt der Adoptianer) ihre Lehren aus den Schriften Theodors von Mopsuestia (Lehrer des Nestorius) geschöpft hätten¹⁾. Er sagt: „Die Uebereinstimmung des adoptianischen Systems in den Ideen, in der Entwicklung, in den Argumenten und Beweisstellen mit der Lehre und Methode des Theodor von Mopsuestia ist so auffallend, daß man wohl darauf kommen kann, Felix sei durch das Studium seiner Schriften zu seiner Auffassung und zum Gegensatz gegen die Kirchenlehre gekommen. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß spanische Theologen damals die Werke des

1) Neander, Dogmengesch., herausgegeben von Dr. Jacobi, ord. Professor der Theol. zu Halle, Bd. II. S. 26 ff. Berlin 1857.

Theodorus kennen konnten, da sie in den Dreikapitelsstreitigkeiten in Nordafrika in's Lateinische übersezt worden waren und leicht von dort herüberkommen konnten. Indeß besitzen wir doch weder von Theodorus noch von Felix Schriften genug, um einen solchen äußerlichen Zusammenhang beweisen zu können. So auffallend die Uebereinstimmung ist, so schließt sie doch die Annahme nicht aus, daß Felix von selber durch eine verwandte Richtung des dogmatischen Geistes zu einer ähnlichen Entwicklung geführt ward.“ — Gerade diese letzten Worte Neanders halte ich für richtig; für unwahrscheinlich dagegen seine erste Vermuthung. Vor Allem ist es durchaus nicht sicher, daß die Schriften Theodors in lateinischer Uebersetzung auch nach Spanien gekommen seien, wenigstens finden wir nirgends eine Spur hievon. Aber wenn auch, so hätten Felix und Eipandus bei ihrer großen patristischen Belesenheit gewiß auch das Verhältniß Theodors zum Nestorianismus gekannt, und darum sicher Bedenken getragen, ihn zu ihrem Gewährsmann und zur Quelle ihrer eigenthümlichen Ansichten zu wählen. Richtig ist allerdings, daß man in Spanien die fünfte allgemeine Synode, welche über Theodor und seine Schriften das Anathem aussprach, längere Zeit nicht anerkennen wollte (j. Bd. II. S. 924), aber es geschah dies nicht darum, weil man seine Schriften gebilligt, gerne gelesen oder auch nur bekannt hätte, sondern weil man in den Beschlüssen des fünften Concils eine Verlezung der Synode von Chalcedon erblicken zu müssen glaubte (Bd. II. S. 808. 906). Dazu kommt, daß gerade die beiden Haupttermini der Adoptianer: filius adoptivus und Deus nuncupativus sich bei Theodor nicht vorfinden, und wenn auch zwischen ihm und Felix einzelne Ähnlichkeiten entdeckt werden können, so werden diese doch beträchtlich überwogen durch die principielle Verschiedenheit beider; denn Theodor war der entschiedenste Gegner der hypostatischen Union der beiden NATUREN, ihrer Verbindung in der einen Person des Logos, die Adoptianer dagegen wiederholten diesen Grundgedanken des Concils von Chalcedon bei jeder Gelegenheit, und billigten und lobten, hierauf gestützt, eine Reihe von Stellen Augustins und anderer Väter, welche Theodor für ebenso unsinnig erklärt hätte, als den Satz: „Gott ist Mensch geworden.“

Der Herausgeber der Neander'schen Dogmengeschichte, Jacobi, fügt Bd. II. S. 26 f. bei: „der unmittelbare Einfluß der Schriften des Theodorus auf Felix lasse sich jetzt der Wahrscheinlichkeit um einen Schritt näher bringen,“ seit man wisse, daß der von Pitra (jetzt Cardinal) im Specilegium Solesmense T. I. p. 49 sqq. (nicht 170 sqq.) edirte

Commentar über die kleineren paulinischen Briefe nichts anderes als die alte lateinische Uebersetzung eines exegetischen Werkes Theodors von Mopsuestia sei. Pitra fand diesen Commentar zu Amiens in einem ehemals Corbier Codex aus dem 9. Jahrhundert, der zugleich einige Commentare des sogenannten Ambrosiaster enthielt. Der Codex schrieb das Eine wie das Andere dem hl. Ambrosius zu, aber Pitra suchte wahrscheinlich zu machen, daß der hl. Hilarius von Poitiers der Verfasser jenes Commentars über die kleineren paulinischen Briefe sei, zeigte auch zugleich, daß Rabanus Maurus ihn gekannt und vielfach benutzt habe. Daß sich Pitra in Betreff des Autors irre, und wir hier nicht eine Schrift des hl. Hilarius, sondern eine lateinische von einem Unbekannten gefertigte Uebersetzung aus dem Griechischen und zwar aus einem exegetischen Werke des Theodor von Mopsuestia vor uns haben, zeigte schon im J. 1854 Dr. Jacobi, eben der Herausgeber der Neander'schen Dogmengeschichte, in Nr. 32 der deutschen Zeitschrift von Schneider. Wie es scheint, ganz unabhängig von ihm wies Dr. Notken im J. 1856 in der Scheiner'schen Zeitschrift für kathol. Theologie Bd. VIII. Hest 1 S. 97 ff. das Gleiche nach, und stellte zum Beweise ein von Fritzsche (1847) edirtes Fragment Theodors mit der entsprechenden Stelle bei Pitra zusammen. — Jacobi vermuthet nun, diese Uebersetzung sei wohl zu den Seiten des Dreikapitelstreites gefertigt worden und später in die Hände des Felix von Urgelis gekommen, der daraus seine adoptianischen Ideen geschöpft habe. — Ich will nun nicht läugnen, daß sich in unserem Commentar p. 76 eine Stelle vorfindet, welche adoptianisch lautet, und theile sie gerade darum wörtlich mit, weil Jacobi in seiner kurzen Darstellung der Theologie unseres Commentars (deutsche Zeitschrift l. c. S. 251 ff.) sie übergangen hat¹⁾; allein 1) diese Stelle verschwindet so zu sagen vor dem übrigen orthodoxen Inhalt und kann selbst auch orthodox gedeutet werden. 2) Es wäre ganz unmöglich gewesen, daß Pitra den hl. Hilarius für den Ver-

1) Die Stelle bildet einen Theil der Exegese von Galat. 4, 4. 5: Quum ergo venit plenitudo temporis, misit Deus filium suum, factum ex muliere, factum sub lege, ut illos, qui sub lege erant, redimaret; ut filiorum adoptionem recipiamus, und lautet: Nam quod dixit: misit filium suum factum ex muliere — evidens quidem est, quoniam de homine dicit, qui et ex muliere factus est, et sub lege conversatus est. Filium autem eum jure vocat, utpote praeter omnes homines participatum filii adoptionem, propter copulationem illam, qua Deus Verbum qui ex Patre est genitus, eum sibi copulare dignatus est.

fässer des Commentars hielt und Nabamus, der beides, Dogma und Adoptianismus, gar wohl kannte, Vieles daraus in seine Bücher herübernahm, wenn dieser Commentar wirklich eine Quelle und Fundgrube arger Häresie wäre. 3) Von besonderer Bedeutung aber ist, daß Felix und die andern Adoptianer gewiß nicht unterlassen hätten, die Stelle unseres Commentars (p. 76) für sich zu citiren, wenn sie ihn gekannt hätten. Wir wissen ja, daß sie ganze Sammlungen von dicta probantia der Kirchenväter anlegten und wiederholt auch auf Ambrosius sich beriefen (J. Migne, Cursus Patrolog. T. 101 p. 221 u. 1323). Aber unsfern dem Ambrosius zugeschriebenen Commentar benützten sie nicht.

Nehmen wir hiezu noch das, was wir oben über die Verschiedenheit zwischen Theodor und den Adoptianern bemerkt haben, und beachten wir, daß letztere nicht bloß mit Theodor, sondern mit allen Nestorianern gewisse Ahnlichkeit haben, so werden wir der Vermuthung Neanders und Jacobi's nicht beitreten können.

Endlich sind Enhueber, Walch u. A. der Meinung, Clipandus sei im Kampf gegen Migetius (J. S. 628 ff.) auf seine Ansicht verfallen. Weil letzterer zwischen Logos und Christus gar nicht unterschieden habe, als ob vor der Menschwerbung die zweite Person der Trinität nicht existirt hätte, so habe Clipandus diesem Irrthum gegenüber die ewige Sohnshaft (Zeugung) des Logos und deren Unterschied von der Incarnation recht klar in's Licht setzen wollen, und in diesem Eifer zu weit gehend zwischen dem wahren und dem Adoptivsohn Gottes unterschieden¹⁾. Nach dem, was wir oben über Migetius gesagt haben, ist dies durchaus nicht unwahrscheinlich, zumal der Brief des Clipandus an Migetius die früheste Urkunde ist²⁾, welche Spuren des Adoptianismus enthält, ohne jedoch diesen Ausdruck selbst schon zu gebrauchen. Clipandus schreibt darin: „(wir lehren,) die Person des Sohnes sei nicht, wie du meinst, die dem Vater und Geiste gleiche, aber aus dem Samen Davids in der

1) Enhueber, dissert. etc. in der Froben Forster'schen Ausgabe der Werke Alcuins, bei Migne, T. 101 p. 353—359. Alzog, Kirchengeschichte, 9. Aufl. Bd. I. S. 460.

2) Daß hier die früheste Spur des Adoptianismus vorliege, erhellt aus Folgendem: a) in dem Brief an Abt Fidelis, der in den Anfang der adoptianischen Streitigkeiten gehört, sagt Clipandus: schon vor längerer Zeit habe er mit den übrigen Bischöfen die Irrthümer des Migetius auf einer Synode zu Hispalis verworfen. b) Der Brief des Clipandus an Migetius aber ist noch älter als diese Synode, ging ihr voran, als Versuch, den Migetius zu bekehren.

Fülle der Zeit dem Fleisch nach gewordene, sondern die vor aller Zeit ewig aus dem Vater gezeugte. Vor der Annahme (assumtio) des Fleisches sprach sie durch den Propheten: ante colles ego parturiebar etc.; nach der Annahme des Fleisches aber ist sie nicht, wie du meinst, die fleischgewordene, welche sprach: der Vater ist größer als ich, sondern die, welche sagt: ich und der Vater sind Eins.“ Wir sehen, der Menschgewordene ist ihm nicht der Sohn Gottes; nur der vor aller Zeit aus dem Vater Gezeugte ist die persona filii. Welche Benennung dem Menschgewordenen zukomme (etwa Adoptivsohn), gibt er hier nicht an, aber der Grundirrthum der Adoptianer liegt hier schon zu Tage. Darf nur der Logos in seiner ewigen Existenz wahrer Sohn Gottes genannt werden, so bleibt für den menschgewordenen Logos bloß die Adoptivsohnschaft übrig.

§ 391.

Die ersten Gegner und Freunde des Adoptianismus.

Wie in diesem Brief an *Migetus*, so muß *Elipandus* seine adoptianische Ansicht auch bei andern Gelegenheiten darzulegen und zu verbreiten gesucht haben, so daß sie sogar bis in die Pyrenäen, in das weitentlegene Asturien drang, und hier den ersten uns bekannten Widerspruch durch *Beatus* und *Etherius* hervorrief. Ersterer, noch jetzt in Spanien als *San Viego* verehrt, war Priester, und nach *Alcuin* Abt zu *Libana* in Asturien¹⁾. Die Adoptianer schildern ihn auf die gehässigste Weise. So nennt ihn *Elipandus* einen unwissen den, schismatischen Menschen, dessen Namen *Beatus* antiphastisch zu verstehen, und der in der gleichen Irrlehre wie *Bonosus* befangen sei (offenbar unwahr). Außerdem bezeichnen sie ihn als der Fleischeslust ergeben, als einen Schwärmer und falschen Propheten (er hatte in einer Erklärung der Apokalypse das nahe Weltende prophezeit), und unterschoben ihm, wie allen ihren Gegnern, z. B. dem *Alcuin*, thörichte Irrlehren. Er nehme in Christus eutychianisch nicht zwei vollständige Naturen an, läugne docetisch die wahre Menschheit Christi, und daß der Logos aus Maria

1) Der gelehrte Spanier *Majans* meint, wie zu seiner Zeit, so habe man schon damals in einigen Gegenden Spaniens die Pfarrer Nebte genannt, was *Froben* Vorster in s. Dissert. de haeresi Elipandi bestreitet, in s. Ausg. der *WW.* *Alcuins* § VIII.

Fleisch angenommen habe. — So erfanden die Adoptianer für ihre Gegner und deren Lehre den Titel: „Beatinische Keterei.“

Neben Beatus tritt von Anfang an auch sein Schüler, der Bischof Etherius von Osma, als Bekämpfer des neuen Irrthums auf. Weil er noch jung war, wollte ihn Clipandus kaum für zurechnungsfähig erkennen ¹⁾, mit dem Beifügen, er habe eben mit schlimmen Lehrern, Felix und Beatus, Umgang gehabt. Wer dieser, hier den ersten Gegner der Adoptianer beigezählte Felix sei, ist unbekannt. Ebenso wissen wir nicht, worin das erste Auftreten dieser Gegner des Genauern bestanden habe, denn der dadurch veranlaßte Brief des Clipandus an Abt Fidelis (in Asturien) spricht von der Sache nicht deutlich genug. Wir ersehen nur, daß jene ihre Waffen sowohl gegen Clipandus, als gegen dessen Freund, den Bischof Ascaricus gerichtet, und die neue Lehre auch schriftlich bekämpft hatten. Basnage (thes. mon. T. II. p. 286 sq.) gibt an, Ascaricus sei Bischof zu Bracara gewesen, und beruft sich hiefür auf einen Brief des Papstes Hadrian, welcher verlange, daß Ascaricus, falls Clipand zögere, eine Synode gegen die Wigetianer veranstalte. Allein ein solcher Brief existirt nicht, dagegen bezeichnet Papst Hadrian in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe den Ascaricus neben Clipandus als Hauptvertreter des Adoptianismus ²⁾. Nur umächte Urkunden nennen ihn Bischof von Bracara ³⁾. Das erwähnte Schreiben des Clipandus an Abt Fidelis aber, zugleich ein Muster der Hestigkeit und Leidenschaftlichkeit des alten Mannes, lautet: „Wer nicht bekannt, daß Christus seiner Menschheit nach, aber keineswegs seiner Gottheit nach, Adoptivsohn Gottes sei, der ist Häretiker und soll vertrieben werden (exterminetur). Entfernt das Nebel aus eurer Gegend! Sie fragen mich nicht, sondern sie wollen selbst lehren, weil sie Diener des Antichristus sind. Den beiliegenden Brief des Herrn Bischofs Ascaricus sende ich dir, geliebtester Fidelis, deshalb, damit du siehst, wie demuthig die Knechte Gottes, wie stolz aber die Schüler des Antichristus sind. Denn Ascaricus hat nicht in be-

1) In j. Brief an Abt Fidelis bei Florez, *España sagrada*, T. V. p. 556, auch im Appdx. II. der Froben Forster'schen Ausg. der *WW. Alcuins* und bei Migne, T. 96 p. 918.

2) Ep. 97 des Cod. Carol. bei Migne, T. 98 p. 376 u. Mansi, T. XII. p. 815.

3) Walch, *Ketzerhist.* Bd. IX. §. 729 u. Majans im 4. Brief an Pluer im 2. Appendix der Froben Forster'schen Ausg. der *WW. Alcuins*, ed. Migne, T. 101 p. 1349 n. 4.

fehlendem Lehrton mir geschrieben, sondern mit dem Wunsch eines Fragenden. Jene dagegen wollen mich, als ob ich nicht wüste, was recht sei, gar nicht fragen, sondern belehren. Hätten sie Wahres geschrieben, Gott weiß es, ich hätte ihnen dankbar gefolgt, denn der Alte muß schweigen, wenn dem Jungen etwas geoffenbart ist. Doch niemals ist erhört worden, daß die Libanenser die Toletaner belehrten; denn alles Volk weiß, daß dieser Stuhl vom Beginn des Glaubens an durch heilige Lehre berühmt und nie schismatisch war. Und jetzt willst du, Beatus, das einzige kranke Schaf, unser Lehrer sein! Nebrigens will ich die Sache nicht vor die Ohren der übrigen Bischöfe bringen, bevor das Nebel da, wo es entstand, auch wieder vertilgt ist. Denn es ist eine Schande für mich, wenn man im Gebiete von Toledo hört, daß, während ich und die übrigen Bischöfe zu Sevilla (auf einer Synode S. 628) zu Gericht saßen, und unter Gottes Beistand den Punkt wegen der Osterfeier, sowie die übrigen Irrthümer der Wigetianer berichtigten, jetzt im Gegentheil jene (Beatus &c.) uns selbst des Irrthums bezichtigen. Wenn ihr aber zögert und das Nebel nicht schnell unterdrückt, so werde ich die andern Bischöfe davon in Kenntniß setzen, und ihr (Asturier) werdet von ihnen dafür getadelt werden. Den jungen Bruder Etherius, der sich noch von Milch nährt und noch nicht zur Kraft voller Einsicht gekommen ist, mag eure Brüderlichkeit unterrichten, weil er mit unwissenden und schismatischen Lehrern, nämlich Felix und dem antiphrabstisch so genannten Beatus verkehrte. Bonosus und Beatus sind wegen des gleichen Irrthums verdammt. Jener glaubte nur an den aus Maria gebornen Adoptivsohn, nicht an den aus dem Vater vor aller Zeit Gezeugten, aus der Mutter dagegen in der Zeit Adoptirten. Mit wem soll ich ihn vergleichen, als mit dem Manichäer Faustus? Ich beschwöre euch, daß ihr diesen Irrthum aus eurer Mitte entfernt... Bei euch ist der Vorläufer des Antichristus erschienen und hat verkündet, daß dieser schon geboren sei. Vorſche also, wo und wie und wann der Lügengeist, der in ihm spricht, geboren sei" ¹⁾.

Dass dieses Schreiben im October des Jahres 785 (823 der spanischen Aera) erlassen war und am 26. November desselben Jahres auch in die Hände des Beatus und Etherius kam, erfahren wir aus deren Erwiederung an Elipandus, welche 2 Bücher umfaßt, aber nicht ganz

1) Florez, T. V. p. 555. Migne, T. 96 p. 918 sqq. Vgl. Walch, a. a. D. S. 674.

vollständig auf uns gekommen ist¹⁾). Fidelis, sagen sie darin, habe das Schreiben des Clipandus in ganz Asturien verbreitet, aber ihnen es erst am 26. November mitgetheilt, als sie in anderer Angelegenheit auf Befehl der Königin Adosinde ihn besuchten. Bisher habe in Asturien ein Glaube geherrscht, jetzt aber sei Spaltung eingetreten. Nach dieser Vorberichtigung beginnen sie mit einer Darlegung ihrer, d. i. der orthodoxen Lehre, zeigen ihre Uebereinstimmung mit der hl. Schrift, und klagen, daß die Kunde von der Spaltung der Kirche in Asturien schon durch ganz Spanien, ja bis in's Frankenreich gedrungen sei, und die Bischöfe einander entgegenstehen für und wider den Adoptianismus. Darauf fassen sie die Sätze Clipands in eine Art Symbolum zusammen, stellen es dem nicäniischen entgegen, schalten dann den Brief Clipands an Fidelis ein, und gehen endlich zu der ausführlichen Widerlegung über, in der sie den häretischen Charakter der neuen Lehre darthun.

§ 392.

Papst Hadrian I. und die Synode zu Narbonne im J. 788.

Frühzeitig wurden die Vorgänge in Spanien auch zu Rom bekannt, und Papst Hadrian richtete deshalb, wahrscheinlich noch in demselben Jahre 785, ein kräftiges Schreiben an alle spanischen Bischöfe²⁾. Ausgehend von dem Gedanken, daß Petrus das Haupt der Kirche sei, und darum alle Provinzen sich dem römischen Stuhl conformiren müßten, klagt er, daß einige Bischöfe Spaniens, die Doctrin des apostolischen Stuhles verlassend, neue Häresien einzuführen trachten. Im weitaus größten Theil seines Briefes handelt er nun von solchen Irrthümern, wegen deren er schon früher nach Spanien geschrieben hatte, nämlich von Wigetius und Egila und ihren falschen Sätzen über Osterfeier, Genuss des Blutes, Prädestination etc., und gebracht hier fast ausnahmslos die gleichen Worte, welche wir schon in seinem Brief an den Bischof Egila und den Priester Johannes gefunden haben³⁾. Zwischenhinein aber spricht er auch von Clipandus, Ascaricus und ihren Genossen, welche den Sohn Gottes einen adoptirten nennen, was Niemand gewagt außer Nestorius, der den

1) Bei Basnage, thesaur. monum. T. II. p. 297—375. Migne, T. 96 p. 894—1030. Vgl. Walch, Recherh. Bd. IX. S. 697. 746. 806 ff.

2) Ep. 97 im Cod. Carol. bei Migne, T. 98. Opp. Caroli M. T. II. p. 373 sqq. Walch erhob a. a. d. S. 747 Bebenken gegen die Rechttheit dieses Briefes.

3) Ep. 96 im Cod. Carol. l. c. p. 336 sqq.

Sohn bloß als homo Dei bekannt habe¹⁾. Von diesem Gift sollten sich die spanischen Bischöfe nicht anstecken lassen, sondern an der Lehre Roms und der Kirchenväter festhalten. Darauf folgen patristische Belegstellen für die orthodoxe Lehre aus Athanasius, Gregor von Nazianz, Amphilius, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Augustin, Hilarius und Leo d. Gr. Diese sollten sie benützen, um die Irrenden zum Glauben der katholischen und apostolischen römischen Kirche zurückzuführen.

Außerdem soll sich Papst Hadrian auch an Karl d. Gr. gewendet und durch ihn, weil die Häresie bereits in den Süden seines Reiches eindrang, die Berufung einer Synode zu Narbonne im J. 788 veranlaßt haben. Die Acten derselben, in mehreren alten Handschriften aufbewahrt, und zuerst von Wilhelm von Cattel im J. 1633 publicirt, sagen im Eingang: „Im Jahre 788 der Menschwerdung des Herrn, in der 12. Indiction und dem 23. Jahre des glorreichen Imperators Karl, am 27. Juni, kamen wir wegen vieler und verschiedener kirchlicher Angelegenheiten, hauptsächlich wegen des pestiferum dogma des Bischofs Felix von Urgelis auf Mahnung des Papstes Hadrian und des Imperators Karl, der einen besondern Gesandten, Desiderius, deshalb abgeordnet hat, zu Narbonne in der Basilika von St. Justus und Pastor zusammen, nämlich Daniel, Bischof dieser Metropolitanstadt (Narbonne) und Elisanthus, Bischof von Arles, sammt vielen ehrwürdigen Bischöfen, und dem genannten Deputirten Carls. Unter Anderm, was der Wahrheit gemäß erledigt wurde, erhob sich auch die Frage über die Grenzen der Parochie Narbonne.“ Und nur über diesen Gegenstand verbreitet sich alles Weitere. Von Felix und dem Adoptianismus enthalten die Acten keine Silbe, nur findet sich der Name des Felix in den Unterschriften mit der ganz gewöhnlichen Formel Felix episcopus Urgellitanae sedis subscripti²⁾.

Gegen die Aechtheit dieser Acten haben schon Pagi (ad ann. 788, 11) und Walch³⁾ beträchtliche Bedenken erhoben, während Valuze und Fürstabt Froben Forster sie zu vertheidigen suchten⁴⁾. Wir unsererseits treten auf Seite der erstern, weil

1) Diesen Vorwurf gegen Nestorius erhoben Manche unter den Alten, s. Bd. II. S. 151, auch Note 4 daselbst. Uebrigens wurde der Ausdruck homo dominicus von den Orthodoxen im Gegensatz zu den Apollinaristen gebraucht, s. Bd. II. S. 40.

2) Mansi, T. XIII. p. 522. Harduin, T. IV. p. 821.

3) Histor. Adopt. p. 100 sqq. und Ketzerhistorie Bd. IX. S. 688.

4) Froben Forster in s. Diss. in s. Aussg. der WW. Alcuins, bei Migne, T. 101 p. 307 sqq.

1) die chronologischen Daten: Jahr 788, Indiction XII und 23. Jahr Carls und 27. Juni durchaus nicht zusammenstimmen. Die 12. Indiction beginnt erst mit dem 1. September 788, und der Juni 788 gehörte noch der 11. Indiction an. Carls 23. Jahr aber ist 791, da er nach dem Tod seines Vaters Pipin am 24. September 768 zur Regierung kam. Die Vertheidiger unserer Acten müssen darum gleich in deren Anfang zwei willkürliche Veränderungen vornehmen und schreiben: anno incarnationis 788, indict. XI, Carolo regnante XX.

2) Darauf, daß Carl in diesen Acten beständig imperator genannt wird, während er doch erst im J. 800 Kaiser wurde, wollen wir kein besonderes Gewicht legen, da der Titel imperator auch bei Königen vorkommt, s. S. 561 u. 584.

3) Dagegen, wäre das pestiferum dogma des Felix zu Narbonne verworfen worden, so würden die Acten doch sicher von dieser wichtigen Sache Näheres angeben und nicht bloß von den Grenzen des Sprengels Narbonne sprechen.

4) Ebenso würde in jenem Fall der Name des Felix nicht in den Unterschriften stehen können. Man will dies freilich durch die Vermuthung erklären, Felix werde sich zu Narbonne unterworfen haben. Allein hiegegen spricht der Umstand, daß er erst im J. 792 auf der Synode zu Regensburg, und zwar zum erstenmal, seinem Irrthum entfagte. Auch würde man, wenn Felix zu Narbonne widerrufen und das Protokoll mitunterzeichnet hätte, in dessen Eingang etwas glimpflicher von ihm gesprochen haben, als es in den Worten „pestiferum dogma des Felix“ geschah.

5) Die alten Schriftsteller, welche die über Felix verhängten Censuren aufzählen, kennen die von Narbonne nicht.

6) Endlich erregt es Bedenken, daß Papst Hadrian in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe den Bischof Felic gar nicht namentlich unter den Häuptern der Adoptianer aufführt, während die Synode von Narbonne die neue Irrlehre gerade nach ihm benannt haben soll. Wäre Felic schon im J. 788 im Frankenreich so berüchtigt gewesen, so würde auch die Nachener Synode des folgenden Jahres über ihn zu verhandeln gehabt haben. Daß dies nicht der Fall war, ist der letzte Verdachtsgrund, der sich uns gegen die Narbonner Acten aufdringt. Damit soll jedoch die Existenz einer Synode zu Narbonne um's J. 788 nicht geradezu geläugnet werden; aber die Worte des Eingangs der Acten halte ich für corruptirt, und die Stelle praesertim pro Felicis Urgellitanao

sedis episcopi pestifero dogmate für eine Interpolation. Dagegen finde ich keinen zureichenden Grund, um mit Walch auch die Unterschriften für gefälscht zu erachten, denn im J. 788 konnte Felix, weil zur Provinz Narbonne gehörig, einer dortigen Synode, welche die Bisphumsgrenzen regeln sollte, gar wohl anwohnen. Wahrscheinlich war er damals noch gar nicht in den Vordergrund der Adoptianer getreten, wenigstens noch von keiner kirchlichen Censur betroffen worden. Gerade der Umstand aber, daß er die Acten von Narbonne unterzeichnete, konnte einen späteren Abschreiber zu der Meinung verleitet haben, man habe zu Narbonne wohl auch über den Adoptianismus verhandelt. Und aus dieser Meinung entsprang dann die Interpolation.

§ 393.

Synode zu Aachen im J. 789.

Der oben erwähnten Aachener Synode des Jahres 789 gehört das vom 22. März datirte umfangreiche Capitulare Carls d. Gr. an ¹⁾, aber nicht in der Weise, wie man gewöhnlich annimmt, daß darin Carl die Beschlüsse der Synode publicirt habe. Seine eigenen einleitenden Worte zeigen vielmehr, daß er, um eine Verbesserung der kirchlichen Zustände herbeizuführen, die Bischöfe berufen, ihnen seine Missi beigeordnet, und an sie dieses Capitulare erlassen habe, um sie zu segensreicher Thätigkeit anzufeuern, und ihnen eine Anzahl Capitula, älteren Canones verwandt, vorzulegen, welche sie, die Bischöfe, annehmen und zu kirchlichen Vorschriften erheben sollten. Das Capitulare bildete sonach die Vorlage und Grundlage für die Verhandlungen der Synode, und ihre Beschlüsse, die wir nicht mehr besitzen, waren ohne Zweifel dieser Vorlage conform. Nicht nur spricht hiefür das innige Verhältniß zwischen Carl und seinen Bischöfen, sondern auch der Umstand, daß die Synode von Soijssons im J. 853 unsere von Carl proponirten Capitula als *synodalia* bezeichnet, und auch Ansegis sie unter die bischöflichen Conciliarverordnungen aufgenommen hat ²⁾.

Im Proömium sagt König Carl weiter, man möge es ihm nicht als Vermessenheit aussrechnen, daß er hiemit in's kirchliche Gebiet eingreife,

1) Pertz, Monum. T. III. leg. T. I. p. 53. Mansi, T. XIII. Appdx. p. 153. Harduin, T. IV. p. 823. Vgl. Winterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 283 ff.

2) Winterim, a. a. O. S. 98.

denn schon der fromme König Josias, mit dem er sich übrigens in Bezug auf die Frömmigkeit nicht vergleichen wollte, habe Aehnliches gethan, und durch Ermahnungen und Strafen sein Volk zum wahren Gottesdienst zurückgeführt. — Die nun folgenden Capitula, je nach ihrem Inhalt bald omnibus, bald nur episcopis et clericis etc. überschrieben, theilen sich in zwei Serien, deren erste 59, die andere 22 Nummern enthält, und Winterim stand nicht an, zu behaupten, dieß Statut sei „eines der wichtigsten Ereignisse jener Zeit, und der eigentliche Grundstein der großen und wahren deutschen Reformation von Kirche und Staat“ gewesen.

Cap. 1. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht wieder aufgenommen werden, gemäß den Verordnungen von Nicäa, Chalcedon, Antiochien und Sardika. (Die betreffenden Canones dieser Synoden werden nun wörtlich angeführt, es zweifelte jedoch Balluze, ob schon Carl d. Gr. dieß gethan habe, indem ein Codex unseres Capitulares diese Stellen nicht habe. Dieser Ansicht beistimmend, hat Perz leg. I. p. 54 dieselben vom Text getrennt und in die Noten verwiesen.

2. Derselben Synode von Nicäa (c. 9) gemäß, muß Glauben und Leben derjenigen, die geweiht werden wollen, zuvor vom Bischof geprüft werden.

3. Dieselbe Synode von Nicäa (c. 16) und andere verordnen, daß fremde Cleriker ohne Empfehlungsbrief ihres Bischofs nicht aufgenommen werden dürfen.

4. Auch darf nach Nic. c. 3 kein Priester oder Diacon eine Frauenperson in seinem Hause haben, außer seine Mutter oder Schwester, oder solche Personen, welche keinen Verdacht erregen.

5. Viele alte Kirchengesetze und auch die hl. Schrift verbieten Zins zu nehmen (s. Bd. I. S. 421 f.).

6. Einige Priester halten Messe, ohne zu communiciren. Dieß ist schon in den apostolischen Canones (c. 9) verboten.

7. Wenn ein von der Synode oder seinem Bischof Verurtheilter noch wagt, Kirchendienst zu thun, so darf Niemand mit ihm Gemeinschaft haben, nach c. 4 von Antiochien (Bd. I. S. 514 f.).

8. Nach c. 9 von Antiochien darf der Bischof in seiner Parochie nichts Neues vornehmen ohne Zustimmung des Metropoliten, und letzterer nichts ohne Zustimmung der Suffraganen.

9. Nach c. 10 von Antiochien und c. 13 von Ancyra darf der Chorepiscopus nichts thun ohne Erlaubniß seines Bischofs.

10. Kein Bischof und überhaupt kein Cleriker darf beim König in eigener Sache eine Klage anbringen, ohne Zustimmung der Provincialbischöfe, besonders des Metropoliten; vielmehr soll seine Sache im Provincialconcil untersucht werden, nach c. 11 von Antiochien.

11. Viele alte Kirchengesetze verbieten, daß ein Bischof in die Parochie des Andern eingreife.

12. Auch soll ein jeder Bischof bei der Kirche bleiben, für die er ordinirt wurde (c. 21 von Antiochien).

13. Die Provincialbischöfe sollen mit dem Metropoliten zweimal im Jahre ein Concil feiern (c. 20 von Antiochien und c. 19 von Chalcedon).

14. Nach c. 24 von Laodicea u. a. dürfen Mönche und Cleriker die Wirthshäuser nicht besuchen.

15. Nach c. 29 von Laodicea muß der Sonntag von einer Vesper bis zur andern gefeiert werden.

16. Auch sollen nach c. 35 von Laodicea keine unbekannten Engelnamen gebraucht werden; nur Michael, Gabriel und Raphael sind bekannt.

17. Frauen dürfen den Altar nicht betreten, nach c. 44 von Laodicea.

18. Verbot der Zauberei u. dgl. nach c. 36 von Laodicea.

19. In Villen und auf dem Lande dürfen keine Bischöfe aufgestellt werden, nach c. 6 von Sardika.

20. In der Kirche dürfen nur die canonischen Bücher verlesen werden, nach c. 59 von Laodicea.

21. u. 22. Verbot der Simonie, nach c. 8 von Chalcedon und c. 30 Apostol.

23. Kein Mönch oder Cleriker darf zu weltlichen Geschäften übergehen, auch darf Niemand einen Sklaven ohne Erlaubniß seines Herrn in den Clerikal- oder Mönchsstand locken. Nach c. 4 von Chalcedon.

24. Bischöfe und Cleriker dürfen nicht von einer Stadt zur andern übergehen, nach c. 5 von Chalcedon.

25. Niemand darf absolute ordinirt werden, nach c. 6 v. Chalcedon.

26. Cleriker und Mönche müssen in dem Stande, den sie gelobt haben, verbleiben, nach c. 7 von Chalcedon.

27. Papst Innocenz verordnet, daß ein Mönch, welcher zum Cleriker befördert wird, doch seinem Gelübde trenn bleiben muß.

28. Die Cleriker sollen ihre Streitigkeiten unter einander vor den Bischof und nicht vor den weltlichen Richter bringen, c. 9 v. Chalcedon.

29. Cleriker und Mönche dürfen gegen ihren geistlichen Vorgesetzten nicht conspiriren, c. 18 von Chalcedon.
30. Laien und Cleriker dürfen gegen einen Bischof keine Klage vorbringen, bevor ihr Ruf untersucht ist, c. 21 von Chalcedon.
31. Gottgeweihte Lokale, wie die Klöster, dürfen nicht mehr in weltliche Wohnungen verwandelt werden, c. 24 von Chalcedon.
32. Einer alten carthagischen Synode gemäß sollen die Hauptdogmen jedermann gelehrt,
33. Geiz und Habsucht verboten werden. Ferner:
34. Wer sich in Lebensgefahr befindet, soll die Reconciliation nachsuchen.
35. Wer keinen guten Leumund besitzt, darf gegen einen Bischof oder gegen höhere Personen nicht klagen.
36. Wer mit einem Excommunicirten umgeht, soll selbst excommunicirt werden.
37. Kein Priester darf sich gegen seinen Bischof stolz benehmen.
38. Cleriker sollen, wenn sie ein Vergehen begangen, von Geistlichen gerichtet werden.
39. Wer etwas ausgeliehen hat, soll es gerade so wieder zurückempfangen ¹⁾.
40. Dem afrikanischen Concil zufolge sollen die gottgeweihten Jungfrauen von ernsten Personen gehütet werden, auch
41. soll dem Bischof verboten sein, seine Parochie zu vernachlässigen und häufiger eine andere Kirche in seiner Diöcese zu besuchen. Ferner dürfen
42. falsche Martyrnamen und Martyrkapellen nicht verehrt werden;
43. kein Ehetheil darf bei Lebzeiten des andern heirathen.
44. die vom Metropoliten gebilligten Richter dürfen nicht verachtet werden;
45. geringe Personen dürfen nicht als Ankläger auftreten, und
46. Jungfrauen sollen den Schleier nicht erhalten, bevor sie 25 Jahre alt sind, außer im Nothfall ²⁾.
47. Nach c. 7 von Gangra darf Niemand die Oblaten, die für die Armen gehören, sich aneignen, und

1) Vgl. den codex canonum eccles. afric. n. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 15. 16. Bd. II. S. 126.

2) Aus dem cod. can. eccl. afric. n. 44. 71. 83. 102. 122. 129. 126.

48. Nach ibid. c. 19 Niemand die kirchlichen Fasten brechen.

49. Bischöfe und Priester sollen es sich angelegen sein lassen, auf alle Weise die unnatürliche Wollust auszurotten, mit Rücksicht auf c. 16 (nicht 15) von Ancyra.

50. Niemand soll, bevor er 30 Jahre alt ist, zum Priester geweiht werden, nach c. 11 von Neocäsarea.

51. Gemäß der Verordnung des Papstes Siricius darf Niemand die Braut eines Andern heirathen, und müssen

52. Mönche und Jungfrauen ihr Gelübde halten.

53. Papst Innocenz befiehlt, daß nach Vollendung der Sacramente der Friedenskuß allgemein gegeben werde; ferner,

54. daß die Namen der Lebenden vor dem Gebet des Priesters nicht mehr öffentlich verlesen werden sollen, und

55. daß jeder Priester die Canones kennen müsse.

56. Papst Leo verordnet, daß kein Bischof den Cleriker eines andern an sich locken,

57. keiner einen Sklaven ohne Erlaubniß seines Herrn zum Cleriker weißen dürfe, und daß

58. jeder Geistliche, der die Canones verlebt und sich nicht bessert, abgesetzt werde.

59. Papst Gelasius verbietet den Bischöfen, Wittwen den Schleier zu geben.

Die zweite Reihe beginnt mit einer kurzen Anrede Carls d. Gr. an die Bischöfe, worin sie zu genauer Befolgung der canonischen Verordnungen ermahnt, und ihnen dann noch folgende neue (nirgendshier entlehnte) Capitula (zur Durchführung und Nachachtung) vorgelegt werden.

60. Vor Allem soll der katholische Glaube von den Bischöfen und Priestern allem Volk fleißig verkündet werden.

61. Unter der Christenheit soll Friede herrschen.

62. Die Richter sollen das Gesetz verstehen und gerecht urtheilen.

63. Vor falschen Eiden ist zu warnen, werden sie in welch' immer für einer Form geschworen. Auch wer „bei der Liebe und Wahrheit“ schwört, legt einen Eid ab, denn Gott ist die Liebe und Wahrheit. Man soll nüchtern schwören. Kinder, welche noch nicht verstandesreif sind, dürfen nicht, wie es bei den Gundobingern geschieht¹⁾, zum Schwören angehalten werden. Wer einmal falsch geschworen hat, darf niemals

1) D. i. Burgunden, quia lege Gundeboda vivebant, s. Du Cange, s. h. v.

mehr, weder in eigener noch in fremder Sache, als Zeuge zugelassen werden.

64. Wahrsager, Traumdeuter sc. sollen, wenn sie sich nicht bessern, bestraft, und die Unsitte, an Bäumen, auf Felsen oder an Quellen Lichter anzuzünden, oder sonstigen Aberglauben zu treiben, ausgerottet werden.

65. Es soll gelehrt werden, welch' große Nebel Haß, Neid, Habſucht und Begierlichkeit feien.

66. Innerhalb Landes darf kein Mord, weder aus Rache, noch aus Habſucht oder Raubgier vorkommen; wo er vorkommt, ist er von unseren Richtern unserem Geſetz gemäß zu beſtrafen. Nur wo das Geſetz es beſiehlt, darf einem Menſchen das Leben genommen werden.

67. Ihr ſollt Diebstahl, unerlaubte Ehen und fälsches Zeugniß, wie wir ſchon oft geboten haben, verhindern.

68. Ihr ſollt eifrigst ermahnen, daß die Kinder ihre Eltern ehren.

69. Die Biſchöfe ſollen über ihre Priester und deren Glauben wachen, ob ſie richtig tauſen und Messe leſen, die Meßgebete verſtehen, die Psalmen mit gehöriger Unterscheidung der Verse ſingen, das Vaterunfer recht verſtehen und dem Volk erklären, auch keine Waffen tragen.

70. Wir wollen eure Chrwürdigkeit mahnen, es möge jeder von euch in ſeiner Parochie nachſehen, ob die Kirche Gottes und die Altäre gehörig geehrt werden, daß man in der Kirche nicht ſchwaſe oder weltliche Geſchäfte treibe, und ſie vor dem Segen des Priesters nicht verlaſſe.

71. Auch darum bitten wir euch, daß die Altardiener ihren Dienft durch gute Sitten ſchmücken. Die Canoniker und Mönche beſchwören wir, einen guten Wandel zu führen, damit ſie Andere für die Tugend gewinnen. Sie ſollen nicht bloß Kinder von Knechten, ſondern auch die Söhne Freier in ihre Genoſſenschaft aufnehmen. Es ſollen Schulen für die Knaben errichtet werden, die Psalmen, Noten, der Geſang, das Rechnen und die Grammatik in allen Klöstern und an allen biſchöflichen Kirchen gelehrt und richtig emendirte katholische Bücher gelesen werden. Ihr ſollt nicht dulden, daß die Knaben falsche Abschriften dieser Bücher machen, ſondern, wenn das Evangelium, Psalterium oder Missale geſchrieben werden muß, ſoll ſolches von Erwachsenen mit allem Fleiß geschehen.

72. Wir bitten, daß die Mönche ihrer Regel gemäß leben, daß die, welche eintreten wollen, zuerſt im Pulsatorium ¹⁾ geprüßt und dann erſt

1) Der Theil des Kloſters, worin die pulsantes (= die um Aufnahme Anlopfenden) wohnten, s. Du Cange, s. h. v.

aufgenommen werden, daß Neuaufgenommene nicht gleich im Dienst des Klosters auswärts verschickt werden, und daß Mönche nicht bei weltlichen Placitis (Versammlungen) erscheinen. Auch diejenigen, welche in den geistlichen Stand eintreten, oder, wie wir sagen, in die vita canonica, sollen nach ihrer Regel canonisch leben, und der Bischof soll ihren Wandel leiten, wie der Abt den der Mönche.

73. Richtiges Maß und Gewicht soll überall sein, in Städten und Klöstern.

74. Fremde und Arme sollen in Klöstern und Canonikaten überall aufgenommen werden.

75. Wir haben vernommen, daß einige Nebtissinnen gegen die Sitte der hl. Kirche Männern die Benediction ertheilen unter Händeauflegung und Bezeichnung mit dem Kreuze, und daß sie den Jungfrauen unter (gleichsam) priesterlicher Benediction den Schleier reichen. Dieß müßt ihr, heilige Väter, in euren Parochien durchaus verbieten.

76. Diejenigen Cleriker, welche sich fälschlich für Mönche ausgeben und so kleiden, müssen sich bessern und entweder als wahre Mönche oder als wahre Canoniker leben.

77. Falsche Schriften, z. B. der im vorigen Jahr angeblich vom Himmel gefallene Brief sollen nicht gelesen, sondern verbrannt werden.

78. Die Betrüger, welche mangones (mengue bei franzöf. Dichtern = Betrug) und cotiones (scottones?) heißen, sollen nicht mehr frei umherschweifen dürfen; ebenso auch nicht jene Nachten mit Ketten, welche vorgeben, sie müßten zur Buße umherziehen: Haben sie ein schweres Vergehen begangen, so sollen sie an einem Ort bleiben und dort Buße thun.

79. Ueberall soll der römische Gesang erlernt werden, wie schon unser Vater, König Pipin, verordnete, als er den gallikanischen abstellte.

80. Knechtliche Arbeiten sind an Sonntagen verboten. Aufzählung der knechtlichen Arbeiten.

81. Ihr Bischofe müßt wachen, daß die Priester, welche ihr aussendet, orthodox lehren; aber auch ihr selbst sollt predigen. Hauptfächlich zu predigen ist, daß ein Gott sei, Vater, Sohn und hl. Geist, daß der Sohn Mensch geworden, daß die Todten auferstehen, und wegen welcher Sünden besonders der Mensch in die Hölle komme. Auch sollen sie eifrig die Gläubigen zur Liebe Gottes und allen Tugenden ermahnen, und er fordere sie zu allem diesem um so mehr auf, weil bekanntlich am Ende der Welt falsche Lehrer auftreten und man gegen diese gerüstet sein müsse.

§ 394.

Die Synode zu Regensburg im J. 792 und Felix von Urzel.

Bald nach der Synode von Aachen hielt Carl d. Gr. wieder einen Reichstag, concilium mixtum, zu Worms, worüber uns genauere Nachrichten fehlen, und ging dann im J. 791 nach Bayern, um von hier aus einerseits die Awaren und andererseits die abermals rebellischen Sachsen anzugreifen. Das gegen die Awaren gerichtete Heer befehlte er selbst, das andere müssten Graf Theodorich und der Kämmerer Meginfrid nach Böhmen führen. Einhard lobt den glücklichen Erfolg des Zuges gegen die Awaren, Neuere bezweifeln ihn. Wie dem sei, gewiß ist, daß Carl nach Beendigung dieses Zuges längere Zeit in Regensburg verweilte, hier Weihnachten 791 und Ostern 792 feierte, eine feste Brücke über die Donau baute und das große Werk unternahm, durch einen Canal die Flüsse Altmühl und Nednitz, und damit die Donau und den Rhein zu verbinden. Heftige Regengüsse brachten die schon begonnene Arbeit wieder in's Stocken¹⁾, und erst tausend Jahre später führte König Ludwig I. von Bayern das großartige Unternehmen aus.

Auch andere wichtige Angelegenheiten beschäftigten damals den Geist Carls, besonders die Verschwörung seines ältesten unebenbürtigen Sohnes Pipin, den ihm Helmintrude geboren hatte²⁾. Der Unglückliche hatte mit mehreren unzufriedenen Franken beschlossen, den eigenen Vater und König zu ermorden und sich des Thrones zu bemächtigen; aber ein Lombarde, Namens Farbulf, entdeckte den Plan und erhielt dafür das Kloster St. Denis³⁾, während die Schuldigen grausam bestraft, Pipin selbst gepeitscht, geschoren und zuerst in's Kloster St. Gallen, später in das zu Prüm gesperrt wurde⁴⁾.

Um dieselbe Zeit, im J. 792, veranstaltete Carl zu Regensburg

1) Eginhardi Annal. ad ann. 792 u. 793 bei Pertz, Monum. T. I. p. 179.

2) Er ist nicht zu verwechseln mit dem jüngeren Pipin, dem Sohne Carls und der Hildegarde, den der Vater damals schon zum König von Italien erhoben hatte.

3) Die Verschworenen berieten sich in der Peterskirche zu Regensburg, während der Cleriker Farbulf unter dem Altar versiekt alles hörte. Monachus Sangall. de gestis Caroli, lib. II. c. 12, bei Pertz, Monum. T. II. p. 755.

4) Eginhardi, Annales ad ann. 792 l. c. u. Monach. Sangall. l. c.

eine Synode, hauptsächlich wegen der adoptianischen Streitigkeiten. Er hatte hiezu viele Bischöfe aus Deutschland und Italien berufen, und selbst Felix von Urgelis musste erscheinen. Leider sind die Acten dieser Synode verloren gegangen, aber es berichten über sie fast alle Quellen der adoptianischen Geschichte. Einhard sagt (l. c. ad ann. 792): *hujus rei causa (wegen Verbreitung seiner Irrlehre) ductus (Felix) ad palatium regis, nam is tunc apud Reginum Baioariae civitatem, in qua hiemaverat, residebat — ubi congregato episcoporum concilio auditus est et errasse convictus, ad praesentiam Hadriani pontificis Romam missus etc.* Felix wurde also auf dem Concil gehör't und seines Irrthums überwiesen. Uebereinstimmend hiemit schreibt Alcuin an Clibanus (lib. I. 16): „Bevor ich auf Befehl des weisesten Königs Carl nach Franken gekommen war (d. h. zurückgekehrt war; er hatte es a. 790 verlassen), ist diese Secte eures Irrthums unter dem eigenen Vor- sitz jenes glorreichen Fürsten, während Felix sie vertheidigte, in der be- rühmten Stadt Raiginisburg durch eine Synode der Bischöfe, die aus verschiedenen Theilen des christlichen Reichs gekommen waren, geprüft und mit ewigem Anathem geschlagen worden.“ Hienach hat Carl d. Gr. auf unserer Synode selbst den Vorsitz geführt.

Einige Jahre später äußerte sich über dieselbe Papst Leo III. auf einer römischen Synode in folgenden für uns wichtigen Worten: „Dieser Häresiarch (Felix) hat dreimal falsch geschworen. Das erstmal auf dem Regensburger Concil, das auf Befehl unseres herrlichen und orthodoxen Sohnes, des großen Königs Carl, gehalten wurde, confessus est, ex se ipso haeresi male dixisse (vielleicht: ex se ipso haeresi valedixisse, er habe von selbst der Häresie entsagt); und er unterschrieb den Beschluz des Concils und anathematisirte jeden, der den Sohn Gottes, unsern Herrn Jesus Christus, dem Fleische nach Adoptivsohn Gottes nennen würde“ ¹⁾.

Was hier erzählt wird, Felix habe auf der Synode zu Regensburg seiner Irrlehre feierlich und schriftlich entsagt, wird auch von andern Quellen bestätigt. Namentlich erzählt Patriarch Paulinus von Aquileja: „Felix habe damals in seiner und des Königs Carl Gegenwart auf die hl. Evangelien geschworen, die irrite Lehre nie mehr zu erneuern, vielmehr die Glaubensregel, der er jetzt beigestimmt hatte, mit ewiger Unveränderlichkeit festzuhalten“ ²⁾.

1) Mansi, T. XIII. p. 1031. Harduin, T. IV. p. 927.

2) Lib. I. contra Felicem, c. 5 p. 102 ed. Madrisi, p. 355 ed. Migne

Auch der Annalist von Fulda sagt ad ann. 792: *haeresis Feliciana, ipso auctore eam abnegante, apud Reganersburg primum damnata est* (Pertz, I. p. 350). Endlich erschließt man aus einem Privilegium, welches Carl im August 792 zu Regensburg dem Paulinus von Aquileja ertheilte, daß unsere Synode eben damals, im Sommer jenes Jahres gefeiert worden sei.

§ 395.

Felix in Rom und bei den Sarazenen.

Daß Felix nach Beendigung der Regensburger Synode von Carl an Papst Hadrian nach Rom geschickt wurde, haben wir schon oben von Einhard erfahren. Er bemerkt noch weiter: Felix habe daselbst in Gegenwart des Papstes in der Basilika des hl. Petrus seine Häresie auf's Neue verworfen und abgeschworen. Die Annalen von Fulda, Lauresheim sc. fügen bei, daß Abt Angilbert oder Engelbert (Gemahl Berta's, der Tochter Carls d. Gr.) den Felix nach Rom zu bringen beauftragt gewesen sei¹⁾. Das Ausführlichste berichtet Papst Leo III. in seiner römischen Synode vom J. 799, indem er sagt: „Unter unserem Vorfahrer Hadrian wurde jener infelix episcopus (Felix) von König Carl (nach Rom) geschickt, und hat, von jenem erlauchten Bischof Hadrian selbst belehrt, im Gefängniß (in vinculis) eine orthodoxe Schrift aufgesetzt, worin er die Lehre vom Adoptivsohn anathematisirte und unseren Herrn Jesus Christus als den proprium et verum filium Dei bekannte. Diese orthodoxe Schrift auf die hl. Mysterien (Abendmahlspecies) in unserer Patriarchalkirche legend, schwur er, hienach fortan zu glauben und zu lehren. Und wiederum hat er jene Schrift in der confessio (Grab unter dem Altar) auf den Leichnam des hl. Petrus gelegt, und hier ebenso geschworen, daß er Christus nie mehr Adoptivsohn, sondern stets den wahren und geliebten Sohn Gottes nennen wolle“²⁾.

(T. 99). Daß Paulinus hier von der Regensburger Synode spreche, und nicht von einer andern, zeigte Madrisi Diss. n. 33 bei Migne, l. c. p. 569. Nur auf der Regensburger waren alle drei: Carl, Paulinus und Felix, gemeinsam gegenwärtig.

1) Pertz, Monum. T. I. p. 178 u. 350. Ob Angilbert wirklicher Abt, oder, wie Le Cointe meint, nur Laienabt gewesen, und erst im J. 796 Mönch geworden sei, ist für uns gleichgültig. Vgl. die Dissertation von Madrisi in s. Ausgabe der BB. des Paulinus von Aquileja, n. 34 p. 369 ed. Migne, u. Pagi, ad ann. 800, 3 sqq.

2) Mansi u. Harduin, ll. cc.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

Über den Grund, warum Carl den Felix nach Rom gesandt habe, stritten sich Walch und Fürstabt Froben Forster von St. Emmeran zu Regensburg. Ersterer meinte: Felix sei vielleicht gleich nach Beendigung der Regensburger Synode wieder rückfällig und deshalb nach Rom gebracht und dort in vinculis gehalten worden. Es spreche zwar hiefür keine Quelle, aber der Ausdruck *vineula* deute so etwas an, denn ohne Rückfall hätte man ihn zu Rom wohl schwerlich in Haft gehalten. Hiegegen bemerkte Abt Forster, daß alle Alten, die von den verschiedenen Rückfällen des Felix ex professo handeln und sie aufzählen, dieses vermeintlichen nicht im Geringsten gedenken. Überdies hätte Carl, wenn Felix schon zu Regensburg rückfällig geworden wäre, ihn nicht nach Rom gesandt (wozu denn?), sondern anders behandelt. Ganz wahrscheinlich aber sei es, daß Carl ihn nach Rom geschickt habe, um die Beschlüsse der Regensburger Synode vom Papst bestätigen zu lassen, weil sie eine dogmatische Angelegenheit betrafen, und weil der Adoptianismus die ganze Kirche, nicht bloß das Reich Carls d. Gr. anging¹⁾. Wir fügen bei, daß sich der Hauptauftand Walchs, der Ausdruck *vineula*, von selbst erkläre, wenn man beachtet, daß Felix allerdings zu Regensburg seine Irrlehre abgeschworen hatte, aber damit noch nicht von aller Strafe wegen seines früheren Treibens frei, wohl auch noch nicht feierlich mit der Kirche wieder versöhnt war, und deshalb in Rom so lange in anständiger Haft blieb, bis er hier nach abermaliger Abschwörung vollkommen, auch wegen des Frühern, absolviert und förmlich reconciliirt war.

Von Rom kehrte Felix nach Urgelis, und wie der sächsische poetische Annalist sagt, auf seinen bischöflichen Stuhl zurück²⁾. Letzteres bestreitet Fürstabt Forster, weil Elipandus und die spanischen Bischöfe in ihrem (unten zu besprechenden) Schreiben an Carl d. Gr. bald darauf batzen: er möge doch den Felix wieder in sein Amt einsetzen. Walch dagegen hält die Angabe des Poeta Saxo fest und vermutet, Felix sei, weil er dem Regensburger Concil und dem Papst Genüge gethan, seines Amtes nicht entlassen worden, habe aber bald nach seiner Rückkehr auf Zureden des Elipandus, wie Alcuin andeutet, den früheren Irrthum erneuert, und sich, weil im Gebiet Carls nicht mehr sicher, in das der Sa-

1) Walch, *historia Adoptian.* p. 116. Kaiserhist. Bd. IX. S. 754. Froben Forster, *Dissert.* n. 17 sqq. in f. Ausg. der *W.W.* Alcuins.

2) Bei Pertz, T. I. p. 249 . . . meruitque reverti
Ad propriae rursus retinendum sedis honorem.

razenen, wahrscheinlich zu Elipandus nach Toledo gegeben. Daß letzteres geschah, sagt auch Papst Leo III. auf der schon öfters citirten römischen Synode¹⁾.

§ 396.

Schreiben Alcuins an Felix.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo dieß vorging, kehrte Alcuin nach dem Frankenreich zurück und begann jetzt, auf den Wunsch Carls, seine großartige literarische Fehde gegen den adoptianischen Irrthum. Das erste Schreiben, das er in dieser Angelegenheit im J. 793 an Felix richtete, hielt man früher für verloren, und wußte nur, daß Alcuin in einer andern Schrift es mit den Worten schildere: „Wie ich nun in dieses Land kam, suchte ich ihn (den Felix) durch ein liebreiches Schreiben (charitatis calamo) zu bewegen, daß er sich mit der katholischen Kirche wieder vereinige“²⁾. Allein Fürstabt Forster war so glücklich, daß fragliche Schreiben wieder aufzufinden. Es führt die Überschrift: Viro venerando et in Christi charitate desiderando Felici episcopo humilis levita Alcuinus salutem. Und in diesem bescheidenen Ton ist auch das Ganze gehalten, zugleich warm, kräftig und berebt. Er sagt darin, daß er früher, als er den Ruhm des Felix vernommen, sich seinem Gebete habe empfehlen lassen. Jetzt schreibe er ihm in aller Demuth, nicht um zu streiten, sondern nur aus Liebe. Er möge sich doch vor allen Neuerungen hüten, und Gott Tag und Nacht bitten, daß er ihn wieder auf den Weg der Wahrheit und zur Eintracht mit der katholischen Kirche zurückführe. Warnung vor Schisma. Der Ausdruck Adoptivsohn werde weder im alten noch im neuen Testamente gefunden. „Man findet,“ fährt er fort, „in deinen Schriften sehr viel Rechtes und Wahres; aber hüte dich, einzig in Betreff des Ausdrucks adoptio vom Sinne der hl. Väter abzuweichen.“ Daß die Väter dem Adoptianismus entgegen seien, zeigt Alcuin aus Hilarius, Athanasius, Cyrill, Augustin, Gregor d. Gr. und Chromatius³⁾. Diesen Vätern möge Felix folgen, und seinen ehrwürdigen Bruder Elipandus, dessen Alcuin in Liebe gedenke

1) Mansi, l. c. p. 1031. Harduin, T. IV. p. 928.

2) Alcuin adv. Elipand. lib. I. 16. Bei Migne, T. II. p. 252 (T. 101 der ganzen Sammlung).

3) Letzterer war nicht Bischof von Rom, wie Alcuin sagt, sondern von Aquileja, aber ein geborner Römer.

(quem in amore nomino), ermahnen, damit sie gemeinsam zur Thüre der ewigen Stadt aufsteigen¹⁾.

§ 397.

Die zwei Schreiben der Spanier an Carl und an die gallischen und deutschen Bischöfe.

Wahrscheinlich bevor dieses Schreiben in Spanien ankam, erließen die spanischen Bischöfe unter Anführung des Elipandus, ohne Zweifel auf einer Synode versammelt, zwei merkwürdige Schreiben, deren kürzeres an Carl d. Gr. selbst, das längere an alle Bischöfe von Gallien, Aquitanien und Austrien (d. h. Deutschland) gerichtet war. Wir haben von letzterem bereits früher Gebrauch gemacht, als wir von Wigetius handelten. Das erstere ließ schon Florez drucken (V. 558), das letztere aber konnte erst Majans, und nicht ohne große Schwierigkeiten, aus dem Archiv von Toledo erheben, um es dem Fürstbistum Froben Forster behufs seiner Ausgabe der Werke Alcuins mittheilen zu können. Beide finden sich am besten im zweiten Appendix dieser Ausgabe²⁾, und gehören beide in das Jahr 793 oder in den Anfang des folgenden Jahres — vor die große Frankfurter Synode vom J. 794.

In dem Schreiben an Carl d. Gr. sagt Elipandus mit seinen Collegen: „Die stinkende Schrift (es ist scriptio statt scripto zu lesen) des Beatus, der seinen Namen per antiphrasin trägt, hat die Herzen einiger Bischöfe mit ihrem Gifte besleckt. Dieser nefandus presbyter et pseudopropheta behauptet, der Sohn Gottes habe nicht aus dem Leibe der Jungfrau die Adoption des Fleisches angenommen (nequaquam ex utero Virginis carnis assumpsisse adoptionem, grobe Entstellung der beatiniſchen Lehre). Gegen diese Thorheit haben wir einen Brief an die eurer Herrschaft untergebenen Bischöfe gerichtet, der auch euren heiligen Blicken soll vorgelegt werden. Wir bitten, du mögest zwischen Bischof Felix, dem dir nächsten Vertheidiger unserer Lehre, und zwischen den Freunden des

1) In der Froben Forster'schen Ausgabe der Werke Alcuins, ed. Migne, T. II. p. 119. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 63 ff. Die Angabe Neander (III. S. 232), als habe Alcuin damals auch an Elipandus geschrieben, ist unrichtig. Ein solcher Brief existirt nicht, und der Schluss des Schreibens an Felix spricht dafür, daß ein solcher auch gar nicht erlassen wurde.

2) Bei Migne dagegen ist das eine T. 96 p. 867, das andere T. 101 p. 1321 abgedruckt.

sacrilegischen und durch Fleischeslust gemästeten Beatus durch gerechtes und heilsmes Urtheil entscheiden. Gott wird dir dafür alle barbarischen Nationen unterwerfen... Niedergeworfen vor deinen Blicken bitten wir unter Thränen, du mögest deinen Diener Felix in sein Amt wieder einsetzen, und der durch reizende Wölfe zerstörten Heerde ihren Hirten wieder geben. Gott aber bewahre euch vor dem Schicksal Constantins, der durch seine Schwester, die Schlange, verleitet, die Lehre der 318 Väter (zu Nicäa) verließ, sich zum arianischen Dogma wandte und sein Leben so schlimm beschloß. Wir bitten, daß du die Lehre des antiphäristischen Beatus aus deinem Reiche vertreibest." Aber auch in den nicht zum Frankenreich gehörigen Gegenden solle die alte Schlange nicht siegen. Carl möge erwägen, was Gott angenehm sei, und sich nicht schämen, seine bisherige Ansicht (über den Adoptianismus) zu reformiren, denn auch der Apostel Petrus habe sich durch Paulus eines Andern belehren lassen, und oft sei dem Niedrigen etwas geoffenbart, was der Hohe nicht wisse. Er möge doch der Lehre so vieler heiliger Väter in Betreff der Adoption sich nicht allein widersetzen, denn es gehe das Gerücht, daß er mit Gewalt viele zwinge (vom Adoptianismus abzustehen). Es müsse ihm leid sein, daß Beatus, der nach seiner Bekehrung wieder ad thorum scorti zurückgekehrt sei, sich rühme, einen so erhabenen Fürsten für seine Lehre gewonnen zu haben. Unter den Heiden (Sarazenen) gehe das Gerede, Carl läugne nach heidnischer Weise, daß Christus der Sohn Gottes des Vaters sei. Schließlich bitten sie um günstige Antwort.

Das andere Schreiben, an die Bischöfe Galliens, Aquitaniens und Austriens, ist, weil eine biblische und patristische Beweisführung für den Adoptianismus enthaltend, viel umfangreicher. 1) „Es ist uns," sagen die spanischen Bischöfe, „die traurige Kunde zugekommen, daß das Viperwort und der Schwefelgeruch der beatiniischen Irrlehre weit und breit eure Herzen befleckt hat, daß nämlich beim Sohne Gottes auch nach der Form der menschlichen Knechtschaft keine adoptio carnis statthabe, und daß er aus der Jungfrau nicht eine wahre sichtliche Form angenommen habe (Entstellung). Diesem entgegen bekennen wir mit den hl. Vätern, daß der von Ewigkeit aus dem Vater Gezeugte sein wahrer, wesensgleicher gleichewiger Sohn, nicht Adoptivsohn, non adoptione sed genere, neque gratia sed natura Gottes Sohn sei... und daß dieser um der Menschen willen am Ende der Zeiten aus der Jungfrau einen sichtbaren Leib angenommen habe. Von diesem glauben wir den Vätern gemäß, daß er sei factus ex muliere, factus sub lege, non genere esse

filium Dei sed adoptione“ . . . Sie berufen sich hiefür auf Ambrosius, Hilarius, Hieronymus, Augustinus, Isidor von Sevilla und die mozarabische Liturgie; auch führen sie eine Menge Bibelstellen für sich an, verwahren sich gegen den Vorwurf, als ob sie in Christus zwei Personen lehrten, führen die orthodoxe Lehre von der Einheit der Person bei der Zweintheit der Naturen fast mit lauter Worten Augustins aus, zeigen, daß der Ausdruck Adoption nichts Auffallendes oder gar Blasphemisches habe (Christo nicht zu nahe trete), vergleichen dann den Beatus mit dem Manichäer Faustus und mit Wigetius (S. 628), und erzählen, daß Beatus einst, als er vom Wein trunken für die unvernünftigen Thiere einen Abt, Namens Rufinus, ordinierte, zu diesem, als ob er Christus wäre, gesprochen habe: „Simon Petrus, liebst du mich, weide meine Schafe!“ Auch habe er dem Volke von Libano am Vorabend vor Ostern den Weltuntergang prophezeit, so daß das erschreckte Volk am Sonntag bis zur neunten Stunde fastete, bis ein gewisser Hordonius rief: „Laßt uns essen, damit wir doch satt sind, wenn wir sterben.“ Weiterhin sprechen sie Anathema dem Bonosus, Sabellius, Arius, Manichäus, sowie dem Beatus und dem „Waldezel Netherius“, dem „docttor bestialium“, welche läugnen, daß der Sohn Gottes nach der Form der menschlichen Knechtschaft die Adoption des Fleisches gehabt habe. Endlich beschwören sie die gallischen eccl. Bischöfe, sie sollten dieß auch dem glorreichen Fürsten Carl übergeben, und nicht vorschnell urtheilen, vielmehr mit den Spaniern den Kirchenfrieden bewahren, und wenn sie Besseres wüßten, solches in einer schriftlichen Antwort mittheilen.

§ 398.

Frankfurter Synode im J. 794.

Die Wichtigkeit dieser theologischen Streitfrage und die Sorge Carls für Kirche und Staat bestimmten ihn, die Bitte der Spanier um eine neue gründliche Untersuchung der Sache sogleich zu erfüllen. Zu diesem Behufe sandte er einerseits die von Spanien gekommenen Schreiben, wenigstens das größere, ungesäumt nach Rom an Papst Hadrian, und bat diesen um Rath¹⁾; andererseits berief er im Anfang Sommers 794, wahrscheinlich in den Monaten Juni und Juli²⁾, die berühmte Frankfurter

1) Vgl. den Brief Hadrians an die Spanier, Mansi, T. XIII. p. 865.

2) Madrisi, ed. Opp. S. Paulini, vita c. 7, 1 p. 64 ed. Migne (T. 99). Walch, Rezehist. Bd. IX. S. 760.

Synode, von der fast alle Chronisten jener Zeit sprechen, und die sie häufig universalis nennen. Sie ist die glänzendste unter allen, welche Karl veranstaltete, und wurde, wie ihr 1. Canon sagt, zugleich apostolica auctoritate abgehalten. Einhard schreibt von ihr: „Wegen der Häresie des Felix versammelte der König im Anfang des Sommers (794), wo er auch einen allgemeinen Reichstag (generalem populi sui conventum) hielt, in jener Stadt ein Concil der Bischöfe aus allen Provinzen seines Reichs. Zu dieser Synode hatten sich auch Legaten der hl. römischen Kirche, die Bischöfe Theophylakt und Stephanus, als Stellvertreter des Papstes Hadrian eingefunden. Die genannte Häresie wurde hier verworfen, und eine Schrift gegen sie unter der gemeinschaftlichen Auctorität der Bischöfe verfaßt, welche Alle eigenhändig unterzeichneten“¹⁾. Außer den Legaten waren aus Italien besonders Patriarch Paulinus von Aquileja und Erzbischof Petrus von Mailand anwesend, und auch aus Britannien hatte Karl, wie er selbst sagt (in seinem Schreiben an Elipandus), mehrere gelehrte Geistliche berufen (also nicht bloß den Alcuin, wie Walch meinte), damit durch die gemeinsame Berathung Mehrerer der Gegenstand um so besser geprüft werde. — Die sogenannten Annales veteres Francorum, die aber nach den Untersuchungen von Pertz nichts Anderes als eine Neberarbeitung des Chronicum Moissiacense sind, fügen bei, auch der berühmte Abt Benedict Vitiza aus Aniane in Gothia (= Septimanien, Gegend von Narbonne) sei anwesend gewesen, und ebenso die Mönche Beda und Ardo, genannt Smaragdus, samt ihren Brüdern und Schülern Ingeila, Almo, Rabanus und Georg. Ohne Zweifel war auch Felix gleich den andern Bischöfen des fränkischen Spaniens berufen, aber nicht erschienen. Baronius gibt die Zahl aller Anwesenden auf ungefähr 300 an (ad ann. 794, 1), und Manche schrieben ihm dieß nach, ohne daß seine Behauptung in den Quellen begründet wäre. Den Vorsitz führte Karl selbst, wenigstens den Ehrenvorsitz, und Paulinus von Aquileja beschreibt als Augenzeuge den Hergang also: „Da nun eines Tages die Bischöfe in aula sacri palatii, d. i. im großen Saale des kaiserlichen Palastes versammelt waren, und die Priester, Diakonen und übrigen Cleriker in einem Kranz umherstanden, in Anwesenheit des genannten Fürsten (Karls), wurde von Elipandus, dem Urheber des verderblichen Frevels, ein Schreiben vorgelegt. Nachdem es auf Befehl des Königs laut war verlesen worden, erhob sich dieser ehr-

1) Pertz, l. c. T. I. p. 181.

würdige Fürst von seinem königlichen Stuhle, trat hervor auf die Stufen des Thrones, sprach in ausführlicher Rede über die Glaubensfrage, und fügte bei: „Was ist nun eure Ansicht, denn seit einem Jahre hat sich dieser thörichte Irrthum in jenen Gegenden sehr verbreitet, und wenn sie auch an den äußersten Grenzen unseres Reiches liegen, muß er doch nothwendig durch die Censur des Glaubens abgeschnitten werden.““ Es wurde nun eine Frist von ein paar Tagen anberaumt, während welcher ein jeder nach seiner Einsicht sein Urtheil über die Sache niederschreiben und dann dem König überreichen sollte“¹⁾.

Um dieß zu thun, theilten sich die Synodalmitglieder in zwei Gruppen: in die der italischen und die der übrigen Bischöfe. Walch vermuthet (S. 462), es sei dieß geschehen und die Italiener hätten apart geantwortet, weil das Schreiben der Spanier nicht auch an sie, wohl aber an alle andern Bischöfe gerichtet war, und letztere darum in ihrer Antwort auch auf dieses Rücksicht nehmen mußten, und so ihrer Denkschrift die Form eines Briefes an die Spanier gaben, während die Italiener die Form eines Tractates wählten. Beide Schriften, von Carl und der Synode gebilligt, wurden nach Spanien gesandt, und sind noch erhalten; die der Italiener, mit dem Titel libellus sacrosyllabus, ist von Paulinus von Aquileja verfaßt und findet sich darum unter seinen Werken²⁾. Im Eingang wird erzählt, wie Carl d. Gr. die Synode eröffnet und jedem Mitglied befohlen habe, seine Ansicht über den Brief der Spanier schriftlich auszusprechen. „Deßhalb,“ heißt es weiter, „will ich Paulinus, unwürdiger Bischof von Aquileja in Hesperien, sammt dem ehrwürdigsten Erzbischof Petrus von Mailand und allen Collegen, Brüdern und Mitbischöfen aus Ligurien, Austrien, Hesperien und Aemiliens, auf jene Thorheiten nach meiner schwachen Einsicht antworten . . . Einige, deren Namen im weißen Register des Lammes nicht aufgezeichnet sind, haben eine alte Häresie erneuert. Sie behaupten nämlich: unser aus der Jungfrau geborner Herr Jesus Christus sei nur Adoptivsohn Gottes.“ Paulinus zeigt sofort, welche absurde Consequenzen die

1) S. Paulini, libellus sacrosyllabus, Opp. ed. Migne, T. 99 p. 151, auch bei Mansi, T. XIII. p. 873.

2) In der Ausgabe von Madrisi, und deren Wiederabdruck von Migne, T. 99 p. 151 sqq.; auch bei Mansi, T. XIII. p. 873. Harduin, T. IV. p. 873 sqq. Harzheim, T. I. p. 295 sqq. Die verschiedenen Codices des Sacrosyllabus weichen insofern von einander ab, daß in einigen Paulinus mehr in der Einzahl (von sich) spricht.

Adoptionshypothese habe, und daß sie der hl. Schrift widerspreche. Schon der Engel Gabriel habe zu Maria gesprochen: „Du wirst empfangen und einen Sohn gebären und ihn Jesus nennen; dieser wird groß sein und der Sohn des Allerhöchsten (nicht bloß Adoptivsohn) genannt werden“ und „der hl. Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten, und deßhalb wird das Heilige, das aus dir geboren wird, Sohn Gottes genannt werden,“ nicht Adoptivsohn. Ferner: „die Häretiker mögen sagen, welche der drei göttlichen Personen jenen adoptirt habe, da ja die gesamte Trinität ihn im Leibe der Jungfrau gewirkt habe.“ Daran knüpft Paulinus noch weitere Beispiele an, welche gegen die Adoptianer sprechen, z. B. Röm. 8, 32: „er hat des eigenen Sohnes nicht geschont, sondern ihn für uns dahin gegeben,“ auch Matth. 3, 17: „dieser ist mein vielgeliebter Sohn,“ Matth. 16, 16: „du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Die Verufung auf 1 Joh. 2, 1 könnte aber den Gegnern nichts nützen, denn wenn Christus dort unser Advocat beim Vater genannt werde, so sei doch zwischen Advocat (Fürsprecher) und Adoptivsohn ein großer Unterschied. Ja, wenn man Advocatus und Adoptivus identificire, so bekomme man gar zwei Adoptivsöhne Gottes, denn der Titel παράκλητος des hl. Geistes könnte auch mit advocatus übersetzt werden. Ganz richtig exponiert Paulinus weiter die orthodoxe Lehre, daß der eine wahre Sohn Gottes aus Maria Fleisch angenommen habe, aber in beiden Naturen der gleiche Gott sei; eine und dieselbe Person sei Gottessohn und Menschensohn . . . Das Zunächstfolgende ist gegen den adoptianischen Sprachgebrauch: der Erlöser sei eine Person aus drei Substanzen, verbum, anima und caro, gerichtet. So sollte man, meint Paulinus, nicht sprechen, sondern einfach nach der Lehre der Väter eine Person aus zwei Naturen bekennen. Nur denen gegenüber, welche die menschliche Seele Christi läugnen, könne man drei Substanzen unterscheiden. Es sei zwar richtig, daß die menschliche Natur aus zwei Substanzen bestehet, Leib und Seele, aber daß eine ohne das andere mache noch keinen vollständigen Menschen. Die Seele sei im Verhältniß zum Leibe ungefähr das, was der mathematische Punkt im Verhältniß zu den geometrischen Figuren, körperlos, aber doch den Körper, die Figur, bestimmend und regierend. Allerdings komme auch in der hl. Schrift die Aufzählung: Geist, Seele und Leib; aber Geist und Seele seien dann identisch gemeint, und nur die Würde der Seele, spirituell zu sein, werde mit Geist ausgedrückt. Wenn Christus gehungert, gedürstet, Schmerz empfunden etc.,

so habe dieß seine menschliche Natur gelitten, aber keineswegs das Fleisch allein ohne die Seele, noch die Seele allein ohne das Fleisch. Durch beide zusammen werde die eine menschliche Natur gebildet, und darum sollte man nur von zwei NATUREN, nicht von drei Substanzen in Christus sprechen. Hierauf werden Clipandus und Felix, wenn sie sich nicht bessern und Buße thun, mit Anathem und Ausschließung bedroht. Ebenso soll jeden, der nach dem heilsamen Beschuß dieser Synode noch ihren Behauptungen beitrete, die gleiche Strafe treffen, reservato per omnia juris privilegio summi pontificis, domini et patris nostri Adriani, primae sedis beatissimi papae. Den Schluß bilden fromme Wünsche für Carl, sammt der Bitte um Beschützung der Kirche.

Wie wir sehen, beschränkt sich der Sacrosyllabus der Italiener auf die biblische Beweisführung gegen die Adoptianer, ohne auf die patriarchalische einzugehen; dagegen bildet letztere den Hauptinhalt der von den Deutschen ic. ausgearbeiteten Denkschrift, so daß die eine als Ergänzung der andern betrachtet werden muß. Letztere führt nach ihrer Reception durch die Frankfurter Synode die Ueberschrift: *Sancta Synodus et venerabiles in Christo patres cum omnibus episcopis Germaniae, Galliae et Aquitaniae, et toto catholicae pacis clero praesulibus Hispaniae et ceteris ibidem Christianitatis nomen habentibus, in Domino Deo, Dei filio vero et proprio, Jesu Christo aeternae beatitudinis salutem*¹⁾. Im Eingang wird gesagt, die Synode sei auf Befehl und unter dem Vorſitz des frommen und glorreichen Königs Carl zusammengekommen, um den status ecclesiae zu erneuern und die Wahrheit des orthodoxen Glaubens zu verkünden. Unter Anderem, was in letzterer Beziehung geschehen, habe König Carl auch das Bekenntniß schreiben der Spanier durch einen Notar verlesen lassen. Darin sei ihnen zweierlei unangenehm aufgefallen, daß nämlich a) die Spanier, mit den Lehren der hl. Väter sich nicht begnügen, Neues einführen und weiser sein wollten, als diese, und b) daß sie wagen, über die generatio filii Dei, sowohl seine ewige als zeitliche Geburt, Untersuchung anzustellen, da jene doch mehr im Glauben zu verehren, als mit dem Verstand zu erforschen sei, und Isaías 53, 12 sage: *generationem ejus quis enarrabit?* Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Synode zum

1) Abgedruckt bei Mansi, T. XIII. p. 883 sqq. Harduin, T. IV: p. 882 sqq. Harzheim, T. I. p. 304 sqq. und in der Großen Forster'schen Ausg. der W.W. Alcuins, Appdx. II. p. 1331 sqq. bei Migne, T. 101.

Inhalt des spanischen Schreibens im Einzelnen. Die Spanier hätten bei den angeführten patristischen Stellen absichtlich die nähere Angabe von Buch und Capitel vermieden, um desto leichter fälschen zu können, hätten in der That unter die Worte der Väter eigene gemengt und z. B. einer Stelle Augustins trügerisch das Sätzchen angehängt: non genere esse filium Dei sed adoptione. Sie hätten sich auf Joh. 14, 28: Pater major me est und ähnliche Bibelstellen berufen, aber Christus habe solches nicht wegen der Adoption, sondern wegen seiner Knechtsgestalt von sich ausgesagt. Die von ihnen angeführte Stelle aus Hilarius (richtiger: Ambrosius) spreche gegen sie selbst; die Stelle aus dem Tractat des hl. Hieronymus in apocalypsin hätten sie gefälscht und eine andere stehe gar nicht in den ächten Schriften dieses Vaters. Wohl gebrauche Augustin den Ausdruck homo adoptatur, aber nicht, wie sie vorgeben, in Beziehung auf Christus, sondern in Beziehung auf uns Menschen, und es sei durchaus unwahr, wenn sie sagen: Augustin nenne denjenigen adoptatus, der bei Johannes advocatus heiße (S. 681). Die Spanier hätten sich auf ihre Väter Ildephonsus etc. und die von ihnen herrührende Liturgie berufen, worin von der adoptio carnis gesprochen werde. Aber es sei kein Wunder, wenn solche (schlechte) Gebete nicht erhört werden und Spanien in die Knechtschaft der Mauren gekommen sei¹⁾. Der Unterschied, den sie zwischen unigenitus und primogenitus machten, sei unstatthaft, denn Christus sei in utraque natura unigenitus, und wir heißen nicht, wie Helvidius meinte, deßhalb Brüder Christi, weil er primogenitus, wir dagegen Spätergeborene seien, sondern ex charitatis affectu. — Weiterhin zeigt die Synode, daß die von den Spaniern für ihre Adoptionslehre angeführten Bibelstellen einen andern Sinn hätten. Ihr Terminus: „in Christus seien zwei Naturen und drei Substanzen“, finde sich nicht im Nicänum und man sollte beim Sprachgebrauch der Väter stehen bleiben. Auch sei in Christus nicht, wie sie sagen, ein homo deificus und ein Deus humanatus, sondern es sei eine Person, Gott und Mensch zugleich; und da Substanz und Natur identisch, so sollte man, wie die Kirche und die Väter thun, nur von zwei Substanzen sprechen. Nur den Häretikern gegenüber, welche die menschliche Seele Christi läugnen, möge man etwa drei Sub-

1) Wir zeigten oben S. 650 ff., daß auch diese Stellen Isidors und der mozabischen Liturgie sich orthodox erklären lassen. Auf die Stelle aus Isidor (S. 650) geht die Frankfurter Synode gar nicht ein.

stanten in Christus unterscheiden. Nach Anführung mehrerer patristischer Belege für den Sprachgebrauch: „zwei Substanzen in Christus“ folgt der Nachweis, daß die Spanier in einer Stelle Augustins die Worte adoptione et gratia factus est hominis filius eingeschoben hätten und daß ihre Lehre von seiner Knechtshaft (S. 648) falsch sei (Bibelstellen gegen letztere). Der Ausdruck Adoptivohn sei dem ganzen christlichen Alterthum unbekannt; aber nicht bloß dieß, sondern er sei auch positiv falsch, denn adoptiv bedeute, daß Christus nicht der proprius filius Dei sei, und es sei ein großer Unterschied zwischen diesem Terminus und jenen von den Adoptianern angeführten allegorischen Ausdrücken der Schrift, wo Christus bald Löwe, bald Lamm, bald Stein, ja sogar Wurm genannt werde. Die adoptianische Lehre sei schon in der nestorianischen Häresie verurtheilt worden (Nachweis der Ahnlichkeit). Christus habe sich selbst Sohn Gottes genannt, und auch der Schächer am Kreuze und der heidnische Hauptmann (Matth. 27, 54) hätten ihn so betitelt; Clipandus dagegen mit seiner Legion läugne dieß. Endlich folgen noch warme Ermahnungen zur Umkehr und Besserung.

Auffallend ist, wie im Verlauf dieses Schreibens, n. 25, gesagt werden konnte: „Niemand hat je Solches gelehrt, außer etwa vestri magistri (Ildephons, Eugen und Julian von Toledo, auf welche sich die Spanier berufen hatten), deren Namen der heiligen und allgemeinen Kirche unbekannt geblieben wären, wenn euer Schisma sie nicht der Welt verkündet hätte.“ Sollten die fränkischen Bischöfe diese großen Männer damals noch so wenig gekannt haben!

Außer diesen beiden Urkunden, welche die Synode durch ihre Sanc-tion zum Rang von Synodalschreiben erhob, sprach sie ihre Verwerfung der Irrlehre des Clipandus und Felix noch in einem kurzen Satze aus, den sie als can. 1 an die Spitze ihrer Canones stellte (wovon unten). Dabei bleibt es zweifelhaft, ob sie das Gleiche auch noch in einer etwas volleren Formel that oder nicht. Die sogenannten Annales veteres Francorum (j. S. 679) geben eine solche vollere Formel an, wenn sie sagen: hancque haeresim funditus a sancta ecclesia eradicandam statuerunt, dicentes: *Dei filius hominis factus est filius; natus est secundum veritatem naturae ex Deo Dei filius, secundum veritatem naturae ex homine hominis filius, ut veritas geniti non adoptionem, non appellationem, sed in utraque nativitate filii nomen nascendo haberet, et esset verus Deus et verus homo, unus filius proprius ex utraque natura, non adoptivus, quia impium et profanum est, Deo*

patri aeterno filium coaeternum et proprium dici et adoptivum; sed verum et proprium, sicut supradictum est, ex utraque natura et credi et praedicari debere ¹⁾.

Gewiß ist, daß Carl noch zu Frankfurt vom Papste Hadrian die verlangte Erklärung über die adoptianische Frage, und zwar in Form eines päpstlichen Ermahnungs- und Belehrungsschreibens an die spanischen Bischöfe erhielt, und dieses als dritte Urkunde (neben den beiden Expositionen der Franken und Italiener) den Spaniern zusandte. Aber es ist strittig, ob dieß päpstliche Schreiben von den Beschlüssen der Frankfurter Synode unabhängig zu denken, oder ob anzunehmen ist, Carl habe, nachdem seine Synode ihre Beschlüsse gefaßt, solche nach Rom zur Bestätigung über sandt, und Hadrians Schreiben sei nun zugleich mit dieser Bestätigung, oder als solche, in Frankfurt angekommen. Man beruft sich hiefür auf die mehrfach erwähnten Annales veteres Francorum, welche in einer Handschrift den Zusatz haben: „die allgemeine Synode zu Frankfurt beschloß, ihre Schriften aus Ehrfurcht gegen Papst Adrian nach Rom zu senden und das privilegium juris des Papstes in allweg zu wahren. Darauf berief der genannte Papst ein Concil aller Bischöfe der römischen Kirche (Sprengel), und anathematisirte den Clipandus und Felix, ebenso wie die Frankfurter Synode es zuvor thut. Auch richtete er ein Schreiben an die spanischen Bischöfe“ ²⁾. Allein dieser Zusatz fehlt in allen andern Handschriften, ist darum auch in der Ausgabe von Pertz (I, 301) weggelassen, und es spricht gegen ihn der Umstand, daß Papst Hadrian in seinem Schreiben an die Spanier wohl das sagt, Carl habe ihm den Brief des Clipandus an die fränkischen Bischöfe mitgetheilt, dagegen einer Mittheilung auch der Frankfurter Beschlüsse nicht im Geringsten erwähnt. Auch keine andere Quelle, selbst nicht Papst Leo III., spricht von solcher Mittheilung, obgleich sie als factische Anerkennung des nachmaligen pseudo-iijidori'schen Satzes: „dogmatische Beschlüsse der Provincialconcilien bedürfen der päpstlichen Bestätigung“, von großer Bedeutung gewesen wäre. Es ist aber wahrscheinlich jener Zusatz in den Annales Francorum nur durch Missverständniß der auf S. 682 von uns lateinisch ausgehobenen Neuüberzung des Paulinus von Aquileja und seiner Italiener entstanden, welche allerdings etwas Aehnliches, aber doch

1) Pertz, T. I. p. 301. Vgl. Vinterim, a. a. O. S. 69.

2) Bei Martene, collectio veterum monum. T. V. u. Mansi, T. XVII. p. 859.

nicht daß sagen, daß die beiden Schreiben der Frankfurter Synode dem Papst zur Bestätigung seien zugesandt worden 1).

Der Brief Hadrians an die Spanier aber lautet: „Hadrian Papst ... an die geliebten Brüder und Mitpriester, welche den galicischen und spanischen Kirchen vorstehen, wenn man je Alle Brüder und Mitpriester nennen darf, denn wer nicht im Glauben mit uns einig ist, den können wir auch nicht mit brüderlicher Liebe umarmen ... Unser geliebtester Sohn und spiritualis compater Carl²⁾), der große und ehrwürdige Fürst, König der Franken und Longobarden und Patricius von Rom... hat in aller Schnelle daß aus Spanien ihm zugekommene Heterodoxe auch uns mitgetheilt. Voll Liebe zum hl. Petrus weigerte er sich nicht, ihm die gebührende Ehre zu erweisen, seinen Nachfolger schriftlich um Rat zu fragen und die ebensowohl königliche als canonische Gewohnheit zu erneuern³⁾. In diesem Briefe der Spanier, nachdem er (von uns) gelesen und genau geprüft, fand sich Vieles, was sammt seinem Urheber Elipandus zu tadeln und zu bestrafen ist. Es hat uns dieß sehr betrübt, und wir sahen uns gezwungen, in Auctorität des hl. Stuhles, da es sich um den Glauben handelt, darauf schriftlich zu antworten. Der Hauptirrhum, der sich in jenem Schreiben findet, ist die Lehre von der adoptio Jesu Christi filii Dei secundum carnem. Das hat die katholische Kirche nie gelehrt. Es würde zu weit führen, alle Bibelstellen über diesen Punkt zu sammeln, und schon einige wenige mögen genügen.“ Es wird nun aus einer Reihe von Bibelstellen, und hierauf durch Aussprüche der hl. Väter Athanasius, Gregor von Nazianz, Augustin und Gregor d. Gr. die orthodoxe Lehre dargelegt, und die Behauptung: Christus sei nur Adoptivsohn und Knecht Gottes, als blasphemisch bezeichnet. „Scheuet ihr euch nicht,” sagt der Papst, „denjenigen einen Knecht zu nennen, der euch aus der Knechtschaft des Teufels befreit hat? Und in diese Knechtschaft wollt ihr durch euren Irrglauben freiwillig zurückkehren. Er hat euch durch seine Gnade adoptirt und zu Adoptivsöhnen Gottes gemacht... und der Dank dafür ist, daß ihr ihn selbstlästernd mit Hundezungen als Adoptivsohn und Knecht anbellet.“ Daran schließt sich die Erläuterung,

1) Vgl. Walch, a. a D. S. 764 f. und Troben Forster's Dissertat. n. 23 bei Migne, Opp. Aleuini T. II. p. 312.

2) Hadrian hatte den jüngern Pipin getauft (im J. 781), war also dessen geistlicher, wie Carl d. Gr. dessen leiblicher Vater.

3) D. h. die Canones wollen solches Befragen, und die früheren Fürsten thaten es; vel = et sehr häufig.

warum der Erlöser von den Propheten und Kirchenvätern Knecht genannt werde, von letztern, um gewissen Häretikern gegenüber die Menschheit Christi recht stark zu betonen. Aber in Wahrheit werde er in der hl. Schrift neuen Testaments nicht Knecht, sondern Herr und Erlöser sc. genannt, und die allegorische Sprachweise des A. T., welches ihn auch Eckstein sc. nannte, habe ihr Ende erhalten. Doch die blinden und gottlosen Spanier hätten den offenbarsten Stellen der hl. Schrift nicht glauben wollen . . . Ihre Absicht sei, in Gemeinschaft mit der alten Schlange jenen Schuldbrief zu erneuern, welchen Christus durch sein rosiges Blut am Kreuze getilgt habe. Gott Vater selbst habe Christus bei der Taufe für seinen geliebten Sohn erklärt und auch das Herabkommen des hl. Geistes habe ihn (Joh. 1, 33 f.) als den Sohn Gottes erwiesen. Aber die Spanier verwerfen selbst das Zeugniß Gottes. Zum Schluß werden sie aufgefordert, zu wählen, was sie wollen: Leben oder Tod, Fluch oder Segen. Wenn sie ihren Irrthum verlassen, sollen sie wieder in die Kirche aufgenommen werden, sollen ihre Sünde durch Buße tilgen und in ihren Würden verbleiben; wenn nicht, so werde sie der Papst in Autorität des hl. Stuhls und des Apostelfürsten Petrus, er sage es nicht ohne großen Schmerz, mit den Banden ewigen Unathemis fesseln. Nebri gens möge man für sie beten, damit Gott sie auf den Weg der Wahrheit zurückführe¹⁾.

Wie schon bemerkt, sandte Carl d. Gr. die drei erwähnten Urkunden: den Sacrosyllabus der Italiener, die Synodica der fränkischen Bischöfe und das Schreiben des Papstes, nach Spanien, und fügte einen eigenen Brief an Elipandus und die übrigen Bischöfe in partibus Hispaniae bei. Er beschreibt darin zuerst das Glück der kirchlichen Einheit, versichert, daß er den orthodoxen Glauben beständig beschützen werde, und glaubt, daß auch die Spanier nur im Interesse der Orthodoxie sowohl an ihn als an die fränkischen Bischöfe geschrieben hätten. Es sei zwar nicht klar, ob sie dadurch belehren oder selbst Belehrung empfangen wollten; aber wie dem sei, er habe ihrem Wunsche entsprechen zu sollen geglaubt (und eine genaue Untersuchung der Sache angeordnet). Man müsse sich an die Lehre der hl. Väter halten. Er liebe die Spanier und bedauere ihre Unterjochung durch die Ungläubigen; aber noch trauriger sei

1) Mansi, T. XIII. p. 865 sqq. Harduin, T. IV. p. 805 sqq. Harzheim, T. I. p. 288 sqq. u. Caroli M. Opp. ed. Migne, (T. 98) T. II. p. 374 sqq.

es, wenn sie, vom Satan unterjocht, in ein Schisma verfallen. Ihre Besserung dagegen sei seine Freude, und er wünsche, sie zu Genossen zu haben im Glauben und zu Mitarbeitern in der Verkündigung der Wahrheit. Damit ihm diese Freude zu Theil werde, habe er ein Concil der Bischöfe aus allen Theilen seines Reichs veranstaltet, um zu bestimmen, was in Betreff der adoptio zu glauben sei, von der man bisher nichts gehört und die man erst aus dem Schreiben der Spanier kennen gelernt habe. Auch habe er über diese neue Erfindung ter quaterque an den Papst Boten geschickt, um zu erfahren, quid sancta Romana ecclesia, apostolicis edocta traditionibus, de hac respondere voluisse inquisitione. Auch aus Britannien habe er einige kirchliche Gelehrte berufen, damit durch fleißige gemeinsame Überlegung Vieler die Wahrheit des katholischen Glaubens erforscht und dann auch geglaubt werde. Deßhalb habe er durch Übersendung der einzelnen Schriftstücke ihnen mittheilen wollen, was die fromme Einstimmigkeit und friedliche Untersuchung der genannten Väter (der Synode) gefunden, festgestellt und bestätigt habe. Das erste Schriftstück zeige, was der Papst sammt der hl. römischen Kirche über die Sache denke (dieß weist darauf hin, daß das Schreiben des Papstes auf einer römischen Synode erlassen wurde). Das zweite Stück sei der libellus der auf der Synode anwesend gewesenen italischen Bischöfe, das dritte die Schrift der Deutschen sc.; an vierter Stelle endlich habe er seine eigene Übereinstimmung mit den heiligsten Beschlüssen der genannten Väter beigefügt, wie sie ja in ihrem speciellen Schreiben an ihn gebeten hätten. Es folgt nun die Versicherung, daß Schreiben der Spanier sei Satz für Satz verlesen und durchdiscutirt worden, wobei es jedem freigestanden, zu fragen und zu antworten, wie er wollte. Wenn sie ihn vor dem Schicksale Constantins warnen, so wolle er sich mit Gottes Hülfe hüten, weder von Beatus noch von einem Andern verleitet zu werden, aber sie möchten doch auch für sich selbst besorgt sein, damit der böse Feind ihren Sinn nicht verkehre. Sein heißer Wunsch sei, sie mit der Kirche wieder versöhnt zu sehen. Er entwickelt dieß mit Wärme und Weitläufigkeit, stellt dann ein sehr schönes, dem nicäniischen theilweise nachgebildetes, Glaubensbekenntniß auf, wünscht, daß es, wie das seinige, so auch das der Spanier sein möge, und schließt mit einer kräftigen Auflorderung: ihre Sondermeinung nicht der Lehre der gesammten Kirche vorziehen zu wollen¹⁾.

1) Caroli M. Opp. ed. Migne, T. II. p. 899 sqq. Mansi, T. XIII.

Einhard sagt (ad ann. 794): daß Decret der Frankfurter Synode gegen die Adoptianer sei von allen Bischöfen eigenhändig unterschrieben worden; aber kein einziger der noch vorhandenen Codices enthält diese Unterschriften, selbst der uralte von St. Emmeran nicht, der doch aus dem Jahre 816 stammt. Binterim vermuthet deßhalb (a. a. O. S. 73), es habe wohl nur das nach Spanien gesandte Original diese Unterschriften getragen.

Die zweite große Angelegenheit, womit sich die Frankfurter Synode beschäftigte, war die Aufstellung von 56 Kapiteln des Inhalts:

1. Durch apostolische Auctorität und auf Befehl Carls sind alle Bischöfe des fränkischen Reiches, Italiens und Aquitanien bei der Synode erschienen, und der gnädige Fürst hat ihr persönlich angewohnt. Das erste Geschäft war die Verurtheilung der adoptianischen Irrlehre.

2. Auch die Frage wegen der griechischen Synode zu Constantinopel¹⁾ wurde erörtert, welche Jeden mit dem Anathem belegt, der den Bildern der Heiligen nicht das servitium und die adoratio widmet, wie der Trinität. Und alle anwesenden Bischöfe verweigerten den Bildern alle adoratio und allen servitus, und verwiesen (jene Synode) einmühlig. (Es wird hier dem zweiten Concil von Nicäa eine Behauptung zugeschrieben, deren gerades Gegentheil sie aufstellte, s. S. 705.)

3. Herzog Tassilo von Bayern bat auf dieser Synode (zu Frankfurt) um Verzeihung, und leistete für sich und seine Familie Verzicht auf alle Rechte und Besitzungen in Bayern. Auf dieß hin wurde er begnadigt (d. h. ihm das Leben geschenkt), und er ging in's Kloster.

4. Mit Zustimmung der Synode bestimmte Carl den Preis für jede Getreide- und Brodart.

5. Die neuen Denare müssen überall angenommen werden.

p. 899 sqq. Harduin, T. IV. p. 896 sqq. Harzheim, T. I. q. 316 sqq. Die Hauptstellen jenes Glaubensbekennnisses lauten: et in unum Dominum nostrum J. Ch. Filium Dei unigenitum . . . naturalem, non adoptivum . . . Spiritum sanctum, a Patre et Filio procedentem . . . Spiritum sanctum procedentem ex Patre et filio. Credimus ex hac sancta Trinitate Filii tantummodo personam pro salute humani generis de Spiritu sancto et Maria virgine incarnatam, ut qui erat de divinitate Dei Patris Filius, esset et in humanitate hominis matris filius, perfectus in divinitate Deus, perfectus in humanitate homo . . . verus in utraque substantia Dei Filius, non putativus sed verus, non adoptione sed proprietate, una persona Deus et homo.

1) Gemeint ist die zweite allgem. Synode zu Nicäa, deren letzte Sitzung zu Constantinopel statt hatte.

6. Der König und die Synode beschlossen, daß die Bischöfe in ihren Sprengeln justicias faciant = richterliche Gewalt haben sollten (J. Du Cange). Wenn ein Abt, Priester, Cleriker, Mönch oder wer immer aus dem Bisthum dem Spruch des Bischofs sich nicht unterwirft, so soll er sich an den Metropoliten wenden und dieser die Sache mit seinen Suffraganen erledigen. Auch die königlichen Grafen sollen zum Gericht des Bischofs kommen (vgl. c. 30). Kann der Metropolit etwas nicht abstellen, so sollen die Kläger mit einem Schreiben des Metropoliten zum König kommen.

7. Der Bischof soll in seiner Stadt, die Priester und Diakonen bei ihren Kirchen bleiben.

8. Der Streit zwischen den Bischöfen von Vienne und Arles wird nach Verlesung bezüglicher älterer Decrete der Päpste Gregor, Zosimus, Leo und Symmachus dahin entschieden, daß der Bischof von Vienne 4, der von Arles aber 9 Suffraganstühle unter sich haben solle. Wegen der Bisthümer (Metropolitanstühle) Tarentasia, Ebredunum und (sive) Aquæ (resp. wegen ihrer Grenzen) wurde eine Gesandtschaft an den hl. Stuhl gerichtet, und was der Papst bestimmt, soll gelten¹⁾.

9. Der Bischof Petrus (von Verdun) sollte sich von der Anklage des Hochverraths durch einen Schwur reinigen. Dazu bedurfte er einige Bischöfe als Eideshelfer, die mit ihm schwören sollten. Da er keinen hiezu geneigt fand, machte er das Anerbieten, einer seiner Dienstleute solle sich für ihn dem Gottesgericht unterziehen. Dieß geschah und zwar mit Glück. Der König setzte den Bischof wieder in seine früheren Würden ein.

10. Bischof Gerbod, der kein Zeugniß seiner Ordination aufweisen konnte, und selbst gestand, er habe die Weihe zum Diacon und Priester uncanonisch empfangen, soll abgesetzt werden.

11. Mönche sollen nicht ausgehen, um weltliche oder Gerichtsgeschäfte zu besorgen.

12. Ohne Zustimmung des Bischofs der Provinz und des Abts darf Niemand Reclusus werden.

13. Der Abt soll gemeinsam mit seinen Mönchen schlafen, nach der Regel Benedicti.

14. Kein Geiziger soll in einem Kloster zum Kellermeister bestellt werden.

1) Vgl. Bd. II. S. 590 u. Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 303.

15. Klöster, welche Heiligenleiber besitzen, müssen ein Oratorium haben, wo die Tagzeiten gehalten werden.

16. Die Lebte dürfen von denen, die in's Kloster treten wollen, kein Geld verlangen.

17. Wenn der König befiehlt, daß irgendwo ein Abt gewählt werde, so darf es nicht geschehen ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs¹⁾.

18. Die Lebte dürfen ihre Mönche, sei das Vergehen welches es will, nicht blenden oder verstümmeln.

19. Cleriker und Mönche dürfen nicht in Tabernen gehen, um dort zu trinken.

20. Der Bischof soll die Canones und die Regel (de vita canonica) kennen.

21. Der Sonntag soll von der ersten Vesper bis zur zweiten gefeiert werden.

22. In Villen- und Dörfern darf kein Bischof aufgestellt werden.

23. Fremde Knechte dürfen von Niemand aufgenommen und vom Bischof nicht geweiht werden.

24. Cleriker und Mönche müssen in ihrem Stand beharren.

25. Jeder muß, den früheren königlichen Verordnungen gemäß, von seinem Eigenthum den Gehuten zur Kirche geben. Wir haben es ja erlebt, daß im Jahre der großen Theurung (779) das Getreide von Dämonen gefressen wegslog, und tadelnde Stimmen (geheimnißvolle) gehört wurden²⁾.

26. Die Kirchen müssen von denen, welche Beneficien davon ziehen, baulich erhalten werden.

27. Cleriker dürfen nicht von einer Kirche zur andern übergehen, ohne Zustimmung und Empfehlungsbrief des Bischofs.

28. Weihen dürfen nicht absolute ertheilt werden.

29. Der Bischof soll seine Untergebenen gut unterrichten.

30. Streitigkeiten unter den Geistlichen sollen nach den Canones behandelt werden. Entsteht aber ein Streit zwischen einem Laien und einem Cleriker, so sollen der Comes und der Bischof zusammentreten und die Sache einmütig entscheiden.

31. Verschwörungen sind verboten.

32. Die Klöster sollen nach der canonischen Einrichtung bewacht werden.

1) Von Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 215 unrichtig übersetzt.

2) Binterim hat diesen Canon amplificirt.

33. Der katholische Glaube an die Dreieinigkeit¹⁾, daß Vaterunser und Symbolum sollen Allen gelehrt werden.
34. Geiz und Begierlichkeit müssen unterdrückt werden.
35. Hospitalität soll beobachtet werden.
36. Lasterhafte dürfen nicht als Kläger auftreten gegen Vornehme oder Bischöfe.
37. Zur Zeit der Noth soll die Reconciliation ertheilt werden.
38. Priester, die gegen ihren Bischof ungehorsam sind, dürfen von den Hofgeistlichen nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden.
39. Wird ein Priester bei einem Criminalverbrechen ertappt, so soll er vor seinen Bischof geführt und von ihm gestraft werden. Läugnet er, und der Ankläger kann nicht beweisen, so kommt die Sache vor die allgemeine Synode (der Provinz; vgl. c. 6).
40. Waisenmädchen sollen unter Aufsicht der Bischöfe und Priester von würdigen Frauen erzogen werden.
41. Der Bischof darf nicht anderwärts wohnen, und wenn er irgendwo Güter hat, sich nicht länger als drei Wochen daselbst aufzuhalten (§. Bd. I. S. 592). Was der Bischof nach seiner Ordination erworben hat, fällt an seine Kirche, nicht an seine Verwandten. An letztere nur das, was er schon früher besaß, wenn er damit keine Schenkung an die Kirche mache.
42. Es dürfen keine neuen (bissher unbekannten) Heiligen verehrt, und ihnen nicht Kapellen (memoriae) an den Wegen errichtet werden.
43. Die den Götzen geheiligten Bäume und Haine sollen zerstört werden.
44. Die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter dürfen nicht verachtet werden.
45. In Betreff der Zeugen gelten die älteren Canones. Kinder dürfen nicht beeidigt werden, wie die Gundhodinger thun²⁾.
46. Ueber die Zeit, wo Jungfrauen den Schleier nehmen dürfen, und in Betreff ihrer Beschäftigung bis zum 25. Jahre, sind die Verordnungen der Canones nachzusehen.
47. Lebtissinnen, welche nicht nach ihrer Regel leben, sollen vom Bischof dem Könige angezeigt werden, damit sie ihre Würde verlieren.

1) Binterim, a. a. D. S. 216 versteht darunter das Symbolum Quicumque.

2) D. i. die nach dem Gesetz des Königs Gundehob lebenden Burgunder, siehe S. 668.

48. In Betreff der Oblationen für die Kirche und die Armen gelten die alten Canones; und Niemand darf diese Oblationen verwalten, außer wer vom Bischof dazu bestellt ist.

49. Niemand soll zum Priester geweiht werden, bevor er 30 Jahre alt ist.

50. Nach Beendigung der Messe sollen sich Alle den Frieden geben.

51. Die Namen (aus den Diptychen) dürfen nicht vor der Opferung verlesen werden.

52. Niemand soll glauben, daß Gott nur in drei Sprachen angebetet werden dürfe.

53. Die Bischöfe und Priester müssen die hl. Canones kennen.

54. Die von Vornehmen erbauten Kirchen können verschenkt oder verkauft, nur dürfen sie nicht zerstört oder verunehrt werden.

55. Der König trug der Synode vor: Papst Hadrian habe ihm (früher) erlaubt, den Erzbischof Angilram (von Metz) stets bei sich am Hof zu haben, wegen des Nutzens der Kirche. Er ersuchte nun die Synode, jetzt (nach Angilrams Tod im J. 791) in gleicher Weise den Bischof Hildebold (von Köln) bei sich haben zu dürfen, da er hiezu die gleiche apostolische Erlaubniß habe wie bei Angilram. Die Synode stimmte bei.

56. Auch ersuchte er die Versammlung, sie möge den Alcuin, weil er in den kirchlichen Wissenschaften sehr gelehrt sei, in ihre Gemeinschaft und in ihre Gebete aufzunehmen; was auch geschah¹⁾.

Unter allen diesen Canones verdient der zweite unsere größte Beachtung. Wie wir bereits sahen, sprach sich die Frankfurter Synode darin sowohl gegen das zweite allgemeine Concil von Nicäa als gegen die Bilderverehrung überhaupt aus, und daß sie dies gethan, sagt auch Einhard: synodus etiam, quae ante paucos annos in Constantinopoli sub Herena (Irene) et Constantino filio ejus congregata et ab ipsis non solum septima, verum etiam universalis est appellata, ut nec septima nec universalis haberetur dicereturve, quasi supervacua in totum, ab omnibus (zu Frankfurt) abjudicata est²⁾.

1) Mansi, T. XIII. p. 909 und Appdx. p. 189 sqq. Harduin, T. IV. p. 903 sqq. Harzheim, T. I. p. 323 sqq. Pertz, Monum. T. III. legum T. I. p. 71 sqq.

2) Pertz, Monum. T. I. p. 181. Es ist gar nicht zweifelhaft, daß sowohl Einhard als die Frankfurter Synode von dem zweiten Concil zu Nicäa, und keineswegs von der constantinopol. Aftersynode des Jahres 754; ebenso, daß die Beschlüsse

Zweites Kapitel.

Die Beteiligung des Abendlandes am Bilderstreit und die Carolinischen Bücher.

§ 399.

Entstehung, Ausgaben, Verfasser und Aechtheit der libri Carolini.

Zum vollen Verständniß der Sache, sowie zur Ergänzung unseres obigen Berichtes über den Bilderstreit ist nöthig, jetzt die Beteiligung des Abendlands an letzterm in's Auge zu fassen. Schon unter Pipin dem Kurzen wurde wegen dieses Streites die Synode von Gentilly im J. 767 gehalten (S. 431 f.); aber noch weit lebhaftere Erörterungen fanden später, nach Beendigung der siebenten allgemeinen Synode, unter Carl d. Gr. hierüber statt. Wie wir wissen, ließ Papst Hadrian I. eine lateinische Uebersetzung der Acten von Nicäa (II.) fertigen, und schickte sie auch an Carl d. Gr. Aber sie war so wenig geglückt, daß mehrere Dezennien später der gelehrte römische Bibliothekar Anastasius von ihr sagte: jener Uebersetzer habe weder den Genius der griechischen noch den der lateinischen Sprache beachtet, und von Wort zu Wort übersetzt, so daß man aut vix aut nunquam den Sinn fassen könne, und Niemand diese Uebersetzung lesen, geschweige abschreiben möge; weßhalb er, Anastasius, sich nicht die Mühe habe reuen lassen, eine bessere zu machen¹⁾.

Jene mißlungene Version nun ließ Carl d. Gr. in seiner und seiner Vertrauten Gegenwart verlesen, tadelte sie an vielen Stellen, notirte quaedam capitula, und schickte diese durch Abt Engilbert an Papst Hadrian zur Verbesserung. So erzählt die Pariser Synode vom J. 825, und damit stimmt Papst Hadrian selbst überein, wenn er in seinem großen Briefe an Carl, zur Vertheidigung der siebenten Synode, schreibt: „Wir haben den von euch gesandten Abt Engilbert, ministrum capellae (= Kanzler, s. Pagi, ad ann. 800, 3—6) empfangen, der uns unter Anderm das Capitulare gegen die zu Nicäa gehaltene Synode übergab.“

von Nicäa zu Frankfurt nicht bestätigt (wie Surius und Vinius meinten), sondern verworfen wurden. Näheres über die Stellung des Abendlands zum Bilderstreit und zum zweiten Nicäischen Concil findet sich im folgenden Capitel.

1) Mansi, T. XII. p. 981. Harduin, T. IV. p. 19.

Wie wir unten (§ 401) sehen werden, waren diese capitula quaedam, welche Carl d. Gr. nach Rom schickte, wahrscheinlich ein auf der Frankfurter Synode des Jahres 794 gefertigter Auszug aus einem größeren Werke, welches unter dem Titel Libri Carolini bekannt ist. Der Erste, der dieses Werkes, aber ohne seinen Titel anzugeben, erwähnte, war Erzbischof Hinkmar von Rheims im neunten Jahrhundert. Er bezeichnet es als ein non modicum volumen, daß gegen die pseudosynodus Graecorum (die 2. nicänische) gerichtet sei, und daß er als adolescentulus im königlichen Palast gelesen habe¹⁾. Im vierten Buche dieses Werkes, fährt er fort, finde sich folgende Stelle: Universitas ab uno cognominatur etc., und diese Stelle findet sich in der That in den carolinischen Büchern.

Von Hinkmar an sprach Niemand mehr von diesem Werke, bis in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der päpstliche Bibliothekar Augustin Stechus († 1550) in seinem Werke über die donatio Constantini (gegen Laurentius Valla) bemerkte: in der bibliotheca Palatina befindet sich ein uralter Codex Carls d. Gr., de imaginibus handend, mit longobardischer Schrift geschrieben, und in dessen erstem Buch, sechstem Kapitel finde sich folgende Stelle: Antequam discutiendorum etc. — Dieß ist das zweite Citat aus den libri Carolini. — Wenige Jahre später, im J. 1549, erschienen dieselben vollständig zu Paris in Sedez gedruckt. Der anonyme Herausgeber sagt, er habe das Werk in einem Codex einer der ältesten und angesehensten Kirchen Galliens gefunden (in templo quodam majore augustissimo ac totius Galliae antiquissimo repertum); aber er verschweigt den Namen dieser Kirche, wie seinen eigenen und den des Druckorts. Wir wissen jedoch, daß dieser Anonymus Niemand anders ist als der gelehrte, aber des Calvinismus verdächtige Priester Jean du Tillot (Tilius), nachmalß Bischof zu St. Brieux, später zu Meaux, der seinen Namen vielleicht in der Überschrift der Vorrede andeuten wollte. Er schrieb hier Eli. Phili. christiano lectori salutem. Mit Eli, meint man, habe er Johannes, mit Phili aber seinen Familiennamen andeuten wollen, da φίλος, Linde, dem lateinischen tilia, dem französischen tillot entspricht²⁾. — Flaccinus und andere Protestanten benützten die libri Carolini sogleich zu Angriffen

1) Hincmar. in opusc. adv. Hincmarum Laudon. c. 20 Opp. T. II. p. 457. Walch, Neherhist. Bd. XI. S. 45 u. 70. Floss, de suspecta librorum Carolin. fide. Bonnae 1860 p. 5.

2) Walch, Bd. XI. S. 51 f. Heumann, praef. zu seiner Ausgabe der libri Carolini, p. 15.

auf die Bilderverehrung der katholischen Kirche, so daß deshalb die Ausgabe Tillets in den Index gekommen ist. Da sie zudem sehr selten war, ließ Melchior Goldast zu Frankfurt die libri Carolini sowohl in seiner Sammlung der kaiserlichen Decrete über den Bilderstreit (Francof. 1608), als auch im ersten Band seiner Constitutiones imperiales abdrucken mit Beifügung des letzten Kapitels (lib. IV., c. 29), welches bei Tilius fehlt, s. unten S. 707. Mehrere Nachdrücke folgten. Eine neue bessere Ausgabe besorgte G. A. Heumann im J. 1731 zu Hannover in Octav unter dem Titel: Augusta concilii Nicaeni II. censura, h. e. Caroli Magni de impio imaginum cultu libri IV. Die ausführliche Präfatio, die er voranstellte, ist von ihm selbst, die Admonitio oder Dissertatio critica von einem Anonymus, der sie schon einem ältern Abdruck der Goldast'schen Edition beigegeben hatte. Außerdem sammelte Heumann die Noten von Tilius und Goldast, setzte eigene unter den Text, und gab zum Schluß noch einen kleinen erklärenden Index schwieriger lateinischer Ausdrücke. — Einige Decennien später wollte Fürst-abt Froben Forster von St. Emmeran in Regensburg die Carolinischen Bücher auch in seine Ausgabe der Werke Alcuins aufnehmen, da diesem ein Hauptantheil an ihrer Abschaffung zugeschrieben wird, und wendete sich deshalb an den Cardinal Passionei, Praefect der Vatikanischen Bibliothek, um durch ihn den von Steuchus angedeuteten Codex der carolinischen Bücher zu erhalten. Allein nach der Versicherung des Cardinals vom 29. Januar 1759 fand sich derselbe nicht mehr vor (wie er denn auch jetzt sich nicht mehr finden läßt), und Froben Forster entzog darauf seinem Plane¹⁾. — Neuerdings hat Abbé Migne in Paris die Carolinischen Bücher auch in seinen Cursus Patrologiae T. 98 p. 990 sqq. (T. II. Opp. Caroli M.) aufgenommen, und zwar, ohne es jedoch zu sagen, nicht nach der neuern Heumann'schen, sondern nach der Goldast'schen Ausgabe. Auch die dem Text unterseitzten Noten sind von Goldast, und es ist zu bedauern, daß Migne statt Besseres entschieden Geringeres geboten hat, als man bisher schon besaß. Und doch hätte die Ausgabe von Heumann noch so mancher Verbesserung bedurft. Es fehlt darin sogar der Nachweis, an welchen Stellen der nicänischen Acten die von Carl getadelten und bekämpften Ausdrücke vorlängen, ob sie sich dort wörtlich, oder in anderer Fassung, oder auch gar nicht vorsänden.

1) Vgl. s. praef. generalis zu seiner Ausgabe der Werke Alcuins, n. 10 und die Praef. zu Heumanns Ausgabe der libri Carol. p. 13 sqq.

Die Abfassungszeit der Carolinischen Bücher ist in deren Praefatio zum ersten Buch selbst angegeben in den Worten: *gesta est praeterea ferme ante triennium et altera synodus, nämlich die zu Nicäa.* Dieß weist auf das J. 790 hin. — Daß diese Bücher unter Carls Namen erschienen, erhellt aus mehreren Stellen, z. B. Praef. ad lib. I. (p. 5 bei Heumann): *nobis, quibus in hujus seculi procellosis fluctibus ad regendum commissa est;* ibid. p. 11: *Wir haben dieß Werk übernommen mit Zustimmung (conniventia, nicht conhibentia, wie noch Migne unrichtig hat) sacerdotum in regno a Deo nobis concesso.* In lib. I. c. 6 und lib. IV. c. 3 bezeichnet der Autor wiederholt den König Pipin als seinen Vater. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Carl diese Bücher höchsteigen concipiirt habe, so wenig als irgend ein Decret, das den Namen eines Fürsten an der Stirne trägt, ein Product seiner eigenen Feder sein will. Der fürstliche Name deutet hier die Autorität, nicht den Concipienten an. Carl hat zwar allerdings einige theologische Tractate selbst verfaßt, aber gerade diese zeigen, daß er nicht auch der Concipient der libri Carolini sei, welche letztere weit gelehrter sind in Theologie, Philosophie und griechischer, ja selbst hebräischer Sprachkenntniß als jene. Wen aber unter seinen Gelehrten König Carl mit Abfassung dieses Werkes beauftragt habe, ob einen oder mehrere, muß dahingestellt bleiben. Für Alcuins Anteil daran spricht nicht nur dessen Stellung zu Carl im Allgemeinen, sondern auch die Aehnlichkeit der Gedanken zwischen einer Stelle in Alcuins Commentar über Johannes (4, 5 ff.) und den Worten der Carolinischen Bücher lib. IV. c. 6 p. 455 ed. Heumann. Auch ging in England eine uralte Tradition, daß Alcuin gegen die zweite Synode von Nicäa geschrieben habe ¹⁾. — Die Versuche einiger ältern Gelehrten, z. B. Surius, Binius, auch Bellarmin und Baronius (ad ann. 794, 30 f.), die Echtheit der Carolinischen Bücher zu beanstanden, und sie theils dem bekannten Reformator Carlstadt, theils gewissen Häretikern zur Zeit Carls d. Gr. zuzuschreiben, sind so willkürlich, daß sie kaum mehr Beachtung verdienen. Schon der Jesuit Sirmond (bei Mansi, T. XIII. p. 905) und Natalis Alexander (hist. eccl. sec. VIII. Diss. VI. p. 110 sqq. ed. Venet. 1778) haben katholischer Seite hierüber das Nöthige gesagt ²⁾, und die enge Verbin-

1) Walch, Neckerhist. Bd. XI. S. 66.

2) Vgl. Heumanns praef. p. 35 und Walch, Bd. XI. S. 49. 61. 65. Migne, Opp. Caroli M. T. II. p. 995 sqq.

dung, in welcher die unbestreitbaren capitula quaedam Carls (gegen das zweite nicänische Concil) und die ausführliche Antwort des Papstes Hadrian (s. unten) zu den libri Carolini stehen, muß schon von vornherein jeden Angriff auf die Rechtheit der letztern bedenklich erscheinen lassen. Doch hat neuerdings (1860) Dr. Floß, Professor der katholischen Theologie in Bonn, in seiner Schrift *De suspecta librorum Carolinorum a Joanne Tilio editorum fide*¹⁾ nicht ohne Geschick die Rechtheit der libri Carolini wieder in Zweifel gezogen und für wahrscheinlich erachtet, daß Tilius keineswegs einen alten Codex der carolinischen Bücher gefunden (er nannte darum auch den angeblichen Fundort nicht), vielmehr einen solchen auf Grund der Fragmente bei Hinkmar und Steuchus (und unter Zugrundelegung der Antwort Hadrians an Carl) selber angefertigt und dem verlorenen ächten Carolinischen Werke, wovon Hinkmar und Steuchus sprachen, unterschoben habe. Floß bemerkt dabei, den angeblichen Codex des Tilius habe er selbst im J. 1855 zu Paris in der Bibliothek des Arsenals gesehen²⁾, es sei aber derselbe nicht wirklich im 10. Jahrhundert geschrieben, wie auf den ersten Anblick scheine, sondern es sei darin die Schrift des zehnten Jahrhunderts nur nachgeahmt (was schwer zu glauben ist) und er gehöre dem 16. seculum, also der Zeit des Tilius an. Wenn aber Floß schließlich bemerkt, die Tilius'schen libri Carolini müssen suspect bleiben, bis ein weiterer Codex, in dem sie enthalten sind, entdeckt werde, so ist zu bemerken, daß in der That im J. 1866 Professor Reifferscheid einen solchen weiteren Codex der libri Carolini, von dem des Steuchus verschieden, in der Vatikanischen Bibliothek aufgefunden hat. Derselbe ist zu Anfang des 10. Jahrhunderts geschrieben und stammt wahrscheinlich aus dem Cistercienserklöster Marienfeld in Westfalen. Es fehlen jedoch dabei die ersten Blätter, sowie der Schluß des dritten Buchs und das vierte Buch³⁾. Somit ist jetzt die Rechtheit der libri Carolini nicht mehr zu beanstanden.

1) Beifällig recensirt von Dr. Nolte in der Wiener Literaturzeitung 1861 Nr. 30.

2) Von ihm spricht auch Perz im Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, Bd. 8 S. 361.

3) Reifferscheid, *Narratio de Vaticano librorum Carolinorum Codice*, Breslauer Programm vom J. 1873.

§ 400.

Inhalt der libri Carolini.

Die dem ersten der carolinischen Bücher vorangestellte sehr oratoriſch gehaltene Vorrede (jedes Buch hat eine eigene praefatio) enthält vor Allem das Lob der Kirche, dieser schützenden Arche in den Stürmen der Welt. In ihrem Schoße, sagt Carl, habe auch er die Zügel des Reichs durch Gottes Gnade erhalten, deßhalb müsse er sie verteidigen und erhöhen, und nicht bloß er, denn die Kirche in hujus seculi procellosis fluctibus ad regendum commissa est (= ihr weltlicher Arm, Steuermann, Beschützer), sondern alle, die von ihren Brüsten genährt, müßten dieß thun. Denn wer nicht mit ihr sei, sei gegen sie. Deßhalb müsse er reden, so ungerne er es thue. Hochmuth und Neidmuth habe Fürsten und Bischöfe des Orients angestachelt, daß sie, die gesunde Lehre hintansezend, per infames et ineptissimas synodos Neuerungen einführten. Vor einigen Jahren (ante hos annos) sei in Bithynien eine Synode gehalten worden, so unklug und frech, daß sie die Bilder, die von Alters her zum Schmuck der Kirchen und zum Andenken an frühere Begebenheiten bestimmt sind, abschaffte, und was Gott nur in Betreff der Idole verordnete, an allen Bildern verübte, nicht beachtend, Bild sei das genus, Idol die species, und daß von dem einen nicht gelte was von dem andern¹⁾. Eine zweite Synode sei ungefähr vor drei Jahren in denselben Gegenden gehalten worden, zum Theil von den Mitgliedern der ersten, und der Irrthum dieser zweiten Synode sei nicht geringer als der der ersten. Sie sei posterior tempore, non tamen posterior ermine. Während die erste Synode die Bilder nicht einmal anzuschauen erlaubte, zwinge diese, sie zu adorare, und wo in der hl. Schrift oder den Vätern der Bilder Erwähnung geschehen, verdrehe sie dieß in adoratio, als ob Bilder habere (habere) und anbeten (adorare) identisch wäre. Beide Synoden hätten die Schranken des Rechts überschritten, die Brant Christi besieckt und die Lehre der Väter verletzt, welche keine Verehrung der Bilder, sondern nur ihre Anwendung als Schmuck der Kirchen gestatteten (qui imagines non colere sanxerunt, sed in ornamento ecclesiarum habere sinuerunt). Wir aber verwerfen alle

1) Die constantinopolitanische Synode vom J. 754 ist hier irrig nach Bithynien versetzt.

Nenerungen, auch die Synode von Bithynien, deren Schrift, eloquentia sensuque carens, zu uns gekommen ist¹⁾, und gegen deren Irrthum wir schreiben, damit er Niemand anstecke, und der vom Orient gekommene Feind im Occident geschlagen werde. Er unternehme dies Werk cum conniventia sacerdotum (S. 697), und wundere sich, daß die Urheber jener zwei Synoden sie den sechs allgemeinen beizählen wollten. Keine von beiden dürfe die siebente heißen. „Die wahre Lehre festhaltend, daß man Bilder habe zum Schmuck der Kirchen und zur Erinnerung an früher Geschehenes, Gott aber allein anbetend (adorantes) und seinen Heiligen die schickliche Verehrung darbringend (opportunam veneracionem exhibentes), wollen wir weder mit jenen die Bilder zerschlagen, noch mit diesen sie anbeten, und verwerfen die Schrift jener ineptissimae synodi.“

Wie sehr zum Tadel geneigt die libri Carolini sind, ersieht man schon aus dem Inhalt von c. 1—4 des ersten Buchs. Die Kaiserin Irene und ihr Sohn Constantin werden hier hart angelassen, weil sie in ihrem Schreiben (an Papst Hadrian) gesagt hätten: Gott regiere mit ihnen (das sei blasphemisch), Gott habe sie, die in Wahrheit seinen Ruhm suchen, erwählt (das sei Selbstlob), ferner: weil sie ihre Schriften *divalia* genannt (das sei Selbstvergötterung), und an Hadrian geschrieben hätten: „Gott bitte ihn, zur Synode beizuhelfen“ (auch das sei blasphemisch, denn Gott bitte nicht)²⁾. Darauf wird in c. 5 mit vielen überflüssigen Worten gesagt, man dürfe die hl. Schrift nicht falsch auslegen, wie die griechische Synode es gethan habe. Das sechste Kapitel sofort handelt von dem Vorrang der römischen Kirche, der nicht von Menschen und Concilien, sondern von Gott selbst herrühre, und die nie im Glauben gewankt habe wie andere Kirchen, mit der man darum auch im Glauben und selbst im Cult, besonders Gesang, übereinstimmen müsse. Letztere Nebereinstimmung habe schon sein Vater Pipin

1) Hier ist die zweite nicänische gemeint.

2) Vgl. das nur noch lateinisch vorhandene Schreiben Irene's an Hadrian bei Mansi, T. XII. p. 984 sq. Harduin, T. IV. p. 21. Die Worte: „Gott regiere mit ihnen“ sollen Irene und ihr Sohn den Carolinischen Büchern zu Folge in suis scriptis gebraucht haben. Allein in keinem der beiden unter den Synodalacten von Nicäa vorfindlichen Kaiserlichen Schreiben findet sich dieser Ausdruck, wohl aber gebraucht ihn die Synode, indem sie an die Kaiser schrieb: ὁ πάντων ἡμῶν σωτῆρ καὶ συμβασιλεὺς ὑμῖν, Mansi, T. XIII. p. 408. Harduin, l. c. p. 477.

und er selbst zu bewirken gesucht. C. 7: Die griechische Synode berufe sich zu Gunsten der Bilder mit Unrecht auf die Bibelstelle (1 Mos. 1, 26. 27): „Gott schuf den Menschen ad imaginem et similitudinem suam.“ (Synod. Nicaen. II. Actio VI. Hard. T. IV. p. 334.) Der Ausdruck *imago* gehe auf den Geist des Menschen, Vernunft und Wille, die *similitudo* auf seine moralischen Eigenchaften; hierin, nicht aber der Gestalt nach, sei er Gott ähnlich. C. 8: Unterschied von *imago*, *similitudo* und *aequalitas*. C. 9: Mit Unrecht berufe sich die Synode (Hard. I. c. p. 195. 202. 478) auf 1 Mos. 23, 7 und 2 Mos. 18, 7, daß Abraham die Söhne Heths, und Moses den Jethro angebetet habe (das adorasse ist hier = sich ehrfurchtvoll vor ihm oder ihnen verneigt habe). Diese adoratio des Abraham und Moses sei von der adoratio eines gemalten Bildes ebenso verschieden wie ein gemalter Mensch von einem wirklichen. Etwas Anderes sei es, einen Menschen salutationis officio et humanitatis obsequio adorando salutare, etwas Anderes, ein todtes Bild nescio quo cultu adorare. Petrus sage nicht: „Liebet die Bilder,“ sondern „liebet die Brüder,“ und nicht: „seid unterthan den Gemälden,“ sondern „den Menschen um Gottes willen“ (1 Petr. 2, 17. 13). Nur aus Demuth und um Andere zu gewinnen, hätten die Männer Gottes Feindanden adorirt; sich selbst aber ließen sie nicht adoriren (z. B. Paulus und Barnabas in Lykaonien, und Petrus gegenüber dem Cornelius, Act. 10, 26; 14, 14), zum Zeichen, daß Gott allein adorandus und colendus sei, nicht aber die Creatur, außer salutationis causa, per quam humilitas demonstratur. Wenn weiter die Synode sage, Jakob habe den Pharao, Daniel den Nabuchodonosor adorirt (Hard. p. 195. 202. 478), so stehe dieß weder in der hebr. Bibel, noch in der üblichen von Hieronymus aus dem Hebräischen gemachten Uebersetzung. C. 10 u. 11: Ganz unpassend sei, was der Priester Johannes, Legat der Orientalen zu Nicäa, für die Bilder anführe: auch Jakob habe einen Stein für Gott zum titulus errichtet und ihn geweiht, und: Gott habe in Menschengestalt mit Jakob gerungen sc. (Hard. p. 162). C. 12: Mit Unrecht berufe sich die Synode (Hard. p. 195) darauf, daß Jakob die Tunika seines Sohnes Josephs geküßt habe. Dies stehe gar nicht in der hl. Schrift, und wenn, so wäre küssen und anbeten doch zweierlei, die Synode aber nähme aeyrologico Alles = adorare. Auch sei es etwas Anderes: ein gemaltes Bild küssen als: aus Vaterliebe das Kleid eines Kindes küssen. Zudem sei die Sache typisch, und die Tunika Josephs bedeute die Kirche. In den folgenden

Kapiteln (C. 13—30) wird noch eine Reihe anderer Bibelstellen, welche die Synode oder irgend ein Mitglied derselben, oder irgend ein zu Nicäa verlesenes (und gebilligtes) Schriftstück für die Bilder und gegen die Bilderstürmer anführte, z. B. die Hinweisung auf die Bundeslade und die Cherubimgestalten (C. 15. 19. 20), und auf die eherne Schlange (C. 18), als nicht beweiskräftig bekämpft. Diese Polemik dehnt sich sogar über das erste Buch hinaus in das zweite, und füllt dessen 12 erste Kapitel. Daran schließt sich von C. 13—20 incl. der Versuch, auch eine Anzahl patristischer Stellen, welche zu Nicäa für die Bilderverehrung angeführt wurden, in anderm Sinn (daß sie nämlich für das Haben der Bilder, aber nicht für das adorare derselben zeugen) zu erklären, oder ihre Beweiskraft dadurch zu schwächen, daß der liber actuum Silvestri für unächt erklärt, und in Betreff Gregors von Nyssa gesagt wird, „seine vita oder praedicatio est nobis ignota, und seine testimonia sind darum minus idonea.“ Wie wir wissen, hatte sich die nicänische Synode auf c. 82 der trullanischen berufen, und diese irrig als sechste allgemeine bezeichnet. Die libri Carol. rügen dieß nicht C. 18, behaupten dagegen, daß der Canon nicht für *adoratio* der Bilder spreche. Darauf wird C. 21 behauptet: wenn Gott allein colendus und adorandus sei, wie die hl. Schrift sage, so müsse der cultus imaginum modis omnibus anfhören. Eins schließe das Anderes aus. Den Heiligen sei wohl *veneratio exhibenda*, ob aber ihre Bilder omni cultura et adoratione seclusa zur Erinnerung an frühere Begebenheiten und zum Schmuck in den Kirchen seien oder nicht seien, das sei für den katholischen Glauben gleichgültig. C. 22: Auch zur Erinnerung, z. B. an Christus, seien die Bilder nicht nothwendig. C. 23: Der Beschuß von Nicäa widerspreche der Verordnung des Papstes Gregor d. Gr., der an Serenus von Marseille schreibe, man dürfe die Bilder weder adorare noch frangere (S. 368). C. 24: Menschen zur Begrüßung und aus Liebe zu adoriren, sei etwas Anderes als *imagines manufactas adorare*. C. 25: Letzteres hätten die Apostel weder mit Worten noch durch ihr Beispiel gelehrt. C. 26: Es sei sehr absurd und verwegen, die *imagines manufactas* mit der Bundeslade zu vergleichen, wie die Nicäner gethan. Die Bundeslade sei von Gott angeordnet worden, die Bilder aber würden willkürlich von den Künstlern gemacht. C. 27: Ganz absurd und frech aber ist es, die Bilder mit dem hl. Abendmahl gleichstellen zu wollen (*aequiparare*) und zu sagen: „wie die Früchte der Erde in ein so ehrwürdiges Mysterium übergehen, so gehen die Bilder in die Verehrung“

der abgebildeten Personen über.“ Allein die Synode von Nicäa sagte weder dieses noch Aehnliches. Die bilderstürmende Synode des Jahres 754 hatte, wie wir wissen, behauptet: daß Abendmahl sei allein das wahre Bild Christi (s. S. 414). Eine Bekämpfung dieses Satzes nun wurde zu Nicäa verlesen (und gebilligt), aber hier Abendmahl und Bild so wenig gleichgestellt, daß vielmehr entschieden gesagt wurde: daß *incruentum sacrificium* könne nicht *imago corporis* genannt werden¹⁾. Schon Papst Hadrian hat deshalb in seiner Antwort auf die capitula Carls d. Gr. jene Anklage für völlig grundlos erklärt, beifügend: die Feinde, nicht die Freunde der Bilder hätten das Abendmahl unvernünftiger Weise einem Bild Christi gleichgestellt²⁾. Häufig nimmt man an, Carl habe hier einen zu Nicäa bekämpften Satz der bilderstürmenden Synode des Jahres 754 durch Versehen für nicänisch gehalten, und allerdings konnte der erhobene Vorwurf nur jenem Conciliabulum gemacht werden³⁾; allein die von Carl getadelten Worte, welche er als *verba ipsissima* anführt, finden sich durchaus nicht weder in den Acten des Conciliabulums noch der Synode von Nicäa, und dienen zum Beweis, wie unaccurat bei Auffassung der libri Carolini verfahren wurde. Hadrians Widerspruch beweist, daß hier nicht die ungenaue lateinische Uebersetzung, sondern lediglich der Verfasser der libri Carolini gefehlt habe. Auch Anderes wird in diesen sozusagen mit Anführungszeichen citirt, ohne daß es in den Acten von Nicäa wörtlich vorkäme. — Beachtenswerth ist in diesem Kapitel (lib. II. 27) der Carolinischen Bücher noch der Satz: *sine illius (des Abendmahs) perceptione nemo salvetur, sine istarum (der Bilder) vero observatione omnes, qui rectae fidei sunt, salventur*, und: „es sei unrecht, omnes imaginum adoratione carentes zu anathematisiren; auch die Apostel hätten ja keine Bilder verehrt.“ C. 28: Unrecht sei ferner, daß die Nicäner die Bilder auf eine Linie stellten mit dem Kreuz Christi; durch dieses, aber nicht durch die Bilder, sei Satan besiegt worden. C. 29: Ebenso dürften die Bilder nicht mit den hl. Gefäßen, C. 30: nicht mit der hl. Schrift verglichen werden, und endlich C. 31: sei es dem Gebot Gottes zuwider, daß die Nicäner über ihre eigenen Väter (ihre ikonoklastischen Vorfahren) das Anathem sprachen.

1) Mansi, T. XIII. p. 263 sq. Harduin, T. IV. p. 370.

2) Mansi, l. c. p. 778. Harduin, l. c. p. 791.

3) Vgl. Marr, der Bildersstreit, S. 112.

An die Spitze des dritten Buches stellen die libri Carolini ihr Glaubensbekenntniß, weil sie die fide zu streiten hätten gegen die, welche an der Ueberlieferung der Väter Einiges veränderten. Darauf wird C. 2 Tarasius getadelt, daß er aus einem Laien plötzlich Erzbischof von Constantinopel geworden sei, und diesen ersten Fehler durch einen zweiten, die adoratio der Bilder, habe gut machen wollen. C. 3: Unrecht sei es von ihm auch, daß er lehre: der hl. Geist gehe ex Patre per Filium aus, statt ex Filio (*Mansi*, T. XII. p. 1121. *Hard.* l. c. p. 131). C. 4: Auch Theodor von Jerusalem habe im Anfang seines zu Nicäa verlesenen Schreibens (*Mansi*, l. c. p. 1136. *Hard.*, l. c. p. 142 sq.) einen ungenauen Ausdruck vom Sohne gebraucht. Er sage: „der Vater sei ohne Princip, aber der Sohn habe den Vater zum Princip.“ Daraus konnte man Subordinationismus und die Läugnung der Ewigkeit erschließen. Gewiß nicht! C. 5: Es sei ungenau, daß Tarasius den hl. Geist contribulus (Bunstgenossen) der beiden andern Personen nenne. — Doch nicht Tarasius, sondern Theodor von Jerusalem hatte nach dem Vorgang des hl. Sophronius von Jerusalem den Ausdruck ἐμόφυλος gebraucht. C. 6: Zu tadeln sei, daß Basilus von Ancyra in sein Glaubensbekenntniß (daß er in der ersten Sitzung zu Nicäa ablegte) wohl die Bilder, aber nicht die Nachlässigung der Sünden und Auferstehung des Fleisches aufgenommen habe. C. 7: Ja, Bischof Theodosius von Ammorium habe in einer ähnlichen zu Nicäa (Sess. I.) überreichten Bekennnißformel wohl die Verehrung der Bilder, aber nicht einmal den Glauben an die Trinität ausgesprochen. (Um diesen handelte es sich doch nicht!) C. 8: Nebenhaupt seien alle Nicäner verdächtig, daß sie nicht an das Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohne glauben. C. 9: Ihre Aussprüche darüber seien viel zu nachlässig und unbestimmt. In C. 10 wird Patriarch Theodor von Jerusalem getadelt, daß er die Worte des Psalm 67: mirabilis Deus in sanctis suis unmittelbar und unwillkürlich mit der Stelle aus Psalm 15: sanctis, qui in terra sunt etc. verbunden habe (act. III. bei *Hard.*, p. 150). C. 11: Von der nicäischen Synode sei sehr unvorsichtig über die katholische Kirche das Anathem gesprochen worden, weil über jeden, der die Bilder nicht adorire. C. 12: Die Nicäner hätten aus Hochmuth &c. Falsches gesprochen. C. 13: Es sei nicht erlaubt, daß auf einer Synode eine Frau lehrend auftrete, wie Irene gethan. Den übrigen Theil des dritten Buchs, C. 14—31, füllt wieder Polemik gegen einzelne Sätze und Neuüberungen, die zu Nicäa gefallen, und gegen einzelne Argumente, die dort für die Bilderverehrung waren.

gebraucht worden. Namentlich wird C. 16 die Behauptung: die den Bildern der Heiligen erwiesene Ehre gehe auf die Heiligen selbst über, deshalb getadelt, weil auch die Heiligen nicht zu adoriren seien. Von den Abendländern würden die Reliquien der Heiligen und die Ueberreste ihrer Kleider verehrt, venerirt, juxta antiquorum patrum traditionem, von den Nicänern dagegen werde den Wänden und Tafeln die Adoration erwiesen und alle Hoffnung auf die Bilder gesetzt. Den großen Unterschied zwischen Reliquien und Bildern setzen die Carolinen noch mehr in C. 24 auseinander, und wollen C. 25 zeigen: selbst wenn durch die Bilder schon Wunder gewirkt worden, seien sie doch nicht zu adoriren. In mehreren Kapiteln: 21, 26, 30, 31 wird behauptet, daß die Nicäner allerlei Fabeln, apokryphische Nachrichten und Bücher für ihre Bilder angeführt hätten. Ganz besonderes Gewicht aber wird C. 17 darauf gelegt, daß Bischof Constantin von Constantia auf Cypern gesagt habe: „Ich verehre die Bilder in der gleichen Weise, wie ich die Trinität anbete“ (suscipio et amplector honorabiliter sanctas et venerandas imagines secundum servitium adorationis, quod consubstantiali et vivificatri ci Trinitati emitto). Solche Behauptung wäre allerdings blasphemisch und götzendienerisch gewesen. Allein die Worte des fraglichen Bischofs lauten ganz anders: δεχόμενος καὶ ἀσπαζόμενος τιμητῶς τὰς ἀγίας καὶ σεπτὰς εἰκόνας καὶ τὴν κατὰ λατρείαν προσκύνησιν μόνη τῇ ὑπερβοσίῳ καὶ ζωαρχικῇ τριάδι ἀναπέμπω, d. h. „ich nehme an und grüße (küsse) ehrfurchtsvoll die Bilder; die latreutische Verehrung aber (Anbetung) widme ich nur der Trinität“¹⁾. Die Polemik der Carolinischen Bücher beruht sonach wiederum auf einem argen Missverständniß oder groben Uebersetzungsfehler. Allerdings sucht Bowler (Gesch. der Päpste, Bd. V. S. 434) die Sache so hinzu stellen, als ob der Verfasser der Carolinischen Bücher die schreckliche Behauptung: „die Bilder seien gleich der hl. Trinität zu verehren“, nur dem Bischof Constantin und nicht auch der Synode von Nicäa zur Schuld rechne, daß also die Verwerfung der letztern nicht auf obigem Missverständniß beruhe. Allein dem ist nicht so; im Gegentheil a) sagen die libri Carolini: Bischof Constantin habe jene Worte ceteris consentientibus gesprochen, und b) er habe das enthüllt, was die Andern innerlich dachten und nur nicht offen sagen wollten.

In der Präfatio zum vierten Buch wird gesagt: der Verfasser wolle

1) Mansi, T. XII. p. 1148. Harduin, T. IV. p. 151.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

sich auf vier Bücher beschränken, denn vier sei eine heilige Zahl: vier Elemente, vier Flüsse des Paradieses etc. Den Inhalt des vierten Buches selbst bildet die fortgesetzte Polemik gegen verschiedene Neuüberungen meist einzelner Mitglieder der Synode von Nicäa, vor Allen des orientalischen Priesters und Patriarchalstellsvertreters Johannes. Einigemal ist der Angriff auf das Ganze, auf die Synode selbst gerichtet. Doch unter allen 28 Kapiteln dieses Buches ist keines von großer Bedeutung. Dagegen sieht man wiederholt deutlich das Bestreben, die Worte der Nicäner in möglichst schlimmem Sinn zu fassen. Kapitel 1 und 2 tadeln zwei gar nicht verfängliche Neuüberungen des genannten Johannes, C. 3 bestreitet das Recht, vor den Bildern Licht und Weihrauch anzuzünden (*Hard.*, l. c. p. 455) durch die Bemerkung: die Bilder hätten wohl Augen, könnten aber doch die Lichter nicht sehen, hätten Nasen, könnten aber doch den Weihrauch nicht riechen. In C. 4 wird die Vergleichung der Skonoklasten mit Nabuchodonosor bekämpft, in C. 5 der Brief des Simeon Stylites an Kaiser Justin, auf den sich die Nicäner (*Sess. V.*) beriefen, für unächt erklärt, und C. 6—8 die Impietät der Nicäner gegen ihre eigenen Väter und Vorfahren gerügt. Ganz unpassend sei es, fährt C. 9 fort, daß in der fünften Sitzung zu Nicäa (*Hard.*, l. c. p. 310) der kaiserliche Secretär Leontius ein Gewicht auf die mit Bildern verzierten Deckel eines Buchs legte und sie für Belege der Bilderverehrung ansah. C. 10: Die hl. Schrift wisse nichts davon, daß Christus dem Abgar sein Porträt sandte. C. 11: Die libri gestorum Patrum (Legenden), auf die man sich zu Nicäa berufen, deren Verfasser man aber nicht wisse, seien nicht anzuerkennen. C. 12: Die Erzählung des Priesters Dionys von Ascalon (*Hard.*, l. c. p. 318) sei sehr unbeglaublich und beweise nichts. C. 13: Die neue Synode könne durchaus nicht der ersten nicäischen gleichgestellt werden, wie der Priester Johannes gethan. C. 14—22: Gregor, Bischof von Neocäsarea, und Andere hätten Unpassendes und was nichts beweise, vorgebracht; auch mitunter der Kaiserin geschmeichelt und ihrer eigenen Vorfahren nicht geschont¹⁾. C. 23: Mit Unrecht werde von den Nicäern osculari und adorare ($\pi \rho \sigma \chi \nu \tau \epsilon \nu$) identisch genommen (*Hard.*, l. c. p. 475). C. 24: Untheologisch sei es,

1) Die libri Carolini begehen hier den großen Fehler, daß sie c. 14 und 20 Neuüberungen, welche dem Asterconcil vom Jahre 754 angehören, den Nicäern zuschreiben, in specie dem Bischof Gregor von Neocäsarea, weil er sie zu Nicäa vorlas. Mansi, T. XIII. p. 262 u. 226. Harduin, T. IV. p. 367 u. 342.

wenn die Nicäner sagen: „Wir machten Christus zu unserem Haupte“, denn Christus sei der Schöpfer und Herr von Allem, und werde nicht erst dazu gemacht. C. 25: Daß Epiphanius die Bilderverehrer nicht unter den Häretikern aufführe, beweise nichts für die Bilderverehrung. C. 26: Inconsequent sei es, die Bilder heilig zu nennen und sie doch an schmützigen Plätzen, z. B. Wegen, aufzustellen (*Hard.*, l. c. p. 455). C. 27: Wenn man schöne und häßliche Bilder gleichmäßig adorire, so sei dieß gegen die Gerechtigkeit, quae uniuersum suum tribuit! Endlich C. 28: es sei ganz vergeblich, wenn die Griechen ihre Synode eine ökumenische nennen, da sie weder den allgemeinen Glauben ausspreche, noch von der ganzen Kirche anerkannt sei.

Ein weiteres 29. Kapitel wollte Binius in einem gallischen Codex der den capitula Caroli entgegengesetzten epistola Hadriani entdeckt haben (*Mansi*, T. XIII. p. 806. *Hard.*, T. IV. p. 817). Allein da alle andern Codices der epistola Hadriani dieses Kapitel nicht haben, so ist es zweifelhaft, ob es sich in den capitulis Carls vorsandt, und noch zweifelhafter, ob es den Carolinischen Büchern angehöre. Dieses letzte Kapitel verbietet sowohl das Zerstören als das Adoriren der Bilder, recipirt die von Gregor d. Gr. in seinem Brief an Serenus von Marseille ausgesprochene Ansicht über die Bilder (S. 368), und stimmt dem Inhalt nach zusammen mit lib. II. 23 der Carolinischen Bücher. Petavius vermuthet, dieses Kapitel sei von der Frankfurter Synode beigefügt worden¹⁾.

Fassen wir jetzt den Hauptinhalt der Carolinischen Bücher, soweit er ihre Ansicht über die Bilder enthält, in Kürze zusammen, so ergibt sich:

1. Die beiden orientalischen Synoden, die ikonoklastische (vom J. 754) und die bildearbeitende (von Nicäa), sind beide infames und ineptissimae, und beide überschritten die Schranken der Wahrheit. Gegen die eine ist festzuhalten, daß die Bilder keine Idole, gegen die andere, daß sie nicht zu adoriren sind.
2. Adoration und Cultus gebühren nur Gott, nur er ist adorandus und colendus, aber nicht die Creatur.
3. Die Heiligen sind nur venerandi, es ist ihnen nur die opportuna veneratio zu erweisen.
4. Doch kommen Fälle von adoratio der Menschen vor, bestehend

1) Vgl. Walch, Recherhist. Bd. XI. S. 53 u. 72 f.

in Verbeugung vor ihnen oder Kuß; aber diese geschieht nur salutatoris causa, und aus Liebe oder Demuth.

5. Den Bildern aber darf auch diese adoratio nicht erwiesen werden, denn sie sind leblos und Gebilde der Menschenhand. Man darf sie haben, und zwar a) zum Schmuck der Kirchen, und b) zur Erinnerung an frühere Gegebenheiten, aber alle adoratio und alle cultura muß vermieden werden.

6. Ob man sie habe oder nicht, ist gleichgültig, sie sind nicht nothwendig, und es ist sehr unrecht, daß die nicäniische Synode Alle, welche die Bilder nicht verehren, mit dem Anathem bedrohte.

7. Die Bilder dürfen keineswegs gleichgestellt werden mit dem Kreuz Christi oder mit der hl. Schrift, den heiligen Gefäßen und den Reliquien der Leiber und Kleider der Heiligen. Alle diese Sachen werden im Abendland gemäß alter Tradition venerirt, nicht aber die Bilder.

8. Es ist thöricht, vor den Bildern Licher und Weihrauch anzuzünden.

9. Wenn man sie für heilig hält, darf man sie nicht auf schmußige Plätze, z. B. Wege, stellen, wie die Griechen thun.

Dabei gehen die Carolinischen Bücher auf den Hauptpunkt, nämlich auf die zu Nicäa accentuirte Unterscheidung zwischen cultus latriae und προσκύνησις¹⁾, gar nicht ein, sondern klammern sich fest an den Mißgriff, daß die lateinische Uebersetzung der nicäniischen Acten das Wort προσκύνησις immer mit adoratio gegeben hatte²⁾. Unter den einzelnen Stellen der nicäniischen Acten, die sie tadeln, nehmen sie manche, freilich ohne es zu sagen, aus dem diesen Acten beigeschlossenen Brief Hadrians an Irene³⁾, polemiren also, und zwar mit derben Worten, selbst gegen den Papst; ja sogar Kirchenväter entgehen ihrem Tadel nicht, wie z. B. in lib. III. 16 die Neuferierung des hl. Basiliiß, daß die Verehrung eines Bildes auf das primitivum oder principale oder die forma prima übergehe⁴⁾. Den Gregor von Nyssa aber wollen sie (lib. II. 17) gar nicht anerkennen. Endlich sind sie nicht frei von Spuren großer Flüchtigkeit. Die zwei enorbsten haben wir bereits S. 703 und 705 kennen gelernt.

1) Mansi, T. XIII. p. 406. Harduin, T. IV. p. 478.

2) Auch die spätere und bessere Uebersetzung der nicäniischen Acten von Anastasius thut das Gleiche, und es wurde damals adorare auch in weiterer Bedeutung genommen.

3) Die nachfolgende Tabelle wird diese Stellen verzeichnen.

4) Mansi, T. XIII. p. 323. 326. Harduin, T. IV. p. 414.

Außerdem schreiben sie z. B. lib. I. c. 1 den Kaisern Constantinus und Irene eine Neuferung zu, die der Synode von Nicäa angehört, verwechseln lib. I. 21 den Leontius mit Johannes, lib. III. 5 den Tarasius mit Theodor von Jerusalem; wollen lib. IV. 14 und 20 Aussprüche des Asterconcils vom J. 754 der nicäniischen Synode zur Schuld rechnen und bezeichnen lib. IV. 15 das, was der Diakon Epiphanius aus einer fremden Schrift vorlas, als dessen eigene Erklärung. Geringerer Versehen nicht zu gedenken.

Zur Vergleichung der libri Carolini mit den bezüglichen Stellen der Acten von Nicäa mag folgende Tabelle dienen:

Libri Carol.	Nicaen. II.
Lib. I. c. 1. Unrichtig citirt. Harduin, T. IV. p. 477. Mansi, T. XIII. p. 408.	
2. H. l. c. p. 22. M. T. XII. p. 985.	
3. H. l. c. p. 21. M. l. c. p. 984.	
4. H. l. c. p. 22. M. l. c. p. 985.	
5. Kein Citat.	
6. Kein Citat.	
7. H. l. c. p. 90 u 334. M. T. XII. p. 1069 u. T. XIII. p. 214.	
8. Kein Citat.	
9. H. l. c. p. 195. 202. 478. M. T. XIII. p. 46. 54. 406.	
10. H. l. c. p. 162, auch p. 86. M. l. c. p. 7, auch T. XII. p. 1064 (im Briefe Hadrians an Irene).	
11. Ibidem.	
12. H. l. c. p. 195. M. T. XIII. p. 46.	
13. H. l. c. p. 195, auch p. 86 u. 251. M. l. c. p. 46, auch T. XII. p. 1064 (im Briefe Hadrians) und T. XIII. p. 115.	
14. H. l. c. p. 195. 478. M. T. XIII. p. 46. 406.	
15. H. l. c. p. 86 (im Briefe Hadrians) u. p. 162. M. T. XII. p. 1064 u. T. XIII. p. 6.	
16. H. l. c. p. 358. M. T. XIII. p. 250.	
17. H. l. c. p. 251. M. T. XIII. p. 114 sq.	
18. H. l. c. p. 86 sq. (im Briefe Hadrians) u. p. 295. M. T. XII. p. 1065 u. T. XIII. p. 167.	
19. H. l. c. p. 91. M. T. XII. p. 1072 (aus dem Brief Hadrians).	
20. H. l. c. p. 162. M. T. XIII. p. 6.	
21. H. l. c. p. 199. M. l. c. p. 51 (nicht Worte des Johannes, wie die Carolinen sagen, sondern des Leontius).	
22. H. l. c. p. 239. M. l. c. p. 100 sq.	
23. } { H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe 24. } { Hadrians).	
25. H. l. c. p. 203. M. T. XIII. p. 55.	

Libri Carol.	Nicaen. II.
Lib. I. c. 26.	H. l. c. p. 338. 415. M. T. XIII. p. 222. 326.
27.	H. l. c. p. 343. M. l. c. p. 227.
28.	Ibid.
29.	H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
30.	H. l. c. p. 338. M. T. XIII. p. 222.
Lib. II. c. 1.)	H. l. c. p. 263. M. T. XIII. p. 130.
2.)	H. l. c. p. 234. 395. M. l. c. p. 94. 299.
3.	H. l. c. p. 193. M. T. XII. p. 1085.
5.	H. l. c. p. 198. 403. M. T. XIII. p. 47. 310.
6.	H. l. c. p. 198 (?) u. 403 (?). M. T. XIII. p. 47 (?) u. 310 (?).
7.)	H. l. c. p. 266. M. T. XIII. p. 132 sq.
8.)	H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 43.
10.	H. l. c. p. 338. M. l. c. p. 221.
11.	H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
12.	H. l. c. p. 330. M. T. XIII. p. 210.
13.	H. l. c. p. 82. M. T. XII. p. 1060 (aus dem Briefe Hadrians).
14.	H. l. c. p. 178. 214. M. T. XIII. p. 23 sq. 70.
15.	H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (aus dem Briefe Hadrians).
16.	H. l. c. p. 87. M. l. c. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
17.	H. l. c. p. 166. 414. M. T. XIII. p. 10. 323 (auch noch in andern Stellen beruft sich die Synode von Nicäa auf Gregor von Nyssa).
18.	H. l. c. p. 185. M. T. XIII. p. 39.
19.	H. l. c. p. 87. 214. M. T. XII. p. 1068. T. XIII. p. 67.
20.	H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (aus dem Briefe Hadrians).
21.	Ost. B. H. l. c. p. 470. 483. M. T. XIII. p. 398. 415.
22.	Kein Citat.
23.	Kein Citat.
24.	Kein Citat.
25.	Kein Citat.
26.	H. l. c. p. 150. M. T. XII. p. 1145.
27.	H. l. c. p. 370. M. T. XIII. p. 263 (eine Neuhebung der Aftersynode wird dem Concil von Nicäa zugeschrieben).
28.)	
29.)	H. l. c. p. 455. M. T. XIII. p. 379.
30.)	
31.	H. l. c. p. 470. 483. M. T. XIII. p. 398. 415.

Libri Carol.

Nicaen. II.

- Lib. III. c. 1. Kein Citat.
2. Kein Citat.
 3. H. l. c. p. 131. M. T. XII. p. 1121.
 4. H. l. c. p. 142 sq. M. l. c. p. 1136.
 5. Falsch citirt. H. l. c. p. 144. M. l. c. p. 1135.
 6. H. l. c. p. 42. M. l. c. p. 1009.
 7. H. l. c. p. 43. M. l. c. p. 1012 sq.
 8. Kein bestimmtes Citat.
 9. Kein Citat.
 10. H. l. c. p. 150. M. l. c. p. 1144.
 11. H. l. c. p. 455. 470. M. T. XIII. p. 379. 398.
 12. Kein Citat.
 13. Ausspielung auf H. l. c. p. 35 u. 483. M. T. XII. p. 1001 u. T. III. p. 414.
 14. H. l. c. p. 35 u. 39. M. T. XII. p. 1004. 1005.
 15. H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (Tabel gegen die Benützung einer Stelle des hl. Chrysost. im Briefe Hadrians).
 16. H. l. c. p. 150. 215. M. T. XII. p. 1145. T. XIII. p. 71.
 17. H. l. c. p. 151. M. T. XII. p. 1148 (sehr falsch citirt).
 18. H. l. c. p. 152 sq. M. l. c. p. 1148.
 19. H. l. c. p. 106. M. l. c. p. 1088.
 20. H. l. c. p. 163. M. T. XIII. p. 10.
 21. H. l. c. p. 167. M. T. XIII. p. 14 (Tabel gegen eine Stelle Gregors von Nazianz).
 22. H. l. c. p. 171. M. l. c. p. 18.
 23. H. l. c. p. 174. M. l. c. p. 19.
 24. H. l. c. p. 455. M. l. c. p. 379.
 25. H. l. c. p. 178. 195. M. l. c. p. 23. 47.
 26. H. l. c. p. 186. M. l. c. p. 34.
 27. H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 46.
 28. H. l. c. p. 202. M. l. c. p. 54.
 29. H. l. c. p. 203. M. l. c. p. 58.
 30. Bezieht sich auf verschiedene Legenden, die in der 4. und 5. Sitzung benützt wurden.
 31. H. l. c. p. 315. M. l. c. p. 194.
- Lib. IV. c. 1. H. l. c. p. 216. M. T. XIII. p. 71.
2. H. l. c. p. 218. M. l. c. p. 71.
 3. H. l. c. p. 258. 455. M. l. c. p. 123. 378.
 4. H. l. c. p. 299. M. l. c. p. 174.
 5. H. l. c. p. 290. M. l. c. p. 159.
 6. H. l. c. p. 287. 291. 299. M. l. c. p. 158. 163. 174.
 7. Kein Citat.
 - 8.) H. l. c. p. 310. M. l. c. p. 183.
 - 9.) H. l. c. p. 6 u. 315. M. T. XII. p. 964. T. XIII. p. 191.
 10. H. l. c. p. 6 u. 315. M. T. XII. p. 964. T. XIII. p. 191.

Libri Carol.**Nicaen. II.**

- Lib. IV.c. 11. Bezieht sich auf verschiedene Legenden, die in der 4. und 5. Sitzung benützt wurden.
12. H. l. c. p. 318. M. T. XIII. p. 194 sq.
 13. H. l. c. p. 322. 507. M. l. c. p. 202. 453.
 14. Eine Neußerung der Aftersynode vom J. 754 wird dem Concil von Nicäa zugeschrieben. H. l. c. p. 367. M. l. c. p. 262.
 15. H. l. c. p. 371. M. l. c. p. 267. Der Diacon Epiphanius hat diese Stelle nur verlesen, nicht selbst gesprochen.
 16. H. l. c. p. 374. M. l. c. p. 270.
 17. H. l. c. p. 375. M. l. c. p. 271.
 18. H. l. c. p. 378. M. l. c. p. 275.
 19. H. l. c. p. 394. M. l. c. p. 295.
 20. H. l. c. p. 342. M. l. c. p. 226 (gehört nicht der Synode von Nicäa, sondern dem Aftersconcil vom J. 754 an).
 21. H. l. c. p. 443. M. l. c. p. 362 sq.
 22. H. l. c. p. 474. M. l. c. p. 402.
 23. H. l. c. p. 475. M. l. c. p. 403.
 24. H. l. c. p. 510. M. l. c. p. 460.
 25. H. l. c. p. 391. M. l. c. p. 294.
 26. H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 46.
 27. Kein Citat.
 28. Die zweite nicän. Synode nennt sich sehr oft ökumenisch, z. B. H. l. c. p. 451. M. l. c. p. 374.
 29. Kein Citat; beanstandeter Zusatz, doch dem Inhalt nach verwandt mit lib. II. 23.

§ 401.**Die Carolinischen Bücher und die nach Rom gesandten capitula Caroli.**

Ob die Carolinischen Bücher der Frankfurter Synode im J. 794 vorgelegt und von ihr gebilligt wurden, lässt sich nicht mehr ermitteln; aus dem zweiten Canon der Frankfurter Synode aber und ihrer ganzen Stellung zu Carl wird wahrscheinlich, daß sie die gleiche Ansicht über die Bilder und über das zweite Concil von Nicäa hegte, wie der Verfasser der Carolinischen Bücher. Natürlich müßten die zu Frankfurt anwesenden päpstlichen Legaten bei Aufstellung jenes gegen die nicänische Synode gerichteten Canons 2 in nicht geringe Verlegenheit gebracht werden, aber die Acten berichten hierüber nicht das Geringste, weder ob sie protestirt oder geschwiegen haben. Gewiß ist dagegen, daß Carl d. Gr. seine capi-

tula gegen die zweite nicäniſche Synode durch seinen Tochtermann Angilbert nach Rom ſandte. Papst Hadrian sagt dieß ſelbst in seinem Brief an Carl: Praeterea directum a vestra clementissima præcessa regali potentia suscepimus fidelem familiarem vestrum, videlicet Engilbertum abbatem et ministrum capellac... und dieser edidit nobis *capitulare adversum synodum*, quae pro sacrarum imaginum erectione in Nicaea acta est¹⁾. Daßſelbe bezeugt auch die Parifer Synode vom J. 825 und fügt zugleich den Zweck dieser Uebersendung bei: Carl habe nach Verleſung der Acten von Nicäa quaedam *capitula* prænotirt und ſie durch Abt Angilbert an Papst Hadrian geſchickt, ut illius judicio corrigerentur. Es kann ſich ſonach nur fragen, ob die capitula, welche Carl nach Rom ſchickte, mit den libris Carolinis identiſch ſein. Die Meisten bejahren dieß, Petavius dagegen vermuhtete (dogm. theor. lib. XV. de incarn. c. 12, 3. 8), es ſei auf der Frankfurter Synode ein Auszug aus den Carolinischen Büchern gemacht (zugeleich das 29. Kapitel dem 4. Buch hinzugefügt), und dieser Auszug an den Papst geſchickt worden; und wir glauben ihm beitreten zu sollen.

Daß nicht unsere libri Carolini dem Papst Hadrian vorlagen, müſſen wir entſchieden behaupten. Wir wollen kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die Ausdrücke *capitulare* und *capitula* quaedam auf unsere umfangreichen Carolinischen Bücher nicht recht passen wollen. Wichtiger ist, daß dem Antwortſchreiben des Papſtes gemäß

1) die nach Rom geſandten capitula Carls eine ganz and're Ordnung hatten, als die Carolinischen Bücher. „Das erste Kapitel,” sagt Hadrian ausdrücklich, „tadelte den Satz der Griechen, der hl. Geiſt gehe per Filium aus dem Vater hervor.“ Dieser Tadel aber findet ſich nicht in lib. I cap. 1, ſondern in lib. III. cap. 3 der Carolinischen Bücher, und diese Ordnungsverschiedenheit zieht ſich durch das Ganze hindurch.

2) Für's Zweite war in den nach Rom geſandten capitulis überall, freilich nicht überall richtig, angegeben, in welcher Sitzung (actio) der nicäniſchen Synode jede von Carl getadelte Behauptung aufgeſtellt worden ſei. Wir ſehen dieß deutlich aus dem Antwortſchreiben Hadrians: a) bei Mansi, T. XIII. p. 772, Harduin, T. IV. p. 786, wo es heißt: in eadem actione, et repertum est in actione VII, d. h. der Angabe der Carolinischen Capitula zufolge hätte ſich die fragliche Neuße-

1) Mansi, T. XIII. p. 759. Harduin, T. IV. p. 774 sq.

rung in derselben (4.) actio finden sollen, allein sie stehe in der siebenten.
b) Ebenso später zweimal: in actione quinta, et repertum est in quarta. Diese Hinweisungen auf die entsprechenden nicäniischen Sitzungen fehlen aber in den Carolinischen Büchern gänzlich.

3) Der vom Papst angeführten capitula Carls sind es nur 85, während die libri Carolini deren 120, und daß letzte zweifelhafte mit eingerechnet, sogar 121 zählen. Es liegt nun freilich die Vermuthung nahe, Papst Hadrian habe manchen Punkt der Carolinischen Schrift übergegangen; allein wir dürfen, was bisher immer geschehen ist, nicht übersehen, daß Hadrian zwei capitula Carls aufführt, welche in den libris Carolinis sich gar nicht finden. Es sind dieß die zwei capitula¹⁾:
a) De eo, quod non bene intelligent hoc quod dictum est: *Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies, ut adorationem quasi absolute diceret, et servitium ipsi (Deo) soli dixisset.* Diese Bekämpfung einer Stelle aus dem Epos der nicäniischen Synode (act. VII.) fehlt in den Carolinischen Büchern. Ebenso muß die Aufforderung: Ut scientes nos faciant, ubi in veteri vel novo testamento, aut in sex synodalibus conciliis jubeatur imagines facere, vel factas adorare, wohl in den *capitulis* Carls gestanden haben, während sie in den *libris* vermisst wird. Dieß spricht deutlich für die Verschiedenheit beider.

4) Daß dem Papst Hadrian wirklich nur 85 capitula Carls vorlagen, ergibt sich auch aus Folgendem. Jedes der Carolinischen Capitula im Brief Hadrians trägt eine Nummer, und zwar kommen zuerst die cap. 1. 2. 3, und hierauf c. 15—60 incl. Eine zweite Serie beginnt mit c. 1. 4—14, eine dritte mit 2—25 incl. Stellen wir nun die Ziffern 4—14 der zweiten Serie in die Lücke der ersten, so completirt sich diese zu 60 Nummern, und nehmen wir die isolirte Nummer 1 der zweiten Serie in die dritte herüber, so bekommen wir hier vollständig und lückenlos c. 1—25 (leßteres wird ausdrücklich als ultimum bezeichnet), und wir dürfen hienach wohl annehmen, daß die nach Rom gesandten Capitula aus zwei Serien c. 1—60 incl. und c. 1—25 incl. bestanden.

5) Der Text der von Hadrian angeführten capitula ist fast durchgängig buchstäblich identisch mit der Neberschrift der einzelnen Kapitel unserer libri Carolini, und da der Papst stets nur auf diese Neberschriftsworte und nie auf die weitläufigere Ausführung derselben, wie sie die Carolinischen Bücher geben, Rücksicht nimmt, so liegt die Vermuthung

1) Bei Mansi, 1. c. p. 800 u. 804. Harduin, 1. c. p. 812 u. 815.

nahe, diese weitläufige Ausführung habe ihm gar nicht vorgelegen, sondern nur ein kurzer, den jetzigen Neubüchern in den Caroliniischen Büchern ähnlicher Text. Ich sage bloß ähnlicher, nicht identischer, denn die von Hadrian angeführten capitula weichen von den Kapitelüberschriften unserer Caroliniischen Bücher doch in einzelnen Fällen wieder so sehr ab, daß hieraus eine Verschiedenheit erschlossen werden muß. Diese Fälle sind:

- a) Das cap. 24 letzter Serie bei Hadrian (*Mansi*, T. XIII. p. 805. *Harduin*, T. IV. p. 816) hat die Worte: *Sive illud quod in Ezechiele scriptum est: facies etc.*, die in den libris Carol. II. 9 fehlen.
- b) Das cap. 50 erster Serie bei Hadrian (*Mansi*, p. 781. *Harduin*, p. 795) ist viel ausführlicher als die Überschrift von lib. II. 23 der Caroliniischen Bücher.
- c) Dagegen ist c. 38 bei Hadrian (*Mansi*, p. 778. *Harduin*, p. 791) kürzer, als die Überschrift von lib. II. 27 der Caroliniischen Bücher.
- d) Das cap. 60 bei Hadrian (*Mansi*, p. 786. *Harduin*, p. 799) hat einen Beisatz, der in lib. IV. 13 der Caroliniischen Bücher fehlt.
- e) Weitere beachtenswerthe Verschiedenheiten, kleinerer nicht zu denken, finden sich zwischen c. 1 u. c. 48 Hadrians (*Mansi*, p. 760 u. 781. *Harduin*, p. 775 u. 794) und zwischen lib. III. 3 u. lib. I. 5 der Caroliniischen Bücher.

§ 402.

Hadrians I. Antwort auf die capitula Carls d. Gr.

Da Augilbert sowohl im J. 792 als 794 in Rom war, so ist zweifelhaft, ob er das eine- oder anderemal die capitula zu überbringen gehabt habe; aber wegen des zweiten Canons der Frankfurter Synode vom J. 794 glaubt man gewöhnlich, auch die Absendung jener in das gleiche Jahr verlegen zu sollen. Auf jeden Fall muß Hadrians Antwort schreiben, da er am 25. Dezember 795 starb, in eins seiner letzten Regierungsjahre verlegt werden. Die Liebe, die ihm Carl auch noch im Tode erwies, zeigt übrigens, daß ihre Differenz in Ansehung der Bilderverehrung nicht so groß war, als Manche vermuthen und — wünschen.

Die Antwort Hadrians auf die capitula Carls findet sich bei Mansi (T. XIII. p. 759—810), Hardouin (T. IV. p. 774—820), in der Migne'schen Ausgabe der Werke Carls d. Gr. (T. II. p. 1247 sqq.);

überall durch viele theils von Papst Hadrian und den Carolinischen capitulis selbst, theils von Abschreibern herührende Fehler entstellt. a) So wird in c. 3 (bei *Mansi*, p. 766. *Harduin*, p. 780) angegeben: *Tarafius* habe in sexta actione den hl. Geist einen contribulus (*όμοχυλον*) der beiden andern Personen genannt. Hierin steckt ein doppelter Fehler, denn nicht Tarafius von Constantinopel, sondern Patriarch Theodor von Jerusalem gebrauchte diesen Ausdruck, und sein bezügliches Schreiben wurde nicht in der sechsten, sondern in der dritten Sitzung zu Nicäa verlesen (s. *Mansi*, T. XII. p. 1135. *Harduin*, p. 144). b) Weiterhin paßt dasjenige, was in dem Brief Hadrians dieser Anklage wegen contribulus entgegengesetzt wird, durchaus nicht hieher, wohl aber findet sich das Passende an einem ganz andern Ort, viel später, als c. 1 der zweiten Serie (*Mansi*, T. XIII. p. 787. *Harduin*, p. 799), indem dort gezeigt wird, daß auch Sophronius von Jerusalem diesen Ausdruck gebraucht habe. Hier ist offenbar durch Abschreiber eine transpositio vor sich gegangen. c) Nahezu gegen Ende nahm Papst Hadrian einen in den Carolinischen Büchern und darum wohl auch in den capitulis befindlichen Irrthum ohne Berichtigung auch in sein Antwortschreiben herüber, indem er (bei *Mansi*, p. 804. *Harduin*, p. 815) sagt: *in fine libri Constantinus et Irene in suis scriptis ajunt: per eum, qui conregnat nobis Deus.* Allein nicht die beiden Kaiser, sondern die Synode gebrauchte den Ausdruck *qui conregnat vobis* (*Mansi*, p. 408. *Harduin*, p. 477).

Eine Vergleichung dieser epistola Hadriani mit den entsprechenden Kapiteln der Carolinischen Bücher gibt nachstehende Tabelle:

Epist. Hadr.	Libri Carol.	Epist. Hadr.	Libri Carol.
Cap. 1.	= III. 3.	Cap. 28.	= I. 26.
2.	= III. 4.	29.	= II. 4.
3.	= III. 5.	30.	= II. 5.
15.	= II. 1.	31.	= II. 6.
16.	= IV. 5.	32.	= II. 8.
17.	= IV. 6.	33.	= II. 12.
18.	= IV. 10.	34.	= II. 14.
19.	= II. 2.	35.	= II. 18.
20.	= II. 10.	36.	= II. 25.
21.	= I. 7.	37.	= II. 20.
22.	= I. 9.	38.	= II. 27.
23.	= I. 12.	39.	= II. 29.
24.	= I. 13.	40.	= I. 27.
25.	= I. 14.	41.	= I. 28.
26.	= I. 18.	42.	= II. 3.
27.	= I. 25.	43.	= II. 7.

Epist. Hadr.	Libri Carol.	Epist. Hadr.	Libri Carol.
Cap. 44.	= III. 20.	Cap. 3.	= III. 28.
45.	= III. 29.	4.	= IV. 2.
46.	= I. 10.	5.	= IV. 4.
47.	= I. 15.	6.	= IV. 8.
48.	= I. 5.	7.	= IV. 9.
49.	= I. 8.	8.	= I. 4.
50.	= II. 23.	9.	= I. 11.
51.	= II. 31.	10.	= I. 17.
52.	= III. 11.	11.	= I. 21.
53.	= III. 13.	12.	= I. 22.
54.	= III. 25.	13.	= II. 19.
55.	= III. 30.	14.	= III. 22.
56.	= IV. 7.	15.	= III. 23.
57.	= II. 21.	16.	= IV. 1.
58.	= II. 26.	17.	= IV. 11.
59.	= III. 24.	18.	= II. 22.
60.	= IV. 13.	19.	Findet sich nicht in den Carolinischen Büchern.
1. (2. Serie)	= II. 30.	20.	= II. 28.
4. (zur 1. Serie)	= III. 6.	21.	= I. 1.
5. (ditto)	= III. 7.	22.	Findet sich nicht in den Carolinischen Büchern.
6. (ditto)	= III. 10.	23.	= III. 27.
7. (ditto)	= III. 14.	24.	= II. 9.
8. (ditto)	= III. 16.	25.	Findet sich nicht in den Ca- rolinischen Büchern, auch nicht in den meisten Han- dschriften der epistola Ha- drians, s. oben S. 707.
9. (ditto)	= III. 17.		
10. (ditto)	= III. 18.		
11. (ditto)	= III. 21.		
12. (ditto)	= I. 16.		
13. (ditto)	= III. 26.		
14. (ditto)	= III. 31.		
2. (Vorl. d. 2. Ser.)	= III. 19.		

Drittes Kapitel.

Die Synoden von 794 bis zur Kaiserkrönung Carls d. Gr.

§ 403.

Englische Synoden zu Verolam um's J. 794.

In ähnlicher Weise, wie die fränkischen Bischöfe zu Frankfurt, sollen auch die englischen auf einer großen Versammlung das Concil von Nicäa verworfen haben, nachdem Carl jene mißlungene lateinische Uebersetzung der nicäniischen Acten seinem Freunde, dem englischen König Offa, im J. 792 mitgetheilt hatte. Allein die betreffende Nachricht findet sich

nur bei jüngeren Scribenten, und hat nicht vollen Anspruch auf Glaubwürdigkeit ¹⁾). Gewisser ist, daß um's J. 794 zwei oder drei englische Concilien zu Verolan statt hatten, veranlaßt durch die Wiederauffindung der Gebeine des hl. Alban. Es wurde beschlossen, über dessen Grab ein Kloster zu errichten und vom Papst die Bestätigung desselben zu erbitten. König Offa von Mercien begab sich zu diesem Zweck selbst nach Rom. Auch wurden dem neuen Kloster St. Alba beträchtliche Schenkungen gemacht ²⁾).

§ 404.

Synode zu Friaul unter Paulinus im J. 796.

Im J. 796 ³⁾ hielt der uns schon bekannte Patriarch Paulinus von Aquileja eine Synode zu Forum Iuli, d. i. Friaul, damals Sitz der Bischöfe von Aquileja. In der einleitenden Rede bemerkte er, daß wegen der schlimmen Zeiten schon seit lange keine Provincialsynode mehr habe gefeiert werden können, daß aber der jetzige zeitweilige Friede eine solche Versammlung möglich gemacht habe. Ohne ein anderes Symbolum als das nicäisch-constantinopolitanische aufstellen zu wollen, was ja nicht erlaubt wäre, solle doch Einiges in Betreff des Glaubens deutlicher erklärt, d. i. dem Glauben nichts Neues hinzugefügt, wohl aber das bereits im Symbolum Enthaltene explicitirt werden. Wohl sei auf den alten Synoden (zu Ephesus sc.) wegen der Nestorianer und Eutychianer verboten worden, alterius fidei symbolum docere vel componere, und er sei weit entfernt, ein anderes Symbolum oder einen andern Glauben aufzustellen, als jene alten Synoden (von Nicäa und Constantinopel). Aber im Sinne dieser wolle er, was sie vielleicht zu kurz und für Ungelehrte nicht ganz verständlich ausgesprochen, näher erklären (sed juxta eorum sensum ea fortasse, quae propter brevitatis compendium minus quam decet a simplicibus vel indoctis intelliguntur, expendum decrevimus tradere); daß sei kein addere vel minuere. Auch

1) Walch, Neuerhist. Bd. XI. S. 46. Bower, Gesch. der Päpste, Bd. V. S. 422.

2) Mansi, T. XIII. p. 861. Harduin, T. IV. p. 863.

3) Nicht 791, wie nach Baronius die Meisten annahmen. Das 23. Jahr Carls, das im Protokoll dieser Synode genannt ist, muß vom Anfang seiner Herrschaft in Italien gerechnet werden, da diese Synode eine italische ist. Pag. ad ann. 791, 6 sqq.

die Väter zu Constantinopel (J. 381) hätten das nicäniſche Symbolum nicht verändert, vielmehr es für alle Zeit festgehalten, seinen Sinn exponirt, und damit es supplirt. Ebenso sei es mit dem Filioque. Die zwei Punkte nun, die nach seiner Meinung eine Erläuterung verlangen, seien a) das Verhältniß des hl. Geistes zum Sohne, daß der hl. Schrift gemäß kein anderes sein könne, als daß zum Vater, weshalb man ganz richtig Filioque beigelegt habe, und b) die Verwerfung des Adoptianismus. Paulinus repetirt nun das nicäniſch-constantinopolitanische Symbolum sammt Filioque, gibt dazu eine ziemlich ausführliche, hauptsächlich die beiden genannten Punkte betreffende Erklärung, und verlangt, daß bis zur nächsten Synode über's Jahr alle Cleriker dieselbe auswendig wissen müßten. Alle Laien dagegen sollten das Symbolum und Vater Unser recitiren können.

Die 14 Canones dieser Synode lauten:

1. Kein Cleriker darf sich in der Kirche unanständig betragen. Verbot der Simonie.
2. Die Geiftlichen sollen ihrer Heerde mit gutem Beispiel voranleuchten.
3. Verbot der Trunkenheit bei Strafe der Absezung.
4. Verbot der subintroductae nach c. 3 von Nicäa, und Verschärfung dieses Verbots. Selbst solche Frauenpersonen, welche ganz unverdächtig sind, dürfen nicht im Hause eines Geiftlichen wohnen, weil sonst um ihretwillen auch andere Frauenpersonen in's Haus kommen.
5. Die Geiftlichen sollen sich nicht mit weltlichen Dingen beschäftigen;
6. nicht weltliche Ehrenämter bekleiden, sich nicht mit Jagd, weltlichen Gesängen, Spielen, Lustbarkeiten &c. abgeben.
7. Kein Bischof (der Provinz) darf einen Priester, Diacon oder Archimandriten absetzen, ohne zuvor diesen hl. Stuhl (von Aquileja) berathen zu haben.
8. Anordnung von Vorsichtsmaßregeln, damit nicht aus Unwissenheit Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden geschlossen werden.
9. Es wird strenge verboten, eine noch nicht in die Pubertät eingetretene Person zu heirathen.
10. Wird eine Ehe wegen Ehebruchs getrennt, so darf doch kein Theil bei Lebzeiten des andern sich wieder verheirathen; die Ehebrecherin aber selbst nicht nach dem Tod ihres Mannes.
11. Mädchen oder Wittwen, welche freiwillig Enthaltsamkeit gelobt und dessen zum Zeichen das schwarze Kleid (quasi religiosam vestem)

angezogen haben, müssen bei diesem Vorsatz verharren, wenn sie gleich nicht priesterlich eingesegnet sind. Heirathen sie wieder, so werden sie körperlich gestrafft, diese Ehen getrennt und die Schuldfügigen excommunicirt.

12. Strenge Clausur in den Frauenklöstern wird angeordnet. Auch der Bischof oder der von ihm bestellte Seelsorger darf nicht ohne Zeugen und Begleiter in ein Frauenkloster gehen. Keine Klosterfrau darf nach Rom oder anderwärts hin wallfahrteten.

13. Die Feier des Sonntags beginnt am Abend des Samstags. Es wird eingeschärft, den Sonntag und die kirchlichen Feste heilig zu halten. Die Bauern feierten vielfach den Samstag.

14. Die Entrichtung des Zehntens und der primitiae wird eingeschärft¹⁾.

§ 405.

Synoden zu Tours, Aachen, Finchall und Becanceld.

Demselben Jahre 796 gehört auch ein gallisches Concil, wahrscheinlich zu Tours, an, auf welchem Bischof Joseph von Caen wegen der Gransamkeiten, die er sich gegen einige ungehorsame Priester erlaubt hatte, abgesetzt wurde²⁾. Im Herbst 797 aber hielt Carl d. Gr. zu Aachen einen Reichstag (Synode zugleich), dessen Beschlüsse er in dem sog. Capitulare Saxonicum vom 28. October 797 publicirte. Da sie das Kirchthum nur ganz unbedeutend berührten, so erheischen sie hier keine besondere Beachtung³⁾.

Der neue König Kenulph von Mercien fasste gleich beim Austritt seiner Regierung den Plan, dem Stuhl von Canterbury seine alte Würde wieder zu verschaffen, und schickte deshalb im J. 797 den Bischof Athelard von Canterbury nach Rom. Daß letzterer noch vor seiner Abreise eine Synode veranstaltete, erfahren wir aus den Briefen Kenulphs und Alcuins⁴⁾. Wahrscheinlich im folgenden Jahre aber feierte jeder der beiden englischen Erzbischöfe ein Provincialconcil, und zwar Ganbald von

1) Die Acten dieser Synode finden sich bei Mansi, T. XIII. p. 830 sqq. Harduin, T. IV. p. 847 sqq. und mit vielen Noten in der Mabrischen Ausgabe der Werke des hl. Paulinus, bei Migne, T. 99. p. 283—342.

2) Mansi, T. XIII. p. 991.

3) Pertz, Monum. T. III. leg. T. I. p. 75. Mansi, T. XIII. Appdx. p. 200.

4) Pagi, ad ann. 796, 27. Mansi, l. c. p. 991.

Vork zu Finchall (Finklei), und Athelard von Canterbury, nach seiner Rückkehr aus Rom, zu Beccanclerd. In dem ersten wurden ältere kirchliche Verordnungen, namentlich über das Paschafest, erneuert, in dem andern auf Befehl des Papstes Leo III. den Laien jeder Angriff auf das Kirchengut auf's Dringendste verboten¹⁾.

§ 406.

Synoden zu Rom und Nachen wegen des Adoptianismus im J. 798.

Derjelbe Papst Leo III. veranstaltete auf den Wunsch Carls d. Gr. ein Concil in der Peterskirche zu Rom, woran 57 Bischöfe teilnahmen. Es hatte nämlich Alcuin nach Beendigung der Frankfurter Synode vom J. 794 eine Denkschrift gegen den Adoptianismus durch Benedict von Auiane an die Abtei und Mönche in Languedoc (Gothia) gesandt²⁾. Bald darauf, und vielleicht in Folge hiervon, verfaßte Felix eine Antwort auf das schon früher ihm zugekommene liebevolle Mahnschreiben Alcuins (S. 675), schickte sie aber nicht an diesen selbst, sondern an König Carl, und zeigte darin solchen Rückfall in seine alten Irrthümer, daß Carl diese Schrift auf Alcuins Rath auch dem Papst Leo III. und den Bischöfen Paulinus von Aquileja, Richobod von Trier und Theodulf von Orleans mit dem Verlangen einer schriftlichen Erklärung darüber mittheilte³⁾. Zugleich verfaßte jetzt Alcuin auf Carls Befehl seine berühmten 7 Bücher gegen Felix⁴⁾, während Paulinus von Aquileja sein Gutachten in 3 Büchern gegen Felix niederlegte⁵⁾. Ob auch die Bischöfe Richobod und Theodulf schriftliche Erklärungen abgegeben haben, ist nicht bekannt. Früher nahm man allgemein an, die Synode, welche jetzt Papst Leo III. wegen des Adoptianismus zu Rom veranstaltete, habe im Anfang des Jahres 799 stattgefunden, und man müßte sie in diese Zeit verlegen, weil man von der Ansicht ausging, daß

1) Mansi, l. c. p. 1022 sqq. Harduin, l. c. p. 926.

2) Zum erstenmal abgedruckt in der Froben Forster'schen Ausgabe der Werke Alcuins p. 759 sqq., im Migne'schen Abdruck T. II. p. 86 sqq.

3) Die Schrift des Felix existirt nicht mehr, aber wir haben von ihr noch Fragmente in den 7 Büchern Alcuins gegen Felix, und in dem Briefe des Elipandus an Felix, Migne, T. 96 p. 880.

4) Alcuini Opp. ed. Froben Forster p. 783 sqq. ed. Migne, T. II. p. 119 sqq.

5) Paulini Opp. ed. Madrisi, bei Migne, T. 99 p. 350 sqq.

Aachener Concil, das bald nachher in gleicher Angelegenheit gefeiert wurde, gehöre dem Herbst 799 an. Nun hat aber, wie wir sehen werden, Nicolaï höchst wahrscheinlich gemacht, daß die fragliche Aachener Synode in den October 798 zu versetzen sei, und sonach auch unsere ihr vorausgegangene römische diesem Jahre 798 (wohl September) zuzuschreiben sei. Letztere zählte drei Sitzungen, aber es sind von ihr nur fragmentarische Nachrichten auf uns gekommen. In der ersten Sitzung referirte der Papst über den Adoptianismus im Allgemeinen mit der Bemerkung, schon unter seinem Vorfahrer Hadrian habe die Häresie unterdrückt zu sein geschienen. Aber Felix, fährt er in der zweiten Sitzung fort, habe dreimal sein Wort gebrochen, und die Schwüre, die er auf der Synode zu Regensburg und später zu Rom vor Papst Hadrian abgelegt, nicht gehalten, sei vielmehr zu den Ungläubigen geflohen und zu seinen Irrthümern zurückgekehrt. Jetzt habe er sogar gegen den ehrwürdigen Albinus (Alcuin), Abt des Klosters St. Martin zu Tours, ein blasphemisches Buch geschrieben. — Darauf wurde in der dritten Sitzung feierlich das Anathem über Felix ausgesprochen, mit Zusicherung von Gnade, falls er sich bekehre¹⁾.

Wahrscheinlich gab das eben erwähnte polemische Schreiben des Felix von Urgelis gegen Alcuin Veranlassung, daß Carl d. Gr. den Felix nach Aachen berief, wo er auf einer Synode mit Alcuin disputationen sollte. Es sollte dieß im Mai statthaben, geschah aber erst im October²⁾. Durch eine Stelle in Alcuins Controversschrift gegen Clipandus (adv. Elip. I, 16) veranlaßt, verlegte man ganz allgemein die Ankunft des Felix in Aachen und damit die Synode daselbst in das Jahr 799. Es heißt nämlich hier: „Felix kam im 32. Jahre des glorreichen Königs nach geschehener Vorladung freiwillig zur Pfalz nach Aachen“ u. s. f. Das 32. Jahr Carls d. Gr. aber begann mit dem September 799. Es hat jedoch bald nach dem Erscheinen der ersten Aussage dieses dritten Bandes Herr P. J. Nicolaï, damals Kaplan in Büderich, in einer Abhandlung: „Über die Zeit des zu Aachen gegen Felix von Urgel gehaltenen Concils“ (in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Köln 1859, Heft 7 S. 78—121) mit viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit nachgewiesen, daß diese chronologische Notiz in Alcuins Schrift adv. Elip. unvereinbar sei mit einer richtigen Chronologie der

1) Mansi, T. XIII. p. 1030. Harduin, T. IV. p. 927.

2) Epist. Alcuini 92 u. 94; bei Froben Forster Epp. 77 u. 79. Alcuini Opp. ed. Migne, T. I. p. 297. 300.

Alcuin'schen Briefe und im Widerspruch stehe mit verschiedenen historischen Daten, wornach die Ankunft des Felix in Aachen und die Synode daselbst schon dem October 798 und nicht erst dem folgenden Jahre 799 zugeschrieben werden müsse. Fragliche chronologische Bemerkung sei darum aufzugeben und wohl nur als die (irrige) Randglosse eines Lesers zu betrachten, welche später durch den Unverstand eines Abschreibers in den Text eingeschleppt worden sei. Durch diese seine Annahme ist es Nicolai gelungen, Ordnung unter die Alcuin'schen Briefe zu bringen und manchen andern Irrthum zu berichtigen. So zeigt er z. B. S. 105 f. recht gut, daß die bisherige Annahme, Carl d. Gr. habe, um den Felix nach Aachen zu citiren, eine ganz vornehme Gesandtschaft, die Erzbischofe Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne sammt dem berühmten Abt Benedict von Aniane, nach Spanien geschickt, unrichtig sei. Diese vornehme Gesandtschaft ging erst nach unserer Aachener Synode und nachdem Felix Widerruf geleistet hatte, nach Spanien; um aber den Felix nach Aachen zu citiren, dazu wurde Leidrad allein abgesandt, und er war damals noch nicht Erzbischof von Lyon (Nicolai, a. a. D. S. 110 ff.). Auch zeigt Nicolai (S. 166 f.), daß die von Petrus de Marca und Basileze angenommene Synode, welche Leidrad bei dieser Gelegenheit in Urgelis abgehalten habe, unhistorisch sei.

Ohne Zweifel traf Leidrad, wie ihm befohlen war, im Mai (798) wieder im Frankenreich ein, aber die beabsichtigte Synode konnte erst im October d. J. zu Aachen abgehalten werden, weil Carl nicht früher aus seinem damaligen Feldzug gegen die Sachsen zurückkehren konnte (Nicolai, a. a. D. S. 108). Die Acten dieser Aachener Synode sind verloren gegangen, aber wir haben durch Alcuin und seinen Biographen, sowie durch Felix von Urgelis selbst Nachrichten über dieselbe erhalten.

Alcuin disputirte hier nach dem Wunsche Carls in Anwesenheit vieler Bischöfe (ihre Namen werden nicht genannt) und Großen des Reichs sechs Tage lang mit Felix. Er versichert, Felix sei lange hartnäckig geblieben, habe keiner Sentenz (der Vater) weichen wollen, sondern sich für klüger gehalten als Alle; aber die göttliche Gnade habe doch endlich sein Herz berührt, so daß er seinen Irrthum bekannte und am katholischen Glauben treu festhalten zu wollen versicherte¹⁾. Felix selbst erzählt in

1) Ep. 117; bei Froben Forster Ep. 176. Migne, T. I. p. 350. Nicolai zeigt a. a. D. S. 82, daß dieser Brief Alcuins dem 26. Juni 799 (nicht, wie man bisher annahm 800) angehöre.

seinem Glaubensbekenntniß, daß er bald nach Beendigung dieser Synode abgab: wie ihm Leidrad schon zu Urgelis versichert habe, so sei es auch eingetroffen; er habe volle Freiheit gehabt, in Gegenwart der vom König berufenen Bischöfe seine Ansichten und die patristischen Belege dafür vorzutragen, denn nicht durch Gewalt, sondern ratione veritatis sollte die Sache untersucht werden. Aber durch die ihm entgegengehaltenen Aussprüche des hl. Cyrill, Gregors d. Gr., Leo's und anderer Väter, sowie durch die Autorität der neulich (nuper) in Rom abgehaltenen Synode unter Leo III., die sein Schreiben an Alcuin verworfen, besiegt, sei er mit Gottes Gnade zur allgemeinen Kirche zurückgekehrt, und zwar aus vollem Herzen, ohne alle Falschheit, und habe dieß in Gegenwart vieler Bischöfe und Mönche erklärt¹⁾.

Wahrscheinlich während dieser Aachener Synode ereignete sich, was Hinckmar in der Vorrede zu seiner zweiten Schrift de praedestinatione erzählt: Felix sei auf einer Synode unter Carl d. Gr. überführt worden, daß er den jungen Bibliothekar des Palastes zu Aachen bestochen habe, in dem Satz des hl. Hilarius dum carnis humilitas adoratur, das letzte Wort zu verändern in adoptatur²⁾. Felix hatte schon in seiner Schrift gegen Alcuin die bezügliche Stelle des hl. Hilarius (de trinitate II. 27) mit der Leseart adoptatur für sich angeführt, und war deshalb von Alcuin (adv. Felic. lib. VII. 6. Migne, T. 101 p. 206) der Fälschung beschuldigt worden. Wahrscheinlich mit Unrecht, indem jetzt noch manche und gerade die besseren Codices adoptatur lesen³⁾, und der von Felix gebrauchte gar wohl zu diesen gehört haben mag. Wir dürfen annehmen, daß er ihn mit sich nach Aachen nahm, und nicht wenig gestaunt haben wird, als der Palastcodex eine andere ihm so schädliche Leseart auswies; und jetzt erst scheint er sich einer Fälschung schuldig gemacht zu haben.

Wohl hatte Felix jetzt zu Aachen die besten Versicherungen gegeben, weil aber König Carl ihm wenig Beständigkeit zutraute, ließ er ihn nicht

1) Elipandi et Felicis Opp. ed. Migne, T. 96 p. 883. Neben diese Aachener Synode vgl. auch Mansi, T. XIII. p. 1034. Harzheim, T. I. p. 336. Binterim, a. a. D. S. 85 ff.

2) Hinckmari Opp. ed. Migne, T. I. p. 55 (T. 125 der Sammlung).

3) Vgl. die Mauriner Ausgabe der Werke des hl. Hilarius, bei Migne, T. 10 p. 68 sq. Das adoptatur bei Hilarius ist identisch mit adsumitur, und man konnte, wie wir S. 646 zeigten, gar wohl sagen, die menschliche Natur sei von dem Logos adoptirt, angenommen worden.

mehr nach Spanien zurückkehren, sondern wollte ihn dem Erzbischof Ni-
eulph von Mainz, den Priester aber, der mit Felix nach Nachen gekommen
war und pejor sicut magistro, dem Erzbischof Arno von Salzburg zur
Überwachung übergeben. Allein auf Alcuins Rath wurde Erzbischof
Leidrad von Lyon beauftragt, beide bei sich zu haben und zu prüfen, ob
ihr Widerruf aufrichtig sei und ob Felix seine früheren Irrthümer auch
schriftlich in Briefen an seine Freunde in Spanien verdammen wolle¹⁾.
Diesem Wunsch entsprach Felix und verfasste das noch vorhandene Glaubensbekennniß,
daß er an die Priester von Urgelis und alle seine früheren
Glaubensgenossen richtete, um auch sie zur Rückkehr zur Kirche zu
bewegen (J. S. 647). Wahrscheinlich nahmen Leidrad, Medfrid von
Narbonne und Benedict von Uniane, welche jetzt von König Karl nach
Spanien geschickt wurden (Mai 799), dieses Glaubensbekennniß sammt
den 7 Büchern Alcuins gegen Felix mit nach Spanien²⁾, und hatten hier
solchen Erfolg, daß Alcuin noch in demselben Jahr 800 an Arno von
Salzburg schrieb, ungefähr 20,000 Geistliche und Laien jener Gegenden
hatten bereits den alten Irrthum abgeschworen, Clipand dagegen bleibe
hartnäckig. Zugleich berichtet er, Felix sei mit Leidrad zu ihm nach
St. Martin in Tours gekommen³⁾ und habe ihm viele Beweise von
Liebe gegeben, als habe sich sein früherer Haß gegen ihn ganz in Liebe
verwandelt⁴⁾.

§ 407.

Synode zu Niesbach, Freisingen und Salzburg im J. 799.

Während dieser Vorgänge, und wahrscheinlich schon vor der Nacher-
ner Synode berief der eifrige Erzbischof Arno von Salzburg bald nach
dem Antritt seines Amtes eine Provinzialsynode nach Niesbach oder
Neisbach, die dann in Freisingen fortgesetzt und im Kloster
St. Peter zu Salzburg beendigt wurde. Das Convocationsschreiben⁵⁾
liefert die Suffraganen auf XIII. Kal. Sept. d. i. den 20. August (ohne

1) Alcuini ep. 117 (bei Froben Forster 176), Migne, T. 100 p. 351.

2) Alcuini ep. 117 p. 351 ed. Migne. Nicolai, a. a. D. S. 113.

3) Vielleicht auf der Reise Leidrads nach Spanien. Wo sich Felix während der
Abwesenheit Leidrads aufgehalten habe, ist unbekannt.

4) Alcuini ep. 108 (Froben Forster ep. 92), Migne, l. c. p. 329.

5) Pez, thesaur. Aneidot. T. VI. P. I. p. 74. Mansi, T. XIII. p. 1029.
Dalham, Concilia Salisburg. p. 32. Winterim, deutsche Concilien, Bd. I.
S. 116.

Angabe des Jahres) nach Riesbach zu einer synodalis collocutio ein, wozu sie auch die Chorbischöfe, Erzbpriester und überhaupt ihre angesehensten Cleriker, auch aus jeder Abtei so viele Mönche, als ihnen zweckmäßig scheine, mitbringen möchten¹⁾. Für ihre Verpflegung sei gesorgt. Zugleich wird einer hoc anno in Francia abgehaltenen Synode erwähnt, und gebeten, wer eine Abschrift von deren Acten habe, möge sie mitbringen²⁾.

Ein zweites unbestritten ächtes Document, das unsere Synode betrifft, ist eine Schenkungsurkunde, worin Abt Gundhar an Bischof Otto von Freisingen auf der Synode ad Rispach vier Pfarrkirchen vergabte. Diese Urkunde unterschrieben Walrich Bischof (von Passau), Arn (Arno) Erzbischof (von Salzburg), Adalwin Bischof (von Regensburg), die Abtei Urof, Hato, Reginpercht, die Archipresbyteri Almo, Ellanrod und Waldrich, und der Diacon Hiltiperht³⁾.

Weiterhin theilte der salzburgische Archivar Jordan im 16. Jahrhundert zwölf angeblich dieser Synode gehörige Canones mit⁴⁾; aber Hansiz und Mansi bestritten deren Aechtheit, und haben infofern gewiß Recht, als der gutlateinische Text, wie ihn Jordan gab, unmöglich aus jener Zeit, um's Jahr 799, herrührt, sondern von ihm selbst oder einem andern Philologen nach Art und Weise der römischen Gesetze formulirt wurde. Aber daß das Materiale nicht von Jordan ersonnen, sondern als unserer Synode angehörig von ihm im Salzburger Archiv vorgefunden wurde, scheint mir durch Folgendes sicher zu sein. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nämlich entdeckte man im Archiv des Salzburger Consistoriums ein aus dem 11. Jahrhundert stammendes Manuscript, beginnend mit: Arno haec recitavit in unum congregatis episcopis Bavariae etc. und endigend mit: Acta hoc sanctum concilium in loco qui dicitur Rheispach, 20 die Januarii regnante domino nostro Carolo glorioissimo rege, anno regni ejus 32, Christi 796 (leßteres Datum ist unrichtig; der 20. Januar des 32. Jahres Carls d. Gr. ist = 20. Jan. 800). Was zwischen diesem Anfang und Ende zwischen-

1) Statt XIII. Kal. Sept. (20. Aug.) ist, wie schon Dalham bemerkte, XIII. Kal. Febr. (= 20. Januar) zu lesen, und in der That geben die alten Documente, deren sogleich erwähnt wird, den 20. Januar an.

2) Nachdem Nicolai (s. oben) nachgewiesen hat, daß die Aachener Synode gegen Felix von Urgelis dem October 798 (nicht 799) angehört, so ist jetzt unzweifelhaft, daß diese hier gemeint sei.

3) Mansi, T. XIII. p. 1030. Meichelbeck, hist. Frisingensis, T. I. P. I. p. 94.

4) Dalham, l. c. p. 33 sqq.

inne steht, ist der Hauptinhalt der Canones von Riesbach, aber nicht wörtlich mitgetheilt, sondern excerptirt, und dieses Excerpt stimmt mit dem Inhalt der von Jordan gegebenen 12 Canones recht gut zusammen. Das Gleiche gilt von einer alten deutschen Uebersetzung der Beschlüsse von Riesbach, welche sich im Archiv zu Passau vorsandt, und ebenfalls gegen Ende des vorigen Jahrhunderts publicirt wurde. Die Urkunde beginnt mit den Worten „Anno Domini 799 den 20. Januarii ist ein gemein Versammlung oder Synodus in Nidern Bayrn zu Reichschach von den Bischoven in Bayrn gehalten worden“, und das Weitere stimmt wieder mit den 12 Canones Jordans und dem Salzburger Manuscrite aus dem 11. Jahrhundert zusammen. Diese Urkunden theilte uns Dalham in seinem Werk Concilia Salisb. 1788 fol. p. 32—37 mit¹⁾, ließ zugleich die 12 Canones Jordans mit abdrucken, und fügte ihnen zwei weitere bei, welche er bei Regino von Prüm (Sec. X.) fand mit der Bezeichnung: c. 41 und 42 ex concilio in Riesbach in Bojoaria habitu.

Endlich fand Perz die ächten Canones der Synode von Riesbach und ihrer beiden Fortsetzungen zu Freisingen und Salzburg in einem Codex des 10. Jahrhunderts in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, und theilte sie im 1. Bande der leges (Monum. T. III. p. 77 sqq.) mit. Sie bilden zwei Serien, von denen die erstere die 30 Canones von Riesbach und Freisingen, die zweite die 16 Canones von Salzburg enthält. Voran steht eine kurze Einleitung, deren Anfang, da sie mit ideoque beginnt, sichtlich fehlt. Wahrscheinlich hatte hier ehemals das Convocationsschreiben und die Liste der anwesenden Bischöfe sc. gestanden. Daß diese ächten Canones von Riesbach mit den 12 Jordans und denen der beiden alten Urkunden bei Dalham dem Inhalt nach zusammenstimmen, ist unverkenbar; die große Verschiedenheit der Zahl aber mag daher röhren, daß Jordan nur ein Excerpt aus den ächten Canones vor sich hatte, oder nur die von Riesbach, während in dem Codex, welchen Perz fand, die Canones der Riesbacher Synode mit denen von Freisingen zusammen gestellt sind. Nur die von Salzburg erscheinen davon getrennt. Aber weder in der einen noch in der andern Serie finden sich die zwei von Regino notirten Canones.

Die Perz'schen monumenta geben uns aber noch einen neuen Ab-

1) Die genannte alte deutsche Uebersetzung findet sich auch bei Vinterim, Bd. II. S. 110 f.

druck der auf die drei Synoden von Riesbach, Freisingen und Salzburg bezüglichen Documente, indem Merk el im dritten Bande der Leges (p. 468 sqq. u. 274 sqq.) dieselben als Anhang zur lex Baiuvariorum abermals edirte und mit vielen kritischen und historischen Bemerkungen begleitete. An erster Stelle setzte er die von Perz im Wolfenbüttler Codex gefundenen Canones. Darauf folgt 2. der kurze Auszug aus diesen Canones, welchen man im vorigen Jahrhundert im Salzburger Archiv fand, und den Dalham p. 37 herausgab. Wir haben davon oben S. 726 gesprochen. 3. Die dritte Stelle nehmen die von Jordan im 16. Jahrhundert mitgetheilten 12 Canones (Auszug aus den ächten) sammt deutscher Uebersetzung von Düther. 4. Daran schließt sich das Fragment einer andern alten deutschen Uebersetzung der Canones, die im Passauer Archiv gefunden wurde (s. oben S. 727). Weiterhin 5. das Convocationsschreiben, von dem wir oben redeten, welches aber Merkel nicht als zu unserer Synode gehörig behaupten möchte. Endlich theilt er noch 6. die zwei von Regino unserer Synode zugeschriebenen Canones mit. — Nur die von mehreren Bischöfen unterschriebene Schenkungsurkunde, wo von wir oben S. 726 sprachen, glaubte Merkel nicht wieder abdrucken lassen zu sollen.

Berunglückt ist Mansi's Versuch (T. XIII. p. 1027), unsere Synode in das Jahr 803 zu verlegen, weil der 20. August, der in der Convocationssurkunde als Eröffnungstermin angegeben ist, nicht im J. 799, sondern erst im J. 803 auf einen Sonntag gefallen sei, und man Synoden gerne an Sonntagen eröffnet habe. Schon Dalham bemerkte (p. 38), daß vielleicht das in zwei Urkunden vorfindliche Datum 20. Januar vorzuziehen sei, und Binterim (Bd. II. S. 108 und 86) trat dieser Ansicht um so mehr bei, als Erzbischof Arno vom Mai 799 an jenes ganze Jahr hindurch nicht mehr in Salzburg gewesen sei, zudem der 20. Januar auf einen Sonntag falle. Auch wird, wie Perz bemerkt, Carl in den Acten von Riesbach noch immer rex und nicht imperator genannt, welcher letztere Titel doch im J. 803 sicherlich wäre angewendet worden. Rettberg endlich (II. 228) will die beiden Data 20. Januar und 20. August durch die Vermuthung vereinigen, daß eine bezeichne wohl den Anfang der Versammlung zu Riesbach, das andere die Fortsetzung oder den Schluß zu Freisingen oder Salzburg.

Die Canones der Synode von Riesbach und Freisingen lauten:

1. Alle Christen, besonders die Geistlichen, sollen einträchtig Gott im Himmel verherrlichen und den Frieden unter einander bewahren.

2. Alle Bischöfe, Abte, Priester, Mönche und Nonnen sollen vom rechten Weg nicht abweichen, und je nachdem sie verpflichtet sind, daß canonische oder mönchische Leben beobachten.

3. Cleriker dürfen sich ohne Erlaubniß des Bischofs oder Metropoliten bei ihren Rechtsstreitigkeiten nicht an die weltlichen Richter wenden.

4. Jeder soll für sein Seelenheil viermal im Jahr öffentlich, aber ohne Eitelkeit, und nach seinen Kräften Almosen spenden: am Samstag vor dem Palmtage, am Samstag vor Pfingsten (sabbato sancto pentecostes), am dritten Samstag des Septembers und am Samstag vor Weihnachten (sabbato proximo nativitatis Domini).

5. Alle Cleriker müssen am Mittwoch und Freitag sich des Fleisches und Weines enthalten und zur Nona eine Litanie samt Messe halten für das Heil der Kirche sc., sowie (vel) pro vita et salute et stabilitate imperii domni regis vel filiorum ejus. Ausgenommen ist die Zeit von Weihnachten bis zur Octav von Epiphanie, von Ostern bis Pfingsten und die Hauptfesttage, nämlich Mariä, Johannis Baptista, der 12 Apostel, des hl. Michael, des hl. Martin und des Patrocinium (vel veneranda festitate illius parochiae). Eine Ausnahme bildet auch die Ankunft eines Freundes, oder eine Reise, Krankheit sc. 1).

6. Gemäß der Verordnung von Chalcedon c. 19 sollen jährlich zwei Synoden gefeiert werden.

7. Priester und Diaconen sollen nur zu den gesetzlichen Zeiten ordinirt werden, gemäß den Vorschriften der Päpste Zosimus und Gelasius.

8. Wie das erste Kapitel der Regel des Papstes Innocenz befiehlt, soll verordnet werden, pacem custodiri in ecclesia. (Der alte deutsche Uebersetzer der Beschlüsse von Niesbach verstand diez dahin: „man soll in den Kirchen nicht plapern“ d. i. plaudern, allein Innocenz befiehlt l. c. die Beibehaltung des Friedenskusses = pax.)

9. Niemand soll ungewöhnliche Kleider tragen, nämlich die sogenannten eotzos vel trembilos, gemäß der Verordnung von Gangra (Bd. I. S. 784 und der Decrete von Gelasius).

10. Kein Cleriker darf Wucher treiben (Zins nehmen).

1) Da die fünf ersten Canones sich von den übrigen in der Form sehr unterscheiden, viel wortreicher sind, und zudem c. 5 mit den Worten endet: similiter decrevimus reliqua capitula conventionis nostrae per singula quaeque breviter praenotari, so liegt die Vermuthung nahe, daß mit c. 6 die Freisinger Verordnungen beginnen.

11. Kein Bischof oder Abt darf die Güter der Adeligen aus Habjucht an sich ziehen.

12. Wenn ein sacerdos (Bischof und Priester) die Synodalstatuten übertritt und sich nicht bessern will, so soll er ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt in Betreff der Laien.

13. Der Gehnte soll in 4 Theile getheilt werden: für den Bischof, für die übrigen Cleriker, für die Armen, für die Kirchenfabrik.

14. Wittwen, Waisen, Blinde, Lahme sollen Schutz und Unterstützung finden, wie der König (Carl d. Gr.) es geboten hat.

15. Zauberer, Hexen sc. sollen eingekerkert und durch den Archipresbyter wo möglich zum Geständniß gebracht werden. Aber am Leben darf ihnen nichts geschehen.

16. Die Priester sollen das Volk vor dem verwegenen Schwören warnen. Hiezu wird mit Utrecht c. 19 von Chalcedon citirt, es sind aber vielleicht die betreffenden Worte nur durch einen Fehler der Abschreiber aus can. 6 hieher transferirt worden. Merkel meint (Pertz, Leges, T. III. p. 471), es sei hier der 18. Canon von Chalcedon gemeint, allein dieser verbietet Verschwörungen, nicht das Schwören.

17. Kein Cleriker darf nach c. 3 von Nicäa eine Frauenperson in seinem Hause haben, außer seine Mutter, Schwester oder Tante oder sonst unverdächtige Personen (sive eas quae suspiciones malas effugunt). Wer dieß nicht beobachtet, wird abgesetzt, und ist er niederer Cleriker, so soll er Prügel erhalten.

18. Laien dürfen Mönchsklöster nicht betreten; ausgenommen sind hohe Personen.

19. Novizen sollen nicht zu fröhle aufgenommen werden.

20. Wer nicht Mönch ist, darf auch die Kukulla nicht tragen. Nur im Winter dürfen auch die religiosi sacerdotes (= canonici regulares) sich ihrer bedienen.

21. Kein Cleriker oder Laie darf in ein Frauenkloster gehen, ausgenommen der Presbyter, der die Messe zu singen oder die Kranken zu besuchen hat, und auch er nur zur bestimmten Stunde, und nur auf kurze Zeit.

22. Eine Klosterfrau darf zur Kirche läutnen (signum ecclesiae pulsare) und die Lichter anzünden.

23. Alle Christen sollen sich der unerlaubten und verbrecherischen Ehen enthalten.

24. Mönche dürfen an den Gastereien der Laien nicht theilnehmen.

25. Kein Mönch darf eine Pfarrei haben, keiner sich an weltliche Gerichte wenden¹⁾.

26. Kein Cleriker darf den König belästigen, wenn er nicht vorher den Bischof von seiner Angelegenheit in Kenntniß gesetzt hat. Kann der Bischof nicht entscheiden, so weise er ihn an den Erzbischof, und wenn auch dieser es nicht kann, so soll er ihn mit Empfehlungsbriefen an den König senden.

27. Aebtissinnen sollen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht aus dem Kloster gehen. Im Falle der Noth wird ihnen der Bischof solches erlauben, dann aber sollen sie zur Begleitung nur solche Nonnen wählen, welche nach der Rückkehr den andern Nonnen nichts erzählen (was sie in der Welt gesehen haben).

28. Klosterfrauen dürfen keine Mannskleider anziehen, z. B. rochos vel fanones.

29. Achte, Mönche und Nonnen sollen sich des Fleisches der vierfüßigen Thiere enthalten, wie es in der Regel vorgeschrieben ist.

30. Kein Bischof oder Abt soll die res der tributalium des Königs (d. i. der Colonisten auf den königlichen Villen) an sich ziehen, z. B. ihre Basiliken einweihen, ehe der König hierüber entschieden hat.

31. Keiner darf den Knecht eines Andern, bevor er freigegeben, zum Kirchendienst einweihen. — Alles Obige haben wir verordnet zuerst in loco qui dicitur Rhispao, und zweitens ad Frisingas; drittens aber, daß nun Folgende fügten wir im Kloster Saliburch bei.

Dieser Salzburg er Verordnungen sind es 16:

1. In allen Diöcesen (= Pfarreien, vgl. Bd. II. S. 658 n. 54 und *Du Cange*, s. h. v.) sollen vorschriftsmäßige Baptisterien errichtet und ein anständiger Taubrunnen gebaut werden.

2. Während der Quadrageße sollen wöchentlich drei Litanien (Prozessionen) gehalten werden.

3. Alle Gläubigen sollen andächtig mitgehen und Kyrie eleison rufen, aber nicht bärisch wie bisher, sondern besser.

4. Die Ordinanden müssen geprüft werden, ob sie würdig sind.

5. Die Priester dürfen nicht versäumen, die Messe zu feiern,

1) Bei Pertz, Leg. T. III. p. 472 sind Nr. 24 u. 25 als zwei Canones aufgeführt, während sie bei Pertz, Leg. T. I. p. 77 sqq. zusammengenommen sind in eine Nummer.

außer wenn besonderer Grund dazu vorhanden ist, worüber der Bischof entscheidet.

6. Die Bischöfe, Äbte und Priester dürfen vom Kirchenvermögen nicht mehr, als die canonische Satzung gestattet, an ihre Verwandten vergeben.

7. Die Erzpriester, welche die andern Priester zu beaufsichtigen haben, sollen sich selbst genau beobachten, und ihre Untergebenen nicht vernachlässigen, eingedenk, daß sie dazu bestellt seien, die Lasten des Bischofs zutheilen.

8. Die Diaconen sollen keusich leben und sich vor Trunkenheit hüten.

9. Die Mönche in den Klöstern, welche als Stellvertreter des Propstes gewählt werden, nämlich die Dekane, Pförtner, Kellermeister, dürfen sich kein Eigenthum aneignen.

10. Viermal des Jahres soll feierliche Messe (Fest) der hl. Gottesmutter statthaben, nämlich Mariä Reinigung am 2. Februar, Empfängnis (Jesu) am 25. März, Assumption am 15. August und Geburt am 8. September.

11. Der Mittwoch vor Anfang der Quadrages, von den Römern caput jejunii genannt, soll feierlich begangen werden mit Litanie und Messe nach der neunten Stunde.

12. Wenn ihr dem römischen Gebrauch folgen wollt, so müssen auch am Mittwoch vor coena Domini die für den Charsfreitag vorgeschriebenen Orationen gebetet werden, und zwar zur dritten Stunde jenes Tages und mit Kniebeugung, ausgenommen bei der oratio pro Judaeis. Ebenso sind diese Orationen am Charsfreitag um die neunte Stunde zu beten.

13. Kein Adeliger soll als Abt oder Priester gehoren werden, bevor seine Angelegenheit in Gegenwart des Bischofs, zu dessen Diöcese er gehört, untersucht wurde. Vergibt er von seinem Vermögen etwas an die Kirche oder das Kloster, wo er die Tonsur empfangen hat, so mag er dort leben nach der Canoniker- oder Mönchsregel. Tritt er später wieder aus, so muß er wieder Kriegsdienste leisten (hostem facere, s. Du Cange), wie die Laien.

14. Die Äbte sollen nicht gegen einzelne Klosterbrüder parteilich sein.

15. Entsteht ein Streit zwischen Eheleuten über die conjugalis copulatio, und es behauptet der Mann, niemals mit der Frau Umgang gehabt zu haben, so soll er mit ihr die Kreuzprobe bestehen. Will er dies nicht selbst thun, so mag er eine andere Frau suchen, welche mit

jener (am Kreuz) steht (si ipse noluerit, inquirat aliam ferminam quae eum illa stet). Behauptet aber die Frau — im Widerspruch mit dem Manne — keinen fleischlichen Umgang (mit ihm) gehabt zu haben, so muß sie sich nach dem Gezeze reinigen. (Vgl. c. 17 von Vermeria, §. oben S. 575 f.)

16. Stirbt ein Bischof, oder Abt, oder Mönch, oder Priester, oder eine Nonne, so sollen an die benachbarten Bischoße etc. Todtenbriefe gesandt werden, damit man für den Verstorbenen bete¹⁾.

Die zwei Canones, welche Regino von Prüm der Synode von Niesbach zuschreibt, lauten: 1. Kein Cleriker darf Laienkleider oder Waffen tragen. 2. Außer dem Ostersonntag muß auch die feria II. III. IV. u. Vta. gefeiert werden. Doch darf man vor der Messe ackern, säen und dgl. Ebenso muß Pfingsten gefeiert werden. Außerdem ist St. Lorenz, Allerheiligen und Kirchweih zu feiern²⁾.

Endlich theilt Merkels unter den addenda et corrigenda auf p. 495 sq. noch einen Abdruck der Salzburger Originalurkunde: Arno haec recitavit etc. (§. oben S. 726) mit, woraus wir ersehen, daß Carl d. Gr. den Bischof Rimpert von Neuburg an Erzbischof Arno von Salzburg schickte mit dem Antrag, alles, was ad Aquas, in Moguntiaco concilio et in Vado Francorum beschlossen worden sei, in allen Provinzen beobachtet werden müsse. Darauf folgt dann: Arno haec recitavit in unum congregatis archiepiscopo, cunctis episcopis Bavariae, abbatibus, archipresbiteris, presbiteris, diaconis. Zum Schluß sind die Namen der zu Niesbach anwesenden Bischofe angegeben: Almon von Seben (Brivien), Arno von Salzburg, Waldrich von Passau, Alto von Freising, Simpert von Neuburg, Adalbin von Regensburg, Ulrich Abt, Lintfrid Abt, Johannes Abt, Hatto Abt, Wulfreg Abt, Anno Abt. Darauf folgen 8 Priester und Erzpriester und zwei Diaconen.

In enger Beziehung zur Synode von Niesbach stehen unseres Erachtens auch die 15 Capitula, welche der gelehrte Abt Froben Forster von St. Emmeran in Regensburg im vorigen Jahrhundert in einem Codex seines Klosters entdeckt und an Manji mitgetheilt hat, der sie im 13. Band seiner Conciliensammlung p. 1025 sqq. abdrucken ließ. In einem zweiten Salzburger Codex entdeckte Pfarrer Aujelm Prugger, eben-

1) Pertz, Monum. T. I. Legum p. 77 sqq., T. III. Leg. p. 469 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 220 ff. u. 108 ff.

2) Pertz, Leg. T. III. p. 477.

falls im vorigen Jahrhundert, diese 15 Capitula; aber von diesem zweiten Codex existirt nur mehr ein Fragment, während der Regensburger sich jetzt in München befindet. Eine neue Edition der 15 Capitula veranstaltete Merkl im dritten Band der Perz'schen Leges (T. XV. der Monumenta Germaniae historica 1863 p 455 sq.). Hierach lauten diese 15 Verordnungen:

1. Die Laien sollen mit den Bischöfen und Priestern in Eintracht leben, bei ihren Concilien sich einfinden, ihrem Gebete sich empfehlen.
2. Das christliche Volk soll von den Priestern zu einem heiligen Leben ermahnt werden, insbesondere daß es sich der Fornication enthalte, um deren Willen wir so viele und ganz neue und ungewohnte tribulationes und pressuras zu erleiden haben. Die Leute sollen belehrt werden, für ihre Sünden Buße zu thun und sich nicht schämen, ihre Sünden Gott zu bekennen vor den Priestern, qui testes adstant inter nos et Deum, et a quibus . . . medicamenta nostrae salutis accipere debeamus.
3. Die Gläubigen sollen häufig und mit reinem Herzen zur Kirche kommen, sich nicht mit Fabeln, sondern nur mit Gebet und Sorge für das Seelenheil beschäftigen.
4. Sie sollen den Gebrauch annehmen, Opfer darzubringen für sich und ihre Eltern, für Lebende und Verstorbene.
5. Sie sollen das osculum pacis in der Kirche nicht verschmähen.
6. Sie sollen die hl. Communion (sacrificium) häufig empfangen, sich einige Tage darauf vorbereiten, auch durch Enthaltung vom ehelichen Umgang. Leider empfangen Manche ein ganzes Jahr hindurch das hl. Sacrament nicht, während es doch jede Woche empfangen werden sollte. Wir ermahnen euch, daß wir (nos) wenigstens zwischen dem dritten und vierten Sonntag eines Monats es nicht vernachlässigen, während die Griechen, Römer und Franken alle Sonntage communizieren.
7. Das Schwören muß aufhören.
8. Man muß gerne und reichlich Almosen geben.
9. Die Fasten am Mittwoch und Freitag müssen in Gebrauch kommen.
10. An den Quatembern soll reichliches Almosen unsere Fasten unterstützen, nämlich am Samstag vor den Palmen, am Pfingstsamstag (in sabbato Pentecostes, vgl. c. 4 von Niesbach), am 4. Samstag dieses

Monats (September) oder an diesem Feste (?) und an der Vigilie von Weihnachten¹⁾.

11. Am Mittwoch und Freitag dieser vier Ordinationszeiten (an den Quatembern werden gewöhnlich die heiligen Weihe ertheilt) soll man fasten bis zur Nona, und am Samstag um diese Stunde in die Kirche gehen.

12. Die Ehen sollen nicht inordinate vollzogen werden, und es darf Niemand heirathen, ohne zuvor dem Priester, den Eltern (parentibus) und Nachbarn davon Mittheilung zu machen, welche erforschen können, ob die Rupturienten verwandt sind.

13. Trunkenheit muß durchaus gemieden werden.

14. Man muß gerechtes Maß und Gewicht haben, und

15. Fremde gastlich aufnehmen.

Zu den einleitenden Worten zu diesen 15 Capiteln wird gesagt: „Weil ihr, Geliebteste, zu dieser heiligen Festlichkeit (ad istam sanctam solemnitatem) gekommen seid, so wollen wir euch mittheilen, was unsere heiligen Väter und Brüder, die Geistlichen, in ihrem Concil verordnet haben.“ Hienach wurden in diesen 15 Capiteln den Laien die für sie wichtigen Verordnungen der jüngst abgehaltenen Synode verkündigt. Ob aber diese Verkündigung von der Synode selbst ausging (eben von einer Diöcesansynode, welche nach allgemeiner Vorschrift die Beschlüsse der vorangegangenen Provincialsynode zu publiciren hatte) oder ob der Bischof der Diöceste diese 15 Capitula erließ, ist zweifelhaft. In den Perßschen Leges T. III. p. 236 sq. u. p. 455 werden sie einer Regensburger Diöcesansynode zugeschrieben, und hiefür spricht allerdings der Umstand, daß sie in einem Regensburger Codex gefunden wurden, der dem dortigen Kloster St. Emmeran gehörte, in welchem die Regensburger Bischöfe bis 781 ihren Sitz hatten (s. oben S. 626).

Obige Capitula werden den Laien publicirt bei Gelegenheit einer kirchlichen Solemnität. Welche Festlichkeit gemeint sei, ersehen wir aus c. 10, wornach dieselbe zeitlich zusammenfiel mit dem Quatemberfasten am 4. Samstag im September. Da nun diese Capitula, wie gesagt, in einem Codex des Klosters St. Emmeran aufgefunden wurden, so liegt

1) Vor dem 10. Jahrhundert waren die Zeiten der Quatemberfasten noch nicht genau fixirt. So verordnen die Niesbacher und die Mainzer Synode vom J. 799 u. 813: Das dritte Quatemberfasten soll in der dritten Woche des Septembers statt haben, während unser Canon dasselbe in die vierte Septemberwoche verlegt. Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. II. Thl. 2 S. 611 u. Bd. V. Thl. II. S. 133 ff.

nahe, daß fragliche Kirchenfest für das St. Emmeran'sfest zu halten, welches auf den 22. September fällt und in Regensburg und weitum in Bayern als Patrocinium (Fest κατ' ἑορτήν) gefeiert wurde. Noch jetzt ist es ja in manchen Gegenden Süddeutschlands Sprachgebrauch, daß Patrocinium schlechthin das „Kirchenfest“ zu nennen, ohne irgend welche nähere Bezeichnung, gerade so, wie es in unseren capitulis geschieht. Dazu kommt noch, daß in c. 6 das Volk, für das diese Capitel bestimmt sind, von den Griechen, Römern und Franken unterschieden wird, und in der That wurde vor Tassilo's Sturz Bayern stets von Franken unterschieden.

Aber welchem Jahre gehört die Publication dieser 15 Capitula an? Abt Froben Forster von St. Emmeran, der sie zuerst entdeckte, versetzte sie in die Zeiten des hl. Bonifaz, weil sie manche Ähnlichkeit mit den für Deutschland gegebenen Statuten desselben hätten. Letzteres ist nicht zu läugnen, aber noch mehr Recht hat Mansi, wenn er unsere Capitula mit der Synode von Niesbach in Beziehung bringt; denn in der That handelt c. 1 von Niesbach wie unser cap. 1 von Frieden und Eintracht, c. 4 u. 5 von Niesbach von den Quatemberfasten und von Almosen, wie unsere c. 8. 10 u. 11; c. 7 von Niesbach wie unser c. 11 von den Tagen, an denen die geistlichen Weihen ertheilt werden sollten; c. 8 von Niesbach wie unser c. 5 von der Einführung des Friedenskusses bei der hl. Messe; c. 16 von Niesbach verbietet das Schwören wie unser c. 7; c. 23 von Niesbach untersagt unerlaubte und verbrecherische Ehen wie unser c. 12; und c. 15 von Niesbach empfiehlt Wohlthätigkeit, ähnlich wie unser c. 15. — Hienach bin ich der Meinung, es seien in unsere Capitulis einige und zwar gerade die für die Laien wichtigsten Beschlüsse der Synode (von Niesbach) zusammengestellt worden.

Anderer Ansicht ist Merkel in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen lex Baiuvariorum (Pertz, Leges T. III. p. 237 sq.). Er meint, diese Capitula seien viel älter und gehören wohl in die ersten Decennien des achten Jahrhunderts. Damals, im J. 716, habe Papst Gregor II. auf Bitte des bayerischen Herzogs Theodo drei Legaten, den Bischof Martinian, den Priester Georg und den Subdiacon Dorotheus nach Bayern gesandt, um das Kirchthum daselbst zu ordnen und eine Synode zu halten. Unsere Capitula seien nun, meint Merkel, aus den Beschlüssen dieser Synode entnommen und also in die Zeit 720—730 zu verlegen. Allein die den Legaten vom Papst gegebenen Austräge, welche Merkel l. c. p. 452 selbst edirt und der lex Baiuvariorum angehängt

hat, weisen fast gar keine Aehnlichkeit mit unsern Capitulu auf, und zeigen deutlich, daß sie in die Anfänge der Christianisirung Bayerns gehören, während unsere Capitula schon mehr geordnete Zustände voraussehen. Merkel legt dann weiter ein Gewicht darauf, daß die Fornication als Ursache der tribulationes und pressurae, von denen c. 2 spricht, angegeben werde. Dies paßt, meint er, gerade in die Zeit von 720 bis 730, wo Herzog Grimoald von Bayern in keiner rechtmäßigen Ehe gelebt habe. Allein c. 2 spricht ja nicht von Unzucht des Fürsten, sondern von der Unlauterkeit des Volkes; um deren Willen Gott so viele Strafen sende. Diese tribulationes et pressurae werden dabei als ganz novae et insolitae geschildert und mögen solche ganz wohl vorgekommen sein zu einer Zeit, wo die Herrschaft wechselte und Bayern nach der Absetzung Tassilo's unter Carl d. Gr. kam.

Endlich dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß auch andere deutsche Synoden gegen Ende des achten und im Anfang des neunten Jahrhunderts Verordnungen erließen, die mit unseren Capitulis manche Aehnlichkeit haben, namentlich in Betreff der Einführung des Friedenskusses, der Quatemberfasten, des gerechten Maßes und Gewichtes und der unerlaubten Ehen (vgl. c. 34 u. 44 von Mainz im J. 813; c. 50 der Frankfurter Synode vom J. 794; c. 73 der Nachener Synode vom J. 789; c. 13 der Synode zu Aschaim). Auch c. 30, 34 u. 35 der Synodalstatuten des hl. Bonifaz behandeln Aehnliches wie unsere Capitula.

§ 408.

Synoden zu Cloveshove, Tours und Rom im J. 800.

Am Schluß dieses Jahrhunderts begegnet uns nur noch eine nennenswerthe Synode, die römische des Jahres 800, denn von den zwei andern beschäftigte sich die eine, zu Cloveshove in England, hauptsächlich nur mit Rückgabe des Klosters Gotha an den Erzbischof von Canterbury, die andere aber zu Tours, auf welcher Carl eine Reichsheilung vorgenommen haben soll, ist wahrscheinlich völlig fälschtig¹⁾. Mit der genannten römischen Synode verhielt es sich also. Der neue Papst Leo III. singt bald nach seiner Erhebung an, die beiden Neffen seines Vorgängers Hadrian, Paschalis und Campulus, welche zu den einfluß-

1) Mansi, T. XIII. p. 1039. Harduin, T. IV. p. 933. Pagi, ad ann. 800, 1.

reichsten Aemtern, jener als Primicerius, dieser als Schatzmeister waren erhoben worden, in ihrer Gewalt zu beschränken. Sie beschlossen deshalb ihn zu stürzen, ließen ihn während der Proceßion am Marcustage (25. April 799) durch eine bewaffnete Schaar umringen, schlugen und mißhandelten ihn auf das Grausamste, sperrten ihn ein, erklärten ihn (wohl auf einer Art Synode) für abgesetzt und wollten ihm die Augen ausstechen und die Zunge abhauen. Da es verbreitete sich das Gerücht, es sei dies bereits geschehen und der Papst sogar ermordet worden ¹⁾, und solche Nachrichten kamen auch nach dem Frankenreich zu Ohren Carls und Alcuins ²⁾. Bald darauf wandten sich auch die Gegner des Papstes an Carl mit Anklagen gegen Leo wegen Ehebruchs und Meinfeinds ³⁾. Alcuins Briefe zeigen, daß er einerseits über den am Papst verübten Frevel empört war und Carl zur Bestrafung der Uebelthäter aufforderte, andererseits aber auch, wenigstens zunächst an die angebliche Verschuldung Leo's glaubte, und darum die Erhebung eines „bessern“ Papstes verlangte (Ep. 176 und Ep. 80 bei Froben Forster, s. Nicolai, a. a. D. S. 84 ff.). Auch über diese römischen Vorgänge hat Nicolai in seiner belobten Abhandlung über das Nachener Concil, s. oben S. 722, mehr Licht verbreitet). Um beides, die Bestrafung der Freveler und die Wahl eines neuen Papstes einzuleiten, schickte Carl d. Gr. seinen vertrauten Rath Erzbischof Arno von Salzburg nach Rom. Daum war aber Arno abgereist, so erhielt König Carl die Botschaft, Papst Leo sei glücklich den Händen der Empörer entrissen worden (durch den Herzog Winigis von Spoleto) und freue sich, den König in Deutschland zu besuchen. Diese Nachricht theilte Carl sogleich an Alcuin mit, und von letzterem erfahren wir (Ep. 81 bei Froben Forster), daß der Papst nahezu wunderbar vor der ihm drohenden Verstümmelung bewahrt worden sei. Wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des August 799 kam Papst Leo zu Carl nach Paderborn ⁴⁾, und letzterer zeigte sich völlig geneigt, den

1) Anastasii vitac Pontif. bei Mansi, T. XIII. p. 929 sq. u. Baron. ad ann. 799, 2 sqq.

2) Daß Carl damals Gesandte in Rom gehabt und von diesen den ersten Bericht über die dortigen Vorgänge erhalten habe, widerlegt Nicolai, a. a. D. S. 85 f. (s. oben S. 722).

3) Anastasius hat wohl Unrecht, wenn er die Gegner Leo's erst nach dessen Ankunft bei Carl an letzteren schreiben läßt. Sie hatten ja das größte Interesse daran, dem Papst zuvorzukommen, s. Nicolai, a. a. D. S. 86.

4) Bald darauf kam auch Arno wieder von Rom zurück, s. Nicolai, a. a. D. S. 100. 87 f. u.

Papst zu unterstützen, aber auch die ganze Sache zu untersuchen. Da er jedoch wegen der Sachen nicht sogleich nach Italien ziehen konnte, sollte Leo einstweilen, von einer großen Zahl fränkischer Großen und Bischöfe begleitet, nach Rom zurückkehren. Dieß geschah, und Leo zog am 29. November 799 unter großen Feierlichkeiten und unter dem Jubel des Volks wieder in Rom ein. Wenige Tage später veranstalteten die mitgekommenen fränkischen Großen und Bischöfe, darunter die Erzbischöfe Hildebold von Köln und Arno von Salzburg, der mit Papst Leo nach Rom zurückgekehrt war¹⁾, in dem von Leo neuerrichteten Triclinium eine durch mehrere Wochen dauernde Untersuchung über jene Freyler und den Grund ihres Hasses gegen den Papst, und befahlen, da jene nichts beweisen konnten, ihre Verhaftung. Fast ein Jahr später, am 24. November 800, kam endlich auch Carl d. Gr. in Rom an, verwendete sieben Tage auf genaue Untersuchung der Sache, und versammelte darauf in der Peterskirche die anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe und Leute, sammt dem ganzen römischen Clerus und Adel und den fränkischen Großen, um über die Anschuldigungen gegen Leo zu urtheilen. Allein statt in das Detail einzugehen, riefen alle anwesenden Prälaten einstimmig: „Wir wagen nicht, den apostolischen Stuhl, welcher das Haupt aller Kirchen ist, zu richten, denn wir selbst werden Alle von ihm gerichtet, er aber von Niemanden nach alter Sitte; und wir werden uns canonisch dem, was der Papst selbst auch in dieser Sache beschließt, fügen.“ Darauf sprach Leo: „Ich folge den Fußstapfen meiner Vorfahren und bin bereit, mich den falschen Beschuldigungen gegenüber zu reinigen.“ Er that dieß in der zweiten Sitzung am folgenden Tage, indem er mit dem Evangelienbuch den Ambo bestieg und unter eidlicher Betheuerung mit heller Stimme erklärte: „Alle die Verbrechen, deren meine ungerechten Verfolger mich beschuldigen, sind mir fremd, und ich habe das Bewußtsein, Solches nicht gethan zu haben.“ Alle anwesenden Geistlichen stellten nun Litanien an und lobten Gott, die hl. Jungfrau, den Apostelfürsten Petrus und alle Heiligen. So erzählten Anastasius und Abemar²⁾. Es geschah dieß in der Mitte Dezembers 800.

Acten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen; nur die Reinigungsformel, welche Papst Leo sprach, hat Baronius aus den römi-

1) Vgl. Nicolai, a. a. D. S. 100.

2) Mansi, T. XIII. p. 932. 1042. 1045. Harduin, T. IV. p. 936 und 937.

schen Archiven wörtlich mitgetheilt, ad ann. 800, 5 und daraus Harduin, l. c. p. 938 und Mansi, l. c. p. 1046 sq.

Wenige Tage später war jenes bekannte Weihnachtsfest, an welchem Papst Leo III. dem Könige Carl, der sammt großer Begleitung wieder in der Peterskirche anwesend war, eine kostbare Krone auf das Haupt setzte, unter dem, wie Anastasius meint, von St. Petrus inspirirten Ruf des Volkes: Carolo piissimo Augusto a Deo coronato, magno pacifice imperatori vita et victoria. Dreimal ertönte dieser Ruf vor dem Grabe des hl. Petrus, und Carl wurde damit als imperator Romanorum ausgerufen¹⁾. Darauf salbte der Papst dessen ältesten Sohn Carl als König und Reichserben²⁾ und der neue Kaiser brachte dem Papst und dem Grabe des hl. Petrus viele Geschenke dar. Paschalis und Camillus aber machten sich jetzt gegenseitig Vorwürfe. Jeder wollte von dem Andern verführt worden sein. Beide wurden sammt ihren hauptsächlichsten Gehülfen zum Tode verurtheilt; aber auf des Papstes Bitte schenkte ihnen Carl das Leben und exilirte sie nach Frankreich³⁾.

1) Einhard versichert, vita Caroli c. 28, Carl habe von dem Plane des Papstes keine Kunde gehabt und gesagt: hätte er Solches vermutet, so wäre er gar nicht in die Kirche gegangen. Die Chronik des Johannes Diaconus dagegen (bei Maturori, script. rerum ital. II. a. p. 312) deutet an, die Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde sei schon früher zwischen Carl und dem Papst verabredet gewesen. Mein Freund, der gelehrte Holländer Dr. Alberdingk-Thijm, führt in s. Schrift „Carl d. Gr.“ (in deutscher Ausgabe, Münster 1868 S. 267—285 u. S. 343 ff.) zur Ausgleichung der Angaben von Einhard und Johannes Diaconus die Ansicht aus: Carl und der Papst hätten allerdings die Kaiserkrönung verabredet gehabt, aber Carl habe sich die Krone selbst aufsetzen wollen (wie im Jahre 1804 Napoleon). Wie er nun hiezu nach dem Evangelium zum Altar gehen wollte, sei ihm der Papst zuvorgekommen, habe die Krone aufgehoben und dem König auf das Haupt gesetzt. Daher Carls Unzufriedenheit.

2) Wir folgten hier den Auseinandersetzungen Alberdingk-Thijms, a. a. O. S. 284 u. 351 f., während man sonst annimmt, der Papst habe den Kaiser Carl und seinen Sohn Pipin, König von Italien, gesalbt.

3) Anastasius und Adamar bei Mansi, l. c. p. 1045 sq. und Harduin, l. c. p. 937.

Viertes Kapitel.

Die Synoden zwischen der Kaiserkrönung und dem Tode Carls d. Gr.
im J. 814.

§ 409.

Die Aachener Synoden in den Jahren 801 und 802.

In den Anfang des neunten Jahrhunderts versetzten Baronius und alle ältern Gelehrten eine von Paulinus von Aquileja veranstaltete Synode zu Altino, und noch Madriji hat in seiner trefflichen Ausgabe der Werke des hl. Paulinus nicht nur diese Behauptung wiederholt, sondern auch eine besondere Dissertation darüber geliefert (bei Migne, T. 99 p. 511 u. 611 sqq.). Allein schon Mansi (T. XIII. p. 829 u. 1099) zeigte, daß die ganze Hypothese auf der falschen Leseart einer Stelle im Briefe des Paulinus an Carl d. Gr. beruht. In hac, sagt er, eui Deo auctore, indignus licet, deservio sede, concilium habitum *alti* fuisse sub nomine regis. Paulinus gibt hier dem Kaiser Carl Bericht über seine Synode des Jahres 791, aber statt *alti* lassen Baronius u. A. Altini, und verfielen damit dem angedeuteten Irrthum.

Nach seiner Rückkehr aus Italien widmete sich Carl d. Gr. wieder mit Eifer der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserung des Reiches. Zeugen dessen sind mehrere Reichstage und Synoden, die er jetzt in seiner Pfalz Aachen feierte, und deren Beschlüsse in Form von Capitularien publicirt wurden. So besitzen wir vom November 801 ein Capitulare Aquisgranense, zusammengehörend zu der Synodus (I.) examinationis episcoporum et clericorum, d. i. Synode zur Reformation der Geistlichkeit, wie sie in den Annalen von Juvavia benannt wird. Die beste Ausgabe dieses Capitulares lieferte Perz (Monum. T. III. leg. T. I. p. 87 sqq.), außerdem findet es sich bei Hardouin (T. IV. p. 957), Mansi (T. XIV. Appdix. p. 256), und natürlich auch in der Ausgabe der fränkischen Capitularien von Valuze. Die 21 (22) Capitula desselben lauten: 1. Jeder Geistliche soll beständig für den Kaiser und seine Familie beten; 2. ebenso für seinen Bischof. 3. Er soll seine Kirche in baulichem Stand halten und bei den Reliquien der Heiligen die Tag-

zeiten beten. 4. An allen Sonn- und Festtagen soll er predigen, 5. seinem Volk das Vater Unser und Symbolum lehren &c. 6. Er soll Alle zur Entrichtung des Gehntens anhalten. 7. Die Geistlichen sollen den Gehnten in Empfang nehmen und vor Zeugen in drei Theile theilen: a) zum Schmuck der Kirche, b) für die Armen und Fremden, c) für sich selbst. 8. Sie sollen zu den bestimmten Stunden des Tages und der Nacht die Glocken ihrer Kirchen läuten und die betreffenden Gottesdienste halten; 9. nur in Kirchen Messe lesen, Nothfälle ausgenommen; 10. bei der Taufe die canonischen Vorschriften genau beobachten; 11. den Kranken zu jeder Stunde die Taufe ertheilen; 12. für keine Function Geld nehmen; 13. ihre Kirchen nicht verlassen und zu andern übergehen; 14. sich nicht betrinken, und Andere nicht zum Trinken auffordern; keine Frauensperson im Hause haben; 16. a) nicht Bürge sein und sich nicht an weltliche Gerichte wenden. b) Wer eine Kirche oder Pfarrei 30 Jahre lang ohne Widerspruch besessen hat, darf sie behalten (nicht alle Codices haben diesen Canon). 17. Kein Geistlicher darf Waffen tragen oder mit jemand Streit haben; 18. keiner ein Wirthshaus besuchen; 19. keiner einen Eid schwören. 20. Sie sollen ihren Beichtkindern passende Buße auflegen, und den Kranken vor ihrem Tode das viaticum et communio-nem corporis Christi reichen. 21. Die Kranken sollen mit dem hl. Öl gesalbt werden¹⁾.

Auf einer zweiten Versammlung zu Aachen im März 802 verordnete Karl eine neue allgemeine Huldigung und die Abfördnung von missi dominici in alle Provinzen des Reichs, theils um überall Gerechtigkeit handzuhaben, theils um jene Huldigung entgegenzunehmen. Das große Capitulare dieser Versammlung zerfällt in 40 Nummern: 1. über Aufstellung und Pflicht der missi dominici. 2. Federmann, Geistlicher und Laie, muß dem Kaiser den Huldigungseid leisten. 3—9. Was dieser Eid in specie enthalte. 10—12. Die Bischöfe und Priester sollen den Canones gemäß leben. 13. Die Bischöfe, Abte und Abtissinnen dürfen nur gesetzkundige und gerechte Männer als advocati, vicedomini und centenarii ihrer Kirchen und Klöster aufstellen. 14. Die Bischöfe, Abte, Abtissinnen und Grafen sollen Frieden unter einander haben, und die Armen und Wittwen beschützen. 15. Die Abte und Mönche sind dem Bischof unterworfen. 16—18. Verordnungen für Klöster. 19. Die Geistlichen dürfen keine Jagdhunde, Falken u. dgl. halten. 20. In den

1) Vgl. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 312 u. 442 ff.

Frauenklöstern muß strenge Glaubur herrschen. 21. Die Geistlichen, welche im Dienst eines Grafen sind, bleiben dem Bischof unterworfen. 22. Vorschriften für die Canoniker. Verbot der sogenannten Sarabaiten, d. i. canonici vagabundi. 23. Die Priester sollen die bei ihnen wohnenden Cleriker strenge beaufsichtigen. 24. Verbot der subintroductae. 25. Pflichten der Comites und Centenarii. 26. Die Richter sollen gerecht richten. 27. Jeder, ob arm oder reich, muß gegen Fremde Gastfreundschaft üben. 28. Die Comites und Centenarii müssen die kaiserlichen Sendboten unterstützen. 29. Sie sollen die Armen nicht unterdrücken. 30. Beschützung derjenigen, die zum Kaiser ihre Zuflucht nehmen, seien es Christen oder Heiden. 31. Sicherheit der kaiserlichen Diener. 32. u. 33. Verbot des Todtchlags und der Blutschande. 34. Alle kaiserlichen Befehle sollen schnell vollzogen werden. 35. Die Geistlichen sind zu ehren, incestuöse Ehen zu vermeiden. 36. Verbot der falschen Eidschwüre. 37. Behandlung der Vater- und Verwandtenmörder; 38. ebenso derjenigen, die in incestuösen Ehen verharren. 39. Verbot der Wilderei in den kaiserlichen Wäldern. 40. Auf was die Missi zu achten haben¹⁾.

Valuze, Mansi und Harzheim führen noch ein c. 41 auf, des Inhalts: das Volk soll die Missi hören und den Glauben treu bewahren; allein es ist dieß nur der Anfang der admonitio oder Rede, womit Carl diese Synode entließ. Sie wurde uns erst von Pertz (l. c. p. 101) mitgetheilt und enthält detaillierte Ermahnungen zum christlichen Glauben und Leben²⁾.

Wahrscheinlich unserer Synode im März 802, oder nach Binterim (S. 314) der Versammlung im April 802 gehören auch die capitula missis dominicis data an, die Punkte enthaltend, worüber die Missi ihre Untersuchung ausdehnen sollten. Angehängt sind zwei Formeln für den Huldigungseid³⁾. Ob in dieser Synode auch die capitula de purgatione sacerdotum (über den Reinigungseid angeklagter Priester) aufgestellt wurden, ist zweifelhaft⁴⁾.

Großenteils ähnlichen Inhalt mit dem Aachener Capitulare vom März 802 hat das Longobardicum, ebenfalls dem Frühjahr 802 an-

1) Pertz, leg. T. I. p. 91. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 257. Harzheim, T. I. p. 365.

2) Binterim, a. a. D. S. 315.

3) Pertz, l. c. p. 97. Mansi, l. c. p. 267.

4) Mansi, T. XIII. p. 1057. Harduin, T. IV. p. 946. Binterim, a. a. D. S. 313 f.

gehörig, und wohl dadurch entstanden, daß Carls Sohn König Pipin die Aachener Beschlüsse auch in seinem Reich publicirte¹⁾.

Daß Carl im October 802 abermals eine Reichstagssynode zu Aachen gehalten habe, erfahren wir durch die Annales Laureshamensis und Moissiacenses, die zugleich berichten, es sei hier befohlen worden, daß alle Cleriker den Canones gemäß, die Mönche aber nach der Regel Benedicti leben, das Officium secundum morem Romanae ecclesiae singen und Sängerschulen errichten sollten. Den weltlichen Großen aber und allem anwesenden Volk habe Carl die in seinem Reich geltenden Gesetze verlesen und erklären lassen u. s. f. Es ist dieß die Synodus II. examinationis episcoporum etc., und es waren dabei alle drei Kammern: Bischöfe, Abte und Laien gegenwärtig. Jede hielt besondere Versammlungen, und zwar wurde in der der Bischöfe und Weltgeistlichen eine Canonensammlung²⁾, in der der Abte und Mönche die Regel Benedicti verlesen und auf Befehl des Kaisers von den geschicktesten Mitgliedern erklärt. Darauf approbierte die Synode in gemeinsamer Sitzung das Verlesene, der Kaiser aber publicirte die Synodalbeschlüsse in mehreren Capitularen, welche erst Pertz aus verschiedenen Handschriften zusammengestellt hat. Das erste derselben ist das Capitulare generale, an alle Geistlichen und Laien des Reichs gerichtet, und darnach in zwei Abtheilungen zerfallend. Es wird darin verlangt, daß alle Cleriker und Mönche in Betreff ihrer Kenntnisse und Amtsführung, sowie ihres Betragens genau geprüft werden müßten, namentlich auch darüber, ob sie die Tagzeiten nach dem römischen Gebrauch verrichten, und ob sie bei den Messen für Lebende und Verstorbene je nach Erforderniß den Singular oder Plural, das Masculinum oder Femininum setzen. Auch müßten alle Conjurirten entweder eine vita canonica oder eine vita regularis führen, und kein Laie dürfe einen Cleriker bei sich haben ohne Erlaubniß des Bischofs u. s. f.

Das zweite Actenstück dieser Aachener Versammlung, capitula examinationis generalis heißtet, enthält 10 Fragen an die Geistlichen und Mönche, und 2 an die Laien: ob die Priester den orthodoxen Glauben festhalten, das Symbolum und Vater Unser, das Pönitentiale und die Meßgebete nach dem ordo Romanus auswendig wissen und verstehen,

1) Pertz, l. c. p. 103.

2) Vinterim, a. a. D. S. 317 meint irrig, es könne dieß die pseudosidorische gewesen sein.

ob sie die Unwissenden unterrichten können, die Homilien der Väter verstehen, das Officium nach dem römischen Ritus singen können, den Taufritus wissen, ob die Canoniker nach den Canones leben, ob in den Klöstern die Regel Benedicti überall eingeführt sei, ob die Laien die auf sie bezüglichen Gesetze kennen und verstehen, und ob jeder seinen Sohn in den Unterricht schicke.

Das dritte Stück, capitula de doctrina clericorum, verzeichnet die Gegenstände, welche die Cleriker erlernen müßten, nämlich: das Symbolum des hl. Athanasiüs und das apostolische, das Vater Unser sammt einer Auslegung, das Sacramentarium, und zwar sowohl den allgemeinen Canon als die missas speciales, den Exorcismus über die Katechumenen und Dämonischen, die commendatio animae, das Pönitentiale, den computus (Kirchenkalender) und den römischen Gesang. Sie sollten das Evangelium und die Lectionen des Buchs Comes (= Register der Lectionen, s. Binterim, Denkw. Bd. IV. Thl. I. S. 230) verstehen lernen, ferner die Homilien für Sonn- und Festtage, als Muster zum Predigen. Die Mönche sollten die Regel und den Canon lernen, die Canonici das Pastoralbuch (Gregors d. Gr.), den liber officiorum und die epistola pastoralis des Gelasius; endlich sollten sie schreiben lernen.

Das vierte Aktenstück, excerpta canonum capitula varia, enthält 26 aus den apostolischen Canones und älteren Synoden entlehnte Verordnungen¹⁾. Besonders wichtig ist, daß darin der c. 13 von Aueyra, betreffend die Befugnisse der Chorbischöfe, wiederholt wird. Mit Recht schließt daraus Binterim (S. 319), daß jene Kapitel über die Chorbischöfe (ihre Abschaffung), welche Baluze in einem Codex von Rheims unserer Synode zugeschrieben vorfand, unächt seien. Für ebenso unächt erklärt er (Denkw. I. 1. S. 407) das Decret Leo's III. über die Chorbischöfe, worin einer Regensburger Synode gedacht wird, welche deren Abschaffung verordnet habe (s. S. 603). Dagegen wurden auf der Aachener Synode auch die Gesetze der Sachsen, Thüringer und Friesen schriftlich abgefaßt. Perz theilt sie im zweiten Bande der *leges* (Monum. T. IV.) mit.

In Beziehung zu unserer Synode stehen weiterhin auch die capitula Murbacensia, indem Bischof Simpert von Augsburg, der zugleich Abt von Murbach war, seinen Mönchen die Synodalbeschlüsse über das

1) Pertz, l. c. p. 105 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 313 u. 446 ff.

Mönchsweisen mittheilte, fast durchgängig mit Beibehaltung der Originalworte¹⁾.

Endlich glaubt Binterim (d. Conc. II. 322), daß auch die 20 capitula Presbyterorum, welche Pertz (l. c. p. 138) ohne Angabe eines Grundes dem Jahre 806 zuschreibt, unserer Synode insofern angehören, als Carl d. Gr. dieselben den anwesenden Bischöfen sc. sozusagen als Vademecum mit nach Hause gegeben habe. Sie sind nichts Anderes als Wiedereinschärfung verschiedener älterer kirchlicher Verordnungen über Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen²⁾.

§ 410.

Die Synoden zwischen den Jahren 803 und 809.

Im October 803 wurde jene Synode zu Cloveshove in England unter dem Vorßitz des hl. Athelard (Ethelheard) von Canterbury gefeiert, welche, wie wir wissen, die Rechte des erzbischöflichen Stuhls von Canterbury wieder herstellte (s. S. 638 und 720). — Eine Restitution in geringerem Maßstabe gab Veranlassung zu den beiden Synoden in den Klöstern St. Emmeran und Tegernsee (letztere am 14. Juni 803), deren Beschlüß war, daß das Kloster Tegernsee ungefähr 15 Taufkirchen, auch einen Zehnten u. a. der Kirche von Freisingen zurückgeben müsse³⁾.

Im Sommer des Jahres 803, oder wie Andere meinen 804, feierte Carl d. Gr., während er für einige Zeit auf seiner Villa Salz in Franken residierte, dasselbst auch eine Synode. Sie verordnete: 1. Der Bischof soll dafür sorgen, daß die Kirchen seiner Parochie in gutem baulichen Stande erhalten werden. 2. Die an Kirchen gemachten Schenkungen sollen in Kraft bleiben. 3. Mit Zustimmung des betreffenden Bischofs darf jeder auf seinem Eigenthum eine Kirche bauen, aber ältere Kirchen dürfen dadurch an Rechten und Zehnten nicht beeinträchtigt werden. 4. Jeder Bischof soll in seiner Parochie den Canones gemäß Priester weißen. 5. Klausur der Frauenklöster wird eingeschärft. 6. Wer seine Tochter sc. nicht bleibend in ein Kloster thun will, soll sie auch nicht bloß zur Ernährung hineinschicken. 7. Niemand darf seinen Sohn sc. um ihn ernähren zu lassen, in ein Frauenkloster schicken. 8. Niemand

1) Harzheim, T. I. p. 378. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 318.

2) Pertz, l. c. p. 138. Binterim, a. a. D. S. 451 ff.

3) Mansi, T. XIV. p. 6. 10. Harzheim, T. I. p. 384.

darf Panzer und Waffen einem Frauenkloster in Bewahrung übergeben¹⁾.

Pertz (l. c. p. 121) stellt zu unserer Synode noch zwei weitere Stücke: a) das Capitulare eines Metropoliten, welches vielleicht zu Salz erlassen worden sei, und b) 12 Capitula data Presbyteris, Ermahnungen, wie sie uns schon wiederholt begegneten, z. B. über die Studien der Geistlichkeit, über subintroductae etc. enthaltend. Vinterim (II. S. 323) meint gegen Harzheim (I. p. 384), nicht der Kaiser, sondern ein Bischof habe diese 12 Capitula erlassen, zumal darin die Geistlichen mit fratres et filioli moi angedeutet würden. Außerdem vermuthet er, daß das Hauptgeschäft unserer Synode die nähere Begrenzung der in Sachsen und Westfalen neu errichteten Bisthümer gewesen sei. In Bezug auf Halberstadt wenigstens werde von den Chronisten u. a. berichtet, daß Carl bei dem Convent in Salz die Grenzen dieses Bistums genau bestimmt habe.

Die letzten Monate des Jahres 805 und die ersten von 806 brachte Carl zu Diedenhofen zu, und erließ von hier aus ein großes, Kirche und Staat berührendes Capitulare. Ob eine Berathung mit den Bischöfen vorangegangen sei, wissen wir nicht, zumal Carl häufig motu proprio Verordnungen zum Wohl der Kirche erließ. Der erste Theil des Capitulares ist für die Kirche in specie, der zweite für Kirche und Volk communiter bestimmt. Die wichtigsten Verordnungen der ersten Serie betreffen: c. 1—5 das, was die Geistlichen erlernen sollen, namentlich, daß sie schon als Knaben in der Medicin sollen unterrichtet werden. 6. In den Kirchen soll nicht eine überflüssige Zahl von Altären sein. 14. Mädelchen sollen nicht zu frühe den Schleier erhalten. 15. Laien dürfen nicht Vorgesetzte der Mönche innerhalb der Klöster, noch Archidiakonen sein.

Aus der zweiten Serie: 2. Kirchen, Wittwen und Waisen sollen von den kaiserlichen Gerichten beschützt werden. 4. In Theuerungszeiten soll Niemand seine Frucht zu hoch, und nicht außerhalb des Reichs verkaufen. 5. Innerhalb des Landes darf man nicht Waffen tragen. 7. Bis zu welchen Städten die Kaufleute, welche mit den Slaven und Avaren im Verkehr stehen, mit ihren Waaren reisen dürfen. In diesen Grenzstädten soll ein kaiserlicher Commissär die weitere Besorgung übernehmen. 11. Wer

1) Pertz, l. c. p. 123. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 292. Harzheim, I. p. 383. Vinterim, a. a. D. S. 322 f.

überwiezen ist, falsch geschworen zu haben, verliert die Hand, oder er muß dafür das entsprechende Sühngeld entrichten. 15. Freie Männer dürfen nicht ohne Erlaubniß des Kaisers sich dem Dienst Gottes widmen, weil Einzelne solches nicht aus Frömmigkeit gethan haben, sondern um dem Kriegsdienst sc. zu entgehen, Andere aber von habfsüchtigen Verwandten dazu gezwungen wurden, die ihr Vermögen an sich reißen wollten. 17. Neue Kirchen und neue Heilige dürfen ohne Zustimmung des Bischofs nicht verehrt werden.

Sirmond, Baluze u. A. stellen hiezu noch einen weiteren zu Diedenhofen gegebenen Erlass de honore episcoporum, worin Carl sagt: „Ich kann durchaus nicht erkennen, wie diejenigen mir treu seien, welche ungetreu gegen Gott und seine Priester sind.“¹⁾ Pertz nahm jedoch dieses Actenstück nicht auf. — Gewiß ist, daß der Kaiser während desselben Aufenthalts in Diedenhofen am 8. Februar 806 jene testamentarische Urkunde ausfertigte, worin er für den Fall seines Ablebens das Reich unter seine drei Söhne theilte²⁾. Darin findet sich die in Betreff der Erbsfolge im Frankenreich sehr wichtige Stelle: „Falls einer dieser drei Söhne Carls sterbe, und einen Sohn hinterlässe, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat, so sollen die Oheime ihn anerkennen.“

Eine bayerische, wohl zu Freisingen abgehaltene Provincialsynode vom Mai 805 lehrte uns Merkels bei Pertz (Leg. T. III. p. 479 u. 251 sq.) kennen; wir haben aber von ihr nur noch eine einzige Verordnung: „Für einen verstorbenen Bischof sollen in jeder Cathedrale der Provinz, und für jeden Abt in allen Klöstern der Provinz 100 Messen gefeiert und 100 Psalmen gebetet werden. Nebendies müssen alle Priester 3 Messen (für den verstorbenen Bischof) lesen, alle andern Cleriker und Mönche (d. h. die nicht Priester), jeder ein Psalterium beten, zudem muß jeder Bischof oder Abt beim Tode eines Confrater 20 Solidi und jeder Priester beim Tode seines Bischofs 1 Solidus Almosen geben. Für einen verstorbenen Priester oder Cleriker oder Mönch muß jeder Priester drei Messen lesen, jeder andere Cleriker oder Mönch einen Psalm singen.“

Dem Jahre 806 gehören auch zwei Constantinopolanische Synoden an. Die erstere wurde bei Erhebung des neuen Patriarchen Nicephorus (Nachfolger des im J. 806 verstorbenen Tarasius) gefeiert;

1) Mansi, T. XIV. Appdx. p. 305. Harzheim, T. I. p. 389.

2) Pertz, l. c. p. 140. Mansi, l. c. p. 305.

Nicephorus selbst aber berief bald darauf die zweite, und zwar aus folgendem Grunde. Wir wissen, Irene's Sohn, Kaiser Constantinus, hatte im J. 795 seine rechtmäßige Gemahlin verstoßen und die Hofdame Theodota gehelicht. Der Hofgeistliche, Abt Johannes, der diese neue Ehe einsegnete, war deshalb von dem Patriarchen Tarasius des Priestertums entsetzt worden. Jetzt restituirte ihn Nicephorus auf der fraglichen Synode, und diese wird darum von dem berühmten Theodor Studita u. a. für häretisch erklärt. Sie soll auch den Ritus für Benediction eines Archimandriten festgestellt haben¹⁾. — Eine Salzburger Synode im J. 807 erneuerte die alte Verordnung, daß der Behnkte in vier Theile getheilt werden solle²⁾. Bald darauf sprach eine neue Synode zu Constantinopel am Ende von 808 oder Anfang von 809 über Theodor Studita und seine Anhänger, weil sie wegen des Geschehenen die Kirchengemeinschaft mit dem Patriarchen Nicephorus brachen, das Urtheil der Verbannung aus, und der Kaiser vollzog es im Januar 809³⁾.

§ 411.

Streit über Filioque. Synode zu Aachen im J. 809.

Die Verschiedenheit der Griechen und Lateiner in Betreff der Lehre vom hl. Geist war schon auf der Synode zu Gentilly im J. 767 zur Sprache gekommen (S. 431 f.); aber es ist uns nichts Näheres über die dortigen Verhandlungen bekannt. Binterim vermuthet, bald darauf hätten auch die Adoptianer den griechischen Irrthum in diesem Punkt angenommen oder seien wenigstens von ihren Gegnern dessen beschuldigt worden, weshalb Alcuin wohl jetzt sein Buch de processione s. Spiritus geschrieben habe⁴⁾. Allein gerade Spanien war ja die Heimath des Filioque wie des Adoptianismus, und letzterer hätte dort nie so populär werden können, wenn er das erstere geläugnet. Ueberdies steht das Dogma von dem Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne durchaus nicht in Widerspruch mit den Grundansichten der Adoptianer. Wohl hat Binterim darin Recht, daß Alcuin jenes Buch nicht erst um's J. 809,

1) Mansi, T. XIV. p. 14 sq. Theophan. Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 729.

2) Pertz, Leg. T. III. p. 479 sq.

3) Theophan. l. c. p. 752. Pagi, ad ann. 806, 3. 808, 1 sqq. u. 809, 1.

4) Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 325. Alcuini Opp. ed. Migne, T. II. p. 63.

als daß Filioque auf's Neue disscutirt wurde, geschrieben haben könne, da er schon im J. 804 starb; aber er übersah, daß auch die Carolinischen Bücher, denen Alcuin nahe stand, diesen Punkt mit Empfahse behandeln (S. 704), und darum jene Schrift wohl gleichzeitig mit ihnen zu setzen sei.

Eine noch lebhafte Erörterung wurde durch Folgendes veranlaßt. In der Nähe Jerusalem, am Delberg, existirte eine Niederlassung fremder, d. i. abendländischer Mönche, welche mit Rom und dem Abendland in innigem Verkehr standen. Zwei von ihnen, der Abt Gregor Egilwald, ein Deutscher von Geburt, und der Mönch Felix, reisten nun im J. 807 auf den Wunsch des Patriarchen Thomas von Jerusalem in Begleitung des persischen (arabischen) Gesandten zu Karl dem Gr.¹⁾, der durch seine Freundschaft mit dem Chalifen Harun al Raschid eine Art Oberhoheit über die Stadt Jerusalem erhalten hatte²⁾. Ungefähr um dieselbe Zeit befand sich ein anderer dieser Mönche, Namens Leo, zu Rom³⁾. Natürlich führten diese Mönche, namentlich nach ihrer Rückkehr, auch in ihrem Cultus die abendländische Praxis ein, darunter insbesondere die Einschaltung und Abjuring des Filioque im Symbolum. Sie wurden deshalb von dem Priester und Mönche Johannes aus dem Kloster des hl. Sabas (bei Jerusalem) überall als Ketzer verschrien; ja an Weihnachten 808⁴⁾ wollte er die fränkischen Mönche sogar aus der Krippenkirche zu Bethlehem mit Gewalt hinauswerfen lassen. Der persönliche Mut, den sie zeigten, und die Theilnahme, die sie auch bei Andern fanden, verhinderte den Anschlag, und am folgenden Sonntag versammelte sich Clerus und Volk von Jerusalem, um die Lateiner über ihren Glauben und ihr Symbolum zu befragen. Sie erklärten offen ihre Abweichungen von den Griechen, daß letztere im Gloria Patri nicht das sicut erat in principio, beim Gloria in excelsis nicht das tu solus altissimus, im Symbolum nicht Filioque beisezten und auch das Vater Unser anders beten. Für

1) Einhardi, annales bei Pertz, Monum. T. I. p. 194 u. Migne, Patrol. T. 104 p. 468.

2) „Harun ließ die hl. Stadt Jerusalem gewissermaßen auf Carls Namen stellen und untergab sie und die Christen darin der Hoheit desselben; er selbst aber erklärte sich, als Carls Vogt, zum Vertheidiger der Stadt gegen jeden Feind. Freilich mehr Artigkeit in Worten als eine bedeutende Einräumung in der That.“ Damberger, synchr. Gesch. Bd. III. S. 29. Hergenröther, Photius, Bd. I. S. 696.

3) Wir erfahren dies aus dem Briefe der Mönche an Papst Leo.

4) Nach altem Sprachgebrauch 809, da man mit dem Weihnachtsfest das neue Jahr begann.

die Orthodoxie ihres Glaubens aber verließen sie sich auf den apostolischen Stuhl; wer sie Häretiker nenne, wie jener Johannes, der bezichtige den heiligen Stuhl selbst der Häresie. Sie gaben noch eine schriftliche Versicherung ihrer Rechtgläubigkeit, und dieß scheint vor der Hand genügt zu haben. Um aber auch für die Zukunft sicher zu sein, wandten sie sich in einem noch erhaltenen Brief (*epistola peregrinorum monachorum*) an Papst Leo III., berichteten ihm den ganzen Hergang, versicherten ihn ihrer Anhänglichkeit, bemerkten, daß sie die Lehre vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne bei Gregor d. Gr. und in der Regel Benedicti gefunden hätten, und baten, der Papst möge in den Werken der hl. Väter, welche das Symbolum erklärt hätten, sowohl der Griechen als Lateiner, in Betreff des Filioque nachschauen lassen, und ihnen darüber schriftliche Mittheilung machen. Zugleich möge er dem Kaiser Carl mittheilen, daß sie das Filioque in seiner Hofkapelle hätten singen hören.

Leo that dieß, schickte ihren Brief dem Kaiser, bat ihn um Schutz und Beistand für sie, und theilte ihm zugleich jene symbolartige Urkunde mit, worin Leo den palästinensischen Mönchen den Glauben des Abendlandes etwas ausführlicher auseinandergesetzt hatte, und worin namentlich auch gesagt ist: *ereditimus spiritum a patre et a filio aequaliter procedentem*¹⁾.

Kaiser Carl beauftragte jetzt den Bischof Theodulf von Orleans mit Ausarbeitung eines Buches *de Spiritu sancto* (abgedruckt bei *Migne*, Patrol. T. 105) und versammelte zugleich im November 809 eine große Synode zu Aachen, um über denselben Gegenstand näher zu berathen. Gewiß ist, daß sie mit Entschiedenheit das orthodoxe Dogma vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne vertheidigte, ob sie aber auch die factische Einschaltung und Abjuring des Wortes Filioque im Symbolum förmlich sanctionirt habe, darüber streiten die Gelehrten. Pagi (ad ann. 809, 9) beantwortet diese Frage mit Nein, Binterim (a. a. D. S. 328) mit Ja, und für letzteren spricht entschieden die in Bälde zu erörternde Verhandlung zwischen dem Papst und dem fränkischen Gesandten (J. S. 754). Ohne Zweifel wurde auf unserer Aachener Synode auch Theodulfs Schrift verlesen und gebilligt, und überdies sollen Berathungen über den Wandel der Geistlichen und de statu ecclesiarum

1) Diese drei Actenstücke: die *epistola peregrinorum monachorum*, Leo's Brief an Carl und sein Symbolum für die Orientalen sind abgedruckt bei Baluz., *Miscell.* T. VII. p. 14 sqq.; auch in Le Quiens Ausg. der Werke des hl. Johannes Damascenus.

gepflogen worden sein. Einhard sagt zwar (ad ann. 809) propter rerum magnitudinem seien in letzterer Beziehung keine Beschlüsse gefasst worden; aber doch gehören wohl unserer Synode jene zwei Aachener Capitularien vom November 809 an, welche Perß (leg. T. I. p. 160 sqq.) mittheilt. Das erstere, mit der Überschrift capitulare ecclesiasticum, verordnet:

1. Jeder Geistliche soll selbst den rechten Glauben festhalten und Andere darin unterrichten; auch soll er alle seine Parochianen persönlich kennen.
2. Er soll Anderen ein gutes Beispiel geben. Klage, daß Viele sich Tag und Nacht um Weltliches abmühen.
3. Sie müssen Allen das Vater Unser und Credo lehren;
4. von Mahlzeiten und Trinkgelagen sich ferne halten (Klagen in diesem Punkt).
5. Sie sollen Schüler haben, welche im Verhinderungsfall für sie zur Kirche läuten und die Terz, Sext, Non und Vesper singen.
6. Die Bischöfe sollen ihre Geistlichen und deren Verwendung des Kirchenvermögens genau überwachen.
7. Die Geistlichen sollen ihre Haußgenossen und Schüler in guter Zucht halten;
8. Gastfreundschaft üben.
9. Das Gespräch eines jeden Christen harmonire mit seiner Religion.

Das zweite Actenstück enthält 20 Capitula de presbyteris:

1. Kein Geistlicher darf an der Kirchthüre Almosen austheilen.
2. Kein Laie darf ohne Zustimmung des Bischofs einen Geistlichen ein- oder absetzen.
3. Die älteren Kirchen müssen geehrt werden.
4. Der Bischof soll bestimmen, wie die Behnungen von den Priestern auszutheilen seien.
5. Die Kirchen und Altäre sollen besser gebaut werden. Kein Geistlicher darf Heu &c. in der Kirche aufbewahren.
6. Ist es nicht gewiß, ob eine Kirche oder ein Altar bereits consecrirt sei, so soll eine neue Consecration eintreten.
7. Die Pfarrer sollen die Frauen ermahnen, Leinwand für die Altäre zu bereiten.
8. Kein Geistlicher darf einen fremden Parochianen, außer bei Reisen &c., zur Messe aufnehmen;
9. keiner in einer fremden Parochie eine Messe singen; außer auf der Reise; keiner einen Behnungen, der dem Andern gehört, einnehmen.
10. Jede Kirche soll einen gewissen District haben, innerhalb dessen sie den Behnungen bezieht.
11. Was ein Priester nach seiner Weihe erwirbt, muß er der Kirche hinterlassen.
12. Man soll einen Pönitenten nicht einladen, Wein zu trinken oder Fleisch zu essen, bei Strafe von 1—2 Denaren.
13. Kein Geistlicher darf Schreiber oder Beamter seines Herrn sein.
14. Todte dürfen nicht in die Kirche begraben werden.
15. Jeder Geistliche soll ein Verzeichniß der großen und kleinen Sünden haben.
16. Jeder Priester muß stets

die Eucharistie bereit haben. 17. An Coena Domini soll jeder Priester zwei Gefäße bringen, eins für das Chrisma, das andere für das Öl, um die Katechumenen oder die Kranken zu salben (ob einerlei Öl?). 18. Wer ein Kirchenlehen (beneficium, hier nicht = Pfründe) hat, muß den Neunten und Zehnten davon geben. Und wer ein Lehen gewisser Art hat, muß um die Hälfte arbeiten, und noch von seiner Portion dem Priester den Zehnten geben. 19. Die Hauptfeste sind: Weihnachten, St. Stephan, Joh. Evangelist, unschuldige Kinder, Octav von Weihnachten, Epiphanie, deren Octav, Mariä Reinigung, acht Tage Pascha, die litania major, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johann Bapt., Peter und Paul, St. Martin, St. Andreas. In Betreff Mariä Himmelfahrt bleibt die Frage unentschieden. 20. Ebenso lassen wir die Frage übrig wegen der Bußgerichte und nach welchem Pönitentiale zu richten sei 1).

Die Acten dieser Synode über sandte Carl durch den Bischof Bernar von Worms und den Abt Adelhard von Corvey (daß nicht auch Bischof Jesse von Amiens dabei gewesen, zeigt Pagi ad ann. 809, 3) im December 809 an den Papst. Wir besitzen noch ein Actenstück mit der Ueberschrift: epistola Caroli imp. ad Leonem III... et a Zamaragdo abbate edita etc. (bei Mansi, T. XIV. p. 23). Allein sichtlich ist dies nicht der fragliche Brief des Kaisers, sondern eine Abhandlung de processione Spiritus s., worin Smaragdus, Abt von St. Michael in der Diözece Verdün, biblische und patristische Stellen für das Dogma gesammelt hatte. Wahrscheinlich war diese Arbeit auch der Synode von Aachen vorgelegt und von ihr gebilligt, von Carl aber sammt den übrigen Acten nach Rom gesandt worden. Von dem Briefe Carls an den Papst aber ist uns nur mehr die Ueberschrift übrig geblieben, und diese, da er wohl ehemals unmittelbar der Abhandlung des Smaragdus voranstand, mit der Ueberschrift der letztern durch Irrthum cumulirt worden.

§ 412.

Römische Synode im J. 810 wegen Filioque.

Im Anfang des folgenden Jahres, wahrscheinlich im Januar 810, veranstaltete Papst Leo III. eine Art Synode im Secretarium der Peterskirche, ließ hier die Aachener Acten vorlesen, gab der Lehre vom Aus-

1) Binterim (a. a. D. S. 331) bemerkt gut, daß Einhard vielleicht in Rücksicht hierauf gesagt habe, die Synode habe die Punkte de statu ecclesiae nicht entschieden.

gang des hl. Geistes auch aus dem Sohn seine volle Zustimmung, lobte, daß man sie überall ausbreite in Rede und Gesang (in Privatglaubensbekennnissen u. dgl.), billigte aber nicht, daß das Wort Filioque, welches die römische Kirche ihrem (kirchlichen) Symbolum noch nicht beigefügt habe, anderwärts in dasselbe eingeschaltet worden sei und im Frankenreich während der Messe gesungen werde. Wohl habe er erlaubt, nicht befohlen, daß man das Symbolum singe; aber einen Zusatz zu machen, habe er nicht erlaubt. Seine Mißbilligung dieses Zusatzes gründet er darauf, daß die Väter, welche das Symbolum gegeben, und ebenso die späteren allgemeinen Synoden dies Wort nicht beifügten, obgleich sie so einsichtig und vom Geist erleuchtet waren als die Gegenwart, ja daß sie verboten hätten, novum ultra symbolum a quoquam qualibet necessitate seu salvandi homines devotione condere, et in veteribus tollendo, addendo mutandove quidquam inserere. Damit entgegnete er zugleich dem Argument der fränkischen Gesandten, welche sagten: an den Ausgang des hl. Geistes aus dem Sohn zu glauben sei zum Seelenheil nothwendig, und deßhalb sei der Zusatz Filioque gemacht worden. Papst Leo fügt dann weiter bei: auch andere Punkte seien für das Seelenheil nöthig und doch dem Symbolum nicht beigefügt worden. Als weiterhin die fränkischen Gesandten bemerkten: wenn man jetzt im Symbolum das Filioque nicht mehr singe, werde es scheinen, als ob auch die darin ausgedrückte Lehre nicht wahr wäre, erwiederte der Papst: wenn man ihn vorher gefragt hätte, so würde er gerathen haben, das Wort Filioque nicht einzuschalten; jetzt rathe er, man solle, da man in Rom das Symbolum nicht singe, auch im Kaiserlichen Palast dieses Singen wieder unterlassen. Dann würden auch die übrigen Kirchen im Frankenreich allmälig das Gleiche thun und so der Anstoß am besten gehoben werden.

Dies erfahren wir aus den Acten der Verhandlung zwischen dem Papst und den kaiserlichen Commissarien¹⁾; Anastasius aber berichtet, Leo habe bei dieser Veranlassung in der St. Peterskirche zwei silberne Platten, fast 100 Pfund schwer, aufstellen lassen, worin das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum ohne Filioque eingegraben war. Daß dagegen eine ähnliche Platte, welche er in die St. Paulskirche stiftete, das Symbolum mit Filioque enthalten habe, ist eine willkürliche Vermuthung Binterims²⁾.

1) Mansi, T. XIV. p. 18 sqq. Baron. ad ann. 809, 54 sqq.

2) Deutsche Concilien, Bd. II. S. 323. Er meint, Papst Leo habe hier gerade

Dagegen hat derselbe Recht (S. 334), wenn er die Folgerung aus M^ccuins ep. 75 (ep. 90 bei Migne), als habe auch dieser die Einschaltung des Filioque missbilligt, in das Reich der Fabeln verweist.

§ 413.

Synoden zu Aachen und Constantinopel im J. 811 und 812.

Im Jahre 811 hielt Carl d. Gr., nachdem er mit dem Dänenkönig Hemming Frieden geschlossen, einen Reichstag (samt Synode) zu Aachen, und erließ hier das capitulare duplex Aquisgranense, welches ebenso ein Zeichen seines Eifers für die Kirche, wie ein Beweis arger Mißstände unter dem Clerus jener Zeit ist.

In der ersten Abtheilung verordnet der Kaiser c. 1—4: es sollen vor Allem die Bischöfe, Nebte und Grafen je einzeln befragt werden, warum sie einander in Vollziehung ihrer Pflichten nicht gegenseitige Hülfe leisten wollen, vielmehr einander sogar hindern se. C. 5—8. Weiter sei zu fragen, was jeder bei der Taufe gelobe und warum er es nicht halte; ob man an Gott glauben könne, wenn man seine Gebote verachte se.; ferner c. 8—11: wie das Leben der Bischöfe, Canoniker und Mönche beschaffen sei se. C. 12. Endlich drückt er sein Vertrauen auf die Bischöfe aus.

In der zweiten Abtheilung gedenkt er 1. zuerst der dreitägigen Fasten, die er Jahrs zuvor angeordnet, damit Gott Jeden darüber erlentche, worin er sich zu bessern habe. 2. Es sollen nun die Bischöfe und Nebte angeben, wie ihr Leben beschaffen sein müsse. 3. Er frage die Geistlichen, wen die hl. Schrift meine mit den Worten: „imitatores mei estote und nemo militans Deo implieat se negotiis secularibus“; ferner 4. was es heiße: der Welt entfagen, und woran man erkenne, daß dießemand gehan; ob etwa daran, daß er keine Waffen trage und nicht öffentlich verheirathet sei? 5. Ob derjenige der Welt entfagt habe, der täglich seinen Besitz auf alle Weise zu vermehren suche, Erbschleicherei treibe, Andern mit der Hölle drohe, wenn sie ihn nicht beschanken; oder 6. derjenige, der, um Andere zu verauben, falsche Zeugen dinge, sie zu falschen Eiden verleite; oder 7. derjenige, der Reliquien aufstelle und Kirchen baue, damit recht viele Opfer fallen; oder 8. derjenige, der Sol-

jenes (von ihm selbst gefertigte) Symbolum eingraben lassen, das er an die Mönche zu Jerusalem geschißt hatte.

daten und Eigenthum besitze? 9. Alle Christen, aber besonders die Geistlichen, sollen erwägen, was sie in der Taufe gelobt und worauf sie verzichtet hätten. 10. In welchem Canon oder in welcher Regel der Väter es stehe, daß manemanden wider seinen Willen zum Geistlichen oder Mönch machen dürfe? 11. Was es der Kirche nütze, wenn der geistliche Obere lieber viele als fromme Untergebene haben wolle, und mehr darauf sehe, daß seine Cleriker gut singen als rechtschaffen leben? 12. Nach welcher Regel die gallischen Mönche vor Benedict gelebt hätten? 13. Zu fragen sei auch nach dem Wandel der Klosterfrauen und Mägde Gottes¹⁾.

Am 1. November 812 veranlaßte der byzantinische Kaiser Michael Europalates (Rhängabe) eine Synode zu Constantinopel, um darüber zu berathen, ob die von den siegreichen Bulgaren gestellte Friedensbedingung, daß die Ueberläufer gegenseitig zurückgegeben werden sollten, angenommen werden dürfe. Außer dem Kaiser wollten der Patriarch Nicephorus und die Metropoliten von Nicäa und Cyzicus die Frage im Interesse des Reichs mit Ja beantworten; aber die Gegenpartei, besonders Theodorus Studita und andere Abte, hielten es für schimpflich und unerlaubt, christliche Glaubensbrüder auszuliefern, und ihre Meinung drang durch, so daß sich der Krieg mit den Bulgaren erneuerte und das Reich in große Gefahr brachte²⁾.

§ 414.

Die fünf Reformsynoden zu Arles, Rheims, Mainz, Tours und Chalons im J. 813.

Ungefähr gleichzeitig verordnete im Abendland Carl d. Gr., daß im ganzen fränkischen Reich (Italien, wie es scheint, ausgenommen) Synoden super statu ecclesiarum corrigendo gehalten werden sollten, und es kamen solche zu Mainz, Rheims, Tours, Chalons an der Saone und zu Arles zu Stande³⁾. Letztere wurde schon am 10. Mai 813 in der Basilika des hl. Stephan gefeiert⁴⁾. Die beiden Erzbischöfe Johannes

1) Pertz, leg. T. I. p. 166 sqq. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 328 sqq.

2) Theophan. chronogr. ad ann. 805 T. I. p. 776 ed. Bonn. Baron. ad ann. 812, 9. Pagi, ad ann. 812, 5. Mansi, T. XIV. p. 111.

3) Einhard, annales ad ann. 813. Baron. ad ann. 813, 15. Pagi, ad ann. 813, 13 sqq.

4) In den Acten des Concils ist die Datumsangabe Aera DCCCLI späteres Einfügelsel. Pagi, l. c. n. 14.

von Arles und Nebridius von Narbonne führten als Missi des Kaisers den Vorsitz; alle Andern saßen nach dem Ordinationsalter. Am ersten Tage wurde beschlossen, daß überall sowohl an den Sitzen der Bischöfe, als in dem übrigen Sprengel der Diöcesen täglich für den Kaiser und seine Familie gebetet werden solle. Die übrigen Beschlüsse wurden am folgenden Tage gefaßt. 1. Vorangestellt wurde eine symbolartige Zusammenfassung des orthodoxen Glaubens, und darin auch das Ausgehen des hl. Geistes aus Vater und Sohn ausgesprochen. 2. Für den König und seine Familie sollen alle Geistlichen Messen und Litaneien halten. 3. Jeder Erzbischof soll seine Suffraganen ermahnen, daß sie ihren Clerus und alles Volk gehörig unterrichten. 4. Ohne Zustimmung des Bischofs darf kein Laie einen Geistlichen weder in ein Amt einsetzen noch daraus entlassen. 5. Kein Laie darf von einem Geistlichen, dem er eine Kirche übertragen will, Geld fordern. 6. Die Bischöfe sollen den Wandel der Canoniker und Mönche überwachen. 7. Clausur der Frauenklöster. 8. In kein Kloster oder Canonicat sollen zu viele Personen aufgenommen werden. 9. Jeder soll von seinen Arbeiten dem Herrn den Zehnten und die Erstlinge bringen. 10. Nicht nur in den Städten, sondern in allen Pfarreien sollen die Priester predigen. 11. Verbot incestuöser Verbindungen (Schwägerschaft eingeschlossen). 12. Zwischen Bischöfen und Grafen, Clerikern und Mönchen und allen Christen soll Friede herrschen. 13. Die Grafen, Richter sc. sollen dem Bischof gehorchen. 14. Jeder soll zur Zeit der Noth für seine Angehörigen sorgen. 15. Überall muß rechtes Maß und Gewicht sein. 16. An Sonntagen dürfen nicht öffentliche Käufe, Gerichtsverhandlungen und knechtische Arbeiten statthaben. 17. Jeder Bischof soll seine Parochie jährlich einmal bereisen. Findet er Richter und Mächtige, welche die Armen unterdrücken, so soll er sie zuerst priesterlich ermahnen, und wenn dies nichts nützt, sie beim König zur Anzeige bringen. 18. Die Priester sollen das Chrisma verschließen, und Niemanden etwas davon als Medicin geben. 19. Die Eltern sollen ihre Kinder unterrichten. Die gleiche Pflicht haben die Taufpathen. 20. Die seit lange bestehenden Kirchen dürfen nicht der Zehnten und anderer Besitzungen beraubt werden. 21. In Betreff der Beerdigung in den Kirchen soll die alte Verordnung gelten. 22. Die placita publica et secularia dürfen weder in den Kirchen selbst, noch in deren Vorhöfen gehalten werden. 23. Die Grafen, Vicare, Richter und Centenarii dürfen das Eigenthum der Armen nicht für sich kaufen oder mit Gewalt nehmen. 24. Jeder Bischof soll die clerici fugitivi nach Hause schicken

zu ihren Bischöfen. 25. Wer ein Eigenthum der Kirche als Lehen hat, muß zum Bau und zur Restauration der Kirche beihelfen. 26. Wer eines öffentlichen Verbrechens überwiesen ist, soll auch öffentlich Buße thun.

Zum Schlusse bemerkt die Synode: sie habe diese Punkte, worin eine Verbesserung wünschenswerth sei, kurz notirt, und sende sie dem Kaiser mit der Bitte, nach seiner eigenen Einsicht Ungehöriges auszuschieden, Weiteres beizusezen, das Passende aber in Vollzug zu bringen¹⁾.

Einige Tage später hatte die Synode zu Rheims statt. In Mitte Mai's nämlich (mediante mense Majo) versammelten sich unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Wulfar „sehr viele Väter und Brüder“, fasteten zuerst drei Tage lang und stellten dann nach dem Wunsch des Kaisers nachstehende 44 Nummern zusammen. 1. Feder soll den Glauben erlernen und ausüben; 2. ebenso das Vater Unser lernen und verstehen. 3. Wer zu einem kirchlichen Grade aufsteigen will, muß die betreffenden Verrichtungen und Verpflichtungen kennen. 4—13. Damit alle Stufen des Clerus und ebenso die Mönche über ihre Pflichten bessere Kenntniß bekämen, wurden betreffende Stücke aus der hl. Schrift, aus den Canones, aus der Regel Benedicti, aus dem liber pastoralis des hl. Gregor und aus Schriften anderer Väter verlesen, auch über die Messe, Taufe, Buße und die acht Hauptläster ausführlicher gesprochen. 14. Die Bischöfe sollen häufiger in der hl. Schrift und in den Werken der Väter lesen, auch predigen. 15. Sie sollen die Homilien der Väter in die Landessprache übertragen. 16. Die Bischöfe und Priester sollen prüfen, wie sie die Vergehen der Beichtenden zu beurtheilen, und welche Bußzeit sie zu bestimmen haben. 17. Die Bischöfe und Äbte sollen nicht dulden, daß man vor ihnen unanständige Scherze mache; sie sollen Arme bei sich am Tisch haben und dabei aus der hl. Schrift vorlesen lassen. 18. Die Diener Gottes sollen nicht Gastmählern und Trinkgelagen nimis ineumbere. 19. Bischöfe und Richter sollen vorsichtig richten. 20. Priester dürfen nicht de minori titulo ad majorem (von einer geringeren Kirche zu einer vornehmeren) übergehen. 21. Der Simonist soll abgesetzt werden. 22. Canon 3 von Nicäa in Betreff der subintroductae soll durchgeführt werden. 23. In Betreff der Lebensweise der Äbte soll der Wille Gottes und des Kaisers vollzogen werden. 24. Pröbste und Vice-

1) Mansi, T. XIV. p. 55 sqq. Harduin, T. IV. p. 1002 sqq. Natal. Alex. hist. eccl. Sec. IX. et X. c. 4 art. 6 p. 199 ed. Venet. 1778.

domini sollen nach den Regeln und Canones aufgestellt werden. 25. Die Mönche und Canoniker sollen unter sich berathen, wie sie Gott am besten dienen können; sollen namentlich aus keiner Ursache umherschweifen, und 26. in kein Wirthshaus gehen. 27. In keiner Stadt und in keinem Kloster sollen mehr Geistliche oder Mönche angestellt werden, als man unterhalten kann. 28. Habsucht soll sich nirgends zeigen. 29. Die Mönche dürfen bei den weltlichen placitis nicht erscheinen; 30. Geistliche und Mönche nicht mit weltlichen Geschäften sich abgeben. 31. Es soll wohl unterschieden werden, wer öffentlich und wer insgeheim Buße thun müsse. 32. Geistliche dürfen nicht Wucher &c. treiben. 33. Die Frauenklöster sollen hinlänglich mit Lebensbedürfnissen versehen, und darin für Zucht und Keuschheit gehörig gesorgt werden. 34. Die Wittwen sollen nicht in Neppigkeit leben, sondern unter Aussicht des Bischofs. 35. An Sonntagen sollen keine knechtischen Arbeiten, keine placita und öffentlichen Verhandlungen erlaubt sein. 36. Niemand darf sich fremdes Eigenthum anmaßen. 37. Hat jemand auf ungerechte Weise ein Kirchengut als Präcarie erhalten, so muß er es zurückgeben; bekommt aber selbst auch das zurück, was er der Kirche als Gegenleistung gegeben hat. 38. Die Gehnten sollen vollständig gegeben werden. 39. Niemand soll für das placitum Geschenke nehmen. 40. Die Gebete für den Kaiser und seine Familie sollen noch vermehrt werden. 41. Der Kaiser möge gestatten, daß die Solidi nicht zu 40 Denaren laufen, weil dieß Veranlassung zu vielen Meineiden und falschen Zeugnissen gibt¹⁾. 42. Niemand soll sich weigern, Reisende zu beherbergen. 43. und 44. Altere Capitularien des Kaisers in Betreff der Beendigung von Streitigkeiten und falscher Zeugen sollen durchgeführt werden²⁾.

Am 9. Juni 813 wurde die Mainzer Synode eröffnet, nachdem auch hier ein dreitägiges Fasten vorangegangen war. Als anwesend nennt die Präfatio der Acten die vier kaiserlichen Missi, den Erzbischof und Hofkaplan Hildebold von Köln, die Erzbischöfe Niculf von Mainz und Arno von Salzburg, sowie den Bischof Bernhar von Worms, cum reliquis coepiscopis atque abbatibus et cetero clero. Der Schlußsatze der Synodalacten gibt die Zahl der Bischöfe auf 30, die der Abtei auf 25 an. Das Versammlungslocal war das Kloster St. Alban, und es wur-

1) Vgl. Alberdingk Thijm, Der hl. Willibrord &c. S. 21.

2) Mansi, T. XIV. p. 75 sqq. Harduin, T. IV. p. 1018 sqq. Natal. Alex. I. c. 201.

den die Anwesenden in drei Klassen getheilt. In der ersten saßen die Bischöfe mit einigen Notaren, lasen und besprachen das Evangelium, die Briefe und die actus der Apostel, die Canones, verschiedene Schriften der Väter, das Pastoralebuch Gregors *rc.*, und forschten, wie der Zustand der Kirche und des christlichen Volkes durch Lehre und Beispiel verbessert und bewahrt werden könne. In der zweiten Abtheilung lasen die Nebe und Mönche die Regel Benedicti und berathschlagten über die Verbesserung des klösterlichen Lebens. Die dritte Abtheilung endlich umschloß die Grafen und Richter, welche sich über die weltlichen Gejeze besprachen, die Volksrechte untersuchten und die Streitigkeiten derer, die herbeigekommen waren, schlichteten. Vor Allem habe die Synode, sagt die Präfatio weiter, beschlossen, daß jeder dem Andern, besonders den Geistlichen, die gebührende Ehre erweise; die nachfolgenden capitula aber möge der Kaiser bestätigen oder nach Belieben verbessern ¹⁾.

1. Das fundamentum bonorum omnium ist der Glaube; deßhalb müssen die Priester besonders dahin wirken, daß Ledermann ihn festhält.
2. Ebenso müssen alle Christen die Hoffnung auf Gott, und 3. die Liebe festhalten.
4. Die Taufe soll in allen Kirchensprengeln gleichförmig nach der römischen Weise gespendet werden, so daß man das Scrutinium (die Prüfung, ob der Täufling gehörig unterrichtet sei) ²⁾, und die zwei Taufzeiten, Ostern und Pfingsten, beobachte, ohne daß es jedoch untersagt sei, in Gefahr Schwelende zu jeder Zeit zu taufen.
5. Unter den Christen soll Friede und Eintracht herrschen.
6. Die Kirche muß den Waisen, die um ihr Erbtheil gebracht sind, zur Wiedererlangung desselben beistehen.
7. Kein Bischof, Abt, Graf, Richter *rc.* darf das Eigenthum eines Armen und Niedrigen kaufen, oder an sich reißen. Nur in publico placito und vor den geeigneten Zeugen darf er etwas kaufen.
8. Den-Bischöfen steht es zu, die res ecclesiasticas zu verwalten, zu regieren und zu vertheilen,

1) Eine schöne und ausführliche Abhandlung über die Mainzer Synode vom J. 813 findet sich in der Tübinger theol. Quartalschrift 1824, S. 367—427, von Möhler. Alle Capitula der Synode sind hier vollständig übersetzt und vielfach erläutert.

2) Das Scrutinium, als Theil der Taufhandlung, kam erst mit Einführung des römischen Taufritus auch nach Gallien, und man war hier zweifelhaft, wie weit sich diese Prüfung der Täuflinge zu erstrecken habe, ob bloß auf Kenntniß des Symbols oder sämmtlicher Glaubenswahrheiten. Als Carl d. Gr. im J. 800 die gallicischen Bischöfe fragte: „Was ist Scrutinium“, erfolgten verschiedene Antworten. Ausführlich handelt über das Tauffscrutinium Joh. Mayer in s. Schrift: „Geschichte des Katechumenats“ *rc. rc.* Kempten 1868 S. 108—135.

den Canones gemäß; die in ihren Diensten stehenden Laien (advocati etc.) müssen ihnen gehorchen, um die Kirchen, Wittwen und Waisen zu beschützen. Die Bischöfe sollen mit den Grafen und Richtern übereinstimmen, um die Gerechtigkeit in Vollzug zu bringen. 9. Die canonischen Cleriker müssen in Allem canonisch leben, gemäß der Lehre der hl. Schrift und der hl. Väter, dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs oder ihres Vorstehers nichts im Bisthum thun und müssen gemeinschaftlich essen und schlafen, wo es nur immer thunlich ist. Auch diejenigen, welche von der Kirche Stipendien erhalten (d. h. nicht im Canonicat selbst wohnen), sollen in ihren Wohnungen eingeschlossen bleiben (d. h. nicht umher schweifen), und jeden Tag früh zuerst zur Lection (im Canonicat) gehen und hören, was ihnen aufgetragen wird. Auch bei Tisch sollen sie die Lectionen hören (also mit den eigentlichen Canonikern gemeinsam essen) und den Canones gemäß ihren Vorstehern gehorchen. 10. Die, welche die Welt verlassen haben, müssen sich auch der weltlichen Vergnügen, Theater, Gastmähler, der weltlichen Geschäfte &c. enthalten, und ihre Zeit mit hl. Lesung, Psalmodie &c. zubringen. 11. Die Nebte sollen durchaus mit ihren Mönchen gemeinsam leben nach Benedictis Regel. Auch sollen die Klöster, wo es immer möglich ist, durch Dekane geordnet werden, weil jene Vorsteher (die Nebte) sich häufig übernehmen und dem Teufel heimfallen. 12. Die Mönche dürfen nicht bei weltlichen Gerichten (placitis) erscheinen; auch nicht der Abt ohne Zustimmung des Bischofs. Er darf seine Streitigkeiten vor denselben nicht persönlich führen, sondern soll durch seine advocati Rede und Antwort geben. 13. Die Aebtissinen sollen mit ihren Klosterfrauen entweder nach der Regel Benedicti leben, wenn sie diese angenommen haben, oder gemäß den Canones. Clausur. 14. Die Geistlichen und Mönche sollen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen. Aufzählung der Hauptarten der letztern. 15. Die Geistlichen sollen Christo nachahmen. 16. Die Welt verlassen heiße: den Lüsten der Welt entsagen. 17. Die Geistlichen sollen keine Waffen tragen. 18. Neben dem Glauben ist tugendhafter Wandel nöthig. 19. In die Klöster der Canoniker, Mönche und Nonnen sollen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als das Kloster zu nähren vermag. 20. Die missi dominici sollen in Verbindung mit dem Bischof visitiren, ob die Klöster der Canoniker, Mönche und Nonnen an einem zweckmäßigen Platz errichtet sind, wo sie sich den nöthigen Unterhalt verschaffen können. Alles Nöthige muß innerhalb des Klosters selbst bearbeitet werden, damit die Mönche und Cleriker keine Nöthigung zum Ausgehen haben. Auch müssen die

Missi sammt dem Bischof die Klostergebäude visitiren, ob sie passend sind und gehörigen Verschluß haben. 21. Jeder Bischof muß wissen, wie viele Canoniker jeder Abt in seinem Kloster habe; und beide, Bischof und Abt, müssen dafür sorgen, daß die, welche Mönche werden wollen, nach der Regel leben. 22. Die Bischöfe sollen die clerici vagi einsperren sub custodia canonica. 23. Wer wider seinen Willen Canoniker oder Mönch geworden ist, soll in diesem Stand bleiben, wenn er ein Freier ist; in Zukunft aber darf Niemand mehr die Consur erhalten, außer wenn er das gehörige Alter hat, und freiwillig oder (wenn er unfrei ist) mit Erlaubniß seines Herrn. 24. In Betreff der Geistlichen, die sich an den Kaiser wenden wollen, gilt, was in den hl. Canones vorgeschrieben ist. 25. Wenn der Bischof nicht zu Hause oder krank ist, oder sonst gehindert, so muß an Sonn- und Feiertagen ein Anderer allgemein verständlich predigen. 26. Ein Priester darf in Frauenklöstern Messe lesen, muß aber dann wieder zu seiner Kirche zurückkehren. 27. Der Chorisam muß eingeschlossen sein und darf nicht als Medicin oder Zaubermittel gegeben werden. 28. Die Priester sollen stets das Orarium tragen, damit man weiß, daß sie die priesterliche Würde haben. 29. Kein Laie darf ohne Erlaubniß des Bischofs einen Geistlichen anstellen oder entlassen; 30. auch für die Anstellung keine Geschenke fordern. 31. Der Bischof soll fremde Cleriker in ihre Heimath zurückschicken. 32. Litanie und Exomologesis sind zwar eigentlich verschieden, aber beide Worte werden jetzt identisch gebraucht. 33. Die litania major soll von Allen drei Tage hindurch gefeiert werden; und zwar nicht mit Pferden und in prächtigen Kleidern, sondern barfuß, mit Asche bestreut und im Cilicium; nur Kranke ausgenommen. 34. Die Quatember sollen von Allen mit Fasten gefeiert werden, d. h. im März die erste Woche; am vierten, sechsten und siebenten Wochentag sollen Alle um die neunte Stunde zur Feier der Messe mit Litanie kommen. Ebenso in der dritten Woche des Monats Juni; an denselben Tagen soll bis zur neunten Stunde gefastet und sich des Fleisches enthalten werden. Im Monat September die dritte, im December die volle Woche vor der Vigil vor Weihnachten, wie es in der römischen Kirche angeordnet ist. 35. Wer nicht fastet, soll nach c. 19 von Gangra anathematisirt werden. 36. Aufzählung der Festtage. 37. Die Sonntage sollen geheiligt, 38. die Beinhnte gegeben werden. 39. Wenn ein Schuldiger in die Kirche geflohen ist, so darf er nicht mehr dem Tode und der Strafe überliefert werden; aber er muß für seine Schuld das gesetzliche Sühngeld entrichten. 40. In den Kirchen, Kirchengebäuden und

Vorhöfen dürfen keine weltlichen placita abgehalten werden. 41. Den alten Kirchen darf man ihre Zehnten und Besitzungen nicht nehmen, um sie neuen Oratorien zu geben. 42. Wer ein Kirchenlehen besitzt, muß zur Restauration der Kirche beitragen und den Neunten und Zehnten entrichten. 43. Kein Priester kann allein die Messe singen. Wie könnte er dann sprechen: dominus vobiscum etc.? 44. Die Gläubigen sollen zum Opfern und zum Empfang des Friedenskusses ermahnt werden. 45. Das Symbolum und Vaterunser muß jeder lernen; im Nothfall soll er durch Fasten und andere Züchtigung dazu gezwungen werden. Jeder soll seine Söhne zur Schule schicken, entweder in ein Kloster oder außerhalb zu einem Priester. Wer nicht anders kann, soll das Symbolum und Vaterunser wenigstens in seiner Landessprache erlernen¹⁾. 46. Verbot der Trunksucht bei Strafe der Excommunication. 47. Die Pathen und Verwandten sind zum Unterricht der Kinder verpflichtet. 48. Unanständige Lieder sind überhaupt zu vermeiden, besonders aber in der Nähe der Kirchen. 49. Geistliche dürfen keine anderen Frauenspersonen im Hause haben als die durch die Canones erlaubten. 50. Die Bischöfe und Äbte sollen nur rechtschaffene Bicedomini, Advocati scilicet haben. Die Richter, Gentgrafen, Tribunen und Vicarii (weltliche Beamte) sollen, wenn sie schlimm sind, abgesetzt werden. 51. Ohne Erlaubniß des Fürsten oder der Bischöfe und der Synode dürfen heilige Leiber nicht von einem Ort an einen andern gebracht werden. 52. Kein Todter darf in die Kirche begraben werden, außer die Bischöfe, Äbte, würdige Priester und fideles laici (= vornehme gläubige Laien). 53. Wer in einer incestuösen Verbindung lebt und sich nicht bessern will, soll excommunicirt werden. 54. Ehen im vierten Grad der Verwandtschaft müssen fortan unterbleiben. Wird künftig noch eine solche geschlossen, so muß sie getrennt werden. 55. Niemand darf sein eigenes Kind aus der Taufe heben; Niemand sein Taufpathenkind oder dessen Mutter heirathen. Gleicher gilt in Betreff der Firmung. 56. Wenn jemand eine Wittwe heirathet und nachher mit seiner Stieftochter sich fleischlich vergeht, oder wenn jemand zwei Schwestern (nach einander) heirathet, oder wenn Eine zwei Brüder heirathet, oder den Vater und Sohn, solche Ehen verdammen

1) Die Andern mußten sie auch lateinisch lernen; vgl. das Pastoralschreiben des Bischofs Haito von Basel: ab omnibus discatur tam latine quam barbarice. Vinterim, a. a. D. S. 468 u. 472 u. Mansi, T. XIV. p. 393. Harduin, T. IV. p. 1241.

und trennen wir. Dergleichen Personen sollen nie mehr heirathen, sondern müssen streng bestraft werden¹⁾.

Die zwei weitern hieher gehörigen Synoden zu Tours (Turon. III.) und Chalons an der Saone wurden zwar in demselben Jahr 813, aber wir wissen nicht, in welchem Monat, gehalten. Die erstere stellte 51, die letztere, der die Bischöfe und Laien von ganz Gallia Lugdunensis anwohnten, 66 Canones auf²⁾. Da diese mit denen der gleichzeitigen Synoden zu Mainz, Arles und Rheims große Verwandtschaft, theilweise den gleichen Inhalt haben, und allen fünf sichtlich eine und dieselbe kaiserliche admonitio vorlag (vgl. c. 50 von Tours), so genügt es, aus ihren Beschlüssen nur Weniges besonders hervorzuheben. Die Synode von Tours verordnet c. 17, jeder Bischof soll eine gute Homiliensammlung haben und diese Homilien deutlich übersetzen in rusticam Romanam linguam aut Theotiscam, damit Alle sie verstehen. Ferner 19. die Priester sollen, wenn sie Messe gelesen, den Leib des Herrn nicht indiscrete den Kindern und andern Anwesenden geben. Natalis Alexander, der alle diese Canones im Excerpt mittheilt (l. c. p. 202 sqq.), bemerkt hiezu, daß es in Gallien Sitte gewesen sei, die Reste des hl. Sacraments den Kindern zu geben. Ferner 50. die Laien sollen wenigstens dreimal im Jahr die hl. Communion empfangen, und 51. in diesen Gegenden komme es nicht vor, daßemand dadurch um sein Erbtheil komme, daß seine Eltern es an die Kirche vergaben.

Mehr Eigenthümliches hat die Synode von Chalons: c. 3, wie Kaiser Karl befahl, sollen die Bischöfe Schulen errichten zum Unterricht der künftigen Geistlichen. 5. Kein Geistlicher darf aus Habguth Leman den rathen, der Welt zu entsagen und seinen Besitz an die Kirche zu verschenken. 6. Einige Bischöfe und Laien haben aus Habguth einfältige Leute beredet, in ein Canonikat oder in ein Kloster einzutreten, um das Vermögen dieser Leute an sich zu ziehen. 16. Der Bischof muß den Chrisam ganz umsonst an die Geistlichen abgeben und darf für Balsam u. dgl. nichts fordern. 17. Auch andere Abgaben der Geistlichen an den Bischof werden abgeschafft. 19. Jeder muß seinen Zehnten an die Kirche liefern, wo er das ganze Jahr hindurch die Messe hört und seine Kinder

1) Mansi, T. XIV. p. 63 sqq. Harduin, T. IV. p. 1007 sqq. Harzheim, T. I. p. 404 sqq. Vinterim, a. a. O. S. 339 ff. u. 456. Natal. Alex. l. c. p. 200.

2) Mansi, l. c. p. 82 sqq. Harduin, l. c. p. 1022 sqq.

taußen lässt. 22. Fast alle Klöster dieser Gegend haben die Regel Benedicts angenommen. 25. Die öffentliche Buße und Reconciliation ist an vielen Orten außer Übung gekommen, soll aber mit Hülfe des Kaisers wieder eingeführt werden. 28. Die Firmung darf so wenig als die Taufe wiederholt werden. 30. Die Herren dürfen die Ehen ihrer Sklaven nicht trennen. 31. Einige Frauen sind, um von ihren Männern getrennt zu werden, Firmathen ihrer eigenen Kinder geworden. 32. Die Beicht muß vollständig sein. Wichtig ist c. 33. Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent: quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita dumtaxat et Deo, qui remissor est paccatorum, confiteamur peccata nostra, et cum David dicamus: *Delictum meum cognitum tibi feci* etc. Et secundum institutionem apostoli (Jac. 5) confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata; ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor et largitor plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione. 34. Der Beichtvater darf einzelnen Sündern gegenüber nichts von der Strenge der Canones nachlassen. 35. Viele, welche gebeichtet haben, erfüllen ihre Buße wohl buchstäblich, essen z. B. so und so lange kein Fleisch, aber ergeben sich dafür andern Genüssen. Es fehlt die spiritualis abstinentia. 36. Manche sündigen frech, in der Meinung, die Sünden durch Almosen tilgen zu können. 38. Das Maß der Buße ist nach den alten Canones und der hl. Schrift, sowie nach der kirchlichen Gewohnheit zu bemessen, deshalb sind gewisse Pönitentialbücher, deren Verfasser unbekannt, und welche zu lax sind, zu verdrängen. 39. Alle Tage soll in der hl. Messe auch für die Verstorbenen gebetet werden. 40. Ein degradirter Geistlicher darf nicht seculariter vivere, sondern muß in ein Kloster gehen und Buße thun. 43. An gewissen Orten geben sich Schotten für Bischöfe aus und ertheilen die Weihen. Letztere, oft mit Simonie verbunden, sind ungültig. 45. Viele Geistliche und Laien wallfahren nach Tours oder Rom aus abergläubischen oder unreinen Gründen. 46. Wer das Abendmahl empfangen will, soll zuvor einige Tage sich des ehelichen Umgangs enthalten haben. 47. An coena Domini sollen Alle das Abendmahl empfangen — grobe Sünder ausgenommen. 52—65. Vorschriften für Frauenklöster. Endlich werden c. 66 Gebete für den Kaiser, seine Familie und das Reich angeordnet.

Nachdem die Beschlüsse dieser fünf Synoden dem Kaiser überreicht waren, ließ er sie auf dem Aachener Reichstag, im September 813, auf dem er auch seinen Sohn Ludwig d. Fr. zum Kaiser, seinen Neffen Bernard aber zum König von Italien ernannte, in seiner Gegenwart prüfen, und erließ darauf ein doppeltes Capitulare¹⁾, dessen erster Theil 20 bürgerliche und polizeiliche Verordnungen, die zweite aber unter dem Titel excerpta canonum 26 (oder 28 oder 31) fast ausschließlich aus jenen 5 Synoden entnommene Canones enthält. Es waren diejenigen, die er für besonders nöthig erachtete und durch Aufnahme in das Capitulare approbierte:

1. Jeder Erzbischof soll seine Suffraganen eifrig ermahnen, daß sie genau untersuchen, wie ihre Priester das Sacrament der Taufe verwahren. Aus dem Concil v. Arles c. 3, v. Mainz c. 3, von Rheims c. 7.
2. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Laie einen Geistlichen aus seiner Kirche vertreiben oder entlassen. Vgl. Concil v. Arles c. 4, v. Mainz c. 29.
3. Kein Laie darf von einem Priester wegen Übertragung einer Kirche Geld verlangen. Vgl. Concil v. Arles c. 5, v. Mainz c. 30, v. Rheims c. 71.
4. Das Leben der Canoniker und Mönche muß überwacht werden. Vgl. Concil v. Arles c. 6, v. Mainz c. 9. 10. 11.
5. Um Messe zu lesen, darf ein Priester zu schicklicher Zeit ein Frauenkloster betreten, muß aber nachher wieder zu seiner Kirche zurückkehren. Vgl. Concil v. Mainz c. 26.
6. Ein Kloster darf nicht mehr Personen aufnehmen, als es nähren kann. Vgl. Concil v. Mainz c. 19, v. Arles c. 8, v. Rheims c. 27.
7. An die Entrichtung des Zehnten ist zu mahnen. Vgl. Concil v. Arles c. 9, v. Mainz c. 28, v. Rheims c. 38.
8. Blutschänder sind aus der Kirche auszuschließen, wenn sie nicht Buße thun. Vgl. Concil v. Mainz c. 53, v. Arles c. 11.
9. Es soll Friede und Eintracht herrschen zwischen den Bischöfen und Grafen, und den übrigen Clerikern und Laien. Vgl. Concil v. Arles c. 12, v. Mainz c. 5.
10. Die Grafen und Richter und das übrige Volk sollen dem Bi-

1) Bei Pertz, leg. T. I. p. 187 sqq.; Mansi, T. XIV. Appdx. p. 344. Harduin, T. IV. p. 1042 u. Harzheim, T. I. p. 413 geben nur den kirchlichen Theil dieses Capitulares.

schöf gehorsam sein, und sie sollen zusammenstimmen, um Gerechtigkeit handzuhaben, und für ihr Gericht keine Geschenke annehmen, auch keine falschen Zeugen zulassen. Vgl. Concil v. Arles c. 13, v. Rheims c. 39.

11. Jeder soll während der Hungerzeit seiner Dienstboten und Angehörigen sich annehmen. Vgl. Concil v. Arles c. 14.

12. Jeder Bischof darf aus dem Kirchenvermögen den Armen Nahrung geben, gemäß den Canones und vor Zeugen. Vgl. Concil v. Tours c. 11.

13. Überall sei gleiches und rechtes Maß und Gewicht. Vgl. Concil v. Arles c. 15.

14. Es soll stets gepredigt werden und so, daß es das Volk verstehen kann. Vgl. Concil v. Mainz c. 25, v. Rheims c. 15.

15. An Sonntagen darf kein Markt und kein Gericht, das Todes- und andere Strafen erkennt, statthaben; auch muß man (knechtische) Arbeiten unterlassen. Vgl. Concil v. Mainz c. 17, v. Arles c. 16, v. Rheims c. 35.

16. Jeder Bischof soll seine Parochie bereisen und das Nöthige verbessern. Kann er letzteres nicht, so bringe er die Sache vor das Placitum. Vgl. Concil v. Arles c. 17.

17. Die Priester sollen das Chrisma verschließen, und nichts davon als Medicin oder zur Zaubererei abgeben, bei Strafe der Absezung. Vgl. Concil v. Arles c. 18, v. Mainz c. 27.

18. Die Pathen und nächsten Verwandten müssen ihre filiolos spirituales katholisch unterrichten. Vgl. Concil v. Mainz c. 47, v. Arles c. 19.

19. Die schon länger bestehenden Kirchen dürfen nicht des Zehntens und anderer Besitzungen beraubt werden. Vgl. Concil v. Arles c. 20, v. Mainz c. 41.

20. Es darf Niemand in der Kirche begraben werden als Bischofe, Nebe und fideles presbyteri. Vgl. Concil v. Mainz c. 52, v. Arles c. 21.

21. In den kirchlichen Gebäuden und Vorhöfen dürfen keine Placita gehalten werden. Vgl. Concil v. Mainz c. 40, v. Arles c. 22.

22. Die Grafen, Vicare und Centgrafen dürfen nicht durch Mißbrauch der Gelegenheit die Güter der Armen kaufen, oder mit Gewalt nehmen; sondern wer etwas davon kaufen will, soll es im öffentlichen Placitum, in Gegenwart des Bischofs thun. Vgl. Concil v. Arles c. 23, v. Mainz c. 7.

23. Jeder Bischof soll nachforschen, ob in seiner Diöcese keine fremden Geistlichen sind, und diese dann nach Hause schicken. Vgl. Concil v. Arles c. 24, v. Mainz c. 31.

24. Wer ein Kirchenlehen hat, muß zur Restauration der Kirche beitragen. Vgl. Concil v. Arles c. 25, v. Mainz c. 42.

25. Wer eines öffentlichen Vergehens überwiesen ist, muß auch öffentlich Buße thun, den Canones gemäß. Vgl. Concil v. Arles c. 26.

26. Die Priester sollen selbst rechtschaffen leben und das Volk zu gleichem Leben ermahnen.

Ein Codex dieses Capitulares, der Gandaviensis, hat noch vier weitere Nummern:

1. Es ist zu untersuchen, ob es wahr ist, was man sagt, daß in Austrasien Priester um's Geld die Räuber angeben, die sie aus der Beichte kennen.

2. Es ist zu verhindern, daß die homines faidosi (die in einer Fehde gefangen sind), an Sonn- und andern Tagen Tumulte erregen. (Diese 2 Canones sind nicht aus jenen 5 Synoden entnommen.)

3. Es ist zu forschen, wie die Canoniker und Mönche leben, und ob sie gemeinsame Refectorien und Dormitorien haben.

4. In ein Frauenkloster darf nur derjenige Priester eintreten, der die Messe zu lesen hat, und auch er muß sich gleich darauf wieder entfernen. Nur in Nothfällen dürfen auch andere Cleriker und Laien ein Frauenkloster betreten, und dann soll der Bischof und die Abtissin große Vorsicht dabei anwenden. Frauen sollen in Häusern der Cleriker nicht ansetzen und eingehen¹⁾.

1) Von diesen 4 Nummern haben Mansi und Andere nur 1 und 2 den früheren 26 beigefügt (daher 28 Nummern), weil 3 und 4 identisch sind mit den obigen Nummern 4 und 5 (nur amplificirt).

Regiſter.

A.

Aachen, Synode im J. 789 S. 664; i. J. 797 S. 720; i. J. 798 S. 722 ff.; i. J. 801 u. 802 S. 741, 744; i. J. 809 S. 751; i. J. 811 S. 755. Das Aachener Capitulare vom September 813 S. 766.

Abendmahl; die heilige Eucharistie muß nüchtern empfangen werden 30, 40, 45, Ausnahme in Afrika 334. Die Leiberste des consecrirten Brodes werden den unschuldigen Kindern gegeben, aber auch diese müssen nüchtern sein 40, 764. Manche Kranke empfangen nur den Kelch 116. Das hl. Brod darf nicht in den Wein eingetaucht werden 118. Kein Laie darf sich die hl. Eucharistie selbst reichen, wenn ein Geistlicher vorhanden ist 338. Die Eucharistie wird in die Hand des Empfangenden gegeben 343; nicht in die Hand, sondern in den Mund und mit welchen Worten 97; wird den Sterbenden in den Mund gegeben 585. Frauen dürfen die Eucharistie nicht in die unbedeckte Hand nehmen 116. Man darf die hl. Hostie nicht mehr aus dem Mund nehmen 116. Vorschriften über den Empfang des hl. Abendmauls 118, 343. Den Todten darf die Eucharistie nicht gegeben werden 341, 585. Das hl. Abendmahl muß öfters, alle Wochen, oder doch wenigstens dreimal im Jahre empfangen werden 565, 734, 764. Viele communiciren nur einmal im Jahre 734. Wer das Abendmahl empfangen will, muß sich zuvor einige Tage des ehelichen Umgangs enthalten 734, 765. An Coena Domini sollen Alle das hl. Abendmahl empfangen 765. Kinder erhalten die Eucharistie 764. Kein Priester darf für Spendung des hl. Abendmauls etwas verlangen 334. Jeder Priester soll auf Reisen die hl. Eucharistie z. bei sich haben 583, 752 f. Vgl. den Art. Messe.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

Aberglaube, Reste heidnischen Aberglaubens 26, 29, 42, 76, 81, 97, 98, 106, 319, 338, 350, 500, 614 f., 636, 640. Verschiedene Arten derselben 42, 338, 500; viele Arten werden im Indiculus superstitionum aufgeführt 506. Amulette und Binden 507; Bärenhaare als Amulette 338; hölzerne Füße 42, 511. Nachtwachen zu Ehren des hl. Martin 43. Wahrsagereien u. dgl. 338; Nativität 338; Heidnische Eide 342; Heidnische Feste 516. Es wird dem Teufel geopfert 355. Bestrafung heidnischer Gebräuche durch die Fürsten 503. Abgarbild 395.

Abschwörungsformel 504 f. Absehung der Geistlichen, s. den Art. Bischöfe und Cleriker.

Abt, darf ohne Erlaubniß des Bischofs nicht längere Zeit abwesend sein 11; darf ohne Erlaubniß des Bischofs nicht zum König gehen 93; nicht Krieg führen 519; wird vom Bischof eingesezt 84. Vorschriften über Abtwahl 639, 691. Ob der Bischof einen Abt absessen dürfe 23, 68, 71. Der Abt darf vom Spruch des Bischofs an den Metropoliten und König appelliren 690. Der rechtmäßig abgesetzte Abt darf nicht restituirt werden 108. Abtei dürfen die Lectoratsweihe ertheilen 479. Rechte der Abtei 61; Rechte der Bischöfe über die Klöster 84, 584, 601; Beschränkung derselben 61, 84. Abtei und Mönche sind dem Bischof unterworfen 742. Der Abt muß die Vergehen seiner Mönche strafen oder dem Bischof anzeigen 46; er darf ohne Erlaubniß des Bischofs nicht bei weltlichen Placitis erscheinen 761; muß seine Processe durch einen advocatus führen 761; er darf nicht zu viele Personen in's Kloster aufnehmen 584, 757, 759. Der Abt muß mit seinen Mönchen gemeinsam leben nach der Regel des hl. Benedict 761; er muß mit den Mönchen gemeinsam

- schlafen 690. Abtei und Mönche dürfen nicht von vierfüßigen Thieren essen 731. Messen für verstorbene Abtei 603, 612, 748. Vgl. d. Art. Klosterr und Mönche.
- Abtissinnen auf Synoden 354, 359; sie dürfen die Benediction nicht ertheilen 670; sie sind vom Bischof zu beaufsichtigen 584, 601. Verordnung über Abtissinnen 588. Abtissinnen, welche nicht nach der Regel leben, sollen vom Bischof dem König zur Bestrafung angezeigt werden 692. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf keine Abtissin aus dem Kloster gehen 731, und nur in Begleitung von sechs Nonnen 731. Die Abtissin muß mit ihren Nonnen entweder nach der Regel Benedicti oder nach den Canones leben 761. Vgl. die Art. Frauenkloster, Kloster, Nonnen.
- Abtreibung der Leibesfrucht 341.
- Aclea, Synode i. J. 788 S. 640.
- Actor = Verwalter des Kirchenguts 4.
- Abelbert und Clemens, Kekker 514, 519, 520, 522, 523 f., 526, 534 ff., 545. Ende des Abelbert 546.
- Adoebat, Papst 249.
- Adoptianismus 630, 642 ff. Verhältniß desselben zur mozarabischen Liturgie 650 f.; zum Arianismus 652 f.; zu Theodor von Mopsuestia 654 ff.; zu Nitgetius 657. Früheste Spur des Adoptianismus 657 Note 2. Die ersten Gegner und Freunde des Adoptianismus 658. Beatus und Etherius 658, 660. Brief des Erzb. Eupandus von Toledo an den adoptianischen Abt Fidelis 659. Papst Hadrian I. gegen den Adoptianismus 661. Angebliche Synode zu Narbonne 662. Regensburg-Synode wegen des Adoptianismus 671 ff. Felix von Urgelis in Rom widerruft 673. Alcuins Schreiben an ihn 675. Schreiben der Adoptianer an Karl d. Gr. und an die gallischen und deutschen Bischöfe 676. Frankfurter Synode im J. 794 S. 678. Schreiben Hadrians I. an die adoptianischen Bischöfe in Spanien 686. Schreiben Carls d. Gr. an sie 687. Die Synode zu Friaul i. J. 796 verwirft den Adoptianismus 719; ebenso die römische i. J. 798 S. 721 f. Aachener Synode i. J. 798 S. 722 ff. Felix befiehlt sich 724; ebenso viele andere Adoptianer, aber nicht Eupandus 725.
- Adoption ausgesetzter Kinder 581.
- Advocati der Geistlichen 627, 628.
- Advocati und Vice domini 742, 763.
- Abus, Erzbischof von Bourges 106.
- Afrikanische Synoden i. J. 602 S. 63; zur Verwerfung des Monothelitismus i. J. 646 S. 205.
- Agapen in den Kirchen sind verboten 340.
- Agatho, Papst 119, 251; fordert die Abendländer auf, sich über den Monothelitismus auszusprechen 251 ff.; seine Synode zu Rom i. J. 680 S. 252; sein Schreiben an den Kaiser 254. Er schickt Deputirte nach Constantinopel 254. Schreiben seiner Synode 257. Er behauptet, Rom habe in Glaubenssachen nie geirrt 255, 256 f., 258, 259; stirbt 288.
- Agatho, Diacon 307, 363.
- Agilus, der hl. Abt 89.
- Agnoeten 122.
- Aidan, der hl. 108, 118.
- St. Alban, Auferstehung seiner Gebeine 718.
- Alboin, sächsischer Fürst, getauft 837.
- Alcuin, Ausgabe seiner Werke 631, 643; sein Anteil am adoptianischen Streit 644 ff.; sein Schreiben an Felix von Urgelis 675; wird von Karl d. Gr. der Frankfurter Synode empfohlen 693; gilt als Verfasser der *libri Carolini* 697; seine sieben Bücher gegen den Adoptianismus 721. Disputirt auf der Synode zu Aachen i. J. 798 sechs Tage lang mit Felix von Urgelis 723 f.; seine Stellung zu Papst Leo III. 738; sein Buch *de processione S. Spiritus* 749; stirbt 750.
- Albhelm, der hl. 348, 349, 360.
- Alexandrien, Synode i. J. 589 S. 55; i. J. 633 S. 140; kirchliche Verhältnisse daselbst 137.
- Alfrid, englischer König 357.
- Alleluja, nicht während der Quadras 81.
- Almosen ist fleißig zu geben 566, 734. Jeder Geistliche soll viermal im Jahr öffentlich Almosen geben 729, 734. An den Kirchthüren soll nicht Almosen gegeben werden 752.
- Alne, Synode daselbst im Jahr 709 S. 360.
- Alraunen 511.
- Altar, s. den Art. Messe. Nur in Kirchen, wo Heiligenleiber sind, dürfen Altäre consecrirt werden 70; und nur vom Bischof 72. Es sollen nicht zu viel Altäre in einer Kirche sein 747. Die Frauen sollen Leinwand für die Altäre fertigen 752. Frauen dürfen den Altar nicht betreten 666. Ob Laien im Altarraum, Sanctuarium

- oder Presbyterium erscheinen dürfen 19, 23. Am Altar des Bischofs darf am gleichen Tag kein Anderer celebriren 43, 585.
- A**ltino, angebliche Synode dasselbst 741.
- A**mandus, Bischof von Tungern 228, 229.
- A**mbrosianischer Lobgesang 26.
- A**nastasius, Kaiser 364.
- A**nastasius, Patriarch von Konstantinopel 381; für den Bildersturm 385; für die Bilder 409; wieder gegen sie 410; stirbt 411.
- A**nastasius, zwei Schüler des Abtes Maximus 239 ff.; ihr Tod 247.
- A**ndreas Kalybites u. Andreas in Crisi 421, 425.
- A**ndreas, ein häretischer und unrühiger Mönch 60.
- A**ngilbert, Abt und Tochtermann Carls d. Gr. 673, 713, 715.
- A**nkläger, falsche, werden bestraft 38; wer nicht klagen dürfe 91.
- A**nnales veterum Francorum 679.
- A**nstellung der Geistlichen, unentgeltlich 59.
- A**ntiochien, Synode um's J. 565 S. 14.
- A**ntipodenlehre des Virgilius 557.
- A**pokalypse 81.
- A**postasia ordinis 549.
- A**postolischer Stuhl, auch Metropolen werden so genannt 20, 21.
- A**ppellation an Rom 358; von Constantinopel sc. an Rom 59, 112, 119.
- A**quileja, Synode um's J. 553 S. 10; um's J. 700 S. 356.
- A**rcadius, Erzb. von Cypern 131 f., 188.
- A**rchidiacon, auch an Pfarrkirchen 43; ein Archidiacon wird zum Priester geweiht, um renovirt zu werden 56. An jeder Domkirche soll ein Archidiacon sein 110. Der Archidiacon soll die Gefangenen besuchen 5; Laien dürfen nicht Archidiaconen sein 747. Der Archidiacon steht über dem Archipresbyter 45. Er soll nicht habhaftig sein 581.
- A**rchipresbyter, darf den Umgang mit seiner Frau nicht fortsetzen und muß stets einen Cleriker um sich haben 25; darf nicht ohne Grund abgesetzt werden 71; Laien sollen nicht zu Archipresbytern gewählt werden 71, 76, 108. Archipresbyter an Pfarrkirchen 76. An jeder Domkirche soll ein Archipresbyter sein 110. Der Archipresbyter muß die Fleischessvergehen der Geistlichen dem Archidiacon anzeigen 45.
- A**rianismus in Spanien 38, 48 ff.; arianische Geistliche werden wieder geweiht 57.
- A**rkadius, Erzb. von Cypern 131, 132, 133.
- A**rles, fünfte Synode i. J. 554 S. 10; i. J. 682 S. 319; Reformsynode i. J. 813 S. 756.
- A**rles und Vienne, Streit dieser beiden Metropolen 690.
- A**rme, sollen von der Gemeinde ernährt werden 23. Armenhäuser 550. Mörder = Unterdrücker der Armen 4, 11, 27. Sorge der Kirche für die Armen 601, 602. Vgl. d. Art. Almosen.
- A**rmenier, Union derselben 73, 132; monophysitisch 324; gebrauchen bei der hl. Messe nur Wein 335. Abergläuben bei den Messen in Armenien 342 f. Fasten der Armenier 337. Armenische Synoden 73, 132 f., 324.
- A**rno, Erzb. von Salzburg 725, 738, 739.
- A**rtabassus, Gegenkaiser 408.
- A**rvernensis synodus i. J. 585/8 S. 47.
- A**scaricus, Adoptianer 643, 659.
- A**sceten und Mönche dürfen nicht mit Frauenspersonen speisen 482.
- A**schaim in Bayern, Synode zwischen 748—763 S. 597 ff.
- A**sylrecht der Kirchen 5, 40, 71, 75, 319, 349, 636. Beschränkung derselben 582, 623, 762.
- A**ttigny, Synode i. J. 762 S. 602, i. J. 785 f. S. 637.
- A**ubvenus, b. hl., Erzb. v. Rouen 185, 186, 213 f., 229.
- A**ugustin, der hl., Apostel von England 62, 64.
- A**ugustodunensis synodus 113.
- A**usgesetzte Kinder 581.
- A**ussätzige, der Bischof muß für sie sorgen 5, 39.
- A**ustrasische Synode i. J. 744 S. 513.
- A**utun, Synode um's J. 670 S. 118.
- A**uxerre, Synode i. J. 585 (578) S. 42; i. J. 695 S. 356.

B.

- B**ab, das gemeinschaftliche beider Geschlechter ist verboten 340.
- B**ären, dürfen nicht herumgeführt werden, Abergläube dabei 338.
- B**angor, Kloster 62, 63.
- B**aptisterien sind in allen Pfarreien zu errichten 731.
- B**arcelona, Synode i. J. 599 S. 59.
- B**arbantes, Kaiser 363.

- Baptisterium = Taufritual 584.
 Baulast, kirchliche 101, 351; s. d. Art. Kirchen.
 Bayrische Synode i. J. 740 S. 491; i. J. 805 S. 748; zu Aschaim, Dingolfing u. Neching s. d. Art.
 Beatus, Abt v. Libana, Gegner der Adoptianer 658, 676, 677 f.
 Beccanrede, Synode i. J. 694 S. 354; um's Jahr 798 S. 721.
 Beda, der Schwürdige 108, 348.
 Beerdigung, s. Begräbnis.
 Begräbnis, eines Papstes 58, eines Bischofs 95, der Juden 54. Leichen dürfen nicht in der Kirche oder im Baptisterium beerdig't werden 19, 45, 105, 752, 763. Den Todten darf man nicht die hl. Eucharistie und nicht den Friedens-schuss geben, sie nicht in Vellum und Pallium hüllen 45, 585. Missbräuche beim Begräbnis 53. Das Begräbnis muß unentgeltlich sein 105; nicht mehrere Leichname in ein Grab 41, 45, 581, 585. Das Verbrennen der Leichen ist verboten 636. Vorschriften über Beerdigung und Esequien 581. Beerdigung der Selbstmörder, Verbrecher und Ketzern 19; heidnischer Aberglaube bei Begräbnissen 500, 506.
- Beicht, s. Buße.
 Beichtsigill 768.
 Benedictio poenitentiae 60.
 Benedikt von Aniane 679, 721, 723, 725.
 Benedikt II., Papst 322.
 Benediktiner-Regel, allgemein eingeführt 501, 502, 744, 745, 765.
 Bergampstead, Synode i. J. 697 S. 354.
 Beneficium = Kirchenseelen 753, 763.
 Berni, Synode i. J. 577—581 S. 35.
 Beschwörungen 97, vgl. d. Art. Aberglau'be.
 Beser, Renegat 372, 408.
 Besessene dürfen nicht am Altar dienen 117.
 Beten, nicht bloß in drei Sprachen 693.
 Bibel, darf von Niemand verunehrt werden 339. Nur die canonischen Bücher dürfen in den Kirchen verlesen werden 666.
 Bibelstudien, den Geistlichen empfohlen 115, 563, 758.
 Bilder, unanständige, verboten 343, Bilderverehrung in England 361.
 Bilderverstreit. Entstehung desselben 366 ff.; Literatur darüber 370 f. Motive dazu 375 f. Erstes Edikt Leo's des Isauriers gegen die Bilder v. J. 726 S. 376—399; Vorfall in Chalkoprateia 378 f. Aufrände wegen des Bilderverbots 380. Die große kaiserl. Rathsversammlung i. J. 730 S. 381. Papst Gregor II. für die Bilder 383 f. Patriarch Anastasius von Constantinopel bestätigt den Bildersturm 385. Italien widersteht sich dem Bildersturm, Verhalten Gregors II. S. 385 ff.; seine Briefe an den Kaiser 393, 399; ihre Abschaffungszeit 402 ff. Kein Bild von Gott Vater 395. Die ersten Synoden wegen des Bilderverstreits 404 ff. Gregor III. will den Kaiser vom Bildersturm absiegen 405 f. Kaiser Leo nimmt Rache an Rom und reist die illyrischen Provinzen von Rom los 407. Sein Sohn Constantinus Copronymus wird Kaiser und setzt den Bildersturm fort seit d. J. 741 S. 408. Sein Gegenkaiser Artabaudes ist für die Bilder 409. Constantin restituirt 409. Die Aftersynode zu Constantinopel i. J. 754 verbietet die Bilder 410 ff.; behauptet, wer ein Bild Christi mache, versalle in Nestorianismus oder Monophysitismus 414. Die Bildervernichtung gibt Vorwand zum Kirchenraub 416. Im griechischen Reich werden die Bilder überall vertilgt und Bilder von Thieren und Jagden in den Kirchen angebracht 418. Die Opposition und Auswanderung der Mönche 418, 419. Grausamkeiten des K. Constantin Copronymus 421. Märtyrer 422. Der Kaiser will das Mönchtum austrotten 427; verlangt einen Eid gegen die Bilder 427. Auch die Reliquien- und die Heiligenverehrung werden von ihm verboten 417 f., 428. Die Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder 429. Die Franken und die Synode von Gentilly i. J. 767 S. 431. Die Lateransynode i. J. 769 ist für die Bilder 438 f. Kaiser Leo IV., Sohn des Copronymus, ist etwas milde gegen die Bilderverfreunde 440; doch Fälle von Härte 440 f. Die Kaiserin Irene wird Vormünsterin ihres Sohnes und schützt die Bilderverehrer 441 f.; trifft Anstalten zur Berufung eines allg. Concils wegen der Bilder 440. Patriarch Tarasius von Constantinopel ist für die Bilderverehrung und für Wiederanschluß an Rom 444 f. Irene schreibt an den Papst und lädt ihn zu einer Synode ein 446. Antwort des Papstes Hadrian I.; er vertheidigt die Bilder 448 f. Schreiben der Orientalen an Tarasius 453. Der erste Versuch zur Abhaltung

der 7. allg. Synode missglückt 456. Synode zu Nicäa 457 ff.; ihre Decrete 467, 471; auch Bilder aus Stein (Statuen) werden gebilligt 465, 472. Irene führt die Decrete durch 487; wird abgefests, stirbt 489. Auch die neuen Kaiser Nicephorus und Michael Rangabe sind für die Bilder 489. Der Bildersurm wird erneuert unter K. Leo dem Armenier 490. Beihilfung des Abendlandes am Bildersstreit 431, 689, 693, 694 ff. Die libri Carolini 695 ff.; die capitula Caroli, die nach Rom geschickt wurden, sind ein auf der Synode zu Frankfurt i. J. 794 gemachter Auszug aus den libri Carolini 713. Antwort des Papstes Hadrian 715.

Bischof. Vorschriften über Bischofswahl und Weihe 3, 4, 68, 82, 93, 107. Einfluß des Kaisers darauf 278. Ob Carl d. Gr. das Recht erhalten habe, den Papst zu wählen und alle Bischöfe zu investiren 620, 621. Königliche Eingriffe in die Freiheit der Bischofswahl 20. Der Bischof soll mit Zustimmung des Königs von Clerus und Volk gewählt und vom Metropoliten consecrirt werden 3, 4, 68. Der Haussmeier Ebroin setzt Bischöfe ab 324. Königliche Bestätigung der Bischofswahlen 70. In Spanien werden die Bischöfe vom Könige ernannt und vom Erzbischof von Toledo geweiht 317. In England bestellt der Erzbischof die Bischöfe und Abtei 354. Nur Bischöfe dürfen einen Bischof wählen 476. Der Metropolit mit den Cooperatorial-Bischöfen, mit Clerus und Volk wählt den neuen Bischof 68, 352. Carl Martell macht seine Offiziere zu Bischöfen und Abteln 492, 515. Intrusion und unrechtmäßige Einsetzung eines Bischofs 4, 13, 31, 41. Niemand darf einer Gemeinde wider ihren Willen als Bischof ausgedrungen werden 4. Niemand darf ein Bisthum durch Geschenke oder Kauf erlangen 3, 4, 116. Viele griechische Bischöfe kaufen ihr Amt 484. Kein Lai darf zum Bischofe ordinirt werden, ehe ein Jahr seit seiner Conversion verflossen ist 3, 452; dennoch werden Laien Bischöfe 437, 444, 445. Kein bischöflicher Stuhl darf über drei Monate erledigt bleiben 590. Lange Erledigung der Bisthümer 317. Jede Stadt muß einen Bischof haben 588, 623. Die Bisthümer richten sich nach der weltlichen Würde einer Stadt 335. In Villen und auf dem Lande dürfen

keine Bischöfe aufgestellt werden 666, 691. Ein Eingeborener der Stadt soll zum Bischof gewählt werden 77. Ein Bischof ist am Sonntag zu consecriren, und wo 82, und was die Bischöfe bei ihrer Ordination geloben und schwören müssen 110, 116. Kein Bischof darf bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger wählen 68, 108; wann ihm bei Lebzeiten ein Nachfolger gesetzt werden dürfe 4, 68. Bei Lebzeiten eines Bischofs darf nicht von einem Nachfolger desselben gesprochen werden 64. In einer Stadt dürfen nicht zwei Bischöfe sein 92, 107. Episcopi vagabundi 97, 590, 765. Fremde Bischöfe und Cleriker dürfen nicht zu kirchlichen Funktionen zugelassen werden 500, 519, 765. Wird jemand zum Bischof geweiht, so muß seine Frau in ein entferntes Kloster gehen oder Diaconissin werden 337. Der Bischof darf seine Frau nur wie seine Schwester betrachten und muß entfernt von ihr wohnen 24. Dies geschieht vielfach nicht in Afrika 332. In den Bischöfshöfen darf keine Frauensperson sein 481, 516. Keine Frauensperson darf das Zimmer des Bischofs betreten, wenn nicht Priester oder Diaconi anwesend sind 36. Die Bischöfe und Priester müssen stets Zeugen ihres Wandels um sich haben 24, 82. Der Bischof muß feisch sein und spiritueller leben 108. Der Bischof muß sich seiner Würde gemäß kleiden 549; darf nicht prächtige Kleider tragen, sich nicht salben 480, 516. Beim Predigen soll er ein schöneres Kleid tragen 549. Im bischöflichen Hause dürfen keine Hunde und Hafken sein 41. Der Bischof darf nicht jagen, nicht Waffen tragen 108, 499, 719. Ob die Bischöfe in den Krieg ziehen dürfen 626. Der Bischof muß Hospitalität üben 40; Arme an seinem Tisch haben 758; muß sich der Armen, Wittwen, Waisen, Fremden und Leprosen annehmen 5, 39, 40, 50 und muß für die Frauenklöster sorgen 11; muß in seiner Stadt eine Schule errichten 618; muß für die Kirchen sorgen und Priester dabei anstellen 350, 746; was ein Bischof wissen muß 476, 691; er soll fleißig in der hl. Schrift lesen 758; soll eine Homiliensammlung haben und die Homilien übersetzen 758, 764. Manche Bischöfe sind so arm, daß sie sich durch Handarbeit ernähren müssen, und haben wenig Gelehrsamkeit 255, 258. Anteil des Bischofs am Kirchengut 19, 83,

95, 101, 105, 111, 351; vgl. d. Art. Kirche und Kirchenamt. Gewisse Abgaben an den Bischof werden abgeschafft 764. Der Bischof darf für Christam und Kircheneinweihung nichts verlangen 29, 110. Ob der Bischof etwas vom Kirchenamt verschenken dürfe 112. Einige Bischöfe belasten aus Hab- sucht den Clerus und die Kirchen 29, 50, 53, 83, 95, 351, 476; rathe einfältigen Leuten, in's Kloster zu gehen, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen 764. Durch Schuld des Bischofs werden manche Kirchen baufällig, oder es fehlt den Kirchen an Clerikern 83, 100. Der Bischof soll wachen, daß sein Archidiakon nicht habfütig sei 581. Der Bischof soll einen Deconomus bestellen 72, 84. Der Bischof soll Allen mit gutem Beispiel vorangehen 107; soll an seiner Kathedrale bleiben, namentlich an den Hauptfesten 39, 97, 107 f.; soll nicht außerwärts wohnen 690, 692; soll fleißig predigen und unterrichten 108, 670, 757, 758, 762; soll an Ostern zu seinem Metropoliten gehen und das Fest mit ihm feiern 326; wie oft er in Rom erscheinen müsse 516. Der Bischof soll seine Diözese fleißig visitiren 29, 83, 98, 110, 757. Wie viele Pferde und Bediente er mitbringen dürfe 96; was der Clerus &c. ihm dabei leisten müsse 110, 519. Der Archidiakon muß ihm voranreisen 98. Der Bischof hat die Aufsicht und canonische Gewalt über alle Cleriker und Mönche seiner Diözese 499, 519, 550, 584, 588, 589, 623, 742, 743, 757. Er muß wachen, daß keine heidnischen Gebräuche beobachtet werden 500. Rechte der Bischöfe den Neubten und Klöstern gegenüber, s. d. Art. Abt. Rechte des Bischofs in seiner Diözese 760 f. Ob der Bischof eine Pfarrkirche in ein Kloster umgestalten dürfe 50. Der Bischof soll die Klöster fleißig visitiren 97; darf die Klöster nicht beunruhigen und berauben 113. Mit Zustimmung des Bischofs darf jeder auf seinem Eigentum eine Kirche bauen 746. Nur der Bischof darf Kirchen und Altäre weißen, und welche 29, 30, 72; er soll an jeder Kirche einen Archipresbyter &c. haben 110; darf keine Sklaven oder Freigelassenen ordnen 3. Welche Freigelassenen ordinirt werden dürfen 86 f. Der Bischof darf nicht in fremde Diözesen eingreifen 113, 668; darf keinen fremden Cleriker oder Mönch aufnehmen, weißen oder für sich verwenden 3, 11,

19, 93, 321, 551, 583 f.; soll die fremden Cleriker zurückdrängen 762; darf einen Excommunicirten nicht aufnehmen 13, 97, 665. Er darf Landcleriker an die Kathedrale versetzen 111; darf die Kirchen nicht an seine Verwandten vergeben 103. Ob er die Kirchenklaven frei lassen dürfe, vgl. d. Art. Sklave. Er darf sie nicht verstümmeln lassen 111. Der Bischof soll sich nicht um weltliche Dinge kümmern 107; ob er fremdes Eigenthum kaufen dürfe 760; darf nur durch einen advocatus Prozeß führen 107. Weltliche Beamte der Bischöfe 742, 763. Die Bischöfe haben richterliche Gewalt 690, haben Aufsicht über die Beamten, über die Steuern 52, 57, 83; sorgen für König und Reich, für Gerechtigkeit, für rechtes Maß und Gewicht, für das Staatswohl 52, 57, 83, 87, 88, 89, 91 f., 94 f., 98 f., 107, 109, 316, 320, 520, 602, 619, 637, 689, 735, 757; sollen den Beamten freimüthige Vorstellungen machen 639 f., 757; die Grafen und Richter sollen den Bischöfen gehorchen 757. Bischöfe als Richter 350. Wann die Bischöfe Reichstände wurden 501. Der Bischof darf seine Cleriker nur in geordneter Weise strafen 116. Ohne Wissen des Bischofs darf kein Cleriker vom weltlichen Richter bestraft werden 68. Nicht der Bischof, sondern nur das Provinzialconcil kann einen Priester oder Diacon absezzen 72, 719. Der Bischof darf in seiner Diözese nichts Neues vornehmen ohne Zustimmung des Metropoliten und der Metropolit nichts ohne Zustimmung der Suffraganen 665. Kein Cleriker darf mit Umgehung des Bischofs sich an einen Fürsten wenden 68, 666, 731. Man kann vom Spruch des Bischofs an den Metropoliten und durch ihn an den König appelliren 690, 731. Wie Streitigkeiten der Bischöfe zu behandeln seien 21, 23. Wenn ein Bischof Prozeß mit einem Collegen hat, darf er sich nicht an den weltlichen Richter wenden 69. Kein Bischof, überhaupt kein Cleriker darf beim König in eigener Sache eine Klage anbringen ohne Zustimmung der Provinzialbischöfe, vielmehr soll seine Sache vom Provinzialconcil untersucht werden 666. Man kann den Bischof beim Metropoliten verklagen 322. Wer gegen einen Bischof klagen dürfe 667. Der Bischof muß vor dem Metropoliten zu Gericht erscheinen 4; auch sonst zu ihm kommen, wenn er

ihn beruft 110, 321. Ebenso wenn der König ihn ruft 321. Er muß dem Metropoliten gehorchen 619, 623. An wen sich der Bischof wenden soll, wenn er sich vom Metropoliten beschwert fühlt 322. Kein Bischof soll auf einen anderen Stuhl versetzt werden 666. Die Bischofe müssen zur Synode kommen 108, 110; führen dabei nach dem Ordinationsalter 18, 88, 89, 113. Wen der Bischof als Stellvertreter schicken dürfe 110. Ob der Bischof mit Dominus vobissem zu grüßen habe 18. Bischofe hängen Reliquien an und lassen sich tragen, als ob sie Reliquienschreine wären 118. Verbrecherische Bischofe 21, 33, 34, 35, 103. Majestätsverbrecher und Landesverräther 83, 350, 352. Englische Bischofe sind Trunkenbolde 562. Bestrafung sündhafter Bischofe 11, 115 f., 352; Ausschließung a caritate fratrum 4, 10, 11, 41, 110. Absehung 4, 7, 8, 34, 41, 64; Restitution unrechtf. Abgesetzter 82; sündhafte Bischofe dürfen nicht restituirt werden 108. Ist ein Bischof gestorben, so darf kein anderer Bischof in seiner Diözese Cleriker und Altäre weißen 3. Begräbniß und Esequien eines Bischofs 95, 101. Messen sc. für den verstorbenen Bischof 603, 611 f., 748. Verordnung über die Hinterlassenschaft eines Bischofs 100, 101, 335. Was der Bischof nach seiner Ordination erworben hat, fällt an die Kirche 692. Ueber den verstorbenen Bischof darf Niemand schmähen 111. Episcopi in partibus 335. An dem Altar, wo der Bischof celebrierte, darf am gleichen Tage nicht auch ein Priester celebriren 48, 585.

Vittgäne 22, 564; vgl. d. Art. Litaniae.

Blachernen, Marienkirche daselbst 418. Blinde und Lahme, Sorge der Kirche für sie 730.

Blut und Ersticktes und Schweinefleisch zu essen ist verboten 337, 632. Blutschande 591, vgl. Chen, incestuose.

Bonifacius, Apostel der Deutschen 360, 361; hält in Deutschland lange keine Synode 492; seine dritte Romreise 493; sorgt für die bayrische Kirche, besetzt und gründet Bisbhümer in Bayern und hält eine Synode 494; gründet die Bisbhümer Würzburg, Eichstätt, Buraburg und Erfurt 495; hält das erste deutsche Nationalconcil 498; wird Erzbischof 499, 528; sein Concilium Liftingense 501; seine Taufformel und

der Indiculus superstitionum 505 ff.; seine austrasische Synode 513; er weicht drei Erzbischöfe und suspendiert unwürdige Bischofe und Geistliche 513, 515, 522, 527, 542, 556. Der Papst Zacharias erneuert sein jus praedicationis in Bayern und macht ihn zum Legaten auch für den Westen des fränkischen Reichs 515, 557. Bonifaz beschuldigt Rom der Simonie 514; seine Synode zu Soissons i. J. 744 S. 518; seine fränkische Generalsynode i. J. 745 identisch mit der Lifting. S. 522. Er will Köln zur Metropole von Deutschland machen und zu seinem Sitz; Opposition dagegen 528, 542. Sein Mahnbrief an K. Ethelbald von England 530. Sein Brief an Erzb. Gebert von York 532. Er wendet sich an den Papst wegen Adelbert und Clemens 534 f. Sein Briefwechsel mit dem römischen Diakon Gemmulus, gegenseitige Geschenke 540 f. Seine Anfragen und Beschwerden in Rom wegen schlechter Geistlichen 542. Schreiben des Papstes Zacharias an ihn 541 ff. Angebliches fränkisches Concil unter Bonifaz i. J. 746 S. 544. Wird Erzbischof von Mainz, Suffraganate von Mainz 544, 552, 558, 559. Bonifaz will einen Stellvertreter oder Nachfolger in Mainz haben 558; Antwort des Papstes 558 f. Fränkische Generalsynode i. J. 747; Bonifaz gewinnt seine Gegner, sein Hirtenbrief 552. Sein Brief an Erzb. Eudbert von Canterbury 553, 561. Sein Zweifel über die Gültigkeit der Taufe in nomine patria 553. Der Papst gibt ihm Weisungen 555. Bonifaz gegen die Antipodenlehre 557. Er veranlaßt die Synode von Cloveshove i. J. 747 S. 560. Ob er Untheil hatte an der Erhebung Pipins zum König 570. Ob er den K. Pipin salzte 572 f. Er will zu den Friesen gehen 580. Seine zwei Synodalstatuten 580; sein Tod 587; sein Todesstag wird in England feierlich begangen 592. Ausgaben seiner Briefe und Literatur über ihn 493 f., 495 ff., 501 ff., 533, 547, 550.

Bonifacius III. u. IV., Papst 64.

Bonogelo, Synode i. J. 618 S. 66.

Bonoglio = Bonneuil, Synode um's J. 614 S. 70.

Bonus und Bonosianer 77, 115, 650, 654, 658, 660.

Bordeaur, Synode i. J. 660—673 S. 106.

Bordelle, verboten 345.

Braga, zweite Synode i. J. 563 S. 15; dritte Synode i. J. 572 S. 29; vierte i. J. 675 S. 114 u. 117.
 Brandstiftung, Bestrafung derselben 582.
 Braut eines Andern darf Niemand heirathen oder rauben 342, 668.
 Brennacense concilium 34.
 Bretagne, Synode daselbst i. J. 555 S. 11.
 Brevier, Vorschriften darüber 25, 564; soll bei den hl. Reliquien gebetet werden 741.
 Briten, ihre Abweichung vom römischen Ritus 61.
 Britwald, Erzb. von Canterbury 354, 357; versöhnt sich mit St. Wilfrid 358.
 Britische Synoden um's J. 560 S. 14; i. J. 601 S. 62.
 Bruderschaften 105, 603, 611.
 Brunehilde, fränkische Königin 32, 33, 64.
 Buraburg, Gründung des Bistums 495.
 Buße, ist nützlich 93; öffentliche Buße wegen öffentlicher Vergehen 758; nur einmal 51. Ob, wer Buße gethan hat, Cleriker werden könne 85; kann nicht Bischof werden 94. Bischöfe und Cleriker als Pönitenten 321. Priester und Diaconen dürfen nicht öffentlich Buße thun 550. Wenn ein Mann Buße thun will, muß er zuvor die Haare scheeren, die Frau aber muß die Kleider ändern 51, 90, 315. Konfir der Pönitenten 316. Wer Buße gethan hat, darf nicht mehr zum Ehebett und zum weltlichen Leben zurückkehren 8, 85, 90, 317. Nur junge Pönitenten dürfen zu ihren Frauen zurückkehren 91. Wer nicht bei Besinnung ist, darf nicht in Pönitenz versezt werden 318. Strenge Buße wegen Unkeuschheit der Geistlichen und Nonnen 500; Buße wegen Mißhandlung Anderer 98. Die Buße darf nicht zu lax sein; schlechte Pönitentialbücher 765. Platz der Pönitenten in der Kirche 400. Chor der Pönitenten 90. Neuherung Gregors II. über das Bußwesen 400. Reconciliation der Pönitenten 586; Buße und Reconciliation der Kranken 116 f., 586, 667. Für Kranke, welche nicht mehr sprechen können, dürfen Andere Buße übernehmen; wird der Kranke wieder gesund, so ist er verpflichtet, das Bußgelübde zu erfüllen 316. Es ist Unordnung, wenn rückfällige Sünder wiederholt reconciliert werden 51. Pönitenten dürfen nicht aufgesfordert wer-

den, Wein zu trinken oder Fleisch zu essen 752. Die öffentliche Buße soll wieder in Uebung kommen 765. Vorschriften über Beicht und Buße 765. Beicht vor Gott und Beicht vor einem Menschen 765.

Büßpriester, der, muß klug sein 343.
 Byzacensische Synode i. J. 602 S. 63.

E.

Calabrien und Sicilien werden vom Patriarchat Rom losgerissen 407.
 Calcut, Synode i. J. 787 S. 638.
 Canones, die, sollen öfters verlesen werden 37.
 Canones et Constitutiones Apostolorum 330 f.
 Canonicat und Canonici. Die vita canonica schon vor Throdegang 584; Vorschriften für die Canoniker und ihr Leben 761. In kein Canonical sollen zu viele Personen aufgenommen werden 759, 761. Es kommt vor, daß jemand gegen seinen Willen in ein Canonical gestellt wird 762. Auch Klöster heißen Canonicate und Mönche Canonici 761, 762. Canonici vagabundi 743. Ob die Canoniker die cuculla tragen dürfen 730.
 Canterbury, Synode i. J. 605 S. 64.
 Der Metropolitanbezirk verändert 638.
 Die alte Würde wieder hergestellt 720.
 Caput jejunii 732.
 Cardinalpriester 549, 550.
 Carisaeum, Versammlung daselbst i. J. 754 S. 577.
 Carl d. Gr., wird sammt seinem Vater und Bruder von Papst Stephan III. in Paris gesalbt 577; kommt mit seinem Bruder Carlmann zur Regierung 604; seine Ehe mit der Longobardin 605; ob er schon vorher verheirathet war 605 f.; schickt sie zurück und vermählt sich mit Hildegarde 606; wird Alleinregent 607; wiederholt die Schenkung seines Vaters an den Papst 578, 620; wird Patricius von Rom 620; der Papst und die italienischen Bischöfe schwören ihm Treue 621; besiegt die Sachsen und zieht nach Spanien 622, 625; neue Kriege mit den Sachsen 627, 635, 637; zieht gegen die Avaren 671; bestraft seinen rebellischen Sohn Pipin 671; veranlaßt die Aachener Synode i. J. 789 S. 664; die Regensburger i. J. 792 S. 671. Carl schickt den Felix von Urgelis nach Rom 673; beruft wegen des Adoptianismus die

Frankfurter Synode i. J. 794 S. 678 ff.; schreibt an die Adoptianer in Spanien 687; läßt Schriften gegen die Adoptianer verfassen 721; veranstaltet die Synode von Aachen wegen Felix von Utrecht 722; übergibt ihn an Erzb. Leibrad von Lyon 725; schickt Gesandte nach Spanien wegen der Adoptianer 726. Papst Leo III. wird bei Carl verklagt und Carl stellt Untersuchung darüber an 738 f. Carl wird zum Kaiser gekrönt 740; seine Aachener Reformcapitularien vom J. 801 u. 802, Synodus I. et II. examinationis episcoporum et clericorum S. 741 ff., 744, 752; seine Verordnungen von Salz und Diedenhofen 746 f. Carl erläßt öfters motu proprio Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten 747. Carl d. Gr. verfügt die Theilung seines Reichs 748; sein Verhältniß zu Harun al Raschid; Carl d. Gr. hat eine Art Oberherrschaft über die Stadt Jerusalem 750. Carl für Filioque 751, 757; seine Reformsynoden 756 ff.; sein Aachener Capitulare vom Sept. 813 S. 766; ernennt seinen Sohn Ludwig zum Kaiser, seinen Neffen Ver- nard zum König von Italien 766.

Carl Martell, vergreift sich am Kirchgent, macht seine Offiziere zu Bischoßen und Nebten 492, 515.

Carlmann, veranlaßt das erste deutsche Nationalconcil 497; und andere Synoden 501, 502, 513, 522; restituirt die Kirchengüter 499, 503; legt seine Würde nieder 568.

Carolini libri 695 ff. Ausgaben 695, 696. Abschaffungszeit 697. Verfasser 697; ihre Rechttheit 698; ihr Inhalt 699 ff.; ihr Verhältniß zu den capitulo Caroli 713.

Carthago, Synode um's J. 594 S. 57.

Casiani 634.

Casula, Gewand der Geistlichen und Mönche 500.

Censuales 75.

Chalkoprateia, Vorfall dasselbst 378 f., 397.

Chalons an der Marne, Synode i. J. 579 S. 35.

Chalons an der Saône, Synode i. J. 603 S. 64; i. J. 644 S. 92. Reformsynode i. J. 813 S. 764.

Charfreitag, Feier desselben 80, 81; nach röm. Weise werden am Mittwoch in der Charwoche dieselben Orationen gesungen, wie am Charfreitag 732.

Charitate, Ausschluß aus derselben 4, 10, 11, 41, 110.

Charnum, Synode um's J. 622 S. 73. Charsamstag, Feier desselben 43, 585. Childebert I. S. 2. Childebert II. S. 33, 39. Chilperich II., fränk. König 106, 107. Chilperich III., letzter Merovinger 569. Chilperich, fränk. König 31, 32, 33. Chindaswinth, span. König 94. Chintila, span. König 88, 89, 90, 92, 94. Chlodwig II., König 92, 104, 229. Chlotar I., König 20; Chlotar II. 39, 67, 70, 77. Chlotar III. 104. Chor der Conversi oder Büßenden 90. Chor- oder Landbischöfe 478, 603, 665, 745.

Christam, ist vom Bischof zu holen, wie? 43, 499, 753; unentgeltlich 59, 110, 116, 764. Der Priester soll ihn immer bei sich haben, verschließen und nicht als Arznei geben 583, 757, 762.

Christtag und Tauftag Christi sollen verschieden sein 73.

Christusbild in der Chalkoprateia zerstört 378 f., 397.

Chrodegang 584, 592.

Chrodegaldis, Nonne aus königlichem Geschlecht, verursacht in Poitiers eine Revolution 55.

Clement und Adelbert, Käfer 514, 521, 522, 526, 534 ff., 545 f.

Cleriker, dürfen nicht geweiht werden ohne Befragung des Volkes 9; nur an Sonntagen 326. Kein Unwissender darf geweiht werden 54, 99. Prüfung 105, 665, 731, 744. Welche Kenntnisse sie haben müssen 476, 563, 585, 668, 745, 747. Die Cleriker sollen fleißig in der hl. Schrift lesen 115, 563, auch Medicin studiren 747. Wie sie singen sollen 564. Carls d. Gr. Vorschriften zur Reform des Clerus 741—745, 752, 759. Alter für Empfang der Weihe 82, 333, 668. Ordinationes absolutae sind verboten 666, 691. Was die Cleriker bei ihrer Weihe geloben müssen 116. Ob nur Freie Cleriker werden können 51, 84, 101, 666, 668, 731. Knechte der Kirch werden Cleriker 111 f. Cleriker, die dem Fiscus gehören 51. Cleriker dürfen nicht von Laien bestellt oder abgesetzt oder vertrieben werden 476, 583, 752, 757, 762. Niemand darf zum geistlichen Stand gezwungen werden 762. Manche werden Cleriker aus Zwang oder um einer Gefahr zu entgehen 99; ob Adelige Cleriker werden dürfen 732. Freie Männer dürfen nicht ohne Erlaubniß des Kaisers Cleriker werden, um sich z. B. dem Kriegsbienst zu entziehen 748. Die Cleriker

wohnen in einem Lokal beim Bischof 82; dürfen nicht an der Straße wohnen 54. Es dürfen nicht zwei Cleriker in einem Bett schlafen 24. Welche Cleriker heirathen dürfen 551; wann ein niederer Cleriker nicht heirathen dürfe 84. Die höheren Cleriker dürfen nicht mit ihren Frauen zusammenleben, s. d. Art. Cölibat. Verpflichtung der Cleriker zur Keuschheit 59, 82, 99, 101. Cleriker dürfen keine fremde Frauensperson im Hause haben 3, 8 f., 17, 24, 36, 39, 51, 84, 92, 106, 501, 516, 520, 585, 665, 730, 742; ja nicht einmal ihre nächsten Verwandten 104, 719. Solche Frauenspersonen werden verfaust, ihre Kinder Sklaven 101. Cleriker dürfen nicht ohne Zeugen mit Weibspersonen verkehren 118; nicht mit Nonnen zusammenleben 517. Die Wittwen der Cleriker dürfen nicht wieder heirathen 41, 46, 362, 516. Strafe der Cleriker wegen Fornication und Trunksucht 45, 99, 332, 355, 500, 719; es werden ihnen die Kirchengüter entzogen und sie werden abgeföhrt 499. Schlechte Cleriker in Deutschland vor St. Bonifaz 498. Cleriker dürfen nicht an zwei Kirchen dienen 480; wann ein Priester mehrere Kirchen haben könne 105; Cleriker dürfen nicht Purpurkleider tragen, sich nicht salben 54, 480; dürfen nicht das sagum tragen, sondern die casula, wie Mönche 500; müssen standesmäßig gesleidet sein und dürfen nicht Waffen tragen 36, 54, 106, 107, 499, 516, 581, 618, 742, 761. Wie viele Geistliche bei einem Heer sein dürfen 499. Die Cleriker dürfen die Haare nicht wachsen lassen 362, 516, 581, 617; nicht jagen 108, 499, 719; nicht Jagdhunde und Falken haben 742; nicht Wirthschaft treiben 332; nicht in Wirthshäuser gehen 666, 671, 742; sich nicht betrinken und nicht Andere zum Trinken auffordern 742; dürfen keinen Eid schwören und nicht Bürge sein 742; nicht Zins nehmen 332, 759, s. d. Art. 3 in 8; nicht an Pferderennen und Theatern teilnehmen 334; ob sie zu Hochzeiten gehen dürfen 334; sie dürfen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen 590, 666, 719, 759, 761; nicht Schreiber ihrer Herren sein 752; doch sind manche Geschäftarten den armen Clerikern erlaubt 480. Arme Cleriker müssen sich durch Handarbeit ernähren 255, 258. Priester, welche nach ihrer Ordination Güter erwerben, müssen Testamente zu

Gunsten der Kirche machen 581. Vorschriften über das Leben der Cleriker in und außer den Canonaten 761. Jeder Cleriker muß seine Kirche in Stand halten 741; muß dem Kaiser den Huldigungseid leisten 742. Ein Priester darf bei Mahlzeiten nicht singen und nicht tanzen 46. Der Cleriker muß sich von Mahlzeiten fern halten 752, 758, 761. Während des Essens der Cleriker ist aus der hl. Schrift vorzulesen 51, 761. Kein Cleriker darf geheim essen 638. Der Cleriker muß Fleisch essen, um nicht in Verdacht des Priscillianismus zu kommen 19. Die Laien müssen den Clerikern Achtung bezeugen 41, 743, 748, 760. Das Verhalten und die Amtsführung der Cleriker ist genau zu prüfen 744 f. Verhalten der Cleriker beim Krankenbesuch 105, 742. Die Priester sollen fleißig Messe lesen 731; fleißig predigen 741, 757; das Volk unterrichten 742, 752; Schüler haben 752; für den Kaiser, seine Familie und den Bischof beten 741, 757; sollen ihre Parochianen persönlich kennen und Verzeichniß der großen und kleinen Sünden haben 752. Kein Cleriker darf mit einem Stock oder mit bebedekt Haupt zum Altar treten 517. Der Priester muß stets das Orarium tragen 762. Vorschriften für reisende Cleriker, 76, 113, 519, 665. Reisende Priester müssen immer die hl. Oele und die hl. Eucharistie bei sich haben 583. Kein Cleriker darf einen fremden Cleriker aufnehmen ohne Brief des Bischofs 107. Clerici gyrovagi und fugitivi dürfen nicht zu kirchlichen Funktionen zugelassen, sollen eingesperrt werden 619, 757, 762. Kein Cleriker darf seine Kirche verlassen 581, 583; nicht zu einer andern Kirche übergehen 666, 691, 742, 758; nicht in ein fremdes Bisthum übergehen 54, 72, 113. Cleriker dürfen die Feststage nicht auswärts feiern 37. Der Bischof hat die Aufsicht über alle Cleriker und Mönche seiner Diözese 499, 519, 550, 584, 588, 589, 623, 742, 743. Abgaben der Cleriker an den Bischof 29, 53, 95, 764. Kein Cleriker darf sich mit Umgehung des Bischofs an einen Fürsten wenden 68, 666, 731; sonst erhält er Schläge 592. Der Cleriker darf nicht ohne Zustimmung des Bischofs einen weltlichen Patron haben 106. Kein Cleriker darf eigenmächtig einen Altar errichten 583. Streitsachen zwischen Clerikern und Laien sind durch

ein gemischtes Gericht zu entscheiden 70, 691. Kein Cleriker darf den andern beim weltlichen Richter verklagen, und die weltlichen Richter dürfen nicht gegen Cleriker einschreiten 9, 37, 40, 46, 52, 68, 70, 76, 516, 590, 666, 667, 729. Doch in Criminalsachen 37, 70. Auch bei Criminalverbrechen ist ein Priester vom Bischof zu bestrafen 692. Immunität des Clerus und privilegium fori 37, 40, 46, 53, 68, 75, 84, 93. Einschränkung derselben 37, 70. Kein Priester und Diacon darf persönlichemanden bei Gericht belangen, sondern durch einen advocatus 46, 628. Wo ein Cleriker seinen Bischof verklagen könne 516. Aufrührerische Cleriker 54, 75, 84, 95, 102, 549, 667. Widerseklichkeit der niederer Cleriker gegen die höheren 54, 667, 692. Cleriker dürfen bei Verurtheilungen und Hinrichtungen nicht anwesend sein 41, 46; nicht Richter sein, wenn es sich um Todesstrafe oder Verstümmelung handelt 83, 116. Ein Cleriker, welcher sich mit Wahrsagerei &c. abgibt, wird strengstens bestraft 82, 586. Apostolische Cleriker und Mönche 549. Züchtigung, selbst körperliche, und sonstige Bestrafung der Cleriker 11, 37, 54, 118, 592, 730. Nur das Provinzialconcil, nicht der Bischof, darf einen Priester oder Diacon absezzen 72, 719. Restitution abgesetzter Cleriker 72, 82. Ein degradirter Cleriker muß in ein Kloster gehen und Buße thun 765. Was ein Priester nach der Weihe erwirkt, muß er der Kirche hinterlassen 752. Sicherung des Vermögens der Cleriker 22; ihre Testamente 69, 581; ihre Hinterlassenschaft 69, 76, 100. Messe für die Verstorbenen 612, 748. Clermont in Auvergne, Synode i. J. 549 S. 5, 6; i. J. 585 f. S. 47. Cléchy, Synode i. J. 626 S. 77; i. J. 636 S. 89; i. J. 653 f. S. 104. Clippiacense Concilium, s. Cléchy. Cloveshove, Synode i. J. 742 S. 491; i. J. 747 S. 560; i. J. 800 S. 737; i. J. 803 S. 746. Codex Carolinus 604, Note 2. Cölibat, der Geistlichen 3, 8 f., 37, 71, 99, 550; viele verheirathete Bischöfe und Geistliche in Spanien und Afrika und manche leben mit ihren Frauen zusammen 24, 25, 37, 39, 45, 50, 332. Unter Umständen dürfen auch die niederen Cleriker nicht heirathen 84. Griechisches Gesetz über die Ehe der Geistlichen 331, 332 f. Opposition

gegen Rom 333, 334, c. 30. Der span. König Witiza hebt das Cölibatgesetz auf 356. Cöln, Erzbisthum 68; Bonifaz, d. Apostel der Deutschen, will Cöln zur Metropole und zu seinem Sitz machen 528, 542. Coena Domini, Gottesdienst an diesem Tage 17. Columba, der hl. 14 f., 32, 109. Columban, der hl. 63. Comes, Buch = Register der Lectionen 745. Communion, öfterer Empfang derselben 565, 734, 764; an welcher Stelle der hl. Messe 81; s. d. Art. Abendmahl hl. Compiegne, Synode i. J. 757 S. 592. Concilium = Kirchenprovinz 29, 30; = Patriarchalprengel 254. Concilius synodalis 108. Vgl. den Art. Synoden. Conon, Papst 327. Constantinus, Papst 346, 364; Afterpapst 430, 433 f., 437. Constantinus, Bischof von Nakolia, soll den Bilderstreit veranlaßt haben 372 ff. Constantinus, Patriarch von Constantinopel; sein Eid gegen die Bilder und Mönche 427; abgesetzt und entthauptet 428. Constantinus d. Gr., Legende über seine Bekhrührung 449. Constantinus Copronymus, Kaiser 408; seine Laster 427; stirbt 439; s. d. Art. Bilderstreit. Constantinus Paganatus, Kaiser 249; will kirchliche Union 249; schreibt an den Papst 250; an den Patriarchen Georg von Constantinopel 259; bestätigt die 6. allg. Synode 288; anerkennt den Primat 288; stirbt 326. Constantinus Porphyrogenitus, Kaiser 440, 441. Constantinopel, Vorrechte dieses Stuhles 335. Constantinopel, Synode i. J. 565 S. 14; i. J. 588 S. 47; i. J. 626 S. 134; i. J. 638 und 639 S. 181; i. J. 655 S. 244; um's J. 660 S. 247. Sechste allg. Synode baselbst i. J. 680. Ort, Zeit, Mitglieder 261 f.; Borsig 262 f. Erste Sitzung 263; 2.—7. Sitzung 264 ff.; 8. Sitzung 267; 9. u. 10. Sitzung 272; 11. u. 12. Sitzung 274; 13. Sitzung, Urtheil über den Brief des Sergius an Papst Honorius und über den ersten Brief des P. Honorius 276 f.; über seine beiden Briefe 279; über Honorius selbst 277, 283—286; 14. Sitzung 279; 15. Sitzung,

der Monothelet Polychronius will seine Lehre durch Wunder beweisen 282; 16. Sitzung: Vermittlungstheorie des Priesters Constantin von Apamea 282; 17. Sitzung 283; 18. Sitzung: das Glaubenssecreet 283 ff.; λόγος προστύχιος der Synode 285; ihr Schreiben an Papst Agatho 287; Kaiserliches Edikt zur Bestätigung ihrer Beschlüsse 287; Urteil über Honorius 288. Päpstliche Bestätigung der Concils-Beschlüsse 289, 290, 322. Die Renitenzen gegen den Spruch der 6. allg. Synode werden nach Rom geföhrt und bekehren sich hier alle bis auf Makarius von Antiochien 289, 290. Das Anathem über Papst Honorius untersucht 290 ff. Das Concil beurtheilt den Papst zu hart 293; richtiger präcifirt Papst Leo II. dessen Verschuldung 294, 299. Rechtheit der Synodalacten, Hypothese des Baronius 299 ff.; Hypothese Boucats 310; Dombergers 311. Anerkennung der Synode im Abendland 290, 322 f., 325. Prüfung der Acten des 6. allg. Concils 226 ff. Die Quinisexta oder das Trullanum i. J. 692 S. 328. Conciliabulum i. J. 712 S. 363; Synoden i. J. 715 f. S. 364 f. After-Synode i. J. 754 S. 410 ff., zwei Synoden i. J. 806 S. 748; i. J. 808 S. 749. Synode i. J. 812 S. 756. Constanz, Synode i. J. 758 f. S. 596. Contradicere = vorenthalten 591. Corbinian, der hl. 362. Cosmos, Patriarch von Alexandrien 429. Cosmos, Bischof von Epiphania, Vilberfeind 429. Creta, Synode i. J. 667 S. 112. Crucifix, s. d. Art. Kreuz. Cuculla; wer nicht Mönch ist, darf sie nicht tragen; Ausnahme für die Canonicci 730. Eadbert, Erzb. v. Canterbury 553, 561, 562, 592. Cult, Einheit in demselben 18, 564. Vorschriften über den Cult 81, 97, 113, 115, 764, 765. Die Taufe soll überall gleichförmig ertheilt werden nach römischem Ritus 760. Der römische Kirchengesang soll überall im Frankenreich eingeföhrt werden 670, 744. Ob das Filioque in's Symbolum aufzunehmen sei 749, 751, 754, 757. Nach römischer Weise werden am Mittwoch in der Charwoche dieselben Orationen gesungen, wie am Charfreitag 732; vgl. b. Art. Charfreitag und Charstag, Friedensfuß, Gesang, Hymnen, Messe.

Cumulus beneficiorum 105. Cunibert, der hl., von Köln 75. Cyprische Synode i. J. 643 S. 188; Rechte des Erzbischofs von Cypern 335, 336. Cyrus von Phasis, ist Anfangs gegen μίτρα ἐνέπειται 131; durch Sergius verleitet 134; wird Erzbischof von Alexandria und unit die Monophysiten 137; lobt die Ekthesis 181; wird abgesetzt und wieder eingesetzt 182.

D.

Dadsisas, heidnischer Aberglaube 506. Dämonische, dürfen nicht am Altare dienen 117; manche stellen sich dämonisch, ihre Bestrafung 338. Dagobert, König 74, 89. Dalmatik, der Leichnam des Papstes wird damit bedekt 58. Defensor pauperum, Charge im Clerus 406. Dekane müssen darüber wachen, daß alle Gläubigen an Sonn- und Festtagen zur Vesper, Nokturn und Messe kommen 98. Dekane in den Klöstern 432, 761. Denward, Priester und Gesandter des hl. Bonifaz 523, 524, 526, 534, 537, 540. Denis, St., Kloster, Versammlung dabselbst 603. Desertion, mit Insamie bestraft 316, 318. Desiderius, Lombardenkönig, sein Ende 621. Deutschland, schlechter Zustand des Clerus vor Bonifaz 498, 513, 514; halbheidnische Priester 556; sehr viele falsche Priester 556; Taufe in nomine patria 555. Erstes deutsches Nationalconcil 497; Deutschland tritt in Union mit Rom 552, 554. Schlimme Zustände im deutschen Clerus zur Zeit Carls d. Gr. 755 f. Die Reformsynoden im fränkischen Reich unter Carl d. Gr. 756 ff. Diaconia, Platz in der Kirche 400. Diakon, darf seine Schultern nicht mit dem Velum bedecken 45; darf während der hl. Messe den Altar nicht verlassen 54; darf nicht als Cantor verwendet werden 58; darf sich nicht über die Priester erheben 83; soll das Orationarium auf der linken Schulter tragen 83. Der Diakon darf nur dann vor dem Priester sitzen, wenn er Stellvertreter des Bischofs ist 332.

Diaconissa, muß 40 Jahre alt sein 333; darf nicht heirathen 362; die Frau eines Bischofs mag Diaconissa werden 337.
Diebstahl, Bestrafung derselben 356, 614; Hehlerei verboten 615; was hat Der zu thun, der etwas von einem Dieb kaufst 582.
Diedenhofen, Synode i. J. 783 S. 627. Capitulare von Diedenhofen 747.
Dingolfing und Neuching, bayrische Synoden zwischen 769—772 S. 607 ff.
Diözesansynode 59, 554, 565 f.; vgl. d. Art. **Synoden**.
Diöcese = **Pfarrei** 83; Visitation der Diöcese 29, 83, 96, 98, 110, 519.
Dionys Areopagita, ob er monotheletisch lehrte 127, 139.
Diptychen 250, 251, 668, 693.
Dominicale 46.
Donatisten 57.
Donnerstag, heidnisch gesieert 55.
Donus, Papst 250.
Drumceitt oder Drumfeath, Synode i. J. 575 S. 32.
Duelle, verboten 349; Duelle als Gottesurtheile 611, 614.
Düren, Synode i. J. 748 S. 567; zwei Reichstagssynoden i. J. 774 f. S. 621.
Dyothelitismus 140, 143, 145.

E.

Egara, Synode i. J. 614 S. 67.
Eginhard oder **Einhard** 643, 740, 752.
Egiza, König von Spanien 324, 349, 352.
Ehen mit Häretikern verboten; sie müssen wieder aufgelöst werden 339; Ehen mit Juden verboten 52, 516. Ehen mit Geraubten 341. Unerlaubte Ehen 362, 503, 512, 520, 640, 730. Ehen mit Verwandten und Ver schwägerten verboten 6, 12 f., 337, 551, 574, 593, 743, 763. Für Deutschland werden die Ehen im vierten Grad erlaubt 517, 547; verboten 763. Geistliche Verwandtschaft bildet ein Ehehinderniß 557, 595, 763. Ehebruch und incestuöse Ehen werden bestraft 355, 503, 516, 549, 550, 551, 594, 757, 763. Niemand darf die Braut eines Andern heirathen 342, 668. Mädchen und Wittwen dürfen nicht zur Ehe gezwungen werden 13, 26, 51. Ehen kommen nur durch gegenseitige Einwilligung zu Stande 586. Freigelassene dürfen sich nicht

mit Freien verehelichen 101. Ehen mit Sklaven 574, 575, 611, 615 f. Ehen der Sklaven 574 f. Wiederverheirathung ist nicht erlaubt, wenn der Tod des andern Eheheils nicht sicher ist 341. Scheidung wegen Impotenz oder Nichtvollziehung der copula 575 n. 17, 595, 732. Scheidung und Wieder verheirathung wegen Ehebruch und wegen Verwandtschaft sc. 574, 575, 576. Auch im Falle des Ehebruchs darf der unschuldige Theil nicht heirathen 719. Scheidung mit Wieder verheirathung wegen Unfreiheit 574; wenn eine Frau im Einverständniß mit einem Andern ihrem Mann nach dem Leben trachtet, so darf letzterer eine andere heirathen 574; Scheidung wegen mangelnden Consenseris 593; Wiederverheirathung, wenn der andere Theil in's Kloster geht oder den Schleier nimmt 595; der Mann kann aber seine Frau wieder aus dem Kloster zurückfordern 593. Wiederverheirathung gestattet, wenn der andere Eheheil aussäbig wird 595; Wiederverheirathung der Frau, wenn der Mann vorher sich mit einer andern Frau und ihrer Tochter vergangen hat 595. Ob Ehen getrennt werden können 585, 667. Viele dürfen gar nicht heirathen wegen Vergehen 594, 595, 763 f.; wegen votum 719, 720. Es ist streng verboten, eine noch nicht in die Pubertät eingetretene Person zu heirathen 719. Niemand darf heirathen, ohne es früher dem Priester und den Eltern angefragt zu haben 735. Vorschriften über Ehe und Scheidung 26, 39, 41, 46, 47 f., 70, 75, 105, 113, 318, 341, 574 ff., 719.

Eichstädt, Gründung des Bistums 495 ff.

Eide, heidnische 342. Falsche Eide und ihre Bestrafung 668, 743, 747 f. Wie die Eide zu leisten seien 581, 637.

Ethesis des K. Heraclius 178; im Morgenland angenommen 181; in Rom verworfen 182, 186. Heraclius verspricht, sie abreissen zu lassen 185; sie bleibt in Kraft 186.

Eligius, der hl. 185, 229.

Elipandus, Erzb. von Toledo 628 ff.; Adoptianer 630, 643 ff., 676, 679; belehrt sich nicht 725.

Eltern, ermorden ihre Kinder 52.

Elusa, Synode i. J. 551 S. 8.

Emerita, Synode i. J. 666 S. 109.

Emmeran, St., Synode baselbst um's J. 803 S. 746. St. Emmeran hört auf, Kathedrale zu sein 626.

- Empörung, mit Insamie bestraft 316, 320.
Ἐνέργεια μία 123 f.; schon Sergius lehrt sie vor d. J. 619 S. 124; *Ἀερωδόποικη ἐνέργεια* 128, 139.
 Engelnamen, unbekannte, dürfen nicht gebraucht werden 666.
 England, in einzelnen Theilen wird das Heidenthum wieder herrschend 71; kirchliche Eintheilung Englands 119; Verfall der Kirchenzucht 560. Kirchengüter in den Händen der Laien 561. Die Engländer sind wegen Unzucht und Trunksucht berüchtigt 531, 561, 562; englische Huren überall in Italien und Frankreich 561. Kleiderpracht der Engländer 561. Englische Synoden i. J. 601 S. 62; i. J. 605 S. 64; i. J. 680 oder 681 S. 314; i. J. 691 oder 692 S. 348; im Anfang des achten Jahrhunderts S. 360 f.; i. J. 738 bis 742 S. 491; i. J. 756 S. 592; um's J. 761 S. 602; um's J. 787 u. 788 S. 638; um's J. 794 f. S. 717; i. J. 797 f. S. 720.
 Epistolien, nur der Bischof darf sie ausstellen 23.
 Eremiten und Klausner, Verordnung wegen ihrer 336.
 Erfurt, Gründung des Bistums 495 ff.; nach Frißlat verlegt 497.
 Erstlinge, aus den Saaten, sind der Kirche zu entrichten 349.
 Erwig, König von Spanien 315 ff., 322; stirbt 324.
 Erzpriester 732.
 Esra, Patriarch der Armenier, ist für Union 73, 132.
 Essen, ob beide Geschlechter gemeinsam essen dürfen 482.
 Ethelbald, König von England, s. Laster 530.
 Etherius, Bischof von Osma, Gegner der Adoptianer 658 f.
 Eucharistie, s. d. Art. Abendmahl.
 Eugen I., Papst 238.
 Eugenius I., Erzb. v. Toledo 88, 89.
 Eugenius II., der hl., Erzb. v. Toledo 98, 100, 102.
 Eulogien 105.
 Eusebius von Cäsarea, gegen die Bilder 468, 471.
 Euthychianische Irrlehre, verworfen 3.
 Excommunication 5, 8. Der Excommunicirte kann appelliren 75. Mit Excommunicirten darf Niemand Gemeinschaft unterhalten 19, 21, 22, 23, 46, 71, 75, 589, 667. Worin die Excommunication bestehé 589. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf

nicht von einem andern Bischof aufgenommen werden 13, 97, 665. Excommunicatio a caritate fratrum 4, 10, 11, 41, 110.
 Exomologesis und litania identisch gebraucht 762.

F.

Falschmünzerei, bestraft 582.
 Fasten, Verordnungen darüber 37, 43 ff., 99, 565, 668. Die vier gesetzlichen Fasten 585 f. Die Quatember-Fasten 734, 735 Note 1, 762. Das Fasten der Lateiner am Samstag wird von den Griechen bekämpft 337. Fasten am Mittwoch und Freitag 729, 734. Eier und Käse sind an den Fasttagen verboten 337. Das Fasten in der Charswoche muß bis Mitternacht des großen Sabbats dauern 341, 585. Strafen wegen Nichtfastens 355; sogar Todesstrafe 636. Am Pfingstsamstag muß gefastet werden wie am Charsamstag 586. Caput jejunii = Mittwoch vor Anfang der Quadrages 732. Fasten soll mit Almosen verbunden sein 729, 734.

Fehden, private, und Duelle verboten 349.

Feindschaft, wer darin lebt, dessen Opfer darf nicht angenommen werden 115; Strafe der Feindseligen 115.
 Felix, B von Urgelis, Adoptianer 643 ff., 662, 663, 671 ff.; gefangen, widerruft 673; Alcuin schreibt an ihn 675; Felix wird rückfällig und schreibt gegen Alcuin 721. Das Anathem über ihn 722. Felix auf der Aachener Synode i. J. 798 S. 722 ff.; widerruft 724; wird dem Erzb. Leibtrad von Lyon übergeben, bekehrt 725.

Feststage, im 7. Jahrh. 102; zur Zeit des hl. Bonifaz 586 f.; später 729, 753.

Feuer, an Neumonden, Aberglaube 338.

Fidelis, Abt, Adoptianer 643.

Filioque 79, 99, 109, 115, 117; von Paulinus von Aquileja vertheidigt 719. In der Hofkapelle Carls d. Gr. wird Filioque gesungen 751; zu Arles in's Symbolum aufgenommen 757. Papst Leo III. will nicht, daß es dem Symbolum beigefügt werde 754. Streit über Filioque 749 ff.; römische Synode wegen Filioque 753.

Finchal, Synode i. J. 788 S. 640; i. J. 798 S. 721.

Firmung, nur einmalige Firmung 765; der Bischof muß dabei von den Neben-

und Priestern empfangen und mit allem Nöthigen versehen werden 499, 519.
Folter, der Cleriker darf nicht dabei anwöhnen 46.
Fornication, Strafe derselben 105, 734; s. d. Art. *Ungnade*.
Fortunatus, Erzb. von Carthago, Monothelite 205, 281.
Fränkische Synode i. J. 588 S. 47; bei Clermont i. J. 590 S. 56; im Anfang des 7. Jahrhunderts, wohl in Paris S. 70; um's J. 655 S. 104. Generalsynode i. J. 745 identisch mit dem Concil. Lictinense 501, 522 ff.; angebliches Concil i. J. 746 S. 544; Generalsynode i. J. 747 S. 552; i. J. 755 S. 591.
Frankenreich, Wiederherstellung der canonischen Ordnung dafelbst 573, s. d. Art. *Metropoliten*. Der Papst sucht ein Bündniß mit den Franken 390; die Franken gründen den Kirchenstaat 419 f.; ihr Verhältniß zum Völkerstreit 431, 689, 694 ff., 712 ff.
Frankfurter Synode i. J. 794 S. 678 ff.; ihre Erklärung gegen die Bilder 689.
Frauen, ob sie im vollen Sinne Menschen seien 41; wie sie die Communion empfangen sollen 46; dürfen den Altar nicht betreten 666. Frauen, welche den Schleier nehmen 97, 574, 576, 719 f.
Frauenklöster, über den Eintritt in dieselben 5; die Candidatin darf nicht im Busch eintreten 336; was zu geschehen habe, wenn in einem Frauenklöster die Regel nicht beobachtet wird 584, 588; wie für die Bedürfnisse der Frauenklöster zu sorgen sei 588, 759. Der Bischof soll für sie sorgen 11; sie visitiren 97. Zucht und Keuschheit soll darin herrschen 759. Die Frauenklöster sollen von Mönchen administriert werden, diese müssen aber entfernt wohnen 72. Kein Mann, besonders kein Jude darf die Frauenklöster betreten 36, 72, 97, 730; auch der Bischof nicht ohne Zeugen 720; wann ein Priester 97, 584, 730. Es muß strenge Clausur darin herrschen 720, 742, 746, 757, 761. Ueber die Messe in Frauenklöstern 97, 584, 730, 762. Die Nonnen müssen entweder in ein Kloster gehen oder mit Zustimmung des Bischofs außerhalb regulariter leben 601. Keine Klosterfrau darf nach Rom oder andernwärts hin wallfahrteten 720. Klosterfrauen als Megnerin 730. Frauenklöster sind keine Ernährungsanstalten

746. Niemand darf Panzer und Waffen einem Frauenkloster in Verwahrung geben 747. Strenge Bestrafung unfeuscher Nonnen 97, 500. Da Nonnen ausgehen dürfen 336 f.; sie dürfen nicht auswärts schlafen 337. Revolution der Nonnen in Poitiers 55. Vorschriften für Frauenklöster 765. Vgl. d. Art. *Abtissinnen und Klöster*.
Frauenraub 13, 341, 362, 516.
Freibegunde, fränk. Königin 33, 35.
Freigelassene dürfen nicht ordinirt werden ohne Zustimmung des Freigelassers 3; welche Freigelassene Cleriker werden können 86 f.; ob sie Staatsämter bekommen können 321. Freigelassene bleiben im Schutz der Kirche und sind Clienten derselben 86, 91, 101 f., 112. Die Kirche muß die Freigelassenen in ihrer Freiheit schützen; Pflichten derselben 3, 13 f., 22, 51, 69, 86, 615; Ausnahmen 72. Der Bischof darf nicht zu viele Kirchenclaven freilassen 57, 86. Freigelassene müssen ihren Freibrief vorweisen 326. Freigelassene dürfen sich nicht mit Freien verheirathen 101. Freigelassene dürfen nicht Zeugen sein 582. Arten der Freigelassenen 624.
Freisingen, Synode i. J. 773 S. 621; i. J. 799 S. 725; i. J. 805 S. 748.
Frias, heidnischer Überglauke 510.
Frial, Synode i. J. 796 S. 718.
Friedenskuß in der hl. Messe 688, 693, 729, 734, 763.
Fußwaschung an Coena Domini, darf nicht außer Nebung kommen 353.

G.

Gardinger, hohe Palastbeamte in Spanien 320.
Garin, Synode um's J. 622 S. 73, 132.
Gastfreundschaft empfohlen 735, 743, 752.
Gastmäher in den Kirchen verboten 585.
Gebet, nicht bloß in drei Sprachen darf man beten 693. Gebetsbruderschaften 105, 603, 611. Gebete für den Landesherrn, sein Heer und seine Familie 109, 567, 600, 625, 626, 729, 741, 757, 759, 765.
Geburtsstagfeier 21.
Gefangene, Fürsorge der Kirche für sie 5, 39.
Gegenfüßler 557.
Geist, Lehre v. hl., s. d. *Filioque*.

- Geistliche, s. d. Art. Cleriker.
 Gelübde, nach Art der Heiden 618, 637.
 Gemmulus, römischer Diakon im Briefwechsel mit Bonifacius, dem Apostel der Deutschen 533, 540 f.
 Genovefa-Kirche zu Paris, früher St. Peter 67.
 Gentilly, Synode i. J. 767 S. 431, 603.
 Genua, Synode i. J. 773 S. 620.
 Georg, Patriarch von Constantinopel 259.
 Gerichte, Vorschriften darüber 590, 591; die Kirche sorgt für Gerechtigkeitspflege 91.
 Germanicum Concilium, erstes deutsches Nationalconcil unter St. Bonifaz i. J. 742 S. 497.
 Germanus, der heilige, von Paris 12.
 Germanus, Patriarch von Constantinopel 363, 364, 365, 382, 385.
 Gerold, Bischof von Mainz 492.
 Gervilio oder Gewilieb, Bischof von Mainz 522, 526 f., 529, 542; vom Hof geschüttet 542 f.; ob er nach Rom kam 527, 543.
 Gesang der Psalmen 18; was in der Kirche und bei Leichen gesungen werden dürfe, und was nicht 19, 26, 43, 53, 93, 585. Der römische Gesang soll überall im Frankenreich eingeführt werden 670, 744. Sängerschulen errichtet 744.
 Glocken in den Kirchen 742.
 Godalsacius, häretischer Bischof 545 f.
 Gottesdienst in Spanien 52, s. d. Art. Aberglaube.
 Gottesdienst, s. Cult.
 Gottesurtheile 614, 615, 690, 732.
 Gräber, Strafe wegen Verwüstung derselben 84. Es dürfen nicht mehrere Leichname in ein Grab gelegt werden 41, 45. Verordnung in Betreff der Gräber 41.
 Grado, Synode i. J. 597 S. 36.
 Gregor I., Papst 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63.
 Gregor II., Papst 346, 362; ist für die Bilder 383 f.; ob er dem Kaiser ungetreu gewesen sei und die Unterthanenpflicht verlegt habe 385 ff., 388, 389 f., 392. Der Kaiser stellt ihm nach dem Leben 386 ff.; seine Briefe an Kaiser Leo den Isaurier 393, 399. Abschlusszeit dieser Briefe 402 ff.
 Gregor III., Papst, will den Kaiser vom Bilderschlag ablenken 405 f.; sein Verhältnis zu St. Bonifaz 493 f.
 Gregor von Tours 7, 20, 33, 35, 41, 47, 48, 55.
 Grifo, Pipins Bruder, Menterer 568 f.
 Gründonnerstagfeier 334.
 Gunderich, Erzb. von Toledo 356.
 Gundobingern 668.
 Guntram, König 31, 34 f., 36, 39, 41, 47.
 Gyrovagi, dürfen nicht zu kirchlichen Functionen zugelassen werden 619.

H.

- Haare, Verordnungen darüber 336, 342, 362, 516, 581, 617.
 Hadrian I., Papst 347, 442, 446; erklärt sich für die Bilderverehrung 448 ff.; belont stark die Würde und Vorrechte des römischen Stuhls 449—452; lobt Karl d. Gr. 452; ist gegen den Adoptianismus 661, 685 f.; antwortet auf die capitula Carls d. Gr. in Betreff der Bilderverehrung 715; sein Verhältnis zu Karl d. Gr. 620 f.
 Hadrian II. meint, der Papst könne wegen Häresie abgefehlt werden 296.
 Häretiker, man soll in Gallien denselben nach forschen 75.
 Heathfield, Synode i. J. 680 S. 252, 314.
 Heidenthum und heidnische Überreste, s. d. Art. Aberglaube.
 Heidenwecke 511.
 Heiligenleiber 691, 763.
 Heiligenverehrung, von Sc. Constantinus Copronymus verboten 428; willkürliche Heiligenverehrung 510; ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen nicht neue Heilige verehrt werden 667, 692, 748.
 Helferich, über den Adoptianismus 650, 651 f.
 Heraclius, Kaiser, zieht gegen die Perser 123, 131; erobert das hl. Kreuz 136; wird Patron des Monotheletismus 123 f., 130, 131; seine Ekthesis 178; stirbt 184.
 Hereford, Synode i. J. 673 S. 113.
 Heristal, Synode i. J. 779 S. 623.
 Herenverfolgung 636; Heren und Zauberer dürfen nicht am Leben bestraft werden 730.
 Hierapolis, Verhandlung derselbst über πτεραντη 135.
 Hilda, Abtissin 109.
 Hingerichtete, ihr Begräbniß 19. Cleriker dürfen nicht bei Hinrichtungen anwesend sein 41.
 Hochzeiten müssen öffentlich sein 590; ob Cleriker ihnen anwohnen dürfen 334.

Hörner, Trinkhörner, heidnischer Abergläubische damit 9, 510.

Hofgeistliche und Kapläne in den Häusern der Vornehmen 478, 692; dem Bischof unterworfen 743.

Homiliarium 745, 758, 764.

Honorius, Papst, sein erster Brief an Sergius 145; Beurtheilung desselben 150; sein zweiter Brief an Sergius 166. Abt Johannes Symponius concipirt diese Briefe 171, 172; ob ihr Tert verfälscht sei 142, 172, 173. Beurtheilung seiner Lehre 167 ff. Die Apologie des Papstes Johann IV. und des Abtes Johann Symponius für Honorius 169, 170, 171. Auch Abt Marimus und Abt Anastasius vertheidigen ihn 172. Die Monophysiten berufen sich auf Honorius 263, 270, 275. Er habe sich widersprochen 287, 293. Urtheil der sechsten allg. Synode über ihn und seine Briefe 276, 277, 279, 283, 286. Urtheil des Kaisers über ihn 288. Untersuchung des Synodalspruchs gegen Honorius 290 ff. Das Concil beurtheilt ihn zu hart 293; richtiger präcisirt Leo II. seine Verschuldung 294; Urtheil des Trullanums und der 7. und 8. allg. Synode über Honorius 295, 445, 472. Der Papstfeind über Honorius 296; Urtheil Hadrians II. über Honorius 296. Hypothesen des Baronius, Boucans und Dambergers 299—311. Pennach's Schrift über Honorius 142, 154, 174, 291, 297. Schneemann's Studien über die Honoriusfrage 155, 289 f. Beider Endresultat verglichen mit dem unsrigen 299.

Hostie, wie sie zu legen sei 23.

Hueska, Synode i. J. 598 S. 59.

Hunde sollen nicht in den Häusern der Bischöfe sein 41.

Hymnen 26; nicht bloß biblische 81; Hymnus der drei Jünglinge im Feuerofen 81. Vgl. d. Art. Cult u. Gesang.

J.

Jacob, verboten 337; besonders den Clerikern 108, 499, 719.

Januar, der erste, wird heidnisch begangen 26, 42, 81, 98.

Jejunium eucharisticum 30, 40, 45, 334. Caput jejunii 732.

Jerusalem, Synode um's J. 553 S. 10; i. J. 634 S. 159; Synoden wegen der Bilder 405, 429, 603.

Hefele, Conciliengesch. III. 2. Aufl.

Jezip, Chalif, Vilberseind 372 ff.

Illyrikansche Provinzen werden durch Leo b. Isaurier von Rom losgerissen 407.

Imperator, auch Könige werden so genannt 561, 584, 662, 663.

Impotenz, Scheideungsgrund 504.

Ina, englischer König 348, 360.

Incest, s. d. Art. Ehe.

Indiculus Superstitutionum 504, 506.

Ingelheim, Synode i. J. 788 S. 640 ff.

Interdict, verboten 321.

Investitur der Bischöfe, angeblicher Ursprung derselben 621.

Johann Baptist, der hl., Reliquien derselben 35.

Johann IV., Papst 183; seine Apologie für Papst Honorius 155, 169; sein Schreiben an den Kaiser 184; stirbt 186.

Johann V., Papst 326.

Johann VI., Papst 358.

Johann VII., Papst 346.

Johann VIII., Papst 346, 347.

Johannes Damascenus, für die Bilder 407, 417, 419.

Johannes Symponius, Abt, seine Apologie für Papst Honorius ist identisch mit der Apologie derselben von P. Johann IV. S. 171.

Johannes von Philadelphia, päpstlicher Vikar im Orient 230.

Irene, Kaiserin, Gemahlin Leo's IV. S. 439; wegen der Bilder verbannt 441; trifft Anstalten zur Verufung der 7. allg. Synode, als Vormünderin ihres Sohnes Constantinus 441; schreibt an den Papst 446; ist in Zwist mit ihrem Sohn 487 ff.; mit Carl b. Gr. 487; abgefecht, stirbt 489.

Irländisches Concil i. J. 684 S. 323.

Isidor von Sevilla 66, 72, 79, 87; sein Lob 99.

Juden, dürfen nicht Frauenklöster betreten 36; dürfen nicht Richter ic. über Christen sein 37; nicht militärische oder amtliche Gewalt über Christen haben 52, 70, 75, 86; dürfen sich in der Karwoche nicht zeigen 37; müssen den Clerikern Achtung bezeigen 37; kein Christ darf an ihren Mahlzeiten Anteil nehmen 37; nicht ihre Brode essen, nicht Medicin von ihnen nehmen 332. Kein Christ darf Sklave eines Juden sein 37, 52, 75, 86, 318, 478; sogar Geistliche verkaufen Christen an Juden 103; ein Jude darf seine christlichen Sklaven nicht zum Absfall verleiten 38, 52, 75; kein Jude darf eine christliche Frau oder Concubine haben 52, 86.

Juden dürfen nicht zur Annahme des

Christenthum gezwungen werden 85, 99. Getaufte Judentöchter werden von ihren Eltern getrennt 85, 86. Getaufte Juden dürfen nicht mit ungetauften verkehren 86; müssen sich beim bischöflichen Gottesdienst einfinden 102; getaufte Juden werden rücksäßig 85, 86, 99. Juden werden von Geistlichen und Laien, welche sie bestochen haben, beschützt 85; alle Juden sollen Spanien verlassen 90; hartes Judentheß des K. Erwig 315, 318, 350. Begräbniß der Juden 315, 318. Vergünstigungen für die Juden, welche christlich werden 350. Das Judenthum soll in Spanien ausgerottet werden 350, 353 f. Verschwörung der Juden in Spanien gegen König Egiza 352 f. Behandlung der Juden, die nur zum Schein christlich werden 477 f.

Judices 264, 265, 266.

Julian, der hl., Erzb. v. Toledo 315, 319, 322, 324, 325; stirbt 326.

Jungfrauen werden verschleiert 97; nicht vor 25 Jahren 667; gottgeweihte Jungfrauen müssen ihr Haupt mit dem Pallium bedecken 103; dürfen öffentlichen Versammlungen nicht anwohnen 105; müssen gehütet werden 667; dürfen nicht heirathen und nicht in die Welt zurücktreten 13, 28, 37, 60, 70, 76, 85, 90, 103, 520, 551, 610, 719 f. Strafe derjenigen, die sich gegen die Keuschheit versetzen 551 f.; ihre Kinder sind nicht erbfähig 640; Strafe derjenigen, die mit ihnen sündigen 332, 610; vgl. d. Art. Klosterfrauen.

Juristen, Verordnung über sie 339.

Justinian II., Kaiser 326, 328, 345 f.

Justus, Erzb. v. Toledo 88.

K.

Kaiser, auch Könige heißen imperator 561, 584, 662, 663.

Kapellen für unbekannte Heilige sind verboten 667, 692.

Katechumenen, welche vor der Taufe sterben, ihr Begräbniß 19. Die Katechumenen sollen 20 Tage vor der Taufe exorcisirt werden 29; sie müssen den Glauben lernen 340.

Katechumenia, ein Platz in der Kirche 400.

Kelch, darf nicht von Horn sein 639.

Kent, Synode S. 71.

Kerzetaufe 97, 342.

Kinder, von den Eltern ermordet 52; ausgesetzte 581; uneheliche und Kinder

von gottgeweihten Jungfrauen, welche geheirathet haben, sind nicht erbfähig 640.

Kirche und Kirchengut. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf keine neue Kirche errichtet werden 748. Mit Erlaubniß des Bischofs darf jeder auf seinem Eigenthum eine Kirche bauen 746. Kirchen werden auf Spekulation gebaut 129 f. Consecration der Kirchen 29 f., 52; nur an Sonntagen 326. Kirchen dürfen nicht verunehrt werden, z. B. durch ehelichen Beischlaf 342; in den Kirchen dürfen keine Gastmäher gehalten werden 585; keine weltlichen Gesänge 93, 585; in der Nähe der Kirche darf keine Bude, keine Schenke sein 340; in der Kirche darf nicht Heu aufbewahrt werden 752; im Nothfall darf Bieh in die Kirche gestellt werden 341; in den Kirchen dürfen nicht weltliche Placita &c. gehalten werden 757, 762 f.; die Kirchen und Klöster dürfen nicht mehr in weltliche Wohnungen umgewandelt werden 337, 667; in der Kirche und ihrer Umgebung darf kein Streit stattfinden 93. Kirchen dürfen verkauft, aber nicht verunehrt oder zerstört werden 693; in den Kirchen und Baptisterien dürfen keine Leichname begraben werden 19, 45, 105, 752. Heiligenbilder in den Kirchen 70; Heiligenleiber in den Kirchen 691; nicht zu viele Altäre 747. Reparatur der Kirchen 101, 111, 351, 626, 627, 691, 758, 763. Die Kirchen müssen von denen, welche Beneficien davon beziehen, baulich erhalten werden 691; auch vom Bischof 748; der Bischof muß für Reparatur der Kirchen sorgen und Priester dabei anstellen 350, 351, 746. Jede Kirche, die zehn Höfe besitzt, soll einen eigenen Priester haben 351. Die kirchlichen Einkünfte sind in drei gleiche Theile zutheilen 19, 83, 95, 101, 111, 351, 742; in vier gleiche Theile 105, 619, 730, 742; die Abgaben an die Kirche sind am St. Martinstage zu entrichten 349. Abgaben, die der Besitzer eines Kirchenguts oder Lehens entrichten muß 624, 753, 758, 763. Abgaben der Sachsen an die Kirche 636; Form der Schenkungen an Kirchen 610. Schenkungen an Kirchen und Klöster dürfen nicht zurück behalten werden 75. Was der Kirche geschenkt wird, gehört nicht dem Bischof 76; der Bischof darf der Kirche nichts entziehen 76; sie nicht mit Abgaben belasten 351; er darf die Kirchengefäße

nicht veräußern, außer im höchsten Nothfall 76; wann der Bischof etwas vom Kirchengut verschenken dürfe 112. Das Kirchengut darf nicht an Laien, Fürsten &c. vergeben werden 92, 479, 581; es muß restituirt werden 479. Das Kirchenvermögen steht unter der Verwaltung des Bischofs 52, 83, 760. Die Kirche muß diejenigen unterstützen, die ihr Schenkungen machten 83. Die Kirche darf bei vindication ihres Guts nicht Gewalt brauchen 58. Die Kirchenknechte dürfen nicht mit Frohndiensten belastet werden 581. Verjährungsfrist bei Kirchengütern 83, 101. Unter Carl Martell war viel Kirchengut in den Händen der Laien, teilweise restituirt durch Carlmann und Pipin 499, 503, 519. Sicherung des Kirchen- und Klosterguts, auch gegen die Bischöfe und Äbte 4, 9, 11, 12, 27, 36, 50, 54, 57, 59, 61, 69, 75, 83, 90, 92, 93, 95, 118, 354, 479, 732. Immunität der Kirche 354 f., 590, 591. Die Kirche sorgt für rechtes Maß und Gewicht 520, 670, 735, 757; für die Armen, Wittwen und Waisen 40, 83, 590, 601, 602, 692, 730, 760, 761; für Recht und Gerechtigkeit, für mäßige Besteuerung und gute Behandlung der Unterthanen, für das Staatswohl 52, 57, 83, 87, 88, 89, 91 f., 94 f., 98 f., 107, 109, 316, 320, 602, 619, 637, 639 f., 689; für Schulen 669.

Kirchengebete, sind nur an Gott Vater zu richten 581.

Kirchengefäße und -Schmuck dürfen nur im Nothfall veräußert werden 76; dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden 118; von den Geistlichen nicht für sich verwendet werden 353.

Kirchengesang, s. d. Art. Gesang. Kirchenkleidung 19, 45, 50, 82, 83, 500, 762.

Kirchenlehen, s. d. Art. Kirche.

Kirchenstaat, die Besitzungen der römischen Kirche werden von den griech. Kaisern angegriffen 409; auch von den Longobarden 410. Papst Stephan III. wendet sich an den Frankenkönig Pipin um Hülfe 410, 577. Pipin nimmt den Lombarden das Exarchat Ravenna und die Pentapolis ab und schenkt dieselben hl. Petrus 419, 578. Umfang dieser Schenkung 579. Constantin Copronymus bedroht diese Ansätze des Kirchenstaats 420. Carl d. Gr. bestätigt die Pipinsche Schenkung 620. Carl d. Gr. hat die Oberherrschaft

über Rom und der Papst schwört ihm Treue 621.

Klagerecht, s. d. Art. Ankläger. Kleid, das ascetische 60, 85, 90, 103; ungewöhnliche Kleider sind verboten 729; Kleiderpracht 561. Kleidung der Geistlichen, s. d. Art. Bischof und Cleriker.

Klöster. Zum Mönch wird jemand entweder durch die Frömmigkeit seiner Eltern oder durch seinen eigenen Willen 84; der Bischof darf die Cleriker, welche Mönche werden wollen, nicht hindern 84. Der Eintritt in ein Kloster muß unentgeltlich sein 481, 691. Jeder kann Mönch werden, er mag vorher gelebt haben, wie er will 336. Novizen sollen nicht zu früh aufgenommen werden 730; sollen wenigstens 10 Jahre alt sein 336; was bei der Aufnahme zu beobachten sei 669 f. Nicht bloß Kinder von Knechten, sondern auch die Söhne Freier sollen aufgenommen werden 669; unter welchen Bedingungen 732, 748; in ein Kloster sollen nicht zu viele Personen aufgenommen werden 584, 757, 759. Wer in ein Kloster eingetreten ist, darf nicht mehr austreten und heirathen 24, 69, 84; nicht in ein anderes Kloster über treten 482. Manche treten aus, um eigene Zellen zu gründen 480. Keine Frau darf ein Mannskloster betreten und umgekehrt 24, 36, 46, 97, 337, 481, 584, 730. Vorschriften für den Verkehr von Mönchen und Nonnen und für Besuche 481. Kein Laie darf ein Kloster betreten 730. Ob Weltleute als Gäste in einem Kloster sein dürfen 326; hohe Personen 730. Fremde und Arme sollen in den Klöstern freundlich aufgenommen werden 670. Wer nicht Mönch ist, darf die Cuculla nicht tragen 730. Vorsteher, Dekane &c. in den Klöstern 732, 761. Kein Geiziger soll Kellermeister werden 690. Doppelklöster sind verboten 481. Klöster dürfen nicht weltliche Wohnungen werden 337, 667; werden in Kasernen verwandelt 427, 472; was ihnen gehört, darf nicht an Weltleute vergeben werden 337. Vorschriften für die englischen Klöster 565. Die Benediktinerregel ist in allen Klöstern des fränkischen Reiches einzuführen 501, 502, 744, 745. Die Klöster sind von den missi dominici und dem Bischof zu visitiren 761 f. In den Klöstern darf nicht getauft werden 71. Privilegien der Klöster 108. Die Klöster haben eigene Officia 115. Bestraf-

fung und Besserung ungeordneter Klöster 588. Die Bischöfe sollen die Klöster fleißig visitiren und beaufsichtigen 97, 584, 588. Sicherung der Klöster den Bischöfen gegenüber 61, 72. Ueber das Verhältniß der Klöster und ihrer Abtei zu den Bischöfen vgl. die Art. Abt und Bischof; außerdem siehe die Art.: Abtissin, Frauenklöster, Klosterfrauen, Mönche.

Klosterfrauen 5; dürfen ihr Vermögen nicht verschenken 38; das Kloster nicht verlassen 39, 69; nicht Mannskleider anziehen 731; nicht von vierfüßigen Thieren essen 731. Mädchen dürfen nicht zu frühe den Schleier nehmen 747; die Lektionen sc. nicht lesen 549; siehe die Art. Frauenklöster, Jungfrauen und Kloster.

König, der von Spanien wird gewählt 87, 88, 89, 92, 98, 99, 113 f.; ebenso der von England 640 und im Frankenreich 748. Der König schlägt seine Beamten und Ebdlen 320. Die Witwe eines Königs darf Niemand heirathen 320 f.; sie muß in's Kloster gehen 326. Die Kirche beschränkt die despotische Gewalt der Könige 320; sorgt für König und Reich und für Gerechtigkeit sc. 87, 88, 89, 91 f., 94 f., 98 f., 107, 109, 316, 320, 602, 619, 637, 639 f., 689; tägl. Messe sc. für den König und seine Familie 352; s. d. Art. Gebet. Treue gegen den König eingeschärft 351, 352, 353. Majestätsverbrecher 350, 352.

Kranke, manche erhalten das hl. Abendmahl nur in Gestalt des Weines 116. Vorschriften über Krankenbesuch und Absolution der Kranken 105; s. d. Art. Büßwesen.

Kreuz, das heilige, von den Persern erobert 123; wird ihnen wieder abgenommen 136. Kreuzbild darf nicht auf dem Fußboden sein 340; Crucifix 340.

Kreuzprobe 615, 622, 623.

L.

Laien dürfen nicht als Redner in Religionssachen auftreten 338; dürfen nicht im Presbyterium die hl. Communion empfangen 19; nicht im Presbyterium stehen 581; welche Gebete sie auswendig können müssen 585, 758, 763. Laien sind im Besitz von Tauffkirchen 628; dürfen nicht Pfarrgüter und nicht Pfarreien haben 92; ihr Verhältniß zu den Geistlichen, s. d. Art. Cleriker. Laisirung 334.

Landbischöfe, dürfen die Lectoratsweihe ertheilen 478. Chorbischöfe 603, 745. Landesherr, Gebet sc. für denselben, s. d. Art. Gebet. Landesverrätcher, Strafe derselben 91, 94. Lateransynode i. J. 649 S. 212 ff.; i. J. 769 S. 434. Latunensis synodus zu Latona i. J. 670 f. S. 107. Laudes in der mozarabischen Liturgie 81. Laureata = Bildnisse der Kaiser 379. Laurentius, Erzbischof von Canterbury 65, 71. Leander, der hl. von Sevilla 53, 56. Legaten, päpstliche, sind schwach und überschreiten ihre Vollmachten 232, 241 f., 304, 405, 420. Leichname, dürfen nicht verbrannt werden 636. Bgl. d. Art. Begräbnis. Leidrab, Erzb. von Lyon 723, 725. Lector, darf die Altargefäße nicht tragen 19; darf nicht in weltlichen Kleidern in der Kirche singen und nicht lange Haare tragen 19. Lenia = Leighlin, Synode um's J. 630 S. 78. Leo II., Papst 288; schreibt an den Kaiser 289; zeigt seine Wahl in Konstantinopel an 289; bestätigt die sechste allg. Synode und spricht das Anathem über Papst Honorius 289; schreibt an die Spanier 290, 294; ob seine Briefe ächt 294, 309, 322, 323. Er präzisiert den Sinn der Sentenz des sechsten allg. Concils über P. Honorius 299. Leo III., Papst 673, 675, 721, 737; Untersuchung gegen ihn 738 ff.; er kommt nach Paderborn 738; reinigt sich vor einer Synode 739; sein Verhältniß zu Filioque 751, 753, 754. Leo IV., Kaiser 439; stirbt 441. Leo der Armenier, Kaiser, erneuert den Bildersturm 490. Leo der Isaurier, Kaiser 369, s. den Art. Bilderstreit. Leo begar, der hl., zum Tode verurtheilt 324. Lvovigild, arianischer König von Spanien 38. Leprosen, die Bischöfe müssen für sie sorgen 39. Libri Carolini 695 ff. Lichfield, Erzbisthum 638. Liftingense Concilium 501; die Abschwörungs- und Taufformel 504 ff.; die Allocutionen 512. Liftingense II. S. 592. Limina Apostolorum 516.

Lindisfarne, Bisthum 118.
 Lippe, an der, Synode daselbst i. J. 780 S. 625; i. J. 782 S. 627.
 Litaniae 25, 30, 88, 90, 353, 564 f., 762.
 Liti 636.
 Llandaff, Synoden um's J. 560 S. 14.
 Löffel, Aberglaube damit 510.
 Lombarden, von Papst Stephan IV. geschmäht 605; lombardische Synode i. J. 782 S. 626 f. Eroberungen der Lombarden in Italien 386 ff., 391, 392, 397 f., 410; sie vertheidigen den Papst 386 ff.
 London, Synode um's J. 605 S. 64; i. J. 712 S. 360 f.
 Lorch, Bisthum, ob nach Passau verlegt 493 Note 4.
 Lüttich, zwei angebliche Synoden daselbst 361.
 Lugo, Synode i. J. 569 S. 28; angebliche zweite Synode 30.
 Lullus, Bischof von Mainz 580, 641.
 Lupoald, Bischof von Mainz 75.
 Lyon, zweite Synode i. J. 567 S. 21; dritte i. J. 583 S. 38.

M.

Macarius, Patriarch von Antiochien, Monothelet 250, 251, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 268 f., 270; abgesetzt 273, 276; seine Actenstücke 274 ff.; unterwirft sich nicht dem Spruch des sechsten allg. Concils 289; wird nach Rom geschickt und bleibt hartnäckig 290, 304.
 Macedonius, Patriarch von Antiochien 230, 231.
 Maccon, Synode i. J. 581 S. 36; i. J. 585 S. 39; um's J. 617 - 627 S. 74.
 März- und Maisfelder 588, 593.
 Mahlzeiten in den Kirchen sind verboten 43.
 Mailand, Synode um's J. 680 S. 252.
 Mainz, wird Metropole 544, 552, 558, 559; Lullus kommt auf den Stuhl von Mainz 580. Mainzer Synoden i. J. 753 u. 756 S. 590; Reformsynode i. J. 813 S. 759.
 Mancipia 351.
 Mangones, Betrüger 670.
 Mansur, s. d. Art. Johannes Dalmascenus.
 Manaschierte, Synode um's J. 687 S. 324.
 Maranatha 50.
 Marano, Synode 56.

Mariä-Bettstroh 509.
 Mariä Verkündigung wird in Spanien am 18. Decbr. gefeiert 102.
 Marienfeste, vier jährlich 732.
 Marly, Synode 113.
 Masken, verboten 338.
 Martin, der hl., seine Verehrung 25; Nachtwachen ihm zu Ehren 43; am Martinifest müssen die Abgaben (an die Kirche) entrichtet werden 349.
 Martin I., Papst, s. Lateransynode i. J. 649 S. 212 ff.; seine Briefe 230; sein Martyrium 232 ff.
 Martyrgegenden, falsche 338.
 Maurienne, wird Bisthum 36.
 Maurus, Erzb. von Ravenna 215.
 Maximus, der hl., Abt, seine Disputation mit Pyrrhus 124, 126, 129, 189 ff.; er und seine Schüler werden Märtyrer für den Dyotheletismus 239.
 Maximus, Erzb. von Aquileja-Grado 215, 221, 223.
 Meizötepö, Geistliche als Verwalter von Landgütern 478.
 Meineid und falsches Zeugniß, bestraft 38, 623, 637.
 Mellitus, B. von London 64, 65, 66, 71.
 Memoriae, Kapellen 692.
 Mennas, Erzb. von Constantinopel 125, 126, 127, 130, 134, 142; sein angeblicher Brief für den Monotheletismus 275, 280.
 Mercien, Synode i. J. 705 S. 360; i. J. 787 S. 638.
 Merida, Synode i. J. 666 S. 109.
 Meroveus, fränkischer Prinz 32, 33.
 Messe, in ganz Spanien das gleiche Formular 18, 80; Uniformität der Liturgie, nur Klöster haben eigene Officia 115. Die hl. Partikel sollen in Kreuzform gelegt werden 23; nur nüchtern darf die hl. Messe gelesen werden 17, 40; auch die Leviten müssen nüchtern sein 45. Die Überreste des consecraten Brodes sind unschuldigen Kindern zu geben 40; nur Wein mit Wasser, nicht mit Honig gemischt, darf gebraucht werden 43; nicht Milch statt Wein 118; auch nicht Traubewein 118, 334; nicht Wein ohne Wasser 324 Note 2, 335; es darf nicht Honig und Milch geopfert werden 338; nach dem Offeratorium sollen die Oblata incensirt werden 97. Der Friedenskuß 668, 693, 729, 734, 763. Der Geistliche soll bei der Messe einen Gehülfen haben 117, 763. Einige Priester genießen bei der Messe die hl. Eucharistie nicht selbst 97, 317, 665. Die hl. Eucharistie darf

den Laien nicht in die Hand gegeben werden, sondern in den Mund, unter welchen Worten 97. Das hl. Brod darf nicht in den Wein eingetaucht werden 118. Fremde und solche, die in Feindschaft leben, dürfen der hl. Messe nicht anwohnen 104; man darf ihr Opfer nicht annehmen 116. Keine Frau darf am Altar dienen 104; auch kein Besessener 117. Vorschriften über die hl. Messe 118. Wie das Brod für die hl. Messe beschaffen sein müsse 351. Laien dürfen nicht während der Messe im Presbyterium stehen 581. Nur an geweihtem Ort darf Messe gelesen werden 583. Kein Geistlicher darf mit einem Stock zur Messefeier eintreten oder mit bedektem Haupt am Altar stehen 517. Wer eine Messe angefangen hat, muß sie auch vollenden 517; wie es zu halten sei, wenn ein Geistlicher während der Messe erkrankt 95. An einem Altar dürfen des Tages nicht mehrere Messen gelesen werden; auch keine andere Messe, wenn der Bischof auf dem Altar gelesen hat 43. Fremde Parochianen dürfen nicht bei der Messe zugelassen werden, und kein Priester soll in einer fremden Parochie eine Messe singen 752. In Spanien wird das Symbolum vor dem Pater Noster oder vor der Communion gefungen 50 (bis). Kein Cleriker darf den Altar verlassen oder seine Kleider ausziehen, ehe die Messe geendigt ist 54. Eulogien bei der Messe 105. Unter der Messe sind die Namen der Donatoren und Erbauer zu verlesen 112. Bination 112. Totenmessen für Lebende, damit sie bald sterben 353. Bei der Messe muß jeder opfern und den Friedenskuss empfangen 763. Bei der Messe werden die Reste der hl. Eucharistie an Kinder gegeben 764. In der Messe ist auch für die Verstorbenen zu beten 765. Die Ministranten dürfen nicht mit entblößten Beinen bei der Messe dienen 639. Vgl. die Art. Abendmahl, Altar, Cult.

Metropolitanverfassung im Frankenreich 68, 78; in Deutschland 523, 528, 529, 559; durch Bonifaz wieder hergestellt 513 ff., 519, 554, 588, 623, 666; im Frankenreich fast erloschen, 80 Jahre lang keine Synode mehr 361, 491; der Bischof darf in seiner Diözese nichts Neues vornehmen ohne Zustimmung des Metropoliten, und dieser nichts ohne Zustimmung der Suffraganen 665. Der Bischof muß dem Metropoliten

gehorchen 619, 623. Man kann den Bischof beim Metropoliten verklagen 322. Er muß vor dem Metropoliten zu Gericht erscheinen 4; sonst zu ihm kommen, wenn er ihn beruft 110, 321. Der Bischof kann vom Metropoliten appelliren 322. Der Metropolit darf vom Bischof keine Abgaben verlangen 477.

Meß, Synode um's J. 551 S. 7; i. J. 590 S. 55; angebliche Synode i. J. 753—756 S. 590.

Michael Rhangabe, Kaiser 489; geht in's Kloster 490.

Migetius und die Migetianer S. 628 ff.

Militärgeistliche 499.

Milo, Bischof von Trier 492.

Miro, König der Sueven 29.

Missi dominici 624, 742 f., 757, 759, 761; sie sollen die Klöster und Canonicate visitiren 761. Bei den Missi muß ein Geistlicher sein, um Ungerechtigkeiten zu verhindern 602.

Modoald, Bischof von Trier 74.

Modogarnomo, Synode zwischen d. J. 660—673 S. 106.

Mönche und Mönchsclöster. Mönch wird Jemand entweder durch die Frömmigkeit seiner Eltern oder durch eigene Wahl; und wer es geworden, darf nicht mehr austreten 24, 69, 84 (bis), 90, 103, 762; nur Kinder unter zehn Jahren dürfen von ihren Eltern einem Kloster geopfert werden 103. Kinder über zehn Jahren können nicht ohne Genehmigung der Eltern in Klöster eintreten 103. Der Bischof darf einen Cleriker, der Mönch werden will, nicht hindern 84. Wer Mönch werden will, muß wenigstens 10 Jahre alt sein 336. Es darf Niemand gegen seinen Willen tonsurirt werden 762. Carls d. Gr. Vorschriften zur Reform der Mönche und Cleriker 741—745. Die Schlafstätten und Fasten der Mönche 24 f. Nur beim Predigen dürfen die Mönche schöner Kleider tragen 549. Mönche dürfen nur wollene Kleider tragen 549; ihre Kleider 639. Was die Mönche lernen müssen 745. Rechte des Bischofs über die Mönche, s. d. Art. Abt und Bischof. Ihre Freiheit dem Bischof gegenüber 61; s. d. Art. Abt. Der Bischof darf sie nicht zu Arbeiten gebrauchen, wie Sklaven 84. Mönche dürfen nicht ausgehen ohne den Segen des Vorstehers 337; nicht von vierfüßigen Thieren essen 731. Die Mönche dürfen nicht zu Hochzeiten gehen 46;

nicht bei weltl. Placitis erscheinen 759, 761; sich nicht mit weltl. Geschäften abgeben 666, 759, 761; nicht in Wirthshäuser gehen 666; nicht an Gaststätten teilnehmen 730; sich nicht an weltliche Gerichte wenden 731; dürfen nicht Laufpathen sein 46; sollen die Regel des hl. Benedikt einführen 501, 502. Keine Frau darf ein Mönchs Kloster betreten 24, 46, 337, 481. Bestrafung unzüglicher Mönche 336, 551. Mönche, welche niedere Cleriker werden, dürfen nicht heirathen 550; ein Mönch, der zum Cleriker befördert wird, muß seinem Stande trenn bleiben 666. Kein Mönch darf das Kloster verlassen, um ein eigenes Bethaus zu bauen 480. Welche Mönche reclusi werden dürfen 96. Mönche dürfen nicht im Lande herumschweifen 107, 108; nicht von einem Kloster in ein anderes wandern 113; nicht nach Rom gehen 589. Religiosi vagabundi 84, 85. Ob die Mönche Priester und Pfarrer werden dürfen 65, 613, 731. Laien dürfen nicht Vorgesetzte der Mönche sein 747. Die Mönche in England sehr belastet 562. Constantin Copronymus will das Mönchthum ausrotten, verwandelt Klöster in Kasernen sc. 427, 472. Messen und Gebete für verstorbene Mönche 612, 748.

Mörder, Behandlung derselben 75, 551; ihre Buße 105, 349. Mörder der Armen 4, 11, 27.

Mondsfinsterniß, Aberglaube dabei 509.

Monophysitismus 73.

Monophysiten uniren sich mit der Kirche in Alexandrien 137; Monophysitismus in Armenien 324.

Monothetismus, Entstehung dieser Irrlehre 121 ff.; wer war der erste Monothete? 125, 126; die Monotheten berufen sich auf den hl. Cyrill von Alexandrien 126; auf Dionys Aegopagita 127; auf Patriarch Mennas 134; auf Papst Vigilius 265, 276, 280 f.; auf Papst Honorius 263, 270, 275. In Alexandrien werden die Monophysiten auf monothetischer Grundlage unirt 137 ff.; Patriarch Sergius schreibt an Papst Honorius 141; erster Brief des P. Honorius 145 ff.; Beurtheilung derselben 150 ff.; zweiter Brief derselben 166; Beurtheilung seiner Lehre 167 ff. Synodalschreiben des Sophronius gegen den Monothetismus 159. Die Ethesis des Kaisers Heraclius 178; sie wird in Rom verworfen 182; Papst

Theodor und Paul von Constantinopel 186, 208. Disputation zwischen Abt Maximus und Patriarch Pyrrhus 189 ff. Typus des Kaisers Constans II. S. 210. Die Lateranynode unter Papst Martin I. i. J. 649 S. 212 ff. Papst Martin I. wird Martyrer für den Monotheletismus 239. Lehre von drei Willen 241. Temporärer Friede zwischen Rom und Constantinopel unter Papst Vitalian 248; wieder aufgehoben 249 f. Kaiser Constantinus Pogonatus verhandelt mit Rom 250. Papst Agatho schickt Gesandte und Schreiben nach Constantinopel 254 ff. Sechste allg. Synode 260, s. d. Art. Constantinopel. Der Monotheletismus im Abendland verworfen 119, 183, 185, 205, 290, 322 f.; wird im Orient erneuert und abermals unterdrückt 363; wird als Apollinarismus bezeichnet 322. Morlau, Synode 113.

Mozarabische Liturgie 650 f.

Münzen, wie schwer sie sein müssen 591; vgl. d. Art. Falschmünzer e.

N.

Namnetense concilium 104.

Nantes, Synode i. J. 658 S. 104.

Marbonne, Synode i. J. 589 S. 53; i. J. 788 S. 662.

Nestorfield, Synode um's J. 701 S. 357.

Nestorianische Irrlehre 3.

Neuching in Bayern, Synode um's J. 771 S. 607, 612 ff.

Neujahr, abergläubische Feier derselben 26, 42, 81, 98, 516.

Neunte, der, und Behnte 624, 753, 763.

Nicäa, Vorbereitungen zur zweiten allg. Synode baselbst i. J. 787 S. 441 ff. Der erste Versuch zu ihrer Abhaltung mißglückt 456; ihre Verufung 457. Mitglieder und Vorsitzende 458 f. Die orientalischen Bikare 459. Erste Sitzung 460; zweite 462; dritte 463; vierte 464; das Glaubenssecrect 467; fünfte Sitzung 468; sechste 470; siebente 471. Die Synode wird nach Constantinopel verlegt, achte Sitzung 474; Canones 475; die übrigen Synodalacten 482.

Nicephorus, Prinz 441, 488; Kaiser 489.

Nicephorus, Patriarch 489.

Nicetas, Patriarch von Constantinopel, Bilderfeind 428.

Niddflüß, Synode am, i. J. 705 S. 359.

Nimidas, heidnischer Überglaube 507.
Nodbre=Fluß, Synode am, im Anfang des 8. Jahrh. 360.
Nodfyr 500.
Nōnae et decimae, s. d. A. Neunte.
Nonnen, s. d. A. Klosterfrauen.
Northumbrische Synode i. J. 787
S. 638.

Numidische Synode i. J. 602 S. 63.

O.

Oblaten u. Opfer 10; am Sonntag sind Brod und Wein auf den Altar zu legen 40. Die Oblationen der Gläubigen müssen Brode sein, nicht Kuchen 639. Man darf am Altar nicht Honig und Milch opfern 43, 338. In Armenien sieben Einzelne am Altar Fleisch und geben es den Priestern 342 f. Vertheilung und Verwaltung der Oblaten 20, 111, 619, 693. Laien behalten die Opfer 30. Privatopfer sind verboten 42. Opfer für Verstorbene und für die Kirche dürfen nicht zurück behalten werden 36. Die Opfer von denjenigen, die in Feindschaft leben, dürfen nicht angenommen werden 115; ebenso nicht die Opfer von Selbstmör dern 45.

Dobilo, Herzog von Bayern 557, 558; sein Tod 598.

Oeconomia der Kirchen und Klöster 72, 84, 100, 478.

Oeconomia oder dispensatio humanitatis assumtae, was Papst Honorius darunter verstehe 156 f.

Oele, die heiligen, vgl. d. A. Christum.

Opfer, s. d. A. Oblaten.

Orarium = Stola 19. Niemand darf zwei Orarien tragen 83. Der Priester trägt das Orarium kreuzweis 118; der Diakon auf der linken Schulter 83. Der Priester muß es immer tragen 762.

Oratorien, Rechte der Bischöfe über dieselben 93, 550; ob Gottesdienst darin gehalten werden dürfe 335, 550. Es darf darin nicht getauft werden 338, 550. Geistliche an den Oratorien 478, 550.

Orleans, fünfte Synode i. J. 549 S. 1 ff.; i. J. 640 S. 185.

Oscensis synodus i. J. 598 S. 59.

Osterrfest, das, ist an Weihnachten oder Epiphania anzugezeigen 30, 42, 80; dauert acht Tage 339; sechs Tage 40; fünf Tage 733. Griechische und römische Osterrrechnung 78, 108 f., 113, 358, 360.

Die Osterzeit ist genau einzuhalten 632. An der Ostervigile werden Lampe und Wachskerzen geweiht 81.

Oswy, König von Northumbrien 109.

Othmar, Abt von St. Gallen 596 f.

Ouen, der heilige = Audoenus, s.

diesen Art.

P.

Paderborn, Synode i. J. 777 S. 622; i. J. 780 S. 625; i. J. 785 S. 635.

Pallium, der Erzbischof muß es von Rom erbitten 554; darf ohne Pallium nicht Messe lesen 37; das Pallium muß unentgeltlich erheilt werden 58, 514. Pallium = Schleier 103. Bonifaz, der Apostel der Deutschen, wegen der Pallien im Streit mit Rom 514.

Pantheon in Rom, Kaiser Constans II. nimmt das ehere Dach desselben 248.

Papa, auch Erzbischöfe werden so genannt 21; auch Bischöfe 125, s. d. Art. Papst.

Päpstliche Legaten, schwach, überschreiten ihre Vollmachten 232, 241 f., 304.

Papst, die Papstwahl bedarf der Bestätigung des griechischen Kaisers oder seines Erarchen zu Ravenna 182, 213, 281, 282; Laren dafür 281; freie und unfreie Papstwahl 433, 434. Bei Lebzeiten des Papstes Martin I. wird ein neuer Papst gewählt 238. Kämpfe um den hl. Stuhl 433 f. Ein Laien wird Papst 432, 437; verboten 438. Nur ein Cardinalpriester oder Cardinaldiakon darf Papst werden und den Laien ist alle Theilnahme an der Papstwahl verboten 438. Wer ist Stellvertreter des Papstes 238. Vicare des Papstes im Orient 209 f., 230, 261; in Illyrikum 261. Autorität des Papstes 18. Papst Hadrian I. äußert sich hierüber 449, 451. Die Synoden sollen nur mit Zustimmung des Papstes abgehalten werden 453. Anerkennung des Primats 205, 216, 245, 288, 455, 484, 739. Die Päpste setzen Patriarchen ab 209. Der Kaiser nennt den Papst οἰκουμενός πάτερ 250. Verhältniß von Papst und Kaiser 289, 397, 400. Verhalten Gregors II. gegen den Kaiser 385 ff., 389 ff. Der Papst hindert den Kaiser, unbillige Abgaben aufzulegen 386, 389. Päpste werden von den Kaisern mißhandelt 232, 345. Schutz des Papstes gegen den Kaiser 345. Der Papst schwört Karl d. Gr. Treue 621. Papst Leo III. wird bei Karl d. Gr. verklagt und dieser stellt

- Untersuchung über ihn an 738 f. Die Bischöfe richten nicht über den Papst 739. Der Papst kann nur wegen Häresie gerichtet werden 296, 303. Unfehlbarkeit des Papstes 255, 256 f., 258, 259, 431. Alle Provinzen müssen sich dem römischen Stuhl in der Lehre conformiren 661, 662. Die spanischen Bischöfe widersprechen dem Papst 325. Bonifaz im Conflict mit dem Papst 514. Der Papst darf nur Geistliche zur Bedienung haben 58; Gebräuche bei Vererbigung eines Papstes 58. Auch Erzbischöfe werden *papa* genannt 21. Stiftung des Kirchenstaates, s. d. Art. *Kirchenstaat*.
- P**aris, Synode um's J. 551 S. 7; um's J. 557 S. 11; i. J. 573 S. 30 ff.; i. J. 577 S. 33; i. J. 614 S. 67 f.; i. J. 638 oder 653 S. 89, 104.
- P**arochie = Diöcese 113, 665, 666.
- P**aschafeier, s. Osterfest.
- P**assau, Sage über die Entstehung des Bistums 493.
- P**asquelle, streng bestraft 581.
- P**astillum, Trinkgeld 58.
- P**ater noster im Officium 81.
- P**athen, was sie an Gebeten auswendig wissen müssen 585; ihre Pflichten 763, 767.
- P**atriarch, auch Primaten werden so genannt 39 f.; ökumenischer Patriarch von Constantinopel 47 f., 451, 453; wie die Griechen diesen Ausdruck erklärten 451 Note 1.
- P**atrone und Donatoren der Kirchen 83, 100; ihre Namen sind unter der Messe zu verlesen 112; Patrone sind im Falle der Verarmung zu unterstützen 83. Patronatsrechte 476.
- P**aul I., Papst 419, 420, 430, 431 ff., 596, 602.
- P**aul, Patriarch von Constantinopel 186, 205, 206. Die afrikan. Bischöfe und Papst Theodor richten Mahnschreiben an ihn 205 f., 208; seine Antwort 208; Papst Theodor setzt ihn ab 209; er rächt sich 210; ist Verfasser des Typus 211; stirbt 237.
- P**aul II., Patriarch von Constantinopel 440, 442; resignirt 443.
- P**aul von Thessalonich 231.
- P**aulinus, Erzb. von Aquileja 673, 680, 718, 721, 741.
- P**ax vobis, Gruß der Bischöfe 18.
- P**ennacchi, seine Schrift über Papst Honorius 142, 154, 174, 291, 297.
- P**eterskirche in Rom, Synode darin 208, 362, 406, 515, 721, 753.
- P**etrus von Alexandrien 230.
- P**etrus von Constantinopel 243.
- P**etrus Kalybites 421.
- P**farrer 82; erhält vom Bischof einen liber officialis 82; muß dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft geben 82. Pfarreien und Pfarrgüter sind nicht an Laien zu vergeben 92. Kein Mönch darf eine Pfarrei haben 731; jede Pfarrei muß ihren Zehntdistrikt haben 752.
- P**ferde, das Essen ihres Fleisches verboten, als heidnischer Ueberrest 640; ebenso, daß man den Pferden die Nase durchbohre und die Schwänze abhaue 640.
- P**fingsten und Pfingstsamstag, wie zu feiern 586.
- P**hareensis synodus i. J. 664 S. 108.
- P**hilartemius, Kaiser von Constantinopel 364.
- P**hilippikus Barbanes, Kaiser von Constantinopel 363.
- P**ipin, König, von Papst Stephan III. gesalbt 410, 577; seine Schenkung an den Papst 419, 431, 577 ff.; ist für Bonifaz 515; veranstaltet Synoden 518, 524, 568, 587; schickt Gesandte nach Rom mit Anfragen 545; stirbt 604.
- P**lato, Mönch, Vertheidiger der Bilderverehrung 442, 457.
- P**öniten, s. Buße.
- P**oitiers, Synoden i. J. 589 u. 590 S. 55.
- P**otamius, Erzb. von Braga, wegen Unlauterkeit bestraft 103.
- P**rädestinationsslehre, irrite des hl. Maximus 245.
- P**raesanctificatoria missa 337.
- P**rätextatus, Erzb. von Rouen 12, 33 f., 40, 41.
- P**raecarium 503.
- P**redigt 767, s. d. Art. *Bischof* und *Homiliarium*.
- P**resbyterium, nur Cleriker dürfen in denselben die hl. Communion empfangen 19. Kein Laie, außer der Kaiser, darf darin stehen 339, 581.
- P**riester, darf nicht das Chrisma, nicht Altäre und Kirchen weihen 19.
- P**rimat, s. d. Art. *Papst*.
- P**rimicerius oder Primicerius, Vorsteher der niederen Cleriker 110.
- P**rimitiae sind zu entrichten 720, 757.
- P**riscillianisten 16 ff. Nestle derselben 30.
- P**ropste 732, 758.
- P**rovinzialsynoden, s. d. Art. *Synode*.
- P**rozessionen, während der Quadra-

ges dreimal wöchentlich 731; vgl. den Art. Litaniae.
Psalmen gesang 18; zu Ehren des hl. Martin 25; Gleichförmigkeit desselben in Spanien 80; Vorschriften über die Psalmode 566; nicht gloria patri, sondern gloria et honor patri 81.
Pulsatorium, Platz für Novizen 588, 669.
Pyrhus, Patriarch von Constantinopel 124, 129, 178; wird Nachfolger des Sergius 181; verjagt 186, 187; seine Disputation mit Abt Maximus 189. Er entsagt in Rom dem monotheletischen Irrthum 204, 205, 214; wird rüdfällig 208, 214; wird wieder Patriarch 237; stirbt 242.

Q.

Quatenberfasten 585 f., 729, 734, 735 Note 1, 762.
Querchy, Versammlung dasselb i. J. 754 S. 577.
Quinisexta, Synode im Jahre 692 S. 328 ff.
Quinquagesimae = Pfingsten 108.
Quiricius, Erzb. von Toledo 114, 315.

Q.

Rachinburgen = Gerichtsschöffen 591.
Räuber, Bestrafung derselben 582, 623, 625; s. d. Art. Fraueraub.
Raginfrid, Bischof von Köln 492.
Rasiren, gilt für unanständig 423.
Reccared, spanischer König, wird katholisch 47, 48.
Reclusi monachi 96, 336, 690.
Reconciliation, s. d. Art. Buße.
Regensburger Synode um's J. 768 S. 603; i. J. 781 S. 626; i. J. 792 S. 671; in St. Emmeran i. J. 768 oder 803 S. 603 u. 746.
Reisende, Vergünstigung für dieselben 482.

Religiosi vagabundi 84, 85.
Reliquien sind nöthig für jeden Altar 70; Lichter vor denselben 59; die in arianischen Kirchen gefundenen Reliquien müssen verbrannt werden 57; die Bischöfe dürfen die Reliquien nicht an den Hals hängen und sich dann tragen lassen, als ob sie Reliquienschreine wären 118. Die Leviten sollen die Reliquienschreine tragen 118. Kaiser Constantinus Scopronymus verfolgt die Reliquien 417 f. 428; das siebente

allg. Concil empfiehlt ihre Verehrung 466, 472, 477. Keine Kirche darf consecrirt werden, in der nicht Reliquien sind 477.

Responsorien, wie sie sein sollen 81.
Ringabe, griech. Kaiser 756.
Rheims, Synode i. J. 625 S. 74; Reformsynode i. J. 813 S. 758.
Riesbach, Synode i. J. 799 S. 725 ff.
Ring, der bischöfliche, der Taufstein soll damit versiegelt werden 353.
Rogationes, s. d. Art. Litaniae.
Rom, Synoden um's J. 590 S. 56; i. J. 595 S. 57 f.; i. J. 600 S. 60; i. J. 601 S. 61; i. J. 606 u. 610 S. 64; i. J. 640 u. 641 S. 183; um's J. 646 S. 208; i. J. 649 S. 212 ff.; i. J. 667 S. 112; i. J. 679 S. 119; i. J. 680 S. 252, 253; ihr Schreiben 257 ff.; i. J. 703/4 S. 358; um's J. 712 S. 364; i. J. 721 S. 362; i. J. 724 S. 362; i. J. 727 S. 405; i. J. 731 S. 406; i. J. 739 S. 493; i. J. 743 S. 515; i. J. 745 S. 533; i. J. 753 S. 577; i. J. 757 S. 596; um's J. 761 S. 602; Lateransynode i. J. 769 S. 434 ff.; Synode i. J. 774 S. 620; i. J. 780 S. 625; i. J. 798 S. 721; i. J. 800 S. 737; i. J. 810 S. 753 f. Vgl. d. Art. Peterskirche, Papst, Kirchenstaat.
Rouen, Synode um's J. 650 S. 96; i. J. 682—693 S. 319.

S.

Sachsen, ihre Christianisirung 635, 687. **Sängerschulen** 744.
Sakramente, ob illicite oder invalide gespendet, wird nicht genau unterschieden 438.
Salibani 631.
Salona, Synode 56.
Salvias aquas, ad, griechisches Kloster bei Rom 217.
Salz, Synode dasselb i. J. 803 oder 804 S. 746.
Salzburger Synode i. J. 799 S. 725; i. J. 807 S. 749.
Samson, schottischer Krieger 556.
Santonense concilium i. J. 563 S. 20.
Sarabaitae = Canonici vagabundi 743.
Garagoza, Synode i. J. 592 S. 57; i. J. 691 S. 326.
Sauriacum, Synode i. J. 589 f. S. 55.
Schleier, wer den Schleier genommen

hat, darf nicht privatim leben 589, 594, 617; vgl. d. Art. Jungfrauen und Wittwen.

Schneemann, seine Schrift über Papst Honorius 155, 156, 299.

Schola 363 Note 1.

Schrift, die hl. s. d. A. Bibel.

Schulen, jeder Bischof soll in seiner Stadt eine Schule errichten 618, 669; jeder muß seine Söhne zur Schule schicken 745, 763; was jeder lernen müsse 763; Carl d. Gr. befiehlt die Errichtung von Schulen 764.

Schwören 730, 734.

Scrutinium bei der Taufe 760.

Secretarii = Sitzungen und Sitzungslokale der Synoden 213.

Selbstmörder, ihr Begräbniß, keine Commemoration für dieselben 19; Oblaten derselben dürfen nicht angenommen werden 45. Strafe des Selbstmordversuchs 351.

Sens, Synode i. J. 601 S. 63; i. J. 658 S. 104.

Sergius, Papst 326, 344, 345.

Sergius, Patriarch von Constantinopel 123, 124, 129, 131, 133, 134; verleitet den Cyrus von Phasis 134; freut sich der Union in Alexandria 140; schreibt an Papst Honorius 141; ist Verfasser der Ekthesis 178; stirbt 181.

Sergius von Cypern, Erzb. 188.

Servus Servorum Dei, auch Bonifaz, der Apostel der Deutschen, nennt sich so 534.

Severin, Papst, Nachfolger des Honorius 182.

Sevilla, Synode i. J. 782 S. 628.

Sicilien, wird dem Papst genommen 407.

Sigebert, fränkischer König 31, 32.

Signaculum = Symbolum 584.

Silentium, kaiserl. Rathversammlung 381, 410.

Simonie, verboten 3, 4, 27, 29, 58, 59, 90, 93, 97, 99, 116, 118, 334, 476 f., 481, 484, 583, 666, 757, 758, 762; im griech. Reiche sehr häufig 484.

Sisebert, Erzb. von Toledo 326.

Sisenand, König von Spanien 79, 87, 88.

Sklaven und Freigelassene dürfen nicht ordinirt werden ohne Zustimmung ihrer Herrn 3, 75, 666, 691; ebenso nicht die censuales des Staates ohne Erlaubniß des Fürsten 75. Kirchen-sklaven müssen freigelassen werden, wenn man sie ordiniren will 101. Verordnungen über Freilassung der Sklaven 40, 112, 341, 355. Niemand darf alle

seine Sklaven freilassen 628. Der Bischof darf nicht zu viele Kirchen-sklaven freilassen 57, 76, 86. Die Kirche muß die freigelassenen Sklaven schützen 3, 40. Behandlung der Sklaven, welche in eine Kirche fliehen 5. Kirchen-sklaven (familias Dei) sollen milder behandelt werden als die Sklaven der Laien 9. Sklaven dürfen nicht zur Arbeit am Sonntag gezwungen werden 349, 355; man darf ihnen an Fasttagen nicht Fleisch geben 355. Ob Sklaven in ein Kloster gehen dürfen 58 f. Christliche Sklaven dürfen nicht an Heiden gegeben werden 503. Kein Christ darf Sklave eines Juden sein 37, 52, 75, 86, 318, 516; sogar Geistliche verkaufen christliche Sklaven an Juden 103. Juden dürfen ihre christlichen Sklaven nicht zum Absatz verleiten 38, 52, 75; Sklaven dürfen nicht außerhalb der Provinz verkauft werden 614, 624; nicht außerhalb des Reichs 93; doch dürfen jene Sklaven außerhalb des Reichs verkauft werden, welche gestohlen haben 356. Sklaven dürfen nicht Ankläger sein 76; nicht Zeugen 582; ob sie Staatsämter bekommen können 321. Ein Freier darf nicht zum Sklaven gemacht werden 76; aber manche Freie verkaufen sich selbst als Sklaven 71. Ehen mit Sklaven sind null und nichtig 574, 611; wer aber wissenschaftlich eine Sklavin heirathet, muß sie behalten 575. Ehen der Sklaven 574, 575.

Sodomiterei, in Spanien häufig, streng bestraft 351.

Soissons, Synode i. J. 744 S. 518; war nicht Generalconcil des fränkischen Reichs 521.

Solarius, Erzb. von Köln 68.

Sonntagsheiligung 40, 42, 45, 54, 93, 98, 349, 355, 364, 582, 610, 637, 670, 757. An Sonntagen dürfen nicht öffentliche Käufe und Gerichtsverhandlungen statthaben 757, 759. Die Sonntagsfeier beginnt schon am Samstag Abend 666, 691, 720. Die Bauern feiern vielfach den Samstag 720. Wer drei Sonntage hintereinander nicht zur Kirche kommt, wird bestraft 340. Am Sonntag darf man die Kniee nicht beugen 341.

Sonus heißt der Psalm Venito exultemus 109.

Sophronius, Patriarch von Jerusalem 124, 140 f., 159 ff.; stirbt 181.

Sourcei, Synode i. J. 589 S. 55.

Spanien, wird katholisch 48 ff.; Gözen-

dienst und Kindermord in Spanien 52; Sodomiterei 351. Die Kirche in Spanien ist sehr arm 52; in Spanien wird das Symbolum erst vor der Communion recitirt 50; spanische Symbola 79, 90, 99, 109, 114, 117, 316, 320, 350. Spanische Synode i. J. 587 S. 47; Königswahl in Spanien 87, 88, 89, 92, 98. Einfluss der Bischöfe in Spanien auf König und Reich 87, 88, 89, 91 f., 94 f., 98 f., 316, 320. Spatharius 369.

Spatharo candidatus 378.

Sporteln sind den geistlichen und weltlichen Richtern verboten 590.

Spurkalién, heidnische Festlichkeit im Februar 506.

Staatsverbrecher 317.

Stampfen 614 f.

Status laicalis, Verstoßung in denselben 334.

Stellvertreter der Bischöfe auf Synoden, s. d. Art. Synoden.

Stephan III., Papst, sucht umsonst bei K. Constantin Kopronymus Hilfe gegen die Longobarden, dann bei Pipin 410; salbt König Pipin und seine Söhne 577; was Pipin ihm schenkt 578 f. Er will den Erzb. Sergius von Ravenna absetzen, stirbt 596.

Stephan IV., Papst 434, 604.

Stephan, Abt, Märtyrer für die Bilder 371, 377, 418; sein Martyrium 422 f.

Stephan, Abt von Antiochien, Monothelit 263, 267, 273.

Stephan, Bischof von Dor 125, 209 f., 216, 230.

Stola, der Diakon soll sie nicht unter der Dalmatik tragen 19, s. d. Art. Orarium.

Stolgebühren 30, 105, 110, 116.

Streneshalch, Synode i. J. 664 S. 108.

Sturm, Abt von Fulda 580.

Styliten, Mönche, die in säulenartigen Zellen wohnen 426.

Subdiakonat, auch bei den Griechen dürfen die Subdiacone nach Empfang der Weihe nicht mehr heirathen 332; die schon verheiratheten müssen sich während der Zeit ihres Dienstes ihrer Frauen enthalten 333.

Substanzen, drei in Christus, in Spanien gelehrt 325; dieser Sprachgebrauch der Adoptianer wird von St. Paulinus getadelt 681, 682, 683.

Sühngeld 115, 611, 615, 624, 628, 636, 762.

Suinthila, König von Spanien 87.

Symbolum, s. d. A. Filioque und Spanien.

Synoden, besonders Provinzialsynoden, wie oft und wann sie zu halten seien, und Verpflichtung zum Erscheinen 5, 10, 22, 41, 52, 63, 80, 113, 117, 319, 332, 477, 499, 519, 543, 544, 588, 591, 619, 639, 666, 729. Die Diözesansynode einmal oder zweimal des Jahres 43, 59. Vorfristen über Abhaltung 80, 115, 353, 758, 759. Stellvertreter der Bischöfe auf Synoden 22, 31, 38, 39, 40, 53, 54, 80, 98, 102, 110, 114, 260, 315, 320, 322, 324, 332, 343, 349, 435, 459 f. Auch Laien, weltliche Große und Beamte auf Synoden 52, 98, 106, 315, 320, 348, 349, 354, 406, 435, 502, 518; Abtissinen auf Synoden 354, 359. Die Synoden sollen die Staatsgesetze prüfen 316. Im Frankenreich war 80 Jahre lang keine Provinzialsynode mehr 361, 491. Allgemeine Synoden dürfen nur mit Zustimmung des Papstes gehalten werden 453.

Synodicum, eine Abgabe des Clerus 477.

Synodus = Provinz 257; = Gesamtheit des Episcopats 252 f.

C.

Tänze, an Feiertagen verboten 53; theatrale Tänze verboten 337.

Tarasius, Patriarch von Constantiopol 444 f., 483 f.; sein Verhalten gegen die Simonisten 484 f.

Tassilo, Herzog von Bayern 593, 598; rebellisch 604; mit Carl d. Gr. versöhnt 605, 619, 625; seine Synode zu Dingolfing 607; wieder im Streit mit Carl d. Gr. 640; abgesetzt 641; verzichtet und geht in's Kloster 689.

Taufe, darf nicht verschoben und muß unentgeltlich ertheilt werden 30, 110, 116, 355. Jeder muß sein Kind binnen Jahresfrist tauzen lassen 637; binnen 30 Tagen 349. Zweimal des Jahres ist öffentliche Taufe 618, 629, 760; nur einmal am Charsamstag 40, 45. In Nothfällen darf auch an andern Tagen getauft werden 40, 45, 460. In der Quadragesa soll nicht getauft und der Taufstein vom Bischof versiegelt werden 353. Wiederholung der Taufe in Zweifelsfällen 341, 585. Was bei der Taufe in der Landessprache zu sprechen sei 585; Taufformular von St. Bonifaz 504. Taufe in nomine

- patria etc. 555. Bedingungen zur Gültigkeit einer Taufe 556. Einmalige oder dreimalige Untertauchung 580. Was mit denen zu geschehen hat, die von Hörerfern getauft wurden 97, s. d. A. Keckertaufe. Taufe mit Wein ist unter Umständen gültig 580. Im Nothfall darf ein begrabirter Priester tauzen 575. Auch ein Ungetaufter kann gültig tauzen 594. Taufscrutinium 760. Laien sollen nicht im Besitz von Taufkirchen sein 628.
- Tegernsee, Synode i. J. 803 S. 746.
- Teilete, in Irland, Synode i. J. 562 S. 14.
- Testamente der Cleriker 69, 76.
- Teufel, ihm zu opfern ist verboten 355; ob er Gewitter mache 17; Irrlehren in Betreff desselben 17.
- Theater und theatralische Tänze verboten 337, 761.
- Theodemir, Suevenkönig 28.
- Theodor I., Papst 186, 207, 208, 209.
- Theodor, Patriarch von Constantinopel, Monothelet 250, 259 Note 3, 306.
- Theodor, Patriarch von Antiochien 429.
- Theodor, Patriarch von Jerusalem 429 f.
- Theodor Stubita 484 f., 749, 756.
- Theodor von Canterbury 113, 119, 252, 258, 314 f., 323 f.
- Theodor von Melitene 267, 273, 274.
- Theodor von Pharan 125.
- Theodosianer 137.
- Theodosius von Ephesus, Bildverfeind 373, 411.
- Theobult, Bischof von Orleans, sein Buch de Spiritu sancto 751.
- Theophanes, Patriarch von Antiochien 279.
- Theophanes, Geschichtschreiber, seine Zeitrechnung 123; sein Eifer für die Bilder 370.
- Theurung, zur Zeit einer Theurung darf man die Früchte nicht zu hoch verkaufen, und nicht außerhalb des Reichs 747; muß für seine Angehörigen sorgen 767.
- Titulus = Kirche 69; titulos ponere 58.
- Tobte, s. Begräbniß; Messen für Verstorbene 603, 612, 748.
- Tobtenbund 603.
- Tobtenmessen für Lebende, damit sie bald sterben 353.
- Toledo, Metropolitan- und Primalialrechte dieses Stuhles 66, 317; arianische Synode zu Toledo i. J. 581/82 S. 38; dritte kathol. Synode baselst i. J. 589 S. 48; Synode i. J. 597 S. 59; i. J. 610 S. 66; vierde Synode i. J. 633 S. 79; fünfte i. J. 636 S. 88; sechste i. J. 638 S. 89; siebente i. J. 646 S. 94; weitere Synode 96; achte i. J. 653 S. 98; neunte i. J. 655 S. 100; zehnte i. J. 656 S. 102; elfte i. J. 675 S. 114 ff.; zwölft i. J. 681 S. 315; dreizehnte i. J. 683 S. 319 ff.; vierzehnte i. J. 684 S. 322; fünfzehnte i. J. 688 S. 324; sechzehnte i. J. 693 S. 349; siebenzehnte i. J. 694 S. 353; achtzehnte i. J. 701 S. 356.
- Tonsur 83, 84; römische und britische 109; wer die Tonsur genommen, darf nicht als Privatmann leben 589. Tonsur wird in früher Jugend genommen ohne Weihe 479. Wer die Tonsur genommen hat, darf nicht die Haare nach weltlicher Weise wachsen lassen 617. Es darf Niemand die Tonsur erhalten, außer wenn er gehörigen Alters ist und freiwillig oder mit Erlaubniß seines Herrn 762. Wer bloß tonsuriert ist, darf nicht als Lector dienen 479. Tonsur der Pönitenten 315, 316.
- Toul, Synode i. J. 550 S. 6.
- Tours, Synode i. J. 567 S. 22; i. J. 796 S. 720; i. J. 800 S. 737; Reformsynode i. J. 813 S. 764.
- Trier, Erzbistum 68, 74; Synode um's J. 667 S. 112.
- Trinkhörner, s. d. A. Hörner.
- Trisagion, der Beisch: "der für uns gefreuzigt wurde", wird verboten 340.
- Trullum und trullanische Synode i. J. 692 S. 261, 328 ff.; Urtheil Rom's über die trullanischen Canones 345; Papst Hadrian I. hält sie für Canones der sechsten allgem. Synode 347 f., 467. Auch die Griechen schreiben sie der sechsten allgem. Synode zu 328, 347, 348, 445, 466, 475.
- Trunkenheit 719, 735.
- Tuntern, Bistum 2, 361; angebliche Synode baselst 361.
- Twiford, Synode i. J. 684 S. 323.
- Typus des Kaisers Constanus II. S. 210.

A.

- Unzucht, Bestrafung derselben 105, 355, 551, 574, 575, 734, 737; bei Geistlichen 35, 45, 118, 331, 332, 500, 502; bei Mönchen, Nonnen und gottgeweihten Jungfrauen 97, 500, 502, 551.
- Utrecht, Bistum 576 f.; Synode i. J. 697 S. 356; i. J. 719 S. 362.

B.

Vagabundi clerici, episcopi, monachi 96, 97, 575, 590, 619, 757, 762, 765.
 Valence, Synode i. J. 584 S. 39.
 Valenciennes, Synode i. J. 771 S. 606 f.
 Benedig, Synode i. J. 775 S. 622; die Stadt wird Bisphum 622.
 Verbrecher, hingerichtet, ihr Begräbniß 19.
 Verbrennung der Leichen, verboten 636.
 Vermeria oder Verberie, Synode i. J. 753 oder 756 S. 573.
 Verneuil, Synode i. J. 755 S. 587.
 Verolam, Synoden um's J. 794 S. 717.
 Verstorbene, s. d. Art. Begräbniß und Todte.
 Verwandtschaft, geistliche 337, 349, 504, 516, 595, 763; verbotene Verwandtschaftsgrade, s. d. A. Ehe.
 Vesper 98, 109.
 Viaticum ist allen Todfranken zu geben 585.
 Vicedomini 742, 758 f., 763.
 Victor, Erzb. von Carthago 205, 207.
 Vicevalari, Synode i. J. 715 S. 362.
 Vigilius, Papst, seine unähnlichen Briefe monotheletischen Inhalts 265, 276, 280 f.
 Vigornia = Worcester, Synode i. J. 601 S. 62; i. J. 738 S. 491.
 Villeroi, Synode i. J. 684/85 S. 324.
 Vintona = Winchester, Bisphum gehtest 360.
 Virgilius, Bischof von Salzburg 555; seine Antipodenlehre 557.
 Vitalian, Papst 248, 249, 251; sein Name wird aus den Diptychen von Constantinopel gestrichen und wieder eingeschrieben 268.
 Volvic, Synode i. J. 761 S. 602.
 Vortrinken, ist nur bei den Heiden und Engländern zu Haus 562.

B.

Wahrsagerei 42 f., 54, 76, 82, 338, 350, 669; Wahrsager werden zu Sklaven gemacht 637, s. d. Art. Aberglaube.
 Waisen und Wittwen sollen vom Bischof geschützt werden 40; Sorge der Kirche für sie 590, 601, 692, 730, 760 f.
 Wallfahrer sind frei von Zöllen 590,

591; stehen unter dem Schutz des Königs 627; abergläubische Wallfahrten 765. Nonnen dürfen nicht nach Rom ic. ic. wallfahren 720.
 Wamba, span. König 113 ff., 315 ff.; seine Diözesaneinteilung 117; seine Gesetze 316 ff.; sein Tod 315.
 Wehabink, Zweikampf 611, 614.
 Weißen, absolute, verboten 666; per saltum verboten 19, 60; sind unentgeltlich zu ertheilen 27, 29, 58, 59, 116; wann sie zu ertheilen seien 516, 729; Reordination 57; ungültige Weißen 72, 575; illicitae und invalidae werden nicht genau unterschieden 438. Die Abtei und Landbischöfe dürfen die Vektoratsweihe ertheilen 479.
 Weihnachten, abergläubische Gebräuche dabei 340, 516.
 Wein, s. d. A. Messe und Taufe.
 Wesser, Synode im Anfang des achten Jahrh. 360.
 Westgothen, werden katholisch 48.
 Westminsterabtei, ihre Entstehung und wunderbare Einweihung 64 Note 4.
 Wibekind, getauft 637.
 Wiedertauje, s. d. A. Taufe.
 Wiederverheirathung, s. d. A. Ehe.
 Wigorniense Concilium, s. d. Art. Worcester.
 Wilderei, verboten 743.
 Wilfrid, der hl., Erzb. von York 119, 252, 257; eingekerkert 314; restituirt 315; wieder verfolgt 357; appellirt an Rom und flieht dahin 358; römische Synode wegen seiner 358; siegt und stirbt 359.
 Wilfrid, Abt von Ripon 109.
 Willibald, der hl., Bischof von Eichstädt 494 ff.
 Withred, englischer König 354.
 Witiza, spanischer König, hebt den Gölibat auf 356.
 Wittwen, zwei Arten derselben, weltliche und gottgeweihte 85; Wittwen dürfen nicht zum Heirathen gezwungen werden 13, 26, 51; Wittwen, welche Widuität gelobt haben, dürfen nicht wieder heirathen 13, 26, 70, 76, 85, 90; thun sie es dennoch, so soll man sie nicht strafen 549; man soll ihnen den Schleier nicht geben 97, 549, 669; sie müssen ein Tuch auf dem Kopf tragen 103; besondere Kleidung derselben 103; wie sie Keuschheit gelebten sollen 103, 549; ob sie in ihren Häusern bleiben dürfen 108; sollen unter Aufsicht des Bischofs leben 759; siehen unter dem Schutz des Königs 108; die Wittwen der Cleriker dürfen nicht

wieder heirathen 41, 46; die Wittwen der spanischen Könige dürfen nicht wieder heirathen 320 f.; Wittwenraub, s. d. Art. Frauenraub.

Worcester, Synode i. J. 601 S. 62; i. J. 738 S. 491.

Worms, Synoden i. J. 770 und 772 S. 606 f.; dritte Synode i. J. 776 S. 622; i. J. 781 S. 625; i. J. 783 S. 627; i. J. 786 S. 637; i. J. 787 S. 640 ff.; um's J. 790 S. 671.

Wucher und Zins 77, 640, 759, s. d. Art. Zins.

Würfelspiel, verboten 337.

Würzburg, Gründung des Bisthums 495 ff.

A.

Xaintes, Synode i. J. 563 S. 20; i. J. 579 S. 36.

Xenodochien, Sicherung ihrer Güter, auch den Bischöfen gegenüber 4; Verwaltung derselben 627 f.

B.

York, Bisthum, nach Lindisfarne verlegt 118.

Yriaß, heidnischer Aberglaube 510.

B.

Zacharias, Papst, seine Stellung im

Bilderstreit 409; er ist für Abhaltung des ersten deutschen Nationalconcils 498. Briefe von ihm an Bonifaz 513, 541 ff.; seine Enchirika an die Bischöfe des Frankenreichs 543; Briefe und 27 Capitula desselben 545; weitere Briefe von ihm 552—562; sein Anteil an der Erhebung Pipins d. K. zum König 569, 570 Note.

Zauberer und Wahrsager 9, 338, 350, 666. Zauberer dürfen nicht am Leben bestraft werden 730, vgl. d. Art. Aberglaube.

Behnten, 28, 40, 97, 600, 618, 623, 636, 640, 691, 720, 742, 757, 759, 762. Der Bischof soll bestimmen, wie der Behnte von den Priestern auszuscheilen sei 752; jede Kirche soll einen bestimmten Behntbezirk haben 752; welcher Kirche der Behnte gehöre 764 f.; von den Kirchengütern ist der Neunte und Behnte zu entrichten 624, 753, 763; der Behnte ist in drei oder vier Theile zutheilen 730, 742, 749, vgl. d. Art. Kirchengut.

Zeugen, falsche, ihre Bestrafung 38, 349; Verordnung über die Zeugen 692. Sklaven dürfen nicht Zeugen sein 582.

Zins zu nehmen ist verboten 332, 665, 667, 729; vgl. d. Art. Wucher.

Züchtigung, leibliche, der niederen Cleriker 11, 37, 54, 118, 592, 730.

Zweikampf, s. d. Art. Duelle und Wehadinf.





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 084203568